



Acerca de este libro

Esta es una copia digital de un libro que, durante generaciones, se ha conservado en las estanterías de una biblioteca, hasta que Google ha decidido escanearlo como parte de un proyecto que pretende que sea posible descubrir en línea libros de todo el mundo.

Ha sobrevivido tantos años como para que los derechos de autor hayan expirado y el libro pase a ser de dominio público. El que un libro sea de dominio público significa que nunca ha estado protegido por derechos de autor, o bien que el período legal de estos derechos ya ha expirado. Es posible que una misma obra sea de dominio público en unos países y, sin embargo, no lo sea en otros. Los libros de dominio público son nuestras puertas hacia el pasado, suponen un patrimonio histórico, cultural y de conocimientos que, a menudo, resulta difícil de descubrir.

Todas las anotaciones, marcas y otras señales en los márgenes que estén presentes en el volumen original aparecerán también en este archivo como testimonio del largo viaje que el libro ha recorrido desde el editor hasta la biblioteca y, finalmente, hasta usted.

Normas de uso

Google se enorgullece de poder colaborar con distintas bibliotecas para digitalizar los materiales de dominio público a fin de hacerlos accesibles a todo el mundo. Los libros de dominio público son patrimonio de todos, nosotros somos sus humildes guardianes. No obstante, se trata de un trabajo caro. Por este motivo, y para poder ofrecer este recurso, hemos tomado medidas para evitar que se produzca un abuso por parte de terceros con fines comerciales, y hemos incluido restricciones técnicas sobre las solicitudes automatizadas.

Asimismo, le pedimos que:

- + *Haga un uso exclusivamente no comercial de estos archivos* Hemos diseñado la Búsqueda de libros de Google para el uso de particulares; como tal, le pedimos que utilice estos archivos con fines personales, y no comerciales.
- + *No envíe solicitudes automatizadas* Por favor, no envíe solicitudes automatizadas de ningún tipo al sistema de Google. Si está llevando a cabo una investigación sobre traducción automática, reconocimiento óptico de caracteres u otros campos para los que resulte útil disfrutar de acceso a una gran cantidad de texto, por favor, envíenos un mensaje. Fomentamos el uso de materiales de dominio público con estos propósitos y seguro que podremos ayudarle.
- + *Conserve la atribución* La filigrana de Google que verá en todos los archivos es fundamental para informar a los usuarios sobre este proyecto y ayudarles a encontrar materiales adicionales en la Búsqueda de libros de Google. Por favor, no la elimine.
- + *Manténgase siempre dentro de la legalidad* Sea cual sea el uso que haga de estos materiales, recuerde que es responsable de asegurarse de que todo lo que hace es legal. No dé por sentado que, por el hecho de que una obra se considere de dominio público para los usuarios de los Estados Unidos, lo será también para los usuarios de otros países. La legislación sobre derechos de autor varía de un país a otro, y no podemos facilitar información sobre si está permitido un uso específico de algún libro. Por favor, no suponga que la aparición de un libro en nuestro programa significa que se puede utilizar de igual manera en todo el mundo. La responsabilidad ante la infracción de los derechos de autor puede ser muy grave.

Acerca de la Búsqueda de libros de Google

El objetivo de Google consiste en organizar información procedente de todo el mundo y hacerla accesible y útil de forma universal. El programa de Búsqueda de libros de Google ayuda a los lectores a descubrir los libros de todo el mundo a la vez que ayuda a autores y editores a llegar a nuevas audiencias. Podrá realizar búsquedas en el texto completo de este libro en la web, en la página <http://books.google.com>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

MENTEM ALIT ET EXCOLIT



K.K. HOFBIBLIOTHEK
ÖSTERR. NATIONALBIBLIOTHEK

*43. W. 16.

*43. W. 16.



*Johannes Laurentius Neuberger
Potentiss. Reg. Boruss. Consil. Medicus
et Prof. in Aur. Ordin.*



Johannis Laurentii Gleischeri

Rönlgl. Preuß. Hof-Raths und Prof.
Jur. Ord.

Einleitung

Zum

Geistlichen Rechte,

Wie selbtes,

Aus dem Recht der Natur, Grundsätzen
der Heiligen Schrift, Kirchen-Historie,
Jure Canonico, Instrumento Pacis
und

Protestirender **Staaten Kirchen-Ordnungen,**
kan vorgestellt werden.

Audere Auflage.

beruhet und verbessert, nebst einigen beygefügten RESPONSIS,
und vollständigen Register.

Mit Königl. Preuß. allergnädigsten PRIVILEGIO.

Halle im Magdeburgischen, 1729.

Bei **Johann George Klemmen.**

Handwritten text at the top of the page, including a date and possibly a name or title.

Handwritten text in the upper middle section of the page.

Large handwritten text in the middle section, possibly a title or a long name.

Handwritten text in the lower middle section, partially obscured by a stamp.



Handwritten text in the lower section of the page, below the stamp.

Handwritten text at the bottom of the page.

Dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten

und Herrn,

S E R R E

Friederich

Königl. Cron-Prinzen in Preussen,

Marggrafen zu Brandenburg, souverainen
Prinzen von Dranien, Neufchatel und Vallengin, zu Geldern,
Magdeburg, Cleve, Jülich, Bergen, Stetin, Pommern, der
Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, wie auch in Schlesien,
zu Crossen Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu
Halberstadt, Minden und Camin, Wenden, Schwerin,
Raseburg und Mörß, Grafen zu Hohenzollern, ~~Wartin~~, der
Mark, Ravensberg, Höhenstein, Tecklenburg, Lingen,
Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Behre und
Bliesingen, Herrn zu Ravenstein, der Lande Rostock,
Stargard, Anckenburg, Bätow, Arley
und Breda. &c. &c.

Meinem Allergnädigsten Fürsten

und Herrn.

17.
Allerdurchlauchtigster
Bron-Bräu,
Allergnädigster Fürst und Herr,



W. Königl. Hoheit grossen
Rahmen, diesem schlechten Buch,
in tieffster Demuth vorzusetzen,
würde mich nicht unterwunden
haben, wann D E N D ange-
stammte Erb-Zugend der Leutseeligkeit und
Gnade, von welchen der unsterbliche Nachruhm
Ew. Königl. Hoheit, auch in den entfernte-
sten

sten Landen erschollen, mich zu dieser Kühnheit
 nicht gebracht hätte. Denn es ist Reichs- und
 Welt-kündig, mit was für einem durchdringen-
 den hohen Verstande und ungemeiner Weisheit,
 der grosse Gott, Ew. Königl. Hoheit,
 schon in DEN zarten Jahren, begabet und
 ausgerüstet hat, also daß alle Qualitäten eines
 Prinzen, den Gott auf Purpur gehoben wer-
 den lassen, in Ew. Königl. Hoheit geheilig-
 ster allertheuresten Person anzutreffen seyn.
 Dieses erwecket derowegen bey mir die allerde-
 mützigste Zuversicht, es werden Ew. Königl.
 Hoheit, auch diese schlechte Blätter mit hoher
 Huld auf- und annehmen. Solche allerhöchste
 Gnade werde ich jederzeit in allerunterthänigster
 Devotion, vor den allergrösten Theil meiner
 zeitlichen Glückseligkeit halten, und den all-
 mächtigen Gott beständigst anrufen, Er wolle
 Ew. Königl. Hoheit wie einen Aug-Appfel
 bewahren. Er wolle seinen Segen über
 Ew. Königl. Hoheit, täglich ausbreiten,
 täg-

Zueignungs-Schrift.

täglich vermehren und neu werden lassen, und endlich in Gnaden geben, daß das Allerdurchlauchtigste Königl. Haus Preussen, in höchsten Wachsthum dergestalt unaufhörlich gesegnet stehe, daß Dessen Ende nicht eher, denn das Ende der Welt gesehen werde. Womit Ew. Königl. Hoheit allerhöchste Gnade, mir nochmals allerunterthänigst erbitte und in unablässiger Treue mit unvergeßlicher Devotion beharre

Allerdurchlauchtigster Kron-Prinz,
Allergnädigster Fürst und Herr,
Ew. Königl. Hoheit

Halle den 1. Octobr.
1723.

allerunterthänigster aller
gehorsamster Diener

Johann Laurentius Fleischer.



Neue Vorrede.

Nachdem ich gegenwärtiges Buch das erstemahl A. 1724. herausgegeben, so hat dasselbe wieder mein Vermuthen, bey vielen einen gütigen Beyfall gefunden, daß auch deswegen der Verleger, schon vor geraumer Zeit entschlossen gewesen, wann nicht ein und andere Hindernisse darzwischen gekommen wären, solches von neuen wieder auflegen zu lassen. Weiln nun also anhezo dieses Vornehmen endlichen zu Stande gekommen, so habe solches bey ein und andern Materien zu vermehren, auch hin und wieder etwas zu verändern gesucht, doch dergestalt, daß ich nicht ganz und gar den Vorsatz, da es nur eine Einleitung zum Geistlichen Rechte seyn sollte, habe überschreiten wollen; und da ich bey der ersten Auflage von denen Geistlichen, oder Krumstäbischen Lehren, gar keine Meldung gethan, so habe auch dieses anhezo mit einzurücken vor nöthig erachtet, mithin in einem besondern Capitul, von denen Geistlichen Lehren gehandelt. Ob ich aber auch hierinnen der Sache ein Gütigen gethan, will ich dem geneigten Leser zu beurtheilen überlassen. Sonsten ist mir zwar nicht unbekant, daß man in der Sammlung von alten und neuen Theologischen Sachen, von ein und andern Materien dieses Buchs, nicht gar zu favorable geurtheilet, sondern mich des Hobbessianismi zu beschuldigen gesucht, welches alles ich gar leicht würde beantworten können;

XX

Die

Neue Rede.

Die weil ich aber jederzeit gefunden, daß dergleichen Verantwortungen wenig Nutzen bringen, sondern vielmehr zu einem unanständigen Streit und Jamet den Weg bahnen; Als halte vor dienlicher, es dem Ausspruch unpartheyischer Leser zu überlassen, welche selbst beurtheilen mögen, wie ferne diese Beschuldigung gegründet. Ich kan wenigstens mit aufrichtigen Herzen versichern, daß ich kein Hobbefianer bin; ich habe auch dem Fürsten in Geistlichen Sachen kein mehrerer Recht zugewidmet, als das Wohlseyn einer Republic erfordert. Ich räume der weltlichen Obrigkeit nicht die geringste Gewalt über die Gewissen derer Menschen ein; ich habe auch nirgends geleugnet, daß die Obrigkeit ihrem Gewissen nach, nicht verbunden sey, vor das ewige Wohlseyn derer Unterthanen Sorge zu tragen, sondern daß nur dieses nicht durch äußerlichen Zwang geschehen müsse. Ich habe nirgends vertheidiget, daß die weltliche Obrigkeit eine absolute Gewalt über den äußerlichen Gottes-Dienst habe, sondern selbiger nur in so weit ein Recht circa adiaphora zugeschrieben, soferne das Wohlseyn der Republic darinnen nothwendig ein und andere Veränderung erfordert. Die übrigen Schmädhungen und insbesondere diejenigen, so man nach Gewohnheit wieder den sel. Thomasius ausgestossen, mag ich nicht einmal berühren, sondern bin zufrieden, daß ich gewiß weiß, daß Herr Thomasius kein Atheist gewesen, ich wünsche auch denen Herren Verfassern von Herzen, daß sie die Gnade von GOTT haben mögen, auf solche Art und mit solcher Christlichen Bezeugung, aus der Welt zu gehen, als Herr Thomasius diese verlassen. Schmähen und lästern ist keine Kunst, sondern diese Geschicklichkeit besitzt der gemeinste Pöbel. Es ist sehr leicht ausgesprochen, daß dieser und keiner ein Atheist sey, aber wo bleibet der Beweis? Christus saget, aus ihren Wercken solt ihr sie erkennen. Wo ist dann das Buch, worinnen Herr Thomasius atheistische Lehr-Sätze geheget? Ich bin gewiß versichert, daß es denen Herren Verfassern, sehr schwer, ja ohnmöglich seyn wird, zu beweisen. Ich habe etliche Jahre des sel. Herrn Thomasiu Collegia besucht, ich würde aber

wie

Neue Worte.

wieder alle Pflichten eines redlichen Mannes handeln; wann ich sagen sollte, daß ich jemahln aus seinem Munde etwas gehdret, das weder **GOTT** und seinen König gewesen wäre: und kan ich dieses mit desto größser Freiheit und Versicherung schreiben, massen ich gar oft die Ehre gehabt, mit ihm allein mich zu unterreden und dessen Umgang zu genießen; und dennoch soll **GOTT** Zeuge seyn, daß er auch bey dergleichen vertrautem Umgang mich zu nichts mehr als zu einem kindlichen und aufrichtigen Vertrauen zu **GOTT** und dessen heiligen Wort vermahnet: und wann man mir darinnen nicht Glauben beylegen will, so provocire ich auf alle, auch seine Feinde selbst, die seine Lectiones besuchen, ob sie mit redlichen und aufrichtigen Herzen ein ander Zeugniß von ihm geben können. Ja sein Leben und Wandel ist so beschaffen gewesen, daß niemand daraus einigen Anstoß hat nehmen können. Er ehrete seinem König, als einem getreuen Unterthanen gebührte. Die Ausführung gegen seine Ehe-Gemahlin und Kinder war so beschaffen, daß es zum Exempel der ganzen Stadt dienen konnte. Sein Gesinde hielte er als Menschen, denen er weder ihren gehörigen Lohn entzog, oder ihnen sonst, sich über ihm zu beschweren, Gelegenheit gab. Er ließ keinen Armen ohne reichliche Gaben von seiner Thür gehen, sondern gab mehr, als öftters Leute von viel größsern Vermögen zu geben pflegen, und mußte seine lincke Hand nicht wissen, was die rechte gab. Er suchte nicht grosse Schätze zu sammeln; Er trachtete nicht nach grossen Ehren-Titeln, sondern überließ es einzig und alleine der hohen Gnade seines Königes, wie das ganze hohe Ministerium ihm desto wegen wird Zeugniß geben können. Er war kein Verächter des äußerlichen Gottes-Dienstes, sondern besuchte denselben ordentlich; andere Umstände zu geschweigen, welche vielleicht mit nächster der gelehrte und aufrichtige Herr *Profess. Scoll* in *Yena*, durch seine geschickte Feder, der gelehrten Welt vor Augen legen wird. Ja ich wolte wünschen, daß alle seine Feinde, bey seinem Ausgang aus diesem Leben hätten gegenwärtig seyn mögen, vielleicht würde dieses alleine genug gewesen seyn, sie schamroth zu machen.

Neue Vorrede.

machen. Denn gewiß, ein Atheist beschleßet nicht auf solche Art sein Leben; er gehet nicht mit einer solchen Standhaftigkeit und Gelassenheit des Gemüths aus dieser Welt; ein Socinianer singet bey seinem Ende nicht mit solcher Aufrichtigkeit des Herzens dergleichen Lieder, welche die Grund-Sätze der ganzen Christlichen Religion in sich begreifen. Er ist aniezo zu seiner Ruhe gegangen, vielleicht werden die vielen Lästerungen auch damit einmahl ein Ende genommen haben. Man weiß wohl, daß niemand ohne Fehler ist; es ist auch ein jeder Vernünftiger so bescheiden, daß er weiß, er könne irren und fehler; Es leugnet niemand, daß man zu Zeiten einer Meynung zugethan seyn könne, die eben nicht in allen Stücken die Probe hält. Man muß aber doch deswegen nicht so gleich mit Atheisten, oder andern dergleichen Ehren-rührigen Nahmen herausfahren. Warum sollte es nicht eben so gut seyn, wenn man mit Bescheidenheit sagte, diese oder jene Meynung des Autoris ist aus dieser oder jener Ursache anstößig, wir hoffen, daß er künftighin die Sache besser einsehen und ändern wird, warum muß denn gleich der Nahme Atheist darbey seyn? Wann auch jemand der Obrigkeit mehr Gewalt in Kirchen-Sachen einräumte, als the zukommet, deswegen ist er ja noch kein Atheist? Es ist ja keine Folge: der Mann hält das Consistorium vor kein geistlich Gericht, Er ist er kein Christ. Ich habe dieses alles gar nicht zu meiner Vertheidigung geschrieben, sondern nur bloß alleine die Herren Verfasser des Alten und Neuen erinnern wollen, daß sie künftighin auch hierinnen als Theologi sich aufführen, und des Spruchs in der heiligen Schrift eingedenk seyn möchten: Verdammnet nicht, so werdet the auch nicht verdammet ic. Ubrigens hoffe, der geachtete Leser werde die wieder verhoffen eingeschlichene Druckfehler nicht übel nehmen. Halle den 9. April 1729.

Wol-



Vorrede.

Ach überreiche dem geneigten Leser gegenwärtige Einleitung zum geistlichen Rechte. Ich habe mich darinnen bemühet, nicht allein das Canonische Recht zu erklären, sondern auch zu zeigen, wie weit dasselbe in unsern Consistoriis angenommen sey. Und weil die Historie das eine Auge der Gelehrsamkeit ist, so habe ich, so viel möglich gewesen, eine iede Materie von ihren Ursprung an, bis auf ieszige Zeiten untersucht, und gewiesen, was vbr. Veränderungen von Zeiten zu Zeiten darbey vorgegangen; was in dem Tridentinischen Concilio; was in dem Westphälischen Friedens-Instrumente veranstatet worden; ja wie es gekommen sey, daß man noch viele Dinge, bey denen Protestanten beygehalten habe, die man billig hätte verwerffen sollen. Und weilen denen Evangelischen Fürsten das geistliche Kirchen-Recht ohne allen Streit zukömmt; so habe ebenfalls gezeigt, worinnen dasselbe bestehe, aus was vor Gründen es verthchdiget, und wie das Recht eines Fürsten vor demjenigen, was wohl gethan, und einem Fürsten zu rathen, unterschieden werden müsse. Ob ich in allen die Sache genugsam eingesehen, will ich der Beurtheilung des geneigten Lesers überlassen. Ich bin bereit, allezeit meine Fehler zu erkennen und zu verbessern, ja auch die Gewogenheit dererjenigen, bey aller Gelegenheit öffentlich zu rühmen, welche sich die Mühe geben wollen, mich darvon zu unterrichten. Nur bitte ganz dienlich, daß man nicht alsofort zu schmähen und zu lästern anfangt, weil dergleichen Affecten-volle Heftigkeit, mich eben so wenig als andere auf den rechten Weg bringen werden. Schabe dich inzwischen wohl mein Leser, und bleibe dem Verfasser gewogen. Halle den 1. Octobr. 1723.

Inhalt.

Verzeichniß derer Bücher und Hauptstücke.

Erstes Buch.

| | |
|---|--------|
| I. Hauptstück, von der Kirchen-Rechts-Schicklichkeit. | pag. 1 |
| II. Von der Christlichen Kirche. | 4 |
| III. Von der Gewalt des Fürsten in der Christlichen Kirche. | 14 |
| IV. Von denen Kirchen-Gesetzen und Jure Canonico. | 36 |
| V. Von denen geistlichen Personen insgemein. | 57 |
| VI. Von dem Römischen Pabst. | 69 |
| VII. Von denen Cardinalen. | 86 |
| VIII. Von denen Bischöffen. | 88 |
| IX. Von denen Metropolitanen, Erz-Bischöffen und Primaten. | 100 |
| X. Von denen Gesandten des päpstlichen Stuhls. | 104 |
| XI. Von denen Chor-Bischöffen. | 108 |
| XII. Von denen Coadjutoren derer Bischöffe. | 109 |
| XIII. Von denen Vicariis derer Bischöffe und denen Weib-Bischöffen. | 111 |
| XIV. Von denen Archi-Diaconis. | 115 |
| XV. Von denen Erz-Priestern. | 116 |
| XVI. Von denen Capiteln und derer selbstn Gewalt, wenn kein Bischoff da ist. | 117 |
| XVII. Von denen kleinen Geistlichen, als Priestern, Diaconis und Sub-diaconis. | 123 |
| XVIII. Von denen kleinen Geistlichen, welche weder in Sacerdotio noch in Sacris seyn. | 128 |
| XIX. Von denen Mönchen, Canonicis, geistlichen Ordens-Rittern u. d. g. | 131 |
| XX. Von denen geistlichen Personen Protestantischer Kirchen. | 160 |
| XXI. Von der Wahl derer Bischöffe. | 172 |
| XXII. Von der Postulation derer Bischöffe. | 187 |
| XXIII. Von der Confirmation derer Bischöffe. | 188 |
| XXIV. Von der Investitur derer Bischöffe. | 189 |
| XXV. Von der Consecration derer Bischöffe. | 190 |
| XXVI. Von dem Pallio, oder Mantel, derer Bischöffe. | 192 |
| XXVII. Von der Ordinirung derer Geistlichen. | 196 |
| XXVIII. Von dem Amt und Pflichten derer Geistlichen. | 219 |
| XXIX. Von denen Kirchen-Visitationen. | 226 |

KKK.

Inhalt.

| | |
|---|--------|
| XXX. Von denen Conciliis oder geistlichen Versammlungen. | 230 |
| XXXI. Von denen Privilegien und Freyheiten der Clericoy. | 237 |
| XXXII. Von der Art u. Weise, wie einer aufhoret ein Kirchen-Diener zu seyn. | 238 |
| XXXIII. Von dem Zustand der Kirchen, die keinen, oder einen ausgedienten Pfarr-Herrn hat. | 252 |
| XXXIV. Von dem Recht derer Layen oder zusammengefarften oder Kirch-Spiels Verwandten. | 260 |
| Anderes Buch. | |
| I. Hauptstück, von denen geistlichen Sachen. | 263 |
| II. Von dem äußerlichen Gottes-Dienst und denen dazzu gehörigen Dingen. | 266 |
| III. Von der Tauffe. | 282 |
| IV. Vom Nachtmahl. | 304 |
| V. Von der Beichte. | 321 |
| VI. Von der letzten Oelung. | 337 |
| VII. Von Verläbnißsen. | 339 |
| VIII. Von der Ehe. | 371 |
| IX. Von der Bluts-Freundschaft und Schwägerschaft. | 384 |
| X. Von der Ehe-Scheidung. | 397 |
| XI. Von denen geweihten körperlichen Sachen. | 409 |
| XII. Von Begräbnißsen. | 454 |
| XIII. Von denen unbeweglichen zeitlichen Güthern der Kirche. | 467 |
| XIV. Von den wechsell. Dingen, vornemlich aber von denen Præbenden. | 494 |
| XV. Von denen Besoldungen derer Geistlichen. | 533 |
| XVI. Von denen Zehenden. | 550 |
| XVII. Von denen Gelübden. | 565 |
| XVIII. Von dem Jure Patronatus oder Pfarr-Recht. | 570 |
| XIX. Von denen Censibus, Exactionibus und Procuracionibus. | 583 |
| XX. Von dem Vermögen (peculio) derer Geistlichen. | 588 |
| XXI. Von der Prescription oder Verjährung. | 593 |
| XXII. Von der natürlichen Erb-Folge derer Geistlichen. | 602 |
| XXIII. Von denen letzten Willen oder Testamenten derer Geistlichen. | 606 |
| XXIV. Von denen Contracten. | 613 |
| XXV. Von denen Precariis. | 634 |
| XXVI. Von denen geistlichen oder krumstäbischen Lehen. | 636 |
| | xxvii. |

Inhalt.

| | |
|---|-----|
| XXVII. Von denen Verbrechen. | 888 |
| XXVIII. Von dem Verbrechen der Simonie. | 886 |
| XXIX. Von der Ketzerey. | 704 |
| XXX. Von der Hererey. | 726 |
| XXXI. Von der Gottes-Lästerung. | 738 |
| XXXII. Von dem Kirchen-Raub. | 740 |
| XXXIII. Von Zinsen. | 743 |
| XXXIV. Von denen fleischlichen Verbrechen. | 752 |
| XXXV. Von der Denunciation, Accusation und Inquisition. | 759 |
| XXXVI. Von der purgatione Canonica & vulgari. | 775 |
| XXXVII. Von denen geistlichen Straffen. | 784 |

Drittes Buch.

| | |
|--|------|
| I. Hauptstück, von denen geistlichen Gerichten oder Consistoriis. | 839 |
| II. Vom Process. | 855 |
| III. Von dem Amt des Richters. | 862 |
| IV. Von denen Personen und Sachen, welche vor die geistl. Gerichte gehören. | 879 |
| V. Von gütlichen Handlungen. | 900 |
| VI. Von denen Schieds-Richtern. | 904 |
| VII. Von denen Advocaten, Procuratoren oder Anwälden und Syndicis. | 908 |
| VIII. Vom Klag-Libell, Ladung oder Citation und Reconvention oder Wieder-Klage. | 922 |
| IX. Von der Litis-Contestation oder Kriegs-Befestigung. | 932 |
| X. Von dem Eyd vor Gefährde. | 940 |
| XI. Von denen Dilationen, oder Fristen und Ferien. | 943 |
| XII. In was vor Ordnung ein Richter die Streit-Sachen vornehmen und untersuchen müsse. | 953 |
| XIII. Von derer Partheyen Ungehorsam und desselben Bestrafung. | 967 |
| XIV. Vom Beweis insgemein, den Zeugen-Verhör, und Beweis durch Briefliche Urkunden insonderheit. | 972 |
| XV. Von denen Eydschwären. | 992 |
| XVI. Von denen Exceptionibus. | 1006 |
| XVII. Von der Sentenz. | 1009 |
| XVIII. Von der Appellation. | 1015 |

Erstes



Erstes Buch
Das erste Hauptstück,
Von
Der Kirchen-Rechts-Gelehrsamkeit.

§. 1.

Die Kirchen-Rechts-Gelehrsamkeit, bestehet hauptsächlich in der Klugheit, Kirchen-Gesetze zu geben und zu erklären.

§. 2. Die Kirchen-Gesetze selbst, können auf dreyerley Art betrachtet werden. Erstlich, wie dieselben anfänglich, da sich die Käyser um die Christliche Kirche nicht bekümmerten, von der Gemeinde, als Vergleich, gemacht worden sind. Zweytens, so ferne dieselben von der Kaiserin, als *Ecclesia representativa*, aus Indulgenz der Käyser, sind gegeben worden. Und drittens, so ferne sie nach der Reformation, von denen Protestantischen Fürsten, entweder aus der Päbstl. Jurisprudenz angenommen und confirmiret, oder von ihnen selbst, Krafft habender Landes-Hoheit, gemacht worden.

§. 3. Es wird aber in denenselben, von denen Kirchen- oder geistlichen Sachen, gehandelt; unter welchen alle diejenigen Geschäfte verstanden werden, die vor das Consistorium gehören. Und dessen Jurisdiction erstrecket sich über alle diejenigen Dinge, welche man in der Päbstlichen Kirche, als geistliche Sachen, zu betrachten pfleget. Da nun das Päbstthum viele weltliche Geschäfte, z. E. die Ehe-Sachen, zu der geistlichen Jurisdiction gezogen, so ist kein Zweifel, daß auch alle diese Dinge, in Protestantischen Ländern, zu denen geistlichen Gerichten oder Consistorio gehören.

§. 4. Man kan sich derowegen leicht einbilden, in was vor schlechten Umständen diese Rechts-Gelehrsamkeit vor der Reformation sich befunden, und was vor eine starke Besserung dieselbe von nöthen gehabt. Ja man hätte auch glauben sollen, daß, da man die Verderbnuß des Pabsthums, und dessen gefährliche Lehren zu begreifen angefangen, die Kirchen-Rechts-Gelehrtheit, in eine ganz andere Verfassung würde gekommen seyn. Aber es hat leyder die Erfahrung gezeigt, daß man dieselbe nicht nur in fast gleicher Corruption gelassen, sondern auch die groben Pabstfischen Meinungen, nicht ohne grossen Präjudiz der höchsten Landes-Hoheit, defendiret hat.

§. 5. Es ist aber die Ursache dessen, gar bald zu begreifen. Denn wie konte man sich einige Verbesserung der Kirchen-Rechts-Gelehrsamkeit versprechen, da man auf denen Universitäten, weder das Recht der Natur, noch eine wahrhaftige Politic zu lehren suchte, und obwohl der selige Lutherus, dieses eingesehen hatte, so war es doch nicht möglich, daß er alle Fehler hat verbessern können.

§. 6. Wozu noch dieses kam, daß man die Juristen, von dergleichen Sachen, auf alle Weise auszuschließen suchte, und die Fürsten persuadirte, daß geistliche Sachen, vor die Juristen, nicht gehörten; Sie wüßten nicht, was des Geistes Gottes wäre. Wann also gleich, ein und anderer von denen Politicis, die Verderbnuß sahe, und das Fürsten-Recht, in geistlichen Sachen, defendiren wolte, so schrie man ihn gleich vor einen Atheisten, oder sonst gottlosen Menschen aus, man gab ihm den Nahmen, eines Verfolgers der Ehrwürdigen Geistlichkeit, und suchte durch Calumnien, und andere thörichte Streiche, ihn bey grossen und geringen verhasst zu machen, daß also ein dergleichen Unternehmen sehr gefährlich war.

§. 7. Nun solte man zwar meynen, daß die Geistlichkeit schon dem Fürsten vollkommen hätte rathen können, wie er sich seines Fürsten-Rechts in Kirchen-Sachen zum Wohlsseyn der Republic bedienen müste; aber so ist auch dieses leyder sehr schlecht geschehen. Und wie solte man sich auch wohl dergleichen einbilden können; Denn zu geschweigen, daß die Natur der Menschen so beschaffen, daß es einem jeden wohl gefällt, wenn er die Gewalt selbst in die Hände bekommen, und andern Gesetze vorschreiben kan; So ließ es auch der Zustand derselbigen Zeiten nicht zu, indem

indem auch nach der Reformaion, sich die Geistlichkeit wenig um eine wahre Moral und Politic bekümmerte, sondern vielmehr diejenigen, als gefährliche Lehrer, verfolgte, die diese Studia unter der Band hervor suchten, und zu excoliren anfangen.

§. 8. Nun kan man zwar nicht läugnen, daß zu unsern Zeiten, die Kirchen-Rechts-Gelehrsamkeit ein ganz ander Ansehen bekommen, indem ein und andere unserer Juristen, auch dem Protestantischen Pabstthum, nemlich die Schwären aufgestochen haben; so sind aber dennoch dieser noch wenig. Und auch von denen haben etliche, entweder erst das Eis gebrochen, und also ohnmöglich alles auf einmal sehen können, oder sie sind mehr bekümmert gewesen, die Irthümer zu widerlegen, als selbst zu zeigen, wie eigentlich das Kirchen-Recht verbessert werden müsse. Und dennoch haben viele, auch unter diesen, die Fatalität gehabt, daß man derselben Schriften entweder confisciret, oder doch auf andere Art, zu unterdrücken gesucht hat. Von denen Schriften selbst, kan man sich Rath's erholen, in des seligen Scheimbden Rath Thomasi, Historia contentionis inter imperium & sacerdotium.

§. 9. Diejenigen aber, so auf Verbesserung dieser Jurisprudenz bedacht seyn wollen, müssen vor allen Dingen, in dem Recht der Natur, wohl fundiret seyn, indem dieses uns zeigt, worinnen die Rechte eines Fürsten, in Gouvernirung seines Staats, bestehen, und wie also, so wohl die geistlichen, als weltlichen Gesetze, beschaffen seyn müssen, wann dadurch das Wohlsseyn der Republic soll hergestellt werden. Weil aber die Historie das eine Auge der wahrhaftigen Gelehrsamkeit ist; Also ist auch hauptsächlich die Kirchen-Historie, zur Erkänntniß der geistlichen Gesetze, von nöthen, dazu man des Herrn Scheimbden Rath Thomasi, Cautele circa Præcognira Jurisprud. Eccles. und des gelehrten Cancellarii in Tübingen Herrn Christoph Matthai Pfaffens, Institutiones historice ecclesiast. & origines juris ecclesiastici, mit sehr grossen Nutzen wird gebrauchen können.

§. 10. Was die Erklärung derselben anbetrifft, so hat man keine neue Reguln von nöthen, sondern sie müssen aus der Vernunft-Lehre genommen werden; wozu man sich gedachten Herrn Scheimbden Rath Thomasi, Vernunft-Lehre in 3. Cap. des II. Theils, bedienen kan.

Der Christlichen Kirche.

§. 1.

Wenn wir die Kirchen, Rechts, Gelehrsamkeit verstehen wollen, müssen wir vor allen Dingen wissen, was die Kirche selbst sey.

§. 2. Es kommet aber das Wort Ecclesia, von dem Griechischen Worte ἐκκλησίη, her, und wurde vornemlich in denen Democratiën, die Versammlung oder Zusammenkunft des Volcks, wegen Angelegenheiten der Republic zu deliberiren, also genennet.

§. 3. In der H. Schrift wird es vornemlich auf dreierley Art genommen: Erstlich, vor alle Gläubigen an Christum, Math. XVI, 18. Ephes. V, 23. 24. 25. 29. 32. Rom. XVI, 16. Ephes. I, 22. III, 10. Col. I, 18. Zweytens, vor alle Gläubigen, so sich an einem gewissen Ort aufhalten, ob sie gleich keine absonderliche äußerliche Versammlung haben. Also finden wir, daß die ersten Christen zu Jerusalem, ob sie sich gleich von dem Gottes-Dienst derer Jüden noch nicht abgefondert hatten, dennoch in der Schrift, Ecclesia, genennet werden Act. II, 47. IV, 32. V, 11. VI, 5. 7. IX, 13. IX, 31. XI, 22. 26. XIII, 1. XIV, 23. 27. XV, 3. 4. XVI, 5. XX, 17. Rom. XVI, 1. 4. 5. 16. 23. Und drittens, wird es genennet vor die Versammlung der Christen, Gott zu loben und zu preisen.

§. 4. Und zwar, hatten sich die Christen anfanglich, von denen Jüden gar nicht abgefondert, sondern sie gingen in den Tempel, und hielten sich beständig zu den Jüdischen Gottes-Dienst Act. II, 46. III, 1. V, 12. X, 14. seqq. XXI, 20. und ob sie gleich zu Zeiten zusammen kamen, zu beten, und das Abendmahl zu halten, so machten sie dennoch nicht eine von denen Jüden abgefonderte Kirche. Nachdem aber viele Heyden den Christlichen Glauben annahmen, welche die Jüden zu ihrem Gottes-Dienst nicht lassen wolten; ja, da die Jüden selbst anfangen, die Christen zu verfolgen, und von ihrem Gottes-Dienst auszuschließen, so sahen sich diese genöthiget, eine absonderliche Gemeinde zu stifften, und alleine an einem gewissen Ort zusammen zu kommen, Gott zu loben und ihre Anpacht zu halten. Und diese Versammlung nennten sie Ecclesia. Jac. II, 2. Hebr. X, 25.

§. 5.

§. 5. Diese Kirche also, so ferne sie die Versammlung derrer Stäubigen an Christum, welche sich an einem gewissen Ort aufhalten, bedeutet, ist nichts anders, als eine äußerliche Societät. Es ist aber die Societät zweyerley, eine gleiche, (æqualis) und eine ungleiche (inæqualis). Jezue bestehet aus solchen Personen, die alle einander gleich seyn, und wo keiner über den andern einige Gewalt hat. Diese aber ist aus solchen Personen zusammen gesezet, da einer dem andern zu befehlen hat, und die sich auch deswegen in diese Societät begeben haben, daß sie sich in allen Stücken, nach dem Befehl der Obern richten, und ihnen gehorchen wollen.

§. 6. Wann wir nun die Christliche Kirche ansehen, so ist offenbar, daß dieselbe vom Anfang, nichts anders, als eine gleiche Societät gewesen ist; indem sich bey derselben alles dasjenige findet, was bey einem jedweden Collegio pfelet in Obacht genommen zu werden.

§. 7. Diejenigen, so ein Collegium zusammen ausmachen, haben einerley Endzweck; Gleichergestalt verhält es sich mit der Christl. Kirche, in welcher alle Glieder sich zu dem Ende zusammen vereiniget haben, daß sie Gott einmüthig loben und preisen, und den Nahmen Christi verkündigen wollen.

§. 8. Es ist nicht von nöthen, daß ein Collegium aus vielen Personen bestehet; Also brauchet auch die Kirche keine groffe Menge, sondern sie bleibet eine Kirche, es mögen auch so wenig Personen seyn, als es wollen. Pufendorff de habitu relig. Christ. §. 31.

§. 9. Ferner erfodert das Wesen eines Collegii nicht, daß es an einem gewissen Orte zusammen kommet, oder, daß ein gewisses Haus dazu gewidmet sey, sondern es können die Glieder desselben zusammen kommen, wo sie wollen, und wo sie sich dessen verglichen haben; Ja es bleibet ein Collegium, es mag nun in einem Hause, oder unter dem freyen Himmel, versamlet seyn. Gleichergestalt ist die Kirche nicht zu einem gewissen Hause verpflichtet, also daß sie nirgend anders, als in dem Tempel seyn thäte; sondern vielmehr, wo die Gemeinde zusammen kommet, da ist die Kirche.

§. 10. In allen Collegiis ist eine Gleichheit der Personen, und hat keiner dem andern etwas zu befehlen, sondern sie haben alle zusammen gleiche Rechte. Es erfodert auch das Wohlfeyn, und die Erhaltung derselben nicht, daß einer von denen Gliedern, über die andern einige

Gewalt habe; und obgleich die Ungleichheit der Gemüther, so unter denen Menschen herrschet, auch unterschiedliche Meinungen verursacht, und es also scheinen will, als wann ohnmäglich, der Endzweck eines Collegii, ohne äußerlichen Zwang und Gewalt, hätte erhalten werden; und es derowegen die Nothwendigkeit ersoderte, daß man entweder einem, oder etlichen, einige Gewalt über die andern verstaten müste; So kan doch diesem Ubel gar leicht durch die meisten Stimmen abgeholfen werden: Also, daß die andern, dasjenige anzunehmen und zu thun verbunden seyn, was von den meisten ist beschloffen worden.

§. 11. Inzwischen ist es dennoch der Freyheit eines jedweden Collegii überlassen, ob sie eine, oder mehr Personen, unter sich ausmachen, und denenselben die Aufsicht und Direction übergeben wollen. Aber auch diese Direction giebet ihnen deswegen keine Gewalt, sondern sie dependiren von dem ganzen Collegio, und sind demselben, von allen Dingen Rechenschaft zu geben, verpflichtet.

§. 12. Eben so verhält es sich mit der Christlichen Kirche. Es hat in derselben keiner dem andern etwas zu befehlen, sondern sie haben ebenfalls einerley Rechte. Ja da dieselbe, keinen andern Endzweck, als den Mahmen Christi öffentlich zu bekennen, hat, so ist auch zu ihrer Erhaltung, keine äußerliche Gewalt von nöthen.

§. 13. Und ob man sich gleich auf die Israelitische Republic zu beruffen pfelet, in welcher die Kirche mit derselben auf das genaueste verknüpffet war, also, daß keine ohne die andere seyn konnte; So lässet sich doch dieses gar schlecht auf die Christliche Kirche appliciren. Denn nach dem Endzweck dieser, kan sie ohne alle Republic bestehen; Sie hat auch auf dieselbe gar nicht die allgeringste Absicht, sondern ob sie gleich in der Republic ist, so wird doch diese durch jene nicht im geringsten Stück geändert noch alteriret. Pufend. de habitu relig. §. II.

§. 14. Diese also hat auch ebenfalls die Freyheit, gewissen Personen die Inspection aufzutragen, damit alles ordentlich zugehen möge; Ja sie kan auch gewissen Personen die Macht geben, die so genannten Actus ministeriales alleine zu verrichten; und zwar, daß gleichgestalt die Aufsicht gar keine äußerliche Gewalt in sich begreiffet, sondern sie bleiben Glieder der Kirchen, dependiren von derselben, und sind schuldig, von allen ihrem Thun, der ganzen Gemeinde, Red- und Antwort zu geben.

§. 15.

§. 15. Inzwischen, ist doch, unter diesen und denenjenigen, so die Aufsicht in andern Collegiis haben, dieser Unterscheid; daß die Gemeinde keinen die Gewalt geben kan, denen andern die Mittel und Wege vorzuschreiben, was man glauben und thun solle, um die Glückseligkeit der andern Welt, (welche die Kirche hauptsächlich vor ihren Endzweck hat) zu erlangen. Denn diese stehen nicht in der Willkühr der Kirchen selbst, sondern wir können nicht anders glauben und thun, als was uns Christus gelehret und zu thun befohlen hat. Pufend. c. l. §. 33. und Huber de jure civit. lib. 1. Sect. 5. c. 4. §. 31.

§. 16. Und wolte man gleich sagen, daß auf solche Art ein jedweder lehren und predigen, ja alle Actus ministeriales in der Kirche verrichten könnte; so wird doch dieser Einwurff wenig thun, indem wol niemand zweifeln kan, daß dieses in der ersten Kirche nicht einem jedweden sollte zugekommen seyn, denn wir finden nirgends in der Schrift, daß lehren, predigen, und andere dergleichen Actus, nur gewissen Personen, die man Geistliche oder Clericos nennet, eigen gewesen wären. Und ob man gleich in der Kirche gewisse Personen dazzu bestellet hat, so haben dennoch diese sich nichts mehr anmassen können, als was ihnen von der Gemeinde war gegeben worden.

§. 17. Ferner sehen wir es aus dem Ausspruch und der ganzen Auführung Christi, welcher nicht alleine, gar keiner äußerlichen Gewalt sich angemasset, sondern seinen Jüngern beständig gelehret hat, daß sein Reich gar nicht von dieser Welt sey, und daß er nicht gekommen sey zu herrschen, sondern zu dienen; ja er konte nicht einmahl den Nahmen einiger Herrschafft unter seinen Jüngern dulden. Matth. XII, 1. Marc. IX, 34. Matth. XX, 26. seqq. Luc. IX, 46. XXII, 27. Joh. XIII, 13. seqq. Matth. XXIII, 8.

§. 18. Es erhellet auch, aus dem Wort Ecclesia, selbst. Dann es wird die Gemeinde der Christen, in der Schrift nirgends anders, als Ecclesia, oder Synagoga, genennet, welches alles beydes gar keine ungleiche Societät, sondern eine Versammlung etlicher Personen anzeigt. Viringa de Synagoga Veter. L. I. P. I. c. 1. p. 78. seqq.

§. 19. Eine jedwede Republic bestehet nicht länger, als so lange der Fürst und die Unterthanen beyeinander seyn; sobald aber diese zerstreuet

streuet sind, sobald hat auch die Republic ein Ende. Dieses aber ist bey der Christlichen Kirche nicht, sondern wenn auch gleich die Glieder derselben in unterschiedliche Orter zerstreuet sind, und ihnen die Zusammenkunft ganz und gar verboten ist, so behält sie dennoch den Nahmen und Rechte der Kirche.

§. 20. Es zeigt es auch die Aufführung der Apostel, indem alles zu derselben Zeiten, mit Zusammenruffung und Consens der ganzen Gemeinde, geschah. Sie erwählten, auffer der Versammlung aller Gläubigen, keinen zum Apostel; Sie machten ohne dieselbe nicht die allergeringste neue Ordnung, daß auch deswegen Tertullianus in Apolog. c. 1. die Kirchen-Disciplin nennet, *Disciplinam confœderatam*; Es wurden ohne diese keine Streitigkeiten! ausgemacht, und die ganze Gemeinde lebte zusammen als Brüder Act. I, 15. seqq. Act. VI, 2. 5.

§. 21. Wann die Apostel schrieben, so wurden die Brieffe nicht etwa an einem Bischoff des Orts, oder an das Presbyterium, sondern an die ganze Gemeinde geschrieben, welches alles zur Gnüge die Gleichheit dieser Societät anzeigt.

§. 22. Es ist derowegen die Christliche Kirche eine gleiche SOCIETÄT, dessen Glieder sich zu dem Ende zusammen vereiniget haben, daß sie nach der Lehre Christi, Gott loben und preisen, und nach der unter sich gemachten und gesetzten Ordnung leben wollen.

§. 23. Weil nun also der Kirche gar keine äußerliche Gewalt zukommet, so können auch keine andere Personen, als Lehrer und Zuhörer, in derselben seyn. Gleichwie aber die Republic gar sehr von dergleichen Societäten, wie die Kirche unterschieden ist; Also kan es auch nicht anders seyn, als daß unter einem Fürsten, und einem Lehrer ein grosser Unterschied seyn müsse. Denn die ganze äußerliche Gewalt kommet niemand anders, als dem Fürsten zu: Hingegen ein Lehrer hat keine andere Mittel, als bitten, flehen, vermahnen; Wenn dieses bey seinen Zuhörern nicht zulänglich seyn will, so hat er seinem Amte ein Genügen geleistet, also daß nichts weiter von ihm kan gefordert, sondern das übrige der Gewalt des Fürsten muß überlassen werden. Pufendorff de habitu relig. §. 32.

§. 24. Daraus erhellet, wie falsch man bishero gelehret, daß die Kirche aus dreyen Ständen, den Lehr-, Lehr- und Wehr-Stand, bestünde; Denn

Denn da dieselbe nichts anders als eine Gemeinschaft der Gläubigen ist, aus Lehrern und Zuhörern bestehend; So weiß man von allen andern Absichten, die sich sonst unter denen Menschen finden, nichts; Und wie wolten Obrigkeit und Unterthanen in der Kirche seyn, da dieses solche *Entia moralia* sind, die in der Christlichen Kirche gar nicht beobachtet werden, sondern nur zu dem weltlichen Staat gehören. Und dieses hat Puffendorf. *de habitu relig.* §. 23. sehr wohl betrachtet, wann er sagt: Es ist niemanden unbekant, wie viel unterschiedene Personen in der Republic, deren Endzweck zu erhalten, gefunden werden. Aber in der Christlichen Kirche ist eine einfache Eintheilung, in Lehrer und Zuhörer, und in §. 41. setzt er hinzu: Dahero auch diejenige Person, die einer in dem weltlichen Staat *presentiret*, und die derselben beywohnende Würde und Macht, aufhöret, und gar nicht *attendiret* wird, wenn einer als ein Glied der Christlichen Kirche betrachtet wird, als in welcher sich nur die Person eines Christen äußert und hervor thut; Dahero einer, der in der Republic der Ober-*Officiant* über die *Milice* ist, in der Kirche oder Gemeinde kein mehreres Recht hat, als ein gemeiner Soldat. Es ist aber ja eine bekante Sache, daß ein Mensch, ohne *Confusion*, viele Personen *presentiren* könne, nachdem er unterschiedene Aemter fühlet. Inzwischen ist dieses nicht so zu verstehen, als wenn in der Christlichen Kirche keine Obrigkeit und Unterthanen wären, sondern sie werden nur in der Kirche nicht in dieser Absicht betrachtet. Huber *de jur. civit.* Lib. I. Sect. 5. c. 2. §. 10. und Seckendorfs *Christen-Staat* P. 2. c. 7. §. 1. 5. cap. 8. §. 1.

§. 25. Über dieses, hat ja die Christliche Kirche, gar keine Connection mit der Republic; sondern sie behält einerley Natur und Eigenschaft, sie mag in einem weltlichen Staat, oder ausser demselben, z. E. auf einer wüsten Insel seyn; ja es mag sich die weltliche Obrigkeit zu derselben bekennen oder nicht. Denn daß der Fürst ein Glied derselben wird, macht bey der Kirche gar nicht die geringste Veränderung. Gleichwie nun eine Kirche, die ausser dem weltlichen Staat lebet, ohnmöglich aus diesen dreyen Ständen bestehen kan; also ist es auch ohnfehlbar wider die wahre Beschreibung der Kirche, wenn man ihr dieses in der Re-

public zumisset; es müste denn seyn, daß man behaupten wolte, daß die Kirche, ausser der Republic, keine Kirche wäre, dieses aber wäre wider die allgemeine Beschreibung der Christlichen Kirche.

§. 26. Wenn also gleich der Fürst zu der Kirche tritt, so verlieret dennoch diese dadurch von ihrer Beschaffenheit nichts, sondern sie bleibet eine gleiche Societät, die aber durch den Zutritt des Fürsten dieses erlangt, daß sie nicht allein geduldet wird, sondern auch ein und andere Rechte genießen kan, z. E. daß sie kan zum Erben eingesetzt werden, eine Sache verjähren, und dergleichen.

§. 27. Da man sich aber beredet, der Obrigkeitliche Stand gehöre mit zu der Christlichen Kirche; so hat man daraus geschlossen, man müsse derselben, auch darinnen einige Macht einräumen; und obgleich diese sehr schlecht war, so hat es doch zu vielen Irrthümern Gelegenheit gegeben. Denn man betrachtet entweder den Fürsten, als ein Glied der Kirchen, oder als einen Fürsten. In der ersten Betrachtung, hat er kein größeres Recht, als ein jedweder gemeiner Christ; in der andern Betrachtung aber sehe ich bloß auf den Endzweck der Republic, und lerne daraus, wie weit sich die Macht eines Fürsten erstreckt.

§. 28. Gleichergestalt ist es abgeschmackt, wenn man aus eben diesem Fundament nachgehends gestritten, was die Kirche vor eine Form habe, ob sie eine Monarchie, Aristocratie oder Democratic sey, also, daß man gemeynet, man habe wider den Pabst genung gewonnen, wenn man behauptet, daß es eine Aristocratie wäre; denn dieses alles gehöret nur zur Republic, und zum weltlichen Regiment, nicht aber zur Christlichen Kirche.

§. 29. Gleichwie aber alle Collegia in der Republic, und also der Direction des Fürsten unterworfen seyn; also verhält es sich gleichermassen mit der Kirche. Denn ob es zwar falsch ist, daß sie ein Stück der Republic sey, so ist sie dennoch in der Republic nichts anders, als wie die Seele des Menschen in dem Leibe ist, aber deswegen nicht als ein Stück des Leibes betrachtet werden kan.

§. 30. Doch ist darinnen noch die Christliche Kirche von denen übrigen Collegiis unterschieden, daß sie ihre Subsistenz von der Republic gar nicht hat, sondern sie kan bestehen, und bleibet die Christliche Kir-

Kirche, es mag die Republic verändert werden, wie sie will, ja sie bessehet, wenn auch diese gang und gar über den Hauffen ginge.

§. 31. Es ist derowegen eine ausgemachte Sache, daß dem Fürsten, so ferne er als ein Glied der Kirche betrachtet wird, keine Gewalt über dieselbe zukomme; Daraus aber folget nicht, als wenn der Fürst gar keine Gewalt bey der Kirchen hätte, denn diese kan ihm nicht in Zweifel gezogen werden, sondern er hat allerdings das Recht in Kirchen-Sachen.

§. 32. Denn ob er gleich kein neues Recht bekommt, wenn er sich zu der Christlichen Kirche begiebet; so verlieret er doch auch dadurch nicht diejenigen Rechte, die er vorher gehabt hat.

§. 33. Es wird aber die Kirche, so ferne sie in der Republic ist, eingetheilet in eine privat-oder öffentliche Versammlung. Jene ist, dessen Glied der Fürst nicht ist, sondern die nur als eine Privat-Zusammenkunft betrachtet wird, und zwar auf zweyerley Weise; entweder daß sie von der Obrigkeit verboten ist; oder daß sie zwar nicht verboten, aber doch keinen öffentlichen Gottes-Dienst halten darff, also, daß die Glieder derselben bloß im Hause und in der Stille ihre Andacht verrichten müssen.

§. 34. Von der ersten haben wir ein Exempel an der ersten Kirche, da die Christliche Religion verbotzen war, daß so gar die Versammlung derer Christen, als ein öffentliches Verbrechen angesehen worden. Böhmer in Diss. Jur. Eccles. antiq. ad Plin. & Tertull. Diss. II.

§. 35. Es ist aber eine dergleichen Kirche, dennoch eine Kirche, nur aber hat sie keine Bürgerliche Rechte zu genüssen. Und deswegen wurden alle Ordnungen in der ersten Kirche, mit Einwilligung aller Glieder gemacht, und verbanden also die ganze Gemeinde, als ein Vergleich, an dem ein jeder gehalten war, so lange er ein Glied derselben seyn wolte.

§. 36. Wann aber die Kirche in der Republic gedultet wird, so genüßet sie alle diejenigen Rechte, welche andern dergleichen Collegiis zukommen; Also daß dieselbe sich des Schutzes der Obrigkeit zu versprechen hat. Aber auch deswegen, kan der Fürst ihr Kirchen-Ordnungen vorschreiben, ihren Gottes-Dienst einrichten, und die Art und Weise, wie sie in der Republic sich aufzuführen haben, befehlen. Und dieses ist auch die Ursache, daß, da die Jüden an den Orten, wo sie gedultet werden, nur Privat-Versammlungen halten dürffen, eine Obrigkeit, die Macht

hat, ihnen vorzuschreiben, wie sie sich in Ansehung ihres Gottesdienstes verhalten sollen, wie solches das Rescript von Ihro Königl. Majestät in Preussen Glorwürdigen Andenkens wegen des Kirchen-Gebets der Juden bezeiget. *Böhymer de cantu judæorum tolerantia in fin.*

§. 37. Die öffentliche Versammlung, (*Ecclesia publica*) ist eigentlich diejenige, welcher der Fürst selbst zugethan ist. Diese kan ihre Religion frey und öffentlich exerciren, und genüßet alle diejenige Rechte und Freyheiten, so andere Personen in der Republic haben. Es kan auch der Fürst, derselben so viel Privilegia und andere Bürgerliche Freyheiten geben, als er will. Er kan ordnen, daß niemand zu einem Amte in der Republic gelangen solle, er sey dann der Orthodoxen Kirche zugethan, u. d. m.

§. 38. Was die Eintheilung der wahren und falschen Kirche anbetrifft, so kan diese in der Theologie wohl ihren Nutzen haben, da man die Merckmahle derselben zeiget, in der Jurisprudenz aber brauchen wir diese nicht.

§. 39. Es hat auch die Meinung von der *Ecclesia repräsentativa* gar keinen Grund, sondern man solte sich schämen, daß man unter denen Protestantenden, dieselbe so lange vertheidiget hat, indem diese nichts anders in sich enthält, als daß die Zuhörer verbunden wären, die Meinung der Kirche, welche bloß aus der Clerisey bestehet, anzunehmen, und an deren Wahrheit nicht zu zweiffeln. Dann wann man sich dieses wolte aufbürden lassen, so würde man an statt, da im Pabstthum, nur ein Pabst ist, unter denen Protestanten so viel Pabste, erkennen müssen, als Theologische Facultäten und Ministeria seyn.

§. 40. Betrachten wir aber anigo die Kirche nach der Meinung des Pabstthums, so siehet dieselbe ganz anders aus, denn dieses suchet zu behaupten, daß die Kirche eine absonderliche Republic sey. Gleichwie nun unter allen Republicken die Monarchie die allervollkommenste sey; also stellet auch die Christliche Kirche eine dergleichen Monarchie vor, dessen einziges Haupt der Heil. Pabst sey, welchem alleine alle Macht und Gewalt, über die Kirchen zukomme.

§. 41. Und weil in einer Republic unterschiedliche Officiales seyn, da einer von den andern dependiret; also ist man auch von der rechten

Ein-

Eintheilung, unter Lehrer und Zuhörer, abgegangen, und hat nicht alleine viele Aemter in der Kirche eingeführet, die sich vor den Zustand der wahrhaftigen Christlichen Kirche gar nicht geräümet haben, sondern auch daraus geschlossen, daß die Eclerisey unter der Gewalt des Fürsten gar nicht stünde.

§. 42. Eben daraus fließet auch, daß das Wort Freyheit, in der Abßlichen Kirche ganz etwas anders bedeutet, als es von uns bishero ist erkläret worden; indem wir gesehen haben, daß die Freyheit der Christlichen Kirche darinnen bestehe, daß sie eine gleiche Societät sey, dessen Glieder, in einer solchen Vereinigung beyammen leben, daß keines von denselben, eine äusserliche Gewalt über das andere hat. Da man aber in Pabstthum, zum Fundament gesetzt, daß der Pabst zu Rom das Ober-Haupt sey, so hat es nicht anders seyn können, als daß derselbe sich eine absolute Gewalt angemasset hat.

§. 43. Darwider haben sich nun ein und andere Kirchen, absonderlich aber, die Französische gesetzt, und eine dergleichen absolute Gewalt dem Pabst nicht zugestehen wollen, massen die Französische Kirche von denen Decisionen derer Pabste keinesweges dependiren will, sondern verlanget, daß auch ihre Bischöffe mit zu Rathe gezogen werden sollen, und beruffet sich deswegen, auf ihre eigene Canones, alte Gewohnheiten, und Privilegia. Weil aber auch diese den Pabst, als Ober-Haupt, erkennen, so haben sie keine andere Freyheit behaupten können, als daß sie der Gewalt des Pabsts nicht in allen Stücken unterworfen wären, wie solches die Streitigkeit wegen des Buches, des Francisci de Salignac Fenelon: Explication des Maximes des Saints sur la vie interieure, und anigo wegen der Constitution Unigenitus wider den Quesnellium, ausweist.

§. 44. Wenn man aber diese Freyheit an allen Enden betrachtet, so heisset sie gar nichts. Denn wir deuchtet dieses eine schlechte Freyheit zu seyn, daß man zwar den Pabst nicht in allen unterworfen seyn will, aber doch das harte Joch und Gewalt nicht alleine derer Bischöffe, sondern auch der ganzen Eclerisey tragen und erdulden muß. Eine Verzeichnung derselbigen Schrifften, so in dieser Materie können gebraucher werden, hat Zornius in Tr. de liberr. Eccles. Gallic. antiqu. & modern. zu Rotterdam 1707. heraus gegeben. Worunter die vornehmsten sind Petrus de

Marca, Petrus Puteanus, Richerius, Launovius, Tulonius, Pinssinius, Audoulius, Larroquanus, Maimburgius, Sfondratus, Heideggerus, Dupin, und andere. Siehe auch den Auctorem de libertatibus Ecclesiæ Gallicanæ.

Das dritte Hauptstück,

Von

Der Gewalt des Fürsten in der Christlichen Kirche.

§. 1.

Es ist das Recht eines Fürsten, in Kirchen Sachen, eine der allerwichtigsten Materien, indem man leicht in eine Cæsareo-Papiam, oder Papo-Cæsariam, verfallen kan. Damit wir aber dieses beydes vermeiden, müssen wir vor allen Dingen zum Voraus setzen, daß es nicht wohl gethan sey, wenn etliche dieses Recht der Fürsten, von den Königen der Israelitischen Republic herleiten wollen. Dann in derselben war die Religion, nicht nur auf das genaueste mit der Republic verbunden, also, daß keine ohne die andere seyn konte, sondern es war auch eine Theocratie, und konte ohne specielle Verwilligung Gottes, gar nichts, was die Republic anbetrifft, vorgenommen werden. Schickard. de jur. reg. Hebræor. und Spener de theocratia judaica. Denn Gott war selbst in der Jüdischen Republic König, derowegen gab er alle Gesetze, so wohl in geistlichen als weltlichen Sachen, nicht so wohl als GOTT, sondern vielmehr als Landes-Herr, der sich die höchste Gewalt vorbehalten hatte. Und ob er ihnen gleich nachgehends Könige gab, so konten doch diese, weder Gesetze geben, noch sonst etwas anordnen und verändern; sondern sie waren bloße Stadthalter, die sich nach denen von Gott vorgeschriebenen Gesetzen richten mußten. Ist also gar kein Zweifel, daß unsern Fürsten viel mehr Rechte zukommen, als denen Israelitischen Königen.

§. 2. Eben so ungereimt ist es, wenn andere dieses Recht von den Zeiten der ersten Christlichen Kaiser herführen wollen; indem aus der Kirchen-Historie bekant ist, daß das Papsthum schon zu Constantini M. Zeiten zu wachsen angefangen hat, also, daß theils die allzu grosse Superstition, theils die grosse Autorität, so sich schon dazumahl die Cleri-
sey

sey heraus nahm, verursachte, daß sich die Käyser, ihres Rechts, gar schlecht zu bedienen wußten; sondern vielmehr der Elerisey alles dasjenige einräumten, wodurch sie es endlich zu der absolutesten Herrschafft von der Welt bringen konnten.

§. 3. Wenn also unsere Fürsten kein größer Recht hätten, als dessen sich die ersten Käyser bedienen, so würde es nicht nur mit den meisten ihrer Regalien, absonderlich aber, mit dem Recht in Kirchen-Sachen, ein sehr schlechtes Ansehen haben.

§. 4. Nun haben zwar andere der Sachen näher zu treten vermeinet, wenn man defendirte, daß demjenigen das Recht in Kirchen-Sachen zukäme, deme das Land gehörte. (*cujus est regio, illius quoque est religio*). Es hat aber die Erfahrung gezeigt, wie sehr, diese Meinung, denen Protestanten selbst geschadet, und wie nützlich sich dessen die Papisten, zu Unterdrückung und Ausjagung anderer, zu bedienen gewußt haben.

§. 5. Wir setzen also zum Voraus, daß wir in dem N. T. nichts finden können, worinnen denen Fürsten wäre vorgeschrieben worden, wie sie sich in Exercirung ihrer Regalien verhalten sollen, wie wir dergleichen von denen Israelitischen Königen in dem A. T. sehen. Siehe Deuteron. XVII. 18. 19.

§. 6. Daraus folget, daß alle Regalien, aus dem Recht der Natur müssen hergeleitet werden. Denn ein Fürst, ist auffer der Schrift, und dem Recht der Natur, keinen andern Gesetzen unterworfen. Es wird also von nöthen seyn, daß wir die Sache etwas genauer nutersuchen.

§. 7. Es hat Gott den Menschen zu einer glückseligen Creatur erschaffen, und in einen solchen Zustand gesetzt, daß, wann er gewolt, er sich vollkommen in diesem glückseligen Zustand hätte erhalten können. Daß aber diesem ohngeachtet, der Mensch, in einen unglücklichen und Elendsvollen Zustand gerathen ist, kan dem allergütigsten Schöpffer nicht im geringsten bezgemessen werden. Sondern wir handelten wider unsere gesunde Vernunft, wenn wir uns zu dergleichen Gedanken wolten verleiten lassen.

§. 8. Da nun also der Mensch durch seine eigene Schuld sich zu einer elenden Creatur gemacht; hätte Gott wohl Ursache gehabt, ihn darinnen stecken zu lassen; Aber seine väterliche Liebe gegen das menschliche Geschlecht, ließe dieses nicht zu; sondern Er zeigte ihm vielmehr solche Mit-

Mittel, durch welche der Mensch zu der verlohrenen Glückseligkeit wieder gelangen konnte. Es lieget derowegen bloß an dem Menschen, ob er sich derselben bedienen will.

§. 9. Diese Mittel aber selbst, bestehen, in dem Licht der Natur, und in dem Lichte der Gnaden; welche beyde so genau mit einander verknüpfet seyn, daß wir ohne beyde, ohnmöglich zu einem glückseligen Leben gelangen können.

§. 10. Daß wir aber den meisten Theil der Menschen, in einen unglücklichen und Erbarmungs-würdigen Zustande antreffen; ist die Ursache, weil die meisten entweder derselben sich gar nicht bedienen, oder doch wenigstens nicht auf die Art und Weise, wie es seyn solte; indem viele in den falschen Gedanken stehen, als wenn diese beyde Lichter einander zuwider wären, und daß es also gnug sey, wenn man (wie etliche z. E. die Quäcker meynen) nur das Licht der Gnaden brauchte, oder, (wie andere davor halten, z. E. die Socinianer) wenn man nur nach dem Licht der Natur lebte. Siehe des Herrn Scheimden Rath Thomasii, Vorrede bey den ins Deutsche übersehten Grotio de J. B. & P.

§. 11. Weil nun die Menschen in einer solchen Verderbnuß stecken, daß sie nicht nur ihr Unglück nicht erkennen, sondern auch an ihrem Elend selbst ihre Vergnügung und Glückseligkeit suchen; so müssen deswegen andere Menschen seyn, die sich derselben annehmen, ihnen die Thorheiten und Elend der menschlichen Natur zeigen, und die Mittel und Wege lehren, wie man sich aus diesen heraus reißen kan.

§. 12. Damit aber diese etwas ausrichten können, müssen sie solche Mittel gebrauchen, die sich vor die verderbte Natur der Menschen schicken, und ihrer Krankheit gemäß seyn.

§. 13. Es sind aber der Thoren in der Welt hauptsächlich zweyerley: Etliche, die sich durch die Vernunfft gewinnen lassen, und welche die Rathschläge anderer annehmen; Etliche aber, die bloß ihrem verderbten Willen folgen, und die Vermahnung kluger und vernünftiger Leute verachten.

§. 14. Zene aus ihrem Elend zu einem glückseligen Leben zu führen, ist keines äußerlichen Zwanges von nöthen, sondern bey diesen sind vernünftige Rathschläge schon genug. Die andern aber können durch nichts anders, als durch Gewalt und äußerliche Straffen, zur Raison gebracht werden.

werden. Daraus folget, daß man in einer jeden Republic Gewalt und Rathschläge von nöthen hat, als die zwey einzigen Mittel, wodurch die Menschen können dahin gebracht werden, daß sie glücklich zu leben anfangen.

§. 15 Es ist aber die Glückseligkeit der Menschen zweyerley; Eine zeitliche und eine ewige Glückseligkeit. Jene ist wiederum entweder innerlich oder äußerlich. Die innerliche Glückseligkeit bestehet in einer wahren Gemüths-Ruhe; die äußerliche aber ist, daß wir nicht allein von niemand in denen uns zukommenden Rechten gekränkert werden, sondern daß uns auch andere Menschen helfen und beystehen. So lange wir nun diese beyde Glückseligkeiten nicht besitzen, so lange leben wir auch nicht als glückselige Creaturen.

§. 16. Damit wir nun durch gedachte zwey Mittel, zur Glückseligkeit gelangen mögen, müssen auch zweyerley Menschen seyn, die uns dieselbe appliciren, nemlich der Fürst und der Doctor; und zwar dergestalt, daß beyde in einer Person zusammen nicht seyn können, sondern so bald dieses geschieht, wird die Republic nicht in geringe Zerrüttung gesetzt, wovon uns das Pabstthum ein lebendiges Exempel giebet. Doch müssen sie auch nicht einander entgegen gesetzt werden; denn da sie einerley Endzweck haben, müssen sie auch einander beystehen.

§. 17. Und zwar machet der Doctor den Anfang, und bemühet sich, ob er die Menschen zu einem vernünftigen Leben bringen könne, ohne daß es der äußerlichen Gewalt bedenthiget sey. Siehet er aber, daß alle Mühe vergebens ist, und daß er durch seine Mittel nichts ausrichten könne, so kommet die Obrigkeit, und bedienet sich desjenigen Zwanges, so ihr, als Obrigkeit zukommet.

§. 18. Der Lehrer selbst hat gar keine äußerliche Gewalt, sondern für ganzes Amt bestehet in Liebe und Sanftmuth; Er muß also andern mit guten Exempeln vorgehen, sie vermahnen, bitten, flehen, ihnen ihr Elend vorstellen, und handgreiflich zeigen, in was vor Unglück sie sich stürzen werden, wenn sie seinen Vermahnungen nicht Gehör geben.

§. 19. Was derowegen nur auf einige Weise einer Straffe und äußerlichen Gewalt nahe kommet, muß von einem Lehrer weit entfernet seyn. Was er sich also einiger Gewalt bedienet, so giebet er dadurch zu erkennen, daß es ihm nicht um die Seeligkeit der Menschen, sondern um seinen eigenen

genen Ehr-Geiz und Nachgierde zu thun sey. Dieser und sonst keiner andern Mittel muß er sich auch gegen den Fürsten bedienen, also, daß wenn auch dieser einen Fehltritt begehet, er durch nichts anders, als durch bitten, stehen, und vernahmen, ihm wiederum aufzuhelfen suchen muß.

§. 20. Wollen nun die Vermahnungen nicht zulänglich seyn, sondern die Menschen turbiren die äußerliche Ruhe der Republic, so ist der Fürst da, welchem die Gewalt gegeben ist, durch Straffen und äußerlichen Zwang, der Republic vor dergleichen Leuten Sicherheit zu verschaffen. Und dieser äußerlichen Gewalt muß sich auch der Fürst wider den Lehrer selbst, wann er in Thorheit verfället, bedienen. Denn es ist kein Unterscheid unter denen Personen, sondern wer die äußerliche Ruhe stöhret, und wider die Gesetze der Fürsten sündiget, muß sich der äußerlichen Straffe unterwerffen, er sey Priester oder Læpe.

§. 21. Es hat aber der Fürst, als Fürst, mit der innerlichen Glückseligkeit gar nichts zu thun, sondern es kan derselbe auf dreyerley Art betrachtet werden, als ein Mensch, als ein Christ, und als ein Fürst: So ferne er ein Mensch und Christ ist, ist er zwar wie andere Menschen verbunden, mit einem guten Exempel vorzugehen, und diejenigen Liebes-Dienste, so zur Besserung anderer dienen, ihnen zu erzeigen. So ferne er aber als ein Fürst betrachtet wird, lieget ihm die innerliche Glückseligkeit seiner Unterthanen gar nicht ob. Er ist auch nicht dazu gesetzt, dieselbe fromm und gottesfürchtig zu machen, es langen auch die Mittel, die er als Fürst hat, nicht zu. Denn durch äußerlichen Zwang und Straffen wird kein Mensch fromm und tugendhaft gemacht.

§. 22. Es ist derowegen der Fürst zu keinem andern Ende, als seine Unterthanen bey der äußerlichen Ruhe zu erhalten, damit ein jedweder in den seinigen sicher wohnen könne. Alle diejenigen Rechte also, ohne welche dieser Endzweck nicht erhalten werden kan, müssen dem Fürsten zukommen, und überlassen seyn. Und zwar, daß er dieselbe gebrauchen kan, wie er will, und meynet, daß die äußerliche Ruhe dadurch hergebracht werden könne.

§. 23. Nun ist aber kein Zweifel, daß zu allen diesen Rechten hauptsächlich die Inspection und Direction aller Collegiorum, die in seinem Lande seyn, mit gehöre, und daß er also auch das Recht in geistlichen Sachen (*Jus circa sacra*) als Fürst haben müsse.

§. 24.

§. 24. Es erfordert also das Amt eines Fürsten, daß er vor allen Dingen dahin sehen muß, damit diejenigen Laster, als Ehr-Geld-Geiz und Wollust, wodurch die äußerliche Ruhe der Republic leichtlich turbiret werden kan, nicht zum Schaden derselben ausbrechen können, und wenn es ja geschehen, daß er verhindere, damit nicht noch ein grösserer Schade daraus entstehen möchte.

§. 25. Sehen wir nun die Religion an, so ist gewiß, daß Gott dieselbe zu keinen andern Ende von uns Menschen verlangt, als zu unserer eigenen Glückseligkeit. Denn durch die innerliche Religion sollen wir suchen, uns aus der natürlichen Verderbniß herauszureißen, durch die äußerliche aber sollen wir einander aufzumuntern und bemühen, Gott mit rechtschaffenen Herzen zu dienen und zu preisen.

§. 26. Betrachten wir aber fast alle Zeiten, so werden wir finden, daß die meisten Menschen, dieselbe bloß zu einem Deck-Mantel, alle Schand und Laster zu begehen, ja die äußerliche Ruhe zu stören, und ganze Republicken über einen Hauffen zu werffen, gebrancket haben. Derwegen muß allerdings ein Fürst diesem Ubel vorzubauen, und dergleichen Menschen, auf alle Art und Weise, zu bestraffen suchen. Denn es bleibet eine unstreitige Wahrheit, daß alles dasjenige, was die Republic turbiret, und Streit und Zand anrichtet, der wahren Christl. Religion zuwider sey.

§. 27. Und warum sollte ein Fürst dergleichen Menschen nicht bestraffen, da ein solcher sich aller derer Privilegien, die ihm wegen der Religion zukommen, verlustig macht; Ja, da ein Fürst geringe Laster bestraffen kan, warum sollte denn ein solcher der Straffe bestrepet seyn, welcher der Religion zum Schaden der Republic mißbrancket. Ist also auch diese einzige Ursache gnung, warum dem Fürsten die Inspection über die Kirche zukommen muß. Und wäre zu wünschen, daß sich die Obrigkeit dieses Rechts, so wie es seyn sollte, bedienet hätte, vielleicht würden die Republicken glückseliger seyn, als sie sind.

§. 28. Es kommet aber dieses Recht allen Fürsten zu, sie mögen einer Religion zugethan seyn, welcher sie wollen. Denn die Religion verändert den Staat nicht, sie giebet auch dem Fürsten weder mehr noch weniger Rechte, sondern das Imperium und Subjectio sind Correlata, also, daß keines ohne dem andern seyn kan.

§. 29. Derowegen ist es auch ohnstreitig, daß dieses Recht in geistlichen Sachen denen Fürsten des teutschen Reichs in ihren Ländern zukommet, denn da dieses Recht ein Theil der höchsten Majestät ist, so muß es auch ein Theil der Landes-Fürstlichen Hoheit seyn.

§. 30. Und zwar kommet denenselben dieses Recht ebenfalls aus dem Recht der Natur zu, und haben sie dasselbe gehabt, ehe an das Westphälische Friedens-Instrument ist gedacht worden; ob sie gleich bey den damahligen supersticiösen Zeiten, sich dessen nicht, wie es hätte seyn sollen, bedienet haben.

§. 31. Ob sie nun also gleich durch gedachtes Friedens-Instrument kein neues Recht erhalten, so sehen wir doch aus diesem, daß denen Fürsten des Reichs desto weniger dieses Recht in Kirchen-Sachen könne in Zweifel gezogen werden. Es ist zwar in demselben enthalten, daß ein Fürst dem Gewissen seiner Unterthanen, so einer andern Religion zu gethan seyn, keine Gewalt thun sollte; Es ist aber dieses ein Satz, der an und vor sich selbst seine Richtigkeit hat, indem auch das Recht der Natur dergleichen keinem verstatet.

§. 32. Wenn wir aber fragen, worinnen dieses Recht in Geistlichen Sachen (Jus circa Sacra) bestehe, so ist es von nöthen, daß wir die Sache etwas genauer betrachten. Was die Religion selbst anbetrifft, so ferne dieselbe im Glauben an Christum bestehet, so gehöret sie zur innerlichen Glückseligkeit des Menschen; Es hat derowegen der Fürst, in so weit mit derselben nichts zu thun.

§. 33. Und wolte man gleich sagen, daß die Sorge für die öffentlichen Schulen einem Fürsten zukomme; so ist doch dieses also zu verstehen, damit nicht die Atheistey und ander unartiges Leben unter jungen Leuten einreißen, oder solche Dinge, die den weltlichen Staat turbiren, möchten gelehret werden. So ferne aber in denen Schulen die Gemüther in der wahren Religion unterrichtet werden, überschreitet solches die Gränzen eines Fürsten, als Fürsten.

§. 34. Noch weniger läset sich das Gegentheil aus dem Deut. XVII. 18. 19. beweisen. Denn zu geschweigen, daß von denen Israelitischen Königen gar nicht auf unsere Fürsten argumentiret werden kan, so siehet man aus dem angeführten Spruch ganz deutlich, daß derselbe weder

weder von dem Recht des Fürsten in Religions-Sachen handelt, noch be-
 fehlet, daß die Obrigkeit für die Seeligkeit ihrer Unterthanen Sorge tra-
 gen solle.

§. 35. Es erweist auch nichts die 1. Ep. an Timoth. II. v. 2. worin-
 nen Paulus vermahnet, man solle für die Obrigkeit bitten, daß man un-
 ter ihr ein geruhiges und stilles Leben führen möge. Denn Paulus will
 damit nichts anders sagen, als daß man vor die Obrigkeit bitten solle,
 daß sie ihr Regiment also führen möge, damit aller Unruhe im Lande ge-
 steuret, und ein jeder Unterthan in Ruhe und Friede leben könne. Anders
 kan es nicht verstanden werden, indeme die Obrigkeit dazumahl heydnisch
 war, welcher Paulus ohnmöglich die Sorge für die Seeligkeit der Chri-
 sten hat auftragen können. Derowegen hat auch Tertullianus in der
 Schutz-Schrift vor die Christen c. 30. unter andern dieses zu ihrer Ver-
 thendigung angeführet: daß die Christen in ihren Versammlungen Gott
 vor den Käyser anrufften und beteten, daß er demselben ein langes Leben
 eine ruhige und stille Regierung, ein tapfferes Krieges-Heer, getreue Rä-
 the, fromme und getreue Unterthanen geben möchte.

§. 36. Es erweist gleicher massen nichts, der Spruch Esaia. c.
 XLIX. v. 9. indeme die Glieder der wahren Kirche ihre einzige Pflege
 nur von Christo haben, und also keiner weltlichen Könige bedürffen.

§. 37. Wann also die Unterthanen einer falschen Religion zu ge-
 than seyn, erfordern die Pflichten eines Fürsten, als Fürsten, nicht, dieselben
 zu der wahren seligmachenden Religion zu bringen, denn die Religion be-
 steht im Verstande, dieser aber läffet sich keine Befehle vorschreiben noch
 zwingen, sondern da müssen rationes adhibiret werden. Und warum solte
 man einen mit Gewalt zur Religion zwingen, da dieselbe uns zur Seelige-
 keit bringen soll. Lasset man doch einem jedweden, die Freyheit, daß er
 eine Handthierung erwählen kan, welche Er will, da doch dieses nur zur zeit-
 lichen Glückseligkeit gehdret. Es muß also ein jedweder die Freyheit ha-
 ben, diejenigen Mittel zu suchen, wodurch Er die Glückseligkeit des andern
 Lebens erlangen möge.

§. 38. Und eben deswegen will Gott keinen mit Gewalt zur Reli-
 gion gezwungen wissen; Er hat einem jedweden die gesunde Vernunft und
 die Schriffe gegeben, daß er in derselben die Mittel und Wege lernen solle,

sich der ewigen Glückseligkeit theilhaftig zu machen; Es muß auch dermahleinst ein jedweder von seinen eigenen Leben Red und Antwort geben.

§. 39. Man siehet derowegen wie ungereimt diejenigen Urtheilen, welche der Obrigkeit eine Gewalt über die Gewissen der Menschen zuweigen, wie solches vornehmlich der sonst berühmte Auctor, Hadrian Hou-tuyn, in polit. general. §. 70 p. 198. zu behaupten sich nicht scheuet; massen, wenn man dieses einer Obrigkeit einräumet, nicht zu ersehen, wie man die heydnischen Käyser einer Ungerechtigkeit, wegen Verfolgung der Christen, beschuldigen will, daß man also billig, dergleichen zu vertheydigen, einen Abscheu zu tragen hat.

§. 40. Ebenfalls kommt dem Fürsten nicht zu, Theologische Controversien durch einen Rechts-Spruch anzumachen. Denn Gott hat die Schrift einem jedweden gegeben, darinnen zu forschen, also daß alle Menschen Schrift-Gelehrte (Theologi) seyn müssen. Es haben auch die Unterthanen in Glaubens-Sachen ihren Willen niemahls dem Fürsten unterworfen. Seckend. im Christen-Staat L. 2 c. 9. §. 6. Und ist deswegen zu bewundern, daß Grotius in seinem Tr. de Jur. Summar. potest. circa sacra cap. V. §. 3. seqq. das Gegentheil behauptet, und sich selbst in dem Tr. de J. B. & P. Lib. II. c. 20. §. 48. widerspricht. Denn er verstehet durch das Judicium imperativum, nichts anders, als eine Fürstliche Sentenz, wodurch die Unterthanen gezwungen werden, die Meinung des Fürsten anzunehmen, welches doch ein offenbahrer Zwang ist.

§. 41. Gleichergestalt kommet ihm nicht zu, die Decisiones derer Theologorum, sie mögen von Conciliis oder Theologischen Facultäten abgefasset seyn, seinen Unterthanen mit Gewalt aufzudringen. Denn so wenig, als ein Fürst selbst, dergleichen Decisiones machen kan, eben so wenig kommet es denen Theologis und Conciliis zu. Seckend. Christen-Staat II. IX. 6.

§. 42. Sondern ein Fürst muß vielmehr, durch gebührende Zwangs-Mittel, zu verhindern suchen, damit Theologische Streitigkeiten den äußerlichen Frieden nicht turbiren. Denn es zeigt die Erfahrung, was hitzige Köpffe vor Unheil in einem Lande anrichten können. Es ist aber die Gewohnheit dererjenigen, so eine unrechtmäßige Sache behaupten wollen, daß, wenn sie mit Raison ihren Endzweck nicht erhalten können, sie

sie entweder die Vornehmen, oder die Geriugen des Landes, auf ihre Selte zu bringen suchen. Eine Probe davon ist in denen A. G. cap. 19. v. 23. 199. und in des Herrn Geheimden Rath Thomasi, Diss. de Jure princip. circa adiaph. aus den Consiliis Witteberg.

§. 43. Es hat auch ein Fürst, nicht die Macht, einen, wegen irriger Meinung, aus der Gemeinde stossen zu lassen; indem die Kirchen-Zucht, wie sie an denen meisten Orten gebrauchet wird, wärellich, als eine weltliche Straffe, muß angesehen werden; weil dadurch, einem an seinen ehrlichen, Nahmen nicht ein geringer Schade zugesäget wird; sondern ein Fürst, ist vielmehr schuldig, einen jeden bey seiner Gewissens-Freyheit zu schützen. Man wird auch nirgends lesen, daß in der ersten Christlichen Kirche, eine andere Art zu verfahren wäre vorgenommen worden.

§. 44. Jedoch aber kan er beschlen, und mit Bedrohung der Absetzung verbieten, daß man die Streit-Fragen nicht auf die Cangel bringe, oder, doch wenigstens dieselben mit alker Moderation und Bescheidenheit tractiren solle.

§. 45. Es kan ein Fürst, auch keinen wegen Kegerey, mit weltlicher Straffe belegen; indem die Kegerey den Staat nicht turbiret. Es meinet zwar Carpz. in Crimin. Quäst. 44. n. 33., daß, wenn ein Keger, nach genugsamer Warnung, von seiner Kegerey nicht abstehen wolle, er mit Landes-Verweisung, zu bestraffen sey. Aber mir dencht, auch dieses sey eine weltliche Straffe, so wenig also, als man einem Keger, als Keger das Leben nehmen kan, so wenig kan man ihn auch mit dieser Straffe belegen. Es lassen sich auch Irrthümer mit Gewalt nicht benehmen, sondern, es ist vielmehr wider alle Vernunft jemand, mit Gewalt zur Erkänntniß der Wahrheit zu bringen.

§. 46. Man muß aber mit der Landes-Verweisung nicht vermen- gen, wenn der Fürst dem Keger befiehet, daß er aus dem Lande gehet, und sine Wohnung an einem andern Orte aufschlagen solle. Denn dieses inferiret keine Straffe, es schadet auch dem andern an seinen ehrlichen Nahmen nicht. Ja, da einem Bürger, aus natürlicher Freyheit, vergönnet ist, in einer andern Republic, sich niederzulassen, warum sollte nicht auch der Fürst, ihme das Bürger-Recht aussagen können.

§. 47. Aus eben diesem Grunde, ist in dem *W. F. J. Art. V. S. 36. 37.* versehen, daß, wenn einige, z. E. Protestirende Unterthanen, unter einem Catholischen Fürsten leben, und dieselbe *A. 1624.* das *Exercitium Religionis* nicht gehabt hätten, ein Fürst berechtiget seyn sollte, ihnen die Emigration anzubefehlen; und, damit sie desto besser ihre Sachen darnach einrichten können, ist nach Unterscheid der Zeit, ein gewisser Termin gesetzt, nemlich, wenn sie zur Zeit der Publicirung gedachten Friedens. Schlusses, das *Exercitium Religionis* gehabt, sollte ihnen 5. Jahr vorhero die Emigration angesaget; so sie aber dasselbe nicht gehabt, nur 3. Jahr gelassen werden.

§. 48. Nun sind zwar, die Publicisten in dieser Sache nicht einerley Meinung, indem etliche dieses *pro emigratione a parte subditorum voluntaria*, erklären; also daß, so lange sie stille säßen, und keinen Aufruhr anfangen, der Fürst sie dazu nicht zwingen könne, und führen deswegen an, den *Art. V. S. 34.* Andere aber meynen, daß es eine *Emigratio necessaria* sey, und daß ein Fürst sie zwingen könne, zu weichen, wenn sie gleich ruhig lebten. Es ist gewiß, daß die erste Erklärung dem Recht der Natur näher kommet. Nimmt man aber die Historischen Umstände derselben Zeiten zu Hülffe, so scheint die letzte wahrscheinlicher zu seyn. Denn was wäre es sonst von nöthen gewesen, dergleichen Termine zu setzen, da man ja nur hätte ordnen können, daß sie durchgehends solten geduldet werden. *Puff. Schwedische Historie das XX. Buch §. 89.*

§. 49. Aus diesen allen aber folget nicht, daß ein Fürst unrecht thue, wenn er einen Prediger, der anders lehret, als die Confession seiner Unterthanen mit sich bringet, und dessen überzeiget ist, seines Dienstes erlässet. Denn er hat das Amt zu lehren mit dieser Bedingung angenommen.

§. 50. Ich weiß zwar wohl, daß wieder alle bishero gefesete Lehren man einzuwenden pfleget, daß der Ruhe und Friede des gemeinen Wesens zuwider sey, wenn die Unterthanen nicht einerley Religion zugethan wären. Aber ich weiß auch, daß dieses der Vernunft und Erfahrung zuwider ist; Dann jene zeiget, daß die unterschiedene Meinungen gar nicht hindern, daß nicht Leute mit einander friedlich leben könnten. Die Erfahrung aber lehret uns täglich, daß Privat-Personen, von unterschiedlichen Meinungen, friedlich zusammen leben. Ja, es zeiget es der Staat von Holland,

da

da man gar deutlich siehet, daß der Unterscheid der Secten die Republic nicht beunruhiget; und die Wiedertäufer selbst, die sonst bey uns in einem so übeln Credit seyn, leben daselbst ganz ruhig.

§. 51. Und will man sagen, daß das Gegentheil doch in andern Ländern beobachtet würde, so dienet zur Antwort, daß daran nicht die Religion, sondern Ehr-Geiz, Geld-Geiz, Zorn, Rachgier, und andere dergleichen böse Affecten schuld seyn; welche auch unter einerley Religions-Verwandten die wahre Freundschaft hindern, wie solches die Erfahrung zur Gnüge lehret.

§. 52. Derowegen siehet man, daß ein Fürst wohl thut, wenn er Leute, so anderer Meinung seyn, duldet. Ich verstehe aber durch die Toleranz nichts anders, als daß man suchet äußerlich im gemeinen Leben friedlich mit einander umzugehen, einander die Pflichten des Rechts der Natur nicht versaget, und auf den Eanseln und in denen Schrifften, die vorgegebene irrige Meinung mit aller Sanftmuth widerleget. Woraus zugleich erhellet, daß ein grosser Unterscheid unter der Toleranz, und dem Syncretismo sey, welche sonst in gemein pflegen vermischet zu werden. Herr von Sectendorff in seinem Christen-Staat 3. 13. 9.

§. 53. Weil wir aber oben gesaget haben, daß ein Fürst über alles dasjenige gebiethen könne, was in dem Recht der Natur nicht ausgemachet ist; also folget daraus, daß dem Fürsten das Recht zukomme, von allen denjenigen Dingen, so adiaphora genennet werden, zu disponiren.

§. 54. Es wird aber das Wort, *αιδιαφορον*, in zweyerley, nemlich in weiten oder in engen Verstande, genommen. Jener begreiffet alles dasjenige in sich, was weder gut noch böse, oder was in den Göttlichen Befehlen nicht determiniret ist; In engen Verstande aber werden alle diejenigen Gebräuche und Ceremonien verstanden, welche in denen Versammlungen der Christen pflegen observiret zu werden, ohne daß sie von Gott befohlen seyn.

§. 55. Also war in dem vorigen Seculo die Frage: Ob ein Protestantischer Fürst, in seinem Lande den Gregorianischen Calendar annehmen? Ob er die in denen Kirchen gebräuchliche Music abschaffen? Ob er die Kleidung der Priester verändern? Ob er die Altäre, Bilder und andern Zierrath in denen Kirchen aufheben? Ob er die Beicht, Exorcismum, und andere Kirchen-Gebräuche verbieten könne u. d. m.?

Worauf mit Ja muß geantwortet werden, indem alle diese Dinge zu denen Adiaphoris gehören, welche in der Schrift und in dem Recht der Natur nicht geborhen seyn.

§. 65. Bey diesen allen aber muß dennoch ein Fürst behutsam verfahren, und allezeit das Recht eines Fürsten, von demjenigen was sich thun läffet, und was der Nutzen des gemeinen Wesens erfordert, unterscheiden. Denn viele Dinge kan man wohl thun, aber sie sind nicht allezeit gut und nützlich, wenn man sie thut. Also hat ein Fürst öftters das größte Recht einen andern mit Krieg zu überziehen; aber es ist eine andre Frage, ob er wohl thut, ob es seine Umstände, die Beschaffenheit seines Landes, und andere dergleichen Dinge zulassen, den Krieg anzufangen.

§. 57. Welches ein Fürst desto mehr in Religions-Sachen in Obacht zu nehmen hat; indem die meisten Menschen an dem äußerlichen hangen, und meinen, daß die ganze Religion in äußerlichen Ceremonien bestünde. Und zeiget die Historie aller Zeiten, was dergleichen abergläubische und unvernünftige Eiffer, des gemeinen Pöbels, vor Unglück, über ein und andere Länder, gezogen hat. Denn wenn man die Sache etwas genauer betrachtet, so wird man finden, daß die Religion bey unvernünftigen Menschen, von der Einbildung dependiret. Geschiehet also darinnen nur die geringste Veränderung, so meynen sie gleich, es wäre wider ihr Gewissen. Und wird davon des Gottfried Arnolds, Kirchen- und Reper. Historie, die *Historia Gothana*, der *Hospinianus in Concordia discordie* und *Spanhemius in historia imaginum*, genug Exempel geben.

§. 58. Damit sich also ein Fürst zum Schaden seiner Republic darinnen nicht vergehe; ist vor allen Dingen von nöthen, daß er selbst den wisse, was Adiaphora seyn, und wie weit sich, nach dem Recht der Natur, seine Macht erstreckt. Und dieses kan er gar leichte lernen.

§. 59. Das allerbeste Mittel aber ist, daß man die Geistlichen dazu anhält, damit sie selbst den wahren Glauben lehren müssen, was Adiaphora seyn, und wie ferne dieselben zur wahren Religion gehören. Denn es ist kein Zweifel, daß, wenn die meisten Geistlichen, dieses so, wie es seyn sollte, in Obacht nähmen, und ihrem Ehr- und Geld-Geiz öftters nicht so sehr den Zaum lieffen, daß in vielen Stücken die Christliche Religion ein ganz ander Ansehen haben würde. Carpzov, *diff. de Jure deci-*

decidendi Controversias Theologicas, mit denen Noten des Herrn Gehrimbden Rath Thomasi.

§. 60. Aus denen bishero gezeigten Sätzen erhellet, daß es falsch sey, wenn man lehret, daß ein Protestirender Fürst in Teutschland, bey seiner Regierung zwey Personen repräsentire, nemlich eine Bischöfliche und eine Fürstliche. Diese in weltlichen, jene in Religions-Sachen. Denn hätte man betrachtet, daß das Recht in Religions-Sachen, ein Stück der höchsten Majestät sey, so würde man dem Fürsten in Ausübung desselben, eben so wenig eine andere Person beygelegt haben, als wenn er keine übrige Regalien exerciret.

§. 61. Und dieses bekräftiget auch der Zustand voriger Zeiten. Denn weder in der Schrift noch in der ersten Kirche haben die Bischöfse eine äußerliche Gewalt gehabt, sondern es haben auch in denen folgenden Zeiten die Päpste, und die Fürsten des teutschen Reichs, die Jura circa Sacra exerciret, bis endlich die Bischöfse ihnen die Rechte durch List und Betrug aus denen Händen gerissen, daß derowegen dieselbe bey der Reformation mit allem Recht ihre Rechte wiederum vindiciret haben.

§. 62. Und ist es nicht eine Sache, die etwa auf blosser Grillen beruhet, sondern woran denen Protestantischen Fürsten viel gelegen ist, wie ich solches zu seiner Zeit mit mehreren zeigen will.

§. 63. Eben daraus fließet auch, daß die andere Eintheilung, in Jus episcopale & Jus Sacrorum, nichts nuzet. Denn wenn man gleich sagen will, daß das Jus circa Sacra, dem Fürsten, das Jus Episcopale aber dem Consistorio zukomme, so ist doch bekant, daß das Consistorium ein Collegium ist, so von dem Fürsten dependiret, und alles in dessen Rahmen nicht anders, als wie andere Fürstliche Collegia, verichtet. Wovon ich bey der Materie von Consistorien handeln will.

§. 64. Ferner folget daraus, daß die Distinctio, inter potestatem internam & externam, ebenfalls gänglich muß verworffen werden, weil dieselbe dunkel, und zu vielen falschen Meinungen Anlaß giebet. Herrn Thomasi. *Diss. de Jure princ. circa Adiaphora.* Hierbey kan auch gebraucht werden, des Herrn G. R. Thomasi *Tr. de Historia contentionis inter imperium & sacerdotium.*

§. 65. Diemeiln aber in Teutschland in Beurtheilung des Rechts eines Fürsten in geistlichen Sachen, und des Rechts, die Religion zu reformiren, nicht bloß alleine auf das Recht der Natur, sondern vornemlich auf das W. F. Z. zu sehen; also findet sich auch in demselben, daß denen Ständen des Reichs ausdrücklich das Recht eingestanden wird, zu verordnen, welche Religion in ihren Ländern öffentlich geduldet werden soll, jedoch nur in so weit ihnen das jus reformandi zukommet. Denn so stehet ausdrücklich in dem Art. V. §. 30. Demnach solchen unmittelbahren Ständen neben der Landes- und hohen Obrigkeit, dem gemeinen Herkommen nach, durch das ganze Römische Reich, auch das Recht die Religion zu reformiren, zustehet ic. Ferner: So ist verglichen, daß eben dieses auch ferner von beyderley Religion Ständen beobachtet, und einem unmittelbahrem Stande sein Recht, welches ihm wegen Landes-Herrlicher Hoheit, und Bothmäßigkeit in Religions-Sachen gebühret, nicht gehindert werden solle. Und zwar kommet dieses Recht nicht alleine denen Protestantischen, sondern auch denen Catholischen Ständen zu.

§. 66. Insbefondere aber ist in den W. F. Z. Art. V. §. 27. denen Pfandes-Inhabern, wegen des Rechts die Religion zu reformiren, propiciet worden, und zwar muß vor allen Dingen ein Unterscheid unter den Gläubiger und Schuldner gemacht werden. Was den Gläubiger anbelanget, so ist auffer allen Zweifel gesetzt, daß demselben als Pfandes-Inhabern das verpfändete Land, samt der daran hangenden Landes- und hohen Obrigkeit, samt allen Regalien zukommet, und auf ihn transferiret wird, solchergestalt, da Krafft gemelter Landes-Hoheit das Recht zu reformiren, denen Ständen des Reichs zugehört, auch solches Recht denen Pfandes-Inhabern eingestanden werden muß. Und ist derowegen zu verwandern, daß Besold, in seinem Thesaur. pract. voce Pfand-Schilling, solches in Zweifel gezogen. Es ist aber gar leicht zu begreifen, warum er auf diesen Irrthum verfallen, massen er dergleichen Verpfändungen einzig und allein nach dem Römischen Rechte abgemessen, dahingegen schon vor andern gezeigt worden, daß es mit denen Verpfändungen derer Länder eine ganz andere Beschaffenheit hat, und daß der Gläubiger ein *utile dominium* dadurch erlanget. Strauch. de oppi-
guor.

ignor. territ. Thomasius de usu pract. accuratae distinctionis inter emt. cum pacto de retrovendendo & contra pignorat. und Gundling de jure oppignorat. territor. Ich kan auch nicht sehen, wie man solches in Zweifel ziehen will, gestalten in W. F. J. cit. loc. selbstem dem Besizer das dominium directum eingeräumet wird, es ist aber eine ohnstreitige Folge, daß, wo ein dominium directum ist, den andern nothwendig ein dominium utile zukomme.

§. 67. Was den Schuldner anbetrifft, so ist demselben das Recht zu reformiren in gedachten Ort des W. F. J. noch deutlicher zugeeignet, indem daselbst ausdrücklich stehet: So soll dem *Dominio Directo* frey stehen, in diese verpfändete, an ihm wiederkommende Landschafften, seiner *Religion-Exercitium* öffentlich einzuführen. Und wie er sich gegen die Unterthanen, so einer andern Religion zugethan, zu verhalten habe, wird daselbst dergestalt declariret: Die Einwohner und Unterthanen aber nicht gehalten seyn abzuziehen, oder ihre Religion, so sie unter dem vorigen Besizer derselben verpfändeter Landen gehabt, zu verlassen. Woraus wenigstens dieses erhellet, daß die Landes-Obrigkeit ihnen das *Privat-Exercitium* der Religion verstatten müsse.

§. 68. Weilm aber das Recht zu reformiren, einzig und alleine von der Landes-Hoheit dependiret, und mit derselben verknüpffet ist, so kan derowegen weder der dominus directus, noch der Vasall, wenn nicht zugleich bey dem Lehen gemelte Landes-Hoheit sich befindet, sich dieses Rechts bedienen. Welches auch in dem W. F. J. Art. V. §. 42. mit klaren Worten confirmiret wird: An der blossen Lehens- oder Pfister-Lehens *Qualität*, sie kommen von Königreich Böhmen, oder Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des H. Röm. Reichs, oder anderswo her, hanget die Berechtigtheit zu reformiren nicht, sondern diese Lehen und Pfister-Lehen, als auch *Vasallen*, Unterthanen und geistlichen Gütther, sollen in Religions-Sachen, und was der Lehen-Herr *pretendiret*, eingeführet, oder sich angemasset hat, nach dem Zustand des 1624sten Jahrs, und 1. Januar. beständig ermessen, was aber in- oder ausserhalb Gerichts dawider gehandelt worden, soll aufgehoben und in vorigen Stand gesezet

werden. Da aber in dem W. F. Z. Art. V. §. 27. enthalten, daß dem *dominio directo* frey stehen solle, wegen des öffentlichen Religions-Exercitii, mit denen Unterthanen anderer Religion einen Vergleich zu treffen, so entsethet nicht ohne Ursache die Frage: Ob nicht hier auf den Zustand des 1624ten Jahres gesehen werden müste? Welches ich allerdings zu bejahen vermayne, gestalten man so lange bey der Regul zu verbleiben verbunden, bis das Gegentheil bewiesen worden. Auctor *meditat. ad instrum. pac. Art. V. §. 27. p. 421. seqq.*

§. 69. Es ist aber dieses Recht zu reformiren in dem W. F. Z. einiger massen restringiret, anermogen in selbigen ausdrücklich enthalten, daß auffser denen dreyen in dem Römischen Reich gedulteten Religionen, keine angenommen, oder toleriret werden solle. Es sehet aber ein jeder sattfam, daß dieses nur das *publicum religionis exercitium* angehet, mithin einem Landes-Herrn unbenommen ist, auch andere die seiner Religion eben nicht zugethan, in sein Land ein- und anzunehmen, wenn sie nur nicht, das *publicum religionis exercitium* zu treiben, verlangen, welches auch die Experienz vieler Orter in Deutschland bekräftiget, absonderlich wann es solche Religionen sind, welche keine aufrührische oder Atheistische Lehren führen, oder Secten und Kotten zu machen suchen, und ist daran destoweniger zu zweiffeln, massen solches der Eigenschaft der Christlichen Religion gemäß ist, und hindert nichts daß in dem W. F. Z. nur derer dreyen Religionen gedacht worden, gestalten solches von Seiten derer Catholicken urgiret, und solchergestalt nur ihnen zu Gefallen dem Friedens-Schluß einverleibet worden. Daß also daraus erhellet, daß man keinesweges die Meinung gehabt, derer Protestantischen Fürsten Freyheit dadurch zu restringiren, absonderlich da mehr als zu bekant, daß man auf Seiten der Protestanten, wegen Verfolgung der Dissentirenden nicht einerley Meinung mit denen Catholicken heget.

§. 70. Es werden aber gedachte drey Religionen einzig und allein nach ihren Glaubens-Bekänntnissen und Glaubens-Formeln beurtheilet, so lange also jemand sich zu denenselben bekennet, wann er gleich in ein and andern, so zu derleichen Glaubens-Lehren nicht gehöret, andere Meinungen heget, kan er keiner neuen Religion beschuldiget werden. Es würde derowegen ein sehr hartes Verfahren seyn, wann eine Landes-Obrige

Obrigkeit, Unterthanen, welche sich zu der Augspurgischen Confession bekennen, und nur in solchen Dingen, welche darinnen nicht determinirt seyn, auch zu denen Glaubens-Artickeln nicht gehören, abginge, unter dem Prætext, als wann sie eine neue Religion introducirt, verfolgen wolte. Besonders da man wohl weiß, wie sehr die Neigung zur Reberwähren bey denen meisten Menschen eingewurpelt, und wie man öftters nur um bloßer Wort-Streitigkeiten, gleichsam mit Feuer und Schwerdt unschuldige Leute zu verfolgen suchet. Welches man auch bey der Hochlöblichen Reichs-Cammer de A. 1694. in Sachen Laurentii Sebolds, wider die Edammerer und den Rath zu Augspurg erkant, und in dem ertheilten Decret gezeigt hat, daß alle diejenigen des Religion-Friedens sich zu erfreuen haben, welche nur den Buchstaben nach, oder nach dem Buchstäblichen Verstand, sich zu der Augspurgischen Confession bekennen. Es wird deswegen nicht übel gethan seyn, die Worte des gedachten Decrets selbst anzuführen, welche also lauten: Wann aber die im Heil. Röm. Reich stabilirte Religions-Freyheit der Augspurgischen Confessions-Verwandten auffer allen Zweifel, und insonderheit denenjenigen Reichs-Bürgern und Unterthanen, die solche Confession in littera, wie sie lautet, annehmen, gewiß zukomme: Die declarationes, extensiones und Ordnungen hingegen, so die Obrigkeit oder Ministeria darüber machen, noch lange nicht von der Verbindlichkeit erkläret seyn, daß, wer sich zu denselben über dem Buchstaben der Augspurgischen Confession nicht bekennen wolte, von daher aller Beneficien und Gutthaten des Religion-Friedens unfähig werden müste. Wenn es auch mit eurer, des Väterklagten Ministerii neugestellten Confession (da sie schon wie er Sebold hier nicht streiten wolte, den Augspurgischen Symbolischen Büchern durchaus conform wäre) also gethan sey, daß er dieselbe dennoch nicht mit der Verbindlichkeit, wie eure Augspurgische Confession selbst, zu subscribiren habe, auch weil er die in euren neuen Artickeln verfaßte hohe und sehr schwere Sachen mit seiner Einfalt nicht völlig begreifen können, wenn dieselbe bey euch in allen Sätzen schon wahr und richtig, in den Gegensätzen aber unwahr und verwerflich zu seyn, nachgegeben werden solte, ein solches jedoch ohne deren genugsamen Begriff in theil zu bekennen, und in antithesi zu verwerffen, vor Gott sünd-

„sündlich seyn würde, und dann ihr ihme, Gebolden, als einer unstudir-
 „ten Bürgerlichen Person, nicht weiter zuzumuthen gehabt, als von sei-
 „nem Catechismo einfältige Rede und Antwort zu geben, oder höchstens
 „zum Buchstäblichen Verstand Augspurgischer Confession sich zu befe-
 „nen, daß er sich aber von euch, dem mitbeklagten Ministerio, weiter
 „führen lassen, von Dingen, die seiner Einfalt zu hoch sind, zu antworten,
 „welches ihme also schwer genug fallen müssen, auch dem Ministerio
 „selbst beyzumessen sey, und noch lange keine Befugniß gebe, daß man
 „ihn darüber aus der Stadt, von Gemeinschaft der Kirchen, von Weib,
 „Kinder und Nahrung weisen möge. Wann desgleichen von euch Cäm-
 „merern und Rath, daß ihr, Gebolden, mit der offerirten eydlichen Be-
 „känntniß, zu der alleinigen Augspurgischen Confession nicht kommen
 „lassen, sondern auch, dem mitbeklagten Ministerio, conniviret, daß ihr
 „eure neu-verfaßte Confession, Gebolden zu subscribiren, für ein Sym-
 „bolum abermahl aufbürden, auch ihn mit übermäßigen examinibus
 „supra modum, seines Begriffs versuchen dürffen, und weiln er unsern
 „Vor-Decret gemäß, solches geweigert, und in gedachten examinibus
 „nicht nach den Schul-Terminis geantwortet, noch den Jacob Böhmen
 „richten und verdammen wollen, ihn nachmahls de facto vertrieben,
 „und aus der Stadt mit Soldaten geleiten lassen, wider unser aus-
 „drücklich gnädigst Vor-Decret ertheilten, und noch geltenden salvum
 „conductum, auch gegen alle Billigkeit und Recht gethan sey, &c.

„Solchemnach vielgedachter Supplicant Gebold, jedoch mit un-
 „veränderter steter Beybehaltung alles euch Cämmerern und Rath, als
 „Obrigkeit, und auch dem Ministerio von ihm zutragenden Respects,
 „unterthänigst gebeten, daß er zusehrst mit schriftlicher Profession, zu
 „der alleinigen Augspurgischen Confession, nunmehr bey diesem unsern
 „höchsten Gerichten zugelassen, &c. Hiemit so gebiethen wir euch samt
 „und sonders, von Römischer Käyserl. Macht, und bey Pœn 10. Marc
 „lthiges Goldes, halb in unsere Käyserl. Cammer, und zum andern hal-
 „ben Theil unnachlässig zu bezahlen, hiermit ernstlich, und wollen, daß
 „ihr dem nächsten nach Verkündigung dieses, alle bis daherige Trans-
 „gressiones, und Ubertretung des Reichs-Religions-Friedens und aller
 „anderer denselben befestigender pragmatischer Constitutionen und
 Reichs-

Reichs-Gesetzen, worinnen der Augspurgischen Confession und denen, die sich zu dem buchstäblichen Verstande derselben bekennen, die Toleranz-
 Freiheit und andere Jura verliehen worden, und welche ihre respective
 mit aller obgeklagten Zundthigung, Decret, Execution, auch Rechten
 und treiben an Klagenden Scholden, seinem Weib und Kindern, auch ge-
 wesenen Wirth zu Franckfurth begangen, cassiret, annulliret, und wie-
 der aufhebet, inskünfftige gegen sie samt und sonders deren und aller-
 andern solchen Beschwörungen euch gänglichen enthaltet, was ihm des-
 halben entzogen worden, restiruiret und erstattet, in die Stadt zu Weib,
 Kinder, und Nahrung ihn kommen und bleiben, wie auch zur Gemein-
 schafft eurer Kirchen, und dem Abendmahl des HErrn ohnweigerlich
 gelangen lasset, dem also gehorsamlich nachkommet, als lieb euch seyn
 mag obangeregte Pöen zu vermeiden. Daran geschiehet unsere ernst-
 liche Meinung, ic.

§. 71. Ob aber gleich dem Landes-Herrn die Macht zu reformi-
 ren zukommet, so ist doch solches nur dergestalt zu verstehen, daß er alles
 in Religions-Sachen in dem Zustande lassen muß, wie es A. 1624. gewe-
 sen. Diejenigen also, welche zur selben Zeit, das öffentliche Religions-
 Exercitium gehabt, können auch nicht einmahl, was die äußerlichen
 Ceremonien anbelanget, in geringsten Stück turbiret werden, sondern
 es muß alles in eben dem Zustande verbleiben; auch so gar diejenigen,
 so dazumahl den Privat-Gottes-Dienst gehabt, müssen bey diesem ge-
 lassen werden. Denn es stehet ausdrücklich in W. F. F. Art. V. §. 31.
 Diesem aber ohngeachtet, sollen der Catholischen Stände Land-Sassen,
 Lehn-Leute und Unterthanen, wessen Standes sie seyn, welche entweder
 das öffentliche oder Privat-Exercitium der Augspurgischen Confession
 im Jahr 1624. zu was vor einer Zeit des Jahrs auch gewesen, entweder
 vermöge gewissen Vertrages oder Privilegii, oder langen Herkom-
 mens, oder aus blosser Observanz erwähnten Jahrs gehabt, solches
 auch hinführo, samt allen Anhang, im Gebrauch behalten, in so weit sie
 dasselbe gedachten Jahrs geübet, oder, daß es wäre von ihnen in so weit
 ausgeübet worden, beweisen können.

§. 72. Es entsethet deswegen die Frage, ob einem Landes-Herrn,
 welcher sich zu der Catholischen Kirche begiebt, die Macht zukomme, das
 öffentl

öffentliche Religions-Exercitium seiner neu angenommenen Religion in seinem Lande einzuführen, wenn er nur sonst seinen Evangelischen Unterthanen das freye Religions-Exercitium, wie sie es A. 1624. gehabt, lästet? Ob es nun wohl scheinen möchte, daß er dieses allerdings thun könne, massen 1) das Jus reformandi und das öffentliche Religions-Exercitium einzig und allein von der Landes-Hoheit dependirte. 2) Daß man Evangelischer Seits bey denen Evangelischen Friedens-Tractaten selbstn darauf gedrungen, dem Friedens-Instrument einzuverleiben, daß das Jus reformandi mit denen Fürstenthümern, Landen und Herrschafften verknüpffet sey, welches auch in gedachten Friedens-Instrument Art. V. §. 20. geschehen, und eben deswegen in demselben versehen worden sey, daß einer dem andern sein Recht, welches ihm wegen Landes-Herrlicher Hoheit und Bothmäßigkeit zukäme, nicht in geringsten hindern solte. 4) Daß der Religions-Friede in den W. F. J. nicht aufgehoben, sondern vielmehr bekräftiget, ausgenommen in denjenigen Dingen, in welchen ausdrücklich das Gegentheil gesezet worden, welches aber, in Ansehen des Rechts die Religion zu reformiren, nicht geschehen sey. 5) Daß auch eben deswegen denen Reichs-Städten, wegen der ihnen zukommenden Landes-und-Hohen-Obrigkeit, gedachtes Recht in gemeldten Friedens-Instrument eingestanden; Hingegen 6) aus eben diesen Grund, denen Grafen, Freyherrn, und der mittelbahren Ritter-schafft, dieses Recht sey genommen worden; 7) Eben dieses Recht in dem F. J. Art. V. §. 39. von neuen wiederholet, allwo besonders in Betrachtung zu ziehen, daß man ausdrücklich gesezet: Ob zwar der Röm. Kaysersl. Maj. das Recht, das Religions-Exercitium zu reformiren, nicht weniger als andern Königen und Fürsten zustehet. 8) Die Evangelischen Stände selbstn in ihren Landen, nach der Religion wozu sie sich bekenneten, das freye Exercitium eingeführet, da es A. 1624. noch nicht gewesen. Auctor meditat. ad I. P. p. 555. & Auctor vindiciæ statuum episcopatus Hildesienfis evangel.

§. 73. Dieweiln aber in dem W. F. J. ausdrücklich ausgemacht und verordnet worden, daß ein Landes-Herr nicht berechtiget seyn solle, in seinem Lande etwas einzuführen, wodurch das freye Religions-Exercitium seiner Unterthanen turbiret und beunruhiget wird, die tägliche

EX-

Experienz aber zur Gnüge zeigt, daß man Catholischer Seits niemahln ruheth, sondern auf alle Art und Weise andere Religions-Berwandten zu beunruhigen suchet, bey welchen Umständen nichts anders zu vermuthen, als daß der Landes-Herr, welcher sich zu ihrer Religion gewendet, hülffliche Hand leisten werde, wie es denn an dergleichen Exempeln in Deutschland nicht mangelt; Hingegen bey einem Evangelischen Landes-Herrn, wenn er auch gleich denen Catholicken das freye Religions-Exercitium in seinem Lande verstatet, dergleichen nicht zu befürchten, wohin auch der Auctor antevindic. Hildesf. p. 89. zielet, wenn er schreibt: Es weist die Natur der Evangelischen Religion in diesem Stück ganz deutlich rationem disparitatis, und daß eben aus dieser Ursache die Evangelischen Reichs-Stände nichts wider das Instrumentum handeln, denn anfänglich bleiben die Catholischen Unterthanen solchergestalt bey dem freyen Besiz ihrer Kirchen, hernach bleiben sie auch bey dem freyen Exercitio ihrer Religion und ihrer Gewissens-Freyheit, und dürfen sich nicht befahren, daß die Evangelischen sie zu Ceremonien und Ritus, die ihren Gewissen zuwider wären, anstrengen werden, indem die Evangelischen entweder keine oder doch nicht so viel Bilder haben, keine Processiones, zu denen sie andere Glaubens-Genossen, nach denen Principiis ihrer Religion, zu nöthigen Ursache hätten, anstellen, auch nicht mehr Feiertage begehen als die Catholischen, und also nicht Ursach haben, der Catholischen Arbeit vor. eine Profanation Christlicher Religion zu halten; Also muß man allerdings dafür halten, daß einem solchen Landes-Herrn, der bishero sich zu der Evangelischen Kirche bekennet, nun aber sich zu der Catholischen begeben, keinesweges das Recht, diesen den öffentlichen Gottes-Dienst zu verstaten, zukomme, besonders wann noch dieses hierzu kommt, daß er sich mit seinen Land-Ständen verglichen hat, keiner andern Religion, sie möge auch Nahmen haben wie sie wolle, das freye Religions-Exercitium zu verstaten, denn daß dergleichen Verträge den Landes-Herrn verbinden, ist auffser Zweifel.

Das vierte Hauptstück,
Von
Denen Kirchen-Gesetzen und
Jure Canonico.

§. 1.

Die Verderbniß der menschlichen Natur läffet nicht zu, daß eine Societät ohne Gesetze bestehen kan; Die Christliche Kirche aber hatte dergleichen nicht von nöthen, indem diese keine besondere Republic vorstellte. Nachdem man aber in denen folgenden Zeiten, aus derselben eine Republic gemacht, so konte es nicht anders seyn, als daß man auch besondere Gesetze einführen muste. Welches nicht wenig Unheil in denen bürgerlichen Societäten verursacht hat.

§. 2. So wenig aber als eine Societät ohne Gesetze bestehen kan, so schädlich können auch dieselben seyn, wenn sie mit der äußerlichen Glückseligkeit der Republic nicht verknüpfet sind; daß also ein Fürst seine äußerste Sorge dahin richten muß, in seinem Lande keine dergleichen Gesetze zu dulden, man mag auch zu derselben Erhaltung die Religion, oder andere fromme Prætexte gebrauchen. Denn es ist eine unstreitige Wahrheit, daß die Christliche Religion nichts befiehet, was nur im geringsten Stück die äußerliche Ruhe der Republic turbiret.

§. 3. Es sind aber die Gesetze in einer Republic nichts anders, als die Verordnung desjenigen, so die höchste Gewalt in derselben hat, worinnen er die, so nach denen Gesetzen leben, zu belohnen und die Übertreter derselben zu bestrafen verheisset.

§. 4. Aber auch dieses ist noch nicht genug, sondern es muß durch dieselben die Glückseligkeit der ganzen Societät, und auch eines jedweden Glieds derselben intendiret werden. Denn zur Glückseligkeit sind die Menschen erschaffen, und wegen dieser hat man sich der Gewalt der Obrigkeit unterworfen.

§. 5. Sollen aber die Gesetze, diesen Endzweck erreichen, so müssen sie nicht nur denen Gesetzen der Natur nicht zuwider, sondern auch in allen Stücken gleichförmig seyn. Diejenigen Gesetze also, die z. E. befehlen, daß man keine Vergleiche halten dürffe, daß man die Regier beleidigen,

gen, und ihnen keinen Glauben halten könne, daß gewisse Personen, der Gewalt des Fürsten in der Republic nicht unterworfen seyn sollen, und dergleichen, Schaden der Republic mehr, als alle übrige, noch so heilsame Gesetze, Nutzen bringen können.

§. 6. Über dieses muß eine Obrigkeit alle ihre Sorge dahin gerichtet seyn lassen, daß sie durch die Gesetze auf alle Weise vorzubauen suche, damit niemand in der Republic sich nach und nach einer Gewalt anmassen könne. Denn in was vor Schaden eine Republic dadurch kan gesetzet werden, zeigt das Exempel des Pabstthums. Indem, da man der Clerisy ein und andere Regalia verstattet, und grosse Reichthümer hat erwerben lassen, ist endlich ihre Gewalt zu einer Monarchie erwachsen, also, daß sich dieselbige über Könige und Fürsten erhoben, und ihnen das größte Stück Ihrer Majestät aus den Händen gerissen hat.

§. 7. Diesem allen aber kan gar wohl vorgebaut werden, wenn man verbiethet, daß 1) die Scislichkeit in keine weltliche Geschäfte sich meliren darff, 2) daß keine Personen zu geistlichen Aemtern, als solche gelassen werden, die verträglich und sanftmüthig seyn. Geschiehet dieses nicht, so muß sich der Fürst vor der Clerisy selbstn fürchten; Indem sie auf gewisse Art als die Damagogi bey denen Griechen, und die Tribuni plebis bey denen Römern, müssen consideriret werden. Was aber diese vor Unglück und Zerrüttung angefangen haben, zeigt die Griechische und Römische Historie.

§. 8. Es muß 3) in denen Gesetzen verordnet werden, daß niemand sich unterstehen darff, Theologische Streitigkeiten dergestalt zu decidiren, daß andere dieselben annehmen und glauben müssen, wo sie anders der Kezer-Rolle nicht einverleibet seyn wollen; Denn die Erfahrung zeigt, was aus gegenseitiger Observanz vor Unheil denen Republicquen zugewachsen.

§. 9. Ferner muß 4) in denen Gesetzen versehen seyn, daß man in Religions-Sachen keine weltliche Straffen gebranchen darff. Die Ursache habe ich in vorhergehenden gezeigt.

§. 10. Weil aber die Geislichen, solche Personen sind, welche andere unterrichten, und die Mittel zur Seckigkeit zeigen sollen, so muß 5) in denen Gesetzen besorget werden, daß man allen demjenigen vorbaut,

wodurch dieselbe in Verachtung bey andern können gesetzt werden. Denn so schädlich als es einer Republic ist, wann die Clerisey, gar zu grossen Reichthum und Gewalt überkommet; so schädlich ist es auch, wenn sie in Verachtung, und einen armseeligen Zustande leben muß.

§. 11. Was nun die Kirchen-Gesetze selbst anbelanget, so sind derer selben in Deutschland zweyerley, allgemeine und absonderliche. Jene gehen auf alle Kirchen, diese aber nur auf die Kirchen in diesem und jenem Lande.

§. 12. Die ersten sind wiederum zweyerley, entweder solche, die so wohl in denen Catholischen als Protestantischen Ländern angenommen seyn; oder solche, die die Protestanten alleine angehen.

§. 13. Zu denen allgemeinen pfleget man zu referiren 1) die drey bekanten Symbola, das Apostolische, das Nicænische, und das Athanasische. Es ist aber zu verwundern, daß man sich so lange hat bereßen lassen, die Apostel wären Auctores dieses Symboli, bis etliche, derer Reformirten Scribenten, das Gegentheil, gezeigt haben. *Vossius, in Diff. de tribus Symbolis und Basnage Tom. I. fol. 527-532.*, also, daß auch welche von denen Papistischen Lehrern selbst, sich schämen, solches mehr in Zweifel zu ziehen. Du Pin Tom. I. script. eccles. p. 14. seqq. Inzwischen pfleget man doch auch unter denen Protestanten sich auf dieses Symbolum, als auf einen Begriff der Apostolischen Lehre, zu beruffen; *Herrn Thomasi, Cautel. circa pracogn. Jurispr. Eccl. cap. 10. §. 20.*

§. 14. 2) Die vier allgemeinen Concilia, das Nicænum, Constantinopolitanum, Ephesinum & Chalcedonense, welche der Justinianus in der Nov. 131. c. 1. der 5. Schrift gleich gesetzt hat. Aber diese Constitution verbindet uns nicht. Denn die Concilia haben eben so wenig Macht, andern vorzuschreiben, was sie glauben sollen, als die Ministeria und Theologische Facultäten; Indem sie nichts anders, als eine Versammlung gewisser Personen seyn, gewisse Streit-Puncte zusammen zu untersuchen. Nun ist dieses ihnen zwar unverwehret, aber ein Recht über andere sich anzumassen, und ihnen ihre Decreta aufzudringen, kommet denenselben nicht zu. Denn wer hat ihnen dieses Recht jemahls aufgetragen, oder auftragen können.

§. 15. Deswegen ist es ein offenbahrer Papistischer Satz, wenn man die auf denen Conciliis versammelte Bischöffe, *Judices delegatos* & Com-

& Commissarios, zu nennen pfleget; Indem es offenbahr ist, wie gar unchristlich und unvernünftig jederzeit auf denen Conciliis ist verfahren worden. Denn 1) haben die streitenden Partheyen selbst votiret, 2) hat man alles durch die Vielheit der Stimmen geschlossen, 3) hat man die Schlüsse gewaltsamer Weise exequiret und andern aufgedrungen.

§. 16. Und zwar was das erste anbetrifft, so ist es ja gar nicht zulässig, daß Kläger oder Beklagte mit zu Abfassung des Urtheils gezogen werden, sondern wenn beyde Partheyen ihre Nothdurfft vorgetragen haben, so muß man sie zurück weisen. Wolte man sagen, die versammelten Bischöffe wären Commissarii des Heil. Geistes, denen man also exceptionem suspecti Judicis, nicht vorwerffen könnte, so würde man wohl fragen müssen, wo sie ihr Commissoriale hätten, sich dazu legitimiren zu können.

§. 17. Das andere belangend, so ist es ja wider die gesunde Vernunft, daß man Sachen, so zum Verstand des Menschen gehören, durch die Vielheit der Stimmen schlüssen will; da man in dergleichen Sachen, nicht die Stimmen zehlen, sondern erwegen muß. Und kan ja niemand über Unrecht klagen, wenn man seine Meinung nicht annehmen will, indem kein Mensch das Privilegium hat, daß er nicht irren könne.

§. 18. Daß man aber die Meinungen denen Leuten mit Gewalt aufgedrungen, und diejenigen, so sie nicht annehmen wollen, für Irrende gehalten, ja gar mit weltlicher Straffe belegt hat, zeigt der Codex Theodosianus und Justinianus zur Genüge. Absonderlich giebt ein Exempel davon der L. 4. C. de SS. Trinit., welcher denjenigen Straffe drohet, die an der Wahrheit des Concilii Chalcedonensis zweiffeln.

§. 19. Es wäre deswegen sehr gut, daß man unter denen Protestanten auf die Concilia, als auf Säulen der wahren Religion, nicht trogete, und die Decreta derselben, als ordentliche Gesetze, nicht annehme. Und will man es gleich nur auf die Glaubens-Sachen restringiren, weil und so ferne dieselbe mit der Schrift übereinkommen; so weiß man wohl, was vor gefährliche Dinge hinter dieser Limitation stecken, zu geschweigen, daß wir dieselben dazu gar nicht brauchen dürfen, sondern die Schrift ist deutlich genug, zu zeigen, was wir glauben sollen.

§. 20. Nun suchet man zwar insgemein, die Autorität derselben von dem Concilio zu Jerusalem herzuleiten: Aber wer dasselbe mit denen folgenden Conciliis zusammen hält, siehet gar leicht, daß sie gar nicht im geringsten mit einander können verglichen werden. Denn in dem Concilio zu Jerusalem wurden 1) keine Glaubens-Fragen ventiliret, 2) bestunde es nicht aus denen Aposteln alleine, sondern aus der ganzen Gemeinde, 3) wurde der Schluß mit Consens aller abgefasset, 4) hatten die Partheyen auf die Apostel compromittiret, 5) nahmen es die Brüder zu Antiochia freywillig an, 6) wurde dem Gewissen derer Menschen kein neues Joch aufgelegt, sondern sie wurden vielmehr von der Last des Mosaischen Gesetzes befreyet. Man sehe aber alle folgende Concilia an, so wird man in allen Stücken das Gegentheil antreffen. Herrn *Thomasi, Cautel. circa praecogn. Jurisprud. Eccles. c. 18. §. 34. sqq.*

§. 21. Wolte man gleich einwenden, daß die Schlüsse derer Concilien die Krafft der Verbindung von der Confirmation des Fürsten bekähmen; so ist doch darauf gar leicht zu antworten. Denn entweder sind die Schlüsse gemacht worden von indifferenten Kirchen-Ceremonien, oder von Glaubens-Sachen. Was das erste anbetrifft, so darff deswegen ein Fürst keine Concilia ausschreiben, weil er, krafft habender Gewalt, selbst den dergleichen Dinge anordnen kan. Das andere aber belangend, so kan wohl ein Fürst, als ein Christ, vor sich die Decreta annehmen, aber andern kan er dieselben nicht aufdringen, weil dieses einen Gewissens-Zwang mit sich führet.

§. 22. 3) Referiret man zu denen allgemeinen Kirchen-Gesetzen das *Jus Canonicum*, dieses hat seinen Nahmen von denen *Canonibus*, welches ein Griechisch Wort ist, und bedeutet eigentlich eine Richtschnur, der sich z. E. ein Zimmermann, in Verrfertigung seiner Arbeit, bedienet. In der Schrift werden die Glaubens- und Lebens-Regeln auch *Canones* genennet. *Gal. VI, 16. II. Cor. X, 3.* Ja man pfeget die Bücher der Heil. Schrift, deren Ansehen in der Kirche allezeit ausser allen Streit gewesen ist, *libros Canonicos*, die übrigen aber *Apocryphos*, unbekante und zweifelhaftige, ingleichen *Deutero-Canonicos*, Auffer-Canonische, zu nennen. *Ziegl. de orig. & increm. Jur. Canon. §. 1-3.*

§. 23. Nachgehends, da die Concilia entstanden seyn, so hat man die auf denenselben gemachte Verordnungen auch Canones genennet, und zwar mit dem Unterscheid: Die Regula in Glaubens-Sachen sind *Symbola*, die Lebens-Regula aber, *Canones* genennet worden.

§. 24. Diese *Canones* sind in den folgenden Zeiten deswegen zusammen colligiret worden, damit man die orthodoxe Kirche von der heterodoxen hat unterscheiden können. Herrn *Thomasii C.L.E. c.19. §.2.*

§. 25. Der Anfang dieser Collection ist wahrscheinlich gleich nach dem Concilio Nicæno angegangen; Also, daß die erste Sammlung, die Nicænische, Ancyranische, Næocæsariensische, Gangrenische, Antiochenische und Laodicenische, und in allen 163, oder wie andere, doch aber falsch meynen, 138. *Canones*, in sich enthalten hat. Siehe *Mastricht*, in *historia Juris Canon. n. 36. 37. 40. 41. 42.* Man weiß aber nicht, wer eigentlich Auctor dieser Collection gewesen ist. *Mastricht. n. 61.*

§. 26. Nach den Zeiten des Constantinopolitanischen Concilii, hat einer mit Namen Stephanus, zu gedachter Collection die *Canones* dieses Concilii hinzugesetzt; welchem andere Bischöffe gefolget, also, daß auch endlich die *Canones* des Ephesinischen und Chalcedonischen Concilii dazu gekommen seyn. Welche letztere Collection, nach der Edition der *Iustellorum*, der *Gebhardus Theodorus Meier*, in Helmstädt A. 1663. ediret hat. *Mastricht. §. 62. 63.*

§. 27. Es ist diese Sammlung *Codex canonum ecclesiæ universæ* genennet worden, weil man in denen erstern Zeiten sich dessen alleine in allen Kirchen, um die Streitigkeiten, so auf denen Conciliis vorgekommen seyn, zu schlichten bedienet hat. *Mastricht. n. 65. 66.* Und zwar ist dieser *Codex* von dem Kaiser Justiniano, in der Nov. 131. confirmiret worden; daß derowegen die Anbeter dieses Kaisers gar viel daraus machen und behaupten, daß dieser *Codex*, als ein Theil der Justinianischen Jurisprudenz, müste angesehen werden. *Mastricht. n. 51. 52.* und Herr *Thomas. in C. J. E. c. 19. §. 6.*

§. 28. Nach diesem sind noch unterschiedliche andere Collectiones hinzu gekommen, z. E. die Africanischen, Französischen, Spanischen, Englischen, Deutschen, *ic. Mastr. n. 80. 103.* Vornehmlich aber, was die Römische Kirche anbetrifft, so hat schon A. 417. der Bischoff zu Rom,

Zosimus, eine neue Collection unter dem Titul, Canonum Nicænorum, verfertigen, und denenselben betrüglicher Weise etliche capitula des Sardicensischen Concilii inseriren lassen. *Philipp. Morneus in mysterio iniquitatis p. m. 118. seqq.* Und dahero ist theils der Irrthum von denen 80. Nicænischen Canonibus, und theils der Streit von der Anzahl derselben entstanden. *Mastr. n. 67.*

§. 29. Und zwar hat man sich bis auf die Zeiten des Kaisers Justiniani, einer alten lateinischen Version des Codicis Canonum Ecclesiæ universæ bedienet. Nachgehends aber fing man an die Leute zu bereden, daß diese Übersetzung nichts dauchte, und ließ derowegen durch einen gewissen Mönch Dionysium, mit dem Zunahmen der Kleine, A. 527. eine neue Übersetzung machen. Aber unter diesem Prætext machte dieser einen ganz andern Codicem, dessen sich die Römische Kirche hernach bedienet hat.

§. 30. Und dadurch wurde also der erste Codex auf das äußerste verfälschet, viele falsche und denen Aposteln angebichtete Ordnungen hinein gesetzt, und alles dasjenige, was dem Römischen Stuhl nicht anständig war, heraus geschmissen. Also, daß man von dieser Zeit an, unter dem Codicem der Orientalischen und der Römischen Kirche, zu unterscheiden angefangen hat. *Mastr. n. 70. seqq. Ziegl. d. diff. §. 15. seqq.*

§. 31. Eben dieser Dionysius, ist auch der erste gewesen, welcher die Decreta der Römischen Päbste, in ein absonderliches corpus gesammelt hat; Er unterstunde sich aber nicht, dieselbe dem Codici Canonum mit anzuhängen. Inzwischen aber hat er doch die Gelegenheit dadurch gegeben, daß es in denen folgenden Zeiten geschähen ist. *Mastr. n. 75. 76. 154.*

§. 32. Weil aber der Römische Stuhl mehr und mehr ist bedacht gewesen, seine Gewalt auszubreiten und die geistliche Monarchie fester zu setzen; Also hat man auch noch auf künstlichere Sammlung bedacht seyn müssen. Dahero sind nun wieder unterschiedliche Collectiones zum Vorschein gekommen. Als des Fulgentii Ferrandi, breviatio Canonum; des Joh. Antiocheni oder Scholastici, Concordia Canonum und Normocanon; Martini Episcopi Bracarenfis, Collectio canonum; Cresconii, breviarium Canonum & Concordia Canonum. *Mastr. n. 155-187.* Absonderlich hat dieser Cresconius, die Decreta der Römischen

Römischen Bischöffe, mit angehänget, daß also auch diese aniso der Heil. Schrift sind gleich gesezet worden. *Mastr. n. 187.*

§. 33. Dieser Collection des Cresconii, folget der Codex Ecclesie Orientalis. Denn bis auf das VII. Seculum hat sich die Orientalische Kirche des Codicis universæ Ecclesie bedienet. Nachgehends aber hat auch dieser der Occidentalischen Kirche gefolget, und diesen Codicem mit vielen neuen Canonibus vermehret. Es hat denselben A. 1540. *Joh. Tilius*, ediret, worüber hernach drey Griechen, nemlich *Alexius Aristinus*, *Joh. Zonaras* und *Theodorus Balsamon*, Commentarios geschrieben haben. *Mastr. n. 188. seqq.*

§. 34. In dem IX. Seculo entstand ein Betrüger, Namens *Isidorus Mercator* oder *Peccator*, welcher ein und andere Decretales der Römischen Bischöffe, die zur Befestigung gedachter geistlichen Monarchie dienten, zusammen getragen, um dadurch, das Alterthum der Herrschaft des Römischen Stuhls, desto besser beweisen zu können. Welche Betrügereyen man lange Zeit nicht hat sehen wollen, bis endlich *David Blondellus*, in seinem Tr. *de pseudo Isidoro*, dieselben völlig entdetet hat. *Mastr. n. 220-237. und Ziegl. §. 25. seqq.*

§. 35. In eben diesem Seculo nemlich 883. hat der Patriarch *Photius*, seinem *Nomocanonem* colligiret, welcher die Elementa des Griechischen Juris Canonici in sich enthält, und wird von denen Griechen so hoch geachtet, daß sie denselben vor allen ihren Collectionibus zu setzen pflegen. Über diesen hat nachgehends *Theodorus Balsamo*, einen *Commentarium* geschrieben. *Mastr. n. 238-246.*

§. 36. Nachdem aber in denen folgenden Zeiten die Studien mehr und mehr herunter gekommen, und die größte Barbarey entstanden ist, so hat man in langer Zeit an keine weitere Collection gedacht. *Mastr. n. 246. seqq.*

§. 37. Weil aber die Autorität des Römischen Pabsts von Zeiten zu Zeiten höher gestiegen ist, so hat es endlich in dem XI. Seculo gleichsam den höchsten Gipffel erreicht, dahero geschah es, daß der Pabst *Hildebrandus* oder *Gregorius VII.* mit der größten Unverschämtheit von der Welt 27. Canones, die er *Dictatus a dictatura* genennet, publiciret hat, worinnen er behauptet, daß der Pabst zu Rom alleine die Macht habe, nicht alleine die Bischöffe, sondern auch die Käyser selbst abzusetzen; daß

daß von des Pabsts Sprüchen niemand abgehen, und derselbe auch von niemand judiciret werden könnte; Daß dem Pabst die Macht zukäme, Gesetze zu machen; daß alle Fürsten dessen Füße küssen müssen, u. d. m. *Mastr. n. 256. seqq. und Rechenbergii Diss. dedicat. Hildebrandi.*

§. 38. Durch diese Dictatus ist das geistliche Recht auf das höchste gewachsen. Denn da der Pabst dadurch in denen allerwichtigsten Sachen die Appellationes an sich zog, so nahm er sich auch die Macht heraus, von allen Sachen zu disponiren, und Verordnungen vorzuschreiben, wie er wolte. *Mastr. 259.*

§. 39. Und weil man vorhero, in allen Collectionibus, von dem Proceß gar nichts wüßte, so kam es, daß aniso fast der meiste Theil des Juris Canonici, mit dergleichen Materien angefüllet wurde; also, daß man dadurch alles der Gewalt des Fürsten zu entziehen gesucht hat.

§. 40. Gleichwie aber die Clerisy wohl sahe, daß ihnen eine Jurisdiction in der Welt nicht zukomme, noch, daß sie sich um die Streitigkeiten anderer Menschen zu bekümmern hatten; so war man so schlau, daß man sich anderer Nahmen, z. E. Episcopalis audientia, Canonum, Decretorum &c. bediente. Nach den Zeiten aber des Hildebrandi, suchten sie sich gar nicht mehr zu verstellen, sondern sie nannten die Sachen mit ihren ordentlichen Nahmen, und also hieß es Jurisdiction, Gesetze, Sentenzen, und dergleichen.

§. 41. Zu eben der Zeit, gab der Anselmus Mantuanus, Bischoff von Luca, eine neue Collection derer Canonum auf Befehl des Gregorii VII. heraus, welcher sich nachgehends der *Ant. Augustinus, in emendatione Gratiani* am allermeisten bedienet hat. Nach diesem kam Ivo, Bischoff von Chartres, und versfertigte eine Collectionem Canonum, welche hauptsächlich aus zweyen Schrifften bestunde, davon er das eine Decretum, das andere Pannomiam oder Panormiam nannte. Eben zu der Zeit gab ein anderer, mit Nahmen Deusdedit, 2. Volumina, eines von denen Privilegiis des Römischen Stuhls, und das andere eine Collectionem canonum in sich begreifend, heraus. *Mastr. n. 260-276. und Baluz. in praef. ad Ant. Augustinum de emendat. Gratiani §. 19-24.*

§. 42. Im XII. Seculo war man am allermeisten so wohl in der Griechischen als Lateinischen Kirche auf dergleichen Collectiones und

Aus

Ausarbeitung des Jur. Can. bedacht. Absonderlich schriebe bey denen Griechen einer mit Nahmen Joh. Zonaras, einen Commentarium über des Phorii, Nomocanonem & Codicem Ecclesiaz orientalis. Gleichgestalt verfertigte einer, Namens Alexius Aristinus, auf Befehl des Kaisers Johannis Commeni, eine Synopsis oder epitomen Canonum; ein anderet, nemlich Joh. Harmenopulus, ein promtuarium Juris & LL. und ein epitomen Canonum; wiederum ein anderet, Namens Matthæus Blastares, einen Nomocanonem, und eine Synopsis Conciliorum, und Simeon Magister und Logotheta, ein Epitomen Canonum. *Mastr. n. 278-294.*

§. 43. Aus diesen Schrifften zusammen hat Christophorus Juscellus, die vornehmsten colligiret und heraus gegeben; welches aber nachgehends von seinem Sohn *Henrico Juscello*, und von *Guilielmo Voldo*, zu Paris A. 1661. vermehret ist, ediret worden; und zwar unter dem Titel: *Bibliotheca Juris Canonici veteris*. *Mastr. n. 415. seqq.*

§. 44. Endlich ist in der Lateinischen Kirche in dem XII. Seculo das Jus Canonicum, welches wir noch heutiges Tages haben, entstanden, indem aus denen bishero angeführten Collectionibus, von dem Rösch Gratianus, eine neue ist verfertigt worden, welche er *Concordiam discordantium Canonum*, eine Vereinigung der streitenden geistlichen Gesetze nannte. Es wird insgemein *Decretum* genennet. Nun meynet zwar *Aht. Augustinus*, de *Emendatione Gratiani* 2. dial. 9. daß des Gratiani Nahmen in keinen alten Manuscript gefunden würde. Es hat aber *Baluzius*, in seinen Noten zu gedachten Augustino gezeigt, daß ein Manuscript in der Vaticanischen Bibliothec sey, welches diesen Nahmen führet: *Decretum Gratiani, Monachi S. Felicis Bononiensis ordinis S. Benedicti compilatum in dicto monasterio Anno domini 1151. tempore Eugenii Papæ III.*

§. 45. Man meynet, daß dieser Gratianus und seine beyden Brüder, *Petrus Lombardus*, und *Petrus Comestor*, zugleich aber aus unächter Ehe wären gebohren worden.

§. 46. Es ist nicht zu läugnen, daß sich dieser Gratianus, grösse Mühe in gedachter Collection gegeben; daß aber, diesem ohngeachtet, dieses Werk so viele Fehler in sich enthält, ist theils die Ursache, weil er

die Quellen selbst nicht gesehen, theils auch, weil es der Zustand und Barbarey in denen Studiis derselben Zeiten nicht anders zuließe, daß man ihn also deswegen auf einige Weise entschuldigen muß; Wovon mehr bey dem *Ant. Augustino*, in *Tr. de Emendatione Gratiani* kan nachgelesen werden. *Mastr. n. 318. seqq.*

§. 47. Man beschuldiget ihn zwar, als wenn er nicht treulich andere excerpiret hätte; aber ich glaube, daß dieses ihm nicht so wohl als andern, woraus er es genommen, zuzuschreiben ist. Und zwar wird er bey denen Papisten deswegen vornehmlich getadelt, weil ein und andere Dinge in dem Decreto enthalten, welche denen Pabsten nicht anstehen, indem er ihnen weniger Autorität zuschreibet, als sie verlangen. Aber daran ist wohl Gratianus nicht schuld, sondern dazumahl, da die *Collectiones Canonum* gemacht wurden, woraus er sein *Decretum* excerpiret, war die Tyranny der Pabste noch so groß nicht, als sie in den folgenden Zeiten gewachsen ist.

§. 48. Aber deswegen muß man nicht, mit ein und andern unserer protestantischen Scribenten, dieses *Decretum* gar zu hoch erheben, und sich einbilden, als wenn unsere Kirche, zu ihrer Berthepdigung, sich dessen trefflich bedienen könnte; indem man dadurch anzeigt, daß man vielleicht noch wenig die *Arcana papatus* eingesehen hat. *Herr Thomaf. in C. J. E. c. 20. §. 6. seqq.*

§. 49. Sonsten ist man auch sehr streitig, wie weit sich die Autorität des Decreti erstreckt. Nun ist dieses wohl gewiß, daß es von keinem Pabst jemahls confirmiret worden; Inzwischen aber ist doch dasselbe entweder auf Befehl, oder auf Zulassung des Pabsts Eugenii III. auf denen Universitäten introduciret worden. Und dadurch ist auch eben dessen Ansehen gestiegen, also, daß es schon zu des *Friedrici I.* Zeiten, eine solche Auctorität gehabt, daß die Lehrer derselben sind *Decretisten* genennet worden; Und scheint die Wuthmassung nicht ungegründet zu seyn, daß von solcher Zeit der Gebrauch, *Doctores utriusque Juris* beyder Rechte zu machen, entstanden sey. *Ziegl. 40. 50.*

§. 50. Es bestehet dasselbe aus drey Haupt-Stücken. Das erste begreift in sich 101. *Distinctiones*, und eine jede *Distinction* hat ihre eigene *Canones*, und wird allegiret 3. E. *Can. 1. dist. 3.* Das andere hat

hat 36. causas, und eine jede ist in Quaestiones, und diese in Canones eingetheilet, und wird allegiret 3. E. Caul. 1. quæst. 2. c. 4. Bey diesem ist zu mercken, daß die 33ste causa und deren 3te quæstion in 7. Distinctiones getheilet ist, und nennet man diesen ganzen Tractat, de pœnitentia, von der Buße. Die Allegation geschicht 3. E. Can. 1. dist. 2. de pœnitentia. Das dritte Haupt-Stück besteht aus 5. Distinctionen, und handelt von der Consecration oder Einweyhung; es wird allegiret 3. E. Can. 2. dist. 2. de Consecrat.

§. 51. Es sind in diesem Decret gewisse Canones, über welche das Wort palea, stehet, welchen etliche gar keine Autorität zuschreiben. Zuegl. §. 40. seqq. und Conring. de O. F. G. c. 26. Es defendiret aber nebst andern das Gegentheil Herr Böhmer, in seinen *Jure eccles. Lib. I. Tit. 2. §. 17. seqq.* Sonsten hat nicht wenig zu der Autorität dieses ganzen Decreti gethan, daß unterschiedliche angesehene Männer, als der Laurentius Cremensis, Vincentius Castillioneus, Hugutio Episcopus Vercellensis, Johannes Semeca, über dasselbe Glossen gemacht haben. *Mastr. n. 334.*

§. 52. Diese Autorität des Decreti, hat gedauert bis auf die Collectionem Decretalium Gregorii IX. Vor diesem aber sind noch andere fünf Collectiones entstanden; die erste ist des Bernhards Circa, die andere, des Johannis Gallensis, die dritte, des Petri Beneventani, die vierte, eines Anonymi, und die fünffte, des Tancredi Bononiensis, welche alle aber nur privata auctoritate geschrieben worden seyn. *Mastr. n. 336-352.* Aus welchen man aber zur Genüge sehen kan, wie sehr die Macht des Papstthums, nach den Zeiten des Decreti, gestiegen ist.

§. 53. Weil aber diese Collectiones gar zu weitläufftig waren, so hat der Gregor. IX. die sechste, als einen kurzen Begriff derselben, verfertigen lassen, und diese Arbeit seinem Capellan und Beicht-Vater, dem Raymundo, de penna forti, aufgetragen. Welches auch, vom gedachten Pabst, dergestalt A. 1230. ist confirmiret worden, daß keine andere Sammlung, als diese, auf Universitäten und in Gerichten, gelten sollte. *Mastr. n. 353.*

§. 54. Man pfleget diese, extra, zu nennen, weil sie ausserhalb dem Decret des Gratiani ist; und wird diese Benennung durch ein X. ange-

angedeutet: Sie bestehet aus fünf Büchern; ein jedes derselben hat gewisse Titul, und diese haben ihre capitula, und wird allegirt z. E. c. l. X. de Elect. Ziegl. §. 52. 53. Inzwischen hat das Decretum Gratiani dennoch seine Autorität behalten, und ist noch immer grösser und grösser worden; Obgleich nicht zu läugnen ist, daß nachdem immer mehr und mehr Collectiones der Päpstlichen Verordnungen gesamlet worden seyn, auch die Autorität des Decreti, in ein und andern Dingen abgenommen hat, indeme man defendiret, daß viele Sachen in dem Decreto enthalten wären, die mit der Wahrheit nicht übereinstimmten. Inzwischen werden auch, an dieser Gregorianischen Collection, von denen Päpstlichen Scribenten selbst sehr viele Fehler ausgeset. *Mastr. n. 353-364.*

§. 55. Weil nun der Pabst Gregorius IX. verbothen hatte, daß keine Decretales, ohne Erlaubniß des Römischen Stuhls, solten colligiret werden, so hat man auch wohl in 70. Jahren nichts von dergleichen gehdret, biß endlich der Pabst Bonifacius IX. A. 1297. eine neue Collection publiciret, welche Liber sextus Decretalium genennet wird. Es bestehet dieses ebenfalls aus fünf Büchern, deren jedes seine Titul, und diese ihre capitula haben, und wird allegirt cap. 2. de jurejur. in sexto. Nachdem aber dieser Pabst, als ein hochmüthiger, geiziger und unruhiger Mann, viele Streitigkeiten mit dem Philippo Pulchro, Könige in Frankreich gehabt, so ist deswegen dieses Stück des Juris Can. in Frankreich nicht angenommen worden.

§. 56. Nach diesen folget die Collection, so von dem Pabst Clemens V. angefangen, von seinem Successore aber Johanne XXII. A. 1317. publiciret worden ist. Sie bestehet auch aus fünf Büchern, welche in gewisse Titul und diese in capitula eingetheilet seyn, man allegiret sie z. E. Clement. II. de Sentent. & re judic.

§. 57. Darauf folgte das vierte Stück des Juris Canonici, welches aus denen Constitutionibus des Pabsts Johannis XXII. bestehet, und ohngefehr A. 1340. zusammen getragen worden; Es hat XIV. Titul, und pflegt man es Extravagantes Johannis XXII. zu nennen, und unter diesen Nahmen wird es auch entweder mit Benennung des Tituls, oder Zahl, oder beydes zusammen allegiret.

§. 58. Das fünffte und letzte Stück, enthält in sich, die Constitutiones unterschiedlicher Päbste, welche A. 1484. sollen colligiret worden seyn. Man nennet sie extravagantes communes, und bestehen aus fünf Büchern, (Davon aber das vierte mangelt) welche ihre Titul und diese ihre capitula haben, und werden allegirt z. E. cap. I Extrav. commun. de præbend. Ziegl. §. 58. *Mastr. n. 372-383.*

§. 59. Aus diesen Stücken bestehet also das Jus Can. Es pflaget zwar Schülter in *J. F. Can. præfat.* das Jus Can. von dem Jure pontificio zu unterscheiden, und meynet, jenes wäre in dem Decreto Gratiani, dieses aber in denen Decretalibus enthalten; Welchem auch *Lynk. de Jure episc. in præm. n. 7.* beypflichtet; Aber es wird mit Recht von dem Herrn *Tum.* in der Probe des teutschen Geistlichen Rechts *L. 1. c. 2. §. 48.* in Zweifel gezogen.

§. 60. Daß aber, in denen folgenden Zeiten, dergleichen andere Collectiones nicht mehr in Vorschein gekommen seyn, scheint daher zu kommen; weil vielleicht die Päbste, theils die bishero erzehlten, vor sufficient gehalten haben, ihre Hoheit und Gewalt fest zu setzen und zu erhalten; theils, weil man vielleicht gedacht, daß man auf andere Ränste und Räncke bedacht seyn müsse, um sich denen Civilisten, so die Auctorität der Käyser wider die Päbste defendirten, wiedersetzen zu können. Die größte Hindernuß aber, mag wohl die bald erfolgte Reformation gewesen seyn, wodurch die Päbste, gang aus einem andern Thon zu sinnen, sich genöthiget sahen.

§. 61. Es mangelten aber dennoch dem Juri Canonico die Institutiones. Derowegen wurden dergleichen in dem XVI. Seculo von Joh. Paulo Lanzellotto verfertiget, wodurch er nicht weniger Ruhm als der Gratianus erlanget. Weil er aber vielleicht deswegen viele Weiber bekommen, so hat er es niemahls dahin bringen können, daß sie von dem Pabst wären confirmiret worden, daß er also endlich diese Institutiones A. 1563. im Monath Augusti, und also kurz vor Endigung des Concilii Tridentini an das Tages-Licht gegeben hat. Die Ursache, warum er so damit geeilet, mag vielleicht gewesen seyn, damit man nicht von ihm verlangen möchte, eines und das andere nach denen Canonibus gedachten Concilii zu ändern. Aber es ist nicht geschehen,

sondern er hat sich allezeit auf das Exempel des Justiniani beruffen. *Mastr. n. 358. und Ziegl. ad proœmium Lanzellotti.*

§. 62. Fast zu gleicher Zeit hat auch *Antonius Cuchus* Institutiones geschrieben und 1564. publiciret, welche nachgehends von Samuel Maresio, mit Noten ediret worden seyn. Sie sind aber ebensfalls von keinem Pabst confirmiret worden. Sie werden sonsten von etlichen denen Institutionibus Lanzellotti, vorgezogen. *Mastr. n. 388. und Ziegl. ibid.*

§. 63. Es haben aber doch gemelte Institutiones Lanzellotti, bey denen Pabstlern ein solches Ansehen bekommen, daß man nicht nur alleine auf denen Universitäten darüber gelesen, sondern man hat auch Glossen über dieselben zu schreiben angefangen. Absonderlich sind die Annotationes des Juristen Joh. Baptistæ Bartolini, und des Theologi Antonii Timothei, bekannt, welche mit denen übrigen Glossen A. 1609. zu Edln heraus gekommen seyn. Die beste Edition aber haben wir von dem seligen Herrn Thomasio, cum notis variorum, bekommen. Über dieses hat man auch zu Anfang des XVII. Seculi es dahin zu bringen gesucht, daß obbenante Institutiones möchten confirmiret werden. Aber man konte nichts anders erhalten, als daß sie dem corpori Juris Canonici angehänget worden seyn. *Mastr. n. 388.*

§. 64. Es war auch der Pabst Pius IV. auf eine Verbesserung des Decreti Gratiani, bedacht. Aber es ist nicht eher als unter dem Gregorio XIII. zu Stande kommen, und A. 1582. (oder nach der Präfation gedachten Gregorii A. 1580.) publiciret worden. Man hat auch nicht ermangelt, die Decretales aus denen alten Collectionibus zu emendiren. Und dieser Emendation bedienen wir uns heutiges Tages. *Mastr. n. 390. seqq.*

§. 65. Zu Ende des XVI. Seculi hat ein Jurist zu Leyden Petrus Matthæus, das VII. Buch derer Decretalium colligiret; Aber es ist auch dieses von keinem Pabst approbiret worden. *Mastr. n. 407. Ziegl. §. 59.*

§. 66. Sonsten wird noch mit zu dem Pabstlichen Rechte gezehlet das Bullarium, die Regulæ Cancellariæ Apostolicæ; die Decisiones Rotæ Romanæ, das Concilium Tridentinum und dessen Declaration, welche von der S. Congregation gemacht worden. *L. B. de Lynker in Analect. ad Dessel. proœm.*

§. 67.

§. 67. Was nun die Auctorität des Juris Canonici anbetriefft, so ist man deswegen unter denen Gelehrten nicht einig. Wir wollen also die Sache etwas genauer, vornehmlich aber nur, was Deutschland anbetriefft, ansehen. Es ist kein Zweifel, daß unter denen Merovingischen Königen, nachdem Clodovæus, den Christlichen Glauben angenommen hatte, der Codex Canonum Ecclesiæ universæ in grossen Ansehen gewesen, indem allezeit der Pabst in grosser Hochachtung bey denen Fränckischen Königen gelebet. *Schilt. de libert. Eccles. Gertri. II. 12. 15. Mastr. n. 80. seqq.*

§. 68. Absonderlich aber hat in dem IX. Seculo der Pabst Gregorius III. sich des Bonifacii, Bischoffs in Deutschland bedienet, welchem er *Librum Decretorum & Institutionum Ecclesiasticarum* geschencket, damit so wohl die Priester als Låyen darinnen instruiert werden möchten; Also, daß schon in derselben Zeit durch Vorschub dieses Bonifacii, nicht alleine die Decreta und Canones Conciliorum, sondern auch die Decretales der Pabste, ein grosses Ansehen in Deutschland bekommen haben.

§. 69. In eben demselben Seculo hat der Pabst Hadrianus, dem Carolo M. den Codicem Canonum Ecclesiæ Rom., welchen der Dionysius colligiret hatte, überschicket, und ihm selbigen in einen absonderlichen Schreiben recommandiret. Und ob man sich gleich von Anfang widersetzte, und solchen durchaus nicht annehmen wolte, so ist er dennoch denen Kirchen in Deutschland endlich oberudiret worden. *Mastr. n. 78. und 191. Baluzius ad Regim. de discipl. Eccles. und Schilt. de L. E. G. Lib. II. 12. 15.*

§. 70. Carolus M. selbst und seine Nachfolger haben viele Kirchen-Ordnungen gemacht, die nicht wenig zur Auctorität des Pabsts in Deutschland geholffen haben. Diese Capitularia zusammen sind erstlich in Paris A. 1588. von dem Petro Pithæo, und nachgehends A. 1624. von Jacobo Sirmondo einen Jesuiten ediret worden. Die allerbeste Edition aber haben wir A. 1677. von dem *Stephano Baluzio*, empfangen. *Mastr. n. 192. 270. Schilt. de L. E. G. II. 10. 2. seqq.*

§. 71. Und da in denen folgenden Zeiten die grossen Streitigkeiten, inter Sacerdotium & imperium, entstanden waren, so bedienten sich

die Päbste der Hülffe derer Bischöffe in Teutschland wieder die Käyser. Und derowegen waren auch die Bischöffe zu Maynz die ersten, welche die falschen Brieffe des Pseudo Isidori zum Vorschein brachten, und in der ganzen Welt austreuten. *Mastr. n. 226.*

§. 72. Nicht besser aber kan die grosse Auctorität des Juris Canonici erkant werden, als wann man betrachtet, in was vor grosser Veneration die Päbste in denen folgenden Seculis in Teutschland gewesen seyn. Absonderlich da Pipinus, durch Hülffe des Päbsts, den Merovingischen Stamm von Throne gestossen, und also demselben die Macht zugestanden, Könige ein und abzusetzen, ja das Volk von dem Eyd der Treue loszusprechen. Nun hat zwar Carolus M. seine Auctorität, wider den Päbst, wohl zu sustentiren gewußt, aber dessen Sohn Ludovicus Pius, hat desto mehr die Gewalt des Römischen Stuhls empfinden müssen.

§. 73. Ja, Anno 870. unterstunde sich der Päbst Hadrianus II. dem Carolo, König in Frankreich und dem König Ludwig, von Teutschland zu befehlen, daß sie dem Ludovico II. das Lotharingische Reich restituiren sollten. Und nach dem Tode dieses Ludovici, war der Römische Stuhl so kühne, daß er nicht allein verlangte, daß inskünftige das Käyserthum nicht mehr durch die Succession, sondern durch die freye Wahl des Päbsts solte bestellet werden; und daß inskünftige kein Käyser mehr die Macht haben solte, einen Römischen Päbst zu erwählen und zu confirmiren, und da Carolus II. sich nach dem Willen des Päbsts accommodirte, machte er ihn mit Ausschließung des Ludovici & Carolomanni, zum Römischen Käyser, doch daß er vorhero sich eine schändliche capitulation von dem Römischen Stuhl vorschreiben lassen mußte.

§. 74. Nachdem der Carolingische Stamm ausgegangen war, suchten zwar die Sächsischen Käyser, ihre Auctorität, wieder den Päbst, auf alle Weise zu defendiren; da aber diese, aus einer falschen Politic, die Bischöffe in Teutschland groß machten, vielleicht aus der Absicht, sich derselben wider den Päbst bedienen zu können; so erfuhren sie in den folgenden Zeiten (aber gar zu spät,) wie sehr sie sich damit geschadet, und eben dadurch die Macht des Päbsts mehr vergrößert haben; Denn ob-

gleich

gleich diese Bischöffe ihre eigene Gerechtsame wieder den Pabst, zu vertheiligen suchten, so stunden sie doch alle Zeit demselben, wieder die Käyser auf alle Weise bey, um dessen Macht unterdrücken zu helfen.

§. 75. Und dadurch kam es endlich so weit, daß der Pabst Gregorius VII dem Henrico IV., die Wahl und Confirmation derer Bischöffe, aus den Händen reißen wolte. Ob er nun gleich zu seinen Endzweck nicht kam, sondern der Käyser sich von demselben excommuniciren liesse; so brachte er es doch unter seinem Sohn, den Henricum V., so weit, daß dieser der Investitur der Bischöffe, per annulum & baculum, renunciren mußte, wodurch er zugleich das Recht, die Bischöffe zu setzen und zu confirmiren, verlohren hat.

§. 76. Es suchte zwar der Käyser Lotharius, diese Investitur der Bischöffe dem Pabst wieder aus den Händen zu reißen, und würde auch vielleicht dieselbe erhalten haben, wenn ihme nicht der heilige Bernhard, entgegen gewesen wäre, welcher nicht alleine dazumahl, sondern auch unter dem Conrado III. die Päpstliche Macht mit allen Eiffer defendiret hatte.

§. 77. Unter dem Friderico I., entstunden nicht wenig Streitigkeiten, und würde Er vielleicht auch ein und andere Rechte, wider den Pabst erhalten haben. Aber dieser bediente sich der List, die Kreuz-Züge in das gelobte Land predigen zu lassen, und dadurch wurden also die Anschläge des Käyers verhindert. Nach dem Tode des Friderici, wurde zwar sein Sohn, der Henricus VI, von dem Pabst Cœlestino III, gecrönet; aber mit der größten Beschimpfung von der Welt, indeme dieser ihme mit dem Fuß die Erone von dem Kopf stieß. Ja nach dessen Tode gieng der Pabst Innocentius III. so weit, daß er sich der Wahl der Käyser mit anmaßete, und es auch durch seine faction dahin brachte, daß wider den Philippum III., den Er excommunicirte, der Otto IV. zum Käyser erwählt wurde.

§. 78. Der Käyser Fridericus II., schickte bey Anfang seiner Regierung, dem Pabst Innocentio III., eine güldene Bulle von der Kirchensfreiheit, welche von denen vornehmsten geistlichen und weltlichen Fürsten unterschrieben war; worinnen nicht alleine die Wahl der Prälaten denen Capiteln zugestanden, sondern auch die appellation, in geistlichen Sachen, an den Römischen Stuhl, samt der restitution der Kirchen-Güter

zugelassen worden. Welche Bulle nachgehends A. 1219. unter dem Honorio III. wieder renoviret, und ein Edict von der Kirchen-Freyheit publiciret worden. Es stehet dasselbe unter denen Constitutionibus des Käyfers, welche dem Juri feudali angehänget seyn; Und daraus ist die Auth. Cassa C. de SS. Eccles. genommen. Man siehet daraus, daß unter der Freyheit der Kirchen, keine andere als der Bischöffe, der Cleri sey, und des Pabsts verstanden worden. Aber es hat diese Indulgenz dem Käyfer wenig geholffen, sondern er mußte erfahren, daß Er zu dreym mahlen von denen Pabsten excommuniciret wurde.

§. 79. Alle bisshero erzehlte Umstände aber zeigen zur Genüge, in was vor grossen Ansehen nicht alleine das Decretum, sondern auch die Decretales, zu denenselben Zeiten müssen gewesen seyn. Absonderlich da der Pabst Gregorius IX. A. 1230. befohlen hatte, daß auch in denen teutschen Gerichten keine andere Compilation gelten solte.

§. 80. Nach dem Tode Friderici II. empfand Deutschland, währenden Interregno, das Pabstliche Joch am allermeisten. Vornehmlich, da der Pabst Clemens IV. die Zehenden durch ganz Deutschland unter dem Prætext der Creuz-Züge forderete; Wormieder sich Johannes Semeca, setzte, und auf ein Concilium provocirte. Dieses empfand der Pabst so übel, daß er ihn von seinem Amt jagte. Er wurde aber von den größten Männern in Deutschland defendiret. Da nun dieser Mann in so grossen Ansehen stunde, und der erste war, welcher in Deutschland das Decretum erklärete, so kan man sich leicht vorstellen, daß die Auctoritat des Decreti und derer Decretalium, währenden Interregno, mehr zu als abgenommen habe.

§. 81. Nach dem Interregno haben sich die Pabste bey dieser angemassen Gewalt, fast bis auf die Zeiten des Ludovici Bavari, erhalten. Denn Rudolphus I. favorisirte dem Pabst auf alle Weise. Er trate dem Nicolao III. einige Provinzen in Italien ab, damit er auf seine Unkosten den Krieg in dem gelobten Lande führen solte. Der Pabst Martinus IV. war denen Teutschen so feind, daß er sich wünschte ein Storch, und die Teutschen Frosche, zu seyn. Da die Unruhen in Deutschland zwischen dem Adolph von Nassau, und dem Albrecht von Oesterreich waren, unterstund sich der Pabst Bonifacius IX. einen Degen anzuhängen, und sich

sch Kaysler und Pabst zugleich zu nennen. Und zu Zeiten des Henrici VII war der Pabst Clemens V. auf alle Weise bedacht, dessen Erdnung zu verhindern. Er tractirte ihn auch als seinen Vasallen, und da dieser Herr seine Gerechtsame tapffer defendirte, so that er denselben nicht allein in den Bann, sondern er ließ ihn, wie etliche meynen, gar mit Giffte vergebem.

§. 82. In dem Reichs-Abschiede zu Würzburg A. 1287. constituirte der Kaysler Rudolphus I. unter andern auch dieses, daß man in allen Gerichten nach dem Jure Canonico sprechen solte; welches auf dem Reichs-Tage zu Speyer A. 1291 ist wiederholt worden. Woraus man wiederum siehet, in was vor Ansehen das Jus Canon. zu denselben Zeiten muß gewesen seyn.

§. 83. Aber von den Zeiten des Ludovici Bavari, hat die Gewalt des Pabsts nach und nach abzunehmen angefangen. Absonderlich, da in dem XVI. Seculo viele gelehrte Männer, als der Ludolphus de Bebenburg, Dantes Aligherius, Marsilius Patavinus, Jandunus de Perugia und andere, anfangen, die Macht der Kaysler nicht alleine auf einige Art in geistlichen, sondern auch in weltlichen Sachen, wider den Pabst zu defendiren; ja, einer mit Nahmen Hervartus, unterstund sich eine Schuß-Schriefft vor dem Ludovicum Bavarum, zu schreiben.

§. 84. Derowegen als der Pabst Johannes XXII. Anno 1323. diesen Kaysler in Bann thun wolte, appellirte er nicht alleine auf ein allgemeines Concilium, sondern es wurde auch das folgende Jahr auf dem Reichs-Tage zu Regensburg ein Schluß gefasset, daß man in Deutschland die Pabstliche Bulle gar nicht annehmen wolte. Darauf ging auch der Kaysler A. 1326. nach Rom, ließ sich daselbst crönen, und declarirte A. 1328. den Pabst öffentlich vor einen Keßer. Anno 1338. machte der Kaysler mit denen Ständen, auf dem Reichs-Tage zu Rens, ein Bündniß, die Rechte des Reichs wieder alle, auch wieder die Unternehmungen des Pabsts, zu behaupten. Nun that zwar der Pabst Clemens VI. A. 1341. gang neue und unerhörte Forderungen an das Reich, welche auch der Kaysler, wider alles Vermuthen, unterschrieben hatte; Aber es wurde auf dem Reichs-Tage zu Franckfurth An. 1342. dieses alles vor null und nichtig erkläret. Und obgleich eben dieser Pabst A. 46. den Kaysler wiederum in Bann thate, und denen Ehurfürsten befohl, ei-

nen andern Kaiser zu erwählen, es auch bey etlichen so weit gebracht hatte, daß sie den Carolum, einen Sohn des Königs in Böhmen, zum Kaiserthum benannten; so wurde doch diese ganze Wahl noch in eben diesem Jahr auf dem Reichs-Tage zu Regensburg vor ungültig erkläret.

§. 85. Nach dem Tode Ludovici, hat zwar der Carolus IV. sich sehr von dem Pabst einnehmen lassen; Die Constitutiones aber und Reichs-Abschiede, so wider die angemachte Gewalt des Pabsts gemacht worden, haben doch ihre Krafft behalten. Und in der A. B. ist nicht nur die Præstension des Pabsts wegen der Wahl des Kaisers, sonderu auch das cap. Si fratrum. extravag. ne sede vacante, oder die Bulla des Johannis XXII. de Vicariatu papali, ganz und gar vernichtet worden.

§. 86. Zu denen Zeiten des Sigismundi, haben die beyden Concilia, nemlich das zu Constanz, und zu Basel, das größte Aufsehen gemacht; indem auf dem ersten zwey Pabste wieder ihren Willen abgesetzt, und der dritte, freywillig die päpstliche Würde nieder zu legen, gezwungen worden. Wodurch man also gezeiget, daß das Concilium über den Pabst, und dessen Richter sey. Welches auch in dem zu Basel, wiederum von neuen bekräftiget worden. Denn auch dieses hat den Pabst Eugenium ab und den Felicem V. an seine Stelle gesetzt. Wiewohl sich dazumahl die Stände des teutschen Reichs der Sachen gar nicht angenommen, sondern vielmehr gesucht haben, die Kirche aus einer Monarchie in eine Aristocratie zu verwandeln. Observ. Hall. Tom. IIX. obs. 5.

§. 87. Es hat auch nicht an gelehrten Leuten gemangelt, die sich nicht alleine der Gewalt des Pabsts widersetzt, und den verderbten Zustand der Kirche gezeiget, sondern auch hauptsächlich defendiret haben, daß das Concilium über den Pabst sey. Vornehmlich haben sich darinnen berühmt gemacht, Johannes Gerson, Nicolaus de Clemangis, Nicolaus de Cusa, Gaufredus de Monte electo und andere mehr.

§. 88. Nur wäre zu wünschen gewesen, daß man dazumahl das Schisma der Gegen-Pabste mehr zu unterhalten gesucht hätte. Denn dadurch wäre die Gewalt des Pabstes, nicht alleine herunter gekommen, sondern der Kaiser hätte auch mehr um die Verbesserung des Politischen Pabstthums, bekümmert seyn können.

§. 89. Unter dem Friderico III. aber haben die Päbste wiederum angefangen, sich vieles zum Nachtheil der Käyserlichen Hoheit heraus zu nehmen, indem der Pabst Eugenius, auf dem Concilio zu Ferrara und zu Florenz, A. 1439. ohne Consens der Kirchen, in Deutschland viele neue Lehren, E. von dem *dominatu universalis*, von Feegfeuer, von 7. Sacramenten von den *libris apocryphis*, und von der Transsubstantiation, eingeführet. Was sich nachgehends der Pabst Alexander VI. Nicolaus V. und Paulus II. vor eine Macht wiederum angemasset, und wie sehr die Macht der Käyser und Stände des Reichs durch die grosse Nachlässigkeit des Käyfers geschwächet worden, zeiget die Historie derselben Zeiten.

§. 90. Daß also auch deswegen gar grosse Klagen von denen Ständen des Reichs auf dem Reichs-Tage A. 1441. sind gemacht, und vornehmlich gesucht worden, daß nicht alleine die *Doctores Juris Civilis* und *Canonici*, sondern auch die Clerikcy, von denen Gerichten in Deutschland solten ausgeschlossen seyn. Jedoch hat man nicht die Abschaffung des *Juris Canonici*, sondern bloß des *Juris Civilis*, der Käyserlichen Weltlichen Rechte, gesucht. Siehe die Reformation des Friderici III. An. 1441. bey dem Goldasto, im Reichs-Satz. P. I. p. 166. seqq. Von diesen bishero angeführten, kan mit mehrern der Schilter, in seinem Tr. de libertate Eccles. Germ. nachgelesen werden.

§. 91. Und obgleich unter dem Carolo IV. die Universitäten in Deutschland eingeführet, und aus Italien Professores *Juris Civilis* und *Canonici* auf dieselben beruffen worden seyn, welche sich alle zusammen die teutschen Rechte unter zu drücken, oder gar ausyurotten, haben angelegen seyn lassen; So kan man doch nicht läugnen, daß die Auctorität des *Juris Canonici* grösser als des *Juris Civilis* gewesen; in dem jenes nicht alleine fast über ein ganzes *Seculum* eher in Deutschland angenommen worden; sondern man hat auch bey denselben superstitiösen Zeiten geglaubet, daß das *Jus Canonicum* sich theils vor dem Zustand des Reichs besser schickte, als das Röm. Recht, theils daß auch in demselben diejenigen Sachen abgehandelt würden, die man in dem Röm. Rechte entweder gar nicht fände, oder die man doch nicht brauchen könnte.

§. 92. Es sind aber die Juristen nicht einig, wie weit das *Jus Canonicum* in Deutschland gelten könne; Doch suchen die allermeisten zu be-

bekaupten, daß es nur in etlichen Materien angenommen sey, wiewohl sie auch darinnen unetnig sind. Stryk, in præcognit. c. 8. §. 28. Berger, in Oeconom. Jur. p. 36. Mencken, in D. p. 7. u. a. m. Wann man aber anseheth, wie nicht nur gedachtes Jus Canonicum, sich in Deutschland fest gesetzt, sondern wie lange vorher auch dasselbe ist angenommen gewesen, ehe man an die Annnehmung des Römischen Rechts gedacht, so hätte man vielmehr die Frage aufwerffen sollen, in was vor Materien das Jus Civile, vor dem Canonischen Recht, gelten könne.

§. 93. Und zwar muß man hauptsächlich untersuchen, was es vor Auctorität vor und nach der Reformation gehabt. In Betrachtung des ersten, siehet man entweder auf die alten teutschen Gesetze, oder auf das Römische Recht. Was die ersten anbetrifft, so solte billig die Regel gelten: Daß die teutschen Gesetze allezeit den Vorzug, vor dem Jure Canonico, so lange dessen Reception nicht probiret worden, haben müsten; Nicht alleine, weil unser teutsches Recht älter, und also so lange vor sich die Präsumtion hat, bis die Abrogation bewiesen worden, sondern auch, weil der Pabst dasselbe nicht hat können abschaffen, wozu noch kommt, daß das Jus Canonicum nicht anders gelten kan, als so ferne es recipiret ist.

§. 94. Was aber die Reception selbst anbetrifft, so kan man nicht läugnen, (wie wir auch bishero gesehen haben) daß dasselbe schon in dem XIII. Seculo in den meisten Stücken ist angenommen gewesen. Also, daß das teutsche Recht in vielen Dingen durch dasselbe geändert und suppressiret worden; Absonderlich da der Pabst Gregorius XI. den Sachsen-Spiegel verworffen hat. Conring. de O. I. G. c. 26. v. 31.

§. 95. Hingegen was das Römische Recht anbelanget, so scheint allerdings, daß man aus bishero angeführten Ursachen schlüssen müsse: Daß das Jus Canonicum mehr, als dasselbe, recipiret sey, wo nicht wiederum das Gegentheile angeführet werden kan. Deswegen haben auch die Juristen schon vor der Reformation gelehret, daß in geistlichen Ländern, mehr das Jus Canonicum, in weltlicher Fürsten Landen aber, mehr das Römische Recht gelte, diejenigen Dinge ausgenommen, die von Vermeidung der Sünden handelten. Fragt man aber, was das vor Materien wären, so rechnen sie dahin 1) die Ehe-Sachen, 2) die Pacta, Sripu

Scipulationes und Contracte, 3) die Kirchen-Güter und Beneficia, 4) die Pias Causas, 5) die Testamente, 6) die Verjährungen, 7) die Eide, 8) die Finken, 9) die Zehenden, und 10) den Process. Und auf solche Art wird dem Juri civili wenig überbleiben. Strauch. de auctor. Jur. Can. §. 39. Eyben. de auctor. Jur. Can. §. 18. Struv. Ex. 2. thes. 39. und Lynck. de auctor. Jur. Can. n. 34.

§. 96. Betrachten wir die Auctorität des Juris Canonici nach der Reformation, so meynet zwar Ziegl. de Orig. Jur. Can. n. 63. init., daß dasselbe fast ganz und gar wäre vergraben worden, indem nicht alleine Lutherus, auf dessen Abschaffung gedrungen, sondern auch dasselbe öffentlich zu Wittenberg A. 1520. verbrannt habe; Aber ich glaube, daß dieses alles dem Juri Can. wenig geschadet. Denn wenn man ansiehet, wie übel dazumahl die Juristen, absonderlich der Henningus a Goeden, und Hieronymus Schurffius, mit diesen Verfahren des Lutheri, zufrieden gewesen, als über eine Sache, die ihm nichts anginge, und die er auch nicht verstünde; Man könne das Jus Canon. nicht entbehren, sondern es wäre einmahl angenommen, und könnte ohne grosse Confusion kein anderer Process eingeführet werden, u. d. m. so findet man desto weniger Ursache daran zu zweiffeln. Ziegl. §. 65. seqq.

§. 97. Ist deswegen kein Zweifel, daß dasselbe, auch nach der Reformation, in denen protestantischen Ländern beygehalten worden; Und ist es falsch, wenn etliche sich bereden, daß es unter dem Maximiliano I. Carolo V. Ferdinando I. wäre aboliret worden, sondern man sieht vielmehr, daß es auch so gar in denenjenigen Materien, wo es hätte abgeschafft werden sollen, noch seine Krafft behalten. Herr Thomaz. in Cautel. circa præcogn. Jurispr. Ecclæs. im 22. Cap.

§. 98. 4) Gehöret zu denen allgemeinen Kirchen-Gesetzen auch das Römische Recht, indem in Codice und in Novellis vieles von denen Cæslichen Sachen enthalten ist.

§. 99. 5) Diejenigen Reichs-Absschiede, worinnen der Religions-Friede hauptsächlich bekräftiget worden. Absonderlich aber gehöret hierher, der Passauische Vertrag de A. 1552. und der Religions-Friede de A. 1555., durch welchen gedachter Vertrag confirmiret worden, und den Rahmen eines Reichs-Absschiedes bekommen hat. Mauritz. de recess. imp. §. 9.

§. 100. Am allermeisten aber ist denen Protestanten durch den Westphälischen Friedens-Schluß prospiciret worden, indem dadurch nicht alleine alle vorhero in Zweifel gezogene Religions-Sachen sind ausgemacht, sondern damit es auch eine desto grössere Krafft haben mdge, ist er dem Reichs-Abschied de A. 1654. einverleibet worden.

§. 101. 6) Ferner gehören hieher die Concordia nationis Germ.; welche zwischen dem Käyser Friedrich dem III. und den Pabst Nicolaum V. A. 1448. sind aufgerichtet worden. Es hat dieselbe Schilter, seinen Institutionibus Jur. Can. mit Noten beindruckt lassen. Lynckens Diff. de Concord. nat. Germ. Leibnizs Codex juris gent. diplom. P. I. n. 155. Es haben zwar die Protestanten A. 1598. vermeynet, als wenn dieselben ihre Krafft verlohren hätten, diemeil sie theils nicht nach dem Reichs-Herkommen aufgerichtet, theils auch von denen Pabsten selbst nicht weiter als in favorabilibus wären gehalten worden. Lehmann de pace relig. p. 250. und Conring. de Constit. Episc. per Germ. §. 84. Es seynd aber, diesem ohngeachtet, dieselben in der Capitulatione Josephi Art. XIX. confirmiret worden. Inzwischen unterlässet der Pabst nicht, viele Eingriffe in dieselbe zu thun, wie dann erst A. 1703. ein und andere Klagen deswegen entstanden seyn. Fabri Staats-Causelen Tom. IX.

§. 102. Es verbinden aber diese Concordata die Catholischen Stände alleine, und können wieder die Protestanten nicht angeführet werden. Wie dem solches ausdrücklich in dem Westphälischen Friedens-Instrument Art. XIX. in f. und in der Capitulatione Josephi Art. XIX. in f. ausgemacht worden. Es können aber doch die Protestantische Stände sich derselben in denen Stifftern ihrer Länder bedienen, indem denenselben eben die Rechte in diesen zukommen, welcher der Pabst sich sonst angemasset hat.

§. 103. Was die Protestanten ins besondere anbelangt, so haben wir keine dergleichen General Kirchen-Gesetze, so alle Kirchen verbinden solten. Und obgleich Carpzov und Brunnemann, gar eine grosse Auctorität in denen Consistoriis erlanget haben; so sind doch dieselben keine Gesetz-Geber gewesen, sondern man kan mit guten Gewissen von denenselben abgehen, absonderlich da in ihren Schrifften noch gar grobe papantische Brocken angetroffen werden.

§. 104.

§. 104. Die absonderlichen Kirchen-Gesetze aber giebet ein jedwed er Landes-Herr in seinem Lande; allwo sie auch nur verbinden. Es müste dann ein Herr, ein dergleichen Recht in eines andern Lande, durch einen Vergleich erhalten haben. Hertius, in Diff. de Superiorit, territ. §. 13. n. 1.

§. 105. Es kan deswegen kein Consistorium sich des Rechts, Kirchen-Gesetze zu machen, anmassen, sondern es ist ein Gericht, so von dem Fürsten dependiret, und (wie alle andere Gerichte) nach denen vorgeschriebenen Gesetzen sprechen muß. Es müste denn seyn, daß Protestantische Unterthanen in eines Catholischen Herrn Lande A. 1624. in Besiß dieses Rechtes gewesen wären.

§. 106. Es hat auch der Fürst alleine das Recht, denenjenigen Kirchen, so er in seinem Lande duldet, Kirchen-Ordnungen vorzuschreiben, jedoch, daß er sich nach der Gewissens-Freyheit richten muß. Deswegen ist auch in dem Westphälischen-Friedens Instr. Art. V. §. 48. versehen, daß, wann Protestantische Unterthanen unter einem Catholischen Fürsten wohnen, dieselbe der Jurisdiction des Bischoffs nur in denenjenigen Dingen unterworfen seyn sollen, welche die Augspurgische Confession nicht angehen, also, daß sie ihre Kirchen-Ordnungen in nichts, was der Augspurgischen Confession zu wieder ist, sollen ändern können.

§. 107. Was aber hieher gehöret, wird in dem Religions-Frieden de A. 1555. dergestalt erkläret: So sollen die Käyserl. Majestät, wie auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Reichs, keinen Stand des Reichs, von wegen der Augspurgischen Confession und derselben Lehr und Glaubens halber, mit der That gewaltiger Weise überziehen, beschädigen, vergewaltigen, oder in andere Wege wider seine Conscienz, Wissen und Willen, von dieser Augspurgischen Confession, Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgerichtet, oder nochmahls aufrichten möchten, in ihren Fürstenthümern, Landen und Herrschafften, dringen, oder durch Mandat oder in einiger anderer Gestalt beschweren und verachten, sondern bey solcher Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien ruhiglich und friedlich bleiben lassen.

§. 108. Was also die Lehre und Glauben nicht angehet, darinnen kan er ordnen, was er will z. E. man hat sonst gestritten, ob wohl ein Catholischer Fürst seinen protestantischen Unterthanen vorschreiben könne, daß sie sich des Gesangs: Erhalt uns Herr bey deinem Wort, und steur des Pabsts und Türcken-Mord ic., nicht bedienen solten. Welches man allerdings bejahren muß, indem dieses die Glaubens-Sachen nicht angehet, sondern etwas ganz indifferentes ist.

§. 109. Wo nun dergleichen Kirchen-Ordnungen seyn, da verbinden Sie alle Unterthanen, die zu eben derselben Kirchen gehören, und können sich auch die Priester davon nicht ausschließen, es mögen ihnen auch dieselbe anständig seyn oder nicht. Denn es kommet keinen Unterthanen zu, über die Geseze zu raisonniren, sondern er muß demjenigen, was der Fürst haben will, gehorchen.

§. 110. Es sind aber die Geseze entweder geschrieben, oder ungeschrieben. Welche Eintheilung man gar wohl auch bey denen Kirchen-Ordnungen behalten kan. Weil aber von denen allermeisten, die Materie von der Gewohnheit und Kirchen-Observanz, gar ungegründet pflegt tractiret zu werden, so wollen wir auch dieses in etwas untersuchen.

§. 111. Es bestehet die Gewohnheit und Observanz aus gewissen gleichförmigen Actionen dererjenigen, so in einer Societät zusammen leben.

§. 112. Bey dieser kommet es auf zwey Fragen an: 1) Ob derjenige, so nach der hergebrachten Observanz lebet, könne bestrafft werden. 2) Ob einer schuldig sey, nach derselben zu leben.

§. 113. Nun ist es ohnstreitig, daß in allen Collegiis (auffer denen Dingen, so in dem Recht der Natur gegründet seyn) keine andere Verbindlichkeit statt hat, als die, so aus denen unter sich gemachten Vergleichungen entspringet. Diese Vergleiche werden auf zweyerley Art betrachtet. Entweder es ist ein Vergleich, wodurch das Collegium ausgerichtet wird, oder welchen die Glieder erst hernach unter sich eingehen.

§. 114. Das erste erfordert den Consens aller Glieder, also, daß keiner wieder seinen Willen sich zu einem Collegio zu begeben, kan gezwungen werden. Wegen des andern aber erfordert die Natur aller Collegiorum, daß dasjenige alle verbinden müsse, was durch die meisten Stimmen ist ausgemacht worden. Weil es aber leicht geschehen kan,

kan, daß der größte Theil zum Nachtheil derer übrigen etwas beschliesset, also muß auch diesen hierinnen die Freyheit gelassen werden, entweder dasselbe anzunehmen, oder aus der Societät sich zu begeben.

§. 115. Was derowegen die Gewohnheit anbetriefft, so ist man darinnen einig, daß diese auf einen stillschweigenden Vergleich sich gründe, dieser aber habe in allen die Natur eines ausdrücklichen Vergleiches. Daraus folget, daß, wann die Gewohnheit in einem Collegio verbinden soll, die Gleichförmigkeit derer Handlungen, entweder aller, oder doch der allermeisten da seyn müsse.

§. 116. Sind nun diese vorhanden, so ist ohnstreitig, daß ein jedweder derer Glieder die Macht habe, eben dergleichen zu thun; und daß also nicht alleine dasjenige, was der Gewohnheit gemäs ist, gelten müsse, sondern daß auch keiner deswegen könne gestraffet werden, es mag nun dieselbe vernünftig oder unvernünftig seyn.

§. 117. Es fließet aber auch eben daraus, daß die Gewohnheit keinen verbindet, sondern gleichwie die andern die Freyheit gehabt, dieses oder jenes zu thun, und auch die Freyheit behalten haben, es wieder zu unterlassen; also auch denen übrigen eben diese Freyheit zukommen müsse.

§. 118. Ja wenn auch diese sich einige Zeit denen andern gleich gestellet, so behalten sie dennoch die Macht, wiederum davon abzugehen. Denn die Nachahmung giebt keinem ein Recht, den andern zu zwingen. Es müste denn seyn, daß entweder alle, oder doch der meiste Theil, durch einen ausdrücklichen Vergleich sich verbunden hätten, ins künftige von der einmal hergebrachten Gewohnheit nicht wieder abzugehen. Alsdenn aber entspringet die Verbindung nicht aus der Gewohnheit, sondern aus dem Vergleiche.

§. 119. Ja es verursacht eine lange Gewohnheit auch öfters, daß sie die Vermuthung eines ausdrücklichen Vergleiches bekommt. Indem nach der Natur der Menschen nicht leicht gemuthmasset werden kan, daß sie sich so lange einander würden gleich gestellet haben, wenn nicht ein ausdrücklicher Vergleich sie dazu verbunden hätte, z. E. es wäre die Gewohnheit bey einem Collegio, daß sie alle zusammen schwarze Mäntel tragen, da stehet es allerdings einem jedweden frey, ob er in einen dergleichen Mantel erscheinen will oder nicht, obgleich alle die andern bis
hero

hero schwarze Mäntel getragen, und er sich auch selbst einige Zeit darinnen denen andern gleich gestellet hätte. Verglichen sie sich aber alle zusammen, oder doch der meiste Theil, daß keiner in das Collegium ohne schwarzen Mantel kommen wolte, so ist alsdenn ein jedweder wegen dieses ausdrücklichen Vergleichs verbunden, sich entweder denen andern darinnen gleich zu stellen, oder aus dem Collegio zu bleiben. Denn daß feinetwegen die andern davon abgehen solten, kan er eben so wenig verlangen, als er von ihnen gezwungen werden kan, entweder sich in das Collegium zu begeben, oder in demselben zu verbleiben. Weil aber doch eine solche lang-hergebrachte Gewohnheit nicht præsumtionem juris & de jure, sondern nur præsumtionem juris machet, so muß der andere allerdings gehöret werden, wenn er beweisen will, daß gemelte Gewohnheit, aus blosser natürlichen Freyheit, wäre eingeföhret worden.

§. 120. Dieses aber ist zu verstehen, was einer von Rechts wegen thun kan, und wozu er kan gezwungen werden; fraget man aber, ob einer nicht klüger thut, wenn er sich denen Sitten und Gewohnheiten derer andern gleich stellet, so wird kein vernünftiger Mensch anders als mit Ja antworten können. Indem dieses ein gewisses Zeichen eines vernünftigen Menschen ist, wenn er sich in indifferenten Dingen nach andern richtet; Und solten es gleich Thorheiten seyn, so ist doch bekant, daß es besser ist, ein Thor mit vielen, als ein Narr alleine zu seyn.

§. 121. Machen wir nun iſo die Application auf die Christliche Kirche, so ferne dieselbe als ein Collegium betrachtet werden kan, so hat sie wegen der Observanz und Gewohnheit, ebenfalls keine andere Rechte. Derowegen alle Gewohnheiten, so man in derselben findet, verbinden nicht, sondern eben die Freyheit, so man von Anfang gehabt, die hat man auch an iſo. Und hat man also bey der Reformation allerdings das Recht gehabt, von ein und andern Gewohnheiten in der Kirche abzugehen, wenn sie auch gleich in den ersten Seculis wären gebräuchlich gewesen; Denn wer wolte wohl läugnen, daß nicht alle diejenigen Dinge, so in der Schrift nicht verbothen, indifferent seyn solten.

§. 122. Inzwischen ist doch auch dieses eine ausgemachte Sache, daß, wenn eine Kirche ein und andere Gewohnheiten angenommen, dieselbe davon abzugehen nicht schuldig sey. Ja, es hat dieselbe das Recht, keinen

keinen in ihre Gemeinde anzunehmen, oder darinnen zu dulden, der sich derselben nicht gleich stellen will. Weil auch hier die lange Observanz die Präsumtion macht, daß sich die Gemeinde dessen ausdrücklich verglichen habe. Und würde derjenige sehr unklug verfahren, welcher verlangen wolte, daß die Kirche entweder dergleichen Gewohnheit abschaffen, oder ihn dennoch als ein Glied derselben leiden müsse.

§. 123. Man mag derowegen sich noch so viel auf die Kirchen-Observanz beruffen, so ist es doch ausgemacht, daß aus derselben nichts anders kan bewiesen werden, als daß wir die Freyheit haben, solche Ceremonien und Gebräuche in unsern Kirchen einzuführen, oder bezubehalten, welche aus natürlicher Freyheit in der ersten Kirche angenommen worden.

§. 124. Daß aber jemand daraus ein Recht erlanget hätte, einem andern zu zwingen; oder daß man wegen Unterlassung derselben, nicht als eine Christliche Gemeinde könne angesehen werden, ist eben so unerweislich, als wenn einer behaupten wolte, daß, weil vor etlichen hundert Jahren alle Professores schwarze Mäntel getragen, und einen Knebelbart gehabt, deswegen wäre auch noch heutiges Tages derjenige kein rechter Professor, so dergleichen nicht hätte; Denn das sind indifferente Dinge, die dem Wesen einer Sache weder etwas geben, noch nehmen.

§. 125. Wolte man gleich sagen, daß sich dieses geändert, nachdem der Fürst die Direction über die Kirche bekommen; so kan auch dieses nicht eingeräumet werden; Denn so man die Gewohnheit selbst ansehet, so kan dieselbe ohnedem nicht wohl in einem Monarchischen Staat, als ein Gesetz, angesehen werden, indem nichts vor ein Gesetz gehalten werden mag, als wo ein ausdrückliches Gebot, oder Verbot des Fürsten vorhanden ist. Gerh. von Mastricht, historia Jur. Eccles. Casp. Ziegleri Diss. de Orig. & decem. Jur. Can. und Herr Thomasius, in Cautel. circa præcoga. Jurispr. Eccl. c. 19. und 20.

Das fünffte Hauptstück,

von

Denen geistlichen Personen insgemein.

§. 1.
Wer der ersten Christl. Kirche hat man von keiner andern Eintheilung etwas gewußt, als daß dieselbe aus Lehrern und Zuhörern besteht.
 Von

Von welcher Benennung aber man in folgenden Zeiten abgegangen, und die Personen in Clericos und Laicos eingetheilet worden; welches allerdings unter die heimliche Griffe des Papstthums gezehlet werden muß, indem diese den Grund zu der Päpstlichen Herrschaft gelegt hat. Denn daß man dadurch nichts anders, als die Unterdrückung derer so genannten Lâyen gesucht habe, zeigen die schönen Vergleichen, so die Geistlichkeit zwischen sich und denen Lâyen gemacht; indem die Lâyen Hunde seyn, von denen Christus gesagt: Werffet das Heilige nicht vor die Hunde. Epist. I. Pseudo-Clementis.

§. 2. Es werden aber diejenigen Lâyen genennet, welche heyrathen, weltliche Gâther besitzen, und das Recht sprechen. Sinegen die Clerici oder Geistlichen, sind solche Personen, die von allen weltlichen Geschâfften abgetrennt, und alleine denen geistlichen Dingen gewidmet seyn. Lanzell. J. J. C. Lib. I. Tit. 4.

§. 3. Man hat diese Benennung aus der Israelitischen Republic genommen. Denn da Gott, das Land Canaan, unter die zwölff Stämme Israël theilte, bekam der Stamm Levi nichts, sondern er hatte die Verheißung, daß Gott selbst sein Theil, Loos und Erb-Guth seyn wolte. Num. XIX, 20. Deut. X, 9. XIX, 2. Joh. XIII. 13. 33. Ezech. XLIV, 27. Auch das Griechische Wort κληρος, bedeutet nichts anders als einen Theil, Erb-Theil, Erb-Guth. Daß also die Priester und Leviten sich mit Recht das Erbtheil Gottes, oder Clerum Dei nennen konten. Joh. Clericus in Comment. ad Num. XIX. 20.

§. 4. So oft auch als das Wort κληρος, in dem Neuen Testamente vorkommet, bedeutet es nirgends die so genannte Geistlichkeit alleine, sondern vielmehr alle Gläubige an Christum. 1. Perr. V. Actor. I.

§. 5. Das Wort Lây anlangend, so findet man zwar in der Schrift das Wort τῶ ἄσκητος. 1. Cor. XIV, 16. 24. Aber dieses bedeutet nichts anders, als einen Ungelehrten, einen Unwissenden.

§. 6. Weil aber die Päpstliche Geistlichkeit sahe, daß man zu Einrichtung einer geistlichen Monarchie vor allen Dingen die Clerisey von dem übrigen Volk separiren müste; so suchte sie das Wort Clerus, sich ganz alleine eigen zu machen, und also repräsentirte sie alleine das auserwehlete Volk Gottes, die Heiligen, die Geistlich-Gesunnten; Sie war

war alleine die Kirche, der Theil und das Erb-Guth Gottes. Deswegen sieht man auch, daß diese Eintheilung in denen ersten zweyen Seculis gang unbekant gewesen, und erst in dem III. Seculo eingeführet worden. Denn Tertullianus, ist der erste, welcher sich derselben bedienet. Die Ursache aber war, weil man eben zu derselben Zeit anfang, das Priestertum des A. E. sich zuzueignen.

§. 7. Es ist derowegen bey dieser Eintheilung nicht verblieben, sondern man hat in denen folgenden Zeiten angefangen einen Unterscheid, inter clericos regulares & seculares, zu machen. Zene werden also genennet, weil sie nicht nur unter einen gewissen Prälaten oder Abt stehen, sondern auch nach gewissen Regula leben müssen, und dahin gehören alle Mönche und Ordens-Leute.

§. 8. Die Seculares sind wiederum unterschiedlich. Denn etliche sind in Sacerdotio, und zwar wiederum entweder grosse (in altiori gradu seu ordine) oder kleine Geistlichen (in inferiori gradu seu ordine); Nachgehends sind andere in Sacris, welche sich im geistlichen Stande zwar befinden, aber keine Priester seyn, indem ihnen das unblutige Mess-Opfer nicht erlaubt ist, z. E. die Diaconi und Unter-Diaconi. Andere sind nicht einmahl in Sacris, weil sie nicht eingeweyhet, sondern mit dem Zeichen des Creuzes zu ihrem Amte eingeseget werden. Hieher gehören die Kerzen-Bewahrer, die Beschwörer, die Leser, die Thür-Schlösser, die Sänger, die geistlichen Haus-Knechte, u. d. m.

§. 9. Diese Eintheilung ist aus der Israeltitischen und Römischen Republic genommen worden. Denn der Unterscheid, in altiori & inferiori gradu seu ordine, kommet von denen Römern her; indem das Wort Ordo, bey denenselben einen zwiefachen Verstand gehabt hat: 1) Bedeutet es einen gewissen Stand, oder Dignität, z. E. Senatorius Ordo, L. 2. in f. C. Theod. de Senator. L. 27. de D. R. N. L. 36. de Decur. L. 1. §. 5. de postul. und 2) den Stand derer Decurionum t. t. D. decret. ab ord. fac. Denn alle diejenigen, so keine Senatores waren, wurden Plebs, das gemeine Volk genennet. Es war aber dieses bey denen Römern nicht ein leerer Nahme, sondern diejenigen, so in ordine waren, hatten zu befehlen, und eine Gewalt in der Republic. Daß man derowegen leicht sehen kan, warum die päpstliche Clerisey eine dergleichen

Eintheilung affectiret; damit sie nemlich sich nicht nur von dem übrigen gemeinen Volk oder Låyen absondern, sondern auch sich einer Gewalt über dieselbe anmassen, und als ihre Unterthånige betrachten konte.

§. 10. Was das Sacerdorium oder Priesterthum anlanget, so hat man dieses der Israelitischen Republic abgeborget, um dadurch nicht nur einen dergleichen Gottes-Dienst, wie bey denen Jåden war, in der Christlichen Kirche einzuführen; sondern damit auch eben solche geistliche Aemter der Clerisy möchten können gegeben werden. Und dahero ist es auch gekommen, daß die Clerisy sich eben der Rechte angemasset hat, welche in der Israelitischen Kirche denen Sacerdotibus und Leviten zukamen.

§. 11. Und zwar hatten anfangs die Bischöffe und Diaconi den Nahmen Sacerdotis, alleine; nachdem sich aber die Kirchen-Aemter vermehrten, so wurde dieser allen denenjenigen, so ein geistlich Amt hatten, gegeben. Aber auch dabey bliebe es nicht; sondern gleichwie bey denen Juden, etliche aus dem Stamm Levi Sacerdotes, Priester, andere Leviten, genennet wurden; Also machte man ebenfalls diesen Unterscheid in der Christlichen Kirche, daß also alle Geistliche, zwar in Clero, nicht aber in Sacerdotio seyn.

§. 12. Es hatten aber die Sacerdotes bey denen Jåden fast Königliche Gewalt und Ansehen. Spencer, de ritual. Hæbr. LL. Lib. III. c. 6. S. I. deswegen hat man auch auf eben diesen Fuß den geistlichen Stand in der Christlichen Kirche zu setzen gesucht, und nach Beschaffenheit derselben, aus der Kirche einen politischen Staat gemacht. Und eben dahero ist es nachgehends gekommen, daß die Clerisy sich der Gewalt derer Fürsten zu wiedersehen; der weltlichen Jurisdiction sich zu entziehen, und eine Republic, in der Republic, aufzurichten angefangen. Weil nun in allen Republicquen Obere und Unterthanen seyn müssen; also wurden auch alle Låyen nicht anders, als Unterthanen der Clerisy angesehen, welche derselben Gewalt sich unterwerffen, und einen mehr als blinden Gehorsam erzeigen mußten.

§. 13. Daraus ersiehet man, was vor großer Schade durch diesen Unterschied denen Republicquen zu gewachsen ist. Es ist zwar die Eintheilung, inter Clericos & Laicos, Geistliche und Weltliche unter denen Protestanten im Gebrauch; es ist aber bekant, daß bey uns die Gewalt

walt derer Geistlichen an denen meisten Orten ziemlich beschnitten ist; Absonderlich da man zu unsern Zeiten hat angefangen zu begreifen, daß denen Geistlichen keine Gewalt zukomme. Es wäre aber zu wünschen, daß man nicht zugleich auf das andere extremum verfallen wäre, dieselbe in einen gar zu schlechten Zustand zu setzen, und ihnen auch so gar dasjenige Ansehen zu entziehen, ohne welchen sie ihr Amt nicht, wie es seyn sollte, führen können. Denn an statt, daß man in dem Pabstthum ihnen gar zu großen Reichthum und Gewalt gegeben, hat man bey der Reformation fast alles eingezogen, und ihnen kaum so viel gelassen, daß sie als eheliche Leute leben können; Welches, nach der Thorheit derer Menschen, nichts als Verachtung nach sich ziehen kan, und beklaget solches der Herr Thomasius in Diss. de officio principis circa augenda salaria & honores Ministrorum Ecclesiar. Petr. de Marca Diss. de discrimine Clericorum & Laicorum und des Herrn Geh. Rath Wöhlers Diss. ad Plinium.

Das sechste Hauptstück,

Von

Dem Römischen Pabst.

§. 1.

Nachdem die Geistlichkeit einen besondern Monarchischen Staat aufgerichtet, und zwar dergestalt, daß sich diese Monarchie durch alle Christliche Republicquen in der ganzen Welt erstreckte, so hat es nicht anders seyn können, als daß dieselbe, durch ein sichtbares souveraines Ober-Haupt, hat müssen regieret werden. Und dieses ist der Römische Pabst, welcher Gottes Stadthalter und wahrer Nachfolger Petri, seyn will, und also die größte Würde in dieser geistlichen Republick zuerjaget.

§. 2. Es kan aber das Pabstthum auf dreyerley Art betrachtet werden, 1) so ferne es die Glaubens-Puncten angehet, nehmlich ob dasjenige was in denselben gelehret wird, mit der Schrift übereinkommet, oder nicht, welche Betrachtung nicht hieher gehöret, sondern denen Theologis muß überlassen werden: 2) so ferne der Pabst zu Rom einen ansehnlichen Staat von Italien ausmacht, welches ebenfalls dieses Orts

nicht ist, und 3) so ferne er ein souveraines Haupt der Christenheit seyn will, auch wirklich eine solche Gewalt über die Staaten von Europa, so sich zu der Papistischen Kirche bekennen, ausübet. Und dieses ist, was in der Rechts-Gelahrtheit muß betrachtet werden. Denn ein Politicus hat allerdings Ursache, sich zu bekümmern, was diese geistliche Monarchie vor einen Ursprung hat, und durch was Mittel sie aufgewachsen und erhalten wird.

§. 3. Wenn wir die ganze Welt ansehen, wie sie bey der Ankunft Christi beschaffen war, so finden wir dieselbe in der allergrößten Verderbnuß. Denn, was die Heyden anlanget, so war ihre Religion so elend und abgeschmactt, daß man sich kaum einbilden kan, wie es möglich gewesen, daß Menschen, denen doch Gott Vernunft und Sinnen gegeben, zu dergleichen Dingen haben können beredet werden. Wie konte aber dieses anders seyn, da die heydnische Clerisey durch ihre ganze Religion nichts anders suchte, als grosses Ansehen und Reichthum, ja eine mehr als souveraine Gewalt über andere Menschen zu erlangen.

§. 4. Diesen Endzweck aber zu erhalten, mußte man denen Leuten, die aller absurdesten Fabeln von denen Göttern beybringen. Man mußte sie bereden, daß die Götter nur mit denen Priestern alleine sprächen und umgingen, und was diese ihnen sagten, glaubten nicht nur die Götter, sondern sie wären auch die größten Feinde und Verfolger aller dererjenigen, so die Priester nicht ehrten, und ihnen blindlings gehorchten. Man erfand deswegen die Oracula, zu welchen sich niemand als die Priester nahen durfften; Wer also Rath und Hülffe von denenselben verlangte, mußte sich bey denen Priestern melden, und diesen gab das Oracul entweder gar keine, oder doch wenigstens eine unangenehme Antwort; wo man nicht vorhero theils mit dem größten respect und submision, vor denen Priestern erschienen war. Und wer wolte auch solcher Gestalt, nicht die größte Hochachtung von der Welt gegen sie gehabt haben, da die zeitliche und ewige Glückseligkeit von denenselben dependirte. Van Dale de Oraculis, it, de superstitione.

§. 5. Solten sich aber die Menschen dieser Dinge bereden lassen, so mußten sie vorhero darzu geschickt gemacht werden. Wozu kein besser Mittel war, als daß man suchte, dieselbe ihrer Vernunft zu berauben; und

und also entzoge man ihnen alle diejenigen Wissenschaften, wodurch der Verstand aufgeräumet, und zu einer rechten Erkenntniß gebracht werden konnte; Man mußte die Vernunft unter den Glauben gefangen geben, und durfte niemand in denen Geheimnissen der Götter grübeln; Man mußte die Moral gang und gar verbannen, und die Leute bereden, daß es eine unnütze und abgeschmackte Disciplin wäre, die den Menschen nicht zur Vollkommenheit führen könnte. Denn die Glückseligkeit der Menschen bestünde in subtilen Speculationibus von göttlichen Dingen, und in einem blinden Gehorsam. Und lehrte man ja die Moral, so mußte dieselbe entweder dunkel vorgetragen werden, oder doch fast aller gesunden Vernunft zuwieder seyn. Herr S. R. Thomasius in Cautel circa præcogn. Jurispr. c. 6. und Barbeyracs Präf. bey Puffend. de J. N. & G.

§. 6. Sehen wir zu denen Jüden, so ist kein Zweifel, daß die wahre Moral, wodurch ein Mensch zur wahren Glückseligkeit gebracht werden kan, ihnen ist bekant gewesen; Es zeigt auch solches die Heil. Schrift N. T. Ja es war kein Volk, so bessere Gesetze, als diese hatte. Sie alleine hatten die Gnade, daß sie Gott von allen andern Völkern ausgesondert hatte, und selbstn ihr König war; Sie alleine mußten die Verheißung des Messias, und d. m. Also daß dieselben, als das allerglücklichste Volk hätte leben können. Aber dieses alles hatte bey denselben nicht lange Bestand, sondern ihre ganze Moral war bey der Ankunft Christi dergestalt verdorben, daß man kaum hätte glauben sollen, daß es eben dasjenige Volk wäre, welches Gott vor allen andern auserkoren hatte. Zu geschweigen, daß ein und andere Dinge bey der Jüdischen Religion waren, die andere abschrecken mußten, sich zu derselben zu begeben. Joh. Clerici histor. eccles. in prolegom. Sect. 1. c. 8.

§. 7. Es war derowegen höchst nöthig, daß Christus in die Welt kam, denen armen Menschen zu zeigen, auf was Art und Weise, sich die selben aus ihrem Elend und Verderbniß helfen sollten. Denn sehen wir die ganze Christliche Religion an, so finden wir in derselbigen alles dasjenige beyammen, was einen Menschen zur zeitlichen und ewigen Glückseligkeit bringen kan. Indem Christus solche Warheiten gelehret hat, die sich vor alle Menschen schicken. Er führet die Menschen handgreiflich zur Erkenntniß ihrer Thorheit, und giebt ihnen solche Mittel, wodurch ein

ein jedweder sich von derselben frey machen kan. Er verlangte keine äußerliche Gewalt über die Menschen, sondern bezeigte vielmehr, daß sein Reich gar nicht von dieser Welt sey, und daß er gekommen sey als ein Vater, die Menschen von dem Schlaf ihres Verderbnißes aufzuwecken. Mit einem Wort: Alle Lehren Christi sind so beschaffen, daß alle Menschen in allen Societaten glückselig leben können.

§. 8. Christus also, wolte kein sichtbares Reich in dieser Welt stifften. Aber aller seiner Vermahnungen ohngeachtet, ist es endlich doch dahin gekommen, daß man aus der Kirche etne ordentliche Republic formiret, und ungescheut vorgegeben hat: daß Christus ein sichtbares Reich gestiftet, und darüber Petrum, dieser aber die jetzigen Päbste zu Rom, zu Monarchen verordnet habe, dergestalt, daß die ganze Christl. Kirche ihre Aussprüche in Glaubens-Sachen bey Verlust der Seeligkeit annehmen, und ihren Befehlen blindlings gehorchen müste. Wer also dieses nicht thun, und des Pabsts Monarchische Regierung, nicht erkennen, und derselben sich unterwerffen wolte, sey als ein Rebelle anzusehen. Und deswegen saget auch Bellarminus Lib. II. de Rom. Pontif. cap. 5. Wenn der Pabst irrete, die Laster geböte, und die Tugenden verböte, so wäre die Kirche schuldig zu glauben, die Laster wären gut, und die Tugenden böse, woferne sie nicht wieder das Gewissen sündigen wolte.

§. 9. Aber dieses alles läffet sich weder aus dem Recht der Natur noch aus der Schrift beweisen. Denn jenes lehret, daß die wahre Religion so müsse beschaffen seyn, daß sie nicht im geringsten, die Ruhe und Wohlstand der Republic stöhre; Es erkennet also dieses alles dasjenige vor unrecht, woraus eine zweyköpfige Gewalt in der Republic entstehet. Dieses aber kan nicht vermieden werden, wenn man den Pabst, als Oberhaupt der Kirchen, ansehen will. Ist derowegen aus dem Recht der Natur offenkundig, daß es genug sey, wenn der Fürst die Direction hat, in dem dessen Gewalt schon sufficient ist, Ordnung in der Kirche zu erhalten, und zu verhindern, daß hitzige Gemüther durch ihre Streitigkeiten den Staat nicht in Verwirrung setzen können. Wolte man gleich sagen, daß doch auch die Obrigkeit durch dergleichen Direction leicht etwas einführen könnte, was dem Worte Gottes, und also der wahren Christlichen Religion zuwieder wäre; so ist doch dieses so leicht nicht zu befürchten, und

und wenn sie auch es thäte, so wäre man obdenn in denen Dingen, so denen Göttlichen Geboten zuwider sind, zu gehorchen nicht schuldig; doch dergestalt, daß deswegen denen Unterthanen, sich mit Gewalt der Obrigkeit zu widersetzen, nicht zukommet.

§. 10. Es kan auch aus der Heil. Schrift nicht dargethan werden, indem Christus nicht nur alle äußerliche Gewalt gestoben, sondern auch an allen Orten gezeiget hat, daß sein Reich gar nicht von dieser Welt sey. Wenn also der Pabst die vollkommene äußerliche Gewalt sich annahmet, so ist es nicht genug, daß er es saget, sondern er muß es beweisen: Denn da es aus dem Recht der Natur nicht kan behauptet werden, so muß unerschütterlich eine Offenbarung da seyn, diese aber finden wir nirgends in der Schrift. Und wer sollte glauben, daß wenn Gott eine dergleichen souveraine Stadthalterschaft in der Welt hätte anordnen wollen, daß er davon in der Schrift nichts hätte melden lassen; Ja, wer sollte sich einbilden, daß, wenn Petrus eine solche Gewalt von Christo wäre gegeben worden, daß dieser sich dessen nicht sollte bedienen haben? Aber davon finden wir in seinem Leben nichts, sondern er rühmet sich nirgends anders als einen Apostel, und als einen Mit-Ältesten, er hat auch niemahls eine einzige Handlung gethan, welche sich die Pabste zuschreiben pflegen, keine Kaiser und Könige abgesetzt, keine Unterthanen von dem Eyd der Treue loß gesprochen, keine Appellationes an sich ergehen zu lassen, anbefohlen, u. d. m.

§. 11. Es beweisen auch dieses offenbahr alle in denen ersten Zeiten gehaltene Concilia. Also wurde auf dem Concilio zu Jerusalem alles im Rahmen der Apostel, Ältesten, und der ganzen Gemeinde abgefaßt, keinesweges aber im Rahmen des Apostels Petri alleine; Und in allen folgenden Conciliis zeigte man zur Gedulge, daß man den Bischoff in Rom vor den Stadthalter der Christlichen Kirche nicht hielt; Er hatte in denselben nichts zu befehlen, als was er durch Intriquen durchzutreiben suchte. Man nahm seine Decisiones nicht als infallible an, sondern die Bischöffe consentirten in seine Meinung, so weit sie dieselben denen Glaubens-Formeln gemäß zu seyn hielten. Und können solches selbst die geschicktesten Scribenten der Catholischen Kirche, als Petrus de Marca, Baluzius, Richerius, Nar-

lis Alexander, Pagi, Du Pin, und andere nicht läugnen noch in Zweifel ziehen.

§. 12. Es lassen sich zwar ein und andere der Päpstlichen Kirche angelegen seyn, Zeugnisse hervor zu bringen, um zu beweisen, daß Petrus und die folgenden Päbste ohnfehlbare Regenten der Kirche gewesen seyn. Also setzen sie aus der Heil. Schrift zum Grunde den Spruch Christi: Matth. XVI, 16. 18. 19. Du bist Petrus und auf diesen Felsen will ich bauen meine Gemeinde. Und will dir des Himmelreichs Schlüssel geben. Aber zu geschweigen, daß die Catholische Scribenten selbst nicht einig seyn, was in dem ersten Spruch Christus hat wollen andeuten; so sind sie doch darinnen einig, daß in diesen Worten dem Peter das Papstthum noch nicht sey übergeben worden, weil er sonst seinen Meister nicht hätte verläugnen können. Da es also am gedachten Ort nicht geschehen seyn solle, und doch sonst nirgends davon Meldung geschiehet, auch Petrus selbst in seinem ganzen Leben davon nichts gedenket; so müssen sie ja selbst gestehen, daß der Beweis aus der Schrift ihnen mangelt. Was aber den angeführten Spruch anbelangt, so siehet man gar deutlich aus 1. Cor. III, 11. 1. Cor. X, 4. Ephes. II, 20. 1. Petr. II, 4. 6. 7. Hebr. VI, 1. Matth. VII, 24. 25. daß unter den Felsen niemand anders als Christus verstanden wird. Und wie wolte dieses anders seyn, indem alle Apostel einander gleich gewesen seyn. Luc. XXII, 24. 25. 2. Cor. XI, 5. XII, 11. Gal. II, 6. 9. Ja, wie solte Christus dem Petro etwas vor denen andern Aposteln zum Voraus gegeben haben, den er selbst einen Satan nemet. Matth. XVI, 23. Der Christum dreymahl verläugnet hat. Matth. XXVI, 69. seqq. der Abel zufrieden war, daß Christus den Johannem vor allen andern liebte. Joh. XXI, 21. 22. der auf dem Concilio zu Jerusalem nicht decidirte, u. d. m.

§. 13. Daß Christus Petro die Schlüssel zum Himmelreich gegeben, ist nicht zu verstehen, als wenn er dadurch eine absolute Gewalt bekommen hätte, wen er in den Himmel lassen wolte; sondern wir werden an einem andern Ort zeigen, daß schlüssen und binden nichts anders bedeutet, als etwas zu lassen und verbieten. Und dieses kam nicht allein Petro, sondern allen andern Aposteln zu, wie wir solches sehen. Matth.

XVIII,

XVIII, 18. Es kan auch nicht angeführet werden, daß Christus zu dreyen mahlen zu Petro gesagt habe: Wende meine Lämmer, wende meine Schafe. Denn da Petrus Christum drey mahl verläugnet hatte, so mußte er ihn auch wohl zu dreyen mahlen zu dem Apostel-Amte wieder ruffen. Und auch darinnen hatte Petrus nichts eigenes, sondern dieses Amt ist von Christo ebenfalls auch allen andern Aposteln gegeben worden. Matth. IV, 19. X, 1. seqq. XXIX, 19. Joh. XX, 21. seqq. Act. IX, 15. XV, 7. seqq. Die Scribenten von dieser Materie siehe bey Casp. Saggiario in introd. ad histor. Eccles. C. 27. p. 713. seqq. und Joh. Andr. Schmidio in suppl. p. 634. seqq.

§. 14. Es kan auch aus denen folgenden Zeiten nicht dargethan werden: Denn hätten Petri Nachfolger die Stadthalterschafft in der Christlichen Kirche gehabt, so würden sie sich doch derselben bedienet haben; aber auch davon finden wir in denen ersten Zeiten nichts. Sondern wir sehen vielmehr, daß die Råyser die Concilia ausgeschrieben und confirmiret haben. Und dieses wurde von denen Römischen Bischöffen gar nicht in Zweifel gezogen, sondern sie hielten vielmehr bey denen Råysern um Ausschreibung derselben an. Ja, es führten auch die Råyser auf denenselben das Præsidium, wie solches die Acten derer ersten Concilien zur Sendige ausweisen.

§. 15. Es entstunden aber in denen folgenden Zeiten unterschiedliche Gelegenheiten, wodurch endlich der Römische Bischoff seine weltliche Herrschafft erhalten konte. Denn nachdem viele von denen Heyden zur Christlichen Kirche sich begaben, so gaben diese die Gelegenheit, daß man anfinke von denen einfältigen Lehren Christi abzugehen. Man suchte die Leute zu bereden; die Lehre Christi konte ohne Erklärung derer Gelehrten nicht verstanden werden. Diese aber explicirten dieselbe aus denen heydnischen Welt-Weisen. Und also machte man aus der Lehre Christi ein Geheimnuß, welches er nicht allen Menschen, sondern nur denen Lehrern der Kirche geoffenbahret hätte. Wann derowegen Christus die Kirche seine Braut nennete, so mußte dieses von denen Geistlichen alleine verstanden werden; diese repræsentirten die Kirche, von ihren Willen und Auslegung dependirte, die zeitliche und ewige Wohlfarth aller Christen. Alle ihre Lehren mußten als Glaubens-Articul angenommen,

und nicht weiter darinnen geforschet werden. Und damit man darinnen nicht irren könnte, so schrieb man denen Leuten gewisse Glaubens-Formuln vor, und brachte ihnen bey, daß in denenselben die ganze Religion bestünde, und wer diese auswendig gelernet hätte, wäre ein wahrhaftiger Christ. Wolte jemand diese nicht annehmen und glauben, so kam man mit dem Binde- und Löse-Schlüssel, und machte denen Menschen weiß, daß es von der Geistlichkeit dependirte, wem sie den Himmel auf- und zuschließen wolte.

§. 16. Daraus schloffe man, daß alle andere Menschen, nicht einmahl Könige und Fürsten ausgenommen, gegen die Geistlichkeit gar nichts wären. Die Geistlichen wären die Nachfolger Christi, das Haupt, die Väter, und Ehe-Männer der Kirchen. Hingegen die Lāyen wären nur Kinder und Unterthanen, so die Ehre hätten zu gehorchen. Und obgleich die Obrigkeit die äußerliche Gewalt hätte, so wäre sie doch nur der Arm, der sich von der Clerisey müßte regieren lassen, und die vor die größte Ehre es halten müßte, die Befehle und Ordnungen der Kirche exequiren zu dürfen. Und wenn dieselbe solches nicht thun wolte, so könnte sich die Kirche ihrer geistlichen Waffen bedienen, und den Donner des Kirchen-Bannes auch in die Königlische Residenzen einschlagen lassen.

§. 17. Damit aber diese angemaste Gewalt der Clerisey desto besser wüchste bestehen können, so war von nöthen, daß man die Menschen perswadirte: Christus habe einen Stadthalter auf Erden gesetzt, welcher als das geistliche Haupt aller Christen müßte angesehen werden. Dem habe er alle Macht und Gewalt aufgetragen, und dieses sey der Pabst zu Rom. Dessen Hoheit endlichen so hoch gestiegen, daß er allen Menschen formidable worden. Es mangelte auch nicht an schönen Nahmen, womit man dieses Haupt der Kirchen zu belegen pflegte, als Sedes major c. 5. D. 17. Magistra omnium Ecclesiarum c. 6. D. 21. c. 1. D. 22. Sedes prima c. 2. 3. 6. D. 22. Sedes apostolica c. 4. D. 17. B. Petri memoria c. 2. D. 19. c. 9. C. 3. q. 6. Primatus c. 2. D. 22. c. 1. D. 96. Omnium dignitatum fundamentum c. 1. D. 22. Cathedra Petri, Pontificatus apex c. 4. D. 64. in f. c. 2. D. 77. Vicariatus Petri c. 9. C. 1. q. 7. u. d. m.

§. 18. Es ist aber ohnstreitig, daß schon lange vor den Constantinum M. das fundament des Pabstthums ist geleyet worden, und unter diesen kame es nur zu seinen völligen Wachsthum. Denn Constantinus M. war kein Herr, so die Qualiraxten eines Regenten besaß; dem es auch mit der Christlichen Religion kein Ernst war, sondern er bediente sich nur derselben als einen Mantel, seine Affecten darunter verbergen zu können. Daher entstunden unter demselben die größten Irregulariraxten, und unterstunde er sich nicht, die schon lang angewachsene Macht der Bischöffe zu dämpfen, obgleich diese durch ihre vielfältige Uneinigkeiten ihm genugsame Gelegenheit darzu gegeben hatten. Thomasius, in Caut. circa præcogn. Jprud. Ecclës. c. 13. Man muß zwar auf einige Weise den Constantinum M. entschuldigen, indem dazumahl schon die größte Barbarey in denen Studien war, welche die Clerisey auf alle Weise zu unterhalten suchte. Absonderlich wußte man von keiner wahren Politic, sondern man pflegte vielmehr diejenigen, so um eine wahre Gelehrsamkeit bekümmert waren, als Welt-Kinder und gottlose Menschen anzusehen.

§. 19. Nebst diesen gab dem Bischoff zu Rom die schönste Gelegenheit seine Macht auszubreiten, daß er bey denen Käysern war. Denn da er auf solche Art denen übrigen Bischöffen helfen und schaden kunte, so setzte ihn dieses nicht in geringes Ansehen. Und obgleich nachgehends die Residenz der Käyser nach Constantinopel verleyet wurde, so behielt er dennoch die Ober-Hand, und zwar aus unterschiedlichen Ursachen. Denn 1) entstunden in dem Orientalischen Reiche grosse Tumulte, 2) wußte er sich bey dem Käyser Phocas ohngemein einzuschmeicheln, 3) kamen darzu die grossen revolutiones wegen der Bilder-Abgötterey. Wo bey der Bischoff zu Rom so artig seine Person zu spielen wußte, daß er die Parthey des Volcks, und der geringen Clerisey wieder die Käyser und Bischöffe hielt, und dadurch brachte er sich in ganz Orient ein sehr großes Ansehen zu wege. Ja da endlich das Antiochenische, Alexandrinische, Hierosolymitanische, und Constantinopolitanische Patriarchat gänglich unterginge, so mußte dadurch seine Auctorität augenscheinlich sich vergrößern.

§. 20. Deswegen suchte er auch die Käyser zu bereden, daß sie mehrertheils zu Ravenna residirten, und endlich gar ihren Sitz nach Con-

stantinopel verlegten. Denn er sahe wohl, daß die Gegenwart des Käyfers seinem Vornehmen entgegen war. Nicht weniger halff zu dessen Auctorität, daß er nicht nur vieles zur Befehrung der Heyden contribuirt; sondern auch andere Bischöffe nahmen öftters ihre Zuflucht zu der Römischen Kirche, appellirten nach Rom, respectirten seine Decisiones, und nahmen endlich gar den Mantel (pallium) von demselben an, wodurch sie völlig der Claverey des Römischen Stuhls unterworfen wurden; Indem dieses ihm die Gelegenheit gab, die Provincial-Collegia über den Hauffen zu schmeissen. Biß endlich der Pabst Gregorius VII. es dahin brachte, daß alle Bischöffe den Eyd der Treue dem Römischen Stuhl schwören mußten.

§. 21. Damit aber diese erlangte Hoheit erhalten werden konte, war man bemühet, grosse Reichthümer zu erlangen, und bediente sich also der Einfalt damahliger Zeiten, um denen Leuten durch allerhand List und Räncke das Geld abzuzwacken. Man führte die Messen vor Lebendige und Todte ein, man erdachte das Seg-Feuer, die Indulgentien, Wahlfarthten, Jubel-Jahre, Dispensationen u. d. Man brachte denen Leuten bey, daß keiner ohne Priester selig sterben konte, wodurch diese Gelegenheit bekamen, die Läden zu Testamenten, und andern Schenkungen an die Kirche bereben zu können. Man erfandte die Kreuz-Züge, um denen Christlichen Potentaten dadurch die Federn zu beschneiden, daß sie den Pabst und die übrige Clerisey unter den vorigen Gehorsam zu bringen, nicht gedencken konten. Theodorus Gibellinus von Pabstthum. Schilt. de Libert. Eccles. Germ. Lätzig, Pabsts, Thron und Jurieu, histoire du Papisme.

§. 22. Der erlangte Reichthum verursachte, daß man auf die Vermehrung der geistlichen Personen bedacht seyn konte. Man richtete viele Stiffter auf; Man füllte die Welt mit einer ungehlichen Menge von Mönchen an. Welche zu der Erhaltung der päbstlichen Auctorität das meiste beytrugen.

§. 23. Nur stunde denen Pabsten Noth die Gewalt der Käyser im Wege, aber davon sich loß zu machen, gab ihnen schöne Gelegenheit, da unter dem Käyser Justiniano Rom nebst Italien zur Provinz des Griechischen Käyserthums worden ist. Damit sie aber von denen Longobardischen Rbni-

Königen nicht nöthten verschlungen werden, suchten sie bey denen Fränckischen Königen Hülffe. Und da Pipinus und Carolus M. wieder die Longobarden glücklich waren, schenckten sie dem Römischen Stuhle, was sonst unter dem Exarchat gelegen war, wodurch dessen Ansehen sehr vermehret wurde. Weil aber Carolus M. davor Advocatus und Beschützer der Kirche wurde, so fielen auch dieses endlich dem Pabst beschwerlich, absonderlich da des Kaisers Einwilligung bey der päpstlichen Wahl von nöthen war. Also trachtete der Pabst sich von diesem Joche zu befreyn. Er schickte derowegen denen Räkysern viele Verdrüßlichkeiten auf den Hals, absonderlich hezte man die Bischöffe auf, denen es auch nicht anstunde, daß sie von denen Räkysern die Bissthümer empfangen mußten. Endlich brach es völlig unter dem Henrico V. aus, welchen der Pabst Gregorius VII. nicht alleine in Bann that, sondern auch die teutschen Stände wieder ihn aufhete, wodurch er gezwungen wurde, das Recht, die Bissthümer zu vergeben, fahren zu lassen. Es war aber dem Pabst nicht so wohl um die Wahl der Bischöffe zu thun, als vielmehr durch diese Gelegenheit denen Räkysern die Confirmation derer Pabste aus den Händen zu reißen.

§. 24. Und damit waren sie nicht einmahl zu frieden, sondern sie suchten sich die Räkysen selbst unterthänig zu machen, und oberster Richter über alle Könige und Herren zu werden. Diese solten keinen Krieg ohne des Pabsts Willen anfangen, nach dessen Belieben Friede machen. Er that ihre Unterthanen in Bann, nahm die Klagen wider ihre Herren an, sprach sie von den Eyd der Treue loß, setzte die Könige ab. Absonderlich war der Pabst Bonifacius IX. auf dem Jubel-Jahr A. 1380. so kühne und unverschämmt, daß er sich bald in Räkysen bald in Päpstlichen Habit sehen, und allezeit zwey Schwerdter sich vortragen ließ. Daß man also aniso anfang zu begreifen, wie übel man gethan, daß man denen Pabsten dergleichen Macht und Gewalt zugestanden habe.

§. 25. In denen nachfolgenden Zeiten aber brachten die vielen Schismata in der Kirche dem Pabst nicht wenig Schaden, weil man nicht nur dadurch hinter ihr böses Beginnen kam, sondern die Concilia hatten Gelegenheit sich in grosses Ansehen wider die Pabste zu setzen. Gleichergestalt schadete dem Ansehen des Pabsts nicht wenig, daß man den Römischen

wischen Stuhl von Rom nach Avignon verlegte, indem aus dieser Ver-
änderung viele nachtheilige Dinge erwachsen seyn. Am allermeisten aber
wurde der Päbste Gewalt durch die grosse Reformation geschwächt,
von welcher Sockendorff, in historia Lutheranismi mit mehrern kan
nachgelesen werden.

§. 26. Was die Rechte anbetrifft, so die Päbste sich zuschreiben
pflegen, würde es zu weitläufftig seyn, dieselbe zu erzehlen. Wir wollen
also nur etlicher gedencken. Sie prætendiren aber 1) daß sie Christi
Stadthalter wären, 2) daß sie über alle Concilia wären und von keinen
Menschen könnten gerichtet werden, 3) daß sie alle Meinungen der Kirche
ändern und umstossen könnten, 4) daß alle ihre Sprüche und Befehle in-
fallible wären, indem ein Pabst nicht irren könne, 5) daß ihre Auctori-
tät größter sey als der heiligen Schrift, denn diese bekomme von ihnen
ihre Krafft, und könnte kein Buch ohne ihre Approbation vor Canonisch
gehalten werden. 6) Sie alleine könnten Glaubens-Articul machen, neue
Sacramenta erfinden, neue Befehle geben, und die von Christo eingesetzte
ändern und dispensiren, 7) hätten von ihnen alleine die Bischöffe und
andere Geistlichen ihre Macht und Gewalt. 8) Ihnen müßten alle Crea-
turen unterworfen seyn, und auffer der Römischen Kirche wäre keine
Seeligkeit zu hoffen. 9) Sie alleine hätten die Macht Könige ein und
abzusetzen, ja durch sie regierten dieselben. 10) Sie könnten alle Untertha-
nen von dem Eyd der Treue absolviren, und das Reich geben, wenn sie
wölkten. 11) Ihnen allein käme die Ehre zu, daß ihnen ihre stinkende
Füße von Königen und Fürsten müßten geküßet werden. 12) Wenn ein
Pabst noch so gottlos lebete, so wäre er doch seelig, indem der Geist Petri
auf ihm ruhete. 13) Den Pabst zu beleidigen sey ein größter Verbrechen,
als die Gottheit Christi zu läugnen. 14) Niemand könnte als ein Heili-
ger angebetet werden, er sey dann von Pabst davor erkant. 15) Der Pabst
alleine hätte den Schlüssel zum Himmel. 16) Der Pabst sey Gottes
Ambassadeur, Christi Stadthalter, Bräutigam der ganzen Kirche.
Mit einem Worte, er sey alles in allen. Und obgleich diese Rechte nicht
von allen Catholischen Scribenten ihm beygelegt worden, so geschichet es
doch von denen allermeisten, und wissen seine Anhänger nicht blasphem
Redens-Arten gnug zu erfinden, die Hoheit der Päbste über alles zu erheben.
Hildebrand, de Hierarchia vet. eccles.

§. 27. Wenn einer zu dieser Dignität gelangen will, so muß er von denen Cardinalen erwöhlet werden. † Die Wahl selbst geschieht auf folgende Art. Wann der Pabst gestorben, so versammeln sich die Cammer-Clerici bey dem Cardinal-Cammerlinge und begleiten denselben bis an das Pabstliche Todten-Bette, darinnen der verblichene Leichnam in einer weissen Leinwand eingewickelt lieget. Darauf wird so gleich mit assistenz des P. Rectoris poenitentiariorum kniend ein kurzes Gebeth zu Hilfe der abgethienen Seele verrichtet, und wann dieses geschehen, so vermeldet der P. Rector gedachtem Cardinal, daß dieses der Leichnam des verstorbenen Pabsts sey, mit der Anfrage, ob er ihn aufdecken solle? Und da der Cardinal-Cammerlinge ihm solches bewilliget, pfleget jener ihn alsobald aufzudecken, da denn der Cardinal ihn vor den erkennet, mit einem goldenen Hammer die Schläffe des todten Leichnams etliche mahl berührt, und ihn drey mahl bey seinem Rauff-Nahmen, s. E. Johannes Franciscus Albani, ruffet, worüber ein Notarius, der mit zugegen ein schriftliches Instrument errichtet.

*Pontifex
Nicolaus 11.
Primum sac
civis, glorio
nem Regnal
u. card. nah-
bus esse per
agentem*

§. 28. Hierauf begehret der Cardinal-Cammerlinge von dem Pabstlichen Cammer-Meister den Fischer-Ring, welcher ihn aus einem Carmoisin-samtenen Futteral heraus nimmt, und dem gemelten Cardinal einhändiget, der denselben, nachdem die Cammer-Clerici ihn recognosciret, zerbrochen, wiederum in das Futteral leget, und folglich dem Cammer-Meister zurück giebet. Worüber gleichergestalt zwey Instrumenta verfertigt werden. Nach diesen erhebet sich der Cardinal als Cammerling der Römischen Kirche, mit der Schweizer-Guarde nach seinen Pallast, und wird dem Rath und Volk zu Rom durch Läutung der grossen silbernen Glocken das Zeichen gegeben, daß der Pabst gestorben sey.

§. 29. Wenn der Leichnam des verstorbenen Pabsts nach St. Peter gebracht worden, so fangen die Cardinale die Novendiales oder neun-tägige Exequien an, welche in einer Messe und in etlichen Gesängen bestehen, die alle Morgen zu St. Peter abgesungen werden. Die übrige Zeit des Tages wird mit verschiedenen Congregationibus zugebracht, und alles zu dem künftigen Conclave, und wie das Regiment, während der sedis vacanz, zu bestellen, besorget. Den neunten Morgen als an dem letzten Tage ihrer funeralien, wird dem verstorbenen Pabst eine

Leichen

Leichen-Predigt gehalten, und darauf die gewöhnlichen Ceremonien beschloffen.

§. 30. Den folgenden Tag, oder so bald es dem Cardinals-Collegio beliebt, wird in dem Chor derer Canonicorum der St. Peters-Kirche die Messe des H. Geistes gesungen, wobey von einem Prälaten eine lateinische Rede gehalten, und die Cardinale ermahnet werden, eine solche Person zu erwählen, welche würdig, diese grosse Stelle wiederum zu bekleiden. Hierauf gehen die Cardinale Processions-Weise, Paar und Paar, in das Conclave, und zwar unter Begleitung der Schweizer-Guarde und einer grossen Menge Volcks, dabey die Päbliche Capelle das veni Creator Spiritus, absinget. Wann sie daselbst angelanget, begeben sie sich sämtlich in die Paulinische Capelle, allwo man die Bullen, welche die Pabst-Wahl betreffen, ablieset, wobey zugleich von dem Cardinal-Decano dem sämtl. Cardinals-Collegio vorgestellt wird, wie nothwendig es sey, allen demjenigen, was in denen Bullen verordnet, nachzuleben.

§. 31. Wann dieses geschehen, ist denen Cardinalen erlaubt, sich nach Hause zu begeben, jedoch müssen sie auf die Nacht wiederum zurück kommen, wobey der Ceremonien-Meister ihnen vermeldet, daß sie sich nicht möchten einschliessen lassen, wann sie nicht nach Inhalt der Bullen, die ganze Zeit, so lange das Conclave dauern würde, darinnen zu bleiben gedächten. Es werden auch denselben Tag die ausländischen Ministri, Prinzen, und wer sonst darinnen zu verrichten, aus- und eingelassen; Gegen Morgen aber, wenn alle diejenigen hinaus sind, die darinnen nicht bleiben dürfen, und die 5. Ceremonien-Meister alle Eellen visitiret haben, wird das Conclave geschlossen und zugemanert, auch die Wachten an gehörige Orte ausgestellt.

§. 32. Wann das Conclave geschlossen, so gehet der unterste Ceremonien-Meister in einer Stunde drey-mahl durch das ganze Conclave, und zwar dieses des Tages zweymahl, nemlich Morgens um 6 und Nachmittags um 2. Uhr, wobey er ein Glöckgen läutet und die Worte spricht: Ad capellam domini, Ihr Herren, in die Capelle. Wann das letzte mahl geläutet worden, trägt der eine Conclavist das Schreibzeug seines Herrn in die Capelle Sixti IV, der andere hält die Kappe samt dem Bounet des Cardinals. Vor der Capelle leget ein jeder Cardinal seine

sein Kappe an, welche einer Münchs-Kappe nicht unähnlich sehet. Der Boden gemelter Capelle, ist so wohl als die Bäncke, welche die Cardinäle auf beyden Seiten einnehmen, mit grünen Tuche beleet. Vor dem Altar sehet eine lange Tafel, auf welcher auf beyden Enden zwey Becken mit Bolletini zu dem scrutinio und accessu, und in der Mitte zwey Kelche gesetzt sind. Dabey pfleget auch ein Sack zu liegen, in welchen der letzte Cardinal-Diaconus die mit dem Nahmen aller anwesenden Cardinäle gemachte Kugeln wirfft um die 3. Scrutatores, die 3. Reviflores und die 3. Infirmeri durchs Loos zu erwählen. Durch diese drey letztern werden die Suffragia derer krancken Cardinäle gesamlet. Es pfleget auch auf eben demselben Tisch, die Epdes-Formul, welche ein jeder Cardinal leisten muß, ehe er sein Bolletino in den Kelch wirfft, zu liegen.

§. 33. Die Wahl selbst geschieht heutiges Tages per scrutinium. Es ist aber das Scrutinium von dem accessu darinnen unterschieden, daß jenes Vormittags, dieses Nachmittags gehalten, bey jenem eligo und in diesem accedo, gesetzt wird, und zwar geschieht beydes durch gedruckte Zettul oder Bolletini. Die Bolletini werden auf solche Art verfertigt: Man nimmt ein Pappier, welches in der Breite eines Fingers 8. mahl gebrochen und in der achten Falte abgeschnitten wird, so daß endlich sieben Brüche zusammen werden, welche mit denen beyden Enden acht kleine Felder ausmachen. In dem obersten Felde wird des wählenden Cardinals sein Nahme geschrieben, als Michael Angelo, Cardinalis Conti, und seine chifre oder Symbolum ganz unten in dem letzten Felde, als n. 40. In Deo spes mea. Denn wird das Pappier so wohl unten als oben zweymahl gebrochen, also daß drey Felder an beyden Orten verdeckt werden, in dem innersten sehet der Nahme des wählenden Cardinals und sein Symbolum, die beyden nächsten Felder haben auffen auf den Rücken verschiedene Figuren, damit dasjenige, was davor geschrieben, desto besser zugedeckt und verhütet werden kan, daß die innen befindliche Schrift durch das Pappier nicht gelesen werde. Auf die folgenden Felder, welche von oben hinter. und von unten hinten zu zehlen, die dritten sind, wird rothes Wachs oder eine Oblate gelegt, und ein besonderes dazu gestochenes und denen andern unbekantes Signet von auffen aufgedruckt. In der mitten des Bolletini, lässet

der Cardinal durch einen seiner Conclavisten seine Stimme folgender massen schreiben: *Eligo in summum pontificem reverendissimum dominum meum dominum Cardinalem N.* welches deswegen zu geschehen pfleget, daß alles desto geheimer bleiben möge. Was die Bolletini, so bey dem accessu gebraucht werden, anbelanget, so sind sie denen erst beschriebenen in allen gleich, ausgenommen, daß die Schrift in der Mitte heisset: *Accedo ad dominum Cardinalem N. & possum accedere, ut patet ex voto meo & subscripto suo.*

§. 34. Wann nun die Cardinale in der Capelle sich versammelt haben, so hält der Sacristan, der allemahl Augustiner-Ordens ist, die Messe des H. Geistes, der Ceremonien-Meister lässet den Decanum und die Häupter der 3. Ordnungen das Pacem küssen, darauf werden die Conclavisten hinaus geschaffet, und die Thüre der Capelle verschlossen. Darauf wird von dem Decano der Anfang gemacht, dem die übrigen Cardinale folgen, und ein jeder leget sein Bolletini in den aufgesetzten Kelch, und die Infirmieri holen in dessen bey denen frandten Cardinalen in ihren Zellen die Bolletini. Diese werden in ein verschlossen Kästgen durch einen in den Deckel befindlichen Spalt gesteckt, die man in Gegenwart derer Scrutatorum und Revisorum wiederum heraus nimt und zu denen übrigen in Kelch leget. Wann alle Bolletini in den Kelch sind, schüttet einer von denen Häuptern der Ordnungen dieselbe auf die Tafel und die Scrutatores nehmen einen Bolletino nach dem andern, öffnen ihn an dem Ort, wo die Stimme stehet, und lesen den Nahmen desjenigen, der ernennet ist, laut ab; indessen bemercken die andern, welche eine Tabelle aller Cardinale nach der Ordnung ihres Alters vor sich haben, wie viel ein jeder vor allen andern, oder auch sie selbst, Stimmen haben.

§. 35. Es muß aber derjenige, so canonice erwöhlet seyn soll, über 2. Drittheile in Conclave sich befindender Cardinale haben. Es stehet auch einem Cardinal frey, seine Stimme niemanden zu geben, in welchen Fall er das Bolletino also bezeichnet: *Nemini.* Wann die Stimmen nicht über 2. Drittheile ausmachen, so schreitet man Nachmittag zum accessu, das ist zu einer neuen Wahl, in welcher man siehet, ob einige von denen Cardinalen, die vor ihm in den Scrutinio nicht votiret, nunmehr in der andern Wahl ihm beysfallen, und denenjenigen so
in

in den Scrutinio schon die Stimmen vor ihm gegeben, bestreuten wollen. Finden sich nun in den accessu noch so viel Stimmen als nöthig, die Zahl derer in scrutinio erhaltenen Votorum über 2. Drittheile zu vermehren, so ist alsdenn der Candidate canonisch erwöhlet. Sobald die Wahl richtig, werden die Bolletini eröfnet, und die von dem Scrutinio mit denen von accessu, confrontiret; findet sich, daß ein Cardinal so wohl in scrutinio als accessu auf einen votiret, so ist der Actus null und nichtig.

§. 36. Es müssen alle Cardinale zu der Wahl gelassen werden, aber es sind nicht alle eligibiles oder papabiles. Nach denen Institutionibus Apostolicis kan ein jeder Geistlicher erwöhlet werden, es ist aber durch die lange Observanz eingeführet, daß man keinen als einen Cardinal dazu ernennet. Und weiln bey der Wahl mehrentheils alles auf Intriguen ankommt, so muß freylich derjenige so Pabst zu werden gedenket ein und andere qualitäten besitzen, von welchen in denen Canonibus nichts enthalten. Also geschiehet es selten daß einer, so noch nicht 60. Jahr ist, zu dieser Würde gelanget; Er muß 2) ein Italiäner seyn, deswegen saget man: Il spiritu santo non inten de altro ch'Italiano, d. i. der H. Geist verlanget keinen andern als einen Italiäner. 3) Nimmt man nicht leicht einen Fürsten dazu, auch 4) keinen von denen so bey denen vorigen Pabsten Primer-Ministri gewesen, und andere dergleichen Umstände mehr, welches alles bey denenjenigen, so davon ausführlich gehandelt, zu befinden. Tableau de la Cour de Rome, Molkenß conclave, Alexandri VII. histoire des conclaves depuis Clement. V. jusques à present, und der Auctor der gründlichen Nachricht von Conclave, A. 1711.

Auffer denen oben angeführten Scribenten kan hier gebraucht werden des Puffend. Tract. von der geistlichen Monarchie des Stuhls zu Rom mit denen Noten des Herrn Thomasi und Ernst Salomæ Cypriani, überzeugende Bekehrung vom Ursprung und Wachsthum des Pabsthums.

Das siebende Hauptstück,
Von
Denen Cardinalen.

§. I.

Es hat ein jedweder grosser Herr seine geheimden Ministres, also konte es nicht anders seyn, als daß der souveraine Monarch der Christlichen Kirche sich ebenfalls dergleichen zulegen musste, und dieses sind die Cardinale. Indem diese gleichsam der beständige Rath (perpetuus Senatus) des Kirchen-Staats sind, dero Rath sich der Pabst zu wichtigen Sachen zu bedienen pfleget.

§. 2. Vor Alters war dieses ein Nahme so allen Geistlichen, die ihre gewisse Kirchen hatten, wobey sie bleiben musten, gegeben wurde, also, daß nicht nur bey der Kirche zu Rom sondern bey allen andern Kirchen-Cardinale waren. Es war derowegen der Bischoff zu Rom nichts anders als ein Cardinal. In denen folgenden Zeiten aber wurden sieben benachbarte Bischöffe bey der Haupt-Kirche in Rom bestellet, daselbst zu gewissen Tagen vor dem Pabst die Messe zu lesen, oder wenn der Pabst selbst das hohe Amt verrichtete, ihme zu assistiren. Und deswegen nannte man sie Cardinale, weil sie nehmlich ordentlich zum Dienst dieser Kirche bestellet waren. Sie waren also nichts anders als Priester und Diaconi der Römischen Kirche. Sonsten hatten sie gar keine prerogativ vor denen andern, sondern wenn ein Bischoff oder Geistlicher einer andern Kirche alter war, so hatte er auch vor diesen den Rang. Wann aber derselben Ansehen so sehr zu wachsen angefangen hat, kan eigentlich nicht gesaget werden. Inzwischen ist kein Zweifel, daß, da die Macht und Ansehen des Römischen Pabsts grösser worden, auch nothwendig die Auctorität der Geistlichkeit zu Rom zugleich mit hat zunehmen müssen.

§. 3. Es ist also in denen folgenden Zeiten die Cardinals-Würde so groß worden, daß sie alle andere Bischöffe gegen sich vor nichts geachtet haben, weswegen auch von denen Bischöffen öfters gar grosse Klagen sind geführt worden. Jedennoch aber ist in denen neuesten Zeiten dero Ansehen noch höher gestiegen. Denn ob sie gleich von langen Zeiten einen

Sena-

Senatum Ecclesiasticum in Rom repräsentirtten; so gabe ihnen doch dieses alles eine so gar grosse prärogativ nicht. Inzwischen hat doch dieses ihnen den Weg dazu gebahnet, also, daß sie heutiges Tages als das Geheimde Staats-Collegium des Römischen Stuhls considerirt werden müssen. Und dahero ist es auch gekommen, daß sie sich alleine den Nahmen Cardinäle angemasset, weil sie beständig um den Pabst seyn, und aus der Ursache werden sie auch Laterales pontificis genennet.

§. 4. Es halten dieselbe ihre congregationes, welche ebenfalls sausten unbefant gewesen. Diese sind entweder ordentlich, die einmahl vom Pabst gesetzet seyn, da sie zusammen kommen müssen; oder aufferordentliche, die der Pabst nur zu Zeiten wegen vorfallender wichtigen Affären anzusehen pfleget. Eipen P.L.J.E. lit. 22. c. 1. seqq. Es waren vom Anfang derselben wenig, aber mit der Hohett nahm auch die Anzahl zu, bis endlich der Pabst Sixtus V. 70. Cardinäle verordnet hat. Es wird das Collegium derselben in 3. Orden getheilet, als da sind die Cardinal-Bischöffe, Priester und Diaconi. Der Cardinal-Bischöffe sind sechs, der Cardinal-Priester funffzig, und der Cardinal-Diaconen vierzehn, bisweilen aber auch mehr. Diesen letztern ist erlaubet, daß sie mit Bewilligung des Pabst, den geistlichen Stand wieder ablegen, und sich verheyrathen können, welches denen Cardinal-Bischöffen und Cardinal-Priestern zu thun nicht verdonnet ist.

§. 5. Es sind unter denen Cardinälen welche mit Tituli, andere aber ohne Titul. Jene sind, denen eine gewisse Kirche untergeben ist, deren Einkommen sie nutzen, und davon den Titul führen; Derowegen müssen sie auch daselbst wohnen, und können ohne Erlaubniß des Pabsts sich nirgends anders hinbegeben. Es haben aber nicht alle Titul, Einkommen; sondern es sind ihnen etliche nur gegeben zum Gedächtniß alter Kirchen, wodurch die Römische Kirche ihr Recht andenen selbst zu erhalten suchet.

§. 6. Die Erwehlung eines Cardinals dependiret bloß alleine von dem Pabst, und kan er diese Würde vergeben, an wen er will. Doch pfleget man darinnen viel auf die recommendation anderer Potentaten zu sehen. Sie führen aus Verordnung des Pabsts Urbani IX. den Titul Eminenz und prätendiren den Rang über die Churfürsten des Reichs. Was sonst bey der Wahl derselben vorgehet, und was übriges

gens bey dieser Dignität betrachtet werden muß, kan bey allen Scribenten nachgelesen werden,

Nebst denen bey dem vorhergehenden Hauptstück angeführten Scribenten kan hier der Tr. il. Cardinalismo di Santa Chiesa it. nepotismo di Roma, und Moltkens Conclaye Alexandri VII. nachgelesen werden.

Das achte Hauptstück, Von Denen Bischöffen.

§. I.

In einer jedweden Republic sind gewisse Officiales, die im Nahmen des Fürsten vor das Wohlsenn derselben Sorge tragen müssen. Also konte es auch in dieser geistlichen Republic nicht anders seyn, sondern man mußte bedacht seyn, Bischöffe, Erg. Bischöffe, u. d. einzuführen.

§. 2. Was derowegen die Bischöffe anbetrifft, so muß man derselben Ursprung von denen Synedriis oder Conssellu presbyterorum bey denen Jüden herzuführen suchen. Es bedeutete aber bey denenselben das Wort Synedrium 1) die Gerichte selbst. Seldenus de Synedr. L. 2. c. 4. Und in diesen Verstande wurde auch das Wort Conssellus bey denen Römern genommen. L. 5. C. de prox. Sacror. Scrin. L. 2. eod. L. 7. C. Theod. de proxim. comit. L. 6. D. de Decret. ab ord. fac. 2) Den Conssellum Doctorum in denen Schulen oder Universitäten, von welchen der L. 29. C. Th. de Judæis & cælic. muß verstanden werden. Seldenus loc. cit. und Vitringa de Synag. veter. L. I. P. I. c. 7. 3) Ein jedwedes Collegium, wie wir sehen aus dem L. 8. C. Th. de pistor.

§. 3. So lange die Israelitische Republic in ihrer alten Verfassung war, hatten diese Synedria eine grosse Auctorität und Jurisdiction. So bald aber dieselbe zu Grunde gegangen war, so bald fiel auch die Gewalt derer Synedriorum, also daß gleichsam nur ein Schatten von denenselben übrig geblieben ist. Derowegen da vorhero die Synedria von denen Schulen oder Academien ganz unterschieden, und nichts anders als Tribunalia oder ordentliche Gerichts Collegia waren; So waren sie anjesso bloß öffentliche Schulen oder Academien, die ihre Cather

der

der und Bäncke hatten, worauf die Doctores saßen, und die Landes-
Gesesen erklärten. Und zwar hatte in diesen der Oberste oder Rector
die Direction, weswegen er auch auf dem höchsten Catheder saß. Vi-
tringa de Synag. veter. L. I. P. I. c. 7.

§. 4. Es waren aber die Synedria in denen vornehmsten Städ-
ten, und muß dero Auctorität noch zu denen Zeiten Christi sehr groß ge-
wesen seyn, wie man bey Luca XXII, 66. sehen kan, indem Christus vor
den Rath geführt, und von denen Ältesten des Volk verurtheilet wurde.
Eben diese Ältesten hatten die Macht zu lehren, und zu richten, und wenn
sie in das Synedrium aufgenommen wurden, so geschah es durch eine
solenne Auflegung der Hände. Und zwar pflegten sie zu sitzen, und ein
jedwedes Synedrium hatte seinen absonderlichen Präzidenten.

§. 5. Bey der Christl. Kirche war ebenfals gleich von Anfang ein Colle-
gium derer Ältesten. Es hatte aber wenig Gleichheit mit denen Synedria
derer Jüden, wie denn auch dasselbe zu einem ganz andern Ende ist aufgerich-
tet worden. Denn es zeigt Vitringa Lib. III. de Synag. vet. P. I. c. 5, daß
das Amt derer Ältesten bey denen Jüden vornehmlich aus zwey Stücken be-
standen hätte, nemlich in dem Amt zu lehren, und zu regieren. Und dieses
wäre auf dreyerley Dinge angekommen: 1) Daß sie die Anstalten in denen
Schulen gemacht, und alles dirigiret hätten. 2) In Bestrafung derer
Ungehorsamen, und 3) in der Sorge der Anstheilung derer Almosen.

§. 6. Dieses alles aber war in der Christlichen Kirche ganz anders.
Denn was das Amt zu lehren anbetrifft, so waren die Ältesten dazu nicht
gesetzt, sondern ihr Amt bestunde vornehmlich in Besorgung derer Armen,
Wittwen und Waisen. Und ob ihnen gleich zu lehren unverwehret war,
so lag ihnen doch dieses als Ältesten nicht ob; sondern zum Lehren wur-
de niemand genommen, als der die Gabe des Heyl. Geistes dazu hatte.
Anbelangend das Amt zu regieren, so hatten die Presbyteri bey denen
Jüden würcklich eine äußerliche Gewalt, indem sie straffen und zwingen
konnten, und zwar dergestalt, daß das Volk darbey gar nichts zu sagen
hatte, welches von denen Synedria gang und gar ausgeschlossen war.
Bey der Christlichen Kirche aber hatten die Ältesten gar keine äußerliche
Gewalt und Zwangs-Mittel; sondern in derselben hatte keiner dem an-
dern etwas zu befehlen. Deswegen sagt auch Petrus I. Epist. V. daß

die Aeltesten nicht herrschen, sondern ein Vorbild der Heerde seyn sollten; um dadurch zu zeigen, daß sie sich der Gewalt, so die Aeltesten in der Israelitischen Republic gehabt, nicht anmassen sollten. Und wolte man gleich sagen, daß bey denen ersten Christen deswegen die Gemeinde etwas zu sagen gehabt hätte, weil die Christliche Kirche von der Obrigkeit wäre verlassen gewesen; So siehet man doch aufs wenigste so viel daraus, daß das Collegium derer Aeltesten ganz ein ander Absehen, als die Synedria bey denen Jüden müßte gehabt haben.

§. 7. Nun waren zwar gleich in der ersten Kirche geistliche Gesichte; es waren aber auch diese ganz anders, als in der Israelitischen Republic beschaffen. Denn dieselben wurden durch einmüthigen Consens der ganzen Gemeinde zu dem Ende bestellet, damit sie nicht zu der heydnischen Obrigkeit lauffen und zu Vergernuß Gelegenheit geben möchten. Deswegen hatten auch die Aeltesten gar keine Jurisdiction, sondern alles wurde von der ganzen Gemeinde untersucht und geschlichtet; Also, daß durch die alleine gar nichts konte ausgemacht werden. Hingegen bey denen Jüden war das gemeine Volk ganz und gar ausgeschlossen, also, daß es nicht das geringste zu sagen hatte. Deswegen sprachen auch die Pharisäer Joh. VII, 49. Das Volk, das nichts vom Gesetz weiß, ist verflucht.

§. 8. Es machten zwar die Aeltesten guter Ordnung wegen ein und andere Anstalten, z. E. sie dirigirten die Predigten, ordneten die Gebethe, Gesänge, das Nachtmahl an, u. d. Aber dieses alles gab ihnen keine äußerliche Gewalt, sondern dergleichen erforderte der Zustand und Beschaffenheit des Collegii, welches die Christliche Kirche repräsentirte. Sie hatten nicht die Macht einen zu excommuniciren, wie solches bey den Schulen der Jüden zukame; sondern wenn einer, als ein unwürdiges Glied von der Kirche separiret wurde, geschah es mit Einwilligung und Beschluß der ganzen Gemeinde. Mit einem Wort: man behielt zwar in der Christlichen Kirche die Nahmen, welche in denen Schulen der Jüden gebräuchlich waren; die Rechte aber und Gewalt, so in derselber statt hatte, wurde denen Aeltesten niemahls eingeräumt.

§. 9. In denen Jüdischen Synedriis war allezeit ein Präses, welchen man den Vater, das Haupt, den Vornehmsten, u. d. nennete. Aber ein

ein solcher war bey dem Collegio derer Aeltesten in der Christlichen Kirche nicht: Denn 1) hatte man dergleichen nicht von nöthen, indem der Rath der Aeltesten schon alles besorgen konte, was die Nothwendigkeit der Kirchen erforderte. 2) War ein solches Amt der Intention Christi und derer Apostel zuwieder, diemal Christus allen Rang und außerslichen Vorzug auf alle Weise verbothen hatte. Matth. XX, 27. XXIII, 6. Joh. III, 9. 10. Deswegen findet man auch in der Schrift, daß der Nahme Bischoff und Aeltester allen Lehrern der Kirche war gegeben worden. Act. XX, 28. 1. Petr. I, 2. Phil. I, 1. 1. Tit. I, 5. 6. Es wollen zwar andere das Gegentheil behaupten, und beruffen sich a) auf den Spruch. 1. Tim. V, 19. Wider einen Aeltesten nimm keine Klage auf, außer zweyen oder dreyen Zeugen, b) auf 1. Tim. IV, 14. und c) auf die Unterschrift der 2. Epist. an Tim. Die andere Epistel geschrieben von Rom an den Timotheum, ersten Bischoff der Kirchen zu Epheso. Aber zu geschweigen, daß diese Unterschrift nicht in allen Codicibus stehet, so ist es offenkundig, daß Timotheus nebst dem Titus niemahls etwas anders als Gehülffen des Apostels Pauli gewesen seyn, der sie auch deswegen Rom. XVI, 21. seine Mitarbeiter oder Gehülffen nennet. Nirgends aber findet man, daß er der Kirche zu Epheso, als ein Bischoff wäre vorgestellet gewesen; sondern weil Paulus eine sonderliche Gabe des Heil. Geistes bey ihm fand, so mußte er an statt seiner das Amt eines Apostels an unterschiedlichen Orten verwalten. Und daher kam es, daß er als ein Apostel an die Gemeinde schrieb, die Aeltesten derselben vorstellete, und die Hände auf sie legte. Siehe aber Vitringarn de Synag. vet. Lib. II. c. 12. und Seldenum Lib. I. de Synedriis c. 14.

§. 10. Man will zwar das Gegentheil beweisen, daß Johannes in der Offenbarung der sieben Engeln der Gemeinden in Asia gedenket; Aber es wird daselbst von nichts anders als von dem ganzen Rath der Aeltesten geredet, indem bekant ist, daß die Aeltesten bey denen Jüden sind Engel genennet worden. Und ob man gleich aus dem Ignatio zu behaupten sucht, daß es von denen Bischöffen müsse verstanden werden; So hat aber der gelehrte Joh. Dallæus überflüssig gezeigt, daß alle, aus gedachten Ignatio angeführte Stellen falsch und untergeschoben seyn. Am allermeisten hat das Gegentheil zu behaupten sich bemühet ein gelehr-

lehrter Engländer Namens Henricus Dodwellus. Indem dieser in der Parænesi de nupero Schismate Anglicano defendiret; daß 1) die Apostel von Christo zu obersten Regenten wären gesetzt, und ihnen eine äußerliche Macht und Gewalt gegeben worden. 2) Wäre dieses geistliche Regiment nach Art der Jüdischen Hierarchie und Tempel eingerichtet gewesen, also, daß die Apostel eben die Gewalt gehabt hätten, welche dem Collegio Sacerdotum zugekommen wäre. Aber es hat diesen sehr gründlich widerleget der Herr Joh. Franc. Buddeus in Exerc. de Origine & potestate Episcoporum.

§. 11. In diesem Zustand war also die Verfassung der Christlichen Kirche zu denen Zeiten der Apostel. Weil aber das Presbyterium ein ordentliches Collegium formirte, so konnte es natürlicher Weise nicht anders seyn, als daß einer in demselben oben anstehn mußte, doch so, daß ihm daraus nicht die geringste Prærogativ vor denen andern zuwuchse. Inzwischen da in der Jüdischen Republic demjenigen, so auf dem höchsten Catheder saß, ein grosses Ansehen vor denen andern zukame, so mochte es wohl seyn, daß nach denen Zeiten derer Apostel, der Vorsitzende bey dem Presbyterio, in der Christlichen Kirche ein und anderes Vorrecht in Dirigirung des Collegii sich heraus zu nehmen angefangen hatte. Welches auch vielleicht die andern ihm gerne zugestanden haben, theils weil er der Älteste war, und also auch ohnfehlbar die beste Wissenschaft von allen Sachen hatte; theils weil sie sahen, daß das Collegium einiger Direction von nöthen hatte. Und in denen folgenden Zeiten ereigneten sich unterschiedliche Umstände, wodurch die Auctorität des Oben-Anstehenden zu nehmen mußte.

§. 12. Denn 1) entstunden in der Christlichen Kirche ein und andere Spaltungen und Kegeren, also, daß die Keger sich nicht so wohl auf die Schrift als auf die Observanz berufften. Weil man nun auf der andern Seite glaubte, daß auf gleiche Art dieselbe widerleget werden müßten; so allegirte man gleichfalls die Zeugnisse derer Ältesten, und fing deswegen an zu untersuchen; Wer von denen Zeiten derer Apostel allezeit in dem Presbyterio den Vorßiß oder den ersten Platz gehabt hätte, weil man dadurch am allerbesten darzuthun vernemnte, daß die Lehren der Christl. Kirche von Zeiten zu Zeiten ungedändert wären behalten worden.

2) Lief-

2) lieffen sich die Vorsigenden vor allen andern angelegen seyn, die Keßer zu wiederlegen, also, daß sie, doch aber im Nahmen des ganzen Presbyterii hin und wieder an die Gemeinden schrieben und vermahnnten, daß sie von der wahren Lehre Christi sich nicht möchten abwendig machen lassen. Ob ihnen nun gleich dieses keine prærogativ gab, so verursachte es doch so viel, daß sie dadurch ein grosses Ansehen bekamen, und jedermann ein sonderbahres Vertrauen auf dieselben setzte. Sie nahmen sich auch 3) am allerweiffen ihrer eignen Kirchen an, und suchten dieselbe auf alle Weise bey der reinen Lehre zu erhalten, daß man ihnen derowegen nicht nur gerne die Direction überliesse, sondern man schriebe auch die guten Anstalten und das Wohlseyn der Kirche ihrer guten Vorsorge ganz alleine zu.

§. 13. Zu diesem kam, daß ein und andere factiones unter denen Ältesten selbst entstanden. Diesem also abzuhelffen, hielte man nöthig zu seyn, einen Präsidern in den Rath derer Ältesten zu setzen, und ihm einige Auctorität zu geben, damit die übrigen desto besser in Zaum halten gehalten werden, und dazu nahm man den Vorsigenden. Und von dieser Zeit an, konte ohne dessen Willen nichts, so wohl in der Kirche als in dem Collegio derer Ältesten vorgenommen werden. Wir müssen uns aber nicht einbilden, als wann dieser dadurch einen novum ordinem (nach dem Jure Can. zu sprechen) bekommen hätte, sondern er blieb ein Ältester. Und daher haben sie auch noch in etlichen Seculis hernach den Nahmen Ältester behalten. Dav. Blondellus in cit. Tr. Nachdem man aber nachgehends anfing, nicht mehr den Vorsigenden diese Direction zu geben, sondern aus dem Presbyterio einen Präsidern zu erwählen; so gab man auch diesem ganz alleine den Nahmen Bischoff, und suchte also ihn dadurch von denen übrigen Ältesten zu unterscheiden. Und zwar scheint es, daß schon in dem II. Sec. dazu der Anfang sey gemacht worden. David Blondellus cit. Tr. Salmasius unter dem Nahmen Walonis Messalini de Episcop. & presbyt. Joh. Voetius in Exerc. de Sedibus Episcopalibus primar. in ver. Eccles. welchen von denen ediret hat Thom. Grenius in fasc. I. exerc. theol. Hiflor. Ziegl. de Episcop. Turrianus ad Lib. VIII. Constit. Clement. c. 46 Franciscus a Messana in difficultium S. Hieronymi locor. elucidatione.

Cornel. Schulting in Confessione Hieronymiana, Vitringa de Synag. vet. u. a. m.

§. 14. Und von dieser Zeit an haben die allermeisten Kirchen: Sagen ganz alleine von dem Bischoff dependiret, also, daß die übrigen Aeltesten ohne ihn nichts mehr thun konten. Doch hatte er nicht alle Gewalt alleine, sondern in wichtigen Fällen konte er ohne Consens des Presbyterii nichts anordnen noch beschließen. Er hatte zwar die Direction, aber mit Assistenz derer Aeltesten; Er ordinirte dieselben, aber doch mit Zuziehung derer übrigen. Diesem ohngeachtet hatte doch dieses denen Bischöffen den Weg gebahnet, es endlich zu einer solchen Höhe und Gewalt zu bringen, worinnen wir anjese dieselben sehen.

§. 15. Aus den bishero angeführten aber erhellet, daß das bischöfliche Amt, weder in der Schrift gegründet, noch von denen Aposteln ist eingesetzt worden. Sondern es muß dasselbe allerdings als das vornehmste Stück der päpstlichen Monarchie betrachtet werden, woraus in denen folgenden Zeiten der elendeste Zustand in der Christlichen Kirche erwachsen ist. Und kan man gar leicht begreifen, was die Ursache sey, daß auch protestantische Scribenten derselben Ansehen und Autorität behaupten wollen. Siehe Clerici Diss. de eligenda inter dissentientes Christianos Sententia §. II. und dessen Bibl, Chois. Tom. X. Art. 7. p. 375 und Tom. XXI. P. I. p. 3.

§. 16. Was die Rechte derer Bischöffe anbetrifft, so ist kein Zweifel, als daß das so genante Jus Episcopale schon im 3ten Sec. seinen Ursprung genommen hat. Denn da singen die Bischöffe schon an, diejenigen, so ihren Speichel nicht lecken wolten, auf das äufferste zu verfolgen. Sie thaten die Leute in Bann, verlegerten dieselbe u. d. Mit einem Wort: Sie exercirten eine souveraine Gewalt über das Gewissen anderer Menschen, und zeigt die Kirchen-Historie zur Gnüge, wie verderblich die Gewalt derer Bischöffe denen Republicquen gewesen; ja man siehet daraus, daß die Gewalt derer Bischöffe einem Staat eben so gefährlich ist, als die Macht des Pabstes zu Rom. Siehe Arnolds Kirchen- und Regier-Historie im III. Sec. und Joh. Clerici Bibl. univers. Tom. XII. p. 207. seqq.

§. 17. Nachdem sie also einmahl die Gewalt in Händen hatten, und der Verfall des Christenthums immer größter wurde, so kam es endlich

in dem V. Seculo so weit, daß die Käyser sich anjehs vor denen Bischöffen selbstn fürchten mußten. Sie erregten die größten Tumulte, und einer suchte den andern zu verkertern. Und obgleich die Käyser theils den Ruin der Christlichen Kirche, theils den Schaden derer Republicquen sahen, so durfften sie sich doch nicht unterstehen, weder durch Güte noch weniger aber durch außserlichen Zwang dem Ubel abzuhelffen, sondern sie mußten sich befürchten, verkertert zu werden, ja Land und Leute zu verlieren. Arnold in der Kirchen- und Reber-Historie im V. Sec.

§. 18. Es ist also kein Wunder, daß die Bischöffe unter dem Constantino M. und denen folgenden Käysern sich von der Gewalt der Fürsten gang und gar los geriffen, und der völligen außserlichen Macht und Jurisdiction sich angemasset haben. Und dahero ist es gekommen, daß sie als ordentliche Richter, denen Krafft ihres bischöfflichen Amtes alle Jurisdiction in ihrer Dioeces zukommet, betrachtet werden müssen. Welche Jurisdiction nicht alleine denen Bischöffen, sondern auch denen Erz-Bischöffen, Patriarchen und dem Pabst zu Rom eigen ist, welcher auch deswegen *judex ordinarius omnium ordinariorum* genennet wird. Man suchet zwar gedachte Jurisdiction schon von den Zeiten der Apostel herzuführen. mit was vor Grund aber dieses gesaget wird, kan aus dem vorhergehenden gesehen werden. *Barbosade offic. & pot. Episc. lit. 1. c. 1. n. 18. seqq.* Es connectiren aber die Pabstler die Sache auf solche Art, nemlich sie seyn dieses als eine unlängbahre Warheit, daß die Kirche eine absonderliche und von dem weltlichen Staat gang unterschiedene Republic sey. In dieser führe der Clerus das Regiment, alle Låyen aber wåren Unterthanen. Dahero würde auch die ganze Welt durch ein zweyfaches Haupt regieret, nemlich durch das Sacerdotium und Imperium. Man wäre zwar die Christliche Kirche in unterschiedliche andere eingetheilet, sie gehöret aber doch alle zu der allgemainen, und müste also unter denen Bischöffen eine Subordination seyn. Ein jeder Bischoff wäre derowegen in seiner Dioeces die ordentliche Obrigkeit. Er könne Gesetze geben, das Recht sprechen, straffen, absolviren und alle *Sacra exerciten*. Er habedie Gewalt über die weltliche Obrigkeit selbstn, welche sich von ihm müste richten lassen, er aber konte von derselben nicht geachtet werden.

§. 19. Weil nun dieses bischöfliche Amt aus unterschiedlichen Functionen bestehet, so hat man dessen Gewalt auch in unterschiedliche Classen zu theilen angefangen; Also daß es nach dem Jure Can. in Jure ordinis und Jurisdictionis bestehet. Nachdem aber dieselbe sich mehr und mehr ausbreitete, und man sahe, daß das Wort Jurisdictio, nicht allen Bischöffen zukommende Rechte exprimirte c. 18. X. de offic. Jud. ord. so setzte man den legem dioecesanam hinzu. Wozu endlich in denen folgenden Zeiten die Jura dignitatis und Status gekommen seyn. Es bestehen derowegen die Rechte derer Bischöffe aus 4. Classen. Denn 1) sind die Jura ordinis, 2) Jurisdictionis, 3) legis Dioecesanaz und 4) Status. Lanzell. L. I. J. C. lit. 9. §. 9. Barbofa L. I. de Offic. & pot. Episc. lit. I. c. I. Carpzov. L. I. Jurisprud. Consistor. Def. 4. n. 2. und Brunnem. L. I. J. C. cap. 7. m. 12. n. 15.

§. 20. Die Jura ordinis bestehen in denjenigen Dingen, so man bey uns actus ministeriales zu nennen pfleget, die er aber nicht eher als nach erhaltener Consecration verrichten kan. Es sind dieselben zweyerley, etliche hat er mit andern Priestern gemein, andere aber gehöret ihm ganz alleine zu. Zu jenen referiret man das Amt zu predigen und zu lehren, die Sacramenta auszutheilen, Beichte zu hören, die Sünde zu behalten und zu erlassen. Es lassen aber die Bischöffe dieses heutiges Tages mehrentheils durch ihre Vicarien oder Priester verrichten. Zu denen andern aber gehöret die Ordinirung derer Geistlichen, die Confirmation derer Getauften, die Verfertigung des Christmatis, die Macht, Kirchen und andere loca sacra aufrichten zu lassen, die Kirchen, Altäre, Kirchen-Gefäße, Glocken, und andere zum Gottes-Dienst gehörige Dinge einzumeyhen, die verunreinigten Kirchen wiederum zu reinigen, die benediction derer Gottes-Aecker, derer Aebte, Aebtissinnen, Nonnen und der ganzen Gemeinde. Woer auch diese Actus geschehen heutiges Tages sehr selten von denen Bischöffen selbst, sondern sie pflegen es durch ihre Weyh-Bischöffe thun zu lassen.

§. 21. Die Jurisdiction bestehet darinnen, daß der Bischoff der ordentliche Richter in seiner Dioecese ist, und also das Recht spricht, nicht alleine in geistlichen, sondern auch in weltlichen Dingen. Der Lex Dioecesana oder das Jus Dioecesanum wird entweder in weiten oder in engen

engen Verstande genommen. Jener begreiffet das ganze Jus circa sacra in sich, welches dem Bischoff in seiner Dioeces über alle Kirchen und andere loca sacra zukommt. Man hat von diesem Unterscheid sonst nichts gewußt. c. 1. C. 10. q. 1. c. 34. C. 16. q. 1. Nachdem aber unterschiedliche Klöster sich von der Jurisdiction der Bischöffe los gemacht haben, so ist man auf den Unterscheid inter Jus dioecesanum und Jurisdictionem bedacht gewesen. Und hat also angefangen zu defendiren, daß dergleichen Klöster zwar nicht zur Jurisdiction, doch aber zu dem Jure Dioecesano derer Bischöffe gehörten. Lynck. de Jur Episc. c. 7. Sie referiren aber zu demselben die Canonicam obedientiam, Subjectionem & reverentiam, also, daß demselben alle, sie mögen Geistliche oder Layen, Könige oder Unterthanen seyn, unterworfen sind c. 16. X. de offic. Episc. und c. 12. X. de major. & obed. Und dahero kommen auch die Jura reverentialia, welche sich die Bischöffe anmassen Lynck. cit. loc. c. 18. Nach diesen gehöret hieher das Recht, die Kirchen-Güter zu verwalten, und von denenselben zu disponiren. Die Aufsicht und Direction über alle geistliche Häuser, als Klöster, Wäysenhäuser, Hospitaller, &c. Die Aufsicht über hohe und niedrige Schulen, Synodos anzustellen, Kirchen-Ordnungen zu machen; In Ehe-Sachen zu dispensiren, Kirchen-Visitationes zu halten, und die Visitations-Gebühren zu fordern; Das Cathedraticum oder Synodaticum zu exigiren; Executores derer Testamenten zu seyn in denjenigen, was denen piis causis ist vermachet worden. L. 15. C. de SS Eccles. L. 46. C. de Episc. & Cler. Das Beth- oder Liebe-Geld (subsidiarum charitativam) einzufordern, die Macht einen in Kirchen-Bann zu thun, (welches aber vor andern zur Jurisdiction pfleget gezehlet zu werden. Lynck. cit. loc. cap. 13. n. 35. seqq.) Was hauptsächlich die Aufsicht über alle geistliche Häuser anbetriefft, so war schon vor Alters die vornehmste Berrichtung derer Bischöffe, daß sie vor die Armen sorgen mußten. Und deswegen nennete man auch die Kirchen-Güter das patrimonium pauperum. Launojus, de cura Ecclesie pro-miseris & pauperibus.

§. 22. Die Jura dignitatis begreiffen in sich die Hoheit und Præminenz, welche die Bischöffe als Häupter ihrer Kirche prætendiren. Sie werden deswegen unter die personas illustres gezehlet, füh-

ren den Titul, Von Gottes Gnaden, haben ihre absonderliche Insignia, und den Rang vor allen weltlichen Fürsten. Ausser diesen sind auch heutiges Tages die Bischöffe in Deutschland Stände des Reichs, und besitzen alle diejenigen Rechte, welche einem jedwedem Reichs-Stand zukommen. Lynck. cit. loc. c. 14.

§. 23. Unter denen Merovingischen Königen dependirten die Bischöffe bloß allein von denen Königen, welche sie ein und absetzen konnten. Hieron. Bignonius in not. ad Marculf. L. I. c. 5. p. 884. Stephanus Baluzius in not. ad Tom. I. Capitular. p. 1012. De Larroque de la regale c. 1. 2. und Hermann. Conring, de Const. Episc. §. 21. seqq. Welche Gewalt auch die Carolingischen Könige behielten. Denn obgleich Carolus M. denen Bischöffen, die Jurisdiction über die Aebte und übrige Clerisey in ihrer Diöces gegeben hatte; so mußten sie doch gleich andern weltlichen Gerichts-Personen dieselbe im Nahmen des Kaisers administriren. Und weil sie nicht lebten, wie einem Bischoff zukam, so setzte er ihnen Advocatos, welche auf sie Acht haben mußten. Inzwischen kan man doch nicht läugnen, daß Carolus M. in vielen Stücken auch ihre Auctorität vermehret hat, indem er ihnen solche Regalia (z. E. Geld münzen, Gerichte halten,) gabe, welche sich gar nicht vor die Geistlichkeit schickten. Mabillon de re diplomat. c. 1. §. 6.

§. 24. Sonsten sandte er auch hin und wieder Abgeordnete (welche missi regii seu dominici genennet wurden,) so die Aufführung der Bischöffe und Aebte untersuchen, Rechnung von ihnen fordern, und dem Kaiser deswegen Bericht erstatten mußten. Daß aber Carolus M. (wie etliche meynen) denen Bischöffen die Landes-Hoheit solte gegeben haben, kan nicht erwiesen werden. Denn ob man sich gleich auf das Exempel des H. Burchardi Bischöffen zu Würzburg zu beruffen pfeget, deme Pipinus A. 752. das Herzogthum in Francken gegeben, und Carolus M. confirmiret haben solte; So hat man doch grosse Ursache daran zu zweifeln, indem kein einiger Scribent derselben Zeiten etwas davon meldet.

§. 25. Nach dem Absterben der Carolinger setzte Kaiser Heinrich der Erste gleichgestalt denen Bischöffen gewisse Advocatos oder Vice-Dominos, welche nicht nur die Verwaltung derer Kirchen-Güter, sondern auch die Gerichte und andere Juwa hatten, welche sie im Nahmen der

derer Käyser verwalten mußten. Browerus L. 14. annal. Trevirens. ad A. 1139. Nachdem aber in denen folgenden Zeiten der Pabst denen Käysern das Recht die Bischöffe einzusetzen und zu investiren, aus denen Händen geriffen hatte; so gabe dieses denen Bischöffen die schönste Gelegenheit, endlich die größte Gewalt in ihren Diöcesen zu erlangen. Sie fing an, die Käyser zu Verschwendung derer Reichs-Güter zu bereden. Und weil man sie bey der Unwissenheit derselben-Zeiten zu denen aller größten Bedienungen zog, so hatten sie alle Gelegenheit in Händen sich groß zu machen. Auf solche Art wurden die *Advocati Ecclesiae* abgeschaffet, die Graffschafften so in ihren Diöcesen lagen, wurden verschlungen, und an statt da sie Nachfolger der armen Apostel seyn wolten, wurden sie die mächtigsten Herren in Teutschland.

§. 26. Was die protestantischen Kirchen in Teutschland anbetrifft, so haben wir keine mittelbahre Bisphümer, die ohnmittelbahren Bischöffe aber, so durch die Reformation entstanden seyn, præsentiren zweyerley Personen, nemlich sie sind Fürsten und Bischöffe zugleich. Die bißhero erzehlten Rechte anbelangend, so haben sie 1) die *Jura ordinis* nicht, indem dieselbe weder consecrirt noch ordinirt werden, 2) haben sie zwar die Jurisdiction, aber es ist nichts daran gelegen, ob man ihnen diese als Fürsten, oder als Bischöffen zueignet. *Ratione Juris Diocesani* haben sie alles dasjenige, was einem Catholischen Bischoff, krafft dieses Rechts zukommet. Weilm aber dasselbe mit der Landes-Hoheit verknüpffet ist; also ist es nicht nöthig, daß man zu gedachten Lege *Diocesana* seine Zuflucht nimmt. Ja es ist unläugbar, daß denen protestantischen Bischöffen mehr Gewalt als denen Catholischen in ihrem Lande zukommet. Jedoch sind sie auf gleiche Art durch die vorgeschriebene *Capitulation* verbunden, in denen Rechten und Freyheiten derer *Capitul* und anderer geistlichen Beneficien, ohne Consens des *Capituli* keinen Eingriff zu thun.

§. 27. Gleichergestalt haben die protestantischen Bischöffe alle so genannte *Jura Status* und *Dignitatis Episcopalis*. Also führen sie eine gleiche *Titulatur*, z. E. *Reverendissimi, Serenissimi* &c. Sie haben die *Insignia Episcopalia*, und den Rang vor alle weltliche Fürsten. Derowegen gleichwie die Catholischen eine absonderliche Band auf de-

nen Reichs-Tägen haben; also ist auch denen Evangelischen in dem I. P. Art. V. §. 22. eine besondere, nemlich die Quer-Band gegeben worden. Siehe Eitel Friedrichs von Heerden, Grund-Beste des H. R. Reichs P. 2. c. 5. Sie unterschreiben sich auch in denen Reichs-Abschieden vor die weltlichen Fürsten, haben ihre Tafel-Gäther und andere dergleichen Rechte mehr.

Das neunte Hauptstück,
Von

Denen Metropolitanen, Erz-Bischöffen und Primaten.

§. 1.

SOm Anfang waren alle Bischöffe einander gleich, und hatten auch einerley Rechte. Es erforderte aber in denen folgenden Zeiten das Interesse des Römischen Pabsts auch unter diesen eine Ungleichheit einzuführen. Und obschon unter Constantino M. die Bischöffe darinnen unterschieden waren, daß die, so in denen vornehmsten Städten waren, sich des Rangs von denen andern anmaßten: So ist es doch erst nachgehends geschehen, daß eine vierfache Ordnung derselben entstanden ist. Nemlich die Metropolitanen, Erz-Bischöffe, Primaten und gemeine Bischöffe. Nun suchen zwar die Papisten diese Eintheilung schon in denen Zeiten derer Apostel, und wollen es aus der 82. und 88. Epistel des Leonis M. beweisen, aber wie ungegründet dieses sey, kan man aus dem vorhergehenden sehen. Franc. de Roye in J. J. C. Lib. I. Tit. 15.

§. 2. Was die Metropolitanos anbelanget, so wurde dieser Nahme denjenigen Bischöffen gegeben, welche in der Metropoli, d. i. in der Haupt-Stadt einer ganzen Provinz waren. Die Gelegenheit darzu hat gegeben, theils dem Volk einen Gefallen zu erzeigen, als welches öftters zu Benlegung ihrer Geschäfte an die Haupt-Stadt appellirte, und auf solche Weise ihre bürgerliche und geistliche Sachen auf einmahl endigen konte; theils auch, weil das Volk häufig nach der Stadt zulief, damit auf solche Art der Bischoff vor allen andern die Ehre und den Vorzug haben solte, und sich also die Ehre der Kirchen nach dem Staat richten möchte.

§. 3.

§. 3. Wann eigentlich diese Stelle aufgekommen ist, kan man nicht sagen, dieses aber ist gewiß, daß das Nicznische Concilium die Rechte und Freyheiten derer Metropolitanischen Bischöffe fest gesetzt hat. Denn es redet der sechste Canon davon, als ob es schon eine von sehr langen Zeiten hergebrachte Sache wäre, indem der Schluß heisset: Daß es noch bey denen alten Gewohnheiten sein Bewenden haben solte. Vittinga de Synag. veter. L. III. P. I. c. 17. p. 866. und Herr Böhmer in Observ. I. ad Lib. VI. Petr. de Marca.

§. 4. Es bestehen die Rechte des Metropolitanani aus drey Stücken. Nämlich es stehen 1) alle Bischöffe seiner Diöces unter ihn, also daß er die Irthümer und andere Verbrechen dererselben corrigiren und bestraffen kan. 2) Kan von dem Bischoff an denselben appellirt werden. 3) Hat er die Inspection über alle Diöcesen seiner Provinz. Er stellet die Sacra an, schaffet alle Unordnung ab, alle Geistlichen und loca sacra sind unter seiner Jurisdiction. Er hält die Kirchen-Visitationes, ohne ihm können keine Kirchen-Güter veräußert werden. Er ordiniret die Lehenden, consecrirt die Könige, ordiniret die Bischöffe, fundiret die hohen und niedrigen Schulen. Mit einem Wort, es darff keine Sache von Wichtigkeit in dem ganzen Lande vorgenommen werden, darinnen man ihn wenigstens nicht zu Rath ziehen muß. C. I. Dist. 21. C. I. 2. C. 9. q. 3. und Sess. 23. c. 18. Concil. Trident. Was sonst auf dem Tridentinischen Concilio denen Metropolitanen vor Controversien von denen andern Bischöffen, wegen der Visitation derer Cathedral-Kirchen sind gemacht worden, referiret weitläufftig Petr. Suavis in histor. Concil. Trident. L. 8. p. 1311. Es haben aber dieselben in denen folgenden Zeiten sehr vieles von ihren Rechten verlohren, welche der Römische Pabst nach und nach an sich gezogen hat. van Espen P. I. Jur. Eccles. Tit. 19. c. 1.

§. 5. Anlangend die Erz-Bischöffe, so ist wahrscheinlich, daß dieser Nahme, erst in dem V. Sec. entstanden ist. Denn weil in etlichen Provinzen mehr als eine Haupt-Stadt war, so war auch zu Zeiten mehr als ein metropolitanischer Bischoff. Diese hatten öftters zusammen Precedenz-Ereitigkeiten; Diesem also vorzubeugen, und die geistliche Hierarchie zugleich in besser Ordnung zu erhalten, gab man einem nur

den Ehren-Titul eines Metropolitanani. Die übrigen aber waren nur Metropolitanani honorarii, und hatten im übrigen ganz keine Gewalt, Herrschaft und Freyheiten, sondern bloß den Rang vor denen andern Bischöffen; Sonsten waren sie in allen Stücken wie andere Bischöffe dem Metropolitanano unterworfen. Und diese nannten die Griechen Archiepiscopus, Erzbischöffe.

§. 6. Nach diesen war eine andere Art noch größerer Bischöffen welche Primates oder Patriarchen genennet wurden. Denn da man sich bemühet, das äußerliche Kirchen-Regiment, so viel als nur möglich war, nach dem weltlichen Regiment des Römischen Reichs einzurichten, so mußte man noch auf höhere Chargen in der Kirche bedacht seyn. Es war aber das Römische Reich in gewisse Dioecesen oder Craiffe eingetheilet. Diese begriffen in sich etliche Provinzen, und eine jedwede Provinz hatte wieder unterschiedliche Städte. Gleichwie nun in einer jedweden Stadt eine weltliche Obrigkeit war, so wurde auch ebenfalls vor die Geistlichkeit und dessen Regierung ein gewisser Bischoff gesetzt, dessen Jurisdiction sich eben so weit, als die Herrschaft der weltlichen Obrigkeit erstreckte. Eine jedwede Provinz hatte ihren Proconsulem und Präsidenten, welcher mehrentheils seine Residenz in der Haupt-Stadt hatte, wohin alle geringe Städte des Landes zur Entscheidung wichtiger Angelegenheiten verwiesen waren. Gleicher Gestalt war in eben selbiger Stadt ein Metropolitan zu Abthurng geistlicher Sachen verordnet. Über dieses hatten die Kaiser in einem jedweden Craiß ihre Stadthalter oder Amts-Haupt-Kenthe, welche in der vornehmsten Stadt des Landes wohnten, woselbst alle Kaiserliche Befehle publiciret, und von dannen in unterschiedne Provinzen geschickt wurden. Es war auch daselbst das Tribunal oder hohe Gericht, darinnen alle Proceße, welche nirgends sonst konten entschieden werden, abgethan wurden. Auf gleiche Art setzte man in derselben Stadt einen Primas oder Obristen der Kirchen, an welchen alle appellationes in geistlichen Sachen aus allen Provinzen abgingen, und welcher die höchste und unumschrenckte Aufsicht in geistlichen Sachen hatte.

§. 7. Es war zwar der Nahme Patriarch schon in den alten Zeiten bekant, also, daß man die Häupter der Familien mit diesen Nahmen be-

belegte. Es hatten auch die Juden nach der Zerstörung Jerusalems an denen vornehmsten Orten ihre praefectos oder Amts-Haupt-Leute, welche den Nahmen Patriarchen führten, die unter sich gewisse assessores hatten, welche man Apostel nannte, Vitringa de Synag. veter. L. II. c. 5. p. 521. seqq. Lib. III. P. I. c. 17. 18. In der Christlichen Kirche aber schinet dieser Nahme erst im V. Sec. entstanden zu seyn. Und zwar haben denselben am ersten die Bischöffe in Orient angenommen. Absonderlich aber, (wie ich schon gezeigt) haben diesen Nahmen die Bischöffe in denen vornehmsten Städten geführet, als der Bischoff zu Rom, zu Alexandrien und zu Antiochien. Welchen in dem Constantinopolitanischen Concilio und nachgehends in dem Concilio Chalcedonensi der Bischoff zu Constantinopel zugefüget, und ihm der Rang nach dem Bischoff zu Rom gegeben worden ist. Endlich erhielt auch im VIten Sec. das Patriarchat der Bischoff zu Jerusalem. Daß also von der Zeit an fünff Patriarchen gewesen seyn. Ziegler de episc. Lib. I. Sie wurden auch Exarchi genennet, nicht als wenn dieses ein absonderliches Amt in der Kirche gewesen wäre, sondern es war bloß ein Titul, und hieß so viel als Fürst, oder der Oberste unter denen Bischöffen. Herr Böhmer in Obl. 6. ad L. I. c. 3. Petr. de Marca de C. S. A. J.

§. 8. Nachdem sich aber der Bischoff zu Rom über alle andere zu erheben anfang, und diese sahen, daß desselben Herrschafft viel unerträglich war, als der weltlichen Fürsten, so waren sie auf alle Weise, sich von demselben los zu machen bedacht. Damit man also diese unter den Gehorsam erhalten möchte, so suchte man sie mit ein und andern Titul zu beschäftigen, und gab also dem vornehmsten Bischoff eines Reichs den Titul: Primas regni. Weil aber auch dadurch grosse Jalousie bey denen übrigen Bischöffen erregt wurde, so kam es, daß man etlichen in einem Reich denselben belegte, also daß unterschiedene Primates entstanden seyn, welches zu grossen und weitläufftigen Streitigkeiten Gelegenheit gab.

§. 9. Die Rechte so diesen Primatibus zukommen, können ebenfalls in vier Classen gebracht werden. Ratione Dignitatis haben sie den Nahmen Pabst, Patriarch und Primas ihrer Dioeces, es wird ihnen an allen Orten, ausgenommen in Rom das Kreuz vorgetragen, und sie können das

den Erzbischoflichen Mantel an allen Orten und wenn sie wollen tragen. Sie haben den Rang über alle Cardinäle, und können ihren eignen Ministern diesen Titel beylegen. Es kommt ihnen auch die höchste Gewalt in allen geistlichen Sachen ihrer Dioecesen zu. Ratione ordinis haben sie das Recht alle Metropolitanen und Erzbischoffe zu instituiren, ihnen das Pallium zu reichen, die Consecration zu verwilligen, die Könige zu salben, das Jus devolutionis zu exerciren u. d. Ratione Jurisdictionis müssen ihnen alle Erzbischoffe den Eyd der Treue schwören, ohnen ihren Consens kan nichts wichtiges vorgenommen werden. Sie haben das Recht, die Bischoffe zu bestraffen, die appellationes anzunehmen, die von andern dictirte Straffe zu ändern, privilegia zu ertheilen, zu dispensiren, auch in denen Fällen, die sich der Pabst reserviret hat. Ratione Dioeceseos haben sie die Macht, National-Concilia anzustellen, Kirchen-Gesetze zu machen u. d.

Petrus de Marca de Primatu. Blondellus dela Primaute und Herrn S. R. von Ludwigs Diss. de Primatu Germaniæ.

Das zehende Hauptstück,
Von

Denen Gesandten des päpstlichen Stuhls.

§. I.

In Monarch hat seine Gesandten, welche bey auswärtigen Republicken das Interesse seines Staats beobachten müssen. Gleicher Gestalt hat der Römische Pabst auch hierinnen gefolget, indem er ebenfalls dergleichen Gesandten hält, welche nicht wenig zur Erhaltung des Römischen Stuhls beytragen. Gleichwie aber derselbe sehr vieles aus der Römischen Republic entlehnet, also hat er auch darinnen dieselben imitiret. Es waren aber bey denen Römern unterschiedne Arten derer Gesandten. Denn 1) hatten sie die Legatos municipales, wovon der Tit. D. de legation. handelt, 2) die Legatos oder Gesandten welche in die Provinzen geschickt wurden, daselbst die Jurisdiction zu exerciren. Denn es pflegten die Römer ihre Provinzen durch gewisse Proconsules administriren zu lassen, also daß in einer jeden Provinz ein dergleichen Proconsul war; weil es aber leicht hätte geschehen können, daß ein

ein solcher Mann sich von der Provinz hätte Meister gemacht, auch ohne diesen es zu Zeiten sich zugetragen hatte, daß er entweder durch Krankheiten oder andere Umstände verhindert wurde, sein Amt versehen und abwarten zu können, so setzte man ihm deswegen gewisse legatos an die Seite, die theils auf seine Ausführung acht haben, theils auch bey vorkommenden Verhinderungen, die Stelle des Proconsulis inzwischen vertreten mußten. Diese dependirten gar nicht von dem Proconsule, sondern alleine von dem Römischen Senat, und hatten also die Jurisdictionem propriam Tit. D. de offic. proc. & legat. 3) Waren Legati Caesarum, die in diejenigen Provinzen gesetzt wurden welche denen Käysern reserviret waren. 4) Hatte man die Legatos sine Jurisdictione, und das waren diejenigen, so an auswärtige Republicken verschicket wurden.

§. 2. Man erfandte derowegen bey dem päpstlichen Stuhl zweyerley Arten der Gesandten. Etliche cum Jurisdictione, andere sine Jurisdictione. Jene werden in eine oder mehr Provinzen geschicket c. 7. X. h. woselbst sie die Stelle des Römischen Pabsts in allen denjenigen Dingen vertreten müssen, die seiner geistlichen Gewalt unterworfen seyn, und die er sich nicht ausdrücklich vorbehalten hat. c. 1. 4. X. h. Gleichwie aber die Legati Proconsulum auffer ihren Provinzen keine Jurisdiction hatten: Also erstreckte sich auch die Gewalt dieser päpstlichen Gesandten nicht weiter, als auf die ihnen anvertrauten Provinzen. c. 9. X. h. Und weil der Pabst der ordentliche Richter der ganzen Christenheit ist, also werden auch diese Gesandten judices ordinarii genennet. Diejenigen Gesandten, so keine Jurisdiction haben, sind, welche der Pabst an diese oder jene Republic schicket, sein Interesse daselbst in Obacht zu nehmen.

§. 3. In denen ersten Zeiten der Christlichen Kirche wußte man von diesen Personen nichts, und wie konte es anders seyn, da man dazumahl an keine geistliche Hierarchie gedachte. Man hatte zwar Bothen oder Apostel, welche sich aber keiner Jurisdiction annahmten, sondern nur auf die Ausbreitung des Nahmens Christi bedacht waren. Es wurde zwar diese Sorgfalt auch in denen folgenden Zeiten beybehalten, und liesse sich dieses absonderlich die Kirche zu Rom am allermeisten angelegen seyn, also, daß man auch findet, daß sie öftters dergleichen Apostel ausgesandt hat;

hat; Aber nirgends liest man, daß diese sich einiger Jurisdiction und Gewalt hätten angemasset. Es suchet zwar Petrus de Marca in seinem Tr. de C. S. & J. Lib. V. c. 3. das Gegentheil zu beweisen, es ist aber demselben sehr gelehrt von dem Herrn Böhmer geantwortet worden. Doch hat eben diese Vorsorge dem Bischoff zu Rom die Gelegenheit gegeben, nach der Zeit ordentliche Gesandten einzuführen. Denn da ihm dasselbe grosse Liebe und Ansehen zu wege brachte, hielten es die übrigen Bischöffe vor eine grosse Ehre, von ihm zu dependiren, und Diener des heiligen Petri zu seyn. Dieses wuste sich der Römische Pabst so wohl zu bedienen, daß er ihnen die Gnade erzeigte, und sie zu seinen Vicariis und Gesandten machte, dergestalt, daß sie dasselbe erblich besitzen sollten. Nun war zwar dieses denen Bischöffen anfangs was sehr angenehmes; aber der Römische Pabst hatte dabey ganz andere Absichten. Denn anstatt da bishero die Bischöffe die ganze geistliche Jurisdiction, Krafft ihres Bischöflichen Amts hatten, so exercirten sie dieselbe aniso als Vicarii des Bischoffe zu Rom. Anstatt da sie sonst in ihren Diocesen dessen Gewalt gar nicht unterworfen waren, so mußten sie aniso denselben, als ihren Judicem ordinarium, erkennen. Perr. de Marca, cit. l. c. 19. §. 2. ibique Baluzius, Marc. Anton. de Dominis L. IV. de republ. Eccles. c. 12. §. 15. seqq.

§. 4. Und dahero sind die so genannten Legati nati des Römischen Stuhls entstanden. Welches Amt mehrentheils von denen Primatibus eines jedweden Reichs verwaltet wurde. Und konte es auch nicht anders seyn, als daß die Gewalt dieser Gesandten mit dem Aufnehmen des Römischen Stuhls wachsen mußte. Denn da das Haupt sich einer souverainen Gewalt annahmte, so mußte auch seinen Vicariis davon etwas zu Theil werden. Diese exercirten also eine fast unerträgliche Tyranny, wovon man sich in denen folgenden Zeiten auf alle Weise los zu machen suchte. Und dieses war die Ursache, daß die Primates dergleichen Chargen sich ausbathen, um dadurch zu verhindern, daß keine andere Gesandten in ihre Provinzen konten geschicket werden. Baronius ad ann. 1097. n. 14. seqq. M. A. de Dominis lib. VI. de Rep. eccles. c. 12. und Du Pin defense de la monarchie de Sicile.

§. 5. Man muß aber den Ursprung dieser Gesandten von den Zeiten Nicolai I. herleiten. Denn dieser war der erste, welcher ihnen eben die Gewalt gab, die der Pabst an allen Orten vor sich prätendiret. Sie exerciren also alle geistliche Jurisdiction, alle Sachen dependiren von ihrem Willen; Sie stellen Synodos an, präsidiren auf denenselben, suspendiren die Bischöffe, setzen sie ab, excommuniciren dieselben, machen Statuta &c. Mit einem Wort: Der Bischoff selbst hat fast gar nichts zu sagen. Und damit ihr Ansehen desto grösser seyn möchte, gab man ihnen die Macht, die Insignia des Pabsts zu führen. Über dieses da sie keine Person repräsentiren, so führen sie einen grossen Staat, welches dem Römischen Hof sehr grosse Unkosten verursachte. Ders wegen suchte er auch von dieser Beschwerde sich los zu machen, und brachte es dahin, daß diese Gesandten von der ganzen Provinz müssen erhalten werden. Damit nun die Bischöffe sich dessen nicht weigern möchten, fing man an, dieselben durch einen Eid dazu zu verbinden. Dieses verursachte also denen Ländern unerträgliche Unkosten, und war es die schönste Gelegenheit, wodurch der Pabst seine Favoriten bereichern konnte. Baluz. in suppl. ad Petr. de Marca L. V. c. 43. 46. 47. 52. 54. 56.

§. 6. Weil aber die Last die Länder fast ruinirte, so war man an ein und andern Orten sich davon zu entledigen bedacht, und suchte zu verbiethen, daß kein dergleichen Gesandter ohne Bewilligung des Königs dürfte geschickt werden, und wenn man sie annahm, so geschähe es doch mit gewissen Bedingungen. Nun unterliesse zwar der Pabst nicht sich auf alle Weise zu widersetzen, siehe Extrav. commun. un. de confrat. es fruchtete aber doch dergleichen Verboth so viel, daß der Pabst aniegs auf seine eigene Unkosten diese Gesandten unterhalten muß. Baluz. in not. ad epist. 84. Cap. in f. und in cit. supplement. c. 56. it. Richorius in histor. concil. general. L. 4. p. 106.

§. 7. Es sind dieser Gesandten zweyerley. Entweder nuntii in genere, oder Legati a latere. Zu jenen kan der Pabst gebrauchen, wen er will. Diese aber sind allezeit Cardinale c. i. h. in 6. Es gebrauchen sich diese einer grossen Gewalt, und mischen sich nach der Weise ihres Oberhauptes in alle Sachen. Wie man denn dessen ein frisches Exempel hat, an dem päpstlichen Gesandten zu Eöln. Fabri Staats-

Cansley Tom. XII. p. 250. seqq. Ja es haben diese Gesandten es so weit gebracht, daß man so gar in weltlichen Geschäften an sie appelliren konte. Weil aber dieses zum grossen Nachtheil derer Reichs-Stände gereichte, und eine grosse Confusion in denen Gerichten verursachte, so hat man dieselbe in dem Reichs-Abschiede de A. 1654. §. 164. verboten. Siehe auch in Capitulat. Josephi Art. 18. Aber diesem ohngachtet, unterlassen sie nicht, dergleichen anzunehmen. Und giebt uns dessen ein neues Exempel Faber in der Staats-Cansley Tom. IV.

§. 8 Es prätendireen aber die Legati a latere mehrere Rechte, als die blossen Nuntii, also, daß sie sich alles dasjenige anmassen, was dem Pabst zukommet. Gleichwie aber die Auctorität des päpstlichen Stuhls durch die Concordata nationis Germ. restringiret worden, also dürfen auch diese Gesandten etwas dawider vorzunehmen sich nicht unterstehen.

Das eilffte Hauptstück, Von Denen Chor-Bischöffen.

§. 1.

SOrinnen eigentlich das Amt derer Chor-Bischöffe bestanden, sind die Gelehrten nicht einig. M. Ant. de Dominis, de republ. Eccles. L. II. c. 9. in f. Casp. Ziegl. de Episcop. L. I. c. 12. §. 19. und Sarn. Basnage, in Annal. Eccles. ad A. 341. §. 14. seqq. Es lässet sich aber dieses am allerbesten aus derselben Ursprung sehen.

§. 2. Wir haben bishero gesehen, daß vom Anfang, unter denen Bischöffen und Priestern kein Unterscheid gewesen ist, sondern sie waren einander gleich, und formirten ein Collegium zusammen. Da man nun auf alle Weise, auf die Ausbreitung des Evangelii bedacht war, so findet man, daß die Apostel hin und wieder in denen Städten dasselbe verkündigten. Es blieb aber dessen Krafft nicht alleine in denen Städten, sondern breitete sich auch auf dem Lande aus, also daß Plinius, selbst in der Epistel an den Trajanum, Lib. X. epist. 97. gestehen mußte: Die Christliche Religion habe sich schon dergestalt ausgebreitet, daß man dieselbe in allen Städten und Dörffern spührte. Weil man derowegen auf

auf dem Lande Christliche Gemeinden zu formiren anfang, so war man auch bedacht, Priester oder Bischöffe daselbst zu setzen. Justinus Martyr Apol. II. p. 98.

§. 3. Gleichwie man nun in denen Städten einen aus denen Priestern erwöhlet hatte, der die Direction in dem Presbyterio führte, und *καθ' ἑξῆς*, Bischoff genennet wurde, also that man auch dieses ohne Zweifel auf dem Lande. Deswegen findet man, daß in denen alten Monumenten derer Episcoporum ruralium, Meldung geschiehet, *Basnage cit. loc. §. 14*. Es waren also die Chor-Bischöffe nichts anders, als Bischöffe auf dem Lande, die man von dem Griechischen Wort *χωρεα* also genennet hat. Diese waren noch in dem III. Seculo denen Stadt-Bischöffen gar nicht unterworffen, sondern hatten eben das Amt als jene, und führten auch nicht den Nahmen Chor-Bischöffe, sondern Bischöffe. Da aber in dem IV. Seculo die Bischöffe ihre gewisse Diocesen, und in denselben die Jurisdiction erlanget hatten, so nannte man die, so auf dem Lande waren, Chor-Bischöffe, und wurden denen Stadt-Bischöffen unterworffen, also, daß sie dererselben Jurisdiction über sich erkennen mußten. Endlich aber kam es so weit, daß diese ganz und gar sind abgeschaffet worden. Herr Böhmer Observ. IX. ad Lib. II. P. de Marca de C. S. & J. und dessen Diff. J. E. & V. §. 4 seqq.

Das zwölffte Hauptstück,
Von

Denen Coadjutoren derer Bischöffe.

§. I.

U Anfang der Christlichen Kirche wußte man von denen Coadjutoren nichts, sondern wann gleich einer von denen Presbyteris und Diaconis krank wurde, so konte schon dessen Amt von denen übrigen versehen werden. Auch da die Bischöffe aufkamen, hatte man eines Coadjutoris nicht von nöthen, sondern das Presbyterium versah bey entstehenden Behinderungen sein Amt. Nachdem aber das Ansehen derer Bischöffe grösser wurde, so war man schon in dem III. Seculo auf Einführung derer Coadjutorum bedacht. Es wird also ohne Grund derselben Ursprung von der Gesellschaft der Apostel Petri und Pauli, hergelei-

geleitet. Petr. de Marca Diss. de singulari primatu Petri, Nic. Vedelius de Cathedra Petri, und Frid. Spanhemii Diss. de fide professione Petri Apostoli in urbem Romam deque non una traditionis origine.

§. 2. Die Ursache, daß man denen Bischöffen noch bey ihren Lebzeiten Coadjutores gesetzt, mag wohl diese gewesen seyn: 1) Entstanden in der Kirche ein und andere factiones, also, daß eine jede Parthey, einen von ihrem Anhang in das Bis um zu bringen suchte. Diesem Ubel also vorzubauen, hielte man das beste Mittel zu seyn, daß man noch bey Lebzeiten des Bischoffs auf einen Coadjutoren bedacht war. 2) Geschahe es, daß öftters ein Bischoff, wegen hohen Alters oder Leibes-Schwachheit, seinem Amt nicht vorstehen konte; da erforderte es also die Billigkeit, ihme einen zu adjungiren, der dasselbe verwalten muste. Dieser aber bekam dadurch keine Hoffnung zur Succession, sondern es gab ihm nur Gelegenheit, durch seine gute Aufführung es dahin zu bringen, daß er bey erfolgten Todes-Fall des Bischoffs nicht vorbeÿ gegangen wurde. |

§. 3. Doch wurde allezeit nicht nur der Consens des Bischoffs c. 4. C. 7. q. 1., sondern auch die Wahl der Clerisey und der Gemeinde erfordert, also daß die Dispensarion des Römischen Pabsts gar nicht von nöthen war, als nur in denjenigen Bis ämern, wo der Bischoff Legatus natus des Römischen Stuhls war. Petr. de Marca de C. S. & J. Lib. VI. c. 8. §. 1. Ziegler de episcop. L. I. c. 15. §. 7. & 14. und Thomassinus P. II. de nov. & vet. Eccles. Discipl. L. II. c. 57. Aber in diesem Zustande blieb es nicht lange, denn da man behauptete, daß alle wichtige Sachen dem Römischen Pabst vorbehalten wären, und ohne dessen Einwilligung nichts vorgenommen werden konte. Also defendirte man, aus eben diesem Grund, daß zur Wahl und Einsetzung eines Coadjutoris der päbstliche Consens von nöthen sey c. 1. de Cler. ægro. in 6. Siehe Petr. de Marca de C. S. & J. Lib. III. c. 6. §. 4. Lib. VI. c. 9. §. 2. |

§. 4. Deswegen ist auch in denen Concordatis nat. Germ. versehen worden, daß zwar dem Pabst dieses Recht zukommen solte, doch dergestalt, daß daraus gedachten Concordatis kein præjudiz zu wachsen möchte. Es kan also der Pabst in Deutschland zwar Coadjutores setzen, nicht

nicht aber in denjenigen beneficiis, welche von dem Capitul conferiret werden, welches auch in dem J. P. W. ist wiederholet worden. Ein Exempel haben wir zu unsern Zeiten in dem Bisthum Lübeck gehabt.

§. 5. Man siehet aber heutiges Tages gar nicht mehr auf das Alter, oder ob sonst ein Bischoff sein Amt nicht mehr versehen kan, sondern man pfleget auch denjenigen Coadjutores zu setzen, welche eines andern Hülffe gar nicht bedürffen. Und da sonst der Consens des Bischoffs von nöthen war, so setzet man heutiges Tages einen Coadjutorem wieder dessen Willen. Man setzet auch diesen nicht mehr zu dem Ende, damit er dem Bischoff in seinem Amte beystehen möchte, sondern daß er so gleich nach dessen Absterben succediren könne, ohne daß eine Sedis vacantia zu befürchten sey. Doch kan diesem ohngeachtet es geschehen, daß dergleichen aus andern Ursachen sich ereignet, wie man in dem letzten Kriege ein Exempel davon in dem Bisthum Hildesheim gehabt hat.

Das dreyzehende Hauptstück,

Von

Denen Vicariis derer Bischöffe und denen Wenig-Bischöffen.

§. 1.

Wie die Bischöffe vom Anfang ihrem Amte fleißig vorstuden, und das Wohlfeyn der Christlichen Kirche sich äusserst angelegen seyn lieffen, so mußte man von denen Vicariis nichts. Nachdem aber dieselben anfangen, sich mehr um weltliche Geschäfte, als um die Kirchen zu bekümmern, und die Kirchen Güter in Wollust und Müßiggang verzehrten, so setzten sie nicht nur alleine Vicarios speciales, sondern auch generales. Nun war man zwar dieses abzuschaffen in denen folgenden Zeiten bedacht; es war aber das Ubel schon so weit eingerissen, daß es fast nicht möglich war, eine Aenderung darinnen zu treffen, daß man deswegen noch heutiges Tages dergleichen Officia antrifft.

§. 2. Es ist aber ein Vicarius generalis oder Officialis eine solche Person, welche im Nahmen des Bischoffs die ordentliche Jurisdiction exerciret, und in dem Consistorio oder Tribunali dessen Stelle versiehet.

§. 3.

§. 3. Es sind dieser Vicariorum zweyerley, foranei vel principales. Gene haben ausser der bischöflichen Residenz über einen gewissen District die Jurisdiction. Diese aber sind die ordentlichen Richter in der Residenz des Bischoffs selbst, und präsidiren an dessen statt in dem Consistorio des Bischoffs; Von jenen kan man an den Bischoff, von diesen aber nur an den Metropolitanum appelliren. Daß also diese beyde Gerichte in der That nichts anders seyn, als was an etlichen Orten das Ober- und Unter-Consistorium ist. Man pfleget dieselben insgemein die Officialen und Officialat, das geistliche Gerichte, das Thoro-Gerichte, das Consistorium u. d. zu nennen.

§. 4. Es haben diese geistlichen Gerichte schon in dem III. Sec. ihren Anfang genommen, da die Bischöffe nicht nur alleine die geistlichen, sondern auch die weltlichen Geschäfte an sich zu ziehen suchten, und zwar unter dem prætext, daß sie nur der Güte pflegen, und ohne Streit und Zanken die Leute auseinander setzen wolten. In diesem præsidirten die Bischöffe selbst, und lieffen nur die geringen Sachen durch die Archidiaconos abthun. Nachdem aber in denen folgenden Zeit dieselbe in ein commodos und wollüstiges Leben verfielen, und die Archidiaconi sich einer grossen Gewalt anmaßten, also, daß sie diese abzuschaffen bedacht waren; auch in dem XII. Sec. der Civil-Process in denen Gerichten eingeführet wurde, welchen die Bischöffe nicht verstunden, so kam es, daß sie diese Officialen oder Vicarios generales annahmen, und die Gerichte durch dieselben verwalten lieffen; also, daß in dem XIII. Sec. in allen Bischthümern dergleichen Officialen sind gefunden worden. Espen P. III. Jur. Eccles. lit. 5. c. 1. n. 21. seqq. und Thomassinus de Nov. & Vet. Eccles. Discipl. P. I. L. II. c. 8. §. 1. seqq.

§. 5. Da man also in denen geistlichen Gerichten den Civil-Process angenommen hatte, so suchte man auch in andern Dingen nach denen Römischen Gerichten sich zu accommodiren, nach denen Römischen Rechten zu sprechen, und in die geistliche Gerichte gewisse Assessores zu setzen. Espen P. III. Jur. Eccles. Tit. 6. c. 1. §. 2.

§. 6. Es blieb aber auch darbey nicht, sondern es wurden gewisse Officialen gesetzt; Etliche, so in geistlichen, und andere, so in weltlichen Sachen die Jurisdiction und das Amt des Bischoffs versahen, und da-
hero

hero kömmt es, daß noch heutiges Tages in etlichen Bisthümern zwey-
 erley Gerichte, nemlich das Consistorium, das geistliche Gericht und
 Officialat, und die Cansley, Regierung, das weltliche Gerichte gefunden
 werden. Zwischen diesen beyden ist dieser Unterscheid: Zene bestehen 1) bloß
 alleine aus geistlichen Personen, bey diesen können auch Lāyen seyn c. 22.
 C. 16. q. 7. 2) In jenen wird alles in Lateinischer, in dieser aber in teut-
 scher Sprache ausgefertigt. 3) Von jenen kan an die Metropolita-
 nos, an den Pabst, und an die nuncios apostolicos, von diesen aber bloß
 an die hohen Reichs-Gerichte appelliret werden. Weil aber darinnen
 in denen folgenden Zeiten ein grosser Mißbrauch entstanden ist, also daß
 dergleichen appellationes öftters in denen Civil-Sachen an den Pabst
 und an die nuncios ergangen seyn, so hat man dieses auf alle Weise
 abzuschaffen gesucht. Siehe Recess. Imp. de A. 1654. §. 164. und die
 Capitulat. Josephi Art. 18., daraus siehet man, daß bey denen Catho-
 lischen Bischöffen, nicht übel gethan ist, wenn man ihnen eine doppelte
 Person zuschreibet, daß sie nemlich als Bischöffe und weltliche Fürsten
 müssen consideriret werden.

§. 7. Wie weit sich die Jurisdiction dieser Vicariorum erstrecket,
 oder was eigentlich zu derselben referiret werden müsse, sind die Cano-
 nisten selbst nicht einig. Leurenus, de vicar: episcop. Die Ursa-
 che dieses Streites ist, weil selbst ratione Jurisdictionis die Sache
 sehr confus in Jure Canonico vorgetragen wird. Denn da man bey
 denen Römern, dasjenige was dem Magistrat, Krafft seines habenden Am-
 tes zukommet, entweder zur Jurisdictione voluntaria oder contem-
 ptiosa referirt; so meynten die Canonisten, daß alles was die Bischöffe
 als geistliche Richter thäten, ebenfalls entweder ad Jurisdictionem vo-
 luntariam oder contentiosam gehöret. Zu jener referirten sie alle
 spiritualia, oder alles das, was ad finem internum gehöret. z. E. daß
 der Bischoff in denen Gelübden und Eydten dispensiret, einen von den Sün-
 den absolviret, die geistlichen Aemter besetzet, die Sacramenta admini-
 striret; u. dasjenige aber, was durch einen Process gemacht wurde,
 gehöret zur Jurisdictione contentiosa. L. B. de Lyncker, in annalect.
 ad Dessel. L. 1. hist. 29. ad rubr. Auch dabey blieb es nicht, sondern
 sie nehmen auch das Wort Jurisdictionis Ecclesiast. in engern Verstan-

de, also, daß sie es dem Juri ordinis dioecesano und dignitatis entgegen setzen. Und dieses verursachte, daß sie nicht einig werden konnten, welche Jurisdiction denen Officialibus eigentlich zugehörte.

§. 8. Inzwischen sind sie mehrentheils darinnen einig, daß denen Officialibus dasjenige zugehöre, was dem Bischoff nicht reserviret sey. Zu diesen aber rechnen sie 1) die Jura Ordinis episcopalis, 2) die dem Bischoff nur als delegato Sedis apostolicæ zukommen. 3) Das Jus dispensandi, 4) die Collationem beneficiorum ecclesiasticorum, 5) das Recht dergleichen Beneficia zusammen zu vereinigen, zu zertheilen, neue aufzurichten u. d. 6) Das Recht zu absolviren in denenjenigen Fällen, so dem Bischoff reserviret seyn. 7) Das Recht zu inquiren, die Excesse zu bestraffen, und einen von seinen geistlichen Amt abzusetzen. 8) Die Kirchen-Busse zu dictiren. 9) Das Jus aggratiandi. 10) Kirchen-Visitationes zu halten; 11) Synodos anzustellen; 12) Literas dimissoriales zu ertheilen; 13) Erlaubniß zu geben Klöster und Kirchen zu erbauen; 14) Zu erlauben, daß Kirchen-Güther veräußert werden können; 15) Kirchen-Ordnungen zu machen und zu confirmiren; 16) In Criminal-Sachen zu erkennen; 17) Die Resignation der geistlichen Beneficien zu erlauben; 18) Die erwählten Prälaten zu confirmiren; 19) Das Subsidiium charitativum einzufordern. Diese und andere dergleichen Reservata kommen also denen Officialibus nicht zu, es müste denn seyn, daß durch ein Mandatum speciale ihnen dergleichen wäre aufgetragen worden.

§. 9. Sonsten sind auch die Canonisten nicht einig, ob derselben Jurisdictio ordinaria oder delegata sey? Es ist aber darauf gar leicht zu antworten. Wann die Jurisdictio ordinaria nichts anders bedeutet, als wenn einer der ordentliche Richter an einem Orte ist, so ist kein Zweifel, daß denen Officialibus die Jurisdictio ordinaria zukomme. Wenn es aber so viel bedeutet, daß einer die Gerichte nomine proprio hat, und also von keinen dependiret, oder in eines andern Nahmen dieselbe exerciret, so haben die Officiales bloß alleine die Jurisdictionem delegatam, indem in diesem Verstande, niemand, die Jurisdictionem ordinariam hat, als die hohe Landes-Obrigkeit und die Bischöffe, und deswegen werden auch jene Vicarii genennet.

von denen Vicariis derer Bischöffe u. denen Weyh-Bischöffen. 15

§. 10. Und aus dieser Verfassung derer geistlichen Gerichte, sind bey denen Protestanten die Consistoria entstanden; Wovon ich unten zu handeln bessere Gelegenheit haben werde.

§. 11. Weil aber diesen das Bischöfliche Amt alleine zu verwalten, zu schwer fielen, so setzte man noch andere, denen man die Administration desselben mit auftrug, welche Weyh-Bischöffe genennet wurden. Und da nach der alten Verfassung kein Bischoff ohne Titul constituiret werden konnte, so gab man diesen solche Diöcesen, die in denen Händen derer Barbaren seyn, oder die wenigstens nicht mehr unter der Jurisdiction der Römischen Kirche stehen, um dadurch zugleich die Gerechtsame des Pabsts auf dieselbe zu conserviren. Ziegl. ad Lanzellott. L. I. Tit. 15.

Das vierzehende Hauptstück, Von

Denen Archi-Diaconis.

§. 1.

Als eben dieser Nachlässigkeit derer Bischöffe, sind die Archi-Diaconi entsprungen. Diese dependirten anfangs von denen Bischöffen, und verwalteten in derselben Rahmen die Gerichte. Sie wurden aber in denen folgenden Zeiten so hochmüthig, daß sie denen Bischöffen selbst zu Kopffe gewachsen seyn. Dahero kam es auch, daß sie Vicarii nati derer Bischöffe genennet wurden; und da sie bishero die Jurisdiction im Rahmen und auf Befehl des Bischoffs exerciret hatten, schrieben sie sich anizo dieselben als eigen zu, also, daß diese ihnen von dem Bischoff nicht mehr könnte genommen werden. Corvinus de person. & benef. Eccles. L. I. Tit. 19.

§. 2. Es bestehet aber ihr Amt darinnen, daß sie 1) die Jurisdiction über alle Clericos, auch über die Archipresbyteros, hatten, welches ihnen auch den Rang vor dieselbe gab. Jedoch konnte von ihnen an den Bischoff appelliret werden. Über dieses hatten sie nur die Gerichte in kleinen Sachen, indem die Bischöffe wichtigen und schwere Fälle sich vorbehalten hatten. C. fin. X. de Offic. Archi-Diaconi. 2) Hatten sie die Kirchen-Visitationes in der ganzen Diöces des Bischoffs. C. l. X. eod. 3) Ordinirten sie die Acoluthos C. 2. eod., instruirten die

Provisos c. 7. examinirten die Clericos und präsentirten dieselbe zur Ordination c. 7. eod. 4) Ordneten sie, was die Diaconi thun sollten u. d. c. 1. D. 25.

§. 3. Da aber in denen folgenden Zeiten die Bischöffe mehr Officiales bekamen, so fiel die Macht und das Ansehen derer Archi-Diaconorum. Inzwischen findet man doch noch heutiges Tages in ein und andern päpstlichen Orten dergleichen Archi-Diaconal-Gerichte, welche auf einige Weise die Unter-Consistoria repräsentiren. Van Espen P. J. Jur. Eccles. tit. 12. c. 1. §. 12.

Das funffzehende Hauptstück,
Von
Denen Erz-Priestern.

§. I.

Als eben diesen Ursachen entstunden die Erz-Priester. Dererfelben Berrichtungen waren hauptsächlich; daß, wenn der Bischoff krank war, oder andere Hindernisse hatte, daß diese sein geistliches Amt verwalten mußten. c. 1. D. 25. Zu Zeiten trug man ihnen auf, die Armen, Kranken, Wittwen, Wäpfen, Unmündige, Reisende und dergleichen zu besorgen. Doch stund es dem Bischoff frey, ob er dieses durch den Erz-Priester, oder den Archi-Diaconum wolte besorgen lassen. Und nachdem in denen folgenden Zeiten, die Diöcesen derer Bischöffe grösser und in mehr Decanatus zertheilet wurden; so setzte man über ein jedwedes dergleichen Decanat einen Decanum oder Erz-Priester, welchen man Archi-presbyterum ruralem nannte, weil er auf die Land-Priester acht haben mußte. c. pen. & ult. de Offic. Archi-presbyt.

§. 2. In der Römischen Kirche sind noch heutiges Tages dergleichen Erz-Priester, und bestehet dererfelben Amt vornehmlich darinnen; daß sie 1) über die übrigen Priester gesetzt seyn, und Sorge tragen müssen, damit diese ihr Amt wohl abwarten möchten. 2) Stehen sie den Bischoff bey Lesung der Messe bey c. 3. eod. und wann er 3) abwesend oder krank ist, so versehen sie dessen geistliches Amt c. 2. & 3. X. eod. Corvinus de person. & benefic. eccles. L. I. Tit. 20. n. 6.

Das

Das sechzehende Hauptstück,
Von
**Denen Capituln und dererselben Gewalt,
wann kein Bischoff da ist.**

§. 1.

S waren in denen alten Zeiten bey einer jedwedem Kirche gewisse Aeltesten, welche zusammen die Direction der Kirche und aller geistlichen Sachen hatten, also, daß alles was vorkam, von denen selben durch die meisten Stimmen ausgemacht wurde. Und diese präsentirten dasjenige, was man heutiges Tages das Capitul nennet. Ob nun gleich nachgehends einer von denenselben, unter dem Nahmen eines Bischoffs, die Direction in dem Presbyterio bekam, so mußten doch alle wichtige Sachen mit Zuziehung und Consens aller Aeltesten geschehen, daß also der Bischoff samt dem Presbyterio ein Collegium formirte, welches in der That selbstn, nichts anders, als ein ordentlicher Kirchen-Rath war. Deswegen findet man auch, daß es bald ein Capitul, bald ein Senat, bald ein cœtus presbyterorum ist genennet worden, c. 4. X. de his quæ fiunt a prælat. Blondell. de episcop. & presbyt. p. 89. 20L seqq.

§. 2. In denen folgenden Zeiten, absonderlich in dem IV. Sec. fing man an, unterschiedene Kirchen, auffer derjenigen, wobey der Bischoff war, aufzurichten, und denenselben Priester und Diaconos, aus dem Presbyterio, vorzusetzen. Welche aber, diesem ohngeachtet, Glieder des Kirchen-Raths, oder Capituli, blieben, indem diese Kirchen, gleichsam als Töchter der Haupt-Gemeinde, angesehen wurden. Unter dem Pipino aber wurde auf Anordnung des Chrodogangi, die Clerisey der Haupt-Kirche in eine ganz andere Form gegossen, obgleich die Capitula in ihren vorigen Zustande geblieben waren. Denn dieser veranstaltete, daß die ganze Clerisey in der Stadt, Sonntags und andere Fest-Tage früh und Abends, ins Capitul kommen und bethen mußten. Welche Anstalt man nachgehends auch in andern Kirchen annahm. Ja es kam endlich dahin, daß alle Canonici und Clerici, in gewissen Clausen wohnen, beysammen schlaffen und essen mußten.

§. 3. Aber auch dieses wurde nachgehends geändert, indem sich die Clerisey der Cathedral-Kirche, von der übrigen Geistlichkeit absonderte, und alleine den Rahmen *Canonicorum* behielt. Was die Gelegenheit dazu gewesen seyn muß, findet man so eigentlich nicht. Es kan aber seyn, daß vielleicht, das ärgerliche Leben der Geistlichkeit, solches veranlasset. Dadurch setzten sich die *Canonici* nach und nach in so grosses Ansehen, daß sie die übrige Clerisey, nicht nur von allen *Deliberationen* ausschlossen, sondern in denen folgenden Zeiten die Wahl derer Bischöffe gang alleine an sich zogen. Schaten in *Annal. Paderbornens.* ad ann. 1203. pag. 939. und Philipp. Labbeus in *bibl. nov. libr. MS&.* p. 482. seqq.

§. 4. Das Wort *Capitulum* selbst, ist von der Verfassung des Mönchs-Wesens, genommen, indem die Mönche täglich in einem gewissen *Conclavi* zusammen kamen, und etliche Capitel oder Gesetze aus der Bibel und ihren Ordens-Regeln lasen; Dahero nennete man den Ort ihrer Versammlung das *Capitul*, die *Capitul-Stube*. Weil nun der Chrodogangus seine Clerisey in eine dergleichen Verfassung setzte, so nennete man den Ort, wo der Bischoff mit denen *Canonicis* zusammen kam, wegen ein und anderer Sachen zu *deliberiren*, ebenfalls das *Capitul*, und die so eine Stimme in demselben hatten, *capitulares*.

§. 5. Es ist derowegen das *Capitul* nichts anders, als ein Collegium derer *Canonicorum* der Cathedral-Kirche, welches zwar unter dem Bischoff steht, aber doch ein absonderlich *corpus* unter der Direction des *Decani* ausmacht, und seine eigene Rechte hat; welches man zu dem Ende aufgerichtet, daß es dem Bischoffe assistiren, und an dem Kirchen-Regiment Theil nehmen sollte.

§. 6. Gleichwie nun das *Presbyterium* in der Kirche sammt dem Bischoff einerley Collegium ausmachte, und mit diesem alle Kirchen-Sachen besorgte; Also blieb auch diese Sorge bey dem *Presbyterio*, wenn der Bischoff todt oder sonst abwesend war. Aber auch dieses wurde nachgehends geändert. Denn da ein und andre *Resereren* in der Kirche entstunden, und die Clerisey an den meisten Orten in ein ärgerliches Leben verfiel, daß, wann der Bischoff verstorben war, man dem nächstgelegenen Bischoff, unterdessen die Direction der Wahl und der Kirche, so lange auftrug, bis ein anderer Bischoff war erwahlet worden, und diesen nennt

nannte man *intercessorem, interventorem, visitatorem, commendatorem &c.* c. 16. D. 71. c. 19. D. 6. Und damit er sich, das Wohlseyn der Kirche, desto mehr angelegen seyn ließe, wurde ihm auch zu Zeiten ein gewisses *Salarium* ausgemacht. Welches man noch beybehielt, obgleich die Råyser, als *Patroni* der Kirchen, die *Constitution* und *Investitur* derer *Bischöffe* bekommen hatten. *Natal.* Alexander in *histor. Eccles.* Sec. XIII. und XIV. *Diss.* IIX. Art. 2. Dadurch behielt also das *Capitul* wenig Gewalt. Nachdem aber der Råyser *Henricus V.* die *Investitur* derer *Bischöffe* verlohren hatte, so kam es, daß in denen folgenden Zeiten, das *Capitul*, nach *Absterben* des *Bischoffs*, sich alle *Macht* und *Gewalt*, in *Kirchen-Sachen* anmaßte. Und scheint nicht unwahrscheinlich zu seyn, daß der *Anfang* darzu in dem XII. Sec. gesucht werden müsse.

§. 7. Wenn also *Sedis vacantia* sich ereignet, so ist die *Direction*, bis ein anderer *Bischoff* erwahlet ist, bey dem *Capitul*. Es entstehet aber dieselbe auf unterschiedne Art: 1) durch den *Tod* des *Bischoffs*, es müßte denn derselbe einen *Coadjutorem* gehabt haben; 2) durch die *Renunciation* des *Bischoffs*, 3) durch die *Translation*. 4) durch die *Absetzung* oder *Degradirung* (von welchen allen wir anderwärts handeln wollen). 5) Wann der *Bischoff* seine *Religion* verändert, 6) wenn er sich verheyrathet, 7) wenn er wegen *Verfolgung* die *Flucht* nehmen muß, 8) wenn er von *Feinden* gefangen genommen wird, 9) wenn er wegen gewissen *Angelegenheiten* eine lange *Zeit* abwesend seyn muß, 10) wenn er von seinem *Amt* *suspendiret* ist, und 11) wenn er seinem *Amt* nicht recht vorsteht c. 2. X. de *translat. Episc.*, welches letztere aber wohl heutiges Tages sehr schwerlich sich ereignen möchte.

§. 8. In diesen und dergleichen Fällen hat das *Capitul* das ganze *Jus episcopale* mit allen zugehörigen, ausgenommen diejenigen *Sachen*, so dem *Bischoff* ausdrücklich vorbehalten seyn. Ja obgleich dasselbe die *Stelle* des *Bischoffs* vertritt, so exerciret es dennoch alle *bischöffliche Rechte* nicht, als ein *mandatarius*, sondern aus *eigner Gewalt*; (*proprio nomine*) und wie kan es anders seyn, indem es auch bey *Lebzeiten* des *Bischoffs*, als ein *absonderliches corpus* consideriret wird. Es hat deswegen das *Capitul* 1) alle *Rechte*, so einem unmittelbaren *Reichs-Stand* zukommen. 2. E. Das *Austrags Recht*, auf dem *Reichs-Tage* zu erschei-

erscheinen, und Siz und Stimme daselbst zu nehmen; und ist daran desto weniger zu zweifeln, massen solches die Reichs-Abschiede selbst zu Gnüge zeigen; also hat den R. A. de a. 1555. Dechant und Capitul zu Minden, den R. A. de a. 1559. Probst, Dechant und Capitul des Dom-Stifts zu Freysingen, den R. A. de a. 1654. Dechant und Capitul des Stifts Worms, unterschrieben. 2) die Landes-Hoheit. Kulpis ad Monzamb. P. 2. c. 5. §. 35. Es will zwar dieses Hertius in Diss. de special. Rom. Germ. imp. rebuspubl. aus diesen Ursachen in Zweifel ziehen, gestalten 1) die Landes-Hoheit von den Käyser und dem Reich vermittelst der Investitur Transferiret würde 2) sobald der Bischoff stirbe die jura territorialia an Käyser zurück fielen; aber man kan darauf gar leicht antworten, indeme, was das erste anbetrifft, ausser allen Zweifel gesetzt ist, daß die Landes-Hoheit mit dem Lande verknüpffet ist, wiederumfalls müste folgen, daß denen Reichs-Städten keine Landes-Hoheit zu käme, anernvogen selbige von Ihro Kayserl. Majestät nicht belehnet werden; und und wann das andere seine Richtigkeit haben solte, so müste folgen, daß so lange als die sedis-vacantz dauerte, von dem Käyser ein vicarius gesetzt werden könnte, wovon aber gemelter Herr Hertius wohl schwerlich ein Exempel wird anführen können. Ob aber die andern denen Erz-Bischöffen in Teutschland zukommende Prærogativen und Aemter, z. E. einen Käyser wehlen zu helfen, das Capitul zu genüssen habe, wird billig von andern in Zweifel gezogen, weil diese mehr der Person des Erz-Bischoffs, als dem Capitul gegeben worden sind; wie denn auch bey allen dergleichen Actibus, dasselbe, bey Lebzeiten des Erz-Bischoffs, nicht im geringsten concurriret. Monzamb. de Statu Imp. Germ. c. 4. §. 4. und Kulpis ad eund. P. 2. c. 5. §. 26. 3) Kommen dem Capitul die Jura ordinis zu und 4) alles was keine Verringerung und Veränderung derer Bischöflichen Rechte nach sich ziehet. Es müste denn die Sedis vacantia so lange dauern, daß die Nothwendigkeit eine dergleichen Veränderung ersforderte. c. 1. & c. fin. X. ne sed. vacant.

§. 9. Hingegen kan sich das Capitul nicht anmassen 1) was dem Bischoff ausdrücklich vorbehalten ist, 2) keine Veräußerung oder andere Veränderung in denen Kirchen-Güthern vornehmen, 3) keine Beneficia, so der Bischoff conferiret, zusammen vereinigen, in eine Vertauschung willigen, oder resignation derselben annehmen.

§. 10.

§. 10. Was die mittelbahren Stiffter anbelanget, so kan eine dergleichen Sedis vacantia sich in demselben nicht ereignen. Weil aber doch auch diese ihre Dechante oder Präpositos haben, welchen zu Zeiten, nicht nur die Unter-Gerichte, sondern auch andere Rechte zukommen; so ist kein Zweifel, daß nach Absterben eines solchen Prälaten, alle diese Rechte, dem Capitul zuwachsen. Denn da der Prälat, mit dem ganzen Capitul, ein corpus ausmacht, und keine andere Rechte haben kan, als die ihme von diesen gegeben seyn; so müssen ohnfehlbar auch dieselbe an das Capitul so lange zurück fallen, bis ein anderer Prälat erwehlet worden. Es werden deswegen ohne Grund diese Rechte dem Bischoff von etlichen zugeschrieben, in dessen Diocces sich ein dergleichen Capitul befindet.

§. 11. Zu Zeiten geschiehet es auch, daß man wegen ein und'anderer Hindernuß zur Wahl eines neuen Bischoffs nicht schreiten kan, welches man sedem impediram zu nennen pfleget. Denn obgleich die Vacanz ordentlicher Weise nicht länger als drey Monathe aufgeschoben werden kan, so kan doch auch dem Capitul nicht impuciret werden, wenn dasselbe, wegen ein und anderer Verhinderung, binnen dieser Zeit, zur Wahl nicht schreitet. Weil also in diesen Fall ohnmöglich das Jus devolutionis statt findet, so muß ohnfehlbar dem Capitul, so lange das Regiment, so wohl in geistlichen als weltlichen Sachen, gelassen werden.

§. 12. Weil wir aber oben gedacht haben, daß der Bischoff in allen wichtigen Dingen sich dessen Consens bedienen muß c. 4. X. de his quæ fiunt a præl. &c.; so fließet daraus, daß er ohne Einwilligung des Capituls, keine Kirchen-Güter veräußern, c. 52. C. 12. q. 2. c. 3. C. 10. q. 2. c. 1. 2. 3. 7. 8. X. de his quæ fiunt a prælat., unterschiedene Kirchen nicht vereinigen, c. 8. & 9. X. eod. Clem. 2. de rebus eccl. non alien., noch Kirchen-Ordnungen machen könne, u. d. m. Und da heutiges Tages die Bischoffe in Deutschland zugleich die Landes-Hoheit haben, und Stände des H. R. Reichs seyn, so fraget man nicht ohne Ursache, ob auch bey der Administration gedachter Landes-Hoheit der Consens des Capituls von nöthen sey? Welches man so schlechterdings nicht beantworten kan, sondern man muß darinnen auf die Capitula-



tulationes sehen, was sich auch in diesen Dingen das Capitul reserviret hat. Fabri Staats-Consley Tom. VI. p. 440.

§. 13. Wann also dergleichen Dinge vorkommen, welche die Einwilligung des Capituls erfordern, so ist von nöthen, daß dasselbe ordentlich convociret wird. Welches entweder der Bischoff oder der Decanus zu thun pfleget. Jener in denjenigen Sachen, so dem Bischoff und dem Capitul zugleich zugehören, da er denn präsidiret, die Proposition thut, und nach geschעהer Deliberation, und Votirung das Conclusum, machet. Kommen aber solche Sachen vor, die das Capitulum selbst und ihre Jura anbetreffen, so geschieht die Convocation von dem Decano.

§. 14. Es geschieht dieselbe durch Lütung einer gewissen Glocke, doch kan man es schriftlich oder mündlich thun, nachdem es an einem jedweden Ort Herkommens ist, c. 30. X. de elect. Die Versammlung pfleget man in der Capitul-Stube zu halten, und ist dasselbe an einem andern Ort zusammen zu kommen nicht schuldig. Es muß auch zu gewöhnlicher Zeit geschehen, sonst ist es gleichergestalt zu erscheinen nicht verbunden. Und zwar werden bloß alleine die Canonici, so Stimme in den Capitul haben, und in denen Sacris ordinibus seyn. Clem. 2. de ætat. & qualitat. citiret, welches letztere aber bey denen Protestanten nicht statt hat; Zu Zeiten werden auch die Abwesenden citiret, doch aber nur in gewissen Fällen. Barbosa de Canon. cap. 39. Derjenige, so nicht gegenwärtig ist, kan seine Stimme schriftlich nicht geben. Und wann das Conclusum selbst abgefasset werden soll, muß der Consensus des größten Theils des Capituls da seyn, wie dann ohnmöglich, die unterschiedlichen Meinungen der Menschen, auf eine andere Art, können gehoben werden.

§. 15. Was die ohnmittelbahren Stifter protestantischer Seits anbelanget, kan sich nicht leicht ein Fall ereignen, da die Sedis vacantia statt finden könnte, indem in denen meisten derselben die Postulation eingeführet ist, also, daß vielmehr sedes impedita sich ereignen kan; Wenn nemlich entweder die Minorenität oder eine andere Hinderniß im Wege stehen sollte. Ein Exempel davon haben wir in denen neuern Zeiten in den Biscthum Merseburg gehabt. Lünich in teutschen Reichs-Archiv P. spec. orat. II. unter dem Chur-und Fürstl. Hause Sachsen p. 702.

Das

Das siebengehende Hauptstück,
Von
**Denen kleinen Geistlichen, als Priestern,
Diaconis und Sub-Diaconis.**

§. 1.

Die Presbyteri waren bey denen Jüden nichts anders als Rectores in denen Synagogen. Da nun die Christen genöthiget wurden, sich von der Gemeinschaft der Jüden zu trennen, und ihre absonderliche Versammlung zu halten, so behielten sie ein und andere von denen Jüdischen Gebräuchen, und erwählten also bey einer jedweden Gemeinde gewisse Presbyteros oder Ältesten. Es waren aber diese nichts anders als Diener der Gemeinde. Und scheint, daß die Gelegenheit darzu in dem sechsten Capitel der Apostel-Geschichte erzehlet wird. Welches allerdings von denen Presbyteris, keinesweges aber von denen Diaconis muß verstanden werden. Seldenus de Synedr. Vittinga de Synagog. vet. und Herrn Böhmer ad Plin. Diss. VI. §. 20. seqq.

§. 2. Es waren aber diese Presbyteri (welche auch sonst Epi- scopi oder Præpositi genennet wurden), bey denen Jüden und Christen nichts anders als Papen, und die auch deswegen in der Jüdischen Republic mit denen Opffern gar nichts zu thun hatten. So lange man auch in der Christlichen Kirche die Meinung von dem unblutigen Opffer nicht angenommen hatte, war das Wort Sacerdos, gar nicht bekant; sobald aber dieses in der Christlichen Kirche aufgekommen, sobald hat man auch angefangen denen Presbyteris den Nahmen Sacerdotum beyzulegen; daß also auch das teutsche Wort Priester, von dem presbyter, so einen Ältesten bedeutet, muß hergeführt werden, welches man aber nachgehends corrupiret, und denen, so die Messe lasen, beygeleget hat. Sackendorff im Christen-Staat Lib. III. c. 2. Salmal. de Episcop. p. 383. und Burmann Disp. VI. de Synagog. §. 61.

§. 3. Es bestunde derowegen das Amt derer Ältesten in der ersten Kirche, darinnen daß sie der Gemeinde fürstunden, und etliche Inspection über dieselbe hatten 1. Tim. V, 17. 1. Petr. V, 3. Act. XX, 28. und also gar

nicht im Lehren und predigen. Doch waren ihrer zweyerley, etliche die zugleich mit an Wort und an der Lehre, nach der von Gott empfangenen Gabe, arbeiteten; Etliche aber, so bloß auf das Leben der Gemeinde zu sehen, vor Wittwen und Waisen zu sorgen, und zu veranstalten hatten, daß alles bey Versammlung der Gemeinde ordentlich und wohl zugehen möchte. Vitring. de S. V. L. II. c. 3. p. 497.

§. 4. Gleichwie aber bey denen Jüden die Presbyteri ein ordentliches Collegium oder Synedrium formirten; Also hatte man ebenfalls in der ersten Kirche ein dergleichen Presbyterium. Act. XI, 30. XV, 4 6. 22. 23. XX, 17. 28. XXI, 18. Philipp. I, 1. &c. dessen Glieder anfänglich alle einander gleich waren, bis endlich ein Präzident in dasselbe gesetzt wurde. Wovon ich oben gedacht habe. Tertullianus de exhortat. castit. c. 7. Clemens in epist. ad Corinth. & Cyprianus epist. 67.

§. 5. Es dependirte aber dieses Presbyterium von der Gemeinde, und war derselben Red und Antwort zu geben schuldig, und dahero wurde es auch das Kirchen-Ministerium genennet. Wann etwas vorfiel, so kam es zwar zusammen, konte aber nichts beschliessen und ausmachen, bis die Sache der Gemeinde vorgetragen, und ihre Meinung war gehdret worden. Ja obgleich dasselbe die Direction hatte, und alles veranstalten konte, was zum Wohlsenn und Aufnehmen der Christlichen Kirche erfordert wurde; So hatte es diesem ohngeachtet, dennoch gar keine äußerliche Gewalt und Jurisdiction. Cyprianus, ep. 49.

§. 6. Nun scheinete es zwar, als wenn das Presbyterium ein ordentliches Gerichte gehalten hätte; Aber es war nichts weniger als dieses, indem 1) in dem Presbyterio gar keine dergleichen Sachen abgehandelt wurden, die man sonst in denen Gerichten vorzunehmen pfleget. 2) Hatte zwar das Presbyterium einige Direction, aber es mußte die ganze Gemeinde dabey seyn, und ihre Stimmen geben, daß es also mehr mit einer Censur der Sitten, als mit einer Jurisdiction verglichen werden konte. Und deswegen kam auch dasselbe samt der Gemeinde in dergleichen Gelegenheiten vornehmlich zusammen, wenn wichtige Dinge vorkamen, so entweder zur Erbauung der Kirche, oder zur Abwendung dergleicher Dinge gereichten.

§. 7.

§. 7. Wann man also den heutigen Zustand des Presbyterii bey der päpstlichen Kirche betrachtet, so wird ein jeder gar leicht sehen, daß kaum ein Schatten von der alten Verfassung mehr übrig ist. Dann 1) alle Sachen, so sonst in dem Presbyterio abgehandelt wurden, haben aniezo die Bischöffe an sich gezogen, die es unter den Nahmen einer geistlichen Jurisdiction oder Legis dicecesanæ entweder ohnmittelbahr oder in ihren Consistoriis exerciren; 2) Obgleich die Capitula einiger massen den Schatten des alten Presbyterii noch zu haben scheinen, so werden sie doch nur zu Rathe gezogen, und zwar in solchen Dingen, um welche sich sonst das Presbyterium gar nicht bekümmerte. 3) Bestehen die Capitula nicht aus der ganzen Clerisy, sondern nur aus denen, so bey der Cathedral-Kirche seyn. Also, daß die übrigen mit nichts anders als Messe lesen, und andern aCibus ministerialibus zu thun haben, und da 4) das Kirchen-Regiment von der ganzen Gemeinde dependirte, so hat es aniezo die Clerisy alleine, also, daß jener nicht die geringste Freyheit gelassen worden. Es ist derowegen offenbahr, daß die heutigen Presbyteri mit denen Alten gar nicht können verglichen werden.

§. 8. Was die Diaconos anbetrifft, so wird zwar in der Schrifft derselben öftters Meldung gethan; Woher sie aber entstanden seyn, und ob sie schon zu denen Zeiten der Apostel sind bestellt gewesen, ist man nicht einig. Dieses ist gewiß, daß die Apostel sich selbst also genennet haben Rom. XI, 13. XV, 25. 31. 1. Cor. III, 5. 2. Cor. III, 6. IV, 1. VI, 4. Ephel. III, 7. Col. I, 23. 25. 1. Tim. I, 12. Es werden auch an andern Orten die Diaconi von denen Bischöffen unterschieden. Phil. I, 1. 1. Tim. III, 8. 12. u. d. Ja die allermeisten sind der Meynung, daß man den Ursprung in dem 6. Cap. der Apostel Gesch. suchen müsse. Denn da sich die Jünger vermehrten, erhub sich ein Murmeln unter denen Griechen, wieder die Ebräer, daß in der täglichen Handreichung ihre Wittwen übersehen würden. Da ließ man die Gemeinde zusammen ruffen, und stellte ihr vor, daß man sich um sieben Männer umsehen solte, die ein gut Gerichte hätten und voll Heil. Geistes und Weißheit wären, welche man zu dieser Nothdurfft bestellen konte, da erwählte man Stephanum, Philip-pum, Prochorum, Nicanor, Simon, Parmenam und Nicolaum. Es

haben aber schon andere gezeigt, daß hier nicht die Rede von denen Diaconis, sondern von denen Presbyteris sey. Vitring. de S. V. Lib. III, P. 2. c. 5. Pfaff. de origin. Eccles. p. 47. seqq.

§. 9. Weil aber das Pabsthum wegen seines Interesse alles aus dem Zustand der Israelitischen Republic herzuleiten suchet. Also mangelt es ihnen auch hier an Schein-Gründen nicht, die Diaconos von denen Leviten A. T. herzuführen. Und kan man nicht läugnen, daß, wenn die Sache mit dem Weß-Opffer in der Christlichen Kirche seine Wichtigkeit hätte, daß man den Ursprung derer Diaconorum, dahin würde referiren müssen. Aber da das erste wegfället, so kan auch das andere den Stich nicht halten. Und wolte man gleich sagen, daß man doch einige Gleichheit unter denen Leviten A. T. und denen Diaconis N. T. antreffe, so thut doch dieses zur Sache wenig, indem man auch sehr viel ungleiches zwischen denenselben findet. Denn betrachtet man den Zustand der Christlichen Kirche zu denen erstern Zeiten, so siehet man gar bald, daß dieselbe nicht nach der Beschaffenheit des Tempels zu Jerusalem ist eingerichtet gewesen, sondern vielmehr mit denen Jüdischen Synagogen auf einige Weise kan verglichen werden. Ist derowegen offenbahr, daß, wenn man die Diaconos von denen Jüden herleiten will, man vielmehr derselben Ursprung in denen Synagogen suchen müsse. Da man nun in diesen nicht geopfert, und also keine Leviten gehabt hat, so werden die Pabstler sehr schlecht mitihrem Beweis bestehen. Und wolten sie gleich sagen, daß eben diese 7. Männer, deren im 6. Cap. der Apostel Gesch. gedacht wird, zu dem Dienst des Abendmahls oder der Messe wären gebraucht worden; so siehet man jedoch aus der angeführten Stelle, daß dieses falsch sey, indem sie nur zur Austheilung derer Almosen bestellet waren. Vitring. de S. V. Lib. III. P. 2. c. 1. seqq. Sam. Basnage in annal. ad a. 35. §. 10. seqq.

§. 10. Es waren aber bey denen Jüdischen Synagogen, 1) die Vorsteher oder Archi-Synagogi, 2) die Presbyteri und 3) die Miniatri oder Diener, deren Luc. IV. 20. gedacht wird: Und als er das Buch zuthat, gab ers dem Diener. Virringa de S. V. cit. loc. Und diese letztern waren diejenige, welche man in der Christlichen Kirche Diaconos nennete, deren Amt darinnen bestund, daß sie Diener derer Bischöffe waren,

ren, und ihnen an die Hand gehen mußten. Weil sie überdieses bloß allein von dem Bischoff dependirten, so konten sie nichts thun, als was ihnen von denselben befohlen wurde c. 5. D. 93. c. 17. D. 93. Sie theilten derowegen auf seinen Befehl das Abendmahl aus, brachten es zu denen Krancken, taufften, lasen die Heil. Schrift, theilten die Almosen unter die Armen, assistirten dem Bischoff in denen actibus sacris, reisten als Diener mit ihn auf die Concilia u. d. m. c. 6. c. 11. D. 93. c. 59. de consecrat. D. 1. c. 1. D. 25. c. 23. D. 93.

§. 11. Weil man aber dieselben als Diener der Kirchen betrachtete, so wurden sie ebenfalls mit Einwilligung der ganzen Gemeinde bestellet, doch kam das allermeiste mit auf dem Bischoff an, bis endlich diese die Befegung dergleichen Aemter ganz alleine an sich zogen. In denen folgenden Zeiten, da der äusserliche Gottes-Dienst immer grösser wurde, und also die Berrichtungen derer Diaconorum sich vermehrten, oder diese aus Hochmuth ein und andere Dinge nicht mehr thun wolten, so setzte man in dem III. Sec. Sub-Diaconos. Deren Amt hauptsächlich darinnen bestund, daß sie alles, was bey Austheilung des Abendmahls erfordert wurde, veranstalten und bereiten mußten. Und siehet man gar deutlich, daß alle dergleichen Kirchen-Aemter zu keinem andern Ende sind vermehret worden, als das Amt der Messe desto ansehnlicher und solennet zu machen. Morinus de SS. Ordin. P. III. ex. II.

§. 12. Es wird auch öftters in der Kirchen-Historie derer Diaconiffinnen Meldung gethan. Deren Ursprung man gleich vom Anfang der Christlichen Religion herleiten will Rom. XVI, 1. 1. Tim. III, 11. V, 9. seqq. Wenn sie Wittwen waren, so wurden sie zum Dienst der Kirchen nicht gebraucht, sie mußten dann 60. Jahr alt seyn. Waren sie aber Jungfern, so mußten sie darzu auferzogen seyn, ein gutes Zeugniß ihres Lebens haben, und 40. Jahr alt seyn. Derselben Amt soll darinnen bestanden haben, daß sie denen Weibern bey Berrichtung des öffentlichen Gottes-Diensts, vornehmlich aber bey der H. Tauffe an die Hand gehen mußten. Zu Zeiten sollen sie auch die unwissenden Weiber in der Christlichen Religion unterrichtet und zur Tauffe zubereitet haben. Überdieses mußten sie die krankten Weiber besuchen, und denen Märtyrinnen und Gefangenen an die Hand gehen. Aber es sind diese in denen folgenden Zeiten

ten gang und gar abgeschaffet worden. Ziegl. de Diacon. c. ult. Franc. de Roye. J. J. C. Lib. I. Tit. 17. und Schilt. J. J. C. Lib. I. Tit. 9. §. 7.

Das achtzehende Hauptstück,

Von

Denen kleinen Geistlichen, welche weder in Sacerdotio noch in Sacris seyn.

§. 1.

Nach bey diesen bisshero erzehlten Personen ließ es das Pabstthum noch nicht bewenden, sondern der Kirchen-Aemter wurden von Tage zu Tage mehr, also daß endlich sieben ordines entstanden seyn. Concil. Trident. Sess. XXIII. c. 2. de 7. ordin., welche man in zwey Classen einzuthailen pfleget, nemlich in majores und minores ordines. Zu denen erstern zehlet man alle geistliche Personen bis auf die Presbyteros und Diaconos c. 4. D. 60., wozu nachgehends noch die Sub-Diaconi gekommen sind. c. 1. & 2. D. 32. c. 9. de ætat & qual. Zu denen andern und die weder in Sacerdotio noch in Sacris seyn, referiret man die Kerzen-Bewahrer (acoluti) die Beschwörer (exorcistæ) die Leser (lectores) die Thürschlüssel (Portiarii) u. d.

§. 2. Der Haupt-Unterscheid zwischen diesen beyden ordinibus ist wohl dieser, daß, da in dem Pabstthum das vornehmste Stück des Gottes-Dienstes in dem Amt der Messe bestehet. So hat man diejenigen in Sacris zu seyn fingiret, die bey der Messe gebraucht werden, und beschworen werden sie auch ministri altaris genennet c. 3. D. 32. c. 3. D. 60. Diejenigen aber, so bey dem Mess-Opffer nichts zu thun haben, nennet man kleine Geistlichen, oder die nicht in Sacerdotio & Sacris sich befinden. c. 3. D. 32. c. 3. D. 60. Jene haben Hoffnung Bischöffe zu werden, diese aber nicht. c. 4. D. 60. c. 9. X. de ætat. & qual. Jene können gar nicht heyrathen, bey diesen aber kan dispensiret werden, wenn sie ihr Beneficium verlihren wollen. c. 1. 3. 5. X. de Cleric. conjug. c. 1. in f. D. 31. Aber dieses alles ist der ersten Kirche gang unbekant gewesen.

§. 3. Was die Kerzen-Bewahrer anbetrifft, so weiß man so eigentlich nicht, worinnen ihr Amt bestanden hat. Etliche meynen, sie hätten

hatten als Diener dem Bischoff nachtreten müssen. Andere aber machten Fackel- oder Licht-Träger aus denselben c. 1. D. 21. & 25. Es gedenket schon dererelben Cyprianus. Basnage Ann. pol. eccles. ad Annum 233. §. 6. 7.

§. 4. Die Beschwörungen waren in der ersten Kirche eine außerordentliche Gabe Gottes, man machte aber in dem verderbten Zustande der Kirche ein absonderliches Amt daraus, aus einer närrischen Einbildung, als wenn einer durch die Ordination eine dergleichen Gabe erlangen könnte. Und da heutiges Tages alle Pfaffen zusammen dergleichen zu thun nicht im Stande seyn, bedienet man sich zum Betrug der armen Läden, so vieler superstitiösen und närrischen Solennitäten, daß man sich schämen muß, dergleichen Dinge unter Christen zu hören. Und daher ist das Amt der Beschwörer entstanden, welches man aus der Jüdischen Kirche herzuführen und aus Luc. XI, 19. Act. XIX, 13. zu beweisen suchet.

§. 5. Die Leser sind, welche öffentlich von der Kanzel der Gemeinde die Schrift vorlesen müssen can. 1. dist. 21. & 25.

§. 6. Die Thürschlüssel haben die Kirchen-Schlüssel, Gefäße und Kleider, so man bey dem Gottes-Dienst brauchet, in ihrer Verwahrung. Sie hatten auch sonst das Amt, diejenigen, so in den Kirchen-Bann waren, auszustoßen, und von der Kirche abzuhalten. Es werden dieselben heutiges Tages bey denen Cathedral-Kirchen unter die Prälaten gezehlet, und haben dignitatem ecclesiast. c. 1. D. 21. & 25. Es scheint, daß man dieselbe zu denen Vicariis derer Bischöffe zehlen müsse, und dieses mag auch die Ursache gewesen seyn, daß man sie mit denen Archidiaconis und Presbyteris conjungiret hat. c. 2. X. de offic. custod.

§. 7. Man referiret ferner hieher die Sacristas. Denn da die Kirche sehr reich wurde, und viele Schätze bekam, so wurden diese zur Verwahrung des Kirchen-Schatzes bestellet c. un. X. de Off. Sacrist. Und deswegen nannte man sie auch thesaurarios, die Schatz-Meister. Und auch diese bekamen nachgehends in denen Cathedral-Kirchen dignitatem ecclesiast., also, daß sie ebenfalls zu denen Prälaten gezehlet werden. Corvin. L. I. de person. & benefic. ecclesiast. Tit. 22. n. 3. Es gehöret auch hieher die Psalmisten oder Sängere can. 1. D. 21. & 25. can. 15. D. 32. can. 2. D. 92.

R

§. 8.

§. 8. Ausser diesen entstanden noch mehr dergleichen andere Kirchenämter; Als die Primicerii, deren Amt in c. 1. D. 25. & c. un. X. de ost. primic. beschrieben wird. Die Syncelli, welche beständig bey dem Bischoff waren, und mit ihm in einer Zelle wohnten. Vom Anfang waren es Lāyen, nachgehends wurde Niemand als Geistliche und Mönche zu diesem Amt gelassen. Thomassinus P. L. de nov. & vet. Eccles. discipl. L. 2. c. 100. Die Responsales oder Apocrisarii, welche von dem Bischoff zu Rom, und andern Patriarchen gleichsam als Agenten nach Constantinopel geschickt wurden, das Interesse ihrer Principalen, daselbst zu beobachten. Und scheinen diese unter dem Pabst Leone I. angekommen zu seyn. Man nannte sie deswegen Responsales, weil sie die Responfa des Pabsts daselbst exequiren, und was vorging an ihn berichten mußten. Petr. de Marca de C. S. & J. Lib. V. c. 16. §. 5. & c. 18. Die Visitatores, welche in denen Dioecesen derer Bischöffe Kirchen-Visitation halten mußten. Hauptsächlich aber wurden sie von dem Pabst an die Ecclesias vacantes geschickt, die sie unterdessen besorgen und machen mußten, daß die Wahl ruhig und still von statten gehen möchte. c. 16. seqq. D. 61. c. 19. D. 6. Es war ihnen auch zugleich verbothen, daß sie das vacante Kirchen-Amt nicht an sich zu ziehen suchen solten. c. 22. C. 7. q. 5. Es ist also falsch, wann etliche dieselben mit denen Chorbischoffen vermengen. Petr. de Marca de C. S. & J. Lib. II. c. 15. §. 6. Aegid. Menag. in amoen. Jur. civ. c. 35. und Cujac. ad L. 6. D. de excusat. Die Parabolani, welche denen Kranken beystehen mußten; Sie bekamen deswegen diesen Nahmen, weil sie gleichsam mit Gefahr ihres Lebens denen selbst dienten. Es waren derselben in Alexandria erstlich 50, nachgehends 60. L. 43. C. Theod. de Episc. & Cler. und Jac. Gothofredus ad L. 42. cit. tit. Die Copiatae (die auch laboratores, Decani und lecticarii genennet worden), welche zur Beforgung der Leichen bestellet waren. Und scheint, das Constantinus M. diese eingefeset hat L. 15. C. Theod. de Episc. & Cler. und Nov. 43. & Jac. Gothofredus ad L. 1. C. Theod. de iust. conlat. L. 15. de episc. und Schilt. J. J. C. Lib. I. Tit. 10. §. 10. Ausser diesen findet man, absonderlich in der Griechischen Kirche, die Oeconomos und Defensores, Parabolanos, Orphanotrophos, Xenodochos, &c. deren Ämter erkläret

libret Morinus de S. eccles. ordin. P. III. ex. 16. c. 4. §. 6. Schilt. J. J. C. Lib. I. Tit. 10. §. 7. seqq. und Duarenus de Sacr. Eccles. ministr. L. I. c. 19.

Das neunzehende Hauptstück,

Von

Denen Mönchen, Canonicis, geistlichen Ordens-Rittern, u. d.

§. 1.

Es ist kein Zweifel, daß das ganze Mönchs-Wesen höchst-schädlich ist, und als die Haupt-Stütze des verderbten Papstthums muß consideriret werden. Es scheuen sich aber doch die Päbster nicht, desselben Ursprung von Christo selbst herzuleiten, obgleich dessen ganze Aufführung und gegebene Lehren, diesem gang und gar zuwieder seyn. Und darff man sich nicht wundern, daß diesem ohngeachtet, die Kirchen-Väter, dasselbe auf alle Weise zu erheben suchen, indem mehr als zu bekant ist, daß diese nichts weniger, als eine vernünftige Moral verstanden haben.

§. 2. Der Grund zu diesem aber, muß wohl bey denen Heyden und Jüden zugleich gesucht werden. Denn es stucken dieselbe in dem Irrthum, als wenn die Glückseligkeit der Menschen in speculationibus bestünde, also, daß derjenige, so mit nichts anders, als mit dergleichen zu thun hätte, der Allerglückseligste sey. Und ob sie gleich viel von der Tugend schwasteten, so kam doch alles auf eine leere Erkenntnuß derselben an, also, daß man sich persuadirte, derjenige wäre ein weiser Mann, welcher nur wüßte, was die Tugend sey. Und dieses gab Gelegenheit, daß sie das speculativische Leben derer Welt-Weisen allen andern vorzogen, ja nur diese alleine vor glücklich hielten, und hingegen alle andere als elende Menschen betrachteten, obschon diese der menschlichen Societät mehr Nutzen brachten, als jene. Damit man aber denen speculationibus desto besser obliegen könnte, und von allen weltlichen Geschäften abgezogen würde, so recommendirten einige der heydnischen Welt-Weisen die Einsamkeit, welches aber nichts anders, als ihren melancholischen Temperament zuzuschreiben war. Und in eben dieser

R 2

Thor

Ehorheit stacken bey denen Juden die Essäer. Joh. Clericus in proleg. hist. eccles. Sect. I. c. 5.

§. 3. Da nun viele theils von denen Juden, theils von denen Heyden, den Christlichen Glauben annahmen, so kan es wohl seyn, daß auch ein und andere derselben bey diesen Lehren geblieben seyn, und das Christenthum in der Einsamkeit und einem speculativischen Leben gesucht haben. Es wurde aber doch dieses von der Christlichen Kirche niemahls angenommen, sondern man sahe vielmehr wohl, daß ein dergleichen Leben mit der Lehre Christi nicht übereinkomme, indem Christus nicht in Einöden lebte, sondern unter denen Menschen; Nicht ein speculativisches Leben verlangte, sondern daß man Gott, und seinen Nächsten wie sich selbst, lieben; ja daß er niemahls gesagt hatte, daß man alleine beten, sondern beten und arbeiten solte. Und ob sich schon bey denen grossen Verfolgungen, absonderlich unter dem Råyfer Decio, die Christen in die Wålder, Klåffte, und andere Einöden begaben, so geschah es doch nicht aus einer solchen Absicht, als wann dieses zu einem Christen erfordert wårde, oder, daß sie daselbst verbleiben wolten, sondern nur der Tyranny derer Heyden dadurch zu entgehen, und ihr Leben zu erhalten.

§. 4. Es gab aber doch dieses die Gelegenheit, daß Paulus und Antonius darauf verfielen, daß man nicht besser und rechtschaffener, als in der Einöde, Gott dienen kånte, und machten also den Anfang des Månchs-Wesen. Hieronymus in vita Pauli. Tillemont in histor. eccles. Tom. VII. P. I. p. 176. seqq. Ja es gingen diese beyde so weit, daß sie nicht nur selbst, auffer der Gemeinschaft derer Menschen lebten, sondern auch Discipuln annahmen, und in denen ihnen vorgeschriebenen Reguln lehrten, daß ein Christ nicht anders, als in denen Wåldern, Klåfften und dergleichen, leben kånte. Und gleichwie ein Fisch das Leben verliere, so bald er aus dem Wasser kåme; also verliere man auch das rechte Leben eines Christen, so bald man sich in die Stådte unter andere Menschen begåbe. Und dieses fand bey denen meisten einen solchen Beyfall, daß sich, diese Art zu leben, bald in ganz Orient ausbreitete.

§. 5. Und von dieser Zeit an scheint auch der Name, Månche, (Monachorum) aufgekommen zu seyn, welcher von dem einsamen Leben derer selben hergenommen worden, obgleich eine ganz andere Derivation

in dem c. 1. C. 16. q. 1. & C. 8. c. 16. q. 1. angeführet wird. Sie werden auch sonst Conventi und Regulares genennet; Und ob sie schon in denen Einöden wohnten, und ein sehr strenges Leben führten, so wuste man doch in denen erstern Zeiten, von denen Gelübden nichts, sondern sie lebten auffer dem Ehestande, jedoch ohne Gelübde. Sie regulirten sich zwar nach denen ihnen beygebrachten Lehren und Anstalten, waren aber ebenfalls durch keine Gelübde dazu verbunden; Sie lebten zwar arm und elend, aber doch nicht dergestalt, daß, etwas eigenes zu haben, ihnen wäre verbothen gewesen. Und in diesem Zustand befand sich das Mönchs-Wesen bis auf das IV. Sec. Tillemont c. 1. p. 291. seqq.

§. 6. In demselben aber entstande einer mit Nahmen Pachomius. Dieser suchte das Mönchs-Wesen in Egypten in eine ganz andere Form zu gießen. An statt also, daß sie bishero in denen Einöden zerstreuet wohnten, so zog er dieselben in ein Haus zusammen, setzte über sie einen Vorsteher, dem sie gehorchen mußten, und schrieb ihnen sehr strenge Regeln vor, denen in allen Stücken mußte nachgelebet werden. Sie assen derowegen ganz stille und mit verdeckten Haupt zusammen, und wohnten allezeit drey in einer Zelle. Welche Lebens-Art auch nachgehends von andern angenommen worden, also, daß an unterschiedlichen Orten dergleichen Klöster entstanden seyn. Und nachdem bey diesem und jenen die Melancholie stark war, suchte er eine desto strengere Lebens-Art in Essen, Trinken, Fasten, Kleidung u. d. bey seinen Mönchen einzuführen. Und da sonst dergleichen Klöster nur in denen Einöden und Wäldern gebauet waren, so fing man aniso an, auch in denen Dörffern und Städten dieselben aufzurichten. Bulteau dans l'histoire monastique d'Orient.

§. 7. Sonst waren diese Mönche alle zusammen Lāyen, ja es waren so gar etliche dierer Kirch-Väter der Meinung, daß man dieselben gar nicht zum geistlichen Stand lassen konnte. c. 2. C. 16. q. 1. Welches aber diesem ohngeachtet geschah; doch wurden sie nicht eher zu denen Geistlichen gerechnet, als bis sie ordiniret waren. c. 29. C. 16. q. 1. Sie arbeiteten derowegen wie andere Lāyen, und suchten sich durch ihre Hand-Arbeit zu ernähren; Alteserra Lib. V. ascet. c. 7. seqq. Und genossen also gar nicht die Rechte und Freyheiten, welche denen geistlichen Personen zukamen.

§. 8. Weil aber nicht alle der Einrichtung des Pachomii folgten, so entstundnen zweyerley Arten derer Mönche. Diejenigen, so in Gemeinschaft zusammen unter der Inspection eines Abts oder Präpositi lebten, wurden Coenobiten genennet; Andere aber, so bey der alten Verfassung blieben, und alleine in denen Einöden wohnten, nennete man Einsiedler, Anachoreten u. d. Nov. 5. c. 3. Nachdem man aber nachgehends, die drey Gelübde eingeführet, also, daß derjenige bloß vor einen Mönch gehalten wurde, welcher nach denenselben leben mußte, so hat man die Einsiedler nicht mehr unter die Mönche gerechnet; Sondern es können diese etwas eigenes haben, und von allen dem ihrigen nicht so wohl bey ihren Lebzeiten als auch in ihren letzten Willen disponiren c. 8. C. 19. q. 3.

§. 9. In der Occidentalischen Kirche aber hat man vor dem IV. Sec. von dem Mönchs-Wesen gar nichts gewußt, sondern man hielt es vielmehr, vor eine, dem Christenthum unanständige Sache. Weil aber Hieronymus, ein melancholischer Mann war, und dabey wenig Judicii besaß, so war er auf alle Weise bemühet, auch in Occident dasselbe einzuführen. Schrieb deswegen das Leben des Antonii (der sich ohnedem wegen, der Arianer, denen er sich sehr heftig widerseset, berühmt gemacht hatte,) und brachte es also dahin, daß sich das Mönchs-Wesen in Occident auszubreiten anfänge. Und zwar wurden ebenfalls die Elöster nach der Einrichtung des Antonii bloß alleine auf dem Lande gebauet. Nachdem aber auch das Frauenzimmer sich dieses Leben gefallen lieffe, so hielt man dem Wohlstand dieses Geschlechts entgegen zu seyn, wann sie auf dem Lande seyn sollten; Derowegen machte man den Anfang in denen Städten Frauenzimmer Elöster zu bauen, und dieses gab Gelegenheit, daß man auch nachgehends, Mönchen Elöster in denenselben aufrichtete.

§. 10. Weil nun das Christenthum täglich abnahm, und man dasselbe in äußerlichen Ceremonien, und andern abergläubischen Gebeths Formeln suchte; so konte es nicht anders seyn, als daß sich das Mönchs-Wesen auch weiter und weiter ausbreiten mußte. Absonderlich da die Auctorität des H. Augustini darzu kam, welcher in seinem Hause ein Eloster aufrichtete, und seine Clerikey dahin brachte, daß sie mit ihm dergleichen leben anfingen. Und da das Ansehen dieses Mannes sehr groß war, so bewegte sein Exempel auch andere Bischöffe, daß sie mit allem Ernst

Erst ein dergleichen Leben in ihren Dioecesen einzuführen bedacht waren. Thomassinus de V. & N. E. D. Part. 1. Lib. 3. c. 3. seqq.

§. 11. Am allermeisten aber nahm das Mönchs-Wesen durch den heil. Benedictum zu, welcher nicht allein diese Art zu leben, auf das äufferste recommendirte, sondern auch (wie etliche meynen) die 3. Vota, welche ein Mönch thun muß, eingeführet hat; Also, daß niemand ohne diesen 3. Gelübden ein Mönch seyn konnte. Und weil auch das Ansehen dieses Mannes nicht geringe war, so wurde fast in allen Klöstern nach denen Regula dieses Benedicti zu leben veranstaltet. Doch haben andere schon beobachtet, daß in dessen Regula die 3. Vota nicht enthalten seyn, sondern daß er nur hauptsächlich auf das Gelübde des Gehorsams gedrungen habe. Daß man also von denen Mönchen 3. Vota, nemlich des Gehorsams, der Armuth und der Keuschheit verlanget, scheint mehr nur nach und nach, per usualem interpretationem, entstanden zu seyn. Es haben sich aber diese Benedictiner in denen folgenden Zeiten in unterschiedliche Orden vertheilet, unter welchen der Orden derer Cistercienser der berühmteste war.

§. 12. Nachdem also diese strenge Lebens-Art derer Mönche ihnen ein großes Ansehen und sonderliche Hochachtung zuwege brachte, so gab es ihnen zugleich auch die Gelegenheit große Reichthümer zu erwerben. Aber dieses corrupirte das Mönchs-Leben dergestalt, daß sie gar von ihrem strengen Leben abließen, und ob man gleich auf alle Weise es wiederum zu verbessern bedacht war, so schiene doch alles vergebens zu seyn. Es erweckte deswegen Gott (nach abergläubischer Art derer selben Zeiten zu reden) in dem XIII Seculo zwey Männer, nemlich den Franciscum und Dominicum. Diese beyde, da sie sahen, daß der Reichthum großen Schaden gethan hatte, so führten sie eine Art Mönche ein, die gar nichts eigenes haben durfften, sondern ihren Unterhalt von andern Leuten abteln mußten, und diese nannte man die Bettel-Mönche. Welcher 4. Klassen seyn, 1) die Augustiner, 2) die Carmeliter, 3) die Dominicaner, 4) die Franciscaner, diese alle suchten also das Christenthum in einer affectirten Armuth und Betteley. Und obgleich die Eintheilung unter der Armuth in höchsten, mittelsten und untersten Grad, (inger paupertatem altissimam, mediam & infimam) davon die erste die Fran-

cisca-

ciscaner, die andere die Dominicaner, und die dritte die Augustiner und Carmeliter, zu affectiren pflegen, sehr schön klingen, so siehet doch ein jeder gar leicht, daß eine dergleichen Armuth sehr schwer zu practiciren sey. Ja es ist offenbahr, daß dieses bloß eine Erfindung gewesen, die Welt zu betrügen, und unter dem Schein der Armuth grosse Reichthümer zu erlangen. Hospinianus VI. 16. Alle Orden aber der Mönche zu erzählen, wäre viel zu weitläufftig, es kan sich also schon darinnen bey denjenigen Scribenten, so von dieser Materie gehandelt, Rathes erholet werden. v. Histoire du Clergé seculier & regulier, und *P. Helyott* dans l'histoire des ordres monastiques, religieux & militaires &c.

§. 13. Endlich entstanden die Jesuiten, welcher Orden von dem Ignatio Lojola einem Spanier, aufgerichtet worden. Denn da die Studia die Reformation am allermeisten befördert, und das Ansehen des Römischen Pabsts nicht wenig geschwächet hatten; so war Ignatius Lojola diesem beyden abzuhelpfen bedacht. Denn er sahe wohl, daß man auf denen Universtitäten im Pabstthum, nichts als unnütze Dinge gelehret hatte, und in denen niedrigen Schulen kaum das Latein, wegen grosser Unwissenheit derer Mönche, in denen Klöstern gelernet wurde. Derowegen ging sein Absehen dahin, dieses zu verbessern, daß also seine Absicht gar gut mag gewesen seyn. Gleichwie aber alle Dinge gar bald zu grossen Mißbräuchen Gelegenheit geben; Also kan man nicht läugnen, daß dadurch die Jesuiten Gelegenheit bekommen haben, die Auctorität des Pabsts zu vergrößern, indem sie die Jugend in solchen Lehr-Sätzen zu unterrichten suchen, die zur Erhaltung des Römischen Stuhls beförderlich seyn.

§. 14. Nebst denen dreyen Gelübden müssen die Jesuiten noch das vierte thun, daß sie nemlich auf alle Weise den Römischen Stuhl vertheidigen wollen, und ist gang glaublich, daß auch dabey gedachter Ignatius Lojola eine gute Absicht gehabt. Und verdienet die Anmerckung des Herrn Thomasi bey dem Pufendorf von der geistlichen Monarchie des Stuhls zu Rom. p. 296. hieher gesetzt zu werden. Man glaubte (spricht er) im Pabstthum, daß ein Christ, so sich rechtschaffen bekehren wolte, seine Vernunft wegwerffen, auch sich selbst, und seinen eignen Willen verleugnen und dieses desto nachdrücklicher zu verrichten, sich einen

enen *Directorem conscientia* unter der Clerisey aussuchen müste, den man in allen Dingen blindlings zu gehorchen schuldig wäre. Dieses nun zumvoraus gesetzt, konte *Ignatius Lojola bonafide* dahin gerathen, daß man nicht besser thun könne, als daß man den Pabst, der ohnedem nach denen gemeinen Lehren anderer Catholiquen, Christi Stadthalter wäre, für den obersten *Director* aller Menschlichen Bewissen erkennete, und dessen *Auctorität* zu schützen, eine absonderliche Gelübde thäte. Damit man nun unfers Orts nicht in dergleichen Gefährlichkeiten verfallt, hat man sich für dergleichen Lehren wohl fürzusehen, wenn man vermahnet wird, die *Bernunfft* wegzuschmeissen, und sich andern in Einfalt zu einer aufrichtigen Leutung zu übergeben, ihren guten Anstalten ohne vieles vernünftelen zu folgen u. s. w., oder wenn einem der gute Rath mitgetheilet wird, man solle in denen *Vitis patrum*, in denen Schriften derer *Mysticorum*, nach vorhergegangenen andächtigen Gebethe fleißig lesen, u. s. w.

§. 15. Es können die Jesuiten eigentlich zu keinem derer Mönchs-Orden gezehlet werden, indem sie ihre eigene Einrichtung haben, doch hat der Pabst Pius V. A. 1571. dieselbe denen Bettlers-Orden einverleibet.

§. 16. Wann sich einer in den Mönchen-Stand begeben will, so muß er vorhero sein Prob-Zahr aushalten, um zu sehen, ob er dieses strengen Lebens gewohnet, und ob er auch selbstn so beschaffen sey, daß er in dergleichen Orden angenommen werden könne. Binnen dieser Zeit thate man ihnen die größte Drantzsaal von der Welt an, um sie dadurch zu dem strengen Mönchs-Leben anzugewöhnen, und zugleich einen blinden Gehorsam und Verleugnung der gesunden Bernunfft einzuprägen. Wenn er aber dieses einige Zeit ausgehalten hatte, alsdenn wurde er ein Novitius. Über die Novitios war ein Magister gesetzt, welcher ihnen die Mönchs-Reguln einprägte und lehrte, daß man durch ein solches hartes und strenges Leben zu Gott gehen müste. Espen P. I. J. E. Tit. 25. c. 2.

§. 17. So lange sie in diesem Novitiatu stehen, werden sie nicht vor Mönche gehalten, sondern sie behalten das Eigenthum ihres Vermögens, können davon wenn sie im Prob-Zahre versterben, ein Testament machen u. d. Und weil dieses öfters mag geschehen seyn, so bediente sich die

Erlissey dieser Cautel, daß sie diejenigen, so ins Kloster gehen wolten, zur Verschwendung ihres Vermögens persuadirten, wodurch sie also die Freyheit, fernerweit davon zu disponiren, verlohren hatten. Welches man aber auf dem Tridentinischen Concilio abgeschaffet. Concil. Trid. Sess. XXV. de regul. c. 16. Wann also die Verschwendung zwey Monath vor der Profession mit Erlaubnuß des Bischoffs geschiehet, so ist dieselbe gültig, doch mit dieser Bedingung, daß er nachgehends ein Mönch wird. Jedoch sind von diesem allen im gedachten Tridentinischen Concilio die Jesuiten ausgenommen. Sarpinus in hist. Concil. Trident. Stirbet ein dergleichen Novitius ohne Testament, und ohne Erben, so fällt, (nach etlicher Meinung) dessen Erbschaft dem Kloster anheim, wiewohl die Canonisten darinnen nicht einig seyn. Ja obgleich die Novitii noch keine Mönche seyn, so genüssen sie doch alle Rechte, so andern geistlichen Personen zukommen.

§. 18. Ehe er aber die Profession thut, so wird 1) ein gewisses Alter erfordert, und zwar war es sonst bey denen Manns-Personen das 14. bey denen Weibs-Personen das 12. Jahr. c. 12. 6. 8. 11. 14. X. de regular. & transeunt. Es hat aber dieses das Concil. Trid. c. 1. cap. 15. geändert, und das sechzehende Jahr gesetzt, welches ganz erfüllet seyn muß, sonst ist die Profession null und nichtig. 2) Muß die Profession freywillig geschehen; Es kan also ordentlicher Weise keiner darzu gezwungen werden, es müste denn seyn, daß er nach geschehenen Zwang dasselbe ratihabiret hätte. c. 1. & 12. X. de regularib. und das Concil. Trid. c. 1. c. 18. Zu Zeiten aber kan doch einer mit Gewalt darzu gezwungen werden. 3. E. Wenn einer wegen begangenen Verbrechens ins Kloster gesteket wird. Nov. 124. c. 10. 3) Wird die Einwilligung derer Eltern erfordert. c. 2. X. de regularib. & transeunt. Die Reception derer Novitiorum selbst geschiehet mit vielen Solennitäten, welches von Edmund. Martene, de antiqu. monach. ritibus Lib. V. c. 23. Elpen, Thomassin und andern weitläufftig beschrieben wird.

§. 19. Wenn das Prob. Jahr geendiget, so geschiehet die professio selbst, indeme einer zu einen Mönch entweder durch die väterliche Devotion oder durch die eigene Profession gemacht wird. c. 3. C. 20. q. 1. & c. 13. 14. & 22. X. de regularib. &c. Dem es pflegten zu Zeiten die Eltern

Eltern ihre unmündige Kinder zu dem Mönchs-Leben zu offeriren, welches mit vielen Solennitäten geschähe. Martene de antiq. monach. ritib. L. 5. c. 5. Und thate man dieses zu dem Ende, damit die Kinder von Jugend auf in denen Mönchs-Lehren unterrichtet, und zu einen dergleichen Leben angeführet wurden, wozu auch in denen Elostern gewisse Schulen aufgerichtet waren. Launoius de Schol. celebr. s. a Carolo M. seu post eundem Carolum per occident. instauratis.

§. 20. Wann dergleichen von denen Eltern geschehen, und die Kinder zu ihren reiffen Jahren gekommen waren, so stunde es vor Alters nicht in ihrem Belieben, ob sie das Mönchs-Leben ergreifen wolten oder nicht, sondern sie musten auch wieder ihren Willen in das Kloster gehen. c. 3. C. 20. q. 1. Franc. Florens P. II. oper. p. 75. Welches aber nachgehends geändert wurde, also, daß man es nach erlangter Pubertät denen Kindern frey gelassen, ob sie es ratihabiren wollen oder nicht. c. II. 12. 14. X. de regularib.

§. 21. Die Profession selbst ist nichts anders als ein solennes Versprechen, daß einer die Zeit seines Lebens ein Mönch verbleiben, und die ihm vorgeschriebenen Regula beständig in Obacht nehmen wolle. Die Solennität bestehet in gewissen unterschiedlichen Gebethen, so darbey gehalten werden. Martene c. 1. Lib. V. c. 4. Es wird auch eine stillschweigende Profession zugelassen. c. 9. X. de regularib. Wozu die Canonisten sehr vieles zu erfordern pflegen, wenn sie anders bindig seyn soll. Und dieses mag auch wohl die Ursache seyn, daß sie heutiges Tages unbekant ist. Espen P. I. J. E. Tit. 27. c. 1. §. 7. Wenn eine Nonne Profession thut, so werden noch mehr Solennitäten erfordert, indem sie gleichsam consecrirt, in einen gewissen Habit eingekleidet, und dadurch mit Christo verhehelichet werden, von welcher superstitiösen Gewohnheit aber man in denen alten Zeiten nichts gewußt hat. siehe Basnage Tom. II. Annal. p. 515. und Thomassinus de N. & V. E. D. Part. I. L. 3. c. 42. Und zwar geschiehet diese Consecration von dem Bischoff, nicht aber von denen Presbyteris, es müste ihnen denn von denen selbst seyn aufgetragen worden. c. 1. C. 16. q. 6. Ja so gar die Aebtissinnen können nicht einmahl zu dergleichen gelassen werden. c. 3. C. 20. q. 1. Die übrigen Solennitäten, so darbey vorgehen, beschreibet

weiläufftig Martene, de antiqu. Eccles. ritibus Lib. 2. cap. 6. §. 8. seqq.

§. 22. Und weil sie die Zeit ihres Lebens von dem Kloster müssen erhalten werden, so wird erfordert, daß die Nonnen einen dotem inferiren, die Mönche aber sonst etwas gewisses geben. Man hält zwar dieses Espen de J. E. P. I. Tit. 26. c. 1. seqq. vor eine Simonie, aber mir deuchtet, ganz ohne Grund. Denn zu geschweigen, daß hier keine geistliche Gaben verkauft werden, so ist ja das Kloster einen umsonst zu ernähren nicht verpflichtet. Wann also einer dieses Beneficium die Zeit seines Lebens genüssen will, so ist er auch schuldig, dasjenige zu prästiren, was einmahl gesetzt worden, oder er kan davon bleiben.

§. 23. So bald diese Professio geschehen, so werden sie Mönche oder Conventi genennet. Und ob sie sonst gleich Läden verblieben. c. 3. X. de regularib.; so ist doch dieses in denen folgenden Zeiten geändert worden. Also, daß heutiges Tages zweyerley Arten derer Mönche seyn, nemlich Geistliche und Läden-Brüder. Jene sind, so die horas in choro abwarten; Diese aber, so die Kloster-Sachen besorgen, und die Hand-Dienste in demselben verrichten. Jene nennet man auch Choristen, diese aber nur mit einem Nahmen, Läden-Brüder. c. 10. X. de sepult. in f. Welche Distinction auch bey denen Nonnen statt hat, also, daß ebenfalls unter denenselben Choristz und Läden-Schwestern seyn. Sonsten aber sind sie doch alle zusammen religiosi, müssen auch alle, die drey Gelübde prästiren. Espen P. I. J. E. Tit. 31. §. 12. seqq. Von diesen pflegen die Canonisten die so genannten Oblatos oder Donatos zu unterscheiden, welche solche Personen seyn, die sich samit ihren ganzen Vermögen in das Kloster, nur zu dem Ende begeben, damit sie denen Andachten derer Mönche bewohnen können. Diese müssen zwar dem Abten Gehorsam, und denen Mönchen die Treue versprechen, aber das Gelübde der Keuschheit und Armuth thun sie nicht, und können also auch deswegen vor keine Religiösen gehalten werden. c. 8. X. de prælat. c. 9. de privileg. in 6. Clem. 1. de decim. c. 10. X. de sepult.

§. 24. Diese Mönche aber, ob sie gleich geistliche Personen sind, so formiren sie dennoch unter sich eine ganz absonderliche Republic, welche ihre eigene Regenten, Regierungs-Form und Gesetze hat. Deswegen

wegen wird auch in dem Canonischen Rechte, die ganze Mönchs-Versaffung Status monasticus und Disciplina monachalis, genennet. Tit. de Statu monachor. & Canonic. regular.

§. 25. Es stunde dieselbe anfangs nicht unter der Jurisdiction des Bischoffs. Es wußten sich aber doch diesem ungeachtet die Bischöffe selbstiger trefflich wieder die Kezer zu bedienen. Denn da die Menge derer selben sehr groß war, und mehrentheils aus grossen und faulen Kerln bestunde, so waren sie so gut als etliche Regimenter, wodurch die Feinde der Kirchen aus dem Felde konten geschlagen werden. Und zeigt die Kirchen-Historie zur Genüge, wie oft die Bischöffe dieselben, Tumulte und andere Insolentien anzufangen und auszuüben, angereizet haben. Weil sie aber doch auch öfters wider die Bischöffe selbstentumultuirten, so war man zu vielen mahlen besorget, wie man diesem Ubel abhelfen wolte. Derowegen wurde in Orient auf dem Chalcedonischen Concilio ausgemacht, daß die Mönche völlig der Jurisdiction des Bischoffs unterworfen seyn solten. c. 12. C. 16. q. 1. Dieses war denen Bischöffen eine treffliche Gelegenheit, sich dieser Leib-Guarde desto besser bedienen zu können, indem sie ihnen anigo gehorchen und die Bischöfliche Befehle respectiren mußten. In der Occidentalischen Kirche aber dauerte es noch länger, also, daß die Mönche bis auf das VI. Sec. bloß allein unter ihrem Abt oder Praeposito stunden. Da aber die Insolenz derselben auch in Occident sehr groß wurde, so mußten sie auch hier die Gewalt derer Bischöffe erkennen. Welches nicht nur aus dem Canonischen c. 12. C. 18. q. 2. c. 13. C. 18. q. 2. c. 40. c. 17. q. 4. c. 16. C. 18. q. 2. sondern auch aus dem Römischen Recht L. 40. C. de Episc. & Cleric. L. 44. pr. eod. L. 47. C. eod. erhellet. Siehe auch die Capitularia Baluzii p. 169. 222. 366. seqq. 830. seqq. 1033. und Goldast. rer. allem. Tom. III. p. 17.

§. 26. Obgleich aber die Mönche sammt ihren Aebten solcher Gestalt unter die Direction derer Bischöffe kamen, so blieben sie dennoch diesem ungeachtet als andere Läden unter der Borhmäßigkeit derer Käyser. Nov. 122. c. 33. seqq. Nov. 133. Nov. 137. c. 3. seqq. L. 13. 20. 23. 29. 33. 39. 40. 44. 47. 53. C. de Episcop. & Cleric. Capitularia derer Fränckischen Könige beym Baluzio Tom. I. Capitul. p. 969. 537. 726. seqq.

seqq. 852. 903. seqq. 738. 896. und an andern Orten mehr. Und zwar stunden sie unter denen ordentlichen Gerichten des Orts, wo sie wohnten, ausgenommen diejenigen so durch specielle Begnadigung derer Käyser davon eximiret waren. Es waren ihnen auch von denen Käysern Advocati gesetzt. Und obgleich etlichen Eldstern das privilegium gegeben war, daß sie sich selbst einen Advocatum erwehlen konten, so mußte doch dieser den Blut-Bann von dem Käyser erhalten, wie solches Herrius in seiner sehr gelehrten Diff. de jactit. Ordin. Cisterc. libert. Sect. 3. gezeigt hat. Ja es mangelt auch an Exempeln nicht, daß die Eldster hin und wieder unter der Jurisdiction der Herzoge, und Graffen gestanden haben. Leibnitz. Tom. II. Scriptor. Brunswicens. und Herrius in cit. diff.

§. 27. In dem X. Sec. aber suchten ein und andere Eldster von der Jurisdiction derer Bischöffe sich losz zu machen, also, daß sie ohnmittelbar unter dem Römischen Pabste stunden, welches sie auch gar leicht von demselben erhielten. Denn obgleich von etlichen dergleichen exemptiones schon in dem VI. Sec. angeführet werden, so hatte es doch mit denselben eine ganz andere Beschaffenheit. Es werden auch von denen Canonisten die Ursachen angeführet, warum der Pabst in dergleichen Exemption so gleich gemilliget. Auctor anonym. dans le traite historique & dogmatique de privileges & exemptions ecclesiastiques. Die vornehmste aber unter denselben scheint wohl diese zu seyn. Es ist bekant, daß die Mönche gleichsam die Armee des Römischen Pabstes seyn, die er nicht nur als eine Besatzung (wie Pusendorf-saget) denen Läden auf den Hals leget, sondern durch welche er auch die Bischöffe und andere Geistlichen in Zaume hält. Damit nun diese das Interesse des Römischen Hoffes desto besser in Obacht nehmen konten, so suchte er dieselbe von der Jurisdiction derer Bischöffe zu eximiren, und sie unmittelbar unter seine Jurisdiction zu ziehen. Und deswegen hat man auch zu allen Zeiten gesehen, daß, wann ein Bischoff sich wieder den Pabst hat auflehnen wollen, diese Mönche gleich hinter ihn her gewesen seyn, und solches auf alle Weise verhindert haben. Sie geben auch auf die Aufführung eines jeden Bischoffs Achtung, und berichten alles an ihre Generales, so in Rom residiren, also, daß es fast nicht möglich ist, daß die

Bischöf-

Bischöffe der Gewalt des Pabstes sich widersetzen können. Und scheinert dieses auch vornehmlich die Ursache zu seyn, daß man auf dem Constantinischen Concilio diese exemptiones zu restringiren gesucht. Welches auch auf dem Tridentinischen Concilio ist wiederholert worden. Sarpinus in histor. Concil. Trident. p. 368. seqq. & Espenius P. III. J. E. Tit. 12. c. 4. & 6.

§. 28. Aber auch dabey ist es nicht geblieben, sondern da bishero (wie wir gezeigt haben) die Aebte und Prälaten unter denen Käyfern stunden, so suchten sie sich davon gantz und gar los zu machen. Wozu sie es gar leicht bringen konten, nachdem der Käyfer Henricus V. die Investitur derer Bischöffe per annulum & baculum verlohren hatte. Und dahero ist es gekommen, daß wir zweyerley Prälaten, ohnmittelbare und mittelbare, haben. Jene werden auf zweyerley Art also genennet, entweder in Ansehen der geistlichen Hierarchie oder des ganzen Reichs. Die Ersten sind diejenigen so nicht mehr unter denen Bischöffen, sondern unmittelbar unter dem Pabst stehen. Hieher gehören die Cistercienser Prämonstratenser, Prædicatores, Fratres minores, Carmelitani, Jesuiz, Carthusiani u. a. m. Die andern aber sind diejenigen, so Reichs-Stände seyn, Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tage, und eint unmittelbar Reichs-Land haben. Es erhellet daraus, daß einer wohl ein unmittelbarer Prälat seyn kan, in Ansehen der geistlichen Hierarchie, ob er gleich in Betrachtung des Heil. Römischen Reichs mittelbar ist, wie solches *Herius*, zur Gnüge in der schon angeführten Diss. gemiesen hat.

§. 29. Was die unmittelbaren Reichs-Prälaten anbetrifft, so sind derer selbst zweyerley. Etliche sind gefürstete Aebte, etliche aber nicht. Jene voriren auf denen Reichs-Tagen *viritim*, diese aber nur *curiatim*, und sind in 2. Bände getheilet, nemlich in die Schwäbische und Rheinische Band. Imhof in *notit. proc. Imp. L. III. c. 23. seqq. & c. 28.* Zu welchen letztern auch etliche Aebtissinnen gehören. Imhof. c. I. c. 29.

§. 30. Ferner sind welche unter denen Prälaten, welche *infulati* oder *mitrati*, etliche aber *non mitrati* genennet werden. Jene sind, welche durch ein besonderes privilegium des Römischen Stuhls erhalten haben, daß sie sich derer insignium pontificalium z. E. *baculi, mitræ, annuli, chirothecæ & Sandalii* bedienen dürfen, und haben also

hoff

fast eine bischöfliche Würde. Sie genießen auch derowegen ein und andere denen Bischöffen zukommende Rechte. Also haben sie ihre eigene Diocesen, es kommen ihnen auch ein und andere Jura ordinis zu. Espan P. L. J. E. Tit. 31. c. 6.

§. 31. Was die Republic derer Möncheseibsten anbelanget, so verhält es sich mit derselben also. Es war das Mönchs-Leben wegen der erlangten Reichthümer sehr verfallen, also, daß man nicht ohne Ursach auf die Verbesserung desselben bedacht seyn mußte, dadurch geschah es, daß ein und andere Orden entstanden seyn, die zwar alle nach denen Regeln des Benedicti gelebet, aber doch zugleich ein und andere absonderliche Ordnungen unter sich gemacht haben, und zwar thaten dieses hauptsächlich die Cistercienser, welche unter andern dieses veranstalteten, daß sie jährlich einen Convent zusammen halten und überlegen wolten, auf was Art der Orden reformiret, und eine bessere Discipulin unter ihnen eingeführet werden könnte. Weil nun diese Anstalten jederman gefielen, und einen grossen Nutzen zu haben schienen, so wurden dieselben von dem Pabst Innocentio II. oder wie andere wollen von dem Pabst Eugenio III. confirmiret. Ja endlich wurde von dem Pabst Innocentio III. veranstaltet, daß dergleichen Convente bey allen Mönchs-Orden eingeführet werden solten. c. 7. X. de Stat. monach. Über dieses wurden von denen Capitulis gewisse Visitatores gesetzt, welche alle Klöster besuchen, die Unordnungen abschaffen, und die wichtigen Sachen an den Pabst referiren mußten. c. 8. X. de Stat. Monach. und Clem. I. de Stat. monach. in f. Auch darbey blieb es nicht, sondern man fing an, ausser denen General-Capitulis, capitula provincialia einzuführen.

§. 32. Weil aber in einer jedweden Republic ein Ober-Haupt ist; also hat auch ein jedweder Orden seinen General, der den ganzen Orden in der ganzen Welt commandiret, dem auch alle gehorchen und mit der größten submission veneriren müssen. Es convociret derselbe die Capitula generalia, führet auf denselben die Direction. Was beschloffen worden ist, suchet er zu exequiren. Es müssen alle Sachen des Ordens an ihn gebracht werden, mit einem Wort; Er ist der Pabst bey seinem Orden. Es residiren diese Generales alle zusammen in Rom, vielleicht aus Ursache, weil sie daselbst am allerbesten das Interesse ihrer Orden

den beobachten können. Der General aber derer Cistercienser und Prämonstranten hat seine Residenz in Frankreich. Hert. cit. diss. Unter diesen Generalen derer Orden stehen die Provinciales, welche über die Äbster eines Ordens von einer ganzen Provinz gesetzt seyn.

§. 33. Die Generales werden erwöhlet von denen, so nach denen Regeln des Ordens dazü bestellet seyn, und das sind gemeinlich die Provinciales. Die Wahl selbst geschieht insgemein in Rom, und zwar entweder nach dem Tode des Generals oder nach Verlauff der Zeit. Denn in etlichen Orden wird alle drey Jahr ein anderer erwöhlet. Die Confirmation derer selbst geschieht von dem Pabst c. 16. & 33. de elect. in 6. Auf gleiche Art wird auch der Provincialis erwöhlet (doch setzt ihn auch zu Zeiten der General) und nachgehends von dem General confirmiret. Passerinus de elect. canon. c. 35. & 36. Die Regierungs-Form (wie etliche meynen) soll halb monarchisch und halb aristocratisch seyn. Tamburinus Tom. III. de Jur. abbat. Disp. 1.

§. 34. Mit diesen Generalibus und Provincialibus müssen die Praefecti locales nicht confundiret werden. Denn ein jedwedem Kloster hat seinen Abt, welcher die Direction hat, und grosse Auctorität und Respekt genießet. Sonsten hatten diese Äbte, gar keinen Rang, sondern waren Äben, und deswegen auch denen Thürhütern nachgesetzt. Heutiges Tages aber haben sie fast eine Bischöfliche Dignität, grosse Territoria u. d. Aber auch eben deswegen, weil die Äbte so gar grosse Leute wurden, so schämten sich etliche Klöster, den Nahmen Abt, beizubehalten, und daher ist es gekommen, daß sie bey etlichen nur Priores, Praepositos, Rectores, Custodes oder Guardianos haben.

§. 35. Mit diesen Prioribus aber, muß man nicht die Priores australes vermengen, welche nichts anders als Vicarii des Abts und nach demselben über die Mönche gesetzt seyn, also, daß sie nach dem Tode des Abts, oder wenn er sonst abwesend ist, die Jurisdiction über das Kloster haben. Es werden diese in etlichen Klöstern von dem Abt, in etlichen aber von dem Capitul gesetzt. Von diesen sind noch die Priores und Praepositi obedientiarum unterschieden, deren in c. 6. X. de Stat. monach. Meldung geschieht. Mabillon in praefat. ad sec. V. act. Benedict. §. 53. Man hat auch in denen Klöstern Dechanten. Tamburinus, de Jur. Abbat. T. III. disp. 2. q. 2. §. 36.

§. 36. Die Wahl derer Aebte geschähe sonst von denen Königen, doch hatten etliche Elbster von denenselben das Privilegium, sich einen Abt zu erwählen. Heutiges Tages geschiehet die Wahl von denen Conventen selbst, und zwar auf eben die Art, wie wir unten die Wahl derer Bischöffe beschreiben werden. Die Confirmation thut der Bischoff, und in denen protestantischen Ländern, der Landes-Herr. Sind es aber unmittelbare Aebte, so werden sie gleich ohne Confirmation investiret.

§. 37. Aus denen bishero erzehlten Anstalten derer Mönche sind die Canonici entstanden. Anfangs wurden alle Geistliche, so bey einer gewissen Kirche waren, und von derselben ihren Unterhalt hatten, Canonici genennet. Vielleicht aus der Ursache, weil vor Alters das Wort Canon, nicht nur die Kirchen-Matricul, (A. Matthæi de nobilit. L. II. c. 33. p. 537.) sondern auch eine gewisse Pension oder Stipendium bedeutete. Du Fresne in Glossario voc. Canon. Nachgehends hat man angefangen, diejenigen Canonicos zu nennen, welche in Gemeinschaft lebten, zusammen assen und schliefen, und also ein absonderliches Collegium ausmachten. Wozu ohne Zweifel, unter dem Pipino, der Bischoff zu Metz, Chrodogangus, den Grund gelegt, indem dieser seine Cleriksey dahin gebracht, daß sie wie die Mönche in einem Kloster, und zwar nach denen von ihm vorgeschriebenen Regula, leben mußten. Worinnen nachgehends ein und andere Bischöffe ihn nachgefolget haben. Und von dieser Zeit an wurden alle diejenigen, so nach denen Regula des Chrodogangi lebten, Canonici genennet. Es war also unter denen Mönchen und Canonicis dieser Unterscheid: daß jene regularirer, d. i. nach denen Regula des heil. Benedicti, und nach gewissen Votis, diese aber canoniche und ohne Votis lebten. Jene waren Layen, diese aber Geistlichen.

§. 38. Doch waren diese Canonici nur bey der Cathedral-Kirche. Weil aber diese Lebens-Art bey sehr vielen Ingress fand, so geschähe es, daß man auffer der Cathedral-Kirche, unterschiedene Collegia Canoniorum aufgerichtet, und auch bey unterschiedenen Parochial-Kirchen, dergleichen eingeführet, welche dadurch in Collegiat-Kirchen verwandelt wurden. Und da die Mönche an vielen Orten, ein unartiges und lieverliches Leben führten, so jagte man dieselbe aus, und setzte Canonicos in die Elbster. Diese aber alle lebten nach den Regula und Einrichtung

des

des Chrodogangi. Doch war unter denen Canonicis, der Cathedral-Kirchen, und derer andern, dieser Unterscheid: Daß jene unter der Aufsicht ihres Bischoffs, diese aber unter der Inspection eines Abts oder Präpositi lebten. Da es recommandirte sich diese Lebens-Art deree Canonicorum dergestalt, daß man es nicht nur dem Mönchs-Leben weit vorzoge, sondern auch in dem IX. Seculo anfangs, dergleichen Frauenzimmer-Stifter aufzurichten, welche Canonicæ, nachgehends Dominæ, und Domicellæ genennet wurden. Weil also diese Canonici eine große Gleichheit mit denen Mönchen hatten, so findet man deswegen, daß auch das Haus, worinnen sie wohnten, den Nahmen Monasterii, Closter, bekam, und die Canonici auch Cænobiten benahmet wurden. Thomassinus de V. & N. E. Discipl. L. III. c. 43 §. 8. seqq. und Mabillon de re diplomat. p. 561.

§. 39. In dem XI. Seculo ereignete sich aber unter denenselben einige Veränderung. Denn da die Canonicis große Reichthümer erlangten, so verfielen sie dadurch in ein liederliches Leben. Um dieses Ubel also abzuhelfen, war man zwar anfänglich bedacht, dieselbe wiederum abzuschaffen, und Mönche an deren Stelle zu setzen; Weil aber dieses ihnen zu großen Schimpff gereichte, so meynte man der Sache abzuhelfen, wenn man denenselben das Gelübde der Armuth auflegte. Und dahero entstande der Unterscheid, inter Canonicos regulares und seculares. Jene haben nichts eigenes, sondern leben in Gemeinschaft aller Sätzer, diese aber, behalten das Eigenthum ihres Vermögens.

§. 40. Gedachter Reichthum gab auch denen Canonicis Gelegenheit, nach höhern Tituln zu streben. Also da sie vorhero Brüder genennet wurden; c. 4. X. de his quæ fiunt a Prælar. &c. so prætendirten sie nachgehends den Titul, Herrn. Und dahero ist auch das Wort Dom-Herr entstanden; Denn Dorn bedeutet ein Haus, und hieß also so viel, als Herr der Cathedral-Kirche. Und weil ihnen auch der Nahme Canonicorum zu schlecht wurde, so lieffen sich die, so bey der Cathedral-Kirche waren, Capitulares nennen, und blieb also der Nahme Canonicorum bloß bey denen Collegial-Kirchen übrig.

§. 41. Weil aber diese Canonicis geistliche Personen waren, die andern mit guten Exempeln vorgehen solten, so war man auch auf alle

Weise bemühet, ihnen vorzuschreiben, wie sie äusserlich ein ehrbares Leben führen, und bey andern kein Aergerniß erwecken möchten. Derowegen geschah es 1) in Ansehung der Kleidung; Denn anfangs waren sie darinnen von denen Läden nicht unterschieden; 2) In dem V. Seculo aber fingen die Mönche an eine absonderliche Kleidung zu affectiren, und sich bey andern dadurch ridicul zu machen. Und da sie vorher an keine Farbe gebunden waren, so machte man aniso ebenfalls den Anfang sich schwarz zu kleiden, und eine sonderliche Demuth damit an den Tag zu legen. Thomassinus de N. & V. E. Disc. P. I. L. II. c. 46. seqq. Da nun die Canonici das Mönchs-Leben in ein und andern nachzuahmen suchten, so nahmen sie fast eben dergleichen Kleidung an, und zwar wurde ihnen dieselbe aus denen gemeinschaftlichen Güthern gereicht. Nachdem man aber nachgehends diese Gemeinschaft verliesse, so wolte man sich auch nicht mehr an diese Kleidung binden lassen, sondern ein jeder kleidete sich, wie er wolte. Weil nun nach dem damahligen Überfluß, worinnen sie lebten, man leicht denken kan, daß sie einen grossen Pracht auch hierinnen getrieben haben. Also war man dieses zu verhindern auf alle Weise bedacht. Inzwischen blieb es doch dabey, daß sie zwar in der Kirche, den gewöhnlichen geistl. Habit behielten, auffer dem aber als andere Läden sich kleideten, wie denn dieses noch heutiges Tages beygehalten worden.

§. 42. Man suchte auch 2) eine sonderliche Heiligkeit in Haaren und im Bart, also, daß kein Geistlicher weder lange Haare noch einen Bart tragen durffte, und wurde der Spruch Pauli 1. Cor. XI, 14. gemißbraucht, da doch derselbe bloß von dem damahligen äusserlichen Decoro redet, indem zu denselben Zeiten die Weiber alleine lange Haare zu tragen pflegten. Und eben dieses hat die Gelegenheit gegeben, daß man in denen folgenden Zeiten, die gewöhnliche Tonsuram derer Geistlichen eingeführet, dessen sich zwar anfangs die Mönche allein bedienten, nachgehends aber wurde es auf alle andere Geistl. extendiret. Thomassinus c. l. P. I. Lib. II. c. 37. und Joh. Mabillon in præf. ad sec. III. Actor. Benedict. P. I. p. 7. seqq.

§. 43. Nebst andern Verordnungen, so man wegen der äusserlichen Ehrbarkeit der Clericen zu machen pflegte, suchte man auch dieselbe zu einem Christlichen Leben anzuhalten. Weil aber die Canonici meyn-

ten,

ten, daß die übrigen Geistlichen uur zu dergleichen verbunden wären, so mußte man auch diesem Ubel vorzubauen besorget seyn. Es wurde dero- wegen veranstaltet, daß ein Canonicus gelehrt seyn solle, damit man ihn nicht nur zu geistlichen Aemter gebrauchen, sondern, daß er auch der Kirche mit Rath und That an die Hand gehen könne. Zu diesem Ende wurden bey denen Cathedral-Kirchen Schulen angeleget, die junge Canonicos darinnen zu informiren. Thomassinus de V. & N. E. Discipl. P. II. L. I. c. 96. seqq. Über dieselbe war ein Scholasticus der Dom-Scho- lalter gesetzt, welcher einen Rectorem unter sich hatte. Nachgehends aber schaffte man diese Schulen ab, und führte davor das Triennium academicum ein, also, daß keiner zu einem Canonicat gelangen kan, es habe denn über 3. Jahr beständig auf Universitäten studiret. Und zwar war nicht genung, daß man auf Universitäten gewesen war, sondern man mußte auch fleißig gewesen seyn, und etwas gelernet haben, deswegen wur- de auch vorhero ein Examen mit ihm angestellt. Ja es wurde in dem Concilio Tridentino Sess. XXIV. de reform. c. 12. verordnet, daß auß wenigste die Helffte bey denen Stifftern mit Magistern, Licentia- ten und Doctoribus besezet werden solten. Heutiges Tages aber wird darauf gar nicht mehr gesehen, sondern es ist genung, wenn man nur ein Zeugniß von der Universität produciren kan, daß man über 3. Jahr sich auf derselben aufgehalten.

§. 44. Es bekommen auch die jungen Canonici nicht eher die völlige Præbende, als biß sie 21. Jahr alt und emancipiret sey. Art. Matthæi de nobilit. L. 2. c. 39. p. 623. Diese Emancipation war nichts anders, als daß einer loß gesprochen wurde, nicht mehr die Canonischen Schulen frequentiren zu dürffen, sondern daß er aniso zur perception der völligen Præbende könnte gelassen werden. Dieses wird noch eben- falls heutiges Tages in Obacht genommen, also, daß keiner zu Perce- ption gelassen wird, er habe denn 1) das Triennium Academicum absolviret, 2) ist das Alter noch in Observantz. 3) Muß an statt des Examinis ein Zeugniß von der Academie produciret werden, welches 4) dem Capitulo präsentiret, und um die Emancipation angehalten wird, worauf auch 5) ein Zeugniß der geschenehen Emancipation pfllegt ertheilet zu werden. Ant. Matthæi cit. loc. p. 623. Browerus Lib. IV.

Antiqu. Fuldens. n. 49. Es wurden auch etliche derer *Canonicorum* in Singen informiret, weswegen man sie auch chorales genennet hat. Außer diesem ist in etlichen Stifftern Herkommens, daß sie ein Jahr in fremde Länder reissen müssen, ehe sie zur Perception können gelassen werden, welches, daß es geschehen sey, ebenfalls muß bewiesen werden. *Statuta Capitul Cizens. c. 11.*

§. 45. Was die Berrichtungen, so denen *Canonicis* obliegen, anbetrifft, so muß man vor allen Dingen diesen Unterscheid machen: Entweder sind es eigentlich so genannte *Canonici*, die wegen der ihnen obliegenden Kirchen-Ämter das *beneficium* zu genüssen haben, als die Priester, *Diaconi*, *Subdiaconi*, *Custodes* &c., oder die nur Ehrenhalber *Canonici* seyn, welche zwar die Revenuen ziehen, aber kein geistliches Amt verrichten. Was also die Pflichten derer ersten anbetrifft, so sind dieselbe wiederum zweyerley; entweder solche, die allen Christen gemein seyn, oder die die *Canonicos* alleine angehen. Zene bestehen in Singen, Bethen, Beobachtung aller Pflichten, die ein Mensch gegen Gott, gegen sich selbst und gegen seinen Nächsten in Obacht nehmen muß. Daß man aber gewisse Stunden darzu anwenden solle, wie die *Canonici* ihre *horas Canonicas* halten müssen, ist weder in der Vernunft, noch in der Schrift gegründet. Denn wir sehen ganz deutlich, daß Christus allen gezwungenen Gottes-Dienst verworffen, und deswegen an unterschiedlichen Orten erinnert hat: Bethet ohne Unterlaß; vielleicht aus keinem andern Absichten, als die abergläubischen Gewohnheiten und Einbildung derer Jüden dadurch zu widerlegen, *Luc. XIIX, 1. Joh. IV, 23. Rom. XII, 12. Ephes. VI, 18. Col. IV, 2. 1. Thess. V, 17.* und an andern Orten mehr. Es waren aber die Jüden von diesem Aberglauben, daß sie sich in ihrem Gebeth an eine gewisse Zeit und Ort banden, und sich einbildeten, daß man zu keiner andern Zeit, als Früh, Nachmittags und Abends bethen könnte. *Vitringa de Synag. Ver. L. III. P. II. c. 15.* Da nun also viele Jüden den Christlichen Glauben annahmen, so blieben sie darinnen bey ihrer alten Gewohnheit und väterlichen Sitten; Und weil es eine indifferente Sache war, so scheint es, daß man sie auch bey ihrer Gewissens-Freyheit gelassen, ohne aber ein Gesetz daraus zu machen, daß es auch von andern in Obacht genommen werden müste. *Sam. Bahage Tom. Lannal. ad ann. 51. §. 35. seqq.*

§. 46.

§. 46. Inzwischen gefiele doch auch dieses vielen andern, also, daß es überall angenommen wurde, zu einer gewissen Zeit zu bethen, und zwar blieb es nicht bey denen privat Andachten, sondern es kam endlich dahin, daß die ganze Gemeinde zu gewissen Zeiten zusammen kam, die vorgeschriebnen Gebeths-Formuln herzubethen, und die Psalmen zu singen; Also, daß die Elerisey im Ehor nicht alleine, sondern die ganze Gemeinde sangen und betheten. Thomassinus de V. & N. E. D. Part. I. L. 2. c. 73. seqq. Diese aber hatten die Freyheit zu kommen oder aussen zu bleiben, hingegen die Elerisey mußte die Beth-Stunden nothwendig abwarten, oder sie wurde mit einer Kirchen-Straffe belegen. L. 42. §. 10. C. de Episcop. & Cler. Doch wurde in der üblichen Landes-Sprache, eines jedwednen Ortes, gebethet und gesungen. Nachdem aber der Bischoff Chrodogangus seiner Elerisey gewisse Reguln vorschrieb, so war unter andern auch dieses, daß sie in Lateinischer Sprache singen mußten. Und obgleich anfangs in andern Kirchen dieses nicht angenommen war, so kam es doch endlich durch die Auctorität des Römischen Bischoffs so weit, daß auch die Lateinische Sprache in andern Kirchen eingeführet wurde. Und daher geschähe es, daß, weil die Gemeinde die Lateinische Sprache nicht verstund, daß sie aus denen Beth-Stunden blieben, die Elerisey also alleine zusammen kam, und die horas Canonicas abwartete, welches auch noch heutiges Tages in Observanz ist, obgleich kein Zweifel, daß ein Landes-Herr dieses gar wohl abschaffen könnte, und auch vielleicht gut wäre, daß es geschähe. Thomassinus P. II. de V. & N. E. D. Lib. II. c. 71. seqq.

§. 47. Was die absonderlichen Officia derer Canonicorum anbelanget, so sind dieselbe unterschieden, nachdem einer dieses oder jenes Amt hat. Als da sind Presbyteri, Diaconi, Subdiaconi. Andere sind Scholiaster, Thesaurarii, Custodes, Primicerii &c. von welchen allen ich schon oben gedacht habe. Weil also das Amt derer Canonicorum nicht bloß in Singen und Bethen bestunde, sondern diese die ordentlichen Geistlichen ihrer Kirche waren, so mußten sie auch beständig bey derselben seyn, den Gottes-Dienst abwarten, und als Hirten ihre Gemeinde versorgen. Und dieses nennet man residentiam. Nachdem aber unter denselben ein freyes Leben sich einschliche, und sie an ihre Reguln

geln sich wenig hielten, so blieben sie auch wenig bey ihrer Kirche, sondern lebten wo sie wolten, und deswegen war man bedacht auch dieses abzuschaffen. Es ist aber die Residenz derer Canonicorum zweyerley, entweder des ersten Jahrs, welches man das Kloster-Jahr heutiges Tages nennet, oder der übrigen Jahre.

§. 48. Was das erste anbetrifft, so kommet es von der Einrichtung des Chrodogangi her, welcher nach der Lebens-Art der Mönche seine Clerisey dahin brachte, daß sie in einer Societät zusammen, und zwar, in einem Hause oder Kloster leben mußten, wie oben ist gezeigt worden. Weil sie nun sehr strenge lebten, so führte man, wie bey denen Mönchen, das Prob-Jahr oder annum novitiatus ein, damit man nicht nur sehen konte, wie sie sich anliessen, sondern ob sie auch ein dergleichen Leben konten gewohnt werden. Binnen dieser Zeit mußten sie viele Trangsaaalen ausstehen, sie wurden von allen andern verspottet, mußten denen übrigen aufwarten u. d. Und scheint, daß eben daher nachgehends der Penalismus auf Universitäten seinen Ursprung genommen. Wann dieses vorbey war, und einer als Canonicus recipiret werden solte, so mußte er ein Zeugniß bringen, daß er das Prob-Jahr wohl ausgehalten habe. Und dieses ist der Ursprung des noch heutigen Kloster-Jahres, ob man gleich sonst in denen Stiftern die alte Lebens-Art gang und gar verlassen hat. Und muß man heutiges Tages auf die Statuta eines jedweden Stiftes sehen; Also ist in denen Halberstädtischen Collegiat-Kirchen verordnet; daß ein jeder Novitius nach beschehener Introduction sein Kloster-Jahr auf 26. Wochen und 3. Tage dergestalt halten solle, daß er ohne ausdrücklichen Consens derer Capitulorum, oder wegen Leibes-Unpäßlichkeit, keine Nacht auffer der Stadt seyn dürffe, oder wo er darinnen verfehlte, mußte er von neuem anfangen, und demjenigen, der nach ihm kommt und solches Jahr eher absolviret hat, für sich den Rang und das Senium lassen, Brunne-man, Consil. 166. und Horn Class. I. Consultat. 33.

§. 49. Wenn das Kloster-Jahr angefangen werden müsse, kan man aus der Gewohnheit eines jedweden Stiftes erlernen. Wann der neue Canonicus dasselbe anzutreten von dem Capitul die Erlaubniß erhalten, so fänget er dasselbe gemeinlich mit einer Wahlzeit an, welches schon von alten Zeiten ist gebräuchlich gewesen, und daher mag auch wohl

wohl die Gewohnheit seyn, daß er denen übrigen Canonicis den Admissions-Wein geben muß. Nachgehends muß er die erste und letzte Nacht des Kloster-Jahrs, præcise um 8. Uhr in der Capitul-Stube, um 11. im Schlaf-Saal, und früh um 4. Uhr im hohen Ehor in seiner Stelle seyn, und die Horas Canonicas abwarten, weswegen er einen Schein von dem Cämmerer und dem Ediuo bekommt. In dem Schlaf-Saal, muß er ganz alleine schlaffen, also, daß niemand bey ihm bleiben darf. c. 7. & 15. X. de Cleric. non resident. &c. Heutiges Tages muß man auf die Gewohnheit eines jeden Stifftes sehen.

§. 50. Es kan aber einer doch zu Zeiten von dem Kloster-Jahr befreuet werden. Und zwar 1) wegen Gesandschaft, wenn nehmlich einer auf ein Concilium ziehen, oder sonsten von dem Papst an eine Republic verschickt wird; Welches heutiges Tages desto eher bey einem Bischoff geschehen kan, nachdem sie ihre Beyh-Bischöffe haben, welche ihr Amt verwalten müssen. 2) Wenn einer nach Rom reiset. 3) Auf ein Concilium beruffen wird, 4) auf den Reichs-oder Land-Tage kommen muß, 5) wenn einer wegen Verfolgung flüchten muß; 6) Absonderlich deswegen dispensiret ist, welches der Bischoff oder bey uns der Landes-Herr wohl thun kan, indem ihm das Kloster-Jahr ganz und gar abzuschaffen frey stehet. B. Stryk de Jure papali &c. c. 7. §. 11. 7) Wenn er mehr als ein geistliches Amt hat. 8) Wenn er in des Bischoffs oder Landes-Herrn Diensten stehet. 9) Wenn er sich davon los gekauffet. Man muß aber hierinnen auf die Statuta eines jeden Stifftes sehen. Thomass. de V. & N. E. Discipl. P. II. L. II. c. 36. seqq.

§. 51. Und weil die Bischöffe den Anfang gemacht hatten, ihr geistliches Amt in eigner Person wenig mehr abzuwarten, sondern ihre Vicarios hielten, die in ihren Nahmen alles verwalten mußten; so bedienten sich auch die Canonicis dieser Gelegenheit, und nahmen unter dem Prätext ein und anderer Hindernuß, weswegen sie ihr geistliches Amt nicht abwarten konten, ihre Vicarios an. Es wurde ihnen aber dergleichen nur auf eine gewisse Zeit verstattet, so lange etwa ohngefähr die Hindernüsse dauern konten. Nachdem aber auch diese in dergleichen Fällen das Amt derer Canonicorum nicht in allen Stücken versehen konten, weil sie die Ordines nicht angenommen hatten; so setzte man be-

ständige Vicarios, gab ihnen die Ordines, und machte zu ihrem Unterhalt etwas gewisses von denen Einkünften der Cathedral-Kirche aus: Und dahero sind die Vicarien in denen Capituln entstanden, welche ein absonderliches Corpus ausmachen, ihre Conventus halten u. d.

§. 52. Es müssen diese derowegen 1) beständig ihre Residenz bey dem Capitul halten, also, daß Abwesende nicht zugelassen und die Einkünfte genießen können. c. 6. X. de offic. Vicar. 2) Kan einer auf einmahl nicht mehr als eine Vicarie haben. c. 2. X. eod. 3) Sind die Canonici und Capitulares, Patroni derer Vicariorum, die ihnen die Beneficia geben und sich substituiren. Heutiges Tages aber werden sie wie andere Beneficia vergeben. 4) Können sie sich keinen andern substituiren, es müste denn eine wichtige Ursache da seyn. c. 1. de offic. Vicar. in 6. 5) Kan ihnen die Vicarey nicht nach Belieben genommen werden. c. 2. X. de supplend. neglig. prælat. &c. Da man also dergleichen Vicarien in denen Stifftern eingeführet, so hat es nicht anders seyn können, als daß dieses zu vielen Inconvenientien den Weg gebahret. Denn da anfangs die Beneficia zu dem Ende denen Canonicis gegeben wurden, daß sie die geistlichen Aemter bey denen Kirchen versehen mußten, und also Presbyteri, Diaconi und Subdiaconi waren, so bekümmern sie sich heutiges Tages darum wenig, sondern sind bloß auf ihre Revenüen zu verzehren bedacht. An statt da sie sonst, als ordentliche Geistliche, zu einer beständigen Residenz verbunden waren, und also ihrer Gemeinde vorstehen solten, so restringirte man iezo die Residenz auf eine gewisse Zeit, also, daß es genug ist, wann nur ein Canonicus zu derselben sich bey dem Capitul befindet. Und halten sie derowegen die Residenz nicht mehr, wegen der ihnen obliegenden geistlichen Aemter, sondern bloß, damit sie ihre völlige Einkünfte ziehen können.

§. 53. Und zwar wurden vor Alters 6. Monathe erfordert. In dem Concil. Trident. aber Sess. XXIV. de reform. c. 12. sind 9. Monathe gesetzet worden. In denen protestantischen Stifftern muß man auf die Gewohnheit eines jeden Ortes sehen. Wenn dieses Kloster-Jahre geendet, so muß der Novirius anhalten, daß das Capitul zusammen kommen möchte, worinnen dessen Procurator um die Absolvirung des Kloster-Jahrs seines Principalen anhält. Und da pflaget man von dem

Cam-

Camerario und Aeiduo zu vernehmen, ob er dasselbe nach denen Statutis in Obacht genommen. Wenn nun deswegen nichts erinnert, und ausgeset werden kan, so wird der junge Canonicus in die Capitul-Stube geruffen, allwo er in denen protestantischen Stifffern etwas gewisses, pro redimendis ordinibus, bezahlen muß, welches unter die gegenwärtigen Canonicos getheilet wird; und deswegen scheint es auch, daß der Nahme Präsention-Gelder entstanden. Und alsdenn muß er den gemöhnlichen Eyd abstatten. Ant. Matthæi de nobilit. Lib. 2. cap. 48. pag. 751.

§. 54. Nach diesen folget die Residentia stricta. Diese dauret gemeinlich 2. oder 3. Jahr, welche die Carenz-Jahre genennet werden, binnen welcher einer zur Hebung der Einkünffte nicht gelanget, sondern nur etwas weniges, ex corpore, (wie man redet) bekommt; Sie hat deswegen den Nahmen Residentiæ strictæ, weil sie nothwendig und stricte auf eine gewisse Zeit muß gehalten werden, also, daß ein Canonicus siebenzehnen Wochen gegenwärtig seyn, die Sacra abwarten, und denen General-Capituln beywohnen muß. Darauf kommet die so genannte laxior residentia, welche in denen folgenden Jahren statt hat, und da ist es genug, wenn ein Canonicus, zu gedachter Zeit nur an dem Orte sich befindet, und die General-Capitula besuchet, ob er gleich sonst wenig im Ehor erscheint.

§. 55. Diese Residenz pflegen sie an gewissen Tagen anzufangen, welche man Dies criticos nennet, da sie præcise gegenwärtig seyn, und dieselbe aushalten müssen, wann sie anders zur Hebung der völligen Einkünffte wollen gelassen seyn. Wenn aber diese anfangen, ist in denen Statutis eines jedweden Capituls ausgemacht, also, daß darinnen nichts gewisses kan gesetzt werden. Inzwischen ist einer doch auch wegen gewisser Ursachen von dieser Residenz entschuldiget, also, daß er dennoch die Einkünffte ziehen kan. Hieher gehdret 1) wenn einer seiner Studien wegen abwesend ist. Thomassinus P. II. de Discipl. Eccles. L. III. c. 71. und Brunnem. Constit. 66. n. 2. seqq. 2) Wann einer in des Bischoffs oder Landes-Herrn Diensten steht. c. 7. 14. & 15. de Cleric. non resid.

§. 56. Und obgleich nach denen päbßlichen Rechten nicht erlaubet ist, daß ein Soldat zu einem Canonicat gelangen mag, so kan es doch

gar wohl bey denen Protestanten geschehen, indem unsere Canonici keine Ordines anzunehmen pflegen. Es entschuldiget derowegen bey uns 3) wann einer ein Soldat ist. Und wolte man auch einem solchen Difficultäten machen, so kan er gar leicht die Dispensation von dem Landes-Herrn erhalten. Stryk. de Jur. papal. Princip. Evangel. c. 5. §. 12. Außer diesem ist kein Zweifel, daß auch ein Landes-Fürst aus andern Ursachen ein dergleichen Beneficium a latere ertheilen kan, doch solte es billig nur aus wichtigen Ursachen geschehen. Denn ob es gleich dem Belieben des Landes-Herrn überlassen ist, so thut doch ein Canonicus nicht wohl, wenn er ohne eine wichtige Ursache dasselbe suchet, dieweil er durch einen End, denen Statutis in allen Stücken nachzuleben, sich verbunden hat. Ja es thut ein solcher wohl, daß er dergleichen mit Consens des Capituls suchet. Denn dieses kan ihm allerdings den End relaxiren und die Residenz-Jahre erlassen, es müste denn in denen Statutis ein anderes versehen seyn. Wiewohl Herr Brunnem. Constit. 66. n. 8. dergleichen Statuta als null und nichtig verwirffet. Nun ist es wahr, wann man die Capitula nach ihrem Ursprung und gehabten Endzweck betrachtet, daß die Ursachen welche er anführet, allerdings statt finden müssen. Da aber diese heutiges Tages in eine ganz andere Verfassung gekommen, und die Residenz-Jahre, bloß wegen Percipirung derer Einkünfte, beygehalten worden seyn, so sehe ich nicht, warum dergleichen Statuta nicht gelten solten.

§. 57. Mit denen Canonici haben die geistlichen Ritter einige Verwantschafft, die ebenfalls ihr absonderliches Capitul haben, und unter der Direction eines Magistri, wie die Canonici, leben. Und zwar scheint es, daß sie am allermeisten mit denen Canonici regularibus übereinkommen, ob sie gleich, wie die Canonici seculares, nicht zusammen in Gemeinschaft leben. Es ist aber ein geistlicher Ritter eine solche Person, welche, zu Führung des Kriegs, wieder die Ungläubigen verbunden, auch zu diesem Ende, einem gewissen Orden zugethan ist, und alle Würden und Rechte desselben genüßet.

§. 58. Die drey vornehmsten Orden sind, die Tempel-Herren, die Hospitaller und die teutschen Ritter. Welche in dem XII. Seculo durch die große Superstition dererselben Zeiten entstanden seyn. Denn man suchte

suchte die Leute zu bereden, daß alle diejenigen, so zu dem heiligen Grabe reisten, dadurch nicht nur die Vergebung derer Sünden, sondern auch ein großes Meritum erlangten. Bey dieser Gelegenheit geschah es, daß in dem XI. Seculo ein gewisser Eremit, Namens Petrus, auch seine Reise dahin anstellte, weil ihm nun von den Patriarchen Simeon, der elende Zustand des gelobten Landes war vorgestellt worden, so versprach er demselben, es nicht alleine dahin zu bringen, daß die Christen gedachtes Land denen Ungläubigen wiederum aus denen Händen reißen solten, sondern er gab auch vor, daß er eine Eingebung von Gott deswegen empfangen hätte. Dieser Gelegenheit bediente sich derowegen An. 1095. der Pabst Urbanus, und invitirte alle Christlichen Potentaten zu diesem Feldzug, versprach auch deswegen die Vergebung derer Sünden und den Himmel selbst.

§. 59. Aber es war dieses nur ein prætext, indem der Pabst dadurch ganz etwas anders suchte. Denn er bediente sich dieser Gelegenheit, vermittelst des dabey ausgeschriebenen Ablasses, nicht nur alleine Geld zu machen, sondern auch vornehmlich die Fürsten derer Europäischen Länder zu verhindern, daß sie den Pabst und die übrige Clerisey, nicht unter den vorigen Gehorsam bringen könnten. Ja es bekamen dadurch die Pabste Gelegenheit, die Potentaten, so nicht nach ihren Willen thun wolten, in Bann zu thun, wie das Exempel des Königs Friedrich des II. zur Gnüge ausweist. Schilter, de libert. Eccles. Germ. L. 5. c. 8. 9. 10. Theod. Gibellinus, von Pabstthum. L. 3. c. 2. §. 30. und Jurieu histoire du Papisme Sect. I. P. III. cap. 3. 4 & 5. Denn es maßten sich die Pabste das Commando über dieselben Züge an, nahmen die Güter derrer mit dem heiligen Creuz bezeichneten Personen in ihre Protection und dergleichen. Was sonst bey diesen Zügen selbst vorgegangen, beschreibet weitläufftig Caspar Barthius, in dem Tr. Gestæ Dei per Francos, Blondellus dans l'histoire de la Croisade und Maimbourg dans l'histoire de la Croisade, wiewohl dieser letzte vor allen andern sehr partheyisch ist.

§. 60. Bey diesen Umständen also haben einige angefangen gewisse Gesellschaften aufzurichten, welche sich vor allen andern die Vertheidigung der Christlichen Religion wider die Ungläubigen solten angelegen

seyn lassen. Und daher ist also der Orden derer Tempel-Herrn entstanden, welchen König Balduinus, bey dem heil. Grab zu wohnen erlaubet hat. Ihr Haupt-Absehen ist wohl gewesen, die Reisenden zu beschützen. Sie waren anfänglich sehr arm, also daß zwey der fürnehmsten Ritter nur ein Pferd gehabt; Sie sind aber mit der Zeit so groß worden, daß sie ganze Armeen wieder die Ungläubigen zu Felde geführet. Weil sie sich also wegen ihrer grossen Reichthümer sehr ausbreiteten, so erweckte das bey dem Pabst Clemens V. und König Philippus IV. in Frankreich eine solche Jalousie, daß sie unter dem Vorwand, vieler begangenen großen Laster, in dem Concilio zu Vienne A. 1310. nicht nur den ganzen Orden aufgehoben, sondern auch die Mitt-Glieder desselben hin und wieder nicht ohne grosse Grausamkeit haben hinrichten lassen. Du Pin, *traite concernant l'histoire de France: Scavoir la condamnation des Templiers*, und des Herrn G. N. Thomasi *Diff. de templariorum equitum ordine sublato*. 2) Der Marianische teutsche Orden, welcher ebenfalls zu Jerusalem entstanden, und war das Absehen desselben, die teutschen Pilgrimme in einem hierzu erbauten Hospital zu bewirthen, und wieder die Ungläubigen zu beschützen. Es hat dieselbe nachgehends der Pabst Coelestinus III. zu einen ritterlichen Orden bestätigt, und ein schwarzes Creuß zum Ordens-Zeichen gegeben. Nachdem sie aber aus dem gelobten Lande gejaget wurden, so wendeten sie sich nach Teutschland, und nahmen auch keine andere als Teutsche in ihren Orden. Der Teutschmeister besizet die Baley, Mergentheim; wurde 1530. unter die Reichs-Stände aufgenommen, und bekam gleich nach denen Erzbischoffen seinen Sitz und Stimm. *Beckmans Anmerckung, von ritterlichen Johanniter-Orden c. I. §. 14.*

§. 61. Was 3) den Johanniter-Orden anbetrifft, so haben etliche Rauff-Leute aus Amalphi, darzu den Grund gelegt. Denn da sich diese durch ihre Handlung bey denen Saracenen sehr beliebt gemacht hatten, so brachten sie es durch den Egyptischen Caliphen dahin, daß sie A. 1418. zu Jerusalem eine Kirche, S. Maria della latina genant, nebst einer Wohnung, und einen Benedictiner-Oloster, die Pilgrimme annehmen zu können, aufbauen durfften. Und weil dazumahl die Wahlsarth nach dem heil. Grab sehr starck ging, so haben sie noch ein absonderliches Hospital samt

sammt einem Beth-Hause, dem heil. Johanni dem Täufer zu Ehren, aufgerichtet, und etliche Brüder darzu gesetzt, daß sie die Pilgrimm aufnehmen, beherbergen und warten solten. Und diese Brüder sind Hospitälere und Johanniter genennet worden. Weil nun diese Brüder sich wieder die Ungläubigen allezeit wohl hielten, so erlangten sie nicht nur ein grosses Vermögen, sondern es gab ihnen auch der Pabst Paschalis II. nebst andern Rechten die Freyheit, selbst ein Haupt zu erwählen, und solcher Gestalt, bekam diese Gesellschaft die Eigenschafft eines Ordens.

§. 62. Dieser Orden hat sich dermassen ausgebreitet, daß acht Nationen, oder Zungen zu demselben gezehlet werden, 1) die Zunge von Provence, 2) von Auvergne, 3) von Frankreich, 4) von Italien, 5) von Arragonien, Caralonien und Navarra, 6) von Engeland, 7) von Deutschland, Hungarn, Böhmen und Dännemarck, 8) von Castilien, Lion und Portugall. Jede Nation oder Zunge, hat ihren besondern Prior, oder Obersten-Meister; Das Haupt aber von dem ganzen Orden ist der Groß-Meister, welcher mit seinem Capitul in der Insel Maltha residiret, die er A. 1529. von Carolo V. mit dieser Bedingung erhalten, daß er wieder die Türcken vier Krieges-Schiffe halten, den König in Spanien, als Schutz-Herrn erkennen, und ihm jährlich zur Dankbarkeit einen Falken schicken solle. Und von dieser Insel werden sie auch die Maltheser-Ritter genennet. In der teutschen Zunge, hat der oberste Meister oder Prior, seinen Sitz zu Hirschheim in Brisgau, welchen Carolus V. zum Reichs-Fürsten und Reichs-Stand gemacht, also, daß er nach dem Abt zu Fulda, seinen Sitz und Stimme hat. Von diesem Priorat ist eine Dependenz, das Herrn-Meisterthum in der Marck Brandenburg, und hat der Herren-Meister, seinen Sitz und Regierung zu Sonnenburg. Beckmann, d. tr. c. 3, 4 5. 6.

§. 63. Diese 3. Orden haben die Gelegenheit gegeben, daß in den folgenden Zeiten noch unterschiedene andere entstanden seyn. Also sind in dem XIII. Sec. unter dem Pabst Innocentio III. in Liffland die Schwerdt-Träger aufgekommen, welche aber nachgehends von dem Pabst Gregorio IX. zu dem Teutschen Orden sind geschlagen worden. Schurz-Nachschick de Ordine Enstiferorum. In Spanien entstanden in dem XII. Sec. ebenfalls unterschiedene Orden, als 1) der Orden von S. Jacob,

2) vom

2) von Chalatrava, 3) Alcantara und 4) Montesia. In Portugall 1) der Orden der Ritter Christi, 2) von Avis. In dem Groß-Herzogthum Florenz, der Orden der Ritter S. Stephani. In Savoyen der Ritter-Orden S. Mauricii oder Lazari.

§. 64. Diese Ritter sind also geistliche Personen, und zwar (wie ich oben gemeldet) kommen sie am allermeisten mit denen *Canonicis regularibus* überein. Sie prästiren derowegen 1) die drey Gelübde, ob sie gleich dieselbe so strenge, wie andere *Canonici*, nicht halten, 2) stehen sie unter denen geistlichen Gerichten, haben 3) ihre *Capitula* und erwählen ihre *magistros*, 4) an statt derer *Horarum canonicarum* sind ihnen gewisse Gebethe vorgeschrieben, die sie ordentlich alle Tage bethen müssen, 5) die Güther, so sie besitzen, werden zu denen geistlichen Güthern gerechnet, 6) nennen sie sich einander Brüder, und führen noch heutiges Tages den Titel, *Hochwürdigste* und *Hochwürdige*. u. d. m.

§. 65. Von diesen allen haben weitläufftig gehandelt *Andr. Mendo, de Ordin. militaribus*, *Christian. Gryphius* von denen geist- und weltlichen Ritter-Orden, *Aubertus Mirvæus*, in *orig. equestr. seu milit. ordin. Francisc.* *Mennenius* in *orig. ordin. militar.* *Joh. Casp. Venator*, im historischen Bericht, von teutschen Ritter-Orden. *Hieron. Megiserus*. *Christ. Osterhausen*, von Johanniter-Rittern. *Burchardus Niederstädt*, in *Maltha veteri & nova* und andere mehr.

Das zwanzigste Hauptstück,

Von

Denen geistlichen Personen Protestantischer Kirchen.

§. 1.

Sachdem man unter denen Protestanten das politische Papstthum erkante; So konte es nicht anders seyn, als daß man eine grosse Veränderung, bey denen geistlichen Personen, vornehmen mußte. Wir wissen derowegen von keinem sichtbahren Oberhaupt, sondern unser Haupt ist einsig und alleine Christus. Wir verlachen den Unterscheid unter geistliche und Læyen, so ferne das Papstthum diesen Unterscheid zur

Ber-

Verachtung und Unterdrückung derer Läden erfunden. Wir haben mit Recht die Differenz unter Bischöffen und der übrigen Geistlichkeit in Teutschland verworffen, so ferne selbige eine äusserliche Gewalt über andere Menschen sich angemasset, und der höchsten Obrigkeit das Kirchen-Recht aus denen Händen gerissen haben. Weil man aber doch auch bey der Reformation gesehen, daß einige Ordnung bey der Christlichen Kirche erfordert würde; so hat man zu dem Ende einige subordination derer geistlichen Personen beygehalten. Ob man gleich nicht läugnen mag, daß auch darinnen noch ein und andere päpstliche Brocken überblieben sind.

§. 2. Wir haben derowegen ebenfalls gewisse Diöcesen, welche aus unterschiedenen Parochial-Kirchen bestehen, und über eine dergleichen Diöces ist ein Superintendent gesetzt, oder wie man es an andern Orten zu nennen pfeget, ein Inspector, Präpositus, Dechant und dergleichen. Wiewohl man ihnen mit grösserm Recht, als in dem Pabstthum, nach dem Zustande der ersten Christlichen Kirche, den Nahmen eines Bischoffs geben könnte, Denn das Wort Superintendens bedeutet nichts anders als einen Ober-Auffseher. Weil aber das Pabstthum die Bischöffe zu grossen weltlichen Herren gemacht, so hat man billich, dieses Nahmens sich zu bedienen, Bedencken gehabt. Ziegler Superintendente.

§. 3. Es ist also ein Superintendent eine von dem Landes-Fürsten zu dem Ende bestellte Person, daß er auf die Lehrer und Zuhörer seiner anvertrauten Kirch-Spiele fleißig acht haben, vor die geistliche Rechte des Landes-Herren und Verwalter der Kirchen-Güter Sorge tragen, und denen eingerissenen Mißbräuchen durch Vermahnen und Berichten an die Obrigkeit, abzuhelfen suchen solle.

§. 4. Und dieses kommt allerdings mit den Zustand der ersten Zeiten überein. Denn obschon anfangs ein Bischoff nur der vornehmste Pastor einer einzigen Kirche war; so geschah es doch in dem IV. Sec., daß ein solcher über etliche Kirchen gesetzt wurde. Und zwar bestunde gleichergestalt desselben Amt bloß alleine in einer Aufsicht, damit keine üble Mißbräuche einreissen, noch sonst ein unanständiges Leben von Lehrern und Zuhörern möchte geführt werden.

§. 5. An etlichen Orten hat man ausser denen Special-Superintendenten, auch die General-Superintendenten, welche zugleich die

In-

Inspection mit über jene haben, damit diese ihr Amt abwarten, und die Geistlichen ihrer Diöces zu gebührenden Fleiß und Treue ihres Amtes und Berufs, angehalten werden. Siehe Ord. Elect. Sax. vom Amt derer *General-Superintendenten*. Es müssen auch die *Special-Superintendenten* sich ihres Rathes in wichtigen Fällen bedienen, damit nicht alles so gleich an das Consistorium darff gebracht werden. In etlichen Ländern werden sie *Generalissimi Superintendentes*, und in dessen *Metropolitani* genennet.

§. 6. Weil also dieses Amt hauptsächlich in einer Aufsicht bestehet, so ist es eben nicht von nöthen, daß es geistliche Personen seyn müssen. Denn da das ganze äußerliche Kirchen-Regiment dem Fürsten zugehret, und also ein weltliches Recht ist; so kan auch derselbe die Inspection auftragen, wem er will. Und ist es abgeschmact, wenn man sich von dem Pabsthum will bereden lassen, daß das Recht der Superintendenten, ohnmittelhahr von Gott sey.

§. 7. Es bestellet den Superintendenten die höchste Landes-Obrigkeit. Denn ob sie gleich sonsten von der ganzen Gemeinde sind erwehlet worden, so hat dennoch die Obrigkeit mit allem Recht dasselbe sich vorbehalten können, indem er die Aufsicht bloß alleine im Nahmen des Fürsten verrichtet; und also viel daran gelegen ist, daß dieses Amt solchen Personen gegeben werde, welche das Interesse des Landes-Herrn und der ganzen Kirche in Obacht nehmen können; absonderlich da ein Superintendent, wenn er sein Amt, wie es sich gebühret, abwarten will, mehrentheils mit niemand mehr als dem Kirchen-Patron zu streiten hat.

§. 8. Ordentlicher Weise ist dieses Amt mit keinem andern PASTORAT verknüpffet, sondern die Obrigkeit kan es geben, wem sie will. Wenn also gleich einer zum vornehmsten Pastore ist erwehlet worden, so wird er deswegen nicht so gleich auch Superintendent, sondern es stehet in des Fürsten Belieben; daß er auch dem untersten Priester dasselbe auftragen kan, absonderlich wenn ein Patron bey der Kirche ist.

§. 9. An denjenigen Orten aber, wo die Superintendur zugleich dem obersten Priester gegeben wird, und gleichsam mit derselben verknüpffet ist; pfleget man es gemeiniglich mit dessen Bestellung also zu halten: Daß er sich bey dem Consistorio oder Kirchen-Rath, oder auch
in

in dem Geheimden-Rath stellen, in der Schloß-Kirche predigen, und durch eine Unterredung mit denen Consistorialibus seine Geschicklichkeit zeigen muß; Darauf ertheilet man ihm die Vocation. Stryk ad Brunnem. J.E. Lib. I. cap. 5.

§. 10. Nach diesen wird er seiner Diöces vorgestellt, und vor andenen meisten Orten auf solche Art; Der Ober-Hof-Prediger oder General-Superintendent, oder wie er sonst genennet wird, gehet mit dem neuen Superintendenten in Begleitung derer Abgeordneten des Consistorii, denen Kirchen-Vorstehern, und der untergebenen Clerisy in Procession in die Haupt-Kirche, hält eine auf diesen Actum eingerichtete Predigt, und stellet den neuen Superintendenten vor; Welcher darauf von seiner Clerisy den Handschlag empfanget, worauf man sich in voriger Ordnung nach Hause begiebet, und also die ganze Handlung beschliisset. Man muß aber in allen diesen Dingen auf das Herkommen eines jeden Landes sehen.

§. 11. Wenn der Superintendent wegen Alters oder anderer Schwachheiten seinem Amt nicht vorstehen kan, so giebt man ihm einen Substituten, welcher ebenfalls von niemand anders, als der hohen Landes-Obrigkeit, gesetzt werden kan. Carpz. J.E. Lib. I. D. 168. 169.

§. 12. Die Aufsicht des Superintendenten gehet nicht weiter als auf seine Diöces, also, daß er außer derselben nichts zu verrichten hat. Solte aber doch in einer andern Diöces sich etwas ungeziemendes ereignen, so hat er wohl die Freyheit, solches entweder dem vorgesetzten Superintendenten, oder dem Consistorio anzuzeigen. Es kan auch sonst ein Fürst einem die Aufsicht über so viele Diöcesen antragen als er will, welches von andern ohne Ursache in Zweifel gezogen wird. Ziegl. de Superintend. c. 5. §. 11. 12. seqq.

§. 13. Was das Amt derselben anbetrifft, so hat er die vollkommene Aufsicht, über alles was die Religion angehet. Und obgleich in dem Pabstthum zu Zeiten einige Elöster und Kirchen unter dem Bischoff nicht stehen, so hat doch dieses in protestirender Herren Ländern nicht statt, weil das Interesse, welches im Pabstthum darunter verborgen lieget, sich vor unserm Zustand nicht schicket.

§. 14. Er muß also 1) denen unter ihm stehenden Pfarr-Herren mit einem guten Exempol vorgehen, und sollte billig bey Constituirung desselben vornehmlich auf ein Exemplarisches Leben gesehen werden. Deswegen ist auch in der Ord. Elect. Sax. Rubr. was den Superintendenten ic. n. 21. versehen: *Dierviel sonders viel daran gelegen, daß die General- und Special-Superintendenten, wie auch derselben Adjuncten, so die andern gemeinen Pfarrer, in denen kleinen Städtlein, Flecken und Dörffern visitiren sollen, in der Lehre und im Amt treu und fleißig, im Leben und Wandel unsträflich, dazu auch eine Auctorität, Ansehen und Furcht bey denen andern Kirchen-Dienern haben, und mit der Vorsichtigkeit und Geschicklichkeit begabet, so dieses recht wahrhaftige Bischöfliche Amt von ihnen erfordert; und also in allen guten und löblichen Dingen nicht alleine ihren Pfarr-Kindern, sondern auch denen ihrer Inspection unterworfenen Kirchen-Dienern, ein lebendig-Fürbild und Exempol nach der Lehre St. Pauli seyn sollen.*

§. 15. 2) Auf das Leben und Lehren ihrer anvertrauten Pfarr-Herrn Achtung geben, daß sie nicht nur ihres Amtes fleißig warten, und niemand einiges Vergernuß geben, sondern daß sie bey der orthodoxen Lehre allezeit verbleiben; doch muß dieses alles mit Bescheidenheit geschehen, und alles hitzige und kegemacherische Verfahren unterwegs bleiben, indem mitliebe und Bescheidenheit bey irrenden Menschen mehr kan ausgerichtet werden, als durch Zand und Uneinigkeit.

§. 16. Ferner muß er 3) Kirchen-Visitationes halten, 4) Synodos zu Zeiten anstellen, 5) die Priester ordiniren, 6) die Ordinirten einsegnen; welches aber an vielen Orten unterlassen, und an dessen statt eine Einweisung des neuen Priesters von der Cangel abgelesen wird. 7) Wenn ein Pfarrer stirbt, so muß derselbe solchen Tod dem Consistorio berichten, und die Seel-Sorge unterdessen denen benachbarten Pfarrern auftragen. 8) Wenn ein Priester krank ist, oder sonst seinem Amte nicht vorstehen kan, muß er gleichergestalt besorgt seyn, die Seel-Sorge inzwischen durch die benachbarte Priester verrichten zu lassen. 9) Kan ohne seiner Erlaubnß keiner eine Prob-Predigt halten; Und wenn er rechtmäßige Ursache hat, ist er dieselbe abzuschlagen wohl befugt. Er kan

kan auch wohl nach gehaltener Prob-Predigt die Gemeinde fragen, ob sie an der Person des Candidaten etwas auszusetzen habe. 10) Muß er den Candidaten dem Consistorio præsentiren, und pfleget solches entweder von ihm und dem Patrono zugleich, oder durch unterschiedene Schreiben zu geschehen. 11) Muß er vor die Kirchen-Güther Sorge tragen, und bedacht seyn, daß ehrliebe und rechtschaffene Männer zu Kirchen-Väter erwahlet und die Kirchen-Güther wohl administriret werden. Wie denn diese auch schuldig seyn, sich des Rathes des Superintendents zu bedienen. Er ist auch verpflichtet, alle Jahr richtige Rechnung von denselben zu fordern, die in seiner und des Patroni Segenwart muß abgelegt werden. Ingleichen muß er von denen Erben des Verstorbenen die Gelder und andere zur Kirchen gehörige Sachen abfordern und sie verwahren lassen. 12) Muß er wegen der Theilung des Gnaden-Jahres Sorge tragen, indem öftters zwischen des Verstorbenen Wittib und Kindern, und dem neuen Pfarrer, Streit zu entstehen pfleget. 13) Lieget ihm die Sorge vor Erhaltung derer priesterlichen Freyheiten und Rechte ob. 14) Hat er über die Trivial-Schulen, Kirchen, Pfarr-Häuser, Hospitäler, Lazarethe, Kirch-Höfe, Gottes-Aecker, und andere Kirchen-Sachen die Inspection und Visitation. 15) Muß er vor Wittwen, Waisen und dergleichen, sorgen. Welches auch bey der ersten Kirche mit das vornehmste Amt eines Bischoffs gewesen ist.

§. 17. Sonsten kommet denen Superintendenten gar keine Jurisdiction zu. Und obgleich einige das Gegentheil behaupten wollen, so kan man doch darauf gar leicht antworten; Indem hier nicht die Frage ist, was ihnen der Fürst vor eine Gewalt geben kan, sondern was ihnen nach derern Kirchen-Ordnungen zukomme. Denn daß die Obrigkeit ihnen die Jurisdiction geben könne, halte ich auffer allen Zweifel zu seyn.

§. 18. Jedoch können sie unter ihren untergebenen einen gütlichen Vergleich versuchen, welches auch in der ersten Kirche denen Bischöffen zukam. c. 7. D. 90. c. 11. D. 90. Wolten sie aber eine gerichtliche Instanz daraus machen, und einen rechtskräftigen und verbindenden Ausspruch thun, so kan ihnen von dem Consistorio allerdings ein Verweis deswegen gegeben werden. Siehe Ord. Elect. Sax. von Immunitäten und Freyheiten der Kirchen-Diener §. v. anfänglich.

daraus eine ihnen zukommende Jurisdiction zu behaupten, weil nemlich ihnen der Kirchen-Bann zukäme. Aber auch dieses ist falsch. Sondern wenn sich ein unbußfertiger Sünder in der Gemeinde befindet, so kan ihn der Superintendent bey dem Consistorio angeben, aber von der Beicht und Abendmahl ihn auszuschließen, kommet ihm keines weges zu. Und also hat er noch vielweniger die Macht einen Menschen mit den grossen Kirchen-Bann zu belegen. Wovon wir an seinen Ort mit mehrern reden wollen.

S. 19. Wenn auch das Consistorium einem die Kirchen-Busse aufgeleget hat, so kommet dem Superintendenten nicht zu, dieselbe zu erlassens oder wenn sie bishero an einem Ort gar nicht gebräuchlich gewesen, dieselbe einzuführen.

S. 20. Bey Ehe-Sachen kan er nichts mehr thun, als daß er Sorge tragen muß, damit keine Ehe wieder die Geseze und Kirchen-Ordnungen möchte vollzogen werden. Er kan auch in denen Kirchen-Ordnungen gar nicht dispensiren; Es müste denn ein sonderbahrer Nothfall vorhanden seyn, dann dariinnen hat der Fürst schon selbst dispensiret.

S. 21. Aus diesem allen aber erhellet, daß es ein geehrtes Amt sey, und sind die untergebenen Pfarr-Herren allerdings ihnen alle Ehrerbietung und Respect zu erzeigen, verbunden. c. 8. D. 93. Ord. Eccles. Magdeb. c. 18. und Elect. Sax. tit. vom Leben und Wandel derer Pfarrern. Solte sich aber doch ein Superintendente in seinem Amte oder sonst vergehen, so haben nicht nur die Priester seiner Diaces, sondern auch andere die Macht, ihn bey der ordentlichen Obrigkeit deswegen zu verklagen, und ihre Nothdurfft wieder denselben vorzustellen. Ziegl. d. tr. c. 7.

S. 22. Was das Presbyterium anbelanget, so ist es ohnstreitig, daß wir dergleichen Presbyteros, wie heutiges Tages im Papstthum seyn, bey uns nicht haben. Denn da das Amt dererselben hauptsächlich in der Messe bestehet, diese aber mit Recht bey uns verworffen worden, so können auch die Personen, so damit zu thun haben, in Evangelischen Kirchen nicht statt finden. Derwegen haben wir uns nur zu bekümmern, ob ein dergleichen Presbyterium, wie man bey der ersten Kirche gehabt, noch bey uns angetroffen wird. Wenn man also den Zustand protestantischer Kirchen ansiehet, so findet man, daß keine General-Regul kan gegeben

gegeben werden, sondern daß derselbe an diesem und jenem Ort ganz unterschieden ist. Denn an etlichen Orten findet man ein absonderliches Consistorium, Presbyterium und Ministerium; An andern ist ein Presbyterium und Ministerium, aber kein Consistorium, und wiederum an andern Orten hat man bloß ein Ministerium ohne Consistorio und Presbyterio. Nun meinen zwar etliche, daß dieses Ministerium eben die Rechte hätte, als das Presbyterium in der ersten Kirche; Aber es ist dieses ohne allen Grund.

§. 23. Denn wir haben oben gesehen, daß die Presbyteri nicht zu dem Ende sind eingesetzt worden, daß sie lehren und predigen, sondern daß sie vornehmlich nur die Kirche dirigiren solten. Und das man ihnen dieses aufgetragen, erforderte der Zustand der damaligen Zeiten, da sich die weltliche Obrigkeit, um die Christliche Kirche nicht bekümmerte, sondern vielmehr dieselbe auszurotten suchte. Da aber nachgehends die Obrigkeit die direction über sich genommen hatte, war ein dergleichen Presbyterium eben nicht mehr nöthig. Es hat derowegen nach der Reformation von der Obrigkeit dependiret, nach Gefallen das Kirchen-Regiment einzurichten und anzustellen, derowegen ist es geschehen, daß man an etlichen Orten ausser dem Consistorio ein Presbyterium aufgerichtet. Dasselbst bestehet also das Amt des Presbyterii darinnen, daß es auf alle Weise auf die Erbauung der Kirche bedacht seyn muß, und mit gesammter Hand arbeiten, diesen Endzweck zu erhalten. Führet einer in der Gemeinde ein ärgerliches Leben, so kan es denselben vermahnern, auch dienliche Mittel suchen, dergleichen Ärgerniß und Ubel abzuschaffen. Sonsten aber hat es keine Jurisdiction, sondern diese gehöret dem Consistorio. Spener Vol. ult. c. II. art. 6. sect. 14. p. 567.

§. 14. Wenn an einen Ort Presbyteria und Ministeria seyn, so entstehen zwar unter denenselben öfters Streitigkeiten, was diesem und jenem vor Rechte zukommen, um also dergleichen zu entscheiden, muß auf die Verfassung eines jedweden Orts geschehen werden. Wie das Presbyterium in Holland beschaffen ist, beschreibet Vitringa L. II. de S. V. c. 2. p. 482. seqq. Fast gleiche Anstalten findet man in der Straßburgischen Kirche. Ord. Eccl. Arg. Und zwar nennet man daselbst das Presbyterium den Kirchen-Convent, in welchen der Präsesident, die sieben Pfar-

Pfarrer, die Doctores, die Frey-Prediger, die Diaconi, die Pfarrer auf dem Lande, sammt denen sieben Pfarr-Kirchen-Pflegern sich befinden.

§. 25. In denjenigen Ländern, wo ein Ministerium, Presbyterium, und ein absonderliches von dem Landes-Herrn dependirendes Consistorium ist, gehören insgemein diejenigen Sachen vor das Consistorium, welche an denen Orten, wo dergleichen nicht ist, daß Presbyterium hat. Ein solches Kirchen-Regiment ist in Cassel. Und wird in der Ord. Eccles. Cassel. das Presbyterium beschrieben, daß durch dasselbe nichts anders verstanden werde, denn daß neben denen Kirchen-Dienern jedes Orts, etliche Personen zu Aeltesten und Aufsehern der Christlichen Gemeinde jährlich erwöhlet werden, welche an statt der ganzen Gemeinde zu gewissen Zeiten, nachdem es die Noth erfordert, zusammen kommen, und was sich in Lehr und Leben für Aergernuß in der Gemeinde zugetragen, sich dieselbige zu verbessern und abzuschaffen, mit einander unterreden, auch Vermahnung aus dem Wort Gottes nach der Ordnung Christi, zum ersten, andern und drittenmahl, oder so oft es erlaublich, und für rathsam erachtet würde, thun.

§. 26. Es wünschen zwar viele, daß dergleichen Presbyteria an allen Orten seyn möchten, indem solchergestalt viele Aergernüsse, und andere unordentliche Dinge, so die Obrigkeit nicht abschaffen kan, unterweges bleiben würden. Aber wenn ich die Natur derer Menschen ansehe, so zweifle ich sehr, ob gedachter Endzweck dadurch werde erhalten werden, und glaube ich nicht, daß die Menschen an denen Orten, wo Presbyteria seyn, frömmer und ehrbarer leben, als in andern Ländern. Und wolte man gleich sagen, daß daran vielleicht nicht die Verfassung, sondern die Presbyteri schuld wären, und daß man also fromme, tugendhafte, exemplarische, und geistliche Personen dazu nehmen müste, da würde sich alsdenn der Nutzen schon zeigen; So möchte aber wohl ein anderer fragen, wo wohl dergleichen Leute anzutreffen wären, und wer diejenigen seyn solten, die sie erwählen und aufsuchen müsten. Ich meines Orts halte davor, daß wo Presbyteria seyn, man wohl thue, daß man sie beyhalte; Wo aber dergleichen noch nicht seyn, halte ich nicht vor nöthig, dieselbe einzuführen, indem schon die hohe Obrigkeit und ordentliche Priester genugsam in Stande seyn, vielem Ubel und Aergerniß vorzubauens; das übrige aber muß ohnedem Gott überlassen werden.

§. 27.

§. 27. Belangend die Erb-Priester (Archi-Presbyteros) so scheint es zwar, daß der oberste Priester des Ministerii mit denselben verglichen werden könne. Aber es ist bekant, daß dieser nur die Inspection über seine Collegen hat, und also saget man mit größern Recht, daß dieses Amt bey denen Protestanten nicht ist eingeführet worden.

§. 28. Den Nahmen Diaconorum und Subdiaconorum hat man zwar in Protestantischen Ländern beygehalten, das Amt aber selbst, welches sie in der päpstlichen Kirche führen, kommet denen unsrigen nicht zu. Denn was in derselben die Subdiaconi thun, verrichten bey uns die Küster. Sonsten haben unsere so genanten Diaconi und Subdiaconi eben die Berrichtungen, welche der oberste Pastor hat. Sie hören Beichte, tauffen, theilen das Abendmahl aus, predigen und dergleichen. Dahero saget Herr Spener P. I. Constit. Theol. Germ. c. II. art. 3., sind unsere Diaconi nach der Redens-Art der Schrift, vielmehr Pastores, der so genante Pastor aber hat mit ihnen solche Seel-Sorge gemein, hingegen allein dieses besondere, das er die übrigen Collegas Compastores oder so genante Pastores in ihrem Amte regieren solle.

§. 29. Man muß derowegen auch hierinnen auf die Einrichtung eines jeden Ortes sehen. Denn an etlichen Orten hat der Pastor ein und andere Prærogativen, also, daß 1) der Kirchen-Patron keinen Diaconum ohne Wissen des Pfarrers wehlen kan. Carpz. L. I. J. E. def. 32. 2) Wenn der Pastor investiret wird, müssen die herumstehende Diaconi ihm mit einem Handschlag, allen respect und Gehorsam zu erzeigen, versprechen. Es pfleget auch 3) an etlichen Orten unter denen Pastoren und Diaconen so vertheilet zu werden, daß jener die Amts-oder Mess-, Predigten, diese aber die Nachmittags- und Wochen-Predigten verrichten müssen.

§. 30. Es sind auch bey unsern Kirchen Archi-Diaconi, aber ebenfals nur dem Nahmen nach. Das Amt und Gewalt aber, so bey denen Päpstlern ihnen zukommen, ist bey uns unbekant, sondern sie haben nur den Rang vor denen übrigen Diaconis. In denen Stifftern aber ist das Officium Archi-Diaconale beygehalten worden. Zu welchen auch in denen gemischten Stifftern (oder die aus Catholischen und protestantischen Canonicis bestehen) die Protestanten zugelassen werden müssen. Schulzius de bonis eccles., p. 58.

§. 31. Man hat auch das Wort Parochorum in Protestantischen Kirchen beybehalten, also, daß die denen Geistlichen zukommende Macht, ihnen in Ansehen einer gewissen Parochie, gegeben ist; wovon wir anderwärts handeln wollen.

§. 32. Die Nahmen derer kleinen Geistlichen sind nicht alle in unsern Kirchen angenommen. Also wissen wir von keinen Zeuffels-Beschwörer; Das Amt der Kerzen-Bewahrer, Lesers und dergleichen, wird von denen Küstern verwaltet. Carpz. L. I. J. E. def. 75. und L. III. Def. 6. Diese samt denen Organisten werden an etlichen Orten von dem Pfarrer, an andern von denen Patronis, doch mit Consens des Predigers eingesetzt und bestellt. Es pfleget aber doch auch das Consistorium diese zu confirmiren. Carpz. cit. loc. L. I. def. 77. seqq.

§. 33. Es giebet auch bey uns Aebte, Aebtissinnen, Canonicos, Conventualen, Canonissinnen, geistliche Ritter und dergleichen, deren Rechte mehrentheils aus denen päpstlichen Anstalten sind beybehalten worden.

§. 34. Absonderlich was die Canonicos anbetrifft, weil nach oben angeführten, dieselben von ihrer ersten Einrichtung ganz und gar sind abgegangen, und die Einkünfte in einen liederlichen Leben verzehret haben; So ist man bey der Reformation darauf verfallen, ob es nicht wohl gethan sey, daß man dieselbe in Evangelischen Ländern ganz und gar abschaffe. Wie denn auch in denen folgenden Zeiten ein und andere Schriften deswegen heraus gekommen seyn. Siehe Petri Philipps, Dom-Predigers in Halberstadt Tr. vom Amt und Stand derer Clericorum und Stiffs Personen. Bremen 1668. it. Anonymi Bedencken, ob die Erg-Stifte beständiglich in ihren Esse zu erhalten. Halberst. 1617. in 4., deme sich päpstlicher Seits widersetzet hat Meinrad von Bonna, J. U. L. Censur und Examen zu Würzburg 1617., und auf Seiten der Lutheraner M. Friedrich Peters, Coadjut. der Kirchen zu Braunschweig, Bericht. Ob Thum-Herren und ihre Adjuncten, die gemeiner Leuthe und Bürger Kinder sind, in einem Gott wohlgefälligen Stande sitzen, und der Stiffs-Lehen mit gutem Gewissen genießen können. A. 1618. und Chiloberti Fona zwey nützliche und jetziger Zeit, bey diesem lender sehr betrübten und beträngten Zustande des Christenthums, hochnöthige Erinnerungs-Tractätlein eines
von

von unnützen, verwirrten, ungeistl. Weltstände derer Dom-Herren und heydnischen Pharisäer, was es so wohl mit fener hochtrabenden Uppigkeit, als dieser unchristlichen *Disputir*-Sucht vor eine Beschaffenheit habe: Das andre: Ein verteutschter Beweis, wie es mit ordentlicher Wahl eines Bischoffs oder *Pralaten* vor alten Jahren, von der Apostel Zeit her gehalten, und wie es wieder zum rechten Stand zu bringen 1622. in 8.

§. 35. Nun ist es nicht von nöthen hier zu gedenken, ob ein Fürst nach dem B. F. Z. dergleichen thun könne, sondern ich halte davor, daß es nach denen Regulu der Klugheit nicht wohl gethan sey; Zudem dadurch viele Familien können erhalten werden. Und was den Mißbrauch anbetriefft, so hat ein Fürst Mittel genug denselben abzuschaffen; Daß aber dergleichen nicht geschicht, sind andere Ursachen, die man besser gedenken, als sagen darf. Und deswegen ist gar kein Zweifel, daß einer mit gutem Gewissen ein *Canonicus* werden und bleiben könne, indem es genug ist, daß man an denen eingeschlichenen Mißbräuchen nicht schuld ist, auch dieselbe, so viel als es möglich, nicht promoviren hilft. Spener Vol. ult. *Constit. Theol. Germ. c. III. Art. 4. Sect. 8. §. 9. seqq.*

§. 36. Wir haben auch (wie ich oben gemeldet,) noch teutsche Ritter und ist nicht zu läugnen, daß dererselben Ursprung denen superstitieusen Zeiten und denen geheimden Absichten des Pabstthums zuzuschreiben ist. Inzwischen müssen doch dieselbe in dem Stande, wie sie seyn, gelassen werden. J. P. Art. V. §. 14. & 25. Denn wenn alles dasjenige abgeschaffet werden solte, was durch Aberglauben des Pabstthums eingeführet worden, so möchten wohl wenige Dinge in unserer Kirchen übrig bleiben. Und obgleich *Vœ ius P. II. polit. Eccles. L. 4. tr. 4. c. 6.* und andere mehr vor dererselben Abschaffung streiten; so haben doch alle ihre Argumenta, was den Zustand derer geistlichen Ritter in protestantischen Ländern anbetrifft, nicht statt. Denn die bey uns übrig geblieben seyn, haben nicht die Meynung das Pabstthum zu defendiren, und wenn sie gleich mit denen Catholischen Rittern in einer Societät leben, so ist dieses der Christlichen Religion nicht zuwider, sondern es streitet vielmehr wider dieselbe, wenn man behaupten will, daß man mit denenjenigen, so unserer Secte nicht zugethan, in keiner Gemeinschaft leben solte.

Schreiben auch denen Gelübden, so sie thun müssen, keine Verdienste zu, und will man gleich sagen, daß dieselben nicht heyrathen dürfen, so ist doch bekant, daß 1) etliche unter uns heyrathen, vors 2) wenn es auch nicht wäre, so ist ja kein Gesetz da, daß alle Menschen heyrathen müssen, und wer wolte noch heutiges Tages einen protestantischen Fürsten verwehren, wenn er zu gewissen Aemtern keine andere, als unverheyrathete Personen nehmen wolte, indem es einem jeden frey stehet, ob er dergleichen annehmen will oder nicht.

§. 37. Und weil das Mönchs-Leben der Grund des ganzen Pabstthums ist, also hat man mit allem Recht dasselbe abgeschafft, denn es ist nicht nöthig, daß so viele faule Leute, die der Republic nichts nugen, sondern mit ihrem Gemurre nur Gott incommodiren, von dem sauren Schweiß anderer Menschen erhalten werden; und derjenige, so nicht arbeitet, muß auch nichts zu essen haben, absonderlich da Gott nirgends saget, daß man alleine beten, sondern beten und arbeiten solle.

Das ein und zwanzigste Hauptstück,
Von
Der Wahl derer Bischöffe.

§. 1.

S Nachdem wir bishero gesehen haben, was vor geistliche Personen bey der Kirche seyn, so müssen wir auch anezo betrachten, wie die Art und Weise zu einen geistlichen Amt zu gelangen, beschaffen ist. Es kan also keiner zu einen geistlichen Amt gelangen, als entweder durch die Wahl oder durch die Postulation; Jene wird der ordentliche, diese aber der ausserordentliche Weg genennet. Deswegen sind auch die Beneficia Ecclesiastica zweyerley, entweder Electiva, oder Collativa. Jene bekommt man durch die Election oder Postulation, diese aber werden ohne vorhergehende Wahl conferiret.

§. 2. Die Wahl selbst ist zweyerley, entweder eine ordentliche (canonica seu ordinata) welche nach denen Canonibus oder Kirchen-Ordnungen geschiehet; oder unordentliche (inordinata) welche nicht auf solche Art angestellet wird, und deswegen auch nicht kan confirmiret werden.

§. 3.

§. 3. Zu denen Zeiten derer Apostel geschähe allezeit die Wahl von der ganzen Gemeinde; Der erwählte aber wurde von denen Aposteln durch Auflegung derer Hände confirmiret. Apostel Gesch. cap. 6. Es wollen zwar andere aus eben denenselben c. XIV, 3. und Tit. I, 5. beweisen, als wenn die Wahl ganz alleine bey denen Aposteln gestanden hätte, aber man siehet gar bald, daß daselbst die Rede bloß alleine von der Auflegung derer Hände gewesen. Es ist derowegen auch der Schrift und Kirchen-Historie zuwider, wenn Grotius de imper. summ. pot. circa sacra c. 10. §. 8. seqq. der Gemeinde nur ein *votum negativum* zuzuschreiben gedencket.

§. 4. Und obgleich in denen folgenden Zeiten der Vorgesetzte einige Vorrechte in dem Presbyterio bekam, so blieb es dennoch bey der alten Verfassung, indem dieser nach der Ordnung succedirte. Nachdem man aber anfing auch diesen zu erwählen, so geschähe dennoch die Wahl von der ganzen Gemeinde, nur daß das Collegium Presbyterorum dabey einige prärogativ hatte. Blondellus, de Jur. pleb. in regim. eccles. und in apolog. pro sent. Hieronym. de episc. & presbyt.

§. 5. Bey dieser Gewohnheit ist man in der Occidentalischen Kirche eine lange Zeit geblieben, wie solches aus dem Decreto selbst gesehen werden kan. c. 5. D. 51. c. 13. D. 61. c. 26. D. 63. c. 16. D. 61. c. 13. C. 7. q. 1. c. 1. D. 63. c. 27. D. 63. c. 4. D. 65. c. 9. D. 63. c. 12. D. 63. c. 13. D. 63. c. 34. D. 63. Thomassinus de V. & N. Eccles. Discipl. P. II. L. II. c. 1. seqq. In der Orientalischen Kirche aber ist nach dem IV. Sec. die Gemeindef von der Wahl derer Geistlichen ausgeschlossen worden. Man beruffte zwar dieselbe zur Wahl; sie hatte aber dabey nichts zu thun, als einen zu benennen, und zu bitten, daß man denselben zum geistlichen Amt lassen möchte; Es dependirte aber von dem Concilio derer Bischöffe, ob sie es thun wolten oder nicht. Endlich kam es zu denen Zeiten des Justiniani dahin, daß nur denen vornehmsten erlaubt war, eine oder mehr Personen in Vorschlag zu bringen. Der Vorwand, die Gemeinde ganz und gar auszuschließen, war, weil sie öfters Aufruhr bey der Wahl gemacht hätte. L. 42. C. de Episcop. & Cler. Nov. 123. c. 1. Nov. 137. c. 2. Petr. de Marca de C. S. & J. L. II. c. 5.

§. 6. Endlichen ist auch in der Occidentalischen Kirche nach dem V. Sec. aufgekommen, daß man den Consens derer Könige bey der Wahl derer Bischöffe erfordert hat. Dadurch aber hatte dennoch die Gemeinde das Recht zu wehlen nicht verlohren, sondern es mußte nur mit Einwilligung des Königes geschehen c. 11. D. 63. biß sich endlich die Könige der Wahl gang alleine angemasset haben. c. 25. D. 63. Wann also der König einen denominiret hatte, so mußte ihn der Metropolitanus confirmiren, und dabey hatte die Elerisey und die Gemeinde das *Vorum negativum*. Nun hatte zwar Carolus M. und seine Nachfolger, der Elerisey und Gemeinde das Recht zu wehlen, überlassen, und sich alleine die Confirmation vorbehalten. Aber dieses hat sich nachgehends wiederum geändert, also, daß gedachter Elerisey und Gemeinde bloß die Postulation übrig geblieben ist. Biß endlich Henricus V. auch diesem Rechte zu renunciiren, durch den Pabst gezwungen wurde. Und obgleich die folgenden Käyser, absonderlich aber Friedrich der Erste, sich dieses Recht wiederum zueignen wolte; so wußten doch die Pabste die Sache auf solche Art zu drehen, daß sie niemahls völlig zu ihrem Rechte wiederum haben gelangen können. *Conring de Confirmat. episc. Germ. und Schilt. de L. E. G.*

§. 7. Es mangelte auch denen Pabsten an Schein-Gründen nicht, warum sie dieses Recht denen Käysern genommen, indem sie theils die vergangene Simonie, theils, daß es der Gemeinde unrechtmäßiger Weise genommen, und also wieder gegeben werden müste, allegirten. Aber es war dieses ihre Intention gar nicht, sondern vielmehr dieses Recht selbst an sich zu ziehen. Wie sie sich denn auch dessen biß auf die Zeiten des Pabsts Nicolai V. bedienet haben: Es wurden aber nachgehends zwischen diesem und dem Käyser Friderico III. Anno 1448. die *Concordata nationis Germ.* ausgerichtet, in welchen die Wahl denen Cathedral-Kirchen oder Capituln gegeben worden.

§. 8. Nun solte man wohl meynen, als wenn dadurch die ganze Elerisey und Gemeinde ihr voriges Recht wiederum erhalten hätte; aber nichts weniger als dieses. Denn da vorher die Elerisey der gangen Dioeces des Bischoffs zur Wahl beruffen wurde, so bekam es aniego die Geißlichkeit bey der Cathedral-Kirche, wie es auch noch heutiges Tages

ges ist. Conring. cit. loc. §. 65. Es mangelte auch hier an Schein-Gründen nicht, warum die Gemeinde nicht mehr zur Wahl könnte gelassen werden, indem man derselben Schuld gab, daß sie nicht nur öfters Aufrubr angerichtet, sondern auch ungeschickte und nichtswürdige Leute auf die Wahl gebracht, ja gar zu Zeiten welche mit Gewalt zur bischöflichen Würde gezwungen hätte. Aber zu geschweigen, daß dergleichen Irregularitäten gar leicht durch Gesetze und andere Mittel hätten können abgeschafft werden; so war die Clerikey selbstn daran schuld, indem sie das Volk zu solchen Unordnungen anreiste. Und wenn auch zu Zeiten ungeschickte Leute sind erwöhlet worden, so hat doch deswegen die Clerikey sich die Wahl nicht alleine heraus nehmen können, sondern die Käyser hatten Macht genug dieses zu verhindern. Hug. Grotius de imper. summar. potest. circa Sacra c. 10.

§. 9. Was aber die heutige Wahl anbelanget, so wird erfordert, daß solche Personen erwöhlet werden, welche die zu einen solchen Amt gehörige Qualitäten haben, und diese zeigt der Apostel Paulus 1. Tim. III, 2. seqq. Daß aber auf dieses heutiges Tages nicht mehr, sondern alleine auf äußerliche Dinge, als hohen Stand, Reichthum, und dergleichen gesehen werde, zeigt die tägliche Erfahrung. Also wird in dem Canonischen Recht erfordert, daß er muß 1) 30. Jahr alt seyn, kein Huren Kind, ungelehrter, excommunicirt, oder suspendirt, kein Simoniacus, kein Geiziger, nicht einer der sich vorher von einen Käpen hat wehlen lassen, der schon 2. Bissthümer hat, der die Ordines nicht durchgegangen, der nicht wenigstens ein Subdiaconus ist, keiner der irrigere Meinungen hat u. d. Corvini Jus Can. L. I. Tit. 4. §. 7. Absonderlich muß nach der Verordnung des J. P. Art. V. §. 14. auf den Zustand der Religion, wie derselbe den 1. Jan. 1624. ist beschaffen gewesen, gesehen werden. Es ist aber in demselben enthalten, daß keiner zu einen Bischoff erwöhlet werden könne, er sey denn derjenigen Religion zugethan, welche der Bischoff im gedachten Jahr gehabt. Ist also der Bischoff dazumahl Catholisch gewesen, so kan kein anderer, als von dieser Religion einer erwöhlet werden. Und obgleich dem Bischoff nicht verwehret werden kan, seine Religion zu ändern, so kan er doch das bischöfliche Amt nicht behalten, sondern das Capitul hat so gleich die Freyheit, zu einer andern Wahl zu schreiten. cit. loc. §. 15.

§. 10. Ferner muß er schwören, daß er niemahls das Bisthum erblich besitzen, oder es dahin zu bringen sich bestreben wolle. J. P. Art. V. §. 17. Es pflegen aber die Canonisten dieses dergestalt zu limitiren, daß es nur von einer Person, nicht aber von einer ganzen Familie müsse verstanden werden, indem solches theils der Natur der Wahl nicht zuwieder sey, theils auch jedem Collegio, und also auch dem Capitul die Freyheit zukäme, seinen Rechten zu renunciiren. Wie wir denn auch sehen, daß in gedachten Friedens-Instrument die Wahl oder die Postulation auf gewisse Häuser restringiret worden ist.

§. 11. Sonsten wurde der Bischoff allezeit aus dem Presbyterio, oder in denen folgenden Zeiten aus denen *Canonicis Ecclesie vacantis* erwöhlet, es müste denn keiner dazu geschickt gewesen seyn. c. 13. D. 61. c. 16. D. 6. Es ist aber auch dieses nachgehends nicht mehr in Obacht genommen worden.

§. 12. Die Wahl geschiehet ordentlicher Weise von dem Capitul; es müste denn hergebracht seyn, daß auch andere ausser demselben dazu genommen werden müsten J. P. Art. V. §. 17.

§. 13. Wenn einer zur Wahl soll gelassen werden, so wird erfordert, daß er 1) die Ordines durchgegangen, und wenigstens *Subdiaconus* gewesen seyn muß; Denn sonst hat er nicht einmahl eine Stimme im Capitul *Clem. 2. de ætat. & qualit. & ord. præfic. welches* aber in denen Protestantischen Stifftern nicht erfordert wird. 2) Müßen es *Clerici* seyn, und kan kein Lây, auch nicht durch eine hergebrachte Gewohnheit mit zur Wahl gelassen werden. c. 56. X. *de elect. & elect. pot.* Welches auch bey denen Protestanten in Obacht genommen wird; Denn obgleich die *Canonicis* Protestantischer Stiffter in dem Verstand des Canonischen Rechtes mehr Lâyen als geistliche Personen zu seyn scheinen; Weil sie aber eben die Kirchen Aemter verwalten, so können sie auch gar wohl unter die geistlichen Personen gezehlet werden. 3) Müßen sie orthodox seyn, also, daß kein Keger zur Wahl kan gelassen werden; welches aber nach dem Friedens-Instrument auf die Stiffter, so aus Papisten und Protestanten bestehen, nicht kan appliciret werden. 4) Müßen sie in numero seyn, also, daß ein *Canonicus supernumerarius* und in *herbis constitutus* zu denen *Deliberationes* des Capituls nicht gelassen wird. 5) Müß

- 5) Müssen sie dasjenige Alter haben, so in dem Jur Can. erfordert wird, und dieses ist bey denen meisten Protestantischen Stifftern das 21. Jahr.
 6) Müssen sie nicht suspendiret seyn, welches auch bey uns statt findet.
 7) Nicht im Kirchen-Bann seyn, welches aber bey uns unbekant ist. Fabri Staats-Cansley Tom. X. p. 685.

§. 14. Ferner muß die Wahl binnen 3. Monathen geschehen, sonst hat das Jus devolutionis statt. Welches aber in denen ohnmittelbaren protestantischen Stifftern nicht Platz findet. Indem weder der Pabst noch der Käyser es in denenselben exerciren kan. Weil aber dieses auch in denen Beneficiis collativis in Obacht genommen werden muß; so wollen wir darvon unten handeln.

§. 15. Es muß auch dieselbe nach der in denen Canonibus vorgeschriebenen Art und Weise geschehen; c. 42. X. de elect. deswegen pfleget man einen Notarium darzu zu nehmen, welcher ein Instrument verfertigt, daß alles bey der Wahl canonice zugegangen sey, damit die Confirmation desto eher von den Obern erhalten werden könne.

§. 16. Es müssen alle diejenigen, so zur Wahl gehören, ordentlich citiret seyn. c. 51. X. de elect. Wann also einer nur vorseßlicher Weise ist vorbeß gelassen worden, so kan die ganze Wahl über einen Hauffen geschmissen werden. c. 28. und 36. X. de elect. Fabri Staats-Cansley Tom. XIV. p. 501. seqq. Es müste denn seyn, daß ein solcher entweder in die Wahl consentiren wolte, c. 28. X. eod., oder durch die lange Gewohnheit einanders hergebracht, oder der Abwesende sehr weit entfernt wäre, c. 18. X. eod. oder, daß man nicht ohne grossen Nachtheil und Schaden der Kirche auf ihn warten könnte. Passerinus de elect. c. II.

§. 17. Die Citation geschieht in der Cathedral-Kirche, von dem Diacono, oder in Ermangelung dessen, von dem Seniore; in denen Conventual-Kirchen aber von dem Priore oder Präposito. Es müste denn seyn, daß dergleichen Convocation wäre verbothen worden. Welches bey der Wahl Catholischer Bissthümer der Pabst; Bey Protestantischen Immediat-Stifftern aber der Käyser thun kan. Fabri St. C. Tom. XI. p. 689. Tom. XIII. p. 572. und Tom. XIV. p. 518.

§. 18. Wann dieses geschehen, so kommet das Capitul zusammen, und deliberiret, wie die Wahl solle angestellet; was vor eine Capitulation

lation dem Erwehlten müsse vorgeschrieben werden, und an welchen Tage man zur Wahl schreiten wolle. Ja es wird gemeinlich schon ausgemacht, wen man erwählen will. Es kan aber dieses alles nicht eher, als nach dem Tode des Bischoffs, geschehen. c. 36. X. de elect.

§. 19. Es sind auch alle, so citiret worden seyn, entweder in Person, oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen schuldig, und kan keiner seine Stimme schriftlich überschicken, c. 46. X. de elect. Es wird aber der Bevollmächtigte nicht zur Wahl gelassen, er habe denn 1) allegiret, daß sein Principal wichtige Verhinderung habe, warum er nicht erschienen, und dieses muß er auf Verlangen des Capituls beschwören. c. 42. X. de elect. 2) Muß es einem aus dem Capitul aufgetragen seyn, indem kein Fremder zugelassen wird. c. 46. de elect. in 6. Wann 3) mehr als einer constituiret wird, so muß es einem jeden in solidum aufgetragen seyn, also, daß nicht mehr als einer, und zwar der am ersten Possess genommen, zugelassen wird.

§. 20. Die Wahl selbst muß in Ecclesia viduata geschehen. An welchem Ort aber das Capitul zusammen kommen müsse, ist in denen Canonibus nicht ausgemacht, daß also bloß auf die hergebrachte Gewohnheit gesehen werden muß. Sind aber Scatura oder eine dergleichen Gewohnheit da, so muß es auch nothwendig an dem gewöhnlichen Orte geschehen, sonst wird die ganze Wahl als null und nichtig verworfen. Fabri Et. E. Tom. XIV. p. 523.

§. 21. Es kan die Wahl auf dreyerley Art geschehen. c. 42. X. de elect. 1) per Inspirationem, 2) per Compromissum, 3) per Scrutinium.

§. 22. Per Inspirationem geschiehet dieselbe, wenn alle Canonici durch den Heil. Geist getrieben werden, daß sie einen, welcher noch niemahls auf dem Papet gewesen, durch die einhellige Wahl zum Bischoff ernennen. Welche aber heutiges Tages unbekant ist.

§. 23. Per Compromissum pfleget sie zu geschehen, wenn alle Canonici einigen aus ihren Mitteln die Vollmacht geben, einen Bischoff zu erwählen, und angeloben, denselben vor einen rechtmäßig erwählten Bischoff zu erkennen. Aber auch diese Art wird schwerlich mehr gebraucht werden; Zum wenigsten würde der Formalität wegen das Scrutinium doch nachgehends gehalten werden.

§. 24. Die dritte und heutiges Tages auch bey denen Protestanten gebräuchliche Art geschiehet durch die meisten Stimmen (Scrutinium) und zwar folgender massen. Wann die Messe des Heil. Geistes vorbey ist, so werden 1) aus dem Collegio drey Scrutatores erwählt. In etlichen Orten sind schon gewisse Personen darzu destiniret. In Protestantischen unmittelbahren Stifftern, werden von dem Landes-Herrn Commissarii dazu geschicket, welche das Amt derer Scrutorum versehen. Diese ermahnen die Electores, daß sie ihr Gewissen in Obacht nehmen, und eine würdige Person erwählen möchten; Zu Zeiten fordert man auch von ihnen deswegen einen Eyd, welches aber nicht eben nothwendig ist.

§. 25. Das Amt dieser Scrutorum bestehet nach dem c. 42. X. de elect. darinnen, daß sie 1) von einem jeden heimlich das Votum fordern, und dasselbe gleich aufschreiben. Man pfleget aber gemeiniglich das Votum schriftlich zu gebn, und dasselbe auf solche Art zu schreiben, daß die Scrutatores selbst nicht wissen können, wer es geschrieben hat, 2) von einem jedweden alleine, 3) müssen sie acht haben, daß einer nicht mehr als einen Zettul in den Becher leget, 4) müssen sie sehen, daß das Votum auf eine gewisse Person, ohne Bedingung und dergleichen, gerichtet sey. Die Scrutatores selbst müssen auch ihre Stimmen geben, und zwar wenn es schriftlich geschiehet, ist nichts daran gelegen, ob sie am ersten oder zuletzt den Zettul in die Urnam geleet haben. Geschiehet es aber mündlich, so muß gleich anfangs einer von den andern das Votum fordern; denn wenn sie zuletzt votiren dürfften, so wäre zu befürchten, daß sie leicht die meisten Stimmen machen könnten. Wenn alle votiret haben, so werden die Zettul gezehlet, ob derer selben so viel als Personen, da seyn. Finden sich mehr oder weniger, so werden sie verbrennet, und zu einen neuen Scrutinio geschritten. Darauf werden die Vota publiciret, doch ohne Benennung des Namens des Electoris. Findet man, daß die meisten Stimmen da seyn, so siehet man heutiges Tages auf die Saniora nicht, indem nicht wohl auszumachen, worinnen dieselben bestehen. Es werden aber die meisten Stimmen in Ansehen des ganzen Capituls erfordert. Wann also zwölf Electores seyn, so hat derjenige Candidat die meisten, der über sechs hat. Hat aber einer 3. E.

fünffe, ein anderer viere, und wiederum ein anderer drey, so gilt die Wahl nicht. c. 48. X. de elect. c. 23. de elect. in 6. Wann dieses geschehen, so wird der gewählte ernennet und öffentlich ausgeruffen.

§. 26. Sonsten pflegte man auch zu Zeiten die Wahl durch Loose anzustellen, es ist aber diese Art nachgehends ganz und gar verworffen worden. Die Ursachen so in cap. 2. & 4. C. 26. q. 2. angeführet werden, sind sehr schlecht, die Haupt-Ursache aber mag wohl gewesen seyn, weil man solchergestalt diejenige Person nicht hat erwählen können, der man gerne zum Bisthum geholffen hätte, indem man bey der Wahl insgemein nicht auf den Nutzen der Kirchen, sondern auf andere politische Umstände zu sehen pfleget.

§. 27. Sonsten muß es bey der Wahl still und ruhig zugehen. c. 2. X. de elect. Welches am allermeisten zu der Zeit in Obacht genommen werden mußte, da die Wahl noch bey dem Volcke war. Wann aber die Gemeinde zu Bezeugung ihrer Freude ein und andere Zuruffung thate, so war dieselbe nicht verbotthen, ob es gleich ungereimt ist, wenn man daraus ein Zeichen eines göttlichen Berufss hat nehmen wollen.

§. 28. Wenn aber einer gleich nach denen bishero erzehlten Arten ordentlich ist erwöhlet worden, so kan er doch, so lange er die Confirmation nicht erhalten, sich nicht in geringsten Stücken des Bischöflichen Amtes anmassen. c. 17. X. de elect. Doch gehet diese Constitution die Bischöffe in Teutschland, Frankreich, und Engeland nicht an. c. 28. X. eod.; Deswegen so bald einer in Teutschland erwöhlet ist, hat er nicht alleine die Landes-Hoheit, sondern auch die geistliche Jurisdiction. Was also zu diesen beyden gehdret, kan gleich nach der Wahl von dem Bischoff verrichtet werden. Sie können also ihre Gesandten auf den Reichs-Tag schicken, der Bischoff von Maynz kan die Reichs-Geschäfte verwalten &c. Diejenigen Handlungen aber, so ad Jura ordinis gehdren, kommen ihnen nicht eher zu, als nach der Consecration. Man nennet sie auch deswegen nicht Episcopos, sondern Episcopos electos, erwöhle Bischöffe. Espen in J. E. Part. I. Tit. 14. c. 5. n. 8.

§. 29. Obgleich die Wahl bey denen ohnmittelbahren protestantischen Reichs-Stiftern nicht statt findet, so ist doch dieselbe an etlichen Orten noch bey denen geringen Geistlichen beybehalten worden. Nun
ist

ist zwar nicht zu läugnen, daß die Wahl unserer Geistlichen mit der Bischöflichen nicht kan verglichen werden. Es ist aber doch dieses gewiß, daß sie mit der Wahl derer ersten Zeiten der Christlichen Kirche einiger Weise übereinkommet. Was also die Superintendentes und Inspectores anbetriefft, so werden dieselbe nicht erwöhlet, sondern diese setzt der Landes-Herr, weil sie einiger massen mit denen Bischöffen können verglichen werden. Ziegl. de Superintend. c. 4. §. 7. Die andern Geistlichen aber werden noch an etlichen Orten von der Gemeinde erwöhlet. Wie es darbey gehalten wird, muß man aus denen Kirchen-Ordnungen und Gewohnheiten eines jedwedem Orts erlernen. In denen Strassburgischen Kirchen pfleget man es so zu halten. Es werden von dem Kirchen-Rath drey oder vier Personen ernennet und dem Rath gemeldet, welche alsdenn zur Prob-Predigt gelassen werden. Wann dieses geschehen, so schreitet man zur Wahl, und da ist in der Ordin. de A. 1670. p. 319. feqq. also versehen: Es sollen auf einen gewissen Tag und Stunde in der Wochen die vornehmsten Pfarr-Kinder, durch desselben Kirchspiels ordentlichen Kirchen-Pfleger, in die Kirche erfordert werden, denen demnach fürgehalten wird, weil ihre Kirche eines Pfarrers nothdürfftig, und derhalben etliche liebe Männer zur Prob aufgestellet worden, die sie der Ordnung nach gehört haben, so seyn sie der Ursach halber iezo beruffen, die Wahl eines neuen Pfarrers zu thun, und hierunter ihre Stimmen (als die es vornehmlich angehet, und in der Pfarr wohnhafft seyn) zu welchen sie eine Anmuthung haben, zu geben. Damit aber desto eigentlicher ein jeder gehört, sein Gemüth verstanden, und in solcher Wahl allerdings unpartheyisch, aufrichtig und redlich gehandelt werde, werden von uns der Obrigkeit zwo Regiments-Personen verordnet, welche samt denen dreyen Kirchen-Pflegern derselbigen Pfarr und *Präsidenten* des Kirchen *Convents* der Wahl beywohnen, und nachdem sie die herzuberruffene Pfarr-Genossen alle beyseit haben lassen abtreten, alsdenn einen nach dem andern für sich fordern, und welchen jeder zum Pfarrer wehle und seine Stimme gebe, ordentlich mercken und verzeichnen. Wenn sie denn alle gehört worden, wird gleich den folgenden Tag uns als der Obrigkeit,

wie es um die geschehene Wahl eine Gelegenheit habe, *Relation* gethan, mit Vermeldung, wie viel Stimmen einen jeden gegeben worden. Der nun die meisten bekommen, und wir verstehen, daß in gethaner Wahl alles ordentlich und Christlich zugegangen, wird derselbe, als ordentlich und rechtmäßig erwöhlet, von uns zum Pfarrer angenommen und bestätigt.

Das zween und zwanzigste Hauptstück,
Von

Der Postulation derer Bischöffe.

§. 1.

Die Postulation ist der außerordentliche Weg zu einem Biscthum zu gelangen. Es wurde aber vor Zeiten dieses Wort in einen ganz andern Verstande genommen. Denn 1) nennete man eine Postulation, wenn einer aus einer andern Diöces war erwöhlet worden, und man den Bischoff derselben ersucht hatte, den Erwöhltten zu erlauben, daß er die Vocation annehmen könnte. 2) Hatte es den Nahmen Postulationis, wan man die Käyser ersuchte (da sie noch die Investitur derer Bischöffe hatten), daß sie der Clericoy und der Gemeinde erlauben möchten, zur Wahl eines neuen Bischoffs schreiten zu können, oder daß sie den Erwöhltten admittiren möchten. Es war auch zu denen Zeiten, da die Wahl noch bey der Gemeinde war, kein sonderlicher Unterscheid unter der Wahl und Postulation, indem es öftters geschah, daß das Volk bald diesen bald jenen zu ihren Bischoff begehrte, oder postulirte c. 11. D. 61. c. 16. D. 61. c. 1. D. 63. c. 9. D. 65. Du Fresne in Glossario voc. postulare.

§. 2. In denen folgenden Zeiten aber hat dieses Wort eine ganz andere Bedeutung bekommen. Denn es geschah öftters, daß solche Personen erwöhlet wurden, die einen solchen Fehler an sich hatten, weswegen ohnmöglich nach denen Canonibus die Wahl bestehen konnte. Weil man aber dieselben gerne zum Biscthum haben wolte, so hielt man bey denen Obern um Dispensation an, damit, dieses Fehlers ohngeachtet, der Erwöhltte möchte zugelassen werden, und dieses wurde Postulatio genennet.

§. 3. Es ist also eine Postulation nichts anders, als ein inniges Ansuchen des ganzen Capitul, denjenigen aus

ner Dispensation zu admittiren, welcher auffer diesen, wegen des ihm anhängenden Fehlers, das Bischöfliche Amt nicht annehmen kan c. 23. X. de Elect.

§. 4. Es wird aber zu einer dergleichen Postulation, wenn sie anders ihre Krafft haben soll, erfordert, das 1) einer durch die meisten Stimmen erwehlet worden. Geschiehet es, daß zwey Personen zur Wahl gekommen seyn, davon die eine eligibilis, die andre aber postulabilis ist, so kan in diesem Fall der postulabilis nicht anders zum Bisthum gelangen, er habe denn zweysfache *majora vota* in Ansehen des ganzen Collegii c. 40. X. de elect. Wann also 12. *Canonici* seyn, so muß er wenigstens 8. Stimmen haben. 2) Muß die *postulatio* also allezeit an den Obern ergehen; Und zwar wenn es ein Bischoff ist, an den Pabst. Bey andern geringern Prälaten ergehen sie an den Bischoff oder Erz-Bischoff c. 4 X. de postulat. 3) Muß dieselbe dem *postulato* präsentiret werden, der sich binnen einen Monath erklären muß, ob er sie annehmen will oder nicht. c. 6. de elect. in 6. Doch wird eben keine categorische Antwort erfordert, indem er ohnedem aus der Postulation noch kein Recht überkommen hat. 4) Muß der *postulatus* zwar einen Canonischen Fehler haben, der aber doch so beschaffen ist, daß man deswegen Dispensation erlangen kan.

§. 5. Denn es sind die Fehler, welche zu einem Geistlichen Amt zu gelangen, hinderlich seyn, zweyerley. Entweder solche, darinnen gar nicht dispensiret werden kan (*defectus indispensabilis*), oder in welchen kan dispensiret werden (*dispensabilis*). Zu jenem gehöret, wenn einer 3. E. den Gebrauch seiner Vernunft nicht hat, ein Ketzer oder *excommunicatus* ist, ein notorisches Verbrechen begangen, verheyrathet ist, und d. Diese sind, wenn einer noch nicht 30. Jahr alt, wenn er schon eine *dignitatem ecclesiasticam* besizet, wenn er noch nicht diejenigen *Ordines* durchgegangen, welche *dignitas, personatus, aut officium* erfordert; wenn er ein Leibes-Gebrechen hat, das aber doch so beschaffen, daß es kein Argerniß verursacht, oder sonst hinderlich ist, die *actus ministeriales* und dergleichen

§. 6) Es ge
die Postulation

Class. I. consult. 15.

ages
nger
daß man auf
gleichen Can-
didat

didaten schon vorher an den Pabst zu gehen, und bey demselben ein Indultum eligibilitatis zu suchen. Denn dadurch setzen sie sich in den Stand, daß sie so gleich ordentlicher Weise können erwahlet werden. *S. Fabri Et. E. Tom. XI. p. 752.*

§. 7. Weil nun eine dergleichen Dispensation bloß alleine von dem Pabst dependiret; Also hat der Postulatus vor Erlangung derselben, noch gar kein Recht, und kan sich derowegen gar keiner Administration anmassen c. 5. & 3. X. de postul. Ja es stehet in des Pabsts Belieben, ob er dieselbe geben will oder nicht. Schläget aber der Pabst diese ab, so hat er in diesem Fall selbst die Macht einen Bischoff zu setzen. *Concord. nat. Germ. §. 2.* Über dieses, wenn auch gleich die Postulation ordentlich geschehen, so stehet dennoch dem Capitul frey, so lange die Präsentation noch nicht geschehen, zu einer andern Wahl zu schreiten, und einen andern zu erwählen. Welches aber nach geschehener Präsentation nicht mehr statt hat c. 4. X. de postul.

§. 8. Ehe der Pabst dieselbe concediret, so muß vor allen Dingen untersucht werden, ob wichtige Ursachen da seyn. Ja es solte auch wohl vornehmlich auf den Nutzen der Kirche und Erbauung der Gemeinde gesehen werden. Aber wie wenig dieses in Betrachtung gezogen wird, zeigt die tägliche Erfahrung, indem die Kirche nichts anders als die Clerisey bedeutet. Was also dieser nützlich ist, und zur Ausbreitung der päpstlichen Gewalt gereicht, dasselbe muß geschehen.

§. 9. Unter denen Protestanten haben wir mittelbahre und unmittelbahre Prälaturen. Was die ersten anbetrifft, so schicket sich die Postulation im Canonischen Verstande vor dieselben gar nicht. Weil man aber gesehen, daß bey dergleichen Candidaten sich gemeiniglich obgedachte Fehler finden, weswegen sie durch die Wahl zur Bischöflichen Dignität nicht gelangen können; so hat man den terminum, postulationis beyhalten wollen, und nennet deswegen die Protestanthischen Bischöffe, Postulirte Bischöffe. *Besold in thes. pract. voc. Postulirter Bischoff.* Es scheineth aber, daß man nur den blossen Nahmen beyhalten habe, indem sonst unter der Wahl und Postulation kein Unterscheid angetroffen wird. Zu geschweigen, daß unter denen Protestanten gewisse Bischofmer seyn, darinnen gewisse Häuser succediren, und also die Wahl ober

Postu-

Postulation nur vor die lange Weile geschicket. Wie solches die Exempel des Meißnischen, Raumburgischen, Merseburgischen und Lütcedischen Bisthums zur Gnüge zeigen.

§. 10. Ausser diesem ist in dem I. P. Art. V. §. 21. ausdrücklich versehen, daß die Admision des Pabsts in Protestantischen Bisthümern aufgehoben seyn solle, also, daß Ihre Kaiserliche Majestät dieselbe so gleich investiret. Weil aber die Catholischen Bischöffe dem Pabst vor die Admision etwas gewisses bezahlen müssen, so hat man an statt dessen bey denen Protestantischen Bisthümern ausgemacht, daß vor die Investitur noch die Helffte mehr, als Catholische zu geben pflegen, muß bezahlt werden. Es ist auch lange wegen der Titulatur dieser Bischöffe gestritten worden. Denn weil nach der Meinung derer Pabstler keiner ohne Admision des Pabsts ein rechter Bischoff seyn kan, so hat man Catholischer Seits denen Protestanten den Nahmen Bischoff nicht geben wollen. Aber es ist etwas lächerliches, indem sie diesem ohngeachtet alle Bischöffliche Rechte zu genüssen haben, ausser daß ihnen auf dem Reichs-Tage die Quer-Band ausgemacht worden. I. P. Art. V. §. 22.

§. 11. Man hat auch noch eine andere Art der Postulation, welche man minus solennem oder simplicem nennet. Diese ist, wenn der Consensus des Fürsten oder eines andern zur Postulation erfordert wird. Und kan ein dergleichen Recht, durch Vergleiche, oder durch die lange Gewohnheit erlanget, oder wegen der Schutz-Herrlichkeit, Erb-Vogtey u. d. überkommen werden.

§. 12. Es hat auch die Postulation in denen mittelbahren Stifftern in protestirender Herren Landen statt, also, daß man sich gleichergestalt der Postulation bedienen muß, wann ein Prälat, so einen Canonischen Fehler hat, solte genommen werden. Ord. polir. Magd. c. 6. v. 38. und Fürstl. Sächliche Kloster-Ordnung membr. 1. Diese wird derowegen an den Landes-Herrn gerichtet, es mag das Stifft Catholischer oder protestantischer Religion zugethan seyn. Und stehet es in dessen Belieben, ob er darcin consentiren will oder nicht. Strykens Diss. de Jure papal. Princip. Evangel. c. 5. Horn. Class. I. respons. 15. und Herr Böhmer in J. E. p. 263. seqq.

Das drey und zwanzigste Hauptstück,
Von
Der Confirmation derer Bischöffe.

§. 1.

Wenn die Wahl ordentlicher Weise geschehen, so wird alsdenn der Consens des Erwehltten erfordert, c. 6. & 8. de elect. in 6. welchen er binnen einem Monat ertheilen muß, wo er nicht des aus der Wahl erlangten Rechtes verlustig seyn will. c. 6. de elect. in 6. Ich sage, nach geschעהer Wahl. Denn wenn man dessen Consens noch vor der Wahl verlangte, so wäre die ganze Wahl vergebens. c. 46. X. de elect. Weil aber heutiges Tages gemeinlich ein und andere durch grosse Herrn recommendiret werden, und auch der Pabst selbst die Decreta eligibiliratis zu ertheilen pfeget, so wird dieses wenig mehr in Obacht genommen.

§. 2. Ob der erwählte gezwungen werden könne, in die geschehene Wahl zu consentiren, wird wohl bey denen grossen geistlichen Aemtern sich nicht leichte ereugnen, indem man dergleichen fette Revenuen nicht gerne abzuschlagen pfeget. Und ob es gleich bey denen kleinen Geistlichen sich zutragen könnte, so ist es doch besser, daß man niemand wieder seinen Willen darzu zwinget, indem es niemahls an Leuten mangelt, welche sich zu dergleichen Aemtern gar gerne gebrauchen lassen. Ziegl. de Clerico renitente.

§. 3. Nach dessen Consens muß die Confirmation gesucht werden. Diese konte anfangs der Metropolitanus alleine nicht ertheilen, sondern es wurden die Episcopi comprovinciales mit dazu genommen. Petr. de Marca de C. S. & I. Lib. VI. c. 2. & Lib. IX. c. 2. Auf dem Nicænischen Concilio aber, ist es dem Metropolitano alleine zu geeignet worden.

§. 4. Und weil die Käyser die Inspection über die Kirchen hatten, so kame auch diesen das Recht zu, die Bischöffe zu confirmiren. Conring de Constit. Episcop. Germ. §. 19. und Ziegl. de Episcop. L. 2 c. 2. §. 2. seqq. Thomassinus P. II. L. 2 c. 6. Nachdem aber die Pabste, in denen folgenden Zeiten, die Käyser der Constitution derer Bischöffe be-

beraubet, so haben sie zugleich auch mit denen Metropolitanis das Recht dieselbe zu confirmiren verlohren, und haben sich die Päbste alleine dieses angemasset. Welches zu vielen Unruhen Gelegenheit gegeben hat. Fabri St. E. tom. IX. 1774. seqq.

§. 5. Ehe die Confirmation ertheilet werden kan, wird *Causa cognitio* erfordert. Diejenigen also, so dabey interessiret seyn, werden citiret, daß sie binnen einer gewissen Zeit erscheinen und vorbringen sollen, was wieder die geschehene Wahl und erwählte Person angewendet werden könnte. c. fin. de elect. in 6. Wenn auch gleich Niemand erscheint, so wird dennoch eine Untersuchung *ex officio* angestellt. c. 19. X. de elect. &c. Findet es sich aber, daß weder an der Wahl, noch an der Person etwas auszusetzen, so muß die Confirmation nothwendig ertheilet werden, denn es ist dieselbe (wie die Canonisten sagen) nicht *gratiz sed iustitiaz*. Passerinus de elect. c. 33. qu. 3. und Leurenus in for. benef. sect. II. c. 53. qu. 419. Wie aber dieselbe ertheilet und eingerichtet seyn müsse, ist in dem Concil. Trident. Sess. XXIV. de reform. c. 1. beschrieben.

§. 6. Es mußte dieselbe sonst binnen einen Monath gesucht werden. c. 6. de elect. in 6. Welches aber der Pabst Nicolaus III. Anno 1278. auf solche Art geändert hat: Daß der Erwählte binnen einem Monath seine Reise nach Rom antreten, zu rechter Zeit sich daselbst einfinden, binnen 15 Tagen sich vor den Pabst stellen, und alsdenn den Beweis der Wahl und was sonst von ihm verlangt wird, auf sich nehmen solle, wo Er anders nicht, des durch die Wahl, erlangten Rechts verlustig werden will. c. 16. de elect. in 6. Es pflegen aber heutiges Tages die Bischöffe nicht mehr in Person nach Rom zu gehen, sondern sie lassen dieselbe durch einen andern suchen.

§. 7. Es mußte auch sonst der Erwählte sein Glaubens-Bekantniß schriftlich übergeben, welches man aber nachgehends unter dem Pabst Gregorio VII. in einen Eyd, den er dem Römischen Pabst schwören muß, verwandelt hat. c. 13. X. de major. & obed. c. 2. X. de feud. add. Clement. Romani de Jurejurand. Die Formul ist bey Gonzal. Tellez. ad cap. IV. de elect. n. 26.

§. 8. Es wird diese Confirmation in dem Jure Canonico vor so nothwendig gehalten, daß kein Bischoff ohne dieselbe, die so genannten *actus ordinis*, oder geistliche Amt verrichten kan. Espen in J. E. Part. I. Tit. 14. c. 5. n. 8.

§. 9. Man pfleget über dieses denen Bischöffen eine Capitulation vorzuschreiben, in welche sie consentiren und dieselbe beschwören müssen. Es ist dieselbe nichts anders, als ein Vergleich, welchen der Bischoff mit dem Capitul eingehet, wodurch seine Macht restringirt wird. Weil aber öfters viele Inconvenientien bey dergleichen Capitulationen vorgegangen seyn, so ist von dem Pabst Innocentio Anno 1695. in einer absonderlichen Bulla verordnet worden, was bey denenselben in Obacht genommen werden solle. Fabri St. E. Tom. II. p. 13. seqq. Dergleichen Capitulationes hat man auch bey denen Protestantischen Bischüthern beygehalten, wie solches aus der Capitulation des Weisnischen Bisctums de Anno 1663. und andern kan ersesehen werden. Was bey diesen hauptsächlich in Obacht genommen werden muß, ist in dem J. P. Art. V. §. 16. & 17. ausgemacht worden.

§. 10. In Protestantischen ohnmittelbahren Bischüthern ist die Confirmation nicht vornöthig, sondern sie müssen bloß binnen einem Jahr, wie andere Stände des Reichs, die Investitur suchen. Die mittelbahren Prælaten aber müssen um die Confirmation bey denen Landes-Herren anhalten. Stryck. de Jur. pap. Princ. Evang. c. 1. §. 5. und deswegen ist in der Ord. Polit. Magdeb. c. 6. §. 3. also versehen: Wenn ein Abt oder Probst, der jedesmahl eine unverbeyrathete Person seyn soll, aus dem Mittel des *Convents rite* und *canonice eligiret* oder *postuliret* worden, und sonst nichts erhebliches wieder ihn einzuwenden, wollen wir denselben auf vorhergehende unterthänigste *Præsentation* des *Convents* gnädigst beståtigen, bey unserer Magdeburgischen Regierung in Pflicht nehmen, und durch gewisse *Commissarios* introduciren lassen.

Das vier und zwanzigste Hauptstück,
Von
Der Investitur derer Bischöffe.

§. 1.

§. 1. Nachdem die Könige angefangen haben, ein und andere Bisthümer aufzurichten, und mit grossen Güthern zu versehen, (wie man (absonderlich unter denen Ottonibus siehet,) so haben sie nicht ohne Ursache davor gehalten, daß diese gleichsam ihr eigen wären, und es also von ihrem Willen dependirte, auf was Art und Weise sie dieselbe vergeben und besetzen wollten. Nun pflegte man bey denen damaligen Geldmangelnden Zeiten theils denen Soldaten, theils auch denen übrigen Hof-, Bedienten an statt des Salarü gewisse Güther zu geben, und dieselbe zugleich mit denen Regalien zu investiren. Und dieses übete man gleicher Gestalt bey denen Bisthümern ein. Also daß dieses der Ursprung der bischöflichen Investitur zu seyn scheint.

§. 2. Es geschähe dieselbe durch einen Ring und Staab (per anulum & baculum), welche dem Bischoff in die Hände gegeben, und nach dessen Tode wieder zurük genommen wurden. Wann aber diese Investitur derer Bischöffe aufgekommen sey, kan man so eigentlich nicht sagen, inzwischen ist gewiß, daß schon unter denen Carolingern dieselbe im Gebrauch gewesen ist.

§. 3. Nachdem also auf solche Art die Bischöffe von denen Königen dependirten, und von Ihnen ein und abgesetzt werden konten, so mußte dieses denen Päbsten äusserst zuwider seyn. Derowegen waren sie auf alle Mittel bedacht, dieses denen Königen aus denen Händen zu reißen. Absonderlich ließ sich der Pabst Gregorius VII. auf dem Concilio zu Rom A. 1080. angelegen seyn, die Investitur derer Bischöffe ganz und gar abzuschaffen. c. 12 C. q. 7. Und ob er es gleich dahin zu bringen nicht vermochte, sondern die Könige ihr Recht auf alle Weise behaupteten; so brachten es doch endlich die Päbste dahin, daß der Kaiser Henricus V. derselben renunciren mußte.

§. 4. Es bedienten sich zwar die Päbste dieses Schein-Grundes, daß die Wahl derer Bischöffe allezeit bey der Clerisey und der Gemeinde

gewesen, und sich also die Rånser derselben ohne alles Recht angemasset hätten. Aber ein jedweder siehet leicht, daß die Investitur mit der Wahl derer Bischöffe gar nichts zu thun hat, und daß, wenn auch die Clerisey und Gemeinde ihr Wahl-Recht wiederum bekommen hätten, dennoch die Investitur denen Rånsern hätte bleiben müssen. Über dieses hat es der Ausgang gezeiget, daß es nur ein Prætext gewesen, indem die Pábste die Confirmation vor sich behalten haben. Wie denn noch heutiges Tages dieselbe von dem Pabst gesucht werden muß. Conring. de Constit. Episc. Maibomius de Jure investit. Episcop, Imp. Romanor. a Pontifice per vim adempto und Petr. de Marca de C. S., & J. Lib. VI, c. 3. Lib. IIX. c. 19.

§. 5. Endlichen ist in denen Concord. nat. Germ. ausgemacht worden, daß der Rómische Pabst die Bischöffe quoad spiritualia confirmiren, der Rånser aber quoad secularia dieselbe investiren solle. Siehe Cocceji Jurispubl. Prud. c. 18. Sect. I. n. 16. seqq.

Das fünff und zwanzigste Hauptstück,
Von

Der Consecration derer Bischöffe.

§. 1.

Wenn ein Bischoff ordentlicher Weise erwahlet und confirmiret worden ist, so folget die Consecration oder Ordination. Welche in dem Pabsthum nicht nur alleine aus der Schrift bewiesen, sondern vor so nothwendig gehalten werden will, daß ein Bischoff vor derselben weder die Actus Jurisdictionis noch Ordinis verrichten kan, ja sie suchen zu behaupten, daß er durch diese alleine den Heil. Geist, und die Krafft sein bischöffliches Amt recht zu verwalten empfangen c. 15. X. de elect. Deswegen muß auch so gar der Pabst selbst consecrirt werden. Can. 1. Dist. 23. Denn sie meynen, daß die Ehe, welche der Bischoff mit seiner Kirche einging, dadurch vollzogen würde. c. 4. X. de transl. episcop. Wie ungegründet aber dieses alles, und dem Zustand der ersten Christlichen Kirche zuwieder sey, wollen wir bey der Ordination derer sämtlichen Priester mit mehrern zeigen.

§. 2. Es

§. 2. Es verrichtet die Consecration derer Bischöffe der Metropolitanus mit Assistenz aller Bischöffe seiner Provinz; Weil aber diese nicht wohl alle erscheinen können, so hat man nur die Gegenwart dreyer Bischöffe zu erfordern angefangen Dist. 64., und beruffen sie sich auf das Exempel Jacobi, welcher von Petro, Johanne und dem andern Jacobo wäre ordiniret worden. Wodurch sie hätten wollen anzeigen, daß es auch inskünftige also solte gehalten werden. Aber es ist dieses zur Gnüge von Zieglero ad Lanzell. Inst. J.C. Lib. I. Tit. 10. §. 2. wiederleget worden. Sie müssen aber doch alle von dem Metropolitanano darzu beruffen werden, und diejenigen, so nicht kommen können, sich schriftlich deswegen entschuldigen c. 1. & seq. dist. 65. & can. 2. dist. 65.

§. 3. Wann der Metropolitanus dieselbe nicht in eigener Person verrichten kan, so hat er die Macht, es andern von seinen unter sich habenden Bischöffen aufzutragen, die es in seinem Nahmen verrichten müssen. Gleichwie aber der Pabst die Rechte derer Metropolitanen auf alle Weise zu beschneiden gesucht; Also hat er auch dieses ganz alleine an sich gezogen; daß deswegen die Consecration derer Bischöffe ihm alleine zukommet, und denen, so er es aufgetragen hat. Derohalben bedienen sich auch die Bischöffe in ihren Schriften der Formul: N. miseratione divinæ & Sanctæ sedis apostolicæ gratia Episcopus. Von welchen man in denen alten Zeiten nichts wuste.

§. 4. Wäre in einer Provinz nur ein einiger Bischoff, so kan er die Ordination nicht verrichten, sondern er muß die Bischöffe einer benachbarten Provinz zu hülffe nehmen. Fänden sich aber auch daselbst keine, wie es in Indien sich zutragen kan, so kan die Ordination gar nicht geschehen. Aber dieses ist ohne allen Grund, indem vor alters nicht nur die Bischöffe auswärtiger Provinzen, auch auffer vergleichen Nothfall freiwillig eingeladen wurden; sondern auch diese ganze Anordnung ist in göttlichen Befehlen gar nicht gegründet. Ziegl. de Episcop. c. 9. §. 10.

§. 5. Wenn ein Erzbischoff ordiniret werden soll, so muß es von allen Bischöffen seiner Diocesis und zwar in der Haupt-Stadt geschehen; doch dergestalt, daß nur einer von denselben die Consecration verrichtet, die andern aber assistiren. Denn sie können dieses Amt nicht unter

unter sich theilen c. 6. X. de tempor. ordin. Der Pabst wird ordentlich Weise von dem Bischoff von Ostien ordiniret. Es kan aber auch von andern Cardinalen geschehen, oder er selbst kan einen andern Bischoff dazu erwählen.

§. 6. Es muß dieselbe binnen 3. Monathen geschehen, also daß, wenn sie ohne nothwendige Ursachen länger aufgeschoben worden, nicht alleine der Consecrrende, sondern auch der, so consecrirt werden sollen, mit einer geistlichen Straffe beleyet wird, Can. 2. dist. 65.

§. 7. Die Consecration selbst geschieht auf diese Art: Wann sich die Bischöffe Sonntags früh um 3. Uhr versamlet, und das Scrutinium mit verrichteten Gebeth gehalten haben, so legen 2. Bischöffe die Hände auf des Ordinirenden Haupt, und halten zugleich das Evangelium über dasselbe, der dritte spricht über ihn den Segen, und die andern beystehenden Bischöffe greiffen ihn ebenfalls auf den Kopff, und schmieren denselben mit dem heiligen Oel. Wann dieses geschehen, so muß er der Römischen Kirche und dem Pabst, nach der vom Pabst Gregorio vorgeschriebenen Formul, den Eyd der Treue schwören. Von welchen allen wir ein mehrers bey der Ordination derer Geistlichen reden wollen.

§. 8. Unter denen Protestanten wissen wir von der Ordination derer Bischöffe nichts, indem sie (wie wir oben gesehen haben) die Jura ordinis nicht zu verrichten pflegen.

Das sechs und zwanzigste Hauptstück, Von

Dem Pallio oder Mantel derer Erzbischöffe.

§. I.

Sach gescheneher Confirmation und Consecration kan ein jeder Bischoff alles dasjenige verrichten, was ihme Krafft des bischöflichen Amtes zukommet. Was aber die Erzbischöffe anbetrifft, so können die actus ordinis nicht eher von ihnen verrichtet werden, als bis das Pallium oder der Erzbischöfliche Mantel, denselben von dem Pabst ist ertheilet worden.

§. 2. Die

§. 2. Diesen Mantel trug sonst niemand, als die Käyser, welche nachgehends aus Devotion gegen die Geistlichkeit, denen Patriarchen aus Gnaden denselben zu tragen erlaubten. Petr. de Marca de C. S. & I. Lib. VI. c. 6. §. 6. seqq. und Thomassinus de N. & V. E. D. Parr. I. Lib. II. c. 54. §. 9. Diesen aber konten sie ohne specielle Erlaubniß derer Käyser keinem andern concediren. Da aber die Macht der Geistlichkeit immer grösser wurde, so pflegten sie die Käyser darum nicht mehr zu begrüßen, sondern gaben diesen Mantel, wem sie wollten. Doch findet man, daß sie alleine ihren Vicarius denselben gegeben haben. Denn da die Päbste zu Rom die Metropolitanos dahin gebracht hatten, daß sie ihre Vicarii wurden, so gaben sie ihnen den Mantel, als ein Zeichen des Römischen Vicariats, und daß sie die Stelle des Päbsts in ihren Diöcesen vertreten, und als seine Stadthalter alle die ihm selbst zukommende Gewalt exerciren konten. Deswegen findet man auch, daß der Bischoff von Arelat am allerersten in dem VI. Sec. diesen Mantel empfangen hat, und zwar aus keiner andern Ursache, als weil er Vicarius des Römischen Stuhls war. Petr. de Marca cit. loc. Lib. VI. ibique Bœhmer Obs. 3.

§. 3. Es kamen also anfänglich nicht alle Metropolitanen von dem Päbste diesen Mantel, sondern denen ihn nur derselbe aus sonderbahren Gnaden ertheilen wollte. Weil aber unter denen Metropolitanen selbst eine grosse Aemulation war, und der Päbst sah, daß diese es vor eine grosse Ehre hielten, mit dem Mantel umhänget zu seyn, so mußte sich der Päbst dieses Mittels, dieselben seiner Gewalt zu unterwerffen, trefflich zu bedienen, und brachte es also dahin, daß alle Metropolitanen diesen Mantel bey ihm suchen, und dadurch Vicarii des Römischen Stuhls werden mußten. Da nun diese von dem Päbste zu Rom gar nicht dependirten, sondern in ihren Diöcesen alles aus eigener Macht thun konten, so wurden sie nun Sclaven des Römischen Stuhls. Also daß der Päbst aniezo behauptete, er alleine habe alle Macht und Gewalt im Himmel und auf Erden von Christo erlangt, und er ertheilte dieselbe wiederum denen Metropolitanen. Petr. de Marca cit. loc. cap. 7.

§. 4. Es war dieses Pallium sonst ein kostbahres Kleid, welches von denen Schultern bis auf die Erden ginge. Du Fresne in glossar.

voc. pallium. Weil aber die Päbste niemahls gerne viel weggeschendet haben, so ist es endlich in den Kragen verwandelt, und denen Erzbischöffen anbefohlen worden, das übrige darzu machen zu lassen, welches sie aber nicht gethan haben. Es bestehet also aniesz aus einem von weißer Wolle gewürckten kurzen und nur drey Finger breiten Kragen, an welchem vorn und hinten ein Band herab hänget, und in diese wiederum vier Creuze, daran zwey von Purpur-Farbe, zwey aber schwarz gewürcket seyn, und in jeder Linie drey Nadeln gesteckt werden. Es hat auch nicht an mystischen Erklärungen gemangelt, was ein jedwedes an demselben bedeuten solle; als bey der Schaaffs-Wolle müsse sich ein Bischoff erinnern, daß er Schaaffe zu weyden hätte; Die Creuze müssen ihn der Worte Pauli erinnern: Die Welt ist mir gecreuziget, und ich der Welt. Daß er um die Schultern hinge, erinnert ihn, daß, wenn eines seiner Schaaffe sich verirret, ihme zuläme solches zu suchen, und auf seinen Achseln nach dem Schaaff-Stall der Kirche wieder zu bringen. Srauchii Diss. exot. 1. Ziegl. de Episc. L. II. c. 10. und Durandus in rational. div. offic. Lib. III. c. 17.

§. 5. Die Zubereitung selbsten geschiehet auf folgende Art: Am Tage der Heil. Agnes als am 21. Jan. werden zwey weiße Schaaffe genommen, die man auf ein Pferd in zwey Körbe oder Kasten setzt, und vor dem Vaticanischen Pallast vorbei führet, da der Pabst aus dem Fenster über sie den Seegen spricht. Darauf werden sie in die S. Agnes Kirche gebracht, und wenn man in der Messe auf das Agnus Dei kommt, werden sie von denen Canonicis selbiger Kirche auf den Altar gesetzt, und als denn zweyen Canonicis der Cathedral-Kirche gegeben, welche sie einige Zeit auf die Wende schicken. Darauf werden sie geschoren, und die Wolle mit noch anderer vermischet, denen Nonnen zu spinnen gegeben, und diese Pallia daraus gemacht. Wenn sie fertig werden sie auf den Altar des heil. Petri und Pauli geleget, daselbst eingeweiht, und denen Subdiaconis zur Verwahrung gegeben. c. 4. X. de elect. in f. Espen J. E. Part. I. Tit. 19. c. 8. §. 7. und Edm. Martene de antiqu. Eccles. Discipl. c. 31. §. 10.

§. 6. Es wurde dasselbe anfangs unsonst ausgetheilet, aber dieses wurde aus Beiz des Römischen Hoffes geändert. Also, daß man erst,

erstlich vor dasselbe 1000, endlich 2000. Rthlr. bezahlen mußte, und heutiges Tages belauffet es sich wohl auf 30000. fl. Deswegen sind auch absonderlich in Teutschland grosse Beschwerungen entstanden. Denn da nach dem Tode oder anderweitigen Vocation des Erz-Bischoffs, der Successor nothwendig einen neuen lösen, und sich des Mantels des verstorbenen nicht bedienen darff, so hat man ausgerechnet, daß in wenig Jahren dem Erz-Bischof Manns dieses pallium über 175000. Goldfl. zu lösen gekostet hat. Goldastus Tom. II. Constitut. Imperial. p. 120. Seckendorf. Histor. Lutheran. L. I. S. 7. §. 7. addit. lit. a.

§. 7. Es muß dieser Mantel instanter instantius & instantissime bey dem Pabst gesucht werden, und zwar mußte es anfänglich von dem Bischof in eigener Person binnen drey Monathen nach erhaltener Consecration geschehen, heutiges Tages aber geschieht es durch einen Procuratorem, da denn der Pabst einem Prälaten aufträgt, dasselbe dem Erz-Bischof umzuhängen. Und zwar muß es nothwendig durch eine geistliche Person geschehen, indem es als ein Actus sacer betrachtet wird. Die Solennitäten, so darbey vorzugehen pflegen, erzehlet weitläufftig Martene L. I. Antiquitat. eccles. P. II. p. 520. Corvinus de person. & benef. eccles. L. I. Tit. 10. n. 8. Espen cit. loc. L. I. Tit. 19. c. 5. und Ant. Mathæi de nobilit. L. 2. c. 41. p. 637.

§. 8. Und obgleich vom Anfang dasselbe nur die Erz-Bischöffe bekamen, so wurde es doch in denen folgenden Zeiten auch denen eximierten und privilegierten Bischöffen gegeben. Corvinus cit. loc. L. I. Tit. 10. n. 7.

§. 9. Ehe sie dieses erhalten, können sie nichts, was zum Erz-bischöflichen Amte gehöret, verrichten; Ja sie können nicht einmahl dasjenige, was ein jeder gemeiner Bischof nach der Consecration thur darf, expediren. c. 28. X. de elec. Es kan also ein dergleichen Erz-Bischof keinen Kaiser oder König crönen, keinen Bischof einweihen u. d.

§. 10. Es ist ihnen auch nur zu gewissen Zeiten, und in ihrer Diocesis, nicht aber außer derselben, ohne speciellen Consens des Pabsts zu tragen erlaubt. Sondern dieses hat der Pabst vor allen andern zum voraus, daß Er allezeit, und an allen Orten sich dessen bedienen darff. Corvini Jus Can. L. I. Tit. 9. §. 5. seqq. und de person. & benefic. eccles. L. I. Tit. 10. n. 14.

§. 11. Nachdem also der Pabst auf solche Art die Erg-Bischöffe unter sein Joch gebracht hatte, so mussten dieselben sich auch endlich gefallen lassen, gleich andern Bischöffen dem Pabst den Eyd der Treue zu schwören. Burnet in histor. Reform. Eccles. Anglic. L. III. ad ann. 1532. Pet. de Marca de C. S. & J. Lib. VI. c. 7. §. 6.

§. 12. Dieses Pallium ist bey denen Protestanten unbekandt, theils weil wir keine Erg-Bischöffe haben, theils auch weil die ganze päbstliche Gewalt bey uns nicht angenommen ist. J. P. Art. V. §. 19.

Das sieben und zwanzigste Hauptstück,

Von

Der Ordinirung derer Geistlichen.

§. I.

Seil das geistliche Amt eines von dem wichtigsten ist, so muß auch vor allen Dingen Sorge getragen werden, daß man solche Personen darzu bestellet, die darzu geschickt seyn, ein gutes Leben führen, und mit ihrer Lehre die ihnen anvertraute Gemeinde zur zeitlichen vornehmlich aber zur ewigen Glückseligkeit führen können. Und darauf scheint auch Paulus gezielte zu haben, wenn er 1. Tim. V, 22. saget: Die Hände lege niemand bald auf, mache dich auch nicht theilhaftig fremder Sünden. Und eben aus dieser Absicht hat man anfangs die Confirmationes denen Bischöffen anbefohlen, daß sie dadurch Gelegenheit hatten, nach dem Leben und Selahrheit derer, so die Confirmation verlangten, zu fragen. c. 3. X. de elect. c. 44. X. eod. Ja eben deswegen hat man verordnet, daß keiner ohne vorhergehendes Examen und gutes Zeugnuß ordiniret werden solte. c. 2. D. 24. c. 4. D. 23. c. 7. D. 24.

§. 2. Und zwar mußte dieses Examen anfangs von dem Bischoffe selbst angesetzt werden. Nachdem aber diese nicht nur in andern Dingen, sondern auch in diesen nachlässig wurden, so trugen sie es denen Archi-Diaconis oder andern Personen auf, deren Zeugnuß sie traueten und die Ordination veranstalteten.

§. 3. Bey denen Protestanten geschieht das Examen von dem Consistorio, und zwar an denen meisten Orten, bloß alleine von denen Theo-

Theologis. Es wäre aber zu wünschen, daß auch die Politici darzu mit gezogen würden. Wo keine Consistoria seyn, pfleget man es dem Ministerio aufzutragen. In Sachsen wird vorher ein Examen von dem Superintendenten mit dem Candidato angestellt, damit er sehen kan, ob man ihn zur Prob-Predigt lassen könne oder nicht. Siehe die Erdörterung derer Landes Gebrechen in Consistorial-Sachen de A. 1689. in Corpore Juris Sax. P. I. p. 575. Und weil gemeiniglich die Patroni übel zu sprechen seyn, wenn der Superintendent dem Candidato das votum zu geben sich weigert, so wäre gut, daß der Vorschlag des Herrn Brunnem. L. I. J. E. c. 5. §. 23. in Obacht genommen würdr.

§. 4. Das Examen muß noch vor der Vocation geschehen, und wäre zu wünschen, daß man auch noch vor der Präsentation dasselbe anstellen möchte, indem ein solcher Candidat nicht wohl ohne grosse Prostitution abgewiesen werden kan. Und so wurde es auch vor diesem gehalten, indem die Präsentation bloß wegen des Examinis geschah, damit der Bischoff sehen solte, ob er capable wäre oder nicht; heutiges Tages aber geschiehet dieselbe nach geschēhener Wahl, vornehmlich zur Confirmation.

§. 5. Es müssen sich alle Candidaten ohne Unterscheid examiniren lassen. Wird aber einer zu einer andern Pfarre absonderlich auffer Landes vociret, so muß man, wie es darinnen gehalten wird, auf die Gewohnheit eines jedwedem Ortes sehen. An etlichen Orten wird zwar ein solcher examiniret, doch nur in ein und andern streittigen Articulu, absonderlich wenn des Präsentati orthodoxia, Geschicklichkeit, Leben und Herkommen ohnedem schon bekandt ist. An andern Orten wird es in diesem Fall ganz und gar unterlassen, weil schon die Præsuntion ist, daß er examiniret, und würdig erfunden worden. Es müste denn seyn, daß er von einer geringen Pfarre zu einer Superintendur u. d. vociret würde. Ord. Eccles. Sax. Tit. Wie der Kirchen-Diener vor denen Consistorialen seines Amts zu erinnern.

§. 6. Bey dem Examine selbst muß vornehmlich auf das geführte Leben und anständige Sitten gesehen werden, indem ein liederliches Leben eines Predigers mehr schadet, als die größte Gelehrsamkeit und vorzüglichste Predigt Nutzen bringet, und zeigt die tägliche Erfahrung, was

ein tübles Leben bey allen Menschen, so andern zum Exempel gesetzt seyn vor Vergernuß in der republic verursacht. Und obgleich in denen meisten Kirchen-Ordnungen versehen, daß ein Candidat Zeugnüsse anderer Leute wegen seines bisshero geführten Lebens ad acta bringen solle, so weiß man aber wohl, daß öftters dergleichen erbettelt oder mit Geld erkaufft seyn, zu geschweigen, daß sie nur von der äußerlichen Aufführung, nicht aber von denjenigen Qualitäten, welche Paulus 1. Tim. IV, 12. von einem Prediger verlangt, können gegeben werden.

§. 7. Nechst diesen muß auch dasselbe auf die Gelehrsamkeit und denen einem Prediger anständigen Wissenschaften gerichtet seyn. Ob er den Grund und die vornehmsten Haupt-Stücke der Religion versteht; ob er der Orientalischen Sprachen, Kirchen-Historie u. d. erfahren ist. Und zwar ist es nicht genug, daß er ein und anderes Compendium theologicum auswendig gelernt hat, sondern ob er erwähnte Haupt-Stücke aus der Schrift selbst beweisen kan, damit man sehen möge, ob sie auch selbst solche Zeugnüs in der Bibel gelesen haben, und deswegen ist in der Ord. Sax. Elect. Tit. vom Examine wohl versehen: Sonderlich sollen die *Examinatores*, wenn sie dem *Examinando* eine Frage fürhalten, und er mit Ja oder Nein antwortet, alsobald Zeugnüs der heil. Schrift von ihm erfordern, sich auch an der blossen Erzählung derselben nicht sättigen lassen, sondern durch das, so vor und nachgehät, eigentlich erkundigen, ob sie solche Zeugnüs allein aus denen Schul-Büchlein gelernt, wie sie durch andere ausgeschrieben worden, oder auch in der Bibel nachgeschlagen, und daselbst sich des eigentlichen Verstandes erholet haben.

§. 8. Und weil ein jedweder Stand seine besondere Klugheit erfordert, wenn man demselben anders nach seinen Gewissen vorstehen will; Also sollte man auch billich bey einem Candidaten mit darauf sehen, oder doch wenigstens ihn deswegen ein und andere Erinnerungen geben, und die dahin führende Bücher recommendiren. Und zeigt die tägliche Erfahrung, wie öftters sonst gelehrte Prediger, in ermahnen und straffen sich vergehen, bey der Gemeinde dadurch prostituiren, und dieses so wichtige Amt verächtlich machen. *Buddausin* der Einleitung in die *Moral-Theologie* P. IV. und *Spencers* teutsche theologische Confilia Vol. ult. P. I. c. I. Sect. 40.

§. 9. Son-

§. 9. Sonsten würde auch nicht übel gethan seyn, wenn man dergleichen Examina nicht in der Lateinischen, sondern in der teutschen Sprache hielte, und saget deswegen Herr Spener in cit. loc. P. III. c. 6. art. 2. Sect. 3. sehr wohl: Insgesamt weiß ich nicht, was vor ein *Jus* die Lateinische Sprache darzu habe, daß alle *Colloquia* und *Examina* müßten in derselben verrichtet, oder die es nicht thun, vor Neulinge angesehen werden. Denn die Würde, welche die Römische Kirche derselben zu dem Gottesdienst gegeben, beweget mich wenig. Ferner ist in ein und anderer Kirchen-Ordnung wohl angemercket worden, daß solche Examina sollen so angestellet werden, daß man denen Candidaten die Antwort nicht suppeditire, oder sich sonsten mit demselben vereinbähre, was sie sollen gefragt werden. Ord. Elect. Sax. Tit. vom Examine §. Desgleichen sollen v. §. Wir wollen auch, 1

§. 10. Wenn das Examen vorbei, so pfeget man zu deliberiren, ob der Candidat zu dem Kirchen-Amte gelassen werden könne, oder nicht. Es geschieht aber sehr selten, daß man denselben abweist, sondern man giebt nur insgemein die Vermahnung, daß er ins künftige fleißiger studiren möchte. Aber ich halte es nicht wohl gethan zu seyn. Denn es ist hier nicht die Frage, ob er ins künftige zu einem geistlichen Amt geschickt werden möchte, sondern ob er aniesz die gehörige Geschicklichkeit habe, indem man ihn nun gleich als einen Prediger seiner Gemeinde vorstellen und dererselben Seel-Sorge ihm auftragen will.

§. 11. Nach geschעהener Admision wird ihm 1) eine Vermahnung von dem Consistorial-Präsidenten gegeben, wie er sich in seinem Amte aufführen solle. 2) Muß er an etlichen Orten die *Libros Symbolicos* und Kirchen-Ordnungen unterschreiben, die ihme auch deswegen vorher zur Durchlesung gegeben werden. 3) Muß er an gewissen Orten den Religions-Eyd schwören. Und lautet die Formul in der Weimarischen Kirchen-Ordnung, L. 2. c. 2. also: Ihr sollet geloben und schwören, daß dem *NN.* ihr hold, getreu, gehorsam und gewärtig seyn, bey der reinen Lehre und Christlichen Bekänntniß dieser Landen, wie dieselbe in denen Büchern derer heiligen Aposteln und Propheten gegründet, in der ersten ungeänderten Augspurgischen *Confession* begriffen, auch in dem Christlichen *Concordien-Buch* repetit

ret und wiederholet ist, beständig ohne einigen falsch verbleiben und verharren, darwieder nichts heimliches oder öffentliches *pra-*
diciren, auch wo ihr vermercket, daß andere solches thun wolten, dasselbe nicht verhalten, sondern ohne Scheu bald offenbahren. Wo auch Gott verhängen möchte, daß er doch gnädig abwenden wolle, daß ihr euch selbstn durch Menschen-Witz und Wahn von solcher reinen Lehre und Erkenntniß Gottes entweder zu denen Papisten, Calvinisten oder andern obbemeldter reiner *Confession* widrigen *Secken* abwenden würdet, solches dem Obern *Consistorio* ungescheuet anmelden, und darauf fernerer Verordnung erwarten.

§. 12. Man siehet daraus, daß die *Candidati* nicht alleine den Eyd der Treue, sondern auch wegen ihrer Glaubens-Lehre schwören müssen. Von dem ersten hat man sonstn gar nichts gewußt, sondern es ist erst in denen folgenden Zeiten eingeführet und beygehalten worden. Thomassinus de V. & N. E. *Discipl. P. II. L. 3. c. 47. seqq.* Was den Religions-Eyd anbetrifft, so war dieser ebenfalls in denen alten Zeiten gang und gar unbekandt, sondern die Cleriken fing vielmehr an denselben von denen Layen zu fordern, damit diese von der Orthodoxen Lehre sich nicht möchten abführen lassen. Und wie wolte man dergleichen von der Geistlichkeit haben fordern können, da ihnen alle Eydschwüre gang und gar verbothen waren L. 25. §. 1. C. de *episcop. & cler.* Sondern dieses that man, daß die Bischöffe ihre Glaubens-Bekantnisse schriftlich denen Metropolitanen, und die andern Geistlichen ihrem Bischoff gaben, aber ohne allen Eyd c. 6. D. 23. *Perr. de Marca de C. S. & Imp. L. VI. c. 3. §. 13.*

§. 13. In dem IX. Sec. aber hat der Pabst Gregorius II. angefangen von denen Bischöffen, die er consecriren mußte, nicht nur alleine den Religions-Eyd, sondern auch den Eyd der Treue zu fordern. Und nachdem nachgehends der Pabst nicht nur alleine die Erz-Bischöffe durch die Reichung des Pallii, sondern auch alle Bischöffe unter sein Joch gebracht hatte, so mußten sie alle zusammen dem päpstlichen Stuhle den Eyd der Treue und der Glaubens-Lehre schwören. Diesem Exempel folgten die *Metropolitani*, und verlangten eben dergleichen von ihren *Suffraganeis*. Und endlich führten es auch die Bischöffe in ihren *Dioecesen* ein, also daß

daß alle Geistlichen auch ihnen einen solchen Eyd schwören musten c. 4. X. de jurej.

§. 14. Da nun nachgehends die Reformation kam, und nicht alleine die Verbitterung unter Catholicken und Lutheranern sehr groß wurde, auch sonst unter denen Protestanten selbst sich große Zwistigkeiten erhoben, so war man ebenfalls auch unter denen Protestanten auf gewisse Glaubens-Formuln bedacht, man erfunde die Formulam concordiæ und dergleichen, und suchte also durch dergleichen Religions-Eyd nicht allein die Geistlichen, sondern auch die Käpen zu binden, und zu verhindern, daß keiner von diesen einmahl eingeführten Formuln abgehen konnte, wenn er anders der Ketzer-Rolle nicht einverleibet werden wolte, und zeigt die Kirchen-Historie, und auch noch die heutige Erfahrung, was dieses Unternehmen vor übele Suiten verursacht hat.

§. 15. Denn man mag diese Religions-Eyde betrachten wie man will so sind dieselbe unvernünftig und wider das ganze Abschen der Christlichen Religion, indem keinem Menschen die Meinungen anderer in Religions-Sachen aufgedrungen werden können, es ist auch niemand verbunden, auf menschliche Auctorität zu sehen, sondern ein jedweder muß seinen eigenen Verstand brauchen, und ohne Ansehung menschlicher Meinungen die Schrift lesen und den Weg der Seligkeit daraus erlernen, und deswegen saget auch Christus zu allen Menschen: Forschet in der Schrift. Wenn man also Glaubens-Bekändnisse macht, so thut man zwar wohl, daß man sie andern Leuten zu lesen fleißig recommendiret, aber wenn dieselbe andern mit Gewalt aufgedrungen werden, so bleiben sie keine Confessiones, sondern werden Geseze, diese beyde aber sind ganz und gar von einander unterschieden. Denn Geseze zu machen kommet alleine dem Fürsten zu, Glaubens-Bekändnisse aber einem jedweden. Jene gehen auf das dufferliche Thun und Lassen derer Menschen, diese aber auf conceptus, die sich ein Mensch von göttlichen Dingen macht, dem Verstande aber können keine Geseze vorgeschrieben, und kan also auch nicht durch Eyde verbunden werden. Und sollten wir uns schämen, daß, da wir dem Pabstthum vorwerffen, daß die Cleriken sich zu Herrn über das Gewissen anderer Menschen machte, wir eben auf dergleichen Dinge verfallen, die in der That eben dieses involviren.

§. 16. Wann dieses geschehen, so schreitet man zur Ordination; und zwar verhält es sich mit Bestellung derer Geistlichen in Protestantischen Kirchen solcher gestalt. In denen Parochial-Kirchen geschieht die Präsentation von dem Patron alleine, doch daß die übrigen Parochianen auch einiges Recht dazu haben. Und zwar wird dieselbe entweder im weiten oder engen Verstand genommen. Jene bestehet: 1) in Nomination oder Vorschlagung etlicher Personen, 2) in der Zulassung zur Prob-Predigt, 3) in der Election oder Wahl, 4) in der Berufung der erwählten Person. Diese aber in der Präsentation, so dem Consistorio geschieht.

§. 17. Die Nomination bestehet in Darstellung etlicher Candidaten zur Prob-Predigt und Wahl, deren Nahmen man auch von der Kanzel bekandt zu machen pfleget. Diese kommet also dem Patron zu, und kan er Personen vorschlagen, welche er will, es müste denn ausdrücklich verordnet seyn, daß nur Landes-Kinder und dergleichen fürgeschlagen werden müsten. Carpz. I. E. Lib. I. D. 24. 25. 26. Die Prob-Predigt hat man zu dem Ende eingeführet, damit man theils die Geschicklichkeit des Candidaten, theils die Zuneigung der Gemeinde dadurch erfahren will. Es kan aber an etlichen Orten der Patron alleine keinen zu derselben lassen, sondern es muß mit Einwilligung des Superintendenten geschehen. Carpz. d. I. D. 35. und Brünnern. I. E. Lib. I. c. 5. §. 15. Doch ist dieselbe von keiner Nothwendigkeit, sondern dependiret von der Verordnung eines jedweden Landes-Herrn.

§. 18. Die Wahl ist eine solche Handlung, dadurch einem aus denen Candidaten das Lehr-Amt bis auf die Bestätigung der hohen Obrigkeit gegeben wird, und davon haben wir schon in vorhergehenden gehandelt. Die Vocation ist eine Handlung, dadurch man die geschehene Wahl dem Erwehltten, entweder mündlich oder schriftlich anzeiget. Welche insgemein der Patron auszufertigen pfleget.

§. 19. Die in engem Verstande genommene Präsentation ist, wenn der Patron den Erwehltten dem Consistorio zur Confirmation präsentiret, welches an etlichen Orten mit Einwilligung des Superintendenten geschehen muß. Worauf die Ordination erfolget.

§. 20. Nach

§. 20. Nach denen päpstlichen Rechten ist die Ordination eine solenne Bestellung derjenigen Person, so ordentlicher Weise zu einem geistlichen Amt ist beruffen worden, wodurch ihm die Krafft und Gewalt zu allen geistlichen Verrichtungen gegeben wird. Denn durch die Präsentation, wird ihrer Meinung nach die Person nur benahmet, die Ordination empfangen zu können. Es ist auch die Prima Tonsura nicht sufficient, sondern diese machet einen nur zu einer geistlichen Person. Sie giebt ihm aber kein geistliches Amt. Und deswegen wird sie auch nur die Thür zu denen geistlichen Aemtern genennet. Man hat von dieser in denen ersten IV. Seculis gar nichts gewußt, sondern es suchten zwar die Mönche durch eine absonderliche Kleidung und Bescheerung derer Haare von andern Leuten sich abzusondern, und eine grosse Heiligkeit darinnen zu suchen, aber die übrige Clerisey wußte davon nichts. In dem Viten Seculo aber sieng man an, allen Geistlichen eine Krone zu scheeren c. 7. C. 12. q. 1., doch bekamen nur diese diejenigen, so ein geistliches Amt hatten. Im IX. Sec. aber kam es auf, daß auch diese Tonsura den Candidaten gegeben wurde, als ein Zeichen, daß sie bereit wären, ein geistlich Amt auf sich zu nehmen.

§. 21. Ferner ist nach dem Jure Can. ein grosser Unterscheid inter Ordinem & Ordinationem (ob sie gleich zu Zeiten auch synonymice genommen werden). Diese ist der modus, wodurch einer zu einem geistlichen Amt gelanget; jener aber das geistliche Amt selbst. Weil nun unterschiedliche geistliche Aemter oder Officia seyn, so hat man auch eben so viel Ordines gemacht. Ja da ein geistlich Amt mehr Gewalt und Verrichtung hat als das andere, so hat man nothwendig eben so vielerley Ordinationes erfinden müssen, als Ordines seyn.

§. 22. Es sind aber heutiges Tages in päpstlicher Kirchen sieben Ordines, Concil. Trident. Sess. XXIII. de Sacram. c. 2. Diese werden wiederum in zwey Classen getheilet, also daß die Ordines sind entweder majores seu sacri, oder minores seu non sacri. In jenen sind die Bischöffe, die Presbyteri, die Diaconi und Subdiaconi; in diesen aber die Acoluthi, Exorcistæ, Lectores & Ostiarii. Davon wußte man vom Anfang der Christlichen Kirche nichts, sondern sie hatten zwar auch gewisse Ordines, die aber nicht in eiteln Tituln, sondern in würdlichen

lichen Aemtern bey der Kirche bestunden, und zwar wußte man von keinen andern als von denen Presbyteris und Diaconis. Und obgleich in dem II. Sec. die Bischöffe von denen Presbyteris unterschieden wurden, so bekamen sie doch keinen absonderlichen Ordinern, sondern sie waren nur die obersten Presbyteri. Die übrigen officia sind also erst im 2ten Sec. entstanden, und zwar nicht in allen Kirchen, sondern nachdem es bey dieser oder jener die Nothwendigkeit erforderte.

§. 23. Von diesem allen weiß man in denen protestantischen Kirchen nichts; uns ist die Prima Tonsura gang und gar unbekandt, sondern derjenige wird vor eine geistliche Person gehalten, der ordiniret ist. Und obgleich ein und andere sich der Distinction inter ordines majores & minores noch bedienen, so geschiehet es doch gar nicht in dem Verstande des Juris Can., indem diejenige Majores genennet werden, welche wirklich die Actus ministeriales verrichten, die Minores aber, so nur die geringen Officia corporis thun müssen. Und deswegen werden auch jene alleine nur ordiniret, diese aber bloß alleine confirmiret. Wir haben auch nicht mehr als eine einzige Ordination, wenn also einer gleich aus einem Diacono ein Superintendent und dergleichen wird, so pfleget man dennoch denselben nicht mehr zu ordiniren. Schilter in inst. jur. Can. L. I. tit. 10. und Carpz. in J. E. lib. 1. def. 75.

§. 24. Es ist diese Ordination in der heil. Schrift gar nicht gegründet, sondern eine ganz indifferente Sache, die ein Fürst, nachdem ihm zukommenden Kirchen-Recht gar wohl abschaffen kan. Wiewohl es nicht übel gethan ist, daß man dieselbe als einen alten Gebrauch behält. Deswegen sagt Herr Spener in Tom. IV. Consil. Germ. c. 7. Art. 4. Sect. 24. gang recht: Wie wir (spricht er) der *Ordinationi* keinen sonderbahren *Characterem* oder andere geistliche Krafft zuschreiben, als daß sie das öffentliche Zeugniß des Berufss und der auflegende Seegen, um des Christlichen Gebeths willen, nicht ohne Frucht ist. Hiez zu aber *contribuïret* die *Successio* der Person in geringsten nichts, und wo nochmahl solte eine *Superstitio* daraus gemacht werden, wolte ich sie vor meine Person, lieber nicht, als haben. Ziegl. de Superint. c. 14. §. 13. und Seckond. de Luthera-nis. Lib. III. §. 43. addit. in f.

§. 25.

§. 25. Das Gegentheil aber suchen die Päbster auf alle Weise zu behaupten, ja sie gehen so weit, daß sie dieselbe vor eben ein dergleichen Sacrament als die Tauffe und das Abendmahl halten; *Consil. Trident. Sess. XXIII. de sacram. ordin. c. 2. ibique Chemnitius.* mit was vor Grund aber dieses defendiret werden kan, läffet sich aus der Natur der Ordination am allerbesten ersehen. Es geschieht dieselbe durch Auflegung derer Hände samt angehengten Gebeth und Wunsch. Dieses ist eine alte Gewohnheit, welche wir schon bey denen Patriarchen antreffen, also, wenn dieselben einen Segen ertheilen wolten, so geschah es jederzeit mit Auflegung derer Hände, und diese bestund nicht bloß in einem Wunsch, sondern sie hatte eine ausserordentliche Krafft, wie solches die *Schrift-Stellen A. E. Genes. XLIX, 13. 14. Rom. XI, 24. seqq. XXVII, 23. Deuteron. XXXIII, 9. Seldenus de Synedriis L. 2. c. 7. §. 1.* zur Genüge anzeigen. Bey diesem alten Gebrauch blieben auch ihre Nachkommen, so oft also ein Aeltester bey denen Jüden bestellet wurde, geschah es mit Auflegung derer Hände, und dieses nennten sie Ordinationem. *Vitringa de S. V. Lib. III. p. 1. c. 15.* Nur war diese darinnen unterschieden, daß man dieselbe gebrauchte, so oft als einer nur einen leeren Titul eines Doctoris u. dergl. annahme.

§. 26. Diesen Gebrauch behielt man auch bey der Christlichen Kirche, welche aber nicht in einer blossen Ceremonie bestunde, sondern sie wurde nur bey denjenigen, so zu einem geistlichen Amt beruffen waren, bey denen Neubekehrten, Kranken, Aeltesten u. d. gebrauchet, und eine solche Krafft hatte, daß alle diejenigen, denen die Apostel die Hände auflegten, mit dem Heil. Geist erfüllet wurden. *Marc. XVI, 18. A. A. VIII, 17. 20. A. A. IX, 17. seqq. XXVIII, 8. A. A. VI, 6. XIII, 2. 3. 1. Tim. IV, 14.* und an andern Orten mehr. Und weil Simon dieses wohl wuste, so bote er auch denen Aposteln Geld an, um diese Gabe dadurch zu erkauften.

§. 27. Nachdem aber die Apostel aus dieser Welt gegangen waren, so behielt man zwar die Auflegung derer Hände, aber man ließ es durch die Bischöffe verrichten, ohne zu sehen, ob sie dergleichen absonderliche Krafft von Gott, wie die Apostel, empfangen hatten, oder nicht. Deswegen wurde es auch bloß, wie bey denen Jüden, zu einer äußerlichen Ceremonie, die Krafft aber war verschwunden. Weil man aber

doch in dem Pabstthum behaupten wolte, daß die Bischöffe Nachfolger derer Apostel wären, so suchte man die Leuthe zu bereben, daß sie auch denselben in denen von Gott empfangenen wunderbahren Kräfften succedirten; Wem also ein Bischoff die Hände auslegte, derselbe bekäme gleicher Gestalt den Heil. Geist. c. 9. C. 1. q. 3. c. 5. 7. de consecr. D. 5. und das Concil. Trid. Sess. XXIII. c. 4.

§. 28. Es verrichtet also heutiges Tages die Ordination bey denen Pabstlern der Bischoff, welches sie aus der heil. Schrift herzuführen suchen. Aber es ist dieses falsch; denn gleichwie die Ordination als eine Nothwendigkeit aus derselben gar nicht kan bewiesen werden; also haben wir oben gezeiget, daß die Bischöffe vor denen übrigen Aeltesten gar nichts zum Voraus gehabt haben, sondern ob sie gleich in dem Collegio die Direction hatten, so geschah doch alles mit Assistenz und Einwilligung des ganzen Presbyterii, es kam auch einem jedweden das Recht zu, zu tauffen, und andere dergleichen Handlungen zu verrichten. Wenn also der Bischoff entweder tod oder abwesend war, so that alles das Presbyterium gang alleine; deswegen ist es bey denen Protestanten wohl gethan, daß die Ordination von dem Superintendenten zwar verrichtet wird, doch daß die übrigen Diener des Wortes denen Ordinandis zugleich mit die Hände auf die Häupter legen. Man muß aber doch hierinnen auf die Gewohnheit eines jedweden Orts sehen. Denn an etlichen Orten verrichtet dieselbe der General-Superintendent in Beyseyn einiger andern Geistlichen; an andern Orten ein jedweder Superintendent. In Thur-Sachen aber kan es niemand, als der Superintendent zu Dresden, Leipzig und Wittenberg thun. Ziegl. de Superintend. c. 14.

§. 29. Es muß aber der Bischoff selbst 1) ordiniret seyn, denn die Macht zu ordiniren bekommet er nach der Meinung derer Canonisten erst durch die Confirmation. Ob wir nun gleich dieses letzte als falsch verwerffen, so haben wir doch in unsern Kirchen beygehalten, daß die Ordination ebenfalls alleine durch einen ordinirten Geistlichen geschehen könne. Aber es ist gar kein Zweifel, daß ein Fürst auch unordinirten Personen dergleichen zuthun auftragen kan, indem die Ordination nichts anders als ein öffentliches Zeugniß ist, daß der ordinandus,

aus, ordentlich zu dem Amt der Kirchen beruffen, und dasselbe, in allen Stücken, zu verwalten, tüchtig sey und Macht habe, obgleich solches die Herren Theologi in Moscof nicht eingestehen wollen. Dedekenn. Vol. I. P. III. m. 2. sect. 6. n. 5.

§. 30. Es ist deswegen die Frage, ob ein Bischoff, so seinem Amt renunciret, oder abgesetzt ist, ordiniren könne? In c. i. X. de ordinat. ab episc. wird so distinguiert: Entweder hat der Bischoff wegen feindlichen Einfalls und dergleichen seine Diöces verlassen, oder er hat sein Amt ganz und gar niedergeleget; Im ersten Fall, wenn ihm ein anderer Bischoff die Ordination aufträget, kan er dieselbe verrichten. In andern Fall aber kan er zwar die kleinen, nicht aber die grossen Geistlichen, ordiniren, sondern es bekommen zwar diese letztern den characterem indelebilem, aber sie sind ein geistliches Amt zu verwalten nicht capable. Weil aber bey denen Proestanten nicht alleine gedachter character indelebilis unbekandt, sondern auch die Ordination selbst eine ganz andere Handlung, als im Pabstthum ist; Derowegen kommet keinen Superintendenten, der sein Amt niedergeleget hat oder abgesetzt ist, die Ordination zu, sondern, wenn er auch dergleichen zu thun sich unterstanden hätte, wäre dieselbe null und nichtig, und müste ein solcher vom neuen wiederum ordiniret werden. Wenn aber ein solcher abgesetzter Superintendent entweder von dem Fürsten zu einer andern Superintendentur vociret, oder ihm ein ander Amt mit der Macht zu ordiniren gegeben würde, so halte ich allerdings davor, daß, ob er gleich nicht vom neuen ist ordiniret worden, er dennoch andere ordiniren könne. Denn will man gleich sagen, daß er durch die Resignation sein geistliches Amt verlohren habe, so ist doch genung, daß er 1) schon ist ordiniret gewesen, 2) daß ihm aniezo der Fürst wiederum ein dergleichen geistliches Amt gegeben hat, Krafft welchen Er die ordinationes verrichten kan.

§. 31. Vors 2) erfordert das Canonische Recht, daß der Bischoff keinen andern, als der unter seiner Jurisdiction stehet, ordiniren könne. Es wird aber dazu erfordert, daß der Ordinandus 1) in derselben Diöces gebohren sey, 2) seine Wohnung und 3) ein Beneficium ecclesiasticum daselbst habe. c. 3. & fin. de temp. ordinat. in 6. Und scheint, daß der Pabst Bonifacius IIX. dasselbe in dem XIII. Sec. zu dem Ende einge-

eingeföhret, theils, weil man nicht nur solche Personen zu ordiniren an-
finge, welche noch zu keinem geistlichen Amt (sine titulo) vociret wa-
ren, theils aus denen Principiis des Römischen Rechts de fori compe-
tentia, welche er aber nicht verstanden hat. Denn in denen ersten Zei-
ten, wußte man davon nichts, sondern es war. bloß einen solchen zu ordi-
niren verbothen, der in einer andern Diöces schon ein geistliches Amt hat-
te. Espen P. II. Jur. eccles. Tit. 9. c. 2. n. 6. seqq. Bey denen Prote-
stanten sihet man gar nicht auf die Person, so ordiniret werden soll, son-
dern bloß auf das Amt, wozu einer vociret ist. Unter welches Super-
intendentens Diöces also dasselbe lieget, von dem geschieht auch die
Ordination, da ohne dem bey uns niemand kan ordiniret werden, er
habe denn eine Vocation zu einem geistlichen Amt.

§. 32. Es kan auch der Bischoff die Ordination durch einen an-
dern verrichten lassen, welches er durch Litteras dimissoriales oder di-
missorias aufzutragen pfelet. Espen P. II. Jur. Eccles. Tit. 9. c. 3.
und Sam. Basnage in annal. eccles. ad ann. 341. §. II. seqq. Aber
auch dieses ist bey uns unbekandt, sondern wann ein Superintendent
krand, oder wegen anderer Hindernisse die Ordination nicht thun kan,
so pfelet es das Consistorium einem andern aufzutragen, denn die Ju-
ra Episcopalia kommen keinen Superintendenten zu.

§. 33. Sonsten geschah die Ordination allezeit in der Kirche, wo
ein Geistlicher mußte eingesetzt werden, heutiges Tages aber geschieht es
in der Cathedral-Kirche, denn sie meynen, daß der Bischoff durch die
Ordination einem dem Heil. Geist gebe, welches an allen Orten gesche-
hen könnte. Welches auch bey denen Protestanten angenommen ist, al-
so, daß dieselbe nicht in Ecclesia vacante zu geschehen pfelet. In Chur-
Sachen geschieht es derowegen in Dresden, Leibzig und Wittenberg.
Siehe Art. general. de Anno 1580. Tit. von der Ordination und
Ziegl. de Superint. c. 14. §. 18. Was aber die Gelegenheit gegeben,
daß man die Auflegung derer Hände von der Wahl unterschieden hat, zei-
get Thomassin de V. & N. E. D. Part. II. L. 2. c. 8. §. 12.

§. 34. Es konte auch vordeffen die Ordination zu allen Zeiten
geschehen. Nachgehends aber wurde von dem Pabst Leo in c. 5. D. 75.
geordnet, daß am Sonntage die Bischöffe (welches auch nachgehends auf
die

die andern kleinen Geistlichen extendiret worden) weil die Apostel an diesem Tage ebenfalls den Heil. Geist empfangen hätten. c. 3. X. de temp. ordinat. die Subdiaconi, Diaconi und Presbyteri aber zu denen 4. Fest-Zeiten ordiniret werden solten. c. 5. D. 76. Basnag in annal. ad ann. 33. §. 19. Welches aber bey denen Protestanten eben nicht mehr in Obacht genommen wird, doch muß auch hierinnen auf die Gewohnheit eines jeden Orts gesehen werden.

§. 35. Ferner solte dieselbe gradatim geschehen, also, daß einer nach der Ordnung alle Ordines muß durchgegangen haben. Und obgleich bey denen Protestanten diese Ordines nicht seyn: so giebt es doch ebenfals Gradus in denen geistlichen Aemtern, daß also wohl zu wünschen wäre, daß man nicht so gleich junge Leute, und die kaum von Universitäten gekommen seyn, zu denen hohen geistlichen Aemtern promovirte, es ist aber doch alles dem Willen der hohen Landes-Obrigkeit überlassen. Inzwischen siehe Ord. Eccles. Magdeb. c. 14. §. 15. & ordin. Eccles. Vinar. Lib. II. c. 1. n. 5.

§. 36. Es kan auch einer zu allen Ordinibus nicht auf einmahl ordiniret werden, sondern es muß zwischen einer jedweden Ordination ein gewisses Interstitium seyn c. 13. X. de temp. ordinat. Concil. Trid. Sess. XXIII. de reform. c. 13. Es wird aber heutiges Tages nicht mehr observiret, und bey denen Protestanten kan es gar nicht statt finden. Duarenus de SS. Eccles. ministr. L. I. c. 16.

§. 37. Es durffte auch ohndessen keiner sine titulo, d. i. ohne zu einen geistlichen Amt, wovon er seinen Unterhalt hatte, erwehlet zu seyn, ordiniret werden c. 122. C. 1. q. 1. c. 1. D. 70. c. 2. D. 70. Also daß es nicht genung war, wenn einer gleich vor sich noch so viel in Vermögen hatte c. 4. X. de prabend. Nachdem man aber der Ordination den characterem indeliblem zugeschrieben hat, ist man darvon abgegangen, daß also heutiges Tages darauf nicht mehr gesehen wird. Duarenus cit. l. c. 16. Bey denen Protestanten aber ist, man bey der alten Verfassung geblieben, also daß keiner, so nicht ein geistliches Amt hat, ordiniret werden kan.

§. 38. Es muß über dieses die Ordination umsonst geschehen, denn da man im Pabstthum der Meinung ist, daß durch die Ordination der

heilige Geist dem Ordinirten mitgetheilet würde, so hat es nicht anders als eine Simonie betrachtet werden können, einiges Geld vor dieselbe anzunehmen c. 8. C. l. q. l. Es haben auch die Käyser selbst auf alle Weise dasselbe zu verbiethen gesucht L. 31. C. de Episcop. & Cleric. Nov. 6. c. 1. §. 9. Nov. 56. c. 1. Aber der Geiz der Römischen Clerisey ist zu allen Zeiten so groß gewesen, daß sie sich an alle dergleichen Verbothe wenig geköhret haben. Daß auch deswegen der Æneas Sylvius in Epist. 6. sich nicht geschüet hat zu schreiben; daß man an dem römischen Hoff alles vor Geld haben könnte, ja selbst die Auflegung derer Hände und die Gaben des Heiligen Geistes würden daselbst vor Geld verkauft. Es muß aber mit diesen das Honorarium, so dem Ordinanti gegeben wird, nicht confundiret werden, welches allerdings zu nehmen erlaubt ist. Sarpus in hist. Concil. Trident. Lib. VI. Ob man gleich bey denen Protestanten es vor keine Simonia hält, so hat man doch ex regulis decori wohl gethan, dergleichen Verkaufungen zu verbiethen.

§. 39. Weil aber die Ordination selbst ohne Unkosten nicht wohl geschehen kan, und dieselbe zum Nutzen der ganzen Kirche gereichet, so werden diese von dem Fisco der Kirche bezahlet, oder müssen in Ermangelung dessen von denen Parochianis gegeben werden. Hat sie der Prediger unterdessen vorgeschossen, so kan er sie auch von denselben wiederfordern. Brunnem. in J. E. Lib. l. c. 5. §. 25. und Schilters J. J. C. Lib. I. Tit. 15. §. 8. Weil auch gewisse Sporteln denen Secretarius und andern vor ertheilte Zeugnisse der geschehenen Confirmation und Ordination gegeben werden, so müssen auch diese zugleich mit bezahlet werden. Woher diese Zeugnisse ihren Ursprung genommen, zeigt Paul. Sarpus in histor. Concil. Trident. L. 6. p. m. 852.

40. Nachdem man also in dem Pabsthum von der Ordination derer Apostel, welche bloß alleine in Bethen, Fasten und Auflegung derer Hände Act. VII, 6. XIII, 2. bestunde, abgegangen, und eine theatralische Handlung daraus gemachet hatte, so sind so viele Ceremonien, absonderlich bey denen grossen Geistlichen, eingeföhret worden, daß sie mit der alten Priester-Weihe gar nicht mehr kan verglichen werden c. 7. D. 23. Und zwar bestehet der ganze Actus darinnen, 1) Muß dieselbe während der Messe geschehen, 2) von Personen, die noch nüchtern seyn, 3) werden gewisse

gewisse Instrumenta, welche den Ordinern andeuten, mit Aussprechung gewisser Worte dargereicht, und 4) müssen alle Ritus auf das genaueste in Obacht genommen werden. Morinus de SS. ordination. und Augustinus Barbosa in Jur. Eccles. L. II. c. 33. Zu welchen endlichen die Unctio oder Salbung gekommen ist, von welcher man ebenfalls sonst gar nichts gewußt hat, derer andern Ceremonien zu geschweigen, welche Barbosa cit. loc. c. 34. und Espen P. I. J. E. Tit. 14. anführen. Von diesen allen aber weiß man in denen Protestantischen Kirchen nichts. Dedekenn. in Consil. Theolog. Vol. I. p. 3. Lib. I. membr. 2. sect. 6. n. 1. Franc. Burmannus de Apostolis Diff. III. §. 32.

§. 41. Es kan keiner ordiniret werden, er habe denn diejenigen Qualitäten, welche in denen regulis ecclesiasticis erfordert werden. Von welchen allen man in der erstern Kirche nichts gewußt hat, sondern man sahe nur auf diejenigen Qualitäten, welche Paulus dem Timotheo recommandiret hatte. Nachdem man aber in dem III. Sec. das Sacerdotium oder Priesterthum in die Christliche Kirche eingeführet, so nahm man die Qualitäten des Priesterthums A. E. und bekümmerte sich nicht mehr um diejenige Beschaffenheiten, welche zu einem Christlichen Leben, und Erbauung der Christlichen Gemeinde erfordert werden. Espen cit. loc. c. 2 seqq. und Corvinus de person. & benefic. eccles. L. II. Tit. 16. seqq. Wie wenig aber man hierinnen auf das Priesterthum A. E. zu sehen habe, zeigt Paulus zur Entge 1. Tim. IV, 7., ohne daß er einiger Qualitäten, so bey denen Priestern und Leviten seyn mußten, Levit. XXI. Meldung thut. Und obgleich die Kirchen-Väter sich zu Zeiten auf dieselbe beruffen, so haben sie doch dasselbe nur mystice verstanden, und dadurch die innerliche Beschaffenheit eines Geistlichen zu erklären gesucht c. I. D. 49.; zugeschweigen, daß man aus allen Büchern derselben siehet, daß sie bey einem Prediger auf nichts anders als auf ein heiliges Leben und reine Lehre gesehen haben. Siehe Gottfried Arnold, von der Gestalt eines Evangelischen Lehrers, nach dem Sinn und Exempel der Alten.

§. 42. Es wird aber in dem Jure Can. erfordert, daß einer zu einem gewissen Alter muß gekommen seyn. Und zwar muß nach der Verordnung des Justiniani in Nov. 123. c. 1. & 13. ein Bischoff und Aeltester

ster 35. und ein Diaconus 25. Jahr alt seyn. Nach dem Jure Can. aber werden zu einem Bischoff und Aeltesten 30. zu einem Diacono 25. und zu einem Subdiacono 20. Jahr erfordert c. 4. 5. 6. 7. D. 77. c. 7. X. de elect. & elect. pot. und das Concil. Trident. Sess. VII. c. 1. und Sess. XXIV. c. 12. Welches man zu dem Ende gefeset hat, weil zu Zeiten viele junge und unverständige Leute in die Kirchen-Aemter gefeset wurden. Bey denen Protestanten wird zwar in denen Stifftern ein gewisses Alter erfordert, wegen der andern Geistlichen aber weiß man darvon nichts.

§. 43. Ferner muß er aus einem ächten Ehe-Bette erzeuget seyn, also daß Huren-Kinder und dergleichen nicht können ordiniret werden. Von welchem man ebenfals ehedessen nichts gewußt, wie solches die Exempet, so Andr. Tiraquellus de nobilitat. c. 15. n. 30. seqq. und Paleothus de Nothis & Spur. c. 66. anführen, zur Gnüge zeigen. Van Espen P. II. J. E. Tit. 10. c. 2. Wenn dieses aufgekomen, kan man so eigentlich nicht sagen, inzwischen ist gewiß, daß schon in dem IX. Sec. in der Occidentalischen Kirche, kein Huren-Kind hat können ordiniret werden. Thomassinus P. II. de V. & N. E. Discipl. Lib. I. c. 81. §. 3.

§. 44. Die Ursache darzu mag gewesen seyn, daß, da man denen Geistlichen den Ehestand verbothen hatte, so meynten sie die Erlaubniß zu haben, Concubinen oder Haushälterinnen zu halten. Diese Kinder also suchten sie in die Kirchen-Aemter zu bringen, und auf solche Art zu versorgen. Um ihnen also diese Hoffnung abzuschneiden, und den Concubinart zu verhindern, so verbothy man erstlich, daß kein Huren-Kind eines Geistlichen solte können ordiniret werden; welches man aber endlich in dem X. Sec. auf alle Huren-Kinder extendiret. Wann aber einer in einem ordentlichen Ehestande gelebet, und darinnen Kinder gezeuget, nachgehends aber sich in den geistlichen Stand begiebet, so schadet dieses dergleichen Kindern nicht, sondern sie können allerdingß zu allen geistlichen Beneficiis gelangen c. 2. seqq. de filio presbyter. ordinand. &c. Es gehet auch dieses Verbothy nicht auf diejenige, so legitimiret seyn, es muß aber doch ein solcher von dem Pabst selbst die Legitimation erhalten haben c. f. X. eod. Van Espen cit. loc. c. 3. und Gonzalez, ad cap. 1. X. eod.

§. 45. In Protestantischen Ländern folget man hierinnen die Papischen Lehr-Säge, also daß unehrlich Gezeugte, weder zu einem öffentlichen

den Ehren-Amt noch zu einem Hand-Werd können gelassen werden, und sieht man ganz klar, daß dieses aus dem Jure Can. seinen Ursprung hat. Inzwischen ist kein Zweifel, daß, wenn dieselbe legitimiret seyn, sie auch zu geist- und weltlichen Aemtern zugelassen werden. Ja es kan eine Obrigkeit ohne Legimation einen dergleichen Menschen zu geistlichen und andern Aemtern beruffen, indem er dieselbe besetzen kan, mit wem er will, wenn nur sonst ein solcher Mann die Gaben hat, so zu einem geistlichen Amt erfordert werden.

§. 46. Er muß auch ein freyer Mensch seyn, also, daß ein Knecht, so nemlich von einer Magd ist gebohren worden, nicht kan ordiniret werden c. 5. & c. 8. X. de Serv. non ordinand. &c. Welches man auch heutiges Tages auf die Leibeigene zu extendiren pfleget, also, daß ein solcher wieder seines Herrn Willen zur Ordination nicht gelassen wird. Joach. Potgiesser de condit. & stat. serv. ap. Germ. Lib. III. c. 19. und Thomassinus de V. & N. E. Discipl. P. II. L. I. c. 66. seqq. Ist es aber mit Wissen seines Herrn geschehen, so hat er dadurch die Freyheit erlanget. Ja es meynet Mevius, wann gleich ein solcher ohne Loslassung oder Consens seines Herrn ordiniret worden wäre, daß er dennoch die Freyheit und das geistliche Amt behielte, nur daß er seinem Herrn entweder einen andern Knecht schaffen, oder sonst den Schaden ersetzen müsse. Ja wenn ein dergleichen Mensch mit Willen seines Herrn das studium theologicum ergriffen, auf Universitäten gezogen und nachgehends ein geistliches Amt erhalten hätte, so müsse er eo ipso vor einen freyen Menschen gehalten werden. Mev. vom Zustand und Abforderung der Bauersleute c. 3. n. 126. und n. 131.

§. 47. Nebst diesen kan keiner ordiniret werden, so auf Rechnung sitzt, so lange er seine Rechnung nicht hat abgelegt. c. 1. X. de obligat. ad ratiocin. ordinand. &c. Denn da die Geistlichen wegen gemachter Schulden grosse Privilegia hatten, so geschah es öfters, daß Leute, um dieselbe nicht bezahlen zu dürfen, den geistlichen Stand annahmen. Welches man also auf alle Weise mußte zu verhindern suchen. Gonzal. ad can. un. de obligat. ad ratiocin. ordinand. &c. Und eben daraus sieht man, daß es nicht alleine von denen, so in öffentlichen Aemtern sitzen, sondern von allen, so Rechnung abzulegen schuldig, müsse verstanden werden.

den. Es hat aber dieses in Protestantischen Kirchen keinen Nutzen, indem solche Leute so vorhero dergleichen Aemter begleitet haben, wohl schwerlich, ein geistliches Amt zu betreten, geschickt seyn.

§. 48. Außer diesen erfordert auch das Jus Canonicum, daß einer so ordiniret werden solle, keinen Leibes-Fehler an sich habe: Zu diesen rechnen sie 1) wenn einer ein solches Glied verlohren, welches zur administratione Sacrament. erfordert wird. 2) Wenn er so übel gestaltet, daß er zur Aergernuß und Gelächter Anlaß geben kan. Auch dieses war in dem IV. Sec. noch ganz unbekant, wie solches Espen P. II. J. E. Tit. 10. c. 5. und Thomassinus de V. & N. E. D. Part. II. Lib. I. c. 78: §. 1. seqq. weitläufftig zeigen. Nachdem man aber das Amt der Messe eingeführet, so suchte man auch alles das, was Levit. XXI, 8 seqq. disponiret ist, auf die Priester in der Christlichen Kirche zu appliciren. Es kan also keiner ordiniret werden, so das eine, absonderlich das lincke Auge (welches die Canonisten oculum canonis nennen) verlohren, oder des Daumens und Zeige-Fingers beraubet ist, (welcher aber doch ein Diaconus und Subdiaconus werden kan,) oder lahm ist, daß er entweder mit einem Stock oder einen hölzernen Bein gehen muß. c. f. D. 55. Palferinus de Elect. c. 25. n. 327. seqq.

§. 49. Bey denen Protestanten wird zwar billig der Grund dieses Verboths verworffen. Weil man aber doch sich nach der Thorheit derer Menschen richten muß, so thut man deswegen nicht übel, daß dergleichen gebrechliche Leute, welche bey andern ein Gelächter und Verachtung verursachen, nicht zu dem Predigt-Amt gelassen werden. Stryck in not. ad Brunnem. J. E. Lib. I. c. 5. §. 12. Weil aber die Canonici bey uns keine Kirchen-Aemter versehen, so ist kein Zweifel, daß gebrechliche Leute zu Canonicaten können admittiret werden. Horn. in Consultat. Class. 1. respons. 15. Aber in denen päpstlichen Stiftern wird dieses noch heutiges Tages nicht zugelassen. Fabri St. Cangl. Tom. II. p. 37.

§. 50. Es entsethet derowegen die Frage, ob der Pabst darinnen dispensiren könne? Nun muß man zwar nach denen Concordatis Germ. nicht anders als mit nein darauf antworten, indem Er Krafft derselben nichts thun kan, was denen Canonibus Ecclesiae zuwider ist; Es prætendiret aber der Pabst, daß es ihme propter plenitudinem potestatis

nis zustäme, vermöge welcher Er über alle Canones wäre. Aber es ist dieses nicht nur falsch, sondern wenn man auch dergleichen zulassen wolte, so ist doch ausgemacht, daß er wider die pacta nicht handeln und dieselbe nach seinem Gefallen erklären kan. Es ist auch niemahls eine solche plenitudo potestatis super Canones demselben eingeräumet worden. Sondern da die Vicarii sich unterstundten, eben die Gewalt, so der Pabst hatte, sich zuzueignen, so hat man diesen nur die gedachte plenitudinem potestatis entgegen gesetzt, und gezeigt, daß ihnen gar nicht die plenitudo potestatis wie sie der Pabst hätte, zustäme. Perr. de Marca de C. S. & J. Lib. V. c. 25. Daß aber denen Protestantischen Fürsten dergleichen dispensation zukomme, zeigt das beyrn Hornio in §. 49. angeführte responsum. Conf. Stryck. Diff. de Jur. papal. princip. evang. c. 5. §. 3.

§. 51. Man pfleget auch hieher die Zwitter zu referiren, also, daß sie wann entweder das weibliche Geschlecht prävaliret, oder alle beyde gleich seyn, nicht können ordiniret werden. Ist aber das männliche Geschlecht am stärcksten, so lassen sie die Ordination zu, wenn dergleichen Fehler andere Leuthe nicht wissen, damit keine Aergernuß daraus bey der Gemeinde entstehen möchte. c. 19. D. 32. Joh. Frid. Meyerus in Diff. de Sacerdote androgino. und Jac. Moller de hermaphroditis. Es ist aber dieses bey uns nicht leicht ein Casus dabilis.

§. 52. Wenn einer sich selbst aus Vorsatz oder durch seine Schuld um ein Glied seines Leibes gebracht hat. z. E. Es hat sich einer selbst castriret, den Finger, Ohren u. d. abgeschnitten, ein Aug ausgestochen &c. Einen solchen wollen sie durchaus zur Ordination nicht lassen. c. 4. 5. 6. D. 55. Wiewohl es niemahls in allen Kirchen angenommen worden. Was aber diejenigen, so sich selbst castriren, anbetrifft, so hat man diesen deswegen müssen vorbeuen, weil viele Leute in die Thorheit verfallen seyn, daß, da sie die Gabe der Keuschheit nicht gehabt, und dennoch ein keusches Leben haben führen wollen, sie sich selbst castriret haben. Wie dergleichen Exempel Ziegl. ad Lanzell. Lib. I. Tir. 25. §. 23. und Justellus in bibl. Jur. Can. hat. Und pfleget man insgemein auch dem Origeni dieses schuld zu geben, es ist aber diese Sabel von M. Petro Zornio in Diff. de Evntu. hismo Origenis Adamantii widerleget worden. Bey uns ist aber auch dieses heutiges Tages sich nicht leicht zu befürchten.

§. 53. Es suchen auch die Canonisten eine Irregularität in der Bigamie, oder aber wenn sich einer nach Absterben seiner Frauen das andere mahl verheyratet hat, und beruffen sich auf 1. Tim. III. Ein Bischoff müsse eines Weibes Mann seyn, also, daß auch ein solcher nicht ordiniret werden kan. Doch erfordern sie, daß 1) die Ehe würdlich vollzogen worden sey. Denn die Versprechung alleine schadet nichts. c. 5. X. de Bigam. non ordin. 3) Daß einer legitime sich nach und nach verhehlicht hat. Denn Concubinen mag er so viel halten als er will, ohne daß es der Ordination schadet. c. 6. X. eod. Zigl. ad Lanz. L. I. Tit. 25. §. 21. Über dieses halten sie auch denjenigen vor einen bigamum, so eine Wittwe, eine Hure, und eine geschiedene heyratet. c. 3. X. eod. c. 34. X. de testibus c. 9. D. 34. c. 8. D. 50. Espen P. II. J. E. Tit. 10. c. 2. und Thomassinus de N. & V. E. D. Part. II. L. I. c. 78.

§. 54. In protestirenden Ländern weiß man darvon nichts, und ist es eine ausgemachte Sache, daß Paulus gar nicht von denen andern Ehen, sondern von der Viel-Weiberey redet. Und obgleich diese weder wider das Recht der Natur noch wider die Schrift streitet, so ist doch dieses gemiß, daß es besser ist, eine Frau zu haben als viele. Ob dero- wegen Paulus gleich nicht die Meynung daselbst gehabt, die Viel-Weiberey als ein Laster zu verbieten, so hat er doch wollen zeigen, daß ein Bischoff welcher andern mit guten Exempeln vorgehen solle, auch hierin zeigen müsse, daß man viel glückseliger und ruhiger mit einer Frauen als mit etlichen leben könne. Vielleicht würde auch sein Exempel andere zu gleicher Erkenntniß bringen, daß sie freywillig dieselbe unterlassen und auf ihre Glückseligkeit bedacht seyn würden.

§. 55. Es kan auch kein fremder Geistlicher sine literis formati seines eigenen Bischoffs ordiniret werden, dieweil ein Bischoff die Jurisdiction über den Ordinirenden haben muß. c. f. X. de Cleric. peregrin. Welches sich aber bey uns nicht leicht ereugnen kan.

§. 56. Außer diesen kan keiner, so ein Comediant, oder von Teufel besessen gewesen, oder sonst ein ander grosses Verbrechen, z. E. Mord, Diebstahl u. d. begangen, ordiniret werden. c. 3. 4. 5. D. 33. Und zwar gehen sie wegen des Todtschlages so weit, daß kein Unterscheid

ist, ob einer aus Vorsatz oder Nachlässigkeit, oder ohngefehr einen getödtet; Ob er es gethan hat als ein Soldat oder nicht, ja wenn er nur ein Todes-Urtheil hat sprechen helfen, kan er niemahls ordiniret werden. Von welchem an andern Ort mehr soll gehandelt werden.

§. 57. Was die effectus ordinationis anbetriefft, so ist unläugbar, daß man schon in denen ersten Zeiten davor gehalten hat, daß daraus ein unzertrennliches Band zwischen der Kirche und dem ordinirten Geistlichen entstände, und zu Erklärung dessen bedienten sich die alten Kirchväter des Gleichniß von der Ehe. c. 4. C. 21. q. 2. c. 11. C. 7. q. 1. Woraus man aber in denen folgenden Zeiten wider alle Vernunft eine wahrhaftige Ehe zwischen dem Bischoff und seiner Kirche gemacht hat, und daß zwar diese nicht durch die Ordination, sondern durch die Confirmation des Pabsts eingegangen würde. Und aus diesem falschen Grund, hat man Gelegenheit genommen, die allerirrigsten Folgerungen, herzuleiten. Welches also billich von denen Protestanten muß verworffen werden. Ziegl. de dot. Eccles.

§. 58. Ferner suchet man zu behaupten, daß die Ordination nicht könne wiederholet werden. Indem man in der päbßlichen Kirche sich beredet, daß 3. Sacramenta wären, die einem nicht mehr als einmahl könnten ertheilet werden, nemlich die Tauffe, die Confirmation, oder Firmelung und die Ordination. Zur Ursache pflegen sie anzuführen, weil alle drey einen Characterem indelebilem imprimirten. c. 57. 97. C. 1. q. 1. c. 32. c. 107. de consecrat. D. 4. c. 8. 9. de consecrat. D. 5. c. 1. 2. D. 68. Wenn man aber fraget, worinnen denn dieser character indelebilis bestünde, so wissen die Canonisten eben so wenig zu antworten, als wenn ich einen Naturkündiger von dem Ursprung der Winde befrage. Denn etliche sagen es sey derselbe eine spiritualis anima qualitas; andere, daß es eine gewisse unauslöschliche und der Seele eingeprägte Figur sey, wodurch einer am jüngsten Tage von einem andern, der solchen characterem nicht hat, unterschieden wird; Und wiederum andere: daß es ein geistliches, unauslöschliches, und der Seelen eingedrückttes Zeichen sey, wodurch ein solcher mit Christo den Herzog und Hohenprießer vereiniget, und zu dessen Knecht, Soldaten, und Kirchen-Diener constituiret würde. Ich glaube aber, daß aus diesem wohl niemand

leicht wird begreifen können, was es sey, und worinnen derselbe bestehe. Und eben deswegen war man auf dem Tridentinischen Concilio darinnen sehr zweifelhaftig Petr. Suavis in histor. L. II. Chemnitius in Exam. Concil. Trident. P. II. can. 9. p. 45. seqq. und Zigl. ad Lanzellott. LII. Tit. 2. p. m. 611. seqq.

§. 59. Es scheinet aber, daß zu dieser abentheuerlichen Meinung Augustinus die Gelegenheit gegeben hat c. 97. C. 1. q. 1. Und ist dieses desto weniger zu verwundern, da fast die ganze Welt Augustinisch worden, und man mehr sich bekümmert hat, was Augustinus sagt, als was von Christo gelehret worden. Die Ursache aber, daß man einen dergleichen characterem fingiret hat, mag wohl diese gewesen seyn: Man sahe aus der heiligen Schrift, daß durch die Auflegung der Hände derer Apostel, eine ausserordentliche Gabe des heiligen Geistes ausgetheilet wurde. Weil man nun die Leute beredete, daß die Bischöffe wahre Nachfolger derer Apostel wären, und eben diese Krafft denen Ordinirten mittheilen könnten; Andere Leute aber dergleichen bey denen Ordinirten nicht spührten, so mußte man es mit einen rothwelschen Nahmen belegen, und denen Leuten weiß machen, die Sache wäre so hoch und so wichtig, daß es theils niemand als die Clerisey verstünde, theils auch kein Nahme wäre, womit man es recht belegen könnte. Weil es aber doch etwas sehr heiliges seyn sollte, und die Clerisey durch ihr lieberliches und ruchloses Leben zur Sünde an Tag legte, daß der Geist Gottes in einen solchen schwarzen Körper ohnmöglich wohnen, sondern ohnstreitig von ihm gewichen seyn müste, so beredete man die einfältigen Läden, daß es ein unauslöschlicher Character wäre, den der Ordinirte behielte, er möchte auch so gottlos leben als er wolte. Nun hat man zwar bey denen Protestanten dieses abentheuer verworffen, aber doch die Folgerungen daraus beybehalten, daß bey der Translation eines Predigers, die Ordinatio nicht von neuen wiederum geschehen könne; anderer Irrthümer zu geschweigen. Eben daraus hat man nach der Meinung des Augustini gefolgert, daß, ob einer gleich von einem Ketzer wäre ordiniret worden, er dennoch nicht wiederum von neuen von einen Orthodoxen dieselbe empfangen könne c. 21. D. 1. q. 7. c. 23. C. 1. q. 7. (obgleich das Gegentheil in c. 24. C. 1. q. 7. c. 25. C. 1. q. 7. statuiret wird). Es müste denn seyn, daß einer wissentlich sich von

von einem Keger hätte ordiniren lassen. Welches auch viele von unserm Protestantischen Theologis zu behaupten suchen. Dedekenn. Vol. I. P. III. Lib. I. m. 2.. Sect 6, n. 7.

§. 60. Ferner suchet man daraus zu behaupten, daß durch die Ordination die Jura ordinis, vornehmlich aber der Binde- und Löse-Schlüssel, und die Gewalt alle Sacramenta zu administriren ertheilet würden; also, daß ohne diese niemand, auch nicht einmahl im Nothfall, das Abendmahl austheilen könnte c. 47. de consecrat. D. 4. Welches auch unsere Protestantische Scribenten defendiren, ohne zu sehen, auf was vor einen falschen Grund es gebauet sey. de Lyncker in diss. de eo. quod iustum est circa sacram cœnam c. 2. n. 4. Und diese Gewalt behält ein Geistlicher wenn er gleich suspendiret oder abgesetzt ist. Welches noch ebenfalls unsere Protestantische Lehrer zu behaupten sich nicht schämen, und also einem abgesetzten Prediger alle die Privilegia und Freyheiten zuschreiben, die er währenden seines Amts gehabt, ob es gleich bloß aus dem caractere indelebili fließet. Brunner. n. L. II. J. E. c. 19. §. 3. und Carpz. L. II. J. C. def. 109, n. 16, und def. 117, n. 3. Ja eben daraus pfeget man in dem Pabstthum zu defendiren, daß kein Pricster durch die Resignation ein Lâye werden könne. Von welchen wir aber anderwärts reden wollen.

Das acht und zwanzigste Hauptstück,
Von

Dem Amt und Pflichten derer Geistlichen.

§. I.

§. I. Ein Geistlicher auf dreyerley Art betrachtet werden, als ein Mensch, als ein Glied der Republic und als eine zum Lehr-Amte gesetzte Person. In der ersten Absicht ist er alle diejenigen Pflichten zu beobachten verbunden, die allen Menschen obliegen. In ansehen des andern, ist er der Obrigkeit zu gehorchen, und den Nutzen des gemeinen Wesens zu befördern verpflichtet. So ferne er aber das Amt eines Predigers führet, hat er noch auf ganz andere Dinge zu sehen Ursach; indem ein Lehrer vornehmlich seinen Zuhbrern mit einem gutem Exempel vorgehen, und also öfters auch indifferenten Sachen unterlassen muß

die andern Menschen zum Mißbrauch Gelegenheit geben können. Wozu sie auch vor allen andern in der Schrift vermahnet werden 1. Cor. XI. 1. 1. Cor. IV, 16. Phil. III, 17. 1. Tim. IV, 12. 2. Tim. III, 10. Tit. II, 7. 8. 1. Petr. V, 3. 1. Tim. III, 4. 5. Tit. I, 6.

§. 2. Was die Pflichten so allen Menschen zukommen, anbetriefft, so bestehen dieselbe in denen Regulis justi, decori & honesti. Auf welche uns Christus selbst an allen Orten führet, und so lange wir diese nicht in Obacht zu nehmen uns bemühen, verdienen wir nicht den Namen eines Menschen, vielweniger eines Christen. Und zwar befehlen uns die ersten, daß wir niemand Schaden thun sollen, weil wir nicht haben wollen, daß uns andere beleidigen; Die andern zeigen uns, daß wir allen Menschen so viel uns möglich ist alle Gefälligkeit erzeigen und denen uns zukommenden Rechten, zum Nutzen anderer Menschen, renunciiren sollen, weil wir auch dergleichen von andern Menschen verlangen, und ohne derselben Hülffe nicht glücklich in der Welt leben können. Die dritten aber führen uns zu denen Pflichten gegen uns selbst, daß wir unsere Thorheiten erkennen, und dieselbe abzulegen uns befehligen sollen, indem wir alle glücklich zu leben wünschen. Siehe meine Institut. Jur. Nat. & Gent.

§. 3. Man hat aber darauf in dem Pabstthum wenig gesehen, sondern ist vielmehr um die äußerliche Ausführung und hauptsächlich um Neben-Dinge bekümmert gewesen, die einem Menschen weder tugendsam noch lasterhaft machen. Denn man erfordert in dem Jure Can. Daß ein Geistlicher sich ehrbar in seiner Kleidung aufführen solle. Man wußte aber von einer absonderlichen Kleidung derer Geistlichen in denen ersten Zeiten gar nichts, sondern sie trugen sich wie andere Layen. Nachdem aber die Mönche in dem V. Sec. anfangen, sich durch eine absonderliche lächerliche Kleidung zu distinguiren, so kam es, daß ein und andere melancholische Bischöffe denenselben nachäfften, und bey ihrer Clerisy einen fast gleichen Habit einföhreten; biß endlich in dem VI. Concilio allen Geistlichen dergleichen zu tragen anbefohlen wurde. Thomassinus de N. & V. E. D. Part. I. Lib. 2. c. 46. Und weil die Mönche an denen meisten Orten schwarz giengen, so fing auch nachgehends die übrige Clerisy an dergleichen zu affectiren. Und weil die Layen so in grossen Ehren-

ren-Aemtern fassen, bey solennen Zusammenkünften, Kragen (collaria tubulata) trugen, so wurde auch dieses von der Clerisey nachgemacht, welches aber in den XVI. und XVII. Sec. verbothen wurde. Siberus in Diff. de Collaribus Clericorum tubulatis & planis.

§. 4. Nun ist zwar gewiß daß ein vernünftiger Mann auch in der Kleidung seine Klugheit zu zeigen sich bemühet. Er ist aber doch auch persuadiret, daß darinnen keine Weißheit müsse gesucht werden; sondern daß einer in aller Kleidung ein kluger Mann und auch ein Narr seyn könne. Ja er weiß, daß ein vernünftiger Mensch in indifferenten Dingen (wohin allerdings die Kleidung gehöret) schuldig sey, sich nach andern Leuten zu richten; indem es besser ist, wenn ja einige Thorheit bey der Kleidung mit unterlauffet, daß man ein Narr mit vielen ist, als alleine. Er ist also bloß alleine bemühet, daß er in derselben weder einen Überfluß noch unvernünftigen Geiz zeiget, sondern auch darinnen sich der äußerlichen Ehrbarkeit befließiget. Daß deswegen ein Geistlicher, sich vor allen Dingen, auch dahin bestreben müsse, ist eine ausgemachte Sache, suchet er aber entweder in der Farbe, oder in der ganzen Kleidung, eine besondere Frömmigkeit und Klugheit, so zeiget er an, daß er noch in der größten Thorheit steckt, ja ein viel größser Thor ist, als alle andere, wieder deren Kleidung er eiffert, indem kein Hochmuth gefährlicher ist, als der geistliche, und dieser bestehet mit in dergleichen Dingen. Weil deswegen auch unsere Prediger eine absonderliche Tracht angenommen haben, so ist es gar wohl gethan, daß sie darbey bleiben. Es ist aber doch kein Zweifel, daß ein Fürst auch hierinnen eine Aenderung treffen könne, ob es gleich zu rathen ist, daß man es dabey läßet.

§. 5. Man suchte auch eine sonderbahre Ehrbarkeit in Haaren und Bart c. 4. X. de vit. & honest Cler. und hat der Pabst Gregorius II. ausdrücklich verbothen, daß kein Geistlicher weder lange Haare tragen, noch einen Bart wachsen lassen solte, c. 5. X. eod. Die Gelegenheit darzu haben sie aus 1. Cor. XI, 14. genommen, da doch Paulus bloß von dem äußerlichen decoro selbiger Zeiten redet, und es also keines Weges als ein Geboth vor alle Christen hat consideriret wissen wollen. Ob man gleich nachgehends daraus eine Regul gemachet hat. Deswegen ist auch gar kein Zweifel, daß ein Prediger bey uns eine Peruque tragen

kan, indem in einer sammeten Mütze so viel Thorheit, als unter einer Peruque, verborgen seyn kan. Doch muß auch hierinnen keine Uppigkeit gezeiget werden. Spener Tom. II. Consil. Theol. Germ. c. 3. Art. 4. Sect. 26. p. 377.

§. 6. Es ist auch einem Geistlichen, bey Straffe der Excommunication, Gewehr zu tragen verbotthen c. 2. X. de vit. & hon. Cler. Ziegl. de episcop. milit. Und scheint dieses dahero zu kommen, weil die Kirche kein Blut vergießet (Ecclesia non sinit sanguinem) Thomassinus de V. & N. E. D. Part. III. L. I. c. 45. seqq. Wie wenig aber dieses alles bey denen grossen Geistlichen gefruchtet, zeiget die tägliche Erfahrung, denn da sie in Teutschland Bischöffe und Fürsten zugleich seyn, so haben sie Krafft habender Landes-Hoheit nicht nur das Recht, Krieg zu führen, und Soldaten zu halten, sondern sie tragen auch Degen als andere Läden. Und dahero ist es auch, daß die grossen Geistlichen und die Capicula die Criminal-Gerichte haben. Ant. Matthæi de Jure gladii c. 30. & 31. it. de Nobilitat. L. II. c. 23. Damit sie aber dadurch nicht irregulair werden möchten, so lassen sie die Execution durch das brachium seculare verrichten. Vor Zeiten kam ihnen dieses gar nicht zu, sondern es wurden die Criminal-Gerichte von denen Räkysern, denen Advocatis und Graffen in denen Bissthümern aufgetragen. Nachdem sie aber diese ausgetrieben, haben sich die Bischöffe selbstens des Juris gladii angemasset.

§. 7. Aus eben diesen Grund kan ein Geistlicher weder nach dem Longobardischen noch teutschen Lehn-Recht zu einen Lehen gelangen, indem diese denen Soldaten alleine, an statt ihres Soldes, gegeben wurden II. F. 30. Jus Alem. feud. c. 1. §. 4. und der Auctor de beneficiis §. 4. Schilt. in Comment. Jur. feud. Aleman. p. 56. Welches aber in etlichen Protestantischen Ländern nicht mehr in obacht genommen wird. Ja da heutiges Tages auch bey denen Catholiquen, die Bischöffe und andere Prælaten mit denen Reichs-Lehn investiret werden, so siehet man zur Gnüge, daß sie ein Lehen zu erlangen fähig seyn, Stryk. in Exam. Jur. Feud. c. 15. q. 23. und Horn. in Jure feud. prud. c. 15. & 15. Ja eben daher fließet, daß die Geistlichen bey denen Teutschen nicht in der Heer-Geweste, sondern mit denen Töchtern in der Gerada succediren konten. L. I. Art. 5. Jur. Sax. prov.

§. 8.

§. 8. Ferner ist in denen Canonibus versehen, daß ein Geistlicher sich nicht vollsauffen, c. 14. X. de vit. & hon. Cler. in keine Wirthshäuser gehen, auffer auf Reisen. c. 15. X. Eod. c. 2. seqq. D. 44. Nicht mehr als drey mahl bey einer Mahlzeit trincken. c. 9. D. 44. und selten bey Gastereyen sich einfinden solle. c. 5. D. 44. u. d. Welches allerdings wßlich ist, und wäre zu wünschen, daß auch unter denen Protestanten mehr darauf gesehen würde. Über dieses sollen sie dem Spielen nicht ergeben seyn, auch demselben nicht einmahl beywohnen. c. 15. X. eod. Keinen Bucher treiben. c. 2. X. eod. Siehe Espen de offic. & instit. Canon. P. II. c. 5. §. 3. seqq. Nicht Comædien und andere dergleichen Spiele besuchen. c. 15. X. eod. Welches absonderlich denen ersten Christen sehr zuwieder war. Kein liederliches Geschwätz, und andre dergleichen Reden führen, so einem Christen nicht geziemen. Keinen Handel und Wandel treiben, nicht jagen und dergleichen.

§. 9. Vor allen Dingen aber sollen sie der Keuschheit ergeben seyn, also, daß auch so gar aller verdächtiger Umgang mit Weibspersonen, oder die selbige mit sich herumzuführen, (welche sie sorores agapetas, oder extraneas mulieres nannten) verbothen war. Denn es pflegten ein und andere Geistlichen den unehelichen Stand zu erwehlen, aber doch bey sich ein und andere Weibspersonen zu halten, welche sie Schwestern und dergleichen hießen. Sam. Basnage in annal. ad ann. 264. §. 4. Ob nun gleich dieses unter dem prætext einer sonderbahren Frömmigkeit und Keuschheit geschah, so gab es doch bey vielen, und zwar nicht ohne Ursache, einen grossen Verdacht und Aergernuß, indem sie meynten, daß auch ein Priester, nicht allezeit Bethenswegen, bey einem Frauenzimmer wäre. Um also diesem abzuhelfen, suchte man eine dergleichen Gesellschaft in denen Conciliis zu verbieten, wiewohl es doch nicht ganz und gar unterblieben ist. Tom. VII. Obs. Hallens. Obs. 26. Weil aber dieselbe auch den Umgang mit Frauenzimmer auffer ihrem Hause öftters zu halten pflegten, und es vielleicht auch nicht gar reinlich dabey zugegangen seyn mochte, so wurde ebenfalls verordnet, daß keiner alleine bey einem Frauenzimmer gehen und mit ihr sprechen durffte. c. 20. D. 18. c. 26. D. 81.

§. 10. Und weil bey denen Heyden der Concubinatus nicht nur frequent, sondern auch unverbothen war, so fehlete es ebenfals unter denen Christen, an solchen Leuten nicht, also, daß auch die Clerikern sich dergleichen zulegte, und findet man in dem IV. Sec. sehr viele dergleichen Exempel. Diese waren allerdings nach dem Recht der Natur ordentliche Weiber, und findet man auch nirgends in der Schrift, daß der Concubinatus verbothen wäre. Weil man aber anfangs aus der Ehe ein Sacrament zu machen, so wolte man den Concubinatus durchaus nicht dulden, absonderlich waren die Kirchen-Väter, die ohnedem mehrentheils keine rechte Moral verstunden, auf desselben Abschaffung bedacht. Auch der Constantinus M. meynte denselben am allerbesten heben zu können, wenn er die aus dem Concubinatus gezeugte Kinder in einen schlechten Zustand setzte. L. I. C. de natural. Aber dieses alles war vergebens. Und obgleich der Kaiser Leo, denselben in der Nov. 91. in Orient ganz und gar verbothe, so wurde er dennoch in dem Occidentalischen Reiche beständig beybehalten.

§. 11. Es unterliessen auch ein und andere Päbste nicht, denselben auszurotten, aber auch dieses alles war umsonst; Also, daß wir noch in dem XVI. Sec. finden, daß der Pabst Leo X. sehr auf denselben geiffert hat. Lib. VII. Decretal. L. V. Tit. 16. c. 1. Weil man aber der Clerikern zu heyrathen nicht verstaten wolte, so war es nicht möglich, daß alle diese und andere darwieder gemachte Anstalten denselben ganz und gar abschaffen konten. Siehe des Herrn Thomasi Diff. de Conbinatu.

§. 12. Endlich rechnete man auch noch zu dem honetten Leben der Clerikern den unehelichen Stand. Aber von diesem wuste man in der erstern Kirche nichts, ja nicht alleine Petrus, sondern auch die andern Apostel selbst hatten Weiber. Joh. Frid. Meyer in Diff. de Petri conjugio und Schmidius in Diff. de Apostolis uxoratis. Denn obgleich Paulus den unehelichen Stand vorzug, so war dieses doch nicht ein Geboth, sondern er wolte nur zeigen, daß es besser wäre, wenn einer die Gabe der Keuschheit hätte, in ledigen Stande zu bleiben, als zu heyrathen. Nachdem man aber das Weis-Oppfer in der Christlichen Kirche eingeführet, so suchte man zu behaupten, daß, weil die Priester doch alle Tage die Messe hal-

ten

ten, und also von fleischlicher Vermischung sich in Obacht nehmen müßten, auch ohnmöglich ihnen zu heyrathen vergönnet seyn könnte. Doch hatte man deswegen noch kein Gesetz gemacht. Und obschon auch die Kirch-Väter, aus Unverstand, auf alle Weise vor den Coelibat cyferen, so würde doch dieses alles wenig bey der Geistlichkeit ausgerichtet haben, wenn die Römischen Bischöffe, die in grossen Ansehen stunden, sich der Sache nicht angenommen, und das Joch des uehlichen Standes der Geistlichkeit bey der Occidentalischen Kirche aufgeleget hätten. Marc, Anton. de Dominis, de republ. eccles. Lib. II. c. 10. §. 19.

§. 13. Jedoch findet man nicht, daß vor dem Pabst Gregorium VII. allen Geistlichen der Ehestand wäre verbothen gewesen. Aber dieser brachte die Sache völlig in Stand, also, daß alle Geistlichen, ausser der Ehe zu leben gezwungen waren. Nun zeigt dessen geführtes Leben zur Gnüge, daß er aus Trieb einer allzu grossen Keuschheit dieses wohl nicht gethan hat, sondern es mögen wohl die Haupt-Ursachen diese gewesen seyn; 1) Sah er wohl, daß dieses die Kirche auf das äusserste bereichern würde, indem auf solche Art die Cleriken theils so viel nicht zu ihren Unterhalt brauchte, theils auch alles, was sie erspahrten, wiederum der Kirche zufallen würde. 2) Daß es nicht wenig zur Erhaltung des päpstlichen Stuhls würde beytragen, indem die Cleriken bloß alleine vor dessen Wachsthum Sorge tragen könnte, da sie sonst auf die Erhaltung Weib und Kinder bedacht seyn, grossen Herrn und andern wegen Unterbringung ihrer Familie flattiren müssen, welches gar leicht zu grossen Schaden des Römischen Stuhls ausschlagen könnte.

§. 14. Nun ist zwar gewiß, daß dieses Verboth weder dem Recht der Natur, noch der heil. Schrift zuwider ist, indem wir kein Geboth finden, daß alle Menschen heyrathen müßten, und ist kein Zweifel, daß ein Fürst nicht auch bey uns die Macht haben sollte, gewisse Aemter in seinem Lande an niemand, als an unverheyrathete Personen, vergeben zu können. So hat aber darinnen doch das Pabstthum unrecht, daß es einen zwinget, nicht nur ausser der Ehe, sondern auch in dem geistlichen Stande zu verbleiben, wenn er gleich die Gabe der Keuschheit nicht hat. Welches nothwendig nach der Natur derer allermeisten Menschen zu einem ärgerlichen und der gesunden Vernunft zuwieder lauffenden Leben hat Gelegenheit

geben müssen. Da man derowegen bey der Reformation die Sache besser eingesehen, hat man sehr wohl gethan, daß man bey denen Protestanten von dergleichen unvernünftigen Gesetzen ist abgegangen, und denen Priestern sich zu verehlichen erlaubet hat. Za Lutherus hat weislich gehandelt, daß er mit seinen eignen Exempel darinnen vorgegangen ist. Wir können also dieses in unsern Kirchen zu denen Pflichten eines Predigers nicht zehlen.

§. 15. Was sonst das Amt selbst eines Predigers anbelanget, so kommet dasselbe hauptsächlich auf zwey Stücke an. 1) Daß er seine Zuhörer in denen Lebens-Pflichten und Glaubens-Lehren wohl unterweise, und 2) daß er die heil. Sacramenta wohl austheile. Wie in beyden ein Prediger sich aufzuführen habe, könte weitläufftig gezeigt werden, da absonderlich dieses ein sehr wichtiges Amt ist, und die zeitliche und ewige Glückseligkeit anderer Menschen davon dependiret, auch die tägliche Erfahrung zeigt, daß viele derer selbst, wenig auf dessen Wichtigkeit Acht zu haben pflegen. Weil aber dieses eigentlich zu unserm Endzweck nicht gehöret, so will ich des Herrn Buddei Moral-Theologie und des Nat. Alexandri, Theologiam naturalem dazu recommendiret haben.

Das neun und zwanzigste Hauptstück,

Von

Denen Kirchen-Visitationen.

§. 1.

Nachdem wir oben gesehen haben, daß denen Bischöffen auch das Amt, Kirchen-Visitationes anzustellen, zukomme, so wird es von nöth en seyn, daß wir diese Materie etwas genauer untersuchen.

§. 2. Es pfliegten die Apostel bey Ausbreitung der Christlichen Religion sich um derselben Erhaltung auf das äufferste zu bekümmern, und zu verhindern, daß keine Unordnung und unartiges Leben sich bey der Christlichen Gemeinde einschleichen möchte. Derowegen reiseten sie von einem Ort zum andern, vermahneten die Christen zur Furcht Gottes, und suchten dasjenige, was unanständig war, abzuschaffen. Und wenn sie dergleichen nicht in Person thun konten, so schickten sie ihre Mit-Arbeiter, und lieffen also durch diese den Zustand derer Christlichen Gemeinden besorgen. Wie solches

solches die Apostel-Geschichte, und derselben Sendschreiben an vielen Orten zur Sühne bezeigen.

§. 3. Nachdem aber in denen folgenden Zeiten die Bischöffe sich des Rechts, Kirchen-Visitationes zu halten, alleine anmaßten, diesem aber doch auch endlich überdrüssig wurden, oder ihrem Amte nicht mehr anständig zu seyn, einbildeten, so verordnete man an ihrer statt gewisse Presbyteros und Aeltesten, welche Visitatores, Beseher oder Erkundiger genennet wurden. Diese waren an keinen gewissen Ort gebunden, sondern sie gingen hin und wieder im Lande herum, und was nicht gut war, suchten sie zu verbessern, und zu ändern. Es meynen zwar andere, als wenn dieses durch die Chor-Bischöffe geschehen wäre; es ist aber falsch, indem man aus der Kirchen-Historie gat deutlich siehet, daß die Visitatores von denen Chor-Bischöffen sind unterschieden gewesen. L. 42. §. 9. C. de Episcop. & Cler. Christoph. Justellus in Biblioth. Jur. Can. antiqu. p. 90. und Aegid. Menagius in amonit. Jur. Civ. cap. 35.

§. 4. Gleichwie sich aber die Apostel dieser Kirchen-Visitation hauptsächlich deswegen bedienet haben, weil die Käyser um die Christliche Kirche sich nicht bekümmerten, sondern vielmehr dieselbe auszurotten und zu verfallen suchten, so ist kein Zweifel, daß in denen folgenden Zeiten sich die hohe Obrigkeit dieses Rechtes gang alleine hat anmassen können. Denn indem derselben die Direction der Kirche zukommt, so kan es nicht anders seyn, als das auch die Sorgfalt vor diese derselben alleine obliege. Zu welchem Ende man auch die Kirchen-Visitationes angestellet hat. Weil nun also die Bischöffe wieder alles Recht dieses an sich gerissen haben, so ist kein Zweifel, daß heutiges Tages gedachte Kirchen-Visitationes denen Protestantischen Fürsten alleine zukomme. Und dieses Rechts bedienten sich auch die Brändischen Könige, welche ihre Missosregios oder Dominicos hatten, diese mußten sehen, wie die Bischöffe und Aebte sich anführten und Haus hielten, Rechenschaft von ihnen fordern, vob die Wittwen und Waisen sorgen, und dergleichen. Und zwar bestellten diese die Käyser alleine, nachdem man sie ordentlich vorherh darzu verpflichtet, und verordnet hatte. Capitularia Reg. Franc. V. 2. cap. 26. 28. 36. Flodoardus L. 2. Remens. c. 18. Rupertus de casibus monaster. v. histor. Galli c. 5. Perrus de Marca de C. S. & J. Lib. IV. c. 7. §. 6. seqq. ibique Boemerus.

§. 5. Es ist derowegen die Kirchen-Visitation eine auf Befehl der hohen Obrigkeit von gewissen Personen vorgenommene Handlung, um den Zustand der Kirchen, Lehre und Leben derer Lehrer und Zuhörer, sammt der Beschaffenheit derer Kirchen-Güter zu untersuchen, damit die eingeriffene Mängel entweder von denen Visitatoren, oder, auf derer selben Bericht von der hohen Obrigkeit können abgeschaffet werden.

§. 6. Es wird dieselbe in eine absonderliche (oder dioecesana), und allgemeine (oder provincialis) eingetheilet. Jene geschieht in dem Pabstthum von einem jeden Bischoff in seiner Dioeces, diese aber von dem Metropolitanano. Es können aber diese solches Amt auch durch einen andern verrichten lassen. Beyde geschehen wiederum entweder ordentlich oder außerordentlich. Diese ereignet sich, wenn der Bischoff, oder bey uns die hohe Obrigkeit, nach vorkommender Nothdurfft, einem oder mehreren solches Amt aufträget, Jene aber, welche nach denen Kirchen-Ordnungen zu gewissen Zeiten vorgenommen werden muß

§. 7. Weil nun das Recht dergleichen Kirchen-Visitationen anzustellen, in protestirenden Ländern, der hohen Obrigkeit zukommt, so lässet diese es entweder durch den General-Superintendenten oder Inspector, oder auch durch einen andern, deme das Amt aufgetragen wird verrichten. Schilt. J. J. C. Lib. I. Tit. 6.

§. 8. Es muß aber der Visitor, ehe er dieselbe verrichtet, vorher an gehörigen Orten deswegen Nachricht ertheilen, welche mehrentheils an die Amt-Leute, Patronen und dergleichen zu ergehen pfeget. Und geschieht dieses zu dem Ende, damit sie ihre Untergebene zur vorstehenden Visitation stellen können. Man muß aber hier auf die Gewohnheit eines jedweden Ortes sehen.

§. 9. An dem Tage der Visitation thut er den Vortrag, und eröffnet seinen deswegen habenden Befehl, und alsdenn muß die Untersuchung dergestalt vorgenommen werden, daß man die Lehre, Wissenschaft und Leben derer Lehrer und Zuhörer wohl untersuche, und erforsche, in was vor Zustand die Kirchen-Sachen sind, ob die Kirchen-Väter ihr Amt verrichten, ob die Patronen einige Eingriffe thun u. d. m. Welches alles weitläufftig in der Ehur. Sächsl. Kirchen-Ordnung des Augusti c. 9. tit. von der Visitation erkläret ist. Ziegl. de Superintend. c. 22. §. 2. seqq.

§. 10.

§. 10. Wann er nun ein und andere Mängel findet, so muß er sich entweder dieselben selbst abzustellen bemühen, oder wenn er sein Amt und Commission überschreitet, deswegen an behörigen Ort Bericht ertheilen. Wenn dieselben sollen angestellt werden, ist der Willfähr der hohen Obrigkeit berlassen, welche auch an etlichen Orten in denen Kirchen-Ordnungen determiniret ist. Nach dem Jure Can. sollen sie alle Jahre geschehen c. 10. caul. 10. q. 1. c. 16. X. de offic. Iud. Ordin. In Sachsen sollen die Superintendenten ordentlicher Weise, des Jahrs zweymahl, ihre Kirchen visitiren. Es ist auch der Visitator schuldig, selbst in einer jeden Parochie die Visitation anzustellen, und sich dahin zu begeben und kommet ihm nicht zu, die Leute zu sich zu verschreiben. Stryk ad Brunnem. J. E. Lib. 2. c. 9. §. 14.

§. 11. Es pflegen aber diese Kirchen-Visitationen heutiges Tages gar selten zu geschehen, und führet man deswegen unterschiedliche Ursachen an, 1) die grosse Armuth derer meisten Kirchen, denen die öfftern Visitationen zu einer grossen Last gereichen würden. Nun meynet zwar Brunnem. d. c. 9. §. fin., daß in solchen Fällen die Superintendenten die Visitation auf ihre eigene Unkosten, verrichten müssen, aber ich sehe nicht, wie man dieses als eine Schuldigkeit ansehen will, 2) würden die Leute von ihrer ordentlichen Handthierung abgehalten, 3) könnten die Mängel gar, leichte durch Bericht und Antwort abgethan werden. 4) Fände man nicht, daß sie eine sonderliche Wirkung hätten, indem die Visitatores auch Menschen wären, bey welchen menschliche Affecten mit unterlieffen, sie lieffen sich öftters das Maul stopffen, u. d. m.

§. 12. Was die Unkosten anbelanget, so pfleget man dieselben aus dem Kirchen-Vermögen zu nehmen; Ist aber die Kirche arm, so müssen es die Parochianen bezahlen, wovon auch der Patron selbst nicht ausgeschlossen ist. Wie viel aber dem Visitatori gereicht werden muß, kan so generaliter nicht gesetzt werden. Nach dem Jure Canonico bekommt der visitirende Bischoff die Procuracion oder den nöthigen Unterhalt c. 2. 3. de censib. in 6. c. 6. X. de cens. In Sachsen sollen dem Visitatori bey Verrichtung jedes Orts erster Visitation, in denen Dörffern sechs Groschen gereicht werden Ziegl. de Superint. c. 22. §. II. Was an andern Orten statt hat, muß aus denen Kirchen-Ordnungen ersehen werden.

Das dreyßigste Hauptstück,
 Von
 Denen Conciliis oder geistlichen
 Versammlungen.

§. 1.

Dieweil man insgemein die Concilia zu derer Classe der geistlichen Personen zu rechnen pflaget, so wird es die Nothwendigkeit erfordern, diese Materie etwas mehr, als es oben geschehen, zu betrachten. Es ist aber ein Concilium, welches im griechischen Synodus heisset, eine Versammlung derer Christen, oder vielmehr derer Geistlichen, welche um die Glaubens- Articul zu erklären, die Kirchen- Disciplin zu befestigen, auch andere geistliche Dinge anzuordnen, von denen, welche das Recht haben, ist zusammen beruffen worden.

§. 2. Es sind entweder allgemeine, bey welchen von allen Kirchen oder doch wenigstens von denen Vornehmsten, Abgeordnete sich befinden; oder National, welche aus einer Nation unter Anführung des Patriarchen bestehen; oder Provincial, welche aus denen Bischöffen einer Provinz unter ihrem Erzbischoff versammelt worden; oder bischöfliche Versammlungen, welche von denen Priestern, so einem Bischoff unterworfen, versammelt werden.

§. 3. Der allgemeinen Concilien pflaget man viere zu zehlen. Das erste Nicænische, Constantinopolitanische, Ephesische und Chalcedonische. Derer Auctorität ist in denen folgenden Zeiten so groß worden, daß fast die ganze Christenheit dieselbe als Gesetze in Obacht genommen hat.

§. 4. Es wird zwar derer selben Ursprung insgemein von denen Zeiten derer Apostel hergeleitet, also daß man die damalige Versammlung zu Jerusalem als das erste Concilium ansühret. Ich habe aber oben gezeigt, daß dieselbe mit denen folgenden Conciliis gar nicht die allergeringste Gleichheit hat, und also in dem Verstande des Juris Canonici gar nicht als ein Concilium angesehen werden kan, sondern es ist mehr als zu gewiß, daß alsdenn erst dieselbe entstanden seyn, da man die Christliche

Reli-

Religion in gewisse Formeln einzuschranken hat angefangen, und diejenige, so von denselben abgingen, zu verkehren gesucht hat.

§. 5. Denn wir haben bishero gesehen, daß die Collegia derer Aeltesten, nach und nach, die Form eines geistlichen Gerichts überkommen haben, in welchen der Bischoff, welcher ebenfalls schon eine grosse Auctorität erlangt hatte, das Presidium führete. Wenn also bey einer Kirche, ein und andere Streitigkeiten entstanden, so wurden sie bey diesem geistlichen Gerichte ausgemacht. Weil aber zu Zeiten solche Streitigkeiten vorkamen, welche unterschiedliche Kirchen betrafen, und die also von dem Bischoff und Collegio derer Aeltesten, bey einer Kirche nicht konten ausgemacht werden, so entstanden dahero zweyerley geistliche Gerichte; die eine waren nur bey einer Kirche, welche auch die Streitigkeiten bey derselben alleine nur beylegen konten, die andern aber waren über eine ganze Provinz und wurden Provincial-oder Synodal-Gerichte genennet, worunter alle Kirchen einer ganzen Provinz stunden. Diese Gerichte hatten schon in dem andern und dritten Seculo eine solche Auctorität, daß man ihre Sprüche und Urtheile als ordentliche Gesetze anathymen und veneriren mußte. Und daher scheint der Ursprung derer Conciliorum entstanden zu seyn.

§. 6. Was das Recht, geistliche Versammlungen zu beruffen, anbetrifft, so muß man allerdings diesen Unterscheid machen. Wann die Christliche Kirche in ihrer natürlichen Freyheit ist, also daß sich die Obrigkeit um dieselbe nicht bekümmert, so kan es nicht anders seyn, als daß solche Versammlungen, von der freyen Willkühr der ganzen Gemeinde dependiret. Und dahin gehdret die Versammlung zu Jerusalem, wovon Actor. XV. gedacht wird. Und ist es deswegen abgeschmact, wenn man im Pabsthum darans zu behaupten sucht, daß das Recht, Concilia anzustellen, dem Pabst und der übrigen Clerikern zugehöre.

§. 7. Wann aber die Obrigkeit die Kirche ihres Schutzes genüssen willet, und sich derselben annimmt, so ist kein Zweifel, als daß das Recht Concilia zu beruffen und auf denselben zu prædiciren niemand anders als dem Fürsten zukommet. Und mangelt es auch an Exempeln nicht, daß die Kaiser sich dieses Rechts bedienet haben, wie man bey Socrate Lib. 2. hist. ecclies. 36. 37. 39. Lib. 4. cap. 2. Lib. 5. cap. 8. L. 7. c. 34. sehen kan.

kan. Also beruffte Carolus M. A. 799. ein Concilium zu Rom, wir finden auch dergleichen von dem Käyser Arnulpho, Martiano (siehe Goldast. 3. Constit. Imp. p. 901.) Ottone III. u. a. m. Und deren Exempel haben auch die Könige in Frankreich, Engeland &c. gefolget. Da alle Decreta, so auf denen Conciliis gemacht wurden, konten nicht eher als geistliche Gesetze angesehen werden, als bis sie von denen Käysern waren confirmirt worden. Derowegen obgleich die Käyser, das Examen und die Decisiones der Clerisey überlassen hatten, so behielten sie dennoch allezeit das Recht die Concilia auszuschreiben, zu dirigiren, die Decreta dererelben zu confirmiren und zur Execution zu bringen. Jo. Launojus P. VI. ep. 1. n. 20. seqq. ep. 2. seqq. it. Lib. VIII. ep. 1. seqq. Edmund. Richerius in histor. Concil. general. L. I. Ziegler de Jure Majest. L. I. c. 15. und de episcop. Lib. III. c. 18. Paulus Sarpus in histor. Concil. Trident. c. 15. Petrus de Marca, de C. S. & J. Lib. V. c. 3. seqq. Lib. VI. c. 13. und c. 17. seqq.

§. 8. Nachdem aber in denen folgenden Zeiten, das Ansehen derer Päbste immer grösser wurde, und die geistliche Hierarchie sich mehr und mehr ausbreitete, so suchten sie nicht alleine, die Käyser ganz und gar von denen Conciliis auszuschließen, und sich die Macht, dieselbe auszuschreiben und zu dirigiren alleine anzumassen, sondern, weil sie sahen, daß das Recht, provincial und National-Concilia zu halten, denen Bischöffen und Erg-Bischöffen eine grosse Auctorität zu wege brachte, so liessen sie nicht nach, bis solche Concilia ganz und gar unterdrückt wurden. Derowegen als Lutherus, und nachgehends die protestantischen Stände selbst, bey der reformation auf ein allgemeines Concilium drungen, so ließ es auch der Käyser geschehen, daß der Pabst ein dergleichen ausschreiben möchte, doch, daß auch sein Consens dabey erfordert werden solte. Es liessen es auch die Umstände dererelben Zeiten nicht zu, solches dem Pabst disputirlich zu machen. Recess. Imp. de Anno 1524. §. 128. Und obgleich Carolus V. das præsidium auf demselben sich anmassen wolte, und deswegen auf dem Reichs-Tage de Anno 1641. §. 4. sich erklärte, alle Sachen dahin zu richten, damit er auf vorgemeldtes Concilium in eigener Person sich verfügen, und demselben vorseyn könnte. So hat es doch der Ausgang gezeigt, wie dieses

ses alles ihm der Pabst aus denen Händen gespielet, und die ganze Direction alleine geführet hat. Und wenn man ansiehet, wie es auf demselben Concilio zugegangen, und wie alles mehr in Verwirrung gebracht, als verbessert worden ist, so kan man sich gar leicht einbilden, daß an ein allgemeines Concilium wohl niemahls mehr möchte gedacht werden. Siehe Pauli Sarpil, historiam Concil. Trident. und Sekendorffs, Histor. Lutheranismi.

§. 9. Ja da die Protestantischen Stände dazumahl ein national-Concilium verlangten, wenn man zu einem allgemeinen es nicht gelangen lassen wolte. R. J. de Anno 1541. §. 18. 19. 21. 22. und Lehmann. in act. pac. religios. L. 2. c. 4. §. 96. so sahe der Pabst wohl, daß ihm dieses schädlich seyn möchte, (wie solches Paulus Sarpus cit. loc. Lib. I. p. 161. selbst bekennet), und derowegen suchte er alle Mittel, dasselbe zu hintertreiben, da man über dieses dazumahl meynte, daß die national-Concilia nicht mehr gebräuchlich wären. Lehmann cit. tr. Lib. 1. c. 2. und c. 5. Und heutiges Tages ist es nicht mehr möglich, daß ein solches national-Concilium in Deutschland angestellet werden kan. Denn da die Stände des Reichs das Jus circa Sacra in ihren Ländern haben, kan man ihnen nicht zumuthen, daß sie weder dem Kaiser das Recht solche auszuschreiben, noch dem Pabst einen Gesandten auf dasselbe zu schicken, verstaten können. Es würde auch wohl wenig Nutzen bringen, indem ein jedweder Fürst in seinem Lande schon alles dasjenige anordnen kan, was zum Wohlsseyn und Erhaltung der Christlichen Kirche von nöthen ist.

§. 10. Was die Personen anbelanget, so auf denen Conciliis erscheinen können, so will man dieses Recht denen Geistlichen alleine zuschreiben, die Lāyen aber ganz und gar davon ausschliessen, als solche Personen, welche nur blindlings dasjenige anzunehmen verbunden wären, was auf denen Conciliis abgefasset worden. Aber auch dieses ist nicht nur der gesunden Vernunft und der Schrift, sondern auch der Beschaffenheit der erstern Christlichen Kirche schnurstracks zuwieder. Denn auf denen Conciliis sind zu allen Zeiten Theologische Controversien abgehandelt worden, welche aus der gesunden Vernunft, und dem geoffenbahrten Worte Gottes entschieden werden müssen. Dieses

aber ist nicht für gewisse Leute allein, sondern für alle und jede geschrieben. Und wolte man gleich sagen, daß derjenige, so von Profession kein Theologus sey, auch theologica nicht tractiren könne, so möchte ich wohl wissen, wo irgend in der Schrift die Diener des Wortes Gottes alleine Theologi genennet würden. Denn ein Theologus heisset nichts anders, als einer, der sein Gespräch von Gott oder mit Gott hält, welches einem jeden Christen zu thun obliegt.

§. 11. Es streitet auch wieder die ganze Aufführung derer Apostel, welche, ob sie gleich von Christo selbst den Befehl hatten, in alle Welt zu gehen, und das Evangelium zu predigen, so maßen sie sich doch keiner außerordentlichen Auctorität und Zwangs-Mitteln an, ja sie prätendirten nicht, daß sie alleine die Theologischen Controversien entscheiden, und andern mit Gewalt aufdringen könnten. Diejenigen also, so Nachfolger derer Apostel zu seyn verlangen, können ja nicht mehr Recht sich zuschreiben, als dieselben gehabt haben. Nun ist zwar wahr, daß man denen so genannten Geistlichen mit Ausschließung derer Läden das Recht sich zu versammeln, und gewisse Streit-Puncte zu untersuchen, und vor sich zu nehmen, wohl zulassen kan; Aber sie müssen nur nicht verlangen ein Recht zu haben, andern ihre Decreta aufzudringen, sondern sie können dieselben nicht weiter ausgeben, als für ihre eigene privat-Confession, und nicht aller Glieder der Kirchen, als die ihnen niemals solch Recht aufgetragen, auch nicht auftragen können. Zu geschweigen, daß, wann man die Historie derer Conciliorum ansiehet, so findet man, daß die Gegenwart derer Läden öfters ist nothwendig gewesen, in dem die Bischöffe auf denselben die grossen Tumulte haben angefangen, und einander in die Haare gefallen seyn. Bæhmer Observ. V. ad Lib. V. Petr. de Marca.

§. 12. Man schreibet zwar denen Conciliis die größte Auctorität zu, indem dieselbe die Ecclesia repræsentativa wären, und die der Heil. Geist mit einer absonderlichen Gegenwart begnadigte. Aber es ist nicht genug, daß man es saget, sondern es muß bewiesen werden, und da möchte ich wohl wissen, woher man darthum wolte, daß die Concilia die ganze Kirche repræsentirten, und daß die Bischöffe Judices delegati und Commissarii derselben wären, absonderlich da man nicht einig ist;

Wem

Wem das Recht, die Commissarios auf denen Conciliis zu erwählen, zukomme. Daß der Heil. Geist daselbst gegenwärtig sey, wird man einem Unpartheyischen so leicht nicht perluadiren, indem man wohl weiß, wie offenbahr unvernünftig und unchristlich, es allezeit auf denenselben hergegangen ist.

§. 13. Will man sagen, es würde doch alles durch die meisten Stimmen ausgemacht, und also wäre die Präsumtion, daß allezeit nach vorhergegangenen disputiren und Überlegung die beste Meinung angenommen würde. Aber wenn man auch gleich dieses zulassen wolte, so ist doch bekant, daß theoretische Fragen, dahin auch die theologische Streitigkeiten, gehören, durch die meisten Stimmen nicht können ausgemacht werden. Denn es haben nicht nur die meisten nicht allemahl die Präsumtion der Wahrheit für sich, sondern man muß in dergleichen Dingen die Vora wohl erwegen. Der andere Fehler, so man bey denen Conciliis begangen hat, ist, daß man Kläger oder Beklagte mit zum Urtheil machen gezogen hat, da man, wenn recht hätte verfahren werden sollen, nachdem beyde Partheyen ihre Nothdurfft vortragen, und die Sache nunmehr geschlossen, dieselben hätte zuruck weisen sollen. Über dieses hat man die Schlüsse dererselben mit Gewalt exequiret, und diejenigen, so sie nicht haben annehmen wolten, für irrende gehalten, und mit weltlicher Straffe beleet, welches ebenfalls wieder alle gesunde Vernunft ist.

§. 14. Es ist derowegen keinem protestantischen Fürsten zu rathen, daß er Concilia halte, und die theologischen Streitigkeiten auf denenselben ausmachen lasse. Denn sind es indifferente Dinge, so kan er dieselben selbst decidiren; Sind es aber Sachen, die den Glauben anbetreffen, so kan weder er, noch die Concilia, dieselben ausmachen. Wenn aber ja dergleichen gehalten werden solten, so hat er allerdings auf denenselben das Jus præsidendi, und zwar nicht als Bischoff, (wie etliche falsch meynen) sondern als Fürst.

§. 15. Sonsten wenn heutiges Tages in einem Lande Synodi angestellt werden, so pfleget der Superintendentens dieselbe auszuschreiben. Er hat aber auf denenselben diejenige Gewalt nicht, welche in Catholischen Ländern denen Bischöffen zukommet, und wenn er gleich

ein und andere Fehler findet, kan er dieselben nicht ändern und corrigiren, sondern er muß es entweder an das Consistorium, oder an den Fürsten berichten.

§. 16. Es ist auch in etlichen Protestantischen Ländern die Gewohnheit, daß zu Zeiten ein Synodus gehalten wird. Also ist in Sachsen Herkommens, daß alle Jahr zweymahl ein General-Synodus in dem Ober-Consistorio nach vorhergegangenen Kirchen-Visitationen gehalten wird. Welchem die General-Superintendenten, die Ehurfürstl. Råthe und andere darzu abgeordnete Theologi beywohnen. Worauf vornehmlich zwey Sachen sollen tractiret werden. 1) Ein fleißiges Examen zu halten, damit eine unverfälschte Lehre Gottes Worts unter denen Kirchen-Dienern erhalten, und 2) damit alles Aergerniß, so viel möglich, beydes bey den Lehrern und Zuhörern mit gebührender Bescheidenheit, und guter Christlichen Ordnung Gott, zu Ehren und der ganzen Kirche zur zeitlichen und ewigen Wohlfarth abgeschafft und gebessert werden möge.

§. 17. Ueberdieses hält man auch in Sachsen zu Zeiten ausserordentliche Synodos, dergleichen A. 1624. in Dresden ist gehalten worden. In man hat auch in etlichen Sächsischen Diöcesen die Gewohnheit, daß zu Zeiten die Superintendenten mit ihrem unter sich stehenden Priestern, zusammen kommen, und über gewisse Glaubens-Articul mit einander disputiren müssen. An andern Orten hat man nicht nur alleine Synodos generales, sondern auch Speciales. Also, daß man die Verordnungen eines jedweden Landes hier mit zu Rath ziehen muß.

§. 18. Ob dergleichen Synodi die Macht haben, Kirchen-Ordnungen zu machen, kan so gleich nicht bejahet werden, sondern man muß sehen, was ihnen der Fürst angetrogen, und was vor eine Auctorität er denen selben gegeben hat. Denn sind sie zu dem Ende ausserordentlich von dem Fürsten angestellet, daß dadurch die eingeschlichene Fehler, sollen verbessert werden, so ist kein Zweifel, daß, nachdem die Obrigkeit ihre gemachte Decreta confirmiret und publiciret hat, sie als Kirchen-Gesetze müssen angenommen werden, wie wir davon ein Exempel in Decreto generali Synod. Sax. de A. 1624. haben. Carpov. L. III. Jurisprud. Consistorial. def. 15.

Das ein und dreyßigste Hauptstück,

Von

Denen Privilegien und Freyheiten der Clerisy.

§. 1.

In den erstern Zeiten hat man von denen Privilegiis und Freyheiten der Clerisy nichts gewußt, sondern es hatten die Glieder der Christlichen Kirche einerley Rechte. Und wie wolte man darvon etwas gewußt haben, da der ganze Unterscheid der Clerisy und Lāyen ist unbekant gewesen. Nachdem man aber aus der Kirche eine Hierarchie gemacht, auch die Clerisy sich der grōßten Gewalt durch die erlangten grōßten Ehren-Ämter angemasset hatte, und die Lāyen Gott danken mußten, die Gnade derselben genüssen zu können, so war es kein Wunder, daß sie so viele Freyheiten erlanget haben. Derjenige also, so das Aufnehmen und Wachsthum des Pabstthums anseheth, kan dessen Ursachen und die gebrauchten Kunst-Stücke gar leicht begreifen.

§. 2. Es pflegen zwar die Papisten alle diese Rechte und Freyheiten, so sie zu haben verמעynen, aus der Göttlichen Schrift herzuleiten; Aber mit was vor Grund dieses geschehen könne, siehet ein jeder, der nur einigen Begriff von der Christlichen Kirche hat, Doch ist es noch mehr zu bewundern, daß auch so gar protestantische Scribenten solches zu behaupten keinen Scheu tragen. Es ist derowegen eine ausgemachte Sache, das alle Rechte und Freyheiten der Geistlichkeit bloß von dem Willen des Fürsten dependiren; Gleichwie es nun in dessen Belieben gestanden, ihnen dieses zu ertheilen, also stehet es ihme auch allezeit frey, dieselbe wiederum zu nehmen. Und ist er dieses auch zu thun verpflichtet, wann nehrlich dergleichen Rechte so beschaffen seyn, daß sie dem Nutzen und Wohlsseyn der Republicque zuwieder lauffen.

§. 3. Alle Rechte und Privilegia aber zu erzehlen würde hier zu weitläufftig fallen. Wir wollen also nur ein und andere anführen, auch nicht untersuchen, woher dieselbe entstanden, und wie sie beschaffen seyn, sondern dieses auf eine andere Gelegenheit versparen. Sie sind also 1) der weltlichen Obrigkeit in keinem Stück unterworfen, sondern von der Jurisdiction dergestalt eximiret, daß sie auch nicht einmahl dieselben

ben prorogiren können c. 10. X. de constitut. 2) Sind sie von allen persöhnlichen Bürden, E. Einquartirung, Wachten, Gerichts-Folgen und dergleichen befreuet, 3) genossen sie auch ein und andere Freyheiten wegen ihres Vermögens c. 4. de censib. in C. cap. 4. de immun. eccles. Conf. Nov. 131. c. 5. 4) Haben sie den Rang und Præcedenz vor allen Låhen, 5) in Successions-Sachen sind sie von dem Jure Statutario des Orts, wo sie wohnen frey, und wenn sie keinen Erben hinterlassen succediret der Bischoff, 6) in Processen haben sie ihre absonderliche Jura, z. E. der animus injuriandi wird in denenselben nicht gemuthmasset und dergleichen mehr.

§. 4. Was heutiges Tages der Priesterschaft vor Rechte und Freyheiten zukommen, muß man aus denen Verordnungen eines jedweden Landes sehen. Indem dieses alles der Einrichtung und Willen der höchsten Obrigkeit überlassen ist,

Das zwen und dreyßigste Hauptstück,
Von

Der Art und Weise, wie einer aufhöret ein Kirchen-Diener zu seyn.

§. 1.

Nachdem wir bisshero betrachtet haben, auf was Art und Weise einer zu einem Kirchen-Amt gelanget, so erfordert es auch die Nothwendigkeit, daß wir sehen, wodurch einer dessen verlustig werden kan. Welches aber auf unterschiedliche Art zu geschehen pfelet. Und zwar 1) durch den Todt, denn durch dieses beschlüssen wir alles, was wir in diesem Leben gehabt haben; 2) durch die Translation, wenn nemlich ein Priester von seiner Kirche zu einer andern Gemeinde vociret wird.

§. 2. Es ist diese nach dem Jure Can. ordentlicher Weise verbotthen. Sie ereugnet sich aber in unsern Kirchen desto häufiger, obgleich auch bey uns wichtige Ursachen erfordert werden, ehe ein Priester dergleichen Veränderung vornehmen solle. Also das Brunnern. einem solchen, der ohne wichtige Ursachen seine Gemeinde verlässet, einen Defectorem seiner Kirche zu nennen pfelet.

§. 3.

§. 3. Nun will ich zwar nicht leugnen, daß ein Prediger sehr wohl thut, wenn er bey seiner Gemeinde bleibet, und derselben Erbauung sammt ewiger Wohlthat allen privat Interesse vorziehet. Aber mir deucht doch, daß es in der Application sehr schwer sey, zu determiniren, was eigentlich eine rechtmäßige Translatio sey. Denn will man gleich sagen, es müßte ein Göttlicher Beruff da seyn; so weiß ich auch hier nicht, wer darvon judiciren solle, indem von dem Gewissen eines andern nicht nur sehr schwer zu urtheilen ist, sondern bey uns selbst lieget öfters das heimliche Interesse so verborgen, daß wir es selbst nicht werden. Es meinen zwar etliche, daß ein solcher Prediger, es mit seinen Mitbrüdern, oder mit dem nächsten Stadt- Ministerio, oder einer Theologischen Facultät communiciren, und Erkändtnuß darüber einholen solle. Aber wie wollen andere von meinem Gewissen ein Urtheil fällen, da sie meine Intention nicht wissen können, und wir Menschen so geartet seyn, daß wenn wir zu etwas incliniren, es uns niemahls auch öfters an gottseligen Prätexten nicht ermanget, eine Sache bescheuen und andere bereben zu können, daß wir die allerbeste Intention von der Welt haben. Zu geschweigen, daß mehrentheils die Menschen von anderer Leute Thun und Lassen nach ihrem eigenen Affect zu urtheilen pflegen.

§. 4. Im Papstthum ist es dem Urtheil des Bischoffs und bey uns der hohen Obrigkeit überlassen, ob einer zu einer andern Gemeinde transferiret werden solle cap. pen. X. de translac. episcop. Es suchet zwar Titius in der P. des G. R. Lib. II. c. 4 §. 49. zu behaupten, daß dieses aus der allgemeinen Pöblichen Herrschafft herflüsse, und also in protestirenden Kirchen nicht statt finden könte. Aber ich sehe keine Ursache dieser Meinung bey zu pflichten. - Denn in einem jeden Amte muß ich bey demjenigen meine Dimission suchen, von dem dasselbe erhalten. Da nun ein Priester von der Obrigkeit, in das Amt gesetzt, und confirmiret wird, so muß auch ohnschlar dieselbe ihm die Dimission ertheilen, und also die Macht haben zu urtheilen, ob dergleichen kömme verstatet werden. Und dieses kommet auch mit dem Zustande der ersten Ehrfflichen Kirche überein, da es auf das Judicium des Synodi provincialis ankam, ob es die Translation verstaten wolte oder nicht. Und dahero schließ ich auch, daß die hohe Obrigkeit

keit, nicht schuldig sey einen Prediger die Translation zu verstaten, sondern er ist verbunden derselben zu gehorchen, und bey seinem Amte zu bleiben. Und sind die gegenseitigen Ursachen, so Herr Sponer Tom. ult. Consil. Germ. P. I. c. 2. Art. 2. D. II. qu. 3. p. 383. und Dedekennus Vol. I. P. 2. S. 9. n. 4. anführet, gar nicht erheblich.

§. 5. Wenn aber das Consistorium im Nahmen des Fürsten in die Translation gewilliget, so ist der Consensus des Patroni nicht von nöthen, indem diesem die Jura Episcopalia nicht zukommen. Und obgleich die Patroni an etlichen Orten z. E. in der Marck, das Recht, einen Priester abzusetzen, haben. Brunnem. L. 7. J. E. c. 8. §. 30., so kan doch dieses auf die Translation nicht extendiret werden. Carpz. P. III. J. E. Def. ult. n. 13. und Mev. P. 5. D. 366. n. 5.

§. 6. Daß aber der Consensus desjenigen, so transferiret werden solle, erfordert wird, ist allerdings der Billigkeit gemäß. Doch kan er auch, wenn es der Nutzen und Wohlsyn der Kirchen erfordert, das andere Amt anzunehmen gezwungen werden. Denn wir sind nicht nur als Unterthanen, sondern noch vielmehr als Christen, die gemeine Wohlfarth der unserigen vorzuziehen, verbunden c. 6. X. de ætat. & qualir. ordinand.

§. 7. Es werden auch zu Zeiten Priester zur Straffe von einer Pfarre auf die andere gesetzt, welches man eine Pœnitenz-Pfarre nennet c. 4. X. de translar. episcop. Brunnem. d. 4. §. 28. und Carpz. L. 3. D. 118. Es suchen zwar diese beyde es auf alle Weise zu defendiren; Aber ich halte davor, daß es besser sey einen unnützen Prediger ganz und gar abzuschaffen, als bey einer andern Gemeinde Aergernuß zu machen. Weil aber vornehmlich, auf den Nutzen der ganzen Gemeinde gesehen werden muß, so leugne ich nicht, daß in diesem Absehen andere Ursachen sich ereugnen können, weswegen man auf eine dergleichen Translation bedacht seyn kan. z. E. Es kan seyn, daß ein Priester die Grängen seines Straff-Amtes überschritten, und dadurch Feindschaft und Widerwillen, bey seinen Zuhörern sich zugezogen, oder daß er sich mit seinen Collegen nicht wohl verträget, keine Stimme hat, damit er seine Kirche erfüllen kan u. d. m. In dergleichen Fällen halte ich billich zu seyn, daß man eine Veränderung vornimmet, doch muß auch sol-

solches mit Behutsamkeit geschehen, damit die neue Gemeinde auch daraus nicht ein Aergerniß nimmet, und also der Endzweck des Predigt-Amtes verhindert wird.

§. 8. Weil aber bey denen Translationen es öfters geschiehet, daß die Kirche derer Restitution der auf die Vocation, Ordination und dergleichen, verpantten Unkosten, verlangt; so ist die Frage, ob der translocirte Prediger dieselben zu erstatten verbunden sey? Wann die Translation durch Schuld und Versehen des Predigers hat geschehen müssen, so kan allerdings die Kirche die Unkosten wiederum verlangen. Geschiehet es aber ohne seine Schuld, so ist er nichts zu restituiren schuldig. Brunnem. L. I. J. E. c. 8. §. 3. Was sonst wegen des anni deserviri zu erinnern ist, wollen wir anderwärts zeigen.

§. 9. 3) Geschiehet es durch die Resignation oder Renunciation. Diese ist zweyerley, wenn einer entweder sein geistliches Amt aus gewissen Ursachen niederleget, aber doch ein Geistlicher bleibt, und dieses nennet man renunciationem officii sacri, aut beneficii ecclesiast., oder wenn einer ganz und gar den geistlichen Stand verlässet, und ein Lāne wird, welches desertio oder renunciatio ordinis, apostasia ordinis c. 1. 3. X. de apostat. it. reclusus ad conversationem secularem c. f. D. 50. genennet wird.

§. 10. Diese war in denen alten Zeiten ganz und gar verbotthen, also, daß nicht einmahl derjenige, so die primam tonsuram nur empfangen hatte, dergleichen zu thun sich unterstehen durffte c. 3. D. 20. q. 3. Und findet man deswegen ein und andere Decreta Concilior. welche Thomassinus de V. & N. Eccles. Discipl. P. II. Lib. I. c. 11. seqq. colligiret. Welches auch der Kayser Justinianus in der Nov. 6. c. 7. und in der Nov. 123. c. 15. wiederhohlet. Man hat auch solches auf dem Tridentinischen Concilio aufs neue zu verbiethen gesucht. Sess. XXIII. de Sacram. ord. c. 4. Also, daß ein solcher Geistlicher excommuniciret und vor infam gehalten wird, auch den geistlichen Stand durch Gefängniß und andere Straffen wieder anzunehmen kan gezwungen werden. Hat er sich verheyrathet, so wird er als ein Ketzer angesehen, und kan mit der Inquisition wider ihn verfahren werden. Ist es aber ein Geistlicher, welcher nur die primam tonsuram oder die vier ordines

minores hat, so muß man sehen, ob er ein Beneficium hat, oder nicht. In dem ersten Fall wird er pro Apostata gehalten, verlihet zu Zeiten alle seine Privilegia, und kan wider zurück zu kehren gezwungen werden. Im andern Fall aber wird er nicht als ein Apostata consideriret. Lanzell. Instit. Jur. Can. L. 4. §. 4. §. 14. und Corvini JnsCan. L. 4. Tit. 9.

§. 11. In denen ersten II. Seculis hat man von dem Unterscheid inter desertionem ordinis & officii sacri gar nichts gewußt. Und wie solte auch dieses können bekant gewesen seyn, da der Unterscheid unter geistlichen Personen und Lâyen noch nicht ist erfunden gewesen. Es ist derowegen kein Zweifel, als daß gedachter Unterscheid auch zu dieser Distinction den Grund geleyet hat. Doch findet man nicht, daß es vom Anfangs ganz und gar verbotthen gewesen wäre, den geistlichen Stand zu verlassen, sondern es wurde derjenige, so es freventlich that, nur mit einer Straffe angesehen.

§. 12. Nachdem aber die heimlichen Absichten des Pabstthums immer weiter gingen, so fing man an diesen Unterscheid zu machen; daß, wenn einer zur Straffe wegen eines begangenen Verbrechens von seinem geistlichen Amt, abgesetzt wurde, so machte man ihn zu einen Lâyen; Wurde einer aber entweder ohne seine Schuld, oder aus andern wichtigen Ursachen sein geistliches Amt niederzulegen gezwungen, so blieb er ein Geistlicher, und genosse alle denen Geistlichen zukommende Rechte und Freyheiten. c. 10. D. 50. c. 13. D. 55. c. 5. D. 84. c. 118. D. I. q. I. c. 1. C. L. q. 7.

§. 13. Die Ursachen, warum man in dem Pabstthum die Niederlegung des geistlichen Standes vor eine Apostasie gehalten, ist 1) weil man in dem Jure Canonico defendiret, daß alle Gelübde zulässiger Dinge einen verbinden, also, daß man dieselbe zu halten in seinem Gewissen verbunden sey. 2) Weil der Ordo ein Sacrament von Christo eingefeset sey, da dem Ordinirenden die geistliche Gewalt gegeben würde, das Sacrament des Abendmahls zu bereiten und zu administriren. Und zwar wäre derselbe ein solches Sacrament, welches nicht wiederhohlet werden könne, indem es dem ordinirten Geistlichen einem characterem indeliblem gäbe. Dieser aber wäre nichts anders, als ein geistliches Zeichen, welches Gott der Seele des Ordinirten bey Empfangung der Ordi-

dination imprimirete, und dieses könnte nicht wiederum weggenommen werden.

§. 14. Alle diese Gründe aber werden billig unter denen Protestanten verworffen. Denn was die Gelübde anbelanget, so suchet zwar das Pabstthum derselben Obligation aus dem Mosaischen Gesetz herzuleiten; aber wer siehet nicht, daß dieselbe in der Israelitischen Republicque zu dem Ceremonial-oder Forensischen Gesetzen gehöret haben, welche die Jüden alleine angingen. Da nun der ganze Levitische Gottes-Dienst in dem Christenthum aufgehöret, so hat auch ohnmöglich die Lehre von denselben Schadden statt haben können; Weil man aber im Pabstthum sahe, daß die Gelübde eine nützliche Sache sey, und welche der Kirchen Geld brachte, so suchte man nicht nur dieselbe beyzubehalten, sondern man bemühte sich auch alle falsche Erklärungen derer Jüden mit beyden Händen anzunehmen.

§. 15. Was den Ordinem anbetrifft, so wird ebenfalls mit allem Rechte von unsern Theologis und Juristen geleugnet, daß derselbe 1) ein Sacrament, 2) von Christo eingefeset sey, und 3) einen characterem indelebilem imprimirete. Siehe Chemnit. in Exam. Concil. Trident. P. II. p. m. 891. seqq. 392. seqq. 45. seqq. 402. und andere mehr. Daraus solte man also billich urtheilen, daß man auch die Verlassung des geistlichen Standes bey uns als etwas indifferentes, oder als eine zulässige Sache hielt, indem da man den Grund desselben verwirffet, auch ohnmöglich die Folgerungen aus denselben können angenommen werden. Aber diesem ohngeachtet siehet man bey denen allermeisten das Gegentheil. Also defendiret Brunnem. L. II. J. E. cap. 18. §. 16. die Apostasiam ordinis und Schilter in J. J. C. L. I. Tit. 14. §. 6. meynet, daß die Ordination einen, so lange man lebte, zu dem geistlichen Stand obligirte, daß er auch deswegen den Characterem indelebilem nicht mißbilliget. Ja andere sind, welche öffentlich defendiren, daß ein Geistlicher nicht könne seinen Stand verlassen, es müßten denn wichtige Ursachen und der Consens der höchsten Obrigkeit da seyn, ob sie gleich selbst nicht emig seyn, welche Ursachen darzu erfordert werden. Siehe Dedekenn. Confit. Vol. I. P. III. L. I. m. 2. S. 9. n. 9. p. 788. Voetium Polit. eccles. P. II. L. 3. tr. 2. c. 10. u. a. m.

§ 6. Aber alle diese Gründe schaden der Wahrheit der Sachen ganz und gar nicht, sondern es ist ohnstrcitig, daß die Verlassung des geistlichen Standes keines weges als ein Laster betrachtet werden könne, sondern eine unstraffbare Sache sey. Gleichwie aber viele Dinge sind, die einer ohne Beleidigung der Gerechtigkeit und Furcht der Straffe wohl thun kan, die aber nach denen Regult der Tugend und Ehrbarkeit besser sind, wenn sie unterlassen werden, also muß dieses auch allerdings hier in Betrachtung gezogen werden. Indem es in allen Ständen ein Anzeigen eines unbeständigen Menschen ist, welcher von einer Profession zu der andern, und von einem Stand zu dem andern tritt, und wird man selten sehen, daß dergleichen Leuthe grossen Nutzen in der Republique schaffen. Und dahin zielen auch die Sprüche der Schrift, so man insgemein anzuführen pfeget, als 1. Cor. VII, 17. 20. Luc. IX. 62. 2. Timoth. II. 4. Proverb. XXVII, 8. u. d. m. daß sich derowegen ein Geistlicher vorhero wohl zu prüfen hat, ehe er seinen Stand zu verändern suchet. Was aber vor wichtige Ursachen einer haben müsse, sein geistliches Amt zu verlassen, ist nicht von nöthen, daß es so genau untersucht werde, sondern es ist besser, daß man es dem Gewissen eines jedweden überlässet. Denn daß man sich im Pabstthum hat bekümmern müssen, ist die Ursache, weil es daselbst vor ein Verbrechen gehalten und mit weltlicher Straffe beleet worden.

§ 17. Wann aber gleich alle diese Umstände da seyn, so wird doch in dem Jure Can. erfordert, daß es mit Einwilligung des Pabsts, wenn ein Bischoff renunciiren will, c. 12. X. de renunciat. oder mit Consens des Bischoffs, wenn es ein anderer Geistlicher ist, geschehen müsse. c. 4. X. eod. Und daraus folgern sie, daß 1) die Resignation in die Hände eines Layen nicht geschehen könne, und also die Einwilligung des Patroni nicht von nöthen sey. c. 8. X. eod. 2) Daß dieselbe ohne vorhergegangener Untersuchung des Bischoffs oder des Consistorii nicht geschehen könne. Es ist derowegen nicht genung, daß einer dem Bischoff gemeldet hat, daß er den geistlichen Stand niederlegen wolle, sondern er muß erst dessen Consens erwarten.

§ 18. Bey uns Protestanten ist es zwar nicht der Nothwendigkeit, es würde aber dennoch ein Priester wieder die Regult der Ehrbarkeit

feit

keit handeln, wenn er ohne Vorbewußt der Obrigkeit sein Amt niederlegen wolte. Und dieses ist nicht nur bey denen Geistlichen, sondern auch bey allen andern Aemtern. Denn gleichwie keiner ein öffentliches Amt ohne Einwilligung der Obrigkeit antretten kan, also würde es sich auch nicht wohl schicken, wenn einer ohne bey derselben, um seine Dimission anzuhalten, sein Amt verlassen wolte. Aufß wenigste würde er einer grossen Undandbarkeit zu beschuldigen seyn.

§. 19. Wenn nun also einer mit Bescheidenheit seine Dimission suchet, so hat auch die Obrigkeit nicht die Macht ihn zu zwingen, daß er bey demselben bleibe, sondern da die Obrigkeit die Macht hat, einent das aufgetragene Amt zu nehmen, so muß einer auch wohl die Freyheit haben, dasselbe vor sich selbst niederlegen zu können. Es würde sich auch nicht wohl schicken einen zu zwingen, daß er bleiben müsse, indem man sich wohl wenig Fleiß und Sorgfalt von einem versprechen kan, so sein Amt wider Willen thut. Absonderlich, da es niemahls an Leuthen mangelt, die theils zu dergleichen Aemtern capable seyn, theils auch gar gerne dieselbe auf sich nehmen.

§. 20. Was aber derjenige, so den geistlichen Stand verlässet, vor eine Lebens-Art erwählen müsse, und zu was vor Aemtern er sich begeben könne, muß ebenfalls der Klugheit und Gewissen eines jedweden überlassen werden. Indem ein jedweder wissen muß, zu was er sich am besten schicket, und wie er der Republicque am besten dienen kan. Denn wir können in allen Ständen der Republicque Nutzen schaffen, es mag einer seyn ein Theologus, Juriste, Medicus, Soldat, Landmann, Handwercks-Mann und dergleichen. Wir finden auch nicht in der Schrift, daß ein Stand vor dem andern eine Prærogativ habe, oder verbothen sey. Gesähähe es aber, daß ein solcher eine unanständige, garstige, oder der Ehrbarkeit zuwiderlauffende Profession erwählte, so schadet er sich selbst, und giebt dadurch zu erkennen, daß er der Republicque nicht nur nichts nütze sey, sondern, daß er noch vielmehr ger würdig gewesen, ein geistliches Amt zu betreten.

§. 21. Es ist derowegen ein grosser Unterscheid unter der Desertion in Pabstthum und bey denen Protestanten. Dann 1) ist es bey uns kein Verbrechen, welches einen unehelich macht, und bestraffet

wird. 2) Ist der Ordo bey uns kein Sacrament. 3) Siebet er denen Geistlichen keinen Characterem indelebilem. 4) Halten wir die Auflegung derer Hände bey der Ordination vor kein göttliches Geboth, sondern vor etwas indifferentes. 5) Behält einer, so dem geistlichen Stand bey uns renunciiret, nicht die so genanten Jura ordinis. 6) Werden bey uns die Ursachen, warum einer den geistlichen Stand verlassen, nicht determiniret, sondern dem Gewissen eines jedweden überlassen. 7) Kan ein solcher keine actus ministeriales bey uns verrichten. 8) Wird dadurch bey uns keiner infach und untüchtig zu allen öffentlichen Ehren-Ämtern gemacht, sondern wenn er sich wiederum zu einem geistlichen Amt begeben will, und sonst keine andere Ursachen ihm im Wege stehen, wird er auch dazu wiederum gelassen.

§. 22. Es geschiehet auch zu Zeiten die Resignation eines geistlichen Amtes oder Beneficii, entweder in faveur eines andern, wenn ich nemlich mit dieser Condition dasselbe aufzugeben verspreche, so es dem Titio würde gegeben werden, oder mit Vorbehaltung einer jährlichen Pension. Alles beydes war vor Zeiten ganz unbekant, also, daß nicht einmahl in denen Decretalibus dererselben Meldung geschiehet, obgleich heutiges Tages, dergleichen öftters, absonderlich in denen Stiftern und Präbenden vorzugehen pflegen. Nun meynen etliche, daß dieses nichts anders als eine Simonie sey; Andere aber halten davor, daß es nur wieder die Regulas honestatis streite. Aber beydes kan ich nicht sehen, denn wie will es als eine Simonie angesehen werden, da bey diesem nichts vorgehet, was von Petro dem Simoni Mago ist vorgeworffen worden. Und wann die Obrigkeit damit zu frieden ist, daß ich einem andern mein Amt abtrete, und dasselbe confirmiret, so sehe ich nicht, wie man dadurch die honestatem belcidigen sollte, es mag einer auch dabey vor ein Absehen haben als er will. Stehet mir dieses in andern Officiis zu thun frey, wann die Obrigkeit damit zu frieden ist, warum nicht in denen geistlichen Ämtern. Und will man sagen, daß eine dergleichen Resignation der Kirche selten nützlich sey, so ist es eine Sache, die der Obrigkeit überlassen werden muß, die dafür Sorge trägt, und von deren Willen es dependiret, ob sie es verstaten will oder nicht.

§. 23. Wann aber dergleichen geschehen soll, so wird nach dem päpstlichen Rechte der Consens des Pabsts erfordert, welcher sich dieses alleine reserviret hat. Espen. P. II. Jur. eccles. Tir. 27. c. 2. Bey uns geschehen dergleichen Resignationes in denen Parochial-Kirchen war selten. Wenn sich aber doch diese ereignen solten, so muß es mit Consens des Patroni und des Consistorii geschehen, indem jener denjenigen präsentiren muß, in dessen favour die Resignation geschehen solle; Diesem aber kommet die Confirmation und also das Recht zu, aus gerechten Ursachen den präsentatum abzuweisen. In denen Canonicate kommen dergleichen Fälle öfters vor, und da wird der Consens der hohen Obrigkeit erfordert, theils, weil dieselbe die Inspection über alle Stifter in ihren Lande hat, theils, weil alle Reservata des Pabst, in protestantischen Ländern, dem Landes-Fürsten zukommen: Von dessen Willen es auch dependiret, ob er die Resignation zulassen will oder nicht. Siehe Ordin. Magdeb. polit. c. 6. §. 26.

§. 24. Wann aber die hohe Obrigkeit dieselben gleich confirmiret hat, so wird dennoch nach dem päpstlichen Recht erfordert, daß der resignirende nach gescheneher Resignation noch 20. Tage muß gelebet haben, es mag nun derselbe zu der Zeit entweder schon krank oder noch frisch und gesund gewesen seyn, wiewohl in dem letzten Fall die Canonisten nicht einig seyn Espen P. II. Jur. eccles. Tir. 27. §. 5. In denen Magdeburgischen Stiftern muß der resignirende den 21. Tag nach der Resignation überlebet haben, welche Zeit auch in andern protestantischen Stiftern scheint in Obacht genommen zu werden.

§. 25. Durch die Resignation und erfolgte Confirmation des Oberrn bekommt derjenige, auf dem es ist conferiret worden, alle diejenigen Rechte, so der Resignirende gehabt, nur daß er in dem Canonicat nicht eben die Stelle, sondern nur die unterste erlanget. Er succediret also in alle commoda und incommoda. Wann derowegen der Resignirende die Carenz Jahre noch nicht gehalten, ist der Resignatarius dieselbe zu halten verpflichtet. Hingegen bezahlet er keine Statuten oder Curien Gelder, indem diese schon von dem Resignirenden bezahlet worden. Geschiehet es, daß unterschiedliche auf einmahl resigniren, so hat von denen Resignatarius derjenige vor dem andern den Rang, der am ersten

sten von dem Landes-Fürsten ist confirmiret worden, weil die Resignation erst dadurch ihre Krafft erhalten, Lyncker resp. 34. und Espen cit. loc. c. 7. n. 12. Nebst diesem ist zu mercken, daß diejenigen, so von dem Capitul erwehlet, nicht anders als in dem Capitul-Monath (in mense seu turno capitulari) resigniren können. Wann also in dem Päpstlichen Monath (in mense papali) solche geschehen solte, so ist dieselbe an und vor sich selbst null und nichtig.

§. 26. Was die Resignationes anbelanget, so mit Vorbehaltung einer jährlichen Pension geschehen, so pfleget dieselbe sich zu ereugnen, wenn Prediger wegen ihres Alters oder anderer Leibes-Schwachheit ihrem Amt nicht mehr vorstehen können, und also ihr Amt resigniren, doch daß sie sich zu ihrem Unterhalt etwas gewisses vorbehalten. Welches allerdings der natürlichen Billigkeit gemäß ist, absonderlich da man alte Leute lieber Noth und Elend leiden läffet, als daß man außerordentlicher Weise sie verpflegen, und vor ihre Unterhaltung Sorge tragen solte. Weil aber solche öfters mögen gemißbraucht worden seyn, so hat man dieselbe in denen Päpstlichen Rechten zu restringiren gesucht. Espen P. II. Jur. Eccles. Tit. 28. c. 1. & 2. In Protestantischen Ländern pfleget man auch solche so leicht nicht zuzulassen, weil öfters Prediger kaum so viel haben, daß sie selbst leben können, jedennoch wenn der alte Prediger sonst seine Sustentation nicht haben kan, wird auch dieses zugelassen. Und ist deswegen in der Ord. Pol. Sax. de Ao. 1612. Tit. von Consistorial-Sachen n. 3. veranstaltet, daß man den alten Prediger von denen Kirchen-Gütern erhalten solle, doch dergestalt, damit der Succesor bey dem vollkömlichen Rediribus gelassen, oder doch auf allen äußersten Fall über den halben Theil nicht beschweret werde.

§. 27. So bald als die Resignation von den Fürsten ist approbiret worden, so verlieret der Resignirende alle seine gehabte Rechte, und wenn es ihme auch alsdenn gereuen solte, so kan er dennoch das Amt oder Beneficium abzutreten gezwungen werden, indem der andere ein Recht durch die Resignation und erfolgte Confirmation des Fürsten erlanget, welches ihme wieder seinen Willen nicht kan genommen werden c. 12. c. 14. X. de renunciat. Solte auch gleich der Fall sich ereugnen, daß der Resignirende zu seinem niedergelegten Amte wiederum gelang-

langen könnte, so kan es doch ohne einer andern Vocation und Collation nicht geschehen. c. 2. & 3. X. eod. Es kan aber nach denen Päpstlichen Rechten derselbe aus schon angeführten Gründen nicht mehr ordinirt werden, welches aber gar wohl in Protestantischen Ländern aus oben angeführten Ursachen geschehen mag, ob man es gleich nicht leicht zu thun pfleget. Siehe Herrn Thomasi Diff. de desert. ordinis Eccl. §. 34.

§. 28. Jedemoch aber bestimmet ein solcher seine vorige Stelle nicht wieder, sondern muß mit dem untersten Platz in Ministerio oder Stifft zufrieden seyn. Weil aber dergleichen Prediger sich selten zu der untersten Stelle verstehen wollen, so hat man diese Cautel erdacht, daß man an statt einer neuen, die alte resignirte Vocation nur renoviret, und dadurch also alle Jura, die er vorher bey der Kirche gehabt, ihm zu geben suchet. Nun ist nicht zu leugnen, daß freylich unter einer ordentlichen Vocation und unter Renovirung der schon gehaltenen, ein grosser Unterscheid sey, indem man durch jene ein Recht giebet, welches er vorher noch nicht gehabt; Diese aber ist gleichsam nur eine Continuation, und Restitution dererjeniger Rechte, die man schon gehabt, so ist aber diese dennoch gar nicht als ein ordentlicher Weg, sondern vielmehr nur als eine Cautel, einen zu einem Kirchen-Amt dergestalt zu helfen, daß er über die andern den Rang bekomme, zu betrachten.

§. 29. Derowegen entstehet hier die Frage, ob nemlich demjenigen, so das Recht hat einen zu einem geistlichen Amt zu vociren, auch die Macht zukomme, die resignirte Vocation mit allen daran hangenden effectibus zu renoviren? Es ist aber hier nicht die Rede von der hohen Obrigkeit selbst, welcher allerdings dieses Recht zukommet, und von niemand in Zweifel gezogen werden kan, sondern 3. E. von der Kirchen, dem Stadt-Rath und dergleichen. Man ist in dieser Frage nicht einig; Diejenigen also, welche dieselbe bejahen, führen vor sich an 1) derjenige, so einen Contract schlüssen könne, habe auch die Macht denselben wiederum zu verneuern; Wer also das Recht habe, einen zu vociren, dem komme auch zu dieselbe zu renoviren; 2) Wem ich ein neues Recht geben könne, dem könne ich auch dasselbe renoviren; 3) Ob es gleich schiene, daß denen übrigen Priestern daraus ein Præjudicium zuwachse,

so stünde diesem der Nutzen der ganzen Kirche entgegen, auf welchen man vornehmlich sehen müste; 4) Würde ein solcher Mann die vacante Stelle nicht annehmen wollen, man könnte ihm auch dergleichen nicht zumuthen, indem es schiene, daß er auf eine Pœnitenz-Pfarre sollte gesetzt werden, da er vorher der Oberste gewesen, nun aber der Unterste werden sollte.

§. 30. Aber diese Gründe alle zusammen beweisen nichts, sondern derjenige, so die Macht hat einen Prediger zu vociren, oder auch zu präsentiren, hat nicht mehr Recht, und kan sich auch eines mehrern nicht anmassen, als ihm gegeben, und dieses bestehet in der Vocation. Die Renovation aber ist gar nicht der ordentliche Weeg zu einem geistlichen Amt jemand zu beruffen, sondern eine in denen Rechten ungegründete Cautel. 2) Kan er niemand zu einem andern Amt als demjenigen, so vacant ist vociren. Wenn aber ein Geistlicher stirbet, oder sonst auf andere Art von seinem Amte kommt, so ist in denen Rechten ausgemacht, daß die übrigen Geistlichen bey der Kirche rücken, und also nur die unterste Stelle vacant bleibt, welche der Patronus oder ein anderer besetzen kan. Dieses aber geschiehet bey der Renovation nicht. Da nun also denen übrigen Predigern dieses Recht zukommet, so kan, 3) ja der so die Vocation hat, ihnen solches nicht nehmen, oder sonst etwas zu deroerselben Präjudiz thun, welches aber offenbahr durch die Renovation geschiehet. 4) Ist die Renovatio in denen Kirchen-Gesetzen nicht alleine nicht gegründet, sondern sie streitet auch wieder dieselbe, indem niemand zu einem geistlichen Amt, als durch den ordentlichen Weeg gelangen kan. Wieder diese also kan kein Patronus, etwas vorzunehmen sich unterstehen; Und ist die Renovatio bloß eine Invention, die Kirchen-Ordnungen über einen Hauffen zu schmeissen. 5) Wenn denen Patronis dergleichen Recht zukäme, so wären sie ordentliche Gesetz-Geber, die, mit denen, von der Obrigkeit, gemachten Verordnungen, umgehen, und dieselbe verdröhen könnten, wie sie wolten. Denn die Renovatio ist nichts anders, als eine fiction; diese aber, schmeisset die Gesetze über den Hauffen, und dichtet ihnen einen Verstand an, welchen der Gesetz-Geber niemahls im Sinn gehabt. Denn was intendiret dieselbe anders, als daß die Resignation nicht geschehen sey, die doch würcklich geschehen ist; daß die unterste Stelle nicht vacant sey, die es doch ist, u. d. m.

§. 31. Über dieses ist eine dergleichen Renovation der Natur der geschehenen Resignation ganz und gar zuwieder, indem nach aller Meinung zu dieser 1) die Niederlegung des geistlichen Amtes, 2) in denen Gesetzen gegründete Ursachen, und 3) die Auctorität des Oberrn oder des Consistorii erfordert wird. Daraus folget, daß der Abdicans sein Recht ganz und gar verlohren, also daß deswegen nach der Meinung derer Canonisten derselbe niemahl und auf keinerley Weise zu solchen wieder gelangen mag. Läßet man nun die Renovation zu, so wird dadurch die Vocation renoviret, die gar nicht mehr, sondern ein non-ens gewesen ist, welches eine Contradiction nach sich ziehet. Ferner da die Resignation eine rechtmäßige Ursache erfordert, so ist diese entweder da gewesen oder nicht. Ist dergleichen vorhanden gewesen, so hat keine Renovation statt, indem es der Nutzen der Kirche nicht zuläßet. Ist aber dieselbe ohne rechtmäßige Ursache geschehen, so gestehet er ja selbst, daß er Unrecht, und wieder sein Gewissen gehandelt habe, und nicht werth sey, ein geistliches Amt zu betreten. Und da das Consistorium die Confirmation hat, so verliehret es dadurch dieselbe, indem durch die Renovation einer in sein voriges Amt ohne weitere Confirmation gesetzt wird. Siehe *Acta Hamburgensia* oder Verzeichniß der gesammten gewechselten Hamburgischen Streit-Schriften, so *successive* über der von einseitigen Jacobitischen Gemeinde bishero gesuchten und gestrittenen *Vocations-Renovation* und Herrn Böhmers *Diss. de renovatione vocationis resignatae*.

§. 32. Mit der Resignation hat auch einiger Weise die Permutatio oder Vertauschung eine Gleichheit. Und zwar ist dieselbe zweyerley, entweder wenn ihrer zwey ihre präbenden, oder wenn zwey Priester ihr Kirchen-Amt mit einander vertauschen. Was das erste anbetrifft, so ist solches in dem *Jur. Can. verbotnen. c. 5. 6. X. de rer. permut.* Also, daß sie dadurch alle beyde ihrer Beneficien verlustig werden. *c. 7. X. eod.*

§. 33. Man hat aber gar bald andere Mittel gewußt, auf eine andere Art dergleichen vorzunehmen. Denn da man die Resignationes in faveur eines andern erlaubet, so hat man ebenfalls auch die Vertauschung zulassen müssen, indem diese in der That nichts anders als

dergleichen Resignationes seyn. Was wir derowegen bishero bey diesen angeführet haben, muß hier gleicher Gestalt appliciret werden.

§. 34. Die Vertauschung derer Kirchen-Aemter aber, wird heutiges Tages so leicht nicht zugelassen. Wenn aber inzwischen das Consistorium siehet, daß eine solche Vertauschung der Kirche nützlich sey, kan dasselbe gar wohl dergleichen verstaten. Sonsten aber wollen wir auch hier dasjenige wiederhohlet haben, was oben bey der Materie von der Translation ist gedacht worden.

§. 35. Es geschiehet auch zu Zeiten, daß ein Geistlicher, wegen seines üblen Verhaltens oder anderer begangenen Verbrechen seines Amtes erlassen und abgesetzt wird, von welchen wir unten mit mehrern reden wollen.

Das drey und dreyßigste Hauptstück,
Von

Dem Zustand der Kirchen, die keinen, oder einen ausgedienten Pfarr-Herrn hat.

§. 1.

Das Wort Vacatio bedeutet, wenn die Kirche keinen Pfarr-Herrn hat. Es ist aber unter der heutigen, und in denen erstern Zeiten gebräuchlich gewesen, gar ein grosser Unterscheid. Denn da man in dem Pabstthum die Kirche zu einer Republic gemacht, so hat es nicht anders seyn können, als daß die Vacanz derselben, gleichsam als ein Interregnum, ist angesehen worden.

§. 2. Zu denen Zeiten derer Apostel konte eine Vacanz bey der Kirche nicht entstehen, indem die Apostel bey keiner gewissen Kirche waren, sondern an allen Orten, wo man das Evangelium Christi annehmen wollte, herum reiseten, und theils mündlich, theils schriftlich den Nahmen Christi auszubreiten, und die Gemeinden zu weyden suchten.

§. 3. Nachdem sich aber die Zahl derer Christen immer mehr und mehr vermehrte, so hielten die Apostel der Nothwendigkeit zu seyn, an einem jedwedem Ort, gewisse Männer zu setzen, die der Gemeinde vorstünden, und die Heerde Christi weydeten. Wie man solches siehet Aet. XX, 28. XIV, 23. Ep. ad Tit. c. 1. §. 5. Diese aber, ob sie gleich,

zu einem gewissen Ort bestellet waren, unterliessen dennoch nicht auch andern Gemeinden zu dienen, und mit Lehren, Bethen und Vermahnungen ihnen beynustehen; Weil der Endzweck derselben nicht in einem privat-Interesse, sondern in Ausbreitung des Nahmens und der Lehre Christi bestunde. Derowegen war es, weder zu denen Zeiten derer Apostel, noch auch nach derselben, möglich, daß eine Vacatio ecclesiae entstehen konnte, indem nicht nur unterschiedliche einer Gemeinde vorstünden, sondern, wann auch gleich einer starb, oder sonsten abgieng, so brauchte es nicht eine lange Zeit, einen andern zu erwählen, indem ein jeder sich die größte Freude machte, die Kirche zu weyden und die Lehre Christi auszubreiten. Arnolds Abbildung der ersten Christen P. 1. L. 2. c. II. S. 3. seqq.

§. 4. Weil aber nachgehends die grossen Verfolgungen derer Christen entstanden seyn, und man hauptsächlich die Priester und Bischöffe auf die Seite zu schaffen suchte, um dadurch desto leichter die Lehre Christi auszurotten zu können; da konte es wohl geschehen, daß eine Vacatio ecclesiae entstande. Wir mögen aber doch dieselbe betrachten wie wir wollen, so kan sie nicht in geringsten mit der heutigen Vacanz verglichen werden. Und wie konte es möglich seyn, da man zu denenselben Zeiten, von keinen Parochien und Diöcesen, von keinen Gnaden-Jahren und dergleichen, etwas wuste. Wozu noch dieses kommet, daß dazumahl ein jedweder von der Gemeinde alle Actus ministeriales verrichten konnte; also, daß obgleich gewisse Personen der Kirchen vorgesetzt waren, dennoch auch denen andern die Sorge vor die Gemeinde nicht unterlaget war, und dieses desto mehr, zu einer solchen Zeit, da die presbyteri und dergleichen verjaget, oder sonsten abgegangen waren.

§. 5. Nachdem aber die Bischöffe angefangen hatten, sich einer grossen Auctorität anzumassen, und das Directorium bey dem Presbyterio zuführen, so geschah es, daß man hauptsächlich, dieses, Vacationem bey der Kirche nemmete, wenn kein Bischoff da war, sondern entweder gestorben oder verjaget war. c. 8. D. 92. Da aber die Christliche Kirche unter dem Constantino M. zur Ruhe kam und keiner auferlichen Verfolgung mehr zu befürchten, auch ein jedweder Bischoff seine eigne Diöces hatte, also, daß alle Geiſtlichen in derselben unter ihm stun-

den, so konte, so lange der Bischoff da war, keine Vacantia Sedis sich erzeugnen, indem, wenn ein Priester, Diaconus, oder anderer Geistlicher starb, man es nicht Vacantiam ecclesiaz, sondern Vacantiam loci nennete. So geschah es aber doch anjese, daß die Vacantia ecclesiaz ein ganz ander Ansehen bekam. Denn die Bischöffe hatten ein schönes Einkommen, ihre Macht hatte auf das äußerste zugenommen, keiner Verfolgung waren sie mehr unterworfen, sondern nach der äußerlichen Beschaffenheit, war die Christliche Kirche in dem glücklichsten Zustande von der Welt.

§. 6. Wenn derowegen ein Bischoff starb, so bemüheten sich viele dessen Stelle zu erlangen, dieses verursachte unterschiedliche factiones, indeme ein jedweder sich eine Parthey zu machen bemühete, und das Volk aufzuwiegeln suchte, also, daß ein und andere Tumulte entstanden, und bald dieser, bald jener zum Bischoff vorgeschlagen wurde. Und dieses verursachte, daß öftters eine sehr lange Vacantia ecclesiaz sich erzeugnen mußte. Zu diesem kam, daß die Bischöffe mit ihren Diöcesen nicht zu frieden waren, sondern dieselbe auszubreiten, sich alle Mühe gaben. Dieses verursachte, daß alle Parochien ein ganz ander Ansehen bekamen, man gab einem jedweden Prediger seine Parochie, man assignirte gewisse Kirchen: Güther u. d. Und von der Zeit an geschah es, daß, wenn ein Prediger in seiner Parochie abging, daß auch bey denen Parochial-Kirchen die Vacanz sich erzeugnete. Denn eine so gar genaue Inspection, wie vor Alters, konten die Bischöffe über alle Kirchen ihrer Diöcesen nicht mehr haben; ja sie hatten auch nicht mehr wie vorhero die Freyheit, denen Kirchen Priester zu setzen, wie sie wolten, sondern da unterschiedliche Patronat Kirchen entstanden, und die Patroni das Recht bekamen, die Priester zu denenselben zu beruffen, so konte es nicht anders seyn, als daß es öftters sehr lange anstande, biß die Kirche mit einen andern Prediger versehen wurde.

§. 7. Weil aber dieses der Kirche sehr schädlich war, absonderlich bey Abgang eines Bischoffs, so war man deswegen auf Mittel bedacht, diesem Ubel vorzubauen; und also geschah es, daß 1) die Bischöffe öftters noch bey ihren Lebzeiten, doch mit Consens des Volks und der Clerisy, sich einen Nachfolger aussuchten. Aber auch dieses verursachte

sachte ein und andere able Folgungen, und wurde öfters gemißbraucht, daß man also dergleichen, auf denen Conciliis zu verbiethen anfieng. Ziegl. de episc. L. I. c. 15. 2) Machte man ein und andere Verordnung, um die gar zu lange Vacanz der Kirche dadurch zu verhindern; wodurch es endlich dahin kam, daß die Läden ganz und gar von der Wahl derer Bischöffe ausgeschlossen wurden. 3) Führete man das Jus devolutionis & privationis ein, nehmlich man setzte eine gewisse Zeit, binnen welcher das geistliche Amt besetzt werden mußte, wiedrigenfalls verlohre er vor dieses mahl sein Recht. Die Zeit, so in denen Canonibus gesetzt ist, bestehet bey der Erwehlung eines Bischoffs, in drey, c. 41. X. de elect. c. 11. D. 50. c. 3. D. 75. bey denen andern Geistlichen aber in 6. Monathen, wann nehmlich der Patron ein Geistlicher ist, ist er aber ein Läge, so sind nur 4. Monathe gesetzt. c. nulla, c. dilectus de concess. præbend. c. 5. X. de suppl. neglig. prælat. c. 3. c. 23. c. 27. X. de Jur. Patron. Und hat man vielleicht denen Läden deswegen eine so kurze Zeit gegeben, damit die freye Macht, einen andern zu bestellen, desto eher dem Bischoff wieder heimfallen könne.

§. 8. Nun hätte man zwar meynen sollen, daß nach der Reformation, dieses in ein und andern Dingen zum Nutzen der Kirchen würde verändert werden. Aber an statt dessen ist die Sache mehr verschlimmert worden. Denn da man in dem Jur. Can. die obbenante Zeit nicht zu dem Ende gesetzt hat, daß der Patronus nicht eher einen solle vorschlagen, sondern nur daß er die Denomination nicht nach seinen Gefallen sollte aufschieben können, so ist es bey uns nicht wohl möglich, daß man binnen dieser Zeit, die erledigte Stelle besetzen kan, sondern die Ersetzung wird insgemein, nach Verfließung des halben Gnaden-Jahrs vorgenommen. Ja an etlichen Orten währet es wohl ein ganzes Jahr, ehe man zu derselben schreiten kan, indem an einigen Orten die Wittwen und Kinder das ganze Gnaden-Jahr zu genieffen haben. Nun ist es zwar billich, und wohl gethan, daß man die Witwe und Kinder auf solche Art zu versorgen suchet, absonderlich, da ohnedem bey vielen Predigern nach ihrem Tod nicht viel übrig bleiben kan, aber es ist doch unverantwortlich, daß wegen derer selben Nutzen die Kirche unterdessen verabsäumet und verlassen werden soll. Denn gehet es bey andern Officiis an, daß einer ein

ein halbes oder ganzes Jahr umsonst dienen, oder das Carenz Jahr hatten muß; Warum sollte nicht auch ein Prediger dergleichen thun können. Und will man gleich sagen, daß doch die Kirche unterdessen durch die benachbarten Pfarr-Herrn besorget würde; so weiß man aber wohl, daß die Sorge vor die Kirche nicht alleine in Predigen und in Austheilung derer Sacramenten besteht; zu geschweigen, daß man sich leicht einbilden kan, wie öfters dergleichen Predigen, die umsonst müssen gehalten werden, und auffer welchen ein Pfarr-Herr doch seine ordentliche Arbeit hat, beschaffen seyn mögen.

§. 9. Eine dergleichen Kirche also wird genennet, *Ecclesia viduata* oder *vidua*; absonderlich findet man, daß dieselbe so genennet worden ist, wenn sie keinen Bischoff hat. Gonzalez in not. ad c. 41. X. de elect. voc. *viduata*. Die Ursache dieser Benennung ist, weil man in dem Pabstthum eine Ehe, zwischen dem Bischoff und der Kirche, fingiret. Derwegen da man bey denen Protestanten dieses leugnet, hätte man auch besser gethan, wenn man alle dergleichen Nahmen weggelassen hätte.

§. 10. Es kan sich aber die *Vacantia Ecclesie* auf unterschiedliche Art ereignen, z. E. Wenn der Prediger gestorben, oder translociret, oder rechtmäßiger Weise abgesetzt ist, oder er selbst vor sich sein Amt niedergeleget hat. Mit einem Wort: Wann die Kirche keinen Priester hat, auch niemand ein Recht mehr zu dem Pfarr-Amte hat. Zu diesen pflegen auch die Canonisten zu rechnen, wenn zwar ein Prediger bey der Kirche ist, der aber nichts nütze ist, und seinem Amte nicht vorstehen kan. c. 2. de translat. episc.

§. 11. Wann sich nun also die Kirche in einen solchen Zustande befindet, daß sie keinen Pfarr-Herrn hat, so muß man dieselbe inzwischen, biß ein anderer bestellet ist, auf andere Art zu besorgen suchen. Denn da man die Kirche insgemein mit denen *Minoribus* zu vergleichen pfleget, und auch ihr eben die Rechte verstattet, so muß man auch hauptsächlich hie die Vergleichung nicht aus denen Augen setzen, sondern Sorge tragen, damit diese auf keine Weise einigen Anstoß noch Schaden leyde. Vornehmlich aber sollte man billig vor dieselbe mehr Sorge tragen, wenn sie mit einem unnützen Priester versehen ist, der entweder seiner Gemeinde nicht wahrnimmet, sondern durch andere sein Amt verwalten läßt, und also

also entweder seiner Commodität nachhänget, oder in andere Handel, die ihn nicht angehen, vermengen; oder aber, wenn er sein Amt nicht so verrichtet, wie es einem rechtschaffenen Pfarr-Herrn anstehet.

§. 12. Nun solten zwar bey dergleichen Fällen die benachbarten Pfarr-Herrn sich einer dergleichen Gemeinde billig annehmen, und dieselbe nicht alleine, so viel als es möglich ist, zu besorgen suchen, sondern auch es an die Obrigkeit bringen, damit bey Zeiten einem solchen Ubel möchte begegnet werden können, wie dieses in der ersten Kirche hat zu geschehen pflegen. Aber es ist leyder dieses wenig zu hoffen, theils weil ein jedweder meynet, daß seine Sorge nicht weiter, als auf seine Parochie gehe, und daß er sich um andre Schaafe nicht zu bekümmern habe. Theils kan man auch wegen vieler Umstände fast dergleichen einen andern nicht rathen; Wann derowegen ein dergleichen Pfarr-Herr sich an einem Ort befindet, so kommet es allerdings dem Consistorio zu, denselben so gleich von seinem Amte zu suspendiren, und unterdessen das Einkommen demjenigen zu geben, der das Amt verwaltet, ja es thut dasselbe wohl, wenn man bey dergleichen Prediger auch dadurch keine Besserung spühret, daß man ihn ganz und gar absetzet.

§. 13. Ereignete sich, daß ein Prediger wegen Alters, Ungesundheit und Schwachheit seines Leibes dem priesterlichen Amte nicht vorstehen kan, so pflegte man sonst demselben einen Coadjutorem, doch ohne Hoffnung der Succession zu geben c. I. C. 7. q. 1. Welches man auch in unsern Kirchen angenommen hat, doch dergestalt, daß gemeinlich ein dergleichen Substitutus so gleich die Hoffnung, in dem Amte zu succediren, bekommt. Ob dieses wohl gethan sey, pflegen andere in Zweifel zu ziehen; man kan aber wohl dergleichen geschehen lassen, so fern es als ein Mittel betrachtet wird, den Substituten auf zu muntern, damit er desto besser seinem Amte vorstehe, und seine Heerde, über die er soll gesetzt werden, destomehr zu besorgen suche.

§. 14. Geschiehet es aber, daß der Pfarr-Herr entweder gestorben oder abgesetzt ist, oder selbst resigniret hat, so pfleget man unterdessen das geistliche Amt durch andere versehen zu lassen. Und zwar ist bey der Kirchen entweder nur ein Prediger, oder mehrere. In diesem Fall wird des verstorbenen Amt durch die übrigen Geistlichen bey

der Kirche versehen. Im ersten Fall aber wird es unterdessen denen benachbarten Predigern aufgetragen. Und sollte man billich bey diesen Falle, es nicht bey dem blossen Predigen und Austheilung derer Sacramenten beruhen lassen, sondern auch alles dasjenige zu thun sich bemühen, was dem Amte eines ordentlichen Predigers anhänget und darunter begriffen wird. Ordin. Sax. Eccles. Tit. vom Beruff und Annehmung derer Kirchen-Diener und Ord. Eccles. Magdeb. c. 13. §. 5.

§. 15. Damit dieses alles in Obacht genommen werde, lieget die Besorgniß dem Superintendenten ob, welcher solches an etlichen Orten mit Consens des Gerichts-Herrn und Vorwissen des Kirchen-Patrons thun muß. Diese Gewohnheit, daß man andern die Sorge der verwittibten Kirche aufgetragen hat, ist auch schon vor alters in Obacht genommen worden, und nennete man es commendationes, und die, so das Kirchen-Amt inzwischen verwaltet, Intercessores, Interventores, visitatores c. l. 2 C. 21. q. 1. c. 22. C. 7. q. 7. c. 16. & 19. D. 61. Ziegl. ad Lanzell. L. I. Tit. 28. v. 10. und Petr. Suavis, histor. Concil. Trident. Lib. 2 und Menagius in Antoenit. Jur. civ. c. 35.

§. 16. Es muß aber dieses Amt von denen Benachbarten oder andern umsonst versehen werden. Und eben deswegen geschiehet es auch, daß sie öftters sich gar wenig Mühe geben, indem denen meisten Menschen mehr an ihrem eigenen Nutzen, als an dem Wohlsenn ihres Nächsten gelegen ist. Es will zwar Carpzov. L. I. J. E. Def. 165. haben, daß man in dergleichen Fall einige Recompence vor die gehabte Mühe reichen sollte; Aber man ist dieses zu thun nicht schuldig, theils wegen des Gnaden-Jahrs, so der Wittwe und Kindern zukommet, theils auch, weil in denen Kirchen-Ordnungen selbst das Gegentheil versehen ist. Also stehet ausdrücklich in der Magdeb. Kirchen-Ordnung c. 14. §. 7., daß die nechst angefessene Pastores, so lange bis das halbe Gnaden-Jahr zu Ende, ohne Entgelt, und umsonst willig thun und verichten, die Eingepfarrten aber selbige abholen und eine Wittags-Mahlzeit zur Nothdurfft reichen sollen, doch muß man in dergleichen Dingen, auf die Gewohnheit und Verordnungen eines jedweden Orts zugleich mit sehen. Solte es aber geschehen, daß das Gnaden-Jahr zu Ende, und doch

doch unterdessen kein Pfarr-Herr bestellet worden wäre, so glaube ich wohl gethan zu seyn, daß man alsdann die nach derselben Zeit einkommende Einkünfte demjenigen genießen läset, der inzwischen die Kirche besorget Carpz. L. I. J. E. Def. 164.

§. 17. Zu Zeiten geschiehet es, daß man Pastores vacantes hat, Priester, die kein Pfarr-Amt haben. Welches entweder aus Verschulden derselben, oder durch Gewalt zu geschehen pfleget. Das erste ereignet sich, wenn der Prediger entweder suspendiret, oder ganz und gar abgesetzt wird. Und nennet man sie deswegen in dem Jure Can. Pastores vacantes, weil sie den characterem indeliblem behalten. Da wir aber diesen verwerffen, so ist es besser, wann wir sagen, daß sie ganz und gar auffhören Geistliche zu seyn, und bloß als Lāyen betrachtet werden müssen; Deswegen wird ihnen auch nicht mehr verstattet, einigen aActum ministerialem zu verrichten.

§. 18. In dem andern Fall aber wird eine solche Gewalt erfordert, welcher der Prediger nicht widerstehen, und also bey seiner Kirche nicht bleiben kan. Daß man auch deswegen zu fragen pfleget, ob wohl ein Prediger zur Zeit der Pest, Krieg, Verfolgung u. d. seine Gemeinde verlassen könnte? Woraus man wohl mit Unterscheid antworten muß. Ist es eine Verfolgung, die den Prediger alleine angehet, so thut er wohl, wenn er so lange bleibet, als er kan, auffer diesen Fall kan er wohl mit guten Gewissen weichen, indem er durch sein Verbleiben der Gemeinde doch nicht nutzen kan. Ist es aber zur Pest-Zeit und dergleichen, so erfordert allerdings sein Amt, daß er bey seiner Gemeinde bleibe, und bedencke, daß ein guter Hirt sein Leben vor die Schafse läset. Ist es aber doch, daß er sein Leben zu erhalten suchet, und von der Gemeinde weichet, so halte ich davor, daß er entschuldiget werden könne, indem die Furcht des Todes bey manchen Menschen so stark ist, daß sie derselben kaum widerstehen können. Und eben deswegen verdienet er desto mehr Lob, wenn er auch mit Gefahr seines eigenen Lebens bey der Gemeinde bleibet, und sie mit Trost auf zu muntern sich bemühet. Siehe C. 46. 47. c. 7. q. 1. c. 48. C. 7. q. 1. Carpz. L. I. J. E. Def. 72. und Brunnem. L. I. J. E. c. 6. in 10. §. 12.

Das vier und dreyßigste Hauptstück,
 Von
**Dem Recht derer Lāyen oder zusammen Ge-
 pfarreten oder Kirch-Spiels Verwandten.**

§. 1.

Sie haben oben gesehen, daß in der ersten Kirche der Unterscheid, unter Geistliche und Lāyen, ganz ist unbekant gewesen; Nachdem man aber in denen folgenden Zeiten, dieselbe zu Unterdrückung und Verachtung derer so genante Lāyen erfunden, so hätte man doch auch billich in dem Jure Canonico von denen Rechten derer Lāyen handeln sollen. Aber ich glaube, sie haben dieselben nicht vor würdig geachtet, ihrer zu gedencken, sondern nur von denen Rechten derer Geistlichen, so alleine das Regiment haben, nicht aber von Lāyen als Unterthanen der Clerisey handeln wollen. Wir werden also auch hier nur hauptsächlich um den Zustand derer zusammen Gepfarreten uns zu bekümmern haben.

§. 2. Es ist aber ein Parochianus eine solche Person, welche zu einem Kirch-Spiele gehöret, und verbunden ist, daselbst den Gottes-Dienst abzuwarten, die Sacramenta zu empfangen, und zu Unterhaltung des Pfarr-Herrn und Erhaltung der Parochie etwas bey zu tragen.

§. 3. Man ist aber nicht einig, wodurch eigentlich einer ein Parochianus einer Kirche wird. Ich halte davor, daß derjenige vor einen Eingepfarreten in das Kirch-Spiel gehalten werden müsse, der 1) an dem Orte wohnet und sich niedergelassen, 2) mit der Intention, daß er beständig daselbst bleiben wolle, und 3) daß er eben der Religion, so in der Kirche gelehret wird, zugethan sey. Wann derowegen diese drey Umstände sich finden, so ist ein solcher nicht nur zu dem Gottes-Dienst bey derselben Kirche gehalten, sondern, auch das seinige zur Erhaltung des Priesters und der Parochie zu geben verbunden. Jedoch muß auch in diesen auf das Herkommen eines jedweden Orts gesehen werden. Denn an etlichen Orten ist es hergebracht, daß dasjenige, so von dem Eingepfarreten gegeben und beygetragen werden muß, auf die Häuser gelegt ist. In diesem Fall also muß ein jedweder, so das Haus besisset, er mag einer Religion zugethan seyn als er will, z. E. ein Jude ist das ordentliche zur

Erhal-

haltung der parochie zu geben verbunden, ob er gleich wegen seiner Person der Sorge und Inspection des Pfarr-Herrns nicht unterworfen ist.

§. 4. Es ist derowegen ein Pächter, so ein Gut auf einige Zeit nur gepachtet hat, nicht so gleich ein eingepfarrter derselben Kirche, wo das Gut liegt, sondern er hat allerdings die Freyheit, daß er an dem Orte, wo er ordentlich seine Wohnung gehabt hat, bleiben, und den Gottes-Dienst sammt allen dem, was demselben anhänget, abwarten kan. Er ist auch zur Erhaltung der Parochie etwas beyzutragen nicht verbunden, es müste denn wiederum das Herkommen eines Orts anders beschaffen seyn. Denn auf solche Art, wenn einer unterschiedliche Aemter gepachtet hätte, müste er auch von allen ein Parochianus seyn. Inzwischen ist doch dieses richtig, daß das Gesinde, so er auf diesen oder jenen Guthe hat, auch zu dem Kirch-Spiele gehöret, und nirgends anders den Gottes-Dienst halten könne.

§. 5. Gleicher Gestalt, wenn sich einer gleich eine lange Zeit entweder wegen Kriegs, Rauffmanschaft, ein Studiosus wegen seines Studirens, an einem Ort aufhält, so wird er dennoch kein Parochianus, sondern es stehet ihm frey, daß er eine Kirche erwählen kan, welche er will. Wenn er sich aber einmahl zu einer Kirche gehalten, und die Sacra daselbst genossen hat, muß er unterdessen so lange, als er an den Ort verbleibet, allerdings vor einen Eingepfarrten gehalten werden, und also des Abendmahls, Tauffe, Begräbnisse u. d. daselbst gebrauchen und zu genüssen haben. Ist es, daß einer an zweyen Orten wohnet, als im Winter in der Stadt, des Sommers aber auf dem Lande, so kan er zwar in so weit als ein Eingepfarrter beyder Orten betrachtet werden, so ferne zur Erhaltung der Parochie etwas beygetragen werden muß; daß Er aber die Sacra an beyden Orten abzuwarten verbunden sey, kan auf keine Weise behauptet werden.

§. 6. Wann unterschiedliche Kirchen in einer Stadt seyn, so muß man sehen, ob einer sein eigen Haus daselbst hat, oder ob er nur als Miethmann daselbst wohnet. Im ersten Fall gehöret er zu derjenigen Parochie, worinnen das Haus liegt; Im andern Fall aber behält er die Freyheit, daß er zu seinem Gottes-Dienst eine Kirche erwählen kan, doch daß er wegen der Tauffe

RE 2.

und

und Begräbnuß ebenfalls zu der Parochie, worinnen er wohnet, verpflichtet ist. Es müßte denn durch die Gewohnheit des Ortes ein anderes hergebracht seyn.

§. 7. Und gleichwie die Frau durch die Ehe in das Domicilium mariti tritt, also wird sie auch dadurch eine eingepfarrte desjenigen Pfarr-Spieles, zu welchen der Mann gehört. Ist sie aber einer andern Religion zugethan, so bleibt sie bey ihrer vorigen Parochie. Inzwischen aber stehet doch der Obrigkeit frey, zu verordnen, daß bey solchen ungleichen Ehen die actus ministeriales, so die Person der Frauen nicht angehen, von dem Prediger der Parochie des Mannes müssen verrichtet werden. Deswegen ist an etlichen Orten die Verordnung so gemacht, daß es denen Eltern, ungleicher Religion, frey stehen solle, ihre Kinder in der Religion tauffen zu lassen, und zu erziehen, wie es die Gerichts-Ordnungs-mäßige Ehe-pacta oder ihre bey Eingang der Ehe genommene Abrede mit sich bringe. Wo aber dergleichen nicht da seyn, so folgen die Kinder dem Vater. Fabri Staats-Cansley. Tom. X. p. 803.

§. 8. Wenn eine Frau bey ihrer vorigen Parochie verbleiben und den Prediger des Orts zu ihrem Beicht-Vater nicht annehmen will, so kan ich aus der gesunden Vernunft und der Freyheit der Christlichen Religion nicht sehen, wie dieselbe dazu könne gezwungen werden, absonderlich, wenn sie sonst dem Prediger dasjenige zu geben sich erbiehet, was er von seinen Pfarr-Kindern fordern kan. Weil man aber heutiges Tages aus dergleichen Dingen ein ordentliches Monopolium gemacht hat, so zweiffle ich sehr, ob dergleichen wieder Willen des Predigers möchte verflattet werden, da ohnedem die Geistlichen gar bald solche Dinge, als eine Verachtung ihrer Person anzugeben pflegen.

§. 9. Gestehet es, daß man seine Wohnung verändert, und ein Haus unter einer andern Parochie kauft, so ist kein Zweifel, daß man auch dadurch zu dem vorigen Kirch-Spiel nicht mehr gehört, und also nicht nur alleine zu Erhaltung desselben nichts mehr beyzutragen verbunden ist, sondern man ändert auch die Parochie quoad Sacra. Ob man aber auch bey dieser Gelegenheit einen andern Beicht-Vater annehmen, und den ersten verlassen könne, suche ich allerdings zu bejahen; Man thut aber doch hierinnen besser, wenn man sich nach der Gewohnheit eines jedweden Ortes richtet.

§. 10. Ob der Fürst selbst auch unter einer gewissen Parochie stehe, ist man nicht einig, indem insgemein die Hoff-Prediger sich ebenfalls ein Parochial-Recht bey der Schloß-Kirche anmassen, welches man ihnen auch, was die Hoff-Stadt anbetrifft, wohl verstaten kan. Vor die Person des Fürsten aber, der Gemahlin und Fürstlichen Kindern, kommet ihnen dieses durchaus nicht zu. Denn obgleich insgemein ein Landes-Herr seine ordentliche Hoff-Prediger zu halten pfleget, so thut er doch dieses bloß aus der ihm zukommenden Freyheit, und ist kein Zweifel, daß er nicht nur einen Hoff-Prediger zu halten nicht schuldig ist, sondern daß er auch einen Beicht-Vater sich erwählen und von einem jedweden Prediger, als er will, die Sacra verrichten lassen kan.

Anderes Buch
Das erste Hauptstück,
Von
Denen Geistlichen Sachen.

§. I.

Sie haben bishero von denen geistlichen Personen gehandelt; nun wird es von nöthen seyn, zu untersuchen, worinnen die Natur derer geistlichen Sachen bestehe. Absonderlich da das Pabstthum hierinnen vieles eingeführet, welches der gesunden Vernunft und der heil. Schrift entgegen zu seyn scheint. Was also die so genannten geistlichen Sachen selbst anbelanget, so findet man in dem Verstande des päbstlichen Rechts bey keinen Welt-Weisen und Rechts-Gelehrten davon etwas. Und wenn man gleich sagen wolte, daß diese Dinge ihnen unbekant gewesen wären, indem dererselben bloß alleine in der heil. Schrift Meldung geschähe; so ist doch solches ganz falsch, indem auch in dieser davon nichts gedacht wird.

§. 2. Denn ob schon das Wort Ecclesia, öftters in der Schrift vorkommet, so habe ich aber oben schon gewiesen, daß es niemahls die so genannten Geistlichen alleine bedeutet. Da man aber in dem Pabstthum es von diesen alleine hat verstehen wollen, und die Lāyen darvon ganz und gar ausgeschlossen, so hat es nicht anders seyn können, als daß man diejenige Dinge, res ecclesiasticas, genennet hat, welche von der Geistlichkeit dazu gemacht worden seyn, dergestalt, daß die Lāyen daran gar kein Recht haben, sondern wenn sie sich dererselben anmassen wolten, züliche und ewige Straffe zu befürchten haben.

§. 3. Es sind diese aber zweyerley, entweder Geistliche (Spirituales) nemlich das Wort Gottes, die Sacramente u. d., oder weltliche Sachen (temporales) als Tempel, Kirchen, Gärten, Häuser, Zehenden u. Und auch darinnen brauchet das Canonische Recht diese Wörter in einem ganz andern Verstande, als sie in der Schrift, und bey andern Scribenten genommen werden, indem es unter dem Worte geistlich, nicht alleine die Personen und Sachen, sondern auch gerichtliche Streitigkeiten, Straffen und dergleichen versteht.

§. 4.

§. 4. Denn in der Schrift wird zwar das Wort Spiritus oder Geist auf unterschiedne Art genommen. Hammondus in notis bey dem Evangl. Luca IX, 55. Ubet es ist nicht von nöthen daß wir uns dabey aufhalten, sondern wir wollen es denen Herrn Theologis überlassen: Absonderlich, da die Ausleger darinnen nicht einig seyn. Inzwischen findet man an unterschiedenen Orten, daß das Geistliche dem Fleischlichen entgegen gesetzt wird. Also sagt Paulus, Rom. VII, 14. Denn wir wissen, daß das Gesetz geistlich ist: Ich aber bin fleischlich unter die Sünde verkauft und im XV. Cap. 27. Denn so die Heyden sind ihrer geistlichen Güther theilhaftig worden, ist's billig, daß sie ihnen auch in leiblichen Güthern Dienst beweisen. Und I. Cor. IX, II. So wir euch das Geistliche säen, ist's ein groß Ding, ob wir euer Leibliches ernten. Und Rom. IX, 5. seqq. Denn die da fleischlich sind, die sind fleischlich gesinnet; Die aber geistlich sind, die sind geistlich gesinnet, und an andern Orten mehr.

§. 5. Aus diesen allen siehet man gang deutlich, daß der fleischliche Mensch nichts anders, als denjenigen andeutet, so nach seinen vererbten Affecten lebet, und der Wollust, Ehr u. Geld-Geiz den Zaum lästet. Der Geistliche aber, so vernünftig und nach denen Lehren Christi lebet, und also auf alle Weise seinen Affecten zu widerstehen sich bemühet. Da nun also die Clerisey, alleine der geistliche Mensch zu seyn, prätendiret, und hingegen die Lāyen mit dem Nahmen derer fleischlich-gesinnten beleet, so siehet man gar deutlich, wie solches nicht nur dem Verstand der heil. Schrift gang und gar zuwieder ist, sondern auch wie schimpflich von denenelben die Lāyen gehalten werden. Und wolte man gleich sagen, daß in dem päpstlichen Rechte nirgends stünde, daß die Lāyen von dem geistlichen Menschen ausgeschlossen wären, so habe ich jedoch nicht nur oben das Gegentheil gezeigt, sondern es weist es auch die Erfahrung, indem man die Clericos, Geistliche, den geistlichen Stand, das geistliche Regiment; Hingegen die Lāyen, Weltliche, den weltlichen Stand, das weltliche Regiment nennet. Weltlich aber heisset bey ihnen nichts anders, als fleischlich.

§. 6. Denn weltlich seyn, kan nichts anders bedeuten, als entweder in der Welt, oder von der Welt seyn, und sich der Welt gleich stellen.

Neh-

Nehmen die Pöbstler es im ersten Verstande, so können sie sich davon nicht ausschließen, indem sie ebenfalls in der Welt seyn. Weil also dieses nicht seyn kan, so halten sie ohnstreitig die Läden vor diejenigen, so von der Welt und also fleischlich gesinnet seyn, wie Johannis im 15. Cap. v. 15. saget. Wäret ihr von der Welt, so hätte die Welt das ihre lieb; dietweil ihr aber nicht von der Welt seyd, sondern ich habe euch von der Welt erwehlet, darum hasset euch die Welt. Es ist aber kein Zweifel, daß die päpstliche Clerisey diese Eintheilung zu keinem andern Ende erfunden habe, als sich der Jurisdiction der Obrigkeit zu entziehen, deswegen beruffet man sich auch auf den Spruch Pauli 1. Cor. II. v. 15. Der Geistliche aber richtet alles, und wird von nimand gerichtet.

§. 7. Ebenfalls findet man, daß in der Schrift das Wort geistlich auch von denen Sachen gebrauchet wird. Also saget Paulus 1. Cor. X. v. 3. 4. Und haben alle einerley geistliche Speise gegessen. Und haben alle einerley geistlichen Trancf getruncken. Sie truncken aber von dem geistlichen Fels, der mit folgte, welcher war Christus. An andern Orten als 1. Cor. II. v. 13. 14., wird der geistliche Leib dem natürlichen entgegen gesetzt. Aber in dem Verstande, wie es die Pöbstler nehmen, stehet es nirgends in der Schrift. Sie gebrauchten es aber als eine wächserne Nase, also daß alles, was ihnen anständig ist, etwas geistliches seyn muß. Deswegen stehet man auch, daß sie selbst bey der Definition nicht bleiben. Denn geistliche Sachen sollen nach ihrer Meinung diejenigen seyn, welche zum Wohlseyn der Seele gereichen. Nun möchte ich aber wohl wissen, was von denen Altären, vom Rauch-Fasse, und andern dergleichen Dingen der Seele zu gute kommen könne.

§. 8. Weltliche Sachen nennen sie diejenigen, so nicht zum Wohlseyn der Seelen, sondern des Leibes, z. E. vor die Erhaltung der Clerisey u. d. eingeführet worden seyn. Aber in der Application sind selbst die Canonisten nicht einig. Also zehlen etliche die Lebenden zu denen geistlichen Dingen; Hingegen andere machen eine ganz besondere Art aus denselben. Ausser diesen ist es auch abgeschmact, wenn man die geistlichen Dinge denen weltlichen entgegen setzen will, indem diese nicht

nur einander nicht zuwieder seyn, sondern es giebt auch weltliche oder vergängliche (denn dieses ist in der Schrift eines) Dinge, die doch geistlich seyn, z. E. der Glaube, die Hoffnung, die Weissagung 1. Cor. XIII. v. 8. seqq.

§. 9. Die geistlichen Sachen werden wiederum in körperliche und unkörperliche unterschieden. Jene sind, welche mit denen äußerlichen Sinnen können begriffen werden. z. E. die Sacramente, die res sacrae, sanctae und religiosae; diese aber, so mit denen äußerlichen Sinnen nicht begriffen werden können, z. E. die Tugenden, die Gaben Gottes, die Rechte, Freyheiten u. d. Aber bey diesen allen findet man nichts als widersprechende Worte. Denn 1) können geistliche Sachen nicht körperlich seyn, 2) was die Rechte, Freyheiten und andere solche Dinge anbetrifft, so sind dieselbe zwar unkörperliche, aber deswegen nicht geistliche Dinge, sonst müsten auch alle Dienstbarkeiten zu denselben gehören. 3) Wenn geistliche Dinge mit denen Sinnen begriffen werden können, so ist es falsch, wenn Paulus saget, daß der natürliche Mensch nicht begreiffe, was des Geistes Gottes sey. Herr Thomasius in not ad Lanzell. Lib. II. Tit. I.

Das andere Hauptstück,

Von

Dem äußerlichen Gottes-Dienst und denen darzu gehörigen Dingen.

§. 1.

Es ist eine unstreitige Wahrheit, daß ein Gott sey, welcher allen Dingen das Seyn und das Wesen gegeben, sein Wesen und Existenz aber von sich selbst habe. Daraus folget, daß alle Creaturen, ihm als ihren Schöpffer und Erhalter die größte Ehrerbietung von der Welt schuldig seyn. Es geschiehet aber dasselbe, wenn wir ihn über alles hoch schätzen, und auf das höchste verbunden zu seyn, erkennen. Und dieses nennet man den Gottes-Dienst.

§. 2. Dieser bestehet nach der gesunden Vernunft und Heil. Schrift darinnen, daß wir alles dasjenige zu thun uns bemühen, was Gott von uns verlanget und haben will: Und zu diesen, wird die Reini-

nigung unseres Herzens von denen uns angebohrnen Thorheiten erfordert, und daß wir alles unser Thun und Lassen nach denen regulis iusti, decori ac honesti anstellen. Denn obgleich dieses alles ohne Erkenntnuß seiner Thorheit nicht geschehen kan; so müssen wir uns aber nur nicht einbilden, als wenn dieses schon genung sey; indem die eigene Erfahrung uns täglich lehret, daß das Wissen alleine uns weder zu vernünftigen Menschen, noch Christen macht. Denn an dem Wissen selbst mangelt es denen wenigsten. Wenn also in diesem alleine die Weißheit und Glückseligkeit derer Menschen bestünde, so würden nicht nur fast alle Menschen glücklich seyn, sondern auch Christus nicht haben sagen können, daß wenig auserwehlet wären. Ja wann die Wissenschaft von Gott und göttlichen Dingen einen Christen machte, so würde Christus ohne Zweifel, denen so ihn fragten: Meister was sollen wir thun, das Reich Gottes zu ererben? nicht zur Antwort ertheilet haben: Liebe Gott und deinen Nächsten, wie dich selbst, denn darinnen bestehet das ganze Gesetz und die Propheten; sondern er würde vielmehr gesagt haben, bemühet euch, daß ihr schön von Gott reden, die Glaubens-Articul her sagen, und zierliche Formeln beten könnet u. d. g.

§. 3. Wir dürfen uns auch nicht einbilden, als wenn wir zu dem Ende Gott den schuldigen Gottes-Dienst erweisen müsten, diemeil wir dadurch dessen Ehre vermehreten, und er uns alles, was wir von ihm verlangten, davor zu geben verbunden wäre. Denn dieses führet vielmehr die Menschen, von der wahren Religion gegen Gott ab; Sondern alle Pflichten, so die gesunde Vernunft und Heil. Schrift von uns verlangt, führen nichts anders als unsere eigene Glückseligkeit und Wohlseyn im Munde.

§. 4. Es kan aber diese Hochachtung gegen Gott nicht verborgen bleiben, sondern es äußert sich dieselbe theils in der Aufführung gegen uns selbst, und gegen andere Menschen, theils auch durch den äußerlichen Respekt, womit wir Gott öffentlich vor allen Menschen zu beehren suchen, und dieses nennet man den äußerlichen Gottes-Dienst. Man muß aber bey diesen zwey Dinge in Obacht nehmen, theils, daß man nicht darauf verfället, und die ganze Religion in grossen und ansehnlichen Ceremonien suchet, und dadurch andere Menschen zu einer

abergläubischen Hochachtung gegen Gott führet; theils, daß man nicht meynet, der äußerliche Gottes-Dienst könne ganz und gar unterlassen werden, indem dieses, denen Atheisten Gelegenheit giebet, in ihrer unvernünftigen Einbildung desto mehr gestärket zu werden. Und dieses lehret uns zugleich, daß der äußerliche Gottes-Dienst höchst nothwendig sey, dieweil wir und auch andere Menschen, zur Erkenntnuß des wahrhaftigen Gottes, dadurch aufgemuntert werden.

§. 5. Und diesen Endzweck, hatte auch Gott, bey der Einführung des äußerlichen Gottes-Dienstes, in der Israelitischen Republic. Denn obgleich die Juden von dem wahrhaftigen Gott genung versichert waren, so geschah es doch, daß, da sie eine lange Zeit unter denen Egyptiern wohnten, sie sich auch zur Idololatrie verleiten, oder doch wenigstens derselben abergläubischen Gottes-Dienst gefallen ließen. Und nachdem Gott dieselbe in das gelobte Land geführt hatte, so hingen sie dennoch an dem Egyptischen Aberglauben, und wolten nicht gänzlich davon ablassen. Es richtete sich derowegen Gott hierinnen nach ihrer Thorheit, und führte in der Jüdischen Republic einen grossen ansehnlichen äußerlichen Gottes-Dienst ein, um sie dadurch abzuhalten; damit sie nicht denen heydnischen Göttern nachlauffen, und von dem wahrhaftigen Gott sich abwenden machen lassen Jo. Spencer de LL. Hebræor. ritual. & Joh. Clericus in Commentar. ad Pentateuchum.

§. 6. Doch siehet man zugleich daraus, daß 1) der äußerliche Gottes-Dienst Gott nicht mißfällt, sondern wenn er aus aufrichtigen Herzen geschieht, demselben angenehm sey. 2) Daß der ganze äußerliche Gottes-Dienst derer Juden so beschaffen gewesen sey, daß er sie nicht zur Superstition verleitet, sondern ihnen vielmehr Gelegenheit gegeben habe, zu ihrer selbst eigenen Erkenntnuß, und also zu den innerlichen Gottes-Dienst zu gelangen. 3) Daß Gott nicht allen Menschen, sondern nur denen Juden einen so grossen und solennen Gottes-Dienst befohlen, und dabey keinen andern Endzweck gehabt habe, als sie von dem heydnischen Götzendienste abzuhalten.

§. 7. Derowegen da Christus als der Heyland aller Menschen auf diese Welt kam, zeigte er gar deutlich, daß Gott den äußerlichen Gottes-Dienst derer Juden nicht verlangte, sondern daß er im Geist und

in

in der Wahrheit angeruffen seyn wolte. Er befreiete also die Menschen von dem Joch derer vielen äusserlichen Ceremonien, worunter die Juden kuffzeten, und das sie sich durch ihres Herzens-Härtigkeit auf den Hals gezogen hatten, und führete dieselben zu der wahren innerlichen Religion gegen Gott.

§. 8. Wann wir also den äusserlichen Gottes-Dienst bey denen erstern Zeiten der christlichen Kirche betrachten, so war derselbe ganz schlecht, ohne vielen und grossen Ceremonien. Also, daß man zwar bey allen ihren Geistlichen Handlungen eine gute Ordnung, aber fast keine Solennitäten antraff. Breithaupt in diss. de ordine in ecclesia servando; & auctor anonymus dans l'histoire des Ceremonies & des superstitions qui se sunt introduites dans l'Eglise und *Muffardus* in der würcklichen Vorstellung derer vor Zeiten aus dem Heydenthum in die Kirche eingeführten Gebräuche und Ceremonien. Dahero nahmen auch die Heyden Gelegenheit, denen Christen schuld zu geben, daß sie Atheisten wären, weil sie kein so grosses Gepränge bey ihren Gottes-Dienst antraffen. Korthold in pagan. obrect.

§. 9. Aber man ist bey dieser Einfalt nicht lange verblieben, sondern gar bald auf viele Ceremonien, in der christlichen Kirche einzuführen, bedacht gewesen. Nun will man zwar viele Ursachen dieser Veränderung anführen; ich glaube aber, daß unter diesen allen die vornehmste sey, dieweil man die wahren Lehren Christi verlassen, und aus der Kirche eine ordentliche Republic gemachet hatte: Denn da Christus, die Erkänntniß seiner Thorheit, die Unterdrückung derer Affecten, die Verleugnung seiner selbst, gelehret, und handgreifflich gezeigt hatte, daß ohne dieselbe niemand den Nahmen eines wahren Christen führen könnte, so war dieses denen meisten Menschen beschwerlich. Also verfielen sie auf äusserliche Ceremonien, und meynten, daß Gott mit diesen alleine schon zu frieden wäre. Und dieses war eine Sache, die ein jeder sehr leicht beobachten konnte. Denn was ist leichter, als zu gewisser Zeit in die Kirche zu gehen, gewisse Gebeths-Formuln herzusagen und andere Gebräuche mit zu machen; wenn man nur sonst nach keinen Affecten leben kan, und darbey versichert ist, daß dieses alles an der Seligkeit nicht schade, sondern was man gesündiget habe, Gott

auf solche Art wiederum abgebeten werden könne. Ja daß der letzte Seuffzer Gott noch angenehm wäre, und die Thüre des Himmels öffnete.

§. 10. Nun wird man mehrentheils finden, daß die Menschen die äußerlichen Ceremonien nach ihrem Haupt-Affect einrichten, und nachdem sie entweder wollüstig, oder Ehr- und Geldgeizig seyn, verfallen sie auf andere Dinge, ihren äußerlichen Gottes-Dienst zu bezeigen. Dahero siehet man auch bey der christlichen Kirche, daß außer etlichen wenigen Ceremonien, so man aus dem Judenthum beybehalten, und die schon zu derer Apostel-Zeiten statt gefunden hatten, der äußerliche Gottes-Dienst bey einer Gemeinde ganz anders ausgesehen hat, als bey der andern, ohnfehlbar aus keiner andern Ursache, als nachdem der Humeur des Bischoffs bey einer Kirche beschaffen war. Und weil man dieses als etwas indifferentes betrachtet hat, so war man auch dieselben andern Gemeinden aufzudringen gar nicht bedacht.

§. 11. Es ist aber nicht meine Meinung, als wenn ich alle Ceremonien bey dem äußerlichen Gottes-Dienst verwerffen wolte, sondern ich halte allerdings gut und nöthig zu seyn, daß man sich auch hierinnen nach der Thorheit derer Menschen richte, und sich dergleichen indifferenten Dinge bediene, um dieselben dadurch zur wahren innerlichen Religion aufzumuntern. Man muß aber nur nicht eine Heiligkeit und sonderbahre Frömmigkeit darinnen suchen, und andere, die nicht alle Ceremonien annehmen wollen, deswegen verachten und verfolgen, oder wohl gar dieselbe andern mit Gewalt aufzudringen verlangen. Denn dieses ist wieder die christliche Freyheit, und giebet zu nichts anders, als Widerwillen und Feindschaft, Gelegenheit, wodurch die Republic in eine nicht geringe Zerrüttung kan gesetzt werden. Und dieses zeigt uns schon der Zustand der christlichen Kirche in dem II. Sec. Denn da der meiste theil des Gottes-Diensts in äußerlichen Ceremonien bestunde, so wolte man die bey einer Kirche angenommene Gebräuche auch bey andern eingeführet wissen. Ein bekantes Exempel dessen haben wir wegen des Oster-Festes, welcher Streit Anno 195. anfieng, und viel Lermen verursachte.

§. 12. Doch mußte man in dergleichen Sachen noch von keinen Gesetzen etwas, es waren auch die so genannten Libri liturgici, Ritualia, Formulæ, Agenda, Kirchen-Agende u. d. g. ganz unbekant. David Clarkson dans le discours sur les Liturgies. Bey Herrn Clerc in Bibl. univers. Tom. XVI. p. 138. seqq. Pfaffius de Liturgiis und Schmidt in Diss. de Agendis. So bald aber die Concilia angingen, pflegte man mehrentheils auf denselben von dergleichen Ceremonien zu handeln, und sie nach und nach in die christliche Kirche einzuführen. Und weil sich die römischen Bischöffe vor allen andern ein grosses Ansehen zu Wege gebracht hatten, so richtete man sich auch fast in allen nach der römischen Liturgie. Da nun diese Bischöffe mußten, in was vor grosser Auctorität sie bey allen stunden, so unterliessen sie nicht zu befehlen, was sie in denen Kirchen-Agenden auch an andern Orten beobachtet wissen wolten. Absonderlich aber führte der Pabst Gregorius M. eine sehr grosse Liturgie ein, und veränderte also gleichsam ganz und gar den bißhero bey andern Kirchen gebräuchlichen Gottes-Dienst. Worinnen ihn die folgenden Pabste treulich nachgefolget haben, also, daß die ganze christliche Religion in nichts anders, als äusserlichen Ceremonien bestanden hat.

§. 13. Man hat derowegen nachgehends angefangen, diese Kirchen-Agenden zu colligiren, wornach sich die Priester in dem ganzen geistlichen Amt richten mußten; dahero kam es auch, daß sich diese nicht mehr um die heil. Schrift bekümmerten, sondern zu frieden waren, wenn sie nur gemeldte Agenden hersagen konten. Und damit diese eine desto grössere Hochachtung erlangen möchten, suchte man ihnen einen mystischen Verstand zuzuschreiben, und die Leuthe zu bereden, daß grosse Geheimnisse darunter verborgen wären. Woraus nichts anders als die allergrösste Superstition erwachsen mußte. Siber, de libris latinarum ecclesiarum.

§. 14. Nachdem man aber diese Mißbräuche bey der Reformation gesehen, und mehr als zu deutlich begriffen hatte, daß durch alle diese Dinge, die Menschen von der wahren christlichen Religion waren abgeführt worden; so war der selige Luther zwar auf die Abschaffung dergleichen Mißbräuche bedacht; aber es konte doch o, unmöglich eine
odli-

völlige Aenderung darbey vorgenommen werden, theils, weil die Leute dazumahl noch gar zu sehr an denen äusserlichen Ceremonien hingen, theils auch, weil die Theologi selbstn darinnen nicht einerley Meinung waren. Und kan man nicht leugnen, daß eben diese Streitigkeiten, so bey der Reformation sich wegen derer Kirchen-Agenden ereignet, nicht wenig das Reformations-Werck gehindert haben. Welches zur Gnüge aus dem damahligen Theologischen Kriege erhellet, den man deswegen bellum adiaphoricum genennet hat.

§. 15. Aber auch eben dieser Streit hat verursacht, daß man bey denen Horesstanten nicht einerley Kirchen-Ceremonien hat, sondern man findet hin und wieder, daß an einem Orth mehr, an andern aber weniger von der päpstlichen Liturgie ist beygehalten worden. Dahero ist es auch, daß man bey einer jeden Kirche eine besondere Liturgie hat, welche nachgehends in eine gewisse Ordnung gebracht worden ist, und daraus sind die Agenden und Kirchen-Ordnungen entstanden. Schmidt de Agendis. Pfaffius de Liturgiis und Cypriani Bericht von Kirchen-Ordnungen.

§. 16. Gleichwie nun alle diese Dinge indifferent seyn, und weder das Recht der Natur, noch die heilige Schrift darinnen etwas verordnet hat; also verbindet auch die ganze Liturgie nicht weiter, als dieselbe von dem Fürsten angeordnet ist. Es ist derowegen kein Zweifel, daß der Fürst von rechtswegen ohne Befragung der Clerisey dieselbe abschaffen, restringiren, oder auf eine ganz andere Art einrichten kan. Doch muß auch hier das Recht eines Fürsten mit denen Pflichten desselben nicht vermischet werden. Denn ob er gleich das Recht darzu hat, so muß doch bey dergleichen Veränderung mit grosser Behutsamkeit verfahren werden, indem die meisten Menschen an dem äusserlichen hängen, und das Wesen der Religion in denselben suchen; welches sich öftters die Clerisey trefflich zu bedienen weiß, die Untertanen wieder ihre Obrigkeit aufzuheben. Es ist also besser, daß man es in solchen Dingen beym alten läset, und nur nach und nach auf ein und andere Veränderung bedacht ist: und scheineth das beste Mittel zu seyn, daß man es denen Leuten frey stellet, ob sie sich dererselben bedienen wollen, oder nicht.

§. 17. Es wollen zwar andere dieses Recht der ganzen Gemeinde zuschreiben; also, daß diese selbst die Liturgie anordnen und veranstalten könnten; und berufen sich deswegen auf die erstern Zeiten der Christlichen Kirche. Ob man nun gleich dieses nicht leugnen kan, so beweiset es doch wenig oder nichts. Denn daß die Gemeinde dergleichen Anordnungen gemacht hat, war die Ursache, dieweil sich die Käyser nicht nur um die Christliche Kirche gar nicht bekümmerten, sondern dieselbe so gar auszurotten suchten. Und also mußte die Gemeinde selbst alles veranstalten, was man zu dem äusserlichen Gottes-Dienst nöthig zu seyn meynte. Daß aber unter denen Christlichen Käysern sich die Bischöffe des Rechtes in allen Kirchen-Sachen angemasset haben, geschah gleicher Gestalt aus Indulgenz derer Käyser, die sich theils aus Furcht, wegen der schon angewachsenen grossen Gewalt derer Bischöffe, theils auch vielleicht aus andern politischen Ursachen ihrer Gewalt nicht gebrauchen wolten. Deswegen siehet man auch, daß die Käyser bloß nach dem Willen der Clerisy lebten, und dasjenige, was diese verlangten, exequiren mußten.

§. 18. Es will zwar Carpzov, mit andern dieses Recht denen Fürsten durchaus nicht einräumen, sondern beruffet sich 1) auf das Exempel derer Israclitischen Könige; aber ich habe oben schon gezeigt, daß sich dieses hieher gar nicht schickt, indem wir nur von solchen Dingen reden, und darinnen denen Fürsten ein Recht zuschreiben, die in der Schrift nicht geordnet noch anbefohlen, und also indifferente Dinge seyn. 2) Der Fürst alleine könne die Kirche nicht repräsentiren, und also könne er auch von der Kirchen-Liturgie alleine nichts verordnen. Alleine auch dieses ist falsch, indem dem Fürsten die Direction über die Kirchen zukommet, Krafft welcher Er die Macht hat, alles, was zu dem äusserlichen Gottes-Dienst gehöret, in derselben anzuordnen. Und daß er meynet, der Fürst dürffte ohne Consens derer Theologorum in denen Kirchen-Sachen nichts ändern, kan so schlechterdings nicht eingerämet werden. Denn wenn man es als eine Schuldigkeit betrachten, und eine Nothwendigkeit daraus machen wolte, würde es mit allem Grund müssen geleugnet werden. Will man es aber nur so verstehen, daß ein Fürst wohl thue, wenn er die Geistlichkeit darbey zu Rathe ziehe, und sich ihres Gut-

M m

achtens

achtens dabey bediene, so kan man es wohl statt finden lassen, doch daß dem Fürsten allezeit die Freyheit übrig bleibet, ob er sich nach ihrem gegebenen Rath richten wolle oder nicht.

§. 19. Es beweiset auch nichts, wenn andere meynen, daß es wieder die Freyheit der Christlichen Kirche wäre, indem auf solche Art ein Fürst die Gewissen der Menschen mit vielen Ceremonien beschweren könnte. Aber wie will dasjenige wieder die Freyheit des Gewissens seyn, welches als eine indifferente Sache muß betrachtet werden. Ist es nicht wieder dieselbe, wenn ein Fürst Policy-Ordnungen macht, und veranstaltet, wie man sich in der Kleidung, bey Gastereyen und andern dergleichen Dingen verhalten müsse; so sehe ich auch nicht, wie es wieder dieselbe lauffen solle, wenn Er in denen Kirchen-Ceremonien, die eben so indifferente als jene seyn, etwas verändern wolte. Man pfleget über dieses anzuführen, daß die Kirchen-Ceremonien in der Schrift nicht befohlen wären, so ist aber auch dieses nicht von nöthen, denn wenn ein Fürst nichts sollte thun dürfen, als was in der Schrift ausdrücklich befohlen wäre, so würde es mit dem ganzen Kirchen-und andern Obrigkeitlichen Rechten übel aussehn; ja die Clerikey würde beständig Gelegenheit haben sich denen Befehlen des Fürsten zu widersetzen. Andere meynen, daß ein Fürst wenigstens in denen Ceremonien, so auf denen allgemeinen Conciliis wären geordnet worden, nichts ändern könne. Joach. Hildebrand. diss. de ritibus sacris §. 17. So habe ich aber schon an einen andern Ort gezeigt, daß gemeldten Conciliis, gar nicht die Macht, Kirchen-Gesetze zu machen, zugekommen sey.

§. 20. Und zwar kommet dieses Recht dem Fürsten, als Fürsten zu. Daraus fließet, daß 1) denen Kirchen-Patronen, oder denen Edelleuten, wenn sie gleich die Ober-und Unter-Gerichte haben, nicht die Macht zugeeignet werden könne, sich einiger Veränderung in denen Kirchen-Sachen anzumassen. 2) Auch nicht denen Consistoriis. Denn obgleich dieses die Jurisdiction in allen geistlichen Sachen hat, so hat es doch nicht das Recht einige Veränderung in denselben vorzunehmen, indem dieses der höchsten Obrigkeit alleine zukommet, und also kan 3) noch weniger ein Stadt-Magistrat sich desselben anmassen.

§. 21. Es kan also der Fürst 1) die Formul des Kirchen-Gebeths vor-

vorschreiben, auch verordnen, wie man sich bey demselben zu verhalten habe. 1. E. daß man bey dem Vater-Unser niederknien solle u. d. g. 2) die Litaney oder Buß-Beth- und Fast-Tage anstellen. Diese wurden schon von denen erstern Christen gehalten, um die außerordentlichen Land-Plagen Gott abzubitten. Denn das Wort Litaney kommet her von $\lambda\iota\tau\eta\iota$, welches so viel als eine Abbitte, supplication &c. bedeutet. Du Fresne in Glossar. voc. Litaniam, und Schilt. J. J. C. Lib. 2. T. I. S. 3. Es sind derer selben zweyerley, ordentliche (statæ) und außerordentliche (imperatæ Litaniam) Buß-Beth- und Fast-Tage. Jene sind, die alle Jahr an gewissen Tagen gehalten werden. Diese aber, so man wegen Pest, Krieg u. d. zu Zeiten anzuordnen pfleget. Welche alle beyde auch in unsern Kirchen gebräuchlich seyn. Und zwar werden dieselben von dem Fürsten selbst anbefohlen, also, daß dem Consistorio darinnen nur die Execution zukommet.

S. 22. Ferner hat die Obrigkeit das Recht 3) die Beth-Stunden anzustellen, also, daß solche ohne derselben Willen nicht können gehalten werden. Weil man aber dieses als etwas löbliches betrachten muß und welches zur Erbauung nicht wenig beyträgt, so thut ein Fürst wohl, wenn er nicht nur dieselbe verstatet, sondern wenn ein Priester solche ohne Consens des Fürsten hält, daß er dasselbe nicht verhindere. Noch weniger ist auch jemand, privat-Zusammenkünfte in seinem Hause ohne Erlaubniß der Obrigkeit zu halten befugt, indem dieses zu Tumulten, und andern ungeziemenden Dingen, die Gelegenheit geben kan. Doch halte ich davor, daß eine Obrigkeit wohl thue, wenn sie auch hierinnen die Umstände und Beschaffenheit derer selben wohl betrachtet. Indem man aus der Religion kein Monopolium machen, und die Andacht der Menschen nicht in die öffentlichen Kirchen alleine einschrencken muß. Und wenn man gleich einwenden wolte, daß Unordnung daraus entstünde, so kan aber eine Obrigkeit gar bald Mittel finden denenselben abzuhelffen.

S. 23. Was in diesen bißhero erzehlten Dingen einem Fürsten, so einer andern Religion zugethan ist, vor ein Recht in seinem Lande zukomme, muß aus dem W. S. J. erschen werden. Es ist aber daselbst in dem Art. V. S. 31. enthalten, daß das Exercicio religionis in eben dem Zustande unveränderlich gelassen werden solle, wie es A. 1624. gewe-

sen sey. Wann also in gedachtem Jahre ein Bischoff die geistliche Jurisdiction an einem Orte gehabt hat, so hat er allerdings auch noch heutiges Tages die Macht, daß Kirchen-Gebeth u. d. anzuordnen, doch dergestalt, daß in denselben nichts enthalten sey, was z. E. der Augspurgischen Confession nicht conform ist. c. l. §. 48. Derowegen ist auch die Frage, ob ein Catholischer Landes-Herr seinen Unterthanen, welche A. 1624., das freye Religions-Exercitium gehabt haben, verwehren könne, das Lied zu singen; Erhalt uns Herr bey deinem Wort &c. Welches man allerdings bejahen muß, wenn auch gleich diese beweisen wolten, daß sie es schon im gedachten Jahr gesungen hätten; indem es zu denen indifferenten Dingen, keinesweges aber zum Wesen der Evangelischen Religion gehöret. Herr Thomasius in Diss. de Jur. Princ. circa Adiaphora.

§. 24. Und weil ich derer Fasten Meldung gethan habe, so wird es nicht übel gethan seyn, wenn ich diese Materie hier etwas genauer betrachte. Fasten heisset eigentlich, wenn ein gesunder Mensch und der essen kan, aus erheblichen Ursachen auff eine gewisse Zeit sich des Essens und Trinckens enthält. Denn wenn einer nicht in dem Stande ist, etwas genießen zu können, so kan es auch nicht ein Fasten genennet werden. Die Ursachen selbst können unterschiedener Art seyn, z. E. dem verderbten Magen wiederum zu helfen, oder damit man den andern Tag desto besser essen und trincken könne, oder aus Devotion, wegen eines Gelübdes, zur Züchtigung seines Fleisches, aus Traurigkeit, um wegen seiner Sünden zu büßen u. d. g. Und eben dieser Endzweck, den man dabey hat, verursachet, daß es zu Zeiten als etwas löbliches kan betrachtet werden.

§. 25. Es muß auch ein Unterscheid gemacht werden, unter einen der nüchtern ist, und einen Fastenden. Jener ist, der noch nichts von Speisen und Geträncke zu sich genommen hat, doch ohne Vorsatz den ganzen Tag also zu bleiben. Und dieses muß man deswegen merken, weil in denen Kirchen-Gesetzen viele Dinge von denen Fastenden erfordert werden, welche die andern nichts angehen. Und hingegen ist in denselben unterschiedenes befohlen, welches von denen Fastenden nicht muß verstanden werden, z. E. daß man nüchtern zum heil. Abendmahl gehen

gehen solle, nicht aber, daß man denselben Tag fasten müsse. Es ist auch ein Unterscheid unter Jejunantes und Abstinentes. Denn diese enthalten sich nur von gewissen Speisen, und begnügen sich mit geringer Kost, damit der Leib nicht geil werde.

§. 26. Die Fasten sind zweyerley, entweder öffentliche oder privat-Fasten. Jene sind, so von der Obrigkeit entweder ausserordentlich, oder alle Jahr zu einer gewissen Zeit angestellet werden. Diese aber, wozu sich jemand freywillig, aus Devotion, oder andern Ursachen verbindet. Alle beyde sind schon bey denen Jüden und Heyden im Gebrauch gewesen. Und zwar waren die Fasten bey denen Jüden entweder ordentliche oder ausserordentliche, öffentliche oder freywillige. Leidekker in republ. Hebræorum L. 9. c. 9.

§. 27. Die öffentlichen Fasten waren, an welchen man von aller Arbeit ruhen mußte, welche als Fest-Tage, die man wegen grosser Trauer angestellet hatte, betrachtet wurden. Deswegen waren auch die Feyer-Tage entweder fröhliche oder traurige. Ein Exempel haben wir an den Versöhnungs-Fest, welches die Jüden an dem zehenden Tage des Monaths Tisri hatten, woran sie keine Arbeit thun, und ihren Leib casten mußten, damit sie versöhnet wurden vor dem Herrn, ihren Gott III. Buch Mos. 23. v. 27. seqq. Reland. in antiquit. veter. Hebræor. P. 4. c. 6. Sie hatten auch zu Zeiten ausserordentliche Fasten, welche wegen eines vorstehenden Unglücks u. d. g. angestellet wurden. Doch durfften dieselben niemahls am Sabbath gehalten werden, weil dieses ein Tag der Freuden war. Basnage dans l'histoire de l'Eglise. Tom. VI. c. 19. Die ausserordentlichen, oder privat-Fast-Tage waren, die einer entweder wegen seines eigenen Unglücks oder aus einer besonderen Heiligkeit, wie die Pharisäer, wöchentlich zwey mahl hielte. Die Tage, daran sie fasteten, waren Montag und Donnerstag. Am Freytag war es nicht erlaubet, weil der Sabbath anginge, noch auch am Sonntage, damit nicht gleich auf den Tag der Freuden, der Tag der Betrübnis folgen möchte. Seldenus de Jur. Nat. & Gent. sec. Discipl. Hebr. L. 3. c. 15. und Basnage dans l'histoire des Juifs tom. VI. c. 19. §. 7. 9. Doch war dieses Fasten der Gewissens-Freyheit eines jeden überlassen.

§. 28. Bey denen Christen findet man ebenfals, daß sie gefastet haben. Sie waren aber weder an gewisse Tage gebunden, noch daß sie es hätten thun müssen, sondern sie thaten es vor sich, aus Trieb ihres eigenen Gewissens. Es ist derowegen falsch, wenn man im Vabstthum behaupten will, daß schon zu denen Zeiten derer Apostel die Fasten eingesetzt und eine gewisse Zeit darzu wäre geordnet gewesen. Man liest zwar, daß sie zu denen Zeiten des Tertulliani, ein öffentliches Fasten den Freytag und Sonnabend vor Ostern gehalten haben, welches auch eyffrich bey der Kirche beobachtet wurde. Aber man pflegte doch niemand darzu zu zwingen, sondern ein jeder that es freywillig, aus Devotion und Erinnerung des Leydens Christi. Und eben diese Freyheit, welche hierinnen einem jeden gelassen wurde, verursachte, daß auch das Fasten bey einer Kirche nicht auf eben die Art, und auch nicht eben an dem Tage, wie bey der andern, ist gehalten worden.

§. 29. Nebst diesen findet man bey dem Tertulliano, daß gleichwie etliche bey denen Jüden wöchentlich zwey Tage gefastet, auch etliche derer Christen es beybehalten haben, nur daß sie die Tage geändert hatten. Und diese Tage nannten sie Stationes, welcher Nahme von denen Soldaten entlehnet war. Pfanner. Lib. 2. obs. 5. Daß aber dieses ein öffentliches Fasten solte gewesen seyn, kan nicht bewiesen werden, sondern man siehet aus gemelten Tertulliano zur Gnüge, daß dieses nur von etlichen ist beobachtet worden, und zwar freywillig, bis auf die 9te Stunde, also, daß sie nicht einen ordentlichen Fast-Tage hielten, sondern nur bis auf die gemeldte Zeit nüchtern bleiben. Daß man sie auch deswegen jejunos und nicht jejunantes genennet hat, weil man dieses nur fasten nannte, wenn einer den ganzen Tag bis auf den späten Abend sich des Essens enthielte. Denn sie konten an diesen Tagen sich des Abendmahls bedienen, welches man an einem rechten Fast-Tage nicht zu thun pflegte. Tertullianus de Orat. In denen folgenden Zeiten aber hat man aus diesen Stationibus eine Nothwendigkeit gemacht, also, daß sie von allen musten beobachtet werden. Man hat derowegen in dem IV. Sec. angefangen, die Samstagige Fasten einzuführen, welches nachgehends die ganze Occidentalische Kirche angenommen hat.

§. 30. Sonsten war auch ein Unterscheid, unter den Fasten, und der Enthaltung von gewissen Speisen (simplex abstinencia) und dieses war ebenfalls der Gewissens-Freyheit eines jeden überlassen. Es war auch nichts gesetztes, von welchen Speisen man nichts genüssen sollte. Aber bey diesen hat man es nicht gelassen, sondern alles beydes durch Gesetze befohlen, und denen Ubertretern harte Straffen gedrohet. Denn man hat angefangen, die Speisen vorzuschreiben, welche man essen durffte oder nicht. Man hat die Fast-Tage zu vermehren gesucht, also, daß fast ein unerträgliches Joch daraus erwachsen ist. Und da man vor Alters von keinen andern Fasten, als welches den Freytag vor Ostern gehalten wurde, etwas wußte, so führte man es aniso auf 40. Tage ein, und zwar, daß man bis auf den Abend fasten mußte; welches aber in denen folgenden Zeiten abgeschaffet worden ist; Also, daß es auch noch heutiges Tages bloß alleine in der Abstinencia bestehet. Über dieses hat man die Fasten in denen 4. Jahrs-Zeiten verordnet, und wird der Tag, woran es seinen Anfang nimmet, der Quatember genennet. Wann dieses seinen Ursprung genommen habe, ist man nicht einig; es ist aber wahrscheinlich, daß die römische Kirche es aus dem Judenthum geborget, welches man auch nachgehends bey andern Kirchen angenommen hat. Doch wurde in denen folgenden Zeiten dabey diese Aenderung gemacht, daß man sie nicht in denen Monathen derer Jüden hielte, sondern allezeit in dem ersten Monath derer vier Jahrs-Zeiten.

§. 31. Auch darbey blieb es nicht, sondern es führte die Römische Kirche überdieses die Pfingst-Fasten ein, welche schon zu denen Zeiten des Leonis I. im Gebrauch gewesen seyn. c. 5. D. 76. Anderer Fasten zu geschweigen, welche von Zeiten zu Zeiten vermehret worden sind. Und da man sonst das Fasten von der Enthaltung delicater Speisen unterschieden hatte, so ist dieses letzte alleine nur in der Römischen Kirche behalten worden, wenn man aber siehet, wie es damit pfleget gehalten zu werden, so kan man es mit gutem Gewissen nicht wohl eine Fasten nennen. Man hat auch nicht unterlassen ein grosses Verdienst, und wodurch die Vergebung derer Sünden erlanget werden könnte, daraus zu machen, welches zu der allergrößten Superstition die Thür geöffnet hat. Und da sonst dasselbe der Gewissens-Freyheit eines jeden überlassen war, machte

machte man anieho ein gezwungenes Werk aus derselben, belegte es mit grossen weltlichen und geistlichen Straffen, also, daß die Ubertretung desselben als ein Crimen publicum betrachtet wird. Es wurde auch in denen Kirchen-Gesetzen verordnet, daß man gewisse Tage nicht fasten durfte, welches man ebenfalls unter die geistlichen Verbrechen gerechnet hat, c. 17. d. 30. 3. E. am Sonntag, 50. Tage nach Ostern, und an allen andern Feiertagen.

§. 32. Derowegen da man in der Catholischen Kirchen aus denen Fasten ein Gesetz-Werk gemacht, ein besonderes Verdienst darinnen gesucht, und die Menschen also zu einem slavischen Gottes-Dienst geführt, so haben die Protestanten mit allem Recht ein dergleichen bey der Römischen-Kirche noch heutiges Tages gebräuchliches Fasten, ganz und gar abgeschafft. Und hat man sich in der Augspurgischen Confession Tit. vom Unterscheid derer Speise deswegen also erklärt: Vor Zeiten hat man also gelehret, gepredigt und geschrieben, daß der Unterscheid von Speisen und dergleichen *Tradition*, von Menschen eingesetzt, darzu dienen, daß man dadurch Vergebung derer Sünden verdiene, und für Sünde genung thue, und daß es Gottes-Dienste sind, darum uns Gott gerecht schätzet. Auf diesen Grund hat man täglich neue Fasten, neue Ceremonien, neue Orden und dergleichen fürgenommen, und auf solches häufig und hart getrieben, als sind solche Dinge nöthige Gottes-Dienst, und geschehe grosse Sünde, so mans nicht halte, daraus sind vieler schädlicher Irthum in der Kirchen gefolget u. Erstlich seynd dadurch die Verheissungen Christi, und die Lehre vom Glauben verdunkelt. Zum andern hätten auch solche *traditiones* Gottes Geboth verdunkelt. Zum dritten wären solche *traditiones* zu hoher Beschwerung derer Gewissen gerathen. Daraus hat man geschlossen: Darum haben die unsern nicht aus Frevel und Verachtung geistlicher Gewalt von diesen Sachen gelehret, sondern es hat die hohe Noth gefordert, Unterricht zu thun von obangezeigten Irthümern, welche aus Mißverstand der *Tradition* gewachsen sind, denn das Evangelium zwinget, daß man die Lehre vom Glauben solte und müsse in der Kirche treiben, welche doch nicht mag

mag verstanden werden, so man vermeinet, durch eigene erwählte Werke Vergebung der Sünden zu verdienen, und ist davon also gelehret, daß man durch Haltung gedachter menschlichen Tradition Gott nicht kan versöhnen, oder für die Sünden gemung thun, oder Vergebung derer Sünden verdienen, und soll derohalben kein nöthiger Gottes-Dienst daraus gemacht werden, gleich als mädge niemand ohne solche Tradition für Gott gerecht seyn. Daß man aber denen unsern die Schuld giebt, als verbiethen sie Ca steyen und Zucht, wie *Jovianus*, solches wird sich viel anders aus ihren Schrifften befinden. Denn sie haben allezeit gelehret vom heil. Creutz, daß Christen zu leiden schuldig sind. Und dieses ist die rechte weisliche und nicht erdichtete Casteyung. Darneben wird auch gelehret, daß ein jeglicher schuldig ist, sich mit leiblicher Übung, als Fasten und anderer Arbeit, also zu halten, daß er nicht Ursache zur Sünden gebe, nicht, daß er durch solche Werke Vergebung derer Sünden verdiene, oder darvor für Gott werde gerecht geschätzt, und diese leibliche Übung solte nicht alkein etliche bestimmte Tage, sondern stetigst getrieben werden. Und darinnen bestehet also die Confession derer Protestanten von denen Fasten.

§. 33. Weil wir also nicht ganz und gar das Fasten verwerffen, sondern nur darinnen kein Verdienst noch Gottes-Dienst suchen, auch kein Gesetzes-Werck daraus machen, derowegen findet man auch in denen protestantischen Kirchen nicht alleine ordentliche, sondern auch auffserordentliche Fast-Tage. Wir gehen aber auch darinnen von der römischen Kirche ab, daß, da in derselben niemand die Fast-Tage ansetzen kan, als der Pabst und die Bischöffe, so verordnet bey uns dieselbe die hohe Landes-Obrigkeit, welches Rechtes auch die fränckischen Könige sich schon bedienet haben, wie man bey dem Baluzio in *Capitularius Reg. Francor.* zur Gnüge sehen kan. Es sind dieselbe entweder in denen Kirchen-Ordnungen angefüget, oder sie werden besonders allezeit von der Obrigkeit anbefohlen.

§. 34. Nun scheineth es zwar, als wenn der Obrigkeit dieses Recht nicht könne zugeschrieben werden, weil es nicht nur in der erstern Kirche der Freyheit eines jedwedem überlassen war, sondern auch das Gewissen

Keines Menschen gezwungen werden mag. Aber es muß dieses mit Unferscheid verstanden werden. Denn ich glaube selbst, daß die Obrigkeit niemand zwingen müsse noch könne, wahre Reue zu haben über seine Sünden, und bis auf eine gewisse Zeit keine Speise zu sich nehmen zu dürfen, indem ein gezwungener Gottes-Dienst Gott nicht angenehm seyn kan, auch die Leibes-Constitution selbst nicht einem jeden dergleichen verstatet. Wenn also gleich in denen Kirchen-Ordnungen versehen ist, daß sich jederman bis an den Abend aller Speise und Tranccks enthalten solle; So ist doch dieses mehr eine gute Vermahnung, als daß man es als ein ordentliches Geseß betrachten solte. Ich halte auch nicht davor, daß eine Obrigkeit wohl thue, wenn sie dergleichen Ubertreter bestraft, man müßte es denn als eine Verachtung der obrigkeitlichen Verordnungen betrachten wollen. Ausser diesem aber kommet allerdings der Obrigkeit zu, die Fast-Tage anzusetzen, und zu verordnen, daß niemand daran arbeiten, oder in Uppigkeiten sich betreten lassen solte. Sie kan auch sehen, wie man sich wegen des Gottes-Dienst an denen solennen Fast-Buß- und Beth-Tagen zu verhalten habe. Denn dieses alles enthält gar keinen Gewissens-Zwang.

§. 35. Und weil man in der päpstlichen Kirche das Fasten und die Enthaltung von gewissen Speisen durch Geseze eingeführet, so ist ein jeder dieses zu beobachten verbunden, Er müßte demdeswegen Dispensation von dem Pabst oder dem Bischoff erhalten haben. Und dieses war eine treffliche Erfindung Geld zu schneiden. Martene de antiq. eccles. ritib. L. I. P. 2. p. 44. Limnäus in jur. publ. Lib. VII. c. 16. n. 47. In dem ein jeder gerne Geld gab, um nur von dergleichen Joch befreyet zu seyn; Absonderlich da man sonst an denen grossen Fasten keine Butter essen durffte, sondern sich nur des Oeles bedienen mußte, welches nicht jedermann vertragen konte. Wiemohl man heutiges Tager gar leicht dergleichen Dispensation erhalten kan. Von diesen allen aber weiß man in denen Protestantischen Kirchen nichts.

§. 36. Und gleichwie man in dem Pabsthum aus der Reue eine ordentliche Straffe gemacht; Also hat man auch das Fasten dazzu gebraucht, dergestalt, daß dieses in dem Beicht-Stuhl öftters die Vergeltung derer Sünden zu erlangen aufgelegt wird. Daß es derowegen als
eine

eine ordentliche Straffe muß angesehen werden; woraus ein und andere Conclusiones geflossen seyn, die wir auch bey uns, obwohl unwissend, beybehalten haben. Man hat auch an denenselben alle Fröhlichkeit verbotten. Es darff also keine Music zur Fasten-Zeit gehöret, noch Hochzeiten und dergleichen an denenselben gehalten werden. Bey denen Protestanten wird zwar zur so genannten Fasten- und Advents-Zeit keine Fasten wie bey denen Catholicken gehalten. Doch aber ist es auch bey uns im Gebrauch, daß weder eine Music gehöret, noch eine Hochzeit kan vollzogen werden, es müste denn die Obrigkeit ausdrücklich darinnen dispensiret haben. Carpz. L. II. J. E. Def. 151. seqq. und Wildvogel de eo, quod iustum est circa tempus quadrages: c. 2. §. II. seqq.

Das dritte Hauptstück,

Von

Der Tauffe.

§. I.

Dem äusserlichen Gottes-Dienst werden auch die Sacramenta gerechnet. Was aber eigentlich ein Sacrament sey, sind selbsten die Papisten nicht einig, sondern man findet bey denenselben nichts als widersprechende Lehren, Ob dererselben zwey oder mehr seyn, heget man gleicher Gestalt nicht einerley Meinung. Weil aber alle diese Streitigkeiten mehr zur Theologie als zur Rechts-Gelahrheit gehören, so will ich mich auch hier in dieselben nicht mischen. Es ist aber das erste dererselben die Tauffe.

§. 2. Diese ist auffer Streit bey denen Jüden gebräuchlich gewesen. Absonderlich aber bediente man sich derselben, wenn einer zur jüdischen Religion sich begab, indem ein solcher, nach geschעהener Beschneidung, solenniter abgewaschen wurde. Es geschah dieselbe, in Gegenwart dreyer Männer, welche dem in Wasser stehenden Proselyto, in zweyen mahlen etliche Sprüche aus dem Gesetz, erklärten, und auch die Wieder-Geburt der Tauffe zueigneten. Es war aber die Tauffe, bey denenselben, ein weltliches Geschäfte, welches vor die Priester nicht gehöret. Seldenus de Synedriis L. I. c. 3.

¶ 11 2

§. 3.

§. 3. Es wurde also bey denen Jüden, niemand getauft, als die Profelyti, d. i. diejenigen, so zur Jüdischen Religion traten. Doch findet man, daß die Propheten, so von Gott geschickt waren, sich außerordentlicher Weise derselben bey denen Jüden selbst bedienten Matth. 21, 25. seqq. Derwegen da Johannes kam, und die Jüden tauffte, machte dieses nicht wenig Aufsehen, absonderlich da sie sich einbildeten; Sie wären das auserwählte Volk Gottes, welches einer dergleichen Reinigung nicht von nöthen hätte. Sie schickten also an Johannem, und ließen ihn fragen, aus was Macht er dieses thäte, da er nicht Christus, noch Elias, noch ein Prophet sey, Joh. I. v. 25. Er legitimirte sich aber und sprach: Der mich sandte zu tauffen mit Wasser, derselbe sprach zu mir ic. Joh. I. v. 23. Es war aber Johannes geschicket mit der Tauffe der Busse zu tauffen, und dem Volk zu sagen, daß sie solten glauben an dem, der nach ihm kommen sollte, d. i. am Jesum Matth. III. v. 3 Marc. I. v. 9. Luc. VII, 29. Act. XIX. v. 4. Nachdem nun Christus das Werk der Erlösung geendiget hatte, so behielt er zwar die gewöhnliche Tauffe derer Jüden, es geschah aber dieselbe mit viel größserer Krafft und Wirkung, wie solches die Apostel-Geschichte zur Gnüge zeigen. Danz, de Antiquit. baptism. initiat. Israelitarum vindicata.

§. 4. Gleichwie nun die Tauffe bey denen Jüden keine Priesterliche Handlung war; Also war es gleicher gestalt bey denen Christen, indem Christus dieselbe durch seine Jünger, welche keine Priester waren, verrichten ließe. Und nachdem Christus aus dieser Welt gegangen war, so finden wir nirgends, daß die Apostel sich dieses Amtes alleine angemasset hätten, sondern sie ließen es durch andere than 1. Cor. I. v. 17. Act. X. v. 18. Es ist also ohnstreitig, daß gleichwie von Anfang alle Christen die Macht gehabt hatten zu lehren und zu predigen, daß sie auch alle haben tauffen können.

§. 5. Nachdem sich aber das Christenthum mehr und mehr auszubreiten anfing, und die Gemeinde vermehrte, so hielt man der Nothwendigkeit zu seyn, bey einer jeden derselben gewisse Ältesten zu setzen, welchen man guter Ordnung wegen, nicht allein die Aufsicht über die Gemeinde, sondern auch das Amt zu tauffen anstrug; Weil sie aber eben dieses Recht von der Gemeinde empfangen hatten, so konte es nicht anders

ders seyn, als daß, in Ermangelung eines Aeltesten, die Tauffe von einem jeden aus der Gemeinde konte verrichtet werden.

§. 6. Doch finden wir, daß in denen erstern Zeiten, die Weiber, von dem Amt zu tauffen, gang und gar ausgeschlossen waren; woraus auch etliche beweisen wollen, daß die Tauffe, gleich von Anfang, eine Priesterliche Handlung gewesen sey. Aber es widerspricht solches die Schrift und Kirchen-Historie; Sondern die Ursache war, dieweil bey denen Juden das Amt zu lehren und zu tauffen, als ein männliches Amt betrachtet wurde, welches man auch bey der Christlichen Kirche, eine lange Zeit behalten hat. Deswegen verbothe auch Paulus denen Weibern, zu predigen, weil es sich nicht schickte, daß eine Frau in der Gemeinde spräche, *Vitringa de Synag. Vet. p. 725.*

§. 7. Nachdem aber die Bischöffe die Direction der Kirche an sich gezogen hatten, so kam es auch, daß sie sich alleine das Amt zu tauffen anmaßten. Und obgleich nach der Zeit, die Aeltesten und Diaconi zu Zeiten die Tauffe verrichteten, so konte es doch ohne Befehl des Bischoffs nicht geschehen. Ja obshon in denen folgenden Zeiten, die Parochial-Kirchen aufgerichtet, und gewisse Aeltesten bey denenselben gesetzt worden, so haben dennoch die Bischöffe sich eine lange Zeit, das Recht zu tauffen, vorbehalten. Deswegen konte auch die Tauffe nicht in allen, sondern alleine in denen Haupt-Kirchen geschehen, die dahero *Ecclesiaz bapristmales* genennet wurden *c. 54. 50. C. 16. q. 1.* Man hat aber dieses nachgehends geändert, und allen Kirchen, das Recht zu tauffen verstatet; und von dieser Zeit an, wurde die Tauffe, von denen ordentlichen Predigern einer jedweden Kirche, verrichtet.

§. 8. Es liessen aber die Bischöffe dieselbe öftters, bald durch die Priester, bald durch die Diaconos, thun. Nachdem man aber nachgehends aus derselben eine priesterliche Handlung machte, also, daß sie von niemand, als einen, der in *Sacerdotio* war, geschehen konte; so schloß man die Diaconos davon gang und gar aus, und wurde diesen nur in Nothfall zu tauffen erlaubet. *c. 13. D. 93. c. 19 de Conscr. D. 4.* Weil man aber bey denen Protestanten dieses mit Recht verwirfft, also kontet bey denenselben das Recht zu tauffen, denen *Archi-Diaconis, Diaconis und Subdiaconis* zu.

§. 9. Die Krafft der Tauffe dependiret von dem Glauben des Getaufften, und nicht von dem Priester c. 54. C. I. q. I. Deswegen hat man auch nicht Ursache, auf die Beschaffenheit dessen, so die Tauffe verrichtet, zu sehen; sondern es ist dieselbe kräftig, sie mag von einer frommen, rechtgläubigen, oder gottlosen, kezerischen und trunckenen Person geschehen. c. 26. 27. 39. 41. 50. de Consecr. D. 4. Denn wenn die Krafft derselben von der Intention des Priesters dependiren solte, so würde niemand versichert seyn, die rechte Tauffe empfangen zu haben, indem keinem Menschen in das Herze gesehen werden kan c. 89. C. I. q. I. c. 46. 47. C. I. q. I. c. 2. X. de baptismo. Und ob schon in dem Tridentinischen Concilio Sess. VII. c. I. enthalten ist, daß bey Administrirung derer Sacramente, auf die Intention des Priesters gesehen werden müste, so kan doch dieses nicht anders verstanden, und angenommen werden, als daß die Tauffe als denn vor keine rechte und kräftige Tauffe gehalten werden könte, wenn weder der Getauffte, getauffet zu seyn, verlanget, noch auch der Priester, dergleichen zu thun, gememet ist, sondern nur Scherz-Weise dergleichen vorgenommen haben. Welches aber mit einer willkührlichen Straffe kan belegt werden.

§. 10. Doch kan heutiges Tages, im Nothfall, ein Läge, die Tauffe verrichten, wenn nemlich das Kind sehr schwach ist, und der Priester nicht so gleich kan gefordert werden, welches man eine Noth-Tauffe nennet c. 21. 36. de Consecrat. D. 4. Also daß in diesem Fall auch so gar die Weibs-Personen solches thun können. Denn obgleich in der erstern Kirche, denen Weibern, das Amt zu tauffen nicht zukam, auch in dem C. 20. de Consecr. D. 4. solches verbotthen zu seyn scheint, so ist doch dieses keineswegs vom Nothfall, sondern, daß es nur nicht in der öffentlichen Gemeinde geschehen könne, zu verstehen. Es pflegen aber in dergleichen Fall solches gemeiniglich die Wehe-Mütter zu verrichten. Deswegen ist auch in denen meisten Kirchen-Ordnungen versehen, daß die Superintendenten oder Pfarrer eines jeden Ortes, dieselbe vor ihrer Annehmung, wie die Noth-Tauffe auf begebenden Fall zu verrichten, und wie sie sich sonst in ihrem Amte zu verhalten haben, unterweisen sollen.

§. 11. Weil also wegen derer tauffenden Personen kein göttlich Geboth vorhanden, so kan die Obrigkeit darinnen gar wohl verordnen, durch welche Personen es solle geschehen können. Deswegen pflegen auch heutiges Tages an denen meisten Orten nur die Diaconi und Subdiaconi zu tauffen, die Pastores aber werden damit verschonet. Und ob schon die Tauffe insgemein durch einen ordentlichen Priester verrichtet werden muß, so kan doch nicht ein jeder tauffen, sondern es muß von dem Parochial-Priester geschehen, indem die Tauffe mit unter die Actus parochiales gerechnet wird. Nun hat zwar dieses aus dem Pabstthum seinen Ursprung, es kan aber doch die Obrigkeit solches gar wohl verordnen. Magdeb. Kirchen-Ordn. c. 3. §. 2.

§. 12. Wenn jemand an einen Orte wohnet, da kein Prediger von seiner Religion ist, z. E. ein Lutheraner an einem Catholischen Ort, so ist er nicht schuldig sein Kind von einem Catholischen Priester tauffen zu lassen, sondern es kan von einem Lutherischen Prediger in der Nachbarschaft geschehen. Doch stehet dieses alles in dem Belieben des Vaters, indem in denen Substantialibus der Tauffe alle drey im römischen Reich geduldete Religionen mit einander übereinkommen. W. F. J. Art. 5. §. 34. und Ziegl. de Jur. Majest. L. I. c. 14. §. 4.

§. 15. Wenn die Ehe-Leuthe unterschiedener Religion seyn, so richtet man sich nach dem Vater, und werden also die Kinder in dem Kirchspiel, worinnen sich derselbe befindet, getauffet. Es müste denn seyn, daß in denen Ehe-Pacten ein anders wäre ausgemacht worden, indem ein Vater ohne Zweifel dem ihm zukommenden Rechte renunciren kan. W. F. J. Art. V. §. 34. Wie sehr aber öftters in Catholischen Ländern darwieder gehandelt wird, zeigen die hin und wieder deswegen geführte Klagen. Ant. Fabri Staats-Cansley. Tom. 5. p. 69. und 85.

§. 14. Was die Personen, so getauffet werden können, anbetrifft, so sind dieselbe entweder Kinder, oder erwachsene Leuthe. Wegen der ersten ist bekandt, daß die Wiedertäufer die Kinder-Tauffe verwerffen. Die Gelegenheit darzu scheinet Tertullianus, in seinem Tractat de baptis. c. 18. und Augustinus in Ep. 23. gegeben zu haben, worinnen dieser Letzte die Rationes des Bonifacii, wider die Kinder-Tauffe, sehr

sehr schlecht widerleget hat. Es sind aber eigentlich dreyerley Meinungen, 1) derer Wiedertäufer, welche davor halten, daß die Kinder Tauffe weder von Christo, noch von denen Aposteln eingefeset, sondern erst in dem III. Seculo, wieder die Schrift und gesunde Vernunft, eingeführet worden wäre. Die 2) dererjenigen, so aller Einwurffe obgeachtet, die Nothwendigkeit derselben zu behaupten suchen, und 3) derer, so defendiren, daß zwar dieselbe weder von Christo noch von denen Aposteln eingefeset worden sey, man thue aber doch wohl, daß man dieselbe beybehelte, weil auch bey denen Jüden die Kinder wären beschnitten und getaufft worden. Nun ist es mein Vorhaben nicht, mich in diese Streitigkeiten zu mischen, doch halte ich davor, daß, weil dieselbe in der Schrift nicht verbothen ist, man sie mit gutem Gewissen habe einführen, auch noch heutiges Tages bey allen dreyen Religionen beyhalten können. Siehe c. 7. 8. 74. 129. 130. 138. seqq. de Consecrat. D. 4. Sonsten kan von dieser Materie nachgelesen werden beym Herrn Thomasio, in not. ad Lanzell. J. J. C. p. 634. seqq. Ant. van Dale, histor. baptism. cum Hebraicor. tum Christianorum Joh. Ludov. Vives, in not. ad Augustini L. I. de Civitate Dei c. 27. Claud. Salmasio in Libro ad Julium Pacium, de transubstantiatione p. 494. Frid. Ulr. Calixto, de baptism. & antiq. circa cum ritibus §. 8. Jac. Basnage, in Hist. Eccles. L. II. c. 3. p. 613. seqq. Camp. Vitringa, in sacr. Obscrat. L. II. c. 6. Guil. Wallii, Tr. The History of. Infant. baptism. being. an impartial Collection of all such passager in the weitres of the four first centuries as domake for or against. Londin. 1708. und Joh. Fabric. Bibliogr. antiqu. c. II.

§. 15. Es können auch die, so einer von denen dreyen in dem Römischen Reich gedulteten Religion zugethan seyn, von der Obrigkeit gezwungen werden, ihre Kinder tauffen zu lassen. Denn so lange Jemand z. E. sich zu der Augspurgischen Confession bekennet, ist er auch schuldig nach denen Kirchen-Ordnungen zu leben. Weil aber öftters Leute sich in dergleichen Dingen ein Gewissen machen, so thut eine Obrigkeit wohl, wenn sie diese nicht zwinget die Kinder selbstn zur Tauffe zu bringen, sondern dieselben wegnehmen und vor sich tauffen lässet. Wiedertäufer,

fer, Jhden u. d. g. aber können dazu nicht gezwungen werden, weil diese denen Kirchen-Gesetzen nicht unterworfen seyn. Es können auch ungläubige Eltern, so derer Christen Slaven seyn, ihre annoch unverständige Kinder, wider ihren Willen tauffen zu lassen nicht mit Gewalt angehalten werden. Denn auch diese sind aus gleichen Ursachen denen Kirchen-Gesetzen nicht unterworfen, und das Gewissen des allergeringsten Slavens ist von menschlicher Gewalt eben so frey, als des allergrößten Königes.

§. 16. Sind aber die Eltern eines Kindes nicht bekant, so kan es gar wohl zur Tauffe gebracht werden. Im Gegentheil sind der Zigeuner Kinder nicht zu tauffen, wenn man nicht genungsame Versicherung hat, daß dieselbe noch nicht getaufft seyn. *Constit. Elect. Sax. Art. gen. lit. 6. und Magdeb. Kirchen-Ordn. c. 3. §. 25.* Es thut auch die Obrigkeit wohl, wenn sie dergleichen Bösewichter, so sich oder ihre Kinder, um Gewinns Willen, etliche mahl tauffen lassen, mit willkührlicher Straffe beleet. *Carpz. Prax. crim. q. 93. n. 42.*

§. 17. Es können die Kinder nicht eher getauffet werden, als bis sie völlig auf die Welt gekommen seyn. Es ist deswegen abgeschmactt, wenn die Päbster die Frage aufwerffen: Obwohl die Geburth mit gutem Gewissen könne beschleiniget werden, damit man das Kind tauffen könne? Ob man die Frau tauffen könne, wenn die Geburth nicht von ihr gehen wolle, also, daß auf solche Art doch das Kind in Mutter-Leibe getauffet würde? Ob das Kind, wenn es nur einen Fuß oder Arm bey der Geburth heraus strecke, getauffet werden könne? u. d. m. Daß aber würdliche Miß-Geburthen nicht können getauffet werden, ist aussere Zweifel.

§. 18. Es halten die Papisten die Tauffe vor so nothwendig, daß sie die Kinder, so ohne dieselbe versterben, unter die Ungläubigen zehlen, an ihrer Seeligkeit zweiffeln, ja dieselben nicht einmahl wollen ehrlich begraben lassen. *c. 142. D. 4.* Dieses aber ist als etwas abergläubisches bey denen Protestanten nicht angenommen. Wenn die Eltern ohne Ursache die Tauffe lange aufschieben, und das Kind also ohne dieselbe verstorben ist, können sie gar wohl von der Obrigkeit mit einer willkührlichen Straffe beleet werden. *Magdeb. Kirchen-Ordn. c. 3. §. 14.* Ist es durch Nachlässigkeit und Faulheit des Predigers geschehen, so wird er abgesetzt.

c. 22. de Consecrat. D. 4. Welches auch bey uns von der Obrigkeit gar wohl kan bestrafft werden.

§. 19. Was die Tauffe bey erwachsenen anbelanget, so hat man nicht Ursache mit derselben zu eilen, sondern es ist löblich, wenn diese vorhero in dem Christenthum wohl unterrichtet werden; und wäre zu wünschen, daß man es an vielen Orten bey dem blossen auswendig-Lernen des Catechismi nicht bewenden liesse, welcher mehrentheils ohne Verstand nur hergebethet wird. Wozu man bey denen erstern Christen sehr löbliche Anstalten gemacht hatte, und weil man auch von dem Catechismo den Anfang machte, so wurden sie deswegen Catechumeni genennet. Tob. Pfanner de Catechum. und Sam. Basnage Tom. II. Annal. eccles. p. 563. Und zwar wurden dieselben in zwey Classen getheilet, davon die eine Zuhörer, die andern Competentes genennet wurden. Jene waren Heyden, so aber ein grosses Verlangen zu dem Christlichen Glauben zeigten, und die man zu denen Versammlungen liesse, das Wort Gottes mit anzuhören. So bald aber das Abendmahl anginge, mußten sie hinaus gehen, und deswegen wurde auch die Liturgie, bis auf denselben Actum, Missa Catechumenorum genennet. Die Competentes aber waren die, so Hoffnung hatten, nächstens zur Tauffe gelassen zu werden. Hildebrand in ritual. baptisimi.

§. 20. Die so die Catechumenos unterrichteten, wurden Catechetæ genennet, welche zu Zeiten von jenen darzu anersesehen wurden. Und wann sie wohl unterrichtet waren, pflegten diese Catechetæ dieselben zu dem öffentlichen Examine zu präsentiren. Deswegen nennte man sie auch ihre geistliche Väter, weil sie die Sorge ihrer Befehrung auf sich genommen hatten. Wann einer als Catechumenus bey der Kirche angenommen wurde, so geschah es mit Auslegung derer Hände und Beschrudung. Basnage cit. loc. §. 3. Man pflegte dieselbe bloß in denjenigen Wahrheiten der christlichen Religion zu unterrichten, welche sie begreifen konten; hingegen von denen Geheimnissen wurde ihnen nichts gefaget, und daher scheint auch die so genante Disciplina Arcani entsprungen zu seyn. Pfaff. in Primit. Tubing. P. postcr. p. 149.

§. 21. Denen Competentibus aber wurde erliche Tage vorher, als sie getauffet wurden, in der öffentlichen Versammlung die Geheimnisse der christlichen Religion, und das Symbolum: Ich glaube an Gott den Vater, den Allmächtigen &c. erklärt. Es sind aber dieses alles solche Dinge, welche nach der christlichen Freyheit haben eingeführet, und auch geändert werden können.

§. 22. Zu denen erstern Zeiten geschah die Tauffe ohne sonderliche Ceremonien; Nachdem aber der ganze Gottes-Dienst weitläufftiger und prächtiger wurde, so führte man auch bey der Tauffe viele und wehrentheils unnütze Ceremonien ein, dapon die meisten in dem IV. Sec. ihren Anfang genommen haben. Wann derowegen ein Erwachsener das Examen ausgestanden, und nun zur Tauffe gelassen werden sollte, so mußte er vorher 1) fasten und Gott um Vergebung seiner begangenen Sünden anrufen. 2) Wurden die Hände auf ihn gelegt. 3) Mußte er dem Teuffel entsagen. 4) Wurde ein Tuch auf ihn gelegt, 5) mit dem Kreuz bezeichnen, 6) der Teuffel von ihm ausgetrieben, 7) gewisse Gebether über ihn gesprochen, und das geweyhte Salz gereicht, 8) das andere mahl der Teuffel ausgetrieben, 9) die Nase und Ohren mit Speichel berühret, und endlich 10) wurde er kurz vor der Tauffe gesalbet. c. 60. de Consecrat. D. 4. c. 61. eod. D. 4. c. 63. eod. D. 4. c. 64. seqq. eod. D. 4. c. 66. 68. 70. eod. D. 4. Balnage cit. loc. §. 17. seqq. Weil aber auch diese Dinge aus Freyheit der christlichen Kirche sind eingeführet worden, theils auch so beschaffen seyn, daß sie mehr auf eine alberne Superstition hinaus lauffen, als daß sie bey der Sache etwas thun, noch derselben etwas nehmen solten; also wissen wir von diesen allen in unsern Kirchen nichts.

§. 23. Das Wesen der Tauffe bestehet im Wort und Element d. i. in Wasser, also, daß wenn eines von diesen mangelt, dieselbe vor nichtig gehalten wird. c. pen. X. de baptismo. Und zwar geschah in der erstern Kirche die Tauffe durch die Eintauchung ins Wasser, welche zu dreuen mahlen wiederhohlet wurde. Die Ursache dessen suchen einige in dem Geheimniß der Dreyfaltigkeit. c. 80. de Consecrat. D. 4. Und zwar mußten sie nackend seyn, es mochten Manns- oder Weibs-Personen seyn. Welches in der orientalischen Kirche beybehalten, in

der occidentalischen aber, in eine dreyfache Besprengung verwandelt worden ist. c. 5. X. de Baptism.

§. 24. Es muß aber ein natürlich Wasser seyn, wenn also jemand mit Sand oder mit Speichel, oder mit einer andern fließenden Materie wäre getauffet worden, würde es vor keine rechte Tauffe gehalten werden. Die Besprengung geschiehet zu dreyenmalen, und zwar im Nahmen des Vaters, Sohnes und des heiligen Geistes. Sonsten ist nichts daran gelegen, wenn gleich der Prediger in Aussprechung derer Worte entweder wieder die Grammatic gefehlet. 3. E. Baptizo te in nomine patris, filia & spiritua sancta c. 72. de Consecrat. D. 4. und c. 86. eod., oder die Worte: Ich tauffe dich, ausgelassen hat c. 1. X. de baptisn. Wann diese beyde bey der Tauffe sind gebraucht worden, so ist dieselbe recht und gültig, ob man gleich sonst gar keine andere Solennitäten in Obacht genommen hat. Denn dergleichen Dinge sind indifferent, und können von der Obrigkeit abgeschafft und geändert werden. Absonderlich da ohnedem die meisten derverselben wegen der Tauffe derer Erwachsenen sind eingeführet worden. Hildebrand in ritual. baptisni.

§. 25. Es geschähe auch dieselbe anfangs gar nicht in der Kirche, sondern in denen Flüssen und zwar in Gegenwart etlicher Personen. Wann dieses geschehen war, so wurden sie zu der ganzen Gemeinde geführt. Da aber die Verfolgung derer Christen anginge, durfften sie sich nicht mehr solches zu thun unterstehen, sondern sie fingen an in denen Bädern zu tauffen. In dem IV. Sec. aber entstanden die Baptisteria, welches Brunnen waren, die man bey denen vornehmsten Kirchen, und zwar an einem besondern Orte mit einer Mauer umgabte, und zum Gebrauch der Tauffe aptirte: die Kirchen, wobey dergleichen waren, wurden Ecclesie baptismales genennet c. 7. C. 18. q. 2. Du Fresne in Glossar voc. baptisterium. Nachdem man aber in denen folgenden Zeiten in allen Kirchen zu tauffen verstattete, so verordnete man auch, daß die Tauffe in der Kirche selbst geschehen solte. Und zwar geschähe es bey der Versammlung der ganze Gemeinde. Und dieses ist auch noch heutiges Tages bey denen Papisten und Protestanten im Gebrauch, also daß ebenfalls die Tauffe ordentlich in der Kirche geschehen solle. Es wünschet zwar
Brun-

Brunnem. L. I. J. E. c. 6. m. 3. §. 4. seqq. daß es auch bey der Versammlung der ganzen Gemeinde vorgenommen werden möchte. Aber es läffet sich dieser Vorschlag theils in grossen Städten nicht leicht practiciren, theils hat man auch wohl Ursache zu zweiffeln, ob es mit größrer Andacht möchte verrichtet werden.

§. 26. Was die heutigen Ceremonien bey der Tauffe anbetrifft, so pfleget man 1) dem Kinde bey der Tauffe einen gewissen Nahmen zu geben. Was hierbey zu beobachten ist, wird gemeiniglich in denen Kirchen-Ordnungen angemercket. In etlichen dererelben ist verordnet, daß man einem Kinde nicht mehr als einen, oder höchstens zwey Nahmen, und zwar nicht ungewöhnliche, oder heydnische, geben sollte. Westwegen auch noch vor der Tauffe die Nahmen dem Priester müssen gesagt werden. Ausser diesen ist es eine indifferente Sache, indem man doch dem Kinde den Nahmen nur zu dem Ende giebet, damit es dadurch von andern seiner Familie kan unterschieden werden. Inzwischen thun die Eltern wohl, wenn sie sich heydnischer Nahmen nicht bedienen. Daß man aber denen Kindern ungewöhnliche Nahmen giebet und darinnen eine sonderliche Frömmigkeit suchen will z. E. Gottes- Gnade, Gottes-Treue &c., solches kommet entweder affectiret heraus, oder es steckt wohl gar eine Heuchelei darhinter.

§. 27. Insonderheit brauchet man auch 2) den Exorcismum oder die Beschwörung, welche in dem IV. Sec. ausgekommen, und bey denen Catechumenis ist gebrauchet worden, die man aber in denen folgenden Zeiten auch bey der Tauffe derer Kinder beobachtet, und bey denen protestantischen Kirchen beygehalten hat. Gleichwie aber derselbe zweyerley war, also sind auch noch heutiges Tages zwey Beschwörungen im Gebrauch; Die Formul der ersten ist: Fahre aus du unreiner Geist, und gib Raum den heiligen Geist. Der andern aber: Ich beschwöre dich du unreiner Geist bey dem Nahmen des Vaters, und des Sohnes und des heiligen Geistes, daß du ausfahrest und weichest von diesem Diener Jesu Christi N. N. Amen.

§. 28. Es wollen zwar die Papiisten den Anfang dieser Beschwörung gleich von denen ersten Zeiten der christlichen Kirche herleiten, aber es ist dieses gang falsch; Indem in denen erstern III. Seculis keine ander-

die Beschwörung als derer Befessenen bekant gewesen, und diese konte niemand thun, als der von Gott diese auffserordentliche Gabe empfangen hatte. Die Beschwörung aber bey der Tauffe hat erst in gemeldten IV. Sec. ihren Anfang genommen, und also zu einer solchen Zeit, da schon das Pabstthum in grossen Flor war. Deswegen haben auch ein und andere protestantische Kirchen gar wohl gethan, daß sie dieselbe abgeschafft haben. Ja es kommet auffser allen Zweifel einer jedwedem Obrigkeit die Macht zu, dieselbe zu verbietthen. Denn es ist 1) eine indifferente Sache, die in der Schrift nicht befohlen, noch in der gesunden Vernunft gegründet ist. Und wolte man gleich sagen, daß es ein sehr alter Gebrauch wäre, so solten wir uns schämen, daß wir uns auf das Alterthum beruffen, indem auf solche Art die Papiſten, uns vieles mit Recht vorzuwerffen, würden Gelegenheit finden. Indem wir viele Dinge abgeschafft haben, die so alt, ja noch älter seyn, als diese Beschwörung. Inzwischen ist doch keiner Obrigkeit zu rathen, dieselbe auf einmahl zu verbietthen, sondern es ist besser, daß man es der Gewissens-Freyheit eines jedwedem überlässt. Denn es ist bekant, was unter dem höchstseeligen Ehurfürsten in Sachsen Christiano I. vor Aufstand und Kermen sich deswegen erregt hat. Siehe Herrn Thomasia Versuch von Annalibus von Ao. 1409. bis 1629. ad Ann. 1591. und Speners Consil. Theolog. Germ. Vol. ult. P. III. c. 6. Art. 3. Sect. 134. und P. II. c. 11. Art. 5. Sect. 6.

§. 29. Es gehdret zu denen Ceremonien 3) das Wester-Hemde. Woher dieser Nahme gekommen, wollen wir nicht untersuchen. Dieses ist gewiß, daß denen Catechumenis, nach empfangener Tauffe, ein weißes Hemde angethan worden, um dadurch zu zeigen, daß sie durch den heiligen Geist innerlich wären verneuert und gereinigt worden zum ewigen Leben. Es suchen etliche diese Gewohnheit bey der Kinder-Tauffe schon in dem III. Sec. Aber es ist erst in dem IV. Sec. aufgekomen. In diesem Hemde hielten die Gewattern das Kind bey der Tauffe, welches auch bey vielen protestantischen Kirchen beygehalten worden. Deswegen saget auch Luther, im Tauff-Büchlein: Denn sollen die Pauthen das Kindlein halten in der Tauffe und der Priester spreche, weil er das Wester-Hemd anzeucht: Der allmächtige Gott und Vater

Vater unsers Herrn Jesu Christi, der dich anderweit gebohren hat durchs Wasser und heiligen Geist, und hat dir alle deine Sünde vergeben, der stärcke dich mit seiner Gnade zum ewigen Leben. Diese Haltung des Kindes hielte man vor so nothwendig, daß ohne derselben keine geistliche Verwandschafft zwischen dem Kinde und denen Pathern entstehen konte. Gorhofr. Wegner in diss. de verre alba.

§. 30. Es müssen 4) einige Pather zur Tauffe erbethen werden, welche sponsores, testes, susceptores, fidejussores, patrini &c. und im teutschen: Pather, Tauff-Pather, Zeugen, Gevattern &c. genennet werden. Von diesen wuste man anfangs nichts, sondern sie wurden bey der Kinder-Tauffe erst zu der Zeit angenommen, da man anfang das Glaubens-Bekennnuß und Entfagung des Teuffels von denen, so getauffet werden wolten, zu verlangen. Weil aber die Kinder dieses nicht thun konten, so mußte es von denen Pathern, in dererselben Nahmen, geschehen. Thomasi Not. ad Lanzellor. J. J. C. Lib. 2. Tit. 3. not. 2. p. 614. seqq. bey denen Erwachsenen aber wuste man von dergleichen gar nichts, sondern ob man gleich aus denen jüdischen Gebräuchen dieses beybehalten, daß gewisse Personen bey der Tauffe gegenwärtig waren, so waren aber diese nur Zeugen, die nach geschעהner Tauffe den Getaufften zu der Genwinde brachten und Zeugnuß gaben, daß er die Tauffe empfangen habe, und also in der christlichen Gemeinde aufgenommen werden konte. Doch mag dieses wohl die Gelegenheit gegeben haben, daß man in denen folgenden Zeiten auch bey denen Erwachsenen besondere Pather erfordert; welche den getaufften nachgehends ermahnen müssen, daß er in den Bund der Gnaden durch die Tauffe angenommen sey, und daß er sich also dessen nicht wiederum verlustig machen möchte. Dahero man auch zweyerley Tauff-Pather derer Kinder und derer Erwachsenen findet Gerh. von Makricht de susceptorib. infant. ex baptism.

§. 30. Es kan aber nach dem canonischen Rechte nicht ein jeder zu einem Tauff-Pather genommen werden, sondern davon werden ausgeschlossen, 1) die noch nicht selbst getaufft und confirmiret seyn c. 102. de consecrat. D. 4. 2.) die Aebte und Mönche c. 103. 104. end. 3) die

3) die im Kirchen-Bann stehen, oder in dem Stande derer Büßenden sich amoch befinden, 4) die Ketzer und 5) die Eltern. Diesen war es sonst nicht verbothen, sondern man findet viele Exempel, daß die Eltern ihre eigene Kinder als Pauthen zur Tauffe gebracht haben. Nachdem aber die geistliche Verwandtschaft zwischen dem Kinde und denen Pauthen eingeführet wurde, so konten die Eltern darzu nicht mehr gelassen werden, indem man glaubte, daß ein solcher ohne Sünde seiner Frauen nicht mehr beywohnen könnte. *Maltricht. cit. l. p. 60. seqq.*

§. 32. Bey denen Protestanten pfleget man ebenfals nicht jedermann als Pauthen anzunehmen, welches auch von der Obrigkeit allerdings verordnet werden kan. Sondern es ist in denen meisten Kirchen-Ordnungen versehen, daß 1) die Kinder und zwar in Sachsen nicht unter dem 15. Jahr solches Amt verrichten können, wiewohl es mehrentheils sehr schlecht in Obacht genommen wird. Herr *Titius* in der Probe des teutschen geistlichen Rechts L. 3. c. 2. §. 19. meynet, daß man die Kinder darvon nicht ganz und gar ausschließen könne, indem es eine bloße äußerliche Ceremonie wäre. Worinnen er allerdings recht hat, denn wenn man gleich sagen wolte, daß Kinder dasjenige nicht versprechen könnten, was eine Pathe bey der Tauffe zusagen müste, so kan ja wohl dieses durch ihre Eltern geschehen. 2) Wird in etlichen Kirchen-Ordnungen ein äußerlich wohlstandiges Leben bey einem Gevatter erfordert. Also ist in der *Magdeb. Kirchen-Ordnung* c. 3. §. 4. und 6. verordnet: Offenbahre Gottes-Lästerer und Verächter seines Worts; ingleichen die in öffentlichen Sünden und Lastern stecken, welche mit allem Ernst zur Buße und Besserung ihres Lebens zu ermahnen, auch solche zu versprechen schuldig, und auf den verweigerten Fall zu verwarnen sind sollen bey diesem heiligen Werk der Tauffe nicht erscheinen. Nun halte ich zwar davor, daß Eltern wohl thun, wenn sie bey Erwehlung derer Pauthen ihres Kindes darauff sehen. Aber es erinnert Herr *Titius* *cit. l. §. 20.* Wer ist recht fromm unter denen Menschen? Einen Gottes-Lästerers oder Verächter des heiligen Nachtmahl will man nicht zulassen; Wenn aber jemand in seinem Herzen Gott lästert, oder aus Heucheley sich des Nachtmahls bedienet, wieder den hat man nichts einzuwenden. Was ist aber dieser besser als

als jener? Woraus denn erhellet, daß die Menschen zu menschlichen Handlungen das nicht erfordern sollen, worvon sie nicht urtheilen können, und giebet solches zu Irrungen und Zwiespalt nur Anlaß, indem zu weitem ein Gleißner einen andern vor gottlos hält, der wohl verständiger und frömmere ist als er.

§. 33. Man will auch behaupten, daß ein Keger solches Amt bey uns nicht verrichten könne. Aber wer ist ein Keger. Denn wenn es auf ein und andere Menschen ankommen sollte, würden sehr viele in der Keger-Rolle stehen müssen, die doch vielleicht frömmere und Gott angenehmer seyn, als die Kegermacher selbst. Und warum sollte ein Keger nicht Pathe seyn können, da es ja nichts anders als eine menschliche Handlung ist, zu welcher alle Menschen, die sich nicht durch Verbrechen derselben unwürdig machen, können zugelassen werden, welches aber die Kegerrey gar nicht ist. Über dieses hat ja das Kind seinen eigenen Glauben, und ist bey erlangter Reife des Alters nicht verbunden den Glauben seines Pathen anzunehmen. Inzwischen ist kein Zweifel, daß eine Obrigkeit verordnen kan, solche Personen nicht zuzulassen. Doch muß dieselbe nicht verstaten, daß ein Priester sich die Macht heraus nehmen könne, einen, als einen Keger, von diesem Amt abzuweisen, weil sonst dieses Gelegenheit geben möchte, ehrliche Leute zu prostituiren.

§. 34. Ob einer von denen dreyen Religionen im Römischen Reich zu dem Amte eines Tauff-Pathen z. E. ein Catholik bey einem Lutheraner, könne zugelassen werden, wird von unterschiedenen verneinet, Carpz. L. 2. J. E. Def. 266. und Simon de patrinis. Aber es ist allerdings zu bejahen, indem auffer denen schon angeführten Ursachen keine von gemelten drey Religionen etwas statuiret, was mit dem Wesen der Tauffe nicht übereinkommen sollte. Und ob man gleich meinet, daß der Pathe doch bey der Tauffe versprechen müsse, daß er, so viel an ihn ist, daran seyn wolte, damit das Kind in der Furcht Gottes erzogen, und in dem Catechismo unterrichtet werden möge, so kan doch dieses Versprechen wieder den Willen derer Eltern des Kindes nichts fruchten.

§. 35. Das Amt eines Tauff-Pathens auf sich zu nehmen, ist ein Liebes-Dienst, worzu einer nur innerlich verbunden ist, diem Weil er auch will haben, daß andere bey seinen Kindern dieses verrichten möchten. Es

kan aber die Obrigkeit verordnen, daß niemand ohne wichtige Ursachen dergleichen solle ausschlagen können. Es stehet auch einem jeden frey, so viel Gevattern zu nehmen, als er will; Es müßte denn in der Kirchen-Ordnung eine gewisse Anzahl nur erlaubet seyn. Nach dem Canonischen Rechte sollen nur zwey, eine Manns- und Weibs-Person seyn C. si. de cognat. spirit. in 6. In Sachsen sollen nicht mehr als drey seyn. Die Edelleute aber und Soltaten sind daran nicht gebunden Carpz. L. 2 J. E. D. 268. 269. 270. In der Magdeburg. Kirchen-Ordnungen c. 3. §. 8. sind ebensals nur drey zunehmen erlaubt; Doch ist denen Regierungs-Räthen, so wohl als denen von Adel, einige mehr zu bitten nachgelassen, welches auch denen Soltaten heutiges Tages erlaubet ist. Wann es Kinder sind, so auffer der Ehe erlauffen und geböhren, sollen nur zwey Gevattern, so wohl in Städten als Dörffern zur Tauffe gebethen und zugelassen werden. Es meinet auch Mastricht. l. p. 35. daß vor Alters die Weibes Personen nicht hätten Pauthen seyn können, woran man aber wohl Ursache zu zweiffeln hat; außs wenigste kan es aus dem L. 26. C. de nupt. nicht erwiesen werden. Es muß auch bey einer jeden Kirche ein Buch gehalten und die Nahmen derer Getaufften und Pauthen aufgezeichnet werden.

§. 36. Es pflegen auch die Pauthen dem Kinde einige Geschenke oder Pauthen-Geld, Eingebinde *re.* zu geben, welches wohl seinen Ursprung von denen Römern hat, indem diese an solennen Tagen und Festen einander zu beschenden pflegten. Zu was vor einem Peculio aber dieses gehöre, sind die Gelehrten nicht einig. Etliche meynen, es gehöre zu dem peculio quasi castrensi, oder zu denenjenigen Gütern, in welchen die Kinder ein so vollkommen Recht haben, als Leute, die der väterlichen Gewalt nicht mehr unterworffen seyn. Die Ursache sey, weil selbige, in Ansehen des geistlichen Krieges, denen Kindern erworben würde. Radov. de pecun. lustr. c. 4. Aber diese Meinung scheineth sehr gezwungen zu seyn.

§. 37. Andere rechnen es zu dem peculio adventitio, darinnen die Kinder, so noch in väterlicher Gewalt sind, das Eigenthum haben, aber darvon kein Testament machen können Carpz. L. 2. J. E. D. 272. Also haben die Kinder dißsals in dem Vermögen des Vaters ein stillschweigend Unterpfind. Der Vater aber hat den Mißbrauch, wiewohl andere dies

diesen dem Vater absprecken Stryk. ad Brunnem. J. E. Lib. 2. c. 1. m. 2. §. 13.

§. 38. Nach anderer Meinung gehöret es zum Peculio profectio, oder zu denen Gütern, welche dem Vater gang erworben worden, weil es in Ansehen des Vaters gegeben würde. Welche Meinung auch die wahrscheinlichste zu seyn scheint, indem sie durch die tägliche Erfahrung bestärket wird. Ob es vor Zeiten so gewesen sey, brauchet keiner Untersuchung, indem ich glaube, daß vor Alters an diese Frage kaum ist gedacht worden. Und daß denen Kindern darinnen kein stillschweigend Pfand zukomme, zeiget der Herr Thomasius, in Diss. de hypoth. tacit. propter pecun. lustric.

§. 39. Es pflegen die Eltern des Kindes an etlichen Orten eine Mahlzeit zu geben, welches auch schon in denen erstern Zeiten ist gebräuchlich gewesen. Ob es aber darbey so lustig zugegangen sey, als es heutiges Tages öftters geschiehet, wollen wir andern zu untersuchen überlassen. Inzwischen glaube ich, daß die erstern Christen auch Menschen gewesen seyn, ich finde auch nicht, daß irgend denen Christen alle Fröhlichkeit verbothen worden sey. Es können aber doch nicht alleine wegen des Pathen-Geldes, sondern auch wegen des Kindtauffen-Schmausses und andern dergleichen Unkosten von der Obrigkeit gehdriche Verordnungen gemacht werden. Also sind solche Mahlzeiten in der Magdeb. K. O. c. 3. §. 11. verbothen, doch mit dieser Restriction: Doch soll denen Weibern, so der Kindbeterin in der Noth bengewohnet, ingleichen denen frembden Gevattern, sonsten aber keinen Personen mehr, es seyn Freunde oder nicht, eine Mahlzeit zu geben verstattet seyn. Es ist auch an gemeldten Ort das Pathen-Geld untersaget. Diejenigen also, die sich verwundern, warum es diesen ohngeachtet, dennoch gebräuchlich sey, werden die Ursache in des Herrn Thomasi, Anmerkungen zu des Melchior von Ofse Testament p. 96. seqq. not. 41. finden können.

§. 40. Die Würdung der Tauffe wird entweder in Ansehen Gottes, oder der bürgerlichen Gesellschaft betrachtet. Im ersten Fall entspringet daraus, daß der Getauffte in den Gnaden-Bund genommen werde, worvon die Herrn Theologi handeln. Diesem seyn die Papisten den charecterem indelebilem an die Seite, Corvinus in J. C. Lib. 2.

Tit. 2. §. 6. und schlüssen daraus, daß die Tauffe nicht könne wiederhollet werden. Dahero entstand die Frage, ob ein Kezer, so sich zu der Orthodoxen Kirche begiebet, wiederum könne getauffet werden. Welches unter denen Orthodoxen und Donatisten, zu grossen Streitigkeiten, Gelegenheit gegeben hat. Nicht weniger ist mit grosser Heftigkeit die Frage aufgeworffen worden; Ob ein Mensch, so in der Orthodoxen Kirche ist, wenn er in grosse Sünden verfallen, wiederum zur Vergebung derer selben könne getauffet werden? Welches die Wieder-Täuffer aus denen A. G. im 19. Cap. vers. 5. bejahen.

§. 41. Bey denen Protestanten hat man zwar die Meinungen von dem Charactere indelebili nicht angenommen; man suchet aber doch aus der Schrift zu beweisen, daß die Tauffe nicht könne wiederhollet werden. Wenn es sich aber zuträget, daß man nicht weiß, ob einer getauffet sey, oder nicht, so pfleget man in dergleichen Fällen einem die Tauffe, und zwar ohne Condition, zu ertheilen. Welches auch in der Päpstlichen Kirche geschieht, doch tauffen sie in diesem Fall mit dieser Bedingung: Si baptizatus es, non te baptizo: Sed si non baptizatus es, ego te baptize; Wenn du schon getauffet bist, so tauffe ich dich nicht; Wenn du aber noch nicht getaufft bist, so tauffe ich dich c. 2. X. de paptism.

§. 42. In der andern Betrachtung würdet die Tauffe, daß man besonderer Rechte theilhaftig wird. Wovon der Herr G. R. Ludovici in Diss. de Effectu baptismi juridico gehandelt hat. Hieber will man rechnen 1) daß zwischen denen Pathen und dem getaufften Kinde eine Verwandtschaft entstünde c. 3. de cognat. spirit. und siehet man aus dem L. 26. de nupt. daß diese Meinung schon zu des Justiniani Zeiten ist geheget worden. 2) Würde er dadurch ein Glied der Kirchen, d. i. der Cleriken, und müsse nach derselben Geseze und Gebräuchen leben. Da er nun gleichsam dadurch in einen ganz andern Stand gesetzt wird, so bekommt er auch ganz andere Rechte. Derowegen da die Ungläubigen levis notæ macula laboriren, oder in infamia canonica stehen, so werden sie dadurch ehrlich gemacht, können ein Handwerk lernen, und zu allen Würden und Dignitäten gelangen. Sie können sich mit einer Christlichen Person verheyrathen, wenn sie sterben, auf den Gottes-Acker

oder begraben werden u. d. m. 3) Wenn ein Herr seinen ungläubigen
 Slaven zur Tauffe bringet, so wird es vor eine Adoption an Kindes
 statt gehalten, so, daß der Getauffte, wenn der Herr ohne Testament stir-
 bet, ihm ab intestato mit denen übrigen Kindern succediren könne,
 oder wenn diese nicht vorhanden, die andern Verwandten gar ausschliesse.
 Aber es ist dieses nicht gegründet, sondern man findet wohl, daß der Ge-
 tauffte einiger massen, als ein Kind seines Pather ist betrachtet worden,
 nicht aber daß er die Rechte natürlicher Kinder jemahls gehabt hätte.
 Merillius L. III. Obs. 40.

§. 43. Ferner referiren sie hieher 4) daß ein Getauffter sich von
 seinen ungläubigen Ehe- Gatten könne scheiden lassen c. 12. C. 28. q. 1.
 und c. 10. C. 28. q. 1. Welches aber der Schrift zu wieder ist 1. Cor.
 VII, 10. seqq. Und deswegen ist auch nicht nur das Gegentheil in
 c. 8. 9. C. 28. q. 1. c. 3. eod. c. 7. eod. und in c. 7. 8. X. de divort. ge-
 setzt, sondern es ist auch niemahls unter denen Protestanten angenom-
 men worden. Ist es, daß zwey Christen sich mit einander verheyrathet
 haben, eines aber dererselben würde ein Ungläubiger, so will der Pabst
 nicht die gängliche Ehescheidung, sondern nur von Tisch und Bett, ver-
 statten, also daß die Christliche Person sich nicht wiederum verheyrathen
 könne cit. c. 7. Weil aber bey denen Protestanten der Unterscheid inter
 matrimonium verum & ratum und inter matrimonium verum
 & non ratum, und auch daß die Ehe ein Sacrament sey, nicht ange-
 nommen worden, so ist kein Zweifel, daß in solchem Fall, es als eine
 vorseyliche Verlassung angesehen, und die Ehe gänglich getrennet wer-
 den könne.

§. 44. Es meynen auch etliche, daß wenn 5) ein ungläubiger
 Slave sich tauffen liesse, daß solche Tauffe eine Freylassung, oder Ma-
 numission, mit sich führe. Aber auch dieses ist falsch, indem alle Frey-
 lassung aus Verordnung menschlicher Gesetze herrühret, diese aber fin-
 det man bey der Tauffe nicht. Es läffet sich auch das Gegentheil aus
 dem Can. 15. Dist. 54. nicht beweisen, indem daselbst von einem ganz
 besondern Fall geredet wird, da nemlich ein Jude, seinen ungläubigen
 Slaven, wenn er ein Christ werden will, zuweilen ohne entgeld loslas-
 sen muß. Es beweiset auch nichts die Constitution des Pabst Pii V.

so er Ao. 1566. gegeben hat, indem man vielmehr aus derselben das Gegentheil zeigen kan; und wenn auch dieses in derselben enthalten wäre, so kan sie doch als ein allgemeines Gesetz nicht gelten. Es bezeiget auch die Erfahrung, daß noch heutiges Tages getaupte Slaven in ihrer Herren Gewalt bleiben. Thomasi Dodecæ quaestiones promiscuæ qu. 8. Diss. de ration. status 15. und 16. adjunct. Hall. 1693.

§. 45. 6) Befreye sie von der väterlichen Gewalt. Aber auch dieses ist nicht gegründet, und will man gleich einwenden, es wäre doch zu befürchten, daß der ungläubige Vater sein Kind wiederum verführet; so kan diesen durch die Obrigkeit schon auf eine andere Art vorgebauet werden. 7) Müsse ein ungläubiger Vater seinem getauften Kinde die Legitimität geben, Berlich. P. III. concl. 14. n. 31. und Carpz. P. III. c. 12. D. 12. Welches aber der Herr Thomasius in Diss. de Legitima viventis c. 1. §. 7. seqq. satzsam wiederleget hat. 8) Wenn einer ein straffbahres Laster begangen, würde er durch die Tauffe von der Straffe befreyet. Welches aber als ein unvernünftiger Satz, und welcher nirgends Grund hat, billig muß verworffen werden. 9) Erlange ein solcher die Rechte miserabilium personarum, aber auch dieses kan nicht bewiesen werden. 10) Könne ein Getaufter wieder einen Gläubigen nicht in Krieg gehen c. 4. D. 52. Aber dieses wird ebenfalls nicht angenommen. Wann 11) einer sich tauffen liesse, so verlohre er sonst alle sein Vermögen c. 5. X. de Jud. Und führte man zur Ursache an, dieweil man muthmaßte, daß er es mit Unrecht erworben; Wodurch viele von der christlichen Religion sind abgeschreckt worden. Welches man auch billich als etwas unvernünftiges verwerffen muß. Basnage dans l' histoire des Juifs Tom. IX. P. II. c. 33. p. 4.

§. 46. So bald als die Tauffe geschehen war, wurden in denen erstern Zeiten die Getauften von dem Bischoff confirmiret, und so dann zu dem heiligen Nachtmahl gelassen. Also daß auch dieses so gar denen Kindern, doch nur in Gestalt des Weins, gereicht wurde. Nachdem man aber denen Läden den Kelch nahm, und also das Abendmahl sub una ertheilte, so konte es denen Kindern nicht mehr gegeben werden.

§. 47. Was die Confirmation oder Firmelung selbst anbelanget, so bestund dieselbe in der Salbung und Auflegung derer Hände, woraus

woraus die Papisten ein besonderes Sacrament machen. Nun kan man zwar nicht leugnen, daß die Apostel denen Getaufften die Hände aufgeleget haben, wodurch diese den heiligen Geist empfangen; Welche Krafft ihnen von Gott als eine ausserordentliche Gabe mitgetheilet war. A. S. im 8. Cap. v. 15. 16. 17. und im 9. Cap. v. 6. Es war aber gar nicht die Meinung der Apostel, dadurch ein besonderes Sacrament zu constituiren, welches bey der christlichen Kirche beygehalten werden sollte. Und wie wolten auch die Apostel dergleichen thun können, da in ihren Vermögen nicht stunde, einem diese Krafft, welche sie nur alleine als eine besondere Gnade empfangen hatten, mitzutheilen; Wie solches das Exempel Simons in der A. S. im 8. Cap. v. 18. zur Gnüge zeigt. Die Salbung aber war zu denen Zeiten derer Apostel ganz unbekant, und ob man schon das Gegentheil aus der andern Epistel an die Corinthier im 1. Cap. v. 21. zu beweisen gedencket, da Paulus saget: Gott ist aber, der in uns befestiget, sammt euch in Christum, und uns gesalbet; So siehet man doch offenbahr, daß daselbst nur von der geistlichen Salbung die Rede sey. Chemnitius in exam. concil. Trident. P. II. loc. 3. p. 341. seqq.

§. 48. Es hat aber doch diese Auflegung derer Hände derer Apostel Gelegenheit gegeben, daß man dieselbe nicht nur hat beygehalten, und als eine zur Tauffe gehörige Solennität betrachtet; sondern man hat auch noch die Salbung hinzu gethan, also, daß diese schon zu denen Zeiten des Tertulliani, ist bekant gewesen. Tertullian. de baptism. c. 18. & c. 7. 8. Ja man hielt es schon in dem III. Sec. vor eine nothwendige Sache; Denn die Bischöffe hielten sich vor Nachfolger der Apostel und prätendirten also auch die Krafft zu haben den heiligen Geist mit zu theilen. Es geschah sonst dieselbe gleich nach der Tauffe, welches auch bey der orientalischen Kirche noch beygehalten worden ist. In Occident aber gieng man in dem XIII. Sec. darvon ab, und verordnete, daß dieselbe nicht denen Kindern, und also nicht gleich nach der Tauffe, sondern nur denen Erwachsenen könnte ertheilet werden. Dallaus de Confirmatione.

§. 49. Und gleichwie man bey der römischen Kirche jederzeit auf viele Ceremonien ist bedacht gewesen, also hat es auch hier nicht gemangelt.

mangelt. Concil. Trid. Sess. 24. de reform. matrim. c. 2. und Castaldus in praxi ceremon. L. II. Sect. 15. c. 2.

§. 50. Bey denen Protestanten wird die Confirmation vor kein Sacrament gehalten, und ist auch deswegen an denen meisten Orten abgeschaffet. Wo aber dieselbe noch beybehalten worden, geschieht es mit wenig Solennitäten. Was aber darbey billich in Obacht genommen werden solte, untersuchet Chemnitius, in Exam. Concil. Trident. P. II. p. 356. Und zwar ist die Confirmation bey uns eine Præparation zu dem heiligen Nachtmahl, zu welchen auch gleich darauf die Kinder pflegen gelassen zu werden. Und zwar geschieht sie von demjenigen Priester, den man zum Beicht-Vater erwehlet, oder an etlichen Orten werden die Kinder unter die Prediger ausgetheilet. Sonsten geschah es zwar allezeit am Sonntage Qualimodogeniti, der auch davon seinen Nahmen bekommen, man ist aber daran nicht gebunden, sondern es kan die Zeit von der Obrigkeit, gesetzt werden.

§. 51. Es ist auch an etlichen Orthen gebräuchlich, daß nach denen sechs Wochen die Wöchnerin mit dem Kinde in der Kirche sich stellet, und von dem Priester den Seegen empfänget. Brunnem. L. 3. J. E. c. 1. m. 2. §. 14. es urtheilet aber Carpz. L. 2. J. C. D. 275. gang recht, daß man niemand darzu zwingen solle.

Das vierte Hauptstück, Von Nachtmahl.

§. I.

Was das Nachtmahl sey, und was in der Rechts-Lehre darvon könne gesagt werden, läffet sich nicht besser zeigen, als wenn wir dessen Ursprung, und wie es bey Anfang der christlichen Kirche darmit gehalten worden, untersuchen. Weil aber mit demselben zugleich die Agapæ, oder Liebes-Mahle gehalten wurden, so wird es nicht undienlich seyn, wenn wir vorhero sehen, was vor eine Beschaffenheit es auch mit diesem gehabt. Doch werde ich mich dabey bloß als ein Historicus anfführen, und nur zeigen, was andere vor Meinungen darvon hegen.

§. 2.

§. 2. Es suchen die meisten dererelben Ursprung bey denen Jüden, bey welchen man in denen Synagogen gewisse Spitäler gehabt hätte, in welchen auff Unkosten der Synagoge die Armen und Reisenden wären bewirtheet und gespeiset worden. Diesen Gebrauch hätte man auch bey denen Christen beybehalten, und daher wären die Liebes-Mahle entstanden. Franc. Burmannus Disp. 8. de Synag. §. 80. Aber dieses hat keinen Grund, indem die Liebes-Mahle bey denen Christen mit denen angeführten Anstalten derer Synagogen gar keine Gleichheit haben. Denn diese waren nur vor die Armen, zu jenen aber wurden alle Christen, so wohl Arme als Reiche gelassen. Diese wurden bloß derer Armen wegen veranstaltet; jene aber um das Abendmahl zu halten, und als Brüder zusammen in einer Gemeinschaft zu leben. Diese waren alle Tage, jene aber nur zu gewissen Zeiten. Diese wurden auf Unkosten derer Synagogen, jene aber aus dem Beytrag der ganzen Gemeinde gehalten. Zu geschweigen, daß ausser diesen die Christen ganz besondere Anstalten vor die Versorgung derer Armen hatten.

§. 3. Doch diesem ohngeachtet muß dererelben Ursprung in dem Judenthum gesucht werden. Und meynet Grotius de cœnæ administr. p. 22. und andere, daß es damit auf solche Art wäre beschaffen gewesen. Nämlich es wäre allezeit bey denen Jüden der Gebrauch gewesen, daß sie an denen Fest-Tagen ihre Anverwanten, Nachbarn oder gute Freunde an der Anzahl zehen oder mehr, doch unter zwanzig, zu sich zu Gast geladen. Bey der Mahlzeit hätte man gewisses Brod, so leicht zu brechen, aufgetragen, welches der Haus-Vater in Stücke zertheilet, und einem jeden von seinen Gästen ein Stück gegeben. Es wäre auch ein Becher gebracht worden, worauf der Haus-Vater getruncken, und den man nachgehends bey dem Tische herum gehen lassen. Bey diesen allen hätte man Gott gedancket und gelobet, daß er das Brod aus der Erde und die Frucht des Weines habe wachsen lassen, auch zugleich die Historie des Fest-Tages erzehlet Spencer de L. L. Hebr. ritual. L. I. c. 4. Sect. 10. p. 112. seqq. und L. III. c. 8. Sect. I. und 10.

§. 4. Das vornehmste Gast-Geboth wäre bey denen Jüden an dem Oster-Feste gewesen, welches auch Christus mit seinen Jüngern gehalten

halten. Marc. XIV. 12. Matth. XXVI. 17. 18. 19. Luc. XXII. 7. seqq. Durch diese Bereitung des Oster-Lammes hätte also Christus nichts anders befohlen, als daß sie ein Lamm anschaffen, dasselbe zu bereiten, und vor Brod und Wein Sorge tragen solten. Mit einem Wort, daß sie alles solten veranstalten, damit er nach jüdischen Gebrauch die Ostern halten könnte. Gleichwie nun der Haus-Vater nach der Mahlzeit das Brod gebrochen, und den Becher seinen Gästen herum gegeben, so wäre auch dieses von Christo geschehen. An statt der Worte aber, die der Haus-Vater bey denen Jüden darbey gesprochen, hätte er sich derer Worte bedienet: nehmet hin, und esset ic. Und auf solche Art das Abendmahl eingefeset, dadurch die gewöhnlichen Convivia confirmiret, und gesaget: so oft als ihr von diesem Brod esset, und von diesem Kelch trincket, solt ihr solches thun zu meinem Gedächtniß, 1. Cor. XI. v. 24. dieses alles zeigte zur Gnüge, daß die unter denen Christen nachgehends gehaltene Liebes-Mahle daher entstanden wären *Basnage Tom. I. Annal. ad Ann. 33. S. 54.*

§. 5. Bey diesen Liebes-Mahlen hätte man zugleich mit das Abendmahl gehalten, welches man daraus beweisen will. 1) Wann bey denen Jüden die Mahlzeit des Oster-Lammes fast wäre geendiget gewesen, hätte der Haus-Vater das ungesäuerte Brodt genommen, dasselbe in der Mitte gebrochen, und einen Theil davon unter das Tischtuch, und zwar zum Zeichen, daß ihre Vor-Eltern den Teig aus Egypten mitgenommen, den andern Theil aber zwischen zwey andere ganze Brodte gelegt. Darauf ein jeder von denen Gästen, an die Schüssel, worinnen das Brod lag, gegriffen, und alle zusammen mit heller Stimme geruffen: Wem da hungert, der komme und esse, wer bedürftig ist, komme her, und esse von der Anerbietung des Oster-Lammes. Wenn das ungesäuerte Brod verzehret gewesen, so hätte man den Kelch, welchen sie auff diese Art gesegnet: Gelobet seyst du, Herr unser Gott, der Herr Himmels und der Erden, der du die Frucht des Weinstocks erschaffest, um den Tisch herum gehen lassen. *Basnage cit. loc.*

§. 6. Diese alte Gewohnheit derer Jüden hätte auch Christus bey der Mahlzeit des Oster-Lammes in Obacht genommen *Luc. XXII, 19.* Und er nahm das Brod, dankte und brach, und gabs ihnen, und im:
20. v.

20. v. Desselbigen gleichen auch den Kelch nach dem Abendmahl 2c. und Marc. XIV. v. 22. Und indem sie assen, nahm Jesus das Brod, dankte und brach's, und gabs ihnen, und sprach 2c. Ebenfalls 1. Cor. XI. 25. Desselben gleichen auch den Kelch nach dem Abendmahl 2c. Sie hätten aber bey denen Jüden zu zweymahlen aus dem Becher getrunken. Einmahl bey dem Anfang der Mahlzeit des Oster-Lamm's Luc. XXII, 17. das andere mahl aber, womit dieselbe wäre beschloffen worden, und v. 20. Und weil die Jüden auch dabey Gott Dank gefaget, so habe dieses ebenfalls Christus gethan, und wäre von denen Aposteln, und in denen folgenden Zeiten beybehalten worden.

§. 7. Dieses würde 2) durch die Schmähungen derer Jüden bekräftiget, indem sie denen Christen vorgeworffen, daß sie Kinder schlachteten, das Brod in dererselben Blut duncteten, und es denen Gästen zu essen gäben, welche Lästerung bloß alleine aus dem Geheimniß des heiligen Abendmahls, welches die Heyden nicht verstanden, entsprungen.

§. 8. Und zwar meynet man, daß sie erstlich das Liebes-Mahl, nachgehends aber das Abendmahl selbst gehalten. Und obgleich etliche davor hielten, daß der Apostel Paulus dieses geändert, und das Abendmahl vor dem Liebes-Mahl halten lassen, so wäre doch dieses ohnstreitig falsch, indem nicht nur darvon in der Schrift gar keine Meldung geschähe, sondern es zeigten auch hin und wieder die Sendschreiben derer Apostel, daß sie es jederzeit auf solche Art gehalten, wie es von Christo und seinen Jüngern geschehen; daß man aber in denen folgenden Zeiten nach und nach darvon abgegangen, und zu Zeiten das Abendmahl vor dem Liebes-Mahl, oder jenes auch ganz alleine gehalten, zeigte Tertullianus. Und dieses könnte man auch gar wohl zulassen, indem Christus deswegen nichts gewisses verordnet.

§. 9. Dieses Liebes- und Abendmahl habe man allezeit des Abends gehalten. Denn ob sie gleich früh wären zusammen gekommen, so hätten sie doch bloß zusammen ihre Andacht gehabt, und sich untereinander zur Liebe Christi aufgemuntert. In der Mitte des II. Sec. aber habe man bey etlichen Gemeinden angefangen, das Abendmahl früh zu halten, und weil es sich nicht geschicket, zu solcher Zeit Speise und Trank zu sich zu nehmen, so wäre das Abendmahl ganz alleine celebriret,

briret, und das Liebes-Mahl unterlassen worden. Und dieses mag auch wohl die Gelegenheit gegeben haben, daß man in dem III. Sec. an etlichen Orten an statt des Weines sich des Wassers bedienet, oder Wein mit Wasser gemischt, welche Gewohnheit Cyprianus in Ep. 63. verwirfft und abzuschaffen, vermahnet. Es mag auch wohl diese ganze Veränderung von denen Verfolgungen derer Christen hergekommen seyn. Denn da absonderlich die Heyden auf diese Liebes-Mahle sehr erbittert waren, und denen Christen schuld gaben, daß sie unflätige und ungeziemende Dinge mit einander trieben, diese aber von der Einsetzung Christi nicht abgehen wolten, so war kein besser Mittel, als daß man das Abendmahl früh bey denen Versammlungen auszutheilen anfieng.

§. 10. Ferner meynet man, daß diese Mahlzeiten ordentlicher Weise an dem Sabbath gehalten worden. Da aber die grossen Verfolgungen angegangen, und die Christen keinen Tag ihres Lebens sicher gewesen, so hätten sie das Abendmahl alle Tage gehalten, welches sie auch eine lange Zeit continuiret. Derer Liebes-Mahle selbstn wären zweyerley gewesen, welche, die man in der Gemeinde derer Gläubigen; und andere, so ein jeder Haus-Vater in seinem Hause gehalten 1. Cor. XI, 21. 33. es wäre auch einem jedwedem Haus-Vater frey gestanden, auf seine eigene Unkosten ein dergleichen Mahl in der Kirche anzustellen. Sie wären auch nicht an einen gewissen Ort gebunden gewesen. Da man aber die Liebes-Mahle von dem Abendmahle abgefondert, so wäre auch dieses alleine in denen Kirchen ausgetheilet worden. Ja da man endlich vertheidiget, daß der Priester in dem Abendmahl Gott ein ordentliches Opfer brächte, so hätte man dieses in denen Häusern zu halten gang und gar verbothen.

§. 11. Über dieses hält man davor, daß die Direction bey diesem Liebes- und Abendmahl der Haus-Vater geführt, und solches zeigte auch das Exempel Christi, welches man in denen folgenden Zeiten gleichfalls beybehalten. Nachdem sich aber die Christen täglich vermehret, so hätte man, guter Ordnung wegen, einem nur die Direction aufgetragen, und zwar dazu die Bischöffe oder Aeltesten bestellet. Die Ursache, daß sie es diesen aufgetragen, wäre gewesen, weil sie ohnedem die Aufsicht in denen Kirchen-Sachen gehabt und angeordnet, damit alles wohl und

und ordentlich zugehen möchte. Was also ein jeder Haus- Vater in seinem Hause bey dergleichen Liebes-Mahl gethan, das hätten in der Gemeinde die Aeltesten verrichtet.

§. 12. Und obgleich nachgehends aus dem Abendmahl ein wahrhaftiges Opfer gemacht worden, so hätten dennoch die Bischöffe und Aeltesten nicht das Priesterthum alleine gehabt, sondern alle Läden wären Priester gewesen. Ja so gar auch zu der Zeit, da man denen Bischöffen und Aeltesten ein besonderes Priesterthum zugeschrieben, wären dennoch die Läden nicht ganz und gar von der Administration des Abendmahls ausgeschlossen gewesen. Und solches bezeuge Tertullianus, de exhortat. castit. c. 7. Wiewohl die Ausleger dieser Stelle nicht einig seyn. Gabriel Albaspinæus, de Evcharistia, Grotius, de administrat. coenæ &c. Dionysius Petavius, de potestate consecrandi &c. Salmasius unter dem Nahmen Wallonis Messalini, de Episcopis, Jo Cloperbergius in select. Disp. Theol. IV. Henr. Dodwell, de Jure Laicorum Sacerdot. Rigaltii, Observat. ad Tertull. Observ. 19. und Herr G. R. Böhmer, in Dissert. J. E. A. Diff. 4.

§. 13. Ferner suchet man zu beweisen, daß diese Liebesmahle die Vereinigung derer Gläubigen, und daß sie alle Glieder eines Leibes d. i. Christi wären, angezeigt, deswegen hätte man auch Niemand, als alleine die Gläubigen d. i. die in der Gemeinschaft der Kirche gestanden, darzu gelassen. Also wären 1) keine Ungetauften dazu gekommen, so bald aber einer die Tauffe empfangen, habe er zu dieser heil. Mahlzeit sich nahen dürfen, also, daß auch so gar die Kinder nicht darvon ausgeschlossen gewesen, 2) hätte man die, so aus der Gemeinde gestossen, oder den Christlichen Glauben verlassen, darbey nicht aufgenommen. Und dieses wäre auch schon bey denen Jüden im Gebrauch gewesen, also, daß ein Excommunicirter bey keiner Mahlzeit seyn dürfen. Und dahin soll Paulus gezelet haben in der 1. Cor. V, 11. Deswegen entstehet auch die Frage: ob Christus Judam mit zu dem Abendmahl gelassen? Welches allerdings zu bejahen scheint, denn da Er von Christo nicht excommuniciret war, konte er auch nicht von der Mahlzeit ausgeschlossen werden. Nun meinen andere, daß er zwar bey dem Mahl des Osterlammes, nicht aber bey dem Abendmahl des Herrn gewesen wäre. Aber auch dieses

ist nicht, sondern man siehet Luc. XXII, 20. seqq. gang deutlich, daß er mit bey dem Abendmahl gewesen, und nachgehends erst, und zwar freywillig, aufgestanden und weggegangen.

§. 14. Das Verboth dieser Liebesmahle wäre unter dem Käyser Trajano geschehen, und von dieser Zeit an, habe man das Abendmahl früh ausgetheilet, doch sey es wahrscheinlich, daß, wann sie etwa zu Hause oder sonsten im Verborgnen das Liebes-Mahl halten können, daß auch zugleich das Abendmahl ausgetheilet worden. Und diese Unterlassung derer Liebesmahle habe zu vielen Mißbräuchen Gelegenheit gegeben. Indem man nachgehends aus dem Abendmahl ein ordentliches Opffer gemacht, die Consecration und Transsubstantiation eingeführet, die Lāyen von der Administration desselben ganz und gar ausgeschlossen, und es alleine denen Priestern zugeeignet. Da man es vorhero niemand, als denen, so gegenwärtig waren, gereicht, wäre es anieço durch die Diaconos denen Abwesenden, Kranken u. d. zugeschicket worden. Ja sie hätten endlichen das Brodt gar mit nach Hause genommen, um dieser Speise alle Tage genüssen zu können. Anderer Mißbräuche zu geschweigen. Welches in denen folgenden Zeiten zu grossen Streitigkeiten und Trennung in der Christlichen Kirche Gelegenheit gegeben.

§. 15. Es wird aber durch die Consecration eine Priesterliche Handlung verstanden, durch welche, Krafft derer Sacraments-Worte, so der Priester spricht, das Brodt und Wein auf eine wundersame Weise in den Leib und Blut Christi verwandelt wird, und also ihr voriges Wesen und Beschaffenheit dergestalt verliere, daß es weder Brodt noch Wein bleibe. Man hat vor dem IV. Sec: darvon nichts gewußt, sondern es wurde bloß der Seegen darbey gesprochen, daher auch das Abendmahl den Nahmen Eucharistia bekommen. Und deswegen saget auch Paulus 1. Cor. X, 16. Der gesegnete Kelch, welchen wir seegnen, ist der nicht die Gemeinschaft des Blutes Christi? das Brodt, das wir brechen, ist das nicht die Gemeinschaft des Leibes Christi? Herrn Psaffens Diss. de Consecrat. vet. Eucharist. und die Diss. Apologet. de fragm. Iren. anecdot. §. 10. Daß aber Christus und die Apostel dabey eine gewisse Formul gebraucht, liefert man nirgends; sondern dergleichen sind erst nach und nach erfunden, und zu einer nothwendigen Observanz gemacht worden.

§. 16.

§. 16. Die Krafft der Consecration, daß nehmlich das Brodt und Wein würdlich in den Leib und Blut Christi verwandelt wird, schreiben sie alleine den fünf Wörtern zu: Hoc enim est corpus meum; Denn das ist mein Leib, und Hic enim est sanguis meus. Denn das ist mein Blut c. 55. de consecr. D. 2. Deswegen kan auch der Priester in denenselben gar nicht das allergeringste ändern, indem sie sonst nicht die Worte Christi, sondern des Priesters wären c. 69. de Consecrat. D. 2. Wann also einige Veränderung oder Verfehrung geschehen, so ist es (nach der Meinung derer Papisten) nicht der Leib und das Blut Christi, sondern muß von neuen consecrirt werden. Sonsten ist nichts daran gelegen, ob der Priester die Worte versteht, oder nicht, wenn er nur weiß, daß es die Sacraments-Worte seyn, und dieselbe mit der Intention ausspricht, daß er dasjenige thun wolle, was die Kirche thut.

§. 17. In denen Protestantischen Kirchen, weiß man von der Consecration nichts, und schreiben also auch gemelten fünff Worten dergleichen Krafft nicht zu. Inzwischen ist doch in etlichen Kirchen gebräuchlich, daß, wenn der Priester die Worte der Einsetzung spricht, und das Brodt und Wein mit dem Creuze seegnet, daß er seine Stimme etwas erhebet, damit die Gemeinde darauf desto besser acht geben, und dieselbe vor allen andern unterscheiden solle. Ja es ist an etlichen Orten gar die Gewohnheit, daß, wenn der Priester diese Worte spricht, man mit dem so genannten Wandel-Gldägen ein Zeichen giebt, daß man besonders auf diese Worte merken solle. Welches aber (da wir die Consecration nicht annehmen) gar nicht zusammen hängt.

§. 18. Die Transsubstantiation ist also der vornehmste Effect, welchen die Papisten der Consecration zuschreiben, welche darinnen bestehet, daß das Wesen des Brodts gang und gar verändert, und in die Substanz des Leibes Christi verwandelt wird, also, daß nur die Accidentalien des Brodts übrig bleiben. Jac. Basnage Kirchen-Historie Tom. II. c. 13. seqq. und Chemnicus in Exam. Concil. Trident. IV. 1. Philippus Mornæus in tr. de S. Eucharistia L. 4. c. 3. seqq. & Jo. Dallæus de cultu. relig. Latinor. Lib. III.

§. 19. Daraus man sich nachgehends solche Folgerungen gemachet, daß man sich kaum einbilden kan, wie Menschen, denen doch Gott die
Ber-

Vernunft und Schrift gegeben, auf dergleichen haben verfallen können. Vornehmlich aber ist daraus die Vergötterung entstanden, daß nehmlich der Priester, Krafft derer Sacramens-Worte, Gott täglich selbst erschaffe, und also eine Creatur seinen eigenen Schöpffer c. 1. X. de Summa Trinit. c. 6. X. de Missa. Und weil also ein Priester der Schöpffer seines eigenen Schöpfers ist, so konnte es nicht anders seyn, als daß die Clerisey eine ganz besondere und aufferordentliche Prærogativ vor allen andern haben muß. Denn wie wolte sichs schicken, daß eine solche Person unter der Obrigkeit stehen solte? Wie solte nicht ein Priester mehr seyn, als alle Könige, ja die Engel selbst, da er (wie etliche Papiisten behaupten) den Geist und den Leib Christi selbst hat, und Christum so oft machen und erschaffen kan, als er will.

§. 20. Eben daher ist auch gekommen, daß man die Hostien aufzuheben pfeget, damit sie nicht nur zu denen Kranken geschickt, sondern auch öffentlich können ausgesetzt, in denen solennen Processionen herum getragen, und von dem Volck, als Christus selbst, angebetet werden c. 10. X. de Missa &c. c. 23. de Consecrat. D. 2. und das Concil. Trident. Sess. XIII. c. 6. n. 7. Es ist aber diese Anbetung derer Hostien, erst im XIII. Sec. entstanden, nehmlich eben zu der Zeit, da das Abendmahl unter einerley Gestalt ist eingefezet worden. Welches nach der Reformation unter denen Catholicken und Protestanten, sehr vielen Streit und andere Weitläufigkeiten verursachet. Denn da jene auch dergleichen Processionen, in Protestantischen Ländern zu halten, verlangten, wolte man ihnen dieses keines weges verstaten, sondern hielte es vor ein groß Aergernuß. Und in Catholischen Ländern wolte man haben, daß die Protestanten ebenfalls niederknien, und die Hostie anbeten solten, welches diese wieder ihr Gewissen und eine Idololatrie zu seyn meynten. Damit also daraus nicht weiter üble Suires zu befürchten seyn möchten, so hat man dieses in dem W. F. J. dergestalt eingerichtet, daß, wann die Catholicken Ao. 1624. in Besitz gewesen seyn, und Processionen an einem Ort gehalten, ihnen auch ins künfftige dergleichen verstatet seyn solle. Die Protestanten aber solten bey ihrer Gewissens-Freyheit bleiben, und also weder in Procession mitzugehen, noch auch in Catholischen Ländern, vor der Hostie nieder zu knien, schuldig seyn. W. F. J.

Art.

Art. V. §. 29. 31. 34. 48. Wie wenig aber auf Seiten derer Catholiken diesem öffters ist-nach gelebet worden, zeigen die vielen Klagen, welche man Protestantischer Seits deswegen gemacht Ant. Fabri St. C. Tom. V. c. 2. Tom. VI. p. 81. Tom. XXXVII. p. 33. & Thucelius in Act. publ. Sec. XIIX. P. I. p. 130.

§. 21. Was das Abendmahl unter einerley Gestalt anbetrifft, so hat man zum Prætex gebraucht, daß, weil es doch das Blut Christi wäre, so könnte es leicht geschehen, daß etwas darvon auf die Erde fiel, oder daß ein Mensch etwas von sich geben müste, oder eine Fliege in den Kelch fiel, und also nahme man denen Lâyen den Kelch; Welches desto leichter geschehen konnte, weil wegen der Barbarey in denen Studiis zu denenelben Zeiten, die Leute fast ihres Verstandes beraubet waren, absonderlich da man anfangs denselben nicht allen Lâyen, sondern nur denen Krancken versagte. Es scheint derowegen nicht wahrscheinlich zu seyn, wenn etliche meynen (Siehe Herrn G. R. von Ludwig, in Comment. ad A. B. Lib. 2. §. 1. p. 304. seqq.) daß man den Kelch, aus Mangel des Weines, denen Lâyen versaget. Denn wo hat man denn in XII. Seculis den Wein hergenommen, da doch das Abendmahl zu mehreren mahlen, als in denen folgenden Zeiten ist gehalten worden. Und wird sich wohl nicht leicht jemand bereden lassen, daß in dem XIII. Sec. weniger Wein in Europa, als in denen vorigen Zeiten gewachsen; Zu geschweigen, daß schon dazumahl die grossen Commercia in Europa waren, welche im Ueberfluß auch diesen Mangel haben ersetzen können. Darzu kommet, daß dieser Gebrauch des Abendmahls, unter einerley Gestalt, am alerersten in Jerusalem seinen Anfang genommen. Denn da derer Fremden, so dahin reiseten, so viel waren, daß man wegen Menge derer Communicanten befürchtete, der Wein möchte auf die Erde gegossen werden, so fing man an, ihnen nur das Brodt alleine zu reichen; Andere Ursachen zu geschweigen.

§. 22. Vom Anfang der Christlichen Kirche, nahm ein jeder das Brodt und den Kelch selbst in die Hand, und aß und trant. Da man aber die Transsubstantiation eingeführet, so war auch dieses denen Lâyen verbotthen, und mußte der Priester ihnen das Brodt in den Mund stecken. Und da vorhero ein jeder Christ, so wohl Manns- als

Ar

Weibts

Weibs=Personen denen Kranken das Brodt bringen konnte, so wurde auch dieses aniezo untersaget c. 29. de Consecrat. D. 2. welches man bey denen Protestanten ebenfalls beybehalten.

§. 23. Ferner behaupten die Papiſten, daß es ein wahrhaftiges Opfer sey, und Gott selbst in der Messe geopfert würde. Schmidt de Oblat. Evcharist. &c. und das Concil. Trident. Sess. VI. c. 1. Nun findet man zwar, daß die Väter der Kirchen des Opfers Meldung gethan; Aber sie haben dadurch niemahls ein wahrhaftiges Opfer, sondern ein Sacrificium improprie sic dictum verstanden. c. 35. de Consecrat. D. 2. c. 37. Eod. D. 2. c. 48. eod. c. 51. c. 53. c. 71. eod. Nachdem es aber nachgehends zu einem wahrhaftigen Opfer gemacht war, so machte man daraus diese Schlüsse.

§. 24. Nämlich es kan das Abendmahl von Niemand, als einem geweyheten Priester, administriret werden, also, daß kein Diaconus es thun mag. c. 73. de Consecrat. D. 2. Bey denen Protestanten hat man zwar die Meinung von dem Opfer nicht angenommen, doch kan auch bey diesen das Abendmahl durch Niemand, als einen ordinirten Priester ausgetheilet werden. Und solches hat die Obrigkeit mit Recht befehlen können, indem allerdings in der Kirche eine Ordnung seyn muß.

§. 25. Ob aber in Ermangelung eines Priesters oder im Nothfall ein Læye das Abendmahl reichen möge, ist man nicht einig. Also, daß auch die meisten derer Protestanten es verneinen. Diweil man 1) von der Tauffe auf das Abendmahl nicht argumentiren könne, 2) wäre bey diesen keine solche Nothwendigkeit, als bey der Tauffe. L. B. de Lyncker, in Diss. de eo, quod iustum est circa sacram cœnam c. 2. Aber dieses beweiset sehr wenig. Denn es ist a) ohnstreitig, daß zu denen erstern Zeiten der Christlichen Kirchen, ein jeder Læye das Abendmahl ausgetheilet, b) hat die Christliche Kirche die Freyheit gehabt, es gewissen Personen aufzutragen. Und ob man sich gleich insgemeinderer Worte: Crede & manducasti, bedienet, so fragt sich aber billig: Wie, wenn aber ein Mensch in solche Ansechtung verfiele; da ihm das Abendmahl nothwendig wäre? wer wolte wohl zweiffeln, daß nicht in diesem Fall ein Læye, von dem es der Krancke verlangte, die Communion verrichten könnte. Inzwischen kan diesen ohngeachtet die Obrigkeit verbieten, daß

daß niemand, als ein Prediger, sich dieses Amtes anmasse. Schilter J. J. C. Lib. 2. Tit. 3. §. 2. Dahero müssen sich auch die Prediger selbst nach solcher Ordnung richten, und das Abendmahl von einem andern empfangen. Brunnem. Lib. I. J. E. c. 6. m. 4. §. 12. ibique Stryk. und Carpz. L. 2. J. E. Def. 293.

§. 26. Eben aus diesem Grunde fließet, daß ein Priester, auffer seiner Priesterlichen Kleidung, das Abendmahl nicht austheilen kan, welches man ebenfalls aus dem Judenthum genommen. Es ist auch dieses in etlichen Protestantischen Kirchen beybehalten worden, also, daß ein Priester bey der Austheilung des Abendmahls in der Kirche das Chor-Hemde und Mess-Gewand anhaben muß. Woran man zwar, als einer indifferenteren Sache, nicht Unrecht thut; aber eben deswegen kan auch diese Kleidung von der Obrigkeit abgeschaffet werden; Es mögen auch diese Kleider bey uns nicht zu denen rebus sacris gezehlet werden. Herrn G. R. Thomasi Diss. de Jure principis circa adiphora c. 2. §. 8.

§. 27. Zu dem Abendmahl können alle Christen gelassen werden, Welches auch mit denen erstern Zeiten der Christlichen Kirche übereinkommet, indem ein jeder, so zu der Gemeinde der Gläubigen gehdret, des Abendmahls theilhaftig war. Deswegen wurden die Catechumeni nicht eher zu demselben gelassen, als nach empfangener Tauffe, durch welche sie in die Gemeinschaft derer Gläubigen aufgenommen wurden. So bald aber jemand von gemeldter Gemeinschaft ausgeschlossen, so bald war er auch des Rechtes, das Abendmahl zu genüssen, beraubet. Es durften derowegen die, so aus der Gemeinde gestossen waren, sich zu dem Tisch des Herrn nicht nahen, biß sie rechtschaffne Reue gethan, und also in die Gemeinde aufgenommen worden. Und dieses hat man noch in dem XII. Sec. beobachtet. Wenn also einer gleich verborgene Sünden gethan, konte er doch das Abendmahl genüssen, ja wenn er auch deswegen im Verdacht war, mochte ihn dennoch der Priester davon nicht abweisen.

§. 28. Es ist derowegen kein Zweifel, daß auch heutiges Tages derjenige, so zum Abendmahl gehen will, bußfertig seyn und den Vorsatz sein Leben zu bessern haben müsse. Wenn er also als ein Unbußfertiger sich zu demselben nahet, versündigt er sich allerdings. Ob aber ein solcher durch menschliche Verordnungen davon könne ausgeschlossen wer-

den, ist eine andere Frage? Ich halte davor, daß ein Mensch, so ein großes Verbrechen, als Mord, Ehebruch, Diebstahls u. d. begangen, ohne geleistete weltliche Satisfaktion, gar wohl von der Obrigkeit, von Genüßung des Abendmahls könne abgehalten werden. Denn kan die Obrigkeit solche Verbrechen mit andern äusserlichen Straffen belegen, warum sollte sie auch nicht die Macht haben, von einem solchen die Kirchen-Busse zu verlangen.

§. 29. Wenn solche Sünder da seyn, welche in Feindschafft, Balgen, Hurerey, Trunkenheit zc. stecken, so lieget freylich einem Priester ob, diese Laster zu bestraffen, und ihnen ihr Elend, worinnen sie sich befinden, vorzustellen. Wenn aber dieses alles nichts fruchten will, so ist die Frage: ob ein solcher vom Abendmahl ausgeschlossen, oder mit Zwang abgehalten werden möge. Nun pfleget man dieses nicht nur insgemein zu bejahen, sondern es ist auch in etlichen Kirchen-Ordnungen selbst besohlen. Aber ich kan nicht sehen, aus was vor einem Grunde. Denn es ist unlängbahr, daß durch äusserlichen Zwang niemand fromm, aber wohl zu einem Heuchler kan gemacht werden. Und will man gleich einwenden, daß doch ein solcher Mensch durch dieses Mittel dahin könne gebracht werden, daß er zusagen müsse, ins künfftige dergleichen nicht mehr zu thun; so siehet doch ein jeder leicht, daß auch der größte Heuchler dieses thun kan, und was ist denn also dadurch ein solcher Mensch gebessert. Es ist derowegen viel besser, auch der Schrift conformer, keinen mit Gewalt vom Abendmahl auszuschließen, sondern vielmehr die Sache seinem Gewissen zu überlassen.

§. 30. Und daher entstehet auch noch diese Frage: ob ein Priester, einen, den er vor unbusfertig hält, das Abendmahl versagen, und der Obrigkeit, so die Reichung desselben befiehet, nicht gehorchen dürffe? Welches die meisten bejahen, und nur, ehe er dieses thun könne, erfordern, daß 1) die Unbusfertigkeit offenbahr und groß seyn müsse, 2) daß eine dreymahlige Warnung vorher gegangen sey, 3) daß der Sünder halsstarrig sey, 4) daß es aus Liebe gegen seinen Nächsten und aus göttlichen Eifer, und 5) mit Consens der Obrigkeit geschehe L. B. de Lyncker, in Diss. de eo, quod justum est circa S. cœn. c. 2. §. 8. Aber es wird mit größserm Recht von andern verneinet. Herr G. N. Thom.
not.

not. ad Lancell. J. J. C. Lib. II. Tit. 3. §. f. 6. seqq. Titius, in der Probe des teutschen geistlichen Rechts Lib. III. c. 3. §. 15. seq. und c. 4. §. 8. seqq., und Gottfried Arnold, in der geistlichen Gestalt eines Evangelischen Lehrers c. 15. 10. und andere mehr.

§. 31. Denn daß eine solche Macht dem Priester zukomme, kan weder aus der Schrift, noch aus denen erstern Seculis erwiesen werden; Denn ob schon die Excommunicirten nicht zum Abendmahl gelassen wurde, so konnte doch dieses nicht der Priester thun, sondern es geschah von der ganzen Gemeinde. Und diese hatte die Freyheit, wie alle andere Societäten, einen aus der Societät zu stossen. Es ist auch solches in dem Jure Can. selbst nicht gegründet, wie zu sehen aus dem c. 2. de offic. Jud. ordin. can. 67. de consecrat. D. 2. c. 88. C. l. q. 1. Welchen man auch in etlichen protestantischen Kirchen-Ordnungen gefolget. Siehe Ehursächs. R. O. Art. gen. 10. §. Da sich aber ein unversehener *Casus &c.* Den *Recess* der *General-Visitation* in der *Marck* de A. 1600. beyrn Strykio ad Brunnem. J. E. p. 325.

§. 32. Es ist deswegen zu verwundern, wie sich Priester dergleichen zu thun unterstehen mögen, da doch nicht nur in dem Jure Can. sondern auch in denen protestantischen Kirchen-Ordnungen das Gegentheil befohlen ist. Damit es ihnen aber an Beweis-Gründen nicht mangle, so beruffen sie sich auf Matth. VII, v. 6. und 19. Joh. XX. v. 23. und I. Cor. V. v. 11. Ob nun gleich alle diese Sprüche hieher gar nicht gehören, wie ich an einem andern Ort zeigen will; so hat doch fast kein einiger Juriste, etwas darwieder zu sagen, sich unterstanden. Ja, da diese Irrthümer so grob seyn, daß man in dem Pabstthum selbst, solche zu vertheidigen, sich geschämet, so haben doch unsere Juristen, es entweder vor harte Knoten gehalten, oder wohl gar dieses alles der Geistlichkeit eingeräumet. Brunnem. L. II. J. E. c. 1. m. 3. §. 12. ibique Stryck und L. B. de Lyncker in cit. Diff. c. 2. §. 10. und §. 8. n. 5.

§. 33. Man kan aber die Ursache dessen gar bald finden. Denn 1) hatte man keine Moral und Recht der Natur studiret, sondern vielmehr dasselbe unterzudrücken gesucht. 2) Keine rechte Kirchen-Historie gelernet. 3) Vor die Kirchen-Väter eine allzu grosse Veneration gehabt, 4) die närrische und abgeschmackte Persuasion gehabt, daß die

Responsa theologischer Facultäten, die Krafft Rechts hätten, also, daß alle theologische Fragen, und die auch das Recht eines Fürsten in Kirchen-Sachen betreffen, von denenselben könten decidiret werden, dergestalt, daß niemand darvon abgehen dürfte u. d. g.

§. 34. Über dieses, wenn man der Clerisey solches einräumet, so hat man sich die übelsten Folgerungen zu befürchten, wie es auch die tägliche Erfahrung zeigt. Denn wem ist unbekant, daß etliche Prediger keinen Scheu tragen, sich in diesem Stück der Obrigkeit zu widersetzen, ja öffentlich zu vertheidigen, daß, wenn auch die Obrigkeit befehle, einen unbußfertigen Sünder zum Abendmahl zu lassen, dennoch ein Prediger solches nicht thun, sondern lieber sein Amt niederlegen, und ein Märtyrer vor die Wahrheit werden müste. Ja sie gehen noch weiter, und behaupten, daß ein Hoff-Prediger so gar die Macht habe, den Fürsten selbst von dem Abendmahl auszuschließen. Man siehet also, was ein Fürst, sich von solchen falschen und ungegründeten Lehren zu befürchten habe. Aber auch diese letzte Meinung hat sehr gelehrt widerlegt der Herr S. R. Thomasius, in denen juristischen Händeln P. IV. cal. 2. Und wer auf die Auctorität eines Theologi siehet, der lese den Herrn Spener, im Theologischen Bedencken, im letzten Theil c. I. S. 2. p. II. Sect. 25. p. 140. c. II. Art. 5. Sect. 3. p. 525. c. II. Art. 6. S. 14. p. 586. seqq. und Art. 3. Sect. 14. p. 79. Siehe auch den neubestelten Agenten de Ao. 1706. 5te Depechen. 253. p. 377. seqq.

§. 35. Wenn und wie oft man zu dem Abendmahl gehen müsse, ist kein göttlich Geboth vorhanden, sondern dem Gewissen eines jedweden überlassen. Wir lesen auch nicht von der erstern Kirche, daß darinnen etwas wäre vorgeschrieben worden, sondern ein jeder mußte sich darinnen prüfen; Jedoch gieng die Meinung aller dahin, daß einer nicht leicht sich von demselben enthalten solte, er müste denn bey sich befinden, daß er nicht würdig bey demselben erscheinen könnte. Gleichwie aber die Lehren Christi in andern Stücken sind verfälschet worden; also ist man auch hierinnen darvon abgegangen, und hat nach und nach die Leute durch äußerlichen Zwang, des Abendmahls sich zu bedienen, genöthiget und gar zu einem Geboth gemacht, daß ein jedweder in denen dreyen groß-

grossen Festen zum Abendmahl gehen sollte, wo er anders vor einen Catholischen Christen wolte angesehen werden c. 18. de Consecrat. D. 2. c. 19. eod. c. 21. eod. Endlichen aber ist diese Nothwendigkeit auf die Oestern restringiret, und daß ein jeder in der Parochial-Kirche communiciren sollte, bey Straffe des Kirchen-Bannes befohlen worden c. 12. X. de pœnit. Diese papistische und wieder die Vernunft lauffende Lehre, ist auch in protestantischen Ländern beygehalten worden, wovon ich im folgenden Hauptstück reden will.

§. 36. In der erstern Kirche konte zwar ein jeder Haus-Vater das Abendmahl zu Hause administriren, doch mußten ihrer etliche beyammen seyn. Gleichwie es aber eine indifferente Sache war, also konte man es auch gar wohl unterlassen, und alleine in der öffentlichen Gemeinde sich desselben bedienen. Nachdem man aber in denen folgenden Zeiten die Messe eingeführet, so scheint auch die Gewohnheit entstanden zu seyn, daß einer in seinem Hause alleine communiciren könne.

§. 37. In protestantischen Kirchen-Ordnungen ist zwar auch verordnet, daß man ausser einen Nothfall das Abendmahl in der Kirche an Sonn- und Fest-Tagen austheilen sollte. Es ist aber diesem ohngeachtet bey denen meisten Kirchen die Gewohnheit eingerissen, daß man angesehenen Leuten, dasselbe, entweder zu Hause oder in der Sacristey reichet. In etlichen Kirchen-Ordnungen aber ist auch dieses verbothen. Magdeb. R. D. cap. 7. §. 22-

§. 38. Was die Ceremonien und andere darbey vorgehende Dinge anbelanget, so sind es Mittel-Dinge, welche durch menschliche Geseze können eingerichtet werden, und dieses muß man aus denen Kirchen-Ordnungen und Agenden erlernen. Und ist kein Zweifel, daß die Priester und Communicanten sich darnach richten müssen, oder widerigensfalls bestraffet werden können. Es thut aber ein Landes-Herr wohl, wenn er nicht leicht ohne wichtige Ursachen dergleichen Aenderungen vornimmt, weil die Menschen mehrentheils an dem äußerlichen hangen, und bald einen Gewissens-Zwang daraus machen, welches öftters wieder Vermuthen, zu üblen Folgerungen Gelegenheit geben kan.

§. 39. Also ist die Frage: ob man sich nicht des gesäuerten Brods bedienen müsse? Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß man in vielen Se-

culis

culis dasselbe gebraucht; aber wer wolte zweiffeln, daß auch nicht dieses ein Mittel-Ding sey, und also habe verändert werden können. Schmidt de Oblat. Eucharist. §. 4. seqq. und Basnage in der Histoire d'Église L. 14. c. 3. Ich sehe auch nicht, warum man die Oblaten abschaffen solle. Christ. Cortholt, de hostiis.

§. 40. Es behauptet auch die römische Kirche, daß der Wein mit Wasser müsse gemischt seyn, und zwar daß des Wassers mehr als des Weines sey c. 13. de Missa &c. c. 1. 2. 4. 7. de Consecrat. D. 2. c. 8. X. de Missa &c. Aber auch dieses ist indifferent, und findet die Ursache bey uns nicht statt, weßwegen man in Orient solches verordnet. In was vor Gefäßen dasselbe auszutheilen, ist gleicher Gestalt ein Mittel-Ding, ob man gleich vordessen hölzerne Gefäße darbey gebraucht c. 44. de Consecr. D. 1. und nachgehends geordnet, daß es wenigstens zinnerne seyn solten. c. 46. de Consecrat. D. 1. Daß man nüchtern zum Abendmahl gehen müsse, ist gleicher Gestalt indifferent, indem man in der erstern Kirche zu Abend und zwar nach dem Liebes-Mahl das Abendmahl gehalten.

§. 41. Es ist dem Herrn Brunnemann, L. I. J. E. c. 1. m. 3. und 4. auch die Figural-Music darbey zu wieder. Aber auch dieses ist ein Mittel-Ding, und ist kein Zweifel, daß öftters die Music zur Erweckung der Andacht geschickt ist. Inzwischen thut eine Obrigkeit wohl, wenn sie die dabey vorkommende Mißbräuche abschaffet. Gleicher Gestalt mißbilliget er cit. loc. Lib. I. c. 6. m. 4. §. 8. 9. Daß man nicht in allen Kirchen einerley Ceremonien habe, z. E. daß bey Verlesung des Vater unsers, und derer Einsegnungs-Worte, das Manns-Volk stünde, die Weiber aber knieten. Ferner daß die meisten Zuhörer vor Endigung der Communion aus der Kirche gingen, da man weit größern Nutzen zu hoffen, wann sie blieben. Aber auch dieses ist wohl nicht nothwendig, und was würde wohl aus einem kaltsinnigen Bleiben vor Nutzen zu hoffen seyn. Es ist derowegen besser, daß man es dem Gewissen eines jeden überläßet. Anderer Erinnerungen, die er an gedachtem Orte thut, will ich nicht gedenken, indem eben dieses darbey zu erinnern seyn wird.

§. 42. Was endlich die Messe selbst anbelanget, so hat diese daher ihren Namen bekommen, weil diejenigen, so nicht bey dem Abendmahl seyn durfften, von dem Diacono durch eine gewisse Formel, hinaus zu gehen geheissen wurden. Heutiges Tages wird die ganze Administration des heil. Amts dadurch verstanden. Espen. P. II. J. E. Tit. 5. c. 1. Gleichwie aber bey denen Jüden unterschiedene Opfer waren. Also hat man auch in der römischen Kirchen unterschiedene Arten derer Messen eingeführet. Hauptsächlich aber hat man zweyerley, die solennen und privat-Messen. Diese werden von dem Priester ohne Beyseyn der Gemeinde gehalten, welche, da sie ganz und gar wieder die Meynung Christi seyn, also haben auch viele sonsten dieselbe gar nicht zulassen wollen.

§. 43. Vor dessen konte die Privat-Messen nicht ein jeder Priester halten, sondern nur diejenigen, so wegen ihrer Frömmigkeit vor allen andern etwas zum Voraus hatten. Man hielte auch dieselben nicht alle Tage, sondern nur zu gewissen Zeiten. Doch war es auch nicht verbotten, daß einer an einem Tage mehr als eine lesen mochte. Welches aber nachgehends verbotten, und dergestalt verordnet worden, daß ein Priester alle Tage muß Messe lesen, doch aber nicht mehr als eine, ausgenommen in denen drey hohen Festen. Corvinus in J. C. Lib. II. Tit. 6. §. 8.

§. 44. Wie die Messen entstanden, und was darvon zu halten, habe ich im vorhergehenden gezeigt. Unter denen Protestanten weiß man darvon nichts.

Das fünffte Hauptstück, Von Der Beicht.

§. 1.

Daß ein Mensch Ursache habe Gott täglich seine Sünden abzubitten, und auch den Vorsatz haben müsse, sein Leben zu ändern, ist ganz außer allen Zweifel. Daß aber zur wahren Reue die Bekennung seiner Sünden einem andern geschehen müsse, und daß dieses ein Anzeigen einer wahren Reue sey, ist in der heil. Schrift nirgends verordnet. Gleichwie man aber in der Römischen Kirche die ganze Natur der Reue

§ 8

Reue

Neue verdorben und ganz etwas anders aus derselben gemacht; so hat es nicht anders seyn können, als daß man die Ohren-Beichte als ein notwendiges Stück, ehe man sich des Abendmahls bedienen kan, erfordert.

§. 2. Es ist aber dieselbe eine solche Handlung, da ein Christ seine Sünden dem Beicht-Vater bekennet, und von ihm unter Bedingung seines Glaubens, darvon loß gesprochen wird. Schilt. J. J. C. Lib. 2. Tit. 4 §. 1.

§. 3. Es ist dieselbe in Gottes-Wort nirgends gegründet, sondern sie kommet lediglich von menschlichen Gesezen her. Und hat die päpstliche Clerisy bloß zu Erbau- und Stützung der geistlichen Herrschafft dieselbe eingeführet. Diesem ohngeachtet, will man sie doch von denen Zeiten derer Apostel herleiten, und beruffet sich deswegen auf die Apostel Gesch. am XIX, 18. 19. 2. Cor. V, 19. 20. Jac. V, 16. und 1. Joh. I, 9. Aber ein jeder kan gar leicht sehen, daß daselbst darvon gar nicht die Rede ist. Dallæus de Confessione auriculari c. 10-13.

§. 4. Andere beruffen sich auf den Dyonygium Areopagitam und Clementem Romanum. Es haben aber andere schon gezeigt, daß die Schrifften, so Dionysii Nahmen führen, untergeschoben seyn. Dallæus, de Scriptis Dionysii & Ignarii, Genev. 1666. Und daß des Clementis Brieffe nicht ächt seyn, haben ebenfals schon andere bewiesen. Basnage Tom. I. histor. eccles. p. 820. seqq. und Du Pin dans la Bibliotheq. des Auteurs eccles. Tom. I. p. 45. seqq.

§. 5. Andere beruffen sich auf den Tertullianum de pœnitentia cap. 9. Originem Homil. II. in Psalm. 37. Cyprianum de Lapsis, Lactantium L. 4. Inst. c. 17. u. a. m. Aber in diesem allen ist nichts weniger als die Ohren-Beichte enthalten, wie solches Dallæus am gemeldeten Ort mit mehrern zeigt.

§. 6. Diesem ohngeachtet meynen doch etliche, daß schon in dem III. Sec. in etlichen Kirchen eine Art der geheimen Beicht statt gehabt. Worzu die grosse Decianische Verfolgung die Gelegenheit solle gegeben haben; indem viele Christen wären gezwungen worden, von Christo abzufallen. Weil nun diese nachgehends sich zu der Christlichen Gemeinde wiederum begeben wollen, so habe man dieselben nicht eher zu Gliedern der Christlichen Kirche angenommen, als biß sie vorhero öffentliche Busse gethan. Weil aber die meisten solches zu thun Scheu getragen, so wäre an

an etlichen Orten von denen Bischöffen ein Ältester gesetzt, und ihm die Macht gegeben worden, diejenigen, so sich wiederum zur Christlichen Kirche begeben wolten, nach abgelegter Buße in geheim von Sünden loszusprechen.

§. 7. Aber es ist ein grosser Zweifel, ob dieses jemahls geschehen, und wenn es auch ist, so ist diese Anordnung nirgends anders als bey der Constantinopolitanischen Kirche gewesen. Und auch dieses ist nach der Meinung des Socratis, in Histor. Eccles. L. VII. IV. c. 19. und Sozomeni Hist. Eccles. L. c. 10. nicht lange beygehalten worden.

§. 8. In dem Vten Sec., entstande zwar bey der lateinischen Kirche, eine Art der geheimen Beichte, welche aber bloß darinnen bestunde, daß wenn einer, mit schweren Sünden besetzt war, so konte er dieselbe in Geheim denen Vorstehern der Kirche entdecken. Siehe Leonis Epist. 74. Aber es stande einem jeden frey, ob er es thun wolte oder nicht. Weil aber die Superstition täglich grösser wurde, so war es gar leicht, die Leute zu bereben, daß man seine Sünden dem Priester offenbahren, und die Vergebung dererselben von ihm suchen müsse. Doch behielt man dieses beständig, daß keiner darzu gezwungen wurde. Es hat aber doch den Weg gebahnet, die noch heutige Ohren-Beichte einzuführen.

§. 9. Es ist aber die Ohren-Beichte in dem XIII. Sec. entstanden, und von dem Pabst Innocentio III. eingeführet worden. Die Verordnung selbst stehet im c. 12. X. de poenit. & remiss. und lautet im teutschen also: Alle Gläubige beyderley Geschlechts, wenn sie zu ihrem Verstande kommen, sollen alle ihre Sünden, des Jahr wenigstens einmahl, ihrem Priester bekennen, und die ihnen aufgelegte Buße aus eigenen Kräfften verrichten, auch das heilige Nachtmahl zum wenigsten zur Ofter-Zeit gebührend genüssen, es wäre denn, daß sie auf Anrathen ihres Priesters, um wichtiger Ursachen willen, sich von diesem Mahl einige Zeit enthalten wolten. Wenn dieses nicht ist, so soll ein solcher, weil er lebet, in dem Bann seyn, und wenn er verstirbet, kein geistlich Begräbniß haben. Man soll also diese heilsame Verordnung öftters in der Gemeinde kund machen, damit niemand eine Entschuldigung vorzuwenden habe; er hätte solches nicht gewußt. Wolte aber jemand einem an-

dem Priester, aus einer rechtmäßigen Ursache, seine Sünde beichten, so soll er vorher, von seinem eigenen Priester Erlaubniß darzu ausbitten. Weil ohne dieses der andere ihn nicht loß zehlen oder binden kan. Der Priester aber soll bescheiden und vorsichtig seyn, daß er nach Art eines erfahrenen Arztes, Wein und Oele in die Wunden giesse, fleißig die Umstände des Sünders und derer Sünden untersuche, dadurch er recht erfahre, was er ihm vor einen Rath gebe, und vor Mittel anwenden möge, und also verschiedene Erforschungen gebrauche, dem Kranken zu helfen. Er solle sich aber hüten, daß er weder mit Worten noch Zeichen, noch auf eine andere Weise, den Sünder verrathe, sondern wenn er in der Sache raths bedürfftig, er solchen einziehe, ohne das geringste von der Person zu gedencken. Denn wer eine Sünde, die ihm in dem Beicht-Gericht entdeckt worden, zu offenbahren sich unterfänget, soll nicht allein des priesterlichen Amts entsetzet werden, sondern man soll ihn auch in ein wohl verwahrtes Kloster stossen, daß er darinn Lebenslang Busse zu thun gehalten sey.

§. 10. Daraus siehet man, daß durch dieselbe 1) die Beichte aller Sünden ist eingeführet worden, 2) daß man dem Pfarr-Herrn des Kirchspiels beichten müsse, 3) das die Genugthuung ein wesentliches Stück der Busse sey, 4) daß ein Christ des Jahrs wenigstens einmahl zum Abendmahl gehen müsse, 5) daß man seinen Beicht-Vater nicht ändern dürffe, 6) daß der Priester die Macht habe, einem die Sünde zu erlassen und zu behalten, und daß 7) der Priester schuldig sey, die Beichte geheim zu halten.

§. 11. In dem Tridentinischen Concilio hat man es darbey nicht einmahl gelassen, sondern behauptet, daß die Beichte 1) eine göttliche Anordnung wäre, 2) daß man alle Umstände derer Sünden entdecken müsse, sonst könnte man keine Vergebung dererelben erhalten, und 3) müsse man vor die Sünden ein Genügen leisten u. d. m. Concil. Trident. Sess. 14. de pœnitent. c. 4. und Sarpus in histor. Concil. Trident. L. II, p. 590. seqq.

§. 12. Man siehet also, daß die noch heutiges Tages gewöhnliche Beichte, weder in der Schrift gegründet, noch in denen erstern Zeiten der christlichen Kirche bekant gewesen, sondern eine ganz neue Geburth des Pabsts Innocentii ist, welche zu keinem andern Ende, als zur Bereicherung der Clerisey ist eingeführet worden. Daß man sich deswegen zwar wundern solte, warum man bey der Reformation dieselbe nicht abgeschaffet. Aber wenn man betrachtet, daß Luther ohnmöglich alle Mißbräuche heben können, so wird man leicht begreifen, aus was Ursache auch die Beichte ist beygehalten worden. Daß man aber dieselbe noch heutiges Tages so sehr zu vertheydigen suchet, und wieder diejenigen Ach und Weh schreyet, so auff die Abschaffung derselben bedacht seyn, kan man ebenfalls der protestantischen Clerisey nicht verdencken, indem die dufferste Noth unsere Prediger darzu antreibet. Denn wem ist unbekant? wie wenig man zu ihrem Unterhalt zu geben pfegetz Wann man also die Beichte wolte abschaffen, und ihnen die Beichtpfennige nehmen, so müßten sie endlich fast gar betteln gehen.

§. 13. Man hat also in denen meisten protestantischen Kirchen die Beichte beygehalten. Es ist aber unsere Beichte so beschaffen, daß man dem Beicht-Vater nur ein generales Bekantnuß derer Sünden und Anzeigung der Reue thut, und darauff die Absolution von demselben verlangt. Chemnitius in Exam. Concil. Trident. P. II. de Confess. Man verlanget auch bey uns keine Genugthuung, d. i. daß man Gott mit Fasten, Bethen, Almosen geben u. d. g. genung thun könne, sondern wir wissen, daß Christo unsere Sünden zugerechnet worden seyn.

§. 14. Man kan auch die Beybehaltung der Beichte als ein Mittel-Ding gar wohl gelten lassen. Nur wäre zu wünschen, daß man sie nicht als ein nothwendiges Stück betrachtete, ja so gar aus dem A. und N. T. zu beweisen suchte. Denn wer solte sich wohl träumen lassen, daß David seine Sünden dem Nathan gebeichtet habe 2. Sam. XII. oder daß es eine Art der heutigen Beichte sey, was beym Nehem. IX. und Luc. VII, 37. seqq. angeführet wird. Oder daß die Leute, ehe sie von Johanne getauffet worden, hätten ihre Sünden bekennen und beichten müssen u. d. m.

§. 15. Aus eben dergleichen Gründen will man auch behaupten, daß denen Priestern die Macht zukomme, die Sünde zu vergeben und zu behalten. Nun kan man zwar nicht leugnen, daß Christus diese Gewalt denen erwählten Aposteln gegeben habe, Joh. XX, 22. (eqq. welche nach derer meisten Meinung auff alle Priester, als rechtmäßige Nachfolger derer Apostel gekommen sey. Aber ich zweiffle, ob dieses mit Recht könne gesagt werden. Denn 1) war die Macht Sünde zu vergeben und zu behalten, eine ausserordentliche Gabe Gottes, die Christus von dem Vater empfangen, und also dieselbe wiederum denen Aposteln auf eine ausserordentliche Art verliehen. 2) Rührte es von der Eingebung des heiligen Geistes her, welche als das gewisse Merkmal solcher verliehenen Gewalt, bey niemand als denen Aposteln, anzutreffen war. 3) Hat auch Christus seine Rede nur zu denen Aposteln gehalten. 4) Siehet man es aus denen sonderbahren Würdungen, indem sie eine solche gründliche Erkenntnuß hatten, daß sie so gleich urtheilen konnten, welche der Handauflegung würdig, und welchen dieselbe abzuschlagen. Und kan man dieses gar deutlich aus dem Exempel Simonis, Ap. Gesch. IX. 21. des Ananias und Saphira, und 1. Cor. V, 5. erschen.

§. 16. Man findet auch nicht, daß die Apostel denen Aeltesten diese Gewalt anbefohlen; Es haben sich auch diese in denen erstern Zeiten niemahls dergleichen angemasset. Und obgleich einige in dem III. Sec. Nachfolger derer Apostel zu seyn, und sich die Macht die Sünden zu vergeben, und zu behalten anmassen wolten, so wurde ihnen doch von denen andern widersprochen, wie man solches bey dem Tertulliano, de pudicit. c. 21. weitläufftig sehen kan. Nun ist zwar wahr, daß auch nach derer Apostel-Zeiten eine Vergebung und Behaltung derer Sünden ist gebräuchlich gewesen. Aber es war dieselbe von der Apostolischen und heutiges Tages gebräuchlichen ganz unterschieden. Denn da die Gemeinde, als eine gleiche Societät, das Recht hatte, solche Personen, die sich mit groben und offenbahren Sünden beslecket, aus der Societät zu stossen; so hatte sie auch das Recht, dieselben wiederum anzunehmen, und das ihr angethane Unrecht zu vergeben. Nachdem aber in denen folgenden Zeiten das Christenthum mehr und mehr abnahm, so durffte man sich nicht wundern, daß man auch mehr als sonst die Leute zu bere-

bereden gesucht, daß die Bischöffe die wahren Nachfolger derer Apostel wären, und in alle ihre gehabte Gaben und Rechte succediret. Und weil man die ausserordentlichen Gaben derer Apostel nicht in Zweifel ziehen konte; so schämete man sich zu lehren, daß die Macht, die Sünden zu vergeben und zu behalten, nicht zu denen ausserordentlichen und wunderbaren Gaben, sondern zu denen ordentlichen gehdret hätte, die nicht denen Aposteln alleine, sondern der ganzen Kirche, und also allen beruffenen Dienern wäre gegeben worden. Nun möchte man zwar dieses alles ihnen gar gerne zu gestehen, wenn es sich nur aus der Schrift wolte beweisen lassen.

§. 17. Über dieses sind sie selbst nicht einig, wem die Gewalt, Sünden zu vergeben, zukomme. Etliche schreiben es nur denen zu, welche auf eine rechtmäßige Art und Weise beruffen worden. Andere meinen, daß es allen Rechtgläubigen zukäme. Aber es wird schwer seyn, darzuthun, wer ein rechtmäßig Beruffener, oder ein wahrhaftiger Gläubiger ist. Andere halten davor, daß die Macht der ganzen Clerisey als Ecclesiaz repräsentativæ zukomme. Aber auf solche Art haben alle diejenigen Unrecht, so es im Nothfall auch denen Läten zulassen. Schilter J. J. C. Lib. II. Tit. 4. §. 13. und Carpz. L. II. J. E. Def. 283.

§. 18. Fraget man ferner, wie die Absolution beschaffen, so sind sie ebenfalls nicht einig. Die meisten meinen, daß alle Absolution unter gewisser Bedingung geschähe. Aber auch dieses zeigt an, daß sie nicht nur von der Apostolischen Absolution sehr entfernt, sondern daß sie auch nichts anders, als eine Ankündigung sey, daß Gott denen bußfertigen Sündern gnädig seyn wolle. Andere hingegen halten davor, daß der Priester würcklich die Sünden vergebe; aber ich sehe nicht, woraus man dieses beweisen will, man müste denn sagen, daß die Priester, Christi Stadthalter wären, welches aber wieder die Schrift ist. Weßwegen auch kluge Theologi solches verneinen, und denen Sündern, die Sünden schon vergeben zu seyn achten, ehe sie von denen Priestern sind absolviret worden. Damit aber doch die priesterliche Absolution eine Krafft habe, so will man behaupten, daß solche, die von Gott erlangte Absolution nur bekräftige, und den Bußfertigen der göttlichen Gnade noch mehr versicherte. Aber vielleicht möchte ein ander sagen, daß es dieses nicht

nicht brauchte, indem ein jeder schon genug Trost und Versicherung der Gnade Gottes in dem geoffenbahrten Wort finden könne.

§. 19. Bey der Einführung derer Beicht-Stühle hat man zugleich verordnet, daß man einen ordinirten Kirchen-Diener, dem man seine Sünden beichtete, erwählen müsse; Sie werden Beicht-Väter, und die Beichtenden Beicht-Kinder genennet, weil zwischen ihnen beyden eine Vater- und Kindschafft seyn solle. c. 8. C. 30. q. 1. Dahero fließet auch, daß nach der Meynung derer Papisten solche Personen einander nicht heyrathen können.

§. 20. Diese Erwehlung eines Beicht-Vaters ist nothwendig, weil man in der Römischen Kirche zur Vergebung derer Sünden Reu und Leyd, die Beichte mit dem Munde, und die Genungthuung mit Wercken erfordert. c. 41. dist. 1. de poenit. Siehe Lanzell, J. J. C. Lib. II. Tit. 5. §. und die not. 143.

§. 21. Dieses ist auch bey denen Protestirenden angenommen, aus Ursache, weil sich niemand selbst absolviren könne, indem in der Schrift nicht stünde. Wie du dir die Sünde vergiebest, sondern welchen ihr die Sünden vergebet. Carpz. L. II. J. E. Def. 293. n. 16. Welches aber gar ein schlechter Beweis zu seyn scheint.

§. 22. Es stehet auch die Wahl eines Beicht-Vaters nicht einem jeden frey, sondern es ist in dem Tridentinischen Concilio Sess. 24. de reformat. c. 13. verordnet, daß die Bischöffe das Volk in gewisse eigene Pfarren eintheilen, und ihnen einen besondern und beständigen Pfarr-Herrn geben, der solche sich bekant machen kan, und von welchen sie einzig und alleine die Sacramenta mit Recht empfangen mögen.

§. 23. Welches auch in denen protestirenden Kirchen-Ordnungen beygehalten worden, also, daß man denjenigen zum Beicht-Vater nehmen muß, welcher in der Kirche, da man den Gottes-Dienst zu halten angewiesen, das Wort Gottes lehret. Welches, ob es gleich aus dem Pabstthum seinen Ursprung hat, dennoch gar wohl hat können beyhalten werden; Denn weil der ganze Beicht-Stuhl eine Mittel-Sache ist, so kan auch die Obrigkeit alles, was darbey in Obacht genommen werden solle, verordnen. Absonderlich da der Beicht-Pfennig, als ein Stück des Salarii derer Priester, zu betrachten.

§. 24. Dieses aber ist nur zu verstehen, was die Obrigkeit von Rechtswegen thun kan. Wenn man aber die Sache betrachtet, nach dem, was der Obrigkeit zu rathen; so halte ich allerdings davor, daß dieselbe besser thue, wenn sie es hierinnen auf die Wahl eines jedweden ankommen ließe, denn da die Beichte eine aufrichtige Offenbarung des Herzens ist, so erfordert sie allerdings ein Vertrauen zu der Person, der ich mein Herz entdecken will. Und wolte man gleich einwenden, daß man mehr Gott, als dem Beicht-Vater beichte, so ist doch genung, daß viele ihr Herz auch dem Beicht-Vater entdecken wollen, und von ihm Trost verlangen.

§. 25. Wenn jemand in einer Stadt wohnet, da mehr als eine Parochie ist, und kein eigen Haus hat, so kan er mit Veränderung der Wohnung seinen Beicht-Vater nicht ändern, sondern er muß denjenigen, so er in der vorigen Parochie gehabt, behalten. Welches zwar ebenfalls die Obrigkeit mit Recht verordnen mag; Aber besser wäre es, wenn man es der Gewissens-Freyheit eines jedweden überlasse. Man wendet zwar dargegen ein, daß solche Veränderungen den ordentlichen Pfarrer verdächtig mache, als wenn er seinem Amt kein Sensigen thäte. Stryck in not. ad Brunnem. Lib. II. c. 1. m. 4. §. 3. Ich kan aber dieses nicht sehen, indem einer wohl ein ehrlicher Mann und orthodoxer Theologus seyn und bleiben kan, ob ich gleich das Vertrauen nicht habe, mein Herz gegen denselben auszuschütten.

§. 26. Doch lässet man die Aenderung des Beicht-Vaters zu, wenn man auf Reisen ist, oder wenn ihm der Pfarr-Herr aus Haß, Neyd und Rachgierde die Absolution versaget, oder wenn der ordentliche Pastor offenbahr gottlos ist, und solche Laster begangen, so die Absetzung verdienen. Man erlaubet auch, daß einer zur Pest-Zeit, wenn er noch nicht angesteckt ist, sich eines andern Pastoris bedienen möge; Indem man vor einem Geistlichen, der zu allen Kranken gehen muß, leicht einen Abscheu haben kan. Ausser diesen Fällen aber, will man insgemein die Aenderung des Beicht-Vaters nicht verstatten.

§. 27. Wenn und wie oft man beichten müsse, solte ebenfalls dem Gewissen eines jeden überlassen seyn, da nun aber die Ohren-Beichte erfunden, so hat man auch darinnen Maas und Ziel gesetzt; Also, daß

man in der Römischen Kirche, wenigstens des Jahres einmahl, seine Sünden dem Priester beichten muß. Thut einer dieses nicht, so pfleget man ihme erslich zu reden. Siebet er sich aber nicht, so wird er gestraffet und fortgejaget. c. 12. X. de pœnit.

§. 28. Welches auch in Protestantischen Kirchen angenommen. Also saget Carpz. cit. loc. Def. 296. daß man die Beicht-Verächter nicht alleine aus der Gemeinde stossen, sondern auch aus der Republic fortjagen solte. Welchen auch Schilt. J. J. C. Lib. II. Tit. 4. §. 15. beyfället.

§. 29. Es kommet zwar der Obrigkeit das Recht zu, einen darzu zu zwingen, und kan sich niemand beschweren, daß ihme in dergleichen Fall unrecht geschähe. Wenn man aber fraget, was hierrinnen der Obrigkeit zu rathen sey, und was ihr nach den Regula der Klugheit oblieget, so glaube ich, daß dieselbe wohl thut, wenn sie niemand zur Beichte zwinget, sondern es dem Gewissen eines jeden anheim stellet, ob er zur Beicht gehen will oder nicht. Denn da wir in der Schrift darvon kein Geboth haben, warum soll man die Menschen mit einer solchen Last belegen, absonderlich wenn es Leute seyn, die sich deswegen ein Gewissen machen. Ein löbliches Exempet dessen haben wir an dem *Rescript*, von der Freyheit des Beicht-Stuhls de A. 1698. von Ihro Königl. Maj. in Preussen, Friederich des Ersten, glormwürdigsten Andenkens, in welchem zwar die Privat-Beichte beygehalten worden, und zwar denenjenigen zum besten, welche sich derselben, bedienen wollen, sonsten aber solle es ihnen frey stehen und ohne derselben zum Abendmahl gekassen werden.

§. 30. Man wendet zwar darwieder ein, daß die Beichte eine Zubereitung zum heil. Nachtmahl sey, ohne jene aber könne ja niemand würdig zu diesem gehen. Ob nun gleich dieses an und vor sich selber seine Richtigkeit hat, so wird man doch nirgends in der Schrift finden, daß zur Bereitung, oder zur wahren Reue die priesterliche Beichte gehöre, und daß ohne dieser jene nicht seyn könne. Kan denn dieses nicht der größte Heuchler von der Welt, und der niemahls den Vorsatz hat, sein Leben zu ändern; auch thun; Will man, daß doch der Priester darbey die Gelegenheit habe, seinem Beicht-Kinde das Gewissen zu schärffen, und die Wichtigkeit dieser heil. Wahrheit vorzustellen. So weiß man aber wohl,
daß

daß dieses sehr wenig geschieht, und daß man mehrentheils die Absolution ohne einige Erinnerung erlanget. Über dieses hat denn ein Priester nicht sonst Gelegenheit, dergleichen seinen Eingepfarrten vorzustellen? Kan er nicht solche Unbußfertige in seinem Hause vermahnem? haben nicht die erstern Christen das Abendmahl würdig genossen, ob sie gleich niemahls, von einer solchen Privat-Beichte etwas gewußt haben.

§. 31. Wolte man gleich sagen, daß dieses alles nirgends besser als im Beicht-Stuhl geschehen könnte, absonderlich da so viele Unwissende wären, so des priesterlichen Trosts und Vermahnens nöthig hätten; so ist freylich zu beklagen, daß eine so grosse Unwissenheit bey denen meisten Menschen eingerissen. Aber auch daran sind mehrentheils die Prediger selbst schuld. Denn wenn an statt des vielen Predigens man mehr catechisirte, und denen Leuthen eine wahre Moral sammt denen Grund-Lehren der christlichen Religion beyzubringen suchte, so würde man mehr ausrichten und erbauen, als vielleicht durch hundert Predigten. Wenn man aber sonst auch diesen Einwurff zulassen wolte, so solte man doch wenigstens andere, so in dergleichen Unwissenheit nicht stecken, nicht darzu zwingen.

§. 32. Wo solte aber auf solche Art der Beicht-Pfennig bleiben? Dieses, glaube ich, ist wohl die Haupt-Ursache, warum man die Beicht-Stühle nicht abgeschaffet wissen will. Und darinnen haben unsere Geistlichen (nach obiger Erinnerung) nicht unrecht, indem allerdings ein jeder vor seinen Unterhalt Sorge tragen mag. Deswegen erinnert auch die Schrift selbst, daß man dem Ochsen, der da drischet, das Maul nicht verbinden solle. Und wenn grosse Herren wolten, so könnte vielleicht auch diesem Ubel abgeholfen werden.

§. 33. Es muß ordentlicher Weise die Beichte vor Genüßung des Abendmahls geschehen, und zwar entweder denselben Tag, oder Tages vorher; sonst pfleget man einen willkürlich zu straffen, man müßte denn eine rechtmäßige Hinderniß gehabt haben. Schilt. cit. loc. §. 14.

§. 34. Nach ertheilter Absolution giebet man dem Beicht-Vater einen Recompens, welches der Beicht-Pfennig genennet wird. Dessen Ursprung will man vor uhralten Zeiten herführen, ja schon aus dem erstern Christenthum beweisen. Schilt. J. J. C. cit. loc. §. 17. und Eng-

licke, in Diss. de nummo confessionali &c. Rostoch. 1707. Und zwar meynet man, müsse der Beicht-Pfennig unter denen Opfferungen verstanden werden. Es ist also von nöthen, die Sache etwas genauer zu untersuchen.

§. 35. Es ist mehr als zu bekant, daß die ersten Christen, eine grosse Liebe gegen einander geheget, und als Glieder eines Leibes sich betrachteten haben. Diese Liebe also ließ nicht zu, daß man jemand Noth leiden liesse, sondern man suchte auff alle Weise denen Armen zu Hülffe zu kommen, und zu ihrer Unterhaltung etwas beizutragen. Ja eben diese Liebe verursachte, daß gleichsam eine Art der Gemeinschaft derer Güter unter denselben war, A. G. II. 14. 15. IV. 32. 34. 35.

§. 36. Gleichwie aber eine aufrichtige Freundschaft nicht verstatet, daß man sich zu denen Liebes-Diensten zwingen läffet; Also war auch die Darreichung zum Unterhalt derer Armen kein gezwungenes Werk; man legte es niemand als ein Gesetz auf, sondern ein jeder konte geben, was er wolte. Man war auch an keine gewisse Zeit gebunden, ob man gleich findet, daß sie mehrentheils am Sabbath ihre Gaben zur Erhaltung derer Armen zusammen legten Rom. XV, 25. seqq. A. G. XXIV, 17. Ebrder XIII, 3. Eph. IV, 28. Phil. IV, 15. seq. Galat. II, 10, 1. Petr. V, 9. 10. 1. Cor. XVI, 2. 2. Cor. IX, 1. 2.

§. 37. Sahen die Apostel, daß die Armen auf eine andere Art süglich konten ernehret werden, so machte man der Gemeinde mit solchen Gaben keine Beschwerde 1. Tim. V, 16. es bekam auch diese zusammen gelegte Gaben niemand als die Armen. Und liest man nirgends, daß sie denen Aposteln wären ausgetheilet worden. Es müste denn seyn, daß diese arm gewesen, und sonst nicht hätten leben können. Ausser diesen besorgte man auch von diesen Gaben die Liebes- und Abendmahl.

§. 38. Diejenigen, mit welchen man nicht in Gemeinschaft lebte, ließ man keine Gaben geben. Es durften auch die, so erst getauffet waren, ehe 8. Tage verlauffen, keine Geschenke bringen. Die, so in offenbahren Lastern lebten, konten vor Endigung der aufgelegten Busse ebenfalls nichts reichen. Die so ihre Kinder in einer offenbahren kegerischen Secte hatten tauffen lassen, durfften auch keine Geschenke bringen. Concil. Nord. c. 13. die so in Zant und Widerwillen lebten, waren

waren gleicher gestalt darvon ausgeschlossen c. 2. D. 90. von denen, so die Armen unterdrückten, nahm man auch nichts an. Offenbahre Wucherer, die ihr Kind enterbet hatten, wurden alle abgewiesen. c. 43. C. 17. q. 4. c. 2. C. 14. q. 5.

§. 39. Aus dem bishero angeführten, wird man also gar leicht erschen können, daß der Ursprung des Beicht-Pfenniges von diesen Gaben gar nicht könne hergeleitet werden, sondern daß derselbe erst zu der Zeit, da die geheime Beichte entstanden, seinen Ursprung genommen. Und glaube ich, daß es vom Anfang bloß eine freywillige Gabe gewesen, woraus man aber nach und nach ein Recht zu machen gesucht. Und in dieser Meynung werde ich desto mehr gestärket, weil in etlichen Canonibus selbst die Verordnung ist gemacht worden, daß man vor die heiligen Handlungen kein Geld fordern möge; wenn aber jemand etwas freywillig geben wolte, solte solches anzunehmen erlaubt seyn.

§. 40. Nun haben zwar einige sehr wieder den Beicht-Pfennig geschrieben, und als einen ungerechten Lohn ansehen wollen. Aber ich kan es nicht finden. Denn es ist ausgemacht, daß ein Priester besoldet werden müsse, damit er nach seinem Stande leben könne. Die Art und Weise aber ist der Willkühr der Obrigkeit überlassen. So lange man also dieselbe nicht auf eine andere Art versorget, so sehe ich nicht, wie man mit Recht denen armen Geistlichen diese Einnahme nehmen möge. Ich will auch nicht leugnen, das ein grosser Mißbrauch bey demselben sey. Aber daran sind die Geistlichen nicht schuld, sondern diejenigen, denen es obliegt, vor ihrem Unterhalt Sorge zu tragen.

§. 41. Wenn der Pfarrer stirbet, so wird der Beicht-Pfennig mit zum Gnaden-Jahr gerechnet, also, daß die Wittve und Kinder des Abgelebten solchen zu genießten haben. Stryk. de Anno grat. c. 5. n. 6. seqq.

§. 42. Was dem Priester in der Beicht eröffnet wird, muß er verschweigen, welches man Sigillum confessionis nennet. Andr. Bayer, de Sigillo confession. c. 1. §. 8. seqq.* Diese Verschwiegenheit ist nach der Meynung der römischen Kirche so nothwendig, daß auch der Pabst dieselbe nicht erlassen kan. Ziegl. ad Lancell. J. J. C. Lib. II. Tit. 5. §. 9. Es ist aber dieses ein blosses Blendwerck, damit die Lügen desto treuherziger denen Pfaffen ihre Heimlichkeiten offenbahren sollen.

Denn es ist kein Zweifel, daß die Pfaffen, diesem ohngeachtet, alles ver-rathen, woran dem geistlichen Staat etwas gelegen ist. Es kan dero-wegen diese Verschwiegenheit mit Recht eine Stütze des Papstthums, oder der geistlichen Herrschafft genennet werden.

§. 43. Und zwar hat der Pabst Innocentius III. diese auf eine besondere Weise befohlen. Die Ursachen suchen einige darinnen, weil die Beichte ein Sacrament sey. Man beichte nicht dem Priester, son- dern Gott. Und dieses lehren nicht alleine die Papisten, sondern auch die Lutheraner, Carpz. L. III. J. E. Def. 25. und Lynck. de Jur. templ. c. 8. §. 125. seqq. Ob nun gleich diese Ursachen von keiner Wich- tigkeit seyn, so ist doch gewiß, daß ein Priester dasjenige, was ihm an- vertrauet worden, zu verschweigen schuldig sey, weil sonst nicht leicht jemand sein Herz vor ihn ausschütten, und Trost suchen würde.

§. 44. Man verbindet aber zu dieser Verschwiegenheit nicht al- leine die Priester, sondern auch die Läden, wann diese bey einem Noth- fall Beichte gehöret, und absolviret haben c. 36. de consecrat. Dist. 4. c. 88. de pœnit. Dist. 1. andere wollen zwar dieselbe auf den Beicht- Stuhl restringiren, und also die Offenbahrung auffer diesen einem Priester verstaten. Beyer cit. loc. Sect. 2. c. 1. aber dieses ist falsch, son- dern wenn ich einen etwas entdecke, es mag in dem Beichtstuhl oder sonsten geschehen, so muß es mir zu keinem Schaden gereichen. c. 19. C. 2. q. 1.

§. 45. Sie extendiren dieselbe auf alle Sünden und Laster, wenn solche auch noch so groß wären. Ja wenn auch gleich der Priester meynte, die Sünde wäre so groß, daß sie müste bestraffet werden. Gleic- her Gestalt ist er zum Stillschweigen verbunden, wenn gleich die Sün- de so beschaffen, daß man dem Beicht-Kinde deswegen nichts thun wür- de. Doch pfleget man von diesen allen anzunehmen 1) die Keberey, denn diese halten sie vor ein solches Laster, das nicht verschwiegen wer- den kan, 2) das Laster der beleidigten Majestät.

§. 46. Er muß auch nach dem Tode des Beicht-Kindes bey die- ser Verschwiegenheit bleiben. Denn ein guter Ruf dauert nicht allei- ne nach dem Tode, sondern man muß auch der Familie des Verstorb- enen keinen Schimpf zuziehen, welches allerdings geschehen würde, wenn man ein grosses Laster von dem Verstorbenen an Tag brächte.

§. 47. Es kan auch die Obrigkeit keinen Geisslichen anhalten, weder das ihm vertraute zu eröffnen, noch einen Zeugen abzugeben. Ja wenn ihm gleich die Obrigkeit den Reinigungs-Eyd zu erkannte, daß er von diesen oder jenen nichts wüßte, kan er mit gutem Gewissen schwören. Carpz. Lib. III. J. E. Def. 25. Und wenn auch ein Priester wegen des Gebeichteten Zeugniß abgelegt hätte, würdet solches doch nichts, und kan man daraus weder Indicia zur Inquisition nehmen, noch das Beicht-Kind zum Reinigungs-Eyd bringen Beyer c. l. c. 4.

§. 48. Dieses alles aber ist nur von solchen Dingen zu verstehen, welche schon geschehen. Denn wenn einer seinem Beicht-Vater etwas beichtet, welches er erst zu thun in willens ist, so ist er dieses zu verschweigen keinesweges verbunden. Worinnen zwar ein und andere Jesuitent gang anderer Meinung seyn, und zu behaupten suchen, daß ein Priester aus der Beichte nichts schwätzen dürffe, wenn gleich der ganzen Welt Wohlfahrth daran hänge, daß die Sache an Tag käme. Man müßte das Siegel der Beichte feste halten, wenn gleich die Welt in Trümmern ginge, oder die ganze Religion umgekehret würde. Ja wenn auch Christus noch auf Erden herum ginge, und dem Tode unterworfen wäre, und es käme einer, der da beichtete, daß er ihn umbringen wolte, so müßte man eher geschehen lassen, daß Christus massacrivet würde, als daß man die Beichte verrathen solte. Aber vor dergleichen gottlosen Sagen träget man billig Abscheu. Ziegl. ad Lanzell. J. J. C. Lib. II. Tit. 5. not. 162. Edit. Thomaf.

§. 49. Wie aber wenn der Beicht-Vater auch anderweit von demjenigen, was ihm gebeichtet worden, Nachricht bekommt? Darinnen sind zwar die Theologi und Juristen nicht einig. Ich halte aber davor, daß ein Prediger wohl thut, wenn er hierinnen schweiget. Solte aber die Obrigkeit ihn fragen, ob er darvon nichts wüßte, so kan er wohl sagen, daß er es durch das gemeine Geschrey gehöret, keinesweges aber, daß es ihm in Beicht-Stuhl endeket worden.

§. 50. Wenn ihm aber das Beicht-Kind Erlaubniß gegeben, die Sache zu offenbahren? Auch dieses wollen etliche nicht verstatten, weil das Beicht-Kind eine solche Erlaubniß nicht geben könne, indem nicht nur das natürliche Recht denen Priestern das Stillschweigen auflege, son-

derm

dem überdieses die Beichte ein Sacrament sey. Aber ich glaube, daß es ein Priester in diesem Fall kund machen möge. Beyer, cit. loc. Sect. II. c. II. Nur ist die Frage, woher diese Erlaubniß zubeweisen, indem auf solche Art ein jeder Prediger dergleichen anführen und alles ausschwasen könnte. Ich glaube daß die Muthmassung allezeit vor das Beicht-Kind sey; inzwischen muß man auf andere Umstände zugleich mit acht haben, also, daß hierinnen das meiste auf einen verständigen Richter ankommet.

§. 51. Ereignet sich der Fall, daß durch die Offenbahrung der Beichte die Unschuld eines dritten, der zur Straffe gezogen werden sollte, an den Tag gebracht werden kan, so ist allerdings ein Prediger solches zu offenbahren verbunden. z. E. Titius ist wegen einer geschehenen Mordthat eingezogen worden, es kommet aber Mevius in den Beicht-Stuhl, und offenbahret seinem Beicht-Vater, daß er die That begangen, und Titius unschuldig sey, so kan der Prediger dieses nicht verschweigen, sondern muß es entdecken, doch darf er den Nahmen des Thäters nicht nennen, sondern nur so viel sagen, daß der Gefangene, unschuldig und ein anderer der Thäter sey. Es muß aber ein Richter, aus verschiedenen Umständen, auch darbey behutsam verfahren Beyer cit. loc. §. 12.

§. 52. Zu Zeiten geschiehet es, daß ein Gefangener seine eigene Unschuld dem Beicht-Vater offenbahret, bittet ihn aber anbey, daß er es verschweigen solle, man möchte ihn sonstn abermahl zur Marter ziehen: Darinnen kan ein Beicht-Vater nicht gehorchen, sondern muß es der Obrigkeit anzeigen.

§. 53. Wenn ein Prediger sich, diesen ohngeachtet, unterstehet aus der Beichte zu schwagen, und er dessen überführet ist, so wird er auf unterschiedene Art deswegen bestraffet. Die vornehmste ist 1) die Absetzung c. 2. de pœnit. Dist. 6. c. 12. X. de pœnit. &c. welches man auch bey denen Protestanten beybehalten, und mit allem Recht von der Obrigkeit geschehen kan. Beyer, cit. loc. 2) Wird ein solcher Priester zu Zeiten mit einem stetswährenden und schmähligen Exilio beleet, also, daß er niemahls zu einem geistlichen Amt wieder gelangen mag. Bisweilen wird er auch 3) ins Kloster gesteket c. 12. X. de pœnit.

§. 54. Ist es, daß ein Priester bloß aus Unvorsichtigkeit etwas aus der Beichte geschwaget, so wird er mit einer ausserordentlichen Straffe beleet.

gelegt. Beyer cit. I. §. 17. seqq. Ja es wird auch zu Zeiten in der Römischen Kirche dergleichen Offenbahrung mit dem Leben bestraffet. 3. E. Wenn der Beicht-Vater, bosshafter Weise, eine grosse Sünde von einer vornehmen und angesehenen Person unter die Leute bringet c. 5. X. ne Cleric. ad monach. Und zwar halten sie es pro crimine falsi. Aber die wahre Ursache ist wohl, weil man die Beichte vor ein Sacrament hält. Man muß derowegen bey Protestirenden nicht leicht auf die Lebensstraffe erkennen, doch kommet alles auf die Anordnung der Obrigkeit an. Es pflegen zwar die Canonisten einem Beicht-Vater, so aus der Beichte geschwäset, diese Cautel zu geben; Daß, wenn er dessen beschuldiget würde, er nur vorgeben könne, daß er es mit Erlaubniß gethan, denn dadurch entginge er aller Straffe. Beyer, cit. loc. §. 22. Aber auf solche Art schmeisset man das ganze Sigillum Confessionis über den Hauffen.

Das sechste Hauptstück,

Von

Der letzten Delung.

§. 1.

In der Römischen Kirche pfleget man zu denen Sacramenten auch die letzte Delung zu rechnen, und sich auf die Epistel Jacobi V, 14. 15. zu beruffen. Ist jemand krank, der ruffe zu sich die Ältesten von der Gemeinde, und lasse sie über sich beten und salben mit Oele in dem Nahmen des HErrn. Und das Gebeth des Glaubens, wird dem Krancken helffen, und der HErr wird ihn aufrichten, und so er hat Sünde gethan, werden sie ihm vergeben seyn. Und auf das 6. Cap. Marci vers. 13. Und trieben viele Teuffel aus, und salbeten viele Siechen mit Oel, und machten sie gesund.

§. 2. Aber aus beyden Sprüchen mag dieses nicht bewiesen werden. Denn was den Spruch Jacobi anbelanget, so redet derselbe 1) von der Krafft die Krancken gesund zu machen, 2) wird diese dem andächtigen Gebeth zugeschrieben, deswegen stehet auch im 16. vers. des Gerechten Gebeth vermag viel, wenn es ernstlich ist. Hingegen bey der letzten Delung der Römischen Kirche ist nicht die Meinung, daß der Krancke dadurch solle gesund werden, sondern sie wird vielmehr nur demjenigen

Un

gege-

gegeben, bey welchen gar keine Hoffnung zur Genesung mehr übrig ist. Und der Spruch bey dem Marco zeigt von der wunderbahren Krafft derer Apostel, daß nemlich diese von Gott die Macht bekommen hatten, die Teuffel auszutreiben, und die Krancken, durch Auflegung derer Hände, gesund zu machen. Wer wolte aber wohl einen solchen Schluß fassen: Die Apostel haben die Krafft gehabt, die Krancken, so sie mit Oele gesalbet, gesund zu machen, derowegen ist die Salbung ein Sacrament. Zu geschweigen, daß hier ebenfalls von einer solchen Delung, wie sie heutiges Tages ist, gar nicht geredet wird.

§. 3. Man kan aber die Ursache, warum diese zu einem Sacrament gemacht worden, gar leicht begreifen, indem dardurch die Priester Gelegenheit bekommen, eine gute Erinnerung zu thun, etwas an die Kirche etc. zu vermachen. Denn darinnen steckt auch die Ursache, daß man die Leute beredet, die Menschen könnten nicht seelig sterben, die bey ihren letzten Ende keinen Pfarr-Herrn zusich kommen, und ihnen vorbethen lieffen. Und damit man dieses desto eher glauben möchte, mahlte man den Herrn Christum, als wann er, da er zur Creuzigung geführet wurde, zwey Capuciner, deren einer ihm ein Creuz fürgehalten, neben sich gehen gehabt. Wie man denn dergleichen Bilder noch heutiges Tages in etlichen Catholischen Kirchen antrifft. Gibellinus, II. 5. 9. p. 267. III. 2. 8. n. 5. p. 444. Sonsten ist auch gewiß, daß man von der heutigen letzten Delung vor dem XII. Sec. nichts gewußt.

§. 4. Es werden aber denen Krancken gewisse Theile des Leibes gesalbet, als die Augen, Ohren, Nasen, der Mund, die Hände, die Füße und die Nieren. Diese leisten aber nur bey Manns-Personen, nicht aber bey Weibes-Personen. Das Del muß von dem Priester, unter vielen darbey gesprochenen Formeln, consecrirt seyn. Chemnit. in Exam. Concil. Trident. P. II. Jo. Ern. Franzenius, de funeribus vet. Christ. L. I. c. 9. Joh. Mabillon, Act. ord. S. Bened. in præfat. Seculi I. f. 47. seqq. Jac. de Sainte-Beuve, de Sacramentis confirmationis & unctionis extremæ, in Paris 1686. und Basnage Tom. I. Annal. ad Ann. Chr. 58. §. 9. seqq. Siehe Fabricium in Bibliogr. antiqu. c. II. §. 28. p. 406.

§. 5. Unter denen Protestanten weiß man von dieser letzten Uelung nichts; sondern es ist bey der Reformation, mit allem Recht, als etwas überflüssiges und superstitienses verworffen worden. Chemnitius in alleg. loco.

Das siebende Hauptstück, Von Verlobnissen,

§. 1.

Es ist keine unter allen Societäten, worzu die Menschen eine stärkere Neigung haben, als die eheliche Gesellschaft. Es befindet sich auch der allermeiste Theil derer Menschen in derselben. Es ist aber fast auch keine, welche das Papsthum mehr verdorben, und mit unvernünftiger Gesetzen umgeben hat, als eben diese. An statt also, daß die Menschen in derselben glücklich leben solten, suchet man sie in das größte Unglück zu stürzen. Man muß derowegen am allermeisten bey dieser Materie das Recht der Natur zu Hülffe nehmen, und alsdenn zeigen, wie weit sich die Gewalt eines Fürsten in dieser Gesellschaft erstrecket.

§. 2. Daß der Mensch sich in den Ehestand begeben könne, ist ausser allen Zweifel. Denn dieses zeiget nicht nur der Trieb und die Beschaffenheit unserer Natur, sondern auch die heil. Schrift selbst, Doch befiehet weder das Recht der Natur, noch die Schrift, daß alle Menschen heurathen müsten, sondern es ist vielmehr der Willführ eines jedweden überlassen, also, daß er sich selbst prüfen mag, ob er sich dazuschicke, oder ob Er ausser der Ehe, der Republic und andern Menschen zu dienen, geschickter sey. Es kan also ein Fürst gar wohl befehlen, daß gewisse Personen nicht heurathen sollen, und hat auch die Römische Kirche darinnen nicht Unrecht gethan, daß sie denen Geistlichen die Ehe verbotthen, wenn sie nur ihnen zugleich die Freyheit gelassen hätte, den geistlichen Stand wieder zu verlassen, wenn einer sich nicht in solchen Umständen befindet, daß Er ausser der Ehe, nach denen regulis justi, decori ac honesti, leben kan.

§. 3. Gleichwie aber das Recht der Natur und die Schrift alle vichische Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts verbiethet; Also

Uu 2

will

will auch dasselbe haben, daß die Menschen mit aller Vorsichtigkeit, sich in diese Gesellschaft begeben sollen, und auch deswegen gewisse Vergleiche mit einander eingehen mögen. Welches durch die menschlichen Gesetze bestätigt und zu einer Nothwendigkeit gemacht worden ist. Und eben diese Vergleiche verursachen, daß man unterschiedene Grade bey dieser Gesellschaft antrifft. Also geschieht 1) die Anwerbung, nachgehends folget 2) das Ja-Wort, dann 3) die Verlöbnuß, und endlich 4) die Heurath oder Trauung. Und weil wir in Teutschland das Römische und Päpstliche Recht angenommen haben, so muß man vor allen Dingen sehen, was es nach denenselben vor eine Beschaffenheit mit der Verlöbnuß und der Ehe hat. Und dieses destomehr, weil diese Materie bey denen Päpstlichen viel besser zusammen hängt, als bey denen Protestanten. Denn obgleich die Grund-Sätze dererselben falsch seyn, so connectiren doch die daraus fließende Conclusiones. Hingegen bey denen Protestanten hat man die Grund-Sätze verworffen, und doch mehrentheils die Conclusiones beygehalten.

§. 4. Nach dem Canonischen Recht kommt es bey denen Verlöbnußen vornehmlich auf diesen Unterscheid an, daß dieselbe entweder de futuro oder de presenti seyn. Ob dieser Unterscheid, auch in dem Römischen Recht gegründet sey, sind die meisten nicht einig. Diejenigen, so es bejahen, suchen es hauptsächlich aus dem Unterscheid, inter virginem speratam, pactam & desponsatam, zu beweisen. Virgo sperata war, wenn man dem Freyer einiger massen Hoffnung gemacht hatte, die Jungfer zu bekommen. Pacta wurde genennet, wenn man theils wegen der Heurath, theils wegen ein und anderer Bedingungen pacificeret hatte. Und wenn endlich die solenne Versprechung oder stipulatio gefolget war, so bekam sie den Nahmen, Virginis desponsata. A. Gellius in Noct. Attic. L. 4. c. 4.

§. 5. Aber daraus lästet es sich wohl schwerlich beweisen, indem weder die Hoffnung zur Heurath, noch die blosser Convention bey denen Römern eine Verlöbnuß war. Man siehet also, daß bey denenselben vielmehr alle Verlöbnuße, de futuro matrimonio, von der zukünftigen Ehe gewesen. L. I. D. de sponsal. Und daß ein grosser Unterscheid, unter der Verlöbnuß und der Ehe selbst, sich gefunden, zeiget der Fir-
de

de ſponſal. und der Tit. de nupr. Ich halte deswegen darvor, daß die Römer von gemelten Unterſcheid derer Verlöbniſſe gar nichts gewußt, ſondern das es bloß eine Erfindung des canonischen Rechtes ſey, und alſo aus dieſen alleine müſſe erkläret werden.

§. 6. Es ſind alſo nach dem Canonischen Rechte zweyerley Verlöbniſſe, eigene und uneigene (propria & impropria). Jene werden de futuro, d. i. zukünftige, dieſe aber de præſenti d. i. gegenwärtige, genennet. Weil dieſe lezte eigentlich keine Verlöbniſſe, ſondern die Ehe ſelbſten ſeyn, da nehmlich beyde Perſonen einander zuſagen, daß ſie, von dieſer Stunde an, einander als Eheleuthe erkennen wollen. Deswegen ſiehet man auch daß die Verlöbniſſe, de futuro, eben ſo definiret und eingetheilet werden, als wie in dem römischen Recht, c. 3. C. 30. q. 5. c. 2. X. de ſponſal. Alſo ſind dieſelbe entweder reine oder bedingene, können auch von mündigen und unmündigen eingegangen werden u. d. m. Corvinus, in Aphoriſm. Jur. Can. L. 2. Tit. 12.

§. 7. Wann das Wort Verlöbniß gebrauchet wird, ſo werden in zweiffelhaften Fällen, die de futuro d. i. die zukünftige, darunter verſtanden. Weil aber in dieſen beyde Perſonen einander die künftige Ehe verſprechen, ſo will das canonische Recht haben, daß man auf die Worte ſehen müſſe, alſo, daß keine andere, als die auf das zukünftige gehen, zu gebrauchen c. 32. X. de ſponſal. 3. E. Ich will dich zu meiner Frauen nehmen c. 31. X. eod. oder, ich will keine andere nehmen als dich. Und dieſes erfordert die Natur der Sache ſelbſten. Denn da die zukünftigen Verlöbniſſe (de futuro) nicht die Ehe ſelbſten, ſondern nur die Verſprechung ſeyn, daß man nehmlich einander heyrathen wolte, ſo kan man keine andere Worte, als die auf das zukünftige gehen, gebrauchen.

§. 8. Hingegen die Verlöbniſſe, de præſenti, oder gegenwärtige ſind, wenn ich ſage, daß ich die andere Perſon von Stund an vor meinen Ehe-Gatten erkennen wolte c. 32. X. de ſponſal. c. 9. X. Eod. c. 31. X. eod. c. 3. X. de ſponſ: duor. 3. E. ich nehme ſie hiermit an zu meiner Ehe-Frauen, doch ſoll die Trauung noch etliche Wochen aufgeschoben werden. Und ſie: daß ſie ihn nicht mehr vor ihren Bräutigam, ſondern ſo fort vor ihren Ehe-Mann, halten wolte. Es ſind alſo dieſe

Verlöbnuſſe die Ehe ſelbſten, und hat man dieſelbe nur deswegen noch alſo nennen wollen, weil die priesterliche Copulation und eheliche Beywohnung noch nicht geſchehen c. 14. X. de convers. conjug. Denn die gemeldte Copulation iſt gleichſam nur die Solennität, und die Wiederholung des unter ſich gegebenen Verſprechens vor der ganzen Gemeinde. Ehe aber dieſes geſchiehet, iſt das Bündnuß der Ehe ſchon da, alſo, daß es nicht mehr getrennet werden mag.

§. 9. Es ſcheinet aber, daß heutiges Tages bey der römischen Kirche dieſer Unterſcheid wenig Nutzen habe, indem in dem Tridentiniſchen Concilio, Seſſ. XXIV. de reform. c. I. verordnet worden, daß die Ehe null und nichtig ſeyn ſolte, welche ohne dem Priester und Zeugen eingegangen worden. Und obgleich nach dem canonischen Recht die zukünftigen Verlöbnuſſe, (de futuro) durch den Beyschlaſſ, eine wahrhaftige Ehe worden, ſo ſcheinet doch, daß auch dieſes ebenſals aus gemeldter Urſache wegfällt. Daß alſo heutiges Tages bey denen Catholicken bloß alleine die Verlöbnuſſe, de futuro, oder eigentlich ſo genannte Verlöbnuſſe, nur noch ſtatt finden.

§. 10. Und darinnen hat gedachtes Concilium ſehr wohl gethan, indem die ganze Diſtinction von denen Kirch-Vätern herkommet, welche die heilige Schrift nicht recht verſtanden. Denn da ſie geſehen, das zu Zeiten in der Schrift einem Bräutigam der Nahme eines Ehe-Mannes, und der Braut einer Ehe-Frauen gegeben wird, ſo haben ſie daraus geſchloſſen, daß das Verlöbnuß ſchon die Ehe ſelbſten wäre, und alſo nicht getrennet werden könnte, cauſ. 27. q. 2. Weil aber doch dieſes von andern in Zweifel gezogen wurde, ſo ſuchte Gratianus, dieſe niedrige Meynungen zuſammen zu vergleichen, und erfand die Diſtinction, inter Conjugium initiatum & ratum; Alſo, das unter Bräutigam und Braut, ein Conjugium initiatum, unter getrauten Perſonen aber ein Conjugium ratum wäre.

§. 11. Weil aber dadurch die Streitigkeiten nicht gehoben, ſondern vielmehr die Sache noch dunckler gemacht wurde, ſo verfielen die Canonikten auf den Unterſcheid, unter Verlöbnuſſe de futuro & de præſenti. Diejenigen Canones derer Kirchen-Väter alſo, welche die Verlöbnuſſe vor keine Ehe wolten gelten laſſen, erklärten ſie von denen Ver-

Verlobnüssen, de futuro; diejenigen aber, so dieselbe vor die Ehe selbst hielten, explicirten sie von denen Verlobnüssen, de presenti. Nun ist gewiß, daß, wann die Väter der Kirchen eine wahre Moral verstanden, sie auf die Vermischung derer Verlobnüsse und der Ehe nicht würden gefallen seyn. Denn es kommen viele Dinge in ein und andern Stücken mit einander überein, die doch an und vor sich selbst unterschiedene Dinge verbleiben. Also, obgleich die Verlobnüsse und Ehe in ein und andern überein kommen, so bleiben sie dennoch unterschiedene Handlungen, und die auch ihre unterschiedene Wirkungen nach sich ziehen.

§. 12. Und wolte man gleich sagen, das doch auch in dem Recht der Natur gegründet sey, das alleine der Consens und nicht der Bey-schlaß die Ehe mache, und das also Braut und Bräutigam vor Gott schon Eheleute wären. So hat wohl dieses an und vor sich selbst keine Richtigkeit; aber es ist kein Zweifel, das die bürgerlichen Gesetze, zu diesen vieles hinzu setzen können. Denn da es öfters geschehen mag, daß man nicht weiß, ob ein wahrhaftiger Consens da sey oder nicht, und auch zu einer Verbindung nicht ein jeder Consens genung ist; warum sollte eine Obrigkeit nicht verordnen können, das keine Ehe gelten sollte, wo nicht gewisse Solennitäten darbey gebraucht, oder die Einwilligung auf eine gewisse Art gegeben worden. Da man also in dem Tridentinischen Concilio dieses in Erwegung gezogen, so hat man mit allem Recht verordnet, das alle Verlobnüsse, so heimlich eingegangen worden, nicht verbinden, sondern das ein Priester und Zeugen darbey seyn, und das also kein anderer Unterscheid, als unter Verlobnüssen, de futuro und der Ehe selbst, seyn sollte. Espen. P. II. J. E. Tit. 12. c. 5. n. 29. 30.

§. 13. Da nun der seelige Luther, dieses in seinem Büchlein von Ehe-Sachen gar wohl begriffen, so hat er nicht ohne Ursache gesetzt: Gleichwie sie auch ein lauter Narren-Spiel getrieben *cum verbis de presenti vel de futuro*, damit haben sie auch viele Ehen zurissen, die nach ihrem Rechte gegolten haben, und gebunden, die nicht gegolten haben. Denn diese Worte: Ich will dich zum Weibe haben, oder ich will dich nehmen, ich will dich haben; du solt meine seyn u. d., haben sie gemeiniglich *verba de futuro* genennet, und

und fürgegeben; der Mann sollte also sagen: *Accipio te in uxorem*, ich nehme dich zu meinem Weibe. Die Weibs-Person also: Ich nehme dich zu meinem Ehe-Mann, und haben nicht gesehen noch gemercket, daß dis nicht, im Brauch ist, teutsch zu reden, wenn man *de presenti* redet, sondern das heisset *de presenti* geredet: Ich will dich haben: *Ego volo te habere, & presentis temporis, non futuri*. Darum redet kein Mensch teutsch von zukünftigen Verlobnissen, wenn er spricht: Ich will dich haben, oder nehmen. Dann man spricht nicht, ich will dich haben, wie die gauckeln, mit dem *accipiam te*, sondern *accipio te* heist eigentlich auf teutsch, ich will dich nehmen oder haben, und wird verstanden *de presenti*, daß er jetzt mit solchen Worten Ja spricht, und seinen Willen darein giebet. Ich wüßte selbst nicht wohl, wie mein Knecht oder Magd solten oder könten in teutscher Sprache, *per verba de futuro*, sich verloben. Denn wie man sich verlobet, so lauts *per verba de presenti*, und sonderlich weiß der Pöbel von solcher behenden *Grammatica* nichts, daß *accipiam* und *accipio* zweyerley sey; Er fährt daher nach unser Sprache fort, und spricht: Ich will dich haben, du solt meine seyn &c. Da ist die Stunde ja gesagt, ohne weiter Aufzug und Bedencken.

§. 14. Nun hat zwar Lutherus, hierinnen in ein und andern geirret, absonderlich da er gemeynet, daß man 1) in dem Canonischen Rechte bloß auf die Worte sehe; aber dieses ist falsch, denn sie sahen auf die Worte nicht alleine, sondern auf die Declaration des Willens, und darnach erklärten sie die Worte derer Contrahenten. 2) daß die Worte *de futuro* vor bedungene, *de presenti* aber vor reine Verlobnisse zu halten. Es wäre aber doch zu wünschen gewesen, daß man bey denen Protestanten wenigstens Gelegenheit darvon genommen, die Sache besser einzusehen. Aber an statt dessen scheinete es, daß es die Juristen verdrossen, daß Luther sich in Juristische Handel gemischet, und waren also nur desto mehr, auf die Beybehaltung des Canonischen Rechts in Ehe-Sachen, bedacht. Ja sie gaben demselben eine ganz falsche Erklärung, also daß die Sache in protestantischen Ländern verwirrt gemacht worden, als bey denen Papisten selbst. Seckendorf, in histor. Lutheran. L. 3. sect. v. 126.

§. 15.

§. 15. Alſo ſiehet man, daß noch heutiges Tages viele unſerer Ju- riſten meinen, daß die Verlöbniſſe, de futuro, nichts anders als bedun- gene; Hingegen was das Canonische Recht Sponsalia de præſenti nennet, reine Verlöbniſſe wären. Aber dieſes alles iſt falſch, indem auch die Verlöbniſſe de futuro, reine und unbedungene ſeyn. Andere nennen diejenigen Verlöbniſſe Sponsalia de futuro, welche von Unmün- digen eingegangen werden. Aber auch dieſes iſt wieder die Meinung des Canonischen Rechtes. Dann nach dieſen ſind die Verlöbniſſe derer Unmündigen von gar keiner Verbindlichkeit, biß ſie bey erlangter Pu- bertät dieſe ratihabiret.

§. 16. Andere erklären dieſe Verlöbniſſe als pacta de futuris ſponſalibus. Aber auch dieſes hat keinen Grund, indem ſolche keinen Menſchen verbinden, ſondern: es mag ein jeder nach Belieben darvon ab- gehen, welches aber nach dem Canonischen Recht bey denen Verlöbniſ- ſen de futuro nicht angehet. Was aber dieſe Pacta in Ehe-Sachen ſeyn, hat klärllich gezeiget der Herr Thomafius, in Diſſ. de pactis futu- rorum ſponſaliorum.

§. 17. Nun ſcheinet es zwar, als wann dieſes bloſſe Grillen wären und nichts daran gelegenen, ob ich es Verlöbniſſe de futuro, oder be- dungen, oder Tractaten nenne u. d. g. Aber es iſt allerdings nothwendig, daß man ſie zuſammen nicht vermiſchet, indem man ſonſten alle Folgerun- gen, ſo nach dem Canonischen Recht aus denen Verlöbniſſen de futuro flieſſen, auf die bedungene, oder auf die Tractaten zu appliciren ſuchet, wel- ches, wie es die Erfahrung zeiget, zu vielen Irrth. die Gelegenheit gegeben.

§. 18. Denn nach der gegebenen Erklärung iſt offenbahr, daß bey denen Proteſtanten, in dem Verſtande des Canonischen Rechtes, gar keine Verlöbniſſe de præſenti ſeyn, ausgenommen in den einzigen Fall, wenn jemand ſich mit einem Mägdgen verſprochen, und nachgehends dieſelbe beſchlaſſen hat. 2) Nach dem Canonischen Rechte ſind alle ſponſalia de futuro eigene (propria), bey denen Proteſtanten aber uneigene Ver- löbniſſe (impropria). Und alle ſponſalia, ſo wir de præſenti nennen, ſind in dem Jure Can. ſponſalia de futuro c. 2. X. de ſponſal. 3) Was in dem Canonischen Recht von denen ſponſalibus de futuro geſaget, wird, muß bey uns von denen Verlöbniſſen de præſenti verſtanden wer- den.

den. 4) Sind alle bedungene Verlöbniſſe bey uns sponsalia de futuro, indem in unsern Consistorien die reinen, als sponsalia de praesenti, betrachtet werden. 5) Machen unsere Juristen dreyerley Arten derer Verlöbniſſe de futuro. a) Die Tractaten oder pacta de futuris sponsalibus (welche nach dem Jure Can. gar keine Verlöbniſſe seyn.) b) Die bedungene Verlöbniſſe, und c) die Verlöbniſſe derer Unmündigen. Hingegen derer Verlöbniſſe de praesenti, seyn nur eine Art, und dahin gehöre, wenn sich zwey Personen pure, und ohne Bedingung mit einander versprechen.

§. 19. Daß aus diesen viele Irrthümer entstanden, sehen wir daraus. Es ist 1) die Frage, ob und wie ferne, die Eyd- Delation in denen Verlöbniſſen statt habe? Nach dem Canonischen Rechte wird der Unterscheid, unter Verlöbniſſe de praesenti und de futuro, gemacht. In diesen wird ohne Unterscheid die Eyd- Delation zugelassen, dieweil sie mit beyderseits Willen können getrennet werden. c. 2. X. de sponsal. In jenen aber hat sie statt vor die Ehe, nicht aber, wenn diese dadurch sollte getrennet werden. c. d. 4. X. de jure. Die Ursache ist, weil diese Verlöbniſſe die Ehe selbst in sich begreifen, und also mit beyderseits Willen nicht zutrennen seyn. In unsern Consistorien hat man eben diese Distinction, aber ohne Grund, beybehalten; also, daß wieder die sponsalia de praesenti, oder (wie man es insgemein erkläret) wieder die reinen Verlöbniſſe, keine Eyd- Delation statt finde, sondern bloß zur Erhaltung derer selbst, da doch in dem Canonischen Verstande unsere sponsalia de futuro, d. i. eigene so genante Verlöbniſſe seyn, und in welchen man also die Eyd- Delation auch wieder dieselbe, d. i. zur Trennung derer Verlöbniſſe zulassen sollte. Jo. Sam. Stryk. de delat. Juram. in matrim.

§. 20. Nach dem Canonischen Recht können 2) die sponsalia de futuro, wenn sie gleich durch einen Eyd sind bekräftiget worden, nicht nur durch beyderseits Consens getrennet. c. 2. X. de sponsal; sondern wann auch eines derer selbst, diese nicht halten will, zur Vollziehung der Ehe nicht gezwungen werden. c. 17. X. Eod. Hingegen von denen sponsalibus de praesenti kan man nicht abgehen, dieweil sie dieselbe vor die Ehe selbst halten c. 31. X. eod. c. 3. X. de sponsal. duqz Bey denen

denen Proteſtanten iſt es ganz anders. Alſo meynet Carpz. L. II. J. E. Def. 18. n. 1. daß die Verlöbniſſe de futuro, nicht aber de præſenti ſelbſten getrennet werden, daß dergeltalt die Wiederſpenſtigen, durch Gefängniß und andere Straffen, zur Vollziehung der Ehe man wohl zwingen möchte. Id. def. 133. ſeq. Fraget man nun, wovon die Rede ſey, ſo verſtehet man unter denen ſponſalibus de futuro, die Tractaten, und unter denen de præſenti diejenigen, ſo in dem Canonischen Verſtande nichts anders, als ſponſalia de futuro ſeyn. Da man alſo nach dem Jur. Can. die ſponſalia de futuro trennen mag, ſo verſtatten ſie dieſes in unſern Conſiſtorien nicht, und ſind alſo darinnen viel härter, als die Römische Kirche. Mev. P. 3. d. 382. und Stryk. de diſſ. ſponſ. ſect. 2. §. 5. ſeqq. und ſect. 3. §. 8. ſeqq.

§. 21. Wann nach dem Canonischen Rechte 3) bey denen ſponſalibus de futuro der Beyſchlaß kommet, ſo machet dieſes die Ehe ſelbſten, oder es werden aus denen ſponſalibus de futuro, ſponſalia de præſenti c. 30. X. de ſponſal. Welches auch in denen bedungenen Verlöbniſſen ſtatt hat, tot. tit. X. de Condit. appoſit. dieſes iſt aber nachgehends in dem Tridentiniſchen Concilio geändert worden. Bey uns iſt man zwar bey dem Canonischen Rechte geblieben, doch alſo, daß die Sache gar nicht zuſammen hängt. Indem in unſern Conſiſtorien die Meynung angenommen; daß die reinen Verlöbniſſe an und vor ſich ſelbſten ſchon ſponſalia de præſenti wären. Wenn aber dieſes iſt, worzu braucht es denn, daß dergleichen Verlöbniſſe erſt durch den Beyſchlaß ihre Verbindlichkeit bekommen ſollen.

§. 22. Nach dem Canonischen Recht wird 4) die Transaction, oder gütliche Handlung in denen ſponſalibus de futuro zugelaffen, es mögen dieſelben reine oder bedungene ſeyn. Hingegen in denen ſponſalibus de præſenti kan dieſes nicht geſchehen, dieweil ſie ſchon die Ehe ſelbſten ſeyn, welche nicht nach Belieben getrennet werden mag. In Proteſtantischen Ländern will man zwar die Transaction in Ehe Verlöbniſſen, zur Vollziehung, nicht aber zur Zertrennung dererſelben zulaffen, und beruffen ſie ſich auf das c. ult. X. de Transact. Und zwar meynet Carpz. in J. E. Lib. III. Def. 44. n. 1. 12. Lib. II. Def. 237. n. 4. daß es von denen ſponſalibus de præſenti zu verſtehen. Aber auch dieſes

ist falsch, indem wir solche Verlöbniſſe, die in Jure Can. de præſenti genennet werden, nicht haben. In denen de futuro aber verſtattet das Canoniſche Recht die Transaction zur Vollziehung und Zertrünnung dererſelben.

§. 23. Nach dem Jur. Can. werden 5) die Verlöbniſſe de præſenti vor die Ehe ſelbſten gehalten, dieweil in dieſen die Perſonen ſich nicht bloß alleine verſprechen, ſondern würcklich einander die eheliche Liebe und Treue zuſagen. Welches auch die unſrigen beygehalten, aber gang ohne Urfach. Denn unſere Verlöbniſſe ſind von der Ehe gang un-
terſchieden, und haben zwar die beyden Perſonen die Intention, ſich zuſammen zu verloben, nicht aber ſo gleich in Eheſtand zu treten. Deßwegen haben auch die Verlöbniſſe bey uns gar nicht die Effectus der Ehe, z. E. aus denen Verlöbniſſen entſpringet keine Schwägerschafft, es hat nicht das Trauer-Jahr ſtatt; es ceſſiret die Straffe, ſo auf die Vielweiberey geſetzt iſt, ſie können eher getrennet werden u. d. m.

§. 24. Wann nach dem Canoniſchen Recht 6) Jemand ſich mit zweyen Perſonen verlobet, ſo iſt die erſte Regul: Wenn ſich jemand mit einer Perſon de futuro und mit einer andern de præſenti verſprochen, ſo werden dieſe allezeit denen erſten vorgezogen, ohne zu ſehen, ob ſie vor oder nach jenen ſind eingegangen worden. Denn dieſe ſind die Ehe ſchon ſelbſten, jene aber nur Verlöbniſſe. Weil nun unſere Juriften die Verlöbniſſe de præſenti vor reine, die de futuro aber vor bedungene halten, ſo machen ſie die Regul: Daß die reinen allezeit denen bedungenen müſten vorgezogen werden. Welches aber nicht nur wieder das Canoniſche Recht, ſondern auch wider die Natur aller Bedingungen iſt. Denn nach jenen giebet es nicht nur ſponſalia de futuro, ſondern auch de præſenti, die rein und bedungen ſeyn. Wenn alſo ſponſalia de præſenti und de futuro mit zweyen Perſonen ſind geſchloſſen worden, ſo ſind die de præſenti alleine gültig, ſie mögen nun rein oder bedungen ſeyn. Die Bedingung aber ſelbſten verändert die Natur einer Handlung gar nicht, ſie giebet auch derſelben weder eine ſtärkere noch ſchwächere Verknüpfung, ſondern ſie macht alleine dieſen Unterſcheid, daß, wann ich pure einem etwas verſprochen, ſo kan ich ſo gleich zur Erfüllung der Sache gezwungen werden. Habe ich aber nur
unter

unter einer gewissen Bedingung etwas zugesaget, so kan man mich zu zu Vollziehung meines Versprechens nicht eher anhalten, als biß jene erfüllet ist. Geschiehet aber dieses nicht, so verlieret alsdann das Versprechen gang und gar seine Krafft.

§. 25. Die andere Regul ist: Wenn jemand mit einer Person sich *de presenti*, und mit einer andern *de futuro* verlobet, auch bey dieser letzten geschlafen, oder durch die priesterliche Einsegnung sich trauen lassen, so werden dennoch die ersten diesen letzten vorgezogen. c. 15. X. de sponsal. c. 31. X. eod. c. fin. X. de sponsal. duor. Die Ursache ist wiederum, weil die sponsalia *de presenti* würdlich schon die Ehe seyn. Wenn ich also gleich mit einer andern *de futuro* mich verlobet, bey ihr geschlafen, und mir dieselbe habe antrauen lassen, so kan doch dieses alles die Ehe selbst nicht über den Hauffen werffen, sondern muß vielmehr als ein Ehebruch betrachtet werden. Bey uns behält man zwar auch diese Regul, suchet aber dieselbe gang ungeräumt auf die reinen und bedungenen zu appliciren, also, daß jene ihre Krafft behielten, wenn auch gleich zu diesen der Bey-schlaff oder die priesterliche Trauung gekommen wäre. Welches doch gang und gar falsch ist, indem das Jus Can. mit Recht die sponsalia *de futuro*, und welche durch den Bey-schlaff bekräftiget worden, denen reinen vorziehet.

§. 26. Die dritte Regul ist: Wenn zwey Verlobnisse *de presenti* da sey, und zu denen letzten der Bey-schlaff gekommen, so behalten doch die ersten ihre Krafft, dieweil die letzten als ein Ehebruch betrachtet werden müssen. Dieses aber gehet bey uns nicht an, sondern die letzten können bloß beschwigen nicht gelten, weil die Braut oder der Bräutigam durch die ersten ein Recht erlanget, welches ihr durch den Bey-schlaff mit einer andern nicht genommen werden mag. Ebenfalls, wenn nach dem Canonischen Recht die ersten sponsalia *de futuro* und reine sind, die andern aber auch *de futuro* und bedungenē, und zu diesen letzten der Bey-schlaff gekommen, so werden diese vorgezogen, weil sie durch gedachten Bey-schlaff zur würdlichen Ehe worden. c. 5. & 6. X. de condit. appol. Aber nach unserer Rechts-Lehrer Meynung werden auch in diesem Fall, die reinen denen andern vorgezogen.

§. 27. Die vierte Regel ist: wenn Verlöbnuſſe *de futuro* da ſeyn, zu welchen der Beſchlaſſ gekommen, und es gehet einer nachgehends mit einer andern Perſon *sponsalia de presenti* ein, ſo gelten dieſe letzten nicht. Die Urſache iſt, weil der Beſchlaſſ die *sponsalia de futuro* zur Ehe machet, die nicht wiederum getrennet werden mag. c. 3. & 30. X. de ſponſal. weil man aber bey denen Proceſſanten dergleichen *sponsalia de presenti* nicht hat, ſo will man es auf die reinen Verlöbnuſſe appliciren. Nun hat zwar die Sache an und und vor ſich ſelbſten ihre Richtigkeit, nicht aber deſwegen, weil bey denen erſten der Beſchlaſſ hinzu gekommen, ſondern, weil ſie an und vor ſich ſelbſten bindig ſeyn. Sonſten wird dieſe Regel bey denen Päbſtern ſelbſten nicht mehr in Obacht genommen. Concil. Trident. ſeſſ. XXIV. de reform. matrim. c. 1.

§. 28. Wegen der Frage; wenn zwey Verlöbnuſſe da ſeyn, alſo, daß die letzten durch die prieſterliche Copulation vollzogen worden, ſind unſere Juriften nicht einig. Berlich. P. IV. Concl. 28. n. 67. ſpricht vor die erſten und beruffet ſich auf den c. 30. und 31. X. de ſponſal. c. 1. 3. ult. X. de ſponſal. duor. hingegen Carz. L. II. J. E. Def. 66. will die letzten vertheidigen. Betrachtet man die Sache nach dem Jur. Can. ſo reden die angeführten Canones von denen *sponsalibus de presenti*; weil nun dieſe die Ehe ſelbſten ſeyn, ſo müſſen allerdings die erſten denen letzten vorgezogen werden, welches alſo bey uns, da wir keine *sponsalia de presenti*, als nur in einem Fall haben, nicht ſtatt finden mag. Inzwiſchen kan doch des Berlichs Meynung aus andern Urſachen vertheidiget werden, wie ſolches zeigt Stryck. de Diſſenſ. Sponſalit. Sect. IV. c. 4. §. 7. ſeqq. Schilt. J. J. C. L. II. Tit. 10. §. 11. und Brückner, decif. matrim. c. 4. n. 53.

§. 29. Wann man nicht weiß, ob *sponsalia de presenti* oder *de futuro* eingegangen worden, ſo muß in zweifelhaften Fällen, vor die Verlöbnuſſe *de presenti*, geſprochen werden, es müſſen denn dieſelbe, unmündige geſchloſſen haben c. 7. 26. X. de ſponſal. c. un. de de ſponſat. in 6. weil aber dieſe Canones ſo klar nicht ſcheinen, ſo ſind nicht nur die Canoniften, ſondern auch die unſrigen darinnen nicht einig. Es iſt aber viel vernünftiger, wenn man ſaget, daß in Zweifel gar

gar keines von beyden zu präsumiren, sondern daß man bloß sehen muß, was unter beyden Personen vorgegangen. Derjenige also, welcher sich auf die geschehene Verlobnüsse beruffet, muß es beweisen. Herr Thomafius in Diss. de pact. futur. sponsalior. §. 9. seqq.

§. 30. Wenn 8) die Frage entstehet, ob und wie ferne ein Minor die Restitution wieder die Verlobnüsse suchen könne, ist man ebenfalls nicht einig. Es wird aber hier nur geredet, 1) von der Restituzion, die wegen des Alters denen Minoribus zugelassen, 2) was heutiges Tages statt hat, und nicht wie die Frage aus dem römischen Recht zu decidiren, 3) ist die Rede nur von solchen Verlobnüssen, die sonst an und vor sich selbst gültig, 4) von reinen, und 5) nur von denen Verlobnüssen, nicht aber von der Ehe selbst. Diejenigen so in diesem Fall keine Restitution statt finden lassen, führen an: daß 1) die Verlobnüsse nach denen göttlichen Gesetzen verbindlich wären. 2) Verstatte man die Restitution nicht wieder die Ehe, also könnte es auch nicht wieder die Verlobnüsse geschehen, weil diese doch schon als ein Matrimonium initiatum zu betrachten. 3) Wären die reinen Verlobnüsse sponsalia de presenti und 4) eine geistliche Handlung, wovon die Menschen nicht nach Belieben disponiren könnten. 5) alle Restitution-gründe sich in der natürlichen Billigkeit, die aber hier nicht statt hätte, sondern es gäbe vielmehr eine grosse Aergerniß, wenn man dergleichen zulassen wolte. 6) Alle Restitution erfordere eine Läsion des Vermögens, welches man bey denen Verlobnüssen nicht anführen möge.

§. 31. Diejenigen aber, so in diesem Fall vor die Restitution streiten, führen an, daß 1) das Heyrathen eine wichtige Sache sey, wovon die Glückseligkeit derer Menschen am allermeisten dependire, und wo man Gefahr lauffe, am ersten betrogen zu werden. Za es sey eine solche Handlung, woraus man ohne Prostitution und andern Verdrüßlichkeiten sich nicht wiederum ziehen könne. Da man nun in andern geringen Sachen, und die öftters bloß in geringen Verlust seines Vermögens bestünde, dieselbe zuließe, warum solte man es denn in einer so wichtigen Sache, als die Ehe sey, abschlagen. 2) Wäre die Natur derer reinen Verlobnüsse so beschaffen, daß die Restitution mit denenselben nicht stritte, indem die Verbindlichkeit bloß aus beyderseits verlobten Willen

Willen entspringe, zu geschweigen, daß die Verlöbnuße die Natur und Eigenschaft der Ehe sonst gar nicht hätten. Da man nun in allen Vergleichen die Restitution zuließe, wann ein Minor dadurch lædirt sey, warum sollte es denn nicht ebenfals in denen Verlöbnußen statt haben. 3) Wäre es keine geistliche Handlung, sondern man habe in dem canonischen Rechte die Ehe-Sachen zu denen geistlichen Dingen deswegen gerechnet, theils, weil man die Ehe zu einem Sacrament gemacht; theils, damit auch diese zu denen geistlichen Gerichten könten gezogen werden. Sie hätten auch 4) keine solche Verbindlichkeit, die ihrer Natur nach nicht möge getrennet werden, indem nicht nur in dem Jure Can. sondern auch bey uns viele Ursachen vorhanden, warum man die Dissolvirung derer Verlöbnuße verstattete. Lyncker, ad Struv. tit. de minor. p. 48.

§. 32. Diese Meynung scheint allerdings der Vernunft conveyabler zu seyn, indem die in dem vorigen §. angeführte Ursachen von gar keiner Wichtigkeit seyn. Denn 1) ist es ausgemacht, daß die Verlöbnuße gar nicht zu denen geistlichen Sachen gehören. 2) Ist es falsch, daß sie schon die Ehe selbst seyn. 3) Haben wir bisshero gesehen, daß die reinen Verlöbnuße ohne allen Grund mit denen sponsalibus de presenti verglichen werden. 4) Ist es wieder die gesunde Vernunft, daß reine Verlöbnuße nicht mit beyderseits Willen sollen können getrennet werden. Stryk. de Dissens. sponsalit. Sect. III. §. 8. seqq. 5) Kan ich nicht sehen, warum nicht eben eine so grosse, ja noch grössere Billigkeit hier statt haben sollte, als in andern Dingen, da man schlechterdings die Restitution zulasset. Ich sehe auch 6) nicht, was vor ein Aergernuß daraus entstehen sollte, wenn z. E. ein Mägdgen saget, sie wäre übereilet worden, sie hätte die Sache nicht wie es seyn sollte, überleget. Ist es nicht besser, daß man die Restitution verstattet, als daß man zu einem viel grössern Aergernuß Gelegenheit giebet. Wolte man sagen, daß hier keine Lætion könne angeführet werden, so möchte ich wohl wissen, was man sich vor einen Fall wolte vorstellen, da einer mehr, als durch die Ehe, könne verleget werden.

§. 33. Nun pfleget man zwar vornehmlich anzuführen, daß Minores in geistlichen Sachen vor majorenn gehalten würden, diesen aber würde

würde ex capite ætatis keine Restitution verstattet, und nimmt man das Argument von der Auth. Sacramenta puberum. C. si advers. vendit. Wenn man aber gleich diese Regel als allgemein annehmen wolte, so ist doch falsch, daß Ehe-Sachen zu denen geistlichen Dingen gehören. Zu geschweigen, daß die Regel selbst nicht universell ist, indem in andern geistlichen Dingen z. E. in der Resignation eines geistlichen Beneficii die Restitution denen Minoribus verstattet wird.

§. 34. Ich halte also davor, daß die Restitution denen Minoribus allerdings zukomme, wenn auch gleich die Verlobnüsse mit Einwilligung und Vorbewußt des Curatoris wären vollzogen worden. Brouwer, de Jur. Connub. L. I. c. 15. Stryk. in Not. ad Lauterb. p. 83. Tit. de Minor. Sim. van. Leewen in Censur. forens. P. I. L. I. c. 11. Grænewegen de LL. abrogat ad L. 1. C. de sponsal. Voetius, in Comment. ad D. Tit. de sponsal. §. 17. Brückner, in Decis. matrim. c. 1. u. a. m.

§. 35. Was die reinen und bedungenen Verlobnüsse anbelanget, so ist die Bedingung zweyerley, eine ausdrückliche und eine stillschweigende. Jene ist, die bey einer jeden Handlung muß hinzu gesetzt werden, wenn man anders darauf sehen soll, also, daß ein jeder sich es selbst muß zuschreiben, daß er dererelben keine Meldung gethan hat. z. E. Ich will dich heyrathen, wenn du 1000. Rthlr. hast, wenn du mich wirst zum Doctor werden lassen u. d. g. Diese aber sind, so man bey einer Handlung präsumiret, ohne daß man dieselben benennen darf. Worinnen aber diese bestehen, muß aus der Natur einer jeden Handlung erkant werden. Also, wenn sich jemand mit einer Person verlobet, hat er allezeit die Intention eine honette Person zu heyrathen, und mit derselben Kinder zu zeugen, und brauchet es also nicht solches als eine Condition hinzu zu setzen. Sindet er nun dieses nicht, so sind die Verlobnüsse null und nichtig, und ist nichts daran gelegen, ob die Person ist mit Gewalt stuprirt worden oder nicht. Stryck. de dissens. spons. Sect. II. §. 34.

§. 36. Es wird auch bey allen Handlungen dieses stillschweigend verstanden: Wenn die Sache in denen Umständen bleibet, wie sie aniso ist. (rebus sic stantibus.) Ereignet sich also nach geschעהner Verlobnüss etwas, weswegen die andere Person sich niemahls würde verlobet

haben, wann sie es vorher hätte sehen können, so ist dieses Ursache genug, die Verlöbniße zutrennen. 3. E. Wenn eines im Kopf verrückt wird, ein grosses Verbrechen begangen, die französische Krankheit bekommen, durch die Pocken heftlich worden ist. u. d. g. Cocceji, diss. de clausula rebus sic stantibus.

§. 37. Die ausdrückliche Bedingungen sind entweder mögliche, und ehrbare, oder ohnmögliche und schändliche. Allemögliche, und die nicht wieder die Ehrbarkeit lauffen, können denen Verlöbnißen hinzugesetzt werden. 3. E. Wenn meine Eltern darein willigen werden; wenn du mir zu einem Dienst verhelffen wirst &c., und so lange man nicht weiß, ob diese werde erfüllet werden, kan keines von beyden wieder des andern Willen davon abgehen. So bald aber dererfelben ein Entzügen geschehen ist, so bekommen sie die Natur einer reinen Verlöbniß. Sie können aber doch beyde die zugesetzte Bedingung einander erlassen, und die selb entweder ausdrücklich oder stillschweigend. Jenes geschiehet, wenn ich entweder mündlich oder schriftlich die Condition erlasse, und also meinem Rechte renuncire. Stryk, cit. loc. Sect. IV. c. 1. §. 26. Dieses aber ereignet sich, wenn die verlobte Personen, ehe man weiß, ob die Bedingung werde erfüllet werden, besammen schlaffen, also daß es so gleich vor die Ehe selbst gehalten wird.

§. 38. Was die unmöglichen und schändliche Bedingungen an betrifft, so dichtet man dem Canonischen Recht diesen Unterscheid an. c. fin. X. de Condit. appof. Entweder betreffe eine solche Condition das Wesen der Ehe (3. E. Ich will dich heyrathen, wenn du Ehebruch treiben wirst) oder nicht (3. E. Wenn du wirst ermorden, stehlen, rauben &c.) Im ersten Fall wären die Verlöbniße ungültig, im andern Fall aber würde die Bedingung vor nicht gültig hinzu gesetzt, und die Verlöbniß vor unbedungen geachtet. Wenn man aber gemeldten Canonem selbst anseheth, so findet man, daß er gar nicht von denen Verlöbnißen, sondern von der Ehe selbst, oder von denen sponsalibus de presenti redet; Also daß der Pabst haben will, wenn jemand eine Person mit der gleichen schändlichen Condition heyrathe, daß die Ehe deswegen nicht getreunet werden solle. und dieses zeugen gar deutlich die dafelbst angeführten Exempel. Brouwer de Jur. Connub. L. I. c. 21. n. 14.

§. 39.

§. 39. Was das Wesen der Ehe anbelangt, so bestehet dieses nach dem Canonischen Recht aus dreyen Stücken c. 10. C. 17. In Kinder-Zeugen, In Zusatzung der Treue und im Sacrament. Das erste machet, daß die Bedingung, wenn du wirst die Schwangerschafft verhindern, nicht kan bey denen Verlobnissen hinzu gesetzt werden. Das andere lästet nicht zu die Condition, wenn du wirst die Ehe brechen und Geld dadurch verdienen; Und das dritte verursachet, daß ich nicht bedingen kan: Ich wolle sie so lange heyrathen, biß ich eine bessere finden würde. Wenn also solche Bedingungen da seyn, so gelten die sponsalia de præsenti nicht, sondern man glaubet, daß man keine Ehe, sondern eine andere verbotthene Handlung mit einander vorgehabet habe. Ist aber die Bedingung nicht wieder das Wesen der Ehe, so bleibet diese gültig, weil die Personen nicht nur in die Ehe gewilliget haben, sondern diese auch ihr Wesen behält, wenn auch gleich der zugesetzten Bedingung nachgelebet wird. Bey denen Protestanten sind dergleichen Verlobnisse gang und gar ungültig, es mag die Bedingung wieder das Wesen der Ehe streiten, oder nicht. Wenn aber beyde Personen solche Bedingungen unter sich eingegangen, und nachgehends die Ehe vollzogen haben, so kan diese nicht getrennet werden, wenn gleich der eine Ehegatt dieselbe nicht erfüllen will.

§. 40. Ferner sind die Verlobnisse entweder öffentliche oder heimliche. Jene sind, welche mit Einwilligung derer Eltern; diese aber, welche ohne dieselben vollzogen werden. Nach der Meynung derer Kirch-Väter war die Ehe, so von denen Kindern ohne Einwilligung derer Eltern geschlossen wurden, null und nichtig, also daß sie bey der Verordnung derer bürgerlichen Gesetze blieben. Nachdem man aber aus der Ehe ein Sacrament gemacht hatte, so fing man auch an zu vertheidigen, daß zwar die Kinder ohne Consens ihrer Eltern sich nicht verheyrathen solten, wenn aber die Ehe schon vollzogen sey, könne dieselbe nicht wiederum getrennet werden, denn sie wäre ein Sacrament, welches alle Zertrennung verhinderte. Damit es aber nicht schiene, als wenn man denen Vätern der erstern Kirche widersprechen wolte, so suchte man die Sache dergestalt zu bemanteln, daß die Kirche niemahls eine solche Ehe vor ungültig erkant, sondern nur mißgebilliget hätte. Concil. Trident. Sess. XXIV. de reform. matrim. c. 1.

§. 41. Weil nun Lutherus mit Recht die Meynung, daß die Ehe ein Sacrament sey, verwarff, so konnte es nicht anders seyn, als daß er auch die Meynung derer Päbster von denen heimlichen Verlöbnißsen mißbilligen mußte; weshwegen er in nicht geringen Streit mit denen Juristen verfallen war. Seckend. in histor. Lutheranismi L. 3. S. 32. §. 126. Doch hängen die meisten noch heutiges Tages an dem Canonischen Rechte. Man muß aber vor allen Dingen, die Verlöbniße von der Ehe selbstn unterscheiden. Nach dem Canonischen Recht ist die Einwilligung derer Eltern nur honestatis. Bey denen Römern war der väterliche Consens alleine von nöthen, also, daß ohne diesen die Ehe gar nicht gelten konnte, sondern so gar die Kinder, so aus einer solchen Ehe gezeuget waren, wurden vor unächt erkant. Der Grund dessen war die väterliche Gewalt, und deshwegen wurde auch auf die Einwilligung der Mutter gar nicht gesehen.

§. 42. In Protestantischen Ländern wird zwar ebenfalls die Einwilligung derer Eltern nothwendig erfordert, doch sind unsere Juristen in dem fundament selbstn nicht einig. Die meisten aber verwerffen das Canonische Recht, und behaupten, daß der Consens derer Eltern nothwendig und nicht bloß honestatis wäre. Nun ist zwar die Sache an und vor sich selbstn wahr, aber auch das Canonische Recht scheint nichts anders zu sagen, indem die Canonisten es alleine von der Ehe verstehen, und gar nicht von denen eigentlich so genannten Verlöbnißsen. Und das Wort honestatis bedeutet nichts anders, als die Pflicht und den Gehorsam derer Kinder gegen ihre Eltern. Die Kinder sind also nach ihrer Meynung schuldig, ohne Consens ihrer Eltern sich nicht zu verloben. Wann sie aber diesen Gehorsam aus den Augen gesetzt, und die Ehe vollzogen haben, so kan diese deshwegen alleine nicht wiederum getrennet werden, aus Ursache, dieweil sie ein Sacrament sey.

§. 43. Wenn wir aber fragen, wie es denn bey denen Protestanten gehalten wird, so folgen wir hierinnen dem Recht der Natur. Nach diesen besteht der Grund der väterlichen Gewalt in der Aufzuehung derer Kinder. Gleichwie nun diese Pflicht beyden Eltern obliegt; also kommet auch gemeldte Gewalt allen beyden zu. Und diese dauret so lange, als die Kinder müssen erzogen werden. Dieses verbindet aber
die

die Kinder, denen Eltern allen Gehorsam und Respect zu erzeigen. Wenn sich also diese verheyrathen wollen, so ist auch beyderseits Eltern Einwilligung von nöthen, ohne welche die Verlobnisse ungültig seyn. Welches auch in denen meisten Landes-Ordnungen ernstlich befohlen ist. Ja wenn die Eltern todt seyn, ist auch an etlichen Orten derer übrigen Anverwanten und Vormünder Consens von nöthen. Von Ludwig, Diss. de Consens. connub. extra patrem, Differ. I. c. 2. §. 2. seqq.

§. 44. Dieses aber daret nicht länger, als die Kinder in väterlicher Gewalt seyn. Wenn sie also ihre eigene Haushaltung anstellen und Majorenn seyn, so sind sie nicht mehr gezwungen, die Einwilligung derer Eltern zu fordern. Sie thun aber doch wohl, wenn sie auch in diesem Fall, denselben nicht vorbehey gehen. Es kan sich aber dieses ereignen, wenn z. E. die Tochter nach Ableben ihres Mannes sich das andere mahl wiederum verheyrathen will; oder wenn ein Sohn, der schon ein öffentliches Amt und dergleichen hat, wovon er leben kan, sich in Ehestand begeben will. Doch ist dieses alles, nur von einem solchen Fall zu verstehen, wenn die Kinder vor sich selbst leben können, und also ihre Subsistenz von denen Eltern nicht mehr begehren dürfen. Derwegen, wenn die Tochter nach dem Tode ihres Mannes vor sich nichts zu leben hat, sondern von denen Eltern muß erhalten werden, so kan sie auch ohne deren Consens sich nicht wiederum verheyrathen. Eben dieses ist auch bey dem Sohn: wenn also dieser gleich in einem öffentlichen Amt stehet, davon aber nichts zu genieffen hat, sondern von dem Vater muß erhalten werden; kan er sich gleicher Gestalt ohne Einwilligung seiner Eltern nicht verheyrathen.

§. 45. Es ist aber alsdenn nur das Verlobniß ungültig, wenn die Eltern sich in dem Consistorio melden, und wieder ein solches Verlobniß ihrer Kinder protektiren. Geschiehet dieses also nicht, sondern die Eltern lassen es darbey bewenden, so können die verlobten Personen, von denen unter sich ohne Consens derer Eltern geschlossenen Verlobnissen nicht abgehen. z. E. Titius hat sich ohne Vorbewußt seiner Eltern mit Sempronia versprochen, es reuet ihm aber nachgehends, und wolte also gerne davon wiederum abgehen, führet also an, daß das Verlobniß nicht gültig seyn könne, weil er ohne derer Eltern Einwilligung das-

selbe eingegangen hätte. Aber dieses wird nicht zugelassen, sondern es kan von niemand, als denen Eltern selbst, dergleichen, eingewendet werden.

§. 46. Wann aber die Kinder um die Einwilligung ihrer Eltern anhalten, so muß es 1) mit Bescheidenheit, und 2) gleich anfangs, ehe sie sich heimlich versprochen haben, geschehen. Wenn also sonsten die Eltern ohngefähr solches erfahren, können sie ihren Consens zu geben nicht gezwungen werden; haben aber die Eltern in dem erstern Fall keine rechtmäßige Ursache die Einwilligung abzuschlagen, so kan das Confistorium die Ehe denen Kindern zu vollziehen, erlauben. Welches auch in denen meisten Kirchen-Ordnungen also verordnet ist. Carpz. L. 2. J. E. def. 52. Brunner. in J. E. Lib. 2. c. 16. v. 5. Stryk, in VI. mod. H. tit. de sponsal. §. 17. und das Edict von Ihro Königl. Majestät in Preußen de a. 1694. §. 3. 4.

§. 47. Geschiehet es, daß bey dergleichen heimlichen Verlobnüssen der Beysehlaff erfolget, so meinen zwar etliche, daß in diesem Fall dieselbe gültig seyn, und ein Matrimonium ratum daraus würde. Carp. L. II. J. E. Def. 60. n. 10. Aber es ist dieses falsch, denn wie will eine verbotene und ungeziemende Sache, eine andere, die auch an und vor sich selbst null und nichtig ist, kräftig machen. Es kan auch nicht aus dem canonischen Recht bewiesen werden, indem dieses bloß von denen sponsalibus de futuro redet, welche durch den Beysehlaff, in sponsalia de præsenti, verwandelt werden. Es können derowegen in diesem Fall die Eltern nicht gezwungen werden, ihren Consens zu ertheilen, es müßten denn wichtige Ursachen vorhanden seyn, der beschlaffenen Weibes-Person darinnen zu Hülffe zu kommen. Deswegen haben auch Ihro Königl. Majestät in Preußen, in dem Edict de Anno 1694. §. 9. verordnet: Da sichs auch zu trüge, daß Kinder, welche ihrer Eltern Consens und Approbation so fort nicht erlangen können, um ihren Zweck desto eher zu erreichen, andere unzulässige und strafbare Mittel ergreifen, und entweder *ad concubitum & copulam carnalem* mit denen von ihnen begehrten Personen geschritten, oder sich heimlich *copuliren* lassen; So wollen und verordnen wir hiermit, daß denen Eltern ihr *Consensus* von denen Kindern, auch

per

per ejusmodi concubitum vel per benedictionem sacerdotalem keinesweges abgezwungen werden soll, es wäre denn, daß dieselbe durch oberwehnte Mittel, und andere *Motiven* zur Ertheilung ihres *Consensus* endlich in der Güte *disponiret* werden könnten; oder daß das *Consistorium* auf derer Partheyen Ansuchen nach befundenen wichtigen Umständen und erheblichen Ursachen der höchsten Billigkeit zu seyn erachtet, ein anders zu verordnen.

§. 48. Sind dergleichen Verlobnisse durch die priesterliche Ertauung vollzogen worden, so sind dieselbe nach dem canonischen Recht gültig, indem es ein *Matrimonium ratum*, nicht aber *legitimum* ist, und dieses fließet aus der Meynung, daß die Ehe ein Sacrament sey. Die meisten unserer Juristen folgen auch hierinnen demselben, also, daß eine solche Ehe in unsern Consistoriis nicht kan getrennet werden. Nun ist zwar kein Zweifel, daß eine Obrigkeit dergleichen verordnen kan, indem in denen göttlichen Gesetzen nichts darvon enthalten ist. Wenn aber eine solche Verordnung der Obrigkeit nicht da ist, so kan ich nicht sehen, wie man eine solche Ehe vor gültig erkennen kan, indem ja nach der Meynung derer Protestanten, die Ehe vor kein Sacrament gehalten werden mag. Und deswegen ist auch im gemeldten Königlich Preussischen Edict §. 15. und 16. befohlen: Wäre es auch Sache, daß gleichwie bereits oben Erwähnung geschehen, das *matrimonium absque parentum consensu per copulam carnalem & benedictionem sacerdotalem*. von denen Kindern heimlich und *de facto* vollzogen worden, so soll in derer Eltern freyen Willen stehen, ob sie einen vorgedachten Weg erwählen, oder bey unsern Consistorio um gänzliche *Cassation* und Aufhebung solcher Ehe anhalten wollen, inmassen denn dergleichen Beginnen nicht allein *sub Lege punitionis*, sondern auch nach Gelegenheit derer hierbey etwa vorkommenden Umstände, gar *sub Lege annullationis* hiemit ausdrücklich verbothen wird, die Zeugen und andere, so zur Stiftung solcher heimlichen Verlobniß sich gebrauchen lassen, oder sonst Anleitung und Vorschub darzu gethan, ingleichen die Prediger, so die oberwehnte *Copulationes* zu verrichten sich unterstanden, sollen ebenfalls willkührlich, doch *exemplariter* angesehen und

und *in specie* die Prediger, mit Entsetzung ihrer Aemter und sonst gestraffet werden. Siehe Herrn Thomasi, Diff. Lips. de Validit. matrim. in vlt. parentibus contracti & per benedictionem sacerdotis depositi confirmati.

§. 49. Weil der Bepßchlaff nicht die Ehe macht, so wird beyder Personen Consens erfordert. Dieser aber bestehet in einer klaren und deutlichen Bepßprechung, und Gegen-Bepßprechung. Eine scherzhafte, unbedachtsame und in blossen Tractaten bestehende Zusage ist nicht verbindlich. Brouwerus de Jur. Connub. L. I. c. 20. und Carpz. P. IV. C. 20. D. 9. Weil man seinen Consens auch durch gewisse Zeichen geben kan, so hält man insgemein davor, das aus der Gebung des Ringes die geschlossene Verlöbnuß präsumiret werde, und daher ist das Sprichwort: Ist die Jungfer beringet, so ist sie gnung bedinget. Aber dieses kan so schlechterdings nicht gesaget werden, sondern man muß vielmehr sehen, was sonst unter beyden Personen vorgegangen, indem im zweiffelhaften Fall mehr die Präsumtion ist, daß sie nur Tractaten als eigentliche Verlöbnuße eingegangen haben. Petr. Mullerus de annulo pronubo und des Herrn Thomasi, Diff. de pactis futuror. sponfalior §. 12. Deswegen können auch stumme und taube sich verheyrathen, wenn sie nur solche Zeichen von sich gegeben haben, woraus das Bepßprechen kan geschlossen werden. Und dieses kan am besten, durch die, so um dergleichen Leuthe beständig seyn, bewiesen werden. c. 23. 25. X. de sponfal.

§. 50. Weil es aber ein sehr wichtiges Werck ist, so wird auch erfordert, daß die Einwilligung, wahrhaftig, ernstlich, und wohl überleget seyn müsse. Und damit dieses möge in Obacht genommen werden, so ist in denen meisten protestantischen Kirchen-Ordnungen versehen, daß die Verlöbnuße in Bepßseyn etlicher Zeugen müssen eingegangen werden. Deswegen sind gleichsam (wie ich oben gesaget habe) drey Grade oder Stufen: 1) die Anwerbung, 2) das Ja-Wort oder Pactum de sponfalibus die Zusage der Verlobbde, und 3) die Verlöbnuße. So lange also diese letzten nicht da seyn, hat es auch keine Verbindlichkeit, jedoch kan eine Obrigkeit einen solchen wanckelmüthigen Menschen zu Zeiten deswegen bestraffen.

§. 51. Ferner muß auch die Einwilligung frey seyn; Derowegen alles, was dieselbe verhindert, ist auch denen Verlobnissen zuwider. Es muß also 1) ohne Zwang geschehen. Nun sind zwar alle unsere Handlungen gezwungen (wie ich solches in meinen Institut. Jur. Nat. & Gent. weitläufftig gezeigt habe) hier aber ist nur die Rede von der äußerlichen Gewalt, und zwar von einer solchen, der wir nicht widerstehen können. 2. E. Wenn uns einer uns Leben, Gesundheit, Gliedmaßen &c. bringen will, also, daß wir nicht Gelegenheit haben, der Hülffe der Obrigkeit uns bedienen zu können, sondern entweder uns dieser Gefahr unterwerffen, oder in dasjenige willigen müssen, was der andere verlangt. Man muß aber zugleich auch sehen, ob derjenige, so uns mit Gewalt zwinget, ein Recht habe, solches zu thun oder nicht, in welchem letztern Fall es gar keine Verbindlichkeit hat. Und darinnen stimmt das Canonische mit dem Recht der Natur überein.

§. 52. Und dieses hat auch nach dem Recht der Natur in der Ehe statt, wovon das Jus Can. ebenfalls nicht abgeht, und nicht alleine die Verlobnisse, sondern auch die Ehe selbst vor null und nichtig erkläret. Welches aus unterschiedenen Canonibus mehr als zu deutlich erhellet, also, daß ich keine Ursache finde, warum etliche Juristen eine andre Meynung hegen,

§. 53. Hat eine dritte Person mich mit Gewalt gezwungen, einem andern die Ehe zuzusagen, so muß man sehen, ob dieser mit davon gewußt hat, oder nicht 3. E. Sempronius, hat um die Titiam Anwerbung gethan, diese wird unwissend des Sempronii, von ihren Eltern mit Gewalt ihm die Ehe zu versprechen gezwungen. Es werden also die Verlobnisse vollzogen. Die Titia aber will anigo bey ihrem Versprechen nicht bleiben, sondern opponirt, daß sie von ihren Eltern dazu wäre gezwungen worden. In welchem Fall diese Exception nichts hilft, indem dem Bräutigam dieses nicht kan imputiret werden Stryk, de dissens. Sponsal. Sect. 2 §. 16.

§. 54. Daraus fließet, daß Eltern ihre Kinder, weder nach dem Recht der Natur, noch nach dem Jure Can. eine gewisse Person zu heirathen zwingen können c. 6. 13. 14. 20. X. de Sponsal. Worein auch die Praxis unserer Consistorien stimmt. Es sind auch dieselben nicht gül-

tig, wenn sie gleich durch einen Eyd wären bekräftiget worden c. 2. X. de eo, qui dux. in matrim. Stryk. de diff. sponsal. Sect. 10. §. 18. Und obgleich das Canonische Recht in andern Fällen die Entbindung von dem Eyde erfordert, so ist doch dieses bey denen Verlobndassen nicht von nöthen c. 22. X. de sponsal. Wiewohl was die Ehe selbst anbetrifft, sind die Canonisten nicht einig, welches daher zu kommen scheint, weil nach ihrer Meynung die Ehe ein Sacrament ist, und also nicht getrennet werden kan.

§. 55. Wenn ein Kind in ledigen Stande zu verbleiben gedenket, kan es ebenfals sich zu verheyrathen von denen Eltern nicht gezwungen werden. L. 21. D. de R. N. L. 12. C. de nupt. Wenn aber dieses geschehen, und z. E. der Sohn in die Heyrath gewilliget hat, kan er davon nicht wieder abgehen. Denn er ist nicht gezwungen, eine gewisse Person zu heyrathen sondern nur in Genere, sich in den Ehestand zu begeben, daß also der Person, mit welcher er sich verlobet hat, nichts kan beygemessen werden L. 21. D. de nupt. Brouwerus de Jur. connub. c. 17. n. 19.

§. 56. Weil also ein jeder die Freyheit hat, ob er sich in den Ehestand begeben, oder im ledigen Stande verbleiben will; so kan auch die Obrigkeit keinen darzu zwingen; sondern sie kan wohl befehlen, daß niemand, als verheyrathete Personen zu einem öffentlichen Amt sollen gelassen werden; aber einen zu zwingen, daß er ein Amt annehmen und also sich verheyrathen müsse, kommet derselben nicht zu. Und eben aus diesem Grunde kan die Obrigkeit befehlen, daß gewisse Personen nicht heyrathen sollen, und dieses involviret keinen Zwang, indem einem frey stehet, ob er ein solches Amt mit dergleichen Condition annehmen will. Wenn aber einer seinen Kräften mehr zugetrauet, und ein solches Amt angenommen hat; sich aber nachgehends nicht in dem Stande befindet, ohne Frau zu leben, so kan er das Amt niederlegen, und dieses ist die Obrigkeit zuzulassen, verbunden.

§. 57. Damit aber die Kinder von dergleichen Zwang können befreyet, und wieder ihren Willen sich zu verheyrathen, nicht mögen gezwungen werden, hat man in dem Canonischen Recht das Sequestrum derer Weibes-Personen eingeführet c. 14. X. de sponsal. Welches statt

statt hat, wenn 1) Eltern ihre Tochter durch harte Bedrohungen zu einer Heyrath zwingen, 2) wenn die Eltern ihren Consens in die Heyrath nicht geben wollen, und zu befürchten ist, daß sie die Tochter mit Schlägen und Drohungen von der Heyrath abziehen möchten. Doch findet dieses nicht statt, wenn die Tochter sich schon heimlich versprochen hat. Stryk, in Ul. Mod. Tit. de sponsal. §. 16. Coccejus, de Sequestro foeminarum.

§. 58. Es ist aber die Furcht zweyerley, eine solche, der auch ein herzhaffter Mann nicht widerstehen kan (merus justus) oder die nur aus Respect gegen den andern entspringet (merus reverentialis). Die erste verhindert die Ehe, und weil ein Mensch fürchtbarer ist als der andre, so muß ein Richter auf alle Umstände wohl Achtung haben. Die andere aber ist nicht genung, sondern wenn ein Vater weder Drohungen noch eines harten Zureden sich bedienet, sondern auf eine glimpfliche Art der Tochter die Heyrath vorgestellet hat, diese aber bloß aus Ehrerbietigkeit gegen ihren Vater nicht hat dissentiren wollen, so mag sie es sich selbst beymessnen. Doch muß auch hier auf alle Umstände gesehen werden, ob z. E. ein großer Herr die Anwerbung gethan hat, u. d. g.

§. 59. Doch kan niemand die Exceptionem merus opponere, wenn er selbst die Gelegenheit darzu gegeben hat z. E. Es würde einer bey des Titii Tochter im Bette angetroffen, und der Vater zwänge ihn mit Gewalt, dieselbe zu heyrathen, da ist er allerdings es zu halten verbunden. Indem niemand zu leyden schuldig ist, daß seine Tochter beschimpfet werde, und hätte der andere voraus sehen sollen, daß aus solchen ungeziemenden Dingen dergleichen folgen könne. c. 15. X. de sponsal. Es müßte denn seyn, daß die Eltern selbst, um ihre Tochter auf solche Art an Mann zu bringen, zum Beyschlaff die Gelegenheit gegeben hätten.

§. 60. Es muß aber auch seyn, daß einer bey diesen seinen Widerwillen beständig geblieben ist. Wann also jemand nichts mehr zu befürchten, sondern die Freyheit hat, seinen Widerwillen zu zeigen, dieses aber nicht thut, so ist er allerdings sein Versprechen zu halten verbunden, indem jeso. bloß auf die rathhabition gesehen wird, welches

hauptsächlich statt hat, wenn nachgehends die Copulation und Beywohnung erfolgt ist. Wenn also ein Mann mit Gewalt zum Verlöbniß ist gezwungen worden, nachgehends aber die Ehe vollziehet, und bey der Frauen schläffet, so kan er keine Furcht mehr opponiren, sondern da ihn niemand zum Beyschlaff hat zwingen können, so hat er dadurch alles genehm gehalten, was vorhero geschehen ist. Welches auch allerdings bey der Frauen statt findet. c. 28. X. de sponsal. c. 4. X. qui matrim. accus. poss. Ist es aber, daß sie z. E. bey der Copulation widersprochen hat, sie könne den Mann nicht nehmen; oder sie ist gleich weggegangen, und hat niemahln bey ihm geschlaffen, oder die Eltern haben sie gezwungen, daß sie bey dem Mann hat schlaffen müssen, so kan ihr in diesem Fall, weder die Copulation, noch Beyschlaff etwas schaden, sondern die Ehe muß als null und nichtig erkant werden. c. 6. 21. X. de sponsal. Acta curiosa in puncto nullitatis matrimonii Tullii & Tulliae, welche, ob sie gleich 12. Jahr in Ehestand gelebet und ein Kind mit einander gezeuget, dennoch solcher, ob defectum liberi consensus, pro nullo declariret worden. Halle 1722.

§. 61. Über dieses, muß einer zur Ehe selbstn gezwungen worden seyn, z. E. Titius will den Sempronium ums Leben bringen, dieser aber um sein Leben zu erhalten, giebet sich an, seine Schwester zu heyrathen. In diesem Fall ist er allerdings die Verlöbndnisse zu halten verbunden, indem er freywillig dieses als ein Mittel den Zorn seines Feindes zu stillen erwehlet hat. Stryk. in not. ad Brunnem. J. E. Lib. II. c. 16. §. 3. licet minor sit metus.

§. 62. Die Einwilligung schließet auch ferner alle List und Betrug aus, indem derjenige nicht consentiret hat, welcher von dem andern ist betrogen worden, sondern in Ansehen desjenigen, so den Betrug begangen hat, ist die Ehe null und nichtig. Brouwer, de Jur. Conub. L. I. c. 19. und Stryk. de dissens. sponsalit. Sect. 2. §. 9. seqq. Wenn aber die betrogene Person diesem ohngeachtet bey denen Verlöbndnissen verbleiben will, so ist auch der Betrüger dieselbe zu halten verbunden, und kan zur Vollziehung der Ehe gezwungen werden. Ob gleich der Pabst, Innocentius III. ohne alle Ursache ein ganz andere Meynung in dem c. 26. X. de sponsal. heget, welche auch deswegen bey

bey denen Protestanten nicht angenommen ist. Ziegl. ad Lanzell. J. J. C. Lib. II. Tit. 6. §. 10. und Stryk. de diffens. sponsalit. Sect. 2. §. 14

§. 63. Was den Irrthum anbelanget, so sind zwar viele der Meynung, daß auch dieser den Consens hindere; aber es ist falsch. Sondern ordentlicher Weise schadet der Irrthum demjenigen selbst, so geirret hat, z. E. Wenn ich meyne, das Mädgen sey sehr reich; wenn sich also dieses gleich nachgehends nicht so befindet, so schadet es deswegen weder der Verlobnüss noch der Ehe, sondern ich muß mir es selbst bey messen, daß ich nicht besser nachgefraget habe. Es müste denn seyn, daß die Sache, worinnen ich geirret, stillschweigend wäre verstanden worden, z. E. daß sie noch eine Jungfer sey.

§. 64. Aus denen Verlobnüssen entspringet 1) eine Schwägerschaft unter dem Bräutigam und denen Anverwandten der Braut, also, das nach Absterben dieser, der Bräutigam keine von ihren Anverwandten heyrathen kan. c. 4. 8. X. de sponsal. c. 12. de sponsal. impub. c. II. 12. 15. C. 27. q. 2. Und zwar ohne Unterscheid der Verlobnüsse. Daß man aber hierinnen vor Alters nicht einerley Meynung gewesen sey, zeigt der c. 18. C. 27. q. 2. worinnen denen Verlobnüssen keine Schwägerschaft zugeeignet wird, dieweil beyde verlobte Personen noch nicht ein Fleisch worden seyn. Diesen Streit zu heben, hat der Pabst Bonifacius IX. in c. un. de sponsal. in 6. den Unterscheid unter reinen und bedungenen Verlobnüssen gemacht; also daß aus jenen, nicht aber aus diesen eine Schwägerschaft entsünde. In dem Tridentinischen Concilio Sess. XXIV. de matrim. c. 3. ist es nur auf den ersten Grad restringiret worden. Welches auch in etlichen protestantischen Consistoriis auf solche Art in Obacht genommen wird; nicht zwar, als wenn wärdlich eine Schwägerschaft vorhanden wäre, sondern weil es wieder die äusserliche Ehrbarkeit sey, und deswegen ist es auch, daß die Obrigkeit darinnen dispensiren kan. Es muß aber die noch lebende Person schwören, daß sie sich niemahls mit der verstorbenen fleischlich vermischet hat. Carpz. L. II. J. E. Def. 122.

§. 65. Wenn 2) die Verlobnüsse vollzogen worden seyn, kan keines ohne des andern Willen darvon wiederum abgehen, sondern ist die Ehe zu vollziehen verbunden. Ob gleich die Canonisten wegen derer Ver-

Wbände de futuro nicht einerley Meynung seyn. Brouwer de Jur. Connub. L. I. c. 24. n. 19.

§. 66. Es können aber doch dieselben zu Zeiten wiederum getrennet werden, welches die Römer Repudium genennet, und auch ohne wichtige Ursachen zugelassen haben, welches aber heutiges Tages ohne wichtige Ursache nicht mehr erlaubet ist. Es ist also das *Repudium* eine aus wichtigen Ursachen geschehene Trennung derer Verlöbniße, die sonst an und vor sich selbst gültig gewesen seyn.

§. 67. Bey denen Römern konten dieselben mit beyderseits Willen getrennet werden. Wenn aber eine Person ohne des andern Consens darvon abgehen wolte, so sahe man, ob sie noch in bloßen *pactis* zusammen stunden, oder ob schon die *Stipulationes* geschehen waren. Im ersten Fall waren es *pacta nuda*, die noch nicht vorhanden, sondern, wovon ein jeder nach Belieben abgehen konte. Im andern Fall aber mußte derjenige, so die Verlöbniße nicht halten wolte, entweder eine rechtmäßige Ursache allegiren können, oder das Interesse præstiren. Nachdem aber nachgehends die *Stipulationes* aufgehoben, und beyderseits Consens erfordert wurde, so kam es, daß sie freywillig ohne eine Ursache zu allegiren, darvon abgehen, und also die Verlöbniße trennen konten. Weil aber solcher Gestalt die *Repudia* sich öftters ereigneten und der Republic nicht wenig Schaden daraus zu befürchten war, so wurde unter denen Christlichen Räkfern eingeführet, daß derjenige, so ohne wichtige Ursache von denen Verlöbnißen abgehen wolte, in die *pœnam quadrupli*, samt der restitution des Braut-Schages, verfallen solte. L. 6. Cod. Theodof. de sponsal. L. un. C. Theod. si nupt. ex resc. pet. L. un. C. Th. si prov. rect. Aber auch dieses ist von dem Räkser Leo und Anthemius in L. 5. C. de sponsal. aufgehoben und gesetzt worden, daß, wann die Braut, so majorenn ist, ohne rechtmäßige Ursache die Verlöbniße nicht halten wolte, daß sie den Wahl-Schag doppelt; wenn sie aber noch nicht majorenn sey, denselben nur einfach, oder wie sie ihn empfangen hat, wiederum heraus geben solte.

§. 68. Es wurden die *Repudia* bey denen Christen vornehmlich aus dieser Ursache restringiret; Weil viele Jüden den Christlichen Glauben angenommen hatten, so wurde in der Christlichen Kirche eingeführet, daß

daß man bey denen Verlobnissen die Benediction gebrauchte, ja es kam endlich so weit, daß man auch dieselbe bey öffentlicher Versammlung denen Verlobten ertheilte. Weil also solcher Gestalt die Verlobnisse von der Kirche approbiret, und durch die Benediction bekräftiget wurden, so hielte man davor, daß es sich nicht schickte, dieselben so schlechtterdinges ohne wichtige Ursachen zu trennen. Zu diesen kam, daß in denen folgenden Zeiten die Väter der Kirchen auf die Gedancken verfielen; die Verlobnisse wären schon Matrimonium initiatum, das eheliche Band finge schon mit denselben an. u. d. m. Woraus nachgehends hauptsächlich geschlossen, daß man die Verlobnisse nicht dissolviren könne. Doch scheint es nicht, daß man gleich anfangs diese Meynung in denen Gerichten angenommen habe. Es hat sich aber diese nachgehends, wegen der grossen Auctorität derer Kirch-Väter, in dieselben eingeschlichen, also, daß man die, so ihren Bräutigam verlassen, und mit einem andern sich verheyrathet, als eine Ehebrecherin betrachtet hat. Und da endlich der Unterscheid unter denen Verlobnissen de futuro und de presenti, ist erfunden worden, so hat man alleine in jenen, nicht aber in diesen die Trennung verstattet, indem diese schon die Ehe selbst seyn, welche als ein Sacrament nicht kan getrennet werden.

§. 69. Weil man bey denen Protestanten auch eben diese Distinction angenommen, und sie ganz ungeschickt erkläret hat, so konte es nicht anders seyn, als daß eine grosse Verwirrung daraus entstehen mußte. Denn da man aus denen sponsalibus de presenti, reine Verlobnisse machte, so wolte man diese, aus keinen andern Ursachen, als welche in der Ehe selbst statt hatten, dissolviren lassen. Hingegen aus denen sponsalibus de futuro, machte man bedungene Verlobnisse, und verstattete, daß diese auch um geringer Ursachen wegen konten geschieden werden. Carpz. L. II. J. E. Def. 174.

§. 70. Wie ungegründet aber dieses alles sey, habe ich bisshero zur Genüge gezeigt. Denn 1) haben wir gar keine Verlobnisse de presenti, und ist die Braut von dem Bräutigam beschlafen worden, so kan er sich von derselben gar nicht mehr trennen. 2) Haben die bedungene Verlobnisse eben eine so starke Verbindlichkeit, als die reinen, also, daß man von jenen eben so wenig abgehen kan, als von diesen. Und will man gleich

gleich sagen, daß man doch davon abgehen könnte, wenn die Condition cessirte; so ist doch dieses alsdann keine Trennung, sondern die Verlöb- nüsse werden null und nichtig, dergestalt, als wenn niemahls derglei- chen wären eingegangen worden. Die Verlöb- nüsse derer Unmündigen aber gehö- ren gar nicht hieher, und noch weniger die Tractaten oder Pacta de futuris sponsalibus, weil diese beyde die Personen gar noch nicht verbinden, und also auch keiner Trauung von nöthen haben.

§. 71. Nun ist die Frage, aus was vor Ursachen die Verlöb- nüsse können getrennet werden? Nach dem Canonischen Recht, verstat- tet man die Verlöb- nüsse defuturo, sie mögen reine oder bedungene seyn, 1) mit beyderseits Willen zu trennen c. 2. X. de sponsal. Und bedie- net sich der Pabst des Gleichnisses von dem Societäts-Contract. Bey denen Protestanten aber will man solches in denen reinen und öffentlichen Verlöb- nüssen, aus bishero angeführten Ursachen, nicht ver- statten. Wie ungegründet aber dieses sey, ist schon von dem seligen Stryk, de diff. sponsal. Sect. 3. §. 9. seqq. gezeigt worden. Gleichwie aber der Pabst auch in denen sponsalibus de futuro erfordert, daß die Trennung nicht von denen Verlobten selbstien, sondern von denen geistli- chen Gerichten geschehen müsse; Dahero ist es auch nicht unbillig, daß man bey uns dergleichen angenommen hat, also, daß alle Scheidung von dem Consistorio geschehen muß.

§. 72. Es können dieselben getrennet werden 2) wegen erfolgender Feindschafft und Wiederwillen, doch muß man wohl zusehen, ob es wahr- hafftig oder nur verstelltet ist. Ist jenes, so sehe ich nicht, warum man dieselbe nicht trennen solte, da man doch nichts anders, als eine unglück- liche Ehe, sich würde zu befürchten haben. Er ist aber dem beleidigten Theil, wegen angethaner Beschimpffung, satisfactio zu geben schul- dig, und kan auch wohl zu Zeiten willkührlich gestraffet werden c. 2. X. de sponsal. Carpz. L. II. J. E. Def. 176. Was man darwider insge- mein anzuführen pfleget, ist von keiner Erheblichkeit. Denn sie meynen, es wäre 1) nicht in denen Gesezen gegründet. Aber dieses ist nicht nur falsch, wie man aus dem allegirten c. 2. siehet, sondern wann dieses auch wäre, so ist genung, daß es die gesunde Vernunft haben will. 2) Be- ruffen sie sich auf den Spruch: Was Gott zusammen gefüget hat, soll

folle der Mensch nicht scheiden. Aber wer siehet nicht, daß dieser nicht von denen Verlobnissen, sondern von der würdlichen Ehe redet. Stryk, de diffenl. sponsal. c. 2. §. 22. 3) Der Consens mache die Ehe. Dieses ist zwar wahr, den auch dieser machet zwar die Verlobnisse, nicht aber zugleich die Ehe, sondern zu dieser wird noch ein besonderlicher Consens erfordert.

§. 73. Weil also in beyden angeführten Ursachen man uneinig ist, so ist die Frage, was vor Ursachen werden denn insgemein zugelassen? Da scheint diese Regel statt zu finden: Wenn sich nach geschעהner Verlobnüss, ein solcher Zufall ereignet, weßwegen man niemahls sich in dieselben würde eingelassen haben, wann man es vorhero gewußt hätte, so muß das Repudium oder die Trennung verstattet werden. Denn alles Versprechen führet diese stillschweigende Bedingung mit sich: rebus sic stantibus: wenn die Sache in dem Zustand verbleibet c. 25. X. de Jurjur. Brouwer, de Jur. Connub. L. I. c. 28.

§. 74. Also kan nach dem c. 25. das Verlobnüss getrennet werden.

1) Wann sich ein Mädgen mit einem alten Mann versprochen, und so gleich auch mit einem andern jungen Kerl Verlobnüss gemacht hat, auf den Fall, wenn der Alte würde todt seyn. Stryk, de diff. sponsal. Sect. 2. §. 27. 2) Wann einer zweyen Personen die Ehe zugesaget hat. Denn obgleich die erste Verlobnüss gültig bleibet, so kan dennoch die erste Braut zur Vollziehung der Ehe mit ihren treulosen Bräutigam nicht gezwungen werden. Siehe aber Carpz. L. II. J. E. Def. 65. n. 6. 3) Wenn die Braut oder der Bräutigam nach der Verlobnüss bey einer andern schläffet. Denn obgleich etliche dieses, in Ansehen des Bräutigams, nicht wollen zulassen, indem eine größere Keuschheit in denen Weibes, als Manns-Personen erfordert würde, so hat doch dieses hier nicht statt, sondern die ratio decidendi muß in der gebrochenen Zusage der Treue gesucht werden. Es hat aber in diesem Fall die Dissolution nicht statt, wenn sie 1) alle beyde nach vollzogner Verlobnüss in Hurerey sich haben betreten lassen, sondern da findet die compensation statt. 2) Wenn die Braut mit Einwilligung des Bräutigams sich von einem andern hat fleischlich erkennen lassen. Denn ob es gleich eine Art des Lenocinii ist, so kan doch deswegen das Repudium nicht zugelassen werden. Brou-

wer, cit. loc. n. 16. Sonsten ist nichts daran gelegen, ob sich eine freywillig hat stupriren lassen, oder ob es mit Gewalt geschehen ist. Ja wenn sie auch wider ihrem Willen wäre entführet worden, so kan der Bräutigam, sie zu heyrathen, nicht gezwungen werden.

§. 75. Sie können getrennet werden 4) wegen schwerer und beständiger Krankheit, oder die den Beyschlaff verhindert, oder einen Abscheu verursacht. c. 25. X. de Jurej. Und obgleich dieses nur von denen Sponsalibus de futuro zu verstehen, so ist es doch absurd, wenn etliche unserer Juristen es nur bey bedungenen, nicht aber bey reinen Verlöbnißsen zulassen wollen, darhin gehöret die Raserey, die Französische Krankheit, wenn die Braut durch die Pocken übel zugerichtet worden ist. u. d. w.

§. 76. Gleicher Gestalt gehöret hieher, wenn der Bräutigam, durch Feuer, Wasser, oder anderes Unglück um sein Vermögen gekommen, daß er keine Frau ernähren kan, oder von seinem Amt, abgesetzt ist, und sonst nichts erwerben, auch zu einem andern Amt so bald nicht wiederum gelangen kan. Welches auch ebenfalls statt findet, wenn die Braut ihr Vermögen verlohren hat. Denn obgleich etliche es in diesem Fall nicht verstaten wollen, weil der Mann seine Frau ernähren müsse, so kan ich doch nicht sehen, warum man dergleichen nicht zulassen solte. Denn wie, wenn der Bräutigam sich auf das Vermögen seiner Braut verlassen, auch sonst dieselbe nicht hätte heyrathen können, u. d. g. Es kan ebenfalls die Trennung derer Verlöbniße nicht verpaget werden, wenn die eine Person nach Vollziehung derselben zu einer andern Religion sich wendet, es mag auch vor eine Secte seyn, als es will. Brouwer, cit. loc.

§. 77. Wenn nach denen Verlöbnißsen z. E. der Bräutigam mit einer nahen Andernantın seiner Braut sich fleischlich einläßet, so wird nach dem Jure Can. in denen Sponsalibus de futuro, nicht aber in denen de presenti das Repudium zugelassen c. 2. X. de Consanguin. & affin. c. 8. 9. de eo, qui cognov. consanguin. uxor. Welches auch bey uns statt findet, also daß man die Ehe, wenn sie gleich beystanmen bleiben wollen, nicht vollziehen läßet, es müste denn ein solcher Fall seyn, da die Obrigkeit dispensiren könte.

§. 78. Ebenfalls hat die Trennung statt, wenn eines derer Verlobten, nach vollzogener Verlöbniß, ein solches Verbrechen begangen hat

hat, welches seiner Ehre nachtheilig ist, oder eine andere harte Straffe nach sich zieht. Und kan die Distinction des Carpzovii unter schwere und geringe Verbrechen, die 3. E mit Gefängniß oder Relegation gestraffet werden, hier nicht statt finden, denn es ist genung, daß auch ein solches der unschuldigen Person einen grossen Abscheu machen kan.

§. 79. Ferner kan man zur Vollziehung der Ehe nicht gezwungen werden, wenn nach der Verlöbniß sich eine grosse Veränderung derer Sitten bey einem ereignet, 3. E. der Bräutigam ist in üble Compagnie gerathen, also daß er iesz Tag und Nacht frisset und sauffet, spielet, und wenig Hoffnung seiner Besserung übrig zu seyn scheint.

§. 80. Es kan auch die Trennung wegen langer Abwesenheit des Bräutigams zugelassen werden. Nach dem Römischen Rechte, konte die Braut einen andern heyrathen, wenn der Bräutigam gegenwärtig war, und schon ganzer 2. Jahr die Vollziehung der Ehe aufgeschoben hatte L. 2. C. de sponsal. Wann er aber abwesend, so konte sie nach 3. Jahren sich mit einem andern versprechen, und war den ersten gar nicht zu heyrathen verbunden L. 2. C. eod. Mit welchen zwar das Canonische Recht in c. 5. X. de sponsal. überein zu kommen scheint, doch hat dieses 1) keine gewisse Zeit gesetzt, sondern es dem Richter überlassen, 2) erfordert es, daß die Trennung erst von denen Gerichten geschehen müsse. Bey denen Protestanten findet das Repudium auch hierinnen statt, und zwar wenn man siehet, daß 3. E. der Bräutigam seine Braut gottloser und vorsetzlicher Weise verlassen hat, kan so gar der Desertions-Process wieder denselben angestellet werden Carpz. L. 3. I. E. Def. 77. und Stryk, de diss. spons. Sect. 6. §. 51. Dieses sind also die vornehmsten Ursachen, worinnen die Dissolvirung derer Verlöbniße statt hat, und ist kein Zweifel, daß auch andere dergleichen zugelassen werden können.

Das achte Hauptstück,

Von

Der Ehe.

Nach vollzogener Verlöbniß schreitet man zu der Ehe selbst; welche eine solche Gesellschaft ist, die von einer geschickten Manns- und Weibes-Person, durch wahre, bey priesterlicher Trauung

erklärte Einwilligung zu dem Ende eingegangen wird, daß sie zusammen Kinder zeugen, und beständig bey einander leben wollen.

§. 2. Es ist also der Haupt-Zweck der Ehe, das Kinderzeugen, und zwar auf eine vernünftige Art. Und ist dieses nicht nur in dem Recht der Natur, sondern auch in der heiligen Schrift selbst begründet. Es kan derowegen in diese Gesellschaft sich niemand begeben, als der zum Kinderzeugen geschickt ist. Es können also 1) die Unmündigen die Ehe nicht vollziehen, worinnen das römische und canonische Recht mit einander überein kommen. Und zwar erfordert jenes bey denen Manns-Personen 14. bey denen Weibs-Personen aber 12. Jahr. Wie wohl sonst die Sabiniani und Proculjani hierinnen nicht einig waren. Schulting: in Jurisprud. ante Just. ad Ulp. Fragm. Tit. II. §. 18. welches auch in dem canonischen Recht angenommen ist, also daß auch dieses auf das Alter alleine siehet. Und dieses hat man auch in unsern Consistoriis beybehalten, obgleich Carpz. L. II. J. E. Def. 12. meynet, daß es 18. Jahr seyn müsten. Denn dieses ist nur Consilii. Inzwischen weil es nicht alleine auf das Kinderzeugen, sondern auch auf die Erhaltung und Erziehung dererfelben ankommet, so kan allerdings die Obrigkeit ein größeres Alter zur Vollziehung der Ehe verordnen. Es ist auch kein Zweifel, daß dieses Ursache genug sey, warum Eltern in die Heyrath ihrer Kinder zu willigen nicht können gezwungen werden; wenn sie nehmlich anführen, daß sie zu jung wären, und der Haushaltung noch nicht vorstehen könnten.

§. 3. Ausser diesen kan auch die Obrigkeit verordnen, das gewisse Personen, ob sie gleich zum Kinderzeugen geschickt seyn, sich dennoch aus andern Ursachen nicht verheyrathen können. Also kan nach dem römischen Rechte 1) ein Vormund seine Pfliegbefohlene nicht heyrathen, noch auch seine Kinder mit denenselben verheirathen, biß er die Vormundschafts-Rechnung abgelegt hat. L. 36. 64. §. 1. L. 66. 67. D. R. N. & T. T. C. de interd. matr. int. pup. & tut. 2) Derjenige, so ein Mägdgen entführt hat, kan dieselbe nicht heyrathen L. un. C. de rapt. virg. welches aber das canonische Recht zulasset, wenn das Mägdgen darenin williget, und sonst keine Hindernisse vorhanden seyn. c. fin. X. de rapt. 3) Kan man diejenige, mit welcher man in Ehebruch

gelebet, nicht heyrathen Nov. 134. c. 12. welches aber nach dem cano- nischen und heutigen Rechte nur in diesem Fall verbothen ist, wenn der Ehebruch mit Versprechung der Ehe ist verknüpft gewesen, oder 3. E. die Ehebrecherin den Mann ums Leben hat bringen wollen c. 6. X. de eo, qui dux. in matrim. quam per adult. poll. 4.) Kan ein Jude keine Christin heyrathen L. 6. C. de Jud. wenn aber heutiges Tages nach der Meinung des Zieglers, ad Lanzell. J. J. C. Lib. II. Tit. 12. §. 5. die Ehe schon vollzogen worden ist, pfleget man dieselbe nicht wie- derum zu trennen. Was sonst in dem römischen Rechte von denen Knechten und in dem Jure Can. von Verheyrathung derer Priester ge- ordnet ist, schicket sich theils vor unserm Zustand nicht, theils ist es auch, absonderlich was das letzte anbelangt, bey denen Protestanten nicht an- genommen worden.

§. 4. Nichts weniger müssen es 2) Manns- und Weibes- Per- sonen seyn, deren Zwittern wird die Heyrath nicht verstattet, als bis man weiß, wech Geschlecht bey ihnen den Vorzug hat. Herrius, de oculari inspectione §. 9. und zwar 3) nur zwey Personen, denn die Vielweiberey ist verbothen, worvon ich unten handeln werde. 4) Müs- sen sie den Gebrauch des Verstandes haben. Ob denen Castraten die Ehe könne zugelassen werden, ist man zwar nicht einig, ich halte aber havor, daß eine Obrigkeit nicht wohl thue, wenn sie dergleichen zulasset. Hieron. Delphinii Tr. von derer Cayannen- Heyrath.

§. 5. Und obgleich die Einwilligung derer beyden Personen zu der ehelichen Verbindung genig ist, auch das Recht der Natur von nichts anders weiß; so ist doch kein Zweifel, daß die bürgerlichen Gesetze ein- und andere Solemnitäten, so darbey beobachtet werden müssen, wenn es anders vor eine Ehe solle gehalten werden, befehlen und ordnen können. Deswegen findet man auch bey allen Völkern, daß sie bey diesen ge- wisse öffentliche Solemnitäten gebrauchet, und dadurch gleichsam andern Menschen haben zeigen wollen, daß beyde Personen nun als Eheleute zusammen leben, und von jederman davor erkennet seyn wolten. Deswe- gen werden auch in dem canonischen Rechte diejenigen, heimliche Ehen genennet, bey welchen, die, in denen Kirchen- Gesetzen vorgeschriebene Solemnia, nicht sind beobachtet worden Tit. de clandest. despons. und

dieses erfordert auch der Wohlstand einer Republic, indem unter vernünftigen Menschen alles ordentlich hergehen muß. Von denen Gebräuchen derer Römer handelt Briffonius, de Jur. Connub. Thomasius, in Diss. de ul. pr. tit. Inst. de nupt. Christian Ulrich Grups, de uxore romana. Und wie es bey denen Juden ist gehalten worden, Seldenus, de uxore ebræa.

§. 6. Dahero ist nicht zu verwundern, daß auch die erstern Christen sich darvon nicht ausgeschlossen, sondern guter Ordnung wegen, gleicher gestalt gewisser Solennitäten bey dieser ehelichen Gesellschaft sich bedienet haben. Und weil dergleichen Dinge indifferent seyn, so richteten sie sich als Untertanen nach denen Gewohnheiten des Landes, so ferne diese der christlichen Religion nicht zu wieder waren. Gleichwie nun die Römer und Juden ihre Ehen mit Opffern u. d. anfangen, also begaben sich auch die erstern Christen mit Gebet und andern heiligen ritibus in den Ehestand. Und damit darbey eine Ordnung seyn möchte, so haben sie unter sich selbst ein und andere Anstalten gemacht, die ein jeder beobachten konte, wenn er wolte, darzu man aber niemand zwang, sondern als eine indifferente Sache, der Willkühr eines jeden überliesse. Nachdem aber die Käyser den christlichen Glauben angenommen hatten, so singen dieselbe an, auch in diesen Dingen eines und das andere zu verordnen.

§. 7. Und eben dieses scheint die Gelegenheit gegeben zu haben, daß man in denen folgenden Zeiten den Unterscheid, inter matrimonium ratum & legitimum, gemacht hat. Denn es pflegen die Canonisten diejenige Ehe ein matrimonium ratum zu nennen, welches von der Kirche bekräftiget und ratihabiret ist, also, daß es ein Sacrament sey, und alleine von denen Gläubigen eingegangen werden könne. Legitimum aber ist dasjenige, welches nach der Vorschrift derer bürgerlichen Gesetze ist vollzogen worden, und dieses hat auch unter denen Ungläubigen statt. Dieses bleibet eine weltliche, jenes aber eine geistliche Handlung. Und dieses ist auch die Ursache, daß die Ehe bloß alleine vor die geistliche Gerichte gehöret, und eine heilige Ehe genennet wird.

§. 8. Wenn man aber alle diese Solennitäten betrachtet, welche bey Vollziehung der Ehe beobachtet werden, so sind es solche Dinge, die man nach Gefallen hat einführen können. Und ist derowegen kein Zweifel, daß die Obrigkeit nicht nur alleine die Macht habe, neue Solennitäten einzuführen, sondern auch die bisshero gebräuchliche abzuschaffen. Es bestehen aber diese in zweyen Stücken, in dem Aufgeboth oder Ablündigung, und in der priesterlichen Trauung.

§. 9. Diese haben ihren Ursprung aus dem Judenthum, indem in demselben gebräuchlich war, daß man bey denen Verlöbnußen und Vollziehung der Ehe, der Benediction sich bedienet hat. Seldenus, de uxore ebraea L. 2. c. 28. Welches man auch bey denen Christen beyzubehalten suchte. Gleichwie aber diese bey denen Jüden nicht durch die Priester geschah, also war es auch bey denen Christen nicht nothwendig. Und obgleich andere das Gegentheil behaupten, und sich auf das Zeugniß Ignatii, beruffen, so habe ich doch an einem andern Ort, gemiesen, daß die Brieffe des Ignatii, falsch und untergeschoben seyn. Dieses findet man, daß zu denen erstern Zeiten die Verlöbnuße, mit Rath und Assistentz derer Aeltesten, sind geschlossen worden, aber daraus läffet sich keine priesterliche Einsegnung beweisen. Man siehet auch bey dem Tertolliano, daß man 1) die Verlöbnuße der ganzen Gemeinde hat kund gemacht, 2) daß die Verlobten, zur Erhaltung der Clerisy und derer Armen, Geschenke gethan, und das man 3) dieselbe mit einem Gebeth und christlichen Wunsch gesegnet hat. Daß aber solches durch die Priester hätte geschehen müssen, findet man nirgends. Und wolte man gleich sagen, daß man bey der Benediction doch die Hände aufgeleget hätte, welches von denen Aeltesten geschehen wäre, so zeigt aber auch dieses nichts anders, als daß dergleichen bey denen Verlöbnußen gebräuchlich, nicht aber, das es eine solche priesterliche Trauung, wie wir heutiges Tages haben, gewesen sey. Und wie wolte dieses seyn, denn wenn gedachte Benediction ein wesentliches Stück der Ehe gewesen wäre, so würden auch ohnfehlbar die christlichen Käyser dessen Meldung gethan haben, aber so liest man darvon nichts.

§. 10. In denen folgenden Zeiten, und war vornehmlich in dem IX. Sec. ist in denen Civil-Gesetzen befohlen worden, daß die Benediction

tion bey der Ehe sollte gebraucht werden, also, daß es nicht nur in Orient, sondern auch in Occident, als eine nothwendige Sache, eingeführet worden ist. Wie solches zur Gnüge bezeigen die Capitularia bey dem Baluzio, Tom. I. p. 230. c. 50. p. 945. c. 133. p. 978. c. 327. p. 1003. c. 408. p. 1062. c. 179. und an andern Orten mehr. Und zwar ist dieselbe in Orient, von dem Leone, in den Nov. 89. anbefohlen worden. Ja man hat es darbey nicht gelassen, sondern bey Vollziehung der Ehe die Messe zu lesen befohlen, welches die Braut: Messe pfleget genennet zu werden.

§. 11. Aber auch dadurch ist es geschehen, daß gemeldte Benediction ein ganz anderes Ansehen bekommen hat. Denn bishero geschah die dieselbe, wann die Verlobnisse, von denen Verlobten der Gemeinde kund gethan wurde. Anjesho aber geschiet zu einer andern Zeit das Aufgeboth in der Kirche und zu einer andern Zeit die priesterliche Trauung. Sonsten wurde sie gar nicht als ein wesentliches Stück der Ehe betrachtet, anjesho aber ist ohne dieselbe keine Ehe gültig. Sonsten bestunde dieselbe im Gebeth und einen heiligen Wunsch; anjesho aber glaubet man, daß der Priester die Verlobten zusammen verbinde, also, daß, wenn gleich beyde Personen ihren Consens gegeben haben, und als Eheleuthe einander betrachten, es dennoch ohne die priesterliche Benediction keine Ehe, sondern nur ein Concubinats sey. Und deswegen nennte man auch diese Handlung, die priesterliche Trauung. Vordessen war die Ehe bloß alleine ein weltliches Geschäft, nachdem man aber die Messe eingeführet hat, ist eine geistliche Sache daraus gemacht worden.

§. 12. Es gehöret derowegen noch heutiges Tages zu denen Solennitäten der Ehe 1) das Aufgeboth oder Abkündigung, proclamatio publica, bannum, promulgatio, denunciatio publica c. 27. X. de sponsal. Es ist aber dieselbe eine öffentliche von der Censel geschene Anzeige, dadurch derer Verlobten Vorhaben in den Ehestand zu treten, zu dem Ende angedeutet wird, damit diejenigen, so darwieder etwas einzuwenden haben, sich bey Zeiten melden, oder nachgehends stillschweigen, und nicht mehr gehöret werden sollen. Es ist dieselbe nicht alleine in Catholischen, sondern auch in protestantischen Kirchen angenommen.

§. 13.

§. 13. Es geschieht dieselbe 1) zu dreyen mahlen, wie bey andern Edictal-Cirarionen, 2) zu unterschiedenen Zeiten, und zwar gemeinlich an dreyen nächstfolgenden Sonntagen. Born, de bannis Eccl. th. 15. 3) Von dem Pfarr-Herrn des Kirchspiels, in welchem die Verlobten wohnen, oder, wo die Hochzeit soll gehalten werden. Es müssen auch dieselbe, oder wenigstens der Bräutigam in Person dıßfalls anhalten, auch davor dem Pfarr-Herrn eine Discretion geben, worbey er untersuchen muß, ob etwa eine rechtmäßige Hindernüß vorhanden sey, und wenn solche notorisch, so kan er sie wohl abweisen, und dem Consistorio berichten. Und ob es gleich eine indifferente Sache ist, so darff sie doch, weil sie von der Obrigkeit befohlen ist, nicht unterlassen werden, sondern es kan der Priester und auch die Verlobten deswegen willkührlich bestraft werden. Wenn aber die priesterliche Trauung ohne dieselbe geschehen, so kan die Ehe nicht vor unrechtmäßig erkant werden. Es kan auch das Consistorium dieselbe wohl erlassen, oder wenigstens es nur einmahl auch ohne Benennung derer Nahmen derer Verlobten zu geschehen, erlauben. Carpz. L. 2. J. E. Def. 139.

§. 14. Und weil dieses aufgeboth als eine peremptorische Citation betrachtet wird, so kan derjenige, welcher etwas darwieder einzuwenden hat, nicht länger, als auf die priesterliche Trauung, gehöret werden. Born. cit. loc. th. 19. Doch muß man diesen Unterscheid machen: Entweder hat jemand etwas wegen seiner eigenen Person, oder weßwegen die Ehe gar nicht bestehen kan, einzuwenden. Im ersten Fall wird er nach der priesterlichen Trauung gar nicht gehöret. In dem andern Fall aber muß Er allerdings zugelassen werden. c. fin. X. qui matrim. accus.

§. 15. Wenn also jemand zu gesetzter Zeit eine Hindernüß einwendet, muß er dieselbe beweisen, doch aber, daß auch ein einziger Zeuge genug ist. c. 12. 27. X. de spons. c. 2. X. de consangu. & affinit. Horn in Diss. de probar. plena per unum testem c. 3. n. 12. Ja es defendiren die Canonisten, daß man auch demjenigen, der seine eigene Schande allegiret, glauben müsse. 3. E. Er habe bey der Braut geschlafen. c. 12. X. de spons. Ferner, daß ein solcher Glauben finde, wenn er gleich sonst keine persona fide digna wäre. Geschiehet es

Bbb

aber

aber, daß einer etwas anführet, weßwegen die vollzogene Ehe muß getrennet werden, so wird auch ein stärkerer Beweis erfordert.

§. 16. Wenn das öffentliche Aufgeboth geschehen ist, so schreitet man zu der priesterlichen Trauung, zu welchem nach dem canonischen Rechte ein Priester und Zeugen erfordert werden. Jener, damit er die Benediction verrichtet, diese aber größerer Solennitäten wegen c. 3. X. de eland. despons. welches auch an etlichen Orten bey uns Herkommens ist, also, daß ein jedes derer Verlobten zwey Zeugen haben muß, welche Paranympi genennet werden. c. 1. 5. C. 3. q. 5. es muß auch nach gemeldten Can. dabey geopffert werden.

§. 17. Ob diese priesterliche Trauung nothwendig sey, ist man nicht einig. Auch diejenigen selbst, welche sie vor nothwendig halten, haben nicht einerley Meynung. Etliche sagen, daß sie nicht zum Wesen der Ehe, wohl aber zur äußerlichen Ehrbarkeit gehöre; andere referiren sie ad honestatem publicam, weil die Civil-Gesetze dieselbe erfordern. Andere meynen, daß sie in denen göttlichen Gesetzen gebotten sey, denn 1) habe sich Gott derselben im Paradies bedienet, 2) füge Gott selbst die Verlobten mittelbahrer Weise zusammen nach dem Spruch: Was Gott zusammen gefüget hat, soll der Mensch nicht scheiden. 3) Wäre sie in dem Recht der Natur gegründet, weil sie bey allen vernünftigen Völkern im Gebrauch wäre. Carpz. L. 2. Def. 142. aber dieses alles ist allgeschmact und beweiset gar nichts; sondern wir können derselben Nothwendigkeit nicht anders vertheidigen, als so ferne sie die Obrigkeit anbefohlen hat.

§. 18. Derowegen ist kein Zweifel, daß einem Fürsten die Macht zukomme, 1) die Art und Weise derselben zu ändern, oder sie ganz und gar zu erlassen. Also hat man an etlichen Orten in Holland die Freyheit, ob man sich trauen lassen, oder bey dem Magistrat die Ehe vollziehen will; welche allerdings als eine rechtmäßige Ehe muß betrachtet werden. Absonderlich da die Ehe nichts anders als ein weltliches Geschäft ist. Weil es aber eine solche Sache ist, die guter Ordnung wegen wohl beygehalten werden kan, so thut eine Obrigkeit wohl, wenn sie dieselbe nicht abschafft, indem auch daraus ein großer Widerwillen bey denen Unterthanen könnte erwecket werden. Herr Thomas. in not. ad Huber. de Jur. Civit. L. 1. Sect. 5. c. 4. n. 3. lit. o.

§. 19.

§. 19. So lange diese von der Obrigkeit nicht aufgehoben worden, ist ein jeder schuldig, sich darnach zu richten, und stehet niemand frey, dieselbe nach seinem Belieben zu unterlassen. Wenn derowegen gleich ein paar Personen schon etliche Jahre ohne Trauung im Ehestand gelebet haben, so können sie dennoch zu derselben angehalten werden, wenn sie anders dererjenigen Rechte, so denen Eheleuten zukommen, sich theilhaftig machen wollen. Wenn also in dergleichen Fall eines von denen Eheleuten verstirbet, so kan der überbliebene Ehegatte die portio-nem statutoriam nicht bekommen, es können auch die aus solcher Ehe erzeugte Kinder nicht als ächte Kinder betrachtet werden. Es müste denn seyn, daß die Obrigkeit dispensirte. Doch können sie auch in diesem Fall nicht anders, als die so von dem Fürsten legitimiret seyn, betrachtet werden.

§. 20. Wäre es, daß nach vollzogenen Verlöbniße der Bräutigam die Braut beschlaffen, nachgehends aber darvon gelauffen und die Braut hätte sitzen lassen, also, daß sie nicht könnten getrauet werden, so kan allerdings die Braut vor des abwesenden rechtmäßige Frau erkläret, und in sein Vermögen immittiret werden. Wie aber, wann der Bräutigam nach geschener Schwängerung seiner Braut verstirbet? die meisten meynen, daß die Kinder in diesem Fall als ächte Kinder müsten erkant werden. Carpz. P. III. c. 14. und Bruckner in Decif. matrim. c. 2. n. 17. aber es kan so schlechterdings nicht gesagt werden, sondern man muß sehen, ob in denen Statutis dergleichen versehen ist, denn daß ein Fürst denen Kindern dieses ertheilen könne, ist ausser allen Zweifel. Also ist in Sachsen in der Dec. nov. 94. enthalten; daß die vor der Trauung erzeugte Kinder, als ehrliche und rechte Erben, zu derer Eltern Erbe und Verlassenschaft auf begebende Fälle zu gelassen, die Eltern aber nichts destoweniger wegen ihrer Begünstigung bestraffet werden sollen, Stryk. in not. ad Brunnem. Jus Eccles. L. 2. c. 16. §. 6. verb. succedit ut legitimus. ist aber dergleichen nicht vorhanden, so ist wegen der Uneinigkeit unter denen Juristen, einer solchen Braut zu rathen, daß sie bey der Obrigkeit anhält, die Ehe vor recht zu declariren.

§. 21. Eben aus diesem Grunde fließet, daß ein Fürst verordnen könne, daß die ohne Consens derer Eltern eingegangene Verlöbniße null

und nichtig seyn sollten, wenn sich gleich die Personen haben trauen lassen. Und in andern dergleichen Fällen mehr. Ferner kan ein Fürst befehlen, daß, wenn sich jemand hat heimlich trauen lassen, keine rechte Ehe daraus entstehen solte, und sind wir in solchen Fällen gar nicht an das canonische Recht gebunden, indem dieses aus dem fundament, die Ehe sey ein Sacrament und geistliche Handlung, herfließet. Stryk in ul. mod. ad Tit. de ritib. nupt. §. 29. eben deswegen ist auch der Fürst wegen seiner eigenen Person an die priesterliche Trauung gar nicht gebunden, sondern bey der Ehe grosser Herrn wird nichts als beyderseits Einwilligung erfordert. Inzwischen ist doch dergleichen einem Fürsten nicht zu rathen, sondern er thut besser, wenn er sich hierinnen nach denen Kirchen-Gebräuchen richtet, indem auffer diesen nicht wohl der Concubinat von einer wahren Ehe kan unterschieden werden, und könnte also gar leicht geschehen, daß man denen aus solcher Ehe erzeugten Kindern wegen der Succession viele Schwürigkeiten machen möchte. Worauf absonderlich in Deutschland muß gesehen werden, indem in denen höchsten Reichs-Gerichten nach denen gemeinen Civil-Gesetzen auch in Streitigkeiten grosser Herren pfleget gesprochen zu werden.

§. 22. Aus eben diesen Gründen folget, daß die Ehen, welche man *matrimonia conscientiae* nennet, gar keine rechte Ehen seyn. Hertius de matrim. instaurat. & conscient. und Willenberg, de matrim. conscient. Und zwar führet es den Rahmen a scientia, weil diese Ehe die Contrahenten alleine nur wissen. Und eine heimliche und verborgene Ehe wird sie genennet, weil keine öffentliche Solennitäten darbey vorgehen. Worbey auch die Frage aufgeworffen wird, ob sie nach dem Recht der Natur erlaubet seyn? Dieses zu beantworten, muß man den Unterscheid machen, ob man in dem natürlichen Stand (in statu naturali) oder als ein Bürger, in der Republic lebet. Im ersten Fall ist es allerdings eine rechtmäßige Ehe; indem in denen göttlichen Rechten der Consens alleine erfordert wird, also, daß man von keiner priesterlichen Trauung oder andern Solennitäten etwas weiß. Und also kan ein protestantischer Fürst dieselbe wohl eingehen, aber es ist doch besser, wenn er es unterlässet, und sich nach denen Kirchen-Gebräuchen richtet. Ein Catholischer Fürst aber kan es gar nicht thun, indem er nach seiner Religion

gion denen Kirchen-Gesetzen unterworfen ist. In dem andern Fall aber sind sie allerdings unrecht, indem wir auch nach denen göttlichen Gesetzen, der Obrigkeit zu gehorchen, verbunden seyn. Und ist also genung, daß die Obrigkeit haben will, daß bey Vollziehung der Ehe eine dergleichen Ordnung solle beobachtet werden.

§. 23. Eben daher entsteht die Frage, ob das *matrimonium, Lege Salica* oder *ad morganaticam contractum*, eine rechtmäßige Ehe sey? Denn diese wird 1) mit einer Person, so geringeren Standes als der Mann ist, eingegangen, 2) wird die Priesterliche Trauung darbey gebraucht. Die Kinder aber *succediren* dem Vater nicht, sie werden auch nicht seines Standes, und die Frau genüßet gleicher Gestalt die Rechte nicht, so sonst einer rechten Frauen zukommen, sondern sie müssen beyderseits mit demjenigen, was ihnen von dem Vater ist *ausgemacht* worden, zu frieden seyn. Diese Ehe scheint daher entstanden zu seyn, weil man den *Concubinatus* verbothen, und denselben als eine *Hurethey* angesehen hat, deswegen hat man angefangen, sich mit solchen Personen *copuliren* zu lassen. Diese Ehen sind also nach dem *Canonischen Rechte* zwar *matrimonia rata*, nicht aber *legitima* d. i. die Kirche erkennet sie vor eine gültige Ehe, in *foro seculari* aber wird sie nur gleichsam als ein *Concubinatus* betrachtet, und genüßet also diejenigen Rechte nicht, welche in denen bürgerlichen Gesetzen denen rechten Ehen zukommen. Von dergleichen Ehen handeln weitläufftig *Lynckius, Coccejus, Schweder u. a. m.*

§. 24. Wenn also eine Ehe nach denen Kirchen- und Civil-Gesetzen ist vollzogen worden, so kan es nicht anders seyn, als daß sie auch ein und andre Rechte in der Republic genüßen muß, von welchen allen in der bürgerlichen Rechts-Gelahrtheit pflegt gehandelt zu werden.

§. 25. Wann eines von denen Ehe-Gatten verstorben, so kan der Überbliebene zur andern Ehe schreiten. Und solches bezeuget auch der Apostel Paulus *1. Cor. VII, 39.* Ein Weib ist gebunden an das Gesetz, so lange der Mann lebet; so aber ihr Mann entschläffet, ist sie frey sich zu verheyrathen, welchen sie will, allein, daß es in dem H. Errn geschehe. Aber in dem Pabstthum ist man dieser Meynung nicht, sondern man hat den Spruch: ein Bischoff sey eines Weibes.

Mann, auf diesen Fall gezogen, wenn das erste Weib verstorben t. c. X. de bigam non ordinand. da doch der Apostel nicht im geringsten daran gedacht hat. Sondern es war dazumahl nicht nur bey denen Jüden, sondern auch bey denen Heyden die Vielweiberey noch im Gebrauch. Weil es nun leicht geschehen konnte, daß welche zu der Christlichen Kirche traten, die etliche Weiber hatten; Also wolte Paulus, daß ein Bischoff nur eine Frau haben, und auch hierinnen andern mit einem gutem Exempel vorgehen solte, indem es doch viel besser und zu einem ruhigen und vergnügten Leben zuträglicher ist, eine Frau zu haben, als viele. Aus dieser Ursache meynen auch etliche, sey dem Hohen-Priester bey denen Jüden die Vielweiberey verbothen gewesen. Seldenus de, Uxor. Ebraic. L. I. c. 8. Hildebrand de nupt. veter. Christian.

§. 26. Diemeil aber viele von denen Vätern der Kirche, keine wahre Moral verstanden, so suchte man alles bey den Haaren hinzuziehen, um nur verthepdigen zu können, daß die andere und mehrmahlen vollzogene Ehen wieder die Schrifft und die gesunde Vernunft wären. Und damit man der Sache einen Schein geben möchte, so beruffte man sich auf das alte Testament, diemeil auch daselbst die andere Ehe denen Priestern wäre verbothen gewesen. Daß aber dieses ohne Grund sey, zeigt Seldenus, in angeführten Ort. Und wenn man es auch zulassen wolte, so folget doch nicht daraus, daß es denen Geistlichen N. S. untersaget, und noch weniger, daß dieselbe allen Menschen nicht zugelassen sey. Und eben deswegen siehet man auch, daß nicht alle Väter der Kirchen dieser Meynung beygepflichtet haben. Man hat also mit allem Recht bey denen Protestanten dieses verworffen, und die andere Ehe als eine zulässige Sache betrachtet, welches auch in allen Consistoriis noch heutiges Tages beobachtet wird. Wie wohl man nicht übel thun würde, wenn man auch hierinnen unter demjenigen, was man mit Recht thun kan, und was wohl und klüglich gethan ist, öftters einen Unterscheid machte.

§. 27. Derowegen ist gar nicht zu billigen, wenn man bey der Römischen Kirche denenjenigen, die sich zum andern oder mehrmahlen nach des ersten Ehe-Satten Tode verhelichen, die Benediction und Ehe versaget c. 3. X. de secund. nupt und dem Psarr-Herrn, der solches thut, von seinem Amt suspendiren will c. 1. eod. Indem die ganze Railon auf dem

dem falschen principio ruhet, daß die Ehe ein Sacrament sey, dieses aber könne nicht wieder holet werden, sondern daß die Benediction, welcher ein Ehe-Gatte bey der ersten Ehe theilhaftig worden, auch bey der andern Heyrath annoch kräftig sey, so wohl, daß bey der andern Ehe figura Sacramenti nicht vollkommen sey, dieweil Christus nur eine einzige Braut gehabt, so die Ehe repräsentire. Ja es meynen einige Canonisten, daß, wann einer zur andern Heyrath schreitete, die Seele des ersten Ehe-Gatten dadurch betrübet würde. Welches aber Christus selbst bey dem Vorbringen derer Saducäer klährlich widerleget hat.

§. 28. Jedoch ist in denen Römischen Rechten verordnet, daß ein Wittwer ein halbes, eine Wittwe aber ein ganzes Jahr trauern müsse, obgleich binnen solcher Zeit die Verlobnisse verstatet werden t. r. C. de secund. nupt. Es sind auch deswegen unterschiedne Straffen gesetzt, welche annoch in etlichen Orten beobachtet werden. In Sachsen aber sind dieselbe, und insonderheit der L. 6. C. eod. nicht in Übung, ausser, daß man von einem Weibe, welches binnen dem Trauer-Jahr heyrahet, nicht viel zu halten pfleget. Es kan aber ein Landes Herr darinnen gar wohl dispensiren. Denn überhaupt kan ich nicht sehen, worzu das ganze Trauer-Jahr nütze sey? Es wäre also viel besser, daß man das Trauren eines jeden Gewissen und Schamhaftigkeit überliesse. Beyer, in Disp. de Concubit. intr. temp. luctus habit. Lips. 1700.

§. 29. Es muß aber doch vor allen Dingen Sorge getragen werden, daß man die andere Heyrath nicht eher verstatet, als biß von dem Tode des ersten Ehegatten gewisse Nachricht verhanden ist, welches mit zweyen Zeugen muß bewiesen werden. Zu Zeiten ist auch einer genung, wenn Vermuthung da ist, daß der Ehegatte in der Schlacht, auf der See, oder in der Pest geblieben sey. Es ist auch ein gerichtlich Attestat ein zulänglicher Beweis, ja man pfleget zu Zeiten die Endliche Aussage des überlebenden Ehegatten zuzulassen. Carpz. J. E. Lib. II. D. 166. 167. 168. 169.

§. 30. Wenn man den ersten Ehegatten vor todt gehalten hat, und derselbe wieder kommet, und will seinen vorigen Ehegatten wieder haben, so muß der neue Mann oder Frau weichen. Stryk. de diff. Sponsal. Sect. 5. §. 30. Ob aber ein solcher selbigen wieder annehmen müsse,

müsse, ist eine andere Frage? Insgemein pfeget man diesen Unterscheid zu machen, ob dem wieder heyrathenden Theile einige Schuld könne bezgemessen werden, oder nicht. Im ersten Fall sey der Wiederkommende ihn wieder anzunehmen nicht verbunden. Im andern Fall meinen zwar einige, daß dennoch dieser ihn anzunehmen nicht schuldig sey, alleine Herr Stryk, behauptet das Gegentheil, cit. loc. §. 32. seqq. und ad Brunnem. J. E. Lib. II. c. 17. §. 20. Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß die Römmer in Zulassung der Ehescheidung gar zu milde gewesen seyn, inzwischen ist es auch etwas hartes, daß einer seinen Ehegatten, welcher von einem andern fleischlich ist erkant worden, wieder annehmen solle. Ich halte deswegen davor, daß der bloße freywillige Beyschlaff genug sey, den ersten Ehegatten von der wiederannehmung los zu sprechen.

§. 31. Wenn man wegen des Todes des vorigen Ehegatten nicht genug versichert ist, so ist der sicherste Weg, daß man den Desertions Proceß anstelle, denn durch diesen wird die Ehe rechtmäßig getrennet und hat nachgehends der Wiederkommende kein Recht mehr. Carpz. c. 1. Def. 170.

§. 32. Es wird auch dardurch die andere Ehe nicht gehindert, wenn sich gleich der Vater oder die Mutter mit denen Kindern erster Ehe noch nicht abgefunden hat. J. E. Lib. II. c. 17. §. 10. ibique Stryk. Es verbindet auch nicht, wenn man gleich dem Verstorbenen, nicht wieder zu heyrathen, versprochen hat. Ist aber dem überbliebenen Ehegatten unter dieser Bedingung etwas von dem Verstorbenen vermacht worden, so muß er entweder die Ehe unterlassen, oder er verlehret das Vermächtnuß. Nov. 22.

§. 33. Es hat auch die einmahl eingegangene Ehe allerley Wirkungen, von welchen in der bürgerlichen Rechts-Gelahrheit weitläufftig pfeget gehandelt zu werden.

Das neunte Hauptstück,

^{Von}
Der Bluts-Freundschaft u. Schwägerschaft.

§. I.

S Es müssen auch die Heyrathenden Personen einander nicht zu nahe mit Bluts-Freund- und Schwägerschaft verwant seyn. Die

Die Bluts-Freundschaft ist eine Gemeinschaft des Geblüths derer Personen, welche sich entweder gezeuget, oder von einem Stamme herkommen.

§. 2. Es wird dieselbe getheilet 1) in die Schwert- und Spiel-magenschaft; diese entsihet durch eine Weibes, jene aber durch eine Mann-ues Person; diese wird aus der Ungleichheit, und jene aus der Gleichheit derer Nahmen erkant. Aber dieser Unterscheid hat in Ansehung der Ehe keinen Effect. 2) In die rechtmäßige und unrechtmäßige; Jene ist welche aus einer zugelassenen, diese aber, so aus einer verbotenen Vermi- schung entspringet. Es hat aber eine in der Ehe so viele Wirkung als die andere.

§. 3. Weil es aber in dieser Materie hauptsächlich auf die heilige Schrift ankommet, so wird es von nöthen seyn, ehe wir uns zu der Frage wenden, welche Personen einander heyrathen können, oder nicht, diese zwey präjudicial-Puncte zu untersuchen. 1) Ob das ganze Cap. Lev. 18. ein natürliches Gesez sey, welches Gott denen ersten Menschen gegeben, und durch sie deren Obligation auf alle Nachkommen gebracht habe. 2) Ob in dem gemeldten Cap. 18. alleine die daselbst benante Personen, oder zugleich auch similitudo graduum und idencitas ratio- nis zu beobachten sey?

§. 4. Was die erste Frage anbelanget, so sind die Canonisten darinnen nicht einig. Etliche wollen so wohl in gleicher, als ungleicher Linie, das ganze 18. Cap. vor ein moralisches Gesez nicht passiren las- sen, sondern meynen, es erstrecke sich das Verboth des natürlichen Gese- zes in dergleichen Linie nur auf den ersten Grad unter Eltern und Kin- dern. Etliche extendiren es auch auf den andern Grad unter dem Groß- Vater und Nisskeln, und also alle beyde halten davor, daß die andern Gradus alleine nur Jure positivo verbotthen wären. Gorizal. Tellez. ad cap. 14. X. de consang. & affinit. n. 10. Was die Seiten-Linie anbelanget, so wolten etliche allein den ersten Grad, als die Vermischung des Bruders mit der Schwester, dem natürlichen Recht zu wieder achten. Etliche aber wollen auch diesen Gradum nicht ausgeschlossen wissen, und halten davor, daß kein Gradus in der ungleichen Linie dem Recht der Natur zu wieder sey, sondern es wäre nur ein Verboth bey denjen-

Ecc

nigen

nigen Personen vorhanden, welche ob propinquitatem sanguinis in conjunctione corporum horrorem & pudorem animis imprefsum empfinden, als von welcher Vermischung auch die unvernünftigen Thiere einen Abscheu hätten.

§. 5. Andere sind der Meynung, daß zwar die Verbothe Lev. 18. nicht aus dem natürlichen Recht könnten hergeleitet werden, sie gehörten aber doch zu denen Noachischen Gesetzen, indem Gott dem Adam und hernach dem Noa besondere Gesetze gegeben, die alle Nachkommen halten solten, und darunter wäre auch eines, de revelatione turpitudinis, gewesen. Seldenus, de J. N. & G. Lib. I. c. 10. Noch andere halten davor, daß man gemeldtes Verboth Lev. 18. pro lege Dei positiva universali halten müsse, daß sie also alle Menschen obligirten, und keiner Obrigkeit erlaubet sey, darinn zu dispensiren.

§. 6. Diese Frage zu entscheiden, muß man zum voraus setzen, daß wir nicht Ursache haben, auffer dem Recht der Natur einen Legem Dei positivam universalem zuzulassen. Bey jenen muß man vor allen Dingen die regulas justitiae, von denen regulis decori ac honesti, unterscheiden. Was die ersten anbetrifft, so ist gewiß, daß dieselbe die Blut-Schande gar nicht verbiethen, indem ich dadurch niemand beleidige, und jemand in seinen Rechten einigen Abburch thue. Nehmen wir aber die andern beyden zu hülffe, so ist allerdings die Ehe zwischen denen Eltern und Kindern denenselben zuwider, indem eine solche aus bloßer Geilheit geschiehet, und auch aus andern Umständen gar nicht als eine vernünftige Ehe kan betrachtet werden. Die Ehe aber zwischen Brüdern und Schwestern und andern Anverwandten ist ganz alleine wider das Mosaische Gesetz, indem sie nur eine natürliche Schande in sich enthält, und auch in vorgemelten Gesetz bey denen Israeliten nicht ist verbothen gewesen, sondern Gott hat dieselbe aus besondern Ursachen, welche der Zustand der Israelitischen Republic erforderte, untersaget.

§. 7. Man mag also die Verbothe derer Ehen Lev. 18. betrachten wie man will, so kan man dieselbe nicht anders als solche Gesetze ansehen, welche Gott nicht allen Menschen, sondern nur der Jüdischen Republic gegeben hat, und die also, so ferne sie als würcliche Gesetze betrachtet werden, niemand als die Jüden alleine verbunden haben. Es kan auch

auch das Gegentheil daraus nicht bewiesen werden, dieweil Gott gesagt, daß es 1) ihme ein Greuel sey, 2) daß sich die Heyden in diesem allen versündigt hätten, die er 3) deswegen vor die Israeliten herausstossen wolte, und daß 4) die Seelen derer, welche diese Greuel thun, solten ausgerottet werden von ihrem Volck,

§. 8. Denn 1) sind alle Laster, wenn sie gleich von der Obrigkeit nicht bestraft werden, oder sonst wieder die Regeln der Gerechtigkeit nicht streiten, als Undankbarkeit, ein falsches Herz, Unmäßigkeit u. d. g. vor Gott ein Greuel. Und folget also gar nicht, daß dasjenige, was Gott ein Greuel ist, durch ein Straff-Gesetz verbotzen sey. Daß 2) die Heyden ausgerottet worden sind, ist nicht geschehen, dieweil sie wieder ein und anderes dererselben Gesetze gesündigt, sondern weil sie alle Gebothe übertreten; und will Gott dadurch nicht andeuten, als wenn diese Laster bey allen Völkern mit einer Lebens-Straffe müsten beleget werden, sondern die Ursache dessen läset sich auf eine natürliche Art begreifen; indem ein Volck, welches dergleichen Lastern ergeben ist, sich ohnmöglich erhalten kan. Denn es zeigt die Historie aller Staaten, daß ein wollüstiges und bestialisches Leben, die Republicquen jederzeit ruiniret hat, indem bey dergleichen, weder auf heilsame Rathschläge gedacht wird, noch ein solches Volck selbst zum Waffnen, und sich wieder seins Feinde zu beschützen im Stande ist. 3) Wird unter dem Ausrotten von seinem Volck nicht allezeit in der Schrift eine Lebens-Straffe verstanden, sondern entweder die verborgene Gerichte Gottes, oder auch natürliche Ursachen 1. B. Mos. XVII, 14. 3. B. Mos. XX, 20. 21. denn ein Mensch, so allen Wollüsten ergeben ist, und sich in denen daselbst verbotzenen Lastern herum welschet, bringet sich natürlicher Weise selbst um sein Leben, und machet sich unfüchtig, sein Geschlecht fortzupflanzen, oder gesunde Kinder zu zeugen.

§. 9. Damit derowegen die jüdische Republic, sich möchte erhalten können, so hat ihnen dieses Gott handgreifflich vorgestellet und gezeigt, daß sie anjese die Heyden ausrotten und ihre Länder einnehmen würden, dieweil es ein Volck wäre, welches allen diesen Lastern wäre ergeben gewesen. Wenn also sie, die Israeliten, auch diese Laster annehmen, und denen Verbotzen Gottes nicht gehorchen wür-

den, so sollte es ihnen eben so ergehen, sie würden gleicher Gestalt ausgerottet, und aus ihrer Republic gejaget werden, ohne daß sie in dem Stande wären, ihren Feinden sich entgegen setzen zu können.

§. 10. Weil also die Geseze, so Gott denen Juden gegeben, ihre natürliche Ursache haben, so finden wir, daß, wann wir als vernünftige und glückselige Menschen leben wollen, wir gleicher Gestalt dieselbe zu beobachten verbunden seyn, wo wir anders uns selbst erhalten und den Untergang unserer Republicquen nicht muthwilliger Weise verursachen wollen. Derowegen, obgleich diese, als Geseze von Gott uns nicht gegeben seyn, so sind wir doch innerlich d. i. wegen unserer eigenen Glückseligkeit, dieselbe zu beobachten, verbunden, und würde eine Obrigkeit wieder das wahre Wohlsenn der Republic handeln, wenn sie dieselbe in ihren Landen abschaffen und denen Unterthanen in allen Stücken, nach ihrem bestialischen Affect der Seilheit, sich zu verheyrathen, erlauben wolte.

§. 11. Was den andern präjudicial-Punct anbelanget, (§. 3.) ob nehmlich im gemelten 18. Cap. Lev. identitas rationis & paritas graduum, oder alleine die alda benante Personen, und nicht die sich in gleichen Grad befinden, verbotthen seyn? so halte ich davor, daß Gott daselbst keine special-Geseze geben, sondern bloß allein nach dem general-Verboth unterschiedne Exempel hat wollen proponiren lassen, um denen Juden dadurch zu zeigen, daß sie weiter nachforschen, und ex ratione legis erkennen solten, wie weit sich das Geboth erstrecke. Und dieses war auch die Lehre derer Karacer bey denen Juden; hingegen die Talmudisten theilen die Ehe-Geseze in primordiales, seu naturales & postea publicatas ein, welche letztere tanquam positivæ striete zu erklären wären. Seldenus, de Uxor. Ebraea L. I. aber da man in allen Gesezen hauptsächlich auf die rationem derer selbst sieht, so finde ich nicht, warum man in Erklärung derer göttlichen Geseze darvon abgehen solte. Obgleich Lutherus selbst in der gegenseitigen Meynung zugethan ist. v. tr. von ehelichen Leben, P. 1. S. die erste Ursache ist die Bluts-Freundschaft Tom. 2. Altenb. p. 210. 6. Absonderlich da man sonst in der linea recta Ehen zulassen müste, daran fast alle Völker einen Abscheu gehabt hätten. Also ist Levit. 18. v. 7. alleine verbotthen, daß

daß die Tochter den Vater, und der Sohn die Mutter, der Bruder seines Brudern Weib, und der Schwäher die Schwur nicht heyrathen sollte. Dahero man übel schlüssen würde, daß der Vater die Tochter, die Mutter den Sohn, des Weibes Bruder der Schwester-Tochter und der Eydams die Schwieger-Mutter ehlichen dürffe.

§. 11. Damit man aber deutlich erklären möge, welche Personen einander heyrathen können oder nicht, so pfleget man die Verwandten in einer gewissen Abbildung vorzustellen, welche man den Baum der Bluts-Freundschaft nennet, weil man mehrentheils sich des Bildes von einem Baum bedienet. Diese Abbildung ist entweder besonder, oder allgemein; jene stellet nach Gelegenheit derer vorkommenden Fragen nur etliche Personen vor, diese aber die ganze Freundschaft einer gewissen Person, so weit sie im gemeinen Leben eine Würdung hat. Carpzov, in Arbor. consanguin. & Affinit.

§. 12. In der allgemeinen Abbildung kommet vor 1) die ungenante Person, von deren Verwandtschaft die Frage ist, welche insgemein Procheus genennet wird, weil sie allerley Gestalt annehmen muß, und in der mitte ihre Stelle hat, 2) der gemeine Stamm, von welchem die ganze Freundschaft herkommet, und die man mehrentheils in der Abbildung oben ansetzet, 3) die Linie, welche ein Begriff unterschiedener Verwandten ist. Es wird dieselbe in eine gerade, oder Seiten-Linie eingetheilet; jene begreiffet Eltern und Kinder, diese aber die Verwandten, so sich einander nicht gezenget.

§. 13. Die gerade ist entweder auf- oder absteigend; zu jener gehören die Eltern; zu dieser aber die Kinder. Die Seiten-Linie ist entweder gleich, oder ungleich; jene ist, wenn die Personen von dem gemeinen Stamm gleich weit abstehen z. E. zwey Brüder, diese aber, wenn eine Person weiter von dem Stamme abstehet, als die andere z. E. Bruder und Bruders-Kind. 4) Kommen die Grade oder Staffen vor, diese aber sind nichts anders, als die Unterscheide, welche aus der Generation zwischen denen verwanten Personen entstehen, und nach welchem die Nähe und Weite dererselben beurtheilet wird.

§. 14. Derowegen, wenn man nach dem römischen Recht die Verwandtschaft nach solcher Abbildung rechnen will, so nimmet man diese

Regul in acht: So viele *Generaciones*, oder Zeugungen sind, so viel sind Stufen. In dem canonischen Rechte bedienet man sich in der geraden Linie auch dieser Regul; bey der Seiten-Linie aber haben folgende Regeln Statt, 1) So weit in gleicher Linie die eine Person von dem gemeinen Stamm abstehet, so viele Stufen sind sie von einander unterschieden. z. E. Geschwister sind eine Stufe von einander. 2) So weit in ungleicher Linie die weitere Person von dem gemeinen Stamm entferneter ist, so weit sind sie auch unterschieden. z. E. Ich und meiner Schwestern oder Brüdern Sohn, sind zwey Stufen von einander, weil dieser von dem Stamm, oder Groß-Vater, so weit abstehet. Und weil man insgemein davor hält, daß hierinnen das canonische dem römischen Rechte widerspreche, so ist von nöthen, daß man die Sache etwas genauer ansiehet.

§. 15. Man kan die Seiten-Verwandten auf zweyerley Art betrachten, entweder unter sich, oder in Ansehen des gemeinen Stammes. Jenes beobachtet das römische, dieses aber das canonische Recht. Derowegen sind nach jenen, die Brüder unter sich zwey Stufen von einander, in Ansehen des Stammes aber, und also nach dem canonischen Rechte, in der ersten Generation oder Stufen. Es erhellet diese Erklärung aus dem can. 2. c. 35. q. 5, und aus dem c. 4. woselbst der Pabst saget: Ich und mein Bruder machen die erste Stufe, und sind durch keine Stufe unterschieden, nemlich in Ansehung des Stammes c. 3. X. de consang. & affin. ja eben daher kommet es, daß der Pabst Alexander II. in angeführten can. 3. spricht, daß die römische und päpstliche Rechnung auf eines hinaus lieffe.

§. 16. Nun haben zwar die Päbste selbst nicht allezeit diese Computation in Obacht genommen, man siehet aber doch, daß dieselbe so absurd nicht ist, wie man sie insgemein betrachtet hat. Inzwischen aber defendiret doch der Pabst Alexander II. ohne Grund, daß die römische Rechnung wieder die Computation derer heiligen Väter der Kirche, das Recht der Natur und der heiligen Schrift stritte, und dieselbe perturbire c. 2. C. 35. q. 5. indem zur Gnüge kan bewiesen werden, daß nicht nur alleine die orientalische sondern auch die occiden-

tali-

talische Kirche darinnen dem römischen Rechte gefolget, und bey derselben gar nichts geändert hat, biß endlich die Päbste Gregorius M. und Zacharias, die bißhero angeführte Computation, der Kirche aufgedrungen haben. Schilter, de Libert. Eccles. Germ. L. III. c. 10.

§. 17. Und zwar hat der Pabst Fabianus in C. 239. verordnet, daß alle Ehen biß auf den dritten Grad der Bluts-Freund- und Schwägerschaft verbotthen, die in den vierten Grad aber nicht getrennet werden solten c. 3. C. 35. q. 2. 3. welches schon vor ihm, auch der Pabst Hyginus, verordnet hatte c. 4. C. 35. q. 10. Nachdem Fabiano, hat es der Julius primus, bis auf den siebenden Grad extendiret c. 7. C. 35. q. 2. 3. welchem auch der Gregorius, beygefallen ist c. 1. c. 16. C. 35. q. 23. Und zwar reden alle diese Constitutiones ohne Unterscheid der Geraden oder Seiten-Linie. Der Pabst Julius, aber hat es biß auf den siebenden Grad extendiret. Biß endlichen der Pabst Innocentius III. die Ehe biß auf den vierten Grad, inclusive verbotthen hat. c. 2. D. 4. c. 8. X. de confang. & affin. Welches auch noch heutiges Tages beobachtet wird.

§. 18. In denen protestantischen Ländern, folget man ebenfalls der Canonischen Computation, doch aber nur in Ehe-Sachen. In andern Geschäften aber z. E. in der Vormundschaft, Successione ab intestato u. d. g. haben wir, so wohl in Allodialibus, als Ehen, die Computationen civilem angenommen.

§. 19. Was die Schwägerschaft anbelanget, so ist dieselbe nur zwischen dem Mann und des Weibes, und zwischen dem Weibe und des Mannes Bluts-Freunden. Mann und Weib also sind unter sich nicht Schwäger, gleichwie auch unter ihren zusammen gebrachten Anverwandten sich keine Schwägerschaft befindet c. 5. X. de confang. & affin. Die Ursache der Schwägerschaft muß in der fleischlichen Vermischung gesucht werden, denn die Bluts-Freunde sind z. E. der Frauen wegen Gemeinschaft des Geblüthes verwandt; Wenn also ein Mann sich mit ihr vermisset, und ein Fleisch mit ihr wird, so müssen auch der Frauen Freunde ihm angehören, weil er ihrer Freundschaft, durch die Vermischung, gleichsam einverleibet wird. Es ist derowegen nichts daran gelegen,

legen, ob der Bey Schlaf rechtmäßig oder unrechtmäßig gewesen ist c. 2. X. de consang. & affin. tot. tit. X. de eo, qui cogn. consang. uxor.

§. 20. Man rechnet bey der Schwägerschaft ebenfalls nach denen Stufen, und daher ist auch die Regel: In welcher Stufe jemand mit der Frauen verwant ist, in derselben ist er dem Manne verschwiegert, u. s. w. Wann man derowegen weiß, daß die Personen, wovon die Frage ist, mit einander verschwägert seyn, so muß man vor allen Dingen sehen, in was vor einer Art der Schwägerschaft sich dieselben befinden. Denn die Canonisten machen drey Arten oder Genera der Schwägerschaft. Die erste Art ist, so durch den Verwandten erwecket wird. Die andere entsethet durch den Schwager aus der Verwandtschaft. Und die dritte durch den Schwager aus der Schwägerschaft, z. E. Mein Stieff-Sohn ist mir in der ersten Art, seine Frau in der andern, und dieser neue Mann in der dritten. Oder meiner Frauen Schwester ist mir in der ersten Art, weil sie durch einen Verwandten nehmlich meiner Frauen mir verschwiegert wird; ihr Mann in der andern, weil er mir durch die Schwägerin zugehret; und dessen andere Frau in dritten, weil sie mir durch den, aus einer Schwägerin entstandenen Schwager, verknüpffet wird.

§. 21. Wenn und wie oft sich die Art der Schwägerschaft verändere, suchet man mit dieser Regel zu erläutern; non mutato sexu, non mutarigenus affinitatis. Wenn das Geschlecht nicht geändert wird, so wird auch die Art der Schwägerschaft nicht geändert, oder wie andere sagen: Nicht die Person, sondern das Geschlechte muß verändert werden. Aber ich glaube, daß es besser ist, wenn man saget, daß die Veränderung in vier Absichten geschehen könne, entweder von Seiten des Mannes oder der Frauen, oder jenes, oder dieser Freunden. Also wenn der Frauen der Mann stirbet, und sie nimmet einen andern; so wird zwar dieser ihren Freunden eben so verschwiegert, als wie der erste, nehmlich in der ersten Art; alleine ihres vorigen Mannes Freunden wird dieser neue Mann in der andern Art verwandt. Wenn von des Mannes Freunden z. E. die Schwester heyrathet, so bekommet die Frau einen Schwager, in der andern Art. Verheyrathet sich jemand von der Frauen Freunden, so bekommet ebenfalls der Mann einen Schwager, oder Schwägerin, in der andern Art.

§. 22. Was nun die Verbothe selbst, und zwar wegen der Bluts-Freundschaft anbelanget, so ist I) in der geraden Linie oder zwischen Eltern und Kindern die Ehe durch das göttliche und willkührliche Gesez in infinitum ohne Ziel verbothen. Levit. XVIII 7. 10.

§. 23. II) Ist die Ehe zwischen Brüdern und Schwestern, sie mögen voll- oder halb-bürtig seyn, verbothen. Lev. XIX, 9. 11. Und weil die Einigkeit des Geblüts hier angeführet wird, so muß man es auch bey diesem Verbothe bewenden lassen, und es auf die Geschwister-Kinder u. d. g. nicht ziehen. Herr Thomafius, in Instit. Jurispr. div. L. 3. c. 3. §. 148. seqq.

§. 24. Man ist aber nicht einig wegen der Stieff-Schwester, ob ich nehmlich meine Schwester, so draussen, d. i. aus einer andern Ehe gebohren ist, heyrathen könne. Indem Lev. XIX, 11. nach der Uebersetzung Lutheri siehet: Du solt der Tochter deines Vaters-Weibes, die deinem Vater gebohren ist, und deine Schwester ist, Scham nicht blößen: daß also auf solche Art eine dergleichen Ehe erlaubet wäre. Andere aber als Anton. Matthæi, Samuel Bohlius, in Tr. de matrim. conprivign., Elias Schneegass, oder Anton. de Maria, de conjug. conprivign. und andere meynen, daß diese Ehe dafelbst verbothen sey, dieweil 1) sonst eine Tautologie müsse statuiret werden. 2) In dem Hebräischen nicht Maledeth, sondern Moledeth stünde, und hiesse also: Du solt der Tochter deines Vaters-Weibes, die deinem Vater gebohren hat, und also deine Schwester worden ist u. Nun halte ich allerdings davor, daß diese Meynung mehr gegründet sey; Es ist aber die Auslegung Lutheri in unserm Consistoriis mehrentheils angenommen.

§. 25. III) Verbiethet das geistliche Gesez die Ehe ohne Ziel in der Seiten-Linie, zwischen denen Personen, die gegen einander wie Eltern und Kinder sind, Lev. XIX, 12. 13., das ist, davon die eine Person ohnmittelbar, die andern aber mittelbar unter dem Stamme siehet. Dieses göttliche Verbothe muß nicht alleine von denen verstanden werden, die deutlich ausgedrückt sind, sondern auch von denen übrigen, welche in gleichem Grade sind, dieweil die Gemeinschaft des Geblüts, als die einzige Ursache, allen gemein ist. Herr Thomafius, cit. loc. §. 175. seqq.

§. 26. An vielen Orten ist IV) die Ehe in der andern Generation zwischen Geschwister-Kindern, und in der andern und dritten, z. E. zwischen Bruders-Sohn und Bruders-Enckelin verbothen. In der dritten und folgenden Generationen aber pflaget man sie zuzulassen. Carpz. L. 2. J. E. Def. 75. 76. 77. 78. 79. 84. 85. 86. 87.

§. 27. Was die Schwägerschafft anbetrifft, so hat dieselbe mit der Blut-Freundschaft einerley Würckung. Derowegen hat diese allgemeine Regul statt; V) In welcher Stufe der Bluts-Freundschaft die Ehe verbothen ist, in eben derselben ist sie auch wegen der Schwägerschafft nicht zugelassen. Lev. XIX., 8. 14. 15. 16. 17. Herr Thomasius, cit. loc. §. 185.

§. 28. Solcher Gestalt ist also VI) durch das göttliche Recht in der geraden Linie die Ehe ohne Ziel verbothen, z. E. zwischen Stieff-Vater und Stieff-Tochter, Stieff-Mutter und Stieff-Sohne, Schwieger-Vater und Schwur, Schwieger-Mutter und Eydam Lev. XIX., 8. 15. 17. Gleichermaßen ist sie VII) in der andern Stufen, zwischen des Mannes Bruder und seiner Frauen, und zwischen der Frauen Mann und ihrer Schwester verbothen. Lev. XIX., 16. Denn die Verordnung bey denen Jüden, daß einer mußte seines ohne Erben verstorbenen Bruders Wittwe herathen, hatte seine besondere Ursachen, welche bey andern Völkern nicht statt finden. Deut. XXV., 5. Seldenus, de ux. Ebraic. L. I. c. 12. 13. 14.

§. 29. Ob man aber seiner verstorbenen Frauen Schwester heyrathen könne, ist man nicht einerley Meynung. Die, so dergleichen Ehen vor zulässig erkennen, bedienen sich des Arguments, daß das Göttliche Verboth nur von denjenigen verstanden werden müsse, welche deutlich ausgedrückt sind. Diejenigen aber, so sie vor verbothen achten, haben zu grossen Streitigkeiten die Gelegenheit gegeben, indem sie sich auf Lev. XIX., 18. beruffen. Es ist aber ungewiß, ob daselbst die Rede von der Frauen-Schwester sey, oder ob nicht eine jede Weibes-Person verstanden werde, also, daß gemeldte Stelle gar nicht zum Verboth wegen der Schwägerschafft gehöre, sondern nur die Einschränkung der denen Jüden zugelassenen Vielweiberey enthalte. Siehe Clericum, in Comment. ad cit. loc.

§. 30. Es ist auch IX) die Ehe in der Seiten-Linie zwischen denen Schwägern, so einander als Eltern und Kindern sind, ohne Ziel verbot-
 then. z. E. zwischen mir und meines Vater-oder Mutter-Bruders Witt-
 we, oder meiner Frauen Schwester-Tochter u. s. w. Lev. XIX, 14. In
 dem weltlichen Geseze verbiethet man auch IX) die Ehe, in der andern
 und dritten Stufen der Schwägerschaft, wenn sich nur die eine Person
 in dieser befindet. Carpz. d. l. Def. 93. 94. 95.

§. 31. Was die andere Art der Schwägerschaft anbelanget, so ist
 X) in der geraden Linie die Ehe auch verbotthen, z. E. zwischen Stieff-Va-
 ter und Stieff-Sohns Wittwe, Stieff-Mutter und Stieff-Tochter Witt-
 wer, Schwieger-Vater und Schwurms-Wittwer. Es kan aber dieses aus
 denen göttlichen Gesezen nicht erwiesen werden. Stryk, ad Brunneem
 J. E. Lib. II. c. 16. §. 23. Denn obgleich etliche aus Gleichheit der Ur-
 sache ein göttliches Verboth behaupten wollen, indem, gleichwie einer
 keine Stieff-Tochter nicht heyrathen könnte, also könnte er auch seines
 Stieff-Sohns Wittwe nicht nehmen, weil diese mit ihrem Manne vor
 ein Fleisch, und also vor eine Stieff-Tochter zu halten wäre. Aber ein
 jeder siehet gar leicht, daß in beyden Fällen nicht eine gleiche Ursache vor-
 handen sey. Denn die Stieff-Tochter, zu heyrathen, ist deswegen nicht
 erlaubet, diweil er mit ihrer Mutter ein Fleisch worden, und diese mit
 ihrer Tochter vor ein Fleisch gehalten wird. Des Stieff-Sohns Witt-
 we aber ist mit ihrer Schwieger-Mutter nicht ein Fleisch wegen Bluts-
 Freundschaft, sondern nur wegen der Schwägerschaft. Herr Thoma-
 sius, cir. loc. §. 213. seqq.

§. 32. Es ist auch in der andern Art der Schwägerschaft XI) die
 Ehe im andern Grade z. E. zwischen mir und meiner Frauen Bruders-
 Wittmen verbotthen, aber ebenfals nur durch menschliche Geseze. Carpz.
 L. II. Def. 102. 120.

§. 33. In der dritten Art der Schwägerschaft ist die Ehe nicht ver-
 botthen. Es ist auch (wie schon oben gemeldet) zwischen denen Ver-
 wandten derer Eheleute keine Hinderung, weil sie zusammen nicht verschwä-
 gert seyn. Es kan also einer seiner Schwester Stieff-Tochter, Vater
 und Sohn, oder zwey Brüder, Mutter und Tochter, oder zwey Schwe-
 stern heyrathen. Carpz. Lib. II. J. E. Def. 103. 104. 106.

§. 34. Es wird aber die Verwandtschaft in eine natürliche, bürgerliche und geistliche eingetheilet. Die erste entspringet aus dem Geblüthe, die andere aus der Adoption, und die dritte aus dem Sacrament der Tauffe. Diese letzte hat ihren Ursprung aus dem Canonischen Rechte. Und zwar wird schon derselben in denen Canonibus des vierten Nicænsischen Concilii, welches unter dem Constantino M. gehalten wurde, und zwar in dem can. 23. und 25. Meldung gethan. Phil. Labbæus in Tom. II. Concil. p. 324. Der Kaiser Justinianus verbietet die Ehe in L. 26. C. de nupt. unter denen Tauff-Pathen, und dem getauften Kinde. Welches nachgehends nicht nur in dem Canonischen Rechte confirmiret, sondern auch noch weiter ist extendiret worden. *Pontifex the-
otus hoc fecit* can. 1. seqq. caus. 30. qu. 1. und tit. X. de cognat. spiritual. Man hat es aber in dem Tridentinischen Concilio, Sess. XXIV. c. 2. de R. M. einzuschreiben gesucht, also, daß diese geistliche Verwandtschaft zwischen dem Getauften und dessen Vater und Mutter, und den Tauff-Pathen, und bey der Firmelung zwischen den Confirmantem, confirmatum, illiusque patrem & matrem ac tenentem, statt findet. Welches alles aber in Protestantischen Kirchen nicht angenommen worden ist.

§. 35. Wie weit der weltlichen Obrigkeit die Macht in Ehe-Sachen zu dispensiren, zukomme, hegen die Gelehrten nicht einerley Meynung. Wenn wir die Verbothe Levit. XIX. als absonderliche Gesetze und welche die Jüden alleine angegangen, betrachten, so kan man die Frage gar leicht beantworten, indem solcher Gestalt der Obrigkeit die Macht in allen Verbothen die Dispensation zu ertheilen, zukommet; nur daß dieselbe darinnen nicht weiter gehet, als es das Wohlseyn der Republic erfordert. Diejenigen aber, so allgemeine Gesetze aus denen-selben machen, verstatten keine Dispensation, wohl aber, in denen menschlichen, doch, daß auch bey diesen genugsame Ursachen vorhanden seyn müßten, worvon weitläufftig handelt Carpz. L. 2. J. E. Def. 109. seqq. Nun kommen sie zwar alle in der Regul zusammen überein; wenn es aber zur Application selbst kommt, so findet man nichts, als widersprechende Meynungen.

§. 36. Wenn die in denen göttlichen Gesetzen verbothene Ehe durch priesterliche Trauung ist vollzogen worden, so entstehet die Frage, ob

ob man dieselbe dulden könne? ich halte davor, daß, wenn es ohne Unergerniß geschehen kan, man wohl thue, daß man dergleichen Leuthe bey-sammen lasse, absonderlich da Gott selbst dergleichen Verknüpfungen zu trennen nicht deutlich befohlen hat. Die Ubertreter dieser Gesetze sind Levit. XX. mit dem Leben gestraffet worden, es müssen aber diese billich zu denen legibus forensibus gezehlet werden, welche unsere Obrigkeit nicht verbinden. Was derowegen heutiges Tages vor Straffen darauf gesetzt seyn, darvon handelt Carpz. in Pr. crim. qu. 72.

Das zehende Hauptstück,
 Von
 Der Ehe-Scheidung.

§. 1.

Es kan die Ehe-Scheidung in weiten und in engen Verstände genommen werden. Jene begreiffet in sich 1) die Erklärung der Nichtigkeit der Ehe. 2) Die gänzliche Zertrennung des ehelichen Bandes, und 3) die Scheidung von Tisch und Bette.

§. 2. Denn es geschiehet öfters, daß zwey Personen, dem äußerlichen Ansehen nach, in dem Ehestande leben, in der That aber selbst doch keine Eheleute seyn. Wenn nun diese von einander gesondert werden, so wird das eheliche Band nicht getrennet, indem keines zwischen ihnen gewesen ist, sondern es wird nur durch den richterlichen Ausspruch öffentlich dargethan, daß zwischen beyden Personen niemahls eine wahre Ehe gewesen sey. Es kan sich dieses auf unterschiedene Art ereignen, hauptsächlich aber, wenn dasjenige mangelt, ohne welchen ohnmdglich eine eheliche Gesellschaft sich befinden kan. Was aber dieses sey, muß aus demjenigen, was wir bey der Ehe selbst erinnert haben, ersehen werden.

§. 3. Die in engen Verstände genommene Ehe-Scheidung ist eine Handlung dadurch die rechtmäßig eingegangene und durch den Bey-schlaß volthogene Ehe, wegen rechtmäßigen Ursachen von der Obrigkeit bey Lebzeiten beyder Ehegatten gänzlich getrennet wird.

§. 4. Daß die Ehe-Scheidung erlaubet sey, ist auffser allem Zweifel, indem weder das Recht der Natur noch die heilige Schrift dieselbe

verbiethet, sondern sie ist eine weltliche Handlung, welche mit beyderseits Consens eingegangen, und also auch nach dererselben Willen wiederum kan getrennet werden. Gleichwie aber nicht nur die Glückseligkeit der Republic, sondern auch derer Familien, mit von dieser Gesellschaft dependiret; also muß man sich vornehmlich vor zweyen Dingen in obacht nehmen, theils, daß man nicht verimeynet, als wenn das Recht der Natur, ohne alle Ursache, die Ehe-Scheidung verstatte, theils, damit man dieselbe nicht in gar zu enge Grängen einschläffet, und dadurch die Menschen, wieder ihr Verschulden, in einen unglücklichen Zustand setzet. Siehe meine Institutiones Juris Nat. & Gent. L. 3. c. 2. §. 29.

§. 5. Bey denen erstern Christen findet man zwar wenig von der Ehe-Scheidung; nicht als wann sie dieselbe vor verbothen gehalten hätten, sondern weil ihnen ihre gute Aufführung darzu nicht Gelegenheit gab, und sie darbey wohl wußten, daß ein vernünftiger Mensch und noch vielmehr ein Christ, ohne grosse und wichtige Ursachen, sich von seinem Ehegatten nicht trennen müste; wie denn eine aufrichtige Freundschaft ohnedem solches nicht zulasset. Doch mangelte es bey ihnen nicht gang und gar an Exempeln, daß ein Ehegatte dem andern den Scheide-Brieff gegeben hätte. Wie dergleichen Justinus Martyr, in Apologia pro Christianis prima anführet.

§. 6. Gleichwie aber die Väter der Kirche keine wahre Moral verstanden, also verfielen ein und andere derselben auf die Gedanken: die Ehe-Scheidung wäre aus keiner andern Ursache als wegen Ehebruchs erlaubt, und zwar, daß so lange die geschiedene Frau lebete, der Mann sich nicht wiederum verheyrathen dürfte. Diese Meynung heget Clemens Alexandrinus, Hieronymus und Augustinus. Welches auch in denen folgenden Zeiten auf denen Conciliis ist beygehalten worden. Launoius, de regia in matrim. potest. P. III. Art. 1. c. 5. doch waren auch andere, welche aus andern wichtigen Ursachen die Ehe-Scheidung vor zulässig erkläreten, z. E. Origenes, Tertullianus, welchen auch ein und andere Concilia beygepflichtet haben, worvon bey gedachten Launoio P. II. Art. 2. c. 2. 3. 5. 9. 11. kan nachgelesen werden. Man würde aber dieser Streitigkeiten gänzlich haben entzogen seyn können, wenn man die Sache, theils nach einer gesunden Moral betrach-

tet,

tet, theils die regulas justi mit denen regulis decori und honesti, oder die regulas justitiæ, mit denen præceptis virtutis, nicht vermischet hätte.

§. 7. Was die bürgerlichen Gesetze anbelanget, so ist bekannt, daß die Römer in der Ehe-Scheidung gar zu weit gegangen, und dieselbe fast ohne alle Ursachen zugelassen haben; welches also der Kaiser Constantinus M. einzuschränken gesucht hat. Also daß nach dem L. 1. Cod. Theod. de Repud. die Ehe-Scheidung nur aus dreyerley Ursachen erlaubt war. Die Worte der Constitution sind diese: *Placet mulieri non licere propter pravas suas cupiditates marito repudium mittere, exquisita causa, veluti ebrioso aut aleatori, aut mulierculario, non vero maritis per quascunque occasiones uxores suas dimittere; sed in repudio mittendo a FOEMINA hæc sola crimina inquiri, si homicidam vel medicamentarium, vel sepulchrorum dissolutorem maritum suum esse probaverit; ut ita demum laudata omnem suam dotem accipiat. Nam si præter hæc tria crimina repudium marito miserit, oportet eam usque ad aciculam capitis in domo mariti deponere, & pro tam magna sui confidentia in insulam deportari. IN MASCULIS, etiamsi repudium mittant, hæc tria crimina inquiri convenit, si mæcham, vel medicamentariam vel conciliatricam repudiare voluerit. Nam si ab his criminibus liberam ejecerit; omnem dotem restituere debet, & aliam non ducere: quod si fecerit, priori conjugii facultas dabitur, domum ejus invadere, & omnem dotem posterioris uxoris ad semetipsam transferre, pro injuria sibi illata.*

§. 8. Diese Verordnung des Constantini M. ist von denen Kaisern Honorio, Theodosio minore und Constantio bekräftiget worden, wie man solches siehet aus dem L. 2. Cod. Theod. de repud. Unter dem Theodosio und Valentiniano III. aber ist sie aufgehoben, und die vorige Freyheit, sich von seinen Ehegatten scheiden zu können, wiederum eingeführet worden, wie derselben Novellen Tit. 17. zur Ontage an Tage legen. Noch eine andere Verordnung von eben diesem Kaiser findet man in dem L. 8. und 9. C. de repud. allwo denen

Ehelic

Eheleuten ohne alle Ursache, mit beyderseits Willen die Ehe zu trennen, erlaubt wird. Welche Gebräuche der Kaysler Justinianus, zu Anfang weder geändert, noch in der Nov. 22. c. 4. gemißbilliget, sondern gleicher Gestalt verstattet hat, daß eine Ehe mit beyder Eheleute Bewilligung, entweder aus vernünftigen, oder auch ohne Ursachen getrennet werden möchte. Nachgehends aber hat gemeldter Kaysler in der Nov. 117. solche eigenwillige Ehescheidung coerciret, die Ehescheidung ex bona gratia, oder die aus blossen Plaisir geschehen, ganz und gar abgeschaffet, und dem Mann nur sechs, dem Weibe aber fünff Ursachen zugelassen, welche der Kaysler vor erheblich geachtet hat, deswegen die Ehescheidung statt finden zu lassen. Es ist aber auch darbey nicht geblieben, sondern der Kaysler Justinus II. hat in der Nov. 140. c. 1. des Justiniani Straffen wieder abgeschaffet, und die Ehe-Scheidung ex bona gratia von neuen zugelassen. Bey welcher Gewohnheit es auch bey denen folgenden Kayslern geblieben ist, wie aus denen *Libris Basilicis* und des Kayslers Leonis (welcher zu Anfang des X. Sec. gelebet) Nov. III. und penult. zu sehen. Ja es muß auch dieser Gebrauch bey denen Griechen, noch zu Zeiten des Tridentinischen Concilii, in Observanz gewesen seyn; indem bey denenselben der Signorie Venedig Orator, als die Väter gedachten Concili, diejenigen anathematisiret, welche davor hielten, daß, wenn Eheleute wegen Ehebruchs geschieden würden, der unschuldige Theil zu keiner andern Heyrath zugelassen werden solle, aus dieser Ursache intercediret, weil die Signorie unterschiedne Reiche und Provinzien, als Cyprum, Cretam, Corcyrum, Zacyntenum, Cephalonien &c. beherrschete, welche mit Griechischen Einwohnern besetzt waren, bey welchen von uralten Zeiten her die Ehe-Scheidung zugelassen, und andere zu heyrathen verstattet würde, dahero es unbillich wäre, daß sie in Abwesenheit, und weder citirt noch gehört, condemniret werden solten. Petr. Suavis, in Hist. Concil. Trident. Lib. 8. doch findet man, daß auch bey denen Griechen die Elerisey mit diesen Kayslerlichen Befehlen nicht zu frieden gewesen ist, sondern sie hat demjenigen, welche nach der Ehe-Scheidung sich einen andern Ehegatten zu geleget, eine Kirchen-Busse dictiret. Joh. Xiphilinus, Lib. I. Synodic. de sponsal. welches auch die ersten Concilia, so im Griechischen Reich

Reich gehalten worden, bestärken. Seldenus, de uxor. Ebraic. L. 3. c. 31.

§. 9. In dem Occidentalischen Reich war vor dem Carolum M. die Ehe-Scheidung mit beyderseits Willen erlaubt. Marculphus, Lib. 2. formular. c. 19. und 30. S. Seldenum, de ux. ebr. L. 3. c. 30. Unter denen Carolingern aber wurde dieselbe nur wegen Ehebruchs zugelassen, worvon das Capitulare Caroli M. und Ludovici Pii, Lib. 1. c. 43. und Lib. 6. c. 63. und Lindenbroch, in Cod. LL. antiq. de LL. Longobard. L. 2. tit. 13. c. 6. Zeugniß geben. Es scheint aber, daß dieses Geboth eben so gar genay nicht ist beobachtet worden, indem man ein und andere Exempel findet, daß man die Ehe auch aus andern Ursachen getrennet hat.

§. 10. Nun hätte man zwar meynen sollen, daß nach der Reformation dieses alles ein ganz anderes Ansehen würde bekommen haben, aber es ist nicht nur in eben dieser Verfassung geblieben, sondern man ist fast in ein und andern noch viel weiter gegangen. Welches zwar denen Reformatoreibus selbst nicht kan beygemessen werden, indem es Luthero und andern ohnmöglich war, alles auf einmahl auszubessern. Zu geschweigen, daß die Juristen selbst es höchst übel nahmen, daß sich Lutherus in die Ehe-Sachen gemischet, und ein und andere Fehler darinnen zu entdecken angefangen hat. Man siehet derowegen auch hieraus, daß zwar das Principium von dem Sacrament der Ehe verworffen, aber fast alle daraus stießende Conclusiones beybehalten worden sind.

§. 11. Die Ursache dessen bestehet hauptsächlich darinnen, daß man beständig geglaubet hat, die Ehescheidung wäre 1) in denen LL. positivis universalibus aus keiner andern Ursache als wegen Ehebruchs zugelassen, und daß also 2) der Obrigkeit darinnen keine Macht zukomme. Welches alles beydes falsch ist, denn ich habe schon anderwärts weitläufftig gezeigt, daß wir auffer dem Recht der Natur von keinen LL. positivis universalibus etwas wissen, und alle Sprüche der Schrift zeigen von nichts, als der genauen Vereinigung und Freundschaft beyder Eheleute. Daß man aber der Obrigkeit das Recht in der Ehe-Scheidung hat in Zweifel ziehen wollen, ist aus keiner andern Ursache geschehen, als dieweil man aus der Ehe ein Sacrament und also eine geistliche

Handlung gemacht hat. Da aber in den vorhergehenden dieses, wie ich hoffe, sattsam ist widerleget worden, so ist kein Zweifel, als daß der Macht des Fürsten überlassen sey, die Ehe nach seinen Belieben trennen zu können, jedoch daß auch hier die regulæ decori ac honesti nicht mißsien aus denen Augen gesezet werden.

§. 12. Es kan derowegen ein Fürst nicht nur mit allem Recht verbiethen, daß sich niemand ohne seiner Erlaubniß von seinem Ehegatten scheiden könne, wie denn auch dieses heutiges Tages an allen Orten beobachtet wird, sondern er kan auch verordnen, um welcher Ursachen die Ehescheidung geschehen solle. Doch muß dieses nur von denen Evangelischen Fürsten verstanden werden; Denn da man Catholischer Seits die Ehe zu einer geistlichen Sache gemacht, und derselben Decision dem Römischen Pabst überlassen hat, so können sich Catholische Fürsten darinnen kein Recht anmassen. Und obgleich Launojus, in dem angeführten Tractat auch der Catholischen Obrigkeit einiges Recht in Ehe-Sachen einzuräumen suchet, so gehet doch dieses nur dahin, das eine Obrigkeit die Ehen, so wider die Gesetze wären eingegangen worden, trennen könne.

§. 13. Nun suchet man zwar das Gegentheil aus unterschiedenen Ursachen zu beweisen, absonderlich aber berufft man sich 1) auf das Exempel Abrahams, welcher der Hagar nach eigener Willkühr den Scheide-Brieff gegeben habe. Aber wem ist unbekant, daß Abraham, auffser der Republic d. i. in dem natürlichen Stande, worinnen man von keiner Obrigkeit etwas weiß, gelebet habe. 2) Gehörten die Ehe-Sachen auch bey denen Protestanten zu denen geistlichen Sachen, deren Decision also denen Theologis überlassen werden müste. Daß aber dieses noch Reliquien des Pabstthums seyn, habe ich an einem andern Orte schon gezeigt. 3) Hätten die Väter der Kirche, in allen Ehe-Sachen, und also auch in der Ehe-Scheidung gesprochen. Welches zwar nicht geleugnet werden kan, es waren aber theils nur Consilia, theils geschah es deswegen, dieweil sich die Obrigkeit dazumahl nicht um dergleichen Dinge bekümmerte. Und eben dieses gab Gelegenheit, daß die Geistlichkeit sich nach und nach einer ordentlichen Jurisdiction anmassete.

§. 14. Am allermeisten aber will man sich 4) gründen in dem 5. Cap. Matth. v. 31. 32. Es ist auch gesagt: Wer sich von seinem Weibe

Weibe scheidet, der soll ihr geben einen Scheide-Brieff. Ich aber sage euch: Wer sich von seinem Weibe scheidet (es sey denn um Ehebruch) der machet, daß sie die Ehe bricht, und wer eine abgeschiedene freyet, der bricht die Ehe und cap. 19. v. 9. und 1. Cor. VII. Woraus man beweisen will, daß 1) die Ehe bloß alleine wegen Ehebruchs könne getrennet werden, und daß also 2) ein Fürst solches aus keiner andern Ursache zulassen könnte, indem in allen denjenigen Dingen, welche ausdrücklich in der Schrift geordnet wären, die Macht der Obrigkeit aufhöret. Nun ist man zwar in Erklärung gemeldter Schrift-Stellen nicht einig, man würde aber allen Streit gar leicht haben vermeiden können, wenn man betrachtet hätte, daß Christus keine neue Gesetze geben, sondern nur habe erklären wollen, wie das Gesetz Moses, wegen der Ehe-Scheidung, müsse verstanden werden.

§. 15. Denn es waren bey denen Jüden zwey Secten des Hillels und des Sammai, jener erklärte das Gesetz Moses, daß man um einer jeden Ursache willen sich von seinem Weibe scheiden könne; dieser aber meinte, daß es nur wichtiger Ursachen wegen erlaubet sey. Weil nun die meisten von denen Pharisäern der Hillelianischen Secte zugethan waren, auch denen Jüden diese Erklärung am allerbesten anstund, so befragten sie deswegen Christum, um zu vernehmen, welcher Meynung er beypflichten würde, er sagte ihnen aber ohne allen Scheu, und zeigte, daß die Erklärung des Sammai, mit dem Mosaischen Gesetze überein käme. Seldenus, de J. N. & G. juxta discipl. hebr. L. V. c. 2. 7. und de Uxor. Ebr. Lib. III. c. 17. 18. 19. 22. 23.

§. 16. Der größte Zweifel, den man sich macht, ist wegen des Worts *πορνείας*, ob nehmlich alleine der Ehebruch, oder auch andere grosse und wichtige Ursachen darunter verstanden würden? Das letzte suchet aus der Schrift zu behaupten, Seldenus, de uxor. hebr. L. III. c. 23. Buxtorff. de sponsal. & divort. P. 2. p. 128. Nicol. Hemmingius, beyh. Dedecken. Consil. P. III. p. 455. Herr Thomasius, in Instit. Jurispr. divin. c. 3. §. 61. u. a. m. Welcher Meynung man allerdings beypflichten muß. Denn es zeigt dieses 1) die Historie des ganzen Streits, welchen Christus mit denen Pharisäern gehabt hat. 2) Kommet es mit Deut. XXIV. überein, wegen dessen Erklärung einzig und

alleine der Streit war. Denn dasjenige was Lutherus, daselbst mit denen Worten: um etwa einer Unlust willen, gegeben hat, wird in der lateinischen Uebersetzung des Xantis Pagnini, übersetzt: quod invenerit in ea turpitudinem aliquam. Die Vulgata bedienet sich des Wortes: *foeditatis*, und die Griechische Uebersetzung *ὅτι ἐβραμην ἐν αὐτῇ ἀσχημον πρῶν μα*, quod invenerit in ea turpe facinus. Welche alle zusammen eine generale Bedeutung des Wortes anzeigen. Es war auch die Meynung Christi daselbst nicht, entweder noch grössere oder gleiche Ursachen anzuführen, weßwegen die Ehe-Scheidung erlaubt wäre, indem ihm die Pharisdæer deswegen nicht gefragt hatten, sondern er wolte nur zeigen, daß die Erklärung welche, um geringerer Ursachen willen die Ehe-Scheidung zuließe, wider die Meynung des Mosaischen Gesetzes wäre. Ferner erhellet dieses auch aus der 1. Ep. Cor. VII. 15. allwo Paulus, die böshaff-tige Verlassung zulasset, welches nicht geschehen könnte, wenn Christus keine andere Ursache als den Ehebruch hätte verstaten wollen.

§. 17. Aus diesen siehet man also zur Genüge, daß der Obrigkeit das Recht wegen der Ehe-Scheidung zu disponiren, nicht könne abgesprochen werden. Wann derowegen dieselbe etwas darinnen geordnet hat, so sind alle Unterthanen ohne Ansehen der Religion, nicht einmahl die Jüden ausgenommen, nach demselben zu leben verpflichtet. Und zeigen alle bishero angeführte Texte der heil. Schrift nichts anders an, als daß ein Fürst nur dahin seine Sorge müsse gerichtet seyn lassen, damit die Ehe-Scheidung nicht geringer, sondern grosser und wichtiger Ursachen wegen geschehen möge, dieweil dieses allerdings die äusserliche Glückseligkeit aller Republicquen erfordert.

§. 18. Es wird also zuerst die Ehe durch den Ehebruch getrennet. Carpz. L. II. J. E. Def. 189. Brunem. L. II. J. E. c. 17. §. 16. seqq. und daselbst Stryk, in not. Man pfeget aber dadurch alle ungeziemende fleischliche Vermischung zu verstehen, und ist nichts daran gelegen, ob es ein einfacher oder doppelter Ehebruch ist, ja wenn er auch schon nicht vollkommen ist, sondern nur wahrscheinlich kan erwiesen werden. Es kan auch die Frau wegen Ehebruch des Mannes abtreten, obgleich etliche dieses leugnen wollen. Stryk, de dissens. sponsalit. Sect. 5. §. 4. seqq. Dieweil, nemlich dieses Recht der Frauen weder im Alten noch

Neuen

Neuen Testamente zugestanden würde; Aber es ist genug, daß es aus der Eigenschaft der Ehe fließet. Doch wird darvon ausgenommen, wenn 1) eine Frau mit Gewalt ist genothzüchtiget worden. L. 13. §. 17. D. ad L. Jul. de adult. und C. 32. q. 5. 2) Aus Irrthum bey einem andern geschlafen hat. c. 6. C. 33. qu. 1. 3) Wenn sie alle beyde in gleichen Verbrechen seyn, denn da hat die Compensation statt. 4) Wenn der unschuldige dem andern pardoniret, welches auch aus dem nachfolgenden Benschlaff probiret wird. L. 13. §. fin. de Adult. L. 47. solut. matrim 5) Wann das andere Theil Ursache des Ehebruches ist, z. E. wegen Versagung der ehelichen Pflicht. Wann die Ehe durch richterlichen Ausspruch getrennet ist, so kan der unschuldige Theil wiederum heyrathen, und dieses solte man auch billich dem Schuldigen nicht verwehren. Carpz. Lib. II. J. E. D. 191.

§. 19. Nach diesen wird die Ehe 2) durch die böshaffte Verlassung getrennet, wenn nemlich ein Ehegatte den andern verlässet, und ohne alle Ursache wegbleibet; In welchem Fall, der unschuldige Theil, nach vorhergehender dreymahliger rechtmäßiger Ladung, von dem Richter kan frey gesprochen werden. Carpz. L. II. J. E. Def. 192. Brunnem. Lib. II. J. E. c. 17. §. 26. seqq. und Stryk, de diff. sponsalit. Sect. 6. §. 9. seqq. Nicht weniger trennet 3) die Ehe, die halsstarrige und beständige Versagung der ehelichen Pflicht, welche etliche zu der böshafftigen Verlassung zu rechnen pflegen, welches aber nicht nöthig, dieweil es genug ist, daß eben die Ursache bey selbiger sich findet. Brückner, in Decif. matrim. und Stryk, cit loc. §. 20. seqq. 4) Die Nachstellung nach dem Leben des Ehegatten, indem ein solches Verbrechen allerdings wider den Endzweck der Ehe ist. 5) Wenn die Frau den Mann um seine Mannheit hat bringen wollen. Stryk, dict. tr. Sect. 5. §. 9. seqq., oder wenn sie 6) die Frucht allezeit abtreibet. Brunnem. L. II. J. E. c. 17. §. 33. und Lyncker, Decif. Jenens. Dec. 71.

§. 20. Es kan auch 7) die Ehe gar wohl getrennet werden, wenn ein Ehegatte, wegen einer begangenen Missethat, sich unehrlich gemacht, und deswegen das Exilium ergriffen hat, oder des Landes ist verwiesen worden. Weil es einem honetten Ehegatten aller dinges etwas schmerzliches seyn muß, mit einer solchen Person in einer so genauen Societät zu

leben. Brückner, Decif. matrim. c. 16. §. ult. Welches auch in der erneuerten Braunschweigischen Kirchen-Ordnung p. 123. ausdrücklich mit diesen Worten erlaubet worden ist: Wir haben gnädigst sehen, was gestalten Ihr wegen derer sich befindenden unterschiedenen Meinungen derer *Doctorum* über die Frage: Ob im Fall, da ein Ehe-Mann oder Ehe-Weib, nicht wegen Unkeuschheit, sondern anderer verübten übelthaten halber, auf ewig *relegiret* worden, die *separatio quoad vinculum* statt habe, und dem unschuldigen Theil, seiner Gelegenheit nach, anderweit sich zu verheyrathen zuzulassen sey? bey Uns unterthänigst anfragen wollen, welcher Meinung man darunter bezupflichten, und die vorkommende Fälle zu entscheiden haben möchte. Wann wir dann in Erwägung der allerseits angeführten *Rationum*, und so wohl aus heil. göttlicher Schrift, als auch den gemeinen und Kirchen-Rechten genommenen Gründen dahin geschlossen, und aus hoher Landes-Fürstlichen Macht und Gewalt hiermit *declariret* haben wollen, daß im obigen Fall, derjenigen *Doctorem* Meinung, so die *Affirmativam* behaupten, nachgegangen werden solle. So haben wir Euch hiermit solches gnädigst ohnverhalten wollen, und werdet Ihr demnach, so wohl bey dem iezo vorhabenden, und zur gerichtlichen Erörterung stehenden, als künfftig noch vorkommenden Fällen, euch *in iudicando* hiernach zu achten wissen. Stryk, de desert. conjug. malitios. §. 16. und Brückner, in Decif. Jur. matrim. c. 18. n. 17.

§. 21. Diejenigen, so das Gegentheil zu beweisen gedencken, führen vor sich an, daß 1) die Ehe göttliches Rechtes wäre, 2) beruffen sie sich auf das cap. 2. X. de divort. L. 24. C. de donat. int. vir. & uxor. L. 1. C. de repud. Nov. 22. c. 13. L. 5. D. de bon. damnat. aber das erste habe ich bisshero zur Genüge widerleget. Die Constitution des Pabsts fließet aus dem Principio, daß die Ehe ein Sacrament sey. Die Justinianischen Geseze aber reden gar nicht von diesem Fall, sondern es ist daselbst vielmehr die Frage; wenn ein Ehegatte auf eine Insel deportiret, oder aqua & igne interdicta sit, ob nicht die Ehe ipso Jure null und getrennet sey? 2) Ist die Frage von dem Ehe-
Schaz

Schatz und andern *lucris nuptialibus*. Zu geschweigen, daß ohnedem eine Obrigkeit an alle diese Gesetze nicht gebunden ist, sondern Krafft obrigkeitlicher Gewalt, darinnen alles nach Belieben verordnen kan.

§. 22. Es ist auch kein Zweifel, daß die Ehe, 8) wegen unerträglichen Sitten des Ehegatten, oder eingerissenen Feindschaft, also, daß gar keine Hoffnung zur Versöhnung übrig ist, könne getrennet werden, indem ich davor halte, das eben die Ursachen, weswegen man bey boshaftiger Verlassung die Ehe-Scheidung zulasset, auch hier statt finden müsse. Wie solches weitläufftig von Milcono ist ausgeföhret worden, obgleich nicht alle seine Rationes den Stich halten. Puffend. Lib. VI. de J. N. & G. cap. 1. §. 24. Es kan auch 9) dieselbe wegen einer gefährlichen 3. E. venerischen Kranckheit, wodurch der andere Ehegatt leicht angestecket werden könnte, zugelassen werden. Ich sehe auch nicht, warum man nicht 10) wegen Unfruchtbarkeit dieselbe verstaten wolte, indem der vornehmste Endzweck der Ehe in Kinderzeugen besteht. Wegen Armauth, Unterscheid der Religion ist die Ehe nicht zu trennen. Welches andere so ferne zulassen wollen, als die Ehe mit der angenommenen Religion streitet. Wenn also ein Heyde, der zwey Weiber hätte, ein Christ würde, so müste er die letzte fahren lassen.

§. 23. Ob dem Consistorio die Macht zukomme, ausser dem Ehebruch auch wegen anderer wichtigen Ursachen die Ehe-Scheidung zuzulassen, oder ob dieses alleine dem Fürsten vorbehalten sey, ist man nicht einig. Wir deuchtet aber, daß dieser Unterscheid müsse gemacht werden. Entweder ist in denen Gesetzen ausdrücklich verordnet, daß ausser dem Ehebruch und boshafter Verlassung keine Ehe-Scheidung zugelassen werden solte; oder es ist darvon in denen Landes-Gesetzen nichts determiniret. Im ersten Fall kan das Consistorium vor sich nichts thun, sondern ist schlechterdings an die Gesetze gebunden. In dem andern Fall aber kan dasselbe auch wegen anderer Ursachen die Ehe-Scheidung zulassen, indem die Interpretatio doctrinalis extensiva einem jeden Richter zukommet.

§. 24. Weil die Väter der Kirche wegen der Ehe-Scheidung nicht einig waren, und man also in dem Canonischen Rechte keine gänzliche Ehe-Scheidung hat zulassen wollen; so hat man die Ehe-Scheidung

dung von Tisch und Bette eingeführet, welche die Eheleute, nur so viel die Conversation anbelanget, trennet, das eheliche Band aber bleibet an sich selbst unverlezt. Wenn man aber diese nach dem Canonischen Rechte betrachtet, so kan sie nicht anders, als etwas widersprechendes angesehen werden, indem sie Eheleute bleiben, und doch nicht beysammen wohnen. Sie halten das Kinderzeugen vor ihren Endzweck, und vermeiden doch den Verschlass, und zwar vornehmlich, wenn sich dieselbe bis auf den Todt derer Eheleute erstrecket. Betrachtet man sie aber nur als ein auf eine Zeitlang daurendes Mittel, dadurch Unglück zwischen Eheleuten kan verhütet, und sie nachgehends wieder vereiniget werden können, so ist dessen Gebrauch nicht ganz und gar zu verwerffen, und in so weit kan auch dieselbe in protestantischen Ländern nur statt finden.

§. 25. Aber auch dieses können die Eheleute vor sich selbst nicht thun, sondern es muß nach fleißiger Untersuchung derer Sachen von dem Consistorio geschehen. Man pfleget insgemein zu derselben zu schreiben, wenn der Mann seine Frau gar zu unvernünftig tractiret, und auf Seiten der Frauen kan die Untreue im Hauswesen, Zankfüchtigkeit u. d. g. darzu Anlaß geben. Doch muß ein Richter nicht so gleich zu derselben eilen, sondern zu erst versuchen, ob er die Eheleute zu fernerer Bewohnung bereden könne. Geschiehet es, daß der beleidigende Theil seines Verfahrens sich gereuen läffet, wegen seiner bessern Aufführung genügsame Versicherung giebet, auch wohl Vorstand deswegen bestellet, so muß man eine dergleichen Scheidung unterweges lassen. Solte sich aber ein solcher darzu freywillig nicht verstehen wollen, so muß man ihn mit Gewalt nicht darzu zwingen, die weil sich wenig gutes daraus versprechen läffet.

§. 26. Nach erfolgter Scheidung muß der Mann, wenn er dieselbe veranlasset, der Frauen den nöthigen Unterhalt nach richterlicher Ermäßigung geben, oder ihr Eingebrahtes ausantworten, und wann dieses zu ihrer Alimentation nicht zureichet, das übrige von dem Seinigen geben. Hat aber die Frau zu der Scheidung die Gelegenheit gegeben, so bekommet sie den Unterhalt nur von ihrem Eingebrahten. Ob der schuldige Theil seine Rechte, in Ansehen des andern Ehegatten, z. E. der Mann seinen Mißbrauch und Erbfolge behalte, ist man nicht einig;

es

es leugnet solches Brunnem. L. 2. J. E. c. 17. §. 32. und Herr Stryk in not. ibid. hingegen behahet es Carpz. L. 2. J. E. Def. 215. ich glaube aber, daß man auf die Verordnung eines jedweden Landes sehen muß.

§. 27. Wann die Versöhnung wieder erfolget, so müssen sie auch wieder beysammen wohnen. Solte aber dieses nicht geschehen, sondern der eine Ehegatte den andern wiederum anzunehmen, verweigern, so ist das beste Mittel, daß man auf ferneres Ansuchen die Ehe ganz und gar trennet, weil doch ein solches Beginnen, als eine freywillige Verlassung, kan betrachtet werden.

Das eilffte Hauptstück,

von

Denen geweyheten körperlichen Sachen.

§. 1.

Die Einweyhung oder Consecration verursacht, daß das Canonische Recht die körperlichen Sachen in res sacras, sanctas und religiosas eintheilet. Zu denen beyden ersten gehören die Kirchen, Altäre, Reliquien derer Heiligen, Kirchen-Gefäße und dergleichen, zu denen Religiosis aber werden die Klöster, Hospitäler, Armen-Häuser zc. Kirchhöffe, Begräbnisse und andere gerechnet.

§. 2. Die Einweyhung ist eine *solenne* Handlung, wodurch eine weltliche Sache, zu einer geheiligten gemacht wird, dergestalt, daß man dieselbe zu dem äußerlichen Gottes-Dienst gebrauchen kan.

§. 3. Es verändert dieselbe also 1) die ganze Natur und Beschaffenheit der Sache, 2) wird diese dadurch ganz und gar von der Disposition derer Menschen loß gemacht, also, daß auch die Obrigkeit selbst nicht das geringste Recht mehr an derselben hat, sondern alleine die Geistlichkeit, welche die Stadthalterschafft Christi führet, und Vermehrer und Beschützer derer Göttlichen Rechte ist. Deswegen sind auch 3) solche Sachen, in Ansehen derer Layen, Res nullius, d. i. die keinem Menschen zugehören, und die 4) einen Characterem indelebilem haben, der nicht von ihnen kan genommen werden. Denen man also deswegen 5) eine sonderbare Veneration schuldig ist, und die ohne einen grossen

§ff

Sacri-

Sacrilegio, welches mit dem Leben bestraft werden muß, nicht können verletzet werden. Ja es kan 6) eine Göttliche Handlung nirgends anders, als an einen solchen geweyheten Ort, und durch eine dergleichen Sache, wohl verrichtet werden.

§. 4. Daß die Einweyhung in der Israelitischen Republic in Gebrauch gewesen sey, ist außer allen Zweifel. 3. B. Mos. 7. 10. seqq. 2. B. Mos. XXX, 25. 26. 29. wodurch eine Sache nicht nur geheiligt und S D E gewidmet, sondern auch aus dem Commercio derer Menschen genommen wurde. Warum Gott dieses befohlen habe, sind die Ausleger nicht einig, Spencer, de LL. Hebr. ritual. diff. 3. L. 3. c. 6. und Seldenus, de Synedr. L. 3. c. 13. seqq.

§. 5. Gleichwie aber die Juden in denen folgenden Zeiten in die größte Superstition verfielen; also geschah es auch, daß sie dieser Einweyhung eine ganz besondere Krafft zuschrieben, und meynten, daß dadurch fast ein dergleichen Charakter indelebilis, wie heutiges Tages die Römische Kirche sich einbildet, denen Dingen imprimiret würde. Man findet auch die Einweyhung bey denen Heyden, denn diese meynten, ohne dieselbe könnte kein Gottes-Dienst seyn, man könnte sich auch die Gegenwart derer Götter nicht versprechen; ja sie glaubten, daß die Personen und Sachen, durch dieselbe was göttliches bekämen. Und dieses verursachte auch eine so grosse Menge Götter. Ant. van Dale, de Consecrat. Ethnic.

§. 6. Weil aber dieses alles nur ein Schatten war; also wußte man in denen ersten III. Seculis von einer solchen Einweyhung gar nichts; und wie solte diese bekant gewesen seyn, da die erstern Christen gar keine Tempel gehabt, sondern die Orter wo sie zusammen kamen, waren nur Beth-Häuser, und die also mehr eine Gleichheit mit denen Synagogen, als jüdischen Tempel hatten. Die Synagogen aber wurden bey denen Juden selbstem niemahls eingeweyhet, sondern bloß alleine dediciret, d. i. sie wurden durch ein Gebet zum Gebrauch einer Synagoge gewidmet, und deswegen hatten auch alle die Effectus, so aus der Einweyhung flossen, hier nicht statt. Vitringa, de Synag. vet. L. 1. p. 1. c. 13. und dieses thate man auch bey denen Beth-Häusern derer ersten Christen, Seldenus, de Synedr. L. 3. C. 14. und 15. Deswegen haben auch dieselben, beständig gelugnet, daß sie Tempel hätten.

§. 7.

§. 7. Aber auch dieses hat Gelegenheit gegeben, daß man in dem IV. Sec. eine gleiche Einweyhung, wie bey denen Jüden eingeführet hat, welche nachgehends mit vielen andern abergläubischen Solennitäten ist vermehret worden. Von welchen allen beyrn Durando, in Rational. divin. offic. L. I. C. 6. Lynk. de jur. templ. c. 6. Edmund. Martone Torn. III. Antiqu. eccles. ritib. c. 13. Pontifical. Rom. P. 2. Rubr. de Eccl. dedicat. & consecr. p. 497. u. a. m. kan nachgelesen werden.

§. 8. Wenn man aber dieses alles betrachtet, so siehet man gützlich, daß das allermeiste aus denen jüdischen Gebräuchen genommen ist, anstatt also, da uns Christus von dem grossen und solennen Gottes-Dienst und also von dem Joch, worunter die Jüden seuffteten, befreyet hatte, wurde man von dem Pabstthum, in ein viel härteres gefectet.

§. 9. Bey denen Protestanten weiß man von der Einweyhung nichts, sondern wir haben bloß die Dedication, wie bey der ersten Kirche, und halten es für eine Sache die nicht nothwendig ist, sondern nur zum äusserlichen decoro gehöret, und wie solte uns die gemelte Einweyhung bekant seyn, da wir 1) keine Tempel wie die Papisten haben, sondern unsere Kirchen können nicht anders, als Beth-Häuser betrachtet werden. 2) Muß in der Römischen Kirche die Einweyhung von dem Bischoff geschehen, also, daß er keinem andern Geistlichen dieselbe auftragen kan. C. 15. de consecrat. D. I. C. I. D. 25. c. 4. D. 68. c. 9. X. de consecrat.

§. 10. Bey uns aber geschicht die Dedication im Nahmen und auf Auctorität des Landes-Herrn; wie denn auch in dem IV. Sec. ohne Befehl des Käyfers es nicht geschehen konte, und zwar nicht deswegen, als wenn es eine bischöfliche Handlung wäre, sondern weil es zu dem öffentlichen Gottes-Dienst gehöret, welcher ohne Auctorität der Obrigkeit nicht angestellet werden kan. - 3) Geschiehet die Einweyhung mit grossen Solennitäten, bey uns aber bestehet die Dedication in nichts anders, als daß das Haus zum öffentlichen Gottes-Dienst gewidmet wird, darbey gebetet, eine Predigt gehalten, und die andern Handlungen, als die Austheilung des Abendmahls, Tauffe und Copulation verrichtet werden. Stryk, de Brunnem. J. E. Lib. 2. c. 2. §. 3.

§. 11. Bey denen Päbstlern, müssen alle Kirchen-Geschirre und Kleider eingeweyhet seyn, sonst können sie zum Gottes-Dienst nicht gebraucht werden C. 24 de. consecrat. D. 2. Von diesen aber weiß man bey uns gar nichts, sondern so bald dergleichen Dinge angeschafft sind, werden sie auch gebraucht. Deswegen erfordern auch unsere Juristen nicht mehr als zwey Stücke, wodurch etwas zu einer geheiligten Sache gemacht wird, 1) daß sie zum heiligen Gebrauch gewidmet ist, und 2) daß man dieselbe auch schon würcklich darzu gebraucht hat. Stryk. cit. loc.

§. 12. Ausser der Einweyhung hat man auch im Pabstthum die Benediction, also, daß sie sich nur dieser bey etlichen Dingen bedienen; und bestehet dieselbe in der Besprengung mit dem geweyheten Wasser. Diese gebrauchen sie 1) bey denen Gottes-Äckern, 2) bey dem Tauff-Wasser, 3) bey dem Salz, welches denen Catechumenis vor der Tauffe in den Mund gegeben wird; 4) bey dem Oster-Feuer, 5) bey denen Symbolis eucharisticis, 6) Beym Weine, Milch, Meel, welches denen Neuge-taufften gegeben wird, 7) bey dem heiligen Oel, 8) bey dem Wachs-Lichtern, Asche, Palm-Zweigen, Pasch-Eyern, Früchten, allerhand Eß-Waaren, und bey fast undendlichen andern Dingen mehr, die man kaum alle erzeh-len kan.

§. 13. Absonderlich aber hat dieselbe einen sehr grossen Nutzen bey denen Glocken, welche mit vielen Solennitäten gebenedeyet werden, daß ein kleiner Unterscheid von der Einweyhung übrig bleibt. Denn sie werden solenniter abgewaschen, gesalbet, ihnen Nahmen gegeben, Tauff-Pathen darbey genommen, und dergleichen. Die Solennitäten werden weitläuff-tig erzehlet, in Pontifical. Rom. P. I. tit. de benedict. sign. vel campan. p. 515. Linck. de jure templ. c. 8. §. 34. seqq. Gisbert. Voetius in Polit. eccles. P. I. L. 4. p. 895. Herr Thomasius, ad Lanzell. J. J. C. p. 620. seqq. und Herr Ludovici, de eo, quod justum est circa campanas.

§. 14. Dieses alles ist uns ebenfalls unbekant, sondern, ob wir gleich alles mit Gebeth und Dancksagung anzufangen pflegen (welches Spruches sich die Ppysisten bedienen) so findet doch ein jeder gleich, daß es von der päbstlichen Benediction nicht zu verstehen sey. Und obgleich bey uns der Priester bey dem Abendmahl den Seegen über das Brod
und

und den Kelch spricht, so schreibet man doch demselben keine abergläubische Effectus zu. Wir sind auch nicht der Meynung, daß es alleine vor den Bischoff gehöre, Menckens diss. de eo, quod iustum est circa ritum & formulam Aaronit. in Eccles. benedict. denn sonst eignen sich die Bischöffe dieses ganz alleine zu. Weil sie sich aber in den folgenden Zeiten wenig mehr um das Geistliche bekümmerten, so haben sie es denen Priestern überlassen, also daß diese heutiges Tages die Benediction verrichten.

S. 15. Der vornehmste Effect, so aus der Einweyhung fließet, bestehet darinnen, daß dardurch eine Sache zu einer geheiligten gemacht, und Juris divini wird. Welches man als eine Folgerung aus dem Jüden- und Heydenthum genommen hat. Bey denen Protestanten weiß man davon nichts; sondern wir hegen zwar alle Ehrerbietung gegen unsere Kirchen, und halten davor, daß allerdings ein grosser Unterscheid unter diesen und einem andern Hause gemacht werden müsse: Da wir aber die Einweyhung mit Recht verworffen haben, so können wir auch unsern Kirchen keine innerliche Heiligkeit und göttliche Krafft zuschreiben.

S. 16. Die weil man aber in dem Pabsthum dieses einmahl zum Grunde geleget hat, so hat man daraus geschlossen, daß die Einweyhung 1) von niemand als einem, der mit der Kirche in dem Puncte der heiligen Dreyfaltigkeit einig ist, könne verrichtet werden, weil die Formul: In Nahmen des Vaters, Sohnes und des heiligen Geistes, zu dem Wesen derselben gehöre c. 3. in f. D. 68. c. 21. und 22. de consecrat. D. 1. 2) daß die Einweyhung nicht könne wiederholet werden, weil diese der Sache einen Characterem indelebilem gäbe C. 3. D. 68. und c. 20. de consecrat. D. 1. C. 18. D. 1. 3) Daß sie vor Geld, ohne eine Simonie zu begehren, nicht geschehen könnte c. 11. C. 1. q. 4. 4) Daß die Sache durch dieselbe ein ganz ander Wesen und Beschaffenheit bekomme. 5) Wenn die Kirche eingefallen oder von Feuer verzehret worden ist, müsse sie von neuen eingeweyhet werden c. 20. de consecrat. D. 1. Welches auch bey dem Altar zu geschehen pfleget, wenn der oberste Stein, worunter das Sigillum lieget, zerbrochen ist. c. 1. X. de consecrat. Ist es aber, daß die Wände der Kirchen stehen geblieben, und diese nur mit einem neuen Dach belegt wird, so darf sie nicht wiederum geweyhet werden c. 6. X.

de consecr. 6) Bestehet darinnen der Unterschied, zwischen einer Kirche, und einem Beth-Hause, oder Capelle: Dieses braucht keiner Einweyhung, und kan ein solches ein jeder in seinem Hause haben, wenn aber auch dieses eingeweyhet worden ist, so kan mit Einwilligung des Bischoffs in demselben das Abendmahl ausgetheilet werden. 7) Verlieret dadurch der Patron sein Dominium an der Kirche, also, daß das Pfarr-Recht bloß in einer Präsentation, nicht aber in Investitura oder Institutione bestehet. 8) Wenn gleich die Kirche eingerissen worden, so bleiben doch die rudera geheiligte Sachen, also, daß man dieselbe zu keinen profanen Gebäude gebrauchen kan. Worinnen man bey der Römischen Kirche weiter gehet, als das Jüden- und Heydenthum. 9) Die geheiligten Gefässe können alleine von geistlichen, nicht aber von weltlichen Personen eingeweyhet werden. c. 41. und 42. de consecrat. D. 1. 10) Wenn die Kirche ist entweyhet oder entheiligt worden, daß dieselbe wiederum muß gereinigt werden.

§. 17. Es wird aber eine Kirche verunreiniget oder entweyhet, 1) wenn ein Todtschlag in derselben geschehen. c. 4. X. de consecrat. c. 19. de consecrat. D. 1. 2) wenn ein Ehebruch darinnen begangen, und cit. c. 19. c. 5. X. de adulter. 3) wenn einer verwundet worden. c. 20. de consecrat. D. 1. c. un. de consecrat. in 6. wenn jemand seinen Saamen darinnen hat fallen lassen. cit. c. 20. und c. fin. X. de consecrat. wenn jemand, so in Kirchen-Bann stehet, oder ein Ungläubiger darinnen begraben worden. c. 7. X. eod. Es kan aber dieselbe durch nichts anders verunreiniget werden, als was in denen geistlichen Gesetzen ausdrücklich benahmet ist.

§. 18. Wann also sich dergleichen zugetragen hat, so muß dieselbe wiederum gereinigt werden, und zwar geschiehet es von dem Bischoff mit dem gebenedeyten Wasser, so mit Wein und Asche gemenet ist. c. 4. 7. X. de consecrat. Die Solennitäten, so man vor Alters darbey gebraucht hat, erzehlet Martene, cit. loco Tom. III. L. 2. c. 15. wie sie aber heutiges Tages verrichtet wird, stehet in den Pontifical. Rom. P. III. tit. de Eccles. & cœmeter. Diese Reinigung ist so nothwendig, daß ohne dieselbe keine Sacra in der Kirche administrirret, und auch die Orgeln nicht können gerühret werden, also, daß die Kirche deswegen so

so lange in Trauer seyn muß. c. fin. X. cod. Petr. Franc. Passerinus de pollut. Eccles. disp. 9.

§. 19. Was die Kirchen selbst anbelanget, so haben diese ihren Ursprung aus dem Heydenthum. Denn da die Menschen bloß alleine auf den äußerlichen Gottes-Dienst verfielen, so meynten sie, daß Gott an einem gewissen Orte müste angeruffen werden, und daß er auch nirgends anders erhöhe. Derowegen suchten sie einen darzu bequemen Ort, diesen consecrirten sie denen Göttern, wodurch er geheiligt und von allen andern abgefondert wurde. Und dieses war auch die Ursache, warum man einen solchen Ort einem Tempel nennete. Welches von dem griechischen Wort *τέμενος* kommet, und einen von allen andern abgefonderten Ort bedeutet, daß also der Nahme, Tempel, nicht so wohl dem Gebäude, als dem Ort selbst gegeben wurde; weil dieser nach ihrer Meynung denen Göttern gehörte, und von ihnen bewohnet wurde. Eschenbach de consecrat. gentil. lucis.

§. 20. Nachdem man aber nachgehends anfieng, grosse und prächtige Gebäude aufzuführen, so wurde auch der Nahme, Tempel, diesen nach und nach alleine eigen. Daß also ein Tempel nichts anders war, als ein mit einem gewissen Umfang umgebenes Gebäude, welches zu dem Ende denen Göttern geheiligt war, daß sie daselbst wohnen und angeruffen werden konten. Und dieses verursachte, daß sie die allergrößte Veneration vor dieselben hatten.

§. 21. In der erstern Christlichen Kirche wußte man darvon nichts, sondern gleichwie ihr ganzer Gottes-Dienst in einem aufrichtigen Herzen gegen Gott, nach der Lehre Christi, Joh. IV, 22. 23. 24. bestunde. Also war der ganze äußerliche Gottes-Dienst ganz schlecht. Man hatte keine besondere darzu gebaute Häuser, sondern sie kamen, nachdem es die Umstände zulieffen, in Privat-Häusern, in unterirdischen Bädern und dergleichen zusammen. Daß es also falsch ist, wenn etliche meynen, daß schon in denen ersten III. Seculis, gewisse Häuser wären erbauet worden; da man vielmehr findet, daß sie vor denen Tempeln einen Abscheu gehabt; und auch öffentlich wieder die Heyden gelehret haben, daß die Christen weder Tempel hätten, noch auch dergleichen benöthiget wären. Der S. R. Böhmer, in diss. II. jur. eccles. ad Plinium & Tertull.

§. 22. Nun kan man zwar nicht leugnen, daß man in dem III. Seculo gewisse Häuser gehabt habe, so zu dem äusserlichen Gottes-Dienst gewidmet waren; welche man vornehmlich deswegen aufbaute, weil sich die Christliche Religion immer mehr und mehr ausbreitete. Aber diese konten eigentlich gar keine Tempel genennet werden, indem sie weder die Form, und den äusserlichen Pracht dererselben hatten, noch consecrirt waren. Sondern es waren nichts anders als Beth-Häuser, worinnen die Christen zusammen kamen, Gott einmüthiglich ihre Noth vorzutragen, und denselben anzuruffen.

§. 23. Nachdem aber die Kirche grosse Reichthümer erlanget, und die Clerisey ein grosses Ansehen sich zu wege gebracht hatte, also, daß die Bischöffe, eine äusserliche Gewalt zu affectiren, anfangen, so hörte man, an statt der wahren Religion, von nichts als abergläubischen Solemnitäten; ja man war ganz alleine auf die Einführung eines grossen und ansehnlichen äusserlichen Gottes-Dienstes bedacht. Derowegen konte es auch nicht anders seyn, als daß man auf Erbauung prächtiger Tempel gedencken mußte. Soz. L. I. Inst. e. cles. c. 8. Am allermeisten aber liesse sich darinnert Käyser Constantinus M. sehen, welcher sehr grosses Geld auf dieselben verwandte, die heydnischen Tempel darzu einrichten liesse, und einem jeden dergleichen aufzubauen erlaubte. Weil nun die Superstition dazumahl schon sehr groß war, so meynte ein jeder, dadurch den Himmel zu erlangen, bey welchen Gedanken die Menschen auch von der Clerisey erhalten wurden, und also wandte man nicht nur ein grosses Geld auf solche Gebäude; sondern es wurde auch die Anzahl dererselben so groß, daß man fast nicht mehr wuste, was man mit allen Kirchen anfangen sollte.

§. 24. Es war also nothwendig, solches zu verhindern: deswegen wurde verordnet, daß niemand, ohne bischöflichen Consens, eine Kirche solte bauen können. Und zwar mag dieses wohl aus unterschiedenen Ursachen geschehen seyn. Denn 1) mußte eine jede Kirche dotirt seyn, welches wegen Menge dererselben. unmdglich bey allen geschehen konte, und also war nichts vorhanden, worvon die Kirchen-Diener ihren Unterhalt hatten. 2) Waren viele, so aus Geiz dergleichen Tempel aufzubauen suchten, um darmit etwas gewinnen zu können; indem zu denen abergläubischen

bischen Zeiten sehr vieles an die Kirchen geschendet wurde, worvon diese als Herren dererelben, sich wenigstens die Helffte zueigneten, anderer Ursachen zu geschweigen.

§. 25. Dieses also hat die Gelegenheit gegeben, daß noch heutiges Tages zu Erbauung einer Kirche die Einwilligung des Bischoffs erfordert wird: Aber auch dieser konnte sonsten ohne Auctorität der Obrigkeit es nicht thun; Weil die Kirchen zum äußerlichen Gottes-Dienst gehören, welcher ohne Zulassung gemeldter Obrigkeit nicht kan angestellet werden. Wenn diese einem die Freyheit eine Kirche zu bauen gegeben hat, so ist man des Bischöflichen Consens nicht benöthiget. Daher sehen wir auch, daß die Käyser und Fürsten des Reichs, aus eigener Macht und Gewalt, ohne die Bischöffe zu befragen, Kirchen gebauet, und auch andern solches verstattet haben. Böhmers diss. de potest. civ. circa templa c. 2. sect. 4. Hertius de Superioritat. territor. §. II. und Reinhard de jur. princip. Germ. ante tempor. reformat.

§. 26. Weil nun die Stände des Reichs durch die Reformation ihr völlig geistliches Recht wiederum erhalten haben, so kan es nicht anders seyn, als daß nicht nur der ganze äußerliche Gottes-Dienst, sondern auch alle Kirchen und andere Gebäude der Inspection dererelben unterworfen seyn; also, daß sie vor sich Kirchen bauen, und dieses ihren Unterthanen und andern erlauben können. Dessen auch in den W. F. J. mit ausdrücklichen Worten gedacht ist. Weil aber der päpstlichen Eclerisey es sehr zu Herzen gienge, daß so viel schöne Kirchen und geistliche Gebäude in denen Händen derer Keger seyn solten; so haben sie nicht geruhet, ein und ander chicanen zu erfinden, um den W. F. J. einen ganz andern Verstand anzudichten, welches auch noch heutiges Tages zu groffen und vielen Weitläufftigkeiten Gelegenheit giebet.

§. 27. Es entspringen aber aus den bisherangeführten unterschiedene Fragen. Was vor ein Recht 1) einem Bischoff bey Erbauung der Kirche in eines Catholischen Herrn Lande zukomme, allwo die meisten Unterthanen schon Anno 1624. Protestantischer Religion gewesen seyn. Man pfleget Catholischer Seits anzuführen, daß das jus dicecesanum eines Bischoffs unverändert geblieben sey; daß also derselbe so viel Kirchen könte bauen lassen, als er wolte, indem gemeldten Unterthanen an

ihren freyen Religions-Exercitio dadurch nichts abginge. Aber dieses ist falsch. Ebenfals fraget man; was denen Catholicken, so in einer Reichs-Stadt, wo beyderseits Religions-Berwandte wohnen, in Erbauung einer Kirche, vor ein Recht zukomme? Auctor Meditat. ad Instrum. Pac. art. V. §. 29. Die Papisten führen an, daß 1) die Bischöfliche Jurisdiction nur in Ansehen derer Protestanten, nicht aber derer Catholicken suspendiret sey, die Erbauung derer Kirchen aber gehöre zur gemeldter Jurisdiction W. F. J. art. V. §. 16. 2) Wäre in dem gedachten Friedens-Instrument das freye Religions-Exercitium erlaubt, zu welchen die Erbauung derer Kirchen gehöre, es könne auch 3) unter einer grossen und kleinen Veränderung gemeldten Religions-Exercitii nicht distinguiret werden. Hingegen die Protestanten suchen zu behaupten, daß man bey dem Grunde, woraus alle Streitigkeiten beyderseits Religionen, unterschieden werden sollen, verbleiben müsse. Dieses aber bestünde darinnen, daß nach dem W. F. J. art. V. §. 29. der Zustand der Religion in eben der Verfassung verbleiben müsse, wie er den 1. Jan. an. 1624. gewesen sey, also, daß darinnen nicht das geringste geändert werden. Wenn derowegen die Catholicken zu gemeldter Zeit, nicht mehr, als eine Kirche an einem Orte gehabt hätten, so könnten auch von denenselben nicht mehr erbauet werden. Und dieses hat allerdings seine Richtigkeit. Denn obgleich das jus diocesenum derer Bischöffe, in Ansehen derer Catholicken, in seinen vorigen Wesen geblieben ist, so siehet man doch offenbahr, daß es durch gedachtes annum decretorium ist restringiret worden, also, das der Bischoff nichts thun noch ändern kan, als wie es anno 1624. gewesen ist.

§. 28. Ferner ist man streitig, wenn ein Protestantischer Fürst zur Catholischen Religion getreten, oder der Successor Catholisch ist, was einem solchen vor Recht in Erbauung derer Kirchen in seinem Lande, da entweder alle Unterthanen oder doch die allermeisten Protestantisch seyn, zukomme? Catholischer Seits meynet man, daß ein solcher Fürst, so viel Catholische Kirchen könne bauen lassen, als er wolte. Denn was denen Bischöffen, Krafft ihres juris Diocesani, zukame, dasjenige habe ein Fürst Krafft habender Landes-Hoheit. Auf Seiten derer Protestanten aber pfleget man anzuführen, daß 1) nicht nur aus der Historie, sondern auch

auch aus dem Inhalt des ganzen Friedens-Instrumentes gesehen werden könne, daß die Landes-Hoheit in dergleichen Streitigkeiten nicht zum Grunde könne geleyet werden, indeme zu denen Zeiten des errichteten Friedens-Instrument, bloß wäre gestritten worden, worinnen das freye Religions-Exercitium derer Unterthanen bestehen solte. Um nun diese Streitigkeiten zu heben und zu verhindern, damit ein Landes-Herr mit dem Exercitio-Religionis nicht umgehen könnte, wie er wolte, so habe man zur Regel gesetzt, daß alles unveränderlich in dem Zustande, Besiß und Observanz jederzeit solte gelassen werden, wie es An. 1624. gewesen sey, und dieses erhellet klar und deutlich aus dem Art. V. §. 25. 32. und 33. Worinnen ausdrücklich enthalten: daß, wenn etwas, wie es Anno 1624. gewesen, wäre geändert worden, es in denselben Standt völlig wiederum solle restituiret werden. Dieses aber könnte nicht geschehen, wenn ein Fürst Kirchen bauen, und denen Catholicken das freye Religions-Exercitium geben könnte, welches sie doch in gedachten Jahre nicht gehabt hätten.

§. 29. Nun scheinete es zwar, daß man Catholischer Seits, angeführten Gründen Platz geben müste, indem durch das Friedens-Instrument, die Landes-Hoheit derer Stände des Reichs mehr ist bekräftiget, als daß derselben einiger Abbruch wäre zugefüget worden. Wenn man aber die Umstände damahliger Zeiten betrachtet, und also siehet, warum man wegen des Religions-Exercitii auf dergleichen Verfassung hat bedacht seyn müssen, so siehet man, daß die Protestanten völlig gegründet seyn. S. Pfanners Hist. Pac. Westphal.

§. 30. Gleiche Streitigkeiten hat man wegen des Simultanei Religions-Exercitii gehabt; welches die Catholicken an denen Orten, wo sie die Oberhand haben, prätendiren, indem sie zugleich in denen Protestantischen Kirchen den Gottes-Dienst halten wollen. Aber dieses ist gemeldten Friedens-Instrument art. V. §. 31. seqq. in allen Stücken zu wieder, indem in demselben ausdrücklich enthalten, daß die Landsassen, Vasallen und Unterthanen in dem freyen Religions-Exercitio und Besiß ihrer Kirchen verbleiben sollen, wie sie es Anno 1624. gehabt haben. Wenn nun die Kirche alleine von Protestanten in gedachten Jahre ist besessen worden, wie will man denn durch einigen Schein der Wahr-

heit beweisen, daß man Catholischer Seits auch zugleich das Recht habe, den Gottes-Dienst in derselben zu halten. Denn derjenige turbirt mich nicht alleine in meiner Possession, der mich gang und gar aus derselben jaget, sondern der auch gleiche Possession mit mir verlangt. Absonderlich da man wohl weiß, wie man sich Catholischer Seits, gegen die Protestanten aufzuführen pfleget. *Auctor* des Ungrunds des sogenannten *Simultanei*. Und Hector Gottf. Erdmanns Gespräch von *Simultaneo*.

§. 31. Eben daher entstehet auch die Frage, ob z. E. ein Fürst, der zu der Catholischen Religion sich begiebet, die Schloß und Hoff-Kirche, welche den 1. Jan. Anno 1624. Lutherisch gewesen ist, sich zu eignen, und den Catholischen Gottes-Dienst in derselben einführen könne? Es ist aber hier nicht die Rede von denen Hoff-Capellen, sondern von solchen Schloß- und Hoff-Kirchen, die 1) ihre ordentliche Ober- und Hoff-Prediger haben, 2) worinnen der öffentliche Gottes-Dienst gehalten wird, 3) ihre Gemeinde haben, die aus denen Hoff-Bedienten bestehet, welche daselbst das Abendmahl halten, tauffen lassen u. d. g. diese Kirchen nun, gleichwie sie, in denen allermeisten Stücken mit denen Parochial-Kirchen überein kommen; also kan auch ein Fürst unmöglich in denenselben was ändern, sondern er muß sie in dem Zustande lassen, wie sie Anno 1624. gewesen sind.

§. 32. Und wolte man gleich einwenden, daß dieses wieder die Landes-Hoheit stritte, indem ein Landes-Herr ja so viel Kirchen anlegen könnte, als er wolte; so ist aber bekant, daß durch Verbündnisse, LL. publicas und dergleichen ein Fürst, der ihm zukommenden Gewalt renunciren könne, also, daß er allen sonst ihm zukommenden Rechten ungeachtet, gewisse Dinge zu unterlassen, belieben muß. Wolte man ferner sagen, daß doch auch Protestantische Fürsten dergleichen thäten, und mangelte es an Exempeln nicht, daß z. E. ein reformirter Landes-Herr Lutherische Schloß- und Hoff-Kirchen zu den reformirten Gottes-Dienst gewidmet hätte; so gehöret doch dieses gar nicht hieher, denn 1) verstatet dieses das W. F. Instr. Art. VII. §. 1. 2.) haben sich diese beyde Religios-Verwandten von einander gar nichts zu befürchten, welches man aber von Catholischer Seiten, aus unterschiednen Umständen zu verimuthen, wohl Ursache hat.

§. 33. Da man derowegen in der Pfalz, Catholischer Seits vorbrachte, daß die Kirche zum heiligen Geist, von König Ruperto, zu einer Hoff-Kirche zum Catholischen Gottes-Dienst gewidmet, und zur Begräbniß-Kirche des hohen Chur-Hauses gebraucht, worzu man nicht anders als durch den navern Ecclesiæ kommen kan ꝛ. über dem so sey Ih. Churfürstl. Durchl. Hoffstätt groß, und wachse die Zahl derer Fremden täglich an, da die kleine Schloß-Capelle nur wie eine Haus-Capelle zu consideriren. So hat man Protestantischer-Seits mit allen Rechte darauf geantwortet: daß die Kirche zum heiligen Geist eine Hoff-Kirche niemahls gewesen, sondern allezeit als eine Stadt- und Parochial-Kirche consideriret worden sey. Dahero sie auch in der Declaration andern Stadt- und Haupt-Kirchen gleich geachtet, und der Chor von dem Navi Ecclesiæ separiret worden wäre, wie denn auch in dieser Kirche niemahls ein Hoff- sondern allezeit ein Stadt-Prediger gewesen sey. So ist auch 2) der Navis der Kirchen zum heiligen Geist eigentlich keine Sepulchral-Kirche, sondern das Chor zur Beerdigung derer Churfürstlichen Leichen abgetrennt und geschlossen, und der Ein- und Zugang zu der Gruft niemahls in der Kirche, sondern in dem Chor gewesen. 3) Wenn die Reformirten unbedenkenlich, daß der König Rupertus diese Kirche gestiftet, und zum Catholischen Gottes-Dienst gewidmet, davon solten depollidiret werden, würden dieselben nicht alleine in der Pfalz, sondern in ganzen Römischen Reich, von ihren Kirchen-Renthen und Gefällen abstehen müssen. Worüber aber die allgemeine Reichs-Gesetz, und in specie das Instrumentum Pacis Westphal. klaren Ziel und Maaß geben. Fabri St. C. Tom. 34. c. 6. und die Electa juris publ. Tom. 16. und wenn man auch zuließe, daß es eine Schloß- und Hoff-Kirche gewesen sey, so sehe ich doch nicht, wie es denen Protestantem könne abgenommen werden, indeme Ihre Churfürstl. Durchl. ihre besondere Hoff-Capelle haben.

§. 34. Sonsten kan ein Evangelischer Fürst mit allem Rechte, andern Religions-Verwandten erlauben, eine Kirche in seinem Lande zu bauen, und in derselben ihren Gottes-Dienst zu halten, indem er dadurch niemand schadet, sondern bloß alleine seinem eigenen Rechte renn- und trirret. Denn alles dasjenige, was wir bishero gesagt haben, ist von

dem Fall zu verstehen, daß diejenigen Rechte, so andere Anno 1624. gehabt haben, dardurch nicht verleset werden. Ein Exempel darvon haben wir in des Fabri, Staats-Cansley Tom. XVII. p. 176. seqq.

§. 35. Aus dem bisher angeführten erhellet, daß in Catholischen Ländern, ohne Bischöflichen Consens, und bey denen Protestanten, ohne specielle Erlaubniß des Fürsten, niemand eine Kirche aufbauen könne. Es kommt also auch keinem von Adel auf seinem Guthe zu, sondern er muß bey der Obrigkeit darum anhalten, es wäre denn, daß er schon Anno 1624. in Possession gewesen wäre. W. F. S. Art. V. §. 21. Indem daraus denen Parochial-Kirchen nicht ein geringer Schade zuwächst.

§. 36. Wenn also jemand eine Kirche aufbauen will, so muß er nicht nur bey der Obrigkeit ordentlich darum anhalten, sondern ihme auch die Macht per rescriptum ertheilet seyn c. 5. und fin. X. de Eccles. ædific. c. 48. 53. C. 16. q. 1. absonderlich aber muß man sehen, damit einem andern kein Præjudiz daraus zuwächst; deswegen müssen auch andere, so ein Jus contradicendi haben, gehöret werden. Außer diesen ist auch wohl zu beobachten, ob so viel verhanden sey, damit die Kirche könne dotiret werden. Ziegl. de dote Ecclesiæ.

§. 37. Nach diesen müssen auch Reliquien derer Heiligen da seyn; indeme ohne dieselben keine Kirche kan consecrirt werden. Es ist nicht zu leugnen, daß die Märtyrer allezeit bey denen Christen in grossen Ansehen gewesen seyn, also, daß sie sich öftters bey ihren Gräbern versammelten; weil aber in dem IV. Sec. die Superstition fast auf das höchste gestiegen war, so finge man an, dieselbe an ansehnliche Derter zu begraben, dieweil sie bey denen Verfolgungen nur hin und wieder waren eingescharrret worden. Darzu hielte man den besten Ort die Kirche zu seyn, weil die Käyser selbst es für eine grosse Ehre hielten, daselbst ihre Ruhe-Stätte zu haben. Man suchte derowegen an allen Orten die Gräber derer Märtyrer und Heiligen auf, brachte dererselben Reliquien mit grossen Pracht in die Kirchen, und begrube sie unter den Altar, also, daß endlich ein Gesetz gemacht wurde, daß keine Kirche ohne Reliquien derer Heiligen solte können gebauet werden.

§. 38. Deswegen wurden diese Reliquien öfters mit grossen Unkosten angeschafft. Man unterliesse auch darbey nicht, das abergläubische Volk zu bereden, daß die Kirche dadurch etwas Göttliches bekäme, und dieses brachte denen Kirchen sehr grossen Nutzen; indem nicht nur die Leute häufig an dergleichen Orten lieffen, wo berühmte Heiligen lagen, sondern auch vieles an dieselben verschenkten, ja gar ihr ganzes Vermögen an sie vermachten. Lányritz, in Pabst-Trohn III, 3. 25. p. 1071-1076.

§. 39. Wozu noch dieses kam, daß man die Anrufung derer Heiligen einführte, um desto mehr Kirchen zu bauen, Feiertage anzustellen, Priester zu machen und ernähren zukönnen. Lányritz III. 2. 2. III. 3. 25. p. 1076. Und führet Herr Thomasius, bey dem Puffendorff von der geistlichen Monarchie p. 279. diese artige Gedancken. Mich hat es (spricht er) bisher immer gewundert, wie es doch kommen, daß man eine gewisse Art Leute, unter die Ketzer gerechnet, die man *Psychopanicisten* genennet, da doch diese Leute mehr nicht gesündigt, als daß sie gelehret, daß die Seelen nach dem Tode des Menschen bis am jüngsten Tag schliessen, und die heilige Schrift selbst lehret, daß derer Gerechten Seelen in Gottes Hand von ihrer Arbeit ruheten, nimmer aber das dencken, von denen abgesonderten Seelen, wo ich mich nicht sehr irre, gesagt wird. Aber nun wundere ich mich nicht mehr, wenn die Seelen nach dem Tode vor dem jüngsten Tage gleichsam, als in einen Schlaf ruheten, so fielen die nutzbahren Artikel von Feg-Feuer, von Reliquien, von Anrufung derer Heiligen u. d. g. hinweg.

§. 40. Zu denen Zeiten derer Apostel wurden alle Gläubige, Heiligen, genennet; nachgehends affectirte die Elerisy diesen Nahmen alleine, bis es endlich so weit kam, daß man denenjenigen diesen Nahmen beylegte, welche durch ihr sonderbahres Christliches Leben, oder durch die Wunder, so sie gethan hatten, von der Kirche würdig erkläret wurden, auch nach dem Tode veneriret zu werden. Daß man dieselbe als Vorbitter bey Gott solle angeruffen haben, kan aus der Historie derer ersten III. Seculorum nicht bewiesen werden, sondern diese Superstition ist erst in dem IV. Seculo eingeführet worden. *non Conc. II.*

§. 41.

§. 41. Man hat auch von keiner Canonisation etwas gewußt, sondern diese hat viel später ihren Anfang genommen. Es ist aber dieselbe nichts anders, als wenn einer in die Zahl derer Heiligen angenommen wird, dergestalt, daß er mit einem öffentlichen Gottes-Dienst in der Kirche kan beehret werden, und zwar muß einer öffentlich darzu declariret werden, welches zu dem Ende geschiehet, damit das Volk wisse, wen es als ihren Patron und Vorbitter anrufen könne, die Canonisation selbst geschah sonst von dem Bischoff. Aber in dem XI. Sec. scheint es aufgekommen zu seyn, daß niemand als der Pabst einzig zu einen Heiligen machen kan. Martene, deant. eccles. ritib, tom. III. L. 3. c. 8.

§. 42. Wenn aber jemand in die Anzahl derer Heiligen soll aufgenommen werden, so wird erfordert, daß er 1) Wunder gethan, und 2) ein sonderbahre frommes Leben geführt habe. Deswegen muß auch dieses alles vorhero sehr genau untersucht, ordentlich hin denen Gerichten der Beweis geführt, und denn endlich in dem Consistorio wegen der Canonisation selbst erkant werden. Von denen congregationen, welche man darüber zu halten pfleget, handelt der Cardinal de Luca, Tom. VII. theat. verit. & just. in relat. Cur. Rom. for. disc. 18. n. 14. seqq. Von dem ganzen Proceß aber Gonzalez, ad c. 1. de reliquiis & venerat. sanctor. n. 8.

§. 43. Aus dieser Anrufung derer Heiligen ist gekommen, daß 1) die Eyde mit in dererselben Rahmen abgelegt werden, und lautet die Formul: Zu Gott und denen Heiligen. Es war auch sonst in dem Pabsthum an etlichen Orten der Gebrauch, daß, wenn jemand einen Eyd hat ablegen sollen, derselbe etliche Körper derer Heiligen verschaffen mußte; sich so denn vor Gerichte Barfuß ausziehen, und also die Heiligen auf den Schind-Anger tragen, selbige auf ein seyden Tuch legen, und bey einem brennenden Wachs-Lichte kniend den Eyd ablegen. Daher soll auch die Redens-Art, einem ungläubigen Thomisten zu begegnen; ich will dir nicht alle Heiligen hertragen, oder ich will dir bey allen Heiligen schreiben, entstanden sey. Siehe Herrn Thomasi, kleinen Versuch von Annalibus &c. bey dem Melch. von Ofse, Festam. p. 19. 2) Daß kein Tempel oder Altar ohne Reliquien eines Heiligen kan consecrirt werden,

werden, 3) daß einer ein Sacrilegium begehet, wenn er die Reliquien stiehet, und capitaliter muß bestraft werden. Const. Crim. Car. V. art. 172. 4) Begehet man eine Gotteslästerung, wenn einer der Mutter Maria und seinen Heiligen fluchet, oder die lieben Heiligen verachtet. Rec. Imp. de A. 1512. von dem Gotteslästern 1530. 1548. und 1577. tit. 3. Aber dieses alles hat bey denen Protestanten keinen Nutzen. Siehe von dieser Materie Dallæum, de religiosi cultus objecto (welchen wiederleget hat Nat. Alexander, Tom. V. hist. eccles. diss. 25. p. 334. seqq.) und Chemnicium, in Exam. Concil. Trident.

§. 44. Es müssen auch, nach der Meynung derer Papisten, Altäre in einer Kirche seyn, die ebenfalls eingeweyhet werden. Was darbey in Obacht genommen wird, erzehlet Gothofred. Voigt, de Altari C. II. Die Nothwendigkeit dererselben will man aus dem Alterthumb beweisen, indem weder bey denen Heyden noch Jüden, ohne dergleichen Einweyhung habe geopfert werden können. Aber wenn auch gleich dieses ist, so ist doch bekant, daß man in der erstern Kirchen von keinen Altären etwas gewußt hat, sondern das Abendmahl wurde auf einem ordentlichen Tische ausgetheilet, und ob man das Wort Altare, schon häufig bey denen Kirchvätern findet, so haben sie es doch bloß in einem mystischen Verstande genommen, und nichts anders, als einen ordentlichen Tisch, dadurch andeuten wollen. Doch mag dieses die Gelegenheit gegeben haben, daß man in denen folgenden Zeiten, erstlich hölzerne, hernach steinerne Altäre, aufgerichtet und anbefohlen hat, daß ohne denselben das Abendmahl nicht könne gehalten werden, und daher ist der Rahme sacramenti altaris entstanden. c. 30. de consecrat. D. I. c. 31. D. I. c. 49. D. I. Voigt. cit. loc. c. 2.

§. 45. Endlich hat man eingeführet, die Heiligen und Märtyrer unter die Altäre zu begraben, welches mit der Zeit zu einem Gesetze worden, also, daß ohne Reliquien kein Altar konte aufgerichtet werden. Anstatt aber, da man sonst diese Gebeine unter den Altar legte, so wird heutiges Tages in facie altaris ein Loch gemacht, welches sie fenestellam nennen, worinnen die Capfel mit denen Reliquien gesetzt, und mit einem vierecketen Stein vermachet wird, und diesen nennet man Sigillum. Voigt. cit. loc. c. 15. Dieses hat man zu dem Ende erfunden, damit

h h h

damit auch auffer einer eingeweyheten Kirche, die Messe gelesen, und Altäre aufgerichtet werden können. Denn wenn Reliquien da seyn, so kan man die Messe an allen Orten, auf Reisen, im Hause, auf dem Schiffe u. d. gl. halten. Solche Altäre werden *altaria portatilia* oder *viatica* genennet. c. 30. X. de privileg. Weil man sie überall mit herum führen kan. Man hat auch vor Alters von einer solchen grossen Menge derer Altäre nichts gewußt, da man aber die vielen Messen einführte, so hat man auch nothwendig auf die Vermehrung derer Altäre bedacht seyn müssen.

§. 46. Diese bisher angeführte Einweyhung hat man jährlich zu celebriren angefangen, und wird dieses Fest in Teutschland die Kirchweyh, Kirchmess oder Kermes genennet, Link. de jure templ. c. 7. und scheinet dieser Gebrauch im IV. Seculo entstanden zu seyn, welches man gleicher Gestalt aus der Jüdischen Republic entlehnet hat. Joh. X, v. 22. und Maccab. IV, v. 59. Reland, in Antiquit. Vet. Hebr. P. IV. c. 9. Es sind aber diese Feste nachgehends in grossen Mißbrauch gerathen, weßwegen man sie auch wiederum hat abschaffen wollen. Weilen es aber denen Gerichts-Herrn etwas einträget, so hat man sich darwieder gesetzt. Es ist aus diesen auch der Kirchweyh Schutz entstanden, welchen man bey dem Anfange der Kirchweyh solenniter zu publiciren pfelet. Wehner, voc. Kirchweyh. Ob diese zur Jurisdiction oder zu denen Regalibus gehdret, untersucht Link, de jur. templ. c. 7. n. 12. seqq. Man hat auch eingeführet, daß die Kirchmess nicht an dem Tage der geschenehen Einweyhung, sondern zugleich an einen Tag bey allen Kirchen sollen gehalten werden. Spen. P. II. J. E. tit. 16. c. 3. welches aber nicht an allen Orten beobachtet wird, doch hat man sie mehrentheils auf eine solche Zeit verleget, da man im Felde nichts mehr zu thun hat. Link, cit. loc.

§. 47. Wenn eine Kirche soll repariret werden, so wird ebenfals die Auctorität des Landes-Herrn erfordert. Man verstehet aber unter der Reparation, nicht nur, wenn eine Kirche in ein und andern verdorben und ruiniret, sondern wenn sie auch ganz und gar eingefallen ist, man mag es nun bey der alten Form lassen, oder zu grösserer Commodität erweitern und ändern.

§. 48.

§. 48. Bey denen Römern wurden die Kirchen zu denen operibus publicis gerechnet, über welche gewisse curatores gesetzt waren; Jac. Gutherius, de offic. dom. August. L. 2, c. 13. p. 396. Thomasi diff. de censura morum und Otto de aedil. colon. p. c. 8. Welches Amt anfangs die censores morum versahen, nachgehends aber bekamen es die Aediles. Die Unkosten zu deren Unterhaltung wurden aus denen publicquen Einkünften genommen. Bey denen Christen betrachtete man die Beth-Häuser als res universitatis; in welchen Zustande sie auch unter dem Constantino M. verblieben, ausgenommen, daß sie an jeso zu denen operibus publicis gehören. Es konte also nicht anders seyn, als daß die Erhaltung und Reparation dererselben von der ganzen Gemeinde geschehen mußte. Es scheint aber, daß man darauf nicht gewartet, sondern vielmehr ein jeder freywillig dieses auf sich genommen habe. Ja, da die Käyser ein so grosses Geld auf die Erbauung dererselben gewendet hatten, so wurden auch die Reparations-Unkosten mehrentheils aus dem Fisco genommen. Weil man aber nach und nach auch hierinnen kalt sinnig wurde, und der grosse Eifer vor die Kirche nachzulassen anfieng, so entstande die Frage, wer von Rechtswegen zu der Kirchen reparatur verpflichtet sey?

§. 49. Denn daß dieselbe in baulichen Stande und Wesen erhalten wird, erfordert der Nutzen einer Republic, welches deswegen in denen Civil-Gesetzen, und unterschiedlichen Conciliis ist ausdrücklich anbefohlen worden. L. 10. C. de hæretic. L. 42. und 46. C. de SS. Eccles. Diesen folgen auch unsere heutigen Kirchen-Ordnungen, also ist in der Magdeburgischen Kirchen-Ordnung c. 24. § 1. enthalten: Daß die Kirchen-Gebäude, Prediger-Schulmeister- und Küster-Häuser durch die Vorsteher mit Zuziehung verständiger Berath-Leute fleißig besichtigt, und was Schad- und Mangelhaft sich finden möchte, ohne Verzug und zu rechter Zeit ausgebeßert, was aber eingegangen, gleichwohl nicht zu entbehren, hintwieder gebauet werde.

§. 50. Von dieser Sorgfalt aber werden ausgenommen 1) die heydniſchen Tempel L. 2. und 3. C. Th. de pagan. Die Jüdischen Synagogen waren zwar auch der Clerisy sehr verhaßt, es wurde aber doch

die Reparirung dererfelben erlaubet. L. 9. 12. 20. 21. 25. 26. C. Th. de Jud. L. 4. C. eod. L. 6. C. de pagan. L. 19. §. 1. C. de Jud. Die Synagogen derer Samaritaner aber wurden niedetgeriffen. L. 17. C. de hæret. Und dieses ist auch in dem Canonischen Rechte angenommen worden. c. 7. X. de Jud. Gegen die Keger verfuhr man härter, denn weil diesen alle Zusammenkünfte auf das äufferste verbothen waren, und als Rebellen wieder die Clerisey nicht geduldet wurden; also durfften sie auch keine Tempel bauen noch repariren. L. 2. pr. C. de SS. Trinit. L. 5. seq. de hæret.

§. 51. Und weil man Catholischer Seits die Protestanten jederzeit als Keger betrachtet, so hat man sich auch nicht geschueet, dergleichen Gesetze wieder dieselbe zu geben. Wovor wir uns aber heutiges Tages nicht mehr zu fürchten haben, indeme in den B. F. 3. art. V. §. 31. sequ. zur Genüge versehen, daß an allen Orten, wo die Protestanten anno 1624. Kirchen gehabt haben, die Reparation dererfelben ihnen erlaubet sey, also, daß sie niemand auf einige Weise daran solle hindern können.

§. 52. 2) Ist die Nothwendigkeit der Kirchen-Reparatur erlassen, wenn die Kirche und Gemeinde so arm ist, daß sie es unmöglich thun können; in welchen Fall man dieselbe ganz kan eingehen lassen, und 3) wenn die Kirche überflüssig ist. Also daß auch heutiges Tages einem Fürsten das Recht zukommet, überflüssige Kirchen entweder zu andern Dingen zu gebrauchen, oder niederreißen zu lassen, oder doch wenigstens die Reparation zu verbiethen.

§. 53. Es kommet der Obrigkeit das Amt zu, vor die Reparirung dererfelben Sorge zu tragen, welches sie auch schon vor Alters gehabt hat, weil derselben aber dieses selbst zu verrichten unmöglich war, so wurde es andern aufgetragen, die es in der Obrigkeit Nahmen verrichten mußten. Und zwar waren darzu nicht alleine ordentliche Personen bestellet, sondern man hat es auch zu Zeiten außerordentlich andern anbefohlen. Die ordentliche Personen waren die Bischöffe, welche dieses Amt im Nahmen derer Käyser verrichtet haben. L. 42. §. 5. L. 46. C. de episcop. & Cleric. Es ist derowegen falsch, wenn man dieses Recht denen Bischöffen als eigen zuschreiben will. Nun scheint es zwar, als wenn die Bischöffe es nicht hätten haben können, indem dieses Amt in dem L. 15. 18. C. Th.

Th. de extraord. seu sord. muner. L. 12. C. de exculat. muner. unter die sordida munera gezehlet wird, wovon alle Geistlichen befreyet waren L. 2. C. de episc. & Cleric. L. 10. 14. 15. C. Th. eod. Aber dieses ist nicht von der Inspection, so die Bischöffe hatten, sondern vielmehr von der Besorgung, die z. E. in Bestellung derer Handwerks-Leute, Anschaffung derer Materialien, und dergleichen bestunde, zu verstehen, zu welchen gewisse Leute, als wie heutiges Tages die Bau-Herren, gesetzt waren. L. 4. pr. L. 18. D. de muner. & honor. L. 2. §. 1. de oper. publ. L. 18. C. de oper. publ. daß diese Inspection auch von denen Käysern ausserordentlich gewissen Personen ist aufgetragen worden, zeigen die Capitularia derer Könige in Frankreich. Baluzius. Tom. I. p. 619. 663. 879. 1213. und an andern Orten mehr.

§. 54. Es kommet also dieses Recht denen Protestantischen Fürsten zu, die es ebenfalls durch andere verrichten lassen, und verordnen können, wie es in dergleichen Dingen gehalten werden soll, deswegen muß man auch auf die Anstalten eines jeden Orts sehen. Also ist in der Magdeburgischen P. O. c. 24. §. 2. verordnet. Wenn eine geringe Reparatur von nöthen ist, so kan diese von denen Patronis und Gerichts-Herren geschehen, ist es ein Haupt-Bau, so muß es mit Zuziehung des *Inspectoris* geschehen; ist es, daß ein solches Gebäude ganz eingefallen ist, so muß darvon zur Landes-Fürstl. Regierung und *Consistorio* berichtet, und Verordnung eingeholet werden, gleicher Gestalt ist in dem Edict de Anno 1702. die Clausul enthalten: jedoch müssen sie ohne Bewilligung der allergnädigsten Herrschafft oder des Amts Vorwissen nichts neues anfangen, sondern sich zuvor bey denenselben disfalls befragen, und von ihnen *Ordre* einholen. In Sachsen ist diese Sorgfalt denen Superintendenten und Collatoribus aufgetragen, Corpus jur. Sax. p. 102.

§. 55. Auffer diesen müssen auch heutiges Tages diejenigen, so die Kirchen-Visitationes halten, vor die Erhaltung und Reparatur derer geistlichen Gebäude mit Sorge tragen, also ist in dem Königlichem Edict de Anno 1715. in Continuat. corpor. jur. Magdeb. p. 160. denen Kirchen-Visitoribus anbefohlen: Die Kirch. Pfarr- und

Schul- Gebäude sollen, wenn deßhalb geklaget wird, auch be-
sichtigt und denen *Patronis* und Gemeinden, befundenen Um-
ständen nach, der Bau oder die *Reparation injungirt* worden
Magdeb. R. D. c. 28.

§. 56. Diemeil die Kirchen zu denen *rebus universitatis* gehö-
ren; also muß auch die *Universitas* oder Gemeinde auf ihre eigene Un-
kosten dieselben repariren lassen. Hat aber die Kirche ihr eigenes
Erarium, so werden aus demselben die Unkosten genommen, L. 42.
§. 7. C. de SS. Eccles.

§. 57. Es sind aber zweyerley, gemeine und Privat-Kirchen. Je-
ne gehören zu einer ganzen Stadt oder Gemeinde, diese aber sind, so ei-
ger nur vor sich und seine Familie auf seinem Guthe hat bauen lassen.
Diese gleichwie sie dem Herrn des Guthes eigen waren, also mußte er
auch auf seine eigene Unkosten den Prediger halten, und die Kirche re-
pariren lassen. Weil aber diese öfters hierinnen nachlässig gewesen,
also daß dergleichen Kirchen nicht nur eingegangen, sondern auch die
Kirchen-Diener nicht, wie es seyn sollte, versorget worden seyn. So
hat man verordnet, daß, wenn jemand eine solche Kirche wolte bauen
lassen, er vor allen Dingen dieselbe zu dotiren schuldig seyn sollte. Ziegl.
de dot. Eccles. c. 3.

§. 58. Weil also auf solche Art eine jedwede Kirche ihren beson-
dern Dotern bekam, auch sonst an dieselbe viel geschenkt wurde, so
wendete man dieses an, theils die Kirchen-Diener und Arme zu versor-
gen, theils auch die Kirche selbst im baulichen Stande zu erhalten. Nach-
deme aber die Bischöffe anfangen, auf prächtige Gebäude zu gedencken,
und also das meiste Geld in dieselbe verwanten, wodurch die Kirchen-
Diener und Armen Noth leyden mußten, so wurde veranstaltet, daß die
Kirchen-Güther getheilet, und nur etwas gewisses von denselben, zur
Erhaltung der Kirche gewidmet wurde. Und dahero ist es gekommen,
daß die Kirchen-Güther an etlichen Orten in vier, an andern aber in drey
Theile sind getheilet worden, dergestalt, daß man entweder den vierten
oder dritten Theil zur Kirchen-Reparatur angewendet hat. c. 28. C. 12.
q. 2. c. 27. C. 12. q. 2. c. 26. C. 12. q. 2. c. 29. und 30. C. 12. q. 1.
und zwar wird in diesen Canonibus des vierten Theils in *usum Fa-
bricae*

brica Meldung gethan. Fabrica ecclesiastica aber bedeutet nichts anders als die Kirche.

§. 59. Endlichen hat man diese Eintheilung derer Kirchen-Güter wiederum fahren lassen. Vielleicht aus der Ursache, weil die Bischöffe mehrentheils die Kirchen-Güter selbst verschlungen haben. Denn dieses gab die Gelegenheit, daß man diejenige Portion, so zur Erhaltung der Kirche destiniert war, denen Pfarr-Herrn zur Verwahrung gegeben hat, doch daß sie jährlich denen Bischöffen Rechnung ablegen mußten. Aber auch eben diese Veränderung, mag verursacht haben, daß man auf andere Art, vor die Erhaltung derer geistlichen Gebäude hat besorget seyn müssen. Und zwar nach dem Unterscheid derer Cathedral-Collegiat und Parochial-Kirchen.

§. 60. In denen Cathedral und Collogiat-Kirchen waren die Canonici in Gemeinschaft derer Güter, woraus auch die Kirchen erhalten wurden. Weil man aber in dem XI. Sec. von dieser Verfassung abgieng, so machte man von denen Einkünften, etwas gewisses, zur Erhaltung derer Kirchen aus, und trug die Administration davon einer gewissen Person auf, welche procurator fabricæ genennet wurde. Dieser mußte dasselbe eintreiben, Rechnung darüber führen, die Gelder auszahlen, und zwar konnte dieses zu nichts anders angewendet werden.

§. 61. Hatte eine Parochial-Kirche eben dergleichen Einkünfte, so wurde es auf gleiche Art darmit gehalten; war aber ein solches patrimonium nicht vorhanden, so wurden die Unkosten von denen Beneficialis gefordert. Und zwar waren die Kirchen zweyerley Art. Etliche besaßen die Geistlichen, etliche aber die Lāyen. In jenen mußte die Reparation auf Unkosten des Pfarr-Herrn selbst geschehen. Und zwar ist dieses nicht nur von denen geringen Geistlichen, sondern auch von denen Bischöffen selbst zu verstehen. Concil. Trident. sess. XXI. de reform. c. 7. Auf gleiche Art wurde es gehalten, wenn ein Lāy Besitzer der Kirche war, denn da diese die Kirchen, als ein Lehen, von denen Könfern empfangen hatten, so genossen sie auch die Einkünfte der Kirchen, und daher war es auch billig, daß sie dieselben im baulichen Stande erhalten mußten, weil aber bey etlichen Kirchen dergleichen Besitzer mit den Pfarr-Herrn theilten, also waren auch in diesem Falle alle beyde, pro rata die Unkosten zu geben verbunden.

§. 62.

§. 62. Aber auch eben dieses hat nachgehends zu vielen Streitigkeiten den Weg gebahnet. Deswegen hat man auf dem Tridentinischen Concilio Sess. XXI. de reform. c. 7. dieses veranstaltet, daß 1) kein Unterscheid unter denen Kirchen, so einen Patron haben, oder nicht, gemacht werden solle, 2) soll die Refection der Kirchen von denen Einkünften derselben geschehen, wozu alle diejenigen verbunden, so dieselben genießen, und also in denen Cathedral-Kirchen der Bischoff samt dem Capitel. 3) Soll ein jeder so viel darzu geben, als er kan, also daß ihme der nöthige Unterhalt übrig bleibet. Wären aber die Einkünfte der Kirchen nicht zulänglich, so sey der Patron etwas beyzutragen schuldig. Wäre aber auch 4) dieses alles noch nicht genug, so müßten die Eingepfarrten die Unkosten bezahlen.

§. 63. Weil sich aber das bisher angeführte nicht wohl auf die Protestantischen Kirchen appliciren läßet, also kommet auch bey uns die Refection der Kirche nicht den Pfarr-Herren, sondern denen Eingepfarrten zu. Und zwar sind diese darzu gehalten, 1) in subsidium, wenn das Kirchen-Einkommen und der Kirchen-Vorrath nicht zureichet. Denn wenn dieses zulanget, können die Eingepfarrten ohne Noth nicht beschweret werden; ausgenommen, daß sie auch in diesem Fall, an etlichen Orten die Ross- und Hand-Arbeit ohne Entgeld prästiren müssen, 2) kan dieses nur von ihnen gefordert werden, wenn die Kirche ohne Schuld des Pfarr-Herren Schaden genommen hat. Also stehet in der Magdeb. R. D. c. 24. §. 5. Wenn aber die Gebäude von dem Pfarrer oder denen seinigen, durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit verwüstet worden, müssen diese es aus ihren Mitteln wieder repariren lassen.

§. 64. Wenn eine dergleichen Reparatur vorgenommen werden soll, so muß auch 3) die Gemeinde zusammen beruffen, und wie die Sache anzufangen, mit derselben überleget werden. Carpz. L. 2. J. E. def. 336. in f. 4) wenn zwey Gemeinden zusammen conjungiret seyn, und nur eine Kirche haben, müssen sie alle beyde darzu geben. Die Gemeinde der Filial-Kirche aber giebet zur Reparation der Principal-Kirche nichts, wohl aber zur Erhalt- und Erbauung derer Pfarr-Häuser. 5) Ist nichts daran gelegen, wenn gleich die Eingepfarrten nicht unter einer, sondern

sondern unterschiednen Gerichten angefessen seyn. Doch müssen sie derjenigen Religion zugethan seyn, die in derselben Kirche gelehret wird, es wäre denn an ein und andern Orten ein anders hergebracht. 6) Sind sie zu einer gemeinen Anlage verbunden, wie aber die Austheilung geschehen müsse, kan man aus denen Anordnungen eines jedweden Ortes ersehen. Der Kirchen-Patron giebt in Sachsen nichts darzu, sondern er hat nebst dem Superintendenten nur die Direction darvon, wiewohl Carpz. L. 2. J. E. def. 336. meynet, daß auch dieser zur Erhaltung derer Kirchen-Gebäude etwas beitragen müsse, welches allerdings billich ist. Wie viel aber in diesem Fall von ihm gefordert werden könne, kommet auf die Verordnung der Obrigkeit an.

§. 65. Wie die Reparation geschehen müsse, ist nicht vorgeschrieben, sondern es kan dieselbe angestellet werden, wie es der Nutzen und die Commodität derer Eingepfarrten erfordert. Wäre es aber, daß eine Religion in einem Lande nur geduldet würde, das öffentliche Religions-Exercitium aber ihr nicht verstattet wäre, so kan diese das Gebäude nicht nach ihren Gefallen verändern, und z. E. das ihr gegebene Haus in keine Kirche u. d. gl. verwandeln. Es giebet aber dieses am allermeisten an denen Orten, wo zweyerley Religions-Verwante seyn, zu vielen Streitigkeiten die Gelegenheit. Indeme die Frage entsethet, ob die Kirche in eben dem Stande müsse gelassen werden, wie sie ann. 1624. gewesen, also, daß man an derselben nichts ändern, vergrößern, nicht die Bilder, Creuze u. d. gl. aus derselben nehmen könne? Welches aber allerdings muß bejahet werden. Denn es besitzen weder die Catholicken noch Protestanten an einem solchen Orte die Kirchen ex gratia und tolerantia, sondern ex debito justitiæ. Dieses aber giebet mir ohne allen Zweifel mehr Recht als jene. Ein Exempel dessen haben wir an der Stadt Augspurg und Nördlingen gehabt, worvon beym Faber, in der St. Cansl. Tom. 15. c. 10. p. 690. seqq. tom. 17. n. II. tom. 31. c. 1. und dem Auctore Elector. jur. publ. tom. II. p. 224. und 811. tom. 4. pag. 225.

§. 66. Zu Zeiten geschiehet es, daß man unterschiedene Kirchen zusammen vereiniget. Wozu erfordert wird, 1) der Consens und die Auctorität des Bischoffs; bey denen Protestanten aber, der Obrigkeit,

also, daß die Einwilligung des Consistorii nicht zulänglich ist, 2) muß die Nothwendigkeit und der Nutzen der Kirchen da seyn, welches zugleich mit untersucht wird. 3) Muß der Patron (wegen des ihm zukommenden Juris præsentationis) und die Eingepfarrten darein willigen, weil ihnen leicht einiges Präjudiz dadurch zuwachsen kan. Jo. Philipp. Slevogr, de unione Ecclesiarum.

§. 67. Nach der Meynung derer Canonisten, kan die Vereinigung auf dreyerley Art geschehen. 1) Durch die subjection. 2) Durch die suppression, und 3) per æqualem junctionem, durch eine gleiche Vereinigung. Die erste ist, wenn zwey Kirchen dergestalt mit einander vereiniget werden, daß eine die Haupt-Kirche, die andere aber ein accessorium derselben wird, doch daß sie alle beyde nur einen Pfarr-Herren haben. Espen P. II. J. E. tit. 29. c. 1. n. 11. Gene nennet man die Mutter, diese aber die Tochter oder das Filial. Einsten hat das Wort Haupt-Kirche noch andere Bedeutungen, indeme man auch diejenige die Mutter zu nennen pfeget, die 1) entweder die Vornehmste unter allen Kirchen (als die Römische c. 23. X. de privileg. & excess. prælat.) oder doch in einer Provinz ist, als die Cathedral-Kirche c. 10. X. de præscript. c. 10. X. de transact. clem. 1. de sent. excomm. 2) Die, von welchen etliche Revenuen weggenommen, und darvon eine andere aufgerichtet worden, die ihren besondern Pfarr-Herren hat. Herrn Böhmers, Jus paroch. sect. 6. c. 1. §. 28. und 3) diejenige, wo der Pfarr-Herr wohnet, die zugleich noch eine andere Kirche unter sich hat, die Er entweder selbst oder durch einen Vicarium versehen läffet, und dieses pfeget man auch unionem subjectivam zu nennen. Du Fresne in glossar. latin. voc. ecclesia mater und ecclesia principalis.

§. 68. Diese unio geschiehet auf zweyerley Art, entweder absolute oder secundum quid. Das erste ereignet sich, wenn einer die Haupt-Kirche und das Filial zugleich zu versehen hat, also, daß er in allen beyden, selbst in Person den Gottes-Dienst abwarten muß. Das andere ist, wenn das Filial seinen eigenen Prediger hat, doch daß gewisse Actus ministeriales, nicht in dieser, sondern in der Haupt-Kirche müssen verrichtet werden, z. E. in dem Filial wird zwar geprediget, aber das Abendmahl, die Tauffe, und so weiter, muß in der Haupt-Kirche geschehen,

hen, welches wegen der Frage, ob die Filial-Kirche zur reparation der Mutter etwas bezutragen schuldig sey, muß gemercket werden. Her-
 tius, de Ecclesiis filiabus. §. 9.

§. 69. Man hat bey denen Pöbstlern noch eine andere Art der Union, die mit dieser secundum quid übereinkommet, nehmlich wenn eine Kirche zwar der andern unterworffen ist, in welcher aber das Amt durch einen beständigen Vicarium im Nahmen des Pfarr-Herrn bey der Haupt-Kirche verwaltert wird. c. 30. X. de prabend. Man hat dieses ebenfals nur zu dem Ende eingeführet, damit der Pfarr-Herr gröfsere Einkünfte bekomme, indeme dem Vicario nur etwas weniges davon abgegeben wird. Es ist auch dieser in der That der ordentliche Geistliche, wenn sich also gleich eine Vacanz bey der Haupt-Kirche ereignet, so bleibet doch dieser Vicarius beständig.

§. 70. Was die eigentliche unionem subjectivam anbetrißt, so findet man dieselbe auch in Protestantischen Kirchen sehr häufig; also, daß zwar die Tochter ihre eigene Kirche, nicht aber einen besondern Pfarr-Herrn hat. Der Endzweck dieser Vereinigung ist, damit das Filial nicht einen eigenen Prediger erhalten darff, sondern, daß sie zugleich von dem Pfarr-Herrn der Mutter administriret wird, sie behält also ihre besondere Gemeinde und Gottes-Dienst.

§. 71. Daraus fließet, I) wenn die Mutter und Tochter in unterschiedenen Territoriis liegen, so wird die geistliche Jurisdiction dadurch nicht vermischet. Es müste denn durch einen Vergleich ein anders ausgemacht seyn. Derowegen können a) die geistlichen Dinge z. E. Ehe-Sachen, so bey dem Filial vorkommen, nicht vor das Consistorium, worunter die Mutter stehet, gezogen werden. b) Die Vocation, Confirmation u. d. gl. geschiehet von den Landes-Herrn bey der Kirchen, es wird auch gemeldte Vocation und Confirmation von beyderseits Consistoriis ausgefertigt. c) Die Visitation geschiehet von den Landes-Herrn. d) Buß- und Fest-Tage werden von den Landes-Herrn angeordnet, wenn gleich bey der Mutter dergleichen nicht seyn. e) Alle Adiaphora können von den Landes-Herrn geordnet werden, und ist das Filial sich nach der Mutter zu richten nicht schuldig. f) Ist auch das Filial denen Kirchen-Ordnungen des Landes-Herrn unterworffen, und

darf sich nach denen so bey der Haupt-Kirche seynd, nicht richten. Her-
tius, de Eccles. filiab. Slevogt, de unione ecclesiar. und Ziegl, ad
Lanzell. L. 2. tit. 19.

§. 72. II) Wenn die Mutter in einem Catholischen, das Filial aber
in eines Evangelischen Herrn Lande, lieget; Kan dieser allerdings ver-
biethen, daß jene keine öffentliche Procession bey dieser halten darf.
Sie müste denn deswegen anno 1624. in possession gewesen seyn.

§. 73. III) Der Patron verliethet durch diese Union sein jus pa-
tronatus nicht, wenn er auch gleich in dieselbe gewilliget hat. Hertius
cit. loc. §. II. Es kommet derowegen denen Patronis beyderseits Kir-
chen das jus patronatus conjunctim zu, es müsten denn dieselben sich
eines andern verglichen haben. Finckelth. de jure patronar. c. 5.

§. 74. IV) Fället alles dasjenige bey dem Filial weg, was mit
der Vereinigung nicht bestehen kan; hingegen die Mutter verliethet an
ihren Rechten nichts. c. 2. X. de religios. domib. Also fället erstlich
der Nahme weg, und wird der Pfarr-Herr nicht von dem Filial, sondern
von der Mutter genennet. Welches aber bey denen Protestanten nicht
statt findet. 2) Kan der Pfarr-Herr der Mutter, nach dem päblichen
Rechte, weder bey dem Filial wohnen, noch den Gottes-Dienst daselbst
verrichten, sondern durch den Vicarium. Welches aber bey uns nicht
angenommen, sondern nur von der Wohnung zu verstehen ist. 3) Wer-
den in der Römischen Kirchen mehrentheils die Kirchen-Güter des Filials
von der Mutter administriret; Bey uns aber geschieheth es öfters, daß
auch das Filial seine besondere Kirchen-Vorsteher hat. Herr S. N. Böhm-
mer, in Jur. paroch. sect. 6. c. 1. §. 28. und Slevogt, cit. tr. diff. III.
c. I. Aus diesen allen erhellet, daß die Union bey Protestantischen Kir-
chen gar sehr von der unione subjectiva derer Päbster unterschieden
sey. Slevogt. c. loc. diff. III. c. 2.

§. 75. Was die Vereinigung per suppressionem oder confusio-
nem anbelanget, so ist dieselbe, wenn aus zweyen Gemeinden eine gemacht
wird. Es geschieheth dieses auf zweyerley Weise. 1) Wenn bey der
einen gar kein Gottes-Dienst mehr gehalten wird, und also die Einkünf-
te derselben entweder gang und gar secularisiret, oder unter andere arme
Kirchen, Schulen u. d. gl. vertheilet seyn. 2) Wenn zwar das geistliche
Amt

Amt bleibt, aber eine Gemeinde daraus gemacht wird, also, daß die beyde Vereinigten in einer Kirche den Gottes-Dienst halten, einerley Eingepfarrte seyn, und also auch alle onera zusammen tragen müssen. Sle-vogt, cit. loc. diff. I. c. 1. und diff. III. c. 1.

§. 76. Bey dieser Vereinigung unterschiedener Dörffer, so in unterschiedenen Territoriis liegen, ist dieser Unterscheid zu machen Die Handlungen, so bey der Kirchen vorgehen, betreffen entweder die Kirche selbst, das Pfarr-Recht und die Gemeinde, oder sie gehen nur singulos an, und haben mit der Kirche, Pfarr-Recht und Gemeinde keine Connexion. In ersten Fall, z. E. was die Sacra, Accidencien, Begräbniß, Pfarr-Onera und davon dependirende Rechte anbelangt, siehet man auf die Kirchen-Ordnung des Orts, wo die Kirche lieget. In dem andern Fall, z. E. dispensation zu suchen, in verbotenen Graden und Verlöbniß, Ehe-Sachen, Scheidung von Tisch und Bette u. d. gl. sind die Unterthanen eines andern Territorii, an die Kirchen-Ordnung des Orts, wo sie eingepfarrt sind, nicht gebunden.

§. 77. Aus dieser Vereinigung fließet, daß die vereinigte Kirche den Zustand und Beschaffenheit der principal-Kirche annimmt. Es gehet also 1) das jus patronatus verlohren. 2) Muß sie sich nach denen Kirchen-Gebräuchen und andern solchen Dingen richten. 3) Hat sie eben den Gottes-Acker. 4) Geschiehet das allgemeine Gebet nicht mehr vor den Landes-Herrn, sondern nur von den, in dessen Territorio die Haupt-Kirche lieget. Und was die onera anbelangt, muß man sehen, was sie durch Vergleiche in diesen Fall ausgemacht haben.

§. 78. Was die dritte und bey denen Papisten gebräuchliche unio-nem aequalium anbelangt, so ist dieselbe, wenn zwey Kirchen dergestalt mit einander sind vereinigt worden, daß eine jede ihre besondere Gemein-de behält, und keine von der andern dependiret, sondern nur alle beyde, und zwar eine wie die andere unter einem Rectorem oder Prälaten stehen. Bey diesen kan 1) der Prälat in der andern keinen Vicariüm sehen, 2) muß er bey einer eben so lange residiren und die Sacra administrieren, als bey der andern.

§. 79. Weil aber die Vereinigung der Kirchen mit unter die wichtigen Handlungen gezehlet wird, so ist deswegen 1) der Consens

des Bischoffs von nöthen; die weltliche Obrigkeit aber hat darbey nichts zu sagen, indeme dieser kein Recht über die Kirchen, und was darzu gehört in dem päbstlichen Rechte verstattet wird. Doch findet man, daß sonst die Einwilligung derer Käyser ist erfordert worden. Heutiges Tages gehört es zu denen Reservatis des Pabsts. Und ob man sich gleich diesen außserst wiedersezt hat, so ist es doch dahin gekommen, daß er wenigstens bey denen grossen Kirchen sich dieses Recht alleine zuschreibet, also daß nicht einmahl dessen Gesandte sich desselben bedienen können, c. 4. X. de offic. Legat. c. 8. de Excess. prælat. Doch exerciren die Bischöffe dieses Recht in denen Kirchen ihrer Diœces, cit. c. 8. Es muß aber der Consens des Capituls darbey seyn, anderer Restriktionen zugeschweigen, worvon bey dem Turricello, de unione benefic. c. 6. n. 11. seqq. kan nachgelesen werden.

§. 80. Dieses Recht haben sich die Bischöffe so eigen gemacht, daß 1) ihre Vicarii generales ohne ausdrücklichen Befehl des Bischoffs es nicht thun können, 2) kommet auch dieses dem Capitul nicht zu, wenn gleich sedis vacantia ist, ausgenommen in denenjenigen Beneficiis, deren Collation dem Capitul alleine gehört, oder, wenn etwan eine lange Zeit sich sedes impedita ereignen solte.

§. 81. In Protestantischen Ländern muß die Vereinigung mit Einwilligung der höchsten Obrigkeit geschehen, indem dieser das Recht in allen Kirch-Sachen und über alle Kirchen zukommet. Daß aber die Patroni, so ferne sie Unterthanen des Landes-Fürsten seyn, durch die præscriptionem immemoriam dieses Recht der Kirchen-Vereinigung solten erlangen können, muß allerdings geleugnet werden. Und zwar nicht aus der Ursache (wie die Pabstler meynen) weil es ein jus spirituale sey, sondern weil das Recht in Kirchen-Sachen ein Regale ist, welches von keinen Unterthanen wieder ihren Landes-Herren præscribirt werden kan.

§. 82. 2) Müßen alle diejenigen, denen daran gelegen ist, darzu citirt werden, vornehmlich aber ist nicht nur der Consens des Capituls, sondern auch des Patroni von nöthen, es mag derselbe ein Lâp oder ein Geistlicher seyn. Die Einwilligung des Pfarr-Herrns aber wird nicht erfordert, weil die Vereinigung ohne dem, so lange er lebet, frei-

keinen Effect hat, und ihm also kein Schaden zuwachsen kan. Die Einwilligung der Gemeinde halten die Canonisten vor unnöthig; es thut aber doch eine Obrigkeit wohl, wenn sie diese nicht vorbehey gethet, indeme es doch in derselben Belieben stehet, wie weit sie die Rationes der Gemeinde annehmen und zulassen will.

§. 83. 3) Muß dieselbe nicht ohne wichtige Ursachen geschehen. Diese aber bestehet nicht in dem Nutzen der Geistlichkeit, sondern wenn z. E. die Gemeinde so arm ist, daß sie keinen Geistlichen ernähren, oder die Kirche eingefallen, und nicht wiederum gebauet werden kan. Absonderlich wenn eine andere Kirche nicht weit darvon lieget, also, das ohne sonderliche Incommodität der Gottes-Dienst daselbst kan besuchet werden. Endlich muß auch 4) ein solennes Decret darüber ausgefertiget werden. Slevogt, cit. tr. diff. III. c. 2.

§. 84. Dieser Vereinignng unterschiedener Kirchen, wird die Auspfarrung oder Dismembratio entgegen gesetzt; welche darinnen bestehet, wenn aus einer Kirchen, zwey und mehr gemacht werden. Diese ist in den c. 8. 10. 20. 21. 25. 26. X. de præbend. verbothen. Die Ursache kan man leicht begreifen, weil nemlich die Geistlichkeit dadurch um ihr fettes Einkommen gebracht wird. Wann aber dieselbe geschehet, so wird darbey alles dasjenige erfordert, was bey der Vereinigung ist angeführet worden. Sonsten ist kein Zweifel, daß ein Landes-Herr, wenn es den Nutzen der Kirche erfordert, solches mit guten Gewissen thun könne.

§. 85. Es pfleget dieselbe auf zweyerley Art zu geschehen; entweder daß die vorher gemachte Unio disjunctiva wiederum zurißten, oder aus einer Kirchen zwey gemacht werden. In ersten Fall kommet die Kirche in ihren vorigen Zustand, und die Mutter verlieret ihr gehaltenes Recht über die Tochter c. 1. X. ne sed. vacant. aliqu. innov. Es muß aber nichts darbey vorgehen, was wider den Zustand der Kirche, wie sie Anno 1624. gewesen ist, lauffet. Herr S. N. Böhmer, in Jur. paroch. sect. 3. c. 3. §. 3. im andern Fall bekommet die Kirche, aus deren Einkünften die andere ist gestiftet worden, nicht nur alleine das Jus patronatus über dieselbe, sondern sie wird auch als ihre Tochter betrachtet, c. 3. X. de eccles. adif. Es behält auch über dieses die erste die an-

nuam

nuam pensationem. Was sonst wegen Vereinigung derer Kirchen und andern geistlichen Beneficien von Zeiten zu Zeiten vorgegangen ist, erzehlet weitläufftig Thomassinus, de V. & N. E. D. Part. II. Lib. 3. c. I. seqq.

§. 86. Es hat die Einweyhung derer Kirchen auch verursacht, daß sie unterschiedne Freyheiten oder Immunitäten bekommen haben. Welche alle aus der Heiligkeit, so einer Sache durch gemeldte Einweyhung mitgetheilet worden, herfließen. Es wird die Heiligkeit von etlichen in eine innerliche und äusserliche eingetheilet; welches auch mit guten Nutzen kan beygehalten werden. Jene bestehet in einer göttlichen Krafft, wodurch eine Sache in die Herrschafft oder Dominium Gottes gesetzt wird. Diese aber äussert sich in einer äusserlichen Veneration, und daß die Sache zu keiner weltlichen Handlungen kangebraucht werden. Jene wird von denen Protestanten mit Recht verworffen, diese aber hat allerdings auch bey uns statt. Jene ist erst in dem IV. Sec. entstanden; diese aber ist jederzeit bey der Christlichen Kirche beobachtet worden.

§. 87. Der vornehmste Effect, so aus der innerlichen Heiligkeit fließet, ist daß die Sache Gott alleine eigen wird, also, daß kein Mensch weder das Eigenthum, noch sonst einig anderes Recht, an derselben sich anmassen kan, sondern wenn sich jemand nur in geringsten daran vergreiffet, so begeheth er ein Sacrilegium. Wenn eine Kirche und dergleichen einfället oder nieder gerissen wird, bleibt sie dennoch iuris divini, also daß nicht einmahl die Materialien zu etwas anders können gebraucht werden. Und eben diese Natur haben auch alle Kirchen-Güter, als accessoria derer Tempel, also daß auch diese nicht in geringsten Stück dem Dominio und Disposition eines Menschen können unterworfen werden. Herr. G. R. Thomassius, in Histor. Content. inter Imper. & sacerdot. p. 351. seqq. welches man aber bey denen Protestanten ohnmöglich annehmen kan.

§. 88. Aus der äusserlichen Heiligkeit fließet, daß, weil Gott in der Kirche gelobet und angeruffen wird, wir allerdings alle äusserliche Ehreerbietigkeit vor dieselbe zu haben schuldig seyn, also, daß sie wieder alle Verlegung geschüzet, und diejenigen, so sich daran vergreifen, von der Obrigkeit billig müssen gestraffet werden. Und in diesen Verstande kan das Wort, heilig, gar wohl denen Kirchen beygelegt werden. §. 89.

§. 89. Es kan aber eine Kirche auf unterschiedene Art violirt werden, Nämlich wenn einer entweder die Personen, so sich in der Kirche befinden, beleidiget, oder die Sachen, so in derselben sind, zuschläget, stichlet, verderbet u. d. gl. also daß ein solcher wegen des Orts, allerdings mit einer härtern Straffe kan angesehen werden. Und zwar muß man den Unterscheid machen, ob einer zugleich den Gottes-Dienst turbirt hat oder nicht. Dieses geschieht, wenn einer außser der Versammlung der Gemeinde, jemanden in der Kirche schläget, verwundet, oder bey Nacht-Zeit etwas aus derselben stichlet, es mag eine res sacra seyn oder nicht C. C. C. art. 171. Jenes aber ist, wenn einer währhends Gottes-Dienst dergleichen ungeziemende Dinge vornimmt, also daß in L. 10. C. de episc. & Cleric. die Lebens-Straffe darauf gesetzt ist, welches der Rånser Justinianus, in der Nov. 123. c. 31. und Auct. sed novo jure C. de episc. & Cleric. nur in diesen Fall statt finden läffet, wenn jemand 1) einen Geistlichen an seinem Leibe hat Gewalt gethan, 2) in der Kirche, 3) zur Zeit des Gottes-Dienstes, und 4) daß dieser dadurch ist turbirt worden; außser diesen hat er nur eine willkührliche Straffe eingeföhret.

§. 90. Aus eben diesen Grunde, schreiben auch die Papisten denen Kirchen das Jus Asyli zu, also daß niemand, so in die Kirche geflohen ist, ohne Sacrilegio aus derselben kan genommen werden. Dieser Effect fließet bloß aus der innerlichen Heiligkeit, also, daß man auch von demselben nicht eher in der Christlichen Kirche etwas gewußt, als bis man gemeldte Lehre zu vertheibigen hat angefangen. Die Gelegenheit darzu, mag zugleich mit gegeben haben, dieweil man in der ersten Christlichen Kirche einen grossen Abscheu von Blut vergießen hatte, also daß man nicht einmahl von denen Lebens-Straffen etwas wissen wolte. Dieses bedienten sich die Bischöffe, und intercedirten zu Zeiten vor die Delinquenten, wodurch diese so kühn wurden, daß sie sich in die Tempel retirten,

§. 91. Weil aber dieses der Republic nachtheilig wurde, so finge man an ein dergleichen Asylum zu verbiethen L. 1. 2. C. Th. de his qui ad eccles. confuger. Doch suchten es die Bischöffe bald wieder zu ändern L. 3. C. de his qui ad eccles. und L. 4. C. Th. eod. welches aber der Rånser Justinianus, von denen vorseßlichen Verbrechen nicht will

verstanden wissen Nov. 7. c. 7. pr. Ja es bliebe nicht einmahl bey denen Civil-Gesetzen, sondern auch die Kirch-Väter suchten dieses Jus Asyli aufs äufferste zu vertheidigen, und ohne Unterscheid es allen und jeden zu verstaten. c. 8. C. 17. q. 4. c. 9. X. de immunit, Eccles. I. Engelbrechts, diff. de injust. asyl. immunit. eccles. ad crim. dolos. extens.

§. 92. Gleichwie aber die Protestanten diese innerliche Heiligkeit der Kirche verwerffen; also können sie auch das jus Asyli ihnen keinesweges zueignen, sondern müssen es billig als eine der Republic höchst schädliche und präjudicirliche Sache dereistiren. Es können auch deswegen Catholische Kirchen, in eines Protestantischen Fürsten-Lande, sich desselben nicht anmassen.

§. 93. Ferner wird die innerliche Heiligkeit der Kirchen violirt, wenn einer an der Kirche selbstn Gewalt verübet, oder solche Sachen vornimmt, die zur Verachtung derselben gereichen, welches auf unterschiedene Art geschehen kan. c. 12. 13. C. 17. q. 4. c. 14. eod. c. 16. 18. eod. c. 21. eod. und dieses wird das Crimen sacrilegii genennet, welches die Päbstliche Clerisey so weit extendiret hat, das fast aus allen Kleinigkeiten dieses Laster kan erpresset werden. Weil aber auch dieses aus der innerlichen Heiligkeit derer Kirchen fließet, so kan es deswegen bey denen Protestanten nicht Platz finden. Ob man gleich sonstn nicht leugnen kan, daß eine Obrigkeit dergleichen Verbrechen mit einer harten Straffe belegen könne.

§. 94. Eben daher fließet auch, daß 1) keine weltliche Handlungen, 2) keine Gastereyen oder andere Uppigkeiten, 3) keine Criminal-Gerichte in denen Kirchen gehalten werden können c. 5. X. de immunit. Eccl. Sie sind auch 4) von allen Anlagen, Einquartirung und dergleichen befreuet, es dependiret aber dieses alles von der Obrigkeit, welche Macht hat, alle diese Freyheit aufzuheben, wenn es das Wohlsfeyn der Republic erfordern solte. Und obgleich die Päbstliche Clerisey vermeynet, daß die Obrigkeit nichts verordnen dürffe, was die Kirchen-Freyheit auf einige Weise kräncken könnte, so ist doch dieses ohne allen Grund. Jo. Bernh. Gertle in anatom. amortizat. & immunit. Eccles. q. 1. seqq.

§. 95. Eben diese Immunitäten präterdiret auch die Clerisey, in Ansehen ihrer eigenen Person, also, daß sie unter keiner Obrigkeit stehen, auch

auch von allen Auflagen befreyet seyn wollen, und suchet das Concil. Trident sess. XXV. de Reform. c. 20. dieses aus der Schrift zu beweisen. Aber wie falsch es sey, siehet ein jeder, indem alle Freyheiten, so die Clericis genteset, ihr alleine von der Obrigkeit ertheilet seyn, welcher also die Macht zukommt, dieselbe zu restringiren, oder ganz und gar aufzuheben. Wiemohl die Obrigkeit wohl thut, wenn sie dieselbe darbey schäzet, und nur zu verhüten suchet, damit der Republic, daraus nicht einiger Schade zuwachsen möge. Lucius Antistius Constans, de jure Ecclesiastic, c. 5. seqq. (Clerici, Bibl. select. tom. 21. p. 37. und Herr Thomasius, in histor. Content inter Imper. & sacerdot. p. 417. seqq.)

§. 96. Zu denen Rebus religiosis zehlet das Canonische Recht auch die Eibster und andere dergleichen geistliche Gebäude. Wenn die Eibster entstanden seyn, habe ich hier zu untersuchen nicht von nöthen, indem ich bey der Materie derer Mönche darvon Meldung gethan habe. Das Wort Kloster kommet her, a clauistro. Diese zu erbauen, hatte ein jeder die Freyheit, indeme es nur privat Gebäude waren, worinnen etliche zusammen in Gemeinschaft gelebet haben. Nachdem aber in Occident die Mönche der bischöflichen Jurisdiction unterworfen wurden, machte man in dem V. Seculo die Verfassung, daß kein Kloster ohne Consens des Bischoffs durste gebauet werden. Worvon in denen folgenden Zeiten diejenigen ausgenommen wurden, so von gemeldter bischöflichen Jurisdiction eximiret waren. Also, daß bey diesen der Consens der Obrigkeit alleine genug war. Und dieses wird auch noch heutiges Tages so gehalten. c. 10. 12. C. 18. q. 2. c. 4. de privileg. in 6. und in concil. Trident. sess. XXV. de regul. c. 3. Doch wird bey etlichen Mönchs-Orden die Einwilligung des Pabst erfordert. Espen. P. I. J. E. tit. 24. c. 3.

§. 97. Bey denen Protestanten sind zwar die Evangelischen Eibster sehr rar, wenn aber doch ein solches aufgerichtet werden solte, so ist ohne Zweifel die Auctorität der Obrigkeit darzu genug, indeme denen Fürsten eben die Gewalt zukommt, dessen sich jederzeit die Fräncischen Könige mit allen Recht bedienen haben. Ja ich glaube, daß auch Privat-Personen dergleichen Gesellschaften aufrichten können, doch würden diese ohne Consens der Obrigkeit nur als Privat-Häuser betrachtet werden müssen.

§. 98. Ob in denenjenigen Staaten, wo zweyerley ReligionsVerwandten seyn, von neuen Eldster können gebauet werden, ist nicht von ndthen hier zu untersuchen, sondern dasjenige, was ich nach den W. F. J. in Ansehen derer Kirchen erinnert habe, findet auch hier statt.

§. 99. Weil aber der bischöfliche Consens wegen des Juris dioecesani erfordert wird; also können auch ohne dessen Willen, keine Mönche in ein und ander Kloster transferiret, oder ganz und gar ausgejaget, und andere Ordens-Leute an deren statt in das Kloster gesetzt werden. c. 41. C. 16. q. 7. Bey denen Bettel-Orden wird in dergleichen Fällen die Auctorität des Pabsts erfordert. c. un. de excess. pralar. in 6. Aber auch hierinnen ist in den W. F. J. einige Veränderung gemacht worden, und zwar dergestalt; Wenn ein Kloster in eines Evangelischen Herren Lande lieget, so kan eine solche Ordens-Veränderung gar nicht geschehen, es müste denn der Orden gänzlich erloschen seyn. J. P. W. Art. V. §. 26.

§. 100. Ob eine solche Ordens-Veränderung in eines Catholischen Herrn Lande, worinnen Evangelische Unterthanen sich befinden, geschehen könne, will man Catholischer Seits auf alle Weise behaupten. Von denen Protestanten aber wird es geleugnet, dieweil in gemeldten Friedens-Instrument enthalten sey, daß alles in eben den Stande wie es den 1. Jan. 1624. gewesen ist, verbleiben solle. Siehe Art. V. §. 26. Eine andere Meynung aber heget der Auctor Medirat. ad Instr. Pac. ad art. V. §. 29. p. 473. ad §. 31. p. 556. seqq. Es kan auch aus angeführten Ursachen die Anzahl derer Mönche in einen Kloster nicht vermehret werden, sondern es muß gleicher Gestalt dieselbe verbleiben, wie sie den 1. Jan. 1624. gewesen ist.

§. 101. Es stehen alle Eldster unter den Bischoff, wenn sie nicht ausdrücklich eximiret seyn. c. 8. X. de relig. dom. also daß er alle actus jurisdictionis über dieselbe exerciren kan. c. 7. X. eod. c. 12. 19. X. de offic. jud. ord. c. 10. D. 1. c. 10. C. 16. q. 1. c. 1. C. 18. q. 2. Aber auch dieses ist in dem W. F. J. geändert. Wenn also ann. 1624. Eldster, Stifter u. d. g. sind eingezogen, und 3. E. zu Schulen, Kirchen &c. gewidmet worden, müssen dieselbe ebenfalls in diesen Zustand verbleiben, also, daß man nicht nur Catholischer Seits nichts an denenselben prætendiren, sondern auch eine Protestantische Obrigkeit darinn

nen

nen nichts ändern kan. Wenn man es also gleich denen Mönchen wiederum einräumen wolte, so kan doch solches wieder derer Land- Stände Willen nicht geschehen. Art. V. I. P. W. § 25

§. 102. Sind die Catholicken in eines Evangelischen Herrn Lande, Anno 1624. in Besiß gewisser Elöster gewesen, können sie ebenfals darinnen nicht turbiret werden. Sind aber dieselben schon von denen Protestanten eingezogen und zu andern Dingen angewendet worden, so muß man sehen ob sie entweder geistliche Güter geblieben, oder gang und gar secularisiret seyn. Besitzen diese Güter protestantische Unterthanen in eines Catholischen Herrn Lande, und haben Anno 1624. die bischöfliche Jurisdiction agnosciret, so sind sie auch noch heutiges Tages derselben unterworfen. Doch ohne Schaden und Präjudiz ihrer Gewissens-Freyheit. Auctor Medicat. ad J. P. W. art. V. §. 48. p. 725. seqq. haben aber Catholische Unterthanen in eines Protestantischen Herrn Lande, dieselbe in Besiß, so kan sich kein Bischoff seines Juris Diocesani darinnen bedienen, sondern alle Elöster und andere geistliche Gebäude stehen unter der Jurisdiction des Fürsten, also, daß weder der Pabst, noch ein Bischoff sich des allergeringsten Juris anmassen darff; sondern der Fürst selbst hat die Inspection über die Elöster. Mit einem Wort, was dem Pabst und denen Bischöffen in Catholischen Ländern zukommt, dasselbe haben Protestantische Fürsten alleine in ihren Ländern.

§. 103. Also gehören heutiges Tages Catholische Prälaten in Evangelischen Ländern zu denen Land-Ständen, sind den Eyd der Treue zu schwören und das forum principis zu agnosciren verbunden. Unter welchen Richter aber in diesen Fall, die Elöster selbstn stehen, kan von der Obrigkeit nach Belieben verordnet werden. Doch kan auch ein Fürst nicht weiter gehen, als ihme in den W. F. J. erlaubet ist; Er muß also dieselbe in allen Stücken in denjenigen Zustand lassen, wie sie Anno 1624. gewesen sind. Die Elöster woraus die Mönche gejaget, und zu geistlichen Dingen wiederum angewendet worden seyn, müssen ebenfals in diesen Zustande verbleiben. Sind sie aber secularisiret worden, so kan sie der Fürst anwenden, worzu er will.

§. 104. Ausser denen Ebstern giebet es auch noch andere geistliche Häuser, als Hospitäler, Armen-Wänsen-Findel-alter Männer- und Weiber-Wittwen-Invaliden-Kranken-Folle-Zucht-Häuser u. d. g. In den W. F. J. Art. V. § 25. werden diese Arten erzehlet: Ebstern, Collegia, Bräderschafften, Balleyen, Commenthureyen, Kirchen, Stiftungen, Schulen und Hospitäler. Unter denen Hospitälern aber werden alle vorher erzehlte verstanden. Diese alle werden *Domus Religiosæ* genennet, wenn sie mit Consens des Bischoffs aufgerichtet und gestiftet worden seyn, indem sie erst durch die Benediction die *qualitatem spiriualetm* erlangen. Ausser diesen, werden sie nur als profan-Häuser betrachtet, denen die Natur und Beschaffenheit derer geistlichen Dinge gar nicht zukommt.

§. 105. Die Inspection über dieselbe hat der Bischoff; die Personen aber, so in dergleichen Häusern benöthiget seyn, setzet der Stifter des Hospitals und seine Erben, in Ansehen des ihm zukommenden *Juris patronatus*; sind aber diese alle abgestorben, so setzet gemeldte Personen der Bischoff selbst. Es sind auch vor Alters die Hospitäler zu Zeiten unter den Schuß derrer Käyser gestanden, also, daß sie von diesen besorget, und mit Verwaltern und andern Personen besetzt worden sind. Deswegen findet man auch noch heutiges Tages, daß dem Stadt-Rath das *Jus patronatus* und die Direction über die Hospitäler zukommt; also, daß auch dieser die Hospital-Verwalter, und andere nöthige Personen bestellet, die ihm auch die Rechnung ablegen müssen. Doch hat auch das Consistorium zugleich mit über dieselbe die Inspection. Absonderlich aber muß man in Obacht nehmen, damit man nicht alles, was in den Canonischen Recht wegen dergleichen Häuser verordnet ist, ohne Unterscheid auch bey denen Protestanten zu appliciren suche. Denn bey uns gehöret allerdings dem Magistrat die Aufsicht über solche Armen-Häuser zu. Denn zu was Ende werden sie aufgebauet, als zum Nutzen der Stadt?

§. 106. Wenn Hospitäler und dergleichen ohne Consens des Bischoffs erbauet worden seyn, werden sie nach dem Canonischen Recht zu denen *domibus religiosis* nicht gerechnet. *Espen. P. II. J. E. tit. 37. c. 2. §. 38.* deswegen pfléget auch *Carpz. L. I. J. E. def. 92. n. 6. Brunnem.*

in

in J. E. Lib. I. c. 6. m. 12. §. 19. und Linck. de jar. Episcop. c. 10. n. 43. Dieses Recht und Inspection über solche Häuser dem Fürsten als Bischoff zuzueignen, welches aber falsch ist, und bey denen Papisten selbst nicht an allen Orten statt findet, sondern es hat allerdings der Stadt-Magistrat die Direction. Und obgleich die Ober-Inspection dem Fürsten zukommet; so hat er doch dieses nicht, als Bischoff, sondern als Fürst.

§. 107. Was auffer denen Hospital-Verwaltern, vor Personen über solche Häuser müssen gesetzt werden, und worinnen das Amt eines jeden bestehe, muß aus denen Anstalten und Verordnungen eines jeden Orts ersehen werden. Sonsten ist kein Zweifel, als daß man ehrliche, aufrichtige und verständige Leute darzu nehmen müsse. L. 4. §. 3. C. de episcop. & Cleric. c. 2. de religios. dom. in 6. Es wird auch erfordert, daß sie wie andere Vormünder müssen verendet werden, Caution bestellen, und ein Inventarium von allen beweglichen und unbeweglichen Gütern machen. Absonderlich aber muß dererselben Sorge dahin gerichtet seyn, daß sie die eingeschlichene Mißbräuche abzuschaffen suchen. Vor allen Dingen aber muß Sorge getragen werden, damit der Endzweck solcher Häuser in Obacht genommen werde, und also nicht solche Leute in dieselben genommen werden, so stark und gesund seyn, arbeiten und ohnedem ihr Brod verdienen können, indeme man solche vielmehr in die Zucht-Häuser bringen muß.

§. 108. Es gehören auch zu denen Domibus Religiosis die Capellen. Es ist wahrscheinlich, daß das Wort von dem lateinischen Capa herkommt, welches so viel als ein Hut, oder Bedeckung des Kopfes, bedeutet, woraus das Wort Capella entstanden, welches man hernach auf andere Dinge; worinnen etwas verwahret oder bedeckt wird, appliciret hat. Absonderlich hat man das Behältniß worinnen die Reliquien derer Heiligen und andere zur Messe dienende Dinge verwahret und verdeckt worden sind, mit dem Nahmen Capellæ belegt. Du Fresne in Glossar. voc. cappa, in Leibniz, in collecton. etymol. P. II.

§. 109. Denn da man in der Römischen Kirche eingeführet hatte, daß ohne Reliquien derer Heiligen keine Messe könnte gelesen werden, so haben reißende Personen diese mit sich geführt; und das Repositorium

rium dererelben Capellam genennet. Wenn sie von der Reise oder aus den Krieg wieder zurück kamen, so setzte man dieses mit denen Reliquien in die Beth-Häuser, und daher bekamen auch diese den Nahmen Capelle. Es ist aber unter diesen und einer Kirche der Unterscheid, daß in jenen nur der Privat, in diesen aber der öffentliche Gottes-Dienst kan gehalten werden. Hauptsächlich aber lieffen vornehme Herren auf ihren Gütern dergleichen Capellen aufrichten, um ihren privat Gottes-Dienst daselbst zu verrichten.

§. 110. Endlich hat man auch in denen Städten solche Capellen zu erbauen angefangen. Weil man aber meynte, daß dieses theils zur Verachtung derer öffentlichen Kirchen gereichen, theils auch denen Regern Gelegenheit geben möchte, unter diesen Prætext zusammen zukommen, so wurde solches dergestalt restringiret, daß kein Geistlicher ohne Erlaubniß des Bischoffs, darinnen den Gottes-Dienst halten durfte. Nov. 58. und c. 33. de consecrat. D. 1. Nachdem aber diese Superstition immer größter wurde, und ein jeder ein heiliges Werck gethan zu haben vermeynte, wenn er eine Capelle stiftete, so wurde von dem Kaiser Leo, in der Nov. 4. verordnet, daß die Priester derer Parochial-Kirchen, auch ohne specielle Erlaubniß des Bischoffs, den Gottes-Dienst in denen Capellen sollen halten können. Ja es wurde so gar in der Nov. 15. in solchen tauffen zu können erlaubt. Es waren auch diese Capellen in der Occidentalischen Kirche bekant,

§. 111. Da aber der Gottes-Dienst in denenselben von denen Parochial-Priestern versehen wurde, so came es endlich darzu, daß man besondere Geistliche bey denen Beth-Häusern setzte. Doch waren derer Beth-Häuser zweyerley Arten, etliche mit, andere aber ohne Capellen, und zwar konte in diesen keine Messe gelesen werden. Und weil jene denen Kirchen Abbruch thaten, so wolten die Bischöffe dieselben nicht einweyhen. Doch wurden dergleichen denen Königen und andern grossen Herren zu haben verstattet, die sich auch deswegen ihre eigene Presbyteros Capellanos hielten, und dardurch came es, daß so viel Capellen entstunden, als Königliche und Fürstliche Schloßer waren.

§. 112. Weil aber auch andere Standes-Personen darinnen die Könige imitirten, und fast ein jeder seinen Haus-Priester oder Capellan hielt,

hielte, so wolten dieses die Bischöffe durchaus nicht leyden, und brachten es auch unter den Ludovico pio dahin, daß es restringiret wurde. Die Ursache mag wohl gewesen seyn, weil dergleichen Capellane, so von denen Herren angenommen wurden, von ihnen dependirten, und wen sie darzu haben wolten, den mußte der Bischoff ordiniren. Die Beth-Häuser selbst waren juris privati, und gehörten dem Herrn als eigen zu, also daß sie auch so gar mit zur Erbschafft gerechnet wurden, und zugleich mit ihrem Priestern unter der Jurisdiction der Bischöffe nicht stunden.

§. 113. Und dieses ist die Ursache, daß man noch heutiges Tages nicht nur die Hoff-Prediger, sondern auch die Priester derer Gesandten und anderer vornehmen Herren, Capellane nennet. Es sind auch die Königl. und Fürstl. Beicht-Väter nichts anders als Capellane, die der Herr nach seinen Gefallen abschaffen und annehmen kan. Deswegen findet man auch, daß weil dieselbe Bediente ihrer Herrn waren, man sie auch öfters zu andern Aemtern zugleich mit gebraucht hat. Sie sind aber von denen Parochial-Priestern darinnen unterschieden; daß jene 1) nur zu Hause den Gottes-Dienst halten können; deswegen waren auch allezeit die Herren schuldig, wenigstens an denen hohen Festen die Parochial-Kirchen zu besuchen. 2) Sind sie nichts anders, als Bediente ihres Herren, die auch deswegen Clerici Palatii oder Palatini genennet wurden.

§. 114. Der vornehmste unter denen Capellanen ist der Erzbischoff-Capellan, welcher in so grossen Ansehen war, daß er auch so gar den Rang vor denen Erzbischoffen hatte. Es ist aber nur ein officium temporarium gewesen, worzu die Könige nehmen konten wem sie wolten, doch findet man, daß mehrentheils Bischöffe oder Erzbischoffe dasselbe begleitet haben. Bey Hoffe selbst war es nebst den Pfalz-Graffen die größte Charge, indeme er alle Kirchen-Sachen unter sich hatte, öfters über das Archiv gesezet, und zu geheimen Affairen gebraucht wurde, also daß er mehrentheils mit Archi-Cancellarius war. Und daher ist es auch gekommen, daß das Wort Archi-Capellan und Archi-Cancellarius promiscue, ist gebraucht worden. Pfeffinger, ad vitriar. J. P. L. L. tit. 14. §. 7. lit. b. und Malinkrot. de Archi-Cancell. S. Rom. Imp.

§. 115. Diese stunden ebenfalls nicht unter der Jurisdiction des Bischoffs, sondern unmittelbar unter dem Pabst. Welches auch bey

denen Protestanten angenommen ist, also daß die Hoff-Prediger, nicht nur von der Inspection derer Superintendenten, sondern auch an etlichen Orten, so gar von der Jurisdiction des Consistorii befreuet seyn, und ohnmittelbahr unter den Fürsten selbstn stehen.

§. 116. Von denen bisher erzehlten Capellen haben die heutigten Schloß-Kirchen ihren Ursprung genommen, also daß man auch bey allen Protestantischen Höffen dergleichen antrifft: wie es mit diesem gehalten werden solle, ist in den W. F. J. Art. VII. §. 1. ausgemacht; und was deswegen vor Streit entstanden ist, erzehlet Jo. Joach. Müller, in des entdeckten Staats-Cabinetts, vierten Eröffnung c. 3. p. 17. segg. Außer diesen Capellen, hat man an etlichen Orten, noch besondere Schloß- und Hoff-Kirchen, in welchen der ordentliche Gottes-Dienst wie in denen Parochial-Kirchen gehalten wird. Hingegen in denen Hoff-Capellen, wird dieselbe nur außerordentlich, nach Belieben des Fürsten gehalten. Was einem Fürsten wegen der Schloß- und Hoff-Kirche zukomme, habe in vorhergehenden gezeigt.

§. 117. Es haben auch die Mönche ihre besondere Capellen, wovon man vor Alters nichts gewußt hat, sondern sie hielten ihren Gottes-Dienst in dem Closter, und da sie in die Städte kamen, mußten sie denselben in denen Parochial-Kirchen abwarten. Nachdem man aber dieselbe nicht mehr ausgehen lassen wolte, so wurde ihnen diese zu besuchen verbothen. Absonderlich aber veranstaltete der heilige Benedictus daß sie ihre eigene Priester bekamen, und in denen Capellen, welche an die Eldster gebauet waren, den Gottes-Dienst halten mußten, also daß sonst niemand darzu gelassen wurde.

§. 118. Endlich wurde ihnen auch öffentliche Messen zu lesen erlaubt, also daß jederman bey ihnen den Gottes-Dienst besuchen konte, und dieses gab Gelegenheit, daß sie grosse und prächtige Kirchen zu bauen angefangen haben, welche man nicht mehr Capellen sondern Conventual-Kirchen nennete. Es waren aber diese von denen Parochial-Kirchen darinnen unterschieden, daß dieselbe 1) eine gewisse Gemeinde haben, in jene aber jederman gehen konte, 2) konte nur in dieser alleine, die Tauffe und dergleichen geschehen. Daher können auch noch heutiges

ges Tages die Elöster in Protestantischen Ländern dergleichen Actus nicht verrichten, sie müßten denn A. 1624. in Possession gewesen seyn.

§. 119. Endlich hat der Pabst Bonifacius, denen Mönchen auch Beichte zu hören verstattet; also daß sie heutiges Tages fast eben als Parochial-Kirchen können betrachtet werden, doch kommet ihnen das Jus bannarium oder Zwang-Recht, nicht zu. Und weil sie auch von gemeldeten Pabst die Erlaubniß bekommen haben, andere Leute in ihre Kirchen begraben zu lassen, so kan man leicht denken, daß denen Parochial-Kirchen dadurch ein grosser Schade zugewachsen ist.

§. 120. Es müssen die Kirch-Stühle, sondern Zweifel als ein Accessorium derer Kirchen betrachtet werden; und weil bey diesen ein und andere Rechte vorkommen, so wird es von nöthen seyn, auch darvon etwas zu gedencken. Daß dieselben in dem Patrimonio derer Kirchen seyn, und zu denen unbeweglichen Sachen gehören, ist ebenfalls ohnstreitig. Jedoch, haben sie nicht in allen die Natur der Kircheseibst, sondern müssen vielmehr als Kirchen-oder Parochial-Güther angesehen werden. Die Sorge zur Erbauung derer selbst, kommet mehrentheils denen Kirch-Vätern zu, welche hauptsächlich Achtung haben müssen, daß sie auf solche Art gebauet und gestellet werden, damit die Leute nicht dadurch an den Gehör göttliches Wortes, oder den Prediger auf der Cangel, oder nach den Altar zu sehn, oder derer gemeinen Sänge zu gebrauchen, verhindert werden.

§. 121. Sie werden in öffentliche und privat-Stühle getheilet, zu jenen gehören Raths-Prediger-Professoren-Kirchen-Väter-Stühle u. d. gl. welche auch niemand anders, als der in einen solchen Amte stehet, können gegeben werden. Diese aber stehen allen Zuhörern ums Geld frey. Schilt. J. J. C. Lib. 2. tit. 7. 1. Carpz. L. 2. def. 372.

§. 122. Die Privat-Stühle sind mancherley, nach dem unterschiedenen Rechte, so dabey vorkommet, also sind etliche erblich, andere nicht. Jene sind wiederum entweder Häuser-Stühle welche auf das Haus geschrieben seyn, und mit diesen auf alle Besitzer gebracht werden. Oder Familien-Stühle, welche einer gewissen Familie als erblich zugehören. Bey diesen succediren also nur diejenigen so von der Familie seyn, es müßte denn auf alle Erben seyn extendiret worden. Harprecht vol. nov. consil. 22. n. 15.

§. 123. Das Recht, welches der Kirche bey denen Stühlen, so nicht erblich seyn, zukommt, bestehet vornehmlich darinnen 1) gehören dieselbe der Kirche als eigen zu, Philippi, de jure subfell. c. 1. §. 10. 2) kan die Kirche dieselben denen Parochianen auf gewisse Masse geben. 3) Kan sie verhindern, daß sie von den Besizer an einen andern nicht können verlassen werden. S. Magdeb. R. O. c. 24. §. 10. und Carpzov. J. E. Lib. 2. def. 362. wie wohl man hierinnen auf die Verordnung eines jeden Ortes sehen muß. 4) Wenn der Besizer des Stuhls mit Tode abgeheth, oder sich aus der Pfarre in eine andere wegwendet, fället derselbe der Kirche wieder anheim. Carpzov. cit. loc. def. 368.

§. 124. Die Rechte, so die Eingepfarreten an denen Kirch-Stühlen haben, bestehen 1) daß sie dieselben vor allen andern, so zu der Kirche nicht gehören, prätendiren können. Dahero stehet in der Magdeb. R. O. c. 24. §. 10. Zuförderst denen Eingepfarreten, oder in Ermangelung auch Uneingepfarreten zum Gebrauch zu verschreiben, und also haben sie 2) das Vorzugs- oder Näher-Recht. Mev. 5. Dec. 408. Wenn 3) der Besizer stirbet und seine Erben eben daselbst eingepfarret seyn, haben sie auch dasselbe für allen andern zugenießen, und zwar kommet dieses denen nächsten Erben zu, ohne Ansehen der Schwerdt- und Spielmagenschafft, Carpz. def. 367. und Philippi, de jure subfell. c. 4. §. 8. In den Herzogthum Magdeburg ist es nur auf gewisse Personen restringirt. Magdeb. R. O. c. 24. §. 11. Gleichwohl der Verstorbenen *Descendenten* Bruder und Bruders-Kindern, die Männer; Weiber-Stühle aber denen Töchtern und Töchter-Kindern. Wittwen wenn sie eingepfarret seyn, auch sich darzu binnen 4- Wochen nach der Erledigung bey den Vorsteher anmelden und keinen weitem Freund vor andern Eingepfarreten, hinwieder auf ihre Person um ein billiges gelassen ic. Sie müssen sich aber doch binnen 4. Wochen deswegen melden, cit. ord. Magdeb. und Carpz. c. 1. def. 368 welche gleich nach dem Tode des vorigen Besizers zu lauffen anfangen; doch dergestalt, wenn der Verwandte solchen Todt weiß, oder wissen kan. Es lauffet auch diese Zeit denen weitem Anverwandten nicht, so lange die nähern noch da seyn. Carpz. c. 1.

§. 125. Unmündigen lauffen diese 4. Wochen gar nicht. Minderjährige aber können, so lange die Minderjährigkeit währet, und nach selbiger, wenn sie volljährig werden, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erhalten. Philippi, c. 4 §. 9.

§. 126. Jedoch müssen die Bluts-Freunde, dreyerley Stücke haben, 1) müssen es Parochianen seyn, 2) eines Stuhls bedürffen, und 3) des Geschlechtes seyn, dem der Stuhl gewidmet. Es schliessen also die Bluts-Freunde des vorigen Besizers die Fremden aus, daher kan auch kein Wittwer in wählenden Trauer-Jahr, der verstorbenen Frauen Stuhl behalten, in der Meynung, selbigen vor seine künftige Frau zu lösen, sondern es können sich der vorigen Frauen nächste Freunde dffals angeben.

§. 127. Es schlüssen auch die nächsten Freunde die weitem aus, wenn sie aber gleiches Grades sind, so haben sie bey Lösung des Stuhls einerley Rechte. Weilen aber diese untheilbar sind, so pfelet man darum zu lösen, zu welchen auch derjenige, so schon einen Stuhl hat, gelassen wird, jedoch, daß er, wenn ihn das Loß trifft, den alten Stuhl abtreten muß.

§. 128. Was die Erb-Stühle anbelanget, so ist kein Zweifel, daß der Kirche das Recht zukomme, dieselbe gewissen Personen erblich überlassen zu können. Ja wer wolte zweiffeln, daß sie nicht auch durch die Verjährung könten erlanget werden. Denn sie sind weder juris divini noch nullius, sondern in dem Patrimonio und Eigenthum der Kirche. Und zwar findet auch in denenselben die vierzigjährige Präscription statt. Doch ist ein grosser Unterscheid unter Erb-Stühlen, und denen, so auf ein gewisses Haus geschrieben seyn. Jene fallen der Kirche nach Ableben der Familie wieder anheim; diese aber bleiben allezeit beständig bey dem Hause. Schilt. J. J. C. Lib. 2. Tit. 7. §. 6.

§. 129. Das Recht so denen Erben in dergleichen Erb-Stühlen zukommt, bestehet darinnen, daß sie dieselben als Erben präzendiren, und diejenigen Rechte an denenselben sich anmassen können, welche der erste Acquirens gehabt hat. Doch will man nicht verstaten, daß weder diese, noch auch die Haus-Stühle, an einen andern können verlassen und verkaufft werden. Daher ist auch in der Magdeb. R. D. c. 24.

§. 12. versehen: Daß, wenn die Stühle von denen Häusern veräußert, dieselbe wieder darzu gebracht werden sollen.

§. 130. Es können aber auch die rechtmäßig-erlangte Kirch-Stühle wiederum verlohren werden, und zwar 1) durch eine freiwillige Aufgebung, 2) durch Verliehrung des Parochial-Rechts, 3) durch den Tod, 4) durch Mißbrauch. Philippi, d. diff. c. 5.

§. 131. Es können auch aus denen bisher angeführten Rechten die gehörigen Klagen wegen derer Kirch-Stühle angestellt werden. Also kan man eine persöhnliche Klage, wieder den Kirch-Vater, wegen verkaufften und nicht geleisteten Kirch-Stuhls, erregen. Gleicher Gestalt kommet denen nächsten Anverwandten zu, wegen des Einstand-Rechts die *actionem revocatoriam*, oder Abforderungs-Klage anzustellen. Ebenfals kan der Besizer eines Stuhls sich mit dem Interdicto, *uti possideris*, oder Besitz-Klage, bey seinem Besitz schügen. Ist aber der Gegenheil in Besitz, so findet die *actio confessoria* statt. Ob man sich der *Actionis negativæ* bedienen könne, ist man nicht einig. Es bejahet solches Philipp. d. diff. c. 6. §. 3. Andere aber meinen, daß der Fall, den man hierbey voraus setzte, da nemlich der Kläger, die Sache aus dem Eigenthum; Beklagter aber aus einer angemasten Dienst-Gerechtigkeit besizet, bey denen Kirch-Stühlen nicht vorkommen könne. Es werden diese Klagen in dem Consistorio angestellt, und in selbigen summarisch verfahren. *Titius*, in der Probe des teutschen geistlichen Rechts, andern Buchs III. Hauptst. §. 40. seqq.

Das zwölffte Hauptstück,

Von

Begräbnissen.

§. I.

Nach dem Canonischen Recht gehören auch die Begräbnisse mit zu denen *rebus religiosis*. Was derowegen diese anbetrifft, so ist ohnstreitig, daß davon weder in dem Recht der Natur, noch in der Schrift etwas befohlen ist; sondern es stehet denen Menschen frey, ob, und wie sie ihre Todten begraben wollen. Deswegen findet man auch; daß viele Völker ihre Todten verbrandt haben, weil man

man aber die Begräbnisse einmahl bey denen Christen eingeführet hat, so ist es auch gar was löbliches, daß man dieselbe beyzubehalten suchet.

§. 2. Die Römer pflegten ihre Todten auf ihre eigene Acker zu begraben, diese nemten sie *Loca religiosa*, und baueten über dieselben *monumenta*, in der Meynung, daß die Seelen, am allerliebsten bey denen Gräbern ihrer Leiber als der vorigen Wohnung, sich aufhielten. Deswegen war auch der Ort selbst *divini juris*, *nullius* und *religiosus*, also, daß die härteste Straffe auf derselben Beleidigung gesetzt war. *tot. tit. D. & C. de sepulchris violat.* Es müssen aber dieselben nach dem Gesetz der X. Taffeln außser der Stadt seyn; also, daß unter dem Kaiser Hadriano, nicht nur mit einer sehr harten Straffe verbothen war, die Todten in der Stadt zu begraben, sondern wenn es auch geschehen war, wurden sie wiederum ausgegraben, und außser der Stadt gebracht. *L. 3. §. 5. de sepulchr. violat.* Doch scheintes, daß etliche das Privilegium, in der Stadt begraben zu werden, gehabt haben. *Gutherius, de jur. Man. Kirchmaun, de funeribus Rom. Pett. Zornius, de Caracombis seu crypt. sepulchr. martyr. und Quenstedt de sepulchr. veter.*

§. 3. Eben dieses findet man bey denen erstern Christen, also, daß sie ihre Todten außser der Stadt begruben, auch keine gewisse Gottes-Aecker hatten, sondern sie machten hin und wieder die Gräber in denen Aekern; ausgenommen, daß sie zu Zeiten die Märtyrer in die Klüffte unter der Erden legten, um ihr Gedächtniß jährlich sehern zu können. *Zorn. cit. loc.* Und zwar nennten sie ihre Begräbnisse *Καμπτήρια*, Schlaf-Kammern, weil sie in Hoffnung, der zukünftigen Auferstehung, meyneten, daß die Ihrigen nicht todt wären, sondern schliefen.

§. 4. Weil man aber in dem IV. Seculo anfang Kirchen über die Gräber derer Märtyrer zu bauen, und die Reliquien dererselben unter die Altäre in denen Kirchen zu legen; so fiengen ein und andere an, zu verlangen, daß man sie bey denen Märtyrern und also in die Kirche begraben möchte; indem der Aberglaube dererselben Zeiten die Leute berebete, daß die Gesellschaft des Heiligen ohnfehlbar in den Himmel brächte. Wozu das meiste that, daß der Kaiser Constantinus M. selbst in den Vorhoff der Kirche begraben war, und ob man gleich in denen

denen folgenden Zeiten dieses abzuschaffen suchte, so war es doch nicht möglich. L. 6. Cod. de sepulchr. violat. Inzwischen haben die Privat-Begräbnisse doch eine lange Zeit noch gedauert, also, daß man von öffentlichen Gottes-Ackern nichts gewußt hat.

§. 5. Man sienge auch an, nicht mehr einen jedweden, sondern vornehm, oder sonsten um die Kirche wohl verdiente Leute, nur in die Kirche zu begraben. In dem X. Sec. aber scheint es aufgekommen zu seyn, daß man die Todten häufig auf die Kirch-Höfe begrube, also, daß wenig mehr ihre Todten in die Felder legten, biß endlich dieses ganz und gar verbothen wurde, also, daß nothwendig alle Todte auf den Kirchhoff mußten gebracht werden, die Ursachen kan man leicht begreifen, weil diejenigen, so ihre Todte auf die Gottes-Acker legten, nicht nur der Elerisy davor opfern mußten. Sondern, weil auch gemeldete Kirchhöffe zu klein wurden, so legte man dergleichen auffer der Stadt an, und bauete auf dieselben Capellen und Kirchen, aus welchen allen der Elerisy nicht wenig Nutzen zugewachsen ist.

§. 6. Nach dem päpstlichen Recht ist der Gottes-Acker ein locus publicus, welcher bloß alleine zum Begräbnisse derer Todten gewidmet, von dem Bischoff eingeweyhet und mehrentheils denen Kirchen angehängt ist.

§. 7. Es müssen also dieselben ordentlich von dem Bischoff eingeweyhet seyn, denn eben dardurch werden sie loca religiosa. Daher ist gekommen, daß man denen Gottes-Ackern 1) die Rechte derer Kirchen mitgetheilet, und daß 2) ohne Auctorität des Bischoffs keiner kan aufgerichtet werden. Nun will man zwar dieses auch bey denen Protestantischen Kirchen beyhalten; aber es ist ganz falsch, indem unsere Gottes-Acker gar nicht als res religiosa können betrachtet werden. Denn 1) ist bey uns die Einweyhung unbekandt, 2) können wir die Aufrichtung dererelben gar nicht zu denen bischöflichen Rechten zehlen, weil der ganze Grund, woraus die Papisten solches behaupten, bey uns weg fällt. Stryk, ed Brunnem. J. E. Lib. II. c. 2. §. 12. und in Us. Mod. tit. de religiof. & sumt §. 2.

§. 8. Denn bey denen Protestanten werden entweder die Gottes-Acker ohne Kirche, oder bey der Kirche aufgerichtet. Das erste können wir

wir allerdings thun, indeme wir von dem Aberglauben nicht eingenommen seyn, als wenn die Verstorbenen auf denen Kirchhöffen müsten begraben werden. Dahero sind auch diese Res universitatis, welche eine jede Gemeinde auch ohne Consens des Consistorii anlegen kan. Es hat derowegen auf denen Dörffern der Patron, so zugleich die Gerichte hat, die Macht solches zu thun. Ja es ist kein Zweifel, daß ihme auch das Recht zukomme bey seinem Dorffe, wo keine Kirche ist, und von dar man die Todten weit bringen muß, einen Gottes-Acker anzulegen, und eine Mauer darum zu führen, um die Todten dafelbst zu begraben. Doch muß er Sorge tragen, daß der Kirche und denen Kirch-Bedienten an ihren Einkünfften dadurch kein Schade zugesüget werde. Stryk, in Ul. Mod. tit. de Religiol. & sumt. fun. §. 12.

§. 9. Ist der Gottes-Acker bey der Kirche, so wird er als ein accessorium derselben betrachtet, und kommt also demjenigen, der das Recht hat die Kirche zu bauen, auch die Macht zu, ohne Consens des Consistorii den Gottes-Acker anzulegen und zu erweitern. Kommet also jenes der Gemeinde zu, so hat sie es auch in Ansehen dieses. Hat es aber der Patron, so ist ihme auch alleine alles wegen des Gottes-Ackers zu veranstalten erlaubt. Denn diejenigen so die Auctorität des Consistorii darzu erfordern, gründen sich alleine darinnen, daß die Aufrichtung derer Gottes-Acker zu denen bischöflichen Rechten gehören, welches aber aus dem bisher-angeführten falsch ist. Doch kan es zu Zeiten geschehen, daß dieses sich einer Auctorität darbey bedienen kan. Z. E. Wenn der Patron bey Besorgung des Gottes-Ackers nachlässig ist, denn es kommet dem Consistorio die Ober-Inspection zu; oder wenn dem Patron das Recht über die Gottes-Acker in Zweifel gezogen wird, so kan die controvers nirgends anders, als bey dem Consistorio, ausgemacht werden.

§. 10 Wenn also ein Edelmann auf seinem Guthe vor sich und seine Familie ein Begräbniß will machen lassen, ist ihme solches zu thun allerdings erlaubt, und gründet sich die gegenseitige Meynung bloß darinnen, daß die Aufrichtung eines Begräbnisses ein Bischöflich Recht sey. Stryk, ad Brunnem. J. E. cit. loc. §. 12. und in Ul. mod. cit. loc. §. 13.

§. 11. Wenn Protestantische Unterthanen in eines Catholischen Herrn Lande wohnen, so muß man sehen, ob sie Anno 1624. unter der Bischöflichen Jurisdiction gestanden haben oder nicht. In ersten Fall können sie sich ohne Erlaubniß des Bischoffs des gemeinen Gottes-Ackers nicht bedienen, ob es gleich dem W. S. J. art. V. §. 35. in allen Stücken entgegen zu seyn scheint. Wenn sie aber mit dessen Consens einen Gottes-Acker anlegen, sind sie die Bischöfliche Einweyhung darbey zuzulassen, nicht verbunden W. S. J. Art. V. §. 48. Im andern Fall aber, wenn sie Anno 1624. Kirchen und das freye Religions-Exercitium gehabt haben, kommet ihnen auch das Recht zu, ohne Einwilligung des Bischoffs einen Gottes-Acker anzulegen und zu erweitern. cit. loc. §. 31. gleicher Gestalt wenn Catholicken in Protestantischer Herren Lande in gemeldten Jahre ihre absonderliche Kirchen gehabt haben, stehet ihnen frey, einen Gottes-Acker anzulegen, oder den alten zu erweitern; es müste denn seyn, daß die Obrigkeit ihre Todten auf den gemeinen Gottes-Acker zu begraben erlauben wolle.

§. 12. Es ist also die Confirmation der Obrigkeit zu Errichtung eines Gottes-Ackers gar nicht von nöthen, doch aber ist dieselbe zu Zeiten nützlich, indem sonst dergleichen Dertter nur als loca privata betrachtet werden, worvon Steuer und andere Anlagen gegeben werden müssen. Durch die Confirmation der Obrigkeit aber werden sie loca publica, und bekommen alle diesen zukommende Rechte und Freyheiten.

§. 13. Die Erbauung eines Gottes-Ackers, welcher bey der Kirche, und ein accessorium derselben ist, geschieht auf Unkosten der Kirche oder des Patrons, ist aber derselbe auffer der Stadt, und ohne Kirche, so muß ihn die Stadt selbst bauen lassen. Er muß auch an einen bequemen Orte gebauet werden, also, daß auch die Bürger ihre Aecker dazuy zu verkauffen schuldig seyn. Carpz. Lib. I. J. E. def. 383.

§. 14. Die Jurisdiction über dieselbe hat nach dem Päpstlichen Rechte der Bischoff. Bey denen Protestanten aber muß dieser Unterschied gemacht werden, wenn die Frage entstehet, wem die Aufrichtung oder Erweiterung des Gottes-Ackers zukomme, so gehöret es vor das Consistorium. Sonst muß man sehen, ob derselbe ein Accessorium der Kirche sey oder nicht. Im ersten Fall ist er der Jurisdiction des

desjenigen unterworfen, unter welchen die Kirche selbst steht. In dem andern Fall aber hat ein solcher die Jurisdiction über denselben, der die Gerichte an dem Orte hat; es müßte denn seyn, daß er durch die Confirmation des Fürsten, die Natur der Kirchen-Güter erlangt hätte. Wird ein Verbrechen auf denselben begangen, so hat derjenige die Inquisition, dem in der Stadt oder Dorffe die Criminal-Gerichte zukommen. Stryk. in Us. Mod. tit. de Jurisdic. §. 20.

§. 15. Daß Begräbniß selbst was anbetrifft, so ist dasselbe entweder ehrlich oder unehrlich. Jenes ist entweder öffentlich, wenn einer mit gewöhnlichen Ceremonien begraben wird; oder geheim, wenn Leute in der Stille beigesetzt werden. Das Unehrliche ist entweder schimpflich, wenn z. E. jemand von dem Todten-Gräber oder dergleichen Leuten begraben wird; oder anrichtig, welches man auch eine Hundes- oder Esels-Begräbniß nennet, wenn z. E. Ubelthäter unter den Galgen oder andere dergleichen Derter eingescharrt werden.

§. 16. Nun wird zwar denen Verstorbenen dadurch kein Schade zugefüget; inzwischen sind wir doch aus denen Regulis decori denen Todten, welche sich der menschlichen Freundschaft durch grosse Verbrechen nicht unwürdig gemacht haben, diesen Liebes-Dienst zu erzeigen, verbunden. Deswegen pflegen auch vernünftige Menschen ein ehrlich Begräbniß nicht zu verachten. Es sind daher auch alle Menschen, so nicht grobe Laster begangen, ehrlich zu begraben.

§. 17. Wenn man einem das Begräbniß auf dem Gottes-Acker versaget, so wird er vor einen excommunicirten gehalten, welches zur grossen Beschimpfung des Verstorbenen nach der Thorheit derer Menschen gereicht. Man liesse aber vor Alters zur Sepultura Ecclesiastica, oder auf den ordentlichen Gottes-Acker niemand begraben, als welcher in der Communione Ecclesiastica gelebet, und bis an sein Ende in derselben verblieben. Tertullianus in apolog. c. 39. Diese aber bestunde darinnen, daß einer zu den öffentlichen Gottes-Dienst gelassen wurde, das ist, daß er zum Abendmahl gehen, und opfern konnte. Denn schon zu denen Zeiten derer Aposteln, da die Liebes-Mahle gebräuchlich waren, brachte ein jeder freywillig etwas zur Erhaltung derer Armen, welches aber von niemand als der zum Abendmahl gehen konnte, ange-

nommen wurde. Diesen pflegte man davor in der öffentlichen Versammlung mit Benennung ihres Namens zu danken, und in das gemeine Gebeth einzuschließen, worzu man besondere Taffeln hatte, die Dyptichæ genennet wurden. Und zwar war dieses schon in dem IV. Seculo gebräuchlich. Cyprrianus, ep. 62. Hildebrand, in offertorio pro defunct. c. 6. §. 3. seqq. und Thomasinus, P. III. disciplin. eccles. L. 1. c. 12. §. 4.

§. 18. Endlich fing man auch an vor die Verstorbenen zu opfern, wovor in der öffentlichen Gemeinde gedancket und ihre Namen abgelesen wurden, welches ein beständiges Anzeigen war, daß sie in der Gemeinschaft der Kirchen verstorben. Hildebr. c. 1. c. 7. §. 6. Thomasin. c. 1. §. 2. Ja man unterliesse auch nicht, die Leute zu bereden, daß dergleichen Opfer nicht nur das allerkräftigste Mittel wären, Vergebung seiner Sünden von Gott zu erlangen, und im Himmel zu kommen; sondern es kämen auch die Opfer denen Verstorbenen zu gute, und gereichen zur Ruhe ihrer Seelen. Hildebr. c. 1. c. 9. dieses war also zu denen abergläubischen Zeiten ein vortrefliches Mittel die Kirchen zu bereichern, indem ein jeder gerne alle das seinige hingab, um den Himmel zu erlangen, und auch die Seinigen aus dem Fegfeuer zu retten. Es war deswegen zu denenselben Zeiten nichts erschrocklichers, als in dem Kirchen-Bann zu stehen, und von dem Gebet der Gemeinde ausgeschlossen zu seyn.

§. 19. Diese geistliche Gemeinschaft hatte ihre Gradus, also, daß einer nicht eher derselben vollkommen theilhaftig wurde, als biß er mit der Gemeinde zu dem Abendmahl war gelassen worden, so lange also jemand noch in dem Stande derer büßenden stunde, oder darinnen verstorben war, wurden keine Opfer vor denselben angenommen, noch in das gemeine Gebet eingeschlossen. Weil man nun dieses vor etwas abscheuliches hielt, und an der Seeligkeit eines solchen Menschen zweiffelte, so hat man eingeführet, daß, wenn ein solcher ein sehnliches Verlangen zeigte, in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen zu werden, daß auch die Diaconi, die Macht haben solten, ihn zu absolviren. Und obgleich der Pabst in gewissen Fällen sich alleine die Ertheilung der Absolution vorbehalten hatte, so war doch auch in diesen es einem Priester.

ster erlaubet, dieselbe denen Sterbenden zu ertheilen, damit sie einer so grossen Gnade nicht beraubet würden. Denn wenn sie dieses erlanget, so konte man Seelen-Messen vor dieselben halten, und sie bey denen Märtyrern begraben, welches man vor die grösste Glückseligkeit hielte. Das hero ist auch die Regul entstanden. *Quibus vivis communicamus, mortuis quoque communicare possumus; & quibus vivis non communicamus, mortuis quoque communicare non possumus.* Mit denen wir in Leben in Gemeinschaft stehen, mit denen bleiben wir auch nach dem Tode in eben derselben; und viceversa. Und daraus ist nachgehends eine besondere Art des Kirchen-Bannes entstanden, welchen man den Todten-Bann genennet hat.

§. 20. Aus den bisher angeführten erhellet, daß man 1) eine Gemeinschaft auch mit denen Todten statuiret hat, 2) daß man dieselbe durch die Opfferung, so vor sie geschehen, bezeiget hat, 3) daß eben diese Opffer ein gewisses Anzeichen einer vollkommenen geistlichen Gemeinschaft gewesen, 4) daß diese verursacht haben, die Todten beständig in das gemeine Gebeth einzuschliessen, 4) daß man Seelen-Messen vor dieselben gehalten, und sie dadurch aus dem Feg-Feuer zu erlösen geglaubet hat, 6) daß sie daher sind würdig geachtet worden, bey denen Märtyrern an einem geweyheten Orte begraben zu seyn, daß aber 7) dieses niemand als der noch bey seinem Leben, dieser Gemeinschaft theilhaftig gewesen, ist ertheilet worden, 8) daß dieses alles den Nahmen einer *Sepulturæ ecclesiasticæ* gehabt hat, welches also 9) denen, so in den Kirchen-Bann verstorben, nicht ist verstattet worden, und daß also 10) darinnen die Eigenschaft des so genandten Todten-Bannes bestanden hat.

§. 21. Dieses aber schickt sich gar nicht vor den Zustand derer Protestantischen Kirchen; denn wir finden nirgends in der Schrift, daß dergleichen Opffer und Gebethe vor die Verstorbenen wären befohlen worden, sondern daß es bloß aus dem Judenthum seinen Ursprung hat, *Vitringa, de Synag. veter. L. 1. P. 1. c. 2. p. 221. seqq.* Es wird in derselben von keinem Feg-Feuer gedacht, sondern wir wissen vielmehr, daß dieses zu keinem andern Ende, als Kirchen und Klöster zu bereichern, ist erfunden worden. *Lányris, in N. T. III. 2. 25. III. 3. 2.* Uns sind die geweyheten Gottes-Aecker unbekant, wir können auch nicht glauben,

daß durch dergleichen Begräbnisse denen Verstorbenen einige Wohlthat zuwachsen könne. Hildebrand. in offert. pro defunct. c. 2. 3. und Chemnitius, in Exam. Concil. Trident. P. III. L. 3. c. 7. Diesen aber ohngesachtet, ob wir gleich den Grund verworffen, und dieses auch zu thun schuldig gewesen seyn, so findet man doch, daß die meisten conclusiones in unsern Kirchen sind beygehalten, und von vielen mit einem ungeziemenden Eyffer dffters sind vertheydiget worden. Denn wem ist unbekant, daß auch noch unter uns der Todten-Bann angenommen, und eben dasjenige ist, was man in dem Pabsthum unter demselben zu verstehen pfleget.

§. 22. Es können aber nach dem päbtlischen Rechte auf den Gottes-Acker nicht begraben werden, 1) die Jüden, Türcken u. d. gl. sondern sie haben entweder ihre besondere Gottes-Aecker, oder sie werden an die Mauer begraben. Denn die Papisten meynen, daß dieselben dadurch verunreiniget würden. Petr. Franc. Passerinus, de polut. eccles. disp. 8. c. 1. 2. Bey denen Protestanten hängt man ebenfalls bey denen Begräbnissen solcher Leute an dem Canonischen Recht, welches aber ein Fürst gar wohl abschaffen kan. 2) Die Keger c. 8. X. de Hæret: und c. 7. de consecrat. alleine ein jeder siehet, daß dieses Unrecht sey, und solte man sich schämen, daß auch in Evangelischen Kirchen noch hin und wieder dergleichen behauptet wird, und kan die Sache gar nicht mit der Distinction, unter einen schlechten und hartnäckigten Keger, gehoben werden, Carpz. L. 2. J. E. def. 383. denn eben dadurch giebet man denen Papisten Gelegenheit, auf gleiche Art gegen uns zu verfahren. Es ist auch über dieses ausdrücklich in dem W. F. J. Art. V. §. 35. verbotzen, ohne zu sehen, ob einer von denen dreyen Religionen den 1. Jan. 1624. an einem Orte einen Gottes-Acker gehabt habe oder nicht, wie wenig aber dieses beobachtet wird, zeigen die fast täglich deswegen angestellten Klagen. Auctor Meditat. ad Instr. P. cit. loc. und Ant. Faber in der St. E. Tom. 5. p. 6. seqq.

§. 23. 3) Die ungetaufften Kinder, welches man aber in unsern Kirchen nicht angenommen hat, Stryk, in not. ad Brunnem, J. E. Lib. 2. c. 2. §. 12. auch an denjenigen Orten, wo die Protestanten und Catholicken zusammen einen Gottes-Acker haben; kan jenen nicht verwehret werden, ihre ungetauffte Kinder daselbst zu begraben, Fabri, St. E. Tom. 5.

p. 7. 4) Die Excommunicirten, wenn sie also gleich schon begraben seyn, müssen sie doch wiederum heraus geschmissen, und der Gottes-Acker gereinigt werden c. 5. c. 24. X. de privileg. c. 8. eod in 6. c. 7. de consecrat. Eccles. c. 3. C. 24. q. 2. Clem. I. de sepult. welches auch bey uns beygehalten worden ist. Also ist in der Magdeb. R. D. c. 22. §. 30. verordnet. Und ist auffer allen Zweifel, wenn einer, so *excommunicirt*, und bey der Kirche in geistlichen Bann gethan, ohne Erkantniß seiner Sünden dahin sterben würde, daß er als ein abgeschnittenes Gliedmaß der Kirchen, an einen sondern Ort ohne Ceremonien soll begraben werden, und niemand der Leiche folgen, als denen es von der Landes-Fürstl. Obrigkeit, Regierung und *Consistorio* erlaubt und befohlen wird.

§. 24. 5) Diejenigen, so im Duell geblieben, Concil. Trident. sess. 25. de reform. c. 19. welche Straffen auch bey uns in unterschiedenen Duell-Mandaten wiederholet worden sind. 6) Die in denen Turnieren geblieben sind. c. 1. 2. X. de torneam. 7) Die sich selbst ums Leben gebracht haben c. 12. C. 23. qu. 5. welches auch bey uns statt hat. Carpz. L. 2. J. E. def. 376. Stryk, ad Brunnem. J. E. Lib. 2. c. 2. §. 12. und Schilt. L. 2. J. J. C. Tit. 14. §. 9. dieses muß aber nur von denenjenigen verstanden werden, die es vorseßlicher Weise gethan haben. Denn wenn es auch Melancholie u. d. gl. geschehen ist, kan das ordentliche Begräbniß nicht versaget werden, ob man gleich nicht alle Solennitäten darbenzuverstatten pfeget. 8) Die Delinquenten, so im Gefängniß sterben, und des Verbrechens schon sind überzeiget gewesen. Carpz. cit. loc. def. 379. 380. 9) öffentliche Sünder und Böfewichter, als a) die Verächter des heil. Sacraments des Abendmahls, und die es wenigstens zu Ostern sich dessen nicht bedienet haben c. 12. X. de pœnit. & remiss. welches auch bey uns angenommen ist, Magd. R. D. c. 12. §. 14. b) offenbahre Wucherer c. 3. X. de usur. Carpz. Pr. Crimin. qu. 91. n. 36. c) Gottes-Lasterer, c. 2. X. de maledict. d) diejenigen, so Zehnden von der Kirche besitzen, und sie nicht wieder restituiren wollen c. 19. X. de decim. welches bey uns unbekant ist. e) Die Canonici und Mönche, bey denen, wieder das Gelübde der Armuth, etwas eigenes ist gefunden worden c. 4. X. de stat. monach. f) die Geistlichen, so in öffentlichen Concubinat leben c. 6. D. 32. g) die Interdicti, Clem. I. de sepult. §. 25.

§. 25. Das Begräbniß-Recht pfleget man zu dem Jure parochiali, zu rechnen, diem Weil die Gottes-Aecker sonst bey der Kirche angeleget und als ein accessorium derselben betrachtet wurden. Dahero darf sich nicht ein jeder begraben lassen, wo er will, sondern wo er eingepfarret ist. Wenn ein Pfarr-Herr jemanden, so bey ihm nicht eingepfarret, begraben läffet, begehet er eine Tod-Sünde c. 5. X. de sepult. und ist schuldig dem eigentlichen Pfarr-Herrn das empfangene zu restituiren, der sich auch des Remedii can. redintegrandi 3. C. 3. q. 1. nach den c. 6. X. de sepult. bedienen kan,

§. 26. Wenn aber jemand als ein Fremder an einem Orte ist, oder durchreiset, und jähling stirbet, kan er begraben werden, wo er es verlanget hat, ohne daß ein Pfarr-Herr einiges Recht sich deswegen anmassen kan. Heutiges Tages aber geschiehet es gemeinlich in der Kirche, in dessen Parochie das Haus stehet, worinnen ein solcher gestorben ist. Wenn es die Gelegenheit giebet, oder der Verstorbene es vor seinem Ende verlanget hat, kan er in seine Parochie, d. i. an den Ort, wo er ordentlich gewohnet hat, oder zu seinen Familien-Begräbniß, gebracht werden. Und da entstehet die Frage; ob in diesen Fall der Pfarr-Herr von der Parochie, worinnen der Fremde gestorben, die Jura stolar, oder die Leichen-Gebühr, fordern könne? Welches an vielen Orten eingeführet ist, so gar, daß man auch in einer jeden Parochie, wodurch die Leiche gefahren wird, solches verlanget. Aber mit Recht kan es nicht gefordert werden. Denn wie will man einiger Gebühren sich anmassen, da man nichts davor thut. Man siehet aber daraus den Geiztlicher Geistlichen. Stryk, in Ul. mod. tit. de relig. §. uk.

§. 27. Wenn jemand an zweyen Orten eingepfarret ist, so find die Juristen zweiffelhafft, wo man in diesen Fall könne begraben werden? indem etliche vermeynen, daß es in der Parochie, wo man gestorben, andere aber, wo man zum Abendmahl gegangen, geschehen müsse. Welche letztere Meynung allerdings statt hat; und eben daraus muß die Frage decidiret werden, wenn man nicht weiß, oder zweiffelhafft ist, wo einer eingepfarret sey. Ist es aber, daß jemand an einem gewissen Orte eingepfarret ist, also, daß deswegen gar kein Zweifel entstehen kan; Er hat aber doch in einer andern Kirche sich des Abendmahls bedienet, so kan

Kan er nicht in dieser, sondern in seiner ordentlichen Parochie begraben werden.

§. 28. Es ist aber nach dem Canonischen Rechte dieses alles nur von einem solchen Fall zu verstehen, wenn 1) der Verstorbene sich kein eigenes Begräbniß erwöhlet, und 2) kein Erb-Begräbniß hat. Denn es steht einem jeden frey, daß er auch auffer seiner Parochie sich kan begraben lassen, wenn nur dem Parocho seine Gebühren abgetragen werden. Und zwar kommet dieses wohl allen Menschen zu, also, daß auch einer Frauen frey steht, sich an einem andern Orte, als wo ihr Mann lieget, begraben zulassen. Auffer diesen pfleget man die Frau bey ihren Mann zu legen.

§. 29. Hat jemand sich dergleichen nicht erwöhlet, so siehet man, ob er ein Familien-Begräbniß hat. Denn auch dieses wird allezeit der Parochie vorgezogen. Es muß aber 1) dargethan seyn, daß ein dergleichen Begräbniß vorhanden ist. 2) Müßen auch solche Umstände da seyn, daß man ohne grosse Gefahr und Incommodität, den Körper, an den Ort des Familien-Begräbnisses bringen kan.

§. 30. Es wird aber dasjenige ein Familien-Begräbniß genennet, wo die Vor-Eltern begraben worden sind; und zwar, daß es dieselben ordentlich erwöhlet gehabt. Es ist dasselbe zweyerley, Erb- oder Geschlechts-Begräbniß. Jenes ist, daß man vor sich und seine Familie hat machen lassen. Dieses aber, welches vor sich und seine Erben ist aufgerichtet worden. Dieses haben nur diejenigen, so eines Stammes, Nahmens, Schildes und Helmes seyn. Zu jenes aber können alle Erben, wenn sie gleich des Verstorbenen Verwandte nicht gewesen seyn, sich begraben lassen. Stryk, in Uf. mod. rit. de religiof. c. 2. §. 5. 6.

§. 31. Was die Solennitäten, und andere bey Begräbnissen vorgehende Gebräuche anbelanget, muß man auf die Gewohnheit und Verördnung eines jeden Orts sehen. Denn es pflegen insgemein auch hierbey sehr viele Thorheiten mit unter zu lauffen. Es kan aber die Obrigkeit hierinnen verordnen, was sie will, also, daß nicht nur die darbey gewöhnliche Solennitäten, können vermehret, sondern auch ganz und gar abgeschafft werden. Wiewohl auch hierinnen die Obrigkeit wohl thut, wenn sie sich in ein und andern Dingen nach der Thorheit derer Menschen richtet,

richtet. Wie solches sehr gelehrt von dem Herrn Thomasio, in der diss. de jure principis circa sepulturam ist gezeigt worden.

§. 32. Bey der Frage, wem die Cognition wegen des Begräbnisses zukomme, muß dieser Unterscheid gemacht werden; entweder wird gefragt, ob einer gar nicht, oder ob er nur nicht auf den öffentlichen Gottes-Acker solte begraben werden. In dem ersten Fall gehöret es allerdings vor die weltliche Obrigkeit, und zwar vor diejenige, welche die Criminal-Gerichte hat. Carpz. P. III. Prax. Crim. qu. 137. n. 70. und qu. 101 n. 19. Indem es als eine Art der Straffe betrachtet wird, welches auch schon bey denen Römern statt gefunden hat. tot. tir. D. de cadav. punir. und auch heutiges Tages bey denenjenigen, so gehängt oder aufs Rad geleyet werden, beobachtet wird. In dem andern Fall aber gehöret, nach dem Canonischen Rechte, die Cognition zu denen geistlichen Gerichten.

§. 33. Bey denen Protestanten ist man darinnen nicht einig, doch sprechen die allermeisten die Cognition dem Consistorio zu, weil es eine Art des Kirchen-Bannes sey. Denn mit wem man nicht in seinem Leben in Gemeinschaft der Religion geleyet habe, denselben müste man auch nicht bey den Hauffen derer Rechtgläubigen begraben. Carpz. L. 2. J. E. def. 378. und 382. Schilt. L. 2. J. J. C. tit. 14. und Stryk in Uk. mod. tit. de religios.

§. 34. In Begräbnis-Sachen kan auch gar wohl appelliret werden, wenn von dem Eigenthum eines Begräbnisses oder andern solchen Dingen gestritten wird. Ist aber der Streit von der Begrabung derer Todten, so fällt die Appellation weg. Welches aber mit Recht von dem Effectu suspensivo nicht devolutivo verstanden wird. d. i. Die Appellation hält zwar die Sache nicht auf, jedoch überbringet sie selbige dem höhern Richter zur Entscheidung.

§. 35. Die Unkosten, so zu einem Begräbnis erfordert werden, muß ordentlicher Weise der Verstorbene hergeben, und ist der Erbe darzu nicht verbunden. Hat er kein Vermögen hinterlassen, so müssen Eltern, Kinder und Ehegatten den Todten begraben lassen. L. 12. §. 2. seq. L. 28. de religios. L. 13. C. de N. P. mangeln auch diese, so muß es der Gerichts-Herr, oder an etlichen Orten die Kirche thun. Wenn jemand fremdes

fremdes die Begräbnis-Kosten herschieffet, so kan er siemit der so genannten actione funeraria von dem wieder fordern, der sie zu thun schuldig war. Man pfleget aber hierunter alle, nach Landes Gewohnheit, und den Zustand des Verstorbenen, nöthige Unkosten zu begriffen, welche auch bey entstandenen Concurs, in der ersten Classe entrichtet werden. Finckelth. de jur. sepultur. Concl. 61-74. Wenn jemand, der zum Erben eingesezt ist, oder sonsten das nächste-Folge-Recht hat, den Verstorbenen begraben lässet, so kan die Antretung der Erbschaft daraus nicht geschlossen werden. Finckelth. d. loc. Concl. 39.

Das dreyzehende Hauptstück,

Von

Denen unbeweglichen zeitlichen Gütern der Kirche.

§. 1.

Unter denen unbeweglichen zeitlichen Gütern der Kirche, werden alle diejenigen begriffen, die nicht unmittelbahr zu den äusserlichen Gottes-Dienst, sondern zur Erhaltung derer geistlichen Personen, der Kirchen und dergleichen gewidmet sind.

§. 2. Es wußten die ersten Christen wohl, daß sie alle zusammen Glieder eines Leibes, d. i. Christi wären, daher suchten sie sich auch einander mit aufrichtigen Herzen zu lieben, dergestalt, daß niemand von ihnen Noth leyden durffte. Vornehmlich aber waren die Aposteln auf die Versorgung derer Armen bedacht, also, daß sie selbstn sich dadurch vergassen, und bloß alleine durch ihre Hand-Arbeit ihren Unterhalt suchten, wie solches alles aus dem gangen N. T. vornehmlich aus denen A. G. II, 44. IV, 32. 34. 35. 1. Cor. IX, 7. seqq. 2. Cor. IX, 8. 9. 1. Theff. II, 9. 2. Theff. III, 7. 8. 1. Petr. V, 2. 1. Tim. VI, 5. Tit. I, 11. kan gesehen werden.

§. 3. Und zwar gabe ein jeder das seinige freywillig, ohne daß jemand darzu gezwungen wurde. Ja sie versorgten nicht nur die Armen, so bey ihnen waren, sondern ihre Freygebigkeit erstreckte sich auch auf andere Gemeinden. Denn da bey der Ausbreitung des Christlichen Glaubens unterschiedene Gemeinden entstanden, so suchten diese nicht

Ann 2

vor

vor sich reich zu werden und Schätze zu sammeln, sondern was überflüssig war, reichten sie denen andern, so arm waren. Und diese Verfassung finden wir noch in dem II. Seculo.

§. 4. Gleichwie aber die Christliche Kirche eine gleiche Societät oder Gemeinde war, also konnte es nicht anders seyn, als das alles dasjenige was von denen Gläubigen gegeben und geschenkt wurde, in Patrimonio der ganzen Gemeinde seyn mußte. Nun ist es in allen Societäten gebräuchlich, daß das Vermögen dererelben zum gemeinen Nutzen und Wohlsseyn angewendet wird; Also war es auch bey der Christlichen Kirche, indeme man alles was einkam, 1) zu denen Liebes- und Abendmahlen und 2) zur Erhaltung und Versorgung derer Armen angewendet hat. Denn vor die Kirchen-Diener hatte man nicht Ursache besorget zu seyn, indeme diese nichts verlangeten, sondern selbst ihren Unterhalt suchten.

§. 5. Und weil man dazumahl von keinen unbeweglichen Gütern bey der Kirche etwas wußte, so wurde auch nur vor dasjenige, was ein jeder brachte, Sorge getragen, welches man in einen gemeinen Kasten legte, und die Administration selbst überliesse man dem Gewissen derer Bischöffe. In dem III. Sec. aber finge man an, diese Almosen nicht mehr als freywillige Gaben zu betrachten, sondern die Bischöffe beschwerten damit die Gemeinde, als mit einer ordentlichen Collecte oder Tribut. Herr G. R. Böhmer, in diff. jur. eccles. antiq. ad Plin. II. diff. VI.

§. 6. So lange nun die Christliche Kirche in diesen armen Zustände sich befande, war dieselbe glücklich, und führte mit Recht diesen Nahmen. Nachdem aber dieselbe unter dem Constantino M. von allen Verfolgungen sicher war, und grosse Reichthümer zu erlangen anfieng, bekam sie gleich eine ganz andere Gestalt, die der ersten fast gar nicht mehr gleich kam. Denn an statt, da Christus die Unterdrückung unserer verderbten Affecten gelehret hatte, war man in allen Stücken auf die Reizungen dererelben bedacht. Man trachtete bloß nach grossen Gütern, Ansehen und Wollüsten, man suchte vor die Kirchen-Güter unterschiedene Rechte einzuführen, man erfand ein und andere Mittel größere Reichthümer zu überkommen, und das erlangte beständig bey zu behalten. An die Versorgung derer Armen dachte kein Mensch mehr, sondern

bern man war vielmehr bemühet, auch das wenige was sie hatten ihnen abzulocken, damit nur die Clerisey in Ueberfluß, grossen Ansehen, und allen Bollüsten möchte leben können. Man bauete prächtige Kirchen, verschwendete ein grosses Vermögen an unnütze Gebäude. Und damit dieses nicht erschöpffet, sondern die Zahl derer Geistlichen möchte können vermehret werden, war man auf gottlose Erfindungen bedacht, denen Leuten das Geld abzunehmen, um so viel tausend unnütze Geistlichen erhalten zu können.

§. 7. Dahero führte man die Messen für Lebendige und Todte ein, das Fegfeuer, Indulgentien, Dispensationen, Wahlfahrten, Jubel-Jahre und dergleichen. Man verdrehte die Distinction, inter peccatum veniale & mortale. Man erdachte die unendlichen Beicht-Bücher und Casus Conscientiæ, um die Sünden desto besser taxiren zu können, man richtete die Vergebung derer Sünden nach dem Interesse der Clerisey ein, indeme die Satisfactio operis Gelegenheit gab, die Reichen zur Bezahlung einer Parthey Geldes an die Kirchen, Eldster u. d. g. zu verdammen; Man erfand eine besondere Definition derer guten Werke. Die Religion wurde mit vielen Ceremonien, überflüssigen Feyer-Tägen und Processionen angefüllet, eine grosse Menge unnöthiger Kirchen, Capellen und Altäre gebauet, man erfand viele Sacramente, damit alle Menschen unter Contribution könnten gesetzt werden, aus der Ehe machte man ein Sacrament, führte viele verboothene Gradus ein, man befahl die letzte Oelung, die Beehrung derer Reliquien, und Anruffung derer Heiligen, man erdachte viele Wunder-Werke, Bilder, Beschrüdungen, Gespenster, Ablassse u. d. g. Also, daß es fast nicht möglich ist, alle gottlose Streiche der Clerisey, um denen Leuten das Geld aus dem Beutel zu stehlen, erzehlen zu können.

§. 8. Diese Vermehrung derer geistlichen Güter, verursachte, daß man auch auf unterschiedene Benennung dererselben bedacht war. Also werden sie genennet 1) Armen-Güther c. 78. C. 12. q. 1. c. 12. q. 2. c. 59. c. 66. C. ib. q. 1. c. c. 1. X. de reb. Eccles. non alien. Man behielte also den Nahmen, nicht aber die Sache selbst. Thomassinus, de vet. & nov. Eccles. discipl. Lib. III. c. 26. seqq. und Jo. Launojus de cura Ecclesie pro miseris & pauperibus. 2) Das patrimonium Dei

oder Christi, wie wohl sich aber dieser Nahme darzu schicke, kan man daraus beurtheilen, wenn man siehet, worzu die Kirchen-Güter heutiges Tages angewendet werden. 3) Geistliche Güter c. 25. X. de præbend. diese Benennung affectirte man deswegen, um dergleichen Güter der Jurisdiction der Obrigkeit zu entziehen und zu verhindern, damit sie nicht wiederum solten veräußert werden können. 4). Gott vermachte Geschenke, gewidmete und geheiligte Güther, diese erfandte man zu dem Ende, um des Spruches Christi sich bedienen zu können: Was ihr dem geringsten derer Meinen gebet, das gebet ihr mir. 5) Pia causa; Aber auch unter diesen Nahmen wird nichts anders verstanden, als was zur Vermehrung der päpstischen Superstition gegeben wird, also, daß sie mit mehrern Rechte Causæ impiæ könten genennet werden. Herr Rechenberg, in diff. de eo, quod in pia causa impium est.

§. 9. Es ist die Anzahl dieser piarum causarum sehr groß, vornehmlich aber pfleget man zu denenselben zu zählen, 1) was an eine Kirche geschenkt oder vermacht wird, welches von Anfang, da man solche an die Armen vertheile, mit Recht konte gefaget werden. Ob man aber bey dem heutigen Überfluß derer Kirchen-Güther, und grossen Verschwendung es mit Recht darunter rechnen könne, hat man wohl Ursache zu zweiffeln. 2) die Elbster-Güter. Aber, wie will man dieses etwas frommes nennen, welches von so vielen faulen Menschen besessen wird, die weder Gott nach der Republic etwas dienen, sondern vielmehr derselben höchst schädlich seyn. 3) Die Hospitäler, wohin gehören die Armen-Wärsen, Findel-Häuser. 4) Was zum Nutzen der Armen vermacht wird, oder Armen-Gelder. 5) Die Lytra, oder was zur Ranzion derer Gefangenen gegeben wird. Hertius, de Lytro. 7) Was zur Mahlung eines Bildes, und 8) zum Wohlsenn derer Seelen vermacht wird; welches beydes wir mit Recht verwerffen. 9) Wenn einem Knechte die Freyheit vermacht wird; aber dieses ist abgeschmact und kan man leicht begreifen, warum es die Clericsey mit unter die Pias causas gezehlet hat. Potgiesser de condit. & stat. serv. ap. Germ. 10) Was zum Nutzen der Republic gegeben und vermacht wird, z. E. zum Brücken, Wegen, Mauern, Graben, Befestigungs-Bau u. d. g.

§. 10. Wem die Herrschafft und Disposition über diese Kirchen-Güter zu komme, sind die Papisten selbst nicht einig; Francisc. Sarmiento de reatibus eccles. P. I. c. 1. Etliche schreiben es Gott zu, andere dem Pabst, andere der Clerisey, und andere denen Armen. Nach denen Satzungen des Pabsthums, kan es niemand besser als der Clerisey zugeeignet werden, indem diese die ganze Christliche Kirche repräsentiret, und sich also dessenigen, was dieser gegeben wird, allerdings anmassen kan. Inzwischen sind doch etliche derer päpstlichen Scribenten ganz anderer Meynung, indem sie zu behaupten suchen, daß die ganze Gemeinde die Kirche repräsentire, und müsten also die Kirchen-Güter als res universitatis, die der ganzen Gemeinde zugehören, betrachtet werden. Sarpus, de Benefic. ecclesiast. art. 21. q. 2.

§. 11. Bey denen Protestanten heget man ebenfalls nicht einerley Meynung, indem etliche das Dominium der Kirche, und also auch der Kirchen-Güter demjenigen zueignen, welcher das geistliche Fürsten-Recht hat, Stryk, in Uf. Mod. rit. de R. D. §. 2. andere halten davor, daß sie in patrimonio Christi, und also res divini juris und nullius wären. Carpz. Lib. 2. J. E. def. 398. seqq.

§. 12. Es läffet sich aber dieses am allerbesten aus der Natur dergleichen Güter selbst ausmachen. Denn eine jede Kirche ist eine Universitas, welches eben als wie einzele Menschen etwas erwerben und besitzen kan. Gleichwie also alle andere Universitates, die Herrschafft über ihre erworbene Güter haben, und darvon disponiren; also sehe ich nicht, warum nicht eben dergleichen einer jeden Kirche zugeeignet werden solle; Absonderlich da ich oben gezeiget habe, daß der Kirche die Forme einer Republic gar nicht zukomme, und obgleich die höchste Obrigkeit das jus circa sacra und also die höchste Inspection hat, so sehe ich doch nicht, aus was Ursache, dieses, das Eigenthum derer Kirchen-Güter, in sich begreifen solte. Denn es folget nicht, wer die Aufsicht über eine Sache hat, demselben gehöret auch die Sache selbst als eigen zu.

§. 13. Die Administration dieser Güter, hatten die Bischöffe als die Obersten in dem Presbyterio, welche auch dieselbe in denen folgenden Zeiten aus Indulgenz derer Käyser behalten haben. In dem Gangrensischen Concilio wurde veranstaltet, daß auch die Diaconi und Aeltesten

Ältesten von denen Kirchen-Sachen Wissenschaft haben solten, damit, wenn der Bischoff stürbe, daroon nichts zu Schaden gehen könnte. In dem Chalcedonischen Concilio setzte man gewisse Oeconomos, welche die Administration dererselben führen mußten, doch behielten die Bischöffe die Inspection, und forderten von jenen die Rechnung, Thomassinus Part. III. Vet. & Nov Eccles. discipl. L. 2. c. 1. seqq.

§. 14. Dieser Oeconomorum waren zweyerley, welche, so die Administration derer Kirchen-Güter, und andere, so in dem bischöflichen Pallaste die Direction hatten, was man heutiges Tages ohngesehe einen Maitre d' Hotel zu nennen pfleget. Man nahm zu diesen Aemtern anfangs Layen, nachgehends aber wurde niemand als geistliche Personen dazzu erwehlet, welche an etlichen Orten der Bischoff alleine, an andern Orten aber mit Zuziehung der übrigen Geistlichkeit setzte. Es scheint, daß diese öfters nicht gar wohl ihr Amt mögen verwaltet haben, indem man ihnen den Nahmen, Stieff-Väter derer Kirchen, gegeben hat, Schurtzfleisch, de vitric. Eccles.

§. 15. Die Vermehrung dieser Kirchen-Güter erweckte Neid, und gab also zu vielen Processen und Streitigkeiten die Gelegenheit. Weil nun diesen weder die Bischöffe, noch gemeldte Haushalter gewachsen waren, so setzte man gewisse Advocatos und Defensores, welche die Rechte der Kirche beobachteten und beschützen mußten.

§. 16. Weiln aber der Zustand dieser Advocaten an einem Orte nicht so beschaffen war wie an dem andern, auch sonst in denen folgenden Zeiten sich viele Veränderungen auch Streitigkeiten wegen derselben ereigneten, so wird es nicht übel gethan seyn, wann wir die Beschaffenheit dererselben einiger massen untersuchen. Es ist wahrscheinlich, daß dieselbe zu Ende des IV. Seculi entstanden seyn, massen dererselben in den 75. cap. des Carthaginensischen Concilii Meldung geschieht und zwar waren sie um die Rechte derer Kirchen zu beobachten und zu beschützen gesetzt, weswegen sie auch bey denen Griechen *exdinos* bey denen Lateinern aber Defensores genennet wurden. nov. 56. Weswegen auch die Fränckischen Könige bey allen Kirchen und Elbtern dergleichen Advocaten bestellten, welche die Rechte und das Vermögen dererselben so wohl in Gerichten als auffer gerichtlichen beobachteten, und die Prozesse derer Kirchen

Kirchen und Elöster führten. Capitularia reg. Franc. ap. Baluzium capitol. Caroli M. 2. de a. 819. c. 14. und an A, O, W. Und zwar sehe dieselbe nicht nur alleine der König selbst, sonder auch die so genante *missi regii*.

§. 17. Hauptsächlich aber bestunde derer selben Amt darinnen, daß sie die besorgung und Administration derer Kirchen-Güter hatten, die Procelle der Kirchen führten, die Ende in Nahmen der Kirche ablegten, die duelle auf sich nahmen u. d. gl. Mager, de Advocat. armat. c. II. Hertius, in diss. de orig. & progress. special. German. rerumpubl. §. 3. und du Fresne, in glossar. voc. Advocatus & vice-Dominus. In es scheint, daß eben diese Advocaten, schon zu denenselben Zeiten die Gerichte Administrirte und die jurisdiction bey denen Kirchen und Elöstern gehabt haben, wie man denn die Fußtapffen darvon nicht nur alleine in denen capitularibus. Lib. 3. c. 11. und L. 5. c. 253. sondern auch in denen Longobardischen Gesetzen L. 2. tit. 44. c. 2. und L. 3. tit. 2. c. 8. antrifft. Und wann auch wie etliche weynen, man dieses so schlechterdings nicht bejahen könnte, so ist doch auffer allen Streit, daß unter denen Sächsischen Käysern die Advocati das Recht gesprochen und die Gerichte Administrirte haben. H. Conring. de judiciis reipubl. Rom. Germ. §. 35.

§. 18 In denen folgenden Zeiten aber scheint es, daß diese Advocaten denen Bischöffen beschwerlich wurden, vielleicht, daß sie nicht in alles willigten, was die Bischöffe verlangten, derowegen suchten ein und andere Kirchen das Privilegium von denen Käysern zu erlangen, dergleichen Advocaten selbst sehen zu können, welches sie auch erhielten. Schaten, in annal. Paderbornens. Lib. 3. Endlichen da die Macht derer Bischöffe von Zeiten zu Zeiten grösser wurde, also daß, sie so gar die weltlichen Gerichte in ihren Diocesen bekamen, mithin Judices Ordinarii wurden, so nahmen sie darvon Gelegenheit, sich derer Advocaten ganz und gar zu entledigen und dieses ist auch die Ursache, daß man nach denen Zeiten des Käysers Friederich des Andern, dergleichen Advocaten bey denen Kirchen nicht mehr antrifft. Conring. de judiciis reipubl. German. §. 71.

§. 19. Bey denen Elöstern aber blieben diese Advocaten oder Vogte noch länger, massen da bisher die Käyser die Vogtsheren durch
 D O P
 ihre

ihre Pfalzgraffen Administriren lassen, so kam es anjese, daß die Fürsten, wann sie ein neues Kloster stifteten, sich darbey das jus advocatiae oder Vogthey-Gerichte reservirten, und dadurch also dieses Recht bey denen Elöstern an sich brachten, daher sagt auch Lehmann in der Speyerischen Chronick, L. 2. c. 36. Daß in folgenden Zeiten bey der Sächsischen Käyser Regierung ein ander Brauch eingerissen, wann Fürsten, Graffen und Herren, ihre eigene Land und Güther zu der Kirchen gestiftet, daß sie ihnen und ihren Erben die Gerechtigkeith der Vogten, das ist, der weltlichen Regierung darinn vorbehalten, daher geschehen, daß nicht allein König und Käyser sondern auch andere Herrn die *Advocacias* bestellet und verwaltet. Und dieses ist auch die Ursache, daß man von diesen Zeiten an findet, daß die Landes-Herrn mit Stifftern Elöstern, und Vogtheyen belehnet worden sind. Hertius, de superiori orate territor. §. 11. Und könte man dieses mit sehr vielen diplomatis bestärcken, weilm aber Mager und andere, dergleichen in großer Menge haben, so wollen wir nur das diploma, da der Käyser Carl der V. den Bischoff Conrad von Würzburg mit der Vogthey des Kloster Ebrachs belehnet hat, anführen. „Wir
 „Carl der V. bekennen öffentlich ꝛc. daß wir als Römischer Käyser
 „und der Kirchen, Elöster und Gottes-Häuser Oberster Vogt-Schutz-
 „und Schirm-Herr ꝛc. damit bey diesen und künftigen geschwinden
 „und gefährlichen Läuften, die Kirchen, Elöster, und Gottes-Häu-
 „ser sammt dem gestifteten Gottes-Dienst, auch ihren Leuten, Haaben
 „und Gütern und andern zu- und Eingehörungen hinführo in guten We-
 „sen bleiben, und erhalten mögen werden, mit wohlbedachten Muth ꝛc.
 „dem ehrwürdigen Conraden Bischoffen zu Würzburg, unsern Fürsten,
 „Rath und lieben Andächtigen, und seiner Nachkommen, den Schutz
 „und Schirm über N. Abt und Convent des Klosters Ebrach, und
 „desselben zugehörige Kirchen, Leute, und hinderlassen in dem Stifft
 „Würzburg und desselben Landes-Fürstl. Obrigkeit gelegen, darzu über-
 „all und jede ihre Haab und Güther ꝛc. so gemelt Kloster Ebrach und
 „desselben zugehörige Kirchen gesund haben, oder künftiglich überkom-
 „men werden, sammt allen und jeden davon und darauf gebührenden ge-
 „wöhnlichen Vogt-Rechten, Diensten und Gerechtigkeiten gegeben,
 „zugestellt,

„zugestellt, befohlen und verliehen haben 2c. also daß berührter unser Fürst,
 „Bischoff Conrad, und seine Nachkommen, von gemeldten Kloster Ebrach
 „und allen und jeglichen desselben zugehörigen Leuten, hinterlassen und
 „Verwandten von solchen Schutz und Schirms, auch derselbigen
 „zugehörigen Berechtigkeiten und Dienstbarkeiten wegen, gewöhn-
 „licher Pflicht und Hulldigung zu nehmen; zu empfangen auch sonst
 „alles thun und handeln mögen, das einem Schutz- und Schirm-Herrn
 „von Recht und Gewohnheit wegen zu thun und zu handeln gebühret
 „und zusehet 2c. A. MDXXXIV.

§. 20. Dieses hat Gelegenheit gegeben, daß, da auf solche Art die Landes-Herren gemeltes jus advocatiæ bey denen Clöstern erlangt, sie selbiges wiederum auf andere als Vicarios transferiret, welche man sub-Advocatos genennet, biß endlich der Kaiser Friedrich der erste und der Pabst Hadrianus IV. dieses verbotthen. Mager. c. 10 n. 574. seqq. Hertius, in diss. de consuet. L. L. & judic. §. 17. p. 438. und du Fresne. in glossar. voc. Advocatus,

§. 21. Auch darbey ist es nicht geblieben, sondern man findet, daß wann jemand ein und anderes Guth oder Stück Landes an die Kirche geschendet, er sich zugleich die Advocatie oder Vogtey in demselben reserviret, daher es gekommen, daß Mager. c. 3. n. 218. seqq. die Advocacias in universales & particulares eintheilet. Jene erstrecken sich insgemein über alle Leute und Bürger eines Klosters; diese aber nur über das Dorff oder Grundstück welches der Kirche gegeben worden, und zwar hat man diese Kellen-Hoff-Vogtey genennet; weßwegen der Auctor der Lindauischen Deduction p. 334. beobachtet: es ist, sagt er, die Sache endlich dahin gerathen, daß schier auf einen jeden Kloster-Hoff dergleichen Vogtey, um des einträglichen Vogt-Rechts willen, getrochen und inlar servitutis realis darauf behalten; dergestalt, daß bey jeder Veränderung dergleichen Kloster-Meyer- und Frohnhoffs, auf anderer Leute Successores solche daran haftende Vogteyen zugleich mit übergangen und veräußert worden; wie ein solches sonderlich mit den Widums-Höffen (deren einen man vor Alters jeglicher Kirchen zu stiften erlaubet. L. L. Francic. lib. 1. c. 85. edit. Herrold. auch ein jeglicher Priester seinen sonderbahren Vogt haben müssen.

ex lege Ludovici, apud Mager. c. 1. n. 287.) beschehen: massen solches alles die chartæ traditionum apud vadianum, Goldast. & Crusium klärlich bescheinen.

§. 22. Zu Zeiten gaben die Käyser oder andere Landes- Herren selbst den Elöstern die Macht sich einen Advocatum zu erwählen; oder sie traten auch wohl gar diese Schuß-Berechtigkeit und Vogtey, welche sie bisher gehabt, an die Kirchen und Elöster wiederum ab, welches nicht nur alleine die Exempel bey dem Mager. c. 5. n. 476. seq. und c. 16. n. 40. sondern auch andere Diplomata zur Gnüge bestärken. Welches aber in denen folgenden Zeiten denen Elöstern wiederum genommen worden. Also findet man in dem in §. 19. angeführten Diplomate des Caroli V. die Clausul, daß solche Gnade und Freyheit, nemlich daß zu eines Abts und Convents willen und Wohlgefallen stehen sollte, einen Schirm-Herrn in heil. Reich, welcher ihnen je zu Zeiten gefällig ist, anzunehmen, Tode und abe seyn und sich Abt und Convent zu Ebrach gegenwärtig und künstig der hierwieder in Ewigkeit nicht mehr gebrauchen solle.

§. 23. Dieweilen aber das allermeiste darauf ankommet, worinnen die Rechte eines dergleichen Advocati bestehen, so muß vornemlich dieser unterschied bemercket werden: wann das Closter selbst das Recht, einen Advocatum zu erwählen, hat, so muß man, wie in allen andern dergleichen Dingen vornemlich auf die Worte des mit dem Advocato getroffenen Vergleiches sehen, ob nemlich derselbe als ein bloßer Schuß-Herr, oder als ein eigentlich so genannter Advocatus bestellet worden. Ist es ein sub-advocatus, so muß gesehen werden, was ihm der Advocatus abgetreten und eingeräumt: Ist es eine Advocatia particularis, so hat dieselbe entweder ein privatus, oder der Landes-Herr selbst, im ersten Fall involviret dieselbe nichts mehr als das Jus Patronatus; in andern Fall aber, es mag dieselbe entweder universalis oder particularis seyn, so bestehet dieselbe nicht bloß in der Schuß-Berechtigkeit, sondern es begreift dieselbe die völlige Jurisdiction oder Landes-Hoheit, samt andern großen daraus fließenden Rechten und Nuzungen in sich, welches die Diplomata zur Gnüge am Tage legen, indem in denen selben 1) die Advocatié von der Protection oder Schuß-

Schutz-Berechtigung deutlich unterschieden wird. Also findet man in denen Monumentis Württembergicis sub. monast. Bebenhus. num. XXI. daß der Graff Rudolph von Hohenberg Anno MCCCXXXIX. verspricht, daß er die Güter des Closters Bebenhausen nicht als Advocat, sondern als Defensor schützen und administriren wolle, quod alia bona monasterii in Bebenhausen *non ut advocatus ejusdem monasterii, sed tanquam ipsius promotor atque defensor tueri & gubernare, nihil sibi vel suis hæredibus per hoc jurisdictionis advocatiæ monasterii supra dicti usurpans aut atrahens quoquomodo.* Gleicher Gestalt in eben denselben monumentis num. V. de Anno MCCLXXVI. verspricht der Graff von Eberstein, nec se nec alium ex familia sua electum defensorem se gerere debere pro advocato vel Domino, sed pro defensore. ferner: præterea nos adstringimus per præsentés, quod ipsos monachos cum suis in clauistro grangiis, curiis, molendinis, rebus vel possessionibus tam habitis quam habendis, & villis specialiter, nullo modo gravabimus in postulatione, ablatione vel extorsione frumenti, vini, animalium, canum, pullorum, denariorum, foeni, pabuli, Hausrecht, Hertrecht, Frevel, Steuer, Bethe, Vogthabern. Nec præcipue gravabimus venatoribus, canibus aut vecturis seu rebus etiam quibuscunque. Ad hoc quoque nos obligamus, in Woldanis, & Herbergia Rufarum ad ipsos & ad villas vel possessiones eorum nullatenus divertemus. it. sub. monaster. Laurencensi num. 8. und 9. findet sich die Clausul: *verziehen uns alles Schirms es sey mit Gericht oder ohne Gericht.*

§. 24. Vors 2) erhellet dieses aus dem Wort Vogtey, welches von dem lateinischen Wort Advocatiæ, herkommet, daher auch die Landschaft in Thüringen von denen Advocatis imperialibus Vogtland genennet wird. Eben daher kommet auch das Wort, Casten-Vogt, Closter-Vogt, Dingvogt, Vogtbare Unterthanen, Vogts-Pflicht, Vogt-Weigen, Vogt-Haber, Vogt-Hüner. In Francken bedeutet das Wort Ober-Vogten, so viel als die Landes-Hoheit, Wehner obf. pract. voc. Vogten. Was es in Schwaben bedeutet, zeuget Mager c. 2. n. 207. daß die gemeine Verständnuß in dem Land Schwaben also

stehe, das bey dem Wort Bogtey verstanden werde die Obrigkeit des Gericht-Zwangs über Gottes-Häuser oder andere Leute Güther und Personen, alsdann die so solche Obrigkeit haben, Bogt-Herrn genennet werden. In Sachsen wie Mynsing de-cad 13. resp. 13. n. 10. zeigt, bedeuten die Wörter Bogtey, Bogt-Geding, Recht-Geding, einerley. Wozu noch ztens kommet, daß die Bischöffe, Aebte und Mönche ohne Consens des Advocati in weltlichen Geschäften nicht das geringste haben vornehmen können. Dahero zeigt auch Lehmann in der Speyerischen Chronic. L. 2. c. 36. daß sie durch ihre Diener und Beamte, der Kirchen und Bischöffe Güter, und Feld bestellet, und die Leibeigene zu Frohn-Dienst und Arbeit angehalten, gebührende Sorge für die Haushaltung getragen, alle Früchte und Gefälle, Einnahm und Ausgab zu der Kirchen Nutz und besten zu rechter Zeit und Ort verfügt, wann solche Dinge zu verrichten denen Geistlichen damahls durchaus alenthalben auf denen Conciliis und Synodis ernstlich und bey Vermeydung zeitlicher und ewiger Straffe verboten, dazu dieser Spruch des Apostels Pauli angezogen worden: *nemo militans Deo implicet se negotiis secularibus*, Thomassinus, P. III. L. 2. c. 22. Hertius de *jactitata vulgo ordin. Cisterciens. libert. & exempt. a superioritate territor. Paulinus de Advocatis & Oeconomis* und Ant. Matthæi de nobilit. L. 2. c. 29. seqq.

§. 25. Heutiges Tages sind die Administratores derer Kirchen-Güter, diejenigen, welche die Güter verwalten, das inventarium und Rechnung darüber führen. Die ausstehende Schulden eintreiben, die Gelder ausleihen. Die Güter verpachten, und auf alle Weise den Nutzen der Kirche zu befördern suchen. Sie werden in Teitschen genennet, Kirch-Väter, Kirchen-Beschworne, Kirchen-Juraten, Gottes-Haus- oder Heiligen-Pfleger, Kirchen-Pfleger, Kirchen-Vorsteher, an etlichen Orten haben sie den Nahmen Altar-Leute, welche das Tüchlein beym Abendmahl halten, mit dem Klingel-Beutel heram gehen, und zugleich die Verwaltung derer Kirch-Güter haben. Linck. de Jur. Episcop. c. 19.

§. 26. Die oberste Inspection über diese Güter kommet dem Fürsten als Fürsten zu, der deswegen auch die Administration dererselben verankalt und besorgen kan, daß sie auf keine Weise verringert und ver-

auffert

auffert werden. Wer in Protestantischen Landen das Recht hat, die Kirch-Väter zu bestellen, muß aus dem Herkommen eines jeden Ortn ersehen werden. An etlichen Orten setzet sie die Gemeinde; An andern Orten formiren sie ein besonders Collegium, welchen zugleich die Freyheit gegeben ist einen Collegen zu erwählen, an etlichen Orten präetendiren die Patroni entweder die Verwaltung selber, oder doch wenigstens das Recht die Vorsteher zu setzen. Bey diesen allen aber behält allezeit der Fürst die oberste Inspection.

§. 27. Wenn dieselben erwöhlet seyn, so müssen sie confirmiret werden; welches an etlichen Orten von dem Consistorio, an andern aber von denen weltlichen Gerichten zu geschehen pfleget. Es sollen auch dieselben nach der Reformatione politica, de anno 1548. und 1577. tit. von Pupillen und Minderjährigen, verreydet werden, welches aber an vielen Orten nicht beobachtet wird. Diejenigen, welche die Wahl derer Kirch-Väter zukommet, müssen auch zugleich mit auf dieselbe Achtung haben, wiedrigenfalls können sie in subsidium belanget werden.

§. 20. Wie viel Personen darzu angenommen werden können, kommet ebenfals auf die Observanz eines jeden Ortes an, nachdem die Kirchen-Güter groß oder klein seyn. Bey Erwählung dererelben muß auf solche Personen gesehen werden, die ehrlich, angefessen, und fleißig seyn, auch die Haushaltung wohl verstehen. Also ist in der Sächsischen R. D. art. gen. 35. in pr. befohlen: Damit der Kirche und derselben Gütern, recht und wohl vorgestanden, und die Kirchen-Gebäude desto Daß erhalten werden; so sollen bey jeder Kirche, seine, ehrliche, Gottesfürchtige und redliche Leute, zum wenigsten zwey, zu Kirch-Vätern, der Kirchen zum besten, erwöhlet werden.

§. 29. Man pfleget dieses Amt auch denen Layen aufzutragen, und zwar denen, so zur Parochie gehören, es mögen Stadt-Kinder seyn, oder die von fremden Orten sich daselbst niedergelassen haben. Absonderlich muß man Sorge tragen, daß man nicht einen solchen wählet, welcher sich mit Gewalt darzu dringet, weil dieses ihn allerdings verdächtig macht. Und weil es ein öffentlich Amt ist, so kan ein jeder Eingepfarrter solches auf sich zu nehmen gezwungen werden, doch kan man sich auch zu Zeiten entschuldigen, und zwar haben fast eben die Ursachen statt, weßwe

weshwegen einer von denen Vormundschafften befreuet wird. An etlichen Orten haben die Kirchen-Vorsteher zugleich mit die Administration derer Güter von dem Filial; An andern Orten aber, hat auch diese ihre besondere Kirch-Väter, welches alles nach Gefallen, und nachdeme es der Nutzen der Kirche erfordert, kan eingerichtet werden.

§. 30. Es haben dieselbe das ganze Vermögen der Kirche in ihrer Verwaltung. An etlichen Orten haben sie auch die Kirchen-Gefässe, und andere darzu gehörige Sachen in Verwahrung. Über dieses, sind sie zu Zeiten über den Armen-Kasten gesetzt, müssen die Almosen einsammeln, austheilen, und die Reparatur der Kirchen und geistlichen Häuser besorgen, die Kirchen-Stühle machen lassen u. d. g.

§. 31. Das Amt selbst bestehet darinnen, daß sie müssen Sorge tragen 1) die Kirchen-Güter zu vermehren, 2) zu erhalten, und 3) wie das Geld nützlich ausgegeben werden könne. Es muß aber die Vermehrung durch geziemende Mittel geschehen, denn dergleichen Griffe, deren sich das Papstthum bedienet hat, muß man mehr verdammen, als sich bedienen. So ferne sie auf die Erhaltung derer Kirchen-Güter bedacht seyn müssen, lieget ihnen ob 1) ein Inventarium zu machen. Und ist dieses zweyerley, entweder generale oder speciale. Jenes begreiffet der Kirche zugehörige Sachen in sich. Diese aber nur dasjenige, was dem neuen Pfarr-Herren bey dem Pfarr-Hausse gelieffert wird. Worbey die Vorsteher Sorge tragen müssen, damit der Prediger unterschreibe und zusage, daß er solche Sachen empfangen, und er oder die Seinigen es wiederum bey dem Abzuge lassen wollen. Das Inventarium generale muß also eingerichtet seyn, daß ein völliger Beweis daraus kan genommen werden; Es ist daher gut, wenn es entweder gerichtlich geschieht, oder von einem Notario mit Zuziehung des Patrons und Zeugen fertiget wird. Und muß man sehen, was in denen Kirchen-Ordnungen deswegen anbefohlen ist. Ausser diesen müssen sie auch ein Buch halten, worinnen alle Ausgaben und Einnahmen ordentlich eingetragen seyn.

§. 32. Die ausstehende Schulden sammt denen Zinsen sind sie fleißig einzutreiben verbunden, damit die Kirche nicht Capital und Zinsen verliere. In welchen Fall ihnen zu beweisen oblieget, daß sie allen möglichen Fleiß angewendet haben, und zwar sind sie leyern culpam

zu leisten schuldig. Gleicher Gestalt müssen sie Sorge tragen, damit das Geld nicht nur sicher, sondern auch zu rechter Zeit untergebracht werde. Denn daß man die Kirchen-Gelder mit gutem Gewissen auf Zinsen aussthan könne, ist gar kein Zweifel. In Betrachtung derer Güter müssen sie ebenfalls sorgfältig seyn, und ist es wohl gethan, wenn es allezeit mit Genehmhaltung des Magistrats geschieht, welches auch an etlichen Orten der Nothwendigkeit ist.

§. 33. Ferner lieget ihnen ob, die Kirchen und andere geistliche Gebäude in baulichen Stande und Wesen zu erhalten; Also, daß sie in Ermangelung dessen zur Ersetzung alles Schadens können angehalten werden. Magdeb. K. Ord. c. 24. §. 1. Doch müssen sie keine unnöthige Gebäude anfangen, und vor allen Dingen zusehen, ob das Kirchen-Vermögen ausreichend ist, oder ob bey nöthigen Fall die Eingepfarrten etwas darzu geben sollen.

§. 34. Wenn die Kirche einen Proceß bekommet, so pfleget man darzu gewisse Syndicos zu setzen, die entweder aus denen Kirchen Vorstehern selbst, oder aus denen Eingepfarrten, oder auch sonst können genommen werden. Es setzet dieselbe entweder die Kirche, oder die, so die Kirche repräsentiren, als hier in Halle, die Aichtmänner, oder auch wohl das Capitul. Und müssen sich die Syndici mit ihren Syndicat legitimiren können. Wenn etliche gesetzt seyn, so kan nach dem Canonischen Rechte, keiner ohne dem andern zugelassen werden, es müste denn die Clausul, in solidum, hinzu gesetzt seyn c. 6. de procurat. in 6.

§. 35. Wenn die Kirche Geld aufnehmen muß, so thut man wohl, wenn man es entweder mit Consens der ganzen Gemeinde oder dererjenigen, so die Kirche repräsentiren, leihet, und auch die Einwilligung des Patrons und des Consistorii nicht vorbeß gehet, indem es sonst gefährlich ist, und man beweisen muß, daß das Geld zum Nutzen der Kirche sey angewendet worden. Stryk, de caut. Contr. sect. 2. c. 1. und de proband. versione Creditor. c. 2.

§. 36. Dieweil ein jeder Administrator Rechnung ablegen muß, so können auch die Kirchen-Vorsteher sich dessen nicht entschlagen, und da man bey Ablegung derselben auf Unkosten der Kirche zu schmauszen pfleget, so ist es gut, wenn in denen K. O. versehen ist, wie viel man

Darzu in der Rechnung wolle passiren lassen. Die Ablegung der Rechnung selbstn pfleget insgemein der ganzen Kirche, in beyseyn des Patrons, des Superintendentens und gewissen Personen aus der Gemeinde zu geschehen, wie wohl man auch hier vornehmlich auf die Verordnung eines jeden Ortes sehen muß. Zu dieser ist ein jeder Vorsteher und auch seine Erben verbunden.

§. 37. Hat man von denen Vorstehern Bürgen angenommen, so müssen diese Sorge tragen, daß derselbe fleißig zu Ablegung seiner Rechnung angehalten werde; wiedrigensfalls müssen sie in subsidium bezahlen. Es wird dieselbe insgemein an dem Orte, wo man die Administration geführet hat, abgelegt; es müste denn daselbst nicht thätlich geschehen können, oder ein anders verordnet seyn. Die Rechnung selbstn muß deutlich abgefaßt, und mit Belegen versehen seyn. Die Abhörer derselben, müssen auf alles wohl acht geben, keine unnütze Ausgaben gelten lassen, u. d. gl.

§. 38. Gleichwie aber von Anfang diese Kirchen-Güter vornehmlich zur Versorgung derer Armen gegeben und colligiret wurden, also wendete man auch dieselben zu nichts anders an. Die Austheilung selbstn geschah zwar nicht an einem Orte wie am andern, doch war fast überall die Versorgung derer selbstn dem Bischoffe als dem Obersten in Presbyterio überlassen. Wenn dieser krank oder abwesend war, so geschah es von denen übrigen Aeltesten. Je reicher aber die Kirchen wurden, je weniger gedachte man an diese Austheilung, sondern die Bischöffe suchten vielmehr alles on sich zu ziehen. c. 23 C. 93. Um diesen Ubel abzuhelfen, finge man an die Kirchen-Güter in vier Theile zu theilen; einen bekam der Bischoff, den andern die Clerisey, den dritten die Armen, und der vierdte wurde zur Reparatur der Kirchen gelassen, c. 30 C. 12. q. 2. bey welcher Verfassung man in der Occidentalischen Kirche, durch viele Secula geblieben ist. Thomassinus, P. III. L. II. c. 15. seqq.

§. 39. Nebst der Administration sorgte die Clerisey auf alle weise vor die Erhaltung dieser geistlichen Güter. Und zwar haben sie dieses auf eine so künstliche Art eingerichtet, daß auch der klügste Hausvater es nicht besser hätte veranstalten können. Die vornehmste Haushaltungs-Regul derer selbstn aber ist, daß die Kirchen-Güter gar nicht könn-

nen

nen veräußert werden. Wilst du wissen warum? So können sie genug Ursachen anführen. Denn 1) ist die Kirche d. i. die Geistlichkeit ewig, also, daß sie auch die Werten der Höllen nicht überwältigen können, daher muß auch das patrimonium derselben ewig und beständig dauern. 2) Sind es Gott geheiligte und gewidmete Sachen, die Güter Gottes und Jesu Christi; also müssen sie auch beständig heilig und bey der Geistlichkeit bleiben. 3) Sind sie juris divini, res spirituales und nullius, welche alle zu keinen weltlichen Dingen mehr können gebraucht und angewendet werden. c. 4. X. de religios. dom. c. 51. de N. J. in 6. 4) Wenn daher etwas davon verkauft wird, so ist es eine Simonie, und was ist dieses nicht vor ein greuliches Verbrechen? 5) Was der Kirche gegeben wird, geschiehet zu dem Ende, damit die Seele aus dem Feg-Feuer erldset wird. Wie kan aber dieses geschehen, wenn man dieselbe zu weltlichen Dingen gebrauchen wolte? L. 14. C. de SS. Ecclesiis. Wem solten also diese Ursachen nicht bewegen zu glauben, daß gemelte Regel wahr und Christlich sey, absonderlich da eben dieser Meynung auch Carpzov, in L. 2. J. E. def. 298. beypflichtet? und wolte man gleich sagen, daß doch in der erstern Christlichen Kirche dieses alles unbekandt gewesen wäre, so kan doch die päbstliche Kirche davon nichts, sondern warum sind die Leute so einfältig, und so übele Haushalter gewesen?

§. 40. Man hat aber nicht alleine Kirchen-Güter, (bona ecclesiastica) sondern auch geheiligte Sachen, (res sacras) welche mit großen Solennitäten zu dem Gottes-Dienst eingeweyhet seyn. Dieses aber mangelt bey denen Kirchen-Gütern, indem sie nur zum Unterhalt derer Geistlichen und Armen gewidmet wurden. Es ist aber gemeldte Einweyhung auch die einzige Ursache, warum geheiligte Sachen nicht können veräußert werden c. 70. C. 12. q. 2. von welchen allen man in der erstern Kirche nichts gewußt hat. Zwar wenn man dem Pseudo-Isidoro Befehl geben wolte, so müßten schon in II. und III Seculo päbstliche Befehle vorhanden gewesen seyn, worinnen die Veräußerung aller geistlichen und geheiligten Sachen wäre verboten worden. Aber es ist bekandt, daß es ein Betrüger ist. Blondellus, in Pseudo-Isidoro p. 197. und 283.

§. 41. Es ist daher unstreitig, daß man in denen ersten III. Seculis von diesen allen nichts gewußt hat, sondern es nahm dieses erst seinen

Anfang, da die Kirche grosse und unbewegliche Güter erlangte. Denn dieses verursachte, daß man grosse Kirchen bauete, worzu man vieles von ihnen hatte, die Bischöffe führten einen grossen Staat, der übrigen Clerikey wurde immer mehr und mehr, und auch diese verlangte wohl zu leben, da mußte man also etwas gewisses suchen, Schätze sammeln, und sich auf das zukünftige versorgen. Die Bischöffe wurden auch von Zeiten zu Zeiten schlauer, und gedachten, die Liebe finge von sich selber an, man müste also mehr sich als die Armen zu versorgen trachten, dahero kame es, daß sie die Kirchen-Güter angriffen, und auch bey Gelegenheit dieselbe veräußerten.

§. 42. Gleichwie aber die Mißgunst die meisten Menschen plaget, also fanden sich auch welche, so die Bischöffe deswegen beneideten (welche doch nichts anders, als gut und comode zu leben suchten.) Dahero wurde auf dem IV. Carthaginensischen Concilio Anno. 398. denen Bischöffen verbothen, ohne Consens der übrigen Clerikey, etwas von denen Kirchen-Gütern zu veräußern. Und in dem V. Catharginensischen Concilio, Anno 400. wurde veranstaltet, daß ohne dringende Noth nichts sollte veralieniret werden. Wenn sich aber dergleichen ereignete, so soll es bey dem Primare angebracht werden, welcher es mit etlichen andern Bischöffen überlegen könnte, ob es zuzulassen sey oder nicht? dieses alles aber gieng nur auf die Africanische Kirchen. Hingegen bey denen andern findet man nicht, daß die Gewalt der Bischöffe wäre auf solche Art restringiret worden.

§. 43. Der Kaiser Leo aber ist der erste gewesen, welcher Anno 470. den Befehl gegeben hat, daß von denen Kirchen-Gütern nichts solle veräußert werden können L. 14. C. de SS. Ecclesiis. Es gieng aber dieses Verboth bloß allein auf die Constantinopolitanische Kirchen, Nov. 7. præf. welches nachgehends der Kaiser Anastasius in dem V. Sec. auf alle Kirchen, so in der Diöces des Constantinopolitanischen Erzbischoffs lagen, extendiret hat. In der Römischen Kirche ist zwar ein gleiches Verboth von dem Könige Odoacer geschehen, aber es scheint, daß es nicht zur Observanz gekommen sey. Jedoch ist nachgehends von dem Symmacho, auf dem Concilio zu Rom Anno 502. eine gleiche Veranstaltung gemacht worden. Es recensiret diese Constitution Gratianus, in c. 20. C. 12. q. 2. und c. 1. C. 17. q. 4.

§. 44.

§. 44. Es betraff aber diese Verordnung nicht alle Kirchen, sondern es ist mehr als zu gewiß, daß noch bey Anfange des VI. Seculi, kein allgemeines Gesetz, wegen Veräußerung derer Kirchen-Güter, ist vorhanden gewesen. Worauf man aber in denen folgenden Zeiten mit allen Ernst bedacht seyn mußte, weil die Bischöffe, von Tag zu Tag, mit denen Kirchen Gütern, übler Haushielten. Zu dem Ende hat der Råyser Justinianus in der Nov. 7., allen Kirchen und piis Corporibus, die Macht, die Kirchen-Güter zu veräußern oder zu verpfänden, genommen. Worauf auch die Römischen Bischöffe ernstlich gehalten haben. c. 14. C. 12. q. 2.

§. 45. Unter denen Kirchen-Gütern werden alle unbewegliche verstanden. Es begreiffet auch die Alienation nicht nur die gängliche Veräußerung in sich, sondern alles das, wodurch es leicht darzu kommen, oder sonst eine Sache verringert werden kan. Z. E. Hypothec, Dienstbarkeit, Nießbrauch u. d. gl. c. 5. X. de reb. Eccles. non alien. L. B. de Lyncker Resp. 2. und 50. Carpz. L. 5. R. 52. Klock. vol. 1. Conf. 35. Brunem. L. 2. J. E. c. 3. u. a. m.

§. 46. Es sind derer Kirchen-Güter zweyerley, entweder communia oder dotalia seu mensalia, jene gehören zu dem Patrimonio der Kirche, diese aber sind zum Unterhalt derer Geistlichen, so bey einer Kirche seyn, gewidmet, und dergestalt zu dem Kirchen-Amte geschlagen, daß sie als eine beständige Besoldung angesehen werden müssen. Sonsten hatten alle Kirchen-Güter diese Natur, deswegen wurden auch dieselbe in vier Theile getheilet. Nachdem man aber von dieser Eintheilung abgegangen war, so hat es verursacht, daß etliche den Nahmen, Tisch- und Taffel-Güter des Bischoffs, andere des Capituls bekommen haben. c. 10. X. de reb. Eccles. non alien. Zu Zeiten geschah es auch, daß dem Bischoff oder dem Capitul von denen Layen etwas geschendet wurde, welches man ebenfalls de Mensa episcopi oder Capituli nennete, deswegen es vornehmlich zu ihren Unterhalt gegeben war. Aber von denen gemeinen geistlichen Gütern mußte man noch nichts, biß endlich die Eintheilung derer Güther eingeführet, und in denen meisten Stifftern einem jedweden Kirchen-Amte und Canonic gewisse Güter assigniret worden sind, welche man Præbenden und Beneficia genennet. Und eben dieses

hat die Gelegenheit gegeben, daß man auch zum Unterhalt des Bischoffs oder Prälaten etwas gewisses destiniret hat.

§. 47. Außer diesen flossen denen Bischoffen noch andere Güter zu, deren sie sich bedienen konten, die aber doch nicht mit zu ihren beständigen Unterhalt gewidmet waren, und diese nennete man bona communia, gemeine Güter & C. Wenn ein bischöflich Lehen offen wurde, und nicht wieder zu Lehen gegeben war. c. 8. X. de reb. eccles. non alien. Lynk. de jur. Episcop. c. 14.

§. 48. Den Nutzen dieser Eintheilung suchet man darinnen, daß die communia noch eher als die Tisch- und Taffel-Güter können veräußert werden, wie wohl die Canonisten auch hierinnen nicht einerley Meynung sind. Etliche suchen zu vertheidigen, daß die Tisch- und Taffel-Güter, ohne Päpstlichen und Käyserlichen Consens, gar nicht könten veralienirt werden, und beruffen sich auf die Constitution des Pabsts Urbani II. in l. F. 6. Und zwar erklären sie dieses auf solche Art, daß es nicht einmahl cum solennitate canonica geschehen könnte. L. B. de Lyncker Resp. II. n. 71. Zur Ursache pfleget man anzuführen, dieweil die Veräußerung nicht nur in denen Gesetzen verbotthen, sondern alles was man an die Kirche geschendet, wäre mit dieser Bedingung gegeben, und mit denen greulichsten Flüchen belegt worden. Und dahero köme es auch, daß dieselbe nicht einmahl vor die Ranzionirung derer Gefangenen erlaubet sey. Nov. 120. c. 9. pr. Ferner habe der Pabst Eugenius, A. 1431. und Calixtus, A. 1453. befohlen daß alle Tisch- und Taffel-Güter, sie möchten auf was Weise veräußert seyn als es wolte, wiederum zurück genommen, und die Besitzer dererselben aller Eyde, Renunciationen, u. d. gl. ohngachtet, durch die Censuram ecclesiasticam zur Restitution solten gezwungen werden können. Dahero ist auch nach ihrer Meynung der Consens des Capituls nicht genug, sondern einzig und allein die Einwilligung des Pabsts und des Käyfers, absonderlich wenn dieser das Bisthum gestiftet hat. Auth. Hoc jus porrectum C. de SS. Eccles. Wenn also dieses mangelte, so könte die Veräußerung nicht einmahl durch die præscriptionem immemoriam kräftig werden.

§. 49. Andere aber suchen das Gegentheil zu behaupten, also daß heutiges Tages, absonderlich in Teutschland die Zisch- und Zaffel-Güter cum solennitate canonica könnten veräußert werden. Und dieses ist allerdings wahrscheinlich. Denn die Constitution des Pabsts Urbani II. gehdret gar nicht hieher, sondern der Pabst mißbilliget nur die Gewohnheit, daß man denen Läden die Parochial-Kirchen gegeben habe, um bloß allein die revenüen darvon zu heben: und was die Nov. 120. c. 9. anbelangt, so redet diese nur von dem Fall, wenn etwas der Kirche mit dieser ausdrücklichen Bedingung ist vermacht oder gegeben worden, daß es nicht solle veräußert werden können.

§. 50. Was den Pabstlichen und Käyserlichen Consens anbelanget, so wird zwar die Einwilligung des Pabsts in c. ult. de reb. Eccles. non alien. in 6. und in C. 1. extravag. commun. eod. erfordert; Es ist aber daselbst nicht die Rede von denen Zaffel-Gütern alleine, sondern von allen geistlichen Gütern, wie wohl dieses in Teutschland gar nicht statt findet. Espen. P. II. J. E. tit. 35. c. 4. Von den Consens derer Käyser weiß man ebenfalls nichts, absonderlich nachdem sie die Investitur, per annulum & baculum, verlohren hatten. Espen. cit. loc. §. 34. Daraus erhellet, daß noch weniger die Zaffel-Güter, in Evangelischer Herrn Ländern, wegen Ermangelung des Pabstlichen und Käyserlichen Consens, können revociret werden. Brunnem. ad auth. Hoc jus C. de SS. Ecclesiis n. 16. und Harpprecht resp. 57.

§. 51. Und zwar ist vornehmlich die Veräußerung derer unbeweglichen Güter verbotthen c. 5. 10. X. de reb. Eccles. non alien. zu welchen aber auch alle diejenigen gehdren, welche zwar ihrer Natur nach beweglich seyn, doch aber in denen Rechten zu denen Unbeweglichen gezehlet werden. c. 4. X. eod. gleicher Gestalt die Gerechtigkeiten, die annui redditus, Zehenden u. d. g. Ja es können nicht einmahl die Knechte derer Geistlichen vertauschet werden c. 5. C. II. q. 1. c. 41 C. II. q. 1. c. 15. C. 12. q. 1. Im andern beweglichen Dingen aber, wenn sie fungibiles, und zum Gottes-Dienst nicht gewidmet seyn, will man die Veräußerung verstatten.

§. 52. Die geheiligte Sachen können gar nicht veralieniret werden, ausgenommen ex causa pietatis und necessitatis c. 13. 14. 70. C.

12. q. 2.

12. q. 2. Doch erlaubet man auch zu Zeiten dieselbe, wenn sie ganz und gar unnütz und überflüssig seyn. Berger, in supplem. ad Elect. proc. matrim. p. 181. seqq.

§. 53. Die Canonische Solennitäten, deren ich bisher Meldung gethan habe, bestehen 1) in einer rechtmäßigen Ursache zur Veräußerung, 2) daß die Sache muß wohl untersucht werden, 3) in den Consens derer Capitularen, und 4) des Superioris, 5) muß ein Ordentlich Decret darüber ausgefertigt seyn; wozu andre noch setzen, 6) das alles treulich müste protocolliret werden, und 7) die Verkauftung durch die Subhastation geschehen. Diese Requirita hält man vor so nothwendig, daß ohne dieselben alle Veräußerung null und nichtig sey. Klock, vol. I. Consil. 35. Und zwar erfordern sie das erste Requiritum zum Wesen der Alienation, die andern aber nur zu denen äußerlichen Solennitäten.

§. 54. Das erste begreift nach etlicher Meynung die necessitatem, pietatem, und incommoditatem in sich. Der Pabst Innocentius IV. aber erzehlet in dem c. 1. de reb. Eccles. &c. in 6. nur zwey, nemlich die Nothwendigkeit und Nutzen der Kirche. Zu jener gehöret, wenn z. E. die Kirche Schulden hat, also, daß sie auf keine Art sich aus denenselben helfen kan; oder wenn vor den Unterhalt derer Armen muß Sorge getragen werden. Auth. hoc jus C. de SS. eccles. 21. C. de Episcop. & Cleric. Den Nutzen der Kirche suchen sie darinnen, wenn die Sache mehr zu erhalten kostet, als sie einträget; wenn ein Streit entsteht, ob eine rechtmäßige Ursache vorhanden gewesen sey, so wird dieses allezeit präsumiret; Wann nur sonst entweder die gehörige Solennitäten darbey sind gebraucht, oder jemand eine lange Zeit schon in Besiz gewesen ist, also, daß dem Gegentheile der Beweis obliegt.

§. 55. Das andere Requiritum nemlich die causa cognitionem betreffend, so muß über die Veräußerung in dem Capitul deliberiret werden, also, daß der von denen Capitularen außer dem Capitul ertheilte Consens nicht genug ist, dahero wenn dieses ermangelt, so ist weder die Einwilligung des Bischoffs, noch das erlangte Decret zulänglich. Es müste denn der Nutzen der Kirche und die Nothwendigkeit evident

evident seyn. Und zwar müssen *majora vota* da seyn. c. fin. X. de his quæ sunt a major. part. capit. Ist es eine dem Kloster zugehörige Sache, welche veräußert werden soll, so wird der Consens derer Mönche erfordert.

§. 56. In Protestantischen Ländern ist es dem Consistorio überlassen. In denen ohnmittelbahren Stiftern erfordern ebenfalls unsere Juristen den Consens des Capituls, also daß ohne denselben die Veräußerung null und nichtig sey. Klock, tom. consil. 35. welches auch mehrentheils in denen Capitulationibus auf solche Art ausgemacht wird. Man muß aber darinnen nicht gar zu striete an dem Canonischen Rechte hängen. Indem 1) unter Catholischen und protestantischen Bischöffen ein grosser Unterscheid ist, dieweil diese von dem Pabst gar nicht dependiren, sondern so viel Recht haben, als der Pabst selbst. 2) Sind sie nicht alleine Bischöffe, sondern zugleich auch Landesherren. 3) Ob gleich in denen Capitulationen der Consens des Capituls erfordert wird, so darf aber doch nicht eben die Art und Weise, wie sie in dem Canonischen Rechte vorgeschrieben, beobachtet werden, sondern es ist auch die Ratihibition desselben schon genug. Carpz. L. 5. R. 52. und Harpprecht Resp. 57.

§. 57. Die Einwilligung des Bischoffs wird vornehmlich deswegen erfordert, dieweil vor Alters die Besorgung derer geistlichen Güter ihm alleine zugehörte. Bey denen geistlichen Ordens-Gütern, muß der Consens des Groß-Weisters da seyn, in mittelbahren Prälaturen ist der bischöfliche Consens nothwendig, also, daß es nicht genug ist, wenn gleich der Abt. sammt dem Convent in die Veräußerung gewilliget hätte. Ein anders aber ist bey denen eximirten Aebten, denn diese haben fast bischöfliche Gewalt.

§. 58. In Evangelischer Herren Ländern, kan von denen Kloster- und andern dergleichen Gütern ohne Consens des Landes-Herrn nichts veräußert werden, dieweil er die oberste Inspection über alle geistliche Güter hat.

§. 59. Was das Decretum anbetrifft, so müssen in dem über die Veräußerung aufgerichteten Instrument alle Circumstantien ausgedrückt, auch die Ursache dererselben, und die deswegen gepflogene da-

liberationes enthalten seyn. Über dieses muß ein jeder seinen Namen unterschrieben haben, damit man daraus den Consens des größten Theils ersehen kan. Wenn und auf was Weise die Inscription geschehen solle, ist nicht ausgemacht. Ja wenn auch gleich kein Instrument ist aufgerichtet, oder nicht von einem jeden unterschrieben worden, so entspringet dennoch daraus keine Nullität; Man thut aber in zwischen besser, wenn man dergleichen verfertigen läffet. Ferner erfordert man ein darüber geführtes protocoll; Aber dieses ist mehr nützlich als nothwendig. Denn wenn auch dergleichen nicht wäre gemacht worden, oder verlohren gegangen, so kan dennoch die Veräußerung vor gültig erkant werden. Es meynen auch einige, daß die subhastation darbey nöthig sey. Aber dessen geschieht in dem Canonischen Rechte keine Meldung, deswegen wird auch auf dieses heutiges Tages nicht gesehen.

§. 60. Wenn eine geistliche Sache zu weltlichen Dingen wiederum angewendet wird, so nennet man es die secularificacion. Ob diese erlaubt sey, muß nach dem Canonischen Recht mit Nein beantwortet werden und obgleich alle angeführte Gründe von gar keiner Erheblichkeit seyn, so hat man dennoch beständig sich bereden lassen, daß die secularisirten Güter wenigstens zu nichts anders als zu heiligen Sachen wiederum angewendet werden müßten.

§. 61. Derowegen, da man in dem W. F. J., zur satisfacion des Königs in Schweden und anderer Stände des Reichs, unterschiedliche geistliche Güter, secularisiren mußte, suchte man dieses auf alle Weise zu verhindern, wie denn auch der Pabst, Innocentius X. in einer besondern Bulle gemeldtes Friedens-Instrument zu abrogiren gesucht hat. Nun hat es zwar bey denen Protestanten nicht an Leuten gemangelt, welche alle angeführte Gründe wiederlegt haben; Aber auch diese haben nichts anders gesagt, als was sie aus dem Canonischen Rechte gelernet hatten, also, daß sie fast mehr die Secularisation wiederlegt als vertheidiget haben. Wenigstens sind die meisten bey der Meynung geblieben, das man die secularisirten geistlichen Güter, zu keinen weltlichen Dingen, gebrauchen könnte.

§. 62. Wenn man also die, bey dieser Materie vorkommende Streitigkeiten vernünftig entscheiden will, so muß man vor allen Dingen beobachten, daß 1) die Frage: was vor ein Recht der Obrigkeit wegen der Secularisation derer geistlichen Güter zukomme, nicht aus dem Canonischen oder Justinianischen, sondern aus dem Rechte der Natur müsse entschieden werden. 2) Muß man, was die Stände des Reichs anbetrifft, nicht aus dem Reichs-Abchieden, sondern aus dem W. F. J. die Sache decidiren, und was 3) das Recht der Natur anbelanget, so müssen die Regula der Gerechtigkeit, nicht mit denen Regulis decori, oder nach der Redens-Art anderer, die *præcepta virtutum & iustitiæ*, oder das *forum internum* und *externum*, vermengt werden.

§. 63. Diejenigen, so die Secularisation ganz und gar verwerffen, können gar leicht widerlegt werden. Denn sie sagen 1) was Gott einmahl gewidmet sey, könne zu keinen weltlichen Dingen gebraucht werden, in dan das Recht der Natur und das *jus divinum morale* dieses haben wolte. Aber jenes weiß von allen diesen Dingen nichts, und außer denenselben kan man kein ander *jus divinum morale* gelten lassen. 2) Wäre die Secularisation wieder die Natur derer Testamente, und der Intention derer Stifter derer geistlichen Güter. Diese aber wären im Rechte der Natur gegründet, und der Erbe schuldig dem Willen des testatoris nachzuleben. Nun hat zwar das erste seine Richtigkeit. Die Testamente aber selbst sind in dem Rechte der Natur unbekant. Wenn man aber gleich auch dieses zugeben wolte, so ist doch der Erbe in so weit des testatoris Willen zu erfüllen nicht schuldig, wenn derselbe der gesunden Vernunft zuwider ist. Und noch weniger ist die Obrigkeit demselben nachzukommen verbunden.

§. 64. Wolte man sagen, daß doch die Stifter sehr grosse Fläche darauf gesetzt hätten. (worzu sich die armen Lügen durch die List derer Pfaffen haben verleiten lassen.) 3. E. Wer die Güter nimmt, dem soll Leber und Lunge in Leibe verschren, wer das thut, dem soll Gottes-Hand mit Armuth, Kränkheit, Schmach und Schande straffen. Ant. Matthæi, *Manuduct. ad Jus Can. L. 2. tit. 15.* So ist aber auch darauf leicht zu antworten. Wenn die Testamente selbst die Secularisation nicht hindern, so können es auch dergleichen Fläche, als *accessoria* des

Testaments, nicht thun; zu geschweigen, daß ohnedem diese Güter auf keine Weise können vertheidiget noch entschuldiget werden. Und daß man 3) einwenden will, die geistlichen Güter wären *res nullius* und *res spirituales*, die also nicht könnten secularisiret werden, ist gar von keiner Erheblichkeit, sondern schon oben als eine Erfindung die Läden um das ihrige zu bringen, wiederlegt worden.

§. 65. Auf diese Frage, ob dergleichen secularisirte Güter zu denen Lehen oder Allodialien gehören, kan man nicht anders antworten, als daß sie zu allen beyden müssen gerechnet werden. Indem diejenigen, so solche secularisiret, sie andern entweder als Lehen, oder als allodia, gegeben haben. Denn daß man viele von diesen an andere verschencket und verkauffet hat u. d. g. ist an allen Orten bekant. Und daß hingegen andere zu Lehen gemacht worden seyn, zeigen die Erzbisshümer, Bisshümer, Abteyen und Prälaturen, die heutiges Tages in Deutschland, als weltliche Fürstenthümer, besessen werden, die übrigen also die nicht Lehen sind, müssen ohnfehlbar Allodia seyn, weil wir keine andere Art von Gütern haben. Cocceji Hypomnem. jur. feud. tit. 2. §. 2. und zwar wird in zweiffelhafften Fällen präsumiret, daß eine Sache allodial sey. Denn alle Güter sind von Natur frey, bis durch Vergleiche eine Dienstbarkeit oder ein Lehen auf dieselbe ist gelegt worden. Dieses aber bestehet in *facto*, welches nicht präsumiret wird, sondern bewiesen werden muß. Herrn Thomasi, *diff. de præsumptione allodialitatis*.

§. 66. Man ist auch nicht einig, ob dergleichen Güter in *dominio* oder *Patrimonio* derer Stände des Reichs seyn, dieweil dieselben denen Kirchen und zu andern *piis causis* wären gegeben worden. Aber ich sehe nicht, warum man daran zweiffeln will, indeme es der Effect zur Genüge zeigt, denn da die Stände des Reichs diese entweder andern zur Lehen oder als Allodia gegeben haben, so müssen sie unfehlbar Herren dererfelben gewesen seyn. Diejenigen aber so in Protestantischen Ländern, denen Schulen, Universitäten und Kirchen sind gegeben worden; sind keine secularisirte, sondern geistliche Güter geblieben, und nur von einer Kirche zur andern gekommen.

§. 67. Und zwar haben die Stände des Reichs entweder diese geistlichen Güter aus eigener Macht sich angemasset, oder sie sind ihnen von dem ganzen Reiche zur Satisfaction gegeben worden. Die ersten sind mehrentheils mittelbare, die andern aber ohnmittelbare Güter. Diese sind regulariter Lehen, oder secularisiret; Jene aber allodia, und entweder zu Cammer-Gütern gemacht, oder zu andern nützlichen Sachen angewendet, oder denen Kirchen geschencket, oder denen Bedienten des Fürsten entweder zu Lehen, oder als allodia, gegeben worden.

§. 68. Der Nutzen dieser Untersuchung bestehet vornehmlich darinnen. Wenn dergleichen secularisirte Güter allodial seyn, so kan sie der Herr nach Gefallen veräußern; sind es aber Lehen, so wird der Lehens herrliche Consens erfordert, jene bekommen alle, diese aber nur die Lehens-Erben. Diejenigen Güter also, die auch von denen Ständen des Reichs selbst als allodia besessen werden, können ohne Consens des Käyfers und derer Agnaten veräußert werden. Die Lehen aber erfordern dererelben Einwilligung. Sind dieselben wiederum zu piis usibus angewendet worden, so ist ebenfalls der Consens des Käyfers und derer Agnaten bey der Alienation nicht von nöthen, weil sie in Ansehen dieser Allodia seyn. In Ansehen derer Kirchen und Schulen aber, muß dieser Unterscheid gemacht werden. Entweder ist das dominium derselben, der Kirche gegeben, oder zum Fürstlichen Fisco geschlagen worden, also, das man dieselbe durch gewisse Amt-Leute verwalten, und die Einkünfte an die Kirchen und Schulen bezahlen läßet. In ersten Fall kan derselben Veräußerung mit Consens derer Kirche geschehen, ausgenommen, wenn sich ein Nothfall ereignet, oder den Nutzen der Republic es erfordert, denn da hat der Fürst die Macht, die Güter seiner Unterthanen auch wieder ihren Willen zu veräußern. In andern Fall aber ist derselben Consens gar nicht von nöthen, wenn nur der Kirche und Schule die Revenuen gelassen werden. Doch kan auch auf andere Art, die Disposition des Fürsten über die geistlichen Güter restringiret werden; wenn nemlich dieselben von denen Vor-Eltern zu einen Fidei commissio sind gemacht worden, welches auffer der Familie an andere nicht kan veräußert werden. Herr Thomasi, *dis. de natura bonorum seculariatorum.*

Das vierzehente Hauptstück,
 Von denen
Uncörperlichen Dingen,
 Vornehmlich aber
 von denen Præbenden,

§. 1.

In dieser Verfassung derer geistlichen Güter, die ich in vorhergehenden Hauptstück gezeigt habe, ist man bey denen Stifftern nicht geblieben, sondern weil nach denen Anstalten des Chrodogangi, man alle Güter im Gemeinschaft besaß, so ist es geschehen, daß 1) die Güter unter den Prälaten und das Capitul getheilet; Also, das etwas zu dem Tisch des Prälaten und etwas zu dem Tisch des Capituls ist assigniret worden. c. 8. und 10. X. de reb. Eccles. &c. 2) Wurden aus demjenigen, was dem Capitul zugeeignet war, die Canonici in Gemeinschaft erhalten, also, daß sie zusammen essen und schlaffen mußten. Derowegen, wer nicht gegenwärtig war, hatte auch nichts zu genießen. Thomassinus, P. III. L. 2. c. 35.

§. 2. Und ob man gleich in denen folgenden Zeiten einem jeden etwas assignirte, so bekame doch ein jeder das seinige, durch die tägliche Austheilung. Dieses aber gab man auch denenjenigen, so aus wichtigen Ursachen abwesend waren, weil aber bey denen damaligen superstitiösen Zeiten die Einkünfte derer Stiffter sich fast täglich vermehrte, so funde es auch denen Canonici nicht mehr an, weder in gemeldter Gemeinschaft länger zu bleiben; noch von denen gewöhnlichen Austheilungen zu leben, und daher entstanden die Præbenden. Also, daß in dem XI. Seculo keine, als die Canonici regulares, bey dieser Gemeinschaft geblieben seyn.

§. 3. Es bedeutet aber eine Præbende nichts anders, als ein Recht, gewisse Revenuen, aus denen geistlichen Gütern, wegen des geistlichen Amts, wozu einer bestellet ist, genießen zu können.

§. 4. Und zwar findet man, daß schon in dem VI. Sec. an statt derer täglichen Alimenter, etlichen Geistlichen gewisse Güter, als beneficia, sind angewiesen worden. Thomassinus, P. III. L. 2. c. 16. Und scheint

scheinet es, daß die Clericoy hierinnen denen grossen Herren gefolget hat, welche bey denen damahligen Geld-mangelden Zeiten denen Soldaten gewisse Güter als beneficia, oder (wie wir es heutiges Tages nennen) als Lehen, an statt des Soldes, gegeben haben. Doch waren solche bey denen Kirchen sehr rar, auffer daß man denen Pfarr-Herrn zu Zeiten dieselbe gegeben hat, dieweil sie offters von der bischöflichen Residenz weit entfernet wohnten, und also der täglichen Austheilung nicht genieffen konten. Doch findet man nicht, daß man den Nahmen, beneficium, ihnen beygelegt hätte.

§. 5. Endlich aber ist es dahin gekommen, daß man allen Pfarr-Herrn, an statt des Salarii, dergleichen Güter gegeben hat. Und ob man gleich bey denen Stifftern dieses nicht wolte einreissen lassen, sondern sich äusserst widersetzte, so verursachte doch auch nachgehends der grosse Reichthum, die üble administration derer Präpositorum, und der grosse Luxus derer Canonicorum, daß diese die Güter unter sich theilten, und unter dem Titul, eines beneficii, zu besitzen anfangen. Daß aber diese eben solche Beneficia gewesen seyn, wie man denen Soldaten und andern Bedienten zu geben gewohnt war, zeiget die investitur und andere Umstände. Thomassinus, P. III. L. 2. c. 19. und L. 3. c. 13. und Espen, P. II. J. E. tit. 18. c. 1. §. 2. seqq. Und eben deswegen hat man es eine Präbendam und in Teutschen eine Pfründe, eine Präbende, a præbere, præstare, & exhibere genennet. Biß man ihnen per abusum auch den Nahmen Canonicatus beygelegt hat. Du Fresne, in Glossar. voc. Canonica.

§. 6. Die Präbenden selbstenn kommen zwar alle darinnen überein, daß sie wegen des geistlichen Amtes, worzu einer bestellet ist, genossen werden, indem ein Arbeiter seines Lohns werth ist, also, daß einem Priester sein Unterhalt muß gereicht werden, wenn er gleich vor sich selbstenn überflüssig zu leben hat.

§. 7. So ist aber dennoch unter denenselben ein Unterscheid. Denn es werden die geistlichen beneficia eingetheilet, in grosse und kleine. Gene sind, welche mit einer geistlichen Würde verknüpffet seyn; Diese aber, so in einem blossen Amt bestehen, ohne, daß sie der Person eine dignität geben. Denn da man aus der Kirche eine Republic gemacht hatte,

so mußten auch in derselben *officiales* seyn; Diejenigen also, die an dem Ruder des Regiments sitzen, haben *dignitatem*, indem gemeldtes Regiment ihnen groſſe Hochachtung und Gehorsam bey denen andern giebet. Je gröſſer nun ihre Gewalt ist, desto gröſſer ist auch die *dignität*. Dieses alles war in der erstern Kirche unbekant, und wie hätte man darvon wissen sollen, da der Geistlichkeit gar keine dufferliche Gewalt gegeben war. Nachdem aber die Bischöffe sich einer ordentlichen *jurisdiction* angemasset hätten, so mußte eine dergleichen *dignität* daraus entspringen. Da man also die *beneficia* eingeführet, so hat man auch zugleich verordnet, daß diese mit derselben verknüpffet seyn sollen. Daher, so bald ein Bischoff erwehlet ist, hat er so gleich auch die geistliche Gewalt mit allen anhangenden Rechten.

§. 8. Die vornehmsten geistliche *dignitäten* begleitet 1) der Pabst, 2) die Cardinale, 3) die Patriarchen, 4) die Erzbischoffe, 5) die Bischöffe, 6) die Aebte und Präpositi; Es giebt auch in denen Capituln *dignitates*, so mit zu denen gröſten *beneficiis* gezelet werden. 1) Die Präpositi, 2) Decani, 3) Archidiaconi, 4) Archipresbyteri.

§. 9. Der vornehmste Unterscheid unter denen grossen und kleinen *Beneficiis*, ist dieser. Jene sind *electiva*, und werden also durch die Wahl entweder derer Capitularen oder des Convents vergeben. Diese aber *Collativa*, d. i. diese besetzt entweder der Prälat oder der Patron, ohne vorhergehende Wahl.

§. 10. Vordessen war die *Collation* in denen Stifftern bey den Bischoff, welcher alle geistliche Aemter vergab, und deswegen *ordinarius collator* genennet wurde. Und ob man gleich nachgehends in Gemeinschaft zu leben anfieng, so behielt er doch die Macht, zu einem *Canonicum* anzunehmen wenn er wolte. Nachdem aber in denen folgenden Zeiten die Geistlichkeit der Cathedral-Kirche zu einen Kirchen-Rath wurde, und die übrigen Geistlichen darvon ausschloſſe, so kam es auch, daß sie bey der Besetzung der *Canonicaten* mit concurrirten, und daher ist eine groſſe Veränderung bey Vergabung derselben entstanden.

§. 11. Derowegen findet man noch heutiges Tages, daß in etlichen Stifftern der Bischoff alleine dieselbe besetzt; in etlichen aber concurriret das Capitul, und zwar entweder mit dem Bischoffe zugleich, oder

oder per turnum; In andern aber hat das Capitul dieses Recht ganz allein, also, daß man auf die hergebrachte Gewohnheit, eines jeden Stifftes, sehen muß. c. 31. X. de Elect. Espen P. II. J. E. tit. 21. c. 1.

§. 12. Wo also entweder der Bischoff mit dem Capitul, oder das Capitul alleine die Präbenden besetzt, (welches auch in etlichen Collegiat-Kirchen statt findet) so geschiehet es durch die Wahl; wiewohl die Canoniken meynen, daß darbey die in c. 42. X. de Elect. vorgeschriebene Form, nicht dürffte beobachtet werden.

§. 13. Wenn das Capitul alleine die Wahl hat, so ist zu Zeiten auch der Bischoff selbst gegenwärtig, nicht aber als Bischoff, sondern als Canonicus. C. II. de appell. in 6. c. 15. X. de concess. præb. Ordentlicher Weise aber hat er darbey nichts zu thun. Espen cit. loc. c. 3. Die Wahl selbst geschiehet, entweder durch die Vielheit derer Stimmen, oder per turnum, also, daß ein jeder Canonicus wenn ihn die Ordnung trifft, den zukünftigen Canonicum benennen kan, welches sie ebenfals eine Election nennen. c. 41. de præbend. in 6.

§. 14. Wenn ein Canonicus erwehlet ist, so kommet er nicht gleich zur Hebung. Absonderlich, wo eine gewisse Anzahl dererselben gesetzt ist. So lange also einer die Expectanz hat, wird er ein Canonicus in herbis, die andern aber in floribus, oder præbendati genennet. Aber auch unter diesen ist an einigen Orten ein Unterscheid, also, daß man dreyerley gradus hat, grosse, kleine und erwählte. Die grossen nennet man, welche 1) eigentlich Glieder des Capituls sind, und also *vel iuxta Capitulares* genennet werden, 2) die Ordines anzunehmen, und deswegen auch in Protestantischen Stifftern pro redimendis ordinibus die Ordens-Gelder zu bezahlen schuldig seyn. 3) Das Kloster-Zahr, und residentiam strictam, halten müssen; und wenn sie diese geendiget haben, 4) das jus optandi curiam erlangen.

§. 15. Es sind aber die Curia eigentlich vor die grossen Canonicos, und welche die pöllige Hebung haben; wenn eine curia vacant ist, so stehet es mir frey, bey dem ersten Turno dieselbe zu optiren; ich muß aber diejenige, so ich bisher gehabt habe, fahren lassen. Oder wenn ich das nicht thun will, so kommet dem nechstfolgenden Canonicus das Jus optandi zu.

§. 16. Derjenige, so eine Curiam optiret hat, muß denen Erben die nöthigen und nützlichen Unkosten erstatten. Denen auch deswegen das jus retentionis zukommet. In etlichen Stifftern hat man die Gewohnheit, daß der vierdte Theil dieser Unkosten, alle zehen Jahr ipso jure verringert wird. Wenn eine alte Curia ausgegangen ist, so muß eine neue gemacht werden, und da muß in etlichen Stifftern der neue Besitzer entweder die ganze Summam oder den dritten Theil, oder was in denen statutis deswegen gesetzt ist, restituiren.

§. 17. Ausser diesen sind in etlichen Stifftern derer grossen Canonorum zweyerley, etweder die so die völlige Hebung, oder nur etwas gewisses haben.

§. 18. Die kleinen sind, welche die nächste Hoffnung haben, in die Classe derer grossen zu kommen, und zwar gehet es hierinnen nach dem Senio. Doch muß man in denen Stifftern, wo von beyderseits Religionen Canonici sind, zugleich mit auf den Zustand des 1624. Jahres sehen; Also kan es wohl geschehen, daß wennleiner von denen grossen stirbet, der letzte von denen kleinen Canonici, wenn er Evangelisch ist, und hingegen die andern Catholisch sind, darzu gelangen kan.

§. 19. Wenn jemand zum Besitz einer kleinen Præbende kommt, so wird ihm, an etlichen Orten, dieselbe Eriend von dem Dechant, in den Capitul mit Aufsetzung des Birets, gegeben; Darauf muß er den Eyd schwören, und alsdenn wird er von dem Dechant und übrigen Canonici in das Chor geführt, allwo er in Beyseyn des Camerarii und Syndici, das grosse Coral-Buch angreiffen muß, hingegen denen grossen assigniret der Dechant, stallum in Choro und locum in capitulo.

§. 20. Die erwehlten Canonici sind, welche nur die Expectanz haben, und deswegen (wie schon gemeldet) Canonici in herbis genant werden.

§. 21. Die Collatio oder Provisio selbst, muß 1) zu rechter Zeit geschehen, und 2) einer würdigen Person gegeben werden, die Zeit bestehet in 6. Monathen, und zwar sub pœna devolutionis; und fänget dieselbe von dem Tage, da man die Vacanz erfahren, an zulauffen c. 2. 12. 5. X. de concess. præbend. Bey denen Protestanten hat der Fürst das jus devolutionis, wenn binnen einen halben Jahr die Wahl nicht gesche-

geschehen ist. Und zwar hat er dieses nicht als Bischoff, sondern ohn-
streitig als Fürst.

§. 22. Was die Habilität derer *Canonicorum* anbetriefft, so wird
auffer den schon angeführten, bey etlichen Cathedral-Kirchen erfordert,
daß 1) einer ein Edelmann sey, c. 37. de præbend. Dieses scheint erst
in dem XI. Sec. aufgekommen zu seyn. Denn da die *Canonici* ein ru-
higes Leben hatten, und darbey in allen Überfluß leben konten, so bestrebt
sich ein jeder, darzu zugelangen. Absonderlich da man sahe, daß
dieses zur Erhaltung derer Familien nicht wenig beitragen würde, und die-
ses verursachte, daß die Stifter fast gang allein mit Edelleuten besetzt
wurden. Daher ist es auch gekommen, daß man in denen meisten sta-
tutis findet, daß Niemand, als adeliche Personen, in das Stifft genom-
men werden sollen. Und zwar wird erfordert, daß er seine sechzehnen
Ähnen muß beweisen können. Wie aber der Beweis geführet werden
müsse, kan aus denen statutis eines jeden Stiffts ershen werden, An-
ton. Fabri St. E. tom. 5. p. 126. tom. II. p. 246. und 335. tom. 12.
p. 705. tom. 13. p. 185. und 379. tom. 15. p. 276. seqq. tom. 16. p. 525.
seqq. tom. 27. p. 288. 2) Ist in vielen teutschen Stifftern nothwen-
dig, daß er ein Teutscher von Adel sey müsse. Fabri St. E. tom. 5.
p. 127. In etlichen Stifftern werden auch graduirte Personen zuge-
lassen, und denen Edelleuten gleich gehalten.

§. 23. Vornehmlich aber muß bey der Reception eines *Canonici*
auf die Religion gesehen werden. Denn nach der Reformation, wolte
man die Evangelischen, von denen Præbenden gang und gar ausschliessen,
*Titius, de jure nobilitat. Lutheran. ad immediata Germaniæ ca-
pitula & canonicatus.* Und zwar hat man am allermeisten, das Re-
servatum ecclesiasticum, oder den geistlichen Vorbehalt, objiciret.
Aber auch dieses ist in dem W. F. J. Art. V. §. 20. und 23. beygeleget
und verordnet worden, daß die Protestanten bey denen Stifftern beständig
verbleiben sollen. So viel also dererselben den 1. Jan. 1424. in einem
Stiffte gewesen seyn, so viel müssen allezeit gelassen werden. Auctor
Mediat. ad Instr. Pac. p. 258.

§. 24. Es kan also ein Fürst wieder den Zustand des gemeldten
Jahres, nichts vornehmen, ausgenommen in denenjenigen Dingen, welche

in den Friedens-Instrument selbstem ausgedrückt seyn. art. X. J. P. W. §. 4. Art. XI. §. 1. 4 5 9. art. XII. §. 1. Zu Zeiten kommet auch einem Stande des Reichs ausserordentlich die Macht zu, entweder per modum repressaliorum die Canonicate zu sequestriren, oder doch die Collation dererselben so lange aufzuschieben, bis dem beleidigten Theile ist satisfaction geschehen. W. F. J. art. XVII. §. 5. 6. Fabri St. C. tom. 10.

§. 25. Und weil wir oben schon gesehen, daß die Päbste öftters wieder die concordata nat. Germ. bey denen Stifftern sich vieler Dinge anmassen, so wird es nicht undienlich seyn, ein neues Exempel, welches vor weniger Zeit, in dem Erz-Bisthum Sölln, sich ereignet, etwas umständlich zu referiren. Es bestehet das Edlnische Dohn-Capitul in 16. Personen, welche alle entweder von Reichs-Fürstlichen, oder Reichs-Gräfflichen, oder aus unmittelbahren Reichs-Ritterlichen Geschlechtern herkommen, die auf denen Reichs-und Erzß-Fügen Sitz und Stimmen haben; ferner in 8. zum Unterscheid also genannten Canonicis presbyteris, mithin in allen zusammen aus 24. Personen, welchen das Recht, ihre Stimmen zu geben, zukommt. Von diesen letztern war 1723. der Suffraganeus der Edlnischen Metropolitane - Kirche, Herr Werner von Deyder, verstorben, folglich dessen Canonicat und Præbende Krafft derer Concordatorum. nat. Germ. zur Collation des Capituls erlediget. Weßwegen man auch beschloß am 3. Nov. gedachten Jahrs zur Ernennung eines neuen Canonicis zu schreiten. Die beyden Candidaten, als Herr Johann Andreas von Sierstorff, und Herr Johann Heinrich Augustin von Woers, welche das erledigte Canonicat verlangten, hatten beyderselts ihre Freunde vor sich, derowegen fandte man vor gut, das erledigte Canonicat auf solche Art zu ersetzen. Es solten nemlich die Nahmen derer beyden Personen, ein jeder auf ein besonderes Zettulchen geschrieben, und solche unter sämtliche Capitularen ausgetheilet werden, welche hernach dasjenige, so mit dem Nahmen, des ihnen beliebigen Candidaten, bezeichnet seyn würde, in ein Käßgen werffen solten. Und dieses geschah deswegen, in dem die Rede gegangen, der verstorbene Suffraganeus hätte zum Vortheil einer gewissen Person resigniret, derowegen wolte man so lange warten und

und die Untersuchung der Wahrheit denen Stimmen so lange ausgeſetzt laſſen, biß man von Rom, wegen der Gültigkeit, der von dem verſtorbenen Suffraganeo geſchehenen Reſignation, würde Nachricht erhalten haben.

§. 26. Es ward aber dem Capitul von dem jetzigen Suffraganeo hinterbracht, daß der Officialis eine Sraffetta nach Rom geſchickt und man daher nicht ohne Urſache vermuthete, derſelbe würde, wann vielleicht die Stimmen gleich ſallen ſolten, vor ſeinem Vetter den von Moers zu Rom ein ſogenantes votum gratificativum auszuwürden ſuchen. Derwegen wurde von dem Capitul der Schluß gefaßt, vermittelſt Abſendung eines Courriers nach Rom, es dahin zu bringen, daß in allen Officiis der Apoſtoliſchen Daterey ein nihil tranſeat hinzugeſetzt werden möge, übrigens aber, aus mehrerer Sicherheit willen, die angefangene Wahl auf den 8. Nov. zu Ende zu bringen.

§. 27. Als man nun an dieſem Tage zuſammen gekommen, und zur Eröffnung des Käſtgens geſchritten war, ſo fand ſich, daß die Stimmen gleich waren. Derohalben wurde in der folgenden Capitular-Zuſammenkunft welcher nun nach vollendeter Reſidenz, Herr Chriſtoph, Auguſt Buſchmann, bewohnete, beſchloſſen, den folgenden Tag als am 10. Nov. zu einer neuen Wahl zu ſchreiten, und da geſchahe es, daß Herr Johann Andreas von Sierſtorpff, durch 12. Stimmen, und alſo durch den meiſten Theil des Capituls, welches die Abweſenden mit gerechnet, aus 27. Capitularen beſtand, zum Canonico presbytero rechtmäßig und gebührend erwählt ward. Zu folge dieſem nahm der Herr von Sierſtorpff am 29. Nov. geruhigen Beſitz, ſtieg am 25. Jun. 1724. an ſeine Reſidenz zu halten, und vollendete dieſelbe am 13. Jul. erhielt auch endlich, am 29. Auguſt. gemeldten Jahrs, ſeine Capitular: Stelle. Der Herr von Moers aber nahm nach der Hand ſeine Zuſtucht zu der Apoſtoliſchen Daterey und ſuchte bey derſelben zu verſchiedenen mahlen, jedoch allezeit vergebens, daß das dem Herrn von Sierſtorpff rechtmäßiger Weiße zu Theil gewordene Canonicate, ihm dem von Moers gegeben werden möchte. War auch ſo glücklich, daß er ein Päbſtlich Breve nach ſeinem Wunſche erhielt, und daß, als die Sache vor die Rota gelangte, auf die Execution dieſes Breve, aus der Urſache, erkant

ward, weil des von Sierstorpfs Erwehlung, durch die von einigen Canonicis eingewandte Appellation ungültig gemacht würde.

§. 28. Das Capitul und der von Sierstorpff sahen sich dadurch genöthiget, zu appelliren und erhielten auch bey der signatura justitiae eine Verordnung, daß sie die von ihnen zur Zeit noch nicht genug erwiesene Gewohnheit, die Abwesenden nicht zur Wahl zu beruffen, als worauf die Sache vornehmlich ankam, gebührend beweisen möchten. Als nun auch dieses von Seiten des Capituls geschehen, und der Beweis nach Rom geschickt war, und man hoffte, daß die gerechte Sache des Capituls zur Gnüge erkennet werden würde, so mußte das Capitul und der von Sierstorpff, welcher sich schon eine geraume Zeit und mit vielen Unkosten in Rom aufgehalten hatte, mit grosser Bestürzung vernehmen: der Pabst hätte aus vollkommener Gewalt (plenitudine potestatis) diweil er diesem kostbaren Streit, der von vier Jahren her geführt worden, ein Ende machen, die Einigkeit und den Frieden zwischen geistlichen Personen wieder herstellen und verschaffen wolte, daß die Kirche des ihr gebührenden Dienstes nicht länger entbehren dürffte, aus eigener Bewegung und gewisser Überzeugung den Streit vor sich gezogen, solchen gänzlichen getilget, dem von Mdrß das streitige Canonicat und Präbende verliehen, alle andere Urtheile, so in dieser Sache gesprochen werden könnten, auch die Verordnung der Päbßlichen Censuren, daß man einem ein wohlhergebrachtes Recht nicht nehmen könnte, und alle andere, vor nichtig und in diesem Fall ungültig erkläret.

§. 29. Dieses Breve, so am 20. Febr. ausgefertigt, aber sorgfältig geheim gehalten worden, ward erst am 11. Mart. und also vier Tage vor dem angesetzten Termin dem P. Corio, welchem dieser Sache Untersuchung bey der Rota aufgetragen worden, kund gethan und ihm anbefohlen, in derselben, bis auf weiteren Päbßlichen Befehl, nichts vorzunehmen. Indessen war der von Mdrß, nachdem er das Breve heimlich erhalten in grosser Eyl von Rom nach München zu dem Churfürsten von Eöln gereiset, und hatte von demselben eine sub-Delegation an den Päbßlichen Nuntium zu Eöln heimlich und auf falsches Angeben erhalten, obgleich das Breve selbst in geringsten von keiner delegation der Execution gedacht, sondern bloß die erteilte Gnade kund gethan

gethan hatte. Dieser delegation zu folge, schickte der Nuntius am 31. Martii dem Capitul, eine Copey von dem offerwehnten Breve zu, und ließ zugleich mündlich durch seinen Secretarium desselben Vollstreckung verlangen. Als ihme hierauf wieder gemeldet wurde, man trüge vor dem heiligen Stuhl und dessen Verordnungen zwar alle gebührende Ehrerbietung, allein die Sache wäre so wichtig, daß sie eine reiffere Überlegung erfoderte, so ließ der Nuntius, ohne solche zu erwarten, am 2. April ein Schreiben insinuiren, darinnen er Krafft seines Amtes dem Capitul anbefohl, binnen 3. Tagen den von Wörs in den würllichen Besiz des streittigen Canonicats und Präbende einzusetzen, oder wiedrigenfalls nach Verlauff solcher Zeit derer geistlichen Bestrafungen und Censuren ohnfehlbar gewärtig zu seyn.

§. 30. Darauf schickte das Capitul seinen Decanum und zwey Capitulares nebst dem Syndico an den Nuntium ab, und ließ ihn ersuchen, er möchte ihnen eine zulängliche Frist, binnen welcher sie so wohl dem Pabst, als dem subdelegirren Churfürsten von Edln, gebührende Vorstellungen thun könnten, angedenhen lassen. Allein ohngeachtet solches Begehren vollkommen in denen Rechten gegründet war, wolte dennoch der Nuntius unter dem Vorwand, daß man dem Apostolischen Stuhle also fort und ohne Anstand gehorchen müsse, dieses Suchen nicht statt finden lassen, sondern meldete denen Abgeordneten, wann das Capitul sich nicht noch an demselbigen Tage bequeme, so würde er des Tages darauf ihnen durch eine fernere Verordnung, daß sie ipso facto excommuniciret wären, kund thun.

§. 31. Das Capitul faste darauf den Schluß von allen dem, was des Nuntii wegen an sie gelanget, und wegen der ihnen verweigerten Dilation an dem Pabst zu appelliren, erklärte sich aber auch zugleich dahin, daß zur Vermeidung alles Aergernüsses, welches bey der bevorstehenden grossen und zahlreichen Procession des heiligen Sacraments, aus dem ihnen angedroheten Bann, bey dem Gottes-Dienst unter dem Volk entstehen könnte, der von Wörs bis auf des Obern weitere Verordnung von dem streittigen Canonicat und Präbende-Besiz nehmen sollte: worden man jedoch wieder alles Nachtheil, so aus dieser abgennthigten Erklärung und interimis-Toleranz erwecket werden möchte, gebührend protestirte.

§. 32.

§. 32. Der von Mörs stellte sich darauf durch seinen Bevollmächtigten Namens Detry. Welcher aber, weil gedachter von Mörs nicht beweisen konnte, daß er den gradum Doctoris oder Licentiatu erhalten, und solches gleichwohl vermöge eines auf Kaiser Friedrichs, Ansuchung dem Edlnischen Dom Capitul von Sixto IV. ausdrücklich ertheilten Indults bey allen Wahlen derer Canonicorum presbyterorum erfordert wird, sich der Besignierung diesmal enthielt: gleichwie dann auch der Nuntius, als man ihm Nachricht darvon ertheilt, es bis auf den 30. April darbey bewenden ließ.

§. 33. So bald aber als der von Mörs ihm ein Diploma überreicht, welches er als Licentiatu zu Heidelberg erhalten, so ließ der Nuntius am gedachten 30. April dem in kleiner Anzahl versammelten Capitul, das sich gar nicht zu Abhandlung wichtiger Geschäfte gefast gemacht, durch den Notarium der Nuntiatur andeuten, daß sie bey Straffe der Excommunication, in welche sie ipso facto verfallen seyn solten, den von Mörs ohne einigen weitem Anstand in den wärklichen Besiz des streitigen Canonicats einzusetzen hätten. Nun unterließ zwar das Capitul nicht, dem Herrn Nuntio hierauf schriftlich vorzustellen, daß man ihm nothwendig zu einer reifern Berathschlagung über diesen Handel eine längere Frist gestatten müsse, indeme der angefeste Termin zu kurz anberaumer, die Capitularen auch in zu geringer Anzahl versammelt, und nach Erforderung ihrer Statuten dieser wichtigen Angelegenheit halber nicht beruffen wären, überdieß die Sache die Gerechtigkeiten des Kaisers und der Kirchen anbeträff. Aber auch hierauf ertheilte der Nuntius die unvermuthete Antwort: Er bleibe bey der diesen Morgen ertheilten Verordnung. Damit nun das Capitul alles Uergerniß, so aus diesen angedroheten Bann bey dem Volk zu besorgen war, ingleichen viele andere üble Folgerungen vermeiden möchte, so gestattete es zwar dem Bevollmächtigten des von Mörs die Besignierung, protestirte aber darbey nochmals wieder alles Nachtheil, so ihm hieraus erwachsen könnte, appellirte an den heiligen Stuhl und erklärte sich öffentlich, in Gegenwart eines Notarii und Zeugen, gegen den Mörsischen Bevollmächtigten dahin, daß es durch diese abgedrungene und nur auf gewisse Bedingungen gestattete Besignierung des von Mörs

Wdrß, denselben keines wegs vor einen rechtmäßigen Besitzer halte, noch gemeynet sey, ihme dadurch einiges Recht in oder zu der Präbende zu verleihen.

§. 34. Als er auch hernach, am 25. und 30. Junii, bey dem Capitul ansuchte, man möchte ihm gestatten, daß er Persöhnlich Besitz nehmen, und seine Residenz anfangen dürffte, so ward ihm zur Antwort gegeben: weil die ihm ertheilte Päpstliche Gnade, denen concordanten der teutschen Nation und denen Statuten und Privilegien der Kirche schnur stracks zu wieder wäre, so müste das Capitul vorher an gehörigen Orte, die Gebühr deswegen vorstellen, und könte also seinem Suchen nicht statt geben. Ausser diesen ist hierbey noch ins besondere zu mercken, daß, als das Capitul dem Pabst ersuchet, daß er die Sache wieder vor das Gericht, vor dem sie zu erst gewesen, nemlich vor die Rota zurück weisen möchte, derselbe statt verhoffter Willfahung sich dahin erkläret: Er suchte, durch die dem von Wdrß erwiesene Gnade, der vom Capitul angeführten Gewohnheit, vermöge deren sie die Abwesenden zur Wahl eines Canonici nicht beruffen, in geringsten nicht einiges Nachtheil zu erwecken, in übrigen aber solte dem von Sierstorpff, das nächste Canonicat und Präbende, so bey diesem Stiffte erlediget würde, es möchte nun dessen Vergebung dem Römischen Stuhl, oder dem Erz-Bischoff von Edln, oder dem Capitul zukommen, gegeben werden.

§. 35. Die Gründe worauf das Capitul sein Begehren bauet, bestehen in folgenden. Der Pabst hat dem Capitul die Würckung der von demselben rechtmäßig geschenehen Wahl genommen, beyden Theilen verbothen, sich des Weg Rechts zu bedienen, und allein dem von Wdrß, zum Nachtheil des Capituls und des von selbigem erwählten, von Sierstorpff, eine Gnade erwiesen, 2) hat das Capitul sich diese Sache und die Behauptung seiner Gerechtsamen so viel kosten lassen 3) hat das Capitul den Indult des Pabst Sixti V. vermöge dessen nicht einmahl von dem Päpstlichen Stuhl selbstener einer, der nicht in doctorem oder Licentiatum Theologiae würcklich promoviret, ein Edlnisches Canonicat und Präbende gegeben werden mag, ja vermöge dessen ist das Capitul befugt, allen Befehlen und Gnaden-Verleihungen, so dem gedachten Indult entgegen stehen, sich zu widersetzen, und darauf keine

Absicht zu machen, daferne nicht solche Befehle und Gnaden Verleihungen dem regierenden Käyser, ingleichen dem Decano und dem Capitul durch 3. verschiedene Bullen, einerley Inhalts, zu dreyen verschiedenen Zeiten vorher kund gemacht werden, 4) ist durch dieses Verfahren denen concordaten der Teutschen Nation, und sonderlich dem Paragrapho: item sanctissimus Dominus &c. * Auf zweyerley Weise zu nahe getreten worden.

* Dessen Worte lauten also: item sanctissimus dominus noster per quamcunque aliam reservationem, gratiam expectativam aut quamvis aliam dispositionem sub quacunque verborum forma, per eum aut ejus auctoritate factam vel fiendam non impedit quo minus de illis cum vacabunt de mensibus februarii, Aprilis, Junii, Augusti, Octobris & Decembris libere disponatur per illos, ad quos collatio, provisio, praesentatio, electio, aut alia quavis dispositio pertinebit. Reservationibus aliis aut promissis ac dispositionibus auctoritate ejusdem Domini nostri Papae factis vel faciendis, non obstantibus quibuscunque &c. d. i. ingleichen wird unser allerheiligster Herr, durch ein anderes Vorbehalt, was es auch vor eins seyn möge, gratiam expectativam, oder auch jede andere Verordnung, unter was vor Worten es seyn kan, die durch ihn oder seine Macht geschehen ist, nicht hindern, daß nicht von denenelben (nemlich denen erledigten geistlichen Würden und Pfründen) wenn sie in Monath Februarii, April, Junio, August, October und December, vacant werden, durch diejenigen Leute disponiret werden, denen die Collation, Provisio, Praesentation, Wahl, oder auch eine jede andere Verordnung zukommen wird; aller jeder anderen Vorbehalte, Versprechungen und Verordnungen, die durch die Auctorität und Macht eben dieses unsers Herrn, des Pabst, gemacht sind, oder gemacht werden könten, ohngeachtet. r.

§. 36. Erstlich kommet vermöge dererelben denen Stifftern nicht alleine die freye Macht zu die Canonicare in gewissen Monathen zu vergeben, sonderu auch hieneben das Recht, solche Vergebung zu behaup-

behaupten, und die, so solche empfangen, darbey zu schützen. Allein wenn man das Päpstliche Breve ansiehet, so bringt dasselbe das Capitul und den von ihm erwählten von Sierstorf, um die Frucht und Würkung seiner Wahl, und es ist daher nicht ohne große Ursache zu besorgen, daß, nachdem die so genannten gratiæ piscatoriæ durch das unverschämte Anhalten einer grossen Menge Leute, die darum bitten, bey der Römischen Datercy sehr gemein werden, solches Gelegenheit geben werde, die allermeisten in Teutschland geschene Collationen, und Wahlen durch die nichtigsten Vorwendungen über den Hauffen zu werffen; vordere, geschieht dadurch, daß durch eine Päpstliche Verordnung dem von Sierstorf, das nächste erledigte Canonicat beschieden, und also dem Capitul die freye Gewalt, solches nach seinem Gutbefinden zu vergeben, benommen worden, denen Concordaten ein gewaltsamer Eintrag; und ist desto mehr zu verwundern, daß der Pabst dergleichen gethan, massen man, vermöge derer Verordnungen der Päpstlichen Eangelen, selbst davor hält, daß ein Pabst denen Concordaten nicht zu wieder handeln, oder denenselben ihre Krafft benehmen könne, wie solches auch zwey Constitutiones des Pabst Julii III. und Gregorii XIII. ausdrücklich bestätigen und bezeugen.

§. 37. Damit aber die Sache theils desto besser eingesehen werden mag, theils auch die bishero angeführten Diplomata nicht zu Grunde gehen, wird es nicht undienlich seyn, dieselbe mit einzurücken zu lassen. Das erste ist das Päpstliche Breve, an den Churfürsten von Cöln, welches also lautet:

Venerabili Fratri *Clementi Augusto*
 Archi-Episcopo Coloniensi S. R. I. principi
 Electori *Benedictus Papa XIII.*

Venerabilis Frater, Salutem &c.

Non solum inclytæ Domus tuæ in rem Catholicam eximia merita, sed tuæ etiam erga nos & hanc sanctam sedem singularis observantiæ testimonia postulant & requirunt, ut fraternitatis tuæ votis ac precibus de potestatis nostræ plenitudine obsecundare studeamus, uti ratio & æquitas oblati postulationibus suffragetur. Cum igitur Apostolicæ providentiæ officio finem

tandem imponi exoptes, diuturnis litibus inter dilectum filium Joannem Andream a Sierstorppf, a Capitulo Metropolitanæ tuæ ecclesiæ canonicatum & præbendam vacantes per obitum beat. mem. Weneri de Veyder, Episcopi Eleutheropolitani suffraganei tui & dilectum itidem filium Joannem Henricum Augustinum a Moers, a sede Apostolica ex capite devolutionis & reservationis de iisdem Canonicatu & Præbenda provisum, cum dispensatione retinendi Canonicatum & Præbendam collegiatæ ecclesiæ Colonienfis ad S. S. Apostolos: Nos animum advertentes ad ea, quæ hæctenus in hujusce causæ cognitione gesta & iudicata sunt; postquam apostolicis literis desuper expeditis, atque ad dilectum filium magistrum Thomam Nunnez, causarum sacri palatii Apostolici auditorem & capellanum nostrum pro executione directis, utraque parte audita, unam & alteram favorabilem decisionem antedictus Johann. Henricus, reportavit una cum sententia Rotali ad eorum normam promulgata, nec non mandato, ut in Canonicatus & Præbendæ possessionem immitteretur; quamvis appellante prædicto Joanne Andrea, & ex rescripto signaturæ commissa causa dilecto etiam Filio Magistro Marcellino Corio, ejusdem sacri palatii auditori cum clausula alteri, qui ad legitimam, & appposito sequestro factæ fuerint vigore processus compulsorialis quædam novæ probationes super prærensâ ecclesiæ consuetudine faciendi electiones hujusmodi non vocatis absentibus; diuturnæ litis in quadriennium jam protractæ, debitoq; interim servitio ecclesiam istam fraudantis impensas & molestias amputare, inter ecclesiasticas personas pacem & concordiam fovere, Tibi vero, venerabilis frater, argumenta paternæ nostræ caritatis præbere cupientes animum induximus, nostræ auctoritatis ope, huic controversiæ finem imponere. Pro expressis igitur habentes quæcunque acta litis & alia, quæ specialiter essent exprimenda, motu proprio, ex certa scientia & matura deliberatione nostris, deque apostolicæ potestatis plenitudine litem & causam ejusmodi a quibusvis iudicibus & tribunalibus ad nos avocamus, easque perpetuo silentio imposito, penitus

tus extinguimus, ac visis & consideratis omnibus præmissis causæ statum concernentibus, sententiam quam memoravimus, præviis duabus decisionibus utraque parte condita, nos visis & examinatis, pro eodem Johanne Henrico Augustino prolatam, ut debitæ executioni mandetur, pro bono pacis, dictæque ecclesiæ Metropolitanæ utilitatem motu, scientia & potestatis plenitudine similibus, tenore præsentium approbamus & confirmamus, mandantes ab illis, ad quos utrunque spectaverit, adimpleri & observari. Nullo igitur prætextu, colore aut causa, præsentem nostras literas impugnari, aut in controversiam vocari, sed semper validas & firmas manere, plenariosque effectus obtinere, dictoque Johanni Henrico Augustino, plenissime suffragari decernimus, irritumque declaramus, si per quaslibet personas, etiam Cardinales, atque hujus sanctæ sedis legatos, aut alios quoscunque aliter judicatum fuerit, quibus omnibus, nedum aliter judicandi, sed etiam quomodo liber, interpretandi, omnem & quamcunque facultatem tollimus & absolute interdiciamus & prohibemus. Quibuscunque autem in contrarium facientibus, etiam regulæ cancellariæ nostræ de ivre quæsito non tollendo, omnibusque aliis, tametsi expressam mentionem requirerent, amplissime derogamus. Hanc porro sollicitudinem divino servitio, ministerio nostro, & paternæ in se voluntati consentaneam pastoralis zelo fraternitatis tuæ gratam imprimis esse pro certo habentes, Tibi, venerabilis Frater, apostolicam benedictionem ex animo impertimur. Datum Romæ die 20. Febr. 1728.

Das andere, ist des Eölnischen Nuntii Schreiben an das Domcapitul, und bestehet in folgenden :

Cajetanus, Dei & Apostolicæ sedis gratia Archi - episcopus Tarsensis, sanctissimi Domini nostri, Domini *Benedicti* D. P. Pæpæ XIII. Prælatus domesticus & assistens, ejusdem ac dictæ S. Sedis Apostolicæ ad tractum Rheni aliasque interioris Germaniæ partes cum potestate legati de latere Nuntius

Illustrissimis, Perillustribus & Adm. Reverendis Dominis, Dominis, Decano & Capitulo Metropolitano Ecclesiae Coloniensis, Salutem in Domino sempiternam.

Cum sanctissimus Dominus noster *Benedictus XIII.* finem imposuerit causae vertenti a pluribus annis in S. Rota Romana inter Dominum Johannem Henricum Augustinum a Moers, & Dominum Andream a Sierstorff, super Canonatu & Præbenda ecclesiae Metropolitanae Coloniensis ad favorem dicti Johannis Henrici Augustini, & de super peculiare breve Apostolicum expediri fecerit, illudque moderno serenissimo Domino Archiepiscopo & Electori Coloniensi specialiter direxerit, cumque etiam præactus serenissimus Archiepiscopus & Elector ob suam ab hac civitate & diœcesi absentiam & ob alia ejusdem impedimenta, dictum Breve Apostolicum Executioni demandare non potuerit, nec possit, ejusque propterea vices, juncta speciali requisitione nobis commiserit; nos præmissis omnibus inhærentes, illud per Secretarium nostrum, qua Proto - Notarium Apostolicum, die 31 Martii currentis anni 1728. Illustrissimis, perillustribus, & Adm. reverendis Dominationibus vestris capitulariter congregatis insinuari fecimus, una cum supplicili bello nobis ex parte dicti Johannis Henrici Augustini, præsentato, & ab eisdem resolutionem petivimus. Verum enim vero cum nulla usque adhuc categorica & finalis resolutio ad nos sit remissa; hinc est, quod nos enixe volentes, tam ratione muneris, quo in hac parte fungimur, quam officii nostri, quod in hac Apostolica legatione exercemus, ut dictum pontificium Breve, debitum non tantum respectum & obedientiam nanciscatur, verum etiam ut voluntas & mens summi pontificis in eodem tam solenniter expressa, effectum, implementum & executionem quam primum sortiantur; iterum ad Illustrissimarum, perillustrium & admodum reverendarum dominationum vestrarum notitiam deducimus, imo eisdem expresse mandamus, quatenus infra trium dierum spatium, quorum unum pro prima, reliquos duos pro secunda, tertia & ulteriori dilatione assignamus; præactum

factum Breve, summique pontificis mentem & voluntatem, ea qua decet obedientia & veneratione, modis & formis debitis, consueris & opportunis exequantur, & pro ejusdem effectu & sequela, præactum Johannem Henricum Augustinum à Moers, in actualem possessionem antedicti canonicatus & præbendæ immittant, aut immitti faciant, ne alias nos ad quævis opportuna juris remedia & etiam ad ecclesiasticas censuras procedere urgamur; prout in contrarium, quem non putamus, eventum, indispensabiliter, dicto elapso termino, procedemus. Datum Coloniae 2. Aprilis 1728. Pontificatus sanctissimi Domini nostri anno quarto.

Das dritte ist das Sixtinische Indult, worauf sich das Capitul hauptsächlich, wieder die vom Pabst dem von Moers, gegebene Gnaden-Ertheilung gegründet, welches folgenden Inhalts ist.

Sixtus, Episcopus, Servus Servorum Dei, ad perpetuam rei memoriam Creditam nobis desuper regendæ militantis ecclesiæ providentiam exequi adjuvante Deo capientes, ad ea libenter intendimus, ut debemus, per quæ singulæ urbis ecclesiæ præsertim Metropolitanæ insignes & famosæ personarum utilium fulcitur præsidii, ad Altissimi laudem & gloriam condignis honoribus & venustatis proficiant incrementis, earum bona & jura, & quorumcunque observari possint occupatione illæsa - sane pro parte clarissimi in Christo Filii nostri *Friderici, Romanorum imperatoris semper Augusti*, nobis nuper exhibita petitio continebat, quod ecclesia Colonienfis insignis Metropolitana, cujus *S. Maternas, & Petri Apostoli discipulus* primus præsul extitit, adeo inclyta & præclara existat, quod nulli nisi illustres, & magni nobiles, qui ex sexto decimo ascendente, & ex illo gradatim descendentes nobilibus antecessoribus suis recta linea sunt procreati, illius canonicatus & præbendas assequi possint, octo canonicatibus & præbendis totidem dumtaxat exceptis, quorum duo pro graduatis in universitate studii Colonienfis reservati existunt: Reliqui vero per ignobiles & plebejos, frequentius quoque per humiles personas, ut familiares aliquorum canonicorum dictæ ecclesiæ,

fiæ, qui familiares ipsos in canonicos dictæ ecclesiæ recipi procurant, seu rudes & indoctos, qui illos vigore gratiarum expectativarum eis concessarum assequuntur, & quod valde decori & utilitati dictæ ecclesiæ & jurium illius conservationi, nec non qualitatibus & præminentia nobilium canonicorum prædictorum convenire videtur, quod dictæ octo Præbendæ duntaxat per viros illuminatos & scientia præditos, etsi non carne, scientia tamen, & virtute nobilitatos, quorum prudentia & consilio dicta ecclesiâ (quæ destituta & depauperata existit) jura sua recuperare possent, duntaxat obtineant, prout in nonnullis Allemannicæ Nationis ecclesiis tam ex statutis, quam laudabilibus consuetudinibus, quæ per nonnullos Romanos pontifices prædecessores nostros confirmata fuerunt, hætenus observatur. Quare pro parte ejusdem imperatoris, qui ad ecclesiam ipsam specialem gerit devotionis affectum, nobis humiliter fuit supplicatum, ut quod de cætero perpetuis futuris temporibus dicti sex canonicatus & Præbendæ (dum pro tempore vacaverunt) In quibuscunque mensibus per dilectos Filios, Decanum & Capitulum dictæ ecclesiæ, doctoribus vel licentiaris in Theologia, aut in utroque vel altero jurium, qui cum rigore examinis in universitate alicujus studii loco, in quo illud viguerit, generali promoti fuerint, duntaxat conferri debeant, & de illis provideri. Quodque hujusmodi sex canonicatus & Præbendæ sub quibusvis gratiis expectativis vel aliis, aut etiam generalibus vel etiam specialibus reservationibus vel mandatis, de providendo aut nominandi vel conferendi facultatibus, seu quibusvis concessionibus quomodo libet concessis aut concedendis nullatenus comprehendantur. Et si contingat eosdem, decanum & capitulum aliquos ex dictis Canonicatibus & Præbendis cum vacaverunt, ut præfertur, *non graduato aut graduatis seu qualificato modo conferre*, & illis providere, quod collationes & provisiones hujusmodi nullius sint valoris vel momenti, quodque nominatio & facultas nominandi personas idoneas ad eosdem Canonicatus & Præbendas personis non qualificatis, ut præfertur, collatas, ea vice duntaxat,

taxat ad præactum & pro tempore existentem Romanorum Imperatorem pertineat, statuere, decernere & ordinare, aliasque in præmissis opportune providere de benignitate Apostolica dignemur. Nos igitur, qui dictæ ecclesiæ decorem & venustatem appetimus, huiusmodi supplicationibus inclinati auctoritate Apostolica tenore præsentium, ex certa nostra scientia statuimus & ordinamus, quod de cætero perpetuis futuris temporibus prædicti sex Canonatus & Præbendæ *non ignobilibus, plebejis humilibusque personis & familiaribus prædictis, sed duntaxat Doctoribus & Licentiatis in Theologia aut in utroque vel altero iurium in aliquo studio generali cum rigore examinatis duntaxat conferri possint & debeant*, & sub quibusvis gratiis expectativis aut etiam generalibus vel specialibus reservationibus, mandatis de providendo, aut nominandi & conferendi facultatibus seu quibusvis concessionibus & litteris Apostolicis, quæ a nobis vel sede Apostolica vel ejus Legatis etiam motu proprio & ex simili scientia etiam consideratione præfata ac pro tempore ex mandato existentis imperatoris & imperatricis, regum, reginarum, ducum, principum, patriarcharum, archiepiscoporum, episcoporum & aliorum prælatorum, studiorum & servitorum, etiam sedi Apostolicæ in fidei favorem impensorum, iurium quoque oblatorum vel cessorum consideratione vel intuitu quolibet hætenus emanarunt, vel imposterum emanare contingat, nullatenus comprehendantur, & vigore quarumcunque gratiarum earundem acceptari, & per quempiam obtineri nequeant, ipsæque expectativæ & aliæ gratiæ & litteræ, ac provisiones & mandata, nec non facultates huiusmodi, seu quæcunque aliæ concessiones per nos vel sedem prædictam quibusvis personis cujuscunque dignitatis, status vel conditionis fuerint, *sub quacunque verborum forma & cum quibusvis clausulis etiam derogatarum derogatoriis, nec non irritantibus decretis in genere vel in specie, etiam motu & scientia similibus concessa & concedenda*, quorum omnium tenoris effectus, ac si de verbo ad verbum infererentur, præsentibus pro expressis & in quantum statutis & ordinationibus huiusmodi

di præjudicare possint, pro infectis haberi volumus, ad ipsos sex canonicatus & præbendas nullatenus se extendere possint, aut debeant, & præfati decanus & capitulum gratis & litteris hujusmodi decretisque desuper ullis processibus & executoribus & sub-executoribus eorum, eorumque mandatis & monitionibus parere minime teneantur, & quod possint & valeant eis firmiter resistere & gratiarum & mandatorum hujusmodi executionem omnino impedire, & ratione resistentiæ & impedimentorum hujusmodi censuris ecclesiasticis per eosdem executores & sub-executores innodari non possint, nisi gratiæ, mandata & facultates, reservationes & concessiones hujuscemodi per trinas bullas distinctas eundem tenorem continentes, tribus singulis distinctis vicibus fuerint imperatori pro tempore ac decano & capitulo prædictis legitime intimata & insinuata. Et si ipse decanus & capitulum sex canonicatus & præbendas hujusmodi, aut aliquos ex eis, aliis, quam, ut præfertur, qualificatis personis, contulerint, pro tempore collationes hujusmodi irritas, & inanes esse, ac dictos sic collatos Canonicatus & Præbendas, nominationes & nominandi facultates ad nos, ad sedem Apostolicam, eo ipso pro illa vice duntaxat devolutas fore. Irritum quoque sit ac inane, quidquid secus super his quavis auctoritate contigerit attentari; eadem auctoritate decernimus, non obstantibus constitutionibus & ordinationibus Apostolicis ac dictæ ecclesiæ juramento affirmatione Apostolica vel quavis firmitate roboratis statutis & consuetudinibus, cæterisque contrariis quibuscunque; Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostri saluti, ordinationis & voluntatis infringere, vel in ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare præsumserit, indignationem omnipotentis Dei & Beatorum Petri & Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum 1474. Pontificatus nostri anno tertio.

§ 38. Es ist aber die Collation derer geistlichen beneficien zweyerley, eine ordentliche und außerordentliche. Von jener haben wir bis her gehandelt. Diese also ist, wenn entweder der Kaiser oder der Pabst

der

bergleichen conferiret oder besetzt. Denn es geschah vor Zeiten, daß der Pabst wohl meritirte Leute, denen ordentlichen collatoribus re-
commandirte, und ersuchte, bey ereignender vacanz, das geistliche Be-
neficium diesen Personen zu conferiren. Weil aber dieses eine bloße
Recommendation war, so mochte man dieselbe nicht allezeit beobach-
tet haben. Derowegen fing der Pabst an dergleichen zu befehlen, und
da auch dieses nicht allezeit fruchten wolte, setzte er executores, welche
mit Gewalt die recommandirte Person einsetzen mußten. Und damit
er doch nicht ganz und gar die Grängen der Höflichkeit überschreiten
möchte, so ließe man erstlich preces monitorias ergehen, darauf folgten
die præceptoriz, und wenn dieses nicht helfen wolte, so nahmen die ex-
cutoriz c. 30. X. de rescript. Und darbey observirte er auch noch
diese Bescheidenheit, daß er dergleichen Bittschreiben nicht mehr als
einmahl an eine Kirche ergehen ließe. c. 38. X. cod. Thomassinus, P. II.
L. I. c. 43. und Espen. P. 2. J. E. tit. 23. c. 1.

§ 39. Hierinnen suchten die Käyser und Könige dem Pabst zu fol-
gen, und ließen ebenfalls dergleichen Preces, oder Recommendations-
Schreiben, an die Collatores derer geistlichen Stifter ergehen, doch daß
es auch hier in dererelben Belieben stunde, es zu beobachten oder nicht;
Bis man endlich auch daraus ein Recht zu machen und als eine Schul-
digkeit zu fordern anfieng. Ant. Matthæi de nobilit. L. 2. c. 48. p. 747.

§ 40. Man nennete sie Primas preces, weil sie gleicher Gestalt
nicht mehr als einmahl in ihren Leben an eine Kirche zu ergehen pfliegten.
Die Formeln dererelben hat Cortrejus, in observat. ad Concordat.
n. 36. seqq. Nachdem also die Käyser dieses als ein Recht erhalten
hatten, so concedirten sie es auch andern. Töllner, in histor. Pala-
tin. in cod. diplom. n. 148. Ja es bedienten sich dieses Rechts die
Käyser und Könige nicht alleine, sondern man findet, daß auch die Für-
sten des Reichs dasselbe in ihren Ländern exerciret haben. Leibnitz
Tom. II. scriptor Brunsvic. p. 397. & Schiltor, de Lib. eccles. german.
in addit. ad lib. 6. c. 5. §. 11. Nicht weniger haben sich auch die Käy-
serin- und Königinnen desselben bedient. Ob und wie ferne ihnen aber
dieses zukomme, auch ob sie bloß in denen weiblichen Stifftern es haben,
sind die Juristen nicht einig. Stryk, de jur. papal. princip. Evangel.

c. 4. §. 5. Über dieses haben auch die Churfürst-, Fürstin- und Gräfinnen sich dasselbe angemasset, wiewohl nicht ohne alle Contradiction. Schilt. de Libert. eccles. german. in addit. ad lib. 6. c. 5. heutiges Tages aber wird daran nicht mehr gezweifelt. Ob dieses Recht auch denen Vicariis zukomme, ist man ebenfalls nicht einig. Schilt. de Vicariis Imperii Romano-Germanici und Herr Hoffrath Gribner, de precipus primariis Vicariorum Imperii.

§. 41. Es ist dieses denen Käysern so wohl in unmittelbahren, als mittelbahren Stifftern, in dem W. F. J. Art. V. §. 19. confirmiret worden. Und zwar vergestalt, daß in jenen gar nicht, wohl aber in diesen auf den Besitz am 1. Jan. 1624. gesehen werden solte. Wiewohl man bey Erklärung gedachten §. noch heutiges Tages streitig ist, indem etliche meynen, daß sie zu gemeldter Zeit es würcklich müsten exerciret haben; andere aber halten davor, daß die facultas exercendi schon genung sey; welcher Meynung auch der Auctor. Meditat. ad Instr. Pac. P. 407. mit allem Rechte beypflichtet.

§. 42. Es ist auch im gemeldten §. J. enthalten, daß dem Käyser dieses Recht aus eigener Macht, und nicht aus päbstlicher Vergünstigung zukomme. Welches aber der Pabst nicht zugestehen will, sondern vermeynet, daß die Käyser dieses Recht allein, aus Vergünstigung des Pabsts hätten, und also bey demselben allezeit darum anhalten müsten. Es unterlässet auch der Pabst nicht, diese Preces derer Käyser auf alle Weise zu annulliren. Es hat aber das Gegentheil sehr gelehrt ausgeführet, Herr Hoffr. Gribner, in diss. de primar. precib. Imperat. sin. Pontific. indult. und Cortrejus in repräsentat. jur. primar. prec.

§. 43. Doch will man insgemein von dem Rechte derer ersten Bitte derer Käyser ausnehmen 1) die Abteyen, Präposituren, Priorate, Decanate, Canonicatus regulares, und das Münchs-Wesen. 2) Diejenigen, welche dem Pabst reserviret sind, die man vacare in curia zu nennen pfleget. Worinnen diese bestehen, ist in Extravag. commun. c. ad regimen 13. de præbend. ausgeführet. Man will auch denen Käysern das Recht der ersten Bitte in denjenigen beneficiis, welche ausgehen sollen, nicht zugestehen. 3. E. Wenn ein statutum vorhanden ist, daß zwey, drey, oder mehr Canonicate nach dem Tode derer jezigen Besizer

fiſer eingezogen werden ſollen. Indem die Vacanz in dieſen nicht ſtatt finden könnte, welchen Fall doch das Recht der erſten Bitte voraus ſetzte. Aber man muß allerdings unter denen ſtatutis ſelbſten einen Unterſcheid machen, ob ſie nehmlich mit, oder ohne Conſens des Käyfers ſind auſgerichtet worden. Im erſten Fall hat es ſeine Richtigkeit, worvon wir ein Exempel in dem W. F. J. Art. V. §. 23. haben. Im andern Fall aber können dergleichen ſtatuta niemand verbinden, oder ſein Recht nehmen, als denen ſo unter ſich dergleichen auſgerichtet haben. Denn wie drigenfalls könnte man an allen Orten eine ſolche Verfaſſung machen, und alſo dieſes Recht denen Käyfern gang und gar aus denen Händen ziehen.

§. 44. Der Precilte ſelbſten muß diejenigen Qualitäten haben, welche theils nach denen gemeinen Rechten, theils nach denen ſtatutis und hergebrachter Gewohnheit erfordert werden. Wiewohl der Pabſt das letzte denen Stifftern nicht einräumen will, aber man pfleget dennoch dieſem ohngeachtet, es in praxi zu beobachten. Abſonderlich da es in dem W. F. J. Art. V. §. 18. ausdrücklich verſehen iſt.

§. 45. Nun wäre zu wüniſchen geweſen, daß der Pabſt bey dieſer erſten Bitte es hätte bewenden laſſen. Aber der Geiz des päblichen Stuhls ging ſo weit, daß man nicht ſo lange, biß ſich eine Vacanz ereignete, warten wolte, ſondern man ertheilte entweder Expectanzen, oder man reſervirte ſich ſo gar auch etliche beneficia, die der Pabſt alleine nur vergeben könnte c. 2. de præbend. in 6. Wodurch man denen ordentlichen Collatoribus das ſchon lang gehabte Recht aus denen Händen riſſe. Und ob man ſich gleich dieſen reſervatis auf dem Baſilichen Concilio außereſt wiederfeſte, ſo war doch dieſes alles vergebens, biß endlich zwiſchen dem Pabſt Nicolao V. und dem Friderico III. die Concordata nationis Germ. auſgerichtet und gemeldte reſervata des Pabſts reſtringiret worden ſind; daß man alſo dasjenige mit ihm getheilet hat, was man in der Güte nicht hat erhalten können.

§. 46. In denenſelben reſerviret ſich aber der Pabſt 1) alle Patriarchal-Erz- und biſchöfliche Kirchen, Clöſter, Priorate, Dignitates, Perſonatus und Officia, Canonicate, Präbenden, Kirchen und alle übrige geiſtliche beneficia, ſie mögen ſecularia oder regularia, cum oder ſine cura ſeyn, und zwar dergeltalt, wann ſie 1) bey dem päblichen

Stühle sind vacant worden. Was aber unter diesen verstanden werde, ist in dem c. 34. de prabend. in 6. enthalten. 2) Wenn sie durch Absetzung oder Translation, so von dem Römischen Pabst geschehen, vacant worden seyn. 3) Wann die Election oder Postulation von dem Pabst cassiret oder verworffen worden ist, 4) Wenn jemand, mit Erlaubniß des Römischen Stuhls, sein beneficium niedergeleget hat. 5) Wenn einer von denen Officialibus des Römischen Stuhls verstorben ist u. a. d. m.

§. 47. Außer diesen sind auch in gedachten Concordatis dem Pabst die beneficia collativa reserviret worden, wenn sich die Vacanz dererelben im Monath Januarii, Martii, May, Julii, September und November ereignet, (welche man päpstliche Monathe mensis papales nennet) und der Pabst binnen 3. Monathen von der Zeit, da er die Vacanz erfahren, die Stelle besetzt hat. Wann also diese Zeit vorbei ist, so kommet dem ordentlichen Collatori nicht nur in diesen, sondern auch in denen übrigen Monathen das Recht zu, das vacante beneficium zu vergeben. Diese sind in denen ohnmittelbahren geistlichen Stütern in Teutschland durch das W. F. J. Art. V. §. 19. aufgehoben. Doch hat der Pabst dieses Recht einiger massen in denen gemischten Stiftern d. i. wo beyderseits Religionen Canonici seyn, behalten, doch dergestalt, wenn 1) gemeldte päpstliche Monathe den 1. Jan. 1624. in dem Stifft schon gebräuchlich gewesen seyn, 2) wenn einer von denen Catholischen Capitularen oder Canonicis verstorben, 3) wenn die päpstliche Provision ohnmittelbahr vom Römischen Hoff insinuiret worden, und 4) die Insinuation zu rechter Zeit geschehen ist. W. F. J. Art. V. §. 20.

§. 48. Die Zeit dieser Monathe wird nach dem Jure Civili gerechnet, also, daß der Tag von Mitternacht anfänget. L. 8. D. de feriis. Wann also einer am letzten Tage des Januarii, vor der zwölfften Stunde in der Nacht, verstorbet, so ist er noch im päpstlichen Monathe verstorben. Espen. P. II. J. E. Tit. 23. c. 5. §. 7. und Stryk, de Jur. papal. princip. Evangel. c. 4. §. 2. Wann die Uhren der Stadt nicht zusammen schlagen, so siehet man auf die bey der Cathedral Kirche; wie wohl Herr Stryk, cit. loc. meynet, daß die Uhr der Kirche, wohin der Verstorbene gehöret hat, die Norm geben müsse. Wie es sonst außser
Teutsch

Deutschland mit diesen reservatis gehalten wird, erzehlet Espen, c. 1. c. 5. und 6.

§. 49. Weil nun diese päpstliche Monathe in Protestantischen Ländern, in Ansehen des Pabsts, durch gemeldtes §. 3. aufgehoben seyn, so bedienen sich die Protestantischen Fürsten des Rechts, die vacanten Stellen in denen päpstlichen Monathen zu vergeben, indem dieses denen Capitulu nirgends in dem B. F. J. eingeräumet worden. Mit einem Wort, alle diejenigen Fälle, welche in denen Concordatis dem Pabst sind vorbehalten worden, gehören in Evangelischen Ländern zu denen reservatis des Fürsten. Außer diesen, sind auch Protestantische Herren, in dem Recht der ersten Bitte, an die päpstliche Monathe, gar nicht gebunden, sondern es kommet ihnen dasselbe in allen Monathen zu.

§. 50. Was die Expectanzen anbelanget, (welche auch expectativa, gratia expectativa, Expectantia genennet werden) so sind dieselben in dem Lateranensischen Concilio verbothen gewesen. c. 2. X. de concess. præbend. Thomassinus, P. II. L. I. c. 43. Man hat aber nachgehends auf ganz andere Art das gemeldte c. 2. zu erklären gesucht. Die Meynung etlicher gehet dahin, daß es nicht verbothen sey, einem stillschweigend die Expectanz zu ertheilen; dadurch aber verstehet man, wenn einer zum Canonico ohne Prebende aufgenommen wird, und daß er die nächste, so vacant wird, bekommt. Aber ein jeder kan gar leicht sehen, wie ungeräumt diese Erklärung sey, indem ich wohl den Unterscheid wissen möchte, ob ich einem die nächste, vacante Präbende verspreche, oder wenn einer gleich ein Canonicus ohne Präbende wird, doch mit der Hoffnung, daß er die nächste so vacant wird, bekommen solle. Denn niemand verlangt ein Canonicat, als wegen derer Revenuen c. 7. X. de concess. præbend. c. 19. X. de præbend. Der Pabst Innocentius III. macht im c. 14. X. de concess. præb. den Unterscheid, unter der Versprechung einer Präbende, wenn sich die Gelegenheit ereignen wird (si facultas se obtulerit) oder wenn eine vacant werden wird. Das erste, nicht aber das andere meynet er, sey wieder das Lateranensische Concilium. Weil man aber dieses Wörtel-Spiel selbst an dem Römischen Hofe erkant, so hat deswegen der Pabst Bonifacius IX. in c. 2. und in c. ult. de concess. præbend. in 6. es verworffen.

§. 51. Es zeigt aber die tägliche Erfahrung, daß diese stillschweigende Expectanzen noch an allen Orten in Observanz seyn, also, daß es weder in Catholischen noch Evangelischen Stiftern an dergleichen *Canonicis expectariis* und in *herbis* mangelt. Es sind derowegen heutiges Tages zweyerley Expectanzen, etliche, die ausdrücklich, und andere, so stillschweigend ertheilet werden. Jenes geschieht, wenn jemand die nächste Hoffnung zu einem *Canonicat* oder geistlichen Amt hat, doch so, daß er so lange, weder als *Canonicus*, noch als ein *Geistlicher*, betrachtet wird, bis die *Vacanz* sich ereignet hat. Dieses aber geschieht, wenn einer sogleich ein *Canonicus* oder zu einem geistlichen Amt promoviret wird, aber doch ohne *Präbende* oder *Einkünfte*. Solche *Canonici* werden in *herbis*, und in andern geistlichen Aemtern *Coadjutores* oder *Substituten* genennet. Welche dadurch ein viel gewisser Recht erlangen als die ersten, indem sie die unstreitige Hoffnung zur *SucceSSION* haben, diemeil sie schon in possession gesetzt und investiret seyn. Da hingegen die andern eine bloße Hoffnung haben, die ihnen öftters aus denen Händen zu gehen pfleget.

§. 52. Es kan aber niemand ausdrücklich eine Expectanz ertheilen, als allein der Pabst, also, daß er sich an das *Concil. Trident. Sess. 25. de reform. c. 21.* nicht gebunden zu seyn meynet, diemeil er in allen Dingen dispensiren kan. c. 4. X. de concess. præbend. Es können sich derowegen dieses Rechts nicht bedienen 1) die päpstlichen Gesanten c. 4. in f. de offic. Legat. in 6. 2) Die Bischöffe und andere Prälaten c. 2. X. de concess. præbend. 3) Auch nicht der Patron der Kirchen. c. 81. X. de Jur. patron. c. fin. X. de concess. præbend. Aber es ist die päpstliche Auctorität auch hierinnen durch die *Concordata* in Deutschland, das Westph. Fried. Instrum. und die *statuta capitularia* sehr restringiret worden.

§. 53. Dieses Recht kommet ebenfalls denen Evangelischen Fürsten zu, indem sie eben die Rechte, deren sich der Pabst anmasset, sich zu eignen können. Stryk, de Jur. papal. &c. c. 3. §. 6. Unfern Kirchen-Patronen ist aber dergleichen zu ertheilen ebenfalls nicht verstatet. Doch kan ich die Ursache dessen nicht begreifen. Horn, de Expectativ. Eccles.

§. 54. Wenn der Fürst jemand eine Expectanz ertheilet hat, so ist die Frage: ob dieser dadurch ein solches Recht erlanget habe, welches ihm von dem Fürsten nicht wiederum kömme genommen werden? Aber ich halte davor, daß ein Fürst daran gar nicht gebunden sey, indem es ein general Versprechen ist, welches dem andern kein Recht giebet. Herrn Thomasi, Diss. de obligatione ex promissione rei incertæ.

§. 55. Daraus fließet, daß 1) die Expectanz verlöschet, wenn der Concedens eher stirbet, als die Vacanz sich ereignet hat, also, daß der Successor daran nicht gehalten ist. 2) Wenn ein Fürst dergleichen Expectanzen unterschiedenen Personen ertheilet hat, so stehet ihm bey ereigender Vacanz frey, ob er das beneficium dem ersten oder dem letzten geben will. Es müste denn seyn, daß es der erste, nicht nur titulo oneroso, sondern daß er auch die erste vacante Stelle bekommen solte, erhalten hätte. 3) Muß nach dem c. 38. de præbend. in 6. der letzte, so aber eine special Expectanz hat, dem ersten, welchen nur eine generale ist ertheilet worden, vorgezogen werden. Sonsten hat die Regul statt, daß der erste dem andern vorgezogen wird. Die Priorität aber selbstn wird aus dem Dato erkannt. c. 7. X. de rescript. Ist es, daß sie alle an einem Tage ausgefertigt seyn, so bekommt derjenige die Præbende, der es am ersten præsentiret hat; ist aber auch dieses zu einer Zeit geschehen, so kommet es auf den ordentlichen Collatorem an, wem er von beyden darzu lassen will. c. 4. de rescript. in 6.

§. 56. Es ereignen sich auch zu Zeiten gewisse Umstände, weßwegen der letzte Expectivarius vor dem erstern die Præbende erlanget. Und zwar 1) wann der erste gestorben ist, denn die Expectanz gehet nicht auf die Erben, wenn auch gleich in dem Expectanz-Brieff die Worte: Ihm, oder seinen Ebnen enthalten wären. 2) Wenn der erste noch nicht in dem Stande ist z. E. wegen seines Alters u. d. g.

§. 57. Was die stillschweigende Expectanz, oder wenn einer so gleich als Cæonicus aufgenommen und installiret wird, doch ohne Præbende, anbetrifft, so bekommt ein solcher ein völliges Recht an dem Canonicat, nicht aber an der Præbende, sondern nur, wie im c. 8. de concess præbend. in 6. stehet, ein Jus ad præbendam. Stryk cit. l. c. 5. n. 3. Und dieses Recht kan er einem andern cediren oder verkauffen. Stryk, n. 43.

§. 58. Daraus fließet 1) wenn etliche solche Canonici in herbis zu unterschiedenen Zeiten recipiret seyn, so muß bey ereignender Vacanz der Præbende die Succession nach dem Alter (juxta senium) constituiret werden, also, daß der Älteste aus denen erwehlt zur Kleinen, und der Älteste aus denen minoribus Præbendatis zur grossen vacanten Præbende gelanget. Er muß aber zur gefesteter Zeit es suchen, und um die Collation anhalten, denn sonst verliethet er sein Recht c. 11. de præbend. in 6.

§. 59. Diese Zeit, bestehet mehrentheils in 20. Tagen c. fin. de consuet. in 7. Und zwar ist eine general-Vigilanz hier nicht genug, sondern es muß auf einen gewissen Todes-Fall vigiliret werden, dieweil sonst keine Vigilanz cum effectu geschehen noch angenommen werden kan. Wann diese von dem Seniori beobachtet worden, und er auch sonst habilis ist, so kan niemand über ihn springen und selbigen vorgezogen werden; Ausgenommen in denen Capitulis mixtis, worvon ich in vorhergehenden schon gedacht habe.

§. 60. Es ereignet sich aber ordentlicher Weise die Vacanz nur in der letzten Stelle, also, daß der Expectivarius nicht den Platz des Verstorbenen, sondern den letzten bekommt. Jedoch muß hierinnen dieser Unterscheid gemacht werden; Entweder sind die Præbenden gleich, also, daß einer so viel zu genüssen hat, als der andere, oder sie sind ungleich. Im ersten Fall kan weder die Ascension, noch das Jus optandi statt finden, es müste denn seyn, daß entweder unterschiedene Ordines Canonicorum, oder dieselbe in majores und minores getheilet wären. Sind aber die Præbenden unterschieden, also, daß eine mehr Einkommens hat als die andere, so findet die Ascension Platz, also, daß nach dem Tode des ersten der Folgende dessen Præbende optiren kan. c. fin. X. de consuet. in 6.

§. 61. Die Option aber selbst ist nichts anders, als das Recht, krafft welchen die Ältesten Canonici ihre Præbende verlassen und gradatim binnen 20. Tagen die vacante eligiren können. Ich sage, daß es gradatim und binnen 20. Tagen geschehen müsse, es wäre denn, daß in denen statutis entweder eine kürzere oder längere Zeit wäre beliebt worden. Ja es kan auch durch die lange Gewohnheit hergebracht seyn,

seyn, daß man gar keiner Option brauchet, sondern daß allezeit der nächste ipso Jure succediret, ohne daß er, sich der Option zu bedienen, bedürftiget ist.

§. 62. Zu Zeiten geschiehet es aus andern Umständen, daß weder die Succession noch die Option statt finden kan. 1) In denen reservirten Präbenden. 2) Wenn die Präbende in Curia vacant wird, denn da besetzt dieselbe der Pabst. Welches auch wegen des Rechts der ersten Bitte des Käyfers also gehalten werden muß, Stryk, in cit. Diss. c. 4. n. 6. Es mus also der Preciste unter die Präbendatos und zwar majores ausgenommen werden. Und obgleich an etlichen Orten in ordine Majorum der Unterscheid ist, daß nur etliche die völlige Hebung haben, so muß doch der Preciste auch unter diese aufgenommen werden. Wenn aber derjenige, so das Senium hat, ascendiren will, so muß er sich bey ereignender Vacanz legitimiren können, und auch die residentia primi anni wohl beobachtet worden seyn.

§. 63. Ferner werden die geistlichen Beneficia, in ohnmittelbahre und mittelbahre, eingetheilet. Auf welches man absonderlich in Teutschland wohl acht haben muß. W. F. J. Art. V. §. 14. seqq. Diese Eintheilung wird auf zweyerley Art betrachtet, entweder in Ansehen des päpstlichen Stuhls, oder in Ansehen des teutschen Reichs. Im ersten Verstande werden diejenigen ohnmittelbahre genennet, welche immediate unter dem Pabst stehen. Dahin gehören die Primates, die Bissthümer, die Capituls, die Balleyen und die eximirten Elöster. Die Mittelbahren sind, welche mittelbahrer Weise unter dem Pabst stehen, und also auch der ordentlichen Obrigkeit des Ortes unterworfen seyn.

§. 64. In Ansehen des teutschen Reichs werden diejenigen ohnmittelbahre genennet, welche ohnmittelbar unter dem Käyser und dem Reiche stehen. Die Mittelbahren aber, welche in dem Territorio eines Reichs, Standes liegen, und dessen Landes-Hoheit unterworfen seyn. Zu denen ersten zehlet man in dem W. F. J. Art. V. §. 14. die Erg-Bissthümer, Bissthümer, Prälaturen, Abteyen, Balleyen, Präposituren, Commenthureyen, und die liberas foundationis seculares, so ohnmittelbahre unter dem Käyser und dem Reiche stehen. Zu denen andern aber die Elöster, Commenthureyen, Kirchen, Stiftungen, Schulen,

Hospitäler, und andere geistliche Güter, so ferne sie auf dem Grund und Boden eines Reichs-Standes liegen, und dessen Superioritatem territorialern erkennen müssen. W. F. J. Art. V. §. 25. Daß von keinen mittelbahren Bischümern etwas gedacht wird, ist die Ursache, dieweil wir dergleichen in Deutschland nicht haben. Strauch. in Diss. Jur. publ. X. und Fabri Staats-Eangl. Tom. 12. c. 10.

§. 65. Es können aber diese ohnmittelbahre geistlichen Güter des teutschen Reichs auf zweyerley Art betrachtet werden, entweder so ferne sie das geistliche Amt selbst, oder die Rechte und Güther, so mit diesen verknüpfet seyn, andeuten. Die erste Betrachtung gehöret nicht hieher. Zu der andern aber gehöret 1) das ganze territorium mit der Superioritate territoriali und allen daran hängenden Rechten. 2) Die weltliche Dignitäten, so mit dem Territorio verknüpfet seyn, z. E. das Churfürsten-Herzogthum, Graffschafft &c. 3) Das Recht, Eis und Stimme auf dem Reichs-Tage zu haben, 4) die Kirchen-Güter, die des Prälaten zu ihrer Sustentation sind assigniret gewesen, mit welchen sie sonst zu frieden seyn mußten: Wie sie aber nach und nach die Landes-Hoheit erhalten haben, zeigt Hertius in Diss. de origin. & progressu rerumpubl. special. in German.

§. 66. Diese Landes-Hoheit und andere Rechte können zu denen geistlichen Güthern nicht gerechnet werden, sondern in Ansehen dererselben, stehen die Erz- und Bischöffe unter dem Kaiser, und dem Reich, und sind sammt ihren Unterthanen denen hohen Reichs-Gerichten unterworffen, also, daß sie in Civil-Sachen gar nicht an den Pabst appelliren können. Deswegen repräsentiren sie auch zweyerley Personen, nemlich sie sind Prälaten und Fürsten zugleich, und in diesem zweysachen Absehen, besitzen sie auch alle Rechte und Güther, die sie haben.

§. 67. Es sind aber diese bisshero erzehlten Güter durch das W. F. J. in ein und andern unterschieden worden. Und zwar 1) in Ansehen des Anni decretorii, also, daß die ohnmittelbahren müssen in dem Stande verbleiben, wie sie den 1. Jan. 1624. gewesen. W. F. J. Art. V. §. 2. seqq. Was die Mittelbahren anbetriefft, so haben die Possession dererselben entweder ohnmittelbahre Reichs-Stände oder Unterthanen. Bey dem ersten hat man ebenfalls gemeldten annum criticum bey

behalten. cir. Art. V. §. 25. In Ansehen der Unterthanen aber ist schlechterdings das Jahr 1624. gesetzt worden; Also, wann einer nur in diesem Jahr, es mag im Anfang oder zu Ende gewesen seyn, sich in Besiz solcher geistlichen Güter befunden hat, er dieselbe beständig behalten sollte. cir. Art. V. §. 30. 31. seqq. §. 37.

§. 68. 2) In denen päpstlichen Rechten, indem in denen ohnmittelbahren Stifftern der Pabst seine päpstlichen Monathe in Ansehen derer Catholischen Canonicorum behalten hat, wenn sie im gedachten Jahre schon in demselben Stifte statt gehabt haben. Art. V. §. 20. In denen mittelbahren ist ihme gar kein Recht übergeblieben. cir. Art. V. §. 48.

3) In dem Recht der ersten Bitte. Also, daß dieses dem Kaysler in denen ohnmittelbahren schlechterdings, in denen mittelbahren aber nur so ferne zukommet, als er den 1. Jan. 1624. dieses Recht in denenselben gehabt hat. Art. V. §. 18. und 26. 4) In denen ohnmittelbahren kommet weder dem Pabst, noch dem Kaysler, das Jus circa sacra zu. Art.

V. §. 54. Hingegen die mittelbahren dependiren, quoad Jus reformandi, von dem Landes-Herrn, so ferne es nicht in dem W. F. J. restringiret ist. Also haben die ohnmittelbahre Prälaten keiner Confirmation von nöthen, wohl aber die mittelbahren. Art. V. §. 21.

5) Die ohnmittelbahren haben bey der Sedis vacantia Stimm und Siz auf dem Reichs-Tage, bey denen mittelbahren aber kan sich keine Sedis vacantia ereignen.

§. 69. Ob diese Verordnung von dem gemeldten Anno critico nur unter denen Catholischen, und Protestantischen statt finde, oder ob es auch auf die Stände, so einerley Religion zugethan seyn, appliciret werden könne, ist man nicht einig. Siehe des Joh. Hieron.

Cranzii, Diss. de eo, quod circa reditus bonorum ecclesiasticorum ex alieno territorio debitos, in imperio inter status hodie juris est. Den Anonymum in disquisitione publica de bonis eccles. eorumque & alieno territorio debitis redditibus inter Protestantes Imperii status controversis, und Schilterum de termino, restitut. bonor. eccles.

§. 70. Ausser diesen sind die geistlichen Beneficia entweder titu-
lata oder fiduciaria (welche letztere auch Commendata oder Corn-

mendæ genennet werden.) Titulata nennet man diejenigen, die einer wegen seines geistlichen Amtes, worzu er gesetzt und ordiniret ist, beständig zu genüssen hat. Es scheint, daß diese Benennung von denen Römern ihrem Ursprung hat. Jac. Gutherus, de Jur. wan. L. 2. c. 26. Denn da die Christen über die Gräber derer Heiligen Kirchen baueten, so schrieben sie über dieselbe den Nahmen des Heiligen, welches auch andere auf ihren Gättern thaten. Und dahero mag es gekommen seyn, daß man nachgehends auch die Kirche, worzu einer ordiniret war, dessen Titulum nennte, als wenn dieselbe gleichsam sein eigen wäre. Welcher Nahme auch endlich denen Kirchen-Gättern beygelegt wurde. Doch findet man vor dem IV, Sec. davon keine Fußstapffen.

§. 71. Diesen werden die Ecclesiæ commendatæ entgegen gesetzt, deren Besorgung und Administration einem auf eine kurze Zeit aufgetragen wird. Denn weil es öfters geschah, daß eine vacante Kirche nicht gleich mit einem ordentlichen Pfarr-Herrn konte besetzt werden, so trug man unterdessen die Besorgung derselben denen benachbarten Priestern auf, und nennte sie Pastores fiduciariorum Ecclesiæ vacantis, und damit sie es nicht umsonst thun solten, wurde ihnen von denen Einkünfften derselben etwas gegeben. Und auf diese Art konte es seyn, daß jemand öfters mehr als einer Kirche vorgesetzt war. Denn die titulata hatte er als ordentlicher Priester, Jure ordinationis; die andere aber (so man Commendatam nennte) nur Jure fiduciarie als Administrator, und zwar bloß auf einige Zeit c. 3. C. 21. q. 1. welches auch in Protestantischen Kirchen nicht unbekand ist.

§. 72. Aber auch dieses wurde nachgehends gemißbraucht. Denn da in dem Canonischen Rechte verboten war, nicht mehr als eine Kirche zu haben, so bedienten sie sich bey denen Vacanten des Prætexts der Administration, und behielten also dieselbe nebst ihrer eigenen Kirche beständig, und zogen darvon die Einkünffte. Welches man auch bey denen Ebstern einführte, also, daß diese so gar denen Låyen aufgetragen wurde. Weil nun diese die drey Gelübde nicht thaten, so hieß es, man hätte sie nur als Administratores gesetzt, und daß sie daraus die Einkünffte ziehen könten. Ob man nun gleich in denen folgenden Zeiten alle diese Commendas abzuschaffen suchte, so war es doch ohnmöglich.

§. 73. Es sind dieser Commenden zweyerley, eigentliche (propria) und uneigentliche (impropria.) Gene sind, wenn während Vacanz der Kirche einem die Administration aufgetragen wird. Diese aber, welche einer die Zeit seines Lebens, und zwar titulo commendationis behält. Es geschieht aber dieses bloß in fraudem legis c. 54. X. de elect. Espen. P. II. J. E. Tit. 20. c. 2. §. 19.

§. 74. Es ist aber doch unter diesen und denen titularis einiger Unterscheid. 1) die beneficia titulara vergiebet der ordentliche Collator, nicht aber die Commendata c. 15. de elect. in 6. also kan zwar der Bischoff einen auf sechs Monath, nicht aber auf die Zeit seines Lebens, ein geistlich Beneficium commendiren, sondern dieses kommet dem Pabste alleine zu. 2) Sind gewisse Beneficia, die nur vor die Canonicos regulares gestiftet seyn, die aber doch Jure commendæ denen Canonicis secularibus können gegeben werden. 3) Ist einer in denen titularis die ordentliche Residenz zu halten schuldig, nicht aber in denen Commendatis, sondern in diesen hat er keine Vicarios.

§. 75. Außer diesen hat man auch die Commenden derer geistlichen Ritter, von welchen in dem W. S. J. Art. V. §. 14. und 25. gedacht wird. Die Ursache dieser Benennung zeigt Thomassinus, P. II. L. 3. c. 21. Nehmlich, man hat in denen alten Zeiten denen Soldaten die geistlichen Beneficia und Elöster, Jure commendæ, gegeben, indem sie dieselben als Låyen, Jure tituli, oder als eigen, nicht besitzen konten. Weil nun diese Hinderniß auch bey denen geistlichen Ordens-Rittern sich fand, und doch auch zur Erhaltung dieser, viele Güter u. d. g. verheeret wurden, so haben sie denselben den Nahmen Commendarum gegeben. Die ihnen also nicht conferiret, sondern nur zur Administration gegeben wurden, worvon sie aber doch keine Rechnung ablegen durfften.

§. 76. Wer die Personen seyn, welchen diese Commenthureyen gegeben werden, habe ich oben gezeigt. Denn es hat ein jeder bey denen Orden seine besondere Revenuen. Absonderlich aber, da der teutsche Orden sich fast überall ausgebreitet, und grosse Reichthümer erlangt hatte, so sind gewisse Provinzen oder Praefecturen constituiret worden, welches man Ballayen nennet. Denn Bajulus bedeutet einen Admi-

Administratorem, einen Praefectum. Die Balleyen selbst dieses Ordens sind: Lothringen, Burgund, Elsas, Conslens, Oesterreich, Franken, Tyrol, Bissenum, Hessen, Utrecht, Thüringen, Westphalen und Sachsen.

§. 77. Über diese Balleyen sind die Land-Commether gesetzt, welche die Stelle des Hochmeisters vertreten. Unter diesen stehen die Commether, von welchen einer der Haus-Commether genennet wird.

§. 78. Diese Commenden, Balleyen, und Priorate, werden als geistliche Beneficia betrachtet. Und zwar werden die Balleyen und Priorate durch die Wahl; die Commenden aber wie andere Praebenden conferiret. Die ordentlichen Collatores dieser Commenden sind die Land-Commether, die Priores und die Bajuli des Johanniter-Ordens.

§. 79. Diese Commenden derer geistlichen Ritter also sind darinnen von denen andern unterschieden, daß sie 1) ordentlicher Weise wie andere geistliche Beneficia conferiret werden, 2) kommen sie mehr mit denen beneficijs titulatis als Commendatis überein, und haben auch 3) mehr faveur als die andern. Coccejus, de titul. & Commendur. convenient. §. 26.

§. 80. Außer diesen bishero erzehlten genießen die Käyser und Fürsten des Reichs noch ein und andere Rechte in denen Stifftern. Zu welchen gehört 1) das Jus regaliarum, krafft welchen die Käyser als Lehn-Herren die Einkünfte derer vacanten Bissthümer so lange genossen, bis ein anderer mit dem Bissthum war investiret worden. Denn vor Alters mußte man von keinen erblichen Lehn, sondern nach dem Tode des Vasallen fiel es an den Herrn wiederum anheim, der es nachgehends vergab, an wem er wolte, und also konte es nicht anders seyn, als daß er die Einkünfte unterdessen einzog, und vor sich behielt. Weil nun die Käyser die Investitur derer Bissthümer hatten, und Lehn-Herrn derselben waren, also bedienten sie sich ebenfalls eines gleichen Rechtes.

§. 81. Und dessen maßen sich auch nachgehends die Bischöffe an, und zwar in denenjenigen geistlichen Beneficijs, welche sie zu vergeben hatten. Wenn sich also eine Vacanz bey denselben ereignete, so behielten sie dieselbe mehrentheils ein Jahr, und zogen indessen die Revenuen.

nuen. Und dieses nannte man Jus deportus. Es meynen zwar etliche, als wenn der Pabst Bonifacius IX. in c. 9. de offic. Ordin. in 6. dieses abgeschaffet hätte, aber es kan aus gemeldten c. 9. nicht bewiesen werden. Thomassinus, P. III. L. 2. c. 37.

§. 82. Aus eben diesem Grunde kam auch denen Råysern das Jus spoliu zu, welches darinnen bestunde, daß die Råyser das von dem Bischoff verlassene, und aus denen geistlichen Beneficien erspahrte Vermögen zu sich nahmen, und als Lehns-Herrn in denenselben succedirten. Thomassinus, cit. loc. c. 53. seq. Aber diesem Rechte hat der Råyser Otto IV. Ao. 1198. renunciert. Das Diploma stehet bey Schaten L. 9. Annal. Paderbornens. p. 915. Welches nachgehends nicht nur er selbst Ao. 1210. sondern auch dessen Nachfolger, Råyser Friedrich II. Ao. 1216. confirmiret hat. Schaten p. 956. Töllner, in histor. Palat. Cod. diplom. p. 66. und Henr. Meibornius, in diss. de Jure quodam antiquo & antiquato Cæsar. Germ. in decedent. major. Prælat. reliq. poss. Welche dem Tom. III. rer. Germ. p. 185. inserirt ist.

§. 83. Ferner gehöret hieher das Jus Annatarum. Dieses bestehet in denen Einkünften des ersten Jahres, welche der neue Bischoff oder Prælat, wegen der Provision oder Ordination, hat bezahlen müssen. Denn da die Metropolitanen das Recht die Bischöffe zu erwählen an sich gezogen hatten, so geschah es, daß sie öfters diese Ämter oder Bissthümer verkaufften. Und ob man gleich diese üble Gewohnheit abschaffen wolte, so war es doch wegen der angewachsenen Macht der Geistlichkeit nicht mehr möglich. Daher findet man auch, daß es mehr von denen Råysern ist bekräftiget, als verboten worden. Nov. 56. c. 1. Nov. 123. c. 3. und 16. Denn an beyden Orten befiehet zwar der Råyser, daß die Ordination umsonst geschehen solte; Er approbiret aber doch die Gewohnheit, denen Officialibus des Bischoffs davor etwas zu geben. Es wurde also nur verordnet, daß sie wenigstens die Einkünfte eines Jahres nicht überschreiten solten. Und daher scheinen die so genannten Annatæ entstanden zu seyn. Paul. Sarpus, in Histor. Concil. Trident. L. VI. Ludov. Thomassinus, P. III. L. I. Petr. de Marca de. C. S. & J. L. VI. c. 10. und Strauch. in Diss. jur. publ.

§. 84. Unter dem Pabst Bonifacio IX. aber bekamen sie eine ganz andere Gestalt. Denn es hatten die Päbste die Vergebung aller geistlichen Beneficien fast an sich gezogen, welches der Päbstlichen Cammer was grosses eintrug, indem dem Collatori, und also aniesz dem Pabst etwas gewisses von denen Einkünfften muß bezahlet werden. Welches von gemeldten Pabst also eingerichtet wurde, daß die Helffte derer Einkünffte des ersten Jahres, an die Päbstliche Cammer solte gegeben werden. Endlichen ist in denen Concordatis nat. Germ. ausgemacht worden, daß es bey diesen Anna'en zwar verbleiben, doch solte der Pabst nur von denen Beneficiis, so von dem Päbstlichen Stuhl conferiret würden, dieselbe fordern können. Daß es aber die Päbste nicht allezeit darbey haben bewenden lassen, zeigt die Capitulation des Käysers Josephi Art. 18.

§. 85. Ob dieselbe mit Recht können gefordert werden, ist von andern weitläufftig untersucht worden. Perr. de Marc. de C. S. & J. Lib. 17. c. 12. und Herr G. R. von Ludwig, in Diff. de Annat. c. 2.

§. 86. Weil die Auctorität des Pabst und der Bischöffe in Protestantischen Ländern ist aufgehoben worden, so dürfen auch gemeldte Annatae an den Pabst nicht mehr bezahlet werden. J. P. W. Art. V. §. 19. Es hebet aber dieselbe der Landes-Herr. Stryk. de Jur. papal. princip. Evangel. c. 4. §. 8. Herr von Ludwig, cit. loc. cap. 3. und H. G. Böhmer, in Observat. ad Perr. de Marca de C. S. & J. Lib. 6. c. 12. Von welchen Beneficiis ein Landes-Herr dieselben fordern könne, ist man nicht einig, doch gehet die Meynung der allermeisten dahin, daß sie nur von denenjenigen könten gezogen werden, von welchen der Pabst sie habe präzendiren können.

§. 87. Es kan niemand zum ruhigen Besiß eines geistlichen Beneficii gelangen, als durch die Institution oder Belehnung, Einweisung, Einsetzung &c. Man pfelet dieselbe in engen und weitem Verstande zu nehmen. Jene begreiffet auch die Collation in sich, daher sie beyde auch öftters einerley bedeuten. Diese aber bestehet in der Translation des geistlichen Amtes, auf geschehene Präsentation des Patroni. Deswegen sagen auch die Canonisten, daß nicht durch die Präsentation, sondern Institution einem das Geistliche Amt gegeben würde.

§. 88.

§. 88. Es ist dieselbe zweyerley, entweder verbalis, oder realis. Durch jene bekommet der Candidat das Recht zu dem geistlichen Amt; durch diese aber den Besitz desselben. Und scheint, daß es aus dem Lehn-Recht genommen sey, indem auch in diesen die Investitur vel realis, vel abusiva ist. Espen, P. II. J. E. Tit. 26. c. 2. Die Signa oder Symbola, so man darbey gebraucht, erzehlet Du Fresne, in Glossario voc. Investitura und Ant. Matthæi, in Manuduct. ad Jus Can. L. 2. Tit. II.

§. 89. In Protestantischen Ländern hat man an statt der Investituræ abusivæ, theils die Ordination, theils die Confirmation und die Überreichung des Vocation-Brieffs. Diese nennen die Canonisten Institutionem avthorizabilem, und schreiben dieselbe alleine dem Bischoff zu. c. 4. X. de Offic. Archi-Diac. Es müste denn entweder durch die Verjährung oder lange Gewohnheit ein anders hergebracht seyn. Nun wird zwar auch bey denen Protestanten die Confirmation des Consistorii erfordert, es kommet aber doch dem Patron das Recht zu, die Vocation dem Präsentato zu ertheilen, wodurch ihm würcklich die Parochial-Kirche conferiret oder er abusive mit derselben investiret wird. Welches ebenfalls bey denen Stiftern durch ein solennes Collations-Diploma entweder von dem Landes-Herren oder von dem Capitul geschiehet. Und darauf folget die Investitura realis.

§. 90. Diese wird auch sonsten Introductio, Inthronisatio genennet, und bestehet in einer solennen und öffentlichen Einsetzung in das geistliche Amt und beneficium. Carpz. L. I. J. E. Def. 54. und Schilter J. J. C. Lib. I. Tit. 16. §. 8. Es ist aber dieselbe gar nicht von nöthen, es müste denn ausdrücklich in denen Kirchen-Ordnungen ein anders verordnet seyn. Deswegen wird auch an vielen Orten, an dessen statt, die Einweisung des neuen Priesters, nur von der Cangel abgelesen. Titius in der Probe des geistlichen Rechts II. Theil c. 8. §. 42.

§. 91. Das Recht jemand in das geistliche Amt zu setzen, kommt bey denen Päbstern dem Bischoff zu. c. 4. X. de Jur. Archi-Diac. Welche es aber nachgehends denen Archi-Diaconis, als ihren Vicariis delegiret haben. Aber auch diese verrichten es heutiges Tages nicht mehr in eigener Person, sondern sie lassen es mehrentheils durch die No-

tarios apostolicos thun. In denen Stifffern thut es ordentlicher Weise der Dechant. Espen, P. II. J. E. Tit. 26. c. 1. 2.

§. 92. Bey denen Protestanten ist man darinnen nicht einig. Etliche schreiben es bloß alleine dem Superintendenten zu. Carpz. L. I. J. E. Def. 55. n. 2. Andere einem jeden, der schon selbst investiret ist. Schilr. J. J. C. Lib. I. Tit. 16. §. 11. Andere aber meynen, es käme dieses Recht dem Fürsten zu, so ferne er Bischoff sey, in dessen Nahmen es der Superintendent verrichtete. Es ist aber ohnstreitig, daß es dem Fürsten als Fürsten zukomme; welcher es austragen kan, wem er will, also, daß ohne allen Zweifel auch durch einen Layen diese Beleyhung geschehen kan. Er kan es also von dem Superintendenten, von Stadt-Rath, Kirchen-Parron, u. d. gl. verrichten lassen. Denn hat der Fürst die Macht, die Inspection aufzutragen wem er will, so sehe ich nicht, warum auch bey der Einweisung nicht ein gleiches solte geschehen können.

§. 93. Dahero kan es ohne allen Zweifel auch ein Keger thun. Denn die Einweiffung gehet die Religion selbstn gar nichts an, sondern der Predigier wird nur dadurch in sein Amt gewiesen. Und wer wolte zweiffeln, daß z. E. ein Lutheraner von einem Catholicken, mit einem Euth u. d. nicht solte können investiret werden. Was aber in diesen vor ein Unterscheid, unter einem geistlichen beneficio und einer weltlichen Sache seyn solte, kan ich nicht finden.

§. 94. Ob die Patroni bey der Einweisung gegenwärtig seyn müssen, ist man nicht einig. Vor Zeiten war daran gar kein Zweifel. Denn da die Predigier ihren Unterhalt von denenselben bekamen, die ihnen zu dem Ende gewisse Revenuen ausmachten, so mußten sie auch nothwendig von dem Patron in dieselbe eingesetzt werden. Man suchte aber doch in dem V. Sec. dieselben darvon auszuschließen. Nachdem man aber nachgehends die Ordination von der Investitur separiret, und aus jeder jeden eine besondere Handlung gemacht hat, so wurden wenigstens die Patronen zur Investitur gelassen.

§. 95. Wie die Investitur zu geschehen pfeget, muß aus denen Kirchen-Ordnungen erschen werden. Es bestehet aber dieselbe entweder in der Einsetzung in das geistliche Amt, oder in die geistlichen Güter. Je-

ne geschiehet in der Kirche, diese aber in dem Pfarr-Hause. Es soll auch die Gemeinde darbey seyn. Weil es aber gemeinlich nach dem verrichteten Gottes-Dienst angestellet wird, so bleiben öftters bey dieser Handlung sehr wenig. Ich glaube auch nicht, daß eben viel daran gelegen sey. Ich kan auch bey der ganzen Handlung so wenig Heiliges finden, als wenn jemand in ein weltliches Amt gesetzt wird. Bey der Einsetzung derer Canonorum brauchet man so viele Solennitäten nicht, doch bleiben auch diese nicht ganz und gar aussen. Was also darbey vorzugeh en pflaget, muß aus denen Statutis eines jeden Stiffts erlernet werden.

§. 96. Es erfordern aber die Canonisten, daß die Possession capitulariter müsse genommen werden, d. i. entweder in Gegenwart des ganzen Capituls, oder eines andern, dem es das Capitul aufgetragen hat. Denn es kan keiner privata auctoritate den Besiß dererselben nehmen.

Das funffzehende Hauptstück,
Von

Denen Besoldungen derer Geistlichen.

§. 1.

Ich habe oben gezeiget, daß der äußerliche Gottes-Dienst eines derer nothwendigsten Stücken sey. Dieser aber erfordert gewisse Leute, welche denselben veranstalten, und andere darzu aufmuntern. Dieweil nun diese vor das Wohlseyn der ganzen Republic sich bearbeiten, so erfordert es auch wohl unsere Schuldigkeit, daß wir vor die Erhaltung dererselben auf alle Weise Sorge tragen. Dieses aber kan auf zweyerley Art geschehen, entweder daß man einem dasjenige giebet, was er nothdürftig von nöthen hat; oder daß man ihn dergestalt versorget, daß er Standes gemäß leben kan. Daß das erste bey dem geistlichen Stande nicht genug sey, zeiget die Natur derer Menschen und die tägliche Erfahrung. Indem die meisten absonderlich aber der gemeine Mann an dem äußerlichen hanget, und also demjenigen alleine, Ehrerbiethung und Höchachtung schuldig zu seyn vermeynet, welcher sich in denen äußerlichen Dingen zeigen und aufführen kan.

Art 3

§. 2

§. 2. Dahero, weil die Geistlichen solche Personen seyn, die andern zum Exempel dienen, und zu dem schuldigen Gottes-Dienst gegen Gott aufmuntern sollen, so ist ohnmöglich dieser Endzweck zu erreichen, wo sie nicht in den Stand gesetzt seyn, auch durch die äusserlichen Umstände sich eine Veneration zu wege zu bringen, und dieses erfordert, daß sie in der Republic als andere angesehenen Männer leben können. Zu geschweigen, je grösser die Wohlthat ist, je mehr bin ich auch meine Danckbarkeit zu erzeigen verbunden. Jenes kan rechtschaffenen Geistlichen nicht abgesprochen werden, sondern es ist vielmehr ohnstreitig, daß nach der höchsten Obrigkeit kein Stand ist, dem wir mehr Ehrerbietung und also auch Danckbarkeit, als denen Geistlichen zu erweisen verbunden seyn.

§. 3. Und wolte man gleich einwenden, daß Christus dieses nirgends befohlen, sondern vielmehr seinen Jüngern verbothen habe, weder nach Reichthum noch Ehre in dieser Welt zu streben. Ja daß die Apostel nicht nur geringe Leute gewesen wären, sondern auch gar keine Besoldung, oder sonsten etwas zu ihren Unterhalt verlangten hätten. So kan zwar dieses nicht geleugnet werden. Aber es ist auch ein grosser Unterschied, sich nach Reichthum und grossen Ehren in der Welt bestreben, und von andern geehret und beschendet werden. Ein vernünftiger Mann bemühet sich nicht nach grossen Ehren; er trachtet nicht grosse Reichthümer zusammen zu scharren, sondern er erkennet die Thorheit, die mit allen diesen Dingen verknüpffet ist. Aber andere Menschen sind doch schuldig, wegen seiner Meriten und Dienste, die er der Republic leistet, ihme alle Ehrerbietigkeit zu erzeigen. Ein vernünftiger Mann verlangt keine Geschenke von denen, welchen er Wohlthaten erzeiget. Diese aber sind verbunden, ihme nach Vermögen alle Danckbarkeit zu erweisen.

§. 4. Derowegen da die ersten Christlichen Kaiser diese Danckbarkeit gegen die Geistlichkeit geheget haben, so hat man allerdings Ursache sie zu loben. Und ist also vielmehr an der Clerikey zu mißbilligen, daß sie ihre Gütigkeit gemißbraucht, und aus grossen Geiz und unerfättlichen Hochmuth die grösssten Reichthümer zu erwerben, und fast eine mehr als Königlichche Ehre und Ansehen sich angemasset hat. Da
nun

nun durch diesen Mißbrauch die Geistlichkeit in einen solchen Stand gekommen ist, der allen Republicken nicht anders als höchstschädlich hat seyn müssen; so hat man bey der Reformation sehr wohl und löblich gethan, daß man derselben die Flügel in etwas beschnitten hat. Nur wäre zu wünschen, daß man dieselbe nicht in gar zu schlechte Umstände gesetzt, und dadurch verursacht hätte, daß sie fast ganz und gar verächtlich, oder doch mehrentheils in schlechten Ansehen leben muß. Denn daß dieses der Republic schädlich sey, kan man mit Händen greiffen, es zeigt es auch die tägliche Erfahrung an allen Orten.

§. 5. Denn da man in dem Pabstthum genug Exempel findet, daß grosser Herren Kinder sich in den geistlichen Stand begeben; so ist es hingegen bey denen Protestanten etwas sehr rares, daß welche von Adel sich auf die Theologie legen. Ja wir haben nicht einmahl viel Exempel reicher oder sonst angesehener Leute Kinder, die sich in diesen Stand begeben wollen, sondern man pflöget sich fast dessen zu schämen. Und wolte man gleich sagen, daß man nicht um eiteler Ehre, oder Gewinns, sich in diesen Stand begeben müste; so ist zwar die Sache an und vor sich selbst gar gut; aber es sind wenig Leute, die dergestalt der Welt abgestorben seyn solten, daß sie weder Ehre noch Vermögen verlangen, und denen man eine so gar grosse Heiligkeit zuschreiben kan. Und warum soll die Geistlichkeit alleine darzu verpflichtet seyn, da man bey denen Politicis zur Genüge siehet, daß ohne allen Rang und mit wenigen Einkünften zu leben, ihnen gar nicht in Kopff will.

§. 6. Man solte zwar meinen, daß sie durch die Accidentien genug zu ihren Unterhalt bekämen: so ist aber dieses theils sehr ungleich; indem gemeiniglich nur etliche dadurch einen guten Zugang haben; theils sind auch diese so beschaffen, daß sie nicht wenig Verachtung nach sich ziehen. Es wäre dahero viel besser, wenn man es abschaffte, und davor ein anständiges Salarium ihnen zu geben suchte. Wie leicht aber dieses geschehen könnte, und wie es ohne grosse Incommodität des Landes Herrn und derer Unterthanen in Stand zu bringen wäre, zeigt Herr Thomasius, in Diss. de offic. princip. Evangel. circa agenda salaria & honores ministr. Eccles. wie auch in denen Notizen zu des Herrn von Dsse Testament.

§. 7.

§. 7. Es wird aber von nöthen seyn, zu untersuchen, worinnen theils in Pabstthum, theils bey denen Protestanten die Versorgung derer geistlichen bestehet. Denn an etlichen Orten sind ihnen gewisse Felder zu ihrem Unterhalt angewiesen; an etlichen Orten bekommen sie die Besoldung in baaren Gelde; an andern müssen sie mehrentheils von denen Accidentien leben.

§. 8. Empfangen sie das Salarium in Gelde, so meynen etliche, daß sie es nicht eher fodern könten, als nach Verlauff des Jahres, indem sie alsdenn erst es verdienet hätten. Ich halte aber dieses unbillig zu seyn, indem es ihnen zu ihrem Unterhalt gereichet wird; und ist also löblich, wenn man es alle viertel Jahre bezahlet. Welches auch in unterschiednen Kirchen-Ordnungen befohlen ist, daß das Quartal, darinnen ein Prediger stirbet, pro deservito gehalten werden solte.

§. 9. Nach diesem haben sie ihre freye Wohnung. Welches auch sonst die Canonici hatten, also, daß (nachdem man von der Gemeinschaft abgegangen war,) man ihnen in dem XI. Sec. bey dem Bischoff und der Cathedral-Kirche gewisse Häuser erbauet hat; welche man Curias nennet, und zugleich mit denen Präbenden assigniret, also, daß gemeinlich derjenige, so zum Besiß der Präbende gelanget, auch zugleich die Curiam bekommet. Weil aber selten so viel Curien als Canonici seyn, so werden auch deswegen diese in Canonicos curiales und non-curiales eingetheilet.

§. 10. Was denen Predigern vor ein Recht in diesen Häusern zukomme, ist man nicht einerley Meynung, indem ihnen etliche den Nießbrauch, und andere nur die Wohnung zuschreiben. Carpz. L. 2. J. E. Def. 352. 353. 354. Aber es ist billich, daß man nach der Natur anderer geistlichen Güter, ihnen alle Nutzungen, so aus dem Hause können genommen werden, zuignet. Wenn also Läden, Keller, Boden, Scheunen, u. d. g. bey dem Hause seyn, können sie alle Nutzungen daraus ziehen, Mieths-Leute einnehmen &c.

§. 11. Wenn das Haus abgebrannt oder sonst eingefallen ist, so muß ein anders gebauet werden. Es muß auch repariret werden, und wenn der Pfarr-Herr auf seine Unkosten es hat thun lassen, kan er dieselbe wieder fordern. In etlichen Orten ist denen Pfarr-Herrn ausdrücklich

verbo-

verbothen, vor sich alleine gar keine Reparatur zu thun, oder daß wie-
drigenfalls ihnen nichts solle restituiert werden. Herr G. N. Böhmer,
in Jur. Paroch. Sect. 7. c. 3. und Espen, P. II. J. E. Tit. 34. c. 8. An
etlichen Orten hat man auch Prediger-Wittwen-Häuser, welche alle die
Rechte genießen, so denen Prediger-Häusern zukommen. An andern
Orten, wird ihnen an statt dessen jährlich aus den Wittwen-Kasten et-
was gereicht.

§. 12. Ausser diesen rechnet man zum Unterhalt derer Geistlichen
die Lehenden, Dienst- und Frohn-Leute, eigene Männer, eigene Leute.
Diese müssen die Pfarr-Aecker bestellen, das Getreyde einführen &c. Es
werden diese Bauern auch Dorales genennet, weil sie gleichsam einen
Theil des dotis Ecclesiasticae ausmachen. Die übrigen, so keine Do-
tales seyn, sind zwar darzu nicht verbunden, sie müssen aber doch vor Lohn
dieselbe thun. An etlichen Orten haben die Prediger, wegen dieser Dien-
ste, das Jus protimiseos. Magdeb. R. D. c. 19. §. 12.

§. 13. Ferner rechnet man hieher die Zinsen, daß Miscaticum, ge-
wisse Präbenden, oder Pröben, als Würste, Schincken, Brodt, Eyer, den
nummum mansorium, oder Hufen-Groschen, Opfer-Mennige u. d. g.,
Carpz. L. 1. J. E. Def. 99. 108. &c. Thomassinus, P. III. L. 1. c. 15.

§. 14. Nebst diesen genießen sie auch noch ein und andere Freyheiten,
die ihnen mit zum Salario geschlagen seyn. Also sind sie an etlichen
Orten, von der Einquartierung, Brand-Steuer, Zech-Hut oder Umhut,
Wachen, Gerichtsfolgen, Abzugs-Geldern u. d. g. befreyet. Herr G. N.
Böhmer, in Jur. paroch. Sect. 5. Carpz. cit. loc. Def. 123. 139. seqq.
und Tabor, de Merat. P. III. c. 2. §. 2. seqq.

§. 15. Es gehören auch hieher die Accidentien & C. vor die Tauffe,
Absolution, das gemeine Gebet, Abfündigung, Trauung, Leichen-Pre-
digt, Leichen-Conduct, Visitation u. d. g. Und zwar ist entweder aus-
gemacht, was davor soll bezahlet werden, oder es ist der Generosität
eines jeden überlassen. Herr G. N. Böhmer, cit. loc. Sect. 7. c. 2.

§. 16. Weil diese Salaria denen Geistlichen zu ihren Unterhalt ge-
widmet seyn, so hat man auch mit allem Recht gesorget, damit sie nicht
nur dieselben behalten, sondern daß sie auch auf keine Weise möchten kön-
nen verringert werden. Diefß letztere aber kan geschehen, entweder

wenn der Besizer dererselben, darvon, an andere gewisse Pensiones bezahlen muß, oder daß die Collatores einen Theil darvon vor sich behalten, und mit denen Provisis deswegen pacificiren. Es sind aber (nach obiger Erinnerung) die Collatores derer geistlichen Beneficien zweyerley, entweder die Bischöffe, Capitul und andere Prälaten, oder Läden, d. i. Patronen. Diese weil sie die Kirchen gebauet und dotiret; und jene, weil sie schon vor Alters die Administration derer geistlichen Güter gehabt haben.

§. 17. Diese liessen sich öfters aus Geiz dahin verleiten, daß sie demjenigen das geistliche Amt gaben, welcher ihnen etwas von denen geistlichen Revenuen abtreten, und mit wenigen vor Lieb nehmen wolte. Welches arme Leute, um nur einen Pfarr-Dienst zu erlangen, mit beyden Händen ergriffen. Nun war zwar dieses an und vor sich selbst nicht unrecht, es konte sich auch der Pfarr-Herr deswegen nicht beschweren; Aber es war doch der Kirche selbst schädlich, indem auf solche Art sehr schlechte Leute in die Kirchen-Aemter kamen. Ja es gab dieses denen Patronen Gelegenheit, die Kirchen-Güter an sich zu ziehen. Derowegen war es üblich, daß man auf Abschaffung solcher Vergleiche bedacht war, c. 31. C. 16. q. 7. c. 15. C. 1. q. 2. c. 22. C. 16. q. 1. c. 30. X. de præbend. Und bey uns kan man solches desto weniger verstaten, weil ohnedem unsere Prediger insgemein in sehr schlechten Umständen stehen. Herr S. N. Böhmer, in Jur. Paroch. Sect. 7. c. 1. §. 28.

§. 18. Doch hat man diesem ohngeachtet zu Zeiten, aus wichtigen Ursachen, dergleichen Vergleiche zugelassen. Als wenn z. E. zwey Kirchen vereiniget wurden, so war dem Principali Rectori erlaubt, bey der andern einen Vicarium zu setzen, und sich wegen derer Einkünfte mit ihm zu vergleichen c. 30. in fin. X. de præbend. Wenn einer krank oder sonst wegen Alters so schwach ist, daß er sein geistliches Amt nicht versehen kan, und ihm also jemand muß substituiret werden, so ist allerdings billig, daß man mit Consens des Consistorii, diesem etwas zu seinem Unterhalt abziehet, welches auch schon vor Alters im Gebrauch gewesen ist c. 4. X. de Cleric. ægrot. Thomassinus, P. III. L. 2. c. 29. seqq.

§. 19. Es scheint aber, daß dieses Gelegenheit gegeben habe, nachgehends, auch ohne erhebliche Ursachen, die Resignationes mit Vorbehalt

Behaltung derer Einkünfte, oder doch einen gewissen Theil dererselben einzuführen. Denn daher ist es gekommen, daß, wann ein Canonicus, so zu einem bessern Beneficio erwöhlet wird, mit welchen das erste, so er gehabt hat, nicht bestehen kan; er dieses resigniret, und gleichsam zur Compensation der geschehenen Resignation, (die doch ohne dem geschehen muß) sich die Einkünfte, oder doch einen Theil davon reserviret. Ja eben daher ist die üble Gewohnheit entstanden, daß viele geistliche Beneficia suchen, aber nicht zu dem Ende, daß sie der Kirche dienen wolten, sondern nur die Revenuen davon ziehen zu können.

§. 20. Was die Pensionen anbetriefft, wodurch die geistlichen Beneficia ebenfals verringert werden können, so bestehen diese in gewissen Gelde, welches von denen Einkünften eines geistlichen Beneficii, an einen andern, zu seinem Unterhalt muß bezahlet werden. Es werden diese nicht mit zu denen geistlichen Beneficiis gezehlet, weil sie auch an Läden und nicht wegen des geistlichen Amtes, sondern bloß zur Sustentation müssen bezahlet werden. Wie man denn findet, daß man dergleichen blossirten und alten Soldaten sonst assigniret hat. Herr S. R. von Ludwig in Diss. de Jure valerud. milit. emerit.

§. 21. Das Recht solche Pensiones auf die geistlichen Güter zu legen, masset sich der Römische Pabst an; Es ist aber dieses in Deutschland durch die Concordat. nat. Germ. restringiret worden. Es eignen sich auch die Bischöffe diese Macht zu, doch aber nur aus wichtigen und erheblichen Ursachen. c. 32. X. de rescript.

§. 22. Dieweil die Einkünfte eines Geistlichen ihme, wegen seines Amtes, das er verwallet, gegeben werden; So ist kein Zweifel, daß wenn er dieses nicht mehr hat, auch jene erloschen seyn, also, daß die Erben des Verstorbenen dieselben nicht überkommen c. 1. X. de præbend. Es werden ihnen aber doch außerordentlich gewisse Einkünfte gegeben, entweder, daß sie von denen Verstorbenen schon sind verdient gewesen, (fructus deserviti) oder daß ihnen dieselben aus besonderer Gnade assigniret worden seyn.

§. 23. Was das erste, nehmlich den annum deservitum, anbetrifft, so genießten diese verdiente Besoldung alle rechtmäßige Erben. Wenn derowegen in Sachsen keine besondere Ehe-Beredung vorhanden,

so hat die Wittwe, wenn Kinder da seyn, den vierten, wenn aber selbige mangeln, den dritten Theil darvon zugenieffen. Carpz. Def. 177. Es muß aber dieselbe ihr Einbringen lassen, oder in gemeine Erbschafft einwerffen. Carpz. D. 178. Es ist auch unstreitig, daß gleichwie die Erben aus der übrigen Verlassenschaft, also absonderlich aus der rückständigen Besoldung des Verstorbenen Schulden bezahlen, auch das freywillig geschwächte Inventarium ergänzen müssen Carpz. D. 179. 180. 181.

§. 24. Nur ist man nicht einig, welche Besoldung vor verdienet geachtet werden solle. Die allermeisten meinen, daß nach dem Römischen Rechte, das ganze Jahr vor verdienet zu achten sey; wenn einer, der mit dem Kopff arbeitet, auch in dessen Anfang verstürbe, und suchen es zu beweisen aus dem L. 4. de Offic. Assess. L. 19. §. fin. Locat. L. II. in fin. C. de proxim. sacror. scriin. L. 51. §. 1 C. de advocat. divers. Judicior. L. 32. §. fin. L. 5. §. ult. C. eod. L. 38. §. 1. Locat. L. 1. §. 13. de extraord. cognit. L. 3. C. de agent. in reb. L. 1. C. de principib. L. 10. §. 1. de Legat. L. fin. C. de domest. & protect. Aber aus diesen allen lästet sich gar nicht schließen. Denn was daselbst verordnet ist, daß das nur angefangene Jahr vor verdienet zu achten sey, machet keine Regul, sondern gehöret zu denen Exceptionibus, indem solches entweder aus besondern Gnaden der hohen Obrigkeit, oder wegen sonderlicher Abrede derer Contrahenten in gewissen Fällen ist eingeführet worden. Zu geschweigen, daß sie mehrentheils von denen Advocatis Filci reden, die ohnedem in unterschiedenen Dingen ganz besondere Privilegia gehabt haben.

§. 25. Ich halte davor, daß die Besoldung des verstorbenen Pfarr-Herrn, so weit vor verdient zu achten sey, so lange er gedienet hat. Denn dieses hat eine natürliche Ursache, indem, wenn jemand, wegen zuleistender Dienste, Gold empfänget, die natürliche Erklärung ist, daß man ihm nur so lange die Besoldung verspreche, als er die Dienste würcklich leistet. Denn alles beydes wird unter dieser Bedingung versprochen, wenn also eines mangelt, so fällt auch das andere weg. Es stimmt auch darmit das Römische Recht überein L. 14. L. 16. §. 8. C. de erogat. milit. ann. und mangelt es auch nicht an Auctorität derer Rechts-Gelehrten selbst. Andr. Alciatus, in Comment. ad

ad L. 4. de Offic. Assesl. n. 43. Bachovius, ad Treutlerum, P. I. Disp. 8. Th. 3. l. it. C. Grænewegen ad L. 15. C. de advocat. divers. Judicior. Christianæus, Vol. V. Decis. 118. n. 14. Carpz. P. II. C. 51. D. 12. in fin. und Titius, in der Probe des geistlichen Rechts. II. B. 7. Hauptst. §. 14. seqq. it. in Jur. privat. L. 9. c. 8. §. 3.

§. 26. Diemeil aber in unsern Kirchen die Besoldungen alle Quartal bezahlet werden, so wird dasselbe vor erfüllt und verdient gehalten, wenn gleich etliche Wochen daran mangeln. Werden die Besoldungen alle Monathe Ausgezahlet, so ist es billich, daß alle angesangene vor verdient gehalten werden, weil es eine kurze Zeit ist. Und da die Einkünfte derer Prediger von unterschiedner Art seyn, so muß auch vor allen Dingen auf die Natur dererselben gesehen werden.

§. 27. Gleichwie man aber in Austheilung der Besoldung auf die Zeit, wenn einer das geistliche Amt angetreten hat, sehen muß; also ist die Gewohnheit eines jedes Ortes darinnen unterschieden. Bey denen Parochial-Kirchen ist es gemeinlich in denen Kirchen-Ordnungen ausgemacht. Also in Ehur-Sachsen werden die Früchte pro rata temporis getheilet. Nur ist dieses besonders, daß daselbst der Anfang des Jahrs nicht von der Zeit, da einer das Amt angetreten, sondern von Michaelis an, gerechnet wird. Also saget Carpz. L. I. J. E. Def. 172. Auf denen Dörffern und auch in denen Städten, da die Pfarrer und Diaconi, ihre Besoldung nicht am Gelde und Quartals-Weise, bekommen, sondern Decem, Acker-Bau und Haushaltung haben, wird es also gehalten, daß des ganzen Jahrs Einkommen und Verdienst zu rechnen von Michaelis an, bis wieder auf Michaelis, und was von Decem an Getrendig oder auch Geld-Zinsen zum Einkommen gehören, werden gerechnet, daß sie Michaelis verdienet seyn, ob sie schon erst um Martini, Weynachten oder Fastnacht fällig. Eben so wird es auch gehalten nach der Magdeb. R. D. c. 20. §. 18. seqq. Und soll die Computation jedes mahl von Michaelis bis Michaelis angeleget werden, dergestalt, daß alle Ein- und Aufkünfte von solcher Zeit bis dahin in eine Massam geschlagen, und die Partheyen darnach entschieden werden. Und in §. 16. seqq. Da nun ein Pfarrer um Michaelis mit Tode abgethet, so genüssen dessen Wittwe und Kinder alles dasjenige, was der

Vater bey seinem Leben verdienet, außs ganze Jahr. Ingleichen, wenn ein Pfarrer sechs Wochen nach Michaelis; Weynachten, Ostern oder Johannis verstirbet, soll dessen Wittwe und Erben das halbe Jahr die Besoldung genüssen. Wenn aber der Fall im Ausgang des Quartals geschiehet, alsdenn haben des verstorbenen Wittwe und Erben, dasselbe Quartal mit dem halben Gnaden-Jahr, zu genüssen. Und im §. 18. An welchen Orten aber der Pfarrer keine Decem noch Haushaltung oder Ackerbau hat, sondern die Besoldung an Gelde von Quartalen entrichtet wird, sollen des verstorbenen Pfarrers oder Diaconi Wittwe und Erben die Besoldung des Quartals, darinnen der Fall geschiehet, weiter nicht, denn pro rata temporis, haben; es wäre denn, daß die meiste Zeit des Jahres, biß auf einen Monath zur Zeit des Absterbens, abgelauffen, auf solchem Fall verbleibet des verstorbenen Erben das Salarium nebst denen Accipientien völig. Und so wird es auch an vielen andern Orten gehalten.

§ 28. Aus dem bisshero angeführten folget also, daß 1) nicht auf die Zeit der Erndte, da die Früchte eingesamlet, könne gesehen werden. 2) Alle die Accipientien, so ein Geistlicher aus dem Beicht-Stuhl, Sauffe, Trauung. &c. bekommet, können die Erben nicht genüssen. Die übrigen aber, welche er jährlich zu genüssen hat, haben die Erben des Verstorbenen allerdings zu fordern. Diese sind entweder ordentliche oder ausserordentliche; Jene, die er alle Jahr zu gewissen Zeiten einzunehmen hat. Diese aber so zwar nicht alle Jahr sich ereignen, doch aber, unter die Parochial-Einkünfte müssen gezehlet werden, z. E. das Jus patronatus, so an etlichen Orten der Pfarr-Herr hat, und wovor ihm das Laudemium muß gegeben werden. c. 7. X. de Jur. patron. 2) Das Recht des Dominii directi in Emphyteusi. 3) Gewisse Zehenden, als Fohlen- und Vieh-Zehende. Doch werden diese nach der Meynung des Carpzovs, L. 1. J. E. Def. 192. getheilet. Wienwohl das Gegentheil behauptet Finckelthaus, de Jur. patron. c. 6. n. 118. 4) Das Haupt-Recht oder Haupt-Fall. 5) Die Straff-Gelder u. a. m. Ferner flüßet daraus, daß vor allen Dingen die Unkosten, ehe die Theilung geschiehet, müssen abgezogen werden. Carpz. cit. loc. Def. 176.

§. 29. Bey denen Stiftern pflegen etliche aus denen Einkünften, so nach dem Tode des Canonici seine Erben zu genießen haben, dreyerley Arten zu machen. 1) Die eigentliche von den Verstorbenen verdiente Besoldung. 2) Die Nach-Jahre, welche denen Erben zukommen, und 3) das Gnaden-Jahr, welches der Wittve und denen Kindern gegeben wird.

§. 30. Was die ersten anbelanget, so ist man Catholischer Seits nicht einig gewesen, indem viele in der Meynung gestanden, daß die Geistlichen nicht Herren derer Einkünfte wären, und also könnten sie auch dieselbe von dem letzten Jahre ihren Erben nicht assigniren. Ziegl. de dot. Eccles. c. 11. §. 32. seqq. Welchen Zweifel aber man sich heutiges Tages nicht mehr macht. Ferner ist in dem c. 8. de testam. verordnet, daß kein Geistlicher, von denen Einkünften aus denen geistlichen Beneficien, ein Testament machen könne, sondern daß die Kirche darinnen succedire. Aber auch dieses ist heutiges Tages gehoben, indem durch die Dispensation des Pabsts und hergebrachte Gewohnheit, die Erben zu der Verlassenschaft derer Geistlichen gelangen können. Espen. P. II. J. E. Tit. 32. c. 7. n. 20. seqq. Und dieses alles gehet die Protestanten gar nichts an.

§. 31. Nach diesem ist die Frage, wie die Früchte getheilet werden müssen? Etliche meynen, es müsse geschehen, wie in dem Nießbrauch, also, daß die percipirten denen Erben des Verstorbenen; die Pendentes aber dem Successori gehörten. Welches auch etliche derer Protestantischen Scribenten vertheidigen. Carpz. L. 2. J. E. Def. 303. und Schilt. J. J. C. Lib. 2. Tit. 8. §. 4. aber dieses ist falsch. Denn die Einkünfte oder die Besoldung genüßet ein Geistlicher nicht umsonst, sondern wegen seines Amtes und derer Dienste, so er der Kirche davor zu leisten schuldig ist.

§. 32. Andere machen einen Unterscheid, unter Beneficia simplicia & non simplicia. Jene bestehen darinnen, daß einer die horas canonicas abwartet, die Messe liest u. d. g. Diese aber sind, wenn jemand eine gewisse Gemeinde zu versorgen hat, und als ein geistlicher Hirte derselben vorstehen muß. In diesen will man die Erben zur Genießung derer Einkünfte des letzten Jahres lassen, nicht aber in jenen.

2007

Aber auch dieses findet keinen Grund. Denn ein Canonicus genüßet so wohl seine Besoldung oder Einkünfte, wegen seines geistlichen Amtes, als ein anderer Geistlicher.

§. 33. Es giebet aber bey denen Stifftern so genannte Gnaden-Jahre, welche mehr mit dem anno deservito übereinkommen. Denn es ist in etlichen Stifftern die Gewohnheit, daß, wann das Prob-Jahr vorbey ist, man dennoch biazen einen, zwey, oder auch wohl drey Jahren, von denen Einkünften nichts zu genüßen hat, und dennoch alle diejenigen Officia abwarten muß, welche denen Canonicis, so würcklich die Hebung haben, obliegen, und die auch deswegen, die Carenz-Jahre, genennet werden. Wenn also ein Canonicus stirbet, so haben deswegen dessen Erben die Einkünfte der Präbende ein, oder etliche Jahr zu genüßen. Es sind dieselbe zu Zeiten in denen statutis determiniret, zu Zeiten aber werden sie durch einen Vergleich, so zwischen dem Stiffte und dem neuen Canonico ausgerichtet wird, ausgemacht. Man nennet sie auch generaliter Nach-Jahre.

§. 34. Man muß dieses deswegen beobachten. 1) Wegen der Frage, ob diese Nach-Jahre nur die Wittwen und Kindern, oder auch alle Erben zu genüßen haben? Denn wenn sie als eine verdiente Besoldung betrachtet werden, so gehören sie allen Erben. Sind es aber würckliche Gnaden-Jahre, so werden nur die Wittwen, und Kinder darzu gelassen, die übrigen Erben aber ausgeschlossen. Es müste denn in denen statutis ausdrücklich ein anders ausgemacht seyn. 2) Genüßen die Erben im ersten Fall die Einkünfte derer Nach-Jahre, wenn sie die Erbschafft antreten, sonst aber nicht. Gehören sie aber zum Gnaden-Jahre, so haben die Wittwe und Kinder dieselbe zu fordern, wenn sie gleich der Verlassenschafft ihres Vaters renunciiret haben. Stryk. cit. diff. c. 3. Brunnem. L. 2. J. E. c. 5. §. 12. und c. 13. §. 2. seqq. Carpz. L. 1. J. E. Def. 183. seqq. und Schilter, J. J. C. Lib. I. c. 18. §. 17. seqq.

§. 35. Und zwar siehet man bey denen Stifftern nicht allein auf die Zeit, wenn einer das geistliche Amt angetreten hat, sondern es muß auch ein Canonicus seine Residenz angefangen und wenigstens einige Zeit darvon zugebracht haben. Denn diese muß er halten wegen des ihm obliegenden geistlichen Amtes, und wegen diesen empfänget er die Reye-

Revenuen. Wenn also ein Canonicus binnen der Residenz-Zeit stirbet, so bekommen dessen Erben dieselben, pro rata residentiae anni. Hat er die Residenz ganz absolviret, so gehören auch seinen Erben die Einkünfte des ganzen letzten Jahres. Denn er hat sein geistliches Amt verrichtet, weßwegen er gemeldte Einkünfte zu genüssen hat. Welches alles auch statt findet, wenn er resigniret, es müste denn in denen Statutis ein anders enthalten seyn.

§. 36. Außer der verdienten Besoldung haben des verstorbenen Pfarr-Herrens Wittve und Kinder noch das Gnaden-Jahr. Es wird durch dasselbe nicht die Zeit selbst, sondern das Einkommen einer gewissen Zeit, und denn das Recht selbiges zu genüssen verstanden. Stryk de anno grat. c. 1. Man hat dieses in protestantischen Ländern der Wittve und denen Kindern zu dem Ende gegeben, weil mehrertheils die Einkünfte schlecht seyn, und also von einem Prediger nicht viel nach seinem Tode kan verlassen werden. Es kommet aber denenselben bloß aus sonderbarer Gnade der hohen Obrigkeit zu. So lange also dieses dauret, wird die Kirche durch die benachbarte, oder in einer Stadt durch die übrigen Prediger versehen.

§. 37. Was die Personen, so dasselbe zu genüssen haben, anbetrifft, so habe ich schon gezeiget, daß es ein sonderliches Privilegium sey, welches von der Gnade der Landes-Obrigkeit herrühret. Derowegen, wenn sich jemand dessen anmassen mill, muß er solches beweisen, es wäre den unläugbar und notorisch. Stryk. c. 1. c. 3. n. 1. seqq. Es genüssen also dieses die Wittve und Kinder derer Pfarr-Herrn, und wenn jene nicht vorhanden, so haben es diese alleine. Zu welchen die Enckel, Uhr- und Nach-Enckel u. d. gerechnet werden. Wenn Kinder erster oder folgender Ehe, mit der letzten Frauen, als Stieff-Mutter, vorhanden sind, so werden sie gleicher Gestalt zum Gnaden-Jahre gelassen. Stryk. c. 3. §. 12. seqq. Es ist auch nichts daran gelegen, ob sie noch unerzogen und in des Vaters Hause, oder ob sie allbereit erwachsen und versorget sind. Angenommene Kinder, oder die durch eine gänzliche Abtheilung von dem väterlichen Gut abgefondert sind, haben sich dieser Gnade nicht zu erfreuen. Die aber durch die folgende Heyrath ehrlich gemacht, und auch diejenigen, so durch Fürstlichen Befehl in solchen Stand

333

gesetzt,

gefest, wenn sie nehmlich zur Erb-Folge zugleich sind geschickt gemacht worden, haben derselben zu genüssen. Stryk. c. 3. n. 21. seqq.

§. 38. Die Wittwe genüßet dieses Gnaden-Jahr, wenn sie schon ihr Einbringen wieder nimmt. Sie kan auch nebst Venselben die statutarische Portion fordern. Es gebühret auch dieselbe denen Kindern, wenn sie gleich die väterliche Erbschafft nicht annehmen, oder, wenn sie rechtmäßig enterbēt wären. Sie sind auch nicht schuldig, des Verstorbenen Schulden vom Gnaden Jahr zu bezahlen, man kan auch dieses nicht mit Arrest belegen, denn es kommet nicht von dem Verstorbenen her, sondern aus Gnaden der hohen Landes-Obrigkeit. Stryk. c. 7. n. 6. seqq.

§. 39. Wenn keine Wittwe oder Kinder da seyn, so haben die übrigen Anverwandten des verstorbenen Pfarr-Herrns das Gnaden-Jahr nicht zu genieffen, wenn es gleich Eltern, Brüder, oder andere nahe Anverwandten seyn. Es können auch die Testamentlichen Erben dasselbe nicht präzendiren, indem die Privilegia nur von der Wittwe und Kindern reden. Man pfleget also in solchen Fällen dasselbe zu einem andern Gebrauch anzuwenden Stryk. c. 8. n. 13. 20. Versterben die Wittwe oder Kinder nach dem Tode des Pfarr-Herrns, so versenden sie ihr Recht zum Gnaden-Jahre auf alle ihre Erben. Stryk. c. 7. n. 2. seqq.

§. 40. Wie aber das Gnaden-Jahr unter die Wittwe und Kinder oder diese alleine zu theilen sey, ist man nicht einig. Denn bey der Wittwe und Kinder n hat man dreyerley Meynungen. Etliche halten davor, daß die Wittwe den halben, und die sämtlichen Kinder den andern halben Theil bekämen Finckelth. de Jur. patronat. c. 6. n. 96. seqq. und Stryk. c. 6. n. 8. seqq. Andere meynen, Wittwe und Kinder theilten nach denen Häuptern oder Personen. Carpz. L. 6. R. 41. n. 7. seqq. und P. 2. C. 5. D. 12. Andere aber sprechen nach denen landüblichen Geseßen und Gewohnheiten. Carpz. L. 1. J. E. D. 312. Welche Meynung auch die allerwahrscheinlichste ist, Denn wenn gleich Carpz. Def. 212. einwendet, es werde in Gnaden-Jahr nicht durch Erb-Recht gefolget, und könne man also von diesen auf jenes nicht schlieffen, so kan aber doch wohl die Theilungs-Art, so bey dem Erb-Recht statt findet, auf dasselbe gezogen werden.

§. 41. Es thut auch nichts zur Sache, wenn man gleich sagen wolte, daß solcher Gestalt auch Eltern, Brüder, und andere nahe Anverwandten in Gnaden-Jahr zugelassen werden müsten. Denn die Erbgangs-Ordnung wird in so weit angenommen, in so weit ein anders nicht verordnet ist. Nun aber sind die übrigen Anverwandten des Verstorbenen deutlich genug vom Gnaden-Jahre ausgeschlossen, also, daß sie die Erb-Rechts-Ordnung vor sich nicht anführen können. Eben daraus folget, daß auch sonderliche Ehestiftungen auf das Gnaden-Jahr nicht können gezogen werden. Weil aber alle diese Dinge bloß alleine auf Muthmassungen ankommen, so hat man allen Streit zu heben, in Sachsen die mittlere Meynung angenommen; Daß nemlich Wittwe und Kinder nach denen Häuptern theilen sollen. Dec. 48. Schilt. J. J. C. Lib. I. Tit 17. §. 28.

§. 42. Wenn die Kinder alleine, und alle im ersten Grad seyn, z. E. Söhne und Töchter, so theilen sie insgemein nach denen Häuptern, sind aber nebst denen Söhnen, Enckel, oder diese alleine, so geschiehet die Theilung, was die Enckel betrifft, nach denen Stämmen. Carpz. L. 1. D. 210. Berger in supplem. ad process. matrim. p. 145. Wie wohl nicht alle dieser Meynung beypflichten. Stryk. c. 6. n. 35. seqq.

§. 43. Wie lange das Gnaden-Jahr dauern solle, daß setzet die hohe Landes-Obrigkeit. An etlichen Orten ist es ein ganzes Jahr, aber an andern nur ein halbes; Deswegen wird es auch insgemein das halbe Gnaden-Jahr genennet. Stryk. c. 2. n. 1. seqq. Dasselbe fänget gleich nach dem anno deservito an zu lauffen, denn durch den Tod höret der Verdienst auf, es kan auch ordentlicher Weise weder verlängert noch verkürzet werden. Carpz. L. 1. D. 148. Ausgenommen im Nothfall wie Stryk. c. 2. n. 28. seqq. meynet.

§. 44. Es begreiffet das halbe Gnaden-Jahr die Helffte von allen Einkünfften, so der Prediger, wenn er am Leben geblieben, bekommen hätte. Also gehöret hieher, die Wohnung, der Beicht-Pfennig, das Leichen-Geld und andere Accidentien, was die Filial Leute zu geben schuldig seyn, das Lehen-Geld-u. d. g.

§. 45. Nur ist die Frage, wie Wittwe und Kinder mit dem Nachfolger theilen müssen, indem die theilung, nicht alleine beym halben, sondern auch bey dem ganzen Gnaden-Jahr statt hat. Stryk. c. 6. n. 2. 3. Man

pfleget das Jahr von Michaelis an, bis wieder zu Michaelis, zu rechnen, dieweil ohngefähr um solche Zeit die Früchte eines Jahres eingesamlet, auch der Acker von dar an auf das folgende Jahr bestellet wird. Wenn also gleich an Früchten, Zinnsen, Decern, u. d. g. nach Michaelis, zu Martini, Weynachten und Fastnachten, etwas zu entrichten, so wird es doch zu dem, auf Michaelis, geendigten Jahr gerechnet. Carpz. L. I. J. E. Def. 197. 198.

§. 46. Es muß aber ein Unterscheid unter der Besoldung und denen Accidentien gemacht werden. Diese werden einzelen nach der Zeit getheilet; was also nach Absterben des Pfarr-Herrns und dem verdienten Quartal im nächst folgenden Jahre einläufft, das gehört der Wittwe und Kindern, das folgende halbe Jahr dem Nachfolger. Was aber die Besoldung anbelanget, so macht dieselbe ein gewisses Quantum. Um also den halben Theil aus zu finden, nimmt man das Einkommen des ganzen Jahres zusammen. Die Zinsen, Decern, Lehrgeld und andere dergleichen Leistungen rechnet man nicht zu denen Accidentien, sondern zur Besoldung, dahero werden sie nach dem ganzen Jahre, unter die Wittwe, Kinder und den Nachfolger getheilet Carpz. d. I. Def. 192. 196.

§. 47. Wegen derer Früchte muß man die Sterb-Fälle unterscheiden. Nämlich wenn der Pfarr-Herr um, oder kurz vor, oder nach Michaelis, stirbet, so wird das angehende, und bis künftigen Michaelis laufende Jahr, unter die Wittwe und den Nachfolger gleich getheilet. Wenn der Prediger um, kurz vor, oder nach Weynachten stirbet, so ist das erste halbe Jahr verdienet, und das folgende halbe Gnaden-Jahr. Stirbt er um Johannis, oder ein wenig zuvor, als um Pfingsten, oder hernach, so sind drey viertel Jahr verdienet. Das übrige Quartal, und denn das erste aus dem folgenden Jahr, machen das halbe Gnaden-Jahr. Stirbet der Prediger in der Helffte gemeldter Termine z. E. zu Martini, Fastnachten, Himmelfarth und Laurentii, so wird von dar an, nach voriger Masse, das Gnaden-Jahr gerechnet. Wenn aber kurz vor, oder nach dem angeführten Haupt-Terminen der Todes-Fall sich ereignet, so macht man von dar an, kein neues Ziel, sondern man urtheilet das Gnaden-Jahr nach jezt gemeldten Haupt-Terminen Carpz. L. I. D. 204.

§. 48. Es müssen aber auch die Wittwe und Kinder die Unkosten, so auf Bestellung derer Aecker und sonsten sind angewendet worden, nach ihrem Antheil tragen. Machen sie auch sonsten nöthige Unkosten, so können sie dieselbe wieder fordern. Stryk c. 7. n. 28. seqq.

§. 49. Nach geendigter Gnaden-Zeit müssen sie die Pfarr-Stücke räumen, und absonderlich das empfangene Inventarium lassen. Ist also der Prediger um Ostern gestorben, so lassen sie das vöilige Inventarium an Vieh, Stroh, Heu und Getrände, theils in der Scheune oder Boden, theils in denen über Winter bestellten Aeckern. Wann der Pfarr-Herr um Johannis stirbet, so wird auch die Winter-Frucht in den Acker gebracht, die übrigen Inventarien-Stücke werden nach Weynachten dem Nachfolger übergeben. Stirbet er um Michaelis oder Weynachten, so ist die Wittwe schuldig, auch die Sommer-Frucht unter Acker zu bringen, weil die Bestell-Zeit in das halbe Gnaden-Jahr einfället, oder wenn die Aecker brach liegen, die Inventarien-Frucht in Körnern zu lassen.

§. 50. Hat die Wittwe das Inventarium selbstn verringert, so muß sie es aus dem halben Gnaden-Jahr ersetzen. Hat aber der Mann, nach seinem Tode, einen Concurrs gelassen, und sich auch die Kirche unter denen Gläubigern wegen des Inventarii angegeben, so nimmt diese die noch würcklich vorhandene Sachen, Krafft des Eigenthums, vor allen andern Gläubigen weg. Was aber die consumirten anbetrifft, so hat sie nach Sächß. Recht ein stillschweigend Unterspand. O. P. S. Tit. 43. §. 2. Tit. 45. §. 4. doch aber nach der neu verbesserten Proceß-Ordnung c. 1. ohne Vorzugs-Recht. Ist das Vermögen des Mannes nicht zu reichend, so ist die Wittwe das Inventarium von dem halben Gnaden-Jahr zu ersetzen nicht schuldig. Füget sich, daß der Nachfolger wegen derer mangelnden Stücke sich mit der Wittwe und Kindern vergleicht, so muß er nichts desto weniger seinem Nachfolger das ganze Inventarium lassen; Denn diesem hat er durch seinen Vergleich nicht schaden können. Hat er aber dasselbe aus Unwissenheit angenommen, so darff er nicht mehr wieder geben, als er bekommen.

§. 51. Wittwe und Kinder derer Käster, Schulmeister, Organisten und dergleichen haben das Gnaden-Jahr gar nicht zu genießen, es

wäre denn ein anders an einem Ort hergebracht. Es hat auch nicht statt, wenn ein Pfarr-Herr, von einer Pfarr zur andern, befördert wird. Stryk. c. 8. §. 1. seqq. Bekommet ein Pfarr-Herr einen Adjunctum, so, daß jener das Salarium behält, so hat auch nach jenes Tode das Gnaden-Jahr statt. Bekommet aber der Substitut die Befoldung, der Pfarr-Herr aber nur eine Provision, so sind die Juristen nicht einig, ob auch in dieser das Gnaden-Jahr statt habe. Der Carpz. D. 193. suchet es zu bejahen. Stryk aber c. 5. n. 24. seqq. verneinet es. Es wird aber am besten seyn, daß man auf die Verordnung eines jeden Ortes siehet.

§. 52. Es stehet auch einem frey, dem Gnaden-Jahre zu renunciren. Stryk c. 8. n. 13. seqq. Sonsten höret auch dasselbe auf, 1) durch Verfließung der Zeit, 2) durch Absterben der begnadigten Person und Mangel ihrer Erben, 3) durch die neue Heyrath der Wittwen. Jedoch schadet dieses denen Kindern nichts, sondern es wächst ihnen jener Theil zu.

Das sechzehente Hauptstück,

Von

Denen Zehenden und dergleichen.

§. 1.

In denen Einkünfften derer Geistlichen werden auch die Zehenden gerechnet. Daß diese aus der Jüdischen Republic ihren Ursprung genommen haben, ist außer Zweifel. Und zwar sind dieselben schon vor dem Gesetz bekandt gewesen, indem man von denen Cananitern liest, daß sie den Zehenden Theil ihrer Güter, entweder als eine Gelübde, oder aus freyen Willen, Gott zum Opfer gebracht haben. Joh. Seldenus, in histor. Decimar. c. 1. und 3. und Spencer de LL. Hebr. ritual. L. 3. c. 10. Diff. 1.

§. 2. Dergleichen Zehenden wurden auch an statt des Tributs an die Könige bezahlet, auf welche Gewohnheit Samuel in 1. Sam. IX. 15. zu zielen scheint Spencer, Sect. 1. §. 2. Joh. Clericus, ad Genes. XLI. 34 und XLVII. 26. Welche auch Gott in der Israelitischen Republic eingeführet hat. Ob er aber diese als König verlangt, oder ob

ob er nur den alten Gebrauch habe beybehalten wollen, da die Zehenden derer Früchte Gott geheiligt worden, sind die Ausleger nicht einig. Clericus, ad Seldenum, de histor. decimar. c. 3. Spencer, cit. loc. und Horringer, de decim. Judaic. Das erste scheint wahrscheinlich zu seyn, dieweil er diese nicht zum Opffern, sondern zum Unterhalt der Leviten gewidmet hatte. Denn diese bekamen nichts von der Austheilung des Landes. Derwegen dauerten auch diese nicht länger, als die Israelitische Republic; so bald also die Opffer ein Ende hatten, hörten auch die Zehenden auf. Basnage, de Decimis §. 6. Weil wir nun in dem N. T. von keinem Opffer etwas wissen, auch unsere Geistlichen mit denen Leviten gar nicht können verglichen werden, so siehet man offenbar, daß auch die ganze Anstalt wegen derer Zehenden uns gar nicht verbinden. Wie denn in dem N. T. darvon auch gar nicht die geringste Meldung geschieht.

§. 3. Nachdem man aber in dem II. Sec. anfang mit denen Wörtern zu spielen, und die Bischöffe, Hohe-Priester, die Ältesten, Sacerdotes, die Diaconos, Leviten, das Abendmahl ein Opffer, den Fisch, so man dabey brauchte, einen Altar zu nennen; so gab man auch denen freiwilligen Geschenken und Gaben derer Christen den Nahmen Zehenden. Obgleich alle diese Benennungen sich gar nicht auf den Zustand der christlichen Kirche schickten, und der ganze Gottes-Dienst der christlichen Kirche mit dem Gottes-Dienst des A. T. gar keine Gleichheit hatte. Aber eben daraus siehet man, zu was vor schädlichen Lehren die Väter der Kirchen, aus Unwissenheit einer wahren Moral, Gelegenheit gegeben haben; Ja wie schädlich die mystischen Erklärungen der christlichen Religion gewesen seyn, indem diese wirklich den Grund zu dem ganzen Pabstthum gelegt haben. Basnage, cit. loc.

§. 4. Denn obgleich die Väter der Kirchen darbey eine ganz unschuldige Intention gehabt haben; so hat doch dieses die Gelegenheit gegeben, daß man in denen folgenden Zeiten, sich auf die Zeichnisse derer selbst beruffen, und die Zehenden als eine Nothwendigkeit angesehen hat. Thomassinus, P. III. L. I. c. 3. Also hat man in dem VI. Sec. angefangen, dieselbe durch Gesetze zu befehlen, und im IX. Sec. so gar mit Gewalt einzutreiben. Es hatte kaum ein Land den Christlichen Glauben angenommen, so mußte es diesen Tribut an die Geistlichen bezahlen; Also

Also, daß so gar ein und andere Tumulte deswegen entstanden seyn, indem sich die Neubekehrten zu dieser Last nicht verstehen wolten.

§. 5. Es werden diese Zehenden, in geistliche und weltliche, eingetheilet. Jene sind, welche der Geistlichkeit zugehören. Diese aber, so grosse Herren aus denen Bergwerden u. d. g. genommen, und auch öfters andere damit belehnet haben, welche man in Frankreich, Decimas dominicas, zu nennen pfleget. Diese aber gehören nicht hieher.

§. 6. Was also die ersten anbelanget, so gehörten sie zwar alleine vor die Geistlichen, also, daß die Pfarr-Herren in ihrer Parochie dieselbe fordern konten; aber es suchten die Lāyen, nach und nach, ein und andere von denenselben an sich zu ziehen, und zwar auf unterschiedene Art. Denn 1) waren die Frānczischen Könige, Herren von denen Elbstern und Kirchen, denen also auch die Macht, von denen Kirchen-Gütern zu disponiren, zukam. Gleichwie nun diese öfters die geistlichen beneficia denen Soldaten, an statt ihres Soldes, gaben, also thaten sie auch dieses mit denen Zehenden. Meinders, de origine decimarum, in veter. Westphal. 2) Geschahe dieses von denen Bischöffen selbst, welche aus unterschiedenen Ursachen die geistlichen beneficia und Zehenden denen Lāyen zu Lehen gaben. 3) Reservirten sich auch diejenigen zu Zeiten die Zehenden, die vor sich und ihre Bauren, Capelle und Kirche baueten. 4) Suchten andere durch allerhand Kunst-Griffe, theils unter dem Schein der Bogten- und Schutz-Serechtigkeit, theils auch mit Gewalt, dieselbe an sich zu reißen. Deswegen siehet man auch noch heutiges Tages, daß viele Zehenden, theils bey denen Bischöffen, theils bey weltlichen Herren, zu Lehen gehen.

§. 7. Nun war man zwar auf denen Conciliis bedacht, dieselbe denen Lāyen wiederum aus denen Händen zu reißen; aber es war alles vergebens, indem diese darauf trosteten, daß es Lehen wären, und die sie, ohne Einwilligung des Lehen-Herrens, nicht weggeben könten. Diese aber stunden ihren Vasallen darinnen bey. Doch brachten es die Bischöffe, und zwar vornehmlich unter Ludwig dem Heiligen, dahin, daß denen Vasallen erlaubet wurde, dieselben, ohne Lehen herrlichen Consens, an die Kirchen abtreten zu können. Es bewegte auch die Superstition dererselben Zeiten ein und andere, daß sie ihre Zehenden abtraten, doch

doch gaben sie diese nicht denen Kirchen, sondern mehrertheils an die Eldster; und das ist die Ursache, daß auch diese zum Besiz derer Zehenden gelanget seyn. Aber auch diesen widersetzte sich die übrige Geistlichkeit, und brachte es dahin, daß die Eldster ohne Bischöflichen Consens (welchen sie gar leicht erhielten) keine mehr an sich ziehen konnten. Und dieses alleine ist auf dem andern Lateranensischen Concilio verordnet und ausgemacht worden. Denn ob man gleich insgemein davor hält, als wenn auf demselben wäre befohlen worden, daß zwar die Lānen, diejenigen Zehenden, so sie schon hätten, behalten, aber keine weiter solten acquiriren können; so hat doch das Gegentheil weitläufftig gezeiget Thomassinus P. III. L. I. c. 8. §. 7. Inzwischen hat diese falsche Erklärung verursacht, daß die Pābste selbst dieselbe angenommen haben. c. 7. X. de his quæ fiunt a Prælat. &c. c. 25. X. de decim. c. 2. eod. in 6.

§. 8. Derowegen, alle diejenigen, so die Rechte der Zehenden defendiren, beruffen sich auf gemeldtes Concilium, und meynen, daß diese nur einen rechtmäßigen Besiz hätten, welche dieselben vor gedachten Concilio als Lehen besessen hätten, und zwar müste diese bewiesen werden. Weil aber der Beweis heutiges Tages sehr schwer, ja fast ohnmöglich ist, so entsethet dahero die Frage, ob die præscriptio immemorialis hier nicht genung sey, d. i. daß man von undenklichen Jahren in Besiz gewesen wäre, und man also wenigstens præsumptionem tituli vor sich hätte. Welches zwar an und vor sich selbst nicht kan gezeugnet werden. Aber wie, wenn die Kirche aus alten Documenten das Gegentheil beweisen könnte? Wie, wenn sie könnte darthun, daß die Kirche vor gedachten Concilio noch nicht wäre aufgerichtet gewesen? In welchen Fällen man nicht leugnen kan, das alle præsumptio tituli iusti, so man aus der præscriptione immemoriali herleiten will, über den Hauffen fället.

§. 9. Es mag aber dieses seyn wie es will, so begreiffet doch ein jeder, daß die Elerisey wenig ausrichten wird, da so viele Zehenden so wohl bey Catholicken als Protestanten von denen Lānen besessen, auch täglich verkauffet und transferiret werden, welche sich also wohl schwerlich aus der Possession werden werffen lassen. Espca. P. II.

J. E. Tit. 32. c. 4. §. 38. seqq. Und dieses desto mehr, weil unter denen Catholischen selbst welche seyn, so behaupten, daß die Zehenden gar wohl von denen Lånen knten besessen werden, und daß sie weder juris divini wåren, noch von denen Leviten A. T. auf unsere heutige Geistlichen argumentiret werden knte. Sarpus des benefices Art. 21. q. 1. Herr Thomasius ad Lanzell. J. J. C. Lib. II. Tit. 26. §. 3. und Basnage in Diss. de Decimis.

§. 10. Der grste Streit aber, welcher bey denen Zehenden vorkommen, ist wegen der Frage, ob sie knnen prscribiret werden? Und zwar entstehen deswegen vier Fragen. 1) Ob die Lånen dieselbe wieder die Kirche prscribiren knnen? 2) Ob es eine Kirche wieder die andere? 3) Wie ferne ein Låne wieder einen Lånen es thun knne? und 4) wie ferne sie durch die Prscription knnen verlohren werden.

§. 11. Was die erste Frage anbelanget, so wollen die Catholischen Scribenten gar keine Prscription hier statt finden lassen. Denn 1) knne ein Låne gar keine Zehenden Besitzen. c. 7. in fin. X. de prscript. c. 1. C. 16. q. 7. 2) Wåren sie nicht von Menschen, sondern von Gott eingefhret. c. 14. X. de decim. 3) Wer der Kirche dieselbe nicht wiedergebe, derselbe begienge ein Sacriilegium, und htte die ewige Verdammni zu erwarten. 4) Gehrten sie zu denen annuis debitis, welche gar nicht knten prscribiret werden. Carpz. P. 2. C. 2. D. 4. n. 1. seqq. Berlich. P. II. Concl. 4. n. 24. Brunnem. L. 2. J. E. c. 6. §. 10.

§. 12. Aber ein jeder sichtet, daß diese Grnde von gar keines Wichtigkeit seyn. Denn die Zehenden sind allezeit in dem Patrimonio der Kirche gewesen, und haben nicht im geringsten die Natur rerum spiriualium. Und wenn man auch dieses zulassen wolte, so fließet doch daraus nicht, daß sie vor die Geistlichen alleine, und nicht vor die Lånen wåren. Sind es aber Kirchen-Gter, (wie sie es denn wrcklich seyn) so ist gar kein Zweifel, daß sie knnen prscribiret und von einem Lånen erlanget werden.

§. 13. Daß man auf die Meinung verfallen, die annue prstationes knten nicht verjåhret werden, kommt her von dem Streit, welchen Martinus und Bulgarius zusammen gehabt haben. Jener meynete,

meinte, daß so viele Præscriptiones erfordert würden, als annua præstationes wären, also, daß durch eine Præstation die Befreyung deroerselben nicht könne erlanget werden. Bulgarius aber hielt davor, daß eine Præscription genug sey. Alle beyde haben ihre Anhänger gefunden, also daß, wenn man nach der Menge derer Auctororum gehen wolte, so müste ohnsehlbar Martinus recht haben. Es folgen dedselben Klock in Relat. Cameral. 132. pr. Gailius L. H. O. 73. Berlich. P. II. Concl. 4. Groenewegen de LL. abrogat. ad L. 7. §. fin. C. de præscript. 30. l. 40. ann. Mynf. Cent. III. D. 13. Treutlerus Vol. II. Disp. 22. Th. 3. lit. 1. Carpz. P. II. C. 2. D. 1. Sande L. 4. Dec. Frific. tit. 6. Def. 1. Colleg. Jur. Argent. L. 22. tit. 1. th. 18. Perez ad Eand. de præscript. 30. l. 40. ann. n. 10. seqq. Joh. Philipp. a Lyncker de re dit, ann. disp. 8. §. 11. n. 35. Borcholt. de usur. c. 4. n. 36. seqq. und viele andere mehr. Auf den Bulgari Seiten sichen Frid. Martini de Jur. cens. c. 8. n. 157. Bachov. ad Treutler. cit. loc. Brunner. ad L. 7. §. 6. C. de præscript. 30. l. 40. ann. Petr. Friderus de proc. mand. L. 2. c. 74. §. 4. seqq. Harprecht de præscript. immunit. a Collect. c. 2. §. 7. Lyncker Cent. 4. Dec. 303. u. a. m.

§. 14. Und dieser letzten Meynung pflichte ich allerdings bey, indem die Gründe, so Martini und seine Anhänger vor sich anföhren, von denen annuis legatis gekommen sind, die man aber entweder nicht recht verstanden, oder doch wenigstens falsch erkläret hat. Dem alle uncorperliche Dinge können præscribiret werden, also auch die annua realia, und diese Meynung ist auch in praxi angenommen. Es ist also ohnstreitig, daß die Præscription in denen Zehenden statt finde.

§. 15. Nur aber ist man gleicher gestalt nicht einig, welche Verjährung hier allegiret werden müsse. Und obgleich die meisten die Præscriptionem immemoriam erfordern, so sind sie doch auch um den Grund derselben uneinig. Etliche föhren dieses zur Ursache an, weil die Lånen ohne speciellen Privilegio des Pabst keine Zehenden besigen könten. Andere hingegen halten davor, daß aus dieser Verjährung die Præsumtion erwachse, daß die Lånen schon vor dem Concilio Lateran. II. die Zehenden erlanget hätten, und also mit allem Recht

dieselben besaßen. Daß aber dieses falsch sey, habe ich in vorhergehenden gezeigt. Inzwischen können die Päbster auf keine andere Verjährung sich gründen, weil wegen derer Zehenden alle Präscription in dem Canonischen Rechte verbotthen ist c. 7. in fin. de præscript. c. 1. c. 16. q. 7. daß aber die præscriptio immemorales darunter nicht verstanden werde, will ich anderwärts zeigen. Die Protestanten haben dergleichen nicht von nöthen, sondern es kan allezeit wieder eine Kirche die 40. jährige Präscription angeführet werden. Denn 1) können die Zehenden von dem übrigen Patrimonio der Kirche nicht abgetrennt werden. 2) Ist es falsch, daß ein Låne keine Zehenden besitzen könne, indem sie nicht Juris divini, sondern bloß ecclesiastici seyn.

§. 16. Was die andere Frage anbelanget, wenn nehmlich eine Kirche die Zehenden wieder eine andere Kirche verjähren will. Dieses kan sich zutragen, wenn z. E. eine Parochial-Kirche in der Parochie einer andern Kirche; oder ein Closter wieder eine Parochial-Kirche, die Zehenden zu præscribiren suchet. Hier hat die 40. jährige Präscription ebenfalls statt; Weil aber doch diese wieder das Jus Commune ist, so muß der Präscribens titulum beweisen können, denn dieser befreyet von aller üblen Präsumtion. Kan aber dieser nicht erwiesen werden, so wird die Präscriptio immemoralis erfordert c. 29. in fin. X. de decim. Espen. P. II. J. E. tit. 33. c. 5.

§. 17. Die dritte Frage ist, wenn ein Låne wieder einen andern Lånen die Zehenden præscribiren will. Nun gestehen die Catholischen Scribenten selbst, daß die so genannten Decimæ Laicales von dem übrigen Patrimonio seculari nicht unterschieden wären. Espen, cit. loc. c. 4. §. 38. seqq. Welche Meynung also desto mehr bey denen Protestanten muß angenommen werden, dieweil man sich wohl in Obacht nehmen muß, damit man dasjenige, was in dem Canonischen Rechte von denen geistlichen Zehenden verordnet ist, auf die weltlichen Zehenden nicht zu appliciren suche. Denn es ist unter diesen beyden gar ein großer Unterscheid. Indem 1) die geistlichen Zehenden nicht können veralienirt werden, wohl aber die Weltlichen. 2) Jene gehören vor das Consistorium, diese aber vor die weltlichen Gerichte. Carpz. L. I. J. E. Def. 138. n. 5. seqq. 3) Zu jener Präskription kan man durch den Kirchen

den Bann angehalten werden; Bey diesen aber haben nur die remedia civilia statt. 4) Ist die Parochial-Kirche gegründet auch quoad novalia c. 29. X. de decim. nicht aber die Edel-Leute, so dieselbe im Besiß haben. 5) Ist ein Unterscheid auch wegen der Verjährung. Denn es ist kein Zweifel, daß die weltlichen Zehenden (nach dem Jure Communi zu reden) auf gleiche Art als die Dienstbarkeiten müssen betrachtet, und also actione confessoria utili vindiciret, und actione negatoria in Zweifel gezogen werden können. Daraus schlicke ich: Entweder kan jemand einen Titulum anführen oder nicht; Im ersten Fall können dieselbe in 10. oder 20. Jahren, wie alle Dienstbarkeiten, præscribiret werden L. 2. C. de servit. & aqu. Im andern Fall aber kan die Verjährung in 30. Jahren geschehen, wo nur der Besißer in bona fide ist, denn dieser wird nach dem Canonischen Rechte auch bey dieser Præscription erfordert c. fin. X. de præscript.

§. 18. Nun ist die Frage; ob dem Fürsten auch einiges Recht in denen Zehenden zukomme? Oben habe ich gezeigt, daß die Fränckischen Könige nicht nur das Recht über daß ganze Patrimonium der Kirche, sondern auch über die Zehenden gehabt, und also dieselben andern zu Lehen gegeben haben. Welches man aber heutiges Tages bey der Römischen Kirche nicht mehr einräumen will, dieweil es nicht ein patrimonium derer Armen sondern der Geistlichkeit wäre c. 25. 31. X. de decim. Bey denen Protestanten ist man ganz andere Meynung, indem etliche die Zehenden zu denen regalibus, andere zu denen fructibus Jurisdictionis rechnen. Reinking. Lib. III. de R. S. & E. Class. I. c. 8. n. II. seqq. Und zwar beruffet man sich nicht nur auf das 2. B. Samuel. IIX. v. 15. und 17. allwo die Zehenden unter die Rechte derer Könige gezehlet wurden, sondern auch auf die Exempel derer Fränckischen Könige. Meinders de orig. & Jur. decim. c. 4.

§. 19. Aber ich finde keine Ursache, beyden Meynungen bezupflichten. Denn obgleich etliche von Adel, Zehenden haben, so besitzen sie doch nicht dieselbe wegen der Jurisdiction, sondern weil sie vor Alters damit sind belehnet worden. Es geben zwar auch die Fürsten an etlichen Orten die Zehenden zu Lehen, und behalten das Dominium directum; Aber sie haben diese auf eben die Art wie andere Låyen erlanget,

und also gar nicht wegen der Landes-Hoheit. Es gehöret auch nicht hieher, was aus dem Samuel angeführet wird, indem er nicht redet von denen Zehenden, welche denen Priestern und Leviten, sondern die bey etlichen Völkern denen Königen an statt des Tributs mussten bezahlet werden. Spencer de DL. Hebr. ritual. Lib. III. Diss. 1. c. 10. Sect. 1. n. 2. Und obgleich die Fränckischen Könige von denen Kirchen-Gütern auf einige Weise disponiret und die Zehenden zu Zehen gegeben; so findet man doch nirgends, daß sie dieselbe als ihr eigen Patrimonium beträchtet und zu dem Fisco gerechnet haben. Meinders c. 1. p. 449.

§. 20. Was die neu angebauten Aecker anbelanget, so müssen nach dem Canonischen Rechte auch von diesen die Zehenden an die Parochial-Kirchen bezahlet werden, und wenn sie ausser der Parochie liegen, an den Bischoff. c. 13. 29. X. de decim. Espan. P. II. J. E. tit. 33. c. 6. Bey denen Protestanten schreibet man das Recht, von denen neu-cultivirten Aeckern Zehenden zu nehmen, der Obrigkeit zu, dieweil derselben alles ungebauete und deserirte Land zugehöre tot. tit. C. de om. agr. desert. L. 1. C. de bon. vacant. und 2. F. 26. Lyncker Dec. 1168. und Stryk ad Brunnem. J. E. Lib. II. c. 6. §. 9. Es kan aber dieses so generaliter nicht gesaget werden. Denn 1) gehören nicht alle neu-angebaute Aecker dem Fürsten zu, indem öftters aus Wäldern, Teichen u. d. g. Aecker gemacht werden, die denen privatis allezeit eigen gewesen seyn. Und wolte man gleich sagen, daß doch der Fürst die Zehender darauf legen könnte; so ist hier nicht die Frage, was ein Fürst thun kan, sondern wie in diesem Fall nach denen Rechten muß gesprochen werden, wenn in denen Landes-Ordnungen darvon keine Meldung geschehen ist.

§. 21. Und wenn gleich der Fürst ein ungebauetes Land andern zum anbauen übergiebet, so können doch auch darvon keine Zehenden gefordert werden, wo nicht der Fürst dieselbe sich ausdrücklich vorbehalten hat. Will man sich auf die hergebrachte Gewohnheit von ganz Deutschland beruffen, so wird diese nicht können bewiesen werden, und von einer Provinz kan man auf alle andere kein Argument nehmen. Fraget man aber: wem also in diesen Fall die Zehenden, zu gehörten? so antworte ich, niemand, sondern die Präsumtion der Freyheit streitet allezeit

allezeit vor dieselben. Wolte man aber diesem ohngeachtet behaupten, daß die neuangebauten Aecker von denen Zehenden nicht befreyet seyn könnten, so halte ich davor, daß die stärkste Präsumption sey, daß dieselben an die Parochial-Kirchen müßten bezahlet werden.

§. 22. Es kommet derowegen dieses Recht noch weniger denen Adlichen zu. Denn (wie ich schon gezeiget habe) sie besitzen die Zehenden nicht wegen der Patrimonial-Jurisdiction, sondern ihre Vorfahren haben dieselbe auf unterschiedene Art von denen Kirchen erlangt. Wolte man sagen, daß sie also dieselben ex Jure cello präzendiren könnten, so lästet sich aber nicht beweisen, daß die Kirchen alles Zehendenrecht, und also auch aufs künftige, ihnen gegeben haben, sondern es muß vielmehr die Concession hier stricke genommen werden c. 21. X. de V. S. Wehner in Observat. voc. noval-Zehend.

§. 23. Aus diesen fließet, daß von denen Besizern derer Zehenden die Editio tituli nicht könne gefordert werden. Und zwar mit diesem Unterscheid. Entweder ist der Streit zwischen zwey Läden; in diesem Fall ist die Editio tituli nicht von Nöthen, sondern derjenige, so die Zehenden vindiciren will, muß sein Recht beweisen, und unterdessen der andere in possessione vel quasi geschüzet werden. Oder es ist der Streit zwischen einer Kirche und einem Läden, und zwar der in possession ist. In diesem Fall behaupten die Catholischen die Edicionem tituli, welches aber bey denen Protestanten nicht kan angenommen werden, in dem wir die Gründe des Canonischen Rechtes nicht anführen können. Oder es ist der Streit unter einem Läden der die Possession hat, und dem Fürsten; Aber auch in diesem Fall kan die Editio tituli nicht verlangt werden, diemeil allezeit die Präsumption vor die Besizer streitet. Siehe das Responsum in des Hornii Diss. de Clerico clericum non decimante.

§. 24. Es kommet aber einem Fürsten das Recht zu, Befehle wegen derer Zehenden zu machen, und zwar was die weltlichen anbetrifft hat es gar keinen Zweifel. Und wer wolte es ihm auch in denen geistlichen Zehenden streitig machen, da ihm das geistliche Fürsten-Recht in allen Kirchen Sachen zukommet, und dessen Willen überlassen ist, zu veranstellen, wie am besten die Geistlichen können versorget werden. Es schreiben

Schreiben zwar die päpstlichen Scribenten dieses Recht dem Pabst alleine zu. Es mangelt ihnen auch nicht an Exempeln, da man z. E. in Türcken-Kriege bloß allein aus Indulgenz derer Pabste, die Zehenden, aus denen geistlichen Gütern habe nehmen können. Aber es ist auch bekant, daß die Fräncischen Könige, ohne Erlaubniß des Pabsts, von denen Zehenden disponiret haben. Und wüste ich nicht, auf was Weise dem Pabst einiges recht darinnen zukommen solte.

§. 25. Es müssen diese *decimæ reales*, nach dem Canonischen Rechte, von allen Besitzern derer Aecker gegeben werden. Also, daß die Geistlichkeit selbstn darvon sonsten nicht ausgenommen war c. 4. 23. 24. 29. X. de *decim.* c. 46. C. 16. q. 1. Der Pabst Paschalis II. aber hat in dem c. 2. X. de *decim.* befohlen, daß die Geistlichen von ein ander keine Zehenden solten fordern können, und dahero ist die Regel entstanden, *Clericus Clericum non decimat*, kein Geistlicher decimiret den andern. Es muß aber dieses also verstanden werden. Die Priester bey einer Kirche geben einander von denen Aeckern, so in der Parochie liegen, keine Zehenden; Sie bekommen aber dieselben 1) von denen kleinen Geistlichen, deren Beicht-Väter sie seyn, 2) von auswärtigen Geistlichen, die in ihren Diöcesen *prædia stipendiaria* besitzen. Horn in *cir. diss.*

§. 26. Es sind also die Mönche von der Bezahlung derer Zehenden nicht befreyet, ob sie gleich heutiges Tages geistliche Personen seyn c. 3. und 4. X. de *decim.* Weil ihnen aber dieses beschwerlich war, so haben ein und andere die Befreyung in denen Aeckern, welche das Kloster selbstn bauet, bey dem Pabst zu erhalten gesucht. c. 9. 10. 12. X. de *decim.* Weil man aber dieses ihnen vornehmlich wegen ihrer Armutz verstattete; also hat man nachgehends, da sie grosse Reichthümer erlanget haben, in dem c. 3. X. de *decim.* es geändert, und verordnet, daß sie ins künfftige die Zehenden von denen neu acquirirten Gütern, bezahlen solten.

§. 27. Es werden dieselbe von allen Früchten gegeben. Wenn also gleich ein Acker unterschiedenemahl des Jahres mit unterschiedenen Saamen besäet wird, so muß doch allezeit davon der Zehende abgetragen werden. Lyncker *Resp.* 170. Sie müssen auch von Rauch-Fut-

ter, Kohl-Rüben u. so in die Brache gesäet werden, bezahlet werden, Man ist auch an statt der Früchte, die Bezahlung anzunehmen nicht schuldig.

§. 28. Deswegen giebet es auch zweyerley Zehenden, der Rauch-Zehend, der in Natur von denen Früchten muß gegeben werden, und der Sack-Zehend, da man an statt derselben jährlich ein gewisses Geld bezahlet. Wenn man aber gleich dieses viele Jahre genommen hat, so erlanget dennoch der andere dadurch kein Recht, sondern ich kan allerdings darvon abgehen, und den Zehenden wiederum in Natur fordern. *Mev. P. 8. Dee, 66.*

§. 29. Man kan aber auch das Recht, die Zehenden zu fordern, wiederum verlieren. Und zwar ist hier nur die Rede von denen gemeinen Rechten. Man muß auch das bürgerliche von dem Canonischen Rechte unterscheiden. Nach jenen wird dieses Recht, wie andere Dienstbarkeiten *per non usum* verlohren. Womit auch das Canonische Recht in denen weltlichen Zehenden übereinkommet. Gleichwie aber in denen *Servitutibus non quotidianis* von denen meisten Juristen eine doppelte Zeit erfordert wird; also glaube ich, müsse man auch dieses in denen Real Zehenden nach der Meynung statt finden lassen. Also, daß nach Verlauff dieser Zeit die *Actio confessoria* nicht mehr angestellet werden könne. *L. 7. D. quemadm. servit. armit.*

§. 30. Wegen der geistlichen Zehenden aber ist man nicht einerley Meynung. Die Gründe der Catholicken hat zusammen angeführet Klock. *Vol. 4. Conf. 1. n. 306. seqq.* und zwar meynen etliche, daß das Zehend-Recht eine solche Sache wäre, welches gar nicht präscribiret, und also in gar keiner Zeit könnte verlohren werden. Andere halten davor, das zwar das Zehend-Recht nicht ganz und gar, doch aber zum Theil könnte präscribiret werden. *Faber, in C. Lib. 7. tit. 13. def. 14.* andere glauben, daß man dasselbe durch die *præscriptionem immemorialem* verlieren könnte.

§. 31. Es hat aber dieses alles keinen Grund, denn wenn man auch denen Catholicken zugestehen wolte, daß die Zehenden *Juris divini* und von Gott selbst befohlen wären; so ist es aber doch eine ausgemachte Sache, daß sie denen Priestern und Leviten zu dem Ende

sind gegeben worden, weil sie sonst zu ihrem Unterhalt gar nichts hatten. Dieses aber findet sich bey der Catholischen Clerisey nicht, sondern wenn auch gleich die Zehenden weg fallen, so haben sie dennoch so viele Güter und geistliche Beneficia, daß sie in dem allergrößten Ueberfluß leben können. Wolte man sagen, daß man doch in seinem Gewissen verbunden wäre, den Zehenden denen Armen zu geben, wenn man es ja der Clerisey zu reichen sich nicht schuldig erkante? Welcher Meynung auch Brunnem. L. II. J. E. c. 6. §. 2. beypflichtet. Aber auch dieses gehört gar nicht zur Sache. Denn es ist zwar ein jeder zur Versorgung derer Armen verbunden; Die Art und Weise aber, wie solches geschehen solle, ist in der Schrift nicht vorgeschrieben, und also auch nicht, daß man den Zehenden geben müsse, sondern es ist der Willkühr eines jeden überlassen. Absonderlich da die Almosen nicht eben darinnen bestehen, das man denen Armen etwas gewisses austheilet, sondern es kan auch dadurch geschehen, wenn ich andern Gelegenheit gebe, ihr Brod erwerben zu können.

§. 32. Was die Protestantischen Scribenten anbetrifft, so sind viele ebenfals der Meynung, daß das Zehend-Recht nicht durch die Präscription könne verlohren werden, welches auch in etlichen Landes-Ordnungen also verordnet ist. Aber ich kan die Ursache dessen nicht begreifen. Carpz. P. II. C. 2. D. 4. Richter P. I. Dec. 21. n. 50. und Lyncker Dec. 1168.

§. 33. Ausser denen Zehenden gehören, auch denen Geistlichen die Primitiæ, oder Erstlinge. Diese rechnete man sonst zu denen geistlichen Gütern, worüber der Bischoff alleine die Disposition hatte. c. 13. X. de V. S. nachdem man aber nachgehends denen Geistlichen gewisse Beneficia angewiesen hat, so sind auch diese Primitiæ und oblationes denen Pfarr-Herren alleine überlassen worden; diem Weil deren Amt meistens in Lesung der Messe bestehet, zu welchem Ende auch gemeldte Primitiæ &c. gegeben werden.

§. 34. Man nennet aber Primitias, die ersten Früchte, z. E. das erste Füllen vom Pferde, das erste Lamm, die ersten Früchte von einem Baum, Acker und dergleichen. Und denn auch die ersten Nutzungen von denen Früchten eines jeden Jahres. Daß diese nicht nur bey denen

Juden,

Juden, sondern auch bey denen Heyden, im Gebrauch gewesen seyn, ist auffser allen Zweifel; denn jenes zeigt die Schrift, 1. Buch. Mos IV. v. 5. Dieses aber die heydnischen Scribenten, Spencer, de LL. Hebr. ritual. L. 3. Diss. 1. c. 9. Sam. Piriscus, in Lex. Antiqu. Rom. voc. Primitiæ.

§. 35. In der Christlichen Kirche hat man anfangs darvon gar nichts gewußt. Doch haben die Väter der Kirchen, zum Unterhalt derer Armen, dieselbe einzuführen sich bemühet, also, daß man die Fußtapffen in dem IV. Sec. antrifft, biß man endlich ganz und gar dieselbe zu einer Nothwendigkeit gemacht, und der Clerisq alleine zugeeignet hat. Thomassinus, de V. & N. E. D. P. III. L. I. c. 4. Es sind aber diese bey denen Protestanten ganz unbekant.

§. 36. Was die Oblationes anbetrifft, so wird darunter alles dasjenige verstanden, was ein jeder freywillig darreicht. Diese geschahen in der erstern Kirchen sehr häufig, und aus aufrichtigen Herzen, ohne allen Zwang. Und zwar zu keinem andern Ende, als zur Versorgung derer Armen und Zubereitung derer Liebes- und Abendmahle. Absonderlich aber wurden dieselbe an denen Sonntagen gereicht. A. G. XII, 13. XV, 25. 26. 27. Gall. II, 10. Phil. IV, 15. 1. Tim. VI, 17. seqq. 2. Cor. II, 3. seqq. IX, 1. seqq.

§. 37. In dem II. Sec. wird einer zweyfachen Darreichung Meldung gethan. Die erste bestund in Brod und Wein, die andere aber in Geld und andern Sachen. Nachgehends sieng man an vor dieselben öffentlich in der Gemeinde zu danken, und daher theilte man dieselbe ein in Laicas und Sacerdotales. Jene bestunden in der blossen Ueberreichung, wann z. E. einer etwas vor die Armen gab. Diese aber wurden gleichsam als Opffer betrachtet, dieweil sie Gott in dem gemeinen Gebeth vorgetragen und davor Dank gesagt wurde.

§. 38. Weil aber die Väter der Kirche sich mehrentheils der Allegorien bedienten, also geschah es auch hier, und machte man denen Leuten weiß, daß das rechte Opffer und die wahrhaftige Oblation des A. T. in dem Gebet derer Heiligen bestünde, durch welches gemeldte Oblationes Gott vorgetragen und recommandiret wurden. Woraus endlich die Lehre in der Christlichen Kirche entstanden, daß niemand ohne

Opffer sich zum Altar nahen dürffte, ja von eben diesen hat die geistliche Gemeinshaft ihren Ursprung genommen. Und zwar pflegte man an statt des Brods und Weins das Opffer-Geld zu bringen. Espen. P. II. J. E. tit. 5. c. 4. n. 14. seqq. auffer diesen wurden auch noch andere Geschenke vor die Clerisey und Armen gebracht. Ja es zeiget Thomassinus P. III. L. I. c. 2. §. 2. daß auch schon zu der Zeit, da man Brod und Wein geopfert hat, man etwas darvon zum Abendmahl gebraucht, das übrige aber unter die Clerisey und Armen ausgetheilet habe.

§. 39. Diese Oblationes geschahen von einem jeden freywillig, d. i. es stunde jedermann frey, ob und was er geben wolte, denn die Regel: Wer nicht opffert, kan auch nicht communiciren; ist nur von denjenigen zu verstehen, die bey Genüßung des Abendmahls gebracht wurden, und diese waren nothwendig. Diejenigen aber, so man auffer der Messe in das Haus des Bischoffs zu schicken pflegte, waren freywillig, also, das niemand darzu gezwungen wurde. Espen. P. II. tit. 33. c. 10. und Thomassinus P. III. L. I. c. 12. §. 2. seqq. nachdem aber die Messen vermehret, und fast alle Tage eine unzählliche Menge derselben gelesen wurde, so konte es nicht anders seyn, als daß sich auch diese Oblationes haben vermehren müssen.

§. 40. Aus diesem Opffer-Gelde entstundene unterschiedene Rechte, die auch in denen Protestantischen Kirchen noch nicht alle abgeschafft sind. Denn die Messen werden bey denen Catholicken bey unterschiedenen Fällen gelesen, z. E. die Seel-Brant-Messen u. d. Dahero ist es auch bey uns, daß man bey Begräbnüssen, Hochzeiten, und an denen vornehmsten Festen, opffern muß. Brandenb. R. D. Tit. 17. Magdeb. R. D. c. 29. §. 28. diese, welche an denen vier vornehmsten Festen müssen gegeben werden, nennet man Denarios missales, Opffer-Geld, der vier Zeiten: Pfenninge, Quartal-Pfenninge. Wie viel einer geben muß, ist in Sachsen ein gesetztes. Nemlich es ist in Sächsischen Rechte Art. gen. 23. also geordnet: so soll hinführo ein jedes Mensch, das 12. Jahr erreichet, es habe communiciret oder nicht, seinem Pfarrer alle Quartal ein, und also das ganze Jahr vier Pfenninge Opffer-Geld unweigerlich zu geben pflichtig seyn. Carpz. L. I. J. E. dek. 105. Herr G. N. Böhmer in Jur. Paroch. Sect. VII. c. I. §. 24. §. 41.

§. 41. Und weil die Geistlichkeit alles an sich gezogen, so hat man deswegen an unterschiedenen Orten vor die Versorgung der Armen auf eine andere Art bedacht seyn müssen, und also die Collecten angestellet, welche entweder ordentlich oder ausserordentlich geschehen. Es können aber heutiges Tages keine öffentliche Collecten ohne Auctorität der Obrigkeit, und bey denen Catholicken ohne Consens des Bischoffs angestellet werden. Wildvogel de oblationibus in Eccles. quæ fiunt per sacculum sonantem.

§. 42. Und zwar geschiehet die öffentliche Collation entweder in der Kirche, oder ausser derselben. Jene, was anbelanget, so muß der Unterscheid unter einer privat- und öffentlichen Versammlung gemacht werden. Wann welchen nur der privat-Gottes-Dienst erlaubt ist, so haben sie die Macht vor sich zu veranstalten, wie die Armen bey ihrer Gemeinde können versorget werden, und dieses zeiget auch das Exempel der ersten Christen. Die öffentliche Versammlung aber kan ohne Consens der höchsten Obrigkeit keine Collecten anstellen.

§. 43. Die, so ausser der Kirchen geschieht, wird von dem Fürsten verordnet. L. un. C. de mendic. val. Rec. Imp. de Anno 1577. tit. 27. In Sachsen ist es dem Consistorio aufgetragen. Carpz. L. 2. J. E. def. 335. n. 15. Wenn eine ausserordentliche Collecte in der Kirche angestellet wird, so verordnet dieses bey denen Päbstlern der Bischoff; bey denen Protestanten aber schreibet man es insgemein dem Consistorio zu. Schilt. J. J. C. Lib. II. Tit. 9. §. 3. Aber es dependiret dieses alles von dem Fürsten, also, daß er es entweder durch den Geheimden-Rath oder Consistorium kan verordnen lassen. Doch lieget diesem ohngeachtet die Versorgung der Armen dem Stadt-Magistrat ob. Wildvogel cit. loc. Herr G. R. Böhmer in Jur. Paroch. Sect. IV. c. 1. und Espen L. II. J. E. Tit. 33. c. 10.

Das siebengehende Hauptstück,

Von

Denen Gelübden.

§. 1.

Derweil auch die Gelübde bey denen Päbstlern ein treffliches Mittel waren, die Kirche zu bereichern, und das Vermögen der Cleri-

Bbb 3

sey

sey ansehnlicher zu machen; so wird es nicht übel gethan seyn, wenn wir hier die Natur dererelben betrachten, absonderlich da es scheint daß man auch bey denen Protestanten dieselbe nicht ganz und gar hat verwerffen wollen.

§. 2. Ein Gelübde ist, wenn einer alleine vor sich etwas freywillig und wohlbedächtig Gott verspricht und gelobet, z. E. daß er etwas zur Ehre Gottes, zu milden Sachen u. d. g. anwenden wolle.

§. 3. Wenn man diese Gelübde nach der gesunden Vernunft betrachtet, so weiß dieselbe darvon gar nichts, indem man nicht begreifen kan, wie eine Creatur ihren Schöpffer, welchem ohnedem alles zugehört, und der nichts benöthiget ist, etwas versprechen und geben könne. Über dieses erfordern auch alle Versprechen zu ihrer Verbindlichkeit, die Acceptation oder Annehmung desjenigen, dem ich etwas verspreche, welches aber bey denen Gelübden mangelt. Weil aber doch diese unter denen Menschen einmahl angenommen seyn, und auch öfters aus aufrichtigen Herzen geschehen, so kan man dieselbe gar wohl statt finden lassen. Wenn also ein Mensch ein Gelübde gethan hat, und zwar in einer Sache, die er halten kan, und die nichts unvernünftiges in sich begreift, so ist er innerlich, nach denen regulis decori ac honesti, dieselbe zu halten und zu erfüllen, verbunden. Weil er sonst wenigstens wider die Hochachtung, so er Gott schuldig ist, handeln würde.

§. 4. Es sind diese Gelübde nicht nur alleine bey denen Jüden, sondern auch bey denen Heyden im Gebrauch gewesen. Und zwar scheint es, daß die Opfer, worinnen sonst der äußerliche Gottes-Dienst bestunde, darzu die Gelegenheit mögen gegeben haben, indem diese gleichsam die Präparatoria zu denenselben gewesen und deswegen auch mit zu dem äußerlichen Gottes-Dienst gehört haben. 1. B. M. XXVIII. v. 29. Job. XXII. v. 27.

§. 5. Und weil die Opfer in dem Mosaischen Gesetze beybehalten worden sind, so konte es nicht anders seyn, als daß auch die Gelübde in ihren vorigen Zustand geblieben sind. Es gehörten aber dieselbe bloß alleine zu denen Ceremonial-Gesetzen, und hatten also nur in denen jenigen Dingen statt, welche zu gemeldtem Gesetzen gerechnet wurden. Denn in solchen Sachen, die in dem Moral-Gesetz entweder be-

fohlen

sohlen oder verbothen waren, hatte man derer Gelübde nicht von nöthen, dieweil schon ohne diese ein jeder dasselbe zu thun oder zu unterlassen verbunden war.

§. 6. Derowegen wurde auch niemand zu denen Gelübden gezwungen, sondern es stunde einen jedweden frey, ob er sich durch dieselbe, zu etwas verbindlich machen wolte oder nicht. Es wurden auch dieselbe nach denen Ceremonial-Gesetzen erkläret, und was diesen zu wieder war, konte durch keine Gelübde geändert werden. Es verurthachten aber doch die Gelübde, daß dadurch eine Sache heilig und Gott gewidmet, und nicht mehr in dem Commercio derer Menschen war, sondern als eine res nullius betrachtet wurde. Spencer de LL. Hebr. ritual. L. III. Diff. 1. c. 6. und Seldenus de J. N. & G. Sec. disc. Hebr. L. 7. c. 2.

§. 7. Dieweil aber Christus das ganze Ceremonial-Gesetz derer Jüden aufgehoben, und einen dergleichen äußerlichen Gottes-Dienst von denen seinigen nicht verlangte, sondern daß Gott in Geist und in der Wahrheit angebetet werden müste. Also wußte man auch von keinen solchen Gelübden in der erstern Christlichen Kirche etwas. Nachdem man aber in dem III. und folgenden Seculis den Levitischen Gottes-Dienst einzuführen, und alles nach demselben einzurichten bemühet war; so fing man auch an, die Gelübde auf das äußerste zu recommendiren; man wolte darinnen eine sonderbahre Heiligkeit gefunden haben; Man stellte es denen Leuten, als eine Gott höchst wohlgefällige Sache vor, und beredete dieselben, daß es das beste Mittel, den Himmel zu erlangen wäre. Ja es kam endlich so weit, daß man eine Nothwendigkeit daraus machte, und durch Kirchen-Busse und andere geistliche Straffen die Menschen zur Erfüllung derer selben zu zwingen, keine Scheu trug. Und damit man der Sache einen bessern Schein geben möchte, erfand man den Unterscheid, unter einem schlechten und solennen Gelübde. c. 8. D. 27. c. 3. D. 27. c. 42. C. 27. q. 1. c. 4. seqq. X. qui Cler. vel nov. matrim. contrah. poss.

§. 8. Es wird aber zu denen Gelübden erfordert, daß man 1) Gott etwas verspreche. Denn wenn ich gleich sage, z. E. solte ich von meiner Reise glücklich zurücke kommen, so will ich unter die Armen 1000 Thaler

Thaler austheilen, so wird doch das Versprechen an niemand als an Gott selbst gerichtet. Und weil die Acceptation mangelt, so glaubet man, daß das Versprechen alleine genug sey; ja Titius meynet in seinem Jur. priv. L. 4. c. 13. §. 6. daß die Annehmung hier präsumiret würde, weil Gott in der Schrift die Gelübde zuhalten befohlen hätte. 2) Daß derjenige, so eine Gelübde thut, seinen reiffen Verstand habe, sein eigener Herr sey, die Sache wohl überlege, und freywillig ohne allen Zwang das Versprechen gethan habe; 3) muß die Sache nicht wieder die Ehrbarkeit, sondern erlaubet und Gott angenehm seyn. Nun ist zwar in diesen allen das Canonische Recht einstimmig, in der Application aber selbst kan man ihme dasjenige nicht einräumen, worinnen es die größte Verbindlichkeit derer Gelübde suchet.

§. 9. Andere Menschen bekommen also daraus gar kein Recht, und kan mich niemand zu Haltung meines Gelübdes zwingen, es müßte denn diese Macht entweder von Gott gewissen Personen gegeben, oder von der Obrigkeit in denen Gesetzen befohlen seyn. Zenes findet man bey der Priesterchaft A. E. dieweil die Gelübde zu dem äußerlichen Gottes-Dienst gehörten, wozu diese bestellet war. Und daß eine Obrigkeit einen zu Haltung derer Gelübde zwingen könne, ist ausser allen Zweifel. Doch muß auf die Natur der Gelübde selbst gesehen werden. Denn wenn ich etwas versprochen habe, so meine eigene Person angehet, z. E. daß einer alle Freytag fasten wolte, so ist es nicht möglich, daß man mich durch die Gesetze darzu anhalten könne, sondern es muß bloß alleine meinem Gewissen überlassen werden. Verspreche ich aber etwas, so mein Vermögen anbetrifft, z. E. daß ich 1000. Thaler an die Armen geben, eine Kirche bauen lassen wolte &c. so kan allerdings die Obrigkeit mich zur Præstirung derselben anhalten. In dem ersten Fall verbindet es auch nicht den Erben, sondern wenn gleich jemand den Titium zum Erben eingesetzt hätte, wenn er die von dem Testatore gehaltene Freytagige Fasten continuiren würde, so verpflichtet dennoch dieses den Erben gar nicht. In dem andern Fall aber ist der Erbe demselben nachzuleben schuldig, und zwar nicht deswegen, weil es ein Gelübde ist, sondern weil die Obrigkeit ein dergleichen Versprechen beobachtet wissen will; Aber das Canonische Recht raisonniret in diesem Stück ganz.

gang anders, indem dasselbe allen beyden Gelübden nicht nur eine innerliche, sondern auch eine äusserliche Verbindlichkeit zuschreibet.

§. 10. Und weil man bey der Römischen Kirche sich eben dergleichen Rechte anzumassen suchet, welche in der Israelitischen Republic der Priesterschaft zugekommen seyn; Also scheuet man sich auch nicht, zu behaupten, das denen Bischöffen die Macht zukame, die geschehene Gelübde einzufordern, und durch äusserlichen Zwang die Menschen dazu anzuhalten, und zwar aus zweyerley Ursachen. 1) Weil dem Pabst und denen Bischöffen alle Gewalt im Himmel und auff Erden gegeben worden sey. Matth. XXVIII. v. 18. 2) Weil das Priestertum des N. E. mit allen Rechten und Prærogativen auf die Bischöffe gekommen wäre, also, daß diese eben die Macht hätten, deren jene wären theilhaftig gewesen. Gleichwie aber alles beydes von denen Protestanten mit Recht geleugnet wird; also kan auch unsern Priestern eine dergleichen Gewalt in denen Gelübden nicht zugeeignet werden. Und wolte man gleich dieselbe denen Consistoriis zuschreiben, so will sich aber auch dieses nicht schicken, indem dasjenige, was die Bischöffe ohne allen Grund sich zugeeignet haben, unsern Consistoriis nicht kan eingeräumt werden; wohin man aber allerdings die Gelübde referiren muß.

§. 11. Es massen sich also die Bischöffe in dem Pabstthum alle Gewalt in denen Gelübden an, also, daß sie dieselben erkauffen lassen, verändern, dispensiren u. d. g. ausgenommen in demjenigen Fällen, die sich der Pabst alleine reserviret. Wohin gehöret 1) das Gelübde in das gelobte Land zu reisen, 2) sich in ein Kloster zu begeben, 3) in beständiger Keuschheit zu verbleiben, 4) ad limina Petri und 5) zum heiligen Jacob Compostella zu reisen. Die Ursache, warum sich die Pabste in denen neuern Zeiten diese vorbehalten haben, kan man leicht finden, indem diese der päpstlichen Cammer ein sehr grosses Geld eintragen. Denn daß in allen Gelübden dieses der Endzweck derer Römischen Kirche sey, siehet man daraus, diemeil man eine ordentliche Commerce mit denenselben treibet, die Dispensation derselben verkauffet, nach Belieben verändert u. d. g.

§. 12. Wenn ich deromegen ein Gelübde gethan habe, so kan ich dasselbe erkauffen, und die Dispensation erlangen, 1) durch Ges
Eccc
bung

bung gewisser Almosen, welche aber nicht die Armen, sondern die Widwe oder die übrige Cleriey bekommen, denn diese will man durch die Armen andenten. c. l. 2. 8. 9. X. de vot. & vot. redemt. wie viel aber davor bezahlet werden müsse, determiniret entweder der Pabst, oder der Bischoff; 2) wird man von dem Gelübde absolviret, wenn man dasselbe aus Ubereilung, und ohne die Sache überlegt zu haben, gethan hat. Ein solches aber braucht gar keine Dispensation, indem es an und vor sich ungültig ist; inzwischen weil es der Römischen Kirche Geld einträget, so muß darinnen nicht nur die Dispensation gesucht, sondern gleicher Gestalt gewisse Almosen bezahlet werden. 3) Durch die Commutation c. l. X. eod. welches, wenn es augenscheinlich der Kirche nöthlicher ist, als das Gelübde selbst, nicht einmahl der Auctorität des Bischoffs benöthiget ist. Unter denen Protestanten aber weiß man von diesen allen nichts, sondern es werden alle Gelübde dem Gewissen eines jedweden überlassen, also, daß man weder jemand zu Haltung derselben zwinget, noch zur Erlaffung oder Dispensation anhält.

Das achtzehende Hauptstück, Von

Dem Jure Patronatus, oder Pfarr-Recht.

§. I.

Wenn dieses Recht eigentlich seinen Ursprung genommen habe, ist man nicht einig; es scheint aber am allerbesten aus der Sache kommen zu können, wenn man die Stiftungen derer Clöster, Beth- und anderer dergleichen geistlichen Häuser, von denen Kirchen selbst unterscheidet. Denn daß man denjenigen, so Clöster, Hospitäler, u. d. g. erbauet und gestiftet haben, ein und andere Rechte über dieselbe verstatet hat, ist ausser allen Zweifel. Welches vornehmlich zu dem Ende geschah, theils die Leuthe zur Erbauung derselben anzureißen, theils auch, weil die Bischöffe keine Jurisdiction über solche Häuser gehabt haben. Absonderlich aber siehet man aus dem L. 46. § 3. C. de Episcop. & Cleric. daß die Stifter derselben das Recht gehabt, 1) Verwalter, Aebte, und andere nöthige Personen über diese Häuser zu setzen, 2) zu verordnen, wozu die Güter angewendet werden solten; und diese Rechte behielten auch ihre Erben.

§. 2.

§. 2. Bey denen Kirchen hatten die Stifter das Recht, 1) Verwalter über die Kirchen-Güter zu setzen, 2) hatten sie die Ehre, daß ihre Nahmen an die Kirchen geschrieben wurden. Daß sie aber das Recht, die Geistlichen bey der Kirche zu benennen, solten gehabt haben, findet man nicht. Doch muß auch dieses vor dem VI. Sec. in der Orientalischen Kirche schon bekant gewesen seyn, indem der Käyser Justinianus in der Nov. 57. und 123. desselben nicht nur Meldung thut, sondern auch verordnet, daß, wenn der Patron jemand zu dem geistlichen Amt benennet habe, dieser vorher 1) von dem Bischoff examiniret, und 2) von diesem samt dem Patron der Kirche vorgesehet werden solte.

§. 3. In der Occidentalischen Kirche scheint es noch später aufgenommen zu seyn. Denn ob man gleich die Fußtapffen desselben gefunden zu haben meynet 1) im c. 8. D. 71. so redet jedoch Augustinus daselbst bloß alleine, daß man einen fremden Geistlichen nicht eher bey einer Kirche annehmen solte, als bis man wüßte, ob er orthodox und aus erheblichen Ursachen seine gehabte Kirche verlassen hätte. 2) In dem ersten Tolerantischen Concilio c. 10. aber auch in diesem ist gar nicht die Rede von denen Kirchen-Patronen, sondern von denen Herren, so Knechte unter sich hatten, und in deren Ansehen befiehet gedachtes Concilium, daß diese ohne Consens ihrer Herren, nicht solten ordiniret werden. Zu dem kommet, daß in der Occidentalischen Kirche beständig ist beobachtet worden, daß alle Kirchen in der Gewalt der Bischöffe wären, welches zur Gnüge anzeigt, daß man denen Stiftern der Kirche kein besonderes Recht eingeräumet, sondern dasjenige, was von dem adicu Processionis daselbst gedacht wird, kam einem jeden aus der Gemeinde zu, und bestunde darinnen, daß die Clericcy sammt der Gemeinde, den Bischoff, in Procession, aus seinem Hause bis in die Kirche begleiteten.

§. 4. Es ist also wahrscheinlich, das noch heutige Jus Patronatus habe seinen Ursprung erst in dem VII. Sec. genommen, c. 31. C. 16. q. 1. c. 4. und 30. C. 18. q. 2. c. 35. C. 16. q. 7. die Gelegenheit darzu mag vornehmlich gegeben haben 1) die Erbauung der privat-Häuser. Denn weil diese von vornehmen Leuten zu ihrem privat-Gebrauch erbauet wurden, so betrachteten sie auch dieselben als ihr Eigenthum.

2) Die Gewohnheit, daß man die Lånen mit denen Kirchen belehnte, woraus diese sich ebenfals nach und nach das Eigenthum derselben anmassen. Derwegen legte man ihnen nachgehends den Nahmen Patronatum bey, und das Recht, welches sie an der Kirche und denen Kirchen-Gütern hatten, nennete man das Jus Patronatus. Thomassinus de V. & N. E. D. Part. I. L. 2. c. 93. §. 7. seqq.

§. 5. Das Wort Patron aber bedeutete so viel, als einen Herrn der Kirche, wie man denn findet, daß man sich dieses Nahmens auch in andern Dingen bedienet hat; absonderlich wurde in denen Lehnen, der Lehens-Herr Patronus genennet. Horn in Jurisprud. feud. c. 5. Man nannte sie auch zu Zeiten Seniores. Baluzius ad Capitular. reg. Franc. L. 1. c. 85. deswegen wurden auch die Geistlichen bey denen privat-Bet-Häusern als Bediente des Herrn betrachtet, man nannte sie auch Geistliche derer Lånen. Es eben daher kam es, daß die Herren nicht leyden wolten, daß diese Geistliche unter der Jurisdiction der Bischöffe stehen sollten; sie gaben ihnen, wie andern Bedienten, ihren Abschied, und die Kirchen selbst, wurden mit zu der Erbschaft und gemeinen Theilung derselben gerechnet. c. 1. X. de Jur. Patronat. woraus man zugleich sieht, daß zu denselben Zeiten, noch keine Parochial-Kirchen gewesen seyn. Espen. P. II. J. E. Tit. 25. c. 2.

§. 6. Daß man denen Lånen die Kirchen und Eldster zu Lehnen gegeben, und daß diese Besitzer dadurch nach und nach viele Rechte an sich gezogen haben, ist mehr als zu bekant. Herr G. N. Böhmer in Diss. de potest. civil. in templ. c. 2. Sect. 4. §. 3. seqq. Denn daher ist es gekommen, daß sie sich 1) des Rechtes, die Geistlichen bey dergleichen Kirchen zu setzen angemasset haben. 2) Daß sie nach Belieben von diesen Kirchen disponirten, dieselben verkaufften, und bey der Erbschaft unter die Erben theilten. 3) Bey denen Eldstern die Aebte ein und wieder absetzten. 4) Die Einkünfte derselben an sich zogen, also, daß kaum der dritte Theil denen Geistlichen gelassen wurde. Thomassinus, P. II. L. 3. c. 21.

§. 7. Und zwar waren mehrentheils nur die Lånen Patronen der Kirche, und findet man selten, daß ein Geistlicher dieses Pfarr-Recht gehabt hat. Thomassinus, L. 1. c. 31. §. 2. In denen folgenden Zeiten ist

ist aber auch dieses aufgekomen, also, daß man das Jus patronatus in Laicum und Ecclesiasticum eingetheilet hat. Diese geistlichen Patronen sind meistens aus denen Comtenden und Vereinigung derer Kirchen entstanden. Denn die Rectores derselben setzten gewisse Vicarios, die als Mandatarii in derselben Nahmen den Gottes-Dienst besorgten, und weil sie dieses Amt beständig behielten, so waren sie in der That Patronen derer Parochial-Kirchen, und welche das Recht gemeldete Vicarios zu präsentiren hatten. Zu geschweigen, daß öftters die Stifter der Kirchen das Jus patronatus an die Klöster schenckten, Paulini in annal. Jsenacen. ad ann. 1433. p. 112. also, daß zwar die Kirchen in ihrem Zustande verblieben, das Pfarr-Recht aber kam doch dadurch an die Klöster.

§. 8. Es beobachtet aber Espen, P. II. J. E. Tit. 25. c. 2. nicht ohne Grund daß dieses Jus patronatus in dem XII. Sec. ein und andere Veränderung habe erfahren müssen. Denn es war denen Bischöffen unerträglich, daß die Patronen Herren der Kirchen seyn, und das Eigenthum also haben solten, da sie vermeynten, daß ihnen alleine das Recht und Gewalt über dieselben zukäme. Also suchten sie durch die Auctorität des Pabstes, es dahin zu bringen, daß die Kirchen derer Lāyen, welche bisshero denen Parochial-Kirchen entgegen gesetzt wurden, die Natur und Beschaffenheit dieser letztern bekämen, doch mit diesem Unterscheid; Etliche wurden freye und andere nicht freye Kirchen genennet. Jene conferirte der Bischoff, diese aber hatten ihren Patron. Da sie dieses erhalten hatten, so wolte man behaupten, daß die Kirchen zu denen geistlichen Sachen gehörten, woran die Lāyen also nicht das geringste Recht haben könten. Weil aber die Patronen, sich dieses Recht nicht wolten nehmen lassen, so suchte doch die Geistlichkeit es wenigstens dahin zu spielen, daß kein Eigenthum an der Kirche denen Patronen übrig bliebe, sondern das man ihnen das Pfarr-Recht nur aus Gnaden und Barmherzigkeit liesse.

§. 9. Nachdem sie dieses erhalten hatten, so machte man daraus diese Folgerung. 1) Sey das Jus Patronatus nicht im Commercio der Menschen, und könte also ohne Simonie nicht verkaufft werden. c. 16. X. de Jur. patron. Und wenn man es gleich sammt dem Sāche ver-

alienirte, so dürfte es doch nicht mit in Anschlag gebracht, und ein gewisser Preis auf dasselbe gesetzt werden. c. 7. X. eod. 2) Kömte man es zwar einem andern cediren, die Kirche aber selbst ohne Einwilligung des Bischoffs an niemand verschenden. c. 5. 8. 11. X. eod. Espen, cit. loc. Tit. 25. c. 5. 3) Bestände dasselbe in nichts anders als in der Wahl, Nomination, und schriftlichen Præsentation des Candidaten, die Kirche aber, das geistliche Amt und die benefic. ecclesiast. conferirte allein: der Bischoff. Deswegen haben sie auch 4) die Institutionem abusivam eingeführet, ohne welche der Candidat gar kein Recht hat; ja eben daher hat man aus der Ordination und der bischöflichen Einweisung zwey unterschiedne Handlungen gemacht, damit die Layen ganz und gar von der Collation könten ausgeschlossen werden. Aus welchen allen die größte Verwirrung hat entstehen müssen.

§. 10. Es ist derowegen das *Jus patronatus* ein Recht, welches der Patron, aus der Stiftung, Belehnung, Cession, oder Vereinigung der Kirche erhalten hat; kraft welcher er eine tüchtige Person, zur erledigten geistlichen Stelle dem Bischoff oder dem *Consistorio* zur völligen Einsetzung darstellt, dieselbe mit denen Kirchen-Gütern belehnet, und daher ein und andere Nutzungen zu genießen, aber auch einige *onera* davor zu prestiren hat.

§. 11. Es ist dasselbe zweyerley, etweder *vulgare* oder *regium*. Dieses wird zu denen *Regalibus* gezehlet, und kommet der höchsten Landes-Obrigkeit zu, und bestehet in der Beschüzung der Kirche wieder unrechte Gewalt. Deswegen werden auch die Kaiser oberste Bögigte und Advocaten der Christenheit genennet. Müldener de protect. ab Imperat. Eccles. utriusque relig. in German. æqualiter debira. Slevogt de advocat. Imper. eccles. Horrius de fact. libert. Ord. Cisterc. ab Advocat. und Martin. Mayer a Schönberg de Advocat. armat. Es ist aber dieses nach und nach von denen Päbsten ziemlich beschnitten worden, also, daß das heutige *Jus patronatus regium* dem Alten nicht mehr ähnlich siehet. Derowegen da unsere Protestantische Fürsten das völlige *Jus circa sacra* haben; dieses aber vielmehr als das *Jus patronatus regium* in sich begreiffet, so würde es abgeschmact seyn, wenn man nicht mehr als dieses ihnen zuignen wolte. Zu diesen gehö-

ret

ret auch das Jus patronatus, so bey denen Stifftern, Eldffern, Balleysen und Commenden fürkommet. Denn auch dieses kan vor kein eigentliches Jus patronatus gehalten werden.

§. 12. Was das Jus patronatus vulgare anbetriefft, (wovon hier die Rede ist) so bestehet dasselbe 1) in der Präsentation oder Darstellung. Dieses aber begreiffet drey Stücke in sich, 1) die Nomination oder Vorschlagung zu einer Prob- oder Gast-Predigt, 2) die Vocation oder Berufung, welche dem Erwehltten entweder münd- oder schriftlich ertheilet wird, und 3) die eigentliche so genante Präsentation, wenn nemlich der Berufene dem Bischoff oder dem Consistorio zum Examine und Confirmation dargestellet wird. Carpz. L. 1. J. E. Def. 22. Herr Schilter meynt in J. J. C. Lib. I. Tit. 13. §. 9. die Darstellung wäre ein wesentliches, die Vorschlag- und Berufung aber ein natürliches Stück des Juris patronatus. Und Espen, P. II. J. E. Tit. 25. c. 5. §. 2. hält davor, daß man die Darstellung von dem Jure patronatus unterscheiden müste. Aber man kan darinen keine gewisse Regul geben, sondern man muß auf die Oblervanz eines jeden Orts sehen. Denn es ist kein Zweifel, daß das Pfarr-Recht aus unterschiedenen Ursachen kan restringiret werden.

§. 13. Es ereignet sich zu Zeiten, daß die Benennung etlicher Personen der Gemeinde zukommet, woraus der Patron nothwendig eine erwehlen muß. Dieses träget sich hauptsächlich in diesem Fall zu, wenn der Patron einer andern Religion zu gethan ist. Und weil dieses sonst viele Verdrüsslichkeiten verursachte, indem dergleichen Patronen sich wenig bekümmerten; ob die Personen zu einem geistlichen Amt tüchtig seyn oder nicht, so hat man deswegen in dem W. S. J. Art. 7. §. 1. in Ansehen der Lutherischen und Reformirten Kirchen dieses veranstaltet: daß wenn z. E. der Patron Reformirt, die Kirche aber Lutherisch ist; so hat die Gemeinde die Nomination des Candidaten, der Patron aber die Präsentation, d. i. denselben dem Consistorio zum Examine und Ordination darzustellen. Pufend. in reb. Suec. L. 19. §. 209. und L. 20. §. 112. Buckisch ad J. P. W. art. 7. Def. 27. Wie es aber in dem Fall, wenn z. E. der Patron Catholisch, die Kirche aber Lutherisch ist, gehalten werden solle, ist nicht ausgemacht, sondern de-

nen Catholicken die Nomination und Präsentation gelassen worden §. Art. V. J. P. W. S. XII. §. 1. und Richter tom. 2. resp. 295. daß man also durch Vergleiche die daraus zu befürchtenden Verdrüßlichkeiten muß zu heben suchen. Doch kan kein anderer Prediger der Kirche vorgesezet werden, als welcher der Religion, so Ao. 1624. in derselben ist gelehret worden, zugethan ist: Frisch, in jur eccles. P. 2. lit. 6. conf. 1. n. 228. Schilt. de pace religiosa. Conf. 5. n. 3. p. 439. W. S. J. Art. V. §. 31. Schütz, in Jur. publ. cx 5. §. 16, Lit. D. p. 338. Brunn, in J. E. Lib. 2. c. 8. §. 19. Es kan auch zu Zeiten durch Vergleiche oder eine langhergebrachte Observanz gekommen seyn, daß in denen Kirchen, die mit dem Patron einerley Religion haben, die Nomination einem andern, und die Präsentation auch einem andern zugehören kan. Herr von Ludwig in Diss. de nominat. hæret. ad paroch. und Herr Böhmer in Jur. paroch. Sect. 3. c. 1.

§. 14. Zu Zeiten geschiehet es, daß dieses Pfarr-Recht etlichen zukommet, also, daß der Candidat durch die Wahl muß designiret werden. Bey welchen dieser Unterscheid muß gemacht werden. Ob nemlich dasselbe einem Collegio oder nur einzelnen Personen zukomme. Im ersten Fall siehet man auf die majora vota des ganzen Collegii, in dem andern aber wird derjenige præsentiret, so die meisten Stimmen bekommen hat. §. E. Es sind sieben Patronen, drey geben dem Titio, zwey dem Cajo und die übrigen zwey dem Sempronio ihre Stimmen; in diesem Fall hat Titius die Nomination erhalten, daß er kan præsentiret werden. Brunnem. L. 2 J. E. c. 8. §. 18.

§. 15. Vornhmlich aber muß man sehen, ob das Jus patronatus reale oder personale sey. Jenes ist ein Accessorium des Guths, und kommet also allen Besitzern desselben zu. §. E. Es ist bey vier unterschiedenen Gütern das Jus patronatus über eine Kirche, dreye von denenselben haben nur einen Herrn, da hat der Besizer derselben bey der Wahl des Candidaten drey Stimmen. Das personale ist, welches etlichen Personen zukommet, ohne Ansehen eines gewissen Guths. Dieses gehet auf die Erben, so viel also derselben seyn, so viel sind auch Stimmen; es müste denn von dem Stifter ein anders seyn verordnet worden. Und zwar votiren die Erben entweder viritim oder curiatim,

tim. Das erste geschieht, wenn 3. E. ein Patron unterschiedene Erben gelassen hat, also, daß so viel Stimmen als Erben seyn. Das andere aber, wenn entweder in stirpes oder Jure repræsentationis succediret wird. 3. E. Der Stifter hat drey Erben hinterlassen, welche alle drey in dem Pfarr-Recht succediren. Einer von denenselben stirbet, und verlässet 6. Kinder, so bekommen diese nur eine Stimme, indem sie nicht mehr Recht haben können, als ihr Vater gehabt hat. Oder der Stifter stirbet, und lässet zwey Söhne und 6. Enckel von einem Sohn, welcher vor ihm gestorben ist, da bekommen diese Enckel ebenfalls nicht mehr als eine Stimme. Clem. 2. Jur. patron. L. B. de Lyncker. resp. 89.

§. 16. Wenn zwey Patronen sind, und sich in der Wahl nicht mit einander vergleichen können, so meynet zwar der Pabst in gemeldter Clem. 2., das man es in diesem Fall der Determination des Bischoffs überlassen solte. Aber es ist besser, daß man es durch Loosse oder per turnum ausmacht; denn daß dergleichen Sors suffragatoria erlaubet sey, ist auffer allen Zweifel. Carpz. L. 1. J. E. Def. 45. n. 7. Stryk, ad Brunnem. J. E. Lib. II. c. 18. §. 26. und Herr von Ludwig in Diss. de Sorte suffragatoria.

§. 17. Zu Zeiten haben auch andere darbey ein votum negativum. Also hat 1) an etlichen Orten der Patron die Macht, den Dorff-Küster oder Schulmeister zu setzen, doch mit Vorwissen des Pfarr-Herrn. Wenn also dieser wieder die Person etwas erhebliches einzuwenden hat, so kan er es an das Consistorium berichten. Also setzet zwar in Sachsen der Patron den Diaconum, doch mit Vorbewußt des Pfarr-Herrn, also, daß dieser auch hierinnen das votum negativum hat. Carpz. P. I. Dec. 6. n. 5. seqq. Eben dieses kommet auch der Gemeinde zu, welche allerdings muß gehöret werden. Deswegen muß auch der Candidat die Prob-Predigt thun, und an etlichen Orten der Superintendentens die Gemeinde fragen, ob er ihnen anstehet, oder ob sie an ihm etwas auszusetzen hätten, und es alsdenn an das Consistorium berichten. Ja es meynet Carp. L. 1. J. E. Def. 37. n. 11. das auch dem Superintendenten selbst ein votum negativum zukomme, also, daß wenn er ihn vor untüchtig zu dem geistlichen Amte hielte, er

es an das Consistorium berichten könnte. Wenn dasjenige, was man wieder den Candidatum angeführet, ist bewiesen worden, so pfleget man dem Patron anzubefehlen, der Gemeinde eine andere tüchtige Person vorzustellen. Herr Böhmer in Jur Paroch. p. 449. seqq.

§. 18. Es kommet aber dem Patron die Eröffnung der Cangel nicht zu, sondern es wird, vornehmlich in Ehur-Sachsen, dieses samt der Präsentation zur Prob-Predigt und Collection derer Stimmen, zu der höchsten Landes-Hoheit gerechnet. Es ist aber dieses dem Superintendenten aufgetragen, welcher es im Nahmen des Fürsten verrichtet. Dessen Amt bey dieser Handlung nach der Meynung des Zieglers de Superintend. c. 11. §. 6. aus dreyen Stücken bestehet, 1) in der Eröffnung der Cangel, die er dem Candidaten aus erheblichen Ursachen abschlagen könnte. Aber man muß dieses keinem Superintendenten einräumen, sondern ob jemand zu dem geistlichen Amte geschickt sey oder nicht, kommet dem Consistorio zu, zu untersuchen. 2) In der Präsentation zur Prob-Predigt, zu welcher er den Tag benennet, und selbst gegenwärtig seyn muß. 3) In der Collection der Stimmen, daß er nemlich nach geendigter Prob-Predigt die Gemeinde fragen muß, ob sie ihn zum Pfarrer, Lehr und Lebens, seiner Sprache halber, oder in andernwegen leyden mögen oder nicht. Ehur-Sächs, R. D. Tit. vom Examine aller Kirchen-Diener §. Also ist auch. In diesen dreyen bestehet also, das so genannte Scrutinium präliminare, welches man insgemein mit unter die bischöflichen Rechte zu zehlen pfleget. Ziegl. cit. loc. c. 2. §. 5. Wie es an andern Orten damit gehalten wird, muß aus denen Kirchen-Ordnungen erschen werden.

§. 19. Es meynet zwar Espen P. II. J. E. Tit. 25. c. 5. §. 11. daß die Präsentation nicht ein wesentliches Stück des Juris patronatus sey, sondern daß dieses ohne dasselbe einem zukommen könne, aber es ist dieses falsch und wieder die Erfahrung bey allen Kirchen. Daß aber dasselbe könne restringiret werden, ist auffer Zweifel; Aber alsdenn kan man auch nicht sagen, daß ein solcher das vöilige Jus patronatus habe. Also haben an etlichen Orten gewisse Personen die Wahl des Candidaten, in Ansehen des Patroni aber wird nichts als dessen Consens erfordert; E. in Conventual-oder Collegiat-Kirchenc. 25. X.
de

de Jur. patron. und c. 4. C. 18. q. 2. Denn in diesen Kirchen, kan der Patron die Präsentation (nach der Meynung der Canonisten) ohne speciellen privilegio des Pabsts nicht haben, welches aber aus dem angeführten c. 25. nicht erwiesen wird. Es kan sich auch dieses in andern Kirchen ereignen, z. E. durch die Translation. Ein ander Exempel stehet im c. 3. X. de Eccles. ædific.

§. 20. Die Präsentation geschieht gemeinlich schriftlich. c. 6. X. de his quæ fiunt a prælat. In dem Schreiben muß die Formul nicht enthalten seyn: præsentato Clericum cui Ecclesiam concessi vel contuli: Ich præsentire den Geistlichen, dem ich die Kirche concediret oder aufgetragen habe. Denn man will denen Layen nicht verstaten, daß sie einem ein Recht an die Kirche solten geben können, und deswegen wird auch die Präsentation von der Concession unterschieden. c. 31. X. de Jur. patron. Schilt. Lib. I. J. J. C. Tit. 14. §. 27. 28. Derowegen ist es auch, daß der Candidat nicht durch die Präsentation, sondern durch die Admission des Bischoffs ein Recht bekommt. c. 5. X. de Jur. patron. Denn dieser kan den præsentatum aus erheblichen Ursachen abweisen, also, daß der Patron einen andern darstellen muß. c. 29. und ult. eod. Doch kommet dieses nur denen Patronis laicis nicht aber clericis zu. c. 24. X. eod. Espen P. II. J. E. Tit. 25. c. 5. n. 19. Aber daraus ist nicht ein geringes Præjudiz den ersten zu gewachsen, dieweil, wann diese etliche Candidaten præsentiren, dem Bischoffe die Wahl und Determination zukommet. Schilt. cit. loc. §. 11. in not.

§. 21. Es muß die Präsentation binnen gewisser Zeit geschehen, widerigenfalls wird die erledigte Stelle von dem Bischoff oder dem Confistorio besetzt. Davon hat man sonst nichts gewußt, es scheint aber, daß die Nachlässigkeit derer Patronen darzu mag die Gelegenheit gegeben haben. c. 3. 12. 27. X. de Jur. Patron. Und zwar sind bey denen Kirchen vier, bey denen Præbenden aber 6. Monathe gesetzt. c. 3. X. de Jur. patron. und c. 2. de conced. præbend. &c. Doch kommen einem geistlichen Patron auch in denen Kirchen sechs Monathe zu. c. 22. X. de jur. patron. und c. un. §. 1. de Jur. patron. in 6. Es werden diese von der Zeit, da der Patron die Vacanz erfahren, gerechnet

net. c. 27. X. eod. In Protestantischen Ländern sind in etlichen Kirchen-Ordnungen die vier Monathe, in etlichen aber das Canonische Recht angenommen; An etlichen Orten aber sind nur drey Monathe zugelassen. Welche Zeit aber doch in Sachsen, und auch an etlichen andern Orten, wegen des halben Gnaden-Jahres nicht in acht genommen wird, sondern man nimmet dieselbe erst nach dessen Verfließung vor. Wenn aber der Patron dazu säumig seyn solte, so pfeget ihm das Consistorium zu Zeiten einen gewissen Termin zu setzen, und wenn indessen die Präsentation nicht geschiehet, die erledigte Stelle selbst zu besetzen. Carpz. L. II. J. E. Def. 15. Wenn der Bischoff oder das Consistorium den Candidaten abweist, so kommet demselben und auch dem Patron das Recht zu, zu appelliren, und wird lite pendente das fatale nicht gerechnet.

§. 22. Das Jus patronatus reale hänget an dem Guthe. Wer also dieses bekommt, hat auch das Pfarr-Recht, er mag männliches oder weibliches Geschlechtes seyn. Ist der Besizer noch unmündig, so präsentiret den Candidaten dessen Vormund. Wenn das Guth verkauft wird, so bekommt auch dieses Recht der Käufer, doch kan es nach dem Canonischen Rechte weder in Anschlag gebracht, noch absonderlich verkauft werden, c. 16. X. de Jur. patron. sondern man hält es vor eine Simonie. Weil wir aber dieses bey denen Protestanten billich verwerffen, also ist allerdings dem Patron erlaubt, dasselbe nicht nur zu verkaufen, sondern bey Alienirung des Guths mit in Anschlag zu bringen. Es bekommt auch dieses der Creditor antichreticus, wenn es nicht ausdrücklich ausbedungen worden ist; Obgleich das Gegentheil Espen cit. loc. c. 4. n. 15. Finckelth. de Jur. patron. c. 6. n. 21. und Stryk in not. ad Brunnem. J. E. L. II. c. 8. §. 16. zu behaupten suchen. Es hat auch dasselbe der Pächter zu genüssen, wenn es ebenfalls nicht ausdrücklich reserviret worden ist. c. 7. X. de Jur. patron. Und was in diesen c. 7. die Redens-Art ad firmam concessa bedeutet, erkläret Du Fresne in Glossar. hac voce. Speelmann in Gloss. hac voc. und der Herr von Ludwig de Germ. Jur. feud. cogn. c. 4. §. 4. lit. m. Ob aber derjenige, so das Guth nur auf eine kurze Zeit gebachtet hat, dessen zu genüssen habe, daran ist wohl

wohl zu zweiffeln, doch siehe Carpz. P. II. C. 37. D. 22. Finckelrh. Obf. 3. und Stryk. in not. ad Brunnem. J. E. L. 2. c. 2. §. 14. verb. ad longum tempus. Es genüßet dasselbe auch der usufructuarius. Brunnem. cit. loc. §. 15. Die Frau in dem Dotalitio, welches sie aus einem Guth, bey dem daß Jus patronatus ist, zu ziehen hat. Hennel. de dotalit. c. 8. §. II. Der Mann in dem fundo dotali, der Fideicommissarius, der B. F. Possessor. c. 9. 19. X. de Jur. Patr., der Sequester. Clem. un. de Sequestr. u. d. g. Knipschild de fideic. famil. c. 10. n. 105. Struv ad tit. depos. Ex. 21. §. 53.

§. 23. Wegen dieses Rechts hat der Patron ein und andere Com-
moda zu genüßen. Also gebühret demselben 1) eine besondere Ehrer-
biethung wie in andern Lehnen dem Lehns-Herrn. Woraus unterschiede-
ne Jura reverentialia erwachsen sind, die man in civilia und eccle-
siastica einzutheilen pfleget. Zene erziehet weitläufftig. Stryk in 2.
Dissertatione, diese aber der Franc. de Roy in Tr. de Jur. hono-
rif. in Eccles. Doch sind diese nicht alle in Protestantischen Kirchen
angenommen. Die vornehmsten unter denenselben sind, daß 1) bey dem
öffentlichen Gottes-Dienst seiner mit dem gehörigen Titul gedacht, und
in das gemeine Gebet, muß eingeschlossen werden. Und zwar muß das
Gebet nicht nur vor dem Patron selbst, sondern auch vor dessen Frau
und ganzen Familie geschehen. Carpz. L. 2. J. E. Def. 259. und 260.
Brunnem. L. 2. J. E. c. 8. §. 25. und Ziegl. de Jur. majest. L. 1.
c. 17. §. 4. Wann unterschiedene Patronen seyn, so kan das Gebet
vor dieselben überhaupt und samit und sonders eingerichtet werden. Ob
der Patron nach überstandener schweren Krankheit wegen des gemeinen
Gebets, auch vor denen andern einen Vorzug habe und erlangen könne,
daß die Danksagung durch den gemeinen Gesang; Herr Gott dich
loben wir, geschehen müsse, ist von der Wittensb. Facultät bejahet wor-
den. Horn in Obf. Jur. eccles. circa Jus patron. c. 1. n. 29.

§. 24. 2) Die Kirchen-Trauer, daß man nehmlich in der Kirche,
auf einige Zeit keine Music halten darff, den Kirch-Stuhl schwarz über-
ziehet u. d. g. Und zwar muß man hierinnen auf die Gewohnheit eines
jeden Orts sehen. Horn. cit. loc. c. 1. in fin. Carpz. L. 2. J. E.
Def. 263. 3) Hat er den vornehmsten Platz in der Kirche, und auch

in denen Processionen. c. 26. D. 23. 4) Muß er und seine Familie: (wenn er es verlanget) in die Kirche, und zwar an den vornehmsten Ort begraben werden. Espen P. II. J. E. Tit. 25. c. 7. §. 25. 5) Wenn er verarmet, muß er von der Kirche ernähret werden. c. 25. X. de Jur. patron. Michel du Perroy dans le traité des Droits honorifiques & utiles des Patrons.

§. 25. Weil aber der Patron auch in Ansehen der Kirchen-Güter als Lebens-Herr betrachtet wird, so lieget ihm ob vor dieselbe Sorge zu tragen, und auf eine gute Administration bedacht seyn. Daher ist es an etlichen Orten gebräuchlich, daß der Patron die Verwalter der Kirchen-Güter setzet, bey Ablegung der Rechnung ist, die Kirche defendiret, und verordnet, daß ohne ihm keine Gelder sollen ausgelehnet werden. Man kan auch ohne denselben nichts vornehmen noch veräußern. Herr Böhmer in Jur. paroch. Sect. VI. c. 1. §. 19. c. 2 §. 34.

§. 26. Vor diese Bemühung hatten sie sonst die fructus vacantis Ecclesiae zu genießen. Worinnen sie vielleicht die Päpste wegen des Juris regaliarum imitiret haben. Sie bedienten sich auch des Juris spoliu. u. d. g.


§. 27. Es wird das Jus patronatus erwiesen, wann solche Handlungen beygebracht werden, die zu denenselben gehören; oder auch durch Muthmassungen, so aus alten in Stein gehauenen Schriften, aus dem Wappen, so sich bey der Kirche findet u. d. g. genommen werden. Carpz. d. l. Def. 21. Brunnem. d. l. §. 27. Finckelth. c. 8. n. 39. seqq.

§. 28. Es kan auch dasselbe wiederum verlohren werden, und zwar entweder zum Theil, wenn z. E. zu gehöriger Zeit keine tüchtige Person präsentiret wird c. 27. 29. X. de Jur. patron. oder ganz, wenn nehmlich die Kirche 1) einfället, und vom Patron nicht wieder gebauet wird, 2) durch freywillige Auflassung, 3) durch Mißbrauch, 4) durch Verjährung, wenn z. E. die Kirche sich dem Patron wegen des Pfarr-Rechts wiedersetzet, und dieser lästet es darbey bewenden. Denn dadurch kommet die Kirche in Besiz der Freyheit, und kan selbige wahrscheinlich binnen der ordentlichen Zeit, als in Sachsen in 30. Jahren, Jahr und Tag erhalten werden. Brunnem. d. l. §. 28. ibique Stryk. und Finkelth. c. 7.

Das

Das neunzehnte Hauptstück,
 Von denen
**Censibus, Exactionibus und Procu-
 rationibus.**

§. 1.

aß man die Natur aller Zinsen untersucht, ist nicht von nöthen; sondern man verstehet hier durch dieselben nichts anders, als eine jährliche Præstation, so jemand einem andern zum Zeichen eines erhaltenen oder reservirten Rechtes zu dem Ende giebet, damit dasselbe dadurch erhalten werde. Es haben dergleichen Zinsen unterschiedne Endzwecke, worauf hauptsächlich in Beurtheilung derselben muß gesehen werden.

§. 2. Also ist 1) ein gewisser Censur, welcher vor dessen dem Römischen Pabst zum Zeichen seines besondern Schutzes bezahlet wurde, c. 8. X. de privileg. von welcher Art Zinsen man unterschiedne Diplomata findet. Leibnitz Tom. I. Script. Brunsvic. c. 27. p. 526. Lünich. Tom. II. Spicileg. eccles. p. 9. und 11. seqq. 2) zum Zeichen einer gänzllichen Befreyung von der Jurisdiction der ordentlichen Obrigkeit Lünich P. III. spic. eccles. p. 3. seqq. und de Ludwig tom. II. reliq. msk. p. 208. 3) zum Zeichen der Unterthänigkeit, welche der Pabst Gregorius VII. von allen Reichen verlangte. Und dieser ist nicht nur dem Römischen Stuhle bezahlet worden, sondern man hat so gar auch denen Ebstern seine Güther offeriret, und zum Zeichen der geschehenen Oblation und Recognition sich zu einem jährlichen Zins verbunden. Eben daher sind auch unterschiedene Censur entstanden, welche denen Advocatis Ecclesie zum Zeichen, daß die Kirche ihre Schutz-Gerechtigkeit agnoscirte, entstanden. Und zwar wurden dieselben gegeben, entweder zum Zeichen einer blossen Defension, oder einer dem Advocato zukommenden Jurisdiction. Also, daß deswegen die Frage entstanden ist, ob aus der Bezahlung solcher Zinsen nicht die Schutz-Gerechtigkeit könnte bewiesen werden? Welches aber mit allem Recht ge-
 leugnet wird, sondern derjenige, so dergleichen prärendiret, muß beweisen, zu welchem Ende die Zinsen sind bezahlet worden. Findet man,
 daß

daß sie zum Zeichen der Schuß-Gerechtigkeit sind gegeben worden, so hñren dieselben auf, so bald das Kloster destruiret worden ist. Magerus de advocat. armat. c. 16. n. 15. Ist er aber zu dem Ende gegeben worden, daß das Kloster nicht mehr unter des andern Schuß-Gerechtigkeit stehen solle, so bleibet dieser allerdings, wenn gleich die Destruction des Klosters geschehen.

§. 3. Es haben auch die Bischöffe aus unterschiedenen Ursachen dergleichen Zinsen zu genüssen gehabt. Als 1) vor die denen Ebstern ertheilte Erlaubniß, die parochial-Kirchen von denen Lånen zu acquiriren, 2) wenn eine Kirche bey einem Lånen zu Lehen ginge, und von dem Bischoff darvon frey gemacht wurde, 3) vor die Verpachtung der Kirchen an gewisse Geistlichen, 4) wenn sie ihrem Juri Diocesano in fa-veur dieses oder jenen Klosters renunciirten, 5) wenn Kirchen zusammen vereiniget wurden, 6) vor die Befreyung von denen Exactionibus. Es wurde auch zu Zeiten bey der Dedicacion dem Bischoff honoris causa dergleichen ausgemacht c. 30. C. 18. q. 2.

§. 4. Darinnen folgten auch nachgehends die Fürsten und endlich die Kirchen-Patronen; also, daß man deswegen unterschiedene Zinsen hin und wieder in denen Ländern antrifft, welche an die Obrigkeit müssen bezahlet werden. Absonderlich meynten die Patronen, was denen Bischöffen erlaubt wäre, könnte auch ihnen nicht verwehret seyn, und beschwerten also die Kirchen mit unterschiedenen Zinsen. Deswegen ist auch in dem c. 23. X. de Jur. patron. denen Patronen zwar erlaubt worden, die alten mäßigen Zinsen nehmen zu können, nicht aber die Kirchen mit neuen zu belegen. Es werden aber diejenigen alte Zinsen genemet, welche sich der Patron, mit Consens des Bischoffs, bey der Stiftung der Kirche reserviret hat.

§. 5. Es werden diese Zinsen mehrentheils entweder in Geträpde oder in Geld bezahlet. Im ersten Fall muß es in dem Maaß gegeben werden, welches zur Zeit, da er eingeführet worden, im Gebrauch gewesen ist. Ist dasselbe nicht mehr bekant, so muß man sehen, ob eines, oder unterschiedene Maaße in einem Lande seyn. c. 18. X. de Censib. (ein grosser und kleiner Scheffel.) Ist nur eines, so gehet man nach dem gemeinen Maaß. Sind aber zwey, so darff man es nur nach dem

klei-

kleinen Scheffel bezahlen, also, daß die Zins-Leute zu dem grossen nicht können gezwungen werden. Wird der Zins in Gelde bezahlt, und es ist unterdessen mit diesen einige Veränderung vorgegangen, so muß er in dem Gelde gegeben werden, welches zur Zeit des constituirten Zinses gewesen ist, wo man nicht beweisen kan, daß in geistlichen Zinsen schon über 40. und in andern über 30. Jahr dieselben in andern Gelde sind angenommen worden. c. 20. und 26, X. de Censib. Gonzalez ad c. 26. X. de censib. in 6.

§. 6. Ausser denen Zinsen wurden die Kirchen noch mit vielen andern Beschwerden belegt. Denn da die Bischöffe einen grossen Staat führten, und also ohnmöglich von ihren assignirten Güthern leben konnten, so imitirten sie in dieser geistlichen Republic die grossen Herren, und forderten also, doch nur gleichsam als ein Don gratuit, ein und andere Beysteuern. Und diese waren öfters so stark, und geschahen so häufig, daß man auf dem Ilten Toleranischen Concilio vor nöthig hielt, dasselbe zu verbieten. c. 6. C. 16. q. 3. Absonderlich, weil man ein ordentliches Recht daraus gemacht hatte. Nachdem aber diese Dinge heutiges Tages bey uns gar keinen Nutzen haben, so ist es ohndthig sich weitläufftiger dabey aufzuhalten. Ziegl. de Episcop. L III. c. 27.

§. 7. Weil die Bischöffe die Kirchen-Visitationes halten mußten, so erforderte es die Billigkeit, daß die Kirchen die Unkosten darzu tragen mußten, und diese nannte man Procuraciones. Es waren derselben hauptsächlich dreyerley Arten, 1) feudales, 2) civiles und 3) ecclesiasticae.

§. 8. Die feudales wurden von denen Vasallen gegeben; indem diese den Lehens-Herren, wenn er zu ihnen kam, mit allen Ehren-Bezeugungen zu empfangen, Quartier zu geben, und herrlich zu tractiren, verbunden waren. Ant. Matth. de Jur. gladii c. 8. die Civiles präskirten die Unterthanen, also, daß sie nicht nur die Abgeordneten des Landes-Herrn, sammt ihrer bey sich habenden Suite frey unterhalten, sondern auch eine Zehrung auf den Weg geben mußten, und dieses nannte man mansiones und paratas facere. Baluz. Tom. II. Capitul. p. 880. seqq. Lünich in Spicileg. eccles. contin. I. p. 164. von diesen waren nicht einmahl die Klöster befreyet, wo sie nicht ein besonderes

Privilegium deswegen hatten. Die Ecclesiasticae sind, welche von denen Kirchen an den Bischoff wegen der Visitation mussten bezahlet werden. Sie werden auch sonst genennet Circada, Circatura, Comestiones, Mansionatica, Servitium, circuitionis obsonia, Strauch. Eclog. 8. amoenit. jur. Can. c. 4.

§. 9. Nun ist zwar dieses nicht ganz und gar zu verwerffen; Es sind aber doch dieselben in dem verderbten Zustande der Christlichen Kirche entstanden. Denn da die procuraciones von denen Vasallen und Unterthanen prästiret wurden, so meynten die Bischöffe, als Herren ihrer Diocesen, ein gleiches Recht zu haben, und forderten also dergleichen nicht so wohl wegen der Kirchen-Visitationen, sondern ebensals als ein Zeichen der Treue und Unterthänigkeit. Man referirte sie unter die Bischöflichen Rechte, und suchte zu vertheidigen, daß sie nicht künften präscribiret werden. c. 17. 19. 24. X. de Censib. In sie begehrten dieselbe nicht nur bey denen Kirchen-Visitationen, sondern, wenn sie auch nur sonst in die Provinzien reiseten; und dieses blieb nicht alleine bey denen Bischöffen, sondern auch der Römische Pabst war so unverschämt, eben dergleichen zu fordern. Und zwar nicht, daß er Kirchen-Visitationen gehalten hätte, sondern wenn er eine Lust-Reise in andere Reiche that, und andern grossen Herren eine Visite gab.

§. 10. Und dieser Gelegenheit bedienten sich auch die Pabstlichen Abgesandten, welche unter diesem pretext grosses Geld zusammen scharreten, und ganze Provinzen dadurch fast in duffersten Ruin setzten. Daß aber dieses alles nicht wegen der Kirchen-Visitationen, sondern bloß in signum obedientiae gegeben werden müsse, gestehet selbst der Pabst Innocentius III. in c. 11. X. de praescript. Und weil es die Bischöffe in ihren Diocesen nicht besser machten, so bedienten sich etliche Klöster und Kirchen des Mittels denen Bischöffen auf einmahl ein grosses Stück Geld zu geben, um sich damit von denen Procuracionibus los zu machen. Man war derowegen auch auf denen Conciliis diesem grossen Ubel abzuhelffen, auf alle Weise bedacht. Man schrieb ihnen vor, wie viel sie bey denen Visitationen solten fordern können, welches gar etwas geringes war; aber sie lehrten sich daran nicht.

§. 11. Der Pabst Alexander III. machte in den c. 6. X. de Censib. die Veranstellung, wie viel ein Erz-Bischoff, Bischoff u. d. g. solte fordern können, und wie viel sie Leute bey sich haben dürfften, welches auch der Pabst Innocentius III. confirmiret hat. c. 23. X. eod. dergestalt, daß die procuraciones nach dem Vermögen der Kirchen solten gegeben werden. Der Pabst Innocentius IV. wolte in c. 1. de censib. in 6. haben, daß sie nicht in Gelde, sondern in Victualien solten prästiret werden. Welches auch der Pabst Gregorius X. in c. 2. eod. in 6. wiederhohlet hat. Der Pabst Bonifacius IIX. erlaubte in dem c. 3. eod. in 6. daß man die Procuraciones mit einer gewissen Summe Geldes abkauffen könnte. Und in dem Concl. Trident. Sess. 24. c. 3. ist denen Kirchen frey gestellet worden, ob sie die Victualien oder Geld geben wolten. Espen. P. I. J. E. tit. 17. c. 2.

§. 12. In denen protestantischen Kirchen hat man zwar die procuraciones beybehalten; aber es werden dieselben vor nichts anders als die Kirchen-Visitation bezahlet, welches auch recht und billich ist. Wir haben auch nicht Ursache uns zu bekümmern, ob dieselben können präscribiret werden, indem sie ein Fürst nicht nur anordnen, sondern auch ganz und gar abschaffen kan. Es ist auch in denen meisten Kirchen-Ordnungen verordnet, wie viel dem Inspectori davor muß bezahlet werden, welches mehrentheils so geringe ist, daß sie ohnmöglich die Kirche beschweren können. Es bezahlen auch diese bey uns nicht die Geistlichen, wie in der Römischen Kirche c. 3. de offic. ordin. in 6. c. 1. de censib. in 6. c. 17. X. de censib. sondern es werden dieselbe entweder aus dem Kirchen-Vermögen genommen, oder von der Gemeinde gegeben. Schilt. J. J. C. Lib. I. Tir. 6. §. 8. Es können auch dieselben ausser denen Visitationen bey keiner andern Reise gefordert werden. In dem Canonischen Recht ist denen Visitatoribus verbotthen, ausser denen procuracionibus gar keine Geschenke anzunehmen. Welches man auch bey uns an etlichen Orten beybehalten hat; an andern Orten aber ist eine kleine Ergöglichkeit dem Inspectori anzunehmen erlaubt.

Das zwanzigste Hauptstück,
Von
Dem Vermögen (peculio) derer Geistlichen.

§. 1. Das Vermögen oder Peculium derer Geistlichen wird in patrimoniale, und profectitium, eingetheilet. Jenes ist, was sie ausser ihrem geistlichen Amt erworben haben, und von welchen sie frey disponiren können. Dieses aber ist, was sie aus denen Kirchen-Güthern bekommen, oder durch ihr geistliches Amt erworben haben, und von welchen sie nicht wie sie wollen, absonderlich in dem letzten Willen, disponiren können. So lange sie also leben, können sie darmit machen, was sie wollen, nach dem Tode aber fällt es an die Kirche. c. 3. X. de pecul. Cleric. Dahero hat auch nicht nur die natürliche Erbsondern auch die Testaments-Folge, bey der Clerisey, eine ganz andere Natur und Beschaffenheit als bey denen Layen. c. 5. X. eod. c. 1. 7. 12. X. de testam.

§. 2. Dieses ist in denen erstern Zeiten der Christlichen Kirche ganz unbekant gewesen, indem einen jeden die Freyheit gelassen war, sein Vermögen nach seinem Tode zu verlassen an wem er wolte. Nachdem aber die Kirche grossen Reichthum erlangte, und also auch die Clerisey grosse Einkünfte bekommen hatte, so mußte man freylich bedacht seyn, die letzten Willen dererelben einzuschräncken, damit alles bey der Kirche beständig bleiben möchte. Absonderlich aber suchte Augustinus die Geistlichen, so als Mönche mit ihr lebten, dahin zu bringen, daß sie nichts eigenes haben, und also auch kein Testament machen konnten. Es legten aber dieses viele dem Augustino nicht wohl aus, indem ihm Befehle zu machen, gar nicht zusam, und deswegen wurde auch seine Verfassung von sehr wenigen angenommen.

§. 3. Weil aber die Geistlichen grosse Reichthümer zusammen zu scharren anfiengen, worvon etliche einen grossen Staat führten, (da doch die Kirchen-Güther vornehmlich zum Unterhalt derer Armen und Nothdürftigen Versorgung derer Geistlichen assigniret waren,) so war man diesem Ubel abzuhelffen bedacht, und wurde also die Freyheit, Testamen-

te zu machen, in etwas auf dem III. Carthaginensischen Concilio Anno 397. c. 49. restringiret. Und von dieser Zeit an ist der Unterscheid, unter bona patrimonialia, und profecticia, entstanden. Es wurde aber in gemeldten Concilio verordnet, daß alles, was ein Geistlicher von der Kirche bekommen, und durch sein geistliches Amt erworben hätte, nach seinem Tode an die Kirche wiederum versallen solte. Dasjenige aber, was er vor sich gehabt, oder sonst erworben hat, könnte er vermachen an wem er wolte. Und scheint, das man aus angeführten Ursachen darbey eine gar gute Intention gehabt habe.

§. 4. Nachdem also diese Verordnung auf denen Conciliis einmahl gemacht war, so wurde es nachgehends in denen Civil-Gesetzen bekräftiget L. 2. C. de epil. & Cleric. L. 42. §. 2. eod Nov. 231. c. 13. und avth. Licentiam C. eod. Doch ging dieses bloß allein auf die Bischöffe und die, so die Administration derer Elöster oder anderer dergleichen Häuser hatten. Die übrige Geistlichkeit aber behielt die Freiheit Testamente zu machen. Nov. 123. c. 19. Daher kommt es auch, daß der Pabst Gregorius M. in c. 1. 2. C. 12. q. 5. bloß allein derer Bischöffe Meldung gethan hat. Siehe auch c. 4. C. 12. q. 5. c. 1. C. 12. q. 4. Weil man aber in dem VI. Sec. in der Occidentalischen Kirche denen Geistlichen die Kirchen-Güter, als beneficia, oder als einen Usufructum, zu ihrem Unterhalt gegeben hatte. c. 66. C. 12. q. 2. c. 72. C. 12. q. 2. und die Erben nach ihrem Tode dieselbe öftters an sich zogen, so mußte man dieses zu verhindern bedacht seyn. Weil man also bey der übrigen Clerisey eben die Ursachen fand, warum man denen Bischöffen die Testamente verbothen hatte, so wurde endlich dieses in Ansehen aller Geistlichen eingeführet. c. 9. X. de testam. c. 12. X. eod. Weil sich aber die Clerisey keinesweges darzu verschen wolte, so konten auch alle deswegen gemachte Verordnungen, nicht zur Observanz gebracht werden. Daher ist es auch noch heutiges Tages, daß fast nur alleine die Bischöffe von der Testamenti factione ausgeschlossen seyn Espen, P. II. J. E. tit. 32. c. 7.

§. 5. Es können derowegen die Bischöffe kein Testament machen, sie müsten es denn ausdrücklich von dem Pabst erhalten haben. Und zwar ist dieses heutiges Tages desto mehr von nöthen, weil sich die Pab-

ste von den Zeiten des Clementis VI. an, das Jus spoliū angemasset haben. Thomassinus P. III. L. 2. c. 57. §. 5.

§. 6. Dieses alles aber kan auf die protestantischen Geistlichen nicht appliciret werden. Es hat auch der Unterscheid nicht statt, ob sie grosse oder geringe Einkünfte haben, sondern unsere Geistlichen können von ihrem Vermögen disponiren wie sie wollen, also, daß alle angeführte Civil-Gesetze dieselben nichts angehen.

§. 7. Was die Canonicos anbetrifft, so muß bey denen Päbstlern der Unterscheid unter Canonicos seculares und regulares gemacht werden. Denn diese können kein Testament machen, c. 2. X. de testam. Denen Mönchen war es zwar vor den Zeiten des Kaisers Justiniani erlaubet, aber auch dieses wurde in der Nov. 76. und Nov. 123. verboten. Thomassinus P. III. L. 2. c. 43. In der Occidentalischen Kirche aber haben sie es behalten, biß endlich in dem Canonischen Rechte die testamenti factio allen Mönchen ist verboten worden, c. 2. X. de testam. Doch mit diesem Unterscheid, daß nach der Nov. 123. c. 38. worauf man sich in cit. c. 2. und in c. 9. C. 19. q. 3. beruffet, die Mönche 1) ihr Vermögen unter ihre Kinder theilen können. 2) Kan der Novitius, ehe er die Profession thut, ein Testament machen. So bald aber dieses geschehen, hat er diese Freyheit verlohren. Harpprecht de testam. pagan. in hostic. confect. th. 100. n. 15. und 23. Und dasjenige, was in dem Concil. Trident. Sess. 25. de regular. c. 16. verordnet, ist wird bey Verfertigung derer Testamente nicht erfordert. Denn er kan diesem ohngeachtet allezeit von der Profession abgehen; Singsen wird er daran verhindert, wenn er durch die Renunciation oder Schenkung unter den Lebendigen sein Vermögen auf einen andern transferiret hat.

§. 8. Es ist derowegen die Frage, ob der Erbe so gleich die Erbschaft bekomme, oder ob er so lange warten müsse, biß der Testator verstorben sey? Hierinnen sind die Canonisten nicht einig. Etliche meinen, daß man bloß auf den Willen des Testatoris sehen müsse. Andere machen einen Unterscheid, unter einen so die Profession thun will in religione capaci oder incapaci; im ersten Fall müsse man auf den natürlichen Todt warten, nicht aber in dem andern Fall. Sie nennen aber

aber religionem incapacem, in welcher die Mönche nicht einmahl in Gemeinschaft etwas besitzen können, z. E. die Bettel-Mönche, wiewohl auch dieses heütiges Tages nicht mehr statt hat. Andere halten davor, daß man bloß auf die Zeit der Profession sehen müsse, weil die Mönche civiliter vor todt gehalten würden c. 8. C. 6. q. 1. Und daraus schlüssen sie, daß hier die Legitima viventis statt finde. Aber ich glaube, daß man bis auf den natürlichen Todt des Mönchs warten müsse; Denn obgleich in der Auth. Si qua mulier C. de. SS. Eccles. stehet, daß ein Vater, so sich in das Kloster begeben hat, nach geschehener Profession sein Vermögen unter seine Kinder theilen könnte; so wird doch nicht gesaget, daß es die Kinder auch so gleich begehren könnten. Zu geschweigen, daß daselbst ausdrücklich gemeldet wird, daß, wenn ein Vater sein Vermögen nicht getheilet, oder kein Testament gemacht hätte, so solten die Kinder erst nach seinem Tode die Legitimam haben, das übrige Vermögen aber dem Kloster anheim fallen. Wolte man gleich sagen, daß er doch das Testament, nachdem er ins Kloster gegangen, nicht mehr ändern könne; so fließet doch daraus nicht, daß deswegen die Erbfolge so gleich statt finde. Denn das Gegentheil zeigen die Testamente, so die Ehe-Leute unter sich machen. Es thut auch zur Sache nichts, wenn man saget, daß der bürgerliche Todt eben den Effect als der natürliche habe, indem dieses so schlechterdings nicht behauptet werden kan. Zu geschweigen, daß ein solches von denen Mönchen gar nicht kan gesaget werden, indem diese keine capitis diminutionem leyden, sondern die natürliche Erbfolge behalten, und das Kloster ihre Person repräsentiret. So lange als der Mönch lebet, ist gar keine Erbschaft, sie kan auch nicht hereditas jacens genennet werden, sondern das Kloster verwaltet unterdessen seine Güther, und ziehet in desselben Nahmen die Einkünfte. Herr Thomasius in Diss. de Legitimaviventis c. §. 6.

§. 9. Gleichergestalt ist es falsch, wenn man meynet, daß das Testament durch die Begebung ins Kloster rumpiret würde, wenn es nehmlich zu der Zeit wäre gemacht worden, da der Testator noch keine Gedanken in ein Kloster zu gehen gehabt hätte. Denn es ist in dem bürgerlichen und Canonischen Rechte erlaubet, daß einer, ehe er sich in das Kloster begiebet, ein Testament machen kan. Nov. 5. c. 5. und Auth.

Auth. Si qua mulier. Wie kan also dasjenige, was mit denen Gesetzen überein kommet, rumpiret werden, sondern das Closter ist viel mehr in diesem Fall ausgeschlossen, wenn ihm in den Testament nicht ausdrücklich etwas ist vermacht worden.

§. 10. Weil die geistlichen Ritter auch das Gelübde der Armuth thun müssen, so können sie ebenfalls kein Testament machen. Nun meinen zwar etliche, daß dieses heutiges Tages geändert sey, weil sie mit ritterlichen männlichen Thaten umgingen, und zu schaffen hätten, auch nicht mit Hunger und Kummer in vilitate & paupertate der Bettel-Particken genüssen, sondern vielmehr stattlich geehrte und hochbeglückte Leute wären, immassen sie denn auch schwerlich alle Tage 150. Pater noster betheten, ohngeachtet die alten Stabilitimenta solches nicht minder erfordern und haben wolten. Richter Vol. II. Consil. 115. Daß aber dieses nicht sey, zeigen die Confirmations-Brieffe des Käyfers Leopoldi de Ao. 1662. und des Käyfers Josephi de Ao. 1708. Beckmann in Anmerkungen von den ritterlichen Johanniter-Orden c. 3, und Fabri Saats-E. Tom. 17. p. 818. seqq. Wenn sie also ein Testament machen wollen, so muß es ebenfalls noch vor der Profession geschehen, oder ein Indukt von dem Groß-Meister des Ordens gesucht werden; Welcher ihnen auch gar leicht gegeben wird. Sie können auch die Freyheit erhalten, daß sie von dem fünfften Theil der aus denen Ordens-Güthern erworbenen Einkünfften disponiren können.

§. 11. Was die Protestantischen Ordens-Ritter anbelanget, so können diejenigen, welche das Gelübde der Armuth nicht thun, z. E. die Sonnenburgischen, wie andere Canonici, ein Testament machen, welches aber aus gemeldter Ursache denen teutschen Ordens-Rittern nicht erlaubt ist. Die Aebtissinnen und Nonnen Protestantischer Eldster, weil sie ebenfalls gemeldtes Gelübde nicht thun, können von ihrem Vermögen disponiren, es müste denn in denen Statuten ein anders ausgemacht seyn. Brunnen. L. 2. J. E. c. 10. in f. c. 12. in f. und L. B. de Lyncker resp. 138. Denen Catholischen Mönchen und Nonnen aber in Protestantischen Ländern ist dergleichen keinesweges verstatet.

Das ein und zwanzigste Hauptstück,
Von
Der Præscription oder Verjährung.

§. 1.

Seil durch die Verjährung eine Sache kan acquiriret und verlohren werden, also hat man in dem Canonischen Rechte auch diese Materie nicht vorbey gehen lassen, sondern einige Veränderung, worinnen dieselbe von dem Römischen unterschieden wird, eingeführet, welche wir auch nur in so weit hier untersuchen wollen.

§. 2. Nachdem Römischen Rechte wird der bona fides nur 1) in denen Usucapionibus. nicht aber præcise in der 30. und 40. jährigen Præscription erfordert. 2) Ist es genug, wenn einer von Anfang in bona fide gewesen ist. L. 15. §. 2. D. de Usucap. L. 2. C. de præscript. long. temp. 3) Wenn der Erbe gleich in mala fide ist, so kan er doch die Verjährung, so von dem Verstorbenen bona fide ist angefangen worden, zu Ende bringen. L. 2. §. 19. D. pro emt. Hingegen (schadet 4) der mala fides des Verstorbenen auch denen Erben, wenn dieser gleich in bona fide ist L. 13. §. 1. D. de acquir. poss. Das Canonische Recht aber philosophiret darinnen ganz anders, indem es in allen Verjährungen ohne Ausnahme einen immerwährenden bonam fidem erfordert c. f. X. de præscript. Nun scheint es zwar, als wenn dieses allerdings mit der Billigkeit überein käme, und das Canonische dem Römischen Rechte vorgezogen werden müste; Es hat aber dennoch das Gegentheil zu zeigen sich bemühet Herr Coccejus in Diss. de finib. b. f. in præscript. de Jur. Can. Weil ihn aber der Herr Baron von Lyncker in der Diss. de B. F. in præscript. tam Jure civili quam canonico wiederleget, so hat er in einer andern Disputation auf dessen Dubia zu antworten gesucht. Dessen Meynung allerdings gegründet ist, indem die ganze Billigkeit, so man darinnen gesucht, nur in Gehirne sitzt.

§. 3. Denn es sind die Verjährungen zu keinem andern Ende eingeführet worden, als daß die Streitigkeiten, so unter denen Menschen vorkommen, dadurch verringert, und desto eher möchten geendiget wer-

§ f f f

den

den können. Sollte nun dieser Endzweck erhalten werden, so mußte dieselbe so eingerichtet seyn, damit sie nicht zu neuen Streitigkeiten Gelegenheit geben könnte. Dieses also zu erhalten war genug, daß man zu derselben einen rechtmäßigen Titel und bonam fidem bey dem Anfange der Sache erforderte. Wenn also gleich einer nachgehends in mala fide verfiel, so wurde dieses gar nicht in Betrachtung gezogen, dieweil sonst, die ganze Verjährung würde vergebens gewesen seyn. Da man nun in dem Canonischen Rechte dieses alles nicht betrachtet hat, so siehet man klar, und zeiget es auch die tägliche Erfahrung, daß fast die ganze Präscription vergebens, ja dasjenige ist, wodurch die Streitigkeiten vermehret, und ein Process aus dem andern gezeuget wird. Und weil die vermeynte æquität des Canonischen Rechts auch unsere Protestantische Juristen verblendet hat, so darf man sich nicht wundern, wenn von allen behauptet wird, daß hierinnen dasselbe auch in denen Protestantischen Gerichten angenommen sey. Da man sich nun aus gemeldter Ursache nicht leicht eine Aenderung versprechen darf, so muß man sich nur bemühen, damit das Canonische Recht nicht unrecht verstanden, und also weiter extendiret werde, als es seyn solle. Welches von dem Herrn Coccejo in gemeldter Disputation sehr gelehrt ist gezeigt worden.

§. 4. Es præsupponiret aber der bona fides, daß einer eine Sache, so einem andern zugehöret, dergestalt besizet, daß er meinet, die Sache wäre sein eigen, ohne zu wissen, daß jemand anders einiges Recht an derselben habe. Es ist derowegen nicht genug, daß einer eine Sache besizet, sondern er muß sie als sein eigen besizzen. cit. c. fin. X. de præscript. c. 5. X. eod. c. 2. de R. J. in. 6. Man muß derowegen bey der 30. und 40. jährigen Präscription nach dem Canonischen Rechte diesen Unterscheid machen. Entweder ist die Frage von einer Sache, die man præscribiren will, oder von einer gewissen Schuld-Forderung, so einer zu haben vermeynet. Im ersten Fall findet das Canonische Recht statt, welches keine præscription ohne bona fide gelten lästet. Es kan derowegen die Actio locati, depositi, commodati und pignoratitia in 30. Jahren nicht præscribiret werden, wenn nemlich derjenige, welcher weiß, daß ihme die Sache nicht zugehöre, lebet, sondern es kan ihm allezeit die Exceptio malæ fidei opponiret werden.

§. 5. Was den andern Fall anbelangt, wann ich z. E. dem Titio, ein Darlehn, Rauff-Gelder, Mieth-Lohn u. d. g. wissentlich schuldig bin; so ist die Frage: Ob auch hierinnen das Canonische Recht statt finde, und man also sagen könne, daß der Schuldner in mala fide sey? Es bejahet solches Stryk de act. investig. Sect. III. n. 1. ax. 6. n. 3. seqq. Lyncker in cit. Diss. und andere mehr. Und das Gegentheil defendiret Coccejus in cit. Diss. prima Sect. II. §. 11. und Sect. III. Es scheint aber, daß man beyden Meynungen nicht schlechterdings Beyfall geben könne. Nicht der ersten, indem die Definition des mala fidei bey denen so eines andern Sache nicht besitzen, sondern nur von dem andern etwas schuldig seyn, nicht kan appliciret werden. Der andern aber ist entgegen, daß in dem c. fin. X. de præscript. ausdrücklich stehet, daß keine Possession, sic möge auch so lange gedauret haben, als sie wolte, dem Besizer etwas helfen solle. Nun pfleget man zwar einzuwenden, daß ein Unterscheid sey, unter etwas schuldig seyn, und die Schulden nicht bezahlen wollen. Dieses, nicht aber jenes setze ein in M. F. indem man wisse, daß man einem andern etwas schuldig wäre, und es dennoch nicht bezahlen wolte. Ich glaube aber, daß man diesen Zweifel gar leicht heben könne. Denn entweder bin ich gemahnet, oder erianert worden zu bezahlen, oder nicht. In dem ersten Fall kan allerdings die Präscription nicht statt finden, indem demjenigen keine Nachlässigkeit kan zugeschrieben werden, welcher seinen Schuldner hat mahnen lassen; Denn obgleich dieses nicht einen malam fidem verursacht, so interrumpiret es doch wenigstens die Präscription, es müste denn seyn, daß der Creditor die Interpellation nicht continuiret, und seinem Schuldner wiederum so viele Zeit gelassen hätte, als zur Präscription erfordert wird. Coccejus cit. loc. Sect. II. §. 12. In dem andern Fall aber kan der mala fides gar nicht statt finden, indem es scheint, daß derjenige, so seine Schuld nicht einfordert, dieselbe seinem Schuldner erlassen habe. Inzwischen halte ich davor, daß bey allen dergleichen Fällen die Umstände wohl überleget, und die natürliche Billigkeit nicht aus denen Augen gesezet werden müsse.

§. 6. II) Muß einer iustum titulum haben, welcher in allen denjenigen Dingen erfordert wird, wo entweder die gemeinen Rechte

oder die Präsumtion dem Präscribenti entgegen steht. Z. E. Wenn einer ausser seiner Diocesis oder Parochie die Zehenden präscribiren will, so lieget ihm ob, daß er titulum allegiren und beweisen muß. III) Müssen 40. Jahr vorbey gelauffen seyn, wiewohl sonst 30. genug waren. c. 3. 8. X. de præscript. Es wurde zwar der Römischen und auch nachgehends andern Kirchen die hundertjährige Präscription ertheilet Avth. quas actiones C. de SS. Eccles. c. 13. und 14. X. de præscript.; Aber es ist dieses wiederum aufgehoben worden. Die Gelegenheit dazu zeigt Procopius in Anecdotis. Ja es wollen einige behaupten, daß wieder eine Kirche erst in 44. Jahren etwas verjähret würde, dieweil nach Verlauff derer 40. Jahre, dieselbe noch binnen 4. Jahren die restitutionem in integrum suchen könnte. Welches auch allerdings gegründet ist. Berger in resolut. ad Lauterb. tit. de usurpat. Sonsten hat das Canonische Recht in andern Sachen die Zeit der Verjährung, wie sie in dem Römischen Recht gesetzet ist, angenommen, bey welchen man also so lange bleiben muß, bis eine Veränderung bewiesen werden kan.

§. 7. Es hat aber diese 40. jährige Präscription in allen rebus ecclesiasticis communibus nicht aber dotalibus statt. Avth. quas actiones C. de SS. Eccles. c. 4. 6. 8. 9. 15. X. de præscript. Jedoch muß bey derselben beobachtet werden, 1) daß diese wieder alle geistliche Sachen allegiret werden kan. Es kan also a) ein Laye das Jus Patronatus wieder eine Kirche präscribiren. b) Kan eine Kirche wieder eine andere Kirche die Zehenden verjähren. Es werden auch c) die Kirchen, Stühle binnen dieser Zeit verjähret. Und d) hat dieselbe auch wieder Eldster und andere pias causas statt. Wenn aber die Kirche von privat-Güthern etwas acquiriren will, so kommet ihr die ordentliche Verjährung zu statten. Die bona patrimonialia derer Geistlichen werden ebenfalls in der Zeit, wie die Güter derer Layen verjähret, wie denn auch die beweglichen Güther der Kirchen von der ordentlichen Verjährung nicht ausgenommen seyn. Carpz P. II. C. 5. Def. 6. Die Zeit des Krieges, oder wenn ein Schisma in der Kirche oder Sedis vacantia ist, wird nicht gerechnet. c. 10. X. de præscript. c. 13. C. 16. q. 3. c. 14. X. de præscript. c. 4. und 15. X. eod. Nun hat das erste
feine

seine Billigkeit, wie denn auch dieses in dem Reichs-Abschiede de Anno 1654. §. 172. versehen ist. Das andere aber hat man zu dem Ende eingeführet, damit die Kirche allezeit dasjenige, was sie verlieret, wiederum bekommen kan, indem es niemahls an Spaltungen in derselben mangelt; Und die Zeit der Sedis vacantiae will man deswegen nicht rechnen, dieweil die Kirche binnen solcher Zeit keinen rechten Defensorem habe, welches aber wenig Grund hat, indem ja das Capitul unterdessen alle bischöfliche Rechte verwaltet.

§. 8. Es sind aber gewisse Dinge, welche nach dem Canonischen Rechte gar nicht können præscribiret werden. Hieher gehören 1) die Behenden, 2) die annuæ præstationes, von welchen beyden aber schon oben gehandelt worden ist. 3) Die Bona dotalia ecclesiastica, zu welchen man alles dasjenige rechnet, was zum Unterhalt der Geistlichen gewidmet ist. Und zwar pfleget man den Unterscheid zu machen, unter die bona Ecclesiae communia und dotalia, also, daß jene zwar in 40. Jahren, diese aber gar nicht præscribiret werden können, indem deren Veräußerung in dem Canonischen Rechte verbothen sey. Lyncker resp. 11. Die meisten von denen Protestantischen Juristen aber wollen diesen Unterscheid nicht annehmen, sondern sind der Meynung, daß die 40. jährige Præscription in allen geistlichen Gütern müsse zugelassen werden. Horn in Consult. & resp. Class. 1. n. 21. Brunner. L. 2. J. E. c. 11. und Carpz. L. 2. J. E. Def. 300. Da man aber das Jus Canonicum hierinnen angenommen hat, so sehe ich nicht, wie man von gemeldter Distinction abgehen will. 4) Die Domainen oder die Tisch- und Taffel-Güter derer Bischöffe und Prälaten. Dem man nannte sie sonst bona mensalia, Taffel-Güter; Nachdem aber die Landes-Hoheit entstanden ist, so hat man dieselbe mit dem Nahmen Domainen belegt. Dergleichen sind also allerdings in bischöflichen Ländern, und obgleich ein und andere secularisiret worden, so ist doch kein Zweifel, als daß diese in ihren vorigen Zustande verblieben seyn. Ob aber in anderer Fürsten Ländern dergleichen seyn, und ob alle Cammer-Güter so gleich als Domainen betrachtet werden können, wollen andere deswegen in Zweifel ziehen, dieweil man schwer möchte beweisen

können, daß solche Güther vom Anfang zum Unterhalt des Fürsten wären fundiret und destiniret worden. Lyncker resp. II.

§. 9. Man rechnet hieher 5) die, so zur Besorgung der Seelen, und zu denen Juribus ordinis gehören, z. E. die Kirchen-Visitation. Wenn also gleich diese in 100. Jahren nicht geschehen ist, so kan sich doch die Kirche auf keine Immunität beruffen. c. 16. X. de præscript. daß man aber das Recht der Kirchen-Visitation durch die Präscription erlangen, und auch verlihren könne, solches ist auffer allen Zweifel. Jedoch muß dieses nicht von denen Unterthanen verstanden werden, in dem diese kein regale wieder ihren Fürsten præscribiren können. 6) Die Visitations-Gebühren. c. 1. 6. X. de præscript. welches man auch in Protestantischen Ländern angenommen hat. Brunnon. L. 2. J. E. c. 9. §. II. ibique Stryk in not. 7) die Jura spiritualia oder ecclesiastica, welche von keinen Läden können præscribiret werden, wohin man hauptsächlich die geistliche Jurisdiction zu rechnen pfleget, die weil diese von einem Läden gar nicht kan besessen werden. c. 13. X. de for. compet. c. 3. X. de arbitr. 8) der Gehorsam, welchen man den Bischöffen schuldig ist, c. 12. X. de præscript. indem alles was in der Bischöfflichen Diöces sich befindet, dem Juri Diocesano so lange unterworffen ist, biß die Exemption ist bewiesen worden. Weil man aber diese Befreyung erlangen kan, also meynen sie doch, daß die undenckliche Präscription hier statt habe. c. 14. X. de privileg. und dieses hat die Gelegenheit gegeben, daß man die Frage aufgeworffen hat; ob nicht die Befreyung von denen Collectis in 40. Jahren könne erlanget werden? welches Harpprecht de præscript. immun. a coll. bejahet, Lyncker aber in resp. 25. wiederleget, aus Ursache; gleichwie die Subjection nicht præscribiret werden könne, also auch die Schuldigkeit die bürgerlichen Anlagen zu præstiren, indem diese ebenfalls wie die Procuraciones zum Zeichen der Subjection gegeben werden. Aber dieses beweiset nichts, wohl aber der L. 6. C. de præscript. 30. l. 40. ann. es wollen aber andere die undenckliche Präscription hier statt finden lassen. Andere hingegen machen den Unterscheid; ob einer eine solche Immunität wieder den Fürsten, oder nur wieder die Landes-Stände allegire. In dem ersten Fall müste man die undenckliche, in dem andern aber die 40. jährige gelten lassen. §. 10.

§. 10. Ferner gehören hieher 9) die so genannten *Actus liberi* und *meræ facultatis*, d. i. diejenigen Sachen, die der natürlichen Freyheit eines Menschen überlassen, und also von seiner Willkühr dependiren, ob er sie thun will oder nicht, z. E. daß ich mein Haus höher baue, einen Brunnen auf meinen Grund und Boden grabe u. d. g. Man muß aber darbey wohl acht haben, ob die Sache so beschaffen sey, daß es völlig meinen Willen frey stehet, ob, wenn, und wie ich dieselbe thun will. Und zweiffle ich sehr, ob man dergleichen in dem Canonischen Rechte antreffen möchte, indem aus allen denjenigen Dingen, die vom Anfang der Freyheit eines jedweden überlassen waren, ein Recht gemacht, und unter dem Prätext der lang hergebrachten Gewohnheit defendiret worden ist. 10) Die Gränzen derer *Dioecesen* und *Parochien* c. 4. X. de paroch. welches auch schon vor Alters statt gehabt hat. c. 5. seqq. C. 16. q. 3. wenn aber diese dergestalt verändert seyn, daß man gar nicht mehr weiß, wie sie vor Alters sind beschaffen gewesen, so will man die 30. jährige Präscription zulassen. Nun wird zwar in dem c. 9. X. de præscript. der 40. jährigen Präscription Meldung gethan, es zeigt aber der ganze Inhalt, daß daselbst nicht die Rede ist von denen *Dioecesen* und *Parochien*, sondern von denen geistlichen *Güthern*. Daß aber nach dem c. 1. X. eod. ein Bischoff wieder den andern die von ihm bekehrte Gemeinde in drey Jahren präscribiren könne, ist zu dem Ende geschehen, damit sich die Bischöffe, die Bekehrung derer Ungläubigen, desto mehr möchten angelegen seyn lassen.

§. 11. Ob in diesen bißhero erzehlten Fällen aber die undenckliche Verjährung statt finde, ist man noch mehr zweiffelhafft. Etliche meinen, daß diese allezeit ausgenommen sey, also, wenn auch alle Präscription verbothen sey, dennoch diese zugelassen werden müste; andere hingegen wollen auch diese ganz und gar verwerffen. Lyncker resp. 11. ehe man nun dieses beantwortet, muß man zum Voraus setzen, daß man die Verjährung einer undencklichen Zeit aus dem c. 1. de præscript. in 6. und 26. X. de V. S. zu beweisen suchet, und vermeynet, daß ein neues Recht durch dieselbe introduciret würde, also, daß man nicht nur die Exception, sondern auch ein unwiederruffliches Recht erlangte. Wenn man aber das Canonische Recht selbst anseheth, so findet man

den

deutlich, daß man dem Römischen Rechte darinnen gefolget hat. Dieses aber saget nichts mehr, als das bey der Verjährung einer undenklichen Zeit der Titulus nicht dürffte bewiesen werden, obchon bey denen übrigen Präscriptionen dergleichen zu thun von nöthen sey, dieweil man sich auf das Alterthum der Zeit gründe, welches die stärkste Präsumtion machte, und bey der man so lange verbliebe, bis der andere den Anfang der Acquisition bewiesen habe; so bald also dieses geschehen ist, fällt gemeldte Präscription hinweg. Welches auch in der Ordin. polit. Magdeb. c. 53. §. 3. also erkläret wird. So viel nun die *Præscriptionem immemoriam* anbelanget, weil derselben von vielen bewehrten Rechts-Lehrern die Krafft eines Tituls unterlangten Freiheit beygelegt wird, soll es auch dabey gelassen, und der Besitzer, welcher sich darinn gegründet, und sie beweiset, dabey geschüzet werden, es wäre denn, daß derjenige, welcher ein Stück Gutes in Anspruch nimmt, erweisen wolte, daß es der Beklagte mit gutem Grund und Glauben nicht besitze.

§. 12. Wenn man aber fraget, wie viel Zeit darzu erfordert werde, so sind die allermeisten der Meynung, daß das Alter eines Menschen verstanden würde, d. i. wenn niemand da sey, der es anders wisse, gedencke noch von andern gehöret und erfahren habe. Lyncker cit. Resp. und Carpz. P. I. C. 16. Def. 74. n. 16. seqq. it. in proc. tit. 13. Art. 3. n. 60. und dahin ziele auch die Magdeb. Polic. Ord. c. 52. §. 2. allwo stehet: Und obwohl insgemein die undenkliche Zeit mit der 100. jährigen verglichen, und die *prescriptio immemorialis* mit der *Centenaria* vermenget werden will; so sind doch diese der bewehrtesten Rechts-Lehrer Meynung nach von einander mercklich unterschieden, sintemahl durch das *tempus immemorale* kein anders verstanden wird, als da niemand wisse, gedencke noch von andern gehöret und erfahren, daß ein Ding entweder in solchem oder einem andern Zustande gewesen, als es sich zu der Zeit des erhobenen Streits befunden, und also die Verjährung einer undenklichen Zeit, zumahl nach jeziger Beschaffenheit des menschlichen Lebens auch unter 100. Jahren zu verstehen, und zum höchsten auf 70. und 80. Jahr zu erstrecken. Und deswegen will man

man den Beweis durch Documenta hier nicht zulassen, weil sonst die Præscriptio der undenklichen Zeit gar niemahls angeführet werden könnte.

§. 13. Aber es kan dieses so schlechterdings nicht zugelassen werden, denn sonst könnte die Præscriptio immemorialis 1) gar in kurzer Zeit allegiret werden, wenn z. E. alle Menschen in der Pest gestorben wären, 2) wird erfordert, daß man den Anfang der Sache gar nicht mehr weiß, welches aber nicht statt finden kan, wenn man denselben durch Documenta beweisen kan. Und wolte man gleich sagen, daß solcher Gestalt die Verjährung einer undenklichen Zeit niemahls könnte angeführet werden, indem es selten an dergleichen alten Documenten mangeln würde, so thut dieses dennoch gar nichts zur Sache. z. E. Die Kirche fordert von dem Sempronio die Zehenden, dieser opponiret die Exception der Verjährung einer undenklichen Zeit; die Kirche produciret gewisse Documenta, woraus sie zeigt, daß die Kirche noch vor 30. Jahren die Zehenden von dem Sempronio gefodert hat, und entstehet also die Frage: ob die gemeldte Verjährung dadurch weggeräumt sey? Welches man allerdings leugnen muß, indem von der Kirche der Anfang der Acquisition bewiesen, und durch Documenta dargethan werden muß, daß nemlich des Sempronii Güther, nicht legitimo modo oder durch einen rechtmäßigen Titul, von der Præstirung derer Zehenden, wären losgemacht worden; denn so lange dieses nicht geschehen ist, entstehet aus dem Alterthum der Zeit die Præsumtion, daß gemeldte Befreyung von den Zehenden juxta titulo sey acquiriret worden.

§. 14. Aus den bishero angeführten erhellet also, daß 1) die Verjährung einer undenklichen Zeit nicht verstanden werde, wenn gleich sonst alle Verjährung in denen Gesetzen verbotben ist, dieweil jene eigentlich zu reden gar keine Præscription ist, 2) daß dieselbe aber in solchen Dingen nicht könne angeführet werden, welche der Præscribens gar nicht besitzen kan. 3) Ist ein solches Privilegium, welches der Kirche oder einer andern Sache gegeben ist, daß nemlich die Verjährung der undenklichen Zeit wieder sie nicht solte angeführet werden können, ganz ohne allen Effect. Hingegen können 4) alle diejenigen Dinge, so ein Privatus besitzen kan, durch diese Verjährung defendiret werden.

Das zwey und zwanzigste Hauptstück,
Von

Der natürlichen Erb-Folge derer Geistlichen.

§. 1.

Senn vor Alters ein Geistlicher starb, so succedirten ihm die nächsten Anverwandten. L. 34. C. de episc. & Cler. Nur suchte man vor zu bauen, daß die Erben des Bischoffs nicht etwas von denen Kirchen-Güthern, worüber der Bischoff die Administration hatte, mit zur Erbschafft ziehen möchten. Nachdem aber der Käyser Justinianus den Unterscheid derer Güther gemacht, so ist die natürliche Erb-Folge in Ansehen der Bischöffe auf die bona patrimonialia restringirt worden; hingegen dasjenige, was sie aus denen Kirchen-Einkünften erworben, mußte an die Kirche wiederum zurück fallen.

§. 2. Ob nun aber gleich dieser Unterscheid der Güther bloß alleine die Bischöffe anbetroffen hat, so unterliesse man doch nicht auch die Verlassenschafft anderer Geistlichen an die Kirche zu ziehen und die Erben davon auszuschließen. Welches man zwar auf denen Conciliis abzuschaffen suchte; weil aber die Väter der Kirche beständig lehrten, daß das Vermögen, so aus denen Einkünften der Kirche gesammelt, an diese wiederum kommen sollte; so geschah es, daß man nach dem Tode des Bischoffs, alles sein Vermögen an die Kirche zog. Derwegen wurde auf denen Conciliis veranstaltet, daß man denen Erben nichts entziehen, und das Jus Spolii nicht statt haben sollte. Denn unter dem Prätext, daß alle bewegliche Güther aus denen Einkünften der Kirchen wären acquirirt worden, wolte man alles der Kirche wiederum zubringen.

§. 3. Was aber die natürliche Erb-Folge selbst anbetrifft, so wird es nach dem Canonischen Rechte also gehalten, 1) wenn ein geistlicher ohne Testament stirbet, so werden alle seine bewegliche Güther als solche betrachtet, die er aus denen Kirchen-Revenuen erspahret hat. 2) Wenn ein Geistlicher entweder aus Indulgenz des Pabsts, oder hergebrachten Gewohnheit ein Testament macht, so hat das Jus Spolii nicht statt. 3) Wo dieses Recht nicht beobachtet wird, z. E. in Frankreich, so bekommen des Verstorbenen Erben alles hinterlassene Vermögen. Espen. P. II. J. E. tit. 33. c. 8. Welches auch in Deutschland statt zu

zu haben scheint, indem in denen Stifftern selbst den Erben ab intestato die Gnaden-Jahre zugehören, und auch über dieses die Canonici ein Testament machen können. Was also die Testaments-Erben verlangen können, daß kommt auch denen Erben ab intestato zu, es müste denn dem Bischoff das Jus spoli reserviret worden seyn.

§. 4. Was die Ordnung der Erb-Folge anbelanget, so folget man mehrentheils die Computation derer Civil-Gesetze. Doch ist auch hierinnen einiger Unterscheid. Also ist bekant, daß die natürlichen Kinder der Mutter und denen Mütterlichen Anderwandten succediren, welchen nach dem Römischen Rechte die Huren-Kinder gleich geachtet werden. Weil aber denen Geistlichen alle Ehe verbotthen ist, und zwar nicht nur in dem Tit. X. de Clero. conjug. sondern auch in dem L. 45. C. de Episcopis & Clero. also werden alle derselben Kinder, wenn sie gleich aus einem ächten Ehe-Bette gezeuget seyn, vor Huren-Kinder gehalten, die weder dem Vater noch der Mutter succediren können. Welches aber bey denen Protestanten nicht statt findet, sondern der Geistlichen Kinder haben allerdings die Erb-Folge. In wenn sie auch auffer der Ehe gezeuget wären, so können sie doch ebens falls der Mutter succediren.

§. 5. Und gleichwie die Geistlichen in dem Heer-Gewette nicht succediren, also verlassen sie auch selbst dergleichen nicht. Sächsl. Landes-Ord. L. 1. Art. 5. von diesen Pfaffen-Guth nach seinem Tode nimmet man keine Gerade, es wird alles zu Erbe geschlagen, was er nach sich verläßt. Berlich. P. 3. Concl. 39. n. 69, Carpz. P. 3. C. 38. D. 3. 9. und L. 1, J. E. Def. 181.

§. 6. Bey denen Protestantischen Canonicis ist noch ein größser Zweifel. Denn diese will man von der Gerade gang und gar ausschließen, diereil sie keine solche Geistliche wären, denen das Recht in derselben zu succediren wäre gegeben worden. S. l. R. Lib. I. Art. 5. Man mag auch keinen vor einen Pfaffen achten, er sey denn gelehrt und gewenhet. Nun nehmen aber unsere Canonici keine Ordines an. Wenn also dieses seine Richtigkeit hat, so succediren sie in dem Heer-Gewette. Es ist aber noch dieser Zweifel übrig, daß sie das Pretium pro redimendis ordinibus bezahlen müssen. Georg, Werner in diss. de jur. succed. in heergew, § 992 §. 7.

§ 7. Es ist auch zu Zeiten in denen Landes-Statutis eines und das andere wegen der Erb-Folge verordnet, dahero entstehet die Frage ob diese bey der Verlassenschaft der Geistlichen beobachtet werden müssen? die Pabstler meynen, daß nicht nach denen Statuten, sondern nach denen gemeinen Rechten müsse gesprochen werden. Cardin. Luca in theatr. verit. & justit. vol. IV. de testam. disc. 25. n. 12. & vol. VI. de success. ab intest. disc. 6. n. 10. seqq. bey denen Protestanten ist man darinnen nicht einig; Etliche machen den Unterscheid unter beweglichen und unbeweglichen Güthern. In diesen will man die Statuta des Ortes, in jenen aber das Land-Recht gelten lassen. Carpzov meynet, daß man in beyden nach denen Statutis loci sprechen müsse; Schilter aber hält davor, daß das Jus provinciale hier statt finde. Nun scheint zwar diese letzte Meynung am allermeisten gegründet zu seyn, es ist aber doch die erste in praxi angenommen. Carpz. L. 3. J. E. Def. 8. Schilt. J. J. C. Lib. I. Tit. 18. §. 17. Stryk. de S. ab J. Diff. 1. c. 4. §. 4. und Hertius de Collisione LL. Sect. 4. §. 34.

§ 8. Wenn ein Geistlicher ohne Erben verstirbet, so succediret die Kirche L. 20. C. de Episc. & Cler. und Auth. Licentia C. eod. in f. Nov. 131. c. 13. und zwar die, bey welcher er Priester ist. Hat er aber weder eine Kirche noch ein geistliches Beneficium gehabt, so erbet der Bischoff Jure Filci. Hat er unterschiedne Beneficia besessen, so wird sein Vermögen nach Proportion der Einkünfte, so er aus dieser und jener gehabt, unter die Kirchen getheilet c. 12. X. de testam. Bey denen Protestanten succediret nach der Meynung des Schilters der Bischoff, d. i. der Fürst J. J. C. Lib. I. Tit. 18. §. 17. Der Carpzov aber schreibet die Succession in unbeweglichen dem Stadt-Magistrat, in beweglichen Güthern aber dem Fürsten zu. Es ist aber dieses falsch, sondern auch bey uns kommet dieses Recht der Kirche zu.

§ 9. Bey denen Novitiis erbet nach etlicher Meynung das Closter Consil. Marpurg. vol. I. Cons. 25. n. 143. aber auch dieses ist falsch, sondern es muß denen Erben gelassen werden. Wiestner. ad h. tit. X. n. 31. Denen Mönchen, Canonicis regularibus und denen geistlichen Rittern succediret das Closter. Nov. 5. c. 5. Auth. nunc a C. de Episc. & Cleric. Auth. ingressi & Auth. si qua mulier C. de SS. Eccles

Eccles. Doch verbleibet denen Kindern und Eltern, 1) die Legitima
Auth. nunc autem C. de Episc. & Cleric. 2) Denen Bettel-Mön-
 chen succediren die nächsten Anverwandten: Es müste denn ein Bet-
 tel-Orden das Privilegium haben, etwas acquiriren zu können, und
 3) sind in der Computation der Legitimæ auch diejenigen Kinder be-
 griffen, welche in das Closter gegangen sind.

§. 10. Nun ist die Frage: wie die Geistlichen selbst succedi-
 ren? Nach denen gemeinen Rechten ist der Unterscheid unter Clericos
 seculares und regulares, wohin auch die Mönche gehören. In welcher
 Mahmen aber das Closter succediret. Doch muß man sehen, ob sie
 in Gemeinschaft zusammen leben oder nicht. Im ersten Fall erwerben
 sie die Erbschaft dem Closter. In dem andern Fall aber acquiriren
 sie es sich selbst, doch was von diesem überbleibet, bekommt nach ih-
 rem Tode der Orden, z. E. die geistlichen Ritter. Was die successio-
 nem statutariam anbetrifft, so konte sonst nach Sachsen-Recht gar
 kein Mönch succediren. L. 1. Act. 25. Die übrigen Geistlichen aber er-
 ben wie andere Läden; Also ist in Sachsen ein geistlicher Haeres mobi-
 liaris seiner Frauen. Carpz. L. 3. J. E. Def. 10.

§. 11. In andern Dingen aber ist ein Unterscheid. Denn 1)
 sind die Mönche von der Succession ganz und gar ausgeschlossen 2)
 succediren die Geistlichen nach denen Juribus loci, wo der Verstorbe-
 ne gelebet hat. Stryk de S. ab J. Diff. 1. c. 4. §. 3. Und in denen un-
 beweglichen Güthern nach denen Statutis des Ortes, wo diese liegen.
 3) Erben sie nicht in dem Heer-Gewette, sondern in der Gerade. L. 1.
 Art. 5. Carpz. L. 3. J. E. Def. 10. Berl. P. I. Dec. 47. n. 1. Doch
 wird erfordert, 1) daß sie nicht beneficiati seyn müssen; wiewohl man
 heutiges Tages dieses nicht mehr observiret, indem auch die verheyra-
 theten Töchter in der Gerade succediren. Berl. Decif. 48. n. 4. seqq.
 Carpz. P. 2. C. 14. D. 60. Stryk de S. ab J. Diff. 1. c. 4. §. 12. 2)
 müssen sie ordiniret seyn; Studenten, Cantores, Küster u. d. bekom-
 men also nicht die Gerade. 3) Dürffen sie nicht verheyrahtet seyn, wo-
 rauf man aber bey denen Protestanten, nicht siehet. Berlich. cit. loc.
 n. 4. seqq.

§. 12. Ob die Geistlichen auch in der Gerade ihrer Frauen und Anverwandtinnen succediren, leugnet Berlich. c. 1. n. 7. dieweil das Sachsen-Recht bloß von der Gerade der Mutter redet. Aber ich glaube, es habe einerley raison. Berger in Oecon. Jur. L. 2. Tit. 4. §. 40. n. 13. seqq. In fidei commissis familiarum sollen sie nach etlicher Meynung auch nicht succediren. In Ansehen derer Clericorum secularium aber zeigt das Gegentheil Knipschild de fideic. famil. c. 8. n. 44. seqq. Die Mönche und Canonici regulares aber sind davon ausgeschlossen. Die Ordens-Ritter bleiben in der Familie, und also haben sie auch Lebenslang diese fidei-commissa zu genießen. Id. cit. loc. n. 88.

Das drey und zwanzigste Hauptstück,
Von denen
**Letzten Willen oder Testamenten derer
Geistlichen,**

§. 1.

Es ist kein Zweifel, als daß ein Geistlicher die gewöhnliche Art ein Testament zu machen, folgen müsse, indem ihm hierinnen kein Privilegium in denen Gesezen verstattet ist. Denn obgleich etliche der Meynung sind, daß ein Geistlicher als ein Soldat testiren könne, dieweil die Clerisey mit diesen in dem Canonischen Rechte verglichen würde. c. 19. C. 23. q. 8. c. 4. X. de præbend. c. 1. X. de Cleric. agror. und das Concil. Trident. Sess. 25. de reform. c. 14. so ist aber hier nicht die Frage, wie sie genennet, oder mit wem sie verglichen werden, sondern welchen Soldaten ein privilegiertes Testament zu machen ist erlaubt worden.

§. 2. Denn solcher Gestalt wird man gar leicht sehen, daß die Geseze von der Clerisey gar nicht geredet haben oder verstanden werden können. Es lässet sich auch aus dem c. 10. X. de testam. nicht beweisen. Denn obschon daselbst der Pabst Alexander III. erlaubt hat, daß man ein Testament in Gegenwart des Priesters und zweyer Zeugen machen könne, so ist doch dieses in praxi nicht angenommen, es thut auch nichts zur Sache, daß das Canonische Recht eher als das Rö-
mische

mische in Deutschland angenommen sey, indem genug ist, daß in denen Testamenten das Römische vor dem Canonischen Recht in denen Reichs- Abschieden angenommen und approbiret ist, ohne daß die Clerisey davon wäre ausgenommen worden. Und wenn man auch gleich das Gegentheil in Catholischen Ländern vielleicht zulassen muß, so ist doch wenigstens in Protestantischen Ländern dieses nicht angenommen, also, daß weder Evangelische noch Catholische Geistlichen auf solche Art ihren letzten Willen abfassen können, es müste denn durch eine lange Gewohnheit an einem Ort angenommen worden seyn. Es haben auch die Feld- Prediger hierinnen kein Privilegium, ausser daß sie im Lager und bey der Armee, wie andere Soldaten testiren können. Doch kan ein Geistlicher ein Indultum bey dem Pabst suchen, daß er ohne alle Solennitäten seinen letzten Willen machen dürffe. Ein Exempel dessen hat Stryk in Caut. testam. in Append. n. 10.

§. 3. Gleichwie aber die Einsetzung eines Erben in allen Testamenten das Fundament ist; also muß auch ein Geistlicher dieses beobachten, er hätte denn von dem Pabst die Erlaubnuß erhalten, auch *omissis omnibus substantialibus*, seinen letzten Willen machen zu können. Und weil in dem L. fin. §. 2. C. de inoff. testam. denen *filiis fam.* erlaubet ist, in dem *peculio quasi castrensi* einen Erben einzusetzen, wen sie wolten, ohne daß die *Querela inofficiosi testamenti* statt haben sollte; also will man auch dieses denen *filiis fam. clericis* zuschreiben, dergestalt, daß sie diejenigen vorbey zu gehen die Macht hätten, welche sonst die *Legitimam* fordern könnten. Es sind aber die Ausleger darinnen nicht einig, indem etliche meynen, daß dieses durch die Nov. 115. c. 3. und 4. aufgehoben sey. Andere beruffen sich auf die Nov. 123. c. 19. und Auth. *presbyteros C. de Episc. & Cler.* worinnen zwar denen *filiis fam. clericis* ein Testament von dem *Peculio quasi-castrensi* zu machen erlaubet ist, aber doch mit dieser Restriktion, daß sie ihren Kindern und in Ermangelung dieser ihren Eltern die *Legitimam* lassen solten. Aber auch dieses suchen andere dergestalt zu limitiren, daß, wenn ein Geistlicher die Kirche oder seinen Orden, oder das Kloster zum Erben eingesetzt hätte, er weder denen Kindern noch Eltern die *Legitimam* zu lassen schuldig wäre, also, daß auch die-

se frei

se keines weges die Querelam inofficiosi testamenti anstellen könnten.

§. 4. Nun ist ausser allen Zweifel, daß aus der Nov. 115. sich hierinnen nichts beweisen läset, indem daselbst von denen filiisfam. so ferne sie von dem peculio castrensi vel quasi disponiren können, nicht die Rede ist. Aus der Nov. 123. aber siehet man ganz klar, daß der Clerisey dasjenige Recht nicht zukomme, was andern filiisfam. gegeben ist, sondern wann diese ihre Kinder oder Eltern vorbey gegangen, das Testament im ersten Fall null und nichtig sey; in dem andern Fall aber durch die Querelam inofficiosi könne zerrissen werden. Also daß auch die angeführten Limitationes gar nicht in denen Rechten gegründet sey, sondern zu der Gottlosigkeit derer Causarum piarum muß sen gezehlet werden. Wenn ein Novitius vor der Profession ein Testament machet, so ist er schuldig seine Kinder oder seine Eltern zum Erben einzusetzen. Auch. si qua mulier C. de SS. Eccles. Ob er aber in diesem Fall auch dem Kloster etwas vermachen, oder wie andere meinen, die Legitimam lassen müsse, weil dieses an Kindes oder Eltern statt wäre, solches muß man schlechterdings leugnen, indem hier die Rede ist von einem, der sich erst in das Kloster begeben will, an dessen Vermögen also dieses noch gar kein Recht hat.

§. 5. Was die Testamente und die Legata ad pias causas anbetrifft, so habe ich von derselben Natur schon oben Meldung gethan, und also ist von nöthen von denen Privilegiis, so man ihnen zuschreibet, etwas zu gedenken. Es ist aber das vornehmste Privilegium, daß sie ohne alle Zeugen und andere Solennitäten gültig seyn, und zwar führet der Pabst in dem c. 4. und II. X. de testam. & ultim. volunt. zur Ursache an, diemeil die geistlichen Sachen, nicht denen weltlichen, sondern Göttlichen Gesezen unterworffen wären, in diesen aber wäre enthalten, daß in zweyer oder dreyer Zeugen Munde die Wahrheit bestehen solte. Nun siehet man offenbahr, daß der Pabst dardurch nichts anders hat wolken anzeigen, als daß die Kirche eine besondere Republic sey, und also von der weltlichen Obriakeit nicht dependire, noch derselben Geseze unterworffen sey; Inzwischen haben doch unsere Protestantische Juristen diesen Grund nicht gesehen, sondern gleicher Gestalt beybe-

behalten, daß die Testamente ad pias causas ohne alle Solennitäten könnten gemacht werden, welches auch noch heutiges Tages in Praxi statt findet. Stryk in Cautelis Testam. c. 12. §. 1. Man ist aber nicht einig, ob zwey oder drey Zeugen nothwendig seyn, oder ob es genug sey, wenn man nur sonst den ernstlichen Willen des Testatoris beweisen könne. Die meisten erklären die Meynung des Pabsts, daß zwey Zeugen erfordert würden. Aber es scheint dieses der Päpstlichen Intention gar nicht gemäß zu seyn, indem er die Zeugen nur erfordert zum Beweis des letzten Willens des Testatoris, wenn also dieser sonst z. E. aus der Handschrift u. d. g. kan dargethan und bewiesen werden, so sind gar keine Zeugen von nöthen. Harpprechts diff. de admixt. person. extran. in dispos. parent. int. liber. th. 30. seqq.

§. 6. Daraus fließet, daß 1) die Legata ad pias causas auch aus einem unvollkommenen Testament können gefodert werden. Wenn also jemand ein Testament gemacht, und darbey weniger als fünfse oder gar keine Zeugen gebraucht, die Clausulam codicillarem aber hinzugesetzt hat, so ist zwar das Testament ungültig, das Legatum ad pias causas aber hat seine Krafft, indem diese ohne alle Solennitäten eines Testaments bestehen. Stryk cit. loc. c. 12. §. 3. 4. 2) Ist ein Legatum ad pias causas gültig, welches in einem Testament, so die Eltern unter ihren Kindern gemacht haben, sich befindet, indem das Argument, so man von der Freyheit nimmt, auf die pias causas nicht kan appliciret werden. Es läffet sich auch das Gegentheil aus der Nov. 107. c. 1. nicht beweisen, dieweil genug ist, daß in dem Canonischen Recht diese ausgenommen seyn, und keine gewisse Anzahl derer Zeugen erfordert werden. 3) Kan auch ein Sohn, welcher noch in väterlicher Gewalt ist, zu denen piis causis etwas vermachen, c. 4. de Sepultur. in 6. 4) Sind dieselben der Détractioni Falcidia nicht unterworffen, Nov. 131. c. 12.

§. 7. Man ist aber nicht einig, ob die falcidia in dergleichen Legatis gar nicht statt finde, oder ob es nur von dem Fall müsse verstanden werden, wenn der Erbe in mora præstandi ist. Das letzte behauptet Cujacius in Exposit, Nov. 131. Aber ohne Grund, indem die gemeldte Novella ganz generaliter redet, und also mit allem Recht

h h h

in

in Praxi beybehalten worden ist. Stryk Cautel. testam. c. 22. m. 3. §. 2. in f. Doch führet man unterschiedene Limitationes an, worinnen dieses Privilegium denen piis causis nicht zukomme, als wenn 1. E. eine andere pia causa zum Erben wäre eingesetzt worden, denn da habe die Regul statt, das ein privilegirter sich gegen einen andern seines privilegii nicht bedienen könne? oder wenn es noch ungewiß wäre, ob das Legatum der piæ causæ zu gute kommen möchte. 1. E. Dem Titio ist ein Legatum von 10000. Rthlr. vermacht, doch so, daß, wann er ohne Kinder sterben würde, dasselbe die Kirche bekommen solte. Während dieser Condition könne der Erbe die Falcidiam abziehen, doch müsse er Caution bestellen, bey ereignenden Fall es wieder zu restituiren. Ferner habe die Falcidia statt, wenn derselben ohngeachtet, der Wille des Testatoris könne erfüllet werden; 1. E. wenn etwas gewisses eine Kirche zu erbauen ist vermacht worden, und nach abgezogener Falcidia noch genug darzu übrig bleibet. Oder wenn es der Testator ausdrücklich seinen Erben erlaubet hat; Oder wenn die Legata größser seyn, als die ganze Verlassenschaft ausmacht. Ob aber diese alle gegründet seyn, wollen wir andermerts untersuchen. Tiraquell de privileg. piæ caus. privileg. 26.

§. 8. Ob dieses Privilegium auch auf die Quartam Trebellianicam könne gezogen werden, ist man gleicher Gestalt nicht einig? Es behaehet solches Carpz. L. 6. resp. 25., diemeil die Trebellianica öftters auch unter der Falcidia verstanden, und nach dem Exempel dieser eingeführet worden wäre L. 8. §. 11. de inoff. test. Es habe auch jene noch mehr Faveur in denen Gesetzen als wie diese. Diejenigen aber, so der gegenseitigen Meynung zugethan seyn, beruffen sich auf den c. 1. de test. in. 6. allwo der Pabst Bonifacius VIII. die Trebellianicam nur in der Substitutione pupillari statt finden lässet; Dahero will man schlüssen, daß dieselbe könne abgezogen werden, wenn eine Substitutio fideicommissaria ad piam causam vorhanden sey. Harpprecht de Jure deducendi duas quartas §. 106. Nun kan zwar dieses aus gemeldten can. I. nicht bewiesen werden, ich halte aber dennoch davor, daß die Abziehung der Trebellianicæ auch in denen piis causis statt finden müsse; indem diese nirgends in denen Gesetzen verbothen, und man

Man also so lange bey der Regul bleiben muß, biß das Gegentheil ist dargethan worden, da über dieses die Trebellianica und Falcidia nicht überall einerley Rechte haben, auch ein Privilegium, so in eynem Fall gegeben ist, nicht leicht auf andere kan extendiret werden.

§ 9. Man zehlet auch 5) unter die Privilegia, welche denen piis causis zukommen, dasjenige, welches ihnen der Kaiser in calu moræ & inficiationis ertheilet hat. Von dem ersten Fall redet die Nov. 131. c. 12. Si autem distulerint, qui in hoc onerati sunt hujusmodi præbere legatum, & fructus & usuræ, & omne legitimum exigatur augmentum a tempore mortis ejus, qui hoc reliquit. Aber dieses ist nichts besonders, sondern findet auch bey denen übrigen Legatis statt. Dasjenige aber, was in dem §. 19. Inst. de Action. enthalten ist, muß billich zu derselben privilegio gerechnet werden, wie wohl man nicht einig ist, ob es heutiges Tages noch statt finden möchte, indem die meisten davor halten, daß die pœna dupli und quadrupli nicht im Gebrauch sey. In den andern Fall, wann nemlich der Erbe das Legatum ganz und gar verweigert, ist ebenfall das Duplum in dem §. 7. Inst. de Obligar. quæ quasi ex Contr. nasc. und in dem §. 23. Inst. de Action. gesetzt. Daraus will man auch behaupten, daß, wenn der Erbe ein solches Legatum aus Irrthum bezahlet hätte, welches er zu præstiren nicht wäre schuldig gewesen, er dasselbe nicht wieder zurück fordern könne. 3. E. Es sind der Kirche 10000 Thaler in einem Testament vermacht worden, welche der Erbe auch so gleich auszahlet, es finden sich aber nachgehends Codicilli worinnen der Kirche 5000. Thaler sind abgezogen worden. Nun kan ich nicht sehen, warum der Erbe nicht die übrigen 5000. Thaler solte zurück fordern können, indem keine Transaction hier kan præsumiret werden.

§. 10. Das sechste Privilegium gehet auf die Legata p̄a annalia, wovon in dem L. 46. §. 9. C. de Episcop. & Cler. und Nov. 131. c. 12. verl. Si a annale &c. gedacht wird. Hieher gehören die Stiftungen, 3. E. daß zum Gedächtniß des Testatoris jährlichen eine Predigt gehalten werden solle u. d. g. Dieses will der Kaiser beständig gehalten wissen, also, daß man deswegen weder transigiren noch es abkauffen, veralieniren oder verjähren kan. Wann 7) der

Wille des Testatoris zweifelhaft ist, so muß allezeit die Erklärung in favour derer piarum causarum geschehen, dieweil die Präsumtion ist, daß der Testator dergleichen Legata zur Ruhe und Seligkeit seiner Seele verlassen habe. Und eben deswegen sehe ich nicht, wie man dieses Privilegium bey denen Protestanten will gelten lassen.

§. 11. Dieses sind ohngefehr die Privilegia welche noch einiger Weise in denen Gesetzen gegründet seyn. Man führet zwar insgemein noch viele andere an, die aber mehr in dem Gehirne der Juristen stehen, als daß man sie solte beweisen können, wie denn Tiraquellus 167. privilegia piarum causarum anzuführen pfleget, und daß noch mehr deroelben vorhanden wären, vermeynet. Es ist aber nicht der Mühe werth dieselben zu untersuchen.

§. 12. Die Execution derselben ist dem Bischoff des Ortes, wo der Testator gelebet hat, aufgetragen, welcher Sorge tragen muß, daß mit sie ohne Verweilung prästiret werden. L. 28. und L. 46. 49. C. de Episcop. & Cler. Nov. 131. c. 11. Es müste denn seyn, daß der Testator selbst gewisse Executores in dem Testament gesetzt hätte. Und scheint, daß die Sorgfalt deswegen denen Bischöffen sey aufgetragen worden, dieweil sie schon vor Alters nicht nur alleine die Verwaltung derer Kirchen: Sätzer, sondern auch die Versorgung der Armen, elender Leute und Gefangenen gehabt haben. Bey uns kommet dieses Amt dem Consistorio zu. Ja es wird auch in dem L. 28. in fin. C. de Episcop. & Cler. denen weltlichen Gerichten ex officio vor dergleichen Legata Sorge zu tragen anbefohlen. Und damit dieselben auf keine Weise möchten untergeschlagen und verschwiegen werden können, so ist ein jeder, so Nachricht darvon hat, dasselbe bey dem Magistrat anzugeben, und deswegen selbst zu agiren verbunden. cit. L. 28. und 46. §. 6. Wenn die Vorsteher solcher Legatorum nicht, wie es seyn soll dieselbe verwalten, so hat der Bischoff die Macht, sie abzusetzen, und andern solches Amt aufzutragen, welches auch unsern Consistoriis zu thun zukommet.

§. 13. Es werden auch in dem Tit. de testam. & ultim. volunt. zwey Fälle angeführet, worinnen das Canonische von dem Römischen Recht abzugehen scheint. Der erste kommet vor in denen zwey
bekant-

bekanten Texten, nemlich in c. 16. und 18. X. eod., allwo von der Abziehung der Legitimæ und Trebellianicæ gehandelt wird; Indem man sehr streitig ist, ob die Kindern und Eltern, nebst der Legitima auch die Trebellianicam abziehen können. Weil nun die Ausleger des Römischen Rechts darinnen uneinig waren, so hat der Pabst diese Streitigkeiten zu heben gesucht, und ohne alle Raison die Meynung derjenigen angenommen, welche davor halten, daß die Legitima und Trebellianica abgezogen werden könne. Und weil man auch die Meynung des Pabsts nicht verstanden, so hat man in denen folgenden Zeiten unter denen bedingten und reinen Legatis einen Unterscheid gemacht, und defendiret, daß von jenen in dem Canonischen, von diesem aber im Römischen Rechte die Rede sey, welches aber der Intention des Pabstes gang und gar zu wieder ist. Harprecht de Jure deducendi duas quartas.

§. 14 Der andere Unterscheid betrifft die Legata realienz an. Welche nach dem Römischen Rechte gültig seyn, also, daß der Erbe die vermachte Sache entweder muß kauffen, oder doch allen Werth derselben dem Legatario præstiren. Welches der Pabst in dem c. 5. X. de testam. & ult. volunt. verwirfft. Man siehet aber gar deutlich, daß er die Meynung des Römischen Rechtes nicht begriffen hat. In dem er meynet, daß der Besizer der legirten Sache, dieselbe wieder inen Willen zu verkauffen könne gezwungen werden, woran das Römische Recht niemahls gedacht hat. Es irren derowegen diejenigen, welche davor halten, daß nach dem Canonischen Rechte ein dergleiches legatum heutiges Tages nicht könne vermacht werden.

Das vier und zwanzigste Hauptstück,

Von

Denen Contracten.

§. 1.

Seil auch durch die Contracte der Kirche ein und anderes Präjudiz kan gezogen werden, also hat man nicht unterlassen, in dem Canonischen Rechte demselben vorzubauen und zu verorn, wie es mit diesen solle gehalten werden. Es ist aber nicht von

h h h 3

ndthen,

nöthen, daß wir die ganze Natur der Contracte hier abhandeln, sondern wir wollen nur betrachten, was in dem Canonischen Rechte davon besonders ist abgehandelt worden. Es gehöret aber zu denen Contracten, welche eine Veräußerung in sich enthalten, I) der Kauff Contract.

§. 2. Wenn also 1) von denen geistlichen Güthern etwas ist verkauft worden, ohne daß die Art und Weise, wie es das Canonische Recht verordnet hat, ist beobachtet worden, so muß der Besizer die Sache wiederum heraus geben, und kan den Kauff-Schilling nicht wiederfordern, er müste denn 1) in bona fide seyn, und 2) beweisen können, daß das Geld zum Nutzen der Kirche wäre angewendet worden. II) Wenn ein Vorsteher derer geistlichen Güther vor sich etwas kauft, dasselbe aber mit Kirchen-Geldern bezahlet, so acquirirt er das Dominium der Sache nicht sich, sondern der Kirche. Und zwar will man dieses beweisen, 1) aus dem c. 4. C. 13. q. 5. Es ist aber daselbst davon gar nicht die Frage, sondern es wird vielmehr untersucht, wann ein Bischoff stirbe, und aus denen Einkünften, so er aus der Kirche genossen, etwas erspahret und verlassen hätte, ob darinen die Kirche oder die nächsten Anverwandten succedirten. 2) Aus dem L. 2. C. quand. ex fact. tut. und L. 8. C. de R. V. allwo denen Pupillen dieses Privilegium gegeben ist, mit welchen auch die Kirche pfleget verglichen zu werden. Clem. 2. de relig. domib. Aber da in dem Canonischen Rechte der Kirche nicht ausdrückliche Meldung geschieht, sehe ich nicht, wie man Privilegia auf andere Fälle extendiren will.

§. 3. III) Wenn der Kirche wegen einer erkauften Sache Strafe gemacht worden, so hat dieselbe nicht von nöthen, dem Verkäufer Litern zu denunciiren, sondern es ist derselbe diesem ohngeachtet die Kirche zu vertheidigen verbunden, die weil er auch ohne vorhergehende Interpellation in Moram gesetzt wird. Das Argument nimmet man wiederum von denen Minoribus L. 3. C. in quib. caus. in inter. Gleichwie ich aber dieses schon verworffen habe, also findet man nichts, daß der Kirche die Nothwendigkeit, dem Verkäufer Litern denunciiren, wäre erlassen worden, sondern man siehet vielmehr aus dem c. fin. X. de Emt. vendit., daß dieses erfordert wird, indem er Kirche sonst kein regress wieder dem Verkäufer bekommt. II)

Wnn

Wann der Fürst von denen geistlichen Güthern etwas verkauffet, so erlanget der Käufer nicht so gleich diejenigen Sicherheit, welche sonst denjenigen, so von dem Fisco etwas erkauffet haben, zukommet. L. 2. C. de quadr. præscr. und §. ult. Inst. de usucap. Brunnern. L. II. J. E. c. 15. n. 5. Und zwar beruffet man sich auf das c. 8. C. 16. q. 3. Aber es ist diese Verordnung zu derselben Zeit gemacht worden, da man denen Äben die Kirchen-Güther zu Lehen oder als Commenden u. d. g. gegeben hat. Wovon also hier die Rede gar nicht ist, absonderlich bey denen Protestanten.

§. 4. II) Gehdret hierher der VertauschungsContract, bey welchen vornehmlichen die Vertauschung der Präbenden verbotthen ist. c. 5. 6. 7. de rer. permut. Nachdem man aber nachgehends die resignationes eingeführet, so hat dieses Verbotth kein Nutzen mehr, wovon wir oben gehandelt haben.

§. 5. Bey dem Mieths-Contract ist verbotthen, daß 1) die Kirchen-Güter nicht in perpetuum können verpachtet werden, c. 5. 9. X. de reb. Eccles. alien. welches aber bey denen Catholicken heutiges Tages nicht mehr so rigoureux beobachtet wird. Gonzalez ad cit. text. n. 7. In Protestantischen Ländern ist ebenfalls die Verpachtung an etlichen Orten nur auf gewisse Jahre erlaubet, z. E. in der Wolffenhüttelschen R. D. P. I. c. 20. §. 5. auf 6., am andern Ort auf 5. 9. Jahr u. d. Sonsten aber ist diese Verordnung sehr heilsam gewesen. Denn obgleich die Verpachtung auf noch so lange Zeit kein Dominium transferiret, so kan sie doch leichte zur Alienation Gelegenheit geben, absonderlich, wenn etwan die Documenta verlohren gehen, und man also von dem Anfang des Contracts nichts weiß. Wann die Worte des Instruments zweiffelhafft seyn, so wird præsumiret, daß es mehr eine Emphytevis als ein Mieth-Contract sey. Sind aber die Worte des Instruments klar und deutlich, so kan die Kirche allezeit ihre Güther wiederum revociren, den Pacht erhöhen u. d. g. Wenn auch der Pächter noch so eine lange Zeit in Possession gewesen ist. Es werden dergleichen Verpachtung in dem Canonischen Rechte Dariones ad firmam genennet. c. 2. X. de locat. & conduct. c. 24. X. de decim. c. 7. X. de Jur. patron, c. 6. ne Cler, vel monach. Clem. un. de

Ex-

Excess. prælat. Stryk in not. ad Brunnem. J. E. Lib. II. c. 8.
§. 14.

§. 6. Was sonst bey Vermieth- und Verpachtung anderer Sachen statt findet, dasselbe muß auch bey denen geistlichen Güttern beobachtet werden, Jedoch will man auch hier ein und andere besondere Rechte anführen. Nämlich daß 1) die Pächter derer geistlichen Gütter nach geendigter Pacht-Zeit allen andern vorgezogen werden müssen, wenn sie sich ein gleiches Pacht-Geld zu geben offerirten, Welches sonst bey Verpachtung anderer Gütter nicht statt hat, ausgenommen in denen prædium publicis und fiscalibus L. II. §. I. D. de publ. & vectig. L. 4. C. de locat. præd. civil. und von diesen hat man auch das Argument auf die Kirchen-Gütter genommen. Aber es ist ohne allen Grund, und ist daher mit allem Recht das Gegentheile von Carpz. L. II. J. E. Def. 305. n. 6. defendiret worden.

§. 7. Es können auch III.) die Oblationes und andere Jura solæ ꝛ. E. der Beicht-Pfennig nicht verpachtet werden, c. 6. ne. Cler. vel monach. secul. negot. welches gar wohl gethan ist: Denn ob es gleich nichts unrechtes wäre, so würde es doch wenigstens wieder das äußerliche Decorum seyn. IV.) Können die Geistlichen noch eher Kirchen als weltliche Gütter pachten. Denn es meynen etliche, als wenn sie gar nichts pachten könnten, welches aber so ganz general nicht kan gesagt werden, indem in der Nov. 123. c. 6. ihnen bloß alle die Conductiones publicarum aut alienarum possessionum & teloniorum verboten worden seyn; welches auch schon lange vorher auf dem Concilio ist untersaget gewesen. Von welchen man aber in denen folgenden Zeiten abgegangen, und denen Geistlichen bloß alleine die Pachtung weltlicher Gütter verbotten hat. c. I. X. ne Cler. vel monach. secul. negot.

§. 8. Ja man hat dergestalt die Geistlichkeit von der Pachtung weltlicher Gütter abzuhalten gesucht, daß so gar nach der Nov. 123. c. 6. in f. keine Action wegen der rückständigen Pacht-Gelder wieder dieselbe kan angestellet werden. Welches aber heutiges Tages nicht statt zu haben scheint, dieweil dergleichen in dem Canonischen Rechte nicht verbotten, und auch die Clerisy heutiges Tages nicht ganz und gar

gar von allen Negotiationen ausgeschlossen ist, Wenn aber ein Geistlicher auf viele Jahre etwas gepachtet, vor Verlauff derselben aber von dem Contract abgehen will, ist ihm dieses nicht nur allein zu thun erlaubt, sondern er kan auch nicht einmahl ad Interesse belanget werden. Sonsten kan auch niemand seine Aecker zu verpachten gezwungen werden, welches aber nach etlicher Meynung bey denen Priestern seinen Abfall leydet, damit diese desto besser vor das Wohlseyn ihrer Gemeinde Sorge tragen, und ihrem Amte vorstehen können. Weil aber mehrtheils die Einkünfte der Priester im Ackerbau bestehen, welche also öftters sehr kümmerlich würden leben müssen, wann ihnen ihre Felder nicht selbst zu bestellen erlaubt seyn solte, so sehe ich nicht, wie man mit Recht dieses von ihnen verlangen wolte. Böhrmer in Jur. paroch. Sect. V. c. 2. §. 14. und 21.

§. 9. Die Emphyteusis wird in secularem und ecclesiasticam in eine weltliche und geistliche eingetheilet, welche in unterschiedenen Dingen von einander abgehen. Denn 1) kan diese so leicht nicht contrahiret werden, und wann es sine solennibus Canonis geschieht, ist sie unglültig. L. 14. und 17. C. de SS. Eccles. c. 5. X. de reb. Eccles. alien. vel non. 2) Wenn der Emphyteuta binnen zwey Jahren den Canonem nicht abgetragen hat, so kan er seines Rechtes verlustig werden, wenn er gleich deswegen nicht ist interpelliret worden. L. 2. C. de SS. Eccles. c. fin. X. de locat. conduct. 3) Konte sie sonst über die Endel nicht extendiret werden Nov. 7. c. 3. pr. welches aber in der Nov. 120. c. 6. §. 1. und Auth. præterea C. de SS. Eccles. geändert worden ist. 4) Wird erfordert, daß sie muß zu Papier gebracht worden seyn, damit die Kirche nicht mit der Zeit ihr daran habendes Recht möchte verliehren können. Nov. 7. pr. Nov. 120. c. 5.

§. 10. Es kan kein Bischoff ohne Consens des Capituls etwas von denen Kirchen-Güthern verschenden. c. 2. seq. X. de donat. Es sezet aber doch der Pabst, daß man 1) auf die Quantität des Geschenkes und 2) auf die Gewohnheit des Ortes sehen müsse. Es ist deswegen kein Zweifel, daß heutiges Tages ein Bischoff etwas verschenden kan, wenn er sich nur an die unbeweglichen Güther, und welche von grossen Werth seyn, nicht vergreiffet. Man pfleget auch darvon die

Donationem remuneratoriâ anzunehmen, von welcher ein Exempel in dem c. 5. X. de donat. angeführet wird. Es müssen aber doch in dem Verschendungs-Brieffe die Meriten besonders ausgedrückt, wegen derselben in dem Capitul deliberiret, und endlich durch ein Decret confirmiret seyn; weil sonst unter diesem Prætext ein Bischoff alles wegshenden könnte. Carpz. P. II. C. II. Def. 45. und Stryk de bene merit. c. 4. n. 43. Man thset auch zu, daß eine reiche Kirche an eine Arme etwas verschenden kan. c. 9. X. eod. Man suchet auch besondere Rechte bey den Verschendungen und andern piis causis anführen. Brunnem. de Jur. eccles. L. II. c. 15. §. 18. Also meynet man, daß 1) eine solche Verschendung, wann sie sich gleich über 500. Species Ducaten belieffe, dennoch ohne geschעהer Inflation gültig sey; aber es kan dieses, weder aus dem Römischen noch Canonischen Rechte bewiesen werden. 2) Daß keiner Acceptation darbey von nöthen sey, sondern daß eine solche Schenkung, auch durch ein Gelübde geschehen könne. L. 3. pr. D. pollicit. Tiraquellus de privileg. par. caus. priv. 115. 3) Daß die Kirche das Dominium ipso Jure aus der blossen Schenkung erlangte. L. 13. C. de SS. Eccles. 4) Daß eine dergleichen Schenkung nicht wiederum könne revociret werden, wenn einer gleich nachgehends Kinder bekäme. Welches aber ebenfalls nicht gegründet ist. 5) Daß einer alles sein Vermögen, so wohl gegenwärtiges als zukünftiges, an die Kirche verschenden könne. Aber hierinnen hat die Kirche kein besonderes Privilegium, sondern es ist eine solche Schenkung auch andern zu thun, in denen Rechten erlanbet.

§. II. Es kan auch der Kirche etwas geliehen, und von derselben geborget werden. Diemeil nun nicht nur in diesen, sondern auch ratione der Kirchen-Schulden ein und andere besondere Rechte vorkommen, so wird es von nöthen seyn, daß wir diese Dinge zusammen hier betrachten, insbesondere, da die meisten Privilegia, welche man hierinnen derselben zuweignen pfleget, wenig oder gar nicht gegründet seyn. Wenn eine Kirche Geld ausgelehnet, oder aus andern Contracten etwas zu fordern hat, so ist 1) die Frage, ob man solches denen Kirchen-Vorstehern oder Verwaltern der Kirchen-Gelder sicher bezahlen könne? Nun ist bekant, daß die Kirchen derer Rechte, so denen Unmündigen zukom-

zukommen, in der Einsetzung in den vorigen Stand zu genüssen haben, und daß also diese ihnen nicht können abgesprochen werden. Derwegen damit man sich dessen nicht zu befürchten habe, so ist von nöthen, daß man ein Mandatum de solvendo von dem Consistorio sich geben lasse; Ausgenommen, wann 1) der Schuldner denjenigen die Zahlung leistet, welche die Kirche repräsentiren. 2) Wenn es solche Schulden seyn, die zu gewissen und gesetzten Zeiten der Kirche müssen bezahlet werden, z. E. die annui reditus, Zinsen, Kauff-Gelder, Pacht-Gelder u. d. 3) Ist die Frage, wenn die Kirche entweder Geld auslehnet oder entlehnet, ob darbey diejenigen solennia müssen adhibiret werden, welche die Landes-Gesetze haben wollen. Also wird in Sachsen bey der Verhypothezirung unbeweglicher Güther, die gerichtliche Confirmation erfordert, ohne welcher man weder wieder den tertium possessorem klagen, noch bey dem Concurs unter die hypothecarios kan lociret werden? Dieses wird von allen Päpstlichen Scribenten geleugnet, diemeil 1) die weltliche Obrigkeit keine Jurisdiction über die Kirche und die Clerisey hätte, und also auch diese derselben Gesetzen nicht unterworfen wären. 2) Würsten die geistlichen Sachen aus dem Canonischen Rechte decidiret werden. Aber alle diese rationes können bey denen Protestanten nicht statt finden, indem die Kirche eine Societät in der Republic, und also der Obrigkeit und allen von dieser gegebenen Gesetzen unterworfen ist.

§. 12. Was die Privilegia anbetrifft, so man insgemein denen Kirchen-Schulden zuzuschreiben pfleget, so suchet man zu behaupten, daß die Kirche aller derer Rechte zu genüssen habe, welche dem Fisco zukommen, aus Ursache, weil die Kirche eine besondere Republic ausmache, und also ebenfalls ihr besonderes Aerarium hätte. Tuschius lit. F. Concl. 395. Aber es kan dieses nirgends bewiesen werden, und obgleich zu Zeiten eine Vergleichung zwischen diesen beyden gemacht wird, so folget deswegen dennoch nicht, daß sie auch gleiche Rechte zu genüssen haben, absonderlich da man ein besonderes Privilegium niemahls einräumen kan, es könne denn dasselbe bewiesen werden; Welches aber aus allen Texten des Römischen und Canonischen Rechtes nicht geschehen mag. Und da man bey denen Papisten den ganzen Grund dieser Meynung verwirfft, so kan desto weniger dieselbe bey uns zugelassen werden. Daraus folget also, daß auch alle

daraus gezogene Conclusiones gar nicht Stich halten, noch in denen Gesetzen gegründet seyn. Denn da dem Fisco ein stillschweigendes Unterpfand in denen Güthern dererjenigen zukommet, welche mit ihm contrahiret haben L. 2. C. in quib. caus. pign. l. tacit. hypoth. contrah. so will man auch dieses ebenfals der Kirche und denen piis causis zu gesehen, ja man meynet, daß diese in allen denjenigen Fällen das Prioritæts-Recht hätten, in welchem dem Fisco solches zukomme. Horn. Class. XI. resp. 30. Diemeil man aber gesehen hat, daß es weder aus dem Römischen noch Canonischen Rechte dargethan werden könne, so hat man doch dasselbe nur in gewissen Fällen zu vertheydigen gesucht.

§. 13. Also vermeynet man, daß der Kirche ein stillschweigendes Unterpfand und Prioritæts-Recht 1) in desjenigen Vermögen zukäme, von welchem der Kirche einiger Schade wäre zugefüget worden. Nun ist zwar kein Zweifel, daß die Kirche in diesem Fall wegen Ersetzung des Schadens klagen könne, das aber das stillschweigende Unterpfand u. d. g. hier statt habe, beweiset weder das c. ult. X. de sepult. noch die insgemein angeführte Ursachen. Harprech. in trut. viginti pignorum tacit. superior. vel dubior. §. 2. 2) Diemeil die Kirche aus denen Zehenden oder von denjenigen, welche ein Beneficium Ecclesiasticum haben, in bawlichen Stande und Wesen muß erhalten werden, so will man denselben zu dem Ende ein stillschweigendes Pfand in dem Vermögen desjenigen, so solches zu thun oblieget, einräumen. Carpz. Lib. II. J. E. Def. 338. n. 10. aber auch hierinnen hat das Gegentheil Harprecht in cir. loc. §. 1 gezeigt. 3) In denjenigen was auf den Güthern zur Befoldung der Kirch- und Schul-Diener oder andern milden Sachen zu entrichten, als Decem, jährliche Zinsen, von wiederkäufflichen Haupt-Summen und andere der gleichen onera realia. Nun kan man zwar nicht leugnen, daß in dieß der Kirche ein stillschweigendes Pfand eingeräumet werde. L. 13. qui pot. in pign. hab. L. 31. de pignor. aber das Prioritæts-Recht ist nirgends gegründet. Es muß deswegen auf die Landes-Verordnungen eines jeden Ortes gesehen werden.

§. 14. Ob die Kirchen-Schulden, so aus einem Darlehen oder andern Contract entstanden seyn, ein und andere Prærogativen haben, ist man ebenfals nicht einig. Wenn man aus dem Canonischen und

Admi

Römischen Rechte darauf antworten ſolte, muß man es ſlechterdings leugnen, indem weder von einer ſtilſchweigenden hypothec noch von einem privilegio personali, daß nemlich dieſelbe denen Chirographariis vorgezogen werden könnte, etwas gedacht wird. Und ob man gleich inſgemein dieſelbe bey denen Concurſen in die 4te Claſſe zu ſetzen pfleget, und dieſes aus dem L. ult. C. de SS. Eccles. beweifen will, ſo iſt aber daſelbſt darvon gar nicht die Rede, und zweiffle ich ſehr, ob man von der Republic auf die Kirche argumentiren könne. Brunnem. de Concurſu Credit. c. 3. §. 60. Und weil die Kirchen-Vorſteher öftters der Kirche etwas ſchuldig verbleiben, ſo iſt die Frage: Ob nicht wenigſtens der Kirche in derſelben ein ſtilſchweigendes Pfand zukäme. Welches man zwar inſgemein aus dem cap. 6. X. de pignor. beweifen will, auch zugleich auf die Minderjährigen, welchen dergleichen zukomme, ſich zu beruffen pfleget, ſo findet man aber auch davon weder in dem Römischen noch Canonischen Rechte etwas. Und obgleich die Kirche mit denen Minderjährigen wegen der Einſetzung in vorigen Stand verglichen wird, ſo folget doch daraus nicht, daß die Kirche in andern Dingen gleiche Rechte zu genüſſen habe. Es iſt aber dennoch dieſes in ein und andern Landes-Ordnungen angenommen worden.

§. 15. Auſſer dieſen, will man noch viele andere Privilegia denen Kirchen-Schulden einräumen, 1) daß wenn eine Frau vor Kirchen-Schulden fidejubiret habe. könne ſie ſich des SCri Vellejani nicht bedienen, 2) wenn einer Kirche eine Schuld iſt vermacht worden, ſo könne dieſelbe deswegen klagen, wenn gleich derſelben noch keine Ceſſion geſchehen wäre, 3) würden die Kirchen-Schulden erſt in 40. Jahren präſcribiret, 4) könnten dieſe viel eher als andere Schulden bewieſen werden, 3. E. durch das Inventarium, Kirchen-Regiſter u. d. g. 5) könnte die Schuld gefordert werden, wenn gleich die Cauſa debendi nicht exprimiret ſey, ſondern dieſe würde präſumiret 6) könne ein jedweder der Kirche, auch ohnwiſſend derſelben etwas acquiriren, und noch andere mehr. Es haben aber dieſe alle gar keinen Grund. Denn was das erſte anbetrifft, ſo gründet man ſich in dem L. fin. C. ad SCri Vellej. allwo dieſes Privilegium der Mitgift ertheilet iſt: Weil man nun meynet, daß der Kirche alle Rechte der Mitgift zukämen, alſo will

will man auch dieses in gemeldten Fall behaupten. Aber wem ist nicht bekant, daß nicht alle Kirchen-Schulden zum Dote derer Kirchen gehören, sondern mehr zu dem Kirchen-*Erario* und *bonis communibus* müssen gezehlet werden. Das andere kommet denen Kirchen nicht alleine zu, sondern allen *Legatariis*. L. 18. C. de *legat.* Das dritte findet zwar statt, aber es gehdret nicht allein zu denen Kirchen-Schulden, sondern zu denen allen andern zukommenden Rechten. Das vierte kan man zwar in so weit gelten lassen, wenn der Inhalt des *Chirogravi* dem *Inventario* inseriret ist, daß man aber denen Kirchen-Registern der gleichen zuignen könne, muß allerdings geleugnet werden. Das fünffte ist indenen Rechten gar nicht gegründet. Und das sechste hat die Kirche nicht alleine, sondern es ist bey uns angenommen, daß einer dem andern etwas *acquiriren* kan. *Stryk. in Ufu Mod. ad Tit. de pact. §. 12.*

§. 16. Ein *Accessorium* derer Kirchen Schulden sind die Zinsen, welchen man gleicher Gestalt unterschiedene besondere Rechte zu zuschreiben pfleget. Es hören sonsten die Zinsen auf, wenn sie über das *alterum tantum* aufgeschwollen, und nicht von Zeiten zu Zeiten abgetragen worden sind. Welches man aber bey denen Kirchen-Schulden nicht will statt finden lassen, dieweil dieses *Privilegium* nicht nur denen Unmündigen zukomme, sondern auch die Kirche keine Zinsen, sondern nur das Interesse fordere, welches über das *alterum tantum* lauffen könne. *Carpz. L. 2. J. E. Def. 329.* Gleichwie ich aber das Argument von denen Unmündigen bisher schon verworffen habe; also ist es auch falsch, daß die Zinsen, so man an die Kirche bezahlet, nicht Zinsen, sondern nur das Interesse wären, und siehet man gleich, daß man sich nur dieses Nahmens denen Lügen einen blauen Dunst vor die Augen zu machen, bedienet hat, denn man mag es nennen, wie man will, so ist doch genug, daß dergleichen in denen Gesetzen verbothen ist. Es ist auch in etlichen Landes-Ordnungen versehen, daß bey ereignenden *Concurs*, die Zinsen nicht bezahlet werden, als biß alle *Creditores* wegen ihres zu fordern habenden *Capitals* befriediget seyn, wovon man aber wiederum die Kirche ausgenommen wissen will, welches auch in *Ehur-Sachsen* in der *Decif. El. VII.* ist confirmiret worden. Es kan aber dieses an andern Orten nicht statt finden. *Hornii Diss. de privileg. Jur. Elect.*

Sax.

Sax. piar. caus. in concursu credit. n. 10. Ob aber dieses Privilegium auch alsdenn in Ehur-Sachsen seine Krafft habe, wenn unter unterschiednen milden Sachen de prælatione gestritten wird, ist man nicht einig. Horn. cir. loc §. 11. 12.

§. 17. Man hat auch nicht unterlassen, denen Kirchen und andern milden Sachen gewisse besondere Rechte zuzuschreiben, so ferne sie als Schuldiger betrachtet werden müssen. Also kommet ihnen 1) die Exceptio non factæ versionis in rem Ecclesiæ, oder die Exception der nicht zum Nutzen der Kirchen verwendeten Gelder, zu statten. Nov. 120. c. 6. §. 3. Avth. hoc Jus porrectum C. de SS. Eccles. c. 1. X. de deposit. c. 4. de fideic. Es muß aber doch dieser Unterscheid gemacht werden, wenn a) das Geld von denenjenigen ist aufgenommen worden, welche die Kirche repräsentiren, so ist der Gläubiger die Version zu beweisen nicht schuldig, sondern es ist eben so viel, als wann die Kirche selbst es entlehnet hätte. Berl. Decis. 301. Solte aber zur Sicherheit eine specielle hypothecc. constituiret werden, so ist dieses nicht alleine ungültig, sondern es verlihet auch der Creditor seine Schuldforderung selbst, und muß bloß alleine seinen Regress wieder die Kirchen-Vorsicher nehmen. Wenn also ein dergleichen Unterpfand oder Verschreibung kräftig seyn solle, so müssen alle diejenigen Solennitäten darbey beobachtet werden, welche man zur Veräußerung derer geistlichen Güther erfordert, worvon die General-Hypothequen aufgenommen sind. Nov. 7. c. 1. c. 5. X. de reb. Eccles. non alien. c. 1. 3. X. de pignor. Wäre aber das Geld zum Nutzen der Kirche nicht angewendet worden, so kan dieselbe die Einsetzung in den vorigen Stand suchen. Sie muß aber auch dieses beweisen können, und zwar ohne Unterscheid, ob sie die entlehnten Gelder verzinsen muß odernicht.

§. 18. Und dieses, was wir bishero erinnert, findet auch statt, wenn b) der Prälat und das Capitul das Geld aufgenommen hat, weil diese gleichergestalt die Kirche repräsentiren. Stryk in not. ad Brunnem. J. E. Lib. II. c. 15. §. 28. verb. *pralato presente capitulo*. Welches auch bey denen Protestanten, doch aber ohne allen Grund angenommen worden ist, indem bey uns die Clerisey gar nicht die Kirche repräsentiret. Deswegen hat man in der Ord. pol. Magd. c. 49.

§. 22. sehrwohl verordnet: Es sollen weder die *pia loca*, wie sie Nahmen haben, noch die Städte hinsiro, ohne unsere, oder unsrer Magdeburgischen Regierung ausdrücklichen Bewilligung, Geld auf Zinsen zu entlehnen befugt seyn, da aber solches vor *Publication* dieser Ordnung geschehen wäre, soll so wohl denen *pia locis* als Städten das *beneficium L. civitas D. de reb. cred.* dergestalt zu statten kommen, daß die Zahlung eher nicht wieder sie erkandt, noch vollstreckt werde, bis die Gläubiger zur Gnüge bengebracht, daß das Anlehen in derer *piorum locorum* oder der Städte scheinbahren Nutzen verwendet worden, ob auch gleich bey Stifffern das ganze Capitul, bey Clöstern die Aebte oder Pröbste und *conventuales*, und bey denen Städten die Bierfels- und Gemeinheits-Meister in das Anlehen ihr Voll-Wort gegeben, zu dessen Benbringung denen Gläubigern die Raths- und andere Rechnungen zu *ediren* sind.

§. 19. Wann c) der Prälat oder die Kirchen-Verwalter alleine im Nahmen der Kirche Geld aufnehmen, so meynen die meisten, daß die Kirche solches zu bezahlen nicht eher schuldig sey, als bis die geschehene Verwendung zum Nutzen derselben von dem Creditore sey bewiesen worden. Ich glaube aber, daß man diesen Unterscheid machen müsse; Entweder ist die Kirche so verschuldet, daß sie von ihren Güttern etwas verkauffen muß, oder sie ist in dem Staude, ihre Schulden anderwärts zu bezahlen. Im ersten Fall ist der Creditor die Version zu beweisen schuldig. Avth. hoc Jus porrectum C. de SS. Eccles. In dem andern Fall aber muß man sehen, ob der Prälat einen Befehl hat eine gewisse Summe Geldes aufzunehmen, oder nicht. Wann das erste vorhanden, ist die Kirche (so anders der Prälat nicht mehr entlehnet hat, als ihm committiret worden ist) zu bezahlen schuldig, ohne den Beweis der Version von dem Creditore begehren zu können. Ist aber ein dergleichen Befehl nicht da gewesen, so kan zwar der Prälat selbst die *Exceptionem versionis* nicht opponiren, wohl aber nach dessen Tode die Kirche, und kan also zur Bezahlung eher nicht angehalten werden. c. i. X. de solut. Stryk in Us. Mod. de reb. credit. §. 38. Hat d) ein anderer Geistlicher; z. E. der Priester bey der Kirche, der Patron

Patron &c. im Nahmen der Kirche gewisse Gelder entlehnet, so ist die Kirche dieselbe zu bezahlen gar nicht schuldig, es müste denn von dem Creditore können bewiesen werden, daß das Geld zum Nutzen der Kirche wäre angewendet worden. c. 1. X. de deposit. Ob diese Version auch in andern Contractibus bewiesen werden müsse, ist man ebenfalls sehr streitig; Ich halte also davor, daß man sich bey allen Contracten, so man mit der Kirche schlüßet, wohl vorsehen müsse. Wann nun also gemeldte Exception dem Creditori ist opponiret worden, so muß er vor allen Dingen 1) die Version beweisen, und wie dieses geschehen müsse, zeigt Stryk cit. loc. §. 6. seqq. Es hat 2) diese Exception den Effect, daß man aus einem Instrumento guarentigiato wieder eine Kirche nicht executive verfahren kan. 3) Behält sie dieselbe beständig, und wann der Creditor 4) die Verwendung zum Nutzen der Kirchen nicht beweisen kan, wird die Kirche absolviret, und muß er bloß allein seinen regress wieder die Kirchen-Vorsteher nehmen,

§. 20. Man meynet auch, daß II) die Exception des nicht bezahlten oder nicht empfangenen Geldes der Kirche beständig zukomme, und also nicht in zwey Jahren verjähret werden könnte. Die Ursache dessen soll seyn, dieweil auch denen Minderjährigen gemeldte Exception übrig bliebe, L. fin. C. in quib. caus. in integr. restit. non est necess., und auch über dieses die zwey Jahre durch die bürgerlichen Gesetze eingeführet worden wären, welche die Kirche nicht verbinden könnten. Nun kan man zwar nicht leugnen, daß das Argument von denen Minderjährigen auf die Kirche in der Einsetzung in den vorigen Stand statt habe. Aber es dauert diese Exceptio bey denen Minderjährigen nicht beständig, sondern nur so lange, als sie noch nicht majorenn seyn, so bald sie also das 26. Jahr angefangen haben, fänget auch gedachte Exception an zu lauffen. Weil aber die Kirche nicht allezeit, sondern binnen vier Jahren von der Zeit der Läsion die Einsetzung in vorigen Stand suchen kan. Derowegen wann dieser das Geld nicht ist bezahlt worden, und die zwey Jahre vorbei seyn, so gehet die Läsion an, und also muß sie auch von dieser Zeit an binnen vier Jahren die restitution suchen, nach Verlauff dieser aber hat sie sich allerdings daran versäumet. Die andere ration aber muß billig verworffen werden, indem

§§§

bey

bey uns allerdings die Kirchen denen bürgerlichen Befehlen unterworfen seyn.

§. 21. Wenn an eine Kirche etwas aus Irrthum bezahlet worden, welches man nicht schuldig gewesen ist, so solle III) dieselbe die Exceptionem non competentis actionis opponiren können, es müste denn der, so die Bezahlung geleistet, dadurch in Armuth gesetzt werden. Dieses will man beweisen I) aus der Avth. Similiter C. ad L. Falcid. 2) aus dem §. 7. Inst. de obligat. quæ quasi ex contract. nasc. Aber in allen beyden ist davon gar nicht die Rede. IV) Wenn die Kirche in so grosse Schulden gerathen, so ist sie nicht schuldig die kantzlichen Zinsen zu geben, sondern es muß der Creditor mit geringern zu frieden seyn, welches man gar wohl zulassen und aus der avth. hoo Jus porrectum C. de SS. Eccles. beweisen kan. In gemeldter Nov. ist auch V) denen Kirchen das Beneficium dationis in solutum ertheilet, d. i. wenn die Kirche nicht bezahlen, und zu denen Kirchen-Güthern keinen Käufer finden kan, so ist der Creditor dieselbe an statt der Bezahlung anzunehmen schuldig. Aber dieses kommet denen Kirchen nicht alleine zu, sondern in dergleichen Fällen auch allen Schuldigern Nov. 4. c. 3. Jedemnoch bleibet der Unterscheid übrig, daß bey der Kirche der Creditor nicht die Wahl hat aus denen Kirchen-Güthern auszusuchen, was er an statt der Bezahlung annehmen, sondern was ihm die Kirche geben will. Bey andern Schulden aber ist diese Freyheit denen Creditoribus überlassen, nach Proportion der Schuld sich aus dem Vermögen des Schuldners etwas auszusuchen. Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 172. Nov. 110. c. 6. §. 2. in f. Brunnem. Lib. 2. J. E. c. 15. §. 30.

§. 22. Ferner haben dieselben, wenn sie verschuldet seyn, VI) das Beneficium cessionis & competentia. Brunn. de Concurf. Credit. c. 1. §. 5. ibique in not. voc. Ecclesia. Daß das erste denselben zukomme, ist außser allen Zweifel. Warum man aber das Beneficium competentia zulassen solte, kan ich nicht sehen, es müste denn seyn, daß sonst die Kirche nicht könnte erhalten, sondern ganz und gar destruiret werden müste. Endlichen meynet man auch, daß VII) die Exceptio particularis solutionis denen Kirchen zukome, d. i. des Cre-

Creditor müsse zu frieden seyn, wann ihm von der Kirche das Capital nach und nach abgetragen würde. Nun kan zwar die Obrigkeit ein dergleichen privilegium einer Kirche ertheilen, in denen Rechten aber selbst ist es gar nicht gegründet.

§. 23. Wann eine Kirche ist zum Erben eingesetzt worden, so will man ebenfalls derselben wegen der in der Erbschafft gefundenen Schulden, ein und andere besondere Rechte zueignen. Also ist dieselbe, wenn sie gleich kein Inventarium gemacht hat, die Schulden nicht weiter als die Erbschafft zulanget, zu bezahlen schuldig. Aber auch dieses ist gar nicht gegründet. Jedemnoch kan sich die Kirche auf eine andere Art helfen, indem sie in dergleichen Fall gar leichte die Einsetzung in den vorigen Stand erlangen kan.

§. 24. Was die Verpfändung in denen geistlichen Sachen anbelanget, so wird ein ausdrückliches Unterpfind, entweder von der Kirche, oder von der Clerisey constituiret. Von den ersten haben wir bishero gehandelt, und also ist nur die Frage; ob nicht ein Geistlicher die Macht habe, die Einkünfte, so er aus der Kirche zu genüssen hat, einem andern zur hypothec zu verschreiben, damit die Creditores daraus können befriediget werden? Welches man allerdings bejahen muß, wenn ihm nur so viel übrig bleibt, daß er leben kan, und also nicht Armuth leyden darf. Denn da sie Herren dieser Einkünfte seyn, so müssen sie auch ohnsehlbar dieselben verhypotheciren können, und davon muß auch das c. 2. X. de fideic. verstanden werden. Nun hat man zwar vor Alters gezeiffelt, ob die geistlichen Herren ihrer Einkünften wären. Thomassin. de V. & N. E. D. Part. III. L. III. c. 26. seqq. Heutiges Tages aber ist daran gar kein Zweifel, indem dieselben bey ihren Leben nach Belieben darvon disponiren können. Sarpus de benefic. Art. 52. Wann also eine dergleichen hypothec constituiret ist, so kan der Creditor in diese Einkünfte immittiret werden, und also aus denselben seine Bezahlung suchen; Es dauert aber dieses nicht länger, als so lange der Geistliche oder Schuldner lebet. Man kan auch an statt der Immission dergleichen Einkünfte sequestriren lassen, also, daß der Sequester aus denselben die Creditores bezahlet. Es ist auch kein Zweifel, daß nicht ein Pfare Herr die Pfare Acker verhypothec-

potheciren oder dieselbe dem Creditori einräumen könne, um sich aus denen Früchten bezahlt zu machen. Doch aber dauert dieses ebenfalls nicht länger, als der Pfarr-Herr lebet. Wenn auch eine solche hypothec gar nicht vorhanden wäre, so kan doch die Execution in die Früchte und Kirchen-Einkünfte geschehen, so bald ein Geistlicher die Schuld zubezahlen, ist condemniret worden. c. 2. X. de fideic. Doch aber ist dieses nur von einem solchen Fall zu verstehen, wenn ein Geistlicher sonst kein Vermögen hat, woraus seine Gläubiger bezahlet werden können. Berl. P. I. Concl. 74. n. 33. Carpz. P. I. c. 29. D. 32.

§. 25. Wenn ein Geistlicher vor einen andern fidejubiret, so solle er nach etlicher Meynung daraus nicht verbunden seyn, und dieses will man aus der Nov. 123. c. 6. Nov. Leon. 86. und c. 1. X. de fidejuss. beweisen. Aber es geschiehet dieses ohne allen Grund. Denn die Nov. 123. verwirffet nur diejenige Fidejussion, welche ein Geistlicher thut pro exactionibus fiscalium functionum, aut conductione publicarum & alienarum possessionum, aut curatione domus aut procuratore litis, dieweil denen Geistlichen sich in weltliche Händel zu mischen ganz und gar verbothen ist. Mit einem Wort; man siehet, daß man daselbst keine Regul geben, sondern vielmehr nur die Exception hat zeigen wollen. In der Nov. Leonis werden denen Geistlichen nur die sponfiones untersaget, und über dieses haben heutiges Tages ohnedem die Novellen Leonis keine Krafft. Wegen des Verstandes des c. 1. X. de fidejuss. sind die Ausleger nicht einig. Pirhæus in not. ad cit. cap. lit. d. Daß aber auch in dem Canonischen Rechte die fidejussiones der Clerisey nicht verbothen seyn, siehet man aus dem c. 2. 3. seqq. X. de fidejussi. Da nun also der päpstlichen Clerisey dergleichen nicht untersaget ist, so ist destoweniger zu zweiffeln, daß unsere Geistlichen fidejubiren können, indem ihnen nirgends mit andern zu contrahiren verbothen ist.

§. 26. Nun haben wir zwar bisher gesehen, daß denen Kirchen und andern milden Sachen ein und andere besondere Rechte nicht nur in denen Contracten, sondern auch hauptsächlich in Bezahlung derer Schulden zukommen. Man will aber auch darinnen denen geistlichen Personen selbst ganz besondere privilegia zuschreiben, wie weit also diese

diese gegründet seyn, ist von nöthen, daß es untersucht werde. Also ist 1) die Frage, ob ein Geistlicher einen Wechsel-Brieff ausstellen, und deswegen wieder ihn mit Arrest verfahren werden könne? Nun ist gewiß, daß derjenige, so einen Wechsel ausstellet, sich stillschweigend zum Gefängniß verbindet, und dem Beneficio competentiae und cessionis renunciiret, weil aber dieses denen Geistlichen zu thun nicht erlaubt ist c. 3. X. de solut. so scheinete allerdings, daß ein Wechsel-Brieff keinen Geistlichen verbinde. Diesen aber ohngeachtet, pflegen dennoch die päpstlichen Scribenten zu behaupten, daß ein Wechsel auch bey Geistlichen seine Krafft habe. Woran man bey uns gar nicht zu zweifeln hat, es müßte ihnen denn in denen Landes-Ordnungen einen Wechsel auszustellen verbothen seyn, wie man dergleichen in Sachsen in dem *Rescript de Ao. 1711. d. 22. Mart.* findet, und zwar lautet dasselbe also? Demnach uns unser Ober-*Consistorium* allerunterthänigst zu erkennen gegeben, daß bis anhero unterschiedne geistliche Personen sich unterstanden, Wechsel-Brieffe von sich zu stellen, und dadurch verursacht, daß, wenn sie mit der Zahlung nicht inne gehalten, gedachtes Ober-*Consistorium* auf der *Creditorum* Ansuchung wieder sie nach Wechsel-Recht zu verfahren, Anordnung zu thun, sich gemüßiget befunden, weilens das vormahlen d. 21. Jul. 1660. ergangene *Rescript* kläre Maasse gebe, daß keiner er habe Nahmen wie er wolle, wenn er sich zum Wechsel-Rechte verbindet, darvon ausgenommen werden solle, sondern solches wieder sich gelten lassen müsse, von welcher *Generalität* die *Clerici* nirgend ausgenommen werden; Dadurch aber nicht nur allerhand Vergerniß verursacht, sondern auch denen benachbarten Pfarrern eine Last durch dienstwillige Versehung des Amtes aufgebürdet worden, anderer daher entstehenden *Inconveniencien* zu geschweigen; Allermassen wir nur die disfalls geschene Vorstellung gar erheblich gefunden, und durch Arrestirung derer geistlichen Personen, sonderlich derer Pfarrer, an der Seelen-Pflege der anvertrauten Gemeinde, bey *Patienten* oder andern geschwinden Fällen viel verabsäumet werden kan, also haben wir wohlbedachtig *resolviret*, daß künfftig kein Pfarrer, Schulmeister oder Küster

ster bey Straffe der *Suspension*, oder wohl auch gar der *Remotion* sich unterstehen soll Wechsel-Brieffe von sich zu stellen. Wann sich aber doch ein Geistlicher dieses Verboths ohngeachtet einen Wechsel-Brieff auszugeben unterstünde, so ist auch daselbst zugleich versehen, daß der Wechsel-Brieff nicht mehr als Wechsel-Brieff gelten solle.

§. 27. II) Suchet man aus dem c. 3. X. de Solur. zu behaupten, daß alle Geistlichen das Privilegium hätten, wann sie nicht in dem Stande wären ihre Schulden zu bezahlen, man dieselbe weder bey dem Kopffe nehmen, ins Gefängniß bringen, excommuniciren oder auf andere Art belästigen könnte, doch wären sie schuldig Caution zu stellen, daß, wenn sie Gott zu einem bessern Vermögen würde kommen lassen, sie alle ihre Schulden bezahlen wolten. Es sind aber die Ausleger nicht einig, was vor ein Beneficium im gemeldten Cap. denen Geistlichen von dem Pabst Gregorio IX. ertheilet sey; Etliche meynen, das Beneficium Competentiae darinnen gefunden zu haben. Andere erklären es von dem Beneficio cessionis. Andere aber meynen, daß von allen beyden daselbst nicht die Rede sey, welchen man allerdings beypflichten muß, indem der Pabst bloß alleine befiehet, daß ein Geistlicher, wenn er arm sey, und also ohnmöglich bezahlen könne, wegen gemachter Schulden nicht solle excommuniciret werden, welches aber gar nichts besonders ist, sondern auch denen Layen zukommet c. 5. X. de usur. Und eben so wenig lästet sich das Beneficium competentiae und Cessionis daraus erzwingen. Durch die Caution aber scheint der Pabst nichts anders verstanden zu haben, als daß er dem Odoardo ein Rescriptum moratorium habe geben wollen.

§. 28. Diejenigen also, welche begriffen, daß aus dem angeführten cap. das Beneficium competentiae nicht könne erpresset werden, nehmen darzu ihre Zuflucht. Sie meynen: die Geistlichen als Soldaten der himmlischen Miliz würden doch mit denen irdischen Soldaten verglichen; Gleichwie nun diesen das Beneficium competentiae zukäme, also könnte es jenen noch weniger versaget werden. Man muß aber dieses mehr verlachen, als daß man es zu beantworten sich die Mühe geben sollte. Dieselben ohngeachtet, obgleich gedachtes Beneficium aus denen Befehlen gar nicht dargethan werden kan, so hat es sich doch in praxi eingeschlichen, also, daß die allermeisten dasselbe der Clerisey zuschreiben. Carpz. P. I. C. 32.

D. 18. Müller in Not. ad Struv. Ex. 44. § 20. lit. N. Brunnem. L. II. J. E. cap. 15. ibique Stryk. Mevius in discuss. Levam. inop. debit. c. 4. Sect. 7. n. 35. Wenn aber dasselbe statt haben soll, so erfordern sie 1) solche Geistlichen, die in sacris ordinibus seyn; die Kleinen also haben sich dessen nicht zu erfreuen. Deswegen will man denen Küstern, Thür-Hütern, Organisten u. d. g. auch bey denen Protestanten es nicht verstaten. Daß es aber denen Catholischen und Protestantischen Canonicis zukomme, ist außer Zweifel. 2) Muß die Armuth bewiesen werden, welches nicht besser geschehen kan, als wenn dem Geistlichen eine eydliche Specification seines Vermögens zu ediren von dem Consistorio anbefohlen wird. 3) Muß man die Ursache erwegen, wodurch er in solche Armuth gerathen; denn wenn er liederlicher Weise sein Vermögen durch gebracht, kan ihm dasselbe nicht zu statten kommen. 4) Muß man auf die Beschaffenheit der Schulden sehen; Wenn er also durch verbotene und ungeziemende Dinge sich dergleichen über den Hals gezogen hat, kan er sich dieses Beneficii nicht bedienen. Ob er nicht 5) denselben ausdrücklich renunciiret hat. Denn daß dieses nicht alleine in diesen, sondern auch in dem Beneficio cessionis geschehen könne, zeigt Stryk in Cautel. Contract. Sect. II. c. 7. §. 39. Ich sage ausdrücklich, denn aus dem Eyde, so der Geistliche der Schuld beygefüget hat, kan dieses nicht geschlossen werden, indem dieses mit der Clausul rebus sic stantibus geschehen zu seyn præsumiret wird. c. 25. X. de Jurej. In was vor Fällen sonst diese beyden Beneficia nicht statt finden können, zeigt Barbosa ad c. 3. X. de Solut.

§. 29. III) Sollen auch die Geistlichen aus dem pacto obstagii oder zum Einlager nicht verbunden seyn. Welches aber nicht bewiesen werden kan. Ich halte also allerdings davor, daß an denjenigen Orten z. E. in Holstein, wo das Einlager noch beybehalten ist, ein Geistlicher sich dazu nicht nur verbinden könne, sondern auch dasselbe zu halten schuldig sey. Chr. Henr. Amthor in Tr. Jurid. de obstag. p. 87. seqq. und Rheyer in Diff. de singulis quibusdam obstagii juribus. Es hat aber dieses in Teuschland keinen Nutzen mehr, indem das Einlager in dem Re. ess. Imp. de Ann. 1577. ganz und gar ist verbothen worden. Von dem Einlager selbst kan nachgelesen werden Du Fresne in Glossar. voce

ce obstagium. Schilter de Jure obsidum. Tabor de obstagio
 u. a. m. Es ist derowegen auch kein Zweifel, daß ein Geistlicher in Er-
 mangelung der Bezahlung zum Arrest, Gefängniß und dergleichen sich
 verbindlich machen könne. Stryk de Cautel. Contract. Sect. II. c. 1.
 §. 39. und Colerus in proc. executiv. P. I. c. 6. n. 48. seqq.

§. 30. Zu Zeiten geschieht es auch, daß, wenn ein Bischoff oder
 anderer Geistlicher in Schulden und Armath gerathen, er sich die Gnade
 bey dem Pabst ausbittet, die Einkünfte derer vacanten Präbenden, die
 sonst gleich wiederum müssen vergeben werden, ein Jahr oder länger
 genüssen zu können. Es wird dessen Meldung gethan in dem c. 32. X. de
 V. S. c. 10. de rescript. in 6. Und zwar hat der Pabst sonst dieses
 Rechtes sich nach Belieben angemasset, ja auch sich selbstn öftters derglei-
 chen vacante Beneficia auf eine Zeit lang reserviret c. 11. extrav. com-
 mun. de præbend. Es haben zwar diese Reservationes eine Verwand-
 schafft mit denen Annaten, sie müssen aber doch mit denenselben nicht ver-
 mischet werden, indem sie einen ganz andern Endzweck haben. Es ist aber
 diese Freyheit dem Pabst in denen geistlichen Beneficiis in Teuschland,
 durch die Concordata nat. Germ. genommen, also, daß, er sich in keinen
 derselben solcher Reservationum bedienen darff. Doch will man zulaf-
 sen, daß er denen Bischöffen und andern Geistlichen im Fall einer sehr gro-
 ßen Dürfftigkeit es ertheilen könne.

§. 31. IV) Soll von denen Geistlichen die Exception des nicht be-
 zahlten Geldes allezeit können opponiret werden, also, daß ihnen die Zeit
 der zwey Jahre gar nicht lauffe. Und zwar meynet man, daß hierinnen
 das Römische Recht in dem Jure Can. wäre geändert worden, dergestalt,
 daß wenn nach Verlauff der zwey Jahre, der Geistliche als Schuldner, die
 nicht geschehene Bezahlung beweisen könne, er damit gehdret werden mü-
 ste. Zollius de except. non num. pec. th. II. §. 1. Den Grund
 dieser Veränderung suchet man in dem c. fin. X. de præscript. weil
 nemlich keine Verjährung ohne bona fide statt haben könnte. Wenn al-
 so dieses wäre, so könnte es nicht nur denen Geistlichen, sondern auch allen
 Läden zu statten kommen, indem das Canonische Recht in denen Verjäh-
 rungen bey uns in praxi angenommen ist. Es kommet derowegen bloß
 auf die Frage an, ob die Decision des gemeldten Cap. auch von denjenigen
 aioni-

actionibus personalibus redet, in welchen man nicht etwas zu acquiriren suchet, sondern wo man aus den seinigen etwas zu geben, oder zu bezahlen schuldig ist? Nun ist man zwar darinnen nicht einig, ich halte aber davor, daß es allerdings müsse gezeugnet werden, indem das Gegentheil nicht nur in dem angeführten Texte, sondern auch in dem c. 4, 17. 19. in fin. X. de præscript. c. 1. eod. in 6. c. 15. und 16. C. 16. q. 3, c. 2. de R. J. in 6. enthalten ist. Coccejus in Diss. de finib. b. f. in præscript. de Jur. Can. Sect. 2. und Mencke in Diss. An requiratur bona fides in præscript. act. personal. Es meynen aber etliche, daß, ob gleich ein Geistlicher dieser Exception, nach Verlauff der zwey Jahre sich nicht bedienen dürffe, er dennoch das Geld entweder condiciren, oder die Execution hindern könne, und zwar durch das remedium denunciationis evangelicæ, welches ob es gleich bey denen Protestanten nicht angenommen werden könnte, dennoch bey denen Catholiken statt habe.

§. 32. V) Sollen die Handlungs-Bücher, welche sonstern ferniplenam fidem machen, wieder die Geistlichen gar nichts beweisen, die weil 1) die weltliche Obrigkeit gar keine Jurisdiction über die Geistlichen habe, 2) könnte man in denen geistlichen Gerichten nicht nach denen weltlichen Gesetzen richten, sondern die Sachen, so die Geistlichen betreffen, müßten 3) aus dem Canonischen Rechte decidiret werden u. d. g. m. Aber es kan diese Meynung aus dem Canonischen Rechte selbstern, nemlich aus dem c. 9. X. de fide Instrum. in f. wiederleget werden,

§. 33. Sonsten muß auch vornehmlich darauf gesehen werden, ob ein Geistlicher vor sich, oder in Ansehen seines geistlichen Amtes Schulden gemacht hat, indem man meynet, daß in dem andern Fall alle die bisher erzehlten Privilegia nicht statt haben könnten, sondern daß man sich dererjenigen besondern Rechte, welche der Kirche selbstern zukämen, bedienen müste.

§. 34. Wann ein Geistlicher stirbet, so ist die Frage, ob der Successor die von ihm verlassene Schulden zu bezahlen verbunden sey? Da muß man diesen Unterscheid machen; Derjenige, so ihm in dem Amte succediret, ist die Schulden zu bezahlen nicht gehalten, wären aber dieselbe zum Nutzen der Kirche gemacht und angewendet, so ist dieser die-

selben abzutragen verpflichtet. Daß aber der Erbe alle des Verstorbenen Schulden bezahlen müsse, ist ausser Zweifel, und haben darinnen die Geislichen nicht etwas besonderes

Das fünff und zwanzigste Hauptstück,
Von
Denen Precariis.

§. 1.

E gehören auch einiger massen zu denen Contracten die Precarien, worinnen aber derer selben Natur bestche, sind die Canonisten selbst nicht einig. Etliche machen ein Beneficium daraus, was es aber eigentlich vor eines sey, ob man dadurch den Nieß, oder nur den schlechten Gebrauch, oder gar ein Dominium utile, und ob man dasselbe auf immerwährend, oder nur auf eine gewisse Zeit und dergleichen bekomme, findet man bey ihnen nicht ausgemacht. Jedoch scheinen diejenigen der Sache am nächsten zu treten, welche sagen, daß die Precarien darinnen bestanden haben, wenn nemlich der Bischoff einen, auf sein Ansuchen, aus Guaden ein gewisses geistliches Guth dergestalt gegeben hat, daß zwar das Dominium desselben bey der Kirche geblieben ist, die Einkünfte aber dem Besizer zugeteignet worden sind.

§. 2. Es mögen dieselben entstanden seyn, theils, wenn etliche ihre Güther an die Kirche geschendet haben, dergestalt, daß sie sich entweder die Einkünfte aus eben denenselben, oder andern geistlichen Güthern auf die Zeit ihres Lebens, oder vor sich, und ihre Kinder reserviret haben Capit. Caroli M. beym Baluzio Tom. I. p. 347. Mabillon 3. analec. 19. in f. Theils daß man ehe die Kirchen-Güther auf solche Art, wie man dieselbe heutiges Tages findet, sind angeordnet worden, diese an statt des Salarü unter diesen Titul zu genüssen gegeben hat, und zwar erhellet dieses aus dem c. 72. C. 12. q. 2. Im ersten Fall scheinen sie mit dem Nießbrauch übereinzukommen. In dem andern aber kan dieses so schlechterdings nicht gesagt werden, indem dergleichen Einkünfte, wegen des geistlichen Amts, an statt des Salarü, sind ertheilet worden.

§. 3. Es geschah auch zu Zeiten, daß die Lāyen wegen ihrer Armutz, sich die Einkünfte derer Kirchen-Güther auf die Zeit ihres Lebens aus-

ausbathen. Denn da diese Güther zu keinem andern Ende, als zu Erhaltung derer Armen, waren gegeben worden, so stunde es bey dem Bischoff, wie er dieselben austheilen wolte, ob er ihnen wöchentlich etwas gewisses geben, oder auf ihr Ansuchen die Einkünfte gewisser Güther auf die Zeit ihres Lebens assigniren wolte. Und daß dieses in Orient sehr gebräuchlich müsse gewesen seyn, zeigt die Constitution des Kayfers Leonis, in dem L. 14. §. 5. C. de SS. Eccles., worinnen er verordnet hat, wie es mit denselben solte gehalten werden. Es ging aber diese nur auf die Constantinopolitanische Kirche, bis es endlich der Kayser Justinianus, in der Nov. 7. auf alle andere Kirchen extendiret hat.

§. 4. In denen Occidentalischen Kirchen waren ebenfalls die Precarien sehr gebräuchlich, doch nicht nach der Form der Leoninischen Constitution, wiewohl auch diese nicht ganz und gar unbekandt gewesen ist. Man nannte sie Precarien, weil sie von der Kirche Bittweise, an statt der Almosen erlanget wurden; oder Prästarien, dieweil sie von der Kirche dem, so sich dieselbe ausgebethen hatte, prästiret wurden. Und obgleich sonst der Kirche alle Veräußerung verbothen war, so erlaubte man doch diese Precarien. Baluzius Tom. I. Capit. p. 379. Sie mußten auch zu Zeiten von 5. Jahren zu 5. Jahren renoviret werden. c. 1. X. de precar. Baluz. Tom. I. Capit. p. 332. 411. 525. 803. 814. Es kam aber endlich so weit, daß man dieselbe nicht so wohl denen Armen als auch reichen Leuthen ertheilte. Um also diesem Ubel abzuhelffen, so wurde in dem c. 2. X. de precar. verordnet, daß dergleichen von dem Nachfolger in dem Bisthum wiederum solten revociret werden können, welches bey andern zu thun nicht erlaubet war. c. fin. X. eod.

§. 5. Es bestunden aber dieselben nicht alleine in unbeweglichen, sondern auch in beweglichen Gütern, und scheint, daß man öftters die Zinsen, welche sonst in dem Canonischen Rechte verbothen waren, darunter zu verstecken gesucht habe. Ant. Matthæi in manduct. ad Jus Can. Lib. II. Tit. 17. Die Formeln dieser Precarien, woraus man einiger massen die Natur dererselben am besten erschen kan, findet man bey Mabillon. Tom. 3. Analect. p. 84. 237. Baluzio Tom. II. Capitul. p. 406. 428. 450. seqq. 472. 506. 588. 931. 950. &c. Tho-

massino P. II. de discipl. eccles. L. III. c. 22. Bignonio ad Marculf. L. II. c. 5. Du Fresne in glossar. voc. precaria und Ziegler de Episc. L. III. c. 28. §. 13. seqq.

Das sechs und zwanzigste Hauptstück,
Von

Denen Geistlichen oder Krumstä- bischen-Lehen.

§. 1.

Es würde vergebens seyn, wann ich weitläufftig die Materie von den Ursprung derer Lehen und andern darbey vorkommenden Fragen abhandeln wolte, massen dieses alles in dem Lehen = Recht selbstn ausführlich gezeiget wird, auch schon andere in besondern Schrifften dergleichen abgehandelt haben, v. B. Thomasius in diss. de origin. feudal. it. de select. feudalibus, sondern wir wollen nur sehen, worinnen die Natur und Eigenschafft derer geistlichen Lehen bestehe. Es ist aber besonders zu bemerken, daß das Longobardische Lehen = Recht nur einzig und alleine in Subsidiurn, wann nemlich unsere teutsche Lehen = Rechte und Gewohnheiten nicht zulänglich sind, recipiret worden, gestalten die Deutschen, die Lehen und ihre besondere Lehen = Rechte gehabt, ehe sie an das Longobardische Lehen = Recht gedacht, weßwegen auch schon Herrius in diss. de consultationibus LL. & judicii, in special. Rom. Germ. Imp. rebuspubl. §. 14. Tom. II. p. 427. angemercket, daß vor den XIII. sec. das Longobardische Lehen = Recht bey denen Deutschen noch ganz und gar unbekant gewesen ist. Über dieses hat schon der selige Thomasius in der diss. de originib. feud. wie auch in denen selectis feudalibus gezeiget, daß die Lehen eher, als das Lehen = Recht gewesen, woran man destoweniger Ursache zu zweifeln findet, indem die Deutschen ihre Streitigkeiten mehrentheils aus dem Natur- und Völder = Recht decidiret, dahero sagt auch Heda in rebus Ultrajectinis p. 189. adeo, ut reconciliatos nobis saxones & Thuringiam nobis prohiberet ob ejusmodi culpam illius *Comprovinciales* tam saxones quam Thuringi cum cæteris principibus nostris coram nobis *ex jure Gentium* inde sententiam ferentes --- anno MLXXXVI.

§. 2.

§. 2. Wenigstens siehet man, daß anfänglich keine geschriebene Lehens-Gesetze sind vorhanden gewesen, dahero auch Innocentius Ciro in observationibus juris Canonici vermeynet, daß Carolus M. am ersten ein Lehen-Recht publiciret habe. Nachhero hat Conradus Salicus die bekante Constitution ausgehen lassen, welche denen libris feudorum beygedruckt worden, worinnen er verordnet, daß niemand ein Lehen vererbe, als der Vater auf den Sohn; oder so kein Sohn vorhanden, auf den Enckel. Und zwar ist diese Constitution gleich von Anfang der Conradinischen Regierung publiciret, und nicht nur alleine in Teutschland, sondern auch in Italien in Übung gekommen und bekant worden. Nach diesem hat Lotharius, als er die Kaysersliche Würde erhalten, ein neues Lehen-Gesetz gemacht, zu welchen Fridericus und andere noch ein und das andere hinzu gethan, welches der Ger-vasius Tilberientis, oder wie andere meynen Sarisberientis, so in denen Zeiten des Ottonis IV. gelebet, in seinen otis imperialibus p. 942. edit. Leibnit. zur Gnüge zeiget Imperator, spricht er proavus ruus, princeps serenissime, legem feudorum primus instituit. sanciens ut nullus feudum vel partem feudi audeat vendere, s. impignorare, vel quocunque modo alienare, sine permissione majoris domini, ad quem feudum spectare dignoscitur. Huic sane constitutioni, quia futuris tantum & non præteritis formam dabat negotiis, Fridericus Imperator addidit: Nos autem ad pleniorum regni utilitatem providentes, non solum in posterum, sed & omnes hujusmodi prius factas alienationes cassamus & in irritum ducimus, nullius temporis præscriptione impedi-ente. Woraus zur Gnüge erhellet, daß Lotharius eine neue Lehens-Constitution verfertigen lassen, und daß solche Fridericus in ein und andern Stücken vermehret und geschärffet hat. Es meynet zwar Con-ring in seinem Buch de origine juris Germ. Cap. XXIV. daß Lotharius kein neuer Gesetz-Geber gewesen, es ist aber dieses nur von denen Römischen Gesetzen die er in Teutschland solle eingeführet haben, zu verstehen. Denn daß es wegen derer Lehens-Gesetze seine Richtigkeit habe, bezeuget Browerus in antiquitatibus Fuldensibus, alwo p. 266. der Abt Wigbold, zu Fulda, des Lehen-Rechts Anno 1160. als

einer ganz neuen Sache gedenket, bey welchen die Worte also lauten: His & similia, multa majora ac graviora mala urgebant predecessores, vendere & dilapidare vasa & utensilia domus Dei, & dilacerare ac discerpere ornamenta ecclesiarum, quando cogebat eos necessitas servire regiarum atque Romanarum curiarum; quia abbatum totius utilitas in laicorum manu posita fuit; & si aliquis eis contradicere vellet Abbatum, ac judiciali lege placitum faciens, justitiam ab eis exquirere, coepisset, ingeniosa & callida argumentatione juris sui, Lehen-Recht nominant, anguis more demanibus elapsi, per anfractus sermonum sine suo discrimine effugiebant. Hoc ergo omne periculum, & ecclesiarum mihi commissarum dispendium præ manibus & præ oculis habens, coepi mecum tractare quid factum opus esset; præsertim cum mihi multa nascerentur contrarietates & contradictiones, si quidquam horum mutare vel prohibere vellem.

§. 3. Und aus eben dieser Ursache, da man in denen Lehen-Rechten keine Gewisheit derer Gesetze hatte, und die von denen Råyfern heraus gegebene Verordnungen viel zu General waren, ist es gekommen, daß hin und wieder die Landes-Herren wegen ihrer Vasallen unterschiedene statuta machten, davon die meisten oder wohl gar keine aufgeschrieben wurden, sondern nur in Lehen-Gewohnheiten bestunden und eben deswegen auch nur einzig und alleine diesen Nahmen führten. Daher sagt Ciro nicht ohne Ursache in seinen Observationibus juris Canonici L. V. O. VII. p. 136. edit. Brunquell. Lex autem falica, mos & consuetudo dicta est, quia initio scripta non fuit. Si enim apud Majores nostros --- Druidum disciplinam --- fas non erat literis mandare quo circa Lucanus, ritus & mores Druidum dixit. quanto magis consentaneum est, Francos in quibusdam legis suarum capitulis literis & scriptione usos non fuisse: & quamvis postea scripta fuerit idem tamen nomen retinuit. In ~~instrumento~~ chartarii-anni 1254. secundum consuetudinem & usum Franciarum --- quod facere non potest secundum jus Romanum. Ubi jus Romanum opponitur consuetudini Franciarum. In eodem quoque titulo lex Longobarda, quamvis in scripta redacta, vocatur *consuetudo* &

& in diversis actis-ritus gentis Longobardæ & ritus legis Longobardæ -- & eodem modo quo consuetudines & mores Galliæ nostræ, etsi literis consignatæ sint ante centum annos ad probationem ex illis in scriptis eliciendas, non amiserunt nomen antiquum & provinciæ, quæ his utuntur, consuetudinariæ vocantur apposite ad exprimendum longum morum suorum usum. Woraus klärlich zu sehen, woher es gekommen, daß man beständig bey uns in Teutschland von denen Lehens-Gewohnheiten; nach Fuldtschen Lehen-Recht und dergleichen redet.

§. 4. Eben dieses ist auch die Ursache, daß man ein allgemeines Lehen-Recht in Teutschland nicht findet, denn wann man gleich das Sächsische und Schwäbische Lehen-Recht, dahin rechnen wolte, so siehet doch ein jeder, daß dieses nichts anders, als nur besondere constitutiones sind. Und dahero siehet man, wie ungleich diejenigen Urtheilen, welche dafür halten, daß in allen Provinzien in Teutschland das Longobardtsche Lehen-Recht dergestalt angenommen sey, daß man in allen Lehens-Sachen nach demselben, als einem allgemeinen Lehen-Gesetze, sprechen müste und daß es eine vergebene mühe sey, die Lehens-Gewohnheiten einer jeden Provinz zu untersuchen. Denn zugeschweigen, daß dasselbe nur einzig und alleine als ein jus subsidiarium angenommen ist, so lieget offenbahr am Tage, daß eine jede Provinz noch heutiges Tages ihre besondere Gewohnheiten hat. Wer solte sich wohl einbilden, daß die Lausnizischen, Preussischen und Tecklenburgischen Lehen, nach dem Longobardtschen Recht solten beurtheilet werden mögen, und wenn jemand daran zweiffeln solte, der lese nur, was der Herr Cansler von Ludewig, in seinen opusculis, wie auch in denen reliquiis manuscriptorum omnis ævi diplomatum, davon geschrieben: Und so verhält es sich auch in denen übrigen Provinzien. Von denen Pommerischen und Schlesiischen Lehen zeigt es Stryck, von denen Edlnischen Wernerus Thummmermut, in seinem Buch, Krumstab, schlenst niemand aus; von denen Elbtschen und Bütphenschen Rherius, und denen Mecklenburgischen Tornov; von denen Seldtschen Fridericus à Sande, und andere mehr.

§. 5. Was nun die geistlichen Lehen selbst anbelanget, so scheint, daß zu derer selben Ursprung unterschiedene Umstände die Gelegenheit gegeben haben. Denn obgleich die Veräußerung derer Kirchen-Güter in dem Canonischen Rechte verbotten war, so ist doch bekant, daß in denen vorigen Zeiten die Könige eine grosse Gewalt über die Kirchen und Klöster hatten, mithin auch über die Kirchen-Güter frey disponiren konten, folglichen, da dieselben sahen, daß die Republic öftters in Krieg verwickelt und von denen Einfällen derer Barbarn beunruhiget würde, und die Kirchen und Klöster doch zugleich mit den Schutze von denen Soldaten genossen, hielten sie es nicht unbillig zu seyn, daß selbige auch zu dem Unterhalt derer selben etwas mit beitragen möchten. Thomassinus P. II. discipl. eccles. Lib. III. c. XIII. §. 5. Nun kan man sich leicht vorstellen, daß dieses der Clerisey nicht angestanden, deswegen sie auch auf alle Weise sich widersetzet und vorgegeben, die Kirchen-Güter wären zum Unterhalt derer Geistlichen und Armen gewidmet, es schickte sich dahero nicht, daß sie zur Versorgung derer Läden, und zwar auffer allen Nothfall angewendet würden. Und weilu sie sahen daß alle ihre Vorstellungen nichts fruchten wolten, so bedienten sie sich derer damaligen abergläubischen Zeiten, und suchten den Carolum Calvum, zu bereben, daß der Carolus Martellus, in der Höhle fässe, weilu er die Kirchen-Güter genommen und zu Lehen gemacht hätte, Baluzius tom. II. capitul. p. 109. ja es bliebe auch dabey nicht, sondern man suchte dieses auf denen Conciliis, besonders auf den Concilio Vernensi Anno 844. auf das euserste zu urgiren, und dergleichen Veräußerungen zu verhindern, dadurch haben sie doch dieses erhalten, daß man nun angefangen hat, die Kirchen und Klöster denen Bischöffen und andern Geistlichen zu conferiren.

§. 6. Dieses verursachte, daß da die Bischöffe nicht gänzlich abschaffen und verhindern konten, daß denen Läden die Kirchen-Güter nicht weiter zu Lehen gereicht werden möchten, sie dennoch es dahin zu vermitteln suchten, daß die Könige ihrem Rechte bey denen Kirchen-Güthern renuncirten, und dadurch geschah es, daß die Bischöffe selbst das Dominium Directum derer geistlichen Lehen erhielten, Baluzius tom. I. capitul. c. 3. p. 527. so bald als sie dieses mehrentheils erlanget

get hatten, so gieng ihre Sorge dahin, daß denen Lånen alle Kirchen-Güter wiederum aus denen Händen geriffen und denen Geistlichen, welchen sie ihrer Meinung nach einzig und alleine zu gehören, wiederum zugestellet werden möchten, wohin auch der Feudist L. F. 6. pr. zielet, wenn er saget; item si episcopus vel abbas vel abbatissa, vel Dominus plebis feudum dederit de rebus ecclesiarum, quæ eis subjectæ sunt, & tituli vocantur: nullum habet vigorem, secundum hoc, quod constitutum est a papa Urbano in sancta synodo: hoc est illud, quod post ejus decretum fuerit datum, quod autem ante datum fuerit, firmiter permanere debet. Idem juris est, si præpositus vel abbatissa, vel alia ecclesiastica persona, quæ antiquitus non sit solita in feudum dare; sc. ut, quod dederit, de jure non valeat.

§. 7. Nachhero in denen turbulenten Zeiten von Deutschland, singen die Bischöffe selbst an Soldaten zu werben und grosse Armeen auf denen Beinen zu halten, und zwar theils zum Schutz der Kirchen, theils auch ihr Contingent an die Käyser und das Reich geben zu können. Alteserra de origine feudorum cap. IV. Die vornehmste Ursache aber woher die geistlichen Lehen entstanden, ist auffer allen Zweifel diese, daß die Lånen amego kåhmen und schenckten ihre Güther an die Kirche, und bathen sich dieselbe wiederum zugleich als Lehen von der Kirche aus. Die Gelegenheit dazu hat der Aberglaube selbiger Zeiten gegeben, gestalten ein jeder meynte, daß es ein gutes Mittel wäre, die Seeligkeit zu erlangen, wann er die Ehre haben könnte, ein Lehen-Mann von einer Kirche oder Kloster zu seyn. Daher sagt Lehmann, in der Speyerischen Chronick L. 2. c. 19. in vorberührten beyden Auctoribus (er versteht den Goldastum und Pistorium) die ganze Bücher von Formeln oder Coppen solcher milten Gaben und Stiftungen derer Fürsten, Adels und Freybürger und Grefreyten zusammen getragen, seynd etliche zu lesen, daß dieselbe aus bemeldten Bewegnüssen ihre Herrschafft und Güther der Geistlichkeit zugeeignet und übergeben, dergestalt, daß sie und ihre Nachkommen und Geschlechter solche wiederum von den Stifftern und Klöstern zu Lehen empfangen, hingegen sich zu Diensten und Zinsen gegen dieselbe verpflichtet, die mittler Zeit schwer worden,

M m m m

darum

darum noch heutiges Tages Fürsten und Stände des Reichs damit beladen seynd. Etliche Grafen und von Adel haben auch die Güther, so der König und Käyser Eigenthum, und dieselbe von ihnen zu Lehen getragen, mit Vorwissen und Erlaubnuß auf solche Weiß den Stiftern Verbunden, daß sie und ihr Geschlecht denselben davon gleichmäßige Dienst leisten wolten, damit sie dem König und dem Reich verhasset seynd.

§. 8. Wozu noch die grosse angewachsene Macht derer Bischöffe gekommen. Denn die meisten sahen, daß sie sich bey ihren Allodiis nicht erhalten konten, also suchten sie Schutz, und diesen konten sie bey niemand besser, als bey denen Bischöffen finden, welche nicht nur alleine große Fürsten- und Bischöffe-Thümer besaßen, sondern auch beständig um die Käyser waren, und dadurch von selbigen heraus bringen und erhalten konten was sie wolten. Hertius de feudis oblati P. 1. §. 6. seqq.

§. 9. Dahero ist also der Unterscheid, unter geistliche und weltliche Lehen, entstanden. Was aber eigentlich ein geistliches Lehen sey, ist man selbstn noch nicht einig. Etliche meinen daß es einzig und alleine auf die Personen ankäme, also, daß dasjenige ein geistliches Lehen sey, welches von einer geistlichen Person entweder gegeben oder erworben würde. Andere hingegen vermeynen, das man gar nicht auf die Personen, sondern auf die Sache, welche zu Lehen gegeben wird, sehen müsse; welcher Meynung allerdings beyzupflichten, massen ein geistliches Lehen ist, welches in einer geistlichen, und ein weltliches, welches in einer weltlichen Sache constituiret wird. Horn in Jurisprud. feud. c. 3. §. 13. und wolte man gleich sagen, daß doch die Bischöffe und Prälaten mit denen Regalien belehnet würden, welches keine geistlichen Sachen wären; so ist aber zu mercken, daß in Ansehen dieser die Bischöffe als weltliche Fürsten zu betrachten, wie dann auch in der That die Scepter-Lehen keine geistliche sondern weltliche Lehen sind, derowegen findet man auch in denen Lehen-Brieffen, daß sie mit der Weltlichkeit belehnet werden, welches auch der Pabst Paschalis II. in dem Vergleich, welchen er Anno 1100. mit dem Käyser Heinrich dem fünfften aufgerichtet, selbstn bekennet: Tibi, sagt er, Henrice Rex & regno, regalia illa dimic-

omittenda præcepimus, *quæ ad regnum manifeste pertinebant*, tempore Caroli, Ludovici, Ottonis, & cæterorum prædecessorum tuorum. Interdicimus etiam & sub anathematis distinctione prohibemus, ne quis episcoporum seu abbatum præsentium & futurorum, eadem regalia invadant, i. e. civitates, ducatus, Marchias, comiratus, monetas, telonia, mercatum, advocatias, jura centurionum, & turres quæ regni erant, cum pertinentiis suis, militiam & castra, & ne se deinceps, nisi per gratiam regis de ipsis regalibus intromittant. Und zwar da sie vorhero nur die Regalien empfangen, so bekamen sie endlichen auch die Herzogthümer und Graffschafften, deswegen sagt das Jus Feud. Alem. c. 42. alle Bischöffe empfangend von dem Könige Mäng und Bölle, und etliche empfangend Bahn-Lehen, und etliche Gerichte. Ja daß es etwas gang ungewohntes gewesen sey, siehet man aus der Chronick beyh Gryphinder de Weichbildis c. 28. indem es daselbst heisset: da begunten zu erst die Bischöffe weltliche Rechte zu haben, das dachte damahls unbillig manchem Mann. Nicht als wann die Kirchen dazumahl keine Gerichte gehabt hätten, sondern sie exercirten nur dieselben dazumahl nicht als Herzoge und Graffen, Schilt. ad J. F. A. c. 42.

§ 10. Es pflegen auch etliche ein geistliches Lehen zu nennen, wenn ein Bischoff oder Prälat vor sich, und nicht im Nahmen der Kirche ein Lehen besizet. Aber man verstehet entweder dadurch ein solches Lehen, welches ein Prälat in Ansehen seiner Familie besizet und also ein Familien-Lehen ist, oder als Bischoff; in ersten Fall kan es kein geistliches Lehen genennet werden; in andern Fall aber, wann ein Bischoff, als ein Reichs-Stand, dasselbe besizet, so wird er damit von dem Kayser belehnet, und darinnen succediren alle seine Nachfolger in Bisshumb. Es entstehet aber eben deswegen die Frage: ob ein Geistlicher ein weltliches Lehen besizzen könne? welches allerdings zu verneinen scheinet, massen in dem J. F. A. c. 1. §. 3. ausdrücklich stehet: Pfaffen sullend alle Lehens-Rechts darben, womit auch der Auctor de Beneficiis §. 12. übereinstimmet. Aber man siehet gang deutlich, daß dieses nur von denen geistlichen bürgerlichen Standes keinesweges aber von denen so Ritter-Standes sind, zu verstehen, gestalten solches nicht nur in den J. F. A.

c. 3. und in dem Sächsischen Lehen-Recht c. 2. mit ausdrücklichen Worten stehet, sondern auch die tägliche Experiencz solches zur Genüge bestärket, also, das heutiges Tages kein Geistlicher von der Lehens-Folge in denen Alt-Bäterlichen Lehen excludiret wird; und bestoweniget läffet sich bey denen Rhum-Herrn, Deutschen- und Johanniter-Rittern daran zweiffeln, indem ohnedem bey diesen nichts geistliches ist, als der Nahme.

§. 11. Es pfelet auch Horn in Jurisprud. feud. c. 1. §. 41. und c. 3. §. 13. diejenigen Lehen, welche ein Bischoff in seinem Lande vergiebet, und die er affter-Lehen neunet, hieher zu referiren, und zwar aus der Ursache, weil dergleichen Gütter der Kirche zugehörten, welche nicht vererbt werden könten. Aber es ist dieses ganz falsch, indem dergleichen Lehen ein Bischoff, als Landes-Herr, vergiebet, und daher auch gar nicht vor affter-Lehen zu halten. Es ist auch ganz falsch, wann etliche das Jus Patronatus, das Pfarr-Lehen, zu denen geistlichen Lehen rechnen wollen; denn entweder wird es vor das Recht, welches der Patron hat, den Candidaten zu präsentiren, oder so ferne der Lehens-Herr den Vassallen mit den Jure Patronatus zu belehnen pfelet genommen. Im ersten Fall gehöret es gar nicht hieher; in dem andern Fall aber kan es gar wohl als andere Rechte z. E. die Jagt-Berechtigkeit, die Gerichte u. wo mit der Lehens-Mann, bey Empfangung der Lehen, belehnet wird, betrachtet werden.

§. 12. Es werden aber die geistlichen Lehen, Krumstäbische Lehen, genennet, massen der Krumstab, oder Bedstab, die Bischöflichen Rechte andeutet. Warum man sich bey dieser Belehnung eines Scepters bedienet, hegen die Gelehrten nicht einerley Meynung. Herr Gundling meynet in der diff. de feudis vexilli, daß der Pabst Calixtus II. dieses eingeführet, und zwar deswegen, dieweil man in Italien, bey Belehnung derer großen Fürstenthümer, sich des Scepters bedienet habe. Nun hat zwar dieses letzte keine Richtigkeit, ich zweiffel aber, ob eben daher es auch bey denen geistlichen Lehen eingeführet worden sey, sondern halte vielmehr dafür, daß da man findet, daß schon vor Alters bey der Belehnung derer Bischöffe ein Stück Holz oder Ruthe, welche der Dominus directus bey der Belehnung in der Hand gehabt, wodurch das Baculum Jurisdictionis andeutet

deutet worden, du Presne, in Glossario voc. Baculus, dieses nachher die Gelegenheit gegeben habe, daß man einen Scepter daraus gemacht, und an statt des Stabs gebraucht hat. Und daher sind die gemeinen Sprüchwörter entstanden: unter den Krumstab ist gut wohnen; Krumstab schleust niemand aus. Schmidts diff. de Baculo pastorali.

§. 13. Inzwischen es mag dieses vor einen Ursprung haben als es will, so ist doch gewiß, daß bey diesen Bischöflichen Hirten, Stab wohl keine Geheimnisse zu finden seyn: denn einen Stab brauchen reisende, alte und abkräftige Leute, was ist also wunder? daß auch die Aposteln und Bischöffe sich dergleichen bedienenet. Absonderlich wann man bedencket, daß es vor Alters nicht so ein langer, wie die Bischöffe heutiges Tages haben, sondern ein ordentlicher Stab, womit man zu gehen pfleget, gewesen ist. Wie dann noch heutiges Tages die Priester bey der Orientalischen Kirche, sich dergleichen bedienen. Es thut auch nichts zur Sache, daß er krumm gewesen, indem dieses nur zu dem Ende geschah, damit man sich desto besser daran halten kan. Heineccius, in der Abbildung der Griechischen Kirche P. III. c. 1. §. 37. p. 60. in denen folgenden Zeiten aber ist ein langer Stab daraus geworden, welcher einen Hirten-Stabe nicht ungleich ist; welches vielleicht aus der Ursache geschehen, um die Bischöfliche Jurisdiction desto deutlicher dadurch anzuzeigen, indeme nicht unbekant ist, daß der Hirten-Stab vor dessen ein Symbolum Jurisdictionis gewesen auctor aetorum Lindaviens. p. 94. und p. 806. wie denn nach der Auslegung derer Canonisten, die ganze Bischöfliche Gewalt durch selbigen angezeigt wird. Espen in jur. eccles. P. 1. tit. XV. c. 3. §. 14. Es hat auch dabey an mystischen Erklärungen und andern Fabeln nicht gemangelt. Also muß die Ursache, daß er krumm ist, diese seyn, um dadurch zu zeigen, daß die Bischöffe von dem Pabst als dem Oberhaupt der Kirche dependiren, wiewegen auch der Pabst selbstn sich eines geraden Stabes bedienenet, massen er independent und alle Gewalt einzig und alleine von Gott selbstn erhalten hat; es muß sich auch deswegen der Spruch: Gott dein Stuhl bleibet ewig, das Scepter deines Reichs ist ein gerades Scepter, hier anbringen lassen. Will man wissen, was die Gelegenheit zu diesen Bischöflichen Stab gegeben hat, so kommet es schon von Petro her, denn dieser hat zwey Discipel nach Teutschland geschicket, um daselbst das Evan-

gelium zu predigen; Es hat sich aber zugetragen, daß der eine davon ist auf den Wege gestorben, da nun der andere Namens Fronto wiederum zurück gekehret, und diesen Todes-Fall dem Petro hinterbracht, so hat ihm Petrus wiederum zurück geschicket, und einen Stab mit gegeben und befohlen, mit diesen Stab den Todten anzurühren und zu sprechen: stehe auf in Nahmen des Herrn und predige, und auf solche Art habe Petrus den Stab von sich weg und seinen Discipeln gegeben, auch niemals denselben wieder bekommen.

§. 14. Da also die geistlichen Lehen auf solche Art entstanden, so hat es nicht anders seyn können, als daß die feudisten, bey Abhandlung dieser materie, die Frage aufgeworffen und untersucht haben, ob die geistlichen Lehen eigene (propria) oder uneigene (impropria) Lehen seyn. Nun ist wohl auffer streit, daß ein jedes Lehen die Vermuthung eines eigenen Lehen hat, mithin wann jemand anführet, daß dieses oder jenes Lehen, durch den Vergleich zwischen den Lehen-Herrn und Lehen-Mann eine andere Natur bekommen habe so muß er dieses beweisen ferner was die Vermuthungen selbst anbelanget, so findet bey denselben die natürliche Regul statt: daß dasjenige allezeit vermuthet zu werden pflaget, was sich am meisten bey einer Sache ereignet und zu trägt. Thomasius in diss. de præsumptione allodialitatis. Wann man derowegen diese Regul zum Grunde leget, so ist wohl nicht anders zu schlüssen, als daß die geistlichen Lehen, als uneigene (impropria) Lehen, zu betrachten sind. Thummermuth in rr. Krumstab schließt niemand aus n. 64. p. III. Schilter ad rubr. jur. feud. Alem. §. 45. und Hertius in parœmiis juris L. II. parœm. 20. in fin.

§. 15. Denn ob es gleich scheinen möchte, daß die geistlichen Lehen mehr die Vermuthung eigener Lehen vor sich hätten, als daß dieselbe vor uneigene gehalten werden könnten, massen 1) diejenige Erklärung welche der Kirchen am nützlichsten sey, anzunehmen, der Kirchen aber die Meynung, daß die geistlichen Lehen uneigene wären, wegen der Erb-Folge, sehr schädlich wäre. Klock, tom. II. Con. fil. 10. n. 57. Hiernächst 2) alle Lehen in zweiffelhaften Fall vor eigene zu halten, mithin auch derjenige, so das Gegentheil anführte, solches beweisen müste. Nechst diesem 3) die uneigenschaft derer geistlichen Lehen einzig und alleine von der Gewohnheit etlicher diœcesen herrührte, wovon kein allgemeiner Schluß

Schluss auf alle geistliche Lehen zu machen; Gestalten mehr als zu bekant daß man in Lehen Sachen vornehmlich auf die Lehen-Gewohnheiten eines jeden Landes sehen müste, ausser diesem 4) nicht alle geistlichen Lehen, aufgetragene Lehen, (feuda oblata) sondern auch viele unter denen selbst sich fänden, welche gegebene Lehen wären.

§. 16. Dieweiln aber die Natur und Eigenschafft derer geistlichen Lehen und besonders der Ursprung dererselben zur Wendige zeigt, daß die allermeisten aufgetragene Lehen sind, mithin, da die Besizer dergleichen Güther solche an Kirchen schenkten, und selbige von der Kirche wiederum als Lehen zurück nahmen, ausser allen Zweifel zu vermuthen, daß sie sich besondere Bedingungen dabey ausgemacht, welche die Bischöffe herzlichen gerne eingegangen und alles, was man nur verlangt eingestanden, um nur dadurch dergleichen Lehen der Kirche zu acquiriren, besonders da sie gesehen, daß durch Erlangung vieler und zwar grosser und öffters mächtiger und ansehnlicher Vasallen, nicht wenig ihre eigene Auctorität gewachsen und zugenommen, daher auch Thummermuth c. I. p. III. gar wohl geschlossen & quidem quid mirum, sagt er, si feuda quæ origine, quæ materia, quæ forma, quæ definitione, quæ nomine differunt, etiam effectu, natura & re ipsa differre. Origo enim ab ipsis Vasallis eorumque bonis in mobilibus, materia sine qua non, exsurgit. Ubi in feudis Longobardicis a domini benevolentia, opulencia & munificentia fundantur, forma etiam subinde, & maxime in illis feudis, quæ in rebus annuis propriis vasallorum allodialibus impositis constituuntur, toto genere ab aliis communibus differunt, imo in toto feudorum codice vestigium non habent. Quapropter evidendissime elucescit iniquitas, talia feuda secundum rigorem aliorum feudorum tantopere differentium regulare & ipsorum vasallorum piam devotionem in odium posteriorum, nulla eorum interveniente culpa, retorquere velle; Hiernächst auch dieses hin zu kommet, daß die Vasallen es unter denen Bischöffen allezeit besser gehabt haben, als unter andern weltlichen Herrn, angesehen die Bischöffe nicht nur den Schein einer sonderbahren Heiligkeit jederzeit affectiret, sondern auch die Capitul selbst aus vornehmen adelichen Personen bestanden, ohne welche der Bischoff

schoff nichts wichtiges thun mag, mithin diese auf alle Weise denen Landständen favorisiret, in nichts was denenselben entgegen war gewilliget, auch wenn der Bischoff einige Beschwerden auf das Land legen wollen, sich mit denen Land- Ständen vereiniget und eine gemeine Sache mit selbigen gemacht, folglichen alles zu hintertreiben gesucht, daher auch eben die gemeine Sprüchwörter entstanden: unter den Krumstab ist gut wohnen, it. mit St. Peter ist gut handeln; ausser diesem, der Nutzen und favour der Kirche keine præsumtion machet, sondern dieß wie schon gezeigt, aus der Natur und Eigenschafft einer Sache und was am meisten zu geschehen pflaget, herzunehmen; über dieses daß vor die eigene Lehen jederzeit die Vermuthung streite, zwar nach den Longobardischen Lehen- Recht ihre Richtigkeit hat, aber auf die teutschen Lehen, welche mehrentheils aufgetragene Lehen seyn, und wovon das Longobardische Recht nichts weiß, sich keines weges appliciren läffet; sondern vielmehr in dem Verstand des gemeldten Longobardischen Lehen- Rechtes, die teutschen Lehen vor uneigene zu achten, und eben deswegen die teutschen Lehen- Gewohnheiten hierinnen fast alle mit einander übereinkommen, insbesondere was die geistlichen Lehen anbelanget; endlichen nichts hindert, daß nicht alle geistliche Lehen aufgetragene Lehen seyn, gestalten dieses gar nichts beweiset, wohl bemercket, daß hier gar nicht die Frage ist, ob alle geistliche Lehen eigene Lehen sind, sondern nur, was in zweiffelhafften Fall zu vermuthen: als halte ich dafür, daß so lange bey denen geistlichen Lehen die Vermuthung sey, daß sie uneigene Lehen sind, bis das Gegentheil bewiesen wird.

§. 17. Das vornehmste aber, worinnen die geistlichen Lehen von denen andern abgehen, bestehet in der Lehen- Folge, massen in diesen auch die Töchter succediren. Aber auch eben dieses ist, worüber am meisten gestritten wird. Dieweil aber hier das meiste auf Vermuthung ankommet, so ist ausser dem, in vorhergehenden §. angeführten, noch dieses zu mercken. Daß 1) das Longobardische Lehen- Recht hier nicht Platz haben mag, zu geschweigen, daß auch aus demselben nicht einmahl das Gegentheil bewiesen werden kan, 2) dieweil die meisten geistliche oder Krumstäbische Lehen feuda promiscua, seyn, d. i. solche Lehen, in welchen auch die Töchter succediren, nothwendig dieses in zweiffel-

zweifelhaften Fall die Regul macht, bey welcher es so lange verbleiben muß, so lange nicht aus dem Lehen-Brieff bewiesen wird, daß die Edchter von der Lehens-Folge ausgeschlossen seyn sollen.

§. 18. Denn daß das Longobardische Recht in denen geistlichen Lehen nicht Richter seyn mag, ist Ursache, massen nach demselben alle Lehen, gegebene (dara) seyn, bey welchen es freylich allezeit bey der Natur der Lehen verbleibet, indem der Lehens-Mann, da er das Lehen, als ein beneficium, von dem Lehens-Herrn erlanget, ihm nicht vorschreiben mag, unter was vor Bedingungen er dasselbe annehmen wolle. Thumermurh c. 1. n. 57. p. 16. Und wolte man gleich einwenden, daß doch in dem Longobardischen Lehen-Recht, der unterschied, unter geistliche und weltliche Lehen, bekant sey, so folget doch daraus nicht daß deswegen die geistlichen Lehen in Deutschland die Natur und Eigenschaft derer Longobardischen Lehen haben, gestalten schon genug, daß das Longobardische Lehen-Recht von keinen aufgetragenen Lehen weiß. Thomasius, in diss. de feudis oblati c. 1. §. 2. seqq. und §. 18. Hertius, de feudis oblati P. I. §. 16. und 18. wolte man sagen, daß hier nicht die Frage von aufgetragenen, sondern Krumstäbischen Lehen sey, so ist zu mercken, daß schon bishero gezeigt worden, daß die allermeisten geistliche Lehen, aufgetragene Lehen sind, wie will also dasjenige, was das Longobardische Recht von gegebenen Lehen schwazet, bey diesen seine application finden. Thumermurh c. 1. n. 91. p. 115.

§. 19. Am meisten ist diese Sache bey denen Fuldischen-Lehen in Bewegung gekommen, und weils dasjenige, was von beyden Seiten vorgebracht worden, auch bey denen übrigen Krumstäbischen Lehen statt findet, so werden wir nicht übel thun, wann wir diese Streitigkeit etwas genauer untersuchen. Erstlichen ist vor allen Dingen zu bemercken daß man allezeit und auch noch heutiges Tages, bey dem Fuldischen Lehens-Hoff, seine besondere Lehens-Gewohnheiten gehabt und noch hat. Ein Zeichnuß davon findet man bey dem Christophoro Browero, in antiquitat. Fulden-sibus L. III. c. 18. p. 265. quicumque laicorum sprich er aliquanto tempore habent inter manus villicationem hujus abbatiæ, optimos sibi excepit mansos, eosque pro beneficii jure in suos hereditavit filios - principes diversarum regionum sumebant

An n n

fibi

fibi de adiacentibus ecclesie bonis -- & habebant sibi quasi pro be-
 neficio, -- hæc & similia - urgebant prædecessores vendere & dilapi-
 dare vasa, quando eos cogeabat necessitas servire regie curæ, quia
 abbatis totius utilitas in laicorum manu posita fuit, & si eis aliquis
 contradicere vellet abbatum, ac judiciali lege placitum faciens ju-
 stitiam exquirere cœpisset; ingeniosa & callida argumentatione *ju-
 ris sui*, Lehen-Recht nominant, anguis more de manibus elapsi, per
 anfractus sermonum effugiebant. Schannat. in Fuldischen Lehen. Hoff
 p. 324. Welche stelle auch schon der berühmte Historiographus, Herr Si-
 mon Friederich Hahn, in 2ten theil der teutschen Staats-Reichs- und Käy-
 ser-Historie, p. 318. wahrgenommen hat, allwo er schreibt: Kan ich nicht
 „vorbey lassen, nehmlich das Zeugniß des alten Marquardi von Fulda,
 „der Anno MCL. und folglich noch unter Conrado III. zu regieren
 „ansienig, und der noch meldet, wie das Lehen-Recht von dem Stiff-
 „tischen Vasallen den Aebten, seinen Vorfahren vielfältig entgegen gese-
 „set worden --- und erkennet man endlich wohl, daß Marquard auf be-
 „sagtes Lehen-Recht übel zu sprechen sey. Man begreiffet aber auch
 „sehr deutlich, daß der gute Prälat nach seinem Interesse rede, wobey er
 „noch dazu, obgleich wieder Willen gestehen muß, wie die Vasallen eben
 „so Unrecht nicht gehabt. Zum wenigsten, so vermochten ihnen die Aebte
 „nach dem Lehn-Recht nichts anzuhaben. Vornemlich aber beweiset
 „solches die gewöhnliche Formul, so bey denen Fuldischen Lehen gebrauchet
 „wird, welche ohnstreitig ihre besondere Würdung haben muß. Also
 „findet man bey den gelehrten Schannat, in Fuldischen Lehen. Hoff Num.
 324. p. 302. diese Formul: in der Zueyung zwischen --- antreffend die Ful-
 dische Lehen und Borggut --- noch in beyder --- fürbringen und nach Do-
 rotheen von --- Hanssen -- Haußfrau Freundes seeligen von Herda na-
 türlich ehlich Tochter gewest ist, erkennet unser gnädiger Herre zu Fuld
 mit den seinigen zu recht, daß Hans Metich von derselben seiner Hauß-
 Frauen wegen, nach Fuldischer-Lehen-Gewohnheit und Herkom-
 men, zu der angeklagten Fuldischen Lehen die Freund seelige -- verlas-
 sen hat, der neheste Erbe ist --- Anno CIOCCCLXXXVI. Num. 76.
 Wir Johann Abt des Stiffes Fulda -- haben wir zu rechten. Mann-
 Lehen nach Fuldischer Lehen-Gewohnheit und Herkommen ver-
 liehen

liehen . . . wir im auch als in Krafft dieses Brieffs nach Fuldischer Lehen = Gewohnheit verliehen haben . . . Anno MCCCCXC. Num. 100. p. 236. Wir Johann Friederich . . . Abt des Stiffts Fulda . . . nach Fuldischer Lehen-Recht und Herkommen geliehen . . . haben . . . von der Wertheimischer Erbschafft herrühret . . . Anno MDCCL. Num. 122. p. 243. Wir Heinrich Grave von Schwarzburg . . . von Fulde und . . . Stichte . . . empfahen das in Krafft desis Brieve zu cyme Recht in Fuldischen Lehen, als Recht und Gewohnheit ist . . . A. MCCCCXVIII. und andern Orthen mehr. Was kan derowegen klährer seyn, als daß diese Formul eine besondere Lehens = Gewohnheit angedeutet.

§. 20. Wann man nun die Natur und Eigenschafft derer Fuldischen Lehen betrachtet, so findet sich, daß dieselbe darinnen bestehet, daß auch die Weibs-Personen, jedoch nach einer gewissen Erbfolge, in denenselben succediren. Dahero saget auch das alte Lehen-Buch des Pfälzischen Churfürstenthums an Rhein, de Anno 1463. beyrn Schiltero ad J. F. A. p. 446. alle Fuldische Lehen verfallen nicht gleich Erb-Lehen es wäre dann daß die nicht empfangen worden, worzu noch kommet das Diploma aus dem Fuldischen Archiv, in tr. de prælatione in rebus alienaris ex jure retractus, præcipue juxta consuetudines Fuldenleses p. 129. Wir Heinrich von Gottes Gnaden, Abt zu Fulda bekennen zu diesem gegenwärtigen Brieff, und thun allen kund, die ihn sehen oder hören, daß von uns am Gericht gemein gefragt und getheilt ward also, wo ein Mann ist der Lehen hat von unserm Gottes-Hause und läffet die Erben, beyde, Söhne und Töchter nach seinem Todte, daß sie Lehen billig und wechter fallen und folgen sollen den Söhnen, dann den Töchtern, wann aber die Söhne nicht lang mit seynd, gehören dann die Töchter zu dem Gottes-Hause, von deme die Lehen rühren, so mögen sie wohl besitzen, ob sie es an der Herrn Gnade finden und behalten. Diß ward gefragt Herr Heinrich von Bimbache ein Dienst-Mann unsers Gottes-Hauses . . . und Wigand Hörter ein Schöpff zu Fulda auf den Eynd, und ward von ihnen beyden getheilt, wie vor gesprochen ist, und ward auch gedinct, gemeiniglich von Dienst-Manne, Ritter und Schöpffen, die da gegenwärtig waren, dieses geschah vor uns, den Edelmann Gottfried von Ziegenheim unserm Vogt, Herr Marquard dem Dechant, Herr Wigand dem Thim-

Probst, Siegfried, Conrad und Draboto von Eyzenbach, Henrich von Eberstein, Heisen von Ebersberg, Dienst-Mann unsers Gottes-Hauses, Bemenold und Hettwig und Bartel von Lenter und andern, Ritter und dann Schöpffen von Fulda und andern Biderman Leuten, und geschah in dem Jahr nach Gottes Geburt des MCCCXCII. Jahr, am Montag zu ufgehend der Oster-Weeken, und haben unser Insiigel zu urkund an diesem Brief gehangen. Und zwar ist die Lehens-Folge bey denen Fuldischen Lehen unterschieden, dann in etlichen succediren die Weiber so lange nicht, so lange Manns-Personen, die von dem ersten, so das Lehen acquiriret, abstammen, vorhanden sind, welche Art Lehen man Fuldische Mann- oder Burg-Lehen nennet. Bey etlichen aber siehet man einsig und allein auf den nächsten Grad der Verwandtschaft, wann also eine Weibs-Person dem verstorbenen Vasallen näher verwant ist, als die Manns-Personen, wird selbige diesen in der Lehens-Folge vorgezogen.

§. 21. Und sehe ich nicht, wie man in geringsten daran zweiffeln will, massen solches 1) die Fuldischen Lehen-Brieffe 2) die unzehligen Exempel und dann 3) die einstimmige Meynung derer Scribenten zur Genüge bezeuget. Denn was die Exempel anbelanget, so darf man nur des Herrn Schannats Fuldischen Lehen-Hoff ansehen, woselbst man in Ueberflus dergleichen antrifft, die unnöthig wären hier weitläufftig anzuführen, verlangen wir das Zeichndß derer Scribenten, so stimmet unserer Meynung bey, Johannes Ferrarius, in collectaneis ad usus feudorum L. 4. c. 2. p. 7. 8. Lib. 2. c. 8. p. 88. Vultejus, de feudis L. 1. c. 9. n. 65. p. 319. Wesenbec. conf. 74. Everhardus junior, conf. 41. Gorhoffus Antonius in dispp. feudal. Huldericus ab Eyben in elect. jur. feud. p. 536. und 560. Joh. Nicol. Hertius, L. 2. de parœm. jur. Germ. par. 20. und de feudis oblati p. 552. Johann. Otto Tabor, in Commentar. ad 1. feud. 1. part. XXX. Ericus Mauritius, in nomenclatore scriptorum in jura feudalia p. 517. Johann Henricus Schütz, in Collegio juris feudalis c. 2. n. 4. p. 391. Johannes Fichardus, tom. 1. constit. fol. 49. b. n. 7. constit. 17. und tom. II. in dem XV. der Deutschen Rathschläge fol. 38. Carolus Josephus Welle, de prælatione in rebus alienariis ex jure retractus Paulus Matthias Wehner, in observationibus practicis p. 140. vor. Fuldisch. Lehen. Bern.

Bernhardus de Zech, in Europäisch. Herald. c. 25. des ersten Abſages p. 382. Frider. Rhetius, in Comment. ad jus feud. commune p. 58. Ernestus Theophilus Maier in syntagm. jur. feudal. p. 132. Johann. Goeddeus, in centuria conclusionum. §. 32. 33. und in dispp. de feudis. disp. VII. p. 74. 76. Christoph. Ludovicus Diether, in continuatione Thesauri Besoldiani p. 338. Wilhelm Ludwel, in tractatibus feudalibus c. 6. p. 133. Georg. Melchior de Ludolf, de jure sceminarum illustrium sect. 2. m. 1. n. 64. p. 81. Rosenthal, in synopsi jur. feud. c. 7. const. 31. Schrader, consil. 12. n. 164. seqq. Wernerus Thumtermuth in tr. Krumstab schließt niemand aus, fundam. 2. n. 89. 90. 91. p. 46. Johannes Paulus Kres, in dissertatione proœmiali ad Thumtermuthium §. 61. p. 20. Henricus de Cocceji de feudis Fuldensibus, Johann Schilter in Commentario ad J. F. A. p. 468. Sam. Stryk in exam. jur. feud. c. 4. qu. 30. Caspar Henr. Hornius in Jurispr. feud. c. 15. p. 311. Joh. Peter de Ludewig in præfat. ad tom. 1. reliquiarum MSr. p. 76. und von denen Mängeln und Verbesserung des teutschen Lehen-Rechts Tom. II. der vollständigen Erläuterung der guldenen Bulle p. 1514. und Justus Henningius Böhmer in Jur. eccles. protestantium Lib. 3. tit. 20. §. 62. p. 875. tom. II. also er besonders ein Attestat von dem Fuldischen Lehen: Hoff anführet, welches nicht wenig die Fuldische Lehens-Beschaffenheit erleutert, und dahero auch wohl verdienet, daß wir selbigen hier einen Platz geben, es lautet aber also: von Gottes-Gnaden wir Adalbertus Abt des Stiffts Fulda, des heil. Römischen Reichs Fürst, Römischer Käyserin Erb-Canzlar, durch Germanien und Gallien Primas &c. fügen hiermit allen und jeden, denen dieser unser offen Brieff vorkommet zu wissen, was massen uns unser und unsers Fürstlichen Stiffts verschiedentliche Vasallen in Unterthänigkeit gebethen und ersucht, daß wir ihnen zu steuer der Wahrheit und Beförderung der heylsamen Justitien, eine Urkund, was es mit unser und unsers Stiffts Lehen, deren Natur, Eigenschaft, Recht und Herkommen vor eine Bewantniß habe, in beglaubter Form mittheilen wolten; demnach so bekennen, urkunden und bezeugen wir, der Wahrheit auch Billigkeit zu steuer, daß unsers Stiffts Herkommen, Gewohnheit und Recht ist, das Fuldische Lehen, so nicht

zu Mann-Lehen geliehen, oder keine Burg-Lehen genennet werden, noch durch beständige Burg-Frieden oder andere, bey unsern Fürstlichen Lehren-Hoffe insinuiert, confirmirt und bestätigte rechtmäßige Verträge geändert, sondern die Erbfälle an sich selbst frey seyn, des lezt verstorbenen nächste Freunde und Personen von Geblüth oder Sippschafft von dem ersten Acquirenten entsprossen, beide, männliche und weibliches Geschlecht, doch mit diesem Unterscheid erben, und succediren, daß, wo der lezt verstorbene Vasall Söhne und Töchter hinterlassen, die Söhne denen Töchtern, in Ermangelung oder Absterben derer Söhne, aber die Töchter denen Agna'en oder Vettern, so weiter in der Sippschafft dem verstorbenen verwant (ohne angesehen, daß sie auch von dem Stamm des ersten Acquirenten seynd) präferirt und vorgezogen werden. Hinterlässet der verstorbene aber allein Agnaten, Vetter und Basen, disparis gradus, so succedit, qui proximior est in gradu, sive mas sive foemina sit; si vero ejusdem gradus sint, omnes simul succedunt, sive mares sive foeminae, doch daß sie von dem Geblüt des ersten Acquirenten herrühren, als welche des verstorbenen übrige nächste Freunde und Erben (da deren einige vorhanden wären) so nicht von dem ersten Acquirenten seynd, von der Lehens-Folge und Succession gänzlich ausschließen, daß alles, weils an unsers Stiffts Lehn-Hof und Lehn-Mann-Gericht, als ein Herkommen und rechtliche Gewohnheit vor diesem also gewesen, auch von unseren mit seeligen Vorfahren auf uns in Übung also herkommen, desgleichen auch vor Recht erkant, und in unserer Cansley befunden worden, haben wir obgebrühener Massen solches männiglich nicht verhalten sollen, und zu dessen mehrer Bekräftigung unser Secret Insiegel hieran wissenlich aufdrucker lassen. So geschchen in unser Stadt Fulda den 16. Aprilis 1705.

§. 22. Der größte Zweifel entsethet noch daher, daß man in denen Krumstäbischen Lehen-Brieffen das Wort, Mann-Lehen, antrifft, wovon Schannat, in Fuldischen Lehen-Hoff, unterschiedene Exempel anführet, z. E. num. 42. p. 215. ist ein Lehen-Brieff, welcher a. 1652. dem Landgrafen von Hessen ertheilet worden, worinnen stehet: und forters vor sich und ihre Leibs-Erben dieselbe von uns und unserm Stifft zu Mann-Lehen empfangen, als Fuldischen Lehen-Recht und Herkommen

kommen ist, it. num. 76. p. 228. -- haben wir . . . Grafen Wilhelm von Henneberg und seinen Erben . . . zu rechten Mann-Lehen nach Suldischer Lehn Gewohnheit und herkommen verliehen, und an andern Orten mehr. Indem nicht zu begreifen, wie das Wort, Mann-Lehen, von Weibern gesaget werden könne. Aber es ist zu merken, daß das Wort, Mann, in Lehen-Recht ganz etwas anders bedeutet, als wie es sonst pfleget genommen zu werden, gestalten aus fast unzehligen Lehen-Brieffen gezeigt werden kan, daß das Wort, Mann, eben so viel heist als Vasall. Also stehet bey Schannat 554. p. 353. daß uns von etlichen unsern getrewen Mannen num. 94. p. 234. darumme sinne Mann worden, num. 417. p. 324. auch unse getrewe Mann sy und wir . . . unsern Herrn von Folde verbunden sin sollen mit truwen als ein Mann sinne Herrn n. 184. p. 270. und sie Mann darum bliche. Hier nechst findet man in denen alten diplomatibus, daß das Wort, Mann-Lehen, nicht deswegen so genennet worden, als wann in einen dergleichen Lehen nur die Manns-Personen succedirten, sondern vielmehr dadurch die Lehen von denen feudis castrensibus, Burg-Lehen, zu unterscheiden. Also stehet in dem diplomate, welches der gelehrte Georg. Christianus Johannis, in spicilegio tabularum literarumque veterum, ediret, p. 326. & ab ipso in feoda recepi sub omni jure, quod tenebam bona in Holtzhufen, sive illa fuerint feodum *castrense*, sive feodum, quod materna lingua dicitur Mann-Lehen . . . damit stimmt auch überein Schilter in Commentar jur. feud. Alem. p. 362. vox Mannschafft, spricht er: non frequens in nostro jure v. g. capite VI dicitur de vasallo refutante solenniter, quod tergiversante licet domino ipsum tamen esse liberum a sua Mannschafft, i. e. obligatione vasallitica, vasallagio, Mannschafft enim significat obligationem fidei & servitorum, Bermannen dicitur dominus vasallum recipiens & ad servitia sibi obligans, und p. 474. etenim in jure feudali Teutonico vocabulum Mannschafft non denotat naturam feudi masculini, sed servitia feudalia & militaria, quæ per mares solent fieri, & vocabulum Bermannen significat servitia ista præstare. Eben diese Meynung heget auch Herrius Tom. III. opuscul. Vol. II. de jurisprud. cavente. sect. 2. §. 5. p. 26. inter feuda

feuda schreibt *et* impropria notabilis est species, quod feudum *fœ-*
 minium dicitur. Cui opponitur feudum masculinum, cave autem,
 ut credas masculinum semper constitui si conferatur, ut Mann-
 Lehen, conferatur ipse *Rosenthal* c. VII, de feudis, concl. 36. n. 18.
 ubi de episcopatu Monasteriensi, aut si conferatur ut Erb-Mann-
 Lehen, *Klock*, vol. III, consil. 157. num. 14. seqq. Besold. voc. Erb-
 Lehen, *Antoni* disputationem feudalem XII. §. 8. tit. d. it. in det
 disp. de feudis ex illis quæ data & oblata diventur mixtis §. 6.
 Mann in vernacula nostra non semper virum, sed & vasallum
 notat, etiam *fœminam*, hinc Mann-Lehen in literis investiturarum
fœminas non excludit. Ideo & Mann-Geld notat stipendium (vasalli)
 militare, und in disp. de feudis oblati §. 40. illud habentes damus,
 si consuetudo loci fœminas admittat, eas a feudis sub formula zu
 rechter Mannschafft und Lehenschafft: item zu rechten Mann-Lehen en
 fief & homage, ut Galli loquuntur, oblati *non excludi*, quippe
 vocabulum Mann ex usu feudali & Germanico, non tam virum,
 quam devorum & obnoxum significat. Hinc in pactis inter electo-
 rem palatinum & comites Hanovienfes observavi Ortenburg zu
 rechten Mann-Lehen offerri, & tamen protius *fœminis* successio-
 nem reservari & apud Belgas, Clivos & Marcanos *fœmina* ad-
 mittuntur etiam si feudum titulo Mann-Lehen fuerit concessum
 & in archiepiscopatu Coloniensi talem feudorum successionem
 observari, ut quamvis investitura tantum *masculina feuda* conti-
 neat, tamen hæredes etiam *fœminini sexus* admittantur & inve-
 stiantur. Gæddeus, in consiliis Marburgensibus, cons. 37. vol. IV.
 n. 1021-1043. und 1079. p. 891. Thummermach, p. 204. Lunig,
 in spicilegio seculari p. 1031. Vælius, consil. 33. n. 43. Joan. Pet. de
 Ludewig tom. I. opusculorum miscellaneorum p. 592. Am mei-
 sten aber verdienet angeführet zu werden das scriptum, welches a. 1723.
 unter dem tit. vest gegründete und obnumstößliche allerunterthä-
 nigste Gegenvorstellung auf den an die Admische Känserliche
 Majestät über die Hanau-Münsebergische Reichs-Lehen erstat-
 teten *Fiscalischen Bericht*, allwo
 fer Worte vernehmen läffet:

werden daß der Assessor von *Eyben* in seinen *electis juris feudalis* cap. 9. §. 5. in dieser materie mit folgenden Worten bemeldet: *quantum enim ad ipsius vim vocis Mann-Lehen, ea qualitatem sexus non magis, quam dictionis Mana vel Lehen-Mann, Vermannen necessario inferri & haectenus bene habet illa feudistarum quamvis numero pauciorum doctrina in feudo data zu rechten Mann-Lehen, zu rechter Mannschafft, foeminas quoque & loco succedere, wobei er denn verschiedene auctores anziehet, von diesen aber gar meldet: qui tamen de particulari duntaxat usu consuetudine & stylo curiae loquuntur, cum nos interpretationem hanc nec juri communi nec verborum nativo, sensui ant origini adversam exstimemus.* Welchen Lehr-Satz dann dieser so wohl in theoria als in der praxi gar viele Jahr durch über die massen erfahrene fürtreffliche Ictus aus keinem andern Grund als aus seiner in der teutschen Historie erlangten stattlichen Wissenschaft, aus lesung gar vieler teutschen Lehn-Akten, genauer Einsicht und Betrachtung vieler verschiedenen Lehn-Brieffen so wohl als der teutschen Lehn-Gewohnheiten, zusammenhaltung der in contradictorio hinc inde vorgekommener Argumentorum und endlich aus denen in supremis imperii judiciis darauf ergangenen End-Urtheilen hergeholet hat, und deswegen darauf gewiß weit mehr, als auf das Zeugniß von 20. andern, nur bloß in jure civili bewanderten, und an das in selbigen corpore mitenthaltene jus feudale Longobardicum vestgewichten Doctoribus zu bauen ist & Dn. Baro a Lyncker in *analectis juris feudalis ad Struvium aphor.* 17. n. 4. *illud certum est, quod Mann-Lehen non protinus idem est, ac feudum masculinum - videlicet Mann idem est ac Vesallus cujuscunque sexus, & quamvis habeatur in literis investituræ zu rechten Mann-Lehen, quin & zu rechtem Lehen, nihilominus stare potest cum feudo foemineo.* Dann zu fernerer Darlegung dieses alten teutschen Gebrauchs des Worts, Mann-Lehen, folgende 2. Argumenta noch beygefüget werden. Das erste ist hergenommen von dem in vielen teutschen Lehn-Brieffen befindlichen Wort Erb-Mann, wo, wann das Wort, Mann-Lehen, nothwendig ein feudum masculinum bedeutete, das dabey gefügte Wort, Erb, es nicht weiter ändern

würde noch könnte, als daß *jure hæreditario*, doch *solis masculis* darinnen succediret würde, i. e. daß der Successor masculus feudalis, auch zugleich hæres antecessoris seyn müste; dahingegen solches Wort nach durchgehender alten teutschen Lehens-Observanz teste e pluribus Rosenthal de feudis c. 12. concl. 14. num. 8. so viel anzeigen, daß in solches Lehen auch die Töchter post masculos succediren können, alsdann aber das Lehen per substitutum vermannen müssen. Das 2. Argument ist genommen aus dem, über das Lehen-Stück genant, Herr Gottfried von Stockheim Hof zu Franckfurt gelegen, ertheilten ersten Lehen, darinnen klahr ausgedruckt ist, daß dieses Lehen zu rechten Mann-Lehen conferiret worden. Dieses Lehn-Stück hat Herr Ulrich von Hanau gleich an Gottfried von Stockheim zu rechten Mann-Lehen aber mit dem Anhang conferiret, Daß dieses Lehen in dem Fall keine Lehens-Erben vorhanden seynd, jederzeit auf den nächsten Erben der Aelteste seyn würde, auf ewiglich zu rechtem Mann-Lehen haben, und solches doch auf alle so Lehens als andere Erben auf ewiglich, und solcher Gestalt ohne Hoffnung einigen Rückfalls transferiren zu können, zusammen wohl zu stehen vermöge, mithin die Wörter Mann-Lehen und zu rechtem Mann-Lehen, in der That nach ihrer eigentlichen natürlichen Bedeutung kein feudum masculinum, quod extinctis masculis ad dominam revertitur; so dann nur ein verum feudum; propter quod servitia præstanda anzeigen.

§. 23. Es hindert auch nichts, daß man unter denen geistlichen Lehen, Burg-Lehen findet; worinnen ohnmöglichen die Weiber die Lehens-Folge haben können, besonders da der gelehrte Herr Schannat in seinem Fuldischen Lehen-Hoff weitläufftig gezeigt, daß der größte Theil derer Fuldischen Lehen Burg-Lehen wären, dergleichen man vielleicht in andern Bistümern in gleicher Anzahl antrifft. Aber es ist schon von andern dargethan worden, daß, obgleich sonst in denen Burg-Lehen die Weiber nicht succediren, jedennoch dieses bey dem Fuldischen Lehen-Hoff seinen Abfall leyde. Und damit ich dieses nicht vor mich sage, so will ich des gelehrten Herrn Johann Wilhelm Waldschmidts seine Disputation de feudis castrensisibus anführen, woselbst er p. 26. §. 13. sich also vernehmen läffet: *arque adeo & foemina a successione in feudum*

feudum castrense regulariter excluduntur. In feudis tamen *Fuldensibus* & pluribus aliis ecclesiasticis, in quibus vulgatum illud usu venit: Krumstab schliesset niemand aus, obtinere B. Dn. a Coccejis de feudis *Fuldensibus* c. 3. egregie probatum dedit, utut enim in litteris principis & abbatis *Fuldensis*, apud Wehnerum in *Observat: pract. voc. Fuldisch Lehen*, quibus de consuetudine suæ abbatix circa successiones feudales testimonium perhibuit, Mann-Lehen, Burg-Lehen, & Burg-Güther, a reliquis feudis *Fuldensibus* expresse distinguuntur: attamen in feudis castrensibus abbatix *Fuldensis* post masculos admittuntur, ista titulum successionis constituat, ut tanquam hæredes succedant, hæc servitia ad certum burgum restringat, prælaudarus vir illustris d. l. pluribus adstruxit. Und ist an diesem allen desto weniger zu zweifeln, indem man an dem Fuldischen Lehen-Hoff selbstn dieser Meynung, ist beschworen da vor einigen Jahren zwischen denen von Rodenhausen und denen Hutten zum Stolzenberg wegen eines Burg-Lehen ein Proceß entstanden, hat man bey gedachten Fuldischen Lehen-Hoff Anno 1712, folgender Gestalt gesprochen:

Daß ihnen Klägerinnen ihres Bruders seligen, Johann Philippen von Hutten Antheil Fuldischen Lehens ganz, Weiland Wilhelm Erharden und Johann Casimirs. Antheil aber jedes zum dritten Theil angefallen, und was beklagte davon besitzen, ihnen Klägerinnen, una cum fructibus perceptis, abzutretten und einzuräumen schuldig, und dazu zu condemniren seyn; es wäre dann, daß sie beklagte die von Weiland Maria Antonia von Hauffen, angeblich beschehene renunciation inner Zeit von 4. Wochen, so von Amts. wegen dazu angeräumt, zu recht erweisen würden, womit sie dann, so viel besagter Maria Antonia von Hauffen Antheil betrifft, jedoch der Klägerin von Rodenhausen ihr in actis bedungenes Einspruchs-Recht vorbehaltenlich, billig zu hören ꝛc.

Welches Urthel nachhero Anno 1716. von dem Hochpreißlichen Reichs-Hoff-Rath confirmiret und dem Herrn Abt von Fulda die Execution der Sentenz aufgetragen worden.

§. 24. Und ich finde nicht, warum man die Meynung, daß die Weiber in denen Krumstäbischen Lehen succediren sollen, vor etwas besonders ansiehet, indeme ich glaube, daß man mit gutem Recht behaupten könne, daß regulariter die Weiber in Teutschland, in denen Lehen succediren können, oder daß doch die Präsumtion wenigstens vor sie so lange streitet, bis das Gegentheil erwiesen worden. Denn wir finden in denen alten Diplomatis die Lebens-Art, zu teutschen Recht. Nun ist aber bekant, daß alle dergleichen Formeln eine besondere Lebens-Folge bedeuten. Also findet sich, daß die Lebens-Art nach Suldischen Lehen-Recht und Gewohnheit, nach Zutphenschen Lehen-Recht und Gewohnheit; Jure Brabantino, nach Brabantischen Recht; Jure Francico, nach Fränckischen Rechte und dergleichen, nichts anders bedeutet, als daß alle und jede Erben, so wohl Männlich als Weiblichen-Geschlechts succediren, wer wolte derowegen zweiffeln, daß zu teutschen Recht nicht eben dieses bedeuten solte. In welcher Meynung mich noch mehr bestärket, das Codicill des Johannis Königs in Böhmen, welches der Herr Graff von Wurmbrand in seinen collectaneis historico-genealogicis p. 200. publiciret, worinnen diese Worte befindlich: so verteihen wir ihm (dem Lichtensteiner) und seinen Erben zu teutschen *---* Recht *---* zu behalten; und Nutzen in teutschen Recht Anno *MDCCCXXXIV.* und noch mehr bestärket dieses das Diploma bey dem *Christophoro Butkens*, dans ses preuves du livre IV. de trophées de Brabant p. 59. Anno *MDCCVII.* Dominus Philippus gloriosissimus Romanorum Rex --- & illa *Filia* succedet --- cum aliis *Filiabus* Domini regis secundum *ius & consuetudinem Theutoniae.* Wozu noch kommet, daß in denen meisten Provinzien von Teutschland die Weiber succediren, mithin daselbst alle Lehen vor Kündel-Lehen zu achten, z. E. in Frierischen, Corvey, Bothringen, Pommern, Brabant, Flandern, Mecklenburg, Jülich, Cleve, Bergen, Laufnis, Slogau, Holland, Geldern, Zutphen *cc. v.* Spener in *primitiis, observationum historico--feudalium* p. 115. seqq. und Hessisch und Hanauische gegen-Vorstellung über die Hanau-Münzbergische Reichs-Lehen erstatteten fiscalischen Bericht p. 110.

§. 25. Daraus aber folget keines weges, daß die Krumstäbischen Lehen erblich und vereusferlich sind. Es ist dieses deswegen zu erinnern, gestalten Thummersmuth in tr. Krumstab schleußt niemand aus, num. 37. seqq. p. 194. seqq. und p. 162. anführet, daß in Edlnischen etliche Lehen sind, welche der Besizer vereusfern, auch so gar in seinem letzten Willen davon disponiren mag. Es ist aber davon kein Schluß auf alle Krumstäbische Lehen zu machen, wie denn schon de Cocceii in tr. de feudis fuldens. gezeigt, daß die Fuldischen Lehen nicht vereusfert werden können.

§. 26. Nach diesem ist zu erwegen, von wem das Lehen kan erworben werden, in was vor Sachen es bestehe, wie es ausgerichtet werde, was dessen Würdung sey, wie es auf andere gebracht auch erhalten und verlohren werde u. d. m. Was die Personen anbelanget, so kommen deswegen zwey Fragen vor, 1) wer die Lehen geben, 2) wer sie erwerben kan.

§. 27. Wegen derer gebenden Personen, sind zwey Regula zu merken. Die Gebung der Lehen, ist eine Art einer Vereusferung, deswegen 1) wer ein Recht und Sache hat, auch dabey der Freyheit genießet, damit umzugehen, wie er will, der kan sie einem andern zu Lehen geben. 2) Wenn die Sache entweder gar nicht, oder nicht ganz zugehöret, der kan selbige auf keine Art und Weise verleihen, als wenn derjenige, der dabey was zu sprechen hat, darenin williget.

§. 28. Wenn man nun von diesen Regula urtheilen will, so ist die Frage erstlich vom Pabst, ob derselbe die Geistlichen Gütther zu Lehen geben könne. Welches derselbe nicht alleine behauptet, sondern auch von seinen Anhängern vertheidiget wird, jedoch wann dergleichen Gütther von Wichtigkeit sind, so erfordern etliche die Einwilligung derer Cardinale, wiewohl andere dieses nicht vor nothwendig, sondern nur vor nützlich und wohl gethan zu seyn halten. In Teuschland stehen ihme die Concordata nationis Germ. entgegen, dergestalt, daß er nur die Beneficia, welche ihme daselbst reserviret seyn, an Geistliche vergeben mag, von denen übrigen aber kan er gar nichts disponiren, und noch weniger von denen Geistlichen Gütthern derer Protestant.

§. 29. Was die übrigen Geistlichen Prälaten anbelangt, so sind dieselben in Deutschland entweder ohnmittelbare, oder mittelbare Gene sind, welche ohnmittelbare Reichs-Stände sind, und Sitz und Stimm auf denen Reichs-Tagen haben. Diesen ist mehr Freyheit gelassen bey denen Kirchen-Güthern, als denen mittelbaren; jedoch gleichwie selbige von denen Kirchen-Güthern, ohne vorhergehende Untersuchung der Sache, Einwilligung des Capituls, und erfolgenden Decret, nichts vereusern mögen, als können sie auch auf keine andere Art selbige in Lehen geben. Rosenthal de feudis. cap. IV. n. 2. seqq. und L. B. de Lyncker resp. II. Es wird zwar auch in extrav. ambrosia de reb. ecclesiae alienandis die Einwilligung des Pabsts erfordert, aber in Deutschland, wird solches nicht mehr beobachtet. Barbosa P. II. jur. eccles. cap. 32. zu Zeiten ist auch die Einwilligung derer advocatorum ecclesiae nöthig, also daß nicht einmahl die Belehnung ohne ihren Consens vorgenommen werden mag. Hertius de iactit. ordin. Cisterc. lib. sec. III. §. 18. und Ant. Matthæi de nobilitate. L. 2. c. 29. wann die Kirche einen Patron hat, so muß auch dessen Einwilligung nicht vorbey gegangen werden. Und dieses wird auch bey denen Protestanten beobachtet. Schilter. ad J. F. A. c. 26. §. 12.

§. 30. Dieses aber gehöret nur eigentlich zur Regul. Denn gleichwie in allen dergleichen Dingen vornehmlich auf die Gewohnheit zu sehen, also verursachet diese, daß in gewissen Fällen, denen Bischöffen eine mehrere Macht von denen Geistlichen Güthern, ohne Einwilligung des Capituls, zu disponiren zukommet. Wohin man zu referiren pfleget, 1) wann ein Laye seine Allodial-Güther an die Kirche schencket, und selbige wiederum als Lehen von der Kirche empfänget; denn da in diesem Fall von denen Kirchen-Güthern nichts vereusert wird, so würde auch die Einwilligung des Capituls ohnnöthig seyn. 2) Wann es die Nothwendigkeit der Kirche erfordert, also, daß ohne grossen Schaden derselben die infeudation nicht kan aufgeschoben werden. Dieses kan sich zutragen, wann 3. E. unbekante Güther in der Diocesis eines Bischoffs seyn, und er Verlehnt dieselbe, damit sie der Vasall bedanken muß; 4. wann ein Geistliches Lehen schon vereusert ist, und die Kirche hat kein Geld, selbiges wiederum einzulösen, der neue Vasall aber will solches

solches mit seinen eigenen Gelde thun, und es von der Kirche wiederum zu Lehen nehmen. c. 2. in f. X. de feudis 3) wenn vorher schon ein Kirchen-Guth ein Lehen gewesen, und der Vasall anjeto nur die Renovation suchet c. 5. X. de donat. 4) wann in denen statutis capituli ausdrücklich verordnet, daß der Bischoff die eröffnete Lehen wiederum verlehnen solle. Joh. a Sande, in Comment. in consuet. Geldr. feud. lit. III. c. 1. §. 7. 5) wann es durch eine lange Gewohnheit bey einem Stift hergebracht, daß alle sonsten bey Vereuserung derer Kirchen-Güther gewöhnliche Solennitäten nicht gebraucht werden sollen, denn daß dergleichen Gewohnheit nach dem Canonischen Rechte statt habe, ist auffer Zweifel c. 6. in f. X. de his quæ fiunt a prælato sine cons. capit. Harprecht resp. 57. n. 174. seqq. und Carpz. L. v. resp. 52. man verstehet aber alhier durch die Gewohnheit nicht ein stillschweigend Gesez, oder eine Verjährung, sondern eine aus gewissen Umständen, und insonderheit aus vorigen Belehnungen geschlossene Einwilligung des Capituls, dahero ist es etwas ungereimtes, wann theils Ausleger bey dieser Gewohnheit zu erfordern pflegen, was man sonsten insgemein zu einem stillschweigenden Geseze oder Verjährung erfordert, da man doch auf nichts anders zu sehen hat, als ob die Einwilligung des Capituls, aus sichern Umständen geschlossen werden könne. 6) diejenigen, welche man zu verleihen bißhero gewohnt gewesen, welches man insgemein aus dem c. 2. X. de feudis herzuleiten pfleget, aber es stehet davon in selbigen nichts, sondern es muß vielmehr daher bewiesen werden, theils, weil die Kirche davon gar keinen Schaden leidet, theils auch solches in 2. F. 35. in f. gegründet ist, und auffer diesen bezeuget solches die Gewohnheit bey allen Stiftern in ganz Deutschland, Rosenthal de feudis c. IV. concl. 21. Schrader de feudis P. IV. c. 2. n. 16. seqq. und Harprecht resp. 57.

§. 31. Es ist aber die Frage: worinnen eigentlich diejenigen Güter bestehen, welche man bißhero zu verleihen ist gewohnt gewesen, indem die Rechts-Lehrer darinnen nicht einig sind. Wann man das cap. 2. X. de feud. und 2. F. 35. ansiehet, so kan man aus beyden Texten nichts anders schliessen, als daß ein solcher Fall erfordert wird, da das Lehen ist eröffnet worden und der Kirche anheim gefallen. Welch es sich ereig-

ten

nen kan 1) wann ein Guth der Kirche mit den Beding ist geschencket worden, daß es als ein Lehen wiederum vergeben werden soll 2) wann vor Alters schon von denen Kirchen-Güthern ein gewisses Stück zu Lehen gemacht und auf solche Art veräußert worden, anjeto aber der Kirche wiederum anheim gefallen ist. Es meynet zwar Schrader de feudis P. IV. c. 2. es könne eine Sache nicht eher die Natur dererjenigen Güther, welche man zu verleihen bißhero gewohnt gewesen, erlangen als biß eine undenckliche Verjährung dazu gekommen sey. Ich kan aber dieses nicht finden massen ja bekandt, daß wieder die Kirchen die 40. jährige Verjährung statt hat. Es müste denn seyn, daß von denen Bischöflichen Taffel-Güthern etwas wäre zu Lehen gegeben worden, ohne daß man dabey die sonst gewöhnlichen solennitäten beobachtet hätte, in diesem Fall wird freylich eine undenckliche Verjährung erfordert.

§. 32. Es kan auch ein Bischoff dergleichen Lehen seinen eigenen Anverwandten reichen, wie auch dem Capitul selbst. Es meynet zwar Rosenthal, de feudis c. 4. §. 35. das Gegentheil, indem dieses zum Schaden der Kirche gereiche, massen solchergestalt ein solches Lehen, da das Capitul niemahls ausstürbe, zu keiner Zeit wieder offen würde, aber daran ist nichts gelegen, sondern schon genug, daß es bey dem Vermögen der Kirche bleibet. Es ist auch keinem Bischoff verwehret, ein Männliches Lehen, zu einem feudo promiscuo, in welchen nemlich Männer und Weiber succediren können, zu machen. Und obgleich auch hierinnen andere ganz anderer Meynung sind, gestalten solches zum präjudiz der Kirchen geschehe, Harprecht resp. 66. n. 66. und Schrader de feudis P. II. c. 3. §. 74. so ist aber schon genug, daß in denen Canonibus dergleichen zu thun einem Bischoff nicht verbothen. Ueberdies kan auch ein Bischoff einem ein Lehen, unter der qualität eines altväterlichen Lehen, reichen. Denn was ist daran gelegen, und was leydet die Kirche vor Schaden, ob er einem, so einen Sohn, oder einem solchen, der viele Eöhne hat, das Lehen reichet; es kan bey einem sobald als bey dem andern der Kirche wieder anheim fallen.

§. 33. Jedemnoch kan sich zutragen, daß zu Zeiten in diesen Fällen, die wir bißhero gehabt haben, die Einwilligung des Capituls erfordert wird. Und zwar 1) wann die reichung des Lehens, theils vom Bischoff

schoff, theils vom Capitul dependiret, 2) wann das Lehen an die Kirche zurück gefallen und denen Bischöflichen Taffel-Güthern einverleibet worden, denn dadurch hat es seine vorige Natur und Beschaffenheit gänzlich verlohren, mithin wann es als ein Lehen wiederum vergeben werden soll, müssen alle bey Veräußerung derer Kirchen-Güter erforderete solennitäten beobachtet werden, 3) wann die Kirche durch gemeine Land-Plagen, in solche trübseelige Umstände gerathen, daß eine dergleichen fernere Beleihung der Kirche schädlich ist. c. 24. de feudis 4) wann in denen statutis capituli ausdrücklich verordnet ist, daß ohne Einwilligung des Capituls kein heimgefallenes Lehen weiter vergeben werden solle.

§. 34. Ferner pflaget man insbesondere die Bischöflichen Taffel-Güter auszunehmen, welche zwar vor dessen als Lehen vergeben, anjese aber der Kirchen wiederum anheim gefallen sind. Sie beruffen sich deswegen auf i. F. 6. pr. aber gang vergebens, indeme der Pabst Urbanus II. daselbst nichts weiters befehlet, als daß diejenigen Kirchen und Zehenden, welche ohne Noth und triftigen Ursachen jure beneficiario in denen Händen derer Lähnen wären, mithin bey denen meisten Kirchen nicht so viel mehr übrig, daß die ordentliche Kirchen-Diener unterhalten werden, sondern ebendeswegen die meisten Kirchen mit so sehr schlechten geistlichen besetzt werden müsten, wieder solten revociret werden. Man siehet also daß gemeldter Text des Lehen-Rechts gar nicht von denen Bischöflichen Taffel-Güthern, die schon einmahl zu Lehen gemacht, folglich ihre vorige Natur gänzlich verlohren haben, redet, indem ja diese anjese als solche Güther, welche man bishero zu verleihen gewohnt gewesen, zu betrachten. Nic. Everhardus vol. II. consil. XIX. n. 6. seqq. und Harprecht resp. 57. n. 88. Ein gleiches will man auch insgemein bey denen Zehenden, welche wieder an die Kirche verfallen, vertheidigen, aber auch dieses fällt aus angeführten Ursachen hinweg. Lyncker resp. II. Rosenthal de feudis c. 4. consil. 27.

§. 35. Ob das Capitul, wärender vacanz, ein eröffnetes Lehen wiederum vergeben könne, ist man gleichergestalt nicht einig. Schilter suchet in denen Institutionibus juris feudalis c. 4. §. 5. solches zu bejahen. Nun scheint es zwar, daß er darinnen recht habe, massen wä-

render vacanz das Capitul die vöilige administration hat, auch so gar alle jura territorialia exerciret. Aber diesem ohngeachtet, halte ich dafür, daß diese Frage zu verneinen, anerzogen das Capitul, währendder vacanz, nicht die Macht hat, die vacanten präbenden zu besetzen c. 1. & 2. X. ne sede vacante aliquid innovetur. Da nun die geistlichen Lehen gleiche Natur haben mit denen geistlichen beneficiis, so sehe ich nicht, wie man mit bestande rechtens in selbigen dem Capitul eine größere Macht einräumen will, besonders da die geistlichen beneficia nothwendig wieder besetzt werden müssen, dergleichen nothwendigkeit aber bey denen Lehen sich keinesweges findet. Wolte man gleich mit Scriven in S. J. F. c. 5. aph. 9. n. 6. sagen, daß das Capitul in diesen Fall keine Veränderung mache, wann es eine Sache sey, die man bishero zu verleihen gewohnt gewesen, so kan aber dieses deswegen nicht statt finden, weil man eben diese Ursache auch bey denen präbenden würde anführen können. Jedoch siehet ein jeder daß dieses seinen Abfall leydet, wann dergleichen Güther zum Fisk des capituls (ad mensam capituli) gehören, indem in dergleichen dem Capitul, so gar bey lebzeiten des Bischoffs, die Belehnung zukommet. Schrader de feudis P. IV. c. 2. n. 32. Ingleichen findet sich bey denen Cisttern; daß etliche präbenden und auch Lehen seyn, welche der Bischoff und das Capitul zugleich vergiebet. Bey diesen hat allerdings auch das Capitul die Macht, währendder vacanz, selbige wiederum zu verleihen c. un. ne sede vacante in 6.

§. 36. Die mittelbahren Prälaten anbelangend, so scheint zwar aus L. F. I. daß auch diesen das Recht, Eldster Güther in Lehen zu geben, zukomme. Aber es ist dieses nur von solchen Lehen zu verstehen, die schon bey dem Closter seyn; mithin Eldster-Güther in Lehen zu verwandeln, ist ihnen ohne ausdrückliche Einwilligung des Bischoffs keinesweges gestattet, indem ihnen alle Veräußerung verbotnen Tamburinus de jure abbatum, Tom. III. disp. XIV. qu. 4. n. 4. seqq. Darans läffet sich auch gar leicht schließen, daß die Einwilligung des Parrons noch weniger genug sey. Wann geistliche bey einer Kirchen Lehen haben, die sie bishero in Lehen zu vergeben sind gewohnt gewesen, so können sie auch ferner hin andere damit belehnen.

§. 37. Gleich wie wir nun bishero gesehen haben, daß die Bezeichnung derer geistlichen Güther in gewissen Fällen statt finde; also ist auch kein Zweifel, daß sie auf gleiche Art eine Anwartsung ertheilen können. Es ist aber diese nichts anders, als eine wahre Zusage, dadurch der Lehens-Herr einem verspricht, das Lehen, auf den Fall, wenn es erlediget wird, und also an ihm zurück fällt, zu geben. Man nennet es auch eine Expectanz, Anfalls-, Gnaden- und ausgebethten Lehen, Beding, Wartung, welche letztere Redens-Art besonders in Sächsischen Lehen-Recht gar gebräuchlich, und daher entstanden, weil einem das Lehen unter Beding oder Bedingung versprochen wird.

§. 38. Das Wort, *expectativa* & *expectantia*, ist kein lateinisches Wort, man findet es auch nicht einmahl bey einem Scribenten derer mittlern, sondern erst in denjenigen Zeiten, da man sich der aller-schlechtesten und lächerlichsten Latinizet bedienet hat. Und zwar scheint es, daß dasselbe am allerersten der lateinische Uebersetzer des Sächsischen Spiegels L. 1. art. 33. gebrauchet. Es hat auch du Fresne in *Glossario mediæ & infimæ latinitat* dasselbe weggelassen. Gleichergestalt hat es auch nicht der alte Auctor de beneficiis, welchen der selbige Thomasius wiederum hat auflegen lassen, sondern er bedienet sich anstatt dessen der Redens-Art, *concedere expectationem beneficii* §. 25. und 27. in dem Longobardischen Rechte, wird es auf unterschiedene Art beschrieben, wie man solches sehen kan, aus 2. F. 26. 2. F. 35. *verf. ubi vero. l. f. 3.* es haben sonsten unterschiedene Scribenten von denen Expectanzen in besondern Schrifften gehandelt, davon die meisten von Bocero de investitura feudi c. 5. Carpz. *disp. feud. 6. §. 36.* Struvio in *syntagm. jur. feud. aph. 5.* Strykiö de *expectantiis cap. 1.* und Hornio in *diff. de expectativa ecclesiastica* angeführt werden. Man ist auch nicht einig, ob die Ertheilung derer Expectanzen zulässig seyn oder nicht. Das letzte suchet weitläufftig Augustinus Leyser in *diff. de iniquitate & recto usu expectantiarum* zu vertheidigen. Weiln wir aber anjesso bloß von denen Expectanzen in denen Geistlichen Lehen handeln wollen, so will ich mich bey dieser Frage nicht aufhalten, sondern den geneigten Leser zu gemelten Herrn Leyzers Disputation verweisen, und inzwischen nur dieses melden, daß ich selbst den dessen Meynung beypflichtete. P p p z §. 39.

§. 39. Nach dem alten Lehen-Recht ist die Anwartsung auff ein Lehen nicht nur insgemein, sondern auch denen Geistlichen zu ertheilen erlaubt, 1. F. 3. 2. F. 26. §. moribus & 2. F. 35. und zwar waren die Vergleiche wegen der Lehens-Folung deswegen vor Alters nothwendig, die weiln bis auf die Zeiten des Conradi Salici die Söhne in denen Lehen keine Erb-Folge hatten, sondern wann auch nach Absterben des Vaters, die Söhne wiederum mit dem Lehen-Guth belehnet wurden, so geschah solches entweder aus Gnade des Lehens-Herrn, oder Krafft des Vergleiches, welches der Vater mit dem Lehens-Herrn, wegen der Lehens-Folge seiner Kinder, getroffen hatte, und war also weiter nichts als eine Successio pacticia. Deswegen sagt auch das Sächsishe Lehen-Recht c. 32. ihm sey denn anderweit das Bedinge und die Anwartsung daran geliehen. Beding aber bedeutet nichts anders als einen Vergleich, ein Pactum, und das Wort Anwartsung, ist nichts anders, als eine Exspectanz. Nun waren zwar dergleichen Vergleiche in dem Römischen und Canonischen Rechte verbothen, man verstattete sie aber in denen Lehen, indem bey denen Teutschen die Vergleiche wegen der Erb-Folge allezeit erlaubt gewesen sind. Von denen Exspectanzen in denen Reichs-Lehen wüßte ich in der Historie kein älteres Exempel zu finden, als dasjenige, was in den Chronico abbatis Urspergentis erzehlet wird: Otto de Swinfurto scribitur, dux suevorum 4. Kal. Octobr. obiit & Rudolfus de Rinvelon, qui postea rex esse contendit, ducatum accepit, quod magnum fuit seminarium earum, quibus regnum perturbatur, commotionum. Eundem namque ducatum, vivente adhuc Ottone duce, Henricus imperator Bertholdo comiti, qui post Carinthiarum accepit ducatum, promiserat, eique annulum suum, velut hujusrei commonitorium, dederat; quem ille diligenter servans, post amborum obitum, imperatoris scilicet & ducis, imperatrici Agneti imperium tunc disponenti detulit, eamque annulum agnoscentem pro ducatu sibi promisso commonuit. Sed quia predictus Rudolfus mox post imperatoris obitum filiam, ejus Rumoldo Constantiensi episcopo commendatam, utrum consilio raptam an dolo, nescitur, uxorem duxit, receptum jam in gratiam, eundem ducatum illi, causa

causa filia, imperatrix dedit, quod animum Bertholdi non parum commovit. Pro qua commotione lenienda, ducatus Carinthiorum ei committitur quem postea filio suo æquivoco ipsius rogatu rex Henricus commisit: sed postmodum quorundam in sinctu eundem ducatum Luitolfo consanguineo suo dedit, sicque patrem & natum parvipendens offendit. Unde quasi renovata priore injuria, cum Bertholdus dux permoveretur, omnia consiliorum machinamenta, quibus satis pollebat, ad hoc vertebat, ut ab utroque id est, rege & Rudolfo se ulcisceretur, ab hoc sel. quoniam a ducatu sibi promisso se supplantavit, ab illo vero, quia se accepto privavit. Dieser Lehren also haben sich, des Canonischen Rechtes ohngeachtet, die Geistlichen bedienet, mithin in denen Geistlichen Güthern die Exspectanzen ertheilet.

§. 40. Es ist aber unter der würclichen Belehnung, und Ertheilung der Expectanz ein Unterscheid. Denn wann jene geschehen, und es stirbt hernach der Bischoff, oder wird abgesetzt, so mag dessen Successor selbige nicht wieder revociren; hingegen wann der Bischoff, so die Exspectanz ertheilet, eher verstirbet, als die Eröffnung des Geistlichen Lehen sich ereignet, so ist dessen Successor, an die ertheilte Exspectanz nicht gehalten, sondern kan diesen ohngeachtet, das Lehen vergeben an wem er will. Schrader de feudis P. IV. c. 2. welcher Unterscheid zwischen denen Krumstäbischen und weltlichen Lehen, auch das Longobardische Lehen-Recht 1. F. 3. und 2. F. 35. schon beobachtet hat. Jedoch leydet auch dieses seinen Abfall, und zwar 1) wann das Lehen so beschaffen, daß die Vergebung desselben dem Bischoff und dem Capitul zugleich zukommet, folglichen auch mit dessen Consens die Exspectanz ertheilet worden ist, massen das Capitul niemals abstirbet. Struv. in S. J. F. c. VII. aph. 9. n. 6. 2) Wann die Eröffnung des Lehen noch bey Lebzeiten des Bischoffs geschehen, und der Exspectivarius schon den Besitz des Lehen erhalten hat, denn dadurch hat er einmahl ein Recht an den Lehen erlanget, welches ihme nicht wiedergenommen werden mag. Fragen wir aber: was der Exspectivarius in diesen Fall vor eine Klage wieder den Successorem anstellen könne, damit ihme die vöilige Belehnung gereicht werde, so glaube ich keine andere, als eine actionem

personalem, woraus fließet, daß der Successor, das Versprechen seines Verfahren zu erfüllen nicht gezwungen werden kan. 3) Wann der Expectivarius schon bey Lebzeiten und mit Einwilligung des Besitzers des Lehens, den Besitz desselben erlanget hat, I. F. 3. wiewohl die Ausleger des angeführten Textes sehr unterschiedner Meynung sind, wie zu sehen bey dem Birschio. p. 47. Rotenthal de feudis c. 60. concl. 16. n. 8. seqq. u. a. m. Es läßt sich aber aus allen nicht besser helfen, als wann man die Art und Beschaffenheit derer Exspectanzen aus dem Canonischen Rechte betrachtet, wassen es nicht unwahrscheinlich zu seyn scheint, daß der Feudist selbst darauf seine Augen gerichtet gehabt.

§. 40. Die expectanz war nach dem Canonischen Rechte vor alters zweyerley, simplex und qualificata: Jene bestand in einem bloßen Versprechen der präbende, so noch nicht offen war, auf den Fall, wenn sie vacant werden würde, welche aber der Pabst Alexander III. auf den Lateranensischen concilio a. 1179. abgeschafft, davon das decret sich befindet in c. 2. X. de concess. præb. & eccles. non vac. diese nemlich die qualificata war, wann einer solenniter nicht alleine in die Zahl derer Canonicorum aufgenommen, sondern auch mit dem Canonicat investiret wurde, doch ohne die präbende, d. i. ohne Hebung welche er erst bekam wann die erste präbende vacant wurde. Durch jene bekam der expectivarius nur ein Persönliches durch diese aber ein dingliches Recht, nemlich in ansehen des Bischoffs, und zwar erlangte er dieses durch die investituram abusivam, dergleichen Canonici, wie wir oben gesehen haben, werden in herbis genennet.

§. 41. Nun hat zwar wie wir gesehen haben die erste, nemlich die simplicem exspectativam, der Pabst Alexander III. abgeschafft, diem Weil aber das Longobardische Lehen-Recht schon unter dem Frederico Barbarossa gesammelt wurde, zu welcher Zeit das Lateranensische Concilium noch nicht publiciret war, also hat der feudist diesen Unterscheid behalten, daß deswegen. auffer allen Zweifel selbiger, inter simplicem & qualificaram investituram distinguiert hat. Jene hat er in gedachten Lehen Text durch das Wort investituram anzudeuten gesucht und welche in nichts anders bestunde als in einem solennen Versprechen, daß er ihn mit dem ersten an den Bischoff verfallenen Lehen begna-

begnadigen wolle, wodurch er nichts anders bekam, als ein Persönlich Recht, woraus er klagen konnte wieder den Bischoff, welcher ihme das Lehen versprochen. Diese aber bestehet nicht in einem blossen versprechen, sondern es kommet auch zugleich die unvollkommene und uneigene Belehnung (*investitura abusiva*) darzu, wodurch er zu einem vasallen aufgenommen wird, jedoch daß die wirkliche Ubergabe der Sache nicht darbey ist. Von welchen ohne Zweifel auch die noch heutiges Tages gebräuchliche Mitbelehnshaft ihren Ursprung hat.

§. 42. Endlichen und 4) leydet auch die §. 39. gegebene Regul ihren abfall, wann die Anwartsung wegen eines besondern Nutzen der Kirchen ertheilet worden ist. J. E. Wann der expectante das Geld vorgeschossen oder gegeben, um darvon den Erzbischöflichen Mantel zu erkaffen, oder durch einen vorschuß den Einfall des Feindes abzuhalten, oder wann er sich sonst außerordentlich um die Kirche verdient gemacht, also daß ihm dafür zur Dankbarkeit, der Bischoff eine Anwartsung auf ein Lehen ertheilet. Harprecht resp. 66.

§. 43. Was die Belehnung anbetrifft, so bedeutet das Wort, investiren nichts anders, als einem den Besitz einer Sache geben, und *investitura*, ist nichts anders, als der Besitz, die possession. Und zwar ist es ein teutsches Wort, welches von dem Wort, Vest, herkommet, denn wer den Besitz einer Sache erlanget hat, der hat ihn vest und beständig. Dahero heisset auch bey denen Franzosen die Redens-Art, *venir en possession*, eben so viel, als einen in den Besitz einer Sache setzen. Und dieses ist die Ursache, daß auch das Wort, *investitura*, bey denen Allodial-Güthern gebrauchet und gesagt wird.

§. 44. Was sonst bey der Belehnung selbst in obacht genommen wird, lässet sich wohl in keine allgemeine Regul einschließen, sondern muß aus denen Lebens-Gewohnheiten eines jedes Orts erlernt werden, der gelährte Schannat zeiget in seinen Fuldischen Lehen-Hoff, cap. 2. p. 34. seqq. theils wie vor alters, theils auch heutiges Tages, die Belehnung dafelbst zu geschehen pflaget. Wiewo er besonders zugleich beobachtet, daß die vasallen in eigener Person sich haben müssen beleihen lassen, welches nichts außerordentliches ist, massen vor dessen bey aller Belehnung die vasallen in eigener Person gegenwärtig waren. Deswegen

wegen empfing auch der Churfürst Moriz von Sachsen, wegen des Churfürstenthums Sachsen a. 1548. auf den Reichs-Tag zu Augspurg persönlich die Belehnung, Joh. Sebast. Müller in annal. Sax. Mameranus, de investitura regalium Mauritii und Sleidanus, Lib. XX. p. 624. Ein gleiches that der Churfürst Maximilian der erste in Beyern, auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg, a. 1623. Adlzreiter in annal. Bojic. P. III. tit. 8. n. 14. Ob aber dem Lehen-Herrn selbst allezeit der Lehen-End præstiret worden, ist deswegen nicht glaublich, indem man findet, daß sie andern zu Zeiten ihre Stelle aufgetragen haben. Weiln aber dieses alles der Abt Vertot in tom. IV. des memoires de literature de l'academie des inscriptions & des belles lettres, sehr gelährt ausgeführet hat, und zwar in der diss. sur les sermens usites parmi les François, so halte vor dienlich dessen Worte selbstn hier mit anzuführen. Les gouverneurs, sagt er, des provinces ou des villes abusant de la foiblesse de gouvernement se perpetuerent insensiblement dans leurs emplois. Ils les rendirent bientot hereditaires & Officiers destituables a la volonte du Prince. Ils s'erigerent insensiblement en petits souverains. Ils assuiettirent en suite des vassaux, & ils tenient a la Couronne, que par les differents sermens de Fidelite qu' ils pretoient a nos Rois. Il y avoit deux sortes de sermens: le serment simple, qu'on appelloit communement serment franç & le serment lige. Le premier ne regardoit que le Fief, que le Vassal tenoit du Prince ou du Seigneur Suzerain. Telle estoit la Province de Bretagne, dont quelque ducs pretendoient ne devoir a la Couronne qu'un serment simple & seulement, pour la Terre & le Fief, qu' ils tenoient originairement de la Couronne, & l'on rendoit le serment debout, l' Epée au coë, les Mains sur les evangiles & avec le baiser. Le serment lige tomboit aussi bien sur la personne, que sur le Fief de Vassal: tel estoit le serment que les Rois d' Angleterre devoient autrefois a la Couronne pour le duhé de Guyenne, ainsi que le reconnut Edouard III. & comme on le peut voir dans *Froisnard*. Le mot serment lige venoit, selon quelques auteurs, d'un ancien usage de lier le pouce

pouce au Vafal, ou de luy serrer les mains dans celles de son Seigneur, pour marquer que le Vafal estoit lié par son serment. On le rend nue tete, a genoux, les mains jointes, sans epée, sans eperons & sans ceinture. Le serment renfermoit différentes Obligations, que *Fulbert*, eveque de Chartres, rapporte dans une de ses Lettres a Guillaume duc d'Aquitaine, & que ce prelat dit avoir prises luy meme des ecrivains de son tems le plus autorises: *qua ex librorum auctoritate notavi.* Le Vafal par son serment s'engagoit au Prince de lui conserver la vie & les membres, qu' il lui confioit; & il y avoit meme de ces chateaux qu'on appelloit specialement fiefs jurables parce que le Vafal outre l'hommage & le serment commun de fidelité en faisoit un particulier d'ouvrir les portes de la forteresse à tout tems à son Seigneur, & soit, qu' il fut en guerre ou en paix, *pacatus vel non pacatus*; & soit qu' il s' y presentat à la tete de son armée ou avec sa maison & ses seuls domestiques, *ad magnam vel ad parvam vim.* Quelques uns de ces vassaux en devoient sortir, quand le Prince y entroit, d' autres pouvoient y rester. Quelques fois ils n'etoient tenus simplement que de souffrir à chaque mutation de souverain qu'on arborat les enseignes sur les tours & qu'on y fit trois fois son cride guerre; routes differences qui venoient selon la nature differente des infeodations.

§. 45. Es entstehet auch die Frage: ob die gesamte Hand in denen Krumstäbischen Lehen statt finde? welche Frage allerdings vor dessen zu bejahren gewesen, massen die gesamte Hand oder die *simulanea investitura* sonst in ganz Deutschland statt gehabt. Dann es ist wohl auffer Streit, daß unter denen Carolingern man von keiner Erbfolge in denen Lehen etwas gewußt, ob man gleich zu Zeiten aus besonderer Gnade denen Söhnen die Lehen gelassen. Nach Ableben derer Carolinger siehet man gleicher Gestalt, daß noch keine Erbfolge statt gehabt, sonst würde Conradus sich nicht haben einfallen lassen, dem Henrico Aucupi Thüringen wegzunehmen, welches auch niemand vor Unrecht gehalten, sondern ein jeder glaubte nur, daß Otto illustris sich

um den Kaiser wohl so meritorisch gemacht gehabt hätte, daß er seinem Sohne auch Gnade wiederfahren ließe: daß unter dem Henrico aucupe einige Veränderung bey denen Lehen vorgegangen seyn solte, findet man gleicher Gestalt nirgends, sondern das Gegentheil ist vielmehr daher zu schliessen, weil sonst Otto M. denen Söhnen des Arnulphi mali, das Herzogthum nicht hätte nehmen können, anderer Exempel zu geschweigen. Es ist auch unter dem Ottone II. und III. keine Veränderung wegen der Lehen-Succession vorgegangen, sondern es zeigt vielmehr die Historie derselben Zeiten, daß absonderlich Otto III. nach dem Carolingischen Fuß zu regieren gesucht. Ja daß zu der Zeit die Lehen und Fürstenthümer auf die Söhne noch nicht vererbet worden, kan man auch daraus ersehen, massen des Conradi Sapientis Enkel Cuno von Francken, Ottonis Sohn Herzog in Kärnten gewesen, welches Herzogthum dessen Prinz Conrad nicht erhalten, sondern selbiges erst nach dem Tod Adalberonis, wiederum von Conrado Salico empfangen, und dieses war nicht bloß allein in Alemannien, sondern auch in Sachsen, gestalten man findet, daß wie Hermann von Billungit, Sohn, Bernhard verstorben, dessen Prinz gleiches Namens, den Bischoff Meinwerck von Paderborn gebeten, ja so gar sein Lehen-Mann zu werden versprochen, wann er durch seinen Vorschub und Auctorität, es bey dem Kaiser Henrico II. es dazu bringen würde, daß er das Herzogthum Sachsen behalten könnte. Ja eben dieses ist fast einzig und alleine die Ursache gewesen, daß der Conradus Salicus so sehr beliebt war, weiln er die Lehen nicht ohne grosse und besondere Ursache denen Söhnen nahm.

§. 46. Und eben dieser Conradus ist derjenige gewesen, welcher die bekante Constitution gemacht, daß niemand ein Lehen vererbe, als der Vater auf den Sohn, oder da er keinen Sohn hat, auf den Enkel. Die übrigen Anverwanten also, hatten dadurch noch keine Erb-Folge in denen Lehen, sondern mußten sich durch ein neues Versprechen helfen, welches durch die gesamte Hand, oder simultaneam investituram bestätigt wurde. Und dieses ist eben die bekante successio paparia. Und eben aus diesen Grund hat der von Ruxdorf mit Recht vertheidiget, daß die gesamte Hand oder simultanea investitura, in ganz Teutschland

land bekant gewesen sey. Diesem ist nachgehends Schilter in diss. de simultanea investitura und andere gefolget. In eben dieses ist die Ursache, daß in Sachsen und Schwaben Recht der Sas befindlich: es vererbe niemand ein Lehen dann der Vater auf den Sohn. Hertius in diss. de origine & progressu specialium Rom. Germ. imperii rerumpublicarum. Nun ist die Frage: ob die gesamte Hand ausser Sachsen auch noch heutiges Tages statt habe. Herr Schilter vermeynet, daß dieselbe in Alemannien noch nicht gänzlich abgeschaffet sey, sondern weil die Veränderung facti sey, so müsse derjenige so sich darauff beruffe, solche beweisen. Welchem auch Herr D. Fels in Straßburg in einem besondern Responso Juris Anno 1706: zu folgen scheint. Andere fallen auf die Gedanken, als wann das 32. Cap. des Sächsischen, und das 65. Cap. des Alemannischen Rechts keinesweges von der gesamten Hand, sondern nur von dem Casu, so lib. 2. F. tit. 12. befindlich, redete, und sey derowegen die Frage entweder, de feudo novo, so zweyen Brüdern, pro indiviso verliehen worden, oder aber de paterno, welches die Brüder, ohne Reservation der gesamten Hand, getheilet. Woraus denn folgte, daß an beyden Orten die heutige Sächsische gesamte Hand nicht angedeutet würde.

§. 48. Alleine es scheinen alle diese Meynungen der Wahrheit nicht gemäß zu seyn, dann es ist falsch, daß diese Veränderung erwiesen werden müsse, massen der Gervasius Tilberiensis in seinen otii imperialibus zur Gnüge gewiesen, daß Henricus VI. des Friderici Barbarossæ Sohn darinnen einige Aenderung gemachet. Hic. schreibt er p. 43. edit. Leibnit. legem instituit, ut militiae, more Gallorum & Anglorum, successionis jure devolventur ad proximiores cognationis gradus, cum antea magis penderent ex principis gratia. Wolte man einwenden, daß auf solche Art auch in Sachsen die gesamte Hand nicht mehr statt haben müste; so dienet zur Antwort; daß sich die Sachsen darwieder gesetzt, mithin bey ihren alten Gebräuchen und Gewohnheiten geblieben, und dieses zeuget Gobelinus Persona: Hic Henricus, schreibt er, imperator concordavit eum principibus regni, quod liberi sui, post eum hæreditario jure regnum obtinerent: sed contradictum est a principibus saxonie.

Quare ipse imperator principes illos a promisso absolvit, & iuramenta, ea occasione præfata, relaxavit. Aus diesen folget also, daß die gesamte Hand aufgehöret, weil Henricus VI. in der Lehensfolge eine Veränderung gemacht. Nun meynet zwar Schilter, daß die gesamte Hand auch nach diesen Zeiten noch in Gebrauch gewesen sey. Aber wenn man die Exempel selbst, anseheth welche er anführet, so beweisen selbige entweder gar nichts, oder sie zeigen wenigstens nur so viel, daß bisweilen in Alemännien eine simultanea investitura ex speciali pacto geschehen sey, woraon aber hier gar nicht die Frage ist, sondern ob eine der Sächsischen gleichkommende gesamte Hand sey, und es alda noch heisse: es vererbet niemand ein Lehen, dann der Vater auf den Sohn. Absonderlich da noch dieses hinzu kommet, daß man so gar in denenjenigen Landen, wo das Sächsische Recht üblich gewesen gestritten hat, ob jederzeit eine gesamte Hand erfordert worden. Ja man siehet, daß schon Itrer de feudis imperii sich auf die Acta der Altenburgischen Successions-Streitigkeit beruffen, worinnen man die Nothwendigkeit der gesamten Hand geleugnet. Es ist auch noch einem jeden in frischen Andenden, was das Hochfürstliche Anhaltische Haus in der Laenburgischen Successions-Sache dawieder angeführet.

§. 49. Aus diesen angeführten wird also leicht zu schliessen seyn, daß in denen Bisthümern heutiges Tages die gesamte Hand gleicher Gestalt unbekant sey, welches auch Herr Schannat in Suldischen Lehen-Hoff p. 38. bezeuget; caeterum, sagt er, fenda, quum sint quasi familiae quaedam fideicommissa sub lege fidelitatis & servitorum concessa, competit omnibus de familia tum præsentibus, quam & futuris, jus in iis quæsitum a primo acquirente ortum, non vero, quod illis ultimus, cui per investituram succedunt, reliquit. Sonsten ist auch das gemeine Sprüchwort nicht unbekant: der gesamten Hand muß Folge geschehen, welches sehr wohl erkläret Hertius vol. I. opusc. tom. III. p. 485.

§. 50. Dieweilen aber die Kirche ein Corpus oder (wann ich so reden darf,) Gemeinde ausmachet, alsonuß auch dieselbe einen Pro-Dominum bestellen, welcher an statt derselben, was einem Lehens-Herrn zu thun obliegt, vorrichtet. Dann die Kirche bestehet aus vielen Personen

nen, die aber alle zusammen nur als ein Körper zu betrachten, welcher niemahln ausstirbet obgleich die Personen verändert werden, deswegen wann kein Pro-Dominus bestellet würde, so könnte sich entweder gar keine Lehens-Wuthung zutragen, massen die Kirche wie schon gesaget beständig bleibet, oder es müßte so oft als eine Person von der Kirche fürbe, die Belehnung wieder erneuert werden, welches beydes aber vermieden wird, wann man einen Pro-Dominum setzet, gestalten alsdann nur das Lehen verneuert werden darf, wenn dieser abgehet. Denn es verhält sich hier eben, als wie in dem Fall, wo viele Besitzer eines Lehens sind, indeme weil auf solche Art, gar oft ein Fall sich ereignen kan, in welchen die Lehens-Wuthung nöthig so wird diesen Beschwerlichkeiten vorzukommen von denen sämlichen interessirten ein Lehen-Träger gemacht, welcher vor sie alle das Lehen empfängt, wenn nun selbigen ein Lehen-Herr annimmt so darf die Belehnung nicht wieder erneuert werden; so lange dieser lebet, was sich auch indessen vor Veränderung von Seiten der Lehen-Lenthe zutrüge. Und zwar ist hierbey dieser Unterscheid zu mercken: entweder ist das Ober-Eigenthum (dominium directum) bey dem Bischoff, oder bey dem Capitul, ist jenes, so ist das Pro-Dominum bey dem Bischoff, wann also dieser stirbt, so muß bey dem neu erwählten Bischoff die Belehnung erneuert werden, ist dieses, so wird alsdenn die Erneuerung der Belehnung gesucht, wann der Dechant oder Praepositus verstorben, und ein neuer an dessen Stelle erwöhlet worden. Dieses was ich bishero in Ansehen der Kirche erinnert, ist nichts besonderes, sondern wir finden dieses, wann etliche Lehens-Herren sind, also in 2. F. 55. verordnet. Womit auch das Sächsische Lehen-Recht c. 29. §. 1. übereinkommet: indem es daselbst heisset: Ob viel Mann ein Guth zusammen in Lehen haben, sie dürfen doch nicht mehr denn von einem ihres Herrn Sohn ihr Guth empfangen, ob es ihnen wohl von allen ingesamt geliehen wäre. Ein gleiches befindet sich in Alemannischen Lehen Recht c. 58. §. 4. 5. Der Mann soll auch nicht, denn von einem seines Herrn Sohn Guth empfangen, denn nicht mehr Herren mögen ihm genöthen, daß er ein Guth von ihm empfanghe, denn einer. ir. und läßt auch der Herr mehr Söhne hinter ihm, so er stirbt, die Mann empfangen

ihr Guth nicht mehr denn von einem, von dem ältesten. Schilker ad J. F. A. c. 58. §. 7. & 8.

§. 51. Wann es sich mit der Wahl des neuen Bischoffs lange verziehet, also daß binnen Jahr und Tag das Capitul zu einer neuen Wahl zu schreiten verhindert wird, so ist die Frage: ob das Capitul unterdessen die Belehnung verneuern möge? Welches Struv in S. J. F. c. 10. aph. 2. n. 3. Carpz. P. 11. C. 45. D. 22. u. 4. in. bejahen. Aber es ist allerdings ein Unterscheid zu machen. Wann das Ober-Eigenthum bey dem Bischoff und Capitul zugleich ist, so ist kein Zweifel, daß das Capitul während der vacanz die Macht hat, die Belehnung zu verneuern, hat aber die Vergebung des Lehens der Bischoff allein, so ist auch wegen oben angeführter Ursachen, das Capitul dergleichen zu thun keinesweges befuget Leurenus de vicario episcopali tra&. III. qr. 488. Es ist aber hierbey zugleich zu mercken, daß das Jahr, binnen welchen die Lehens-Wuthung gesucht werden muß, nicht eher als von der Zeit, da der neue Bischoff erwöhlet worden, zu lauffen anfänget. Schrader de feudis P. VI. c. 2. n. 24. und Struv. in S. J. F. c. 20. aph. II. n. 2.

§. 52. Was die felonie in denen Krumstäbischen Lehen anbetrifft, so ist ohnedem bekant daß man bey denen teutschen Lehen das Longobardische Recht nicht gebrauchen mag; massen die meisten Lehen aufgetragene Lehen seyn da es sich also nicht thun läffet, daß man dem Lehen-Mann sogleich das Lehen weg nimmet, wie in denen gegebenen Lehen die der vafall aus Gnaden von den Lehen-Herrn bekommt, und die er ihm also auch wegen Undankbarkeit und übler Aufführung gegen den Herrn wohl wieder nehmen kan. Zu geschweigen, daß heutiges Tages die Lehen-Güter nicht mehr verschendet, sondern mit grossen Geld angekauft werden müssen. Es würde derowegen einer auslachsens werth seyn, wann er nach dem Longobardischen Lehen-Recht dem Lehens-Herrn das Recht zueignen wolte, dem vafallen ein dergleichen Lehen z. E. wann er die Lehen nicht zu rechter Zeit erneuert; wann er den Herrn wissentlich zum Hanrey gemacht, oder solches zu thun versucht, wegzunehmen sondern es ist schon genug, wann er sonst wegen begangenen Verbrechen seine Straffe leydet. Wie ich dann auch mich gar wohl

wohl erinnere, daß wir bey der hiesigen Juristen-Facultät in dergleichen Dingen, die man sonst nach dem Longobardischen Lehen-Recht zu Lehens-Fehlern gemacht, und des Lehens den vasallen priviren wollen, nicht anders gesprochen haben.

§. 53. Welches noch vielmehr bey denen geistlichen Lehen statt findet, indem diese fast alle aufgetragene Lehen sind, absonderlich wann der vasall mehr aus versehen, als aus vorsatz etwas wider seine Lehens-Pflicht begangen. Inzwischen wollen die Canonisten, daß der Lehens-Mann sich des Lehens verlustig mache, wann er den Bischoff ums Leben gebracht, wann er ein Keger worden; Wann er Gesetze und Statuta wieder die Freyheit der Kirche gemachet oder die Lehenden an dieselbe nicht bezahlet. Aber wer siehet nicht, daß dieses Päbstliche Brocken seyn, denen wir bey uns Protestanten nicht beypflichten mögen. Was sonst das gemeine Sprüchwort, anbelanget; getreuer Herr, getreuer Knecht, so hat dasselbe sehr wohl erklähret Hertius tom. III. vol. I. opuscul. p. 620. daß aber auch der Lehens-Herr sich seines vasallen annehmen und demselben beystehen müsse, ist auffer Zwei el. Wie dann auch öftters bey denen Belehnungen die Lehens-Herrn sich dazu verbindlich gemachet; Also verspricht Heinrich Herzog von Lothringen dem Gottfried von Breca mit einem Eyd, daß er ihm, wann er von jemand mit Krieg überzogen werden würde allezeit beystehen wolle, Bntken dans ses preuves du livre IV. destrophees de Brabant p. 62. Ein gleiches findet man bey dem Ant. Matthæo tom. VI. analectorum veteris ævi p. 482. Wert ock sake, dat men onsen Mannen ofte denstmannen Unrecht ofte Gewalt dede, und wy hernicht met recht helpen konden binnen ses wecken von den Tage, dat idt uns geklager were, den weren my und onse amptlude seuldich tho helpen und tho bescudden, met den Lande, und to holden in onsen sloten, wær wy die hadden. Wobey auch das Schreiben des Käyfers Caroli V. an den Pabst Clementem bey dem Goldasto tom. I. P. II. constit. imperial. übereinkommet, wo selbst siehet: eodem ordine, quo tenetur vasallus pro feudo domino servire, eodem ordine tenetur dominus vasallum in feudo tueri --- est enim ipsius feudi natura ut ultro citroque obligationem pariat.

§. 54. Wann aber der Vasall einen Lehens-Fehler begangen, so kan der Bischoff alleine ohne Einwilligung des Capituls selbigen erlassen. Es müste denn ein solches Lehen seyn, welches der Bischoff nicht alleine sondern zugleich das Capitul zu vergeben hat. Schrader de feudis II. P. 9. sect. 14. n. 39. und Rosenthal de feud. c. X. concl. 38. n. 9. seqq.

§. 55. In diesen Krumstäbischen Lehen ist auffer Zweifel kein anderer Richter dann der Bischoff als Lehens-Herr c. 7. X. de foro competente, jedoch dergestalt, daß dergleichen Lehens-Sachen nicht bey dem Official, sondern bey dem Bischoff und paribus curiæ müssen decidiret und ansgemachet werden. Ob aber diese Lehens-Verichtsbarkeit auch bey ereignender Vacanz dem Capitul zukomme, sind die Canonisten nicht einig. Ich halte dafür, daß diese Frage zu verneinen sey, ausgenommen in denjenigen Lehen, welche von dem Bischoff, samt dem Capitul vergeben werden, Laurenus de Vicario Episcopi 40. 584. n. 2.

§. 56. Es kan auch in Lehens-Sachen appelliret werden, jedoch daßselbige auch in denen Krumstäbischen-Lehen allezeit an den weltlichen Richter ergehen muß. Rosenthal de feudis c. XII. concl. XX. n. 5. & 6. und Vultejus de feud. lib. 1. d. 3. n. 4. und ist daran desto weniger zu zweifeln, massen die Lehens-Curia selbst ein weltliches Gericht ist, welches aus lauter weltlichen Personen bestehet, auch alle Lehens-Sachen als weltliche Dinge betrachtet werden. Deswegen ist es auch, daß wann bey diesen Lehen, zwischen den Lehens-Herrn und den Vasallen wegen des Lehens ein Streit entsethet, die Sache nicht vor den Erz-Bischoff, sondern vor die pares curiæ gehöret. Schrader de feudis P. X. sect. v. n. 2.

§. 57. Bisshero haben wir die Geistlichen-Lehen betrachtet, so ferne die Kirche in selbigen als Lehens-Herr anzusehen; jeso ist von nöthen, daß wir auch untersuchen, wie dergleichen Lehen beschaffen, so ferne die Kirche als Lehens-Mann zu consideriren. Nun ist wohl gewiß, daß man vor alters davon gar nichts gewußt, indem die Lehen von Anfang niemanden anders, als denen Soldaten gegeben worden sind, welches sich also vor die Geistlichen nicht schickt. Gleichwie aber in
denen

denen folgenden Zeiten die Sitten derer Geistlichen sich sehr verändert, und mit dem Zustand der ersten Zeiten der Christlichen Kirche nicht in geringsten eine Gleichheit mehr hatten, so geschah es auch, daß die Geistlichen nicht mehr vor unanständig zu seyn hielten, selbst in Krieg zu gehen, und des Geistlichen und Weltlichen Schwerdes sich zu bedienen. Also hat dieses auch auffer allen Zweifel die Gelegenheit gegeben, daß man vermeynte, selbige vor Lehens fähig zu achten. Ziegler de episcopo milite.

§. 58. Denn anfänglich konte man nicht einmahl gedenden, daß ein Geistlicher ein Soldat seyn konte, indem die Kirche beständig in Munde geführt hat; die Kirche vergießt kein Blut. Aber in denen folgenden Zeiten und besonders in den VII. Sec. war es gar nichts neues, daß die Geistlichen den Degen in die Hand nahmen, und in eigener Person mit zu Felde giengen. Und wie konte es anders seyn, denn da der Aberglaube derselben Zeiten verursachte, daß die Kirchen die größten Reichthümer erlangten, wodurch der Hochmuth derer Geistlichen täglich zunahm, und sie dahin brachte, daß sie anfiengen nach weltlichen Ehren zu streben und sich mehr um weltliche als geistliche Sachen bekümmerten, worüber nicht wenig Klagen auf denen Conciliis geführt wurden. Die Sache aber war einmahl so weit gekommen, daß man kein Mittel mehr fand, einige Veränderung darinnen vorzunehmen, sondern vielmehr wann die Läden sich über die unanständigen Sitten und ärgerliche Aufführung derer Geistlichen klagten, und ihnen vorhielten daß die Apostel ganz anders gelebet hätten, mußten sie Gefahr lauffen, in die Ketzer-Rolle zu kommen, und den Nahmen Politischer-Ketzer zu erlangen.

§. 59. Es haben aber unterschiedene Umstände Gelegenheit gegeben, daß die Bischöffe nach und nach die Belehnuug mit denen Regalien erlanget haben. Und zwar gab darzu hauptsächlich die Gelegenheit, daß anfangs die Bischöffe auf alle Weise suchten, sich von der Gerichtsbarkeit derer Herzoge und Graffen los zu machen, Schaten in annal. Paderbornens. ad A. 855. & 858. diemeiln aber die Bischöffe selbst die Gerichte nicht administriren konten, so wurden ihnen dazu von denen Käysern Advocaten gesetzt, oder wohl gar die Macht gegeben, selbst dergleichen zu erwählen. Hertius de ja Cit. li-

bert. ordin. Cisterc. sect. 3. §. 6. seqq. Nachdem aber in denen folgenden Zeiten, ihnen auch diese beschwerlich wurden, so suchten sie sich auf alle Weise von selbigen loß zu machen, und brachten es anjese dahin, daß die Bischöffe selbst von denen Käysern mit denen Regalien und der Jurisdiction beliehen wurden, mithin die weltlichen Gerichte nun selbst exercirten. Wozu ferner kam, daß die Käyser aus Aberglauben derselben Zeiten, fast alles an die Geistlichen schenckten, also daß auf solche Art ganze Städte, Aemter, Dörffer, und dergleichen an die Geistlichen kamen, folglichen ganze Landschafften zu besitzen anfiengen, woran niemand wird zweiffeln, der die Historie des Käysers Ottonis ansiehet. Absonderlich aber da der Bischoff Bruno mit den Herzogthum Lothringen beliehen war, so verursachte dieses, daß auch die andern Bischöffe nach einer dergleichen Hoheit und Gewalt schnapten, daher sagt der Auctor des Chronici bey dem Gryphiander de Weichbildis c. 28. Da begunten zu erst die Bischöffe weltliche Rechte zu haben, das dauchte damahls unbillig manchem Manne. Und solcher Gestalt ist es gekommen, daß auch die Geistlichen nun Lehen in Besitz bekommen, mithin an statt da sonsten die Geistlichen aller Lehen unfähig waren, auctor verus de beneficiis §. 4. so hiesse es anjese in dem Teutschen Lehen-Recht, c. 3. §. 3. ist das eine Frau oder Pfaff das Reich. Gubt empfahet von dem Riche, des mögent sie wohl lehen, und dem Gute nachfolgen an einen andern Herrn, ob sie beyde den Pfaffen und die Frowe von Ritterlicher Art sind. Woraus man siehet daß die Geistlichen von Ritter-Art, zu denen Lehen gelassen worden sind. Und deswegen siehet auch in cit. c. 3. Ein jeglich Pfaff, der von Ritters-Art ist, der mag wohl behaben Lehen zu seinen Lübe, A. c. 42. Alle Bischöffe empfahen von dem Könige Münz und Zölle, und etliche empfahen van Lehn und etliche Gerichte.

§. 60. Gleichwie aber alle Vasallen zu denen Ritter-Diensten verbunden sind; also ist auch die Kirche als Vasallin davon nicht befreyet gewesen, sondern man findet, daß auch die Bischöffe mit zu denen Herrzügen beruffen, und wann sie nicht erschienen, des Lehens vor verlustig erkant worden. Es bezeuget dieses Gunther. lib. 2. §. 40. seqq.

His quoties clarum regnator tendit ad urbem,
Teutonum Aufoniam, sumturus rite coronam,

Ponere.

Ponere castra solet: ligno suspenditur alte,
 Erecto clypeus: tunc præco regius omnes,
 Convooat a Dominis feudalia jura tenentes,
 Excubias regi primo celebrare fideles,
 Nocte, vetustorum debent ex more parentum.
 At quicumque Domi, Domino nolente, relictus,
 Desuerit, feudo privari curia censet.
 Tunc quoque nonnulli censura vindice regni,
 Amisere diu tali possessa reatu,
 Quin & pontifices, Halberstadiens & ille,
 Sub quo Brema fuit, talia regalia jura,
 Amisere nota: personæ scilicet ipsæ
 Non tamen ecclesiæ: neque enim quod pastor inique,
 Gesserit, ecclesiæ fas est in damna refundi.

Und in Lib. 8. vers. 318.

Tunc bene re gesta cunctisque in pace locatis,
 Cæsaris a facie cum tellus tota fileret,
 Militiæ partem placuit dimittere castris,
 Austriacus Allobrogum dux cum duce rexque Bohemus,
 Pannoniæque simul sub eodem rege cohortes,
 Et Moguntino proceres cum præsule multi,
 Rege salutato, meritis & laude venusti
 Discidunt castris, conversaque castra ferentes.

Und dahero ist es auch, daß noch heutiges Tages die Bischöffe und Prälaten alles dasjenige zu den Reich contribuiren müssen, worzu die weltlichen Reichs-Stände verbunden sind, Iter de feudis imperii c. 19. §. 16. seqq.

§. 61. Wann ein Bischoff wieder den Kayser und das Reich etwas begangen, so schadet dieses der Kirche nicht, sie kan auch deswegen der Reichs-Lehen nicht verlustig werden, II. F. 40. in 4. Sonsten ist außser Zweifel, daß der Kayser in dergleichen Lehen, als Lehens-Herr die Jurisdiction über die Bischöffe hat, also daß selbige bey dem Kayser belanget werden können, massen man dieselbe in diesem Fall, nicht als Geistliche Personen, sondern als Vasallen und Stände des Reichs betrachtet, Iter, de feudis imperii, c. 25. §. 4. Arrr2 §. 62.

§. 62. Es wurden vor Alters die Bischöffe von denen Königen, mit dem Ring und Stabe, belehnet, und zwar war diese investitur alleine schon genug, ohne daß sie ins besondere mit denen Regalibus oder Weltlichkeit beliehet werden durfften. Nachdem man aber nachhero dem Kaiser Henrico V. diese Investitur disputirlich machte, so verursachte dieses, daß eine zweyfache Investitur derer Bischöffe entstanden, die eine, welche mit dem Ring und Stab, und die andere, welche mit dem Scepter geschah, worvon wir oben gehandelt haben. Und daher ist der Unterscheid, unter Fahnen- und Scepter-Lehen entstanden. Daher stehet in J. A. P. c. 158. Der Kaiser soll Leihen allen Geistlichen Fürsten ihr Recht mit Scepter und weltlichen Fürsten mit der Fahne; item in Sächsischen Land-Recht, lib. 3. Art. 60. der Kaiser leihet allen Geistlichen Fürsten Lehen mit dem Scepter, und allen weltlichen Fürsten Fahne-Lehen leihet er mit der Fahnen. Daß aber in J. F. A. c. 42. es heisset: etliche Bischöffe empfahen Fahne-Lehen, und etliche Gerichte; ist solcher Gestalt zu verstehen, wann nemlich ein Bischoff, außer seinem Biscthum mit einer Graffschafft Herzogthum und dergleichen, von dem Kaiser belehnet wird, wie wir von dem Erz-Bischoff in Eoldbruno wegen des Herzogthums Lothringen gesehen haben.

§. 63. Zu Zeiten bedienten sich auch die Kaiser, in Ermangelung eines Scepters, des Creuges wie wir davon ein Exempet an dem Kaiser Rudolphy Freher tom. 1. rer. Germ. p. 388. haben, welches aber sehr selten geschah. Heutiges Tages weiß man von diesen Unterscheid derer Lehen nichts mehr, sondern es werden alle feuda regalia mit dem Schwert conferiret. Iter de feud. imper. c. 9. §. 33.

§. 64. Wann ein Bischoff durch seinen Procuratorem die Bekrönung suchet, welches mehrentheils zu geschehen pflaget, so muß er ein Document der richtig geschehenen Wahl, und welches von dem Bischoff und dem Capitul signiret ist, überreichen; er muß auch außer diesem von dem Pabst confirmiret seyn; welches letztere bey denen Protestantischen Bischöffen nicht nöthig, W. F. S. Art. V. §. 1. dero wegen fänget auch bey diesen das Jahr gleich von der geschehenen Wahl, oder Postulation an zulauffen; oder wann etwan wegen der geschehenen Wahl Streitigkeiten erregt werden, von der Zeit da selbige gänzlich abgethan

abgethan sind. Ferner müssen auch die Bischöffe den gewöhnlichen Eyd schwören. Welches man vor dessen nicht zulassen wolte, nachgehends aber hat der Pabst Innocentius III. in c. 30. X. de jurejur. dieses denen Geistlichen verstattet, wann sie einige Temporalia, oder weltliche Dinge von weltlichen Herrn bekähmen. Die Formul hat Stryk in exam. jur. feud. ejusq. append. n. 14.

§. 65. Nachgehends ist auch bey denen Bischöffen, wegen der Lehens-Taxe in dem W. F. J. Art. v. §. 24. dieses verordnet, daß die Protestantischen Bischöffe noch die Helfte so viel als die Catholischen bezahlen müssen. Wovon ich gleichfals oben schon etwas erinnert habe.

Das sieben und zwanzigste Hauptstück,
Von

Denen Verbrechen.

§. I.

WAn sollte sich zwar wundern, wie es möglich sey, daß man in dem geistlichen Rechte von denen Verbrechen handele, indem der Geistlichkeit keine äusserliche Gewalt zukommet, sondern der Obrigkeit dieses Amt aufgetragen ist. Wenn man aber betrachtet, daß aus der Kirche eine ordentliche Republic gemacht, und der Clerisey, aus Indulgenz der Käyser alle äusserliche Gewalt eingeräumet worden ist, so kan man die Ursache dessen gar leicht begreifen. Denn obgleich auch vor Alters allen Geistlichen, Gewehr zu tragen, bey Straffe der Excommunication verbotthen war c. 2. X. de vita & honest. Cler., und man beständig in dem Munde führte, daß die Kirche kein Blut vergiesse, so hat man doch Pabste und Bischöffe genug, welche Krieg geführt, und die Arméen selbst commandiret haben. Ziegl. de Clerico milite und in Tr. de Episc. Lib. IV. c. 14. Und meynet Schurzfleisch in Epist. de vera orig. super motuum Belg., daß der Bischoff Arupos der erste gewesen sey, welcher sich zugleich als Bischoff und Soldat aufgeführt habe; Dessen Exempel nachgehends viele andere gefolget sind, worüber sich Bonifacius der Teutschen Apostel nicht wenig beschweret. Mabillon in AA. Benedict. Sec. III. P. 2. p. 55. Und damit man nicht meynen solte, als wenn sie Blut vergössen, so führ-

ten sie an statt des Degens einen Hammer. Ant. Matthæi in Manu- duct. ad Jus Can. L. III. Tit. 3. p. 281. Ja obgleich der Carolus M. allen Bischöffen in Krieg zu gehen, verbothen hatte, Thomassinus de V. & N. E. Dikipl. P. III. L. I. c. 45. seqq., so war aber dieses alles vergebens, denn wie solte dieses haben beobachtet werden können, da der Pabst selbst ein weltlicher Fürst wurde, Arméen auf den Beinen hielte, und die Bischöffe die Landes-Hoheit bekahmen, Krafft welcher sie die Macht, Krieg zu führen, hatten.

§. 2. Was Wunder also, daß dieselben auch die Criminal-Gerichte an sich gezogen und exerciret, ja so gar die Vehm-Gerichte constituiret haben, Ant. Matthæi de Nobilit. L. II. c. 23. und de Jure Gladii c. 30. welche mit der Frömm- und Heiligkeit der Bischöffe gar nicht übereinkommen. Ja, daß so gar auch die Capitul der Criminal-Gerichte sich angemasset haben, zeigt Ant. Matthæi cit. l. c. 31. Damit sie aber dadurch nicht irregulair wurden, so trugen sie die Exe- cution denen Käyen auf. Daß aber dieses wieder alle Meynungen der Geistlichen Befehle sey, wird ein jeder leicht begreifen. Denn daß diese Gewalt vor dessen denen Bischöffen nicht zugekommen, kan man daraus ersehen, dieweil von denen Käysern die Criminal-Gerichte denen Advocaten und Graffen in denen Bisjhümern und Prælaturen gegeben waren. Aber da die Bischöffe nach und nach das Recht gemeld- te Graffen und Advocaten selbst zu setzen bekommen hatten. Conring. de judic. reipubl. German. und in Diss. de Ducib. & Comit. Imp.; was war leichter, als daß man diese endlich gang und gar abschaffte; und also alle Gewalt, ja alle Civil- und Criminal-Gerichte an sich brachte? Hertius de jactit. vulgo ord. Cisterciens libert Sect. 3.

Das acht und zwanzigste Hauptstück

Von

Dem Verbrechen der Simonie.

§. 1.

Was nun die Geistlichen Verbrechen selbst anbelanget, so rechnet man zu denselben 1) die Simonie. Es hat dasselbe seinen Nahmen von dem Simon dem Zauberer bekommen, von welchem in denen A. S. am VIII. Meldung geschieht. Wer die-
fer

fer gewesen sey, und was vor Fabeln von seinen Leben und Tode erzehlet werden, untersucht Basnage in *Annal. Eccles. Tom. I. fol. 468-476. 522-526. 730.* und *Tom. II. fol. 5. 6.* und Herr Pertsch in *Tr. de Crimine Simonia.* Es bestund aber sein Verbrechen darinnen, daß, da er sahe, daß diejenigen den Heil. Geist empfangen, welchen die Apostel die Hände auflegten, both er ihnen Geld an, und sprach, *Sebet mir auch die Macht, daß, so ich jemand die Hände auflege, derselbige den Heil. Geist empfahe.* Petrus aber sprach zu ihm: *Daß du verdammet werdest mit deinem Gelde, daß du meynest, Gottes Gabe werde durch Geld erlanget, du wirst weder Theil noch Anfall haben an diesem Worte, denn dein Herz ist nicht rechtschaffen vor Gott.*

§. 2. Man findet aber von einem Verbrechen, welches mit dem Nahmen einer Simonie wäre beleet worden, nichts in denen ersten dreyen *Seculis.* Denn obgleich Tertullianus in *Apolog. c. 39.* widerleget, daß man die geistlichen Aemter mit Geld erkauften könnte, so bedienet er sich doch nicht des Wortes Simonie. Und wie wolte dieses auch seyn können, indem die geistlichen Aemter nicht so beschaffen waren, daß man Ursache hatte, nach denenselben zu streben. Denn sie waren mit keinen Einkünften verknüpffet, sondern es wurde nur denen Geistlichen, so arm waren, zu ihrem Unterhalt etwas gerechet, und da man die Christliche Kirche auf daß äufferste verfolgte, waren diese am allermeisten der größten Gefahr unterworffen. Nun kan man zwar nicht leugnen, daß schon in dem *IV. Sec.*, und noch mehr in denen folgenden die Kirchen-Aemter erkauft, oder durch andere unanständige Mittel sind erlanget worden; dawieder nicht nur die *Concilia* geeiffert haben, sondern es ist auch dieses von denen Königen selbst verbothen worden. Man findet aber doch nicht, daß sie vor dem *VI. Sec.* sich des Nahmens einer Simonie bedienet hätten. In diesem aber hat man angefangen, dieses Wort zu gebrauchen bis endlich der Pabst Gregorius *M.* unterschiedne Arten der Simonie erdacht hat, doch hat man es nicht eine Simonie, sondern eine Simonäische *Rescrey* genennet. Denn dieser hat verbothen, daß unter keinerley Prätexte vor die geistlichen Aemter etwas solte können gegeben werden. Der Pabst Paschalis *II.* aber:

aber scheint der erste gewesen zu seyn, welcher sich des Wortes Simonie alleine bedienet, und von dieser Zeit an, hat man dasselbe beybehalten. Launojus de Vener. eccles. circa Simon. tradit. c. 27. Man hat auch nicht unterlassen, unterschiedene Arten derselben zu erfinden. Die Sache aber selbst abzuschaffen, war nicht möglich, indem nicht nur alleine die Päbste auf solche Art, die päpstliche Würde zu überkommen suchten, sondern auch von ihnen alles durch Geld konte erlanget werden. Welches selbst die päpstischen Scribenten nicht leugnen können, ja dieses ist eben die Ursache gewesen, daß der gelehrte Launojus den angeführten Tractat geschrieben hat.

§. 3. Vornehmlich aber hat man dieses Verbrechen in der Erkauffung der Ordination gesucht. Denn da man sich beredete, daß die Bischöffe wahre nachfolger der Apostel wären, also glaubte man auch, daß durch ihre Auflegung der Hände, der Heil. Geist denen Ordinirten mitgetheilet würde; wenn derowegen dieses vor Geld geschähe, so konte es nichts anders als eine Verkauffung des Heil. Geistes selbst seyn. Sarpus in Histor. Concil. Trident. Lib. V. und Launojus in cit. tr. Weil aber vor Alters das Wort *κατοβολιας* nicht nur alleine die Ordinirung und Consecration, sondern auch die Wahl selbst bedeutete, also hielte man auch vor eine Simonie, wenn einer die Wahl zu erkauffen suchte. Und zwar war es nicht nur ein Simonisches Verbrechen, wenn man die Stimmen erkauffte, sondern wenn ihrer zwey sich zusammen verglichen, daß z. E. Mevius in dieser Wahl seine Stimme dem Titio geben solte, hingegen solte bey einer andern Wahl, jener wiederum von diesen seiner Stimme zu erwarten haben. c. 2. C. 1. q. 2. Ja man belegte auch mit dem Nahmen einer Simonie, wenn ohnwissend des Erwehlten etwas war gegeben oder versprochen worden. c. nobis fuit X. de Simon. Und damit man dieses Verbrechen desto erschrecklicher machen möchte, so wolte man es schon in dem A. T. gefunden haben. Also mußte Zerobeam ein Simon gewesen seyn; Jason wurde dessen beschuldiget, und Christus mußte gleichsam mit Fingern auf dieses Verbrechen gewiesen haben, da er die Taubenhändler aus dem Tempel gejaget und Matth. X, v. 8. gesaget hat; Umsonst habet ihrs empfangen, umsonst gebet

gebet es auch. Ja es mangelt ihnen auch an mehreren dergleichen schönen Beweisthümern nicht. Also giebt man vor, daß derjenige, so ein geistliches Amt erkauffet, nicht vor das Wohlseyn seiner Gemeinde sorgte, sondern nur sich reich zu machen bedacht wäre. Es mangelte auch nicht an Wundern, wie Gott dieses Verbrechen zu bestraffen gesucht habe. Also ist die Simonie, an dem grossen Erdbeben in Sicilien schuld gewesen; Ein Simonischer Bischoff hat niemahls den Heil. Geist aussprechen können u. d. g. Moreau, dans le traite de la Simonie cap. 2. Jäger in Diff. de Simonia cur. Rum. und Herr Thomafius, ad Lanzell. L. 4. Tit. 3. p. 1132, seqq.

§. 4. Und weil man die Keßerey zu einen derer grössten Verbrechen gemacht hatte, und welches mit dem Leben bestraffet wurde, so war man auch bedacht, die Simonie mit zu der Classe derer Keßereyen zu zehlen, aus Ursache, dieweil ebenfalls einem solchen die Aufrichtigkeit des Glaubens mangelte. Man darff sich derowegen nicht wundern, warum der Kayser Leo, und Anthemius, in dem L. 31. C. de Episcop. & Cler. dasselbe, als ein Crimen publicum, betrachtet und dem Verbrechen der beleidigten Majestät gleich geachtet haben, ja daß man nicht genug schändliche Wörter hat erfinden können, dieses Verbrechen damit zu belegen. Es wird aber dasselbe auf unterschiedene Art begangen, und zwar hat der Gregorius I. c. 114. C. 1. q. 1. den Unterscheid gemacht, inrer munera a manu, a lingua, & ab obsequio. Andere theilen die Simonie ein, in mentalem, conventionalem und realem.

§. 5. Es ist aber nach der Meynung des Gregorii, die Simonia a manu, wenn einer durch Geld, oder durch Selbes Werth, ein geistliches Amt überkommen. Die Simonia a lingua, oder so mit der Zunge begangen wird, ist, wann einer durch bitten und Schmeicheleyen dergleichen zu erlangen suchet. Hieher gehdret auch, wenn jemand vor einen andern intercediret, ohne zu sehen, ob er sich zu dem geistlichen Amt schicket oder nicht; Oder wenn er sich der Intercession grosser Herren bedienet u. d. g. Die Simonia ab obsequio, scheineth zu seyn, wenn einer ein geistliches Amt bekommt, dergestalt, daß er andere Dienste davor præstiren muß. Die Conventionalis ist, wenn einer etwas gegeben oder versprochen hat, mit dieser Bedingung, daß er das geistliche

che Amt oder andere geistliche Dinge bekomme. Die Mentalis ist, wenn ich mit der Intention eine geistliche Sache suche, daß ich dem Colatori nachgehends etwas geben wolle, oder wann dieser einem eine dergleichen Sache giebet, in Hoffnung etwas davor zu überkommen. Diese ist, nach dem Canonischen Rechte kein Verbrechen, sondern nur eine Sünde wieder Gott. cap. ult. X. de Simon. Gonzalez ad cap. ult. de Simonia. Moreau c. l. c. 9. Lanzellottus in J. J. C. Lib. 4. tit. 3. §. 2. ibique Ziegl. und Herr Thomasius. In denen neuern Zeiten hat man auch eine andere Art erfunden, die sonst ganz unbekant gewesen ist, welche man Simoniam confidentiæ nennet, welche darinnen bestehet, wenn ich ein geistliches Beneficium an einen andern resignire, dergestalt, daß dieser mir etwas davor giebet, (wovon ich oben schon gedacht habe). Weiln man nun dieses vor ein Mittel gehalten, die geistlichen Beneficia nicht nur bey der Familie zu erhalten, sondern auch dieselbe an unwürdige Personen zu bringen; also hat der Pabst Pius IV. in der Bulla de Ao. 1564. und Pius V. in der Bulla de Ao. 1568. dieses auf alle Weise zu verhindern gesucht. Man hat sich auch auf dem Synodo Turonensi, Ao. 1583. viele Mühe gegeben, diese Art der Simonie abzuschaffen, und die Verordnung des P. V. zur Execution zu bringen. Natal. Alexander in histor. Eccles. Tom. IX. p. 218. Ja, damit man so gar den Argwohn einer Simonie heben möchte, so haben die Geistlichen schwören müssen, daß sie vor das geistliche Amt oder Beneficium nichts gegeben hätten, wie davon das Tolerantische, und das Ao. 1220. in Deutschland gehaltene Concilium, Zeugniß giebet. Ziegl. de Episc. c. l. §. 70. und Hartmann Tom. IV. Concil. illustrat. p. 365.

§. 6. Es wird aber dieses Verbrechen der Simonie begangen, 1) wenn etwas vor die Tauffe ist gegeben worden. c. 96. C. 1. q. 1. c. 103. 104. 105. C. 1. q. 1. c. 9. X. de Simon. 2) Vor den Erzbischöflichen Mantel; Welches aber, (wie ich oben gezeigt) heutiges Tages nicht mehr beobachtet wird, sondern mit grossen Gelde muß erkauft werden. 3) Vor das Begräbniß c. 12. C. 13. q. 2. c. 9. X. de Simon. c. 47. X. eod. c. 23. X. de Sepulr. c. 15. C. 13. q. 2. Gonzalez, ad c. 23. X. de Sepulr. Espen, P. II. Jur. Eccles. Tit. 38. c. 4. und Brück-

Brückner in Diff. de Sepult. gratis concedend. 4) Vor die Kirchen-Busse; denn da die Bischöffe denen Priestern das Recht, einem die Kirchen-Busse aufzulegen, überliessen, so nahmen diese öfters Geld, und ertheilten falsche Zeugnisse der geschenehen Pœnitenz; Also suchte man dieses, als eine Simonie, zu verbiethen c. 14. c. 24. X. de Simon. Espen, cit. l. tit. 6. c. 4. 5) Vor Austheilung derer Sacramente, und absonderlich vor die Messe, und suchet man den Spruch 1. Petr. V, 2. hïher zu ziehen. Espen, c. l. tit. 5. c. 6. 6) Wenn einer eine Præbende, oder andere geistliche Beneficia, erkauffet. 7) Wenn geistliche Sachen, als res sacrae, sanctae, religiosae, spirituales u. d. g. feil gebothen werden. c. 8. C. l. q. 3. c. 12. C. l. q. 13. 8) Bestehet auch die Simonie in denen Annaten, welche denen Kaysern und Fürsten bezahlet wurden. Und konte kein besser Mittel dieselbe denen Kaysern aus denen Händen zu spïelen erdacht werden. Sarpus, des benefices §. 38. So bald aber die Pabste diese an sich gezogen hatten, hörten sie gleich auf eine Simonie zu seyn. Sarpus cit. l. Ob gleich ein und andere päbstliche Scribenten auch wieder dieses zu rïffern nicht unterlassen haben. Petrus de Marca, de C. S. & Imp. L. VI. c. 12. Und weil die Kaysfer die Bischöffe sonsten mit dem Ringe und Stabe investiret hatten, so machte man auch 9) dieses zu einer Simonie; was man aber dadurch gesucht habe, hat der Ausgang unter dem Henrico V. gezeiget. 10) Wenn vor die Dedicirung und Einweyhung einer Kirche etwas gegeben wird. c. 106. C. l. q. 1. und c. 1. C. l. q. 2. 11) Wenn denen Leyen die Zehenden der Kirche gegeben werden. c. 14. X. de decim. c. 13. C. l. q. 3. 12) Wenn einer die letzte Delung erkauffet. c. 102. C. l. q. 1. c. 16. X. de Simon. 13) Wenn vor die Benediction derer Aebte Geld genommen wird. c. 39. X. de Simon. 14) Wenn ein Geistlicher einem jährlich etwas vor die Verwaltung seines geistlichen Amtes zu geben verspricht, c. 3. X. ne praelati vices suas. 15) Wenn einer vor Geld zu einen Prælaten constituiret wird. c. 8. X. de Simon. 16) Wann die priesterliche Trauung vor Geld geschieht c. 29. und 42. X. de Simon. Wann aber dem Priester freywillig etwas gegeben wird, so ist ihm dasselbe anzunehmen erlaubet. 17) Wenn einer wegen geistlicher Sachen, oder de rebus sacris transigiret, vor-

§§§ 2

nehm

nehmlich aber ist die Transaction wegen derer Lebenden, geistlichen Beneficien u. d. g. verbotthen c. 2. 4. 8. 9. 10. X. de transact., doch ist die Streitigkeit in dergleichen Dingen durch einen gütlichen Vergleich zu heben erlaubt. Ja sie lassen auch die Transaction zu, wenn dieselbe zum präjudiz des Transigirenden nicht aber der Kirche gereicht c. 5. 7. X. de transact. 18) Wann einer vor den Eintritt ins Kloster, oder ein Mönch zu werden, Geld giebet c. 8. X. de Simon. c. 19. 25. 30. 40. 41. X. eod. 19) Wenn vor die Erlaubniß zu lehren Geld genommen wird. c. 1. 2. 3. X. de magistr. &c.

§. 7. Nachdem man also die so genannte Simonie zu einem grossen Verbrechen gemacht hat, konte es nicht anders seyn, als daß man auch auf gewisse Straffen mußte bedacht seyn. Die vornehmste dererselben ist die Excommunication. Nach diesem kommet die Absetzung von dem Amt, welche aber nur vor die Geistlichen gehöret. c. 3. C. 1. q. 1. c. 6. 11. 13. 30. X. de Simon. Und wenn etwas vor Erlangung eines geistlichen Beneficii ist gegeben worden, ist er so gleich dasselbe zu resigniren verbunden. Weil man aber doch nicht eher zur Absetzung von dem geistlichen Amt schreiten kan, als bis einer das Verbrechen gestanden, und dessen überzeiget ist, dero wegen wird er, bis die Sache untersucht und ausgemacht ist, suspendiret, also, daß er unterdessen von Lesung der Messe und allen Actibus sacris sich enthalten muß, 4) wird er infam gemacht, 5) muß er alles zweyfach, sammt denen fructibus perceptis und percipiendis, wiederum ersetzen, c. 41. X. de Simon. c. 2. C. 1. q. 3. welches entweder einer Kirche gegeben, oder unter die Armen ausgetheilet, oder der Willkühr des Pabsts überlassen werden solle.

§. 8. Es haben aber diese Straffen nicht bey allen Arten der Simonie statt. Bey der mentali also ist genung, wenn er das Verbrechen erkennet und Buße thut. Bey der Conventionali ist es dem Richter anheim gestellet, was vor eine Straffe er dictiren will. Bey der Confidentiali siehet man auf die Person, welche dieses Verbrechens überzeiget ist. Und in der Reali, ist der Kirchen-Bann gesetzt. Weil aber nicht genung ist, daß einer dieses Verbrechens beschuldiget wird, sondern auch dessen muß überzeiget werden. Wann also der Beweis durch Zeugen geführet wird, so wird darzu jederman gelassen, wann auch gleich

gleich dererſelben Zeugniß, nach dem Römischen und Canonischen Rechte, auſſer dieſen ganz ungültig wäre. Iſt er deſſen überzeiget worden, ſo ſiehet man, ob der Accuſation-oder Inquiſitions-Proceſſ iſt angeſtellet geweſen: Im erſten Fall, wird er abgeſetzt, und aus einem Geiſtlichen zu einem Lāyen gemacht. In dem andern Fall, muß er zwar ebenfalls ſein geiſtlich Amt niederlegen, er bleibt aber doch in dem geiſtlichen Stande c. 21. X. de accuſ. und c. 29. X. de Simon. Nachdem aber dem Pabſt erlaubet iſt, wegen derer erkaufften Beneficiis zu diſpensiren, und dieſes auch denen Biſchöffen in denen beneficiis ſimplicibus zukommet, ſo werden alle biſſer erzehlte Straffen heutiges Tages wenig mehr vorkommen.

§. 9. Fraget man aber: was denn eigentlich eine Simonie ſey, und worinnen das Verbrechen beſtehe; ſo wird ſchwer ſeyn, dieſes beydes zu erklären, indem die Canonikern und die ihnen folgen, es ſelbſten nicht wiſſen; Und dieſes ſiehet man aus denen unterſchiedenen Definitionen dererſelben, wie man beym Lanzellotto, Moreau, Lauterbach, Zägern, und andern ſehen kan. Nun beſtehet zwar nach aller Meynung die Simonie darinnen, wenn man etwas geiſtliches (ſpirituale), oder das demſelben anneſtirt iſt (ſpirituali annexum) kauft, oder vor eine zeitliche Sache eine geiſtliche zu erlangen ſuchet. Zu denen Geiſtlichen oder ſpiritualibus aber rechnet man die Sacramente, und die Gaben des heiligen Geiſtes; zu denen Annexis aber das Pfarr-Recht, die geiſtlichen Beneficia, die Kirchen-Einkünfte, Zehenden u. d. d. Redoanus de Simonia §. 1. c. 4. und Gonzalez ad cap. 2. X. de Simonia n. 15. p. 74. Machtet man aber die Application auf das Verbrechen der Simonie, ſo findet man nichts, als widerſprechende Dinge; Denn auf ſolche Art muß es wohl auch eine Simonie ſeyn, wenn ein Vater ſeiner Tochter einen Mann zu verſchaffen ſuchet, oder, wenn jemand einem Geld verſpricht, ſo er ihm zu einer Frauen verhelffen werde, indem nach päbſtlicher Meynung die Ehe ein Sacrament iſt. Und eben deßwegen weil man ſelbſten nicht gewußt hat, was eigentlich die Simonie ſey, ſo hat man dunkle und verwirrete Diſtinctiones erſunden, und iſt auf die Frage verfallen, ob ſie in denen Göttlichen, oder nur in denen menſchlichen Geſetzen, verboten ſey? Um nun dieſen Zweifel heben zu

Edmen, machte man eine zweyfache Simonie, also, daß die eine in dem Söttlichen, die andere aber in geistlichen Rechte verbotzen sey. Es ist aber unter allen denen Arten, so man dahin rechnet, nicht eine einzige, welche mit dem Begeben des Simonis kan verglichen werden, daß also die ganze Sache bloß durch menschliche Gesetze ist fabriciret worden. Deswegen wird auch von einigen derer päbstlichen Scribenten diese Eintheilung ganz und gar verworffen, und aufrichtig gezeiget, daß man dieselbe aus keiner andern Ursache erfunden habe, als die Simonie derer Päbste damit entschuldigen zu können. Launojus Obl. 7. p. 278. und Paulus Sarpus des benefices S. 51. p. 333. Mit einem Worte, man giebet so viele Sachen vor geistlich aus, an denen gar nichts geistliches ist, und alle Erfindungen haben keinen andern Endzweck, als daß man dadurch alle Gesetze hintergehen, und das Laster der Simonie von sich ablehnen kan. Wenn man also die Sache nach der Wahrheit betrachtet, so macht man es wie die Taschenspieler, die mit leeren Worten ein Blendwerck zu machen suchen, damit ihnen die Leuthe nicht auf die Hände sehen sollen.

S. 10. Ich glaube aber, daß man sich aus aller dieser Verwirrung auf diese Art helfen könne. Es ist eine ausgemachte Sache, daß es an und vor sich selbst kein Laster sey, vor ein öffentliches Amt, es mag ein geistliches oder weltliches seyn, etwas zu geben. Denn wenn ich diejenigen Qualitäten, so zu dem Amte erfordert werden, besitze, so sehr ich nicht, was daran gelegen sey, ob ich dasselbe umsonst oder vor Geld erlanget habe. Ich finde auch nicht, wie derjenige sich verständigem sollte, welcher ein dergleichen Amt erkauffet, absonderlich, wenn dieses nicht einem jeden offen stehet, sondern dabey zugleich mit auf die Beschaffenheit der Person und derselben Qualitäten gesehen wird. Gleichwie aber alle Dinge, so an und vor sich selbst indifferent seyn, gar bald gemißbrauchet und zu einem Laster werden können; Also glaube ich, daß auch hier nicht wohl gethan sey, wenn man die öffentlichen Ämter bloß alleine an die meistbiethenden verkauffet, ohne zu sehen, ob sich die Person dazu schicket, und dasjenige zu verrichten im Stande ist, was das Amt erfordert. Denn wer wolte wohl leugnen, daß nicht wenig Schaden dadurch denen Republicquen zuwachsen könne? Mentetus Kettwig

wig, de ambitu antiquo & hodierno P. 4 p. 245. seqq. Moreau, de la simonie c. 24-30. und Gonzal. cap. 12. de Simonia n. 7. p. 89. seqq.

§. 11. Ob man also gleich die Sache dadurch zu einem Laster wird, so verdienet es dennoch so lange nicht den Nahmen eines Verbrechens, bis es durch die Civil-Gesetze verbotthen, und mit einer Straffe ist be-
leget worden. Deswegen sehen wir auch, daß in der Römischen Repu-
blic, noch vor denen Käyfern, unterschiedene Gesetze, wegen des crimi-
nis ambitus sind gegeben worden, welche nach dem Sigonio, de Judi-
ciis populi Rom. L. 2. c. 30. gedachter Kettwig, d. 1. Part. I. colli-
giret hat. Dieweil man zu denenselben, auch schon bey denen Heyden, die
Erkauffung geistlicher Aemter gerechnet hatte L. 1. §. 1. D. ad L. Jul. de
ambitu; Derowegen ist nicht zu bewundern, daß unter denen Christ-
lichen Käyfern dieses ist beygehalten worden, wie solches der L. 31. C.
de Episc. & Clerc. zur Gnüge zeiget, Ziegl. de Clerico renitente.
Es haben aber die Käyser dasselbe nicht deswegen zu einem Verbrechen
gemacht, dieweil es mit einer geistlichen Sache zu thun hat; oder
deswegen bestraffet, weil es von dem Simon, dem Zauberer, seinen An-
fang genommen habe, sondern weil sie es als eine der Republic höchst
schädliche Sache betrachtet haben. Daraus fließet also, daß zwar die
Erkauffung derer geistlichen Aemter ein Verbrechen sey, aber doch aus
keiner andern Ursache, als dieweil es in denen Gesetzen verbotthen ist.

§. 12. Es werden aber die Verbrechen, in geistliche und weltliche,
eingetheilet. Von welcher Eintheilung man sonst gar nichts gewußt
hat, es haben aber die Päbste dieselbe zu dem Ende eingeführet, damit
sie alle Sachen an sich haben ziehen können, und dieses ist die Ursache,
daß man nicht nur aus allen Lastern ein Verbrechen gemacht, sondern
daß auch diejenigen Dinge, so in denen Gesetzen verbotthen und mit welt-
licher Straffe-beleget waren, zu geistlichen Verbrechen sind gemacht
worden, und aus dieser Absicht wird auch die Simonie zu denenselben
gezehlet. Ich mag aber dasselbe betrachten wie ich will, so kan ich nicht
finden, daß es etwas anders, als ein crimen ambitus, seyn könne. Denn
wolte man gleich sagen, daß dieses nur in denen weltlichen Aemtern wäre
begangen worden; so zeiget aber nicht alleine das Gegentheil der schon
angeführte L. 31. C. de Episc. & Clerc. sondern es ist genug, daß auch
die

die geistlichen Aemter, als öffentliche Aemter, müssen betrachtet werden, und wird mich niemand bereuen, daß der Unterscheid derer Sachen, mit welchen dieses oder jenes zu thun hat, ein besonderes Verbrechen verurtheilt werden sollte.

§. 13. Nun meynen zwar andere, daß es deswegen einen Platz unter denen geistlichen Verbrechen verdiene, weil es doch als ein Verbrechen der beleidigten Göttlichen Majestät müßte betrachtet werden. Aber zu geschweigen, daß dieses in denen Gesetzen gar nicht gegründet ist, so kan ich nicht sehen, wie man dergleichen aus denenselben erzwingen will. Denn so ferne es in denen Gesetzen verbothen, und der Republic schädlich ist, so begeheth man zwar durch die Erkauffung eines geistlichen Amtes eine Sünde, welches also Gott mißfällig seyn kan, aber es folget nicht, wodurch ich eine Sünde begehe, oder was Gott mißfällt, sey eine Beleidigung der Göttlichen Majestät, denn sonst müßte auch Neyd, Zwietracht, mit einem Worte, alle Laster zu denenselben gezehlet werden. Man beruffet sich auch vergebens auf den angeführten L. 31. indem zwar das crimen ambitus, oder die Erkauffung öffentlicher Aemter zu denen Criminibus publicis gerechnet, und als ein Verbrechen der beleidigten Majestät angesehen wird, aber es wird doch dadurch zu keinem geistlichen Verbrechen gemacht. Andere scheinen sich darauf zu gründen, dieweil es ein Sacrilegium sey, wenn man aber auch dieses zulassen wolte (wiewohl noch vieles dabey zu erinnern seyn würde,) so wird es doch dadurch zu keinem geistlichen Verbrechen, denn sonst müßte auch der Kirchen-Raub dahin gerechnet werden.

§. 14. Noch andere bilden sich ein, der Sache am nächsten zu treten, wenn sie behaupten, daß das crimen ambitus, oder die Erkauffung öffentlicher Aemter, eben dasjenige Verbrechen sey, welches von den Simon, den Zauberer, wäre begangen worden. Wer aber das IX. Cap. der Ap. Geschicht nur mit halben Augen ansiehet, wird sich wohl schwerlich dieses bereuen lassen, denn Simon wolte kein Geistlicher werden, das ist, er verlangte nach unserer Redens-Art keine Pfarre oder ein geistliches Beneficium, sondern er verlangte die Gabe, andern durch Auflegung derer Hände den Heil. Geist mittheilen zu können. Ich kan auch nicht sehen, wie man den Simon einer Ketzerey beschuldigen, und noch weniger

wie

wie man die Erkauffung geistlicher Aemter mit diesen Nahmen belegen will. Denn Simon war auffer der Christlichen Kirche, und die Kesperey selbst ist ein Irthum im Glauben, ob aber einer, so ein geistliches Amt erkauffet, nicht deswegen ein von Grund seines Herzens aufrichtig, orthodoxer Theologus seyn und bleiben könne, und der alles glaubet, was die Kirche glaubet, halte ich auffer allen Zweifel zu seyn.

§. 15. Was die Eintheilung der Simonie a manu, ab obsequio & a lingua anbelanget, so siehet man gleicher Gestalt gar deutlich, daß der Pabst Gregorius M. den Unterscheid unter einem Laster und einem Verbrechen nicht beobachtet hat. Indem einer aus den bishero angeführten Ursachen sich versündigen kan, wenn er durch unrechtmäßige Mittel, E. durch einen Knechtischen Gehorsam u. d. g. zu einem geistlichen Amt zu gelangen suchet, aber deswegen ist es noch kein Verbrechen. Weil man aber unter der Simonia ab obsequio auch den Eyd der Treue, welcher sonst von der Clerisey denen Käysern und Königen prästiret werden mußte, begriffen hat; so kan man gar bald die Ursache dieser erfundenen Distinction ersehen. Und ist zu bewundern, warum der Pabst nicht mit zu denen Arten der Simonie gerechnet hat, wenn einer durch Scheinheiligkeit ungeziemender Schmeicheley, Kopfhängen u. d. g. ein geistliches Amt zu erhalten suchet. Aber es mag vielleicht deswegen geschehen seyn, weil man sonst den Pabsten selbst solches hätte vorwerffen können.

§. 16. Gleichwie sich aber einer vergehen kan, wenn er durch Geld ein geistliches Amt erlanget, also ist kein Zweifel, daß auffer diesen noch andere ungeziemende Mittel seyn können, zu welchen in dem Tit. X. ut eccles. sine demin. confer. gerechnet wird; wenn jemand mit dieser Bedingung ein geistliches Amt annimmt, daß er einen Theil seiner jährlichen Einkünfte dem Collatori überlassen wolle. Wann derowegen dergleichen in denen Gesetzen verbothen, so ist es allerdings ein Crimen ambitus, ob es aber eine Simonie sey, ist eine andere Frage; Inzwischen bejahen solches nicht alleine die Canonisten, sondern auch die unsrigen selbst scheuen sich nicht, dieser Meynung beyzusplichten, wie solches aus der Disp. des Herrn Horns ut beneficia ecclesiastica sine deminutione conferantur erhellet. Seine Ursachen sind, dieweil 1)

Et ff

sine

eine solche Handlung einige Gleichheit mit dem Unternehmen des Simonis hätte. 2) Wäre es von langen Zeiten davor gehalten worden. Aber beydes ist von schlechter Erheblichkeit, indem zwey Sachen wohl in etwas mit einander übereinkommen, und dennoch unterschiedene Dinge bleiben können, und wenn alles dasjenige wahr seyn sollte, was von langen Zeiten ist geglaubet und per usury gleichsam bekräftiget worden, so würden wir vieles ohne Grund bey denen Papisten aussetzen können. Und über dieses wie will man eine dergleichen Collation einer Simonie beschuldigen, die in denen Gesetzen erlaubet ist, und ohne Schaden der Republic und der Kirche geschehen kan. Man will auch insgemein als eine Simonie betrachten, wenn einer mit dieser Bedingung eine Pfarre bekommt, daß er die Pfarr-Herrns Wittwe, das Cammer-Trägden und dergleichen heyrathen solle. Aber auch dieses kan aus schon angeführten Ursachen bloß alleine als ein crimen ambitus betrachtet werden.

§. 17. Daß aber das Crimen ambitus, und das Verbrechen des Simonis einesley sey, will man hauptsächlich daher beweisen, dieweil durch die Auflegung der Hände des Bischoffs, denen Ordinirten, die Gabe des Heil. Geistes, mitgetheilet würde, wodurch sie die Kraft und Gewalt bekämen, die so genandte actus ordinis, zu verrichten, z. E. den Binde- und Löse-Schlüssel, zu lehren und predigen, tauffen, das Abendmahl auszutheilen; mit einem Worte, das ganze Priesterthum. Nun ist zwar kein Zweifel, daß der Auflegung der Hände, bey denen Aposteln, eine sonderbare und ausserordentliche Gabe, von Gott, war mitgetheilet gewesen; Aber die heutigen Bischöffe, sind weder Nachfolger der Apostel, und noch weniger besitzen sie diese Gabe, sondern die heutige Auflegung der Hände, hat gar keine Gleichheit, mit der, so von denen Aposteln geschah, und haben deswegen schon andere beobachtet, daß sie mehr mit der Jüdischen verglichen werden müsse, welche aber diesen Effect gar nicht hatte. Ja diejenigen, müssen vielmehr, mit dem Simon dem Zauberer in Vergleichung gezogen werden, welche behaupten wollen, daß die Gabe des Heil. Geistes, denen Ordinirten, durch die Ordination des Bischoffs gegeben würde, und daß also in seiner Macht stünde, dieselbe zu ertheilen, wem er wolte. Denn dieses hat auch Eimor geglaubet, und von denen Aposteln begehret. §. 8.

§. 18. Man sieht deswegen offenbar, daß einem Fürsten Unrecht geschieht, und daß man ihn ohne alle Ursache, einer Simonie beschuldiget, wenn er die geistlichen Aemter vor Geld vergiebet, indem der Fürst weder die Gabe des Heil. Geistes verkauffet, noch der Käufer dieselbe zu erlangen vermethet; sondern das Geld wird deswegen gefordert, die weil ein solcher ein Amt bekommt, wovon er leben und seinen Unterhalt haben kan. Und da der Fürst denen weltlichen Gesezen nicht unterworfen ist, so kan er auch nicht einmahl des Criminis ambitus in solchen Fällen beschuldiget werden. Gleichwie aber alle dergleichen Dinge vielen Mißbräuchen unterworfen seyn, also ist genug, wann eine Obrigkeit nur dieses beobachtet, daß sie bey Annehmung des Geldes auf die Qualitäten und Beschaffenheit des Candidaten zugleich mit sieht, und das Geld alleine nicht den Vorzug haben lässet. Ja es erfordert ohne Zweifel das Wohlseyn der Republic, daß, wenn arme Leute ihre Geschicklichkeit zeigen, daß man sie wegen ihrer Armuth alleine, ein Amt in der Republic zu erlangen, nicht untüchtig machet. Denn sonst verlassensich reiche Leute bloß auf ihr Geld, ohne bedacht zu seyn, daß sie etwas lernen, womit sie dem gemeinen Wesen dienen können, und hingegen arme, und die doch eine grosse Geschicklichkeit von der Natur haben, werden ganz und gar abgeschreckt. Was wir aber von der Obrigkeit so erinnert haben, kan denen Kirchen-Patronen nicht zu statten kommen, denn diese sind denen Gesezen unterworfen, und ob sie gleich durch Verkaufung dergleichen Aemter keine Simonie begehen, so ist es doch ein crimen ambitus, und können also von der Landes-Obrigkeit gar wohl deswegen zu gebührender Straffe gezogen, oder wohl gar ihres Pfarr-Rechtes beraubet werden.

§. 19. Eben daraus erhellet, daß man die Investitur der Bischöffe, so sonst denen Königen zukame, ohne allen Grund einer Simonie beschuldiget hat. Denn da sie Stifter der meisten Bisthümer waren, und vor den Unterhalt der Bischöffe Sorge getragen hatten, warum sollen sie dieselben nicht nach ihren Belieben haben vergeben können. Gleiche Beschaffenheit hat es mit denen Annaten, denn es dependiret nicht von denen Bischöffen, ob sie dieselbe bezahlen wollen oder nicht, sondern sie müssen, zwar in Ansehen der Güther, nicht wegen ihrer Per-

son gegeben werden. Aus gleichen Ursachen begehen zwar die Päbste mit Verkaufung des Erzbischoflichen Mantels keine Simonie, sie kan aber doch, als eine, denen Republicquen höchstschädliche Sache betrachtet werden.

§. 20. Man will auch zu einer Simonie machen, wenn ein Geistlicher, vor die Administration der priesterlichen Handlung, Geld nimmt. Aber ich finde keine Ursache. Denn 1) verkauffet der Priester keine ausserordentliche Gaben des Heiligen Geistes, sondern es ist ein Recompens, so man ihm vor seine gehabte Mühe reichet, um seine Dankbarkeit auf einige, Weise damit an den Tag zu legen. Zugeschweigen, daß auf solche Art ein Geistlicher auch keine Besoldung nehmen dürfte, indem er auch diese wegen seines geistlichen Amtes bekommt. Sonsten wäre freylich zu wünschen, daß man die Priester, auf eine andere Art versorgte, damit sie ein und andere Sportula zu machen, sich nicht gezwungen sehen dürfften. Es ist derowegen keinesweges eine Simonie, wenn einem Priester etwas gewisses vor die Handlung der Taufse gegeben wird, oder wenn er etwas vor die letzte Delung, Firmelung u. d. g. bekommt. Ich kan auch nicht finden, wie der Beicht: Pfennig des Lasters der Simonie könne beschuldiget, oder wie ein Priester, als ein Simon könne betrachtet werden, wenn er vor die Austheilung des Abendmahls sich etwas geben läffet. Die Dispensation in Ehe: Sachen vor Geld zu ertheilen ist zwar in dem Concil. Trident. sess. 24. c. 5. de reformat. verbotthen worden. Aber wenn ist unbekant, daß der Pabst zu keinem andern Ende, die verbotthenen Grade so weit extendiret hat, als die päbstliche Cammer dadurch bereichern zu können. Damit man aber nicht sagen solle, der Pabst beginge eine Simonie, so wird es nicht bezahlet vor die Dispensation, sondern nur zum Unterhalt der Bedienten. Wann ein Evangelischer Fürst die Dispensation ertheilet, kan er ohne Begehung einer Simonie sich mit allem Recht etwas darvor bezahlen lassen. Ich finde auch nicht, worinnen eine Simonie stehen, oder sonst etwas ungeziemendes von einem Priester solte begangen werden, wenn er vor die Trauung etwas fordert, indem ja ohnehin die ganze Benediction in einer blossen Cermonie bestehet.

§. 21. Wann einer durch Versprechung gewisses Geldes, oder andere weltliche Vortheile und Absichten, zur Veränderung seiner Religion sich bereben läßet, will man es ebenfalls als eine Simonie betrachten. Aber nach meiner Meynung, ohne allen Grund; Denn ob man gleich meynet, daß doch ein solcher seinen Glauben verleugne, so glaube ich doch nicht, daß jemand bey einem solchen Menschen, der so gleich vor Geld seine Religion abschwöret, einen wahren Glauben suchen werde. Es müssen also zwey Fragen von einander unterschieden werden: ob es eine Simonie, oder eine sonst unanständige und schändliche Sache sey? Das erste muß wohl geleugnet werden, an dem andern aber ist kein Zweifel, indem dergleichen Veränderungen, nicht aus weltlichen Absichten, sondern wegen Erkenntniß der Wahrheit geschehen müssen, und giebet ein dergleichen Mensch dadurch genug zu verstehen, daß er kaum den Nahmen eines honetten Menschen, vielweniger aber eines Christen, verdiene.

§. 22. Wenn ein Bischoff vor die Einweyhung einer Kirche Geld nimmt, so soll es gleicher Gestalt eine Simonie seyn, wo aber diese gesucht werden müsse, kan ich nicht sehen, denn ich will nicht gedencken, daß diese ganze Handlung in einer blossen Superstition bestehet, wenigstens ist es eine indifferente Sache, wobey wohl keine ausserordentliche Gabe des heiligen Geistes ausgetheilet wird. Wann ein Priester vor den Leichen-Conduct oder Leichen-Predigt Geld nimmt, so wird es ebenfalls als eine Simonie betrachtet. Aber wer wolte nicht darüber lachen, denn alles beydes ist etwas indifferentes? Daß aber sonst zu Zeiten Prediget sich in diesen Dingen vergehen, wieder die äusserliche Ehrbarkeit kraucheln, und ihren Geld-Geiz an den Tag legen können, ist auffer allen Zweifel. Und scheint der Auctor in denen Noten bey der teutschen Übersetzung der Orationen des Herrn Rath. Mendlen vom der Charlatanerie nicht ohne Grund erinnert zu haben, wenn er spricht: selbst die schwarze Kappe gewisser Ehrwürdiger Häupter, liaget an dieser Krankheit. (es wird aber vorhero von der grossen Begierde der Menschen, Geld und Guth zusammen zu scharren geredet.) Wer den Tauff-Beicht-Hochzeit- und Leichen-Pfennig nicht vollgültig abjinstet, wird scheel angesehen. Ja sie richten wohl gar ihre

Arbeit nach dem empfangenen Lohn ein. Auf einen Ducaten gehöret eine Ducatenmäßige Vorbitte. Wer zum Weicht-Pfenning einen Gulden opffert, wird noch länger *entretteniret*, als der nur mit einem zwey Groschen-Stücke wolte angestochen kommen. Jener Tropff verkauffte seinen Bauren die Leichen-Predigten, und nahm vor den Hirsch aus Psalm 42, 2. einen Gulden; vor die Angst aber, aus Psalm 25, 17. einen Thaler. Ja man höret öfters, daß Prediger arme Leuthe, so nichts geben können, gar nicht wollen begraben lassen, sondern wohl gar sagen, der Priester müßte das feinjge haben, wenn sie nichts hätten, möchten sie betteln, und fromme Herzen um eine Gabe ansprechen. Vielleicht aber ist der schlechte Zustand, worinnen sich viele Prediger wegen ihrer geringen Besoldung befinden, daran schuld, und wie öfters siehet man, daß eine schlechte Nahrung und viele Kinder die Menschen zu denen allerunmöglichsten Dingen verleiten können.

§. 23. Bey diesen allen, hat man es noch nicht bewenden lassen, sondern auch die Veräußerung der Kirchen-Güther muß sich den Namen einer Simonie geben lassen. Aber ich habe schon oben gezeigt, daß denen Kirchen Güthern gar nichts geistliches anhänge, sondern daß sie nicht anders als andere so genandte *res universitatis* können betrachtet werden. Und wenn ja derselben Veräußerung eine Simonie seyn solte, warum läßet man denn dieselbe zu, wann sie mit denen in dem Canonischen Recht erfordernten Solennitäten geschehen ist. Weil die *res sacra* eingeweyhet werden, so wil man ebenfalls derselben Veräußerung nicht ganz und gar von dem Kaster der Simonie kostsprechen. Auch die Lehenden gehören zur Simonie, wenn nemlich dieselben an Böhnen vergeben werden. Daß aber die Elerisey auch aus diesen Dingen eine Simonie geschmiedet hat, wundert mich gar nicht. Denn wie hätte man sonst verhindern wollen, daß die Böhnen sich nicht durch den Teuffel hätten bethehren lassen, nach dergleichen Güthern zu schnappen, und sie der armen Geistlichkeit aus den Zähnen zu reißen; ja wie hätte man es sonst machen wollen, diese Güther auf eine gute Art der Jurisdiction der Obrigkeit zu entziehen. Da man aber denen Böhnen zeigte, daß deren Veräußerung eine Simonie sey, so mußten sie die

dieselben wohl der Kirche lassen, wenn sie nicht dem Teuffel mit Leib und Seel übergeben seyn wolten.

§. 24. Es kan auch die Verkaufung des Pfarr-Rechts ohne Simonie nicht geschehen, indem dieses gar nicht æfirmiret, oder bey Verkaufung eines Guttes in Anschlag gebracht werden kan. c. 3. X. de Judic. c. 6. 16. X. de Jur. patron. c. 5. X. de rer. permut. Welches die Protestanten billich verwerffen müssen, wie denn auch einige bey denen Catholicken selbst es zu denen weltlichen Dingen zehlen. Esperi. P. II. J. E. Tit. 25. c. 4. §. 16. Man pfleget ferner als eine Simonie zu verwerffen, wenn etwas vor das Begräbniß-Recht bezahlet wird c. 13. X. de Sepult. c. 8. 9. 41. X. de Simon., und stießet dieses bloß aus der Benediction der Gottes-Aecker, welches gleichergestalt die Protestanten nicht annehmen können. Die Resignation und Verkaufung derer Præbenden und Canonicate ist ebenfals eine Simonie. Nun ist kein zweiffel, daß vor dessen die Præbenden wegen des geistlichen Amtes, und als eine Befoldung denen Canonicis sind gegeben worden; Aber dieses hat sich heutziges Tages geändert, und derowegen kan ich nicht sehen, warum nicht ohne Begehung einer Simonie die Resignation solte geschehen können. Ob aber dabey nicht grosse Mißbräuche vorgehen, und ob es nicht vielleicht besser wäre, daß man dergleichen Resignationes nicht verstattete, ist eine andere Frage. Deswegen ist auch in der Magdeb. Pol. Ordn. c. 6. §. 6. also verordnet: So soll auch mit denen *Resignationibus*, die allezeit mit unserm Vorwissen geschehen sollen, so umgegangen werden, daß solche keiner Kauff-Handlung ähnlich, noch die sonst erlaubten *Honorarya in pretium degeneriren*, sintemahl es *cum pietate & honestate* gar nicht überein kommen will, mit solchen *Beneficiis*, eigennütze liche Handlung treiben. Es wird auch eine Simonie durch die Verkaufung der geistlichen Jurisdiction begangen. Aber wo stehet in der Schrift, daß die geistlichen eine Jurisdiction haben müssen?

§. 25. Was die Straffen der Simonie anbetrifft, so wird wohl nicht leichtlich jemand in dieselbe verfallen, indem die Canonisten so viele Limitationes erdacht haben, daß man an allen Orten durchwischen kan. Und weil man bey denen Protestanten nur hauptsächlich in
diesem

diesem Fall, eine Simonie zulasset, wenn einer durch Geld oder andere Neben-Wege zu einem geistlichen Amt gelanget; so ist die Frage: wie denn also ein solcher könne bestraffet werden? Den Kirchen-Bann will man nicht zulassen, und die Straffen, so auf das Crimen ambitus bey denen Römern gesetzt waren, sind nach der Meynung des Ant. Matth. de Crimin. ad L. Jul. Ambitus c. 2 nicht mehr im Gebrauch. Es meynen aber etliche, daß ein solcher willkürlich, doch aber hart müsse bestraffet werden. Andere wollen die Absetzung von dem Amt, und in Ansehen des Kirchen-Patrons, den Verlust seines Pfarr-Rechts statt finden lassen. Es kommet also auf die Landes-Ordnungen an, denn daß man dergleichen zu verhindern suche, erfordert allerdings das Wohlseyn der Kirchen.

Das neun und zwanzigste Hauptstück,

Von

Der Ketzerey.

§. I.

Die Ketzerey eine mit von denen vornehmsten Stücken des Papstthums sey, ist ganz ausser Zweifel, und ist deswegen destomehr zu verwundern, daß man so lange Zeit, auch nach der Reformation, dieses nicht begreifen wollen, sondern mit scheelen Augen angesehen hat, daß der Herr Thomasius vor etlichen 20. Jahren in einer Disp. die Frage aufgeworffen: Ob wohl die Ketzerey ein Verbrechen sey? Damit man aber die heimlichen Griffe des Papstthums desto deutlicher sehen kan, so müssen vornehmlich zwey Fragen untersucht werden: 1) was die Ketzerey sey? und 2) ob sie ein Verbrechen sey? Was das erste anbelanget, so muß der heil. Vater Augustinus Lib. 2. contra Cresconium c. 3. selbst gestehen, daß es fast ohnmöglich, oder doch schwer sey die Ketzerey zu definiren. So lange man aber nicht weiß was die Ketzerey sey, ist ja ohnmöglich zu sagen, ob es ein Verbrechen, und was es vor eines sey. Nach der gemeinen Beschreibung, heißet derjenige, ein Keger, welcher in denen Glaubens-Artickeln irret. Wenn man aber die ganze Definition anatomiret, so findet man nichts als dunkle Wörter. Denn **E** ist man nicht enig, was, und wie viel Glaubens-Artickel seyn, in dem

dem eine Secte, mehr, die andere weniger hat, und dennoch beruffen sie sich alle auf die Schrift. Ja es gehet fast mit denselben, wie mit denen Moden in Kleidern, also, daß zu einer Zeit etwas vor einen Glaubens-Artikel angenommen ist, welches man zu einer andern Zeit gänzlich zu verkezern suchet, wovon die Kirchen-Historie genung Zeugnisse giebet.

§. 2. Fraget man, was der Glaube sey, so ist man ebenfalls darinnen nicht einig, indem etliche diesen in das Herz, andere aber in den Verstand logiren. Denn in allen drey Religionen suchet man denselben im Verstande, wie solches nicht nur die allermeisten Theologischen Controversien an Tag legen, sondern, wenn auch ein Jude oder Türcke den Christlichen Glauben annimmt, so wird er gleich vor einen Christen und Befeierten gehalten, so bald er nur seinen Catechismus auswendig gelernet hat, ohne zu prüfen, ob er auch in seinem Herzen dessen überzeuget ist. Schläget man den Hutterum auf, so sezet er in der Lateinischen Edition den Glauben gleicher Gestalt in dem Verstande; In der teutschen aber widerspricht er sich selbst indem er ausdrücklich sezet: Der Glaube, welcher für Gott fromm und gerecht machet, ist nicht alleine dieses, daß ich wisse die Historien, wie Christus gebohren, gelitten, sondern ist die Gewißheit, oder das gewisse starcke Vertrauen im Herzen, da ich mit ganzem Herzen die Zusage Gottes für gewiß und wahr halte, durch welche mir angebothen wird ohne mein Verdienst, Vergebung der Sünde, Gnade und alles Heyl durch den Mittler Christum. Nimmet man auch die heilige Schrift selbst zu Hülffe, so zeigt diese ganz deutlich, daß der Glaube des Herzens erfordert werde, und daß dieser alleine uns selig mache. Und zwar ist zwischen beyden gar ein grosser Unterscheid. Zener bestehet in dem Beyfall meiner Gedanken, daß ich nehmlich eine Sache glaube, weil sie mit meinen Ideen übereinkommet, und dieses ist nichts anders als ein Historischer Glaube, den auch der Teuffel haben kan. Der Glaube des Herzens aber bestehet in einem gewissen Vertrauen, so ich zu einer Sache oder Person habe, also, daß ich sage; Ich weiß es ganz gewiß, mein Herz sagt mir das u. d. g. Herr Thomasi Diss. de fide juridica.

Uuuu

§. 3.

§. 3. Was den Irrthum anbelanget, so bestehet derselbe im Verstande, wenn ich nehmlich das falsche vor wahr, und das wahre vor falsch halte. Wenn man aber bedencket, wie es mit der Erkenntniß der Wahrheit, bey uns Menschen, zugehet, so wird man gar leicht finden, daß uns der Irrthum mehrentheils nicht kan beygemessen werden, sondern wann wir Menschen, wegen Irrthümer, solten gestraffet, oder verdammet werden, so glaube ich nicht, daß ein Mensch seelig würde. Denn der Verstand läset sich weder Gesetze vorschreiben, noch zwingen, sondern darzu gehören rationes, die denselben dergestalt überzeugen, daß er nichts darwieder einzuwenden findet, und also die Sache zuglauben sich genöthiget siehet. Es ist derowegen offenbahr, daß die Verbrechen keine Actiones des Verstandes, sondern des Willens seyn; Wann also die Kezerey, bloß alleine in einem Irrthum bestehet, so ist es nicht möglich, daß sie, mit dem Nahmen eines Verbrechen, kan belegt werden. Und wolte man gleich einwenden, daß doch die Vorurtheile, unsern Verstande, an der Erkenntniß der Wahrheit hinderten, diese aber hätten ihren Ursprung aus dem Willen, und müste also die Kezerey nicht im Verstande, sondern im Willen gesucht werden, so dienet zur Antwort, daß zwar der Wille die Gelegenheit darzu giebet, der Irrthum aber selbst kan deswegen nicht dem Willen zugeschrieben werden. Zu geschweigen, wenn alles dasjenige, so aus dem Willen kommet, böse wäre, so müsten alle unsere Actiones nicht taugen. In das Böse selbst, welches aus unsern Willen entstehet, ist deswegen nicht gleich ein Verbrechen, ob es gleich ein Laster ist, indem sonst Augen-Lust, Fleisches-Lust, hoffärtiges Leben, Neid, Zwietracht u. d. g. gleicher Gestalt als ein Verbrechen müsten betrachtet werden.

§. 4. Diemeil man nun dieses in dem Pabstthum gesehen, so hat man das Criterium der Kezerey in der Hartnäckigkeit gesucht, und vermeynet, daß wegen dieser die Kezerey zu einem Verbrechen würde. Aber ich zweiffele, ob damit der Sache geholffen sey. Denn ob man gleich in dem c. 29. C. 24. q. 3. unter einem Formellen und Materiellen Kezer, oder einem Verföhrrer und Verföhrrten einen Unterschied machen wilk; so ist doch bekant, daß viele derer Pabstlichen Scribenten dieses nicht wollen gelten lassen, sondern alle Kezer, sie mögen Verföhrrer

rer oder Verföhrtte feyn, der Hartnäckigkeit beſchuldigen. Und wie will man über dieſes urtheilen, ob bey dieſen oder jenem Kezer die Hartnäckigkeit im Verſtande oder im Willen beſtehe. Welche beyde doch ſehr von einander unterſchieden feyn. Denn es kan feyn, daß einer nicht nur eine irrige Meynung angenommen hat, ſondern auch beſtändig, aus aufrichtigen Herzen bey derſelben verbleibet, entweder weil er in dem Vorurtheil der Auctorität ſtehet, und meynet, daß derjenige, von dem er die Meynung eingefogen, ohnmöglich habe irren können, oder daß das liebe Alterthum dieſelbe geheget habe, und daß man mit gutem Gewiſſen nicht davon abgehen, und eine Neuerung machen könne; Oder daß ſeinem Verſtande noch nicht ſolche Rationes ſind vorgeleget worden, wodurch er überzeuget worden iſt, von ſeiner vorigen Meynung abzugehen. Und wolte man gleich ſagen, daß es doch alle andere Menſchen begriffen hätten, und vor wahr hielten, ſo glaube ich aber, daß auch dieſes keine Folge ſey, wie wir deſſen täglich durch unſere eigene Erfahrung empfinden. Daß man einen ſolchen Menſchen einer Hartnäckigkeit beſchuldiget, halte ich wieder alle Vernunfft zu feyn. Daß aber ein Menſch wieder better Wiſſen und Gewiſſen etwas vor wahr halten ſolle, glaube ich ohnmöglich zu feyn, oder, daß es doch wenigſtens keinem könne bewieſen werden. Denn welcher vernünfftiger Mann ſolte wohl glauben, daß alle Papiſten dem Willen nach hartnäckigt wären, und wieder better Wiſſen, bey ihren vermeinten Irrthümern verbleiben. Denn es überlege nur ein jeder bey ſich ſelbſten, was er dazu ſagen würde, wenn er in der papiſtiſchen Religion wäre gebohren und erzogen worden. Zu dieſen kommet, daß der Verſtand, durch vernünfftige Rationes, ſeines Irrthums überfähret, und ſo lange mit einem ſolchen Menſchen muß raiſonniret werden, biß er nichts mehr bey ſich findet, was ihn an der vorgelegten Wahrheit zweiffeln läſſet; anders kan ich nicht ſagen, daß ihm der Irrthum gezeigt worden ſey. Ja es iſt nicht genug, daß ich einem ſeinen Irrthum habe zu erkennen gegeben, ſondern ich muß ihm auch überzeiget haben, daß daſſjenige wahr ſey, was ich vor wahr halte. Siehet man aber an, wie man mit denen Kezern inſgemein zu verfahren pfleget, ſo glaube ich nicht, daß ein vernünfftiger Menſch ſich werde einbilden können, der Kezer ſey ſeines Irrthums

thums und der Wahrheit überzeuget. Denn dieses kan weder durch äußerlichen Zwang, noch durch unsere gewöhnliche Disputir-Kunst geschehen. Und keiner andern Mittel: pfleget man sich zu bedienen.

§. 5. Es ist derowegen vor allen Dingen von nöthen, daß man um eine wahre Definition der Ketzerey besorget, und zwar was dieselbe in dem Juristischen Verstande sey, denn das übrige gehöret vor die Herren Theologos. Es ist aber dieselbe (wie sie nemlich in dem Pabstthum ist verhungert worden) eine Abweichung von der herrschenden Religion, sondern deren gänglichen Verleugung. Und damit stimmt der L. 2. C. de hæret. überein.

§. 6. Denn die Geistlichen repräsentiren, nach der Meynung der Pabisten, die ganze Christliche Kirche, welchen von Gott die Herrschaft über die Gewissen der Menschen aufgetragen worden, weßwegen sie auch die geistlichen Väter genennet werden. Die Lähren hingegen sind die Söhne und Töchter der Clerisey, welche schuldig seyn, mit aller Gedult und Sanftmuth, die Tyranny derselben, über ihre Gewissen zu ertragen. Sie hat also alleine die Macht andern Glaubens-Formuln vorzuschreiben, und entweder durch Concilia, Synodos, oder durch den Ausspruch des Pabsts zu determiniren, daß dieser Mensch, diese oder jene Republic und Gemeinde nicht glaube, was die Kirche glaubet, und also vor einen Ketzerey müsse gehalten werden. c. 9. X. de hæreticis. Mit einem Worte, was nicht in den Kram der Clerisey dienet, ist eine Ketzerey. Deswegen siehet man auch, daß die Menschen um der allgeringsten Ursachen willen der Ketzerey-Kolle sind einverleibet worden. Und wer daran zweiffelt, der lese nur den Streit zwischen den Orthodoxen und Arrianern wegen des Worts *ὁμοούσιος* und *ὁμοιούσιος*. Ja man hat nicht etwa nur diejenigen zu verketzern gesucht, welche in wichtigen Dingen eine andere Meynung geheget haben, sondern wegen solcher Sachen, an denen gar nichts gelegen war. Denn da man die Schrift aus denen heydnischen Weltweisen zu erklären anfinge, so mußte derjenige ein Ketzerey zu werden sich gefallen lassen, welcher sich eines andern termini bedienet, als dieser und jener Bischoff, nach seiner erlernten Philosophie, zu gebrauchen gewohnt war. Wenn man derowegen die Kirchen-Historie von Constantini M. Zeiten bis auf die

Retor-

Reformation ansiehet, so findet man, daß fast alle Ketzereyen wegen metaphysischen und logicalischen Grillen entstanden seyn, z. E. wegen der Wörter Essentia, personæ, hypostaseos, substantia, proprii, natura &c. Ob es Leute giebet, die unter uns wohnen, ob die Sonne oder die Erde sich herum drehe ic. Damit man aber dieses nicht merken möchte, so hat man denen Läden weiß gemacht, daß grosse Geheimnisse dahinter steckten, sehr gefährliche Conclusiones daraus stößen und dergleichen.

§. 7. Ob aber gleich die Elerisey beständig im Munde geführt hat, daß nur ein Glaube, eine Religion, ein Symbolum wäre, so zeigt dennoch die Kirchen-Historie zur Genüge, daß der Glaube der Elerisey, und derselben Symbola sich sehr öftt verändert haben. Und eben daher ist es gekommen, daß so oft einige Veränderung mit denselben vorgegangen, bald aus einem Keger ein Orthodoxer, und aus diesen bald wiederum ein Keger ist gemacht worden. Es ist also die Kegermache-
 rey zu allen Zeiten bloß alleine auf die Pfaffen angekommen. Daß man aber die Läden darzu gezogen hat, ist bloß allein aus der Ursache geschehen, damit die Obrigkeit die Execucion thun, und diejenigen mit dem Schwert verfolgen müsse, welche von der Elerisey waren verkehrt worden. Und daher ist es auch gekommen, daß man sich in so weit nach der Obrigkeit gerichtet hat, wie solches die Historie von denen Arrianern und des Nicænischen Concilii zur Genüge ausweist; Also, daß wenn die Arrianer die Obrigkeit auf ihrer Seite hatten, so verkehrten sie die Orthodoxen; so bald sich aber dieses veränderte, so mußten sich die Arrianer verkehren lassen. Daß man derowegen gar deutlich sieht, daß die Ketzerey zu allen Zeiten nichts anders gewesen ist, als eine Abweichung von der herrschenden Religion.

§. 8. Ich verstehe aber unter der herrschenden Religion nicht diejenige, welcher der Fürst, oder der meiste Theil des Volckes zugethan ist; Denn wenn die andere Religion, so in einem Lande ist, nicht verfolgt, sondern einem jedweden seine Gewissens-Freyheit gelassen wird, daß er glauben kan was er will, so kan von keiner Religion, in einem Lande, in Juristischen Verstande gesagt werden, daß sie orthodox und ketzisch sey. Es wird also zur herrschenden Religion erfordert, daß der-

selben Erisen über das Gewissen anderer Menschen zu herrschen suchet, und um ihren Endzweck zu erreichen, sich entweder der Gewalt des Fürsten oder des Volks bedienet, und durch diese alle diejenigen verfolget, welche dasjenige nicht annehmen, und vor wahr erkennen wollen, was die Erisen verlangen. Und daraus siehet man, daß unterschiedene Religionen theils kezerisch, theils orthodox seyn können. 3. E. Wann in dem Friedens-Schluß pacificiret wird, daß alle Religionen einander dulden, und keine die andere verfolgen wolte, so sind sie alle in dem Juristischen Verstande orthodox. Bey der Erisen aber, die mit dergleichen Verträgen nicht zufrieden ist, bleiben sie alle zusammen Kezer. Herr Thomasius in Diss. de Jur. princip. circa hæreticos.

§. 9. Aus diesen erhellet also, daß die Kezerey unter die Zahl der Verbrechen, gar nicht gehöre. Denn das Recht einen mit weltlichen Straffen zu belegen, ist nur wegen solcher Laster eingeführet, die wider das Recht der Natur seyn, und denn außserlichen Staat turbiren; nun kan aber die Kezerey, so ferne sie als eine falsche Meynung in Religions-Sachen betrachtet wird, ohnmöglich diesen Effect haben, und also folget unwiederstreitig, daß sie der weltlichen Straffe nicht unterworfen seyn könne. Denn wenn ein Kezer, die außserliche Ruhe nicht turbiret, sondern der natürlichen Religion zugethan ist, und also einen Gott glaubet, von dem er die Belohnung des Guten hoffet, und die Bestraffung des Bösen fürchtet, so sind alle seine Irthümer, die er sonst in dem Christenthum heget, so beschaffen, daß sie zu einer außserlichen Unruhe nichts beytragen können. Derowegen saget Conring in der Diss. de Jur. Summar. postest. cc. sacra th. 116. ganz recht: Weil bekant ist, daß der wahre Glaube so ferne er ein Werk des Verstandes ist denen Gesezen nicht unterworfen sey, noch der Verstand könne zu einer Meynung gezwungen werden, so ist auch dieses klar, daß in so weit gar keine Gewalt statt finde. Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit der Straffe. Denn was nicht in jemandes Willen bestehet, das kan ihm vor kein Verbrechen ausgeleget, und folglich nicht gestraffet werden. Nun ist aber Kezerey, so ferne sie ein Irthum des Verstandes ist nicht in jemandes Willen, und kan darum für kein Verbrechen gehalten

gehalten noch bestraffet werden. Es ist kein Zweifel, daß Gott einen Keger straffen könne; Aber das ist igo die Frage: ob die Keger von der weltlichen Obrigkeit können mit Straffe belegt werden. Denn wenn man zulasset, daß ein Keger gestraffet werden könne, so muß man auch behaupten, daß einer mit Gewalt zur wahren Religion könne gezwungen werden, welches aber wieder die Vernunft und heilige Schrift ist.

§. 10. Nun meynet zwar Carpz. Crim. quæst. 44. n. 33. daß man mit einem Keger sehr Christlich verfare, wenn er nach genugsamer Warnung mit Landes-Verweisung bestraffet würde. Aber ich glaube, so wenig, als man einen wegen Kegerrey das Leben nehmen kan, so wenig könne man ihm auch diese Straffe anthun, indem alle Straffe eine Gewalt mit sich bringet, diese aber findet in der Religion gar keine statt. Es ist auch nicht möglich, daß man die Irthümer mit Gewalt benehmen kan, sondern ein Irrender muß mit Liebe und Sanftmuth zur Erkenntniß der Wahrheit gebracht werden. Und weiß ich nicht, wo Carpzov muß hingedacht haben, daß er n. 32. so ungeschweuet sagen kan: Lutherus hätte diese Meynung auch gehabt, indem die angeführten Worte, worauf er sich beruffet, ganz ein anders zeugen. Es meynen zwar einige, daß es heutiges Tages eine ganz andere Beschaffenheit mit der Christlichen Kirche habe, als zu der Apostel Zeiten. Denn die Obrigkeit wäre dazumahl kein Glied der Christlichen Kirche gewesen. Dahero hätten auch die Apostel keine weltliche Gewalt zu hoffen gehabt, aniesz aber bestände die Christliche Kirche aus drey Ständen, der Obrigkeit, dem Ministerio und dem Haus-Stande. Weil nun also die Obrigkeit ein Wittglied der Christlichen Kirche wäre, so habe sie grössere Macht in Bestraffung der Kegerrey, als die Apostel. Aber wer siehet nicht, daß es eine offenbahre papistische Lehre sey, wenn man saget, die Obrigkeit habe aniesz grössere Macht in Bestraffung der Keger, indem die Obrigkeit igo so wenig Gewalt über den Glauben der Menschen hat, als sie zur Apostel-Zeit gehabt hat. Und will man gleich mit der Halsstarrigkeit aufgezogen kommen, so habe ich schon gezeigt, daß die Halsstarrigkeit in Sachen so zu dem Verstande gehöret, kein solches Laster sey, welches mit weltlicher Straffe zu belegen.

Und

Und wenn man mit denen Kezern anders umginge, als man zu thun gewohnt ist, vielleicht würden sie sich gar leicht gewinnen lassen.

§. 11 Aus eben diesen Ursachen hätte sich Carpz. L. 3. J. E. Def. 383. schämen sollen, zu setzen; Daß man zwar die Catholischen und Reformirten an Evangelischen Orten ehrlich begraben könne, aber doch nicht mit denen gewöhnlichen Ceremonien. Denn die Unterlassung dieser Ceremonien, ist ein Zeichen, daß der Verstorbene in einem unehrlichen Stande geleet habe, und wird also seinem ehrlichen Nahmen eine Schande zugesüget, die er bey seinem Leben gar nicht verdient hat. Viel Christlicher redet darvon Conring de l. §. 122. wenn er spricht: Weil man aus demjenigen, was ich schon gesaget, Sonnenklar siehet, daß solche Kezern; davon wir handeln, keinen Zwang und Straffe verdiene, so kan man leicht daraus sehen, ob man denen Kezern mit Recht den gemeinen Kirchhoff in der Stadt versagen könne. Denn man ist ja denen ehrlichen Bürgern ein ehrlich Begräbnüß schuldig. Nun kan aber ein Kezer und ein ehrlicher Bürger wohl zusammen stehen, und dannhero ist ihnen ein ehrlich Begräbnüß nicht zu versagen. Denn nach dem heutigen Zustande der Christen ist kein anderer Ort, da man einen ehrlich begräbt, als auf denen Kirchhöffen, da diejenigen begraben werden, die in der Gemeinschaft der Kirche geleet. Vielleicht ist es auch der Republic nicht nützlich, daß das Glaubens-Bekändtnüß einen Unterscheid mache in denen Begräbnüssen. Denn warum sollen die Leiber der Bürger, die in einer Republic zusammen geleet, nicht zugleich an einem Orte können begraben werden. Herr Thomasius in Fürsten-Recht p. 192. Titius in Jure privat. L. 9. c. 15. §. 19.- 27. und Leibniz in Epist. ad auctor. des dissertations historiques sur divers suiets p. 176.

§. 12. Man wußte auch vom Anfange der Christlichen Kirche, von keiner Verfolgung der Kezer, und wie wolte dieses möglich gewesen seyn, indem denen Lehren Christi nichts mehr als die Verfolgung wegen der Religion zuwieder seyn kan. Und bey diesen Gedanken verblieben auch die ersten Väter der Kirchen, wie solches die Schrifften des

des Tertulliani, Cypriani und Laetantii zur Genüge an den Tag legen. Es scheint also, daß der Anfang und Fortgang der Verfolgung derer Ketzerey, unter dem Constantino M. gesucht werden müsse. Und zwar hat die erste Gelegenheit darzu der Streit zwischen Alexandro Bischoffen von Alexandrien, und dem Arrio Priester bey eben dieser Kirche, gegeben. Denn als dieses der Käyser erfahren, hat er ihnen allen beyden in einem Schreiben anfangs einem Verweiß gegeben, nachgehends aber durch die Clericoy sich bereben lassen, das Niænische Concilium anzustellen, auf welchen die Meynung des Arrii verworffen, und diejenigen, so denen auf gedachten Concilio gemachten Decretis nicht unterschreiben wollen, ins Elend verjaget wurden. Wer ein Buch von dem Arrio in Händen hatte, mußte bey Lebens-Straffe dasselbe heraus geben, damit es verbrennet werden konte. Die Häuser, worinnen die Arrianer zusammen kamen, ließ man niederreißen, und wurden ihnen weder öffentliche noch heimliche Versammlungen zu halten verstatet. Und da sieng man zugleich an, dieselbe mit dem Nahmen der Ketzerey zu belegen, confiscirte ihre Güther, jagte sie ins Elend, ja man brachte endlichen dieselben gar ums Leben. Auch dabey bliebe es nicht, sondern es wurden Gesetze wieder die Ketzerey geschmiedet, in welchen verbothen wurde, daß sie keine Kirche haben, keine Versammlungen halten, keine Kirchen-Güther besitzen, ihre Bischöffe nicht consecriren, die Priester nicht ordiniren, keine Testamente machen, keine Erbschafften bekommen, und keine öffentliche Ehren-Aemter solten begleiten können. Welches alles aus dem Codice Theodosiano und Justiniano zur Genüge kan ersehen werden.

§. 13. Weil nun auf solche Art die Arrianer, die Verfolgung derer Ketzerey von denen Orthodoxen erlerneten; also unterliessen auch diese nicht, wenn sie einen Käyser auf ihre Seite bekamen, ihre Widersacher wiederum auf das allergrausamste zu verfolgen, und sich derer gemachten Gesetze nun wieder sie selbst zu bedienen. Und obgleich die Väter der Kirchen, dieses Verfahren derer Arrianer, wieder die Orthodoxen, auf das heftigste mißbilligten, so siehet man doch zugleich aus derselben Schriften, daß sie auch die Verfolgung derer Orthodoxen wieder die Arrianer verworffen haben.

¶ ¶ ¶

genug

genugsame Zeugnisse aus denen Schriften des Athanasii, Hilarii, Ambrosii, Gregorii Nazianzeni, Optati Milevitani, Chrysoström und Hieronymi anführen könnte. In selbstem der Heil. Vater Augustinus verdammt in dem Libro quaestionum Evangel. sec. Matth. cap. 12. allen Religions-Zwang und Verfolgung der Ketzer. Da er aber den Kaiser auf seine Seite bekam, so änderte er so gleich seine Meinung, und wurde der größte Verfolger aller Ketzer, wie denn auch noch heutiges Tages alle diejenige, so dergleichen unchristliches Verfahren wider die Ketzer vertheidigen, sich auf die Auctorität dieses heiligen Vaters beruffen, also, daß er mit Recht der Vater aller Ketzermacher kan genennet werden. Doch war er von dieser scheinheiligen und kopfhängigen Barmherzigkeit, daß er bey denen Proconsulibus eine Vorbitte einlegte, daß man doch die Donatisten nicht mit dem Leben bestraffen möchte; sonst aber meynte er billig und Christlich zu seyn, daß sie ins Elend gejaget würden, kein Testament machen, nichts erben, nichts durch Schenkung erlangen, keinen Contract mit jemand schlüssen, etwas kaufen, verkaufen dürfften u. d. g. In er meynte es mit denen Ketzern so ehrlich, daß er sie selbstem bey der Obrigkeit angab, und auf die Execution der benahmten Straffe anhielte. Absonderlich aber haben alle heutige Ketzermacher von dem Augustino gelernt, daß denen Ketzern nicht zukomme, die Kirche zu verfolgen, der Orthodoxen Kirche aber läge das Amt ob, die Ketzer auf alle Weise auszurotten.

§. 14. Nachdem nun in denen folgenden Zeiten, die Macht und Auctorität des Römischen Bischoffs, dergestalt zunahm, daß sie allen Kaisern und Königen erschrocklich wurde, so waren unterschiedliche, die nicht nur sahen, was vor ein grosses Unheil denen Republicquen daraus zuwachsen würde, sondern sie suchten auch derselben sich zu widersetzen, derowegen mußte der Pabst und seine Creaturen diese auszurotten bedacht seyn, und darzu war kein besser Mittel als die Ketzerey. Wer also die Auctorität des Pabsts in Zweifel zog, wurde vor einen Ketzerey erkläret, und mit denen allergrausamsten Straffen verfolget. Wovon uns in dem XII. Seculo die Secte der Albigenser und Valdenier ein Exempel giebet. Weil aber die Bischöffe vielleicht gelinder, als es der Pabst haben wolte, mit denen Ketzern umgingen, oder doch wenigstens,

stens, nicht genugsame Sorgfalt, dieselbe auszurotten, angewendet hatten, so hielt der Pabst im gemelten Seculo nöthig zu seyn, denen Dominicanern und Franciscanern anzubefehlen, daß sie mit allem Ernst wieder die Ketzerey predigen sollten. (deswegen bekamen auch diese den Nahmen Prædicatorum.) In diese mußten an allen Orten die Obrigkeit und das Volk zur Ausrottung derer Ketzerey vermahnend und veranlassen, daß überall die Anzahl und Beschaffenheit der Ketzerey aufgezeichnet, wie sich die Catholicken und Bischöffe in der Verfolgung derselben ausführten, untersucht, und alles getreulich an den Römischen Stuhl berichtet werden möchte. Und dahero haben sie auch den Nahmen Inquisitorum bekommen. Man sieht also, daß der Dominicus der erste Inquisitor gewesen, und die Inquisition wieder die Ketzerey selbstn am allerersten zu Tholosa in dem XIII. Seculo unter dem Pabst Innocentio III. eingeführet worden sey. Und wenn man das Temperament des Dominici ansiehet, so findet man, daß er alle Qualitäten eines Ketzermachers gehabt hat.

§. 15. Diejenigen, so die Grausamkeit, welche man mit denen Ketzern vornahm, mißbilligten, wurden so gleich vor Ketzerey erkläret, also, daß es nicht genug war, selbstn eine irrige Meynung zu hegen, sondern man durfte auch, wenn man gleich sonstn noch so orthodox war, nicht die geringste Barmherzigkeit gegen dieselbe bey sich spühren lassen. Nun kan man leicht denken, wie viele Menschen durch die grausame Tyranny des allerheiligsten Vaters sind ums Leben gebracht, oder wenigstens ins Elend verjaget worden. Dieses beraubte die Länder ihrer Einwohner, und die Landes-Obrigkeit, sah sich an allen Orten, ihrer getreuen Unterthanen entblößet; Weil also der Schade, so denen Republicken daraus zuwuchs, nicht nur alleine handgreifflich, sondern auch unerseßlich war, also sieng man an, sich diesen Beginnen des Pabsts zu wiedersehen, aber dieses war schon genug, von dem Pabst in die Ketzerey-Rolle gesetzt, und auf das äufferste verfolget zu werden. Wie solches in dem XIII. Seculo das Exempel des Raymundi und dessen Sohn Graffen zu Tholosa zeigt. Am allermeisten promovirte diese Inquisition, daß der Kayser Friedrich der II. sich durch die Pfaffen verleiten ließe, nicht nur Concilia anzustellen, sondern auch Gesetze wie-

der die Keger zu machen. Denn dadurch bekam der Pabst neue Kräfte, ja er wurde aufgemundert, dieses Inquisitions-Gericht in Arragonien, Frankreich, Italien, Sardinien, Syrien, Servien, Teutschland, Oesterreich, Ungarn, Pohlen, u. einzuführen. Nun suchte man sich zwar demselben auf alle Weise zu widersehen, indem ein jeder sahe, in was vor Unglück er dadurch gesetzt werden könnte. Weil aber ein und andere Politici vermeynten, daß dieses ein treffliches Mittel seyn würde, ihre Feinde auf die Seite zu schaffen, indem nichts leichter war, als den allerehrlichsten Mann, und der beständig bey dem Glauben der Kirche geblieben war, zu einem Keger zu machen, und in das größt Unglück zu stürzen; Also indulgirten sie denselben auf alle Weise. Sie erfuhren aber nachgehends, doch aber viel zu spät, daß dasjenige, was sie wieder ihre Feinde gebrauchen wolten, ihnen selbst den Untergang drohete. Denn wem ist unbekant, daß Käyser, Könige und Fürsten zu Kegern gemacht, und von dem Pabst auf das äufferste verfolgt worden sind, so bald sie nicht in die allerunvernünftigsten Unternehmungen des Pabsts stimmen wolten. Und da endlich durch den Todt des Frederici II. das grosse Interregnum entstande, so hatte der Pabst freye Hand an allen Orten seine Grausamkeit auszuüben, und dieses verfluchte Inquisitions-Gerichte befestigen zu können.

§. 16. Und damit kein Seculum von dieser Grausamkeit möchte befreyet seyn, so wütete man in dem XIV. Seculo auf mehr als eine unmenschliche Art wieder die Tempel-Herren, Beguiner, wieder den Wiclef, Hussen und andere mehr. Man suchte in dem XV. Seculo bey Ferdinandum und seine Gemahlin Isabellam zu bereben, daß sie durch ganz Spanien die Inquisition wieder die Mohren und Jüden einführeten, und mit was vor einer unmenschlichen Grausamkeit, wieder die Leute ist verfahren worden, ist fast mit keiner Feder zu beschreiben. Auch dabey liesse man es nicht, sondern in dem XVI. Seculo wurde es in Spanien auf alle Keger extendiret. Man suchte es in Lusitanien, Neapoli, Brabant und andern Orten mehr feste zu setzen. Man bestellte in Rom 6. Cardinäle, welche ein General-Inquisitions Gerichte formirten. Andere Umstände zu geschweigen. Limborch de orig. & progress. inquisit. Burnet in histor. Reformat. Anglic. P.

I. L. I. P. II. L. II. Paulus Sarpus de origine, legibus & usu officii inquisitionis in civitate Venera (welchen ein Anonymus zu wiederlegen gesucht hat in einer Schrift unter dem Titul: Risposta all' Historia della sacra inquisitione composta già dal R. P. Paolo Servito.) Ein Anonymus unter dem Titul L' inquisitione processata, opera Storica curiosa divisa in due Tomi 1681. und Jac. Basnage dans l' histoire d' Eglise L. 24. c. 9. seqq.

§. 17. Man darff sich derowegen nicht wundern, daß man in dem Canonischen Rechte die Ketzerey zu den allerabscheulichsten Verbrechen gemacht hat. C. 32. qu. 7. c. 30. C. 24. q. 3. Eine Schande aber ist es, daß auch unsere Protestantische Juristen demselben zu folgen keinen Scheu tragen. Denn Carpz. Part. I. Pract. crim. qu. 44. n. 2. behandelhet dieses nicht alleine, sondern er meynet auch, daß es mit der härtesten Straffe könne beleyet werden, und beruffet sich deswegen auf den Joh. Gerhardum, Joh. Affelmannum, Balth. Meisnerum und Petr. Wesenbec. welches die Papisten mit beyden Händen annehmen. Da wir aber bißhero gezeigt haben, daß die Ketzerey gar kein Verbrechen sey, so folget, daß es noch weniger, ein abscheuliches Verbrechen seyn könne.

§. 18. Da also die Ketzerey zu einen so gar abscheulichen Verbrechen ist gemacht worden, so konte es nicht anders seyn, als daß es auch mit sehr harten Straffen mußte beleyet werden. Derowegen wenn es ein Geistlicher ist, so wird er aus dem geistlichen Stand gang und gar gesetzt, zu einem Lāyen gemacht, und der weltlichen Obrigkeit übergeben. Und diese hat nach der Meynung derer Canonisten nicht die Macht, die Sache von neuen zu untersuchen, sondern sie muß so gleich die Execution thun. Wiewohl das Gegentheil in der Nov. 123. c. 21. enthalten ist. Lasset sich ein Ketzerey seines Irrthums gereuen, so wird er zwar in den Schoß der Kirchen angenommen, er muß aber vorher seinen Irrthum öffentlich abschwören c. 42. de Consecrat. Dist. 2. und Kirchen-Busse thun. Versället ein Lāye in die Ketzerey, so wird er so gleich bey der weltlichen Obrigkeit angegeben, die ihn ebenfalls ohne weitere Untersuchung zum Feuer verdammen muß, und stehet es nicht in derselben Belieben, entweder die Straffe zu vermindern, oder gang

und gar zu erlassen. Sondern wenn die weltliche Obrigkeit in Execution der Straffe sich saumseelig erzeiget, so wird sie erstlich deswegen von dem Bischoff freundlich erinnert, will aber dieses nichts verhelffen, so wird sie durch den Kirchen-Bann ihrem Amte ein Genüge zu leisten gezwungen. Man siehet also, wie die Läden bey der Nase herum geführet werden. Man prahlet an allen Orten, daß die Kirche kein Blut vergieße, daß kein Bischoff in einer Blut-Sache ein Ankläger seyn könne. Und was thun sie hier anders? sprechen sie nicht selbst den armen Regern das Leben ab, und hat wohl die Obrigkeit dabey mehr als die Execution zu thun. Aber wo denke ich hin, der Bischoff leget ja eine Vorbitte bey der weltlichen Obrigkeit ein, und bittet dieselbe flehentlich, daß sie doch den armen Menschen nicht ums Leben bringen oder sonst an seinem Leibe einigen Schaden zufügen möchte. Was kan also die Geistlichkeit mehr thun, und wie kan man Christlicher mit einem umgehen? Es ist wahr, aber die Obrigkeit darf nur ihr Bitten nicht statt finden lassen, sondern wenn sie die Straffe erlassen wolte, so wird sie selbst als ein Regier mit dem Kirchen-Bann darzu gezwungen. Man siehet also, wie die Scheinheiligkeit die Menschen betrügen und bethören kan.

§. 19. Es werden auch alle Güther derselben confisciret, und zwar, wann es Geistliche seyn, so bekommet diese die Kirche, von welcher sie die Besoldung gehabt haben. Sind es aber Läden, so fallen sie dem Fisco anheim. Doch bekommet die Frau ihre zugebrachte Mütgiff, es müste denn seyn, daß sie wissentlich einen Regier geheyrathet hätte. Versirbt der Regier darüber, so werden doch nach seinem Tode dessen Güther confisciret. Es kan auch derselbe nicht ehrlich begraben werden. Und wenn jemand denselben hat zur Erde bestatten lassen, da er doch gewußt hat, daß es ein Regier ist, so kommet er so gleich in den Kirchen Bann, und kan nicht eher von demselben befreyet werden, als biß er ihn mit seinen eigenen Händen ausgegraben, und heraus geschmissen hat. Und der Ort ist dergestalt entheiligt worden, daß niemahls jemand daselbst wiederum kan begraben werden. Man siehet daraus, wie weit sich der Haß der Clerisey erstreckt, und daß man wohl Ursache hat, Gott täglich zu bitten, daß er einen von dem Haß der Geistlichkeit befreyen wolle.

§. 20. Auch dabey bleibet es nicht, sondern der Haß gegen die Keger erstrecket sich gar auf dessen Nachkommen. Es werden alle ihre Kinder zu keinen öffentlichen Ehren, Aemtern gelassen, und dieses gehet in der väterlichen Linie bis auf den andern, in der mütterlichen aber bis auf den ersten Grad. Und zwar meynen die Canonisten, geschähe dieses mit allem Recht, denn könnten die Kinder eines perduellis nach dem L. 5. ad L. Jul. Maj. auf solche Art bestraffet werden, warum nicht vielmehr bey einem solchen, der die Göttliche Majestät beleidiget hätte. Herr Thomasius in not. ad Huber. de Jur. civit. L. 3. Sect. 2. c. 5. §. 15. p. 646. Nun scheineth zwar dieses sehr plausible zu seyn, aber ich halte davor, daß ein vernünftiger Mensch nicht begreifen kan, wie es möglich ist, daß der allmächtige Gott von dem Menschen als einer elenden Creatur könne beleidiget werden. Wenn man also gleich einräumen wolte, daß die Ketzerey ein Verbrechen sey, so kan ich dennoch nicht sehen, wie man dasselbe zu einem Verbrechen der beleidigten Majestät machen will. Diemeil ich aber bishero gezeiget habe, daß die Ketzerey gar kein Verbrechen sey, so fällt auch ganz und gar die Frage weg, ob es ein Verbrechen der beleidigten Majestät seyn könne. Damit aber dieser Zweifel möchte gehoben werden, so will man denen Leuten weiß machen, die Ketzerey sey ein Aufruhr, durch welche die Christliche Kirche zerrüttet und vermühtet würde: eine Beleidigung der Göttlichen Majestät, eine Rebellion und Bekriegung der von Gott gesetzten Kirchen-Obrigkeit, und aller heiligen Ordnung, durch welche alles heilige unter einander geworffen würde. Gleichwie nun für der Welt das größte Verbrechen sey, das Crimen læsæ Majestatis, daß es auch gar dem Vater-Mord gleich geschähet würde; also sey die Ketzerey noch viel grösser, weil sie die Göttliche Majestät beleidige. Daß man in dem Pabstthum auf solche Art raisoniret, kan man demselben nicht verdencken, denn da der Pabst Christi Stadthalter ist, und seine Befehle als Glaubens-Articul müssen angenommen werden, so kan es nicht anders seyn, als daß alle diejenigen, so demselben nicht freywillig folgen, und alles was er saget, anbeten, als Beleidiger der Göttlichen Majestät müssen betrachtet werden.

§. 21. Wenn einer nach erkanten Irrthum, und erlangter Ver-
 söhnung mit der Kirchen, nachgehends wiederum in eine Kezerey verfäl-
 let, so wird er ohne mehr gehdret zu werden, so gleich der weltlichen
 Obrigkeit übergeben. Solte er aber auch in diesem Fall wiederum
 wahre Reue von sich spühren lassen, so wird ihm doch das Sacrament
 der Basse und des Nachtmahls ertheilet. Es sind aber vielerley Ar-
 ten dererjenigen, so wiederum in Kezerey verfallen (relapsorum). 1)
 Wenn einer in eben den Irrthum verfället, den er abgeschworen hat,
 2) wenn er wegen schon gehegter Kezerey sich wiederum verdächtig ma-
 chet, 3) wenn er in einen andern, von dem vorigen ganz unterschiednen
 Irrthum verfället, 4) wenn er nach abgeschwornener Kezerey, die Kezer
 besuchet, ihnen Geschenke schicket, oder auf andere Art zu favorisiren su-
 chet cap. accusatus de hæretic. in 6.; Von welchen zusammen weils-
 läufftig handelt. Limborch in histor. Inquisit. Lib. 3. c. 13. Fraget
 man nun: was denn vor Præsumptiones wohl hier statt finden, und wo-
 durch man sich einer Kezerey verdächtig machen könne, so muß man wis-
 sen, daß es bloß alleine auf die Generosität derer Herren Inquisito-
 rum ankommet, indem nach deren Belieben, der geringste Arg-
 wohn, zu den allergrößten kan gemacht werden. Die Cano-
 nisten aber selbstnen haben durch ihre viele Distinctionen die Sa-
 che so verwirret gemacht, daß man kaum klug daraus werden kan.
 Und zwar ist in dem Verbrechen der Kezerey der Argwohn oder die
 Præsumtion dreyerley, eine geringe, starcke und sehr grosse. In die
 erste verfället man, wenn einer 3. E. verbotene Zusammenkünfte besu-
 chet u. d. g. Der andern machet man sich theilhaftig, wenn man 3. E.
 wegen seines Verdachts, Red und Antwort zu geben ist citiret worden,
 und zu gesetzter Zeit nicht erscheinet, dem Inquisitionis-Gerichte verhin-
 derlich fället, denen Kezern mit Rath an die Hand gehet, ihnen beyste-
 het, Instruction giebet, wie sie sich bey der Inquisition aufzuführen
 haben 2c. Die dritte aber findet statt, wenn einer 3. E. etwas wieder
 die Religion gesprochen hat u. d. g., und ist es nicht möglich, alle Ar-
 ten derselben anführen zu können. Nach diesen dreyn Gradibus sind
 auch die Straffen eingerichtet. Bey der ersten hat die Purgatio ca-
 nonica statt, bey der andern muß er alle Kezereyen abschwören, bey der
 drit-

dritten aber wird er der weltlichen Obrigkeit übergeben und als ein Keger verbrannt. Die andern Grausamkeiten, so darbey vorgehen, zu erzehlen, wäre zu weitläufftig, wovon bey dem Limborch in gemeldtem Buch weitläufftig kan nachgelesen werden.

§. 22. Sonsten ist noch dieses zu erinnern, daß nach dem Religions- und Westphälischen Frieden, die Päbstliche, Lutherische, und Reformirte Religion muß geduldet werden. Wiewohl die tägliche Erfahrung zeigt, daß die Clerisey nicht nur wieder diese Friedensschlüsse, sondern auch wieder die allgemeine natürlichen Geseze hierinnen gar öftters handelt. Es ist auch keinem Reichs-Stande, in seinem Lande, verwehret, andere Religionen einzunehmen, oder zu dulden; in dem die Friedens-Schlüsse nur wollen, daß ein Stand wieder seines Willen nicht darzu solle gehalten seyn. Es haben auch zu Zeiten Landes-Fürsten mit ihren Unterthanen dıffalls gewisse Verträge gemacht, welche zu förders in Obacht genommen werden müssen, ob man gleich nicht leugnen kan, daß sie mehrentheils aus einem ungerichten Religions-Üß ihren Ursprung genommen haben.

§. 23. Es gehöret III.) zu denen geistlichen Verbrechen das Schisma. Worinnen dieses eigentlich bestehet, und wie es von der Kegerey unterschieden sey, sind die Canonisten selbst nicht einig. Nach etlicher Meynung bestehet es in einem solchen Ungehorsam, wodurch man sich von der Einigkeit der Kirchen absondert. Andere meynen, daß zwischen einem Keger und einem Schismaticum dieser Unterscheid sey; Jener irre in einem Glaubens-Articul, dieser aber in solchen puncten, die zu denen Glaubens-Articuli nicht können gerechnet werden. Man siehet aber gar deutlich, daß sie eben so wenig wissen, was ein Schisma sey, als man eine Definition von der Kegerrey geben kan, und daß also alles bloß allein auf die Clerisey ankommet. Herr Thomasius, in Diss. an hæresis sit crimen p. II.

§. 24. IV.) Die Apostasie ist eigentlich ein solches Verbrechen, wenn einer von der Religion so er bisher bekant hat, abfällt. Etliche derer Canonisten setzen zweyerley Arten derselben, 1) wenn einer von seinem Glauben abfällt (a fide,) und 2) wenn einer den geistlichen Stand verläßset (ab ordine.) Andere machen dreyerley Arten derselben,

Y y y

ben, 1) wenn einer gänzlich den Christlichen Glauben verwirft, und ein Heyde, Jude oder Türke wird, 2) wenn einer aus dem Kloster springet (a religione,) und 3) wenn er den geistlichen Stand verläßt und ein Läge wird. Noch andere machen viererley Arten derselben, a fide, ab obedientia, a religione & ab ordine. Es ist aber nichts daran gelegen, ob man diese beyde von einander unterscheidet oder nicht, indem sie darinnen übereinkommen, daß sie in der Verlassung des geistlichen Standes bestehen, also, daß auch die Mönche darunter begriffen seyn.

§. 25. Es geschichet aber die Apostasie a religione vornehmlich, wenn einer schon wirklich in den Mönchs-Orden getreten, denselben aber verläßt, und zwar, daß er entweder den Mönchs-Habit ganz und gar ablegt, oder mit demselben in der Welt herum lauffet, ohne, daß er sich in das Kloster wieder begeben will. Ein solcher wird vor einen Kezer und Verbanneten gehalten. Er verlihet sein in das Kloster gebrachtes Vermögen; Er kan von einem jeden weltlichen Richter beym Kopff genommen, und gezwungen werden, daß er in das Kloster wiederum gehen muß. Die Apostasie ab ordine ist, wenn ein großer Geistlicher (in majoribus ordinibus,) seinen Geistlichen Habit ablegt, und als ein Läge lebet. Dieser kommet in Kirchen-Bann, wird infam, kan zu keinem geistlichen Amte mehr gelangen, verlihet die Privilegia und Freyheiten des geistlichen Standes, und kan durch Gefängniß und andere Straffen gezwungen werden, den geistlichen Habit wieder anzulegen, und als ein Geistlicher zu leben. Hat er inzwischen eine Frau geheyrathet, so wird er vor einen Kezer gehalten, also, daß die Inquisition wieder ihn verfahren kan. Wenn es ein Geistlicher ist, der nicht in Sacris ist, sondern nur die primam tonsuram oder die vier ordines minores empfangen hat, so machet man den Unterscheid, ob er ein geistliches Beneficium hat, oder nicht. Im ersten Fall, wenn er seinen geistlichen Habit abgelegt hat, und als ein Läge lebet, so wird er vor einen Apostata gehalten, verlihet zu Zeiten alle seine Privilegia, und ist die geistliche Kleidung wieder anzulegen gezwungen. Wenn er aber mit dem geistlichen Habit zugleich das Beneficium verlihet, oder wenn er gar keines gehabt hat, wird er vor

keinen

feinen Apostata gehalten. c. fin. dist. 50. c. 2. C. 3. q. 4. cap. ult. X. de vit. & honest. Cler. c. 1. und 5. X. de Apostat: Die Apostasia inobedientiae oder des Ungehorsams ist, wenn einer freywillig die Befehle seines Oberrn übertritt, oder denen Regula und Verordnungen derer Kirchen-Väter nicht gehorchet.

§. 26. Daß man aber die Apostasie oder Verlassung des geistlichen Standes und des Mönchs-Lebens, unter die Verbrechen gerechnet hat, darff man nicht weit hersuchen. Denn man will in der päpstlichen Kirche behaupten, daß 1) alle Gelübde von zulässigen Dingen einen verbinden, also, daß man nicht nur in seinem Gewissen dasselbe zu halten obligiret ist, sondern es kan einer auch darzu durch Zwang angehalten werden. Arg. L. 1. 2. 3. D. de pollicit. cap. quod super de fid. instrum. und cap. ex parte de Censibus. Zu diesen aber gehöret hauptsächlich das Gelübde des Mönch-Standes, wodurch sich ein Mensch mit allen dem seinigen Gott in Ewigkeit consecrirt. 2) Bekommet ein Geistlicher durch die Ordination den Characterem indelebilem; Welcher niemahls von ihm kan genommen, sondern als etwas unausschliches muß betrachtet werden, und 3) ist der Ordo selbst ein Sacrament, welches durch die Auflegung der Hände conferirt wird. Und dieses ist auch die Ursache, daß nur die grossen Geistlichen, oder die in majoribus ordinibus, nicht aber die geringen, oder die in minoribus ordinibus seyn, das Verbrechen der Apostasie begehen können. Ob nun also die Apostasie würcklich ein Verbrechen sey, und vornehmlich, ob es bey uns davor könne gehalten werden, habe ich im 1. Buch in 32. Hauptst. untersucht.

§. 27. Mit mehrerem Rechte aber könte die Kezermacherey unter die Verbrechen gezehlet werden, indem ein Kezer die Republic gar nicht turbiret, sondern es zeiget die tägliche Erfahrung, daß Leute von unterschiedenen Meynungen, unter sich friedlich, und als gute und getreue Unterthanen leben. Wenn ich mir aber eine Herrschafft über die Gewissen anderer Menschen anmasse, sie zu einer Religion zwingen, und ihnen meine Meynungen mit Gewalt aufzudringen suche, so begehe ich allerdings eines derer gröstten Verbrechen. Denn niemand hat einen solchen Menschen darzu das Recht gegeben, und auch nicht geben

Können; Er belcidiget also andere Menschen, und störet die äusserliche Ruhe der Republic und aller Societäten. Es geben derowegen solche Leute genug zu erkennen, daß sie noch nicht den untersten Grad der Ehorheit abgeleget, und nicht einmahl als Menschen zu leben angefangen haben, ob sie sich gleich sonst äusserlich noch so heilig anstellen, und noch so viel von den thätigen Christenthum und der Wiedergeburt schwagen, ja diese wohl gar nach der Elle ausmessen oder abwägen wollen. Denn die Liebe und Toleranz der Dissentirenden, ist der unzertrennliche Character eines Christen, bey welchen also dieses nicht angetroffen wird, derselbe verdienet auch nicht diesen Nahmen. Denn das einer nicht huret, frisset, sauffet und andere dergleichen Laster begehret, machet noch keinen zu einem Christen, indem dieses auch der ruchloseste Mensch anteweges lassen kan, dieweil Ehr- und Geld-Geist sein Herz eingenommen hat. Und dahin hat Lutherus gezeilet, wenn er die Keger, wieder welche Judas schreibet *res amodoque* *corres*, d. i. Menschen die da Rotten machen, nemet, denn dieses bedeutet eben so viel, als wenn er gefaget hätte: Die da Keger machen. Daß man aber dieses gar nicht als ein Verbrechen erkennet, sondern vielmehr vor eine Tugend hält, und solche Leute zu erheben suchet, ja wohl gar als sonderbahre, fromme und heilige Leuthe ausruuffet, darff man sich nicht wundern, indem auch andere, ja die meisten Laster mit dem Nahmen der Tugend beleet werden. Also nennet man den Geiz eine gute Haushaltung und Versorgung seiner Kinder; Den Ehr-Geiz einen point d'honneur, oder auf seine Reputation sehen; Die Leichtgläubigkeit eine Frömmigkeit, die Gleißneren eine Demuth, die Scheinheiligkeit eine Wiedergeburt, oder eine fromme Seele u. d. g. Und weil die meisten Menschen zur Superstition incliniren, und nicht wissen, worinnen die wahre Religion bestehet, so können solche Kegermacher sich gar leicht bey dergleichen Menschen in grosses Ansehen setzen, absonderlich, wenn sie sich zum Seuffzen angewohnet haben, und wegen ihres Temperaments ein äusserliches ehrbares Leben affectiren können. Herr Thomasius, An hæresis sit crimen §. 8. p. 24. ad Lantzell. J. C. Lib. 4. Tit. 4. Ziegl. in Tr. de Episcop. p. 162. Titius, in Jur. privat.

L. 9. c. 15. §. ult. und der Auctor des dissertations historiques sur divers sujets in præfat. p. 2. 272. 274. seqq.

§. 28. V) Die Atheistey wird in eine theoretische und praktische eingetheilet. Diese gehöret zur Ruchlosigkeit und Unglauben. Welche von der Obrigkeit, so ferne sie die äusserliche Ruhe störet, kan bestraffet werden. Denn durch menschliche Straffen wird niemand zu einer wahren Gottesfurcht, wohl aber zu einem Heuchel-Christenthum gebracht. In dem Pabstthum hat man nur in so weit wieder dieselbe getobet, damit die Läden bey dem Gehorsam gegen die Clerisey möcht erhalten werden. Deswegen siehet man auch, daß, obgleich etliche Menschen noch so ruchlos leben, und in allen Sünden und Lastern sich herum welschen, sie dennoch bey der orthodoxen Clerisey in grossen Ansehen stehen, und als gute Christen gelobet werden, wenn sie nur sonst den äusserlichen Gottes-Dienst abwarten, und der Clerisey ihren gehbrigen respect erzeigen. Hingegen wo dieses nicht genau beobachtet wird, so muß einer gleich den Nahmen eines ruchlosen und bösen Menschen führen, ob er gleich sonst viel vernünftiger und Christlicher lebet, als alle andere Heuchler. Es erkläret also dieses die Clerisey nach ihrem eigenen Gefallen. Die Theoretische Atheistey ist, welche Gott, so ferne er natürlich erkannt wird, und auch folglich alle Religionen leugnet. Daß ein solcher mit schwerer Leibes- und Lebens-Straffe könne belegt werden, hält man vor eine ausgemachte Sache. Wenn man aber die Sache selbst anseheth, so kan auch diese Atheistey in Ansehen der menschlichen Gesellschaft ohnmöglich als ein Verbrechen betrachtet werden. Denn ein Atheiste turbiret die äusserliche Ruhe der Republic nicht, er lebet auch nicht schlimmer als ein abergläubischer und ruchloser Heuchler. Und ob man gleich nicht leugnen kan, daß es in Ansehen Gottes ein sehr grosses Verbrechen ist, so folget aber nicht, daß es deswegen von Menschen müsse bestraffet werden, oder daß ein solcher durch menschliche Straffen könne gebessert werden. Zu geschweigen, daß öfters Leute ohne ihr Verschulden dar ein verfallen können. Da man also dieselben mit Sanftmuth und Gedult aus ihrer Thorheit reissen könnte, so sehe ich nicht, wie man dieses Verfahren von einer grossen Grausamkeit frey sprechen will, wenn

dergleichen Leute ohne Erkantnuß Gottes hingerichtet werden. Und warum bestraffet man denn nicht scheinheilige Heuchler oder andere abergläubische Menschen, da doch ein jeder vernünftiger Mensch wird gestehen müssen, daß die Heuchelei und der Aberglaube einer Republic viel schädlicher sey als die Atheisterei.

Das dreyzigste Hauptstück

Von

Der Hexerey.

§. I.

Die Hexerey, welche darinnen bestehet, wenn einer entweder mit dem Teuffel ein Bündnuß machet, oder durch übernatürliche oder abergläubische Künste andern Leuten schadet. Damit man also begreifen möge, ob ein dergleichen Verbrechen seyn könne, ist von nöthen, daß man die Historie desselben untersuchet. Die weil aber der Herr S. R. Thomaius in unterschiedenen deswegen herausgegebenen Schrifften zur Genüge den Ungrund dessen und was vor geheime Intriquen der Päbste darunter verborgen liegen, gezeigt hat, so will ich nur kürzlich eines und das andere aus denenselben anführen. Gleichwie die Juden viele wunderliche Dinge von denen Engeln sich einbildeten, also waren sie auch der Meynung, daß Adam und Eva vom Anfang mit Teuffelischen Gespenstern zugehalten, und die Engel Afa und Afael mit denen Töchtern der Menschen die Riesen gezeuget hätten. Welche Meynung von etlichen derer Kirch-Väter angenommen und fortgepflanget worden ist. Und weil etliche gedachter Kirchen-Väter sich in die Platonische Welt-Weisheit verliebet hatten, in dieser aber vieles von der Natur der bösen Geister, von ihren Lust-Leibern und Umgang mit denen Menschen erdichtet war. Also wurde auch dieses als eine unstreitige Wahrheit angenommen, und auf solche Art die Gelegenheit zu der Fabel gegeben, daß die bösen Geister Bündnisse mit denen Menschen machten. Es beschrieben auch die Väter der ersten Kirche das Leben ein und anderer Heiligen, um dadurch die Menschen

zu einem gleichen Leben aufzumuntern, in welchen sie viele Fabeln von denen Erscheinungen der bösen Geister und denen Plagen, so die Heiligen von denen Teuffeln hätten ausstehen müssen, eingemischet haben. Und weil man in denen folgenden Zeiten diese Lebens-Beschreibungen andern zum lesen recommandiret hatte, so geschah es, daß man an diesen Fabeln gar nicht mehr zweiffelte, sondern dieselbe vor eine unstreitige Wahrheit hielte, und sie von Zeiten zu Zeiten in noch eine bessere Form zu bringen suchte. Am meisten aber sind diese Fabeln von dem Pabst Gregorio M. durch die Gespräche von dem Leben und Wunder der Italiänischen Heiligen fortgepflanget worden, indem dieselbe an allen Orten mit solchen unvernünftigen Fragen angefüllet seyn, daß fast alle Hexenmacher die Historien von der Gewalt der Teuffel daraus zu nehmen pflegen, doch liest man in denselben noch nichts von denen Bündnissen der Teuffel mit denen Menschen. In dem XIII. Sec. schrieb einer mit Nahmen Gervasius Tilberiensis einen Tractat unter dem Titul: *Oria imperialia*. Woraus man sieht, daß der Auctor die allerunvernünftigsten Fabeln, von Teuffeln, Gespenstern, Kobolden u. d. g. geglaubet hat. In eben diesem Sec. schrieb ein anderer, Nahmens Cæsarius Heisterbaciensis VII. Bücher de *illustribus miraculis & historiarum memorabilium*, in welchen die größten Abendtheuer erzehlet werden. Bey welchen man unter andern eine tröstliche Historie von einem Jüngling findet, dem der Teuffel in menschlicher Gestalt erschienen, und einen Stein gegeben hatte, daß, wenn er ihn in der Hand hielt, er von allen Sachen auf das aller subtilste hat disputiren können. Ein Geistlicher ist von Teuffel persönlich in die Hölle geführt worden, allwo er die Plagen und Marter eines Land-Grafen von Thüringen, welcher denen Kirchen viele Güther bey seinen Leb-Zeiten genommen, mit angesehen hat. Ein adelicher Jüngling hat ein Bündniß mit dem Teuffel gemacht, welcher zwar Gott, nicht aber die Jungfer Maria hat abschwören wollen. Woraus man sieht, daß man zu selbiger Zeit hat angefangen die Leute zu bereden, daß man mit dem Teuffel ein Bündniß eingehen könnte. Eben zu dieser Zeit lebte einer mit Nahmen Vincenrius Bellovacensis, welcher die vier *Specula* oder Spiegel geschrieben, worinnen er alles, was

zu solchen närrischen Fabeln dienlich seyn kan, gesammelt hat. Wo- selbst man unter andern, von Menschen die in Wölffe sind verwandelt worden, von einem Jüngling, der ein Bündniß mit dem Teuffel gemacht, und Christum nicht aber die Mariam hat abschwohren wollen, liest. Er gedendet auch von einem Centauro, welcher dem Eremiten Paulo erschienen ist, von dem Teuffel, der in Gestalt eines sehr schönen Frauenzimmers einen Mönch zur Unzucht hat verführen wollen, von einem Theophilo, der einen schriftlichen Contract mit dem Teuffel eingegangen, Christum und die Mariam verschworen, dem aber die Jungfrau Maria die Obligation wieder zugestellet hat. Doch findet man bey keinem einzigen Scribenten, daß man die Hexerey zu dem Verbrechen der Kezerey gezehlet hätte. Weil aber die Kezerey als eine wahr- ferne Nase gebrechet, und aus derselben gemacht werden konte, was man wolte, so darff man sich nicht wundern, daß die Inquisitores, welche der Pabst Innocentius bestellet hat, auch die Hexerey dahin gezogen, und also vor das Inquisitions-Gericht gebracht haben.

§. 2. Weil aber die Päpen solches denen Inquisitoribus durchaus nicht einräumen, sonder die Hexerey als ein weltliches Verbrechen, und welches vor die weltliche Obrigkeit gehörte, betrachtet wissen wolten; So kahn dieses an den Pabst Alexander den vierdten. Nun stellet sich dieser zwar, als wenn er durchaus nicht haben wolte, daß die Clerisey einigen Eingriff in die Jurisdiction der weltlichen Obrigkeit thun solte, und verboth also, daß die Inquisitores die Hexerey und andere dergleichen Beschwerden vor ihre Gerichte; nicht ziehen solten, es müste denn eine offenbahre Kezerey darunter stecken. Man siehet aber gar deutlich, daß der Pabst nicht der Meynung gewesen ist, als wenn eine dergleichen Hexerey in der Welt wäre, die man einer Kezerey beschuldigen konte, sondern nur denen Inquisitoribus Gelegenheit zu geben, durch allerhand Erfindungen dasselbe zu einer Kezerey zu machen, und die Regul des Pabsts über den Hauffen schmeissen zu können. Deswegen findet man auch, daß sich die Canonisten grosse Mühe gegeben haben, gewisse Regula zu erfinden, woraus man sehen konte, wann die Hexerey ein Verbrechen der Kezerey sey. Aber dieses hat man in denen folgenden Zeiten nicht mehr von nöthen gehabt, indem der Pabst Innocentius IX. in dem

dem XV. Sec. verordnet hat, daß nicht nur alle Hexerey ein Verbrechen der Ketzerey sey, sondern auch vor die Inquisition gehörte. Es mag aber zu solcher Veränderung dieses die Gelegenheit gegeben haben.

§. 3. Zu denen Zeiten des Pabsts Alexandri IV. waren die Juristen noch gar nicht der Meynung, daß die Fabeln, so man von denen Bündnissen und Erscheinungen derer Teuffel in die Welt aussprengte, zulänglich wären, wieder die Hexen zu inquiriren, sondern man hielt es bloß vor ein dienliches Mittel und einen nützlichen Betrug, die Leute bey ihrer abergläubischen Devotion zu erhalten, ohne zu glauben, daß es wahr sey, daß man würcklich ein Bündniß mit dem Teuffel aufrichten könnte. Derowegen da man in denen folgenden Zeiten anfieng wieder die Hexen zu inquiriren, und dieselbe als eine Art der Ketzerey betrachten wolte, so konte es nicht anders seyn, als daß ein und andere aufrichtige Männer sich darwieder setzten, absonderlich wenn man betrachtet, wie gar unvernünfftig und tyrannisch man mit denen Leuten umzugehen angefangen hat. Denn man pflegte die Menschen, welche wegen Hexerey angegeben waren, so lange zu torquiren, biß sie aus grossen Schmerzen bekantten, was die Inquisitores von ihnen wissen wolten; Ja man versprach ihnen die Straffe zu schenden, und verbrannte sie doch nachgehends als Hexen, wie ein dergleichen Exempel, welches sich Anno 1460. in Flandern zugetragen hat, von Limborch. in alleg. Tr. angeführet wird. Und daraus kan man verstehen, was der Pabst Sixtus IV. in cap. 2. de malef. & incantat. in septimo Decretalium haben will. Nämlich er befiehet daselbst dem Vicario generali des Bischoffs von Bononien, daß er ihm berichten möchte, ob es wahr sey, daß etliche Mönche in der Stadt Bononien öffentlich solten vertheydiget haben, daß es keine Ketzerey oder wieder die Aufrichtigkeit des Glaubens wäre, wenn jemand eine Antwort von dem Teuffel erwartete; ja er möchte auch zugleich melden, was vor Aergernisse aus dieser Lehre entstanden wären. Nämlichen es vertheydigten nicht nur alleine die Mönche, sondern auch andere, daß die Inquisitores ohne allen Grund und wieder die Meynung des Pabsts die Inquisition wieder die Hexerey anstellten, da doch diese gar keine Art einiger Ketzerey wäre. Weil nun dieses die Inquisitores übel nahmen, so gaben sie ih-

nen Schuld, als wann sie lehren, daß es erlaubt wäre, den Teuffel zu fragen, und von ihm eine Antwort zu erhalten, und suchten nach der Art aller Kerkermacher zu schreyen, was vor Gefährlichkeiten und greuliche Aergernisse daraus entstehen würden. Weil man also streitig war, nicht nur, ob die Hexen Bündnisse mit dem Teuffel machten, mit ihm buhleten, Zusammenkünfte hielten u. d. g. sondern auch ob die Bestrafung derselben vor die weltliche Obrigkeit oder vor die Inquisition gehörte. Also suchte Innocentius IX. in einer besondern Bulla, welche in dem cap. 4. in septim. Decretal. eod. tit. angeführet wird, diese Streitigkeiten zu heben, und gab denen Inquisitoribus die Macht, wieder die Hexen zu inquiren. Es ist aber die ganze Epistel des Pabsts daselbst nicht enthalten, sondern das übrige kan aus dem Maleo maleficarum suppliret werden.

§. 4. Weil man also nicht nur bey denen Pabstlern, sondern auch bey denen Protestanten unter der Hexerey ein solches Verbrechen versteht, wenn einer ein Bündniß mit dem Teuffel machet, mit demselben Unzucht treibet &c., und man dieses bishero vor eine unstreitige Wahrheit gehalten hat, so ist von nöthen, daß man die Sache etwas genauer betrachtet, absonderlich da man gleichsam Himmel und Erden zu bewegen gesucht hat, da der Herr Thomasius, in einer besondern Disp. de Crimine Magiæ von dem Verbrechen der Hexerey zeigte, daß diese Meynung zu denen Reliquien des allergrößten Pabsthums müste gezehlet werden. Es kan aber der Ungrund dessen nicht besser als aus der Historie, wenn man nehmlich dieses zu vertheidigen hat angefangen, gezeigt werden. Es ist eine ausgemachte Sache, daß man vor dem Pabst Innocentium IX. nicht geglaubet hat, daß man mit dem Teuffel ein Bündniß machen, mit demselben Unzucht treiben, und Zusammenkünfte halten könne, und also ist auch gar nicht daran gedacht worden, wieder ein solches Verbrechen zu inquiren, sondern es ist erst Anno 1484. vor dem gemeldten Pabst in die Rechts-Gelahrheit gebracht worden. Man liest auch davon nicht das allergeringste in der heiligen Schrift, sondern alles was man daraus anzuführen gedenket, bestehet in dem 28. Cap. Esaie v. 15. Wir haben mit dem Tode einen Bund, und mit der Hölle einen Verstand gemacht.

Gleich-

Gleichwie aber ein jeder sieht, daß daselbst der Prophet Metaphorice redet, also wüßte ich nicht, wie man es anfangen wolte, aus demselben entweder ein ausdrückliches oder stillschweigendes Bündniß mit dem Teuffel zu erpressen; Es beweiset auch nichts das 4. Cap. Matthäi, allwo der Teuffel Christum versuchen wolte. Denn ob man gleich daraus erzwingen will, daß die Teuffel gerne sich mit denen Menschen zu verbinden suchen, so ist aber noch nicht bewiesen, daß der Teuffel dem Herrn Christo in einer körperlichen Gestalt erschienen ist, so lange aber dieses nicht dargethan wird, kan gemeldter Spruch gar zu keinem Beweis in dieser Sache dienen. Man findet auch darvon nicht das allgeringste in dem Römischen Recht, sondern wenn man gleich den ganzen Titul: de maleficis & mathematicis durchlieset, so wird von solchen Hexen, wovon hier die Rede ist, gar keine Meldung gethan. In dem Canonischen Rechte findet man gleicher Gestalt davon gar keine Spuhr, sondern es kan vielmehr das Gegentheil aus dem Can. 12. und Can. 14. C. 26. q. 5. dargethan werden. In denen Decretalibus des Gregorii IX. ist gar kein Titul von denen Hexen, sondern bloß alleine von der Loos-Wahrsagung, daß aber der Teuffel Bündnisse mit denen Menschen mache, bey ihnen schliesse, und an gewissen Orten Zusammenkünfte mit ihnen hielte, wird daselbst mit keinem Worte gedacht. Deswegen verwundert sich auch Erasmus in der 91. Epistel Anno 1500. p. 82. seqq. daß, von diesem Verbrechen weder in dem Canonischen noch Römischen Rechte Meldung geschähe, dennoch und in denen neuern Zeiten so viel Lermen davon gemacht würde.

§. 5. Es wird auch in denen alten Fränckischen Gesetzen darvon nichts gemeldet, sondern man hielte vielmehr diejenigen, so ein solches Verbrechen glaubten, vor Ketzer und Heyden, die man mit dem Leben bestraffen müßte. Siehe Capitularia beym Baluzio Tom. I. f. 251. seqq. und 151. Und ob man gleich aus dem L. Salica cap. 67. das Gegentheil beweisen will, so ist aber bekannt, daß dieses Gesetz eher ist gemacht worden, als die Franden den Christlichen Glauben angenommen haben. Daß aber die Heyden in dergleichen Aberglauben gestet haben, siehet man bey Naudæo in Apolog. pro iis qui falso de magia suspecti fuerunt. c. 7. Es ist deswegen ohnstreitig, daß

man vor dem Inquisition-Process, welchen der Pabst Innocentius III. zu Anfang des XIII. Sec. eingeführet, in denen Gerichten darvon gar nichts gewusst hat, und da der Inquisition-Process wieder die Hexen noch viel neuer ist, wie solches die Auctores des Mallei maleficarum öffentlich lehren, und selbst bekennen, daß die Hexerey zu denselben Zeiten eine gang ungewöhnliche Art der Keßerey gewesen sey, so ist destoweniger daran zu zweiffeln. Es hat auch von Anfang große Mühe in Teutschland gekostet, die gemeldte Bulle des Pabsts zu Stande zu bringen, welches man gar deutlich aus denjenigen sehen kan, was in dem Malleo maleficarum Tom. I. p. 692. von der Vertheidigung dieser Bullæ des Maximiliani I. erzehlet wird. Und machet dieses die Sache sehr verdächtig, daß weder in dem Instrument des Notarii die ganze Constitution des Käysers angeführet wird, noch daß zugleich die gemeldte Verordnung des Pabsts von dem Käyser Friedrich dem Dritten, sondern erst von dem Römischen Könige Maximiliano confirmiret worden ist. Und auch dieses hat denen Inquisitoribus wenig geholffen: welches wohl die Ursache mag gewesen seyn, daß die Inquisitores Henricus Institor und Jacobus Sprenger den Malleum mallefic. geschrieben haben: Weil sie aber wohl sahen, daß dieses Buch wenig ausrichten würde, also lieffen sie es nicht nur von denen Magistern in Edln Anno 1487. approbiren, sondern sie setzten auch vier Articul auf, wieder die Lehre dererjenigen, so keine Hexen glaubten, und lieffen sie von denen Edlnischen Theologis gleicher Gestalt approbiren, und ein Instrument von einem Notario darüber verfertigen. Das Buch aber selbst enthält nichts als Sophistereyen und widersprechende Dinge in sich. Gleichwie aber die offenhahresten Wahrheiten durch äusserliche Gewalt unterdrücket, und die Vertheidiger derselben abgeschröcket werden; Also geschah es auch hier, indem ein jeder sich vor dem Kirchen-Bann, und selbst zu einem Hexenmeister gemacht zu werden, fürchtete, daß derowegen die allermeisten nur unter der Hand die Absurdität der Inquisitorum zu widerlegen suchten.

§. 6. In Italien wolte die Meynung von einer dergleichen Hexerey noch weniger Gehör finden. Denn obgleich der Pabst Alexander

VI. denen Inquisitoribus in der Lombardie Befehl gegeben hatte, auch wieder die Hexen zu inquiren, so wolte es doch so gleich damit nicht gehen, sondern es mußte erst von denen Päbsten Julio II. Leone X. Adriano VI. und Clemente VII. von neuen wiederum confirmiret werden. Und da der Pabst Julius II. sahe, daß der Kirchen-Bann die Leute nicht abschrecken wolte, so versprach er denenjenigen gewisse præmia, welche denen Inquisitoribus mit Rath und That an die Hand gehen würden. Diesem aber ohngeachtet, widersetzte sich diesen Sabeln ein gewisser Doctor Juris, Namens Joh. Franciscus Ponzinibius, und wolte beweisen, daß die Teuffel ohnmöglich Bündnisse mit denen Menschen machen, noch körperlicher Weise mit ihnen Zusammenkünffte halten könnten, sondern daß es bloß ein Blendwerck sey. Es schrieb auch der Alciatus Anno. 1518. ein Responsum wegen der Hexen, und selbst der Erasmus hielt es vor Erfindungen und Betrügereyen derer Wönche. Ja in Teutschland fuhr man ebenfalls fort zu vertheydigen, daß denen Inquisitoribus keine Macht zukahme, unter dem Prætext der Kexerey wieder die Hexen zu inquiren, wie man solches aus der Bambergischen Criminal-Ordnung 1510, und aus der Const. crim. Carol. mit mehrern sehen kan, und zwar ist in dieser letztern ausdrücklich versehen, daß man auf das bloße Angeben der Hexen, wieder Niemand eine Inquisition anstellen solte. Es hat auch nicht an andern ehrlichen Männern gemangelt, welche sich dem Inquisitions-Process wieder die Hexen entgegen gesetzt haben, als der unbenannte Auctor des Mallei judicum, der Joh. Wierus und andere mehr. Weil es aber allen diesen Leuten an einer wahren Moral mangelte, so war es nicht möglich, daß sie die Sache völlig einsehen, noch den Grund und die Ursachen der darunter stekenden Bosheit sehen konnten. Dahero stehet man, daß sie wenigstens denen von den Hexen in der Tortur geschehenen Ausfagen geglaubet, und also Gelegenheit gegeben haben, daß man diese Fragen auch bey denen Protestanten beständig beybehalten hat. Man darff sich derowegen nicht wundern, daß man nicht nur in unterschiedenen Landes-Ordnungen findet, daß die Hexen, so mit dem Teuffel ein Bündniß gemacht, oder mit ihm gebuhlet, oder Zusammen-

känffte gehalten hätten, verbrennet werden solten; sondern es haben auch unterschiedene grosse Männer es auf alle Weise zu behaupten gesucht.

§. 7. Also hat der Lamberrus Danæus, ein Reformirter Theologus, Anno 1574. ein Gespräch de Veneficis heraus gegeben, worinnen er den Hexen-Proceß auf alle Weise zu vertheidigen suchet. Eben dergleichen haben wir von dem Thoma Erasto 1577. Noch alberne Dinge findet man bey dem Joh. Bodino in seinen 4. Büchern de demonomania magorum, welche er A. 1579. ediret hat. A. 1584. hielt ein Juriste in Rostock mit Nahmen Joh. Georg Gœdelmann eine Disputation de magis, veneficis & Lamis, welche Gelegenheit gegeben hat, daß der Rath einer gewissen Stadt in Westphalen A. 1587. von ihm ein Responsum verlangte, ob die Aussage der Hexen und dergleichen ein genugsames Anzeigen der Hexerey sey, worauf er nicht nur geantwortet, sondern auch nachgehends 3. Bücher de magis & veneficis geschrieben hat. Und obgleich nach der Reformation denen Inquisitoribus auch bey denen Papisten selbst wenig Gewalt ist gelassen worden, so hat man dennoch ihre unvernünfftige Art wieder die Hexen zu verfahren, in denen Gerichten beybehalten, zu deren Gebrauch auch A. 1586. das Theatrum de Veneficis ist heraus gegeben worden. Aus allen diesen angeführten Büchern aber siehet man, daß alle Facultäten mit der Meynung sind angefüllet gewesen, daß es Hexen gäbe, welche ein Bündnüß mit dem Teuffel machten. Weil man nun dieses vor eine ohnstreitige Wahrheit hielt, so war man auch in denen folgenden Zeiten auf nichts anders bedacht, als nur zu zeigen, woraus man eine Hexe erkennen, und wie weit man derselben Aussage und Bekännnüß Glauben beymessen könnte. Also schrieb A. 1591. Peter Binsfeld ein Buch de Confessionibus Maleficorum & Sagarum &c. welches mit nichts als dergleichen Fragen angefüllet ist. Ein anderer mit Nahmen Nicolaus Remigius edirte A. 1594. 3. Bücher de Demonolatria, worinnen nichts als Aussagungen und Exempel der Hexen enthalten sind. Aus eben diesem Grunde defendirte zu Ende des XVI. Sec. Dan. Moller in Commentar. ad Constitutiones Electoris Augusti 1599., daß es Hexen gäbe, die sich mit dem Teuffel zu verbinden suchten, und bubleten, dessen Auctorität man in allen Sächsischen

ſchen Collegiis gefolget iſt. A. 1599. ſchrieb ein Jeſuite Del-Rio 6. Bücher unter dem Titul Diſquitiones Magicæ, worinnen er als ein Mann von groſſer Belesenheit alle Fabeln von Hexen zuſammen colligirte, und dieſem folgten die Proteſtanten als einem Manne, der lauter Wahrheiten geſchrieben hätte. Und noch mehr vermehrte ſich dieſe Meynung, da ſo gar der König in England Jacobus in dem XVII. Sec. einen Tractat de Dæmonologia ſchrieb, und alle Fabeln von denen Hexen darinnen vertheydigte. A. 1663. edirte ein Spaniſcher Juſtiſte Franciſcus Torreblanca 4. Bücher de Magia (welche A. 1678. in Leyden wiederum aufgeleget worden ſind), welches als ein treffliches Werck von allen Richtern und Advocaten iſt angeſehen worden, obgleich ebenſalls, alles was er anführet, auf lauter Fabeln gegründet iſt.

§. 8. Am allermeiſten aber wurde die Meynung von denen Hexen durch die groſſe Auctorität des Benedicti Carpzovii in der Mitte des XVII. Sec. vermehret. Denn da dieſer nicht nur den Hexen-Proceſs auf das äußerſte defendirte, ſondern auch die Rechts-Sprüche derer Leipziger Schöpffen von A. 1582. biß 1622. recensirte, in welchen alle Aufſagungen derer Hexen vor wahr angenommen waren, ob ſie gleich wieder alle Bernunfft ſtritten, und nicht die geringſte Wahrſcheinlichkeit hatten. Auf welche ſich nachgehends jederman beruffte, und als ohnſtreitige Wahrheiten annahm. Gleichwie aber aller Aberglaube, wenn er auf das höchſte geſtiegen iſt, wiederum anfänget zu fallen, alſo erweckte auch hierinnen Gott ein und andere Leute, welche den Grund dieſer Meynung begriffen, und andern Leuten die Augen eröffneten. Unter welchen das Eiß zu brechen der gelehrte Gabr. Naudæus den Anfang machte, welcher A. 1653. in Françöſiſcher Sprache eine Apologie ſchrieb, worinnen er ein und andere groſſe Männer, welche man falſch und ohne allen Grund der Hexerey beſchuldiget hatte, defendirte. Noch näher aber ſuchte der Sache zu treten ein gewiſſer unbekannter Auctor (welches ein Jeſuit iſt, Namens Friedrich Spec: Siehe Leibnitzium in Tr. Sur la Bontè de Dieu & la liberté de l'homme, Part. I. p. 115. ſeqq. und Bayle Response a un provincial Tom. 3. c. 184. p. 1309.), in einem Buche, welches er Cautionem criminalem de proceſſibus contra Sagas nennte, welcher die Ungerechtigkeit des

des Inquisition-Processes wieder die Hexen so klar und deutlich vor Augen geleyet hat, daß man sich schämen sollte, an dessen Bertheypdigung mehr zu gedencken. Es kan auch nicht ohne Nutzen ein gewisses Francködisches Tractätgen unter dem Titul: *L'histoire des imaginations extravagantes de Monf. Oufle &c.* gelesen werden. Am allermeisten aber ist die Betrügerey und Gottlosigkeit des Pabstthums in dem Verfahren wieder die Hexen, von dem Herrn Thomasio in unterschiedenen Schrifften entdeckt worden, also, daß man seinen Verstand bey einem Juden müste verpfändet haben, wenn man sich dergleichen Fabeln von denen Hexen mehr wolte bereden lassen. Und wenn man bedendet, wie viel tausend unschuldige Menschen als Hexen sind verbrannt worden, so können wir und unsere Nachkommen nicht genung Dank demselben schuldig seyn, daß er mit so unüberwindlichen Gründen die Menschen aus diesem Irthum gerissen hat. Siehe vornehmlich dessen *Disp. de Origine & progressu inquisitionis contra Sagas.* Weil man aber gesehen hat, daß dergleichen ausdrückliche Bündnisse mit denen Teuffeln ohnmöglich könten eingegangen werden, also suchte man der Sache auf eine andere Art zu helfen, und vermeynte, daß doch die stillschweigenden Bündnisse möglich wären, und beruffte sich auf den *can. 6. C. 26. q. 2. allwo* der *quali-pactorum* Meldung geschiehet. Es ist aber schon auf denen Schulen bekannt, daß derjenige, so sich nicht ausdrücklich verbinden kan, es auch nicht stillschweigend thun könne; zu geschweigen, daß ein *quali-pactum* gar kein stillschweigender Vergleich ist, indem das Wort *Quasi* nichts anders bedeutet, als daß die Sache einige Gleichheit mit einer andern habe.

§. 9. Wenn man also fraget: wie sich denn eine Obrigkeit bey Bestrafung der Hexen zu verhalten habe, so halte ich davor, daß 1) solche Hexen, welche ein Bündniß mit dem Teuffel machen, niemahls in der Welt gewesen seyn noch seyn können, und daß also an keine Straffe dürffe gedacht werden. 2) Glaube ich, daß zwar Menschen seyn können, die durch die verderbte Imagination, oder wohl auch durch Beredung gottloser Leute dahin können gebracht werden, daß sie sich einbilden, sie ständen im Bündniß mit dem Teuffel, trieben Unzucht mit ihm, wären auf dem Blocks-Berge gewesen u. d. g. Denn daß die Einbildung

bildung mancher Menschen so groß sey, daß sie sich auch die allerabgürdesten Dinge vorstellen können, zeigt die Krankheit des hitzigen Fiebers und die Exempel, so in des Beckers bezauberten Welt angeführt werden. Wer solche Leute mit einer äußerlichen Straffe belegen wolte, müste selbst in seinem Kopffe verrückt seyn, sondern diesen muß man mit Arzneyen, und andern darzu dienlichen Mitteln aus ihren Kranken Zustände zu helfen suchen. 3) Glaube ich, daß Menschen seyn, welchen es am Willen nicht mangelt, mit dem Teuffel Bündnisse einzugehen, wenn es nur möglich wäre, und die auch auf alle Mittel darzu gelangen zu können bedacht seyn. Denn wer die Bosheit der Menschen betrachtet, wird keine Ursache daran zu zweiffeln finden. Solche Leute muß man mit Liebe und Sanftmuth aus ihren Elend heraus zu reißen suchen; Wollen sie aber denen Vermahnungen und Zureden kein Gehör geben, so schaden sie sich selbst, so ferne aber dadurch die Menschliche Gesellschaft nicht verleset wird, kan auch ein solches Laster von der Obrigkeit nicht bestraffet werden. 4) Zweiffle ich nicht, daß gang natürliche Mittel seyn, wodurch man andern Leuten Schaden thun kan, ich glaube auch, daß bey vielen Menschen die Bosheit so groß ist, daß sie sich dergleichen Mittel bedienen; So ferne sie also dadurch die menschliche Gesellschaft verlegen, werden solche Verbrechen billig bestraffet. 5) Ist der Aberglaube bey vielen Menschen sehr groß, also, daß sie sich Beschwörungen, Anrufung des Göttlichen Namens, Aussprechung gewisser Worte und dergleichen gebrauchen. Solchen Leuten muß man gleicher Gestalt nicht nur ihre Thorheit, sondern auch die Sünde die damit verknüpffet ist, zeigen, ja ich glaube auch, daß sie von der Obrigkeit zu Zeiten willkürlich können bestraffet werden.

§. 10. Aus den bisher angeführten aber siehet man, daß noch ein Verbrechen sey, welches billich von der Obrigkeit solte bestraffet werden, nemlich der Gewissens-Zwang. Denn durch dieses wird unter dem Schein der Frömmigkeit und der Religion die Menschliche Gesellschaft am allermeisten verleset. Aber es hat sich diesen Verbrechen schon von langen Zeiten recommandiret, daß es nicht nur mit dem Nahmen einer grossen Tugend, oder eines gerechten Eiffers vor die Ehre Gottes belegen wird, sondern an statt, da es solte bestraffet wer-

A a a a

den,

den, pfleget man es vielmehr reichlich zu belohnen. In derjenige selbst, der es ein Verbrechen zu nennen sich unterstehen wolte, würde sich, wenn dergleichen Leute die Gewalt in Händen hätten, einer Straffe besürchten müssen.

Das ein und dreyßigste Hauptstück,
Von

Der Gottes-Lästerung.

§. 1.

Die Gottes-Lästerung wird nach dem Canonischen Recht nicht nur alleine wieder GOTT, sondern auch wieder die Heiligen begangen, und zwar, nicht nur alleine durch Worte, sondern auch durch Werke. Z. E. Wenn einer auf ein Kreuz, auf das Bild eines Heiligen u. d. g. speyet, oder auf die Erde wirfft. Es muß ein solcher Gottes-Lästerer nach der Verordnung des Pabsts Gregorli IX. in c. 2. X. de maledicis in den Kirchen-Bann gethan werden, und wenn er sich der Kirche nicht unterwerffen will, und darüber stirbet, kan er nicht ehrlich begraben werden. In der Nov. 77. wird sie mit dem Leben bestraffet. Heutiges Tages will man den Unterscheid machen, ob einer ohnmittelbahr oder mittelbahr GOTT geldüstert habe, also, daß im ersten Fall die Lebens- in dem andern aber eine willkührliche Straffe statt finden solle.

§. 2. Es meynet Titius in Jure privat. L. 9. c. 15. §. 10. seqq. daß man einen Unterscheid unter einer innerlichen und äusserlichen Gottes-Lästerung, oder unter einer Lästerung die nur im Gemüthe bestehe, und unter der Propalation oder Vorbringung derselben machen müsse; jene könne von der Obrigkeit nicht bestraffet werden, diese aber schiens mit einer Züchtigung, nicht aber mit schwerer Leibes- oder gar Lebens-Straffe zu belegen zu seyn. Nun kan man zwar diese Eintheilung statt finden lassen, aber doch auf diese Art. Es hat die Gottes-Lästerung dieses mit allen andern Verbrechen gemein, daß dieselbe vorfeglich und boßhaftiger Weise muß geschehen seyn, indem die Gedancken eines Menschen nicht können bestraffet werden, und kan also eine äusserliche

GOTT

Gottes-Lästerung ohne einer innerlichen nicht seyn. Denn wenn z. E. ein Richter die Gottes-Lästerung eines andern ausspricht, oder einer dieselbe dem Richter denunciret, ist es nicht möglich, daß ein solcher weder einer Lästerung beschuldiget noch bestraffet werden könne. Eben daraus folget auch, daß zwar einer solche Worte aussprechen kan, die nach der Beschaffenheit einer gewissen Secte, oder nach der Meynung anderer Menschen, Gotteslästerlich zu seyn scheinen, die es aber in der That nicht seyn. Also kan wohl ein Jude nach seiner Religion etwas von Christo oder der Jungfrau Maria, oder von einem Heiligen sprechen, die zwar einem Christen Gotteslästerlich seyn, wenn es aber derselbe ohne Vorsatz zu lästern thut, so sehe ich nicht, wie er sich dieses Verbrechens schuldig machen könne. Also hat man den Servetum in Genev als einen Gottes-Lästerer verbrannt, dieweil er nicht diejenige Meynung von der Dreyfaltigkeit geheget hat, welche andere Christen davon haben; Also beschuldiget man die Socinianer einer Gottes-Lästerung, weil sie von Christo sich einen andern Begriff machen als andere Religionen; Da aber solche Leuthe mit aufrichtigen Herzen irren, und nicht den geringsten Vorsatz einige Gottes-Lästerung zu begehen haben, so sehe ich nicht, wie man sie mit einem solchen Nahmen belegen will.

§. 3. Ich kan auch derowegen nicht sehen, wie man mit der geringsten Wahrscheinlichkeit den Unterscheid, so man insgemein unter einen Keger, der zugleich ein Gottes-Lästerer ist, und unter einen schlechten Keger zu machen pfeget, vertheydigen will. Man kan aber die Ursache dieser Erfindung gar leicht begreifen. Denn da man auch unter denen Protestanten anfang, die Kegermacherey statt finden zu lassen, und also denen Papisten Gelegenheit gab, uns dasjenige selbstem vorzuwerffen, was man bey der Reformation an ihnen am allermeisten getadelt hatte, so suchte man sich auf solche Art zu entschuldigen, daß man niemand wegen der Kekererey, sondern wegen begangener Gottes-Lästerung bestraffe. Also da Calvinus vertheydigte, daß dem Serveto mit Recht das Leben wäre genommen worden, und man Catholischer Seits ihme vorwarff, daß ja nach seiner Meynung die Keger nicht könnten verbrennt werden; so führte er zu seiner Entschuldigung an, daß er nicht wegen Kekererey, sondern wegen Gottes-Lästerung wäre hingerichtet

A A A A A 2

worden.

worden. Man hat also billich Ursache, sich in Obacht zu nehmen, damit man durch eine dergleichen Distinction sich nicht an Gott verständiget, und unschuldige Menschen in Lebens-Gefahr stürzet. Absonderlich daß die Erfahrung zeigt, daß man öfters gar geringe Sachen zu einer Gottes-Lästerung zu machen suchet. Und giebet uns dessen ein gar klares Exempel, das Verfahren der Lutheraner wieder die Reformirten zur Zeit des 30. Jährigen Krieges, indem die Orthodoxen Lutheraner sich nicht schämten, die Reformirten als Gottes-Lästerer auszuruffen, da doch einem unpartheyischen gar wohl bekannt ist, wie ein gar geringer Unterscheid sich zwischen diesen beyden Religionen findet. Huber de Jure civit. L. I. S. 5. c. 4. n. 26. p. 199. L. III. Sect. 2. c. 5. §. 28. p. 652. und daselbst der Herr Thomasius p. 199. lit. Z. Gleicher Gestalt ist gewiß, daß die Papisten nicht ohne Gottes-Lästerung ein und andere Dinge dem Pabst und der Geistlichkeit zu eignen, aber eben weil sie nicht den Vorfaß haben, damit eine Gottes-Lästerung zu begehen, so können sie auch davor nicht angesehen werden. Ebenfalls ist es abgeschmackt, wenn man behaupten will, daß die Lebens-Straffe, so auff die Gottes-Lästerung gesetzt ist, eine Göttliche Straffe sey, welche von der Obrigkeit nicht könne geändert werden, von welchen wir anderwärts ausführlich handeln wollen.

Das zwen und dreyßigste Hauptstück,

Von

Dem Kirchen-Raub.

§. I.

Dieweil man denen Kirchen, wegen der Einweyhung, so wohl eine innerliche als äußerliche Heiligkeit zuschreibet, so begehret derjenige ein sehr grosses Verbrechen, der dieselbe auf einige Weise violiret. Und dieses geschieht entweder ohnmittelbahrer oder mittelbahrer Weise. Mittelbahrer Weise ereignet es sich entweder in denen Personen oder in denen Sachen. Wenn derowegen jemand einen andern in der Kirche prügelt, injuriret, oder auf eine

eine andere Art beleidiget, so wird dieses Verbrechen wegen des Ortes, wo, es geschehen ist, schärffer angesehen, als wenn es sich anderswo zugetragen hätte. Und eben deswegen machet man nach dem Canonischen Rechte keinen Unterscheid, ob dadurch der Gottes-Dienst turbiret worden ist oder nicht, sondern man siehet bloß allein auf den Ort. Ja eben dahero wird es vor einen Kirchen-Raub gehalten, wenn jemand eine ungeheiligte Sache aus der Kirche stichlet, z. E. Sachen, die in der Kirche deponiret sind C. C. C. Art. 171. Und also ist das Verbrechen noch gröffer, wenn einer geheiligte Gefässe absonderlich mit denen Reliquien stichlet ibid. Art. 172.

§. 2. Geschiehet es, daß zugleich auch der Gottes-Dienst turbiret wird, so pflaget man es als eine besondere Art des Kirchen-Raubes zu betrachten, diweil es gleichsam zwey Verbrechen sind L. 10. de Episc. & Cler. Und zwar ist in gemeldten Gesetz verordnet, daß dergleichen turbatores in diesen dreyen Fällen mit dem Leben sollen bestrafset werden. 1) Wenn einer in der Kirche die Hand an einen Priester oder andern Geistlichen geleyet hat, oder 2) den Gottes-Dienst turbiret, oder 3) der Kirche selbst eine Injurie angethan hat. Ausser diesen ist es gleicher Gestalt ein Kirchen-Raub, wenn jemand in der Kirche auch ausser der Zeit des Gottes-Dienstes einen beleidiget, oder an der Kirche Gewalt verübet L. 5. C. de his qui ad eccles. confug. Und scheint, daß man dieses deswegen zu verbiethen, und mit harter Straffe zu belegen gesucht hat, weil die grossen Streitigkeiten zwischen denen Orthodoxen und Ketzern öftters zu dergleichen Excessen die Gelegenheit gegeben haben, wie man denn zu denen Zeiten der Arrianer und Donatisten genug dergleicher Exempel in der Kirchen-Historie antrifft. Es hat aber dieses einiger Massen der Käyser Justinianus in der Nov. 125. c. 31. gemindert; Indem daselbst und in der Auth. Sed novo Jure C. de Episc. & Cler. verordnet ist, daß, wann sich einer an der Kirche vergriffen, man denselben mit Schlägen oder dem Exilio bestraffen sollte. Turbirte er aber den Gottes-Dienst, oder verursachte, daß derselbe nicht könnte gehalten werden, so sollte die Lebens-Straffe statt finden. Wenn also gemeldte Straffe statt haben sollte, so wird erfordert, daß 1) einer geistlichen Person Gewalt geschehen ist, 2) in der Kirche,

A a a a 3

3) zur

3) zur Zeit des Gottes-Dienstes, und daß 4) derselbe dadurch ist verhindert und turbiret worden. Carpz. in J. E. Lib. 3. Def. 95. n. 11. und P. 4. C. 2. D. 12. Ausser diesen pfeget man nur eine willkührliche Straffe zu dictiren, z. E. wenn einer dem Prediger widerspricht, einen Tumult in der Kirche machet, sich mit einem zancket, einen injuri- ret u. d. g.

§. 3. Ohnmittelbahrer Weise wird die Heiligkeit der Kirchen violiret, und das Verbrechen des Kirchen-Raubes begangen, z. E. wenn einer eine Kirche plündert, die Kirchen-Güter und Geschenke raubet, dieselbe beschwäret, die Kirche anzündet, die Rechte, privilegia und Freyheiten derselben verringert, wegnimmt oder violiret. c. 12. 13. 14. 21. C. 17. q. 4. Mit einem Wort, es ist kein einziges Verbrechen, wozu man mehr zu rechnen pfeget, als wie dieses. Und wie kan es anders seyn, denn alles was der Kirche zugehöret, ist heilig, so bald sich also ein Låne unterstehet, sich daran zu vergreifen, so bekommet er von der Clerisey den Nahmen eines Kirchen Räubers, und dieses thut man zu dem Ende, damit man die Lånen abschrdcket, sich ihrer eigenen Rechte nicht wieder die Kirche zu bedienen. c. 24. c. 12. q. 2. Also siehet man, daß die Clerisey aus diesem Grunde das geistliche Kirchen-Recht welches die Fürsten, krafft ihrer habenden Landes-Hoheit exerciren, die Investitur der Bischöffe u. d. zu einem Kirchen-Raub gemachet hat. Da nun dieses alles aus der innerlichen Heiligkeit herfließet, diese aber billig von denen Protestanten verworffen werden muß. Also ist offenbahr, daß wir weder den Kirchen-Raub auf solche Art bestraffen, noch auch in denjenigen Dingen demselben Platz geben können, worinnen die Päßtler denselben suchen. Und deswegen hat auch bey denen Protestanten an den meisten Orten eben die Straffe statt, womit man andere Diebe zu belegen pfeget, also, daß wir eigentlich zu reden, von keinem Kirchen-Raube etwas wissen. Doch halte ich davor, daß wegen der außserlichen Heiligkeit, welche denen Kirchen zukommet, dergleichen Diebe wohl mit einer härtern Straffe können angesehen werden. In Sachsen hat man der Römischen Kirche gefolget, also siehet im Sächsf. L. R. Lib. 2. Art. 13. Die Kirchen und Kirch-Höffe berauben, die soll man radebrechen, welche Straffe nach der Meynung des Carpz.

in Pr. crim. Const. 89. n. 18. seqq. alsdenn nur statt findet, wenn eine heilige Sache, aus der Kirche selbst ist gestohlen worden. Und ist zu bewundern, daß man hierinnen noch heutiges Tages demselben folgt, da doch dieses bloß alleine aus der innerlichen Heiligkeit der Kirchen fließet, welche wir doch allerdings verwerffen müssen.

Das drey und dreyßigste Hauptstück,

Von Zinsen.

§. 1.

E gehdret auch zu denen geistlichen Verbrechen, wenn man Zinsen von seinem Gelde nimmet. Daß man die Zinsen zu denen geistlichen Verbrechen gezehlet hat, darzu haben die Väter der Kirchen die Gelegenheit gegeben. Denn es ist bekannt, daß in dem 5. Buch Mos. XXIII. 19. 20. Gott befohlen hat: Du solt an deinem Bruder nicht wuchern, weder mit Gelde, noch mit Speise, noch mit allen damit man wuchern kan; An dem Fremden magst du wuchern, aber nicht an deinem Bruder; auf daß dich der Herr dein Gott seegne in allen, daß du vornimmst, im Lande, dahin du kommest, dasselbe einzunehmen. Ferner im XV. Psalm v. 1. 5. Herr, wer wird wohnen in deiner Hütten? wer wird bleiben auf deinem heiligen Berge? wer sein Geld nicht auf Wucher giebt, und nimmet nicht Geschenke über den Unschuldigen. Und Luc. VI. 35. Doch aber liebet eure Feinde, thut wohl, und lethet, daß ihr nichts dafür hoffet. Diese Sprüche sind von dem Lactantio, Basilio M. Gregor. Nysseno, Ambrosio, Hieronymo, Augustino, Chrystomo, Bernharde dergestalt erkläret worden, als wenn alle Zinsen verbothen wären, und niemand dieselben mit gutem Gewissen nehmen könnte. Weil nun diese Leute in grossen Ansehen stunden, und so gar auch der Aristoteles L. I. de republ. c. 10. die Zinsen verworffen hatte, so konnte es nicht anders seyn, als daß diese Meinung in folgenden Zeiten müste angenommen und defendiret werden. Derwegen hat der Pabst Alexander III. in dem XII. Sec. nicht alleine auf dem Lateranensischen Concilio, sondern auch durch viele andere

Verord-

Verordnungen (womit fast der ganze Titul extra de Usuris angefüllt) die Annehmung der Zinsen vor ein greuliches Verbrechen gehalten, und harte Straffen auf dergleichen Leute gesetzt. Dessen Fußstapffen hat in dem XIII. Sec. der Pabst Gregorius X. gefolget, und gleicher Gestalt harte Straffen, wieder die Wucherer eingeführet eod tit. in 6. Endlichen hat der Pabst Clemens V. in der Clem. un. de usur ordnet, daß nicht nur alle Obrigkeiten, welche in denen Gesetzen Zinsen zu nehmen erlaubet, oder dieselben gerichtlichen zu erkant hätten, sondern auch diejenigen, so vertheydigten, daß Zinsen zu nehmen erlaubet wäre, als Keger angesehen und bestraffet werden solten. Ja er hat auch zugleich denen Bischöffen und Inquisitoribus anbefohlen, wieder dergleichen Leute zu inquiriren.

§. 2. Diese Meynung derer Canonisten fand auch bey ein und andern Protestantischen Scribenten Beyfall, also, daß vom Anfang Luther und Melanchthon, und nachgehends Brentius, Urbanus, Regius, Hieronymus, Wellerus, und bey denen Reformirten Muculus, Hyperius, Borrihaus, Aretius, Ivellus &c. alle Zinsen verwarffen. Hingegen fanden sich auch ein und andere Reformirten, als Oeculampadius, Bucerus, Bullingerus, Calvinus, Viretus, Zanchius, Danæus, Tossanus, Junius, Martinus, Keckermannus, Zepperus, Rivetus, Arnesius, Wollebins, Cloppenburgius, welche vertheydigten, daß dieselben erlaubet wären. Absonderlich, zoge sich Calvinus durch ein gewisses responsum in dieser Sache den Haß der Pabstler und Lutheraner auf den Hals, indem jene ihm vormarffen, daß er die Wucherer vertheydigte; Dieß aber, daß er Schuld hätte, daß zwey Prediger in Genev wären abgesetzt worden, diem Weil er sie angereizet hätte, zu defendiren, daß die Zinsen erlaubet wären. Es hat aber Rivetus denen Pabstlern das Maul gestopffet, und bey denen Lutheranern hat man ebenfalls angefangen zu begreifen, daß die Zinsen erlaubet wären, wie dann dem Calvino darinnen beegenslichtet haben, Chytræus, Pelargus, Heerbrandus, Schnepfius, Biedenbachius, Hunnius, Gesnerus, Hoe, Gerhard, Backmeister, Meisner, Tarnov, Jacob Andreæ, Balduinus, Brochmann &c. Und was die Juristen anbetrifft, so soll Carl Molinæus, der erste gemein

fen seyn, welcher die Moralität der Zinsen vertheidiget hat, welchen nachgehends Hugo Donellus, Petrus Heigius und andere gefolget haben, obgleich ein Papistischer Scribent Namens Honoratus Le-Gardus in dem Tr. de usuris & contractibus usurariis coercendis quæst. 3. diese zu wiederlegen gesucht hat.

§. 4. In dem vorigen Seculo hat eben diese Materie zu vielen Zwistigkeiten in Holland Gelegenheit gegeben, indem der Gisbertus Voetius und seine Anhänger alle Wechßler von dem heiligen Abendmahl ausgeschlossen wissen wolten. (Voetius in Polit. eccles. L. 2. tr. 2. Sect. 4. c. 3. p. 779. seqq.) Weil nun zu eben dieser Zeit der Salmasius 3. Bücher eines de usuris, das andere de modo usurarum, und das dritte de scenore trapezitico geschrieben, und vornehmlich in dem letzten defendiret hatte, daß nicht nur alleine die Zinsen erlaubt wären, sondern daß auch die Wechsel-Zische zum Nutzen der Armen gereichten, welches beydes die Voetianer leugneten, so suchte Boxhorn den Salmasium in dem Tr. de Trapezitis zu wiederlegen; Hingegen den Salmasium vertheidigte Martin Schoockius Exercit. variar. 28. de usura trapezitica p. 430-498. und Servatius Galteus in notis ad Lactantium p. 84. seqq. p. 608. seqq. und p. 744. seqq. Wieder diesen lezten aber schrieb ein unbenannter Auctor zu Paris Anno 1677. ein Tractätgen unter dem Titul: Defence des Sentimens de Lactance sur le sujet de l'usure, welcher aber nichts als die Auctorität der Kirchen-Väter, und des Canonischen Rechtes anführet.

§. 4. Wenn man also die Sache ohne Ansehen einiger Auctorität betrachtet, so glaube ich, daß man mit allem Grund die Zinsen vertheidigen könne. Denn ich bin nach denen Regeln der Gerechtigkeit mein Geld auszuleihen nicht verbunden, sondern wenn ich es thue, so kan es von dem andern nicht anders, als ein Liebes-Dienst angesehen werden. Da ich nun mein Geld selbstem brauchen, und damit meinen Nutzen machen kan, so erfodert wohl die natürliche Billigkeit, daß, wenn ich diesen Gewinn einem andern überlasse, daß er mir davon etwas abgiebet, indem er ohne meinem Gelde denselben nicht hätte machen können. Und wenn es erlaubt ist, daß ich einem vor Geld meine Sache

B b b b

ver-

verpachten und vermietthen, das meinige verkauffen kan u. d. g., so sehe ich nicht, warum ich auch nicht vor mein Geld, welches der andere nuzet, etwas solte fordern können. Und wolte man gleich sagen, daß ich meinen Neben-Menschen umsonst zu dienen verbunden wäre, so ist zwar dieses auffer allen Zweifel, aber man muß auch bedencken, daß es keine Schuldigkeit sey, oder, daß es der andere mit Recht von mir fordern könne. Denn sonst würde folgen, daß ich alles das meinige wegsehen müste, und auf meine eigene Erhaltung gar nicht bedacht seyn dürfte.

§. 5. Es will aber Chrysofomus in Matth. c. 21. homil. 38. tom. aus dreyerley Ursachen die Zinsen nicht verstatten. 1) Weil das Geld nur zu dem Ende wäre eingeführet worden, daß man damit etwas erkauffen könnte. 2) Wenn ich das Geld im Kasten liegen hätte, brächte es keinen Nutzen, es heckte keine Zungen u. 3) Das Geld würde nicht alt, verzehrte sich nicht, und könnte nicht verdorben werden. Nun meynet zwar Franc. Hotomannus de scenor. c. 3. daß diese Ursache sehr wichtig wäre, aber ich kan es nicht finden. Denn obgleich das Geld zu dem Ende ist erfunden worden, daß dadurch alle Sachen können geschäzet und acquiriret werden, so folget doch deswegen nicht, daß ich dasselbe nicht auch zu einen andern Nutzen solte anwenden können, indem mir ja frey stehet, daß ich meine Sachen gebrauchen kan, wozu ich will; ja es ist mir überlassen, daß ich mit dem meinigen Nutzen schaffen kan wie ich will, wenn es nur ohne Schaden anderer Menschen geschieht. Ich habe meine Kleider zu dem Ende, daß ich sie tragen, nicht aber, daß ich mir Revenuen damit machen will, und wer wolte dennoch wohl glauben, daß ich sie nicht solte vermietthen können? Die Häuser sind nicht zu dem Ende erfunden, daß man sie an andere vermietthen solle, und dennoch ist kein Zweifel, daß, wenn ich mein Haus nicht brauche, mir frey stehe, es einem andern zu vermietthen. Die Acker sind zu dem Ende, daß man sie besäen will, wenn ich nun dieselben nicht selbst bestellen will, und es auch meine Umstände nicht zulassen wollen, warum solte ich nicht dieselben mit gutem Gewissen an einen andern verpachten können? Warum soll denn also die Sache anders bey dem Gelde beschaffen seyn? Das Geld ist mein, ich kan damit meinen Nutzen schaf-

schaffen, mir mit Vortheil etwas kauffen u. d. g., ich will es aber nicht thun, sondern gebe es einem andern, daß er es nutzen kan, warum soll ich nicht mit eben so einem guten Gewissen davor etwas nehmen können, als vor mein Haus, Acker, u. d. g. Was das andere betrifft, daß ich von dem Gelde, so in Kasten lieget, keinen Nutzen habe, so ist es wahr. Aber was hat derjenige vor einen Nutzen von seinem Hause, der es gar nicht bewohnet, von seinem Acker, den er nicht besäet, von seinen Kleidern, die er niemahlen anziehet. Wer wolte also sagen: Häuser, Acker, Kleider können nicht genuset werden. Denn diese sind daran nicht schuld, sondern ich, der ich mich derselben nicht zu bedienen weiß, oder nicht gebrauchen will. Daß also Titius sein Geld im Kasten liegen hat, und nicht nuget, das gehet mich nichts an, sondern es ist genug, daß ich mein Geld nicht ruhen lasse, sondern bey aller Gelegenheit mir damit Nutzen zu machen suche. Und wenn er 3) saget, das Geld veralte nicht, es werde auch durch den Gebrauch nicht consumiret, oder verderbet; So ist auch dieses zwar wahr, aber eben dieses findet man bey denen Häusern, Ackern, Wiesen &c. und democh, ist erlaubt, dieselbe vor Geld zu verpachten.

§. 6. Andere meynen, daß man deswegen keine Zinsen fordern könne, dieweil ich 1) demjenigen, so ich Geld leihe, das Dominium übergebe, welches in der Verpachtung nicht geschähe; in diesen also nehme ich die Fructus oder die Pacht-Gelder aus meinem eigenen, in jenen aber zöge ich die Zinsen aus eines andern Sache. Aber es ist genug, daß ich dem andern mein Geld mit dieser Bedingung gegeben habe, daß er mir nach Verlauff eintger Zeit eben so viel Geld wiederum zustellen, und unterdessen etwas von dem Nutzen, den er damit machet, abgeben solle. 2) Wenn der Pächter durch einen unversehnen Zufall verhindert würde, daß gepachte Guth nicht genüssen zu können, so wäre er auch keine Pacht-Gelder zu bezahlen schuldig; S hingegen wenn ich einem Geld liehe, so müste der Schuldner die Zinsen bezahlen, er möchte das Geld genuset haben oder nicht. Aber auch dieses thut zur Sache nichts, denn der Gläubiger giebet nicht dem andern das Geld zu einem gewissen Gebrauch, er verspricht auch nicht dem, welchen er es leihet, daß er, das Geld auf diese oder jene Art würde nutzen können,

B b b b 2,

sondern

sondern er zahlet ihm das Geld, ohne sich zu bekümmern, worzu es der andere anwenden wolle, und kan ihm also auch nicht bezgemessen werden, ob der andere das Geld hat nutzen können oder nicht, und ob er Schaden oder Vortheil davon gehabt hat, oder nicht. 3) Bey der Verpacht- oder Vermiethung blieb die Gefahr der Sache bey dem Herrn. Hingegen wenn man einem Geld liehe, so müßte der Schuldner dasselbe wiederum bezahlen, es möchte gestohlen oder durch ander Unglück verlohren gegangen seyn. Aber dieses ist von keiner Erheblichkeit, denn in Ausleihung des Geldes gebe ich dem Schuldner das Dominium, und also nimmet er alle Gefahr auf sich. Wenn derowegen die Sache verlohren gegangen, so kan er mir dasselbe nicht zuschreiben, indem ich ihn schadlos zu halten nicht versprochen habe.

§. 7. Was die oben angeführte Sprüche aus dem A. T. anbelanger, so hat zwar Gott dafelbst denen Juden verbothen, daß keine von dem andern Zinsen nehmen sollte, aber dieses Befehl gehet andere Menschen nicht an. Denn wie wolte dieses seyn können, da Gott dafelbst denen Juden von Fremden Zinsen zu nehmen erlaubet hat, welches Gott nicht würde gethan haben, wenn dieselben dem menschlichen Geschlechte schädlich und ihm zu wieder wären. Und obgleich etliche meynen, daß er es bloß aus Haß gegen die andern Völker gethan habe, so läßet sich aber dieses von Gott gar nicht argwohnen, indem keine Affecten bey ihm statt finden, und er als ein Vater des ganzen menschlichen Geschlechtes alle Menschen auf einerley Art liebet, und vor Dero Wohlfeyn und Erhaltung Sorge träget; Er würde auch darinnen nicht dispensiret haben, wenn die Zinsen dem Rechte der Natur zuwider wären. Daß er aber denen Juden von ihren Mitbrüdern Zinsen zu nehmen verbothen, hat seine besondere Ursachen gehabt. Denn Gott führte sie in ein fremd Land, welches sie erst müssen einnehmen. Sie waren ein Volk, welches denen Heyden auf das äußerste verhaßt war; Es war kein Land, das zu grossen Commercüs gelegen war, sondern wo das meiste auf Ackerbau und Vieh-Zucht ankam. Es erfordert also diese Umstände, daß die Israheliten selbst vor ihre Erhaltung müssen bedacht seyn, ohne daß sie sich eines grossen Zugangs und Hülffe von andern zu versprechen hatten. Es wolte derowegen Gott haben,

haben, daß sie als Brüder zusammen leben, einander unter die Arme greiffen, und nicht zulassen sollten, daß ein Bruder Noth lide, und dieses zeigt zur Genüge die ganze Verfassung der Israelitischen Republic.

S. 8. Eben so wenig kan das Gegentheil aus dem N. T. Luc.

VI. v. 15. bewiesen werden. Denn Christus ziele in seiner ganzen Rede bloß allein auf das Gesetz Moses, von welchem ich bisshero gehandelt habe, und will haben, daß ein Jude dem andern helffen, und Geld leihen solle, wenn er gleich gar keine Hoffnung hätte dasselbe wieder zu empfangen.

Es ist also daselbst gar nicht die Rede von denen Zinsen, sondern von dem Capital selbst, und unter dem Wort Sündler verstehet er nichts anders als andere Wbider. Er will auch nicht sagen, als wenn der Schuldner das Capital zu restituiren nicht schuldig wäre, wenn er es gleich bezahlen könnte; Sondern seine ganze Rede war nur dahin gerichtet, denen Jüdenn zu zeigen, daß alle Menschen wegen ihres eigenen Wohlseyns verpflichtet wären, andern Menschen so viel als es möglich ist zu dienen, und also auch denselben Geld zu leihen. Und zwar dieses so gar auch in diesem Fall, wenn sie gleich keine Hoffnung haben, dasselbe wieder zu bekommen, und der Zustand des andern Menschen so beschaffen ist, daß es ohnmöglich zu seyn scheint, das empfangene Geld wiederum anschaffen zu können. Weil nun ihr Jüden einander als Brüder betrachten müßet, so seyd ihr dieses auch desto mehr zu thun verpflichtet, absonderlich da es euch Gott auch ausdrücklich befohlen hat. Leihet derowegen einander, und wenn es der Bruder nicht wiedergeben kan, so lasset es ihm, fallet ihm deswegen nicht schwer, suchet ihn nicht unterzudrücken, sondern vielmehr aufzuhelffen. Und daß dieses die Meynung Christi gewesen sey, siehet man auch aus Luc. VII. v. 30. Wer dich bittet, dem gib, und wer dir das deine nimmt, da fordere es nicht wieder. Hier will Christus haben, daß wir andern das unsrige geben solley, aber er verbiethet deswegen nicht, daß wir andern nicht etwas verkaufen, verpachten, vertauschen und das unsrige gerichtlichen, oder in der Güte sollen wiederfordern können; sondern er zeigt nur, daß wir auf alle Weise der Nothdurfft anderer Menschen zu Hülfen kommen sollen, also, wann wir sehen, daß unser Neben-Christ etwas brauchet, dasselbe aber nicht bezahlen kan, daß wir es ihm

schenden sollen. Und wenn uns einer etwas schuldig ist, nicht aber zu bezahlen vermag, oder doch wenigstens dadurch in Noth würde gesetzt werden, daß wir es ihm lassen, und unsern darauf habenden Rechten zu renunciiren verpflichtet wären.

§. 9. Man ist aber diesem ohngeachtet in dem Canonischen Rechte dabey geblieben, daß Zinsen zu nehmen nicht erlaubt seyn könnte. Es scheint aber, daß man dieselbe nur dem Nahmen nach verbothen, die Sache aber selbst beybehalten hat. Denn wenn man einem Geld leihet, so kan man sich etwas gewisses vor den Schaden, den man dadurch leidet, oder vor den Nutzen, den man entbehren muß, versprechen lassen. Fragest du, warum? Diemeil dieses keine Zinsen, sondern nur das Interesse ist, jenes aber haben nur die Päbste verbothen, nicht dieses. Couvarruvius L. 3. var. resolut. c. 1. n. 2. Aber was ist dieses anders? Ist wohl ein Unterscheid, ob ~~das~~ Zinsen, oder das Interesse nenne. Man siehet also, wie man die Menschen durch Veränderung der Nahmen, in dem Pabsthum zu betrügen gesucht hat. Ja eben dieses Interesse, so man zu nehmen vergönnet hat, ist viel schlimmer als alle Zinsen. Denn diese sind in denen Gesezen determiniret, also, daß man nicht mehr, als so viel geordnet ist, nehmen darf; Hingegen das Interesse kan ich so hoch schätzen als ich will. Und deswegen hat man auch in ein und andern Landes-Ordnungen diesem Ubel vorbauen und setzen müssen, wie hoch das Interesse bey ausgelehnten Gelde estimiret werden solle. Hug. Grotius ad Jurisprud. Batav. P. 3. c. 10. ad fin. und Joh. a Sande L. 3. Decis. Frisc. tit. 14. def. 3. Auf gleiche Art suchte man die Zinsen unter einem verstellten Wiederkauffs-Contract zu verstecken. 3. E. Es verlangt jemand von mir Geld, damit ich ihme dieses leihen möchte, so offeriret er mir keine Zinsen, sondern die Verkaufung eines Guths, woraus ich die Revenuen an statt der Zinsen heben kan, und nur schuldig bin, ihm nach erlegten Capiral dasselbe wieder zurück zu verkauffen. Aber auch dieses ist nichts anders als Zinsen, denn ich kauffe das Guth, bezahle dem andern das Geld, er giebt mir das Guth, und ich genüsse daraus die Früchte. Er kauft wieder das Guth an sich, bezahlt mir mein Geld wieder, und ich behalte die Früchte, die ich inzwischen daraus gezogen habe. Herr Tho-

masius in Diss. de Usu pract. distinct. inter emtionem cum pacto de retrovend. & contract. pignor. Ist das wohl etwas anders als ein Darlehen. Eben dieses muß auch von denen annuis redditibus gesagt werden, indem diese der Pabst Martinus V. und Calixtus III. in extravag. comm. c. regimini de emtione & venditione zu keinem andern Ende erlaubet hat, als das Verboth der Zinsen dadurch vermeiden zu können. Curtius Tom. I. Lib. 3. Conjectur. c. 29.

§. 10. Man suchet aber in dem Canonischen Rechte die Wucherer mit unterschiedenen Straffen zu belegen. Also werden dieselben 1) infam, 2) können sie nicht zum Abendmahl gelassen, und 3) keine Oblationes von denenselben angenommen werden. Ist es ein Geistlicher, so verlieret er sein Amt und geistlich Beneficium, es darf ihnen niemand ein Haus vermietthen, und können nach ihrem Tode mit Christlichen und gebräuchlichen Ceremonien nicht begraben werden c. 1. de usur. in 6. Und wenn einer gleich auf seinem Todt-Bette befohlen hat, die bey seinem Leben genossene Zinsen wieder zu restituiren, so kan er doch nicht eher, als bis alles erfüllet worden ist, mit gewöhnlichen Ceremonien zur Erde bestattet werden. Diejenigen, so dergleichen Wucherer haben begraben lassen, werden nach dem c. 3. X. de usur. von ihrem Amte so lange suspendiret, biß sie nach der Willkühr des Bischoffs davor Satisfaction gethan haben, und nach der Verordnung des c. 1. de Sepulr. in Clementin. sind sie so gleich im Kirchen-Bann. Es kan ein solcher auch kein Testament machen, sondern es ist dasselbe an und vor sich selbst null und nichtig. Es hilft auch nichts, wenn einer gleich sich entschuldigen wolte, daß er deswegen Zinsen genommen habe, damit er dieselbe unter die Armen austheilen, und die Gefangenen habe ranzioniren können, denn man müsse nicht böses thun, damit etwas Gutes daraus erfolge. Er muß derowegen alle gehobene Zinsen wiederum restituiren, er wäre denn so arm, daß er es nicht thun könnte. Und dazu sind auch alle seine Erben verbunden. Wenn der Schuldner hat schwören müssen, daß er die gezahlten Zinsen nicht wiederfordern wolle, so muß der Gläubiger ihm nicht nur den Eyd erlassen, sondern diesem ohngeachtet, alle Zinsen wiederum herausgeben c. 6. X. de Jurejur.

§. II. Bey denen Protestanten sind zwar die Zinsen nicht verboten, wenn aber jemand mehr nimmt als ihm erlaubt ist, oder sonst auf andere Art die usurariam praviratem ausübet, so soll er nach den Landes-Ordnungen bestraffet werden. Aber ob es gleich an dergleichen Leuten nicht mangelt, so findet man doch nirgends, daß jemand deswegen mit einiger Straffe angesehen wird. Die Ursache kan man vielleicht gar bald finden.

Das vier und dreyßigste Hauptstück

Von

Denen fleischlichen Verbrechen.

§. I.

SU denen fleischlichen Verbrechen. Gehört 1) der Ehebruch: Es wird dasselbe in dem Canonischen Rechte, entweder in weitläufftigen oder engen Verstande genommen. Jener begreiffet allen ungezimmenden Bey-schlaß, c. 2. C. 36. q. 1. welche Bedeutung aber man nirgend anders als bey denen Vätern der Kirche findet. Herr Thomasius in Diss. de Concubin. §. 19. und 21. Und da bey allen Bildern das Wort fornicatio den Bey-schlaß mit einer Hure oder mit einer solchen Person, welche Geld davor nimmt, bedeutet, so haben eben-falls die Väter der Kirchen die Gelegenheit gegeben, daß man auch noch heutiges Tages allen Bey-schlaß ausser der Ehe darunter will verstanden wissen. c. 32. q. 7. c. 6. Diss. 34. Und eben dieses hat verursacht, daß man die heil. Schrift, welche bloß alleine von dem eigentlich sogenannten Ehebruch redet, falsch zu erklären angefangen hat. Im engen Verstande bedeutet es nach der Meynung des Lanzell. in J. J. C. Lib. 4. tit. 8. §. 2. denjenigen Bey-schlaß, welcher mit einer verheyratheten Weibes-Person begangen wird. Nun meynet zwar Ziegler ad Lanzell. cit. loc. not. 318., daß diese Definition nicht richtig sey, in dem auch ein Ehebruch mit eines andern Braut, und von einem Ehemann mit einer ledigen Weibes-Person begangen werden könnte; Man müste deswegen sagen, daß der Ehebruch eine durch den Bey-schlaß geschehene Verletzung der ehelichen Treue sey. Es würde aber Ziegler auf

auf diese Meynung nicht verfallen seyn, wenn er betrachtet hätte, daß nicht nur die gemeldte Definition aus dem L. 6. §. 1. ad L. Jul. de adult. genommen wäre, sondern, daß nach dem Mosaischen Gesetze der Benschlaff eines Mannes mit einer ledigen Weibes-Person vor keinen Ehebruch ist gehalten worden, Lev. XVIII, v. 2. & XX. v. 10. Deut. XXII, v. 22. dieweil die Vielweiberey bey denen Jüden erlaubet war. Daß man aber auch noch heutiges Tages das Gegentheil behauptet, kommet ebenfalls von denen Kirch-Vätern her, deren Meynung man in dem Canonischen Rechte angenommen, und nachgehends desto mehr dieselbe vertheydiget hat, da man aus der Ehe ein Sacrament gemacht hatte. c. nemo sibi blandiatur C. 32. q. 4. und c. non mœchaberis c. 32. q. 6. Deswegen defendiret auch Carpz. in Crimin. qu. 52. n. 42. seqq. daß der Benschlaff eines Ehemannes mit einer ledigen Dirne in dem Södtlichen und Römischen Rechte ein Ehebruch sey, welchen Huberus in prælection. ad L. Jul. de adult. n. 1. 2. sehr gelehrt wiederleget hat. Es ist aber hier nicht meine Meynung, als wenn es unrecht gethan sey, daß man heutiges Tages einen Ehemann, so mit einer ledigen Dirne zugehalten, als einen Ehebrecher bestraffe, denn dieses hat mit allem Recht von der Obrigkeit geschehen können, absonderlich, da die Vielweiberey nicht erlaubet ist.

§. 2. Es wird dieses Verbrechen von dem Pabst Alexandro III. in dem c. 4. X. de judic. unter die geringen, von dem Pabst Clemente aber in c. 32. q. 7. zu denen grossen Verbrechen gezehlet. Nun will man zwar dieses insgemein dem Pabst Alexandro übel auslegen, indem man meynet, daß es mit allem Recht unter die grossen Verbrechen gehörte. Aber ich glaube, daß man hierinnen dem Pabst unrecht thue. Denn es ist bekandt, daß die Wörter groß, klein u. d. g. termini relativi sind, welche nach dem Unterscheid der Relation von einerley Sache können gesaget werden, z. E. Titius ist groß in Ansehen eines Zwergen, und klein in Betrachtung eines Riesen, und dennoch bleibet er eben der Mensch. Eben so verhält es sich mit denen Verbrechen, also, daß z. E. der Ehebruch bald als ein grosses, bald als ein geringes Verbrechen kan betrachtet werden. Derowegen saget Augustinus in C. II. C. 32. q. 7. daß der Ehebruch ein hartes Verbrechen in Ansehen

Eccc

der

der Hurerey, hingegen ein geringes in Betrachtung der Sodomiterey und der Blut-Schande mit der Mutter sey. Also ist heutiges Tages der doppelte Ehebruch ein größeres Verbrechen, als der einfache. Und weil man über dieses den Unterscheid unter grosse und kleine Verbrechen hauptsächlich zu dem Ende erfunden hat, damit man die Straffen darnach hat einrichten wollen, indem ein Verbrechen härter bestraffet wird als das andere, also siehet man, daß der Pabst Alexander nicht unrecht gethan hat, daß er den Ehebruch zu denen geringen Verbrechen gerechnet hat. Herr Thomasius ad Lanzell. J. J. C. Lib. 4 p. 2060. seqq.

§. 3. Wenn ein Lay einen Ehebruch begangen hat, so wird er nach dem Canonischen Recht in Bann gethan; ist es aber ein Geistlicher, so wird er von seinem Amte gejaget. Heutiges Tages theilet man den Ehebruch ein in Ober-Hurerey, wenn ein Ehemann mit einer Ehefrau Unzucht treibet, und einfachen Ehebruch, wenn entweder eine Ehefrau mit einem ledigen Kerl, oder ein Ehemann mit einer ledigen Dirne sich fleischlich vermischet; und weil keine Göttliche Verordnung wegen Bestrafung des Ehebruchs vorhanden ist, so wird derselbe bey unterschiedenen Völkern unterschiedlich bestraffet. In Thur-Sachsen wird die Ober-Hurerey am Leben gestraffet, und kan in diesem Fall die Erlassung des unschuldigen Ehegatten die Straffe nicht mildern. Eben diese Straffe findet auch statt, wenn eine ledige Person sich mit einer Ehefrauen vermischet, jedoch kan die Wiederannehmung des Mannes der Frauen das Leben erhalten, auf welchen Fall aber sie des Landes ewig verwiesen wird, und muß ihr der Mann folgen; Dem ledigen Ehebrecher aber hilft die Erlassung nichts. Wenn ein Ehemann mit einer ledigen Dirne zu thun hat, so wird er auch mit dem Schwerdt hingerichtet, diese aber mit dem Staupenschlag des Landes verwiesen, und diese Straffe bleibet, wenn gleich die Frau dem Mann sein Verbrechen erlassen hat. C. Sax. 19. P. 4. Carpz. in Pr. crimin. qu. 51. seqq.

§. 4. 2) Die Blut-Schande, welche eine fleischliche Vermischung allzu naher Verwandter oder verschwiegelter Personen ist. Ob nun gleich diese wieder die Natur nicht ist, (wie etliche meynen) so kan man doch aus andern Ursachen beweisen, daß es in dem Recht der Natur

tur verbothen sey. Siehe meine Instit. Jur. Nat. & Gent. L. 3. c. 2. §. 55. seqq. Es wird dieselbe nach dem Canonischen Rechte mit allen denjenigen Personen, so wohl in der Blut-Freund-als Schwägerschafft begangen, welche zu heyrathen nicht nur alleine in denen Göttlichen Gesetzen, sondern auch in denen Verordnungen der Päbste verbothen sind. Ja es wird dieselbe auch so gar mit derjenigen Person begangen, die man aus der Tauffe gehoben hat; die Ursache habe ich oben angeführet. Die Straffe so darauf gesetzt ist, bestehet darinnen, daß ein solcher infam wird c. 17. C. 6. q. 1. in Kirchen-Bann kommet, und sich nicht verheyrathen kan c. 35. q. 8. c. 19. c. si quis viduam c. qui dormierit. c. 32. q. 7. c. 1. de eo qui cogn. cons. ux.; die Kinder, so aus einer dergleichen Vermischung sind gezeuget worden, werden vor unehrlich gehalten, und können ihren Eltern nicht succediren. c. un. C. 35. q. 7. Nov. 12. c. 1. Nov. 89. Wenn ein Geistlicher dergleichen begangen hat, so wird er abgesetzt, und verliethret seine geistliche Beneficia. c. pen. de purg. vulg.

§. 5. Bey denen Protestanten wird die Blut-Schande in der geraden Linie, zwischen Eltern und Kinder mit dem Leben gestraffet. Carpz. in Crim. qu. 72. In der Seiten-Linie zwischen Brüdern und Schwestern mit Stauben-Schlägen und Landes-Verweisung. Welche Straffe auch unter denjenigen statt findet, welche einander an statt Eltern und Kinder sind, als Bruder und Bruders-Tochter, Id. n. 17. jedoch nur in dem nächsten Grad. Id. n. 56. Zwischen Geschwister und Kinder wird sie mit ewiger Id. n. 29. und in der dritten ungleichen Generation als Bruders-Sohn, und Bruders-Enckelin mit zeitlicher Landes-Verweisung bestraffet. Id. n. 37. In der Schwägerschafft pfleget man dieselbe gelinder zu straffen, denn in der geraden Linie, ingleichen in der Seiten-Linie im ersten Grad, §. E. zwischen dem Manne und seiner verstorbenen Frauen Schwester wird die Blut-Schande nur mit Stauben-Schlägen und ewiger Landes-Verweisung belegt. Carpz. cit. l. qu. 74. n. 9. 10. Unter denen Personen, welche einander als Eltern und Kinder sind, §. E. zwischen dem Manne und seiner Frauen Schwester-Tochter, ingleichen in der andern gleichen Generation ist nur die ewige, Id. n. 32. 38. in der dritten ungleichen Generation die zeitliche Landes-

Verweisung verordnet. Id. n. 41. Die Blut-Schande, so in der andern Art der Schwägerschafft, z. E. zwischen dem Stieff-Vater und Stieff-Sohnes Wittbe u. s. w. begangen wird, pfleget man mit zeitlicher Landes-Verweisung oder Gefängniß zu bestraffen. Id. n. 47.

§. 6. 3) Die Sodomiteren ist ein Laster, da die Menschen mit unvernünftigen Thieren, oder mit andern ihres, wie auch anderes Geschlechts, jedoch wieder die Natur Unzucht treiben. Von dieser Benennung selbst hat man sonst nichts gewußt, sondern es ist erst von denen Vätern der Kirche mit diesen Nahmen belegt worden, diem Weil sie meynten, daß die Sodomiten auch dieses Laster begangen hätten. c. 13. C. 32. qu. 7. Es ist aber noch sehr ungewiß. Die erste Art wird mit dem Leben c. 15. q. 1. und zwar nach der C. C. C. Art. 116. mit dem Feuer, und die andere mit dem Schwerdt bestraffet. In dem Canonischen Rechte aber, wenn es ein Geistlicher gethan hat, so wird er abgesetzt und ins Kloster gesteckt, ein Läge aber in den Kirchen-Bann gethan. c. 14. de excess. Cleric. c. 13. de vit. & honest. Clericor.

§. 7. 4) Das *Stuprum*. Wenn einer mit einer Wittwe oder ledigen Weibes-Person, so sonst ein ehrbares Leben führen, sich vermischet hat. Im ersten Fall wird er mit Geld bestraffet, in dem andern Fall aber, muß er sie entweder heyrathen, oder der stuprirten Person sonst Satisfaction thun, widerignfalls wird er geächtiget, excommuniciret, und in das Kloster auf einige Zeit gesteckt. c. 1. 2. de adult. Ist es ein Geistlicher, so wird er abgesetzt, und entweder ins Gefängniß oder ebenfalls in ein Kloster gesetzt. Wenn ein Geistlicher eine Nonne beschlaffen hat, so wird er gleicher Gestalt abgesetzt, ein Läge aber in den Kirchen-Bann gethan.

§. 8. Heutiges Tages siehet man, ob es gewaltsam oder freywillig ist. Jenes ist, wenn eine Weibes-Person mit Zwang geschändet wird, welches man am Leben straffet, jedoch muß der blossen Aussage der Weibes-Person nicht getrauet werden. Dieses aber ist, wenn die Weibes-Person daren williget. Carpz. in Pr. crim. qu. 75. und in J. E. Lib. 2. D. 238. Es ist auch in diesem Fall die Manns-Person bey denen Protestanten gehalten, 1) der geschwächten Satisfaction zu thun, welches geschieht, wenn er sie heyrathet oder ausstattet. Carpz. cit. loc.

loc. Def. 228. 229. Zu welchem Ende sie in des flüchtigen Sütherkan angewiesen werden. Def. 230. Wenn der Geschwächten die Ehe ist versprochen worden, so kan sie auf Vollziehung derselben klagen, ist aber dieselbe zweifelhaftig, so suchet man öftters die Sache durch einen Vergleich zu heben. Wenn die Weibes-Person den Kerl zur Unzucht angereizet, so meynet zwar Carpz. in Pr. crim. qu. 68. n. 41. 42. 43. daß er sie nichts desto weniger ausstatten müsse. Aber es fließet dieses aus einem falschen Grund-Satz, als wenn die Ausstattung eine Straffe wäre, da sie doch nichts anders als nur die Ersetzung des Schadens ist. Weil aber die Weibes-Person selbigen verursacht, so kan sie dessen Ersetzung nicht fordern. Stryk in not. ad Brunnem. J. E. Lib. 2. c. 18. §. 26. 2) Muß der Stuprator das Kind ernähren, und zwar, wenn er den Bey-schlaff gestehet, wird er so lange vor den Vater gehalten, bis er das Gegentheil bewiesen hat. Carpz. J. E. Lib. 2. Def. 232. Es schadet auch der, mit der Geschwächten, eingegangene Vergleich, dem Kinde an seinem Alimenter nicht, Id. Def. 240.; Und zwar werden diese gleich von der Geburt an gerechnet, und nach einer beliebigen Quantität von dem Richter so lange erkandt, bis sich das Kind selbst ernähren kan, oder auch zu Zeiten bis in das dreyzehende Jahr. Stirbet dasselbe vor solcher Zeit, so hören zwar die Alimenter auf, es muß aber doch der Vater das Kind begraben lassen. Carpz. in Pr. crim. qu. 68. Endlichen wird auch wegen der Unzucht 3) gehörige Straffe aufgelegt. Und zwar hat an etlichen Orten die Kirchen-Busse statt, oder es wird auch zu Zeiten die Gefängniß-Straffe dictiret.

§. 9. 5) Der *Raptus*, oder wenn ein Mägdgen mit Gewalt entführet worden ist. Hat es ein Laye gethan, so kommet er in Bann; ist es aber ein Geistlicher, so verlihet er den geistlichen Stand. Es wird aber nach dem Canonischen Rechte erfordert, 1) daß es mit Gewalt geschehen ist, wenn also das Mägdgen darein gewilliget hat, wird es vor keinen Raub gehalten c. 6. de rapt. 2) Wegen Unzucht, wenn es also wegen der gesuchten Ehe geschieht, wird es ebenfalls mit diesen Nahmen nicht belegt. Es ist ihr auch nach päpstlichen Rechte den Entführer zu heyrathen erlaubet c. fin. de rap. Es muß aber nach der Verordnung des Concil. Trident. Sess. 24. de reform. matrim. c. 2.

die entführte Weibs-Person vorhero an einen besondern und sichern Ort gebracht werden, damit man sehen kan, ob sie freywillig in die Ehe gewilliget habe.

§. 10. Nach dem Römischen und heutigen Rechte wird die Entführung mit dem Leben gestraffet, es habe der Entführer die Unzucht ausgeübet oder nicht L. un. C. de rapr. Es kan auch heutiges Tages die Weibs-Person des Entführers Leben retten, wenn sie ihn heyrathen will. Carpz. in Pr. crim. qu. 40. n. 26. 27. qu. 75. n. 68. Und wenn die Entführung nur wegen gesuchter Ehe geschiehet, so hat nicht die Todes-, sondern eine andere willkührliche Straffe statt. Id. qu. 40. n. 28. 29.

§. 11. Wenn jemand eine Nonne entführet, oder mit ihren Willen sie hat heyrathen wollen, so wird es als ein Kirchen-Raub betrachtet und bestraffet c. 2. C. 36. q. 2. seqq. L. 5. C. de Episcop. & Cleric. & L. 2. C. Theod. de rapr. Es sind aber die Ausleger dieses L. 2. nicht einerley Meynung. Jac. Gothofred. in Comment. ad d. L. Tom. 3. p. 198. und Herr Thomasius in not. ad Lanzell. J. J. C. Lib. IV. Tit. 8. p. 2084.

§. 12. 6) Die *Fornicatio* oder Unzucht, welche mit einer ledigen und mit vielen zuhaltenden Weibs-Person geschiehet. In diesen hat die Kirchen-Busse statt. Heutiges Tages werden in Sachsen öffentliche Huren des Landes verwiesen, heimliche aber mit Gefängniß bestraffet welche Straffe man auch denen ledigen Manns-Person, welche mit ihnen zu thun gehabt haben, aufzulegen pflaget. An andern Orten müssen sie Kirchen-Busse thun, oder werden mit Gefängniß oder Geld-Straffe beleet, oder auch wohl des Landes verwiesen. Wenn der Vater gewiß ist, so kan er auch das Kind zu veralimentiren gezwungen werden. Carpz. in Pr. crim. qu. 70. n. 2. qu. 68. n. 119. seqq. und J. E. Lib. 3. D. 81. Es sind noch sehr viel andere Verbrechen übrig, welche in dem Canonischen Rechte abgehandelt werden, weil aber diese weitläufftig von denen Commentariis ad CCC. ausgeführet werden, so will ich mich bey denenselben nicht aufhalten.

Das fünff und dreyßigste Hauptstück
 Von
**Der Denunciation, Accufation und
 Inquisition.**

§. 1.

Derweil man aber niemand mit einer Straffe belegen kan, es sey ihm dann vorhero der Proceß formiret, und die Sache untersucht worden. Also hat man in dem Canonischen Rechte dreyerley Arten desselben, 1) die Denunciation, 2) die Inquisition, und 3) die Accufation. Was die Denunciation anbelanget, so ist dieselbe sonsten gleichsam der Vorläuffer des Inquisitions-Processus gewesen; Nachdem man aber nachgehends diesen eingeführet hat; so muß dieselbe als eine Präparation zu diesen betrachtet werden. Es ist also von nöthen, daß wir dieses etwas genauer ansehen, und zwar gehöret vornehmlich hieher die so genandte Denunciatio Evangelica aus dem c. 13. X. de Judiciis. Was sie eigentlich sey, wie sie von der gerichtlichen Denunciation unterschieden sey, und worinnen sie von der Accufation und Inquisition differire, sind die Canonisten selbst nicht einig. Vielleicht hat zu diesen Miß-Verstand das Wort Evangelium Gelegenheit gegeben. Es kan aber dieses auf zweyerley Art verstanden werden, entweder, daß man darunter dasjenige versteht, was in dem Evangelio würcklich ist befohlen worden, oder was nach der verfälschten Erklärung derer Päbste demselben angedichtet wird. In dem ersten Verstande verdienet diese Denunciation des Canonischen Rechtes wohl diesen Nahmen nicht, indem man gar deutlich siehet, daß sie die Sprüche der Schrift mit Haaren hinzuziehen, und dieselbe auf eine solche Art martern, daß sie schreyen müchten. Man kan derowegen dieselbe nicht besser beschreiben, als daß sie eine Erfindung und Geburt des Pabsts Innocentii III. sey, welche er als eine Präparation zu dem Inquisitions-Processus eingeführet hat.

§. 2. Die Intention, welche gemeldter Pabst dabey gehabt hat, soll die Ehrliche Liebe gewesen seyn, damit nehmlich die Denuncianten dadurch theils von denen auf die Calumniatores gesetzte Straffen, theils

theils auch von dem nöthwendigen Beweis des angegebenen Verbrechens möchten befreuet werden. Man siehet aber gar deutlich, daß unter dem Prætext der Christlichen Liebe ganz etwas anders ist verborgen gewesen. Indem denselben aus der Historie des Tiberii, Domitiani und anderer nicht unbekandt seyn konte, daß sich diese derrer Denuncianten oder Delatorum als ein nöthiges Instrument eine souveraine Gewalt zu erlangen bedienet haben. Wenn derowegen ein Geistlicher einen Lāyen wegen eines begangenen Verbrechens angab, und weder Beweis noch genungsame Indicia in Händen hatte, so durffte er sich weder der Straffe eines Calumniatoris noch sonst etwas befürchten, sondern er hatte es nur aus Christlicher Liebe angezeigt. Bediente sich aber eben dieser Freyheit ein Lāye wieder einen Geistlichen, so konte er dieses Privilegium nicht gebrauchen, aus Ursache, weil die Præsumtion war, daß er es nicht aus Trieb seines Gewissens und aus Christlicher Liebe gethan habe, indem nach dem Canonischen Rechte die Lāyen geschworne Feinde der Clerisey seyn. Damit aber der Pabst doch auch dieses alles bemänteln konte, so bediente man sich der heiligen Schrift, und versteckte gemeldte Denunciation unter den Spruch Matth. XIII. v. 15. seqq. Sündiget aber dein Bruder an dir, so gehe hin, und straffe ihn zwischen dir und ihm alleine; Höret er dich nicht, so nimm noch einen oder zween zu dir, auf daß alle Sache bestehe auf zweyer oder dreyer Zeugen Munde. Höret er die nicht, so sage es der Gemcinde. Hört er die Gemcinde nicht, so halte ihn als einen Heyden und Zöllner.

§. 3. Daß aber dieses nur ein Prætext gewesen sey, kan man daraus ersehen, indem, wann sie selbst die Lāyen, ohne vorhergehende Christliche Erinnerung denuncirten, so viele Exceptiones hatten, warum gemeldte Erinnerung nicht nöthig gewesen wäre, daß sie allezeit, wenn sie wolten, die ganze Regul über einen Hauffen schmeissen konten. Denuncirte ein Lāye den andern, oder ein grosser Geistlicher einen Geringen, so lieffen sie dieselbe zu, so ferne es eine Sache war, die in ihren Kram gehörte; War dieses nicht, so wurden sie abgewiesen, und da mangelte es niemahls an Prætexten, die Lāyen zu bereden, daß diese Denunciation nicht an die Reguln der Denunciationis Evangelicæ gebunden

den sey, sondern es wäre eine ganz neue Art von einer Denunciation. Es erhellet aber daraus, daß alle Gerichtliche und von dem Pabst Innocentio III. erfundene Denunciation, zugleich eine Denunciatio Evangelica ist, diemeil bey einer jedweden Gerichtlichen Denunciation die brüderliche Erinnerung und Bestrafung vorher gehen muß, daß also dieselbe nicht als eine Delation, sondern nur als eine brüderliche Bestrafung betrachtet werden müsse. Daraus folget, daß, ob man gleich insgemein einen Unterscheid unter der Gerichtlichen und Evangelischen Denunciation (inter denunciationem judicialem und evangelicam) machet, dennoch dieselbe nicht anders, als eine scholastische Lehre und subtile Distinction angesehen werden müsse. Worinnen auch selbst viele von denen Canonisten einstimmig sind. Diemeil aber diejenige Denunciation, welche in der Epistel des Innocentii III. an die Prælaten in Frankreich gerichtet, in vielen von denen übrigen Arten der gerichtlichen Denunciation abgeheth, und also auch eine besondere Definition bekommen hat; Also ist von nöthen, daß man den Bestand der gemeldten Epistel etwas genauer betrachtet. Die Gelegenheit zu derselben untersuchet Herr Thomasius in Diss. de usu pract. Denunciationis Evangel. §. 17. - 28.

§. 4. Es will aber der Pabst in derselben 1) den Philippum König in Frankreich bereden, daß er dessen Jurisdiction nicht zu turbiren suchte, ob er sich gleich unterstünde, die wieder Johannem des Königs in Engelland Richardi I. Bruder gesprochene Sentenz zu rescindiren, 2) suchet er sich zu justificiren, daß er die Macht habe sich in weltliche Händel zu mischen, und mißbraucht der Lehre Christi, denn er behauptet, daß Matth. XII. v. 15. seqq. unter der Gemeinde der Pabst, und unter den Worten; so halte ihn als einen Zöllner und Sünder, der Kirchen-Bann verstanden würde, und da 3) Christus im angeführten Ort nur hat zeigen wollen, wie man sich nach denen Regeln der Bescheidenheit mit seinem Neben-Christen aufführen solle, so hat der Pabst daraus ein Gesetz gemacht. 4) Hat er auf die unverschämteste Weise von der Welt den Ausspruch des Kaisers Valentiniani auf sich zu appliciren und daraus zu beweisen gesucht, daß ihme die Gewalt von denen Handlungen derer Könige zu judiciren zukäme c. 3. D. 63.

D d d d

5) Miß-

5) Mißbrauchet er der Verordnung des Kaisers Theodosii in *L. quotiens Lib. 6. C. Theod. Tit. 1. und Caroli M. in capital. L. 6. c. 281.* Indem ein jeder begreiffet, daß die Exempel nichts beweisen, sondern nur eine Sache illustriren, zu geschweigen, daß mit eben dem Recht, als Carolus M. die Verordnung des Theodosii angenommen, dieselbe von dem König Philippo hat wiederum können verworffen werden.

6) Ist es die größte Leichtfertigkeit, daß er behaupten will, es könne dem Pabst die Macht zu, die Könige mit dem Kirchen-Bann zu belegen.

7) Ist es eine Unverschämtheit, daß er sich die Macht zuschreiben will zu antersuchen, ob und wie weit einem Könige die Gewalt zukomme Krieg zu führen und Frieden zu machen. Und ob schon der König Philippus in seiner Antwort mehr die Folgerungen geleugnet hat, als daß er gründlich die Sache hätte wiederlegen sollen, so ist doch dieses gewiß, daß die gemeldte Epistel des Pabsts nicht ihren völligen Effect erreicht hat. *Petr. de Marca de Concord. S. & J. L. 4. c. 11. §. 6. c. 14. §. 1.* Ja obgleich aus dem bishero angeführten erhellet, daß diese Denunciatio evangelica von denen andern Arten der Gerichtlichen Denunciation darinnen abgethet, daß hier der Pabst von einer ganz außerordentlichen Denunciation redet, welche nicht wegen solcher Verbrechen, worauf in denen Gesetzen eine gewisse Straffe gesetzt ist, sondern wegen einer jedweden begangenen Sünde geschehen kan, so hat er doch die Sache so dunkel vorgetragen, und dergestalt verstedet, daß die Canonisten selbst nicht wissen, wie sie dieselbe definiren sollen. Dero wegen ob es gleich anfänglich scheint, als wenn gemeldte Denunciation nur in gewissen Fällen statt finden solte, z. E. wenn ein Richter ein ungerechtes Urtheil gesprochen hat, und welches doch rechtskräftig worden ist, wieder einen unrechtmäßigen Krieg, wieder die nicht gehaltene Bündnisse, oder in denen begangenen Meineyden; So siehet man aber gar deutlich, daß nach der Meynung des Pabsts sich dieselbe noch viel weiter erstreckt, und in allen denjenigen Dingen statt finde, wo man einen Prætext sucht, denen Leuten in die Haare zu kommen. Und dieses erhellet aus denen Ursachen, so er anführet, indem er gleichsam als eine General-Regul setzet, daß die Bestraffung alles dessen, was das Band der Liebe aufhebet, und ohnmittelbahr wieder die Religion und Gottesdienst

Dienst ist, dessen Bestrafung gehöre vor die Kirche, welche sorgen müßte, damit die Christliche Liebe und Religion unverletzt erhalten würde. Wenn man also dieses dem Pabst einräumet, so hat er Gelegenheit durch diesen Prätext alle Sachen, sie mögen beschaffen seyn wie sie wollen, vor die geistlichen Gerichte zu ziehen. Denn es wird nicht leicht eine Sache vorkommen, welche nicht einiger massen wieder die Christliche Liebe ist, oder doch wenigstens von dem Kläger davor außgegeben wird. Damit man derowegen die ordentlichen Richter vorbegehen, und die Sache bey dem Pabste oder geistlichen Gerichte anhängig machen könnte, durffte man weiter nichts thun, als daß man das Klag-Libell so formirte: Der Beklagte habe gesündigt und verharre in seiner Sünde, man bitte also, daß er von dem geistlichen Gerichte möchte bestraffet werden. Auf solche Art würde also die weltliche Obrigkeit wenig zu thun bekommen. Und eben dieses ist zu befürchten wegen des Meineydes. Denn solcher Gestalt dürffte man nur bey einem jeden Geschäfte einen Eyd beysügen, so könnte man dasselbe vor die geistlichen Gerichte ziehen. Und weil dieses in Frankreich öftters mag vorgegangen, und dadurch denen weltlichen Gerichten ein grosser Eintrag geschehen seyn, so hat man es im Parlament gang und gar verbothen. Aleterra ad Tit. de accusationibus und Petr. de Marca in C. S. & J. L. 2. c. 3. n. 6. Und da man dieses auch in Teutschland beobachtet hat, so haben deswegen die Stände des Reichs A. 1522. auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg es mit unter die Beschwerden setzen lassen, welche dem päpstlichen Nuntio dazumahl sind übergeben worden.

§. 5. Wenn man also dieselbe nach der Meynung des Pabst definiren will, so muß man sagen, daß die Denunciatio Evangelica ein gang irregulaireres, bißher unerhörtes, und wieder alles Recht und Billigkeit von dem Pabst Innocentio III. eingeführtes Mittel sey, wodurch einer, so von dem andern beleidiget zu seyn meynet, die Macht bekommet, seine Hülffe bey dem Pabst zu suchen und zu bitten, daß er wegen der angegebenen Sünde nach Gefallen die Sache untersuchen, durch einen Spruch Rechtens determiniren, wer unter denen streitenden Partheyen der Sünder sey, und bey Straffe des Kirchen-Bannes die Satisfaction und Busse auferlegen wolle; und welche der Pabst zu dem

Ende erfunden hat, damit er unter diesen Prätext alle Jurisdiction an sich ziehen, alle Sachen und Handlungen der Läden über einen Hauffen schmeissen und vor null und nichtig erklären könne.

§. 6. Es ist diese Denunciation niemahls von allen Catholiquen angenommen worden, es hat auch solches ohne grosse Präjudiz der weltlichen Obrigkeit nicht geschehen können. *Perr. de Marca de C. S. & J. Lib. 2. c. 3. §. 6.* Weßwegen auch der *Gonzalez Tellez*, ob er gleich ein Spanier und Inquisitor gewesen ist, über gemeldtes *Capitulum* keinen *Commentarium* hat schreiben wollen. Was die Protestanten anbetrifft, so wird sich nicht leicht jemand träumen lassen, daß diese Denunciation bey ihnen angenommen sey, oder noch angenommen werden könne. Ja es kan sich auch niemand einen solchen Fall vorstellen, da dieselbe statt haben könnte; theils, weil die päbstliche Jurisdiction bey uns nicht angenommen ist, theils, weil unsere Geistlichkeit auch wegen der geistlichen Jurisdiction der höchsten Obrigkeit unterworffen ist, und theils, wenn die Fürsten dieselbe wolten statt finden lassen, sie selbst ihre eigene Gesetze und Verordnungen dadurch würden über den Hauffen schmeissen. Und wird es derowegen nicht schwer seyn, auf die gegenseitige Einwürffe zu antworten, absonderlich, da man die Bröderliche und Christliche Erinnerung mit gedachter Denunciation vermischet. Denn daß ein Christ wohl thue, wenn er etwas ungeziemendes bey einem andern siehet, daß er ihn deswegen freundlich erinnert und vermahnet, darvon abzustehen, wird niemand leugnen können. Ja es ist kein Zweifel, daß, wenn er keine Besserung bey dem andern spähret, daß er solches einem vernünftigen Prediger offenbaren könne, damit dieser Gelegenheit nehme, ihn mit Freundlichkeit und Bescheidenheit zu erinnern, daß er in sich gehe, und von seinen bösen Leben abstehe möchte. Aber dieses alles giebet ihm keine Gewalt, oder Zwangs-Recht, wie die Denunciation erfordert. Daß aber auch bey uns die Lehre Christi von der bröderlichen Bestrafung ganz falsch erkläret wird, zeigen die Streitigkeiten, und injuriöse Predigten, so öfters von unsern Predigern gehöret werden. Aber es will sich nicht thun lassen, daß man die Sache weiter untersucht.

§. 7. Und dieses bißhero angeführte, ist die Ursache, warum die Materie von der Denunciatione Evangelica so verwirrt ist vorge-
 tragen worden, wie man solches sehen kan, bey dem Herrn de Jena in
 Tr. de SCto Macedon. Sect. 4. aph. 3-14. p. 223-344. und in dem
 Tr. des D. Christian. Frider. Jani de denunciatione Evangelica
 Witteb. 1673. Und eben deswegen weiß Schilter nicht, was er sagen
 soll, ob gemeldte Denunciation heutiges Tages statt finde oder nicht.
 Siehe dessen Praxin in Juris Rom. Ex. 1. §. 17. und Manud. ad
 philos. moral. c. 9. §. 42. 43. p. 400. Denn I) machen die Canoni-
 sten insgemein vier Arten der Denunciation, 1) die canonicam, 2) re-
 gularem, 3) judicialem und 4) evangelicam. Aber es heißet die-
 se ganze Eintheilung nichts. Denn entweder bedeutet die Denuncia-
 tio canonica eine generale oder öffentliche, z. E. wenn sich Hinder-
 nisse finden wegen der Ehe, also, daß ein anderer dieselbe bey dem Ma-
 gistrat angiebet; oder eine besondere, z. E. wenn einer gerne seinen Prä-
 laten loß seyn wolte, und also etwas denunciret, damit man ihm sein
 geistliches Amt oder Beneficium nehmen möchte. Die Regularis ist,
 welche nach denen unterschiedenen Mönchs-Reguln angestellet wird, und
 nur in dem Capitul geschiehet, um die eingeschlichenen Excesse zu cor-
 rigiren und abzuschaffen. Die gerichtliche (judicialis) geschiehet dem
 Richter, zu dem Ende, damit entweder die angegebene Person bestraffet
 oder zur Satisfaction angehalten wird, deswegen machte man auch den
 Unterscheid inter denunciationem judicialem publicam & priva-
 ram. Man siehet aber zugleich daraus, daß obgleich diese 3. Arten in
 unterschiedenen Dingen mit einander übereinkommen, dennoch dieselbe
 wegen des Endzwecks unterschieden seyn. Worinnen aber der Unter-
 scheid zwischen der Judiciali und Evangelica sey, sind sie nicht einig.
 Denn etliche meynen, daß diese bloß alleine die Besserung des Bruders,
 jene aber eine Straffe und Satisfaction des Beleidigten intendire. An-
 dere halten davor, daß die Evangelica auch auf die Satisfaction und
 Ersetzung des Schadens gienge: Und deswegen theilen sie dieselbe wie-
 derum ein, in eine eigentlich so genannte Evangelische Denunciation,
 und eine gerichtlich Evangelische, und zwar daß diese nur in Ansehen des
 Ursprungs Evangelisch sey. De Jena aphorif. 4. n. 8. seqq. p. 239.

Janus cap. 4. §. 7. p. 56. und Hulsemann in Diff. de correct. fraternana §. 13. seq. p. 106. seq. II) Wissen sie nicht, wie die Denunciatio Evangelica von der geistlichen Denunciation, Accusation und Inquisition unterschieden sey; Denn etliche bilden sich ein, dieselbe differire darinnen von der Inquisition, daß diese statt finde, wenn gleich keine Denunciation vorher gegangen sey, sondern der Richter bloß auf den gemeinen Ruff inquire. Andere hingegen meynen, daß die Denunciation dem Richter den Weg bahne, wieder einen ex officio mit der Inquisition zu verfahren, dieweil diese ohne vorhergehende Indicia nicht angestellet werden könnte. Von der Accusation wollen etliche dieselbe auf solche Art unterscheiden, daß bey dieser eine Warnung vorher gehen müsse, welches aber bey der Accusation nicht von nöthen wäre; Andere hingegen glauben, daß auch bey dieser vorher eine Erinnerung geschehen müsse. III) Ist ihnen allen unbekant, wo eigentlich die Denunciatio Evangelica ihren Sitz habe. Insgemein suchet man denselben in cap. 13. de Judiciis. Nun ist gewiß, wann dieselbe in dem gedachten Cap. nicht gegründet ist, so wird man sie in dem ganzen Canonischen Rechte vergebens suchen. Inzwischen sind doch welche der Meynung, daß daselbst nicht von der Denunciations Evangelica sondern Judiciali die Rede sey. IV) Haben wir bisshero gesehen, daß dieselbe nichts anders als eine Erfindung des Pabst Innocentii III. gewesen sey, um dadurch den Weg zum Inquisitions-Process zu bahnen, und die Denuncianten, absonderlich aber die Geistlichen von der Straffe derer Calumnianten nach dem Exempel der heydnischen Tyrannen zu befreien; Und daß man die heilige Schrift nur zu einem Prætext gebraucht habe, indem der angeführte Ort Matthai weder von dem Kirchen-Bann, noch von einer geistlichen Jurisdiction rede, sondern daß Christus daselbst nur habe zeigen wollen, wie sich ein Christ gegen den andern aufzuführen habe, also, daß gedachter Text als ein Commentarius der Worte Levit. XIX, 17.: Du solt deinen Bruder nicht hassen in deinem Herzen, sondern du solt deinen Nächsten straffen, auf daß du nicht feinet halben Schuld tragen müssest, zu betrachten sey; solches bekräftiget auch Grotius in Commentar. ad h. l. Joh. Ligthfoot in hor. Hebraic. *ibid.*

§. 8. Die Accusation ist, wenn jemand durch ein ordentliches Klag-Libell einen andern, wegen eines begangenen Verbrechens anklaget, und ausdrücklich sezet, und sich verbindet, daß, wenn er dasjenige, was er wieder den andern anführet, nicht beweisen würde, er sich eben derjenigen Straffe unterwerffen wolte, mit welcher sonst der Beklagte würde seyn beleet worden. Aber es ist der ganze Accusations-Process heutiges Tages unbekannt. Denn wer wolte so närrisch seyn und denselben anstellen, da man die Denunciacion erfunden hat, absonderlich, da ordentlicher Weise der Ankläger die Unkosten des Processes vorschiesseu muß, welches der Denunciant nicht von nöthen hat, sondern dieses überlässet er dem Richter, der den Inquisitions-Process anstellt. Daß man aber in Teutschland von dem Accusations-Process nichts mehr höret, darzu hat am allermeisten die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung beygetragen, Herr Thomasius in Diss. de occas. ac. intent. Constit. crim. Carol. §. 36. Nun scheint es zwar, als wenn dieses nicht seyn könnte, indem man doch an denen meisten Orten die Fiscäle hat, welche nichts anders als Ankläger seyn. Aber es scheint nur so, in der That aber ist nichts weniger als dieses, indem es ein ordentlicher Inquisitions-Process ist, den man, um denen Leuten ein glaucoma zu machen, mit dem Nahmen einer Accusation beleet hat; und auch darvon sind die päpstlichen Inquisitores Urheber. Denn gleich von Anfang hat man den Promotorem Fiscalem in dem Inquisitions-Process Officialern inquisitionis genennet. Und zwar bestunde dessen Amt darinnen, daß er die Zeugen abhören, und die Verbrecher zur Inquisition dem Richter denunciiren oder angeben und bitten mußte, daß man dieselbe beym Kopff nehmen und in Verwahrung bringen möchte. Limborch in Histor. Inquisitionis L. 2. c. 5. p. 117. und L. 4. c. 7. p. 262. Wer wolte also sagen, daß dergleichen Fiscäle ordentliche Accusatores wären, sondern man siehet deutlich, daß man ihnen nur dadurch Gelegenheit zu geben gesucht hat, ohne Scheu und Furcht einiger Straffe ehrliche Leute calumniiren zu können. Ja eben daraus erhellet offenkundig, daß die Meynung, welche noch heutiges Tages in Praxi angenommen ist, ein Fiscal sey nicht schuldig den Eyd vor Gefahrde abzulegen, sondern er habe die Präsumtion der Aufrichtigkeit vor sich, aus
den

dem Canonischen Rechte seinen Ursprung habe. Denn wem ist unbekant, was nicht wieder die Præsumtion hin und wieder vor Klagen geführt werden.

§. 9. Der Inquisitions-Process ist, wenn der Richter ex officio die Untersuchung eines Verbrechens anstellet, entweder, daß jemand das Verbrechen denunciiret, oder nach derer SachsenRedens-Art, in Gerichte rüget, oder aber daß es durch den gemeinen Ruff zu des Richters Nachricht gelanget ist. Es meynen zwar viele, daß derselbe aus dem Rechte der Natur, heil. Schrift und denen Römischen Gesetzen hergeleitet werden müste, es ist aber diese Meynung sehr gelehrt von dem Herrn Thomaſio in Diss. de Origin. process. inquisitor. widerleget worden. Woraus wir denn das vornehmste erzehlen wollen.

§. 10. Es ist abgeschmact, wenn man sich nun wolte träumen lassen, daß der Inquisitions-Process in dem Rechte der Natur gegründet sey. Denn daß die Pflichten einer Obrigkeit erfordern, die Verbrechen zu bestraffen, wird kein vernünftiger Mensch leugnen, es folget aber deswegen nicht, daß darzu ein dergleichen Inquisitions-Process erfordert werde. Es ist auch nicht die Frage: ob die Inquisition ganz und gar wieder das Recht der Natur, sondern nur ob der Inquisitions-oder Accusations-Process der Republic nützlich sey? Denn obgleich alle Dinge in der Welt dem Mißbrauch unterworfen seyn, und also kein Zweifel ist, daß bey der Accusation wie dieselbe bey denen Römern und andern Völkern im Gebrauch gewesen ist, auch viele Irregularitäten vorgehen können, so ist doch gewiß, daß diese der Inquisition weit vor zuziehen sey. Es wird ferner nicht gefragt: ob nicht auch an denjenigen Orten, wo der Accusations-Process angenommen ist, der Obrigkeit obliege, wegen der Verbrechen zu inquiriren, absonderlich, wenn dieselbe notorisch sind, und sich wegen anderer Umstände niemand finden will, wieder die Verbrecher eine Klage anzustellen; sondern nur darvon ist die Rede; Ob der Inquisitions-Process in einer Republic als das ordentliche remedium vor den Accusations-Process einzuführen sey? Und diese Fragen muß man vornehmlich von einander unterscheiden, dieweil dieselben von denen allermeisten mit einander vermenget werden.

§. 11. Nun scheint es zwar, als wenn der Inquisitions-Process nicht ganz und gar zu verwerffen sey, sondern allerdings als eine der Republic sehr nützliche Sache betrachtet werden müste. Denn 1) kommt der Obrigkeit zu die Verbrechen zu bestraffen, und also auch in dieselbe zu inquiren, wenn gleich kein Kläger vorhanden ist. 2) Traget sich öfters zu, daß sich gar keine Kläger aus Furcht vor die Deliquenten selbst und derselben Familie finden wollen, wenn nun die Obrigkeit in dergleichen Fall nicht selbst solte inquiren, was vor Schade würde nicht dadurch denen Republicen zuwachsen. 3) Lassen sich die Ankläger öfters mit Geld bestechen, und suchen nichts, als ehrliche Leute unglücklich zu machen, 4) werden durch den Inquisitions-Process auch solche Verbrechen bestraffet, die sonst ganz verborgen bleiben würden, indem sie ohne Zeugen pflegen begangen zu werden, 5) werden in dem Inquisitions-Process, auch diejenigen Verbrechen nicht unbestraft gelassen, woraus in denen Civil-Gesetzen gar keine Straffen gesetzt seyn. 6) Kan ein Richter bey der Inquisition nicht nach seine m Belieben verfahren, sondern ist an gewisse Indicia gebunden, darbey er nothwendig bleiben muß. 7) Kan bey der Inquisition niemand wegen ein und anderer Indiciorum alleine bestraffet werden, sondern es muß entweder die That bewiesen, oder die eigene Bekänntnuß des Verbrethers da seyn.

§. 12. Aber auf dieses alles wird gar leicht zu antworten seyn. Denn obgleich 1) die Obrigkeit die Verbrechen bestraffen muß, so solget doch nicht, daß sich dieselbe der Inquisition als ein ordentliches Mittel bedienen müsse. 2) Hat die Obrigkeit schon andere Mittel, zu verschaffen, damit es nicht an Anklägern mangeln könne, z. E. wenn man dergleichen Leute wieder mächtige Verbrecher beschützet, ihnen præmia verspricht, gewisse Personen bestellet u. d. g. 3) Hat man sich bey dem Accusations-Process vor keinen Calumnianten zu befürchten, sonderh es muß nur die Obrigkeit dahin sehen, daß dergleichen Leute mit harter Straffe angesehen werden. Zu geschweigen, daß der Inquisitions-Process noch mehr zu denen Calumnien Gelegenheit giebet, indem ja die Denuncianten entweder gar nicht oder doch selten bestraffet werden. 4) Ist noch ein grosser Zweifel, ob es der Republic nützlich sey, daß

Eeee

alle

alle verborgene Verbrechen bestraffet werden. Denn der Endzweck bey denen Straffen ist, damit andere abgehalten werden, Verbrechen zu begehen, und dieses würde freylich nicht erhalten werden können, wenn man sie nicht bestraffen wolte. Aber dieses kan bey denen verborgenen Verbrechen nicht statt haben. Und wolte man gleich sagen, daß es doch öftters etlichen Leuten bekant wäre, oder daß der Verbrecher dadurch in seiner Bosheitwürde gestärket werden, soist doch eines theils schon der Accusations-Process sufficient genug, andern theils ist bekant, daß es in dem Vermögen der Obrigkeit nicht stehe, alle Reizungen zum Bösen auszurotten, und weil ohnedem solche Leute unverschämt werden, und bey Ausübung ihrer Bosheit endlichen die gehörige Vorsichtigkeit, nicht mehr beobachten, so ist genug, daß sie alsdenn bestraffet werden, wenn man sie des Verbrechens durch Zeugen überführen kan. 5) möchte ich wohl wissen, wer denen Erfindern des Inquisitions-Processes die Macht gegeben hätte, nach ihrem Gefallen Gesetze, und aus denen Laster ordentliche Verbrechen zu machen, unter welchen beyden gar ein grosser Unterscheid ist, indem jene nur wieder die Ehrbarkeit und die Pflichten gegen sich selbst, diese aber wieder die Regeln der Gerechtigkeit streiten, und diese letztern gehören nur vor die Obrigkeit, indem diese bloß alleine Sorge tragen muß, damit die äusserliche Ruhe der Republic nicht gestöhret werde; und wenn man ja sagen wolte, daß auch die ersten müssen bestraffet werden, so möchte ich wohl wissen, warum man die Laster des Ehr- und Geld-Geizes, die Heuchelei, ungeziemenden Eiffer u. d. g. nicht ebenfalls zu bestraffen suchet. 6) Ist ja auch in dem Accusations-Process denen Anklägern vorgeschrieben, daß sie den Beweis der Anzeigen führen müssen, wenn sie anders die Captur oder Tortur derer Verbrecher erhalten wollen C. C. C. Art. 12. Und will man gleich einwenden, daß man in dem Inquisitions-Process an gewisse Indicia gebunden wäre, so ist aber bekant, daß dieses nicht nur falsch ist C. C. C. Art. 18., sondern wenn es auch wäre, so folget doch daraus nicht, daß nach dem Recht der Natur der Inquisitions-Process eine Prærogativ habe. 7) Sehe ich nicht, warum das Geständnuß des Verbrechens nothwendig sey, absonderlich wenn solche Anzeigen da sind, die gar keinen Zweifel leyden, oder wie man zu reden

reden pfl eget, *luce meridiana clariora* seyn. Inzwischen könnte man wohl diese Ursache vor allen andern gelten lassen, wenn nur das Bekantnüss des Verbrechers freywillig geschähe, und nicht durch die Tortur und solche Marter, welche öfters noch härter ist, als die Straffe selbst, ausgepresset würden. Ja wenn man auch alle bishero angeführte Ursachen wolte statt finden lassen, so ist doch dieses einzige genung, warum der Inquisitions-Process nach dem Recht der Natur verworffen werden muß, indem an statt, da in allen Republicquen, wo der Accusations-Process ist angenommen gewesen, calumniöse und gottlose Ankläger mit harten Straffen angesehen worden sind, man hingegen bey der Inquisition keine genugsame Mittel hat, dergleichen Gewissenslose Denuncianten abzuschrecken, und dem beleidigten Theil Satisfaction zu verschaffen, sondern man hat vielmehr, die allerschönsten Griffe und Ausflüchte erfunden, wodurch die allerunverschämtesten Denuncianten aller Straffe entgehen können.

§. 13. Es wird auch die heilige Schrift denen Patronen des Inquisition-Processus wenig oder gar nicht zu statten kommen. Denn 1) kan aus dem 1. B. Mos. XIX. v. 20. 21. nichts anders bewiesen werden, als daß der Obrigkeit obliege, wegen öffentlicher und notorischer Verbrechen zu inquiren, nicht aber, daß sie deswegen einen ordentlichen Inquisitions-Process anstellen müsse. 2) Ist es unverschämt, wenn man sich auf das Exempel Moses Exod. II. v. 11. seqq. beruffen will; Denn zu geschweigen, daß dieses Moses aus einen Götlichen und außerordentlichen Antrieb gethan hat, so folget ja nicht: Moses hat einen Egyptier todt geschlagen. E. hat er den Inquisitions-Process eingeführet. Eben so wenig beweiset Deuteron. XIII. v. 12 seqq. XVII. v. 4. Aus dem VII. Cap. Josua v. 19. siehet man zwar, daß eine Obrigkeit wohl thue, wenn sie zu Zeiten, auch ohne Ankläger wieder die Verbrechen inquiret, aber dieses wird auch von niemand geleugnet, sondern es ist nur die Frage, ob der Canonische Inquisitions-Process daraus bewiesen werden könne. Und daß dieser in denen Sprüchwörtern Salomonis XX. 8. und XXIV. 11., und in dem Spruch Rom. XIII. 1. Luc. XVI. 1. seqq. gegründet sey, wird niemand mit dem allerschönsten Perspectiv ersehen können.

§. 14. Man findet auch nicht, daß bey einem einzigen Volk derselbe wäre angenommen gewesen. Also wußte man in der Israelitischen Republic von keinem andern als dem Accusations-Process. Cloricus in Diss. de Synedriis 72. Viror. §. 6. Seldenus de Synedr. veter. Hebræorum. Lib. II. c. 13. und Sigonius de Republ. Hebræor. Lib. VI. c. 7. Es hat auch Gott nicht haben wollen, daß man wegen der verborgenen Verbrechen, und zwar nicht einmahl wegen des Todtschlages inquiren sollte. Deut. XI. 1. seqq. Es sind auch nicht alle Laster daselbst bestrafet worden. Exod. XXII. 16. Deut. XXII, 28. Deut. XXI, 10. XXII. 13. seqq. Es waren dergleichen abscheuliche Gefängnisse, wie wir heutiges Tages haben, und die Tortur mit ihrem zugehörigen unbekant. Also, daß wenn einer nicht durch zwey Zeugen des Verbrechens konte überführet werden, wurde er von der Lebens-Straffe losgesprochen. Num. XXXV, 30. Deut. XVII, 6. XIX, 15. Man mußte auch nichts von dergleichen grausamen und unmenschlichen Straffen, welche der Inquisitions-Process mit sich führet. Auf die falschen Zeugen war die allerhärteste Straffe gesetzt Deut. XIX, 16. seqq., und daß diese samt denen Anklägern und Donuncianten, vor eins gehalten worden sind, zeigt Seldenus d. c. 13. §. 3. und Herr S. R. Thomasius in Diss. de fide juridica c. 2. §. 10. 33. 36. 54. 57. seqq. Eben dieses findet man auch bey andern Völkern, also liest man nirgends, daß die Athenienser einen dergleichen Inquisitions-Process gehabt hätten. Lucianus de non temere credendo calumnie Tom. I. pag. 818. Demosthenes in Aristogitonem Orat. II. und Maximus Tyrius in Diss. 39. Bey denen Lacedæmoniern findet man gleicher Gestalt nichts, was dem Inquisitions-Process nur einiger massen favorisiren sollte, sondern es führet vielmehr der Nicolaus Cragius de republ. Lacedæm. L. 4. c. 8. ein und andere Dinge an, welche billich bey uns Christen solten beobachtet werden.

§. 15. Am allermeisten ist zu bewundern, daß man den Inquisitions-Process aus der Römischen Republic herleiten will, indem man weder in denen Pandecten noch im Codice von einem andern als dem Accusations-Process liest. Zu geschweigen, daß man ausdrücklich findet, daß bey denen Römern zu keinen Zeiten ist erlaubt gewesen,

ohne

ohne vorhergehende Accusation einen Verbrecher zu condemniren. Cicero pro Roscio Amerino. Festus in denen Ap. Gesch. XXV, 16. Tertull. in Libro ad Scapulam. Ambrosius Lib. IX. Epist. ad Synagrium und Honorius & Theodosius in L. ult. C. de accusat. Inzwischen meynen doch ein und andere von unsern Juristen, daß man denselben ganz deutlich in denen Römischen Gesetzen fände. Also beruffet man sich 1) auf den L. 2. §. 32. D. de O. J. Aber es wird daselbst wohl von denen Quæstionibus und Interrogationibus Meldung gethan, keines wegese aber vom Inquisitionis-Process, 2) auf den L. 13. de Off. præsid. allwo das Wort Conquisitio gebraucht wird. Aber wem ist unbekannt, daß ein grosser unterschied unter Conquisitionem und Inquisitionem Delinquentium, oder unter zusammen suchen, auffuchen und untersuchen sey. 3) Auf den L. 1. §. 25. de SCto Siliano. Aber es ist ein grosser Unterschied unter etwas untersuchen (inquirere) und dem Inquisitionis-Process. Also wurden zwar bey denen Römern die Vormünder cum inquisitione von denen Richtern bestellt, aber deswegen brauchten sie keinen Inquisitionis-Process dabey. 4) Auf den L. 6. de Custod. & exhib. reor. aber dieser ist mehr wieder als vor die Inquisition. 5) Auf den L. 6. §. 3. ad SCrum Turpillanum. Aber auch daraus kan mehr der Accusation-als Inquisitionis-Process bewiesen werden. 6) Auf den L. 7. C. de Accusation. wenn man aber die Worte: Verum si falsis &c. ansiehet, so findet man, daß daselbst gar nicht von der Bestrafung der Verbrechen, sondern von einer ganz andern Handlung die Rede sey 7) Auf den L. 1. C. de custod. reor. wenn man aber die Worte: Quodsi accusator aberit &c. betrachtet, so siehet man, daß der Constantinus M. in dem ganzen Gesetze nichts anders haben will, als daß der Accusations-Process auf alle Weise möchte beschleimiget werden, damit die Verbrecher nicht lange in denen Gefängnissen liegen dürfften. 8) Auf die Nov. 128. c. 21. Es bestehet aber der Justinianus daselbst nichts anders, als daß die Obrigkeit selbst die Mörder und Strassenräuber fleißig auffuchen und bestrafen möchte. Es ist zwar diesem ohngeachtet der gelehrte Franke Jac. Basnage dans l'histoire de l'Eglise Liv. XXIV. chap. 9. p. 1429. der Meynung, als wenn der

Anfang des Inquisitions-Processus dem Kaiser Justiniano zugeschrieben werden müsse. Gleichwie aber sein ganzer Beweis aus denen Aneccdotis Procopii hergenommen ist, also kan man sich darauf nicht verlassen, zu geschweigen, daß nicht einmahl die Worte, welche er anföhret, bey dem Procopio zu finden seyn.

§. 16. Es ist derowegen mehr als zu gewiß, daß der ganze Inquisitions-Process niemand anders als denen Päbsten und dem Canonischen Rechte zugeeignet werden müsse. Nicht zwar, als wenn derselbe auf einmahl wäre eingeföhret worden, sondern es geschah dieses nur so nach und nach gleichsam ganz unvermerckt, indem sonst ausdrücklich in dem Canonischen Rechte verbothen war, daß man niemand ohne Ankläger condemniren solte. c. 4. c. 17. C. 2. q. 1. Da aber die Superstition immer grösser und grösser wurde, und die Auctorität der Päbste dergestalt zunahm, daß man dieselbe nicht nur vor infallible hielt, sondern alles was sie sagten, als Göttliche Worte annahm, so war es gar ein leichtes, die Schrift nach Gefallen zu erklären, und aus derselben den Inquisitions-Process zu ermartern. Man sienge derowegen an und suchte durch eine verstellte Heiligkeit die Menschen zu beteden, daß der Accusations-Process einer Ausbesserung von nöthen hätte, und müste man keine Feinde zur Accusation lassen. c. 7. 13. 19. X. de accusat. Es schickte sich nicht, daß die Läden als gebohrne Feinde der Geislichkeit wieder diese Ankläger seyn könnten. c. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 14. C. 11. qu. 1. Da nun der Pabst dadurch einmahl die Macht bekommen hatte, die Civil-Gesetze wegen des Accusation-Processus zu verbessern und zu verändern, so war es ihm ein leichtes, darinnen immer weiter und weiter zu gehen. Man führte derowegen die Denunciation ein und wolte gleichsam die Leute dadurch zum Inquisitions-Process präpariren. Auch dieser selbst ist nicht so gleich befohlen worden, sondern man hat anfänglich nur zugelassen, oder durch die Finger gesehen, daß es von ein und andern erst versuchet würde. c. 16. 19. X. de Accusat. c. 31. de Simonia c. un. X. ut Eccles. benefic. sine deminut. confer. biß man denselben nicht nur auf alle Weise vertheidiget, sondern endlichen ganz und gar anbefohlen hat. Und ist kein Zweifel, daß der vöilige Grund zu demselben in dem XIII. Sec. von dem Pabst Innocen-

Innocentio III. ist geleet worden, indem fast alle Verordnungen, die wegen desselben ergangen seyn, unter diesem Pabst sind gemacht worden. Gleichwie nun die Pabste jederzeit auf nichts anders als die Unterdrückung der Läden, und eine absolute Gewalt über die Gewissen der Menschen zu erlangen sind bedacht gewesen; also siehet man, daß sie auch hierbey keine andere Absichten gehabt haben, welches am allermeisten daraus erhellet, indem man gleich nach diesen die Inquisition wieder die Keger eingeführet hat.

Das sechs und dreyßigste Hauptstück,

Von

Der Purgatione canonica & vulgari.

§. I.

Egleich wieder die gesunde Vernunft ist, daß man einen Menschen, wieder welchen weder Anklägere noch Zeugen noch sein eigen Bekännuß vorhanden ist, vor einen Verbrecher halten will, indem ein jeder so lange die Muthmassung eines ehrlichen Mannes vor sich hat, bis das Gegentheil ist bewiesen worden, so will man dennoch in dem Canonischen Rechte darinnen gang anders verfahren, und hat zu dem Ende die Purgation eingeführet, welche statt findet, wenn weder Ankläger noch Zeugen, noch die Aussage des vermeynten Delinquenten, sondern bloß ein gemeiner Ruff davon vorhanden ist. cap. de hoc. aut. X. de Simon. und cap. nos inter X. de purgat. Canon. (Siehe Tellez ad d. cap. de hoc autem.) Es ist aber dieselbe zweyerley, Vulgaris und Canonica: Jene nennet man, welche der gemeine Mann erfunden, oder doch wenigstens derselben ergeben ist, und approbiret c. 7. C. 2. q. 5. Es zeiget aber die Historie zur Genüge, daß, wann sie auch von der Clerisey nicht erfunden ist, dennoch dieselbe wenigstens solche toleriret und gebilliget hat. Denn obgleich die Geistlichkeit darinnen nicht einerley Meynung war, indem der Pabst Stephanus V. Nicolaus I. in c. 20. 22. C. 2. q. 5. und Alexander II. im XI. Sec. c. 7. eod. dieselbe verworffen, der Hinemarus Rhemensis aber in Tr. de

de divortio Lotharii & Tetbergæ in resp. ad inter. C. Tom. I. oper. p. 599. 602. Sie auf alle Weise zu vertheidigen suchet, und diesem pflichtet der Gratianus bey in c. 24. C. 17. qu. 4 c. 15. C. 2. q. 5. Siehe Gonz. Tell. in Comment. ad cap. 3. de purgat. vulgar. n. 9. Es war diese Purgatio denen Heyden nicht unbekannt. Denn die heydnischen Priester bedienten sich derselben, theils diejenigen zu defendiren, welche ihnen anhingen, theils aber andere damit zu verfolgen, welche ihren Speichel nicht lecken wolten, zu welchen Ende man auch bey der päpstlichen Clerisey dieselbe beygehalten, und mit vielen Solennitäten vermehret hat. Wie solches zur Genüge nicht nur aus denen Gesetzen (welche ohne Consens und Approbation der Clerisey nicht waren gegeben worden) der Longobarden, Ripuariorum &c. sondern auch aus denen Formeln derer Beschwörungen, so man darben gebrauchte, erhellet. Aventinus L. 4. Annal. Bojar. Goldast. Tom. 3. Constit. Imper. Petr. Pithæus in Glossar. ad Capitul. Caroli & Ludovici. Lindenbrogius in Cod. LL. antiqu. p. 1299. seqq. und Spelmann. in Glossar. p. 292. Über dieses zeigen die Historien dieser Purgationum, welche von Gregorio Turonensi, Paulo Aemilio, Cranzio, Baronio und andern angeführet werden, daß die Geistlichkeit denselben nicht nur begewohnet, und nach ihrem Gefallen angestellet, sondern auch auf das äufferste vertheidiget hat. Spelmann und Du Fresne in Glossar. voc. Judicium Dei, Speidelius in speculo, Besoldus in Thesaurō vocibus ausfordern, glühend Eisen tragen, Kampff-Recht, Wasser-Urthel. Schottel de antiqu. quib. Germ. Jurib. c. 28. Datt. de pace publ. L. I. c. 1. Ant. Matthæi in manuſc. ad Jus Canon. tit. de purgat. vulg. & Canon. Joh. Joach. Mader in Diss. de Duello ut Ordalii quondam specie. Bayle in Diction. voc. Emma und Hirpius. Hert Thomasius in Diss. de occas. ac intent. Constit. Crim. Carol. §. 19. seqq. und Jo. Christ. Becmannus Diss. de Judiciis dei, woraus wir eines und das andere anführen wollen.

§. 2. Nachdem gemeldter Becmann in dem 1. Cap. gezeigt hat, daß diese Purgatio vulgaris fast bey allen heydnischen Völkern ist bekannt gewesen, so erkläret er weitläufftig in dem 2. Cap. was die Pro-
be

be des bitteren Wassers bey denen Jüden gewesen, und warum man sich dessen nur in dem Fall, wenn jemand seine Frau wegen Ehebruchs im Verdacht hatte, bedienet hat. In dem 3. Cap. handelt er von der Probe des warmen und kalten Wassers. Jenes bestunde darinnen, daß einer die Hand unverletzt aus demselben wiederum heraus zog, die Formeln so darbey sind gebraucht worden, erzehlet er aus dem Goldasto; Die Gesetze aber, so deswegen sind gemacht worden, hat Hottomann. de feud. c. 44. Der Probe mit kaltem Wasser hat man sich auf zweyerley Art bedienet: Die eine war, wenn entweder die ins heisse Wasser gesteckte Hand erstarrte, oder verbrant war, und da wurde man des Verbrechens schuldig erkannt; Die andere, welche am allermeisten bey denen Ketzern und noch heutiges Tages bey denen Hexen ist gebraucht worden, bestunde darinnen: Man bandte die rechte Hand an die linke, und die linke an den rechten Fuß, und warff die Leute ins Wasser; wenn sie oben geschwommen, so waren sie des Verbrechens schuldig, giengen sie aber unter, so wurden sie vor unschuldig gehalten. Ehe aber dieses geschah, führte man sie in die Kirche, und ehe sie zu dem heil. Abendmahl gelassen wurden, pflegte man sie zu beschwören, daß, wenn sie schuldig wären, sie von dem Abendmahl weg bleiben möchten, darauf liesse man sie von dem geweyheten Wasser trincken. Das Wasser selbst, worein sie geworffen wurden, pflegte man ebenfalls zu beschwören, daß es, wenn der Mensch schuldig wäre, denselben nicht annehmen, sondern auswerffen und oben schwimmen lassen möchte. In dem 4. Cap. handelt er von der Feuer-Probē, welche darinnen bestunde, daß man auf einen Scheiter-Hauffen, auf glüende Kohlen oder Pflug-Scharren treten, ein glühendes Eisen angreifen oder glühende eiserne Handschuh anziehen mußte. Darbey wurden sehr viele Solennitäten, Gebether, und Beschwörungen gebraucht, indem der Priester, das Eisen mit der Zange nahm, und dasselbe mit Besprengung des geweyheten Wassers und Lesung der Messe ins Feuer warff. Es wurde auch dabey **GOZ** angeruffen, daß er durch die Krafft des Feuers die Gläubigen von denen Ungläubigen unterscheiden, und verhelffen möchte, daß, wenn der Verbrecher schuldig wäre, er sich davor erschrecken, und die Hände verbrennen, so er aber unschuldig wäre, unverletzt möchte erhalten werden.

Sfff

Und

Und zwar mußte er das glühende Eisen, so weit als 9. Schuhe ausmachte, tragen. Wobey er zugleich viele Exempel von denen, so die Probe ausgehalten, anführet.

§. 8. In dem 5. Cap. erzehlet er noch die übrigen Arten dieser Purgation. Also war sonst die Probe durch ein Duell sehr gebräuchlich. Und zeigt er, daß dessen 1. Sam. XVII. Meldung geschähe. Daß es auch bey denen Heyden üblich gewesen sey, sehe man aus dem Livio Lib. I. Curtio L. 9. c. 7. Tacito de Moribus Germanorum. Man fände auch dasselbe in denen Capitularibus Caroli M. L. 4. c. 31. Andere deswegen gemachte Gesetze fände man bey dem Delrio und Spelman. Da die Geistlichkeit selbst den Vergleich bedienet, wovon er zwey Exempel aus dem Spelman anführet. Es wäre auch noch heutiges Tages nicht ganz und gar abgeschaffet, wie man solches aus dem Exempel des Francisci I. Königes in Frankreich, welcher den Kayser Carolum zum Duell heraus gefodert hätte, sehen könnte. Gleicher Gestalt wäre die Creuz-Probē nicht ungedrücklich gewesen, welches auf zweyerley Art geschehen sey: Die eine wäre eben so beschaffen gewesen als wie die Probe, dessen sich die alten Deutschen bedienet haben, und wovon der Tacitus de Morib. Germ. cap. 10. Meldung thue. Die Formeln derjenigen, so man nachgehends bey denen Christen gebrauchet, hat Speelman aus denen LL. Frisionum tit. 14. de homine in turba occiso. Die andere Art wäre darinnen bestanden: Wann die Partheyen ins Gerichte gekommen waren, und das beschuldigte Verbrechen leugneten, so mußten sie 42. Nächte vor einem Creuze beständig stehen, und derjenige, so es ausgehalten, hatte gewonnen, der andere aber, welcher so lange nicht stehen konnte, hatte verlohren. Endlich hatte man auch eine Probe, welche man die gerichtliche Suppe (offam judicialē) nennete; nemlich, man gab dem Angeklagten Käse und Roggen-Brod, welches er essen mußte, woben man diese Formel gebrauchte: Verhelpe, o Gott, durch deinen heiligen und wundersamen Nahmen, daß, wann dieser Mensch schuldig ist, ihm so gleich, als der Käse und Brodt demselben vorgeleget wird, das Maul verklebmen, und die Kehle zugezogen werden möge, damit er es nicht hinunter schlingen, sondern von sich werffen müsse.

§. 4. Daß alles dieses (die Probe des bitteren Wassers ausgenommen) in lauter Betrügereyen bestanden sey, suchet er weitläufftig in dem 6. Cap. darzuthun. Und ich glaube, daß auch dieses keines grossen Beweises von nöthen habe, indem nicht nur die Betrügereyen, deren sich die päpstliche Clerisey in andern Dingen bedienet hat, und auch noch bedienet, zur Genüge bekant seyn, sondern es zweiffelt heutiges Tages niemand, daß es nicht durch natürliche Mittel zugegangen sey. Denn daß man durch Hülffe der Luft machen könne, daß man einige Zeit auf dem Wasser schwimmt, ohne untergehen zu können, wird niemand leugnen. Und daß man eine Salbe hat, wodurch man sich vor dem Feuer præserviren kan, zeigt nicht nur Plinius in histor. natural. sondern auch die Dickelhäringe bey denen Zahn-Ärzten, welche sich mit heissen Pech begiessen, glühendes Eisen anrühren u. d. g. ohne dadurch beschädiget zu werden. Und wer wolte also zweiffeln, daß bey denen übrigen es nicht ebenfalls mit natürlichen Künsten zugegangen sey. Es stunde also bloß alleine in dem Belieben der Clerisey, wer schuldig oder unschuldig seyn sollte.

§. 5. Und ob es gleich an Exempeln solcher, die dergleichen Proben ausgestanden haben, nicht mangelt, so muß man doch auch bey denselben behutsam seyn, indem die meisten in Fabeln bestehen. Also sind alle die Exempel, welche Beckmann in c. 1. aus dem Sophocle Eustachio und Tatio anführet, nichts anders als Fabeln, die man aus denen Tragödien-Schreibern und solchen Büchern genommen hat, die heutiges Tages Romänen genennet werden. Gleiches Urtheil verdienen alle die Exempel, die er in dem 3. Cap. aus dem Gregorio Turonensi aus dem Surio, in dem 4. Cap. von Briccio, aus dem Saxone Grammatico und Cranzio von Popone, von Bonifacio einem Sohn des Königes der Slaven und von dem Perro Massiliensi anführet. Und daß es an der Historie von der Königin Emma des Königes in Engelland Eduardi Sancti Mutter, mit allem Recht gezweifelt werden könne, zeigt Larreus in histor. Angl. unter dem Eduardo p. 217. Das remarquableste Exempel unter allen ist wohl die Probe des glühenden Eisen, welche von der Kunigunda des Henrici II. oder des heiligen Gemahlin erzehlet wird. Aventinus L. 9. Annal. Boicorum.

P. 780. Und ob man gleich bisshero dasselbe als eine wahre Historie geglaubet, so hat doch mit sehr wahrscheinlichen Gründen das Gegentheil zu behaupten gesucht Conr. Sam. Schursfleisch in Disp. de Innocentia Kunigundis, wiewohl Herr S. R. Gundling in Otius P. III. c. 3. ganz anderer Meinung ist.

§. 6. Nun könnte man zwar zur Vertheidigung dieser Purgationis vulgaris des Duell des Davids und Goliaths anführen. Es siehet aber ein jeder, daß dieses Exempel gar nicht hieher gehöre, indem ein Unterscheid inter Duellum Judiciale & extrajudiciale, d. i. unter einem gerichtlichen und außgerichtlichen Duell gemacht werden muß, das Duell des Davids aber ist kein gerichtliches sondern außgerichtliches gewesen, und von diesen alleine ist nur die Frage, ob nemlich dieses erlaubt sey, und nicht wieder die Reguln der Gerechtigkeit freite, welche Frage weitläufftig von dem sel. Herrn Jac. Thomasio in observat. Hall. Tom. IX. obs. 4. & 5. untersucht wird. Man pfleget aber insgemein diese beyde mit einander zu confundiren. Also meynen viele, daß auch in dem Concil. Trident. c. 19. Sess. 25. von denen gerichtlichen Duellen gehandelt würde, da doch das ganze Capitul zeiget, daß dasselbst von denen außgerichtlichen Duellen derer Unterthanen die Rede sey; Und wie kan es auch anders seyn, indem ja mehr als zu bekant ist, daß zur selben Zeit die gerichtlichen duelle schon lange auf denen Conciliis sind abgeschaffet gewesen. Man pfleget ferner anzuführen, das die gerichtlichen duelle bey denen Teutschen und andern Völkern nur in diesem Fall wären erlaubt gewesen, wenn der Kläger seine Anklage nicht hätte beweisen können. Wann aber diese mangelte, so könnte der Richter nicht anders, als er müste den Angeklagten loß sprechen, ob er gleich würdlich schuldig sey. Gleichwie nun in dem natürlichen Stande, wo man von keinem Richter wüßte, einem jedweden sich selbst wieder die Beleidigung eines andern zu defendiren erlaubt wäre; Also hätten die Alten gemeynet, daß in Ermangelung des Beweises gleichsam die Partheyen in dem natürlichen Zustand sich befänden, und daß man ihnen auch deswegen wohl erlauben könnte, ihre Sache durch ein Duell auszumachen. Nun scheint zwar dieses anfänglich sehr plausible zu seyn, indem eine ausgemachte Sache ist, daß nicht aller Krieg verboten

then

then sey, so wird aber doch ein jeder gar leicht sehen, wie schädlich es einer Republic seyn würde, wenn man dergleichen verstaten, und die Unterthanen gleichsam in den natürlichen Stand wiederum setzen wolte. Daß man aber bey denen Teutschen, und andern Mittermächtigen Völkern dieselbe erlaubet hat, ist daher geschehen, weil sie den Endzweck ihrer Republicken in der Tapferkeit suchten, daß aber dergleichen Republicken unglücklich seyn, und als krancke Societäten betrachtet werden müssen, ist schon von andern gezeiget worden. Hertius in Element. prudent. civil. P. II. Sec. II. §. 6. & in not. 2.

§. 7. Purgationem Canonicam pfleget man diejenige zu nennen, die in denen heiligen Canonibus approbiret ist, (sacris canonibus comprobata) 3. E. wenn jemand wegen eines begangenen Verbrechens im Verdacht war, so mußte er durch einen Eyd seine Unschuld zeigen, wobey er zugleich etliche Compurgatores hatte, welche ebenfalls schworen, daß sie aus rechtmäßigen Ursachen glaubten, er habe keinen Meineyd begangen, sondern mit gutem Gewissen schweren können. Es geschah diese vor Alters auf unterschiedne Art. 1) Bey dem Creuz. L. 1. Capitul. Caroli cap. 108. L. 3. c. 46. L. 4. c. 126. in append. 2. und Lib. 4. c. 33. in LL. Longobard. tit. 26. und 33. Was aber diese purgatio gewesen, und wie es darbey zugegangen, ist man nicht einig; Etliche meinen, es wäre eine gewisse Art von Wassen als ein Creuz formiret gewesen, abes dieses ist falsch, wie man aus cap. 17. des Wormeriensischen Concilii siehet, allwo diese Purgatio dem Mann und der Frauen anbefohlen wird, welches ohne Zweifel nicht würde haben seyn können, wenn man mit Wassen hätte zusammen kämpffen müssen. Die wahrscheinlichste Meynung heget Stephanus Baluzius in not. ad Capitular, Regum Franciæ Tom. 2. fol. 1133. Nämlich, sie hätte darinnen bestanden, daß einer eine gewisse Zeit ganz unbeweglich unter einem Creuze habe stehen müssen. Denn weil sie vor unmdglich hielten, daß ein Mensch ohne außerordentlicher Hülffe Gottes so lange unbeweglich stehen könnte, also nahmen sie es vor ein Zeichen einer Unschuld an. Und diese Meynung bestärcket auch die Stelle des Agolardi bey eben. diesen Baluzio c. L. p. 981. und die formula Bignoniana 12. p. 501. ibid. 2) Durch die Genüßung des heil. Abendmahls, dessen man sich

sich bey Diebstählen, Mord-Thaten und auch andern Verbrechen bediente. cap. saepe, cap. ult. C. 2. n. 5. Man brauchte dieses als ein Zeichen der Unschuld, indem einer, so des Verbrechens schuldig war, sich nicht unterstunde, den Leib Christi zu seinem Gericht und Verdammniß zu nehmen. Zu Zeiten verwüntschten sie sich darbey, daß sie diese heil. Speise nicht zu sich nehmen, daß sie den Augenblick sterben möchten, wenn sie die Wahrheit nicht sagten u. d. g. Die Formul findet man in dem Concil. Wormatiens. c. 15. und c. 2. C. 23. qu. 5. 3) Geschahe diese selbe durch den Eyd, worvon vornehmlich in dem Tit. de duplici purgatione gehandelt wird.

§. 8. Er schwöret also, daß er weder selbst das Verbrechen begangen, noch es durch einen andern habe thun lassen. c. 5. und 9. X. de public. purgat. Was die Compurgatores anbelanget, so mußten es ehrliche Leute und von gutem Ruffe seyn, wieder welche keine Muthmaßung war, daß sie weder aus Liebe noch Haß oder um Geld falsch schwören würden; Sie mußten auch denjenigen, vor welchen sie schworen, wegen seines Lebens und gefährten Wandels wohl kennen. Es meynet Cujacius in cap. 8. de cohabit. Cleric. daß man dieses aus dem L. 4. D. de edendo. L. 3. C. de his qui ad Eccles. und L. ult. C. de bon. auctor. judic. entlehnet hätte. Und Panciollus L. 1. Var. c. 84. führet es von denen Longobarden her. Aber man findet, daß es auch bey andern Völkern im Gebrauch gewesen ist. Also hatten es die Bajuarii Tit. 15. de LL. Bajuvar. cap. 12. die Franken Tit. 50. und 55. L. Salicæ und andere mehr. Lindenbrog in Glossar. voc. Purgatio. Ich halte auffer allen Zweifel zu seyn, daß dessen Ursprung in dem Canonischen Rechte müsse gesucht werden. Worvon wir unten bey der Materie von denen Eyden reden wollen. Warum man aber diese Compurgatores eingeführet hat, findet man ebenfalls nicht einerley Meynungen. Etliche halten davor, daß es wegen Vermeidung der Meineyde geschehen sey. Ant. Marthæi in Manuduct. ad Jus Can. L. 3. p. 320. Daß man aber diesen Endzweck dadurch nicht erreicht, hat schon zu seiner Zeit Hincmarus in Epist. ad Coepiscopum Johannem beflaget. Gonzal. Tellez ad cap. ult. de duplici purgat. n. 4. p. 531.

§. 9. Wenn einer keine Compurgatores finden konnte, so wurde er pro confesso & convicto gehalten. Denn auf solche Art glaube ich, müsse die Redens-Art in canonica purgatione deficere verstanden werden, obgleich andere meynen, daß es so viel hiesse, als nicht schwören wollen. Gleichwie aber bey denen übrigen Arten der Purgation ein grosser Unterscheid; der Purgation sich nicht bedienen wollen und *deficere in purgatione*, war, also sehe ich nicht, warum es auch nicht bey der purgatione Canonica seyn sollte. Bey den meisten Purgationen aber wurde die diffamirte Person die Purgation auszustehen gezwungen; Wenn sie nun also sich z. E. durch das glühende Eisen oder Pflugscharr verbrennten, oder auf dem Wasser schwommen, oder im Duell überwunden wurden, oder den Käse und Brodt nicht hinterbringen konnten u. d. so nannte man dieses *deficere in purgatione*. Nun findet man aber kein Exempel, daß einer zum Jurament wäre gezwungen worden, ich glaube auch nicht, daß jemand absonderlich in grossen Verbrechen, den ihm aufgelegten Eyd nicht hätte schwören sollen, wenn er gleich einen Meinend zu befürchten hätte. Ich halte also allerdings davor, daß es nichts anders bedeutet, als wenn einer keine Compurgatores hat finden können, welches sich aus vielen Umständen gar leicht zutragen konnte, z. E. wenn die angegebene Person den Fürsten oder sonst einen Mächtigen wieder sich hatte, wovor andere Scheit trugen, und sich also seiner nicht annehmen mochten. Welches hauptsächlich in dem Verbrechen der Ketzerey sich ereignen konnte, denn da man sich dieser so gleich verdächtig machte, wenn man sich nur einiger Weise des Ketzers annahm. Wer hätte also wohl in einen dergleichen Fall einen Compurgatorem abgeben sollen.

§. 10. Wenn das Verbrechen notorisch ist, so kan gar keine Purgation statt finden, sondern man schreitet so gleich zur Sentenz. Was aber vor heimliche Griffe des Papstthums unter dem Wort notorisch, bey denen Canonisten verborgen seyn, zeigt weitläufftig der Herr Thomasius ad Lib. 3. Lanzell J. J. C. tit. 14. §. 39. 40. not. 581. seqq. Sonsten hat auch Limborch in seiner Historia inquisitionis L. 4. c. 25. sehr vieles zusammen getragen, welches nicht wenig dasjenige, was wir bisshero von der Purgation-gesaget haben, erläutern wird.

Das.

Das sieben und dreyßigste Hauptstück

Von

Denen Geistlichen Straffen.

§. I.

Sind nach dem Canonischen Rechte die Verbrechen zweyerley, entweder weltliche oder geistliche (*secularia vel ecclesiastica*), und auf eben diese Art hat man auch die Straffen eingetheilet. Es finden sich aber bey diesen eben so viel Schwierigkeiten, als wie bey jenen! scynd erinnert worden. Denn man nennet geistliche Straffen 1) entweder welche nur in denen geistlichen Gerichten, und von geistlichen nicht aber von weltlichen Richtern können gesetzt oder 2) womit nur die Geistlichen, nicht aber die Lāyen bestraffet werden, und 3) sind welche, die wegen ihrer Ursache und Würckung also genennet werden. Also sind dieses weltliche Straffen, welche aus natürlichen Ursachen eine zeitliche oder weltliche Würckung produciren, z. E. wenn einer intham gemacht, um Geld gestraffet, mit Gefängnuß, Landes-Verweisung, oder mit Leib und Lebens-Straffe belegt wird. Weil nun die geistlichen Straffen denen weltlichen entgegen gesetzt werden, so solte billich eine geistliche Straffe diejenige genennet werden, welche aus übernatürlichen Ursachen etwas geistliches würckte. Weil aber die Canonisten mit dem Wort Geistlichkeit oder *Spiritualitatis* ein Spiel-Werck treiben, und es als eine wächserne Nase drehen wie sie wollen, so ist von nöthen, daß wir wissen, was eine übernatürliche Ursache bedeutet. Ich nenne also eine übernatürliche Ursache diejenige, welche durch eine göttliche und übernatürliche Krafft eine Würckung producire. Also straffte Petrus mit einem zeitlichen und ewigen Tode die Lügen des Anania Ap. Gesch. cap. 5. Also heilte Petrus einen Mann, der von Mutter-Leibe lahm war *ibid.* c. 3. Also übergab Paulus den, so seines Vaters Weib hatte, dem Satan zum Verderben des Fleisches, auf daß der Geist selig werde am Tag des Herrn *Jesus* 1. Cor. 5. Eine übernatürliche Würckung nenne ich diejenige, welche entweder ohnmittelbahrer Weise

Weise in die Sinnen fällt, aber doch von keiner natürlichen, sondern von einer Göttlichen Krafft gekommen ist. 3. E. Eine Krankheit, der Tod ic. oder die von einer Göttlichen Krafft herkommt, dieweil sie nicht ohnmittelbahr in die Sinnen fällt, 3. E. der Glaube, die Hoffnung, die Liebe, eine übernatürliche Verstockung seines Herzens u. d. g.

§. 2. Wenn wir also dieses zum Voraus setzen, so darff man sich nicht wundern, warum die Canonisten in Erzehlung derer geistlichen Straffen nicht mit einander übereinkommen, sondern daß man bey einem mehr, und bey einem andern weniger Arten derselben antrifft. Alle zusammen aber sind so beschaffen, daß man ihnen ohne allen Grund etwas geistliches zueignet, denn man mag dieselben an allen Enden betrachten, so sind sie alle, so viel auch derselben seyn, nicht nur natürliche, sondern auch zeitliche und Civil-Straffen; die also von der Clerisey zu keinem andern Ende mit einem solchen Nahmen sind belegt worden, als dadurch die Gewalt über alle Menschen zu erlangen, und damit man es nicht so gar handgreifflich merken möchte, unter dem Nahmen der Geistlichkeit zu verstecken. Und oben deswegen hat man auch den Unterscheid unter geistlichen Straffen und der Kirchen-Censur erfunden. Denn jene sind nichts anders als diejenigen, welche die Canonisten selbst vor keine geistliche Straffe erkennen, diese aber sind, welche man andern Leuten vor etwas geistliches zu verkauffen suchet. Daher definiren sie auch dieselbe, daß sie eine Sentenz und Medicina sey, die halstarrigen Menschen vermittelst der Ausschließung von dem Gebrauch der Sacramenten und Gemeinschaft der Gläubigen wiederum zu ihrer Gesundheit und auf den rechten Weg zu bringen.

§. 3. Daß aber dieser Kirchen-Censur nichts geistliches zugescriben werden könne, ist von andern schon zur Genüge gezeigt worden. Clericus in Parrhasiannis P. 2. p. 228. seqq. Und obgleich Brunnem. in L. 1. J. E. cap. 6. n. 9. und Herr Stryk daselbst nebst andern vielen Theologis wünschen, daß die Kirchen-Disciplin wieder möchte eingeführet werden, so ist aber diesen von dem Herrn Titio in Jur. priv. L. 9. c. 16. schon völlig geantwortet worden. Denn sie meynen, man solte einer jeden Parochial-Kirche und der Clerisey die Macht geben, rohe Sünder, die keine Warnung bey sich wollen statt

finden lassen, mit einer Züchtigung belegen zu können, damit sie dadurch gebessert, andere von dergleichen bösen Leben abgeschreckt, und gute Zucht erhalten werden möchte.

§. 4. Aber ich glaube, daß die Scheinheiligkeit der Päpstlichen Kirchen-Disciplin diese Leute verblendet hat. Denn es ist mehr als zu gewiß, daß diese weder von Gott geboten, noch als ein vernünftiges und nützlich Mittel betrachtet werden könne; sondern es zeigt vielmehr die Erfahrung aller Zeiten, daß sie nichts als Verwirr- und Zerrüttung in denen Christlichen Republicken angerichtet habe, und eine grosse Stütze des Papstthums gewesen sey. Ja ich halte davor, daß, wann diejenigen, so dieselbe loben, die Natur der Menschen betrachten, und dabey in sich selbst gehen wolten; wie es ihnen gefallen würde, wenn man eine dergleichen Kirchen-Disciplin wieder sie gebrauchte, vielleicht würden sie die Gottlosig- und Unbilligkeit derselben leichter begreifen. Aber die Heuchelei und das melancholische Temperament verleitete viele Leute, daß sie sich selbst betrügen und meinen, daß ihre unschuldige und Christliche Lebens-Art sie von aller Disciplin los spreche, und daß sie mit aufrichtigen Herzen täglich sprechen könnten; Ich dancke dir Gott, daß ich nicht bin wie andere Leute, ic. da doch ihr ganzes Leben in nichts anders als in einer äußerlichen scheinheiligen Ehrbarkeit bestehet.

§. 5. Nun will man zwar das Göttliche Gebot aus Levit. XIX, 17. Rom. XVI, 17. Ephes. V, 11. cypressen. Aber es läßt sich aus diesen nichts mehr beweisen, als daß man wohl thue, wenn man an seinem Nächsten etwas unanständiges findet, daß man denselben davon abmahnet und brüderlich bestrafset. Daß man aber die Macht haben solte einen zu beschimpffen, und vor andern Leuten verächtlich zu machen, wohin man die Kirchen-Disciplin extendiren will, solches kan daraus auf gar keine Weise dargethan werden. Ja bey der brüderlichen Vermahnung selbst, ist gar vieles zu beobachten, daß man sich nehmelich vor allen Dingen selbst prüfe, ob man nicht den Splitter an seinem Nächsten richte, den Balken in seinem eigenen Auge aber nicht gewahr werde. Es muß aber mit solcher Bescheidenheit geschehen, daß der andere überzeuget wird, man suche sein bestes, man habe ein auf-

richte

richtiges Wiltenden mit seinem Elend u. d. g. Wie wenig aber dieses bey denen allermeisten Menschen zu hoffen sey, lehren uns noch die täglichen Exempel.

§. 6. Daß dieselbe nichts anders als Verwir- und Zerrüttung in denen Republicken anrichte, und also nicht nur unnütze, sondern auch schädlich sey, kan man daraus ersehen. Denn 1) soll dieses nur der Clerisey zukommen. Wer hat aber dieser die Gewalt gegeben? Ist nicht der Obrigkeit dieses alleine aufgetragen? hat sich wohl Christus einiger dufferlichen Gewalt angemasset, oder dergleichen denen Aposteln ertheilet? Und wolte man gleich sagen, das doch die erste Christliche Kirche das Recht zu straffen und zu züchtigen gehabt habe, so habe ich aber oben gemiesen, daß sich auch von derselben auf den heutigen Zustand gar nicht schlüssen läst; Denn jene war von der Republic verlassen und verfolget, und mußte also auf alle Weise selbst auf ihre Erhaltung bedacht seyn. Heutiges Tages aber nimmt sich die Obrigkeit der Kirchen an, und weil diese Macht genug in Händen hat, Ordnung zu machen und zu erhalten, und die Stöhrer der dufferlichen Ruhe zu bestraffen; so sehe ich nicht, wie nur mit einigen Schein der Gerechtigkeit und Heiligkeit die Clerisey sich einiger Gewalt anmassen könne.

§. 7. Will man 2) sagen, daß die Kirchen Disciplin die Menschen nur von der ewigen Verdammniß zu erretten suche, so siehet ein jeder, das es nur ein Prætext ist. Denn ich möchte wohl wissen, wie sich jemand die Möglichkeit vorstellen wolte, durch dufferlichen Zwang die Menschen zur Gottesfurcht zu führen und selig zu machen. Und wo stehet denn in der Schrift, daß man die Menschen mit Gewalt und durch dufferliche Straffe in Himmel bringen müste. Und wenn man betrachtet, wie mit denen vermeynten armen Sündern umgegangen wird, so wird man sich nicht leicht bereden lassen, daß die Clerisey bey der gemeldten Kirchen-Disciplin ein so heiliges Absehen habe. Vielleicht aber ist die unterlassene Kirchen-disciplin Ursache, das es heutiges Tages so viel Atheisten, Epicurer und andere dergleichen liederliche Leute gleet? Solches meyuet zwar Herr Brunnsmann; Allein der ehrliche Mann hat die Natur der Menschen nicht verstanden, denn sonsten würde er gesehen haben, das ganz andere Ursachen seyn, warum man den

wiſten Theil der Menſchen in einem verderbten und elenden Zuſtande antrifft; Ja er würde gefunden haben, daß man durch ſolche Mittel wohl Heuchler, Kopfhänger u. d. g. nicht aber aufrichtige Chriſten machen könne. Ja eben dieſes würde ihn gelehret haben, daß ſolche Menſchen Gott vielmehr zu wieder ſeyn, als ein und andere dererjenigen, die vielleicht Herr Brunnemann vor ſehr grobe Sünder gehalten hat.

§. 8. Und was würde nicht vor Zerrüttung in der Republic entſtehen, wenn man eine ſolche Kirchen-Disciplin der Cleriſey einräumen wolte? Denn die Geiſtlichen ſind ebenfalls Menſchen, und alſo kan man ſich leicht vorſtellen, was vor böſe Affecten, Partheylichkeiten und dergleichen mit unterlauffen, und was vor eine groſſe Verbitterung, Haß, Feindſchafft und Verwirrung entſtehen würde. Wolte man gleich einwenden, daß man die Obrigkeit von der Kirchen-Disciplin nicht auſſchließen, ſondern vielmehr zu deren Grund ſetzen mußte; Es dürfte auch dieſelbe der Cleriſey nicht eben ganz alleine überlaſſen, ſondern weltlichen Perſonen aufgetragen werden, ſo dienet zur Antwort, daß es auf ſolche Art kein geiſtliches Gerichte ſey, und daß man derowegen ohne alle Urſachen die Kirchen-Disciplin von andern weltlichen Straffen zu unterſcheiden ſuche. Über dieſes muß es auch in dieſem Fall nicht dahin erkläret werden, daß die Obrigkeit eine wahre Frömmigkeit durch Straffen erwecken könne noch ſolle, denn dazu ſind alle der Obrigkeit gegebene Mittel unzulänglich.

§. 9. Es meynet zwar Brunnemann, daß die Kirchen-Zucht nur zu dem Ende müſte eingeführet werden, damit man ſolche äußerliche Laſter verwehren könne, die unter denen Menſchen am meiſten im Schwange giengen, als Gauffen, Zand, Läßern, Spielen, Verſchwendungen u. d. g. die doch von denen weltlichen Gerichten entweder gar nicht oder ſelten beſtraffet würden. Dahero fände man auch, daß die erſten Chriſten einen um ſolcher Sünden aus der Gemeinde geſtoſſen hätten. Alſo ſagte Paulus 1. C. V, u. So jemand iſt, der ſich läſſet einen Bruder nennen, und iſt ein Hurer, oder ein Geiziger, oder ein Abgöttiſcher, oder ein Läßterer, oder ein Trunckenbold, mit demſelben ſolt ihr auch nicht eſſen. Aber ich weiſſe ſehr, ob auch durch dieſes Mittel ſolchen Laſtern könne geſtetret

gesteuert werden. Es hatte auch die Excommunication (wie wir nachgehends zeigen wollen) in der ersten Apostolischen Kirche keine andere Würdung, als daß derjenige, welcher sich von einem Fehl hatte übereilen lassen, auf diese Art zur wahren Reue gebracht wurde, daß er in sich ginge, und wenn er sahe, daß andere Christen sich seiner gleichsam schämten, und mit ihm nicht mehr so vertraulich, sondern so kaltmäßig, als mit einem Heyden umgingen, zurück denden, und sich als ein lebendiges Mit-Glied Christi bezeugen möchte. Und da unterließen die andern nicht, ihm mit sanftmüthigen Vermahnen zuzureden wie solches bezeuget Paulus 2. Eheffal. III. 14. 15. So aber jemand nicht gehorsam ist unserm Worte, den zeiget an durch einen Brieff, und hab nichts mit ihm zu schaffen, auf daß er schamroth werde. Doch haltet ihn nicht als einen Feind, sondern als einen Bruder. In dem bürgerlichen Leben aber ließ man ihn vor einen guten Bürger passiren, so lange als er nicht eine solche That begangen, die denen weltlichen Straffen unterworfen war. Man mag also die vernünftige Kirchen-Zucht betrachten, wie man will, so bestehet dieselbe in nichts andes, als in einem nachdärflichen Vermahnen und Erinnern, damit man den Sünder schamroth mache; Kommet der Zwang dazu, und man will auch unter Anführung der weltlichen Obrigkeit eine wahre Gottesfurcht einzuführen suchen, so ist es eine weltliche aber zugleich ungeschickte und vergebene Straffen. Will man aber solchen Zwang der Geistlichkeit alleine einräumen, so hat man sich ganz gewiß einer geistlichen Tyranny zu befürchten. Und wolte man sagen, daß diese bisher angeführte Ursachen zwar wieder die Kirchen-Disciplin, nicht aber wieder die Kirchen-Censur etwas gelten könnten, so dienet zur Antwort, daß diese beyde einerley seyn und bedeuten, wie man solches bey dem Du Pin. de Disciplina Ecclesiastica und dem Jo. Barthold. Niemeier de discipl. eccles. sehen kan. Und ob man gleich nicht einig ist, wie vielerley Arten der geistlichen Straffen sind, so will man doch insgemein nach dem c. 20. X. de V. S. die Suspension, Degradation, den Kirchen-Bann, und das Interdictum darunter verstehen, und diese wollen wir also noch etwas genauer betrachten.

§. 10. Was die Excommunication oder den Kirchen-Bann anbelanget, so hat das Wort Bann unterschiedene Bedeutungen, bisweilen wird es vor eine Geld-Straffe genommen, bisweilen vor einen gewissen District, zu Zeiten vor die Reichs-Acht, und was in einigen Ländern, besonders in Sachsen, durch den Bann in denen Gerichten angedeutet wird, zeiget Herr Ludovici in Criminal-Process pag. 25. seqq. Hier verstehen wir darunter nichts anders, als die Kirchen-Disciplin. Es bestehet derselbe in Denegirung gewisser Dinge, die einem sonst als einem Mit-Gliede einer gewissen Gemeinde zukommen. Es war derselbe schon bey denen Heyden bekant. Also wurden Todtschläger und andere Uebelhäter von dem Tempel ausgeschlossen. Und wenn geopfert wurde, ließ man durch einen Herold ausrufen: Wer unrein ist, der mache sich hinweg: Procul hinc, procul ite profani!

§. 11. Es war derselbe auch bey denen Jüden gebräuchlich, er ist aber nicht eher als entweder nach der Babylonischen Gefängniß, oder erst zu denen Zeiten der Maccabäer aufgekommen, indem er bloß alleine wegen Mangel der Gerichtbarkeit eingeführet worden ist. Seldenus de Synedr. Ebræor. L. 1. c. 7. 10. 11. Er bestunde in einer Beraubung des Rechts der Gemeinschaft, welche entweder in einer persöhnlichen und sichtbaren bestanden, die den Gottes-Dienst oder weltliche Handel oder alle beyde zugleich angegangen, und denenjenigen wiederfuhr, die gesündigt hatten, oder die man wenigstens vor Sünder hielte, durch welche Beraubung sie von der Gesellschaft abgefondert wurden; Man brachte auch darbey gewisse Verwünschungen, doch dergestalt, daß, nachdem sie sich gebessert, sie von allen wieder loß gezehlet werden konnten. Seldenus c. 1. p. 71.

§. 12. Es hatten die Jüden zweyerley Bann, den grossen und den kleinen Nidui und Cherem. Seldenus cit. loc. Andere machen aus dem Nidai und Schammata zweyerley, und also dreyerley Arten des Jüdischen Bannes. Sam. Basnage Tom. II. Annal. Diff. 1. §. 6. Es scheint aber, als wenn man diese beyde zu dem kleinen Bann zehlen könnte. Derjenige, so in den kleinen Bann kam, konte mit niemand umgehen, als mit seinen Weib und Kindern, und mußte allezeit ein Raum von 4. Schuhen zwischen ihnen bleiben. Und zwar dauerte dieser 30.

Page,

Tage, spühte man inzwischen keine Besserung, so wurde er verlängert. Er durfte sich auch während dieser Zeit nicht waschen, nicht seine Todten begraben u. d. g. Verstarb er in dem Bann, so legte man auf dessen Grab einen Stein, zum Zeichen, daß er die Steinigung verdient habe. Seldenus de Jur. Nat. & Gent. Sec. Discipl. Ebræor. L. 4. c. 8. Und weil derselbe aus Mangel der Gerichtsbarkeit eingeführt war, so scheint es, daß man sich dessen bedienet, wenn einer wieder die göttlichen Gesetze gehandelt hatte. Seldenus c. I. erzehlet 24. Ursachen. Basnage cit. I. aber meynet, daß er nur um zwey Haupt-Ursachen statt gehabt habe, nemlich wegen Geldes, und der Epicurerey. Jener sey gesprochen worden, wenn einer die Bezahlung, so ihm gerichtlich wäre auferleget worden, nicht habe thun wollen; Die Epicurerey aber habe sehr vieles unter sich begriffen.

§. 13. Es konnte ein jeder den Bann sprechen, und zwar nicht nur, wenn man wachte, sondern auch im Traum. Jenes geschah entweder gerichtlich von dem Synedrion, oder von einer jeden Privat Person. That es aber ein solcher ohne rechtmäßige Ursachen, so mußte er dafür wieder in dem Bann seyn. Ehe man einen in Bann that, mußte er vorher gewarnt werden, sand man nun binnen sieben Tagen bey ihm Reue, so konnte der Bann, nicht statt finden. Seldenus de Synedr. p. 75. Der Bann im Traum soll auf diese Art geschehen seyn: Wenn einem träumete, er würde in den Bann gethan, so besande er sich auch darinnen, und hatte derselbe keine Krafft und Würdung, er mochte die Person, so den Bann sprach, kennen oder nicht. Denn sie bildeten sich ein, daß dergleichen ein göttlicher Befehl wäre. Träumte einem, daß er von einem unbekanntem wäre in Bann gethan worden, so mußte ihn der Vornehmste aus dem Synedrion davon loß machen. Die besondern Gebräuche und Meynungen so sie dabey hatten, erzehlet Seldenus de Synedr. L. I. c. 7.

§. 14. Es soll auch bey denen Jüden noch ein besonderer Bann gewesen seyn, da einer nur von etlichen vor einem in Bann gethanen, angesehen wurde. Nemlich, wenn der Lehrmeister einen mit dem Bann belegte, so hielten ihn auch die Schüler vor einem Gebannten. That aber ein Schüler den andern in Bann, so wurde er von dem Lehrmeister, davor

davor nicht angesehen. War einer von dem Fürsten mit dem Bann belegen, so hielten ihn alle Israeliten vor einen Gebannten. War es aber von dem Volk geschehen, so durfte ihn der Fürst eben davor nicht halten. Seldenus. c. l. p. 76. seqq.

§. 15. Wann einer 30. Tage in dem kleinen Bann gestanden hatte, und er suchte sich nicht davon los zu machen, so wurde er vom neuen damit belegen, und noch 30. Tage Frist gegeben, waren aber auch diese verlossen, und er hatte sich davon nicht befreiet, so wurde der große Bann gesprochen. Bey diesen wurde er mit starken Verwünschungen belegen, und sollen die Worte so gelautet haben: N. N. sey verflucht oder verwünscht, und sey allen ein Abscheu. Es sey ihm alles böse gewünschet, und jedermann sondere sich von ihm ab. Seldenus cit. l. p. 77. und de J. N. & G. L. 4. c. 8. Ein solcher wurde aller menschlichen Gesellschaft beraubet, es durfte niemand mit ihm umgehen, noch sich zu ihm nahen, sondern man konte ihm bloß die nöthige Nahrung reichen. Es wurde ihm eine besondere kleine Hütte gebauet, worinnen er sich aufhalten mußte. Wenn jemand sich zu ihm genahet, oder mit ihm gegessen und getruncken, oder näher als vier Schuh bey ihm gesessen hatte, der wurde mit gleicher Straffe belegen. Seldenus in J. N. & G. L. 4. c. 8.

§. 16. Dergleichen Gebannten aber wurden von dem Gottes-Dienst nicht ausgeschlossen, indem es nur eine Art der bürgerlichen Straffe war. Man kan derowegen auch denselben nicht als eine Kirchen-Censur ansehen. Seldenus de Synedr. p. 125. seqq. Also war ihnen erlaubt das Pascha zu halten. Basnage c. l. Diss. II. §. 2. Sie konten auch wiederum von demselben los gezehlet werden, wodurch sie zum Genuß ihrer vorigen Rechte kamen. Die gewöhnliche Formul der Loszahlung war diese: Du bist hiemit los gezehlet, und die Sache ist dir vergeben; war er aber abwesend, so hieß es: Es wird der N. losgezehlet, und die Sache wird ihm vergeben. Seldenus c. l. p. 122. Ehe aber dieses geschehen konte, mußte er Reue von sich führen lassen. Welche zweyerley gewesen seyn soll: Eine Sacramentirliche und Bürgerliche von welcher letztern hier nur die Rede ist. Seldenus p. 134. Die Macht einen von dem Bann los zu zehlen, war unterschiedenen mitgetheilet. Es

Es konnte auch von dreyen hierzu erwählten Männern geschehen, oder von einem Richter, der die Macht der gedachten drey Männer auf sich hatte; Zuweilen aber wurden zehn Personen erfordert. Die Priester aber hatten, was die Befreyung von dem Bann anbetrifft, gar kein Vorrecht. Seldenus c. l. p. 121.

§. 17. Gleichwie nun die ersten Christen aus denen Jüden waren, und also gar viele Jüdische Gebräuche beybehalten hatten, so meynet man, das sich auch unter diesen der Bann befunden habe. Also fähret Grotius ad Luc. VI, 22. denselben aus dem Judenthum her, und Seldenus will beweisen, daß zu der Apostel Zeiten, kein anderer als der Jüdische Bann unter denen Christen wäre gebräuchlich gewesen. Und zwar (wie ich anderwärts schon erinnert habe) meynet man, daß Christus denselben Matth. XIX, v. 15. seqq. befohlen habe. Den Grund dieser Meynung suchet man in denen Worten: Haltet ihn vor einen Heyden und Zöllner. Allein wie will sich dieses auf den Bann reimen, denn die Heyden konten ja von denen Jüden nicht in den Bann gethan werden. Und das Zöllner-Amt war nicht uur eine ansehnliche Bedienung, sondern auch die Zöllner stunden ja nicht unter denen Jüden. Es saget derowegen Niemeier in Tr. de discipl. Eccles. Diss. 1. §. 17. p. 13. ganz recht: Die Worte, einen vor einen Heyden und Zöllner halten, scheinen nicht directe den Bann anzuzeigen. Ein Heyde, weil er mit der Synagoge nichts gemein hatte, konte zur Straffe darvon nicht abgesondert werden, man konte auch nicht sagen, daß er sich aussere der Synagoge befände. Die Zöllner aber, wenn man solche denen Heyden entgegen setzet, waren Jüden, und auch nicht aussere der Synagoge, denn sie durfften in den Tempel kommen. Luc. XIX, 10. Und Johannes selbst, da er sie tauffte, saget nicht, daß sie solten von dem Zöllner-Amt abstehen, sondern er gebiethet ihnen nur die Billigkeit zu beobachten.

§. 18. Man will auch die Macht in Bann zu thun aus denen Schlüssel des Himmelreichs, welche Christus Petro und andern Aposteln gegeben, herleiten, indem die Worte: Was ihr auf Erden binden werdet &c. so gleich auf diese folgen: halte ihn vor einen Heyden und Zöllner. Nun ist man zwar wegen Erklärung dieser

h h h h

Worte

Worte nicht einig, es mag aber seyn wie es will, so können sie doch ohnndglich von dem Bann verstanden werden. Wie solches von Vitringa de Synagog. veter. L. 3. P. 1. c. 16. und Seldeno de Synedr. Ebræor. L. 1. c. 9. zur Genüge ist ausgeführet worden. Andern wollen aus der Macht Sünde zu behalten, welche Christus den Aposteln verliehen hatte, den Kirchen-Bann herleiten. Aber auch daran zweiffle ich sehr, indem diese Krafft denen Aposteln alleine ist eigen gewesen. Sie hat auch eine gangbesondere und ausserordentliche Wirkung gehabt, die sich niemand in denen folgenden Zeiten hat zueignen können. Und wenn dieses darunter verstanden würde, warum hat man denn nicht in denen ersten dreyen Seculis die Macht in Bann zu thun, aus diesen Worten Christi herzuleiten gesucht? Ausser diesen will man auch den Bann in denen Brieffen derer Aposteln gefunden haben, und absonderlich diejenigen Orter angemercket wissen, wo das Wort Anathema stehet. 1. Cor. XVI, 22. Galat. I, 8. Indem durch dieses viele den Bann, ja noch vielmehr, als was der grosse Jüdische Bann gewesen, verstehen. Nun kan man zwar nicht leugnen, daß in denen folgenden Zeiten, das Wort Anathema also ist erkläret worden; Man findet aber doch auch, daß man einen Unterscheid unter dem Bann und Anathema gemacht hat. c. ult. C. 3. q. 4 c. notandum C. 24. qu. Ziegl. ad Lanzell. J. J. C. Lib. 4. tit. 13. p. 2162. Ob es aber diese Bedeutung zu der Apostel Zeiten gehabt habe, ist eine andere Frage.

§. 19. Denn das Wort Anathema heisset nach dem Jüdischen Verstande nichts anders als eine Verwünschung, Verflüchtung, welchen Verstand man auch bey denen 70. Dolmetschern antrifft. Daß aber Paulus den Bann darunter verstanden habe, kan man nicht zugeben. Indem der Bann wieder niemand kan gesprochen werden, als der ein Glied der Kirche oder der Gemeinde ist. Wie solte also Paulus die Engel in den Bann haben thun können. Ja auf solche Weise hätten alle Heyden in den Bann gethan werden müssen, disweil ausdrücklich stehet: Wer Jesum Christum nicht lieb hat, der sey verflucht. Sondern ich glaube, das die Meynung des Herrn Basnage cit. l. Diss. l. §. 7. gegründet sey, wenn er das Wort Anathema also erkläret:

Das

Das Wort Anathema bedeuete nichts anders als das erschreckliche Gerichte Gottes wieder die Gottlosen, daß sie einem entfesselichen Ende unterworfen, andern dadurch ein Schrecken einzujagen, und im 5. 8. fährt er fort, Paulus sezet auf das Wort Anathema das Wort Maranatta, welches Syrisch, und so viel bedeutet, als der HERR kömmt! anzuzeigen, daß die Jüden, weil Syrisch ihre Mutter-Sprache, dadurch angedeutet wurden. Maranatta gehöret also nicht zur Verwünschung sondern zur Ankündigung, gleich als stünde der Herr schon da, die Jüden zu bekriegen. Er kömmt, siehe er kömmt, will er sagen, der grosse Richter des Erdbodens, damit er die Bösen, die den Heyland beständig verfluchet, mit Schwerdt, Flammen und Erwürgung vertilge. Es ist also nicht zu zweiffeln, daß das Wort Anathema ein schreckliches Ende andeute. Dergleichen wünschte sich Paulus, als er vor seine Brüder verlangte Anathema zu seyn, gleichsam als ein Opfer, dessen zur Hülffe von nöthen, auf dessen Kopf der Fluch bereits zu kommen schiene.

§. 20. Es soll auch der Bann unter den Worten: Dem Satan übergeben, verstanden worden seyn. 1. Cor. V, 1. 5. 1. Tim. I, 20. Wie man denn diese Erklärung nicht nur bey einigen derer Alten antrifft, sondern es stimmen auch darinnen viele derer Catholicken überein. Ambrosius L. 1. de poenit. c. 12. Hieronymus in Comment. ad 1. Cor. V. Baronius in Annal. Anno 57. n. 11. Du Pin de discipl. Eccles. p. 246. und Fecht in Tr. de Excommunicatione. Ich mag aber die Sache an allen Orten betrachten, so finde ich keine Ursache, warum ich nicht denenjenigen beyfallen solte, die diese Übergebung von Krankheit und andern Leibes-Plagen verstehen. Und will ich deswegen die Worte des Herrn Basnage cit. 1. Tom. II. p. 476. §. 4. anführen. Es ist nicht allein (spricht er) eine geistliche Straffe durch den Bann dem Blutschänder wiederfahren, sondern auch eine leibliche, durch den Teuffel, damit er also an seinen Kräfften geschwächet, zur Keuschheit und Frömmigkeit gebracht würde. Die Züchtigung zeigt Paulus mit den Worten an: Ich habe beschloffen, ihn dem Satan zu übergeben, welche Züchtigung er wieder erlassen, als der Krancke gesund worden,

H h h h 2

worden,

worden, damit er von dem Satan nicht völlig überwältiget würde. Wenn man dieses zum Bann bringen will, ist alles vergebens, und streitet mit einander. Kan die etwas lange Verraubung derer Sacramente dem Teuffel den Weg zum Sieg eröffnen, vornehmlich, wenn dem Schuldigen die Missethat gereuet; was soll man von der alten Kirchen-Zucht sagen, welche die Zeit der öffentlichen Busse, oft bis zum Lebens-Ende ausgesetzt? Paulus mußte sich aber befürchten, es möchte der Corinthier der Last der Schmerzen unterliegen, da der sehr beständige Hiob die Schmerzen nicht erdulden können, und seinen Geburtstags-Tag verfluchet. Diese Erklärung bestärken die Worte: Ihn zu übergeben dem Satan zum Verderbniß des Fleisches, auf daß der Geist selig werde, am Tage des Herrn Jesu. Die Krankheit aber kan wohl ein Verderben des Fleisches genennet werden, von dem Bann kan man es nicht sagen. Paulo ist zwar diese Redens- Art nicht gewöhnlich, die Tödtung der Sünder damit anzuzeigen, als welche des Fleisches *ἀπενδοσις, σάρκοσις* nicht aber *ὀλεθρος* genennet wird. Aber das Fleisch, wenn es des Menschen Geist entgegen gesetzt wird, zeigt es nicht die Sünde an, welche vornehmlich in der Seele sitzt, sondern den Leib, welcher durch die von dem Teuffel verursachte Quaal müde gemacht würde, dadurch der Geist des Corinthiers, der erhalten werden sollte, zur Bekehrung angeflammt worden.

§. 21. Es soll auch Paulus Galat. V, 12. den Bann anbefohlen haben, und zwar in den Worten: Wolte Gott, daß sie auch ausgerottet würden, die euch verführen. Nun ist man zwar in der Erklärung, dieser Worte sehr streitig, ich pflichte aber auch hier dem Herrn Basnage in Diss. I. §. 8. p. 477. bey, welcher diese Worte nicht von dem Bann, sondern der Todes- Straffe verstehet, und zwar redet er davon also: Das Wort *ἀποκύνειν* stimmt mit dem Hebräischen ausrotten überein, welches Wortes sich Moses bedienet, da er schreibet: Deren Seelen sollen ausgerottet werden von ihrem Volck. *Levit. XIX. 29.* Befiehet er wohl hiermit, daß sie von dem

dem Gottes = Dienst abgehalten werden sollen? Keinesweges, dieses befiehet er, daß sie durch einen blutigen Todt von der Erden vertilget werden sollen; Gleichwie derjenige, so die Beschneidung verachtete, aus dem Mittel weggeschaffet wurde. Allein wer die Vorhaut behielt, den konte man darum nicht in den Bann thun, weil er noch kein Glied der Jüdischen Kirche worden. Dieses ist der eigentliche Verstand des Wortes ausrotten, wenn es von lebendigen Dingen gebrauchet wird. Durch das Göttliche Gerichte und Verfluchung sind vormahls umkommen, Korah, Dathan, Haba, Loths Frau, und gleiche Straffen mußten bey Pflanzung der Christlichen Kirche diejenigen erfahren, welche den gegenwärtigen GOTT verachteten. Es sind durch ein schröckliches und jählinges Ende hingeraffet worden *Ananias* und *Saphira*, daß durch dergleichen Beispiele die Majestät des Evangelii fest gesezet, und die Menschen durch eine ausserordentliche Furcht von Sünden abgehalten würden. Dergleichen Straffen sind es, die unter der Benennung der Ausrottung und Verfluchung vorkommen.

§. 22. Über dieses beruffet man sich auf andere Schrift-Stellen, also soll Paulus den Bann gebothen haben, da er denen Corinthern schreibt: Sie sollen nichts zu schaffen haben mit denen Hurern oder Geizigen, oder Räubern, und solten nicht einmahl mit ihnen essen. Ebenfalls aus den Worten 2. Thess. III, 14. nichts zu schaffen haben. Und da Johannes schreibt, wenn jemand kähne und brächte diese Lehre, so er gemeldet, nicht mit, den solten sie nicht zu Hause nehmen noch ihn grüssen. Alleine diese Redens-Arten können so wenig zum Bann gezogen werden, als die Redens-Arten in dem Alten Testament: Wohl dem, der nicht wandelt im Rath der Gottlosen Ps. 1, 1. oder: Ich siße nicht bey denen eiteln Leuten und habe nicht Gemeinschaft mit den Falschen Ps. XXVI, 4. Denn in allen diesen ist nur ein Unterricht oder ein Rath enthalten, daß man sich mit bösen Leuten nicht vermengen solle.

§. 23. Was die Kirchen Zucht bey denen ersten Christen anbelanget, so verhielt es sich damit also. Es befließigten sich die ersten Christen auf alle Weise eines heiligen Lebens, diesem aber ohngeachtet such-

brecher, Sifftmischer u. d. g. wurden ebenfalls in der Besammlung nicht gelitten.

§. 25. Ehe man aber dergleichen vornahm, wurde die Sache überleget und untersucht. Man setzte einen Tag an, damit der Schuldner nicht ungehörter Sache verdammet würde. Cyprianus Ep. 52. Und die ganze Gemeinde wurde zu einem solchen Gerichte mit gezogen, bis endlichen die Aeltesten alleine diese Macht sich zu eigneten. Hieronymus in Epist. ad Heliodor. und Chrysoctomus Homil. 17. in Matth. Wenn jemand von einer Gemeinde war ausgeschlossen worden, so konte er auch von einer andern nicht angenommen werden, weil unter ihnen allen eine Vereinigung war. Weil sich aber die Aeltesten diese Macht alleine angemasset hatten, so gab dieses zu grosser Veränderung die Gelegenheit. Es singen also die Bischöffe an, und kündigten ganzen Gemeinden die Bruderschaft auf. Und zwar machte der Römische Bischoff Victor hierzu den Anfang Eusebius in histor. Eccles. Lib. VI. c. 24. Zu Zeiten Arrii war diese Art des Bannes schon ganz gewöhnlich; Also, daß die Arrianer von den Orthodoxen, und diese wiederum von jenen in den Bann gethan wurden. Es zeigt also die Historie derselben Zeiten, daß sich die Bischöffe die größte Freude machten, ihre Auctorität zu zeigen, und andere mit dem Bann belegen zu können; diemeil sie aber die Verstellung meisterlich gelernet hatten, also gaben sie allezeit vor, daß sie es recht ungerne und gezwungen thäten. Wenn man aber die Ursachen erweget, warum man dergleichen vorgenommen hat, so siehet man, daß sie es gar wohl hätten unterlassen können, wenn nur der Hochmuth und Haß gegen andere solches hätte verstanden wollen.

§. 26. Man muß aber mit denen, so ausgeschlossen und gebannet, nicht diejenigen vermischen, welche selbst die Kirche verlassen, und der Gemeinschaft sich beraubet hatten, denn diese waren nicht in den Bann gethan. Irenæus L. III. adv. Hæretic. c. 4. und Eusebius in Histor. Eccles. L. 4. c. 11. Man muß auch die Redens-Arten derer Väter der Kirchen als: abstentio, abstinere sich enthalten u. wohl verstehen. Denn eigentlich hieß Abstentio, wenn ein Bischoff, oder sonst jemand von Ansehen, dem andern wissen ließ, er wolte nichts mehr

mit

mit ihm zu schaffen haben. Geschahe es nun, daß solches nachmahl die ganze Gemeinde gut geheissen, so wurde aus dieser Absonderung der rechte Bann. Es haben also diejenigen unrecht, welche den heutigen Kleinen Bann daraus erzwingen wollen, denn dieser ist erst in denen neuen Zeiten aufgekommen.

§. 27. Die Würkung des Bannes bestunde hauptsächlich in der Ausschließung von dem Nachmahl des Herrn. Denn in dessen Genießung bestunde das vornehmste Kennzeichen der Gemeinschaft, doch war der Gottes-Dienst ihnen deswegen nicht verbothen. Aber zu denen Zeiten des Cypriani bekam der Bann ganz eine andere Gestalt. Man nannte die ausgeschlossenen Feinde Christi. Die Bischöffe fingen an, denselben mit der Todes-Straffe zu vergleichen, und nannten ihn ein geistliches Schwerdt, welches nichts anders als die höchste Gerichtbarkeit in Kirchen-Sachen anzeiget. Und darf man sich also nicht wundern, daß man diesen immer weiter und weiter extendiret hat.

§. 28. Da die Obrigkeit Christlich worden ist, und sich der Kirche anzunehmen angefangen hat, hätte der Bann ganz und gar aufgehoben werden sollen. Jo. le Clerc in histor. Eccles. Sec. I. & II. ad A. 196. §. 8. p. 804. Allein die Sache kehrte sich just um, und der Bann bekam noch ein viel größeres Ansehen. Doch war die Geistlichkeit so schlav, daß sie es nicht auf einmahl that, sondern es geschah nur alles nach und nach. Man erfand besondere Formulu des Bannes, die öfters recht Gotteslästerlich waren. Synesius Cyrenensis Epist. 79. Man bekennete frey, daß der Bann nichts anders als eine bürgerliche Straffe sey, indem man denselben mit der Todes-Straffe verglich. Man führte viele Ceremonien dabey ein. Zu Zeiten plapperten sie den 108. Psalm, damit der Verbannte derjenigen Fläche theilhaftig würde, welche in demselben enthalten. Und verdienet die Bann-Formul, so in denen Decretis Burchardi und Ivonis befindlich, hieher gesetzt zu werden, welche also lautet: Weil wir der *Canonischen* Verordnung und unserer Väter Exempel folgen, wollen wir folgende Verlezer der Kirchen, nemlich Räuber und Todtschläger *N.* im Nahmen des Vaters-Sohnes und Krafft des heiligen Geistes, ingleichen aus bischöflicher Gewalt, so durch *Petrum* den vornehm-

nehmsten unter denen Aposteln von Gott gegeben worden, von dem Schooß der Mutter der Kirchen absondern, und mit dem immerwährenden Fluch belegen. Sie seyn verflucht in der Stadt, verflucht auf dem Felde, verflucht seyn ihre Scheuren, verflucht ihr Überbleiben, verflucht die Frucht ihres Leibes, und die Frucht ihres Landes. Verflucht seyn sie, wenn sie eingehen, verflucht, wenn sie ausgehen, sie seyn in ihren Wohnungen verflucht, auf dem Feld flüchtig, es kommen alle die Flüche über sie, so Gott durch Moses über das Volk, so die Gesetze überreten würde, zuschicken, gesaget hat. Sie seyn *Anathema*, *Maranatha*, d. i. Sie sollen untergehen in der andern Zukunft des Herrn. Kein Christ soll sie grüssen, kein Aeltester soll sich unterstehen mit ihnen die Messe zu halten, oder ihnen die heilige *Communion* zu reichen. Sie sollen ein Esels-Begräbniß haben, und auf der Erden als ein Mist-Hauffen geachtet werden. Und wie diese Lichter, die wir aus unserer Hand werffen, heute ausgelöschet werden, so werde ihr Licht in alle Ewigkeit verlöschet, es sey dem, daß sie zur Erkenntniß kähmen, und der Kirche Gottes, welche sie beleidiget, durch Besserung und rechte Buße wieder aussöhneten.

§. 29. Man fieng unter der Christlichen Obrigkeit an zu verbannen nicht nur Personen, sondern auch Sachen, nicht nur lebendige, sondern auch todte, nicht nur privat-Personen, sondern auch die höchste Obrigkeit selbst. Denn wein ist das Unternehmen Ambrosii unbekant (S. Theodoretum in Histor. Eccles. L. V. c. 17. 18. Sozomenum in Hist. eccles. Lib. VII. c. 24. Ruffinum in histor. Eccles. L. 2. c. 18. Rechenbergium in Diss. histor. politic. P. II. Diss. 10. u. a. m.) Das Exempel Chrysofomi, welcher der Kaiserin Eudoxia den Eingang zur Kirche verbothe Baronius in Annal ad Ao. 401. Nicolaus I. that Lotharium in Bann, und Henricus IV. V. und andere Kaiser mehr mußten diesen Donnerschlag des Bannes empfinden, biß endlichen die Fürsten anfiengen klug zu werden, also, daß man sich heutiges Tages dafür gar nicht mehr entsetzet. Inzwischen hat sich die Geistlichkeit durch diese Mittel des Bannes grosse Gütter und

und Ansehen zu wege gebracht, und wer daran zweiffelt, der beliebe nur die Capitularia regum Franc. bey dem Baluzio und zwar L. 5. cap. 42. Lib. 6. cap. 130. L. 7. cap. 330. anzusehen. Absonderlich da die Clerisey so unverachtet war, sich derselben um geringer Ursachen willen zu bedienen, z. E. auf den Concil. Matifconens. II. c. 15. ist in VI. Sec. dieser Schluß abgefasset worden: Wenn ein Weltlicher reitet, und dergleichen ein Geistlicher, soll der Weltliche den Tackel von dem Kopffe nehmen, und den Geistlichen auf das freundlichste grüssen. Gehet aber der Geistliche zu Fuß, und der Weltliche sitzt zu Pferde, soll er alsobald absteigen, und dem Geistlichen die gebührende Ehre durch einen freundlichen Gruß erweisen: damit Gott, der die rechte Liebe ist, sich über beyde erfreue, und beyde in seine Liebe aufnehme. Wer aber dieses, so doch aus einem Trieb des heiligen Geistes geordnet worden, nicht beobachtet, soll von der Kirche, als die er durch Verachtung ihrer Diener verunehret, so lange es dem Bischoff beliebet, ausgeschlossen seyn.

§. 30. Man war über dieses nicht zu frieden, die Menschen in Bann zu thun, sondern die unvernünftigen Thiere waren auch davon nicht befreyet. Man gab ordentliche Reguln, wie der Proceß wieder sie anzustellen. Von welchen bey dem Jo. Thoma in Tr. de noxa animalium und Herrn Thomasio ad Lanzell. Instir. Lib. IV. tit. 13. not. 473. p. 2188. seqq. kan nachgelesen werden. Und ist es sehr wahrscheinlich, daß die Clerisey durch dergleichen Fragen nichts anders als ihr Interesse zu befördern gesucht hat. Denn da auch die Bestien vor dem Bann erschrocken solten, so mußte er allerdings eine Göttliche Kraft und Würdung haben. Siehe Basnage dans l'histoire des Juifs L. 5. c. 18. §. 20.

§. 31. Man hat angefangen den Bann in den grossen und kleinen einzutheilen. Durch diesen, will man die Beute bereben, würde nur die Besserung des Sünders gesucht, damit er dadurch von seinen Sünden gereinigt und von der ewigen Straffe befreyet würde. Er schlüffe auch einen nicht gänzlich von der Versammlung der Gläubigen aus, sondern die Kirche schloffe dennoch einen solchen in ihr Gebet ein. Der grosse

grosse Bann aber ergienge wieder diejenigen, so ganz und gar verkehret wären; Das vornehmste Absehen wäre dabey, das Heyl und die Wohlfarth der Kirchen, von welcher ein solches unnützes Glied abgeschnitten werden müste, damit nicht ein wenig Sauerteig den ganzen Teig verderben möchte. Du Pin de Discipl. Eccles. p. 294. Weil nun zur Genüge bekant ist, daß durch die Kirche niemand anders als die Elerisey ist verstanden worden, so siehet man, daß es ein treffliches Mittel gewesen ist, die Läden dahin zu bringen, daß sie nach der Läden der Geistlichen tanzen mußten. Denn das war der Endzweck, wie solches selbst der gelehrte Paulus Sarpus in dem Tr. des benefices §. 20. bekennet. Und wenn die tägliche Experienz nicht noch heutiges Tages zeigte, wozu der Aberglaube einen Menschen bringen kan, so solte man sich nicht ohne Ursache wundern, wie es möglich gewesen, daß grosse Herrn der Elerisey so viel haben einräumen, und sich selbst zu derselben Slaven machen können.

§. 32. Ausser diesen findet man bey denen Canonisten noch eine andere Eintheilung. Nämlich der Bann geschähe entweder von dem Canone, oder von dem Richter, oder besser zu reden, der Bann würde entweder von denen Rechten, oder von dem Richter gesprochen. Jenen könnte ein jeder Bischoff oder Pfarrer aufheben, wenn die Absolution nicht dem Obern vorbehalten. Der Bann, so von Menschen gesprochen würde, sey entweder allgemein, da man denselben fällt, ohne das man weiß, wer etwas verbrochen, oder besonders auf diese oder jene Person gerichtet. Von dem allgemeinen Bann könne ein jeder absolviren, der die Macht habe von dem Bann, so die Rechte gefällt, loszusprechen. Von dem besondern könne es ordentlicher Weise niemand thun, als der ihn gesprochen, oder seine Nachfolger, oder der Obere, oder derjenige, dem die Sache aufgetragen worden. Herr Thomastus ad Lanzell. Instir. L. IV. not. 128. Andere meynen: Das Urtheil des Bannes sey entweder schon gesprochen, oder es solle erst noch gesprochen werden. Denn sie glauben, daß solche Fälle sich ereignen könnten, da einer also sündigte, daß es keines Bann-Spruchs bedürfte, sondern die Missethat hätte denselben schon bey und auf sich. Bey einigen Missethaten aber wäre es nöthig, daß der Bann erst von dem Richter

ter müsse gesprochen werden, sonst könnte der Sünder aus der Gemeinde nicht gestossen werden. Es ist diese Eintheilung erst in denen neuern Zeiten erfunden worden, und kan der Marcus Antonius de Dominis de republ. Eccles. Lib. V. c. 9. n. 22. selbst nicht leugnen, daß ein sehr grosser Staats-Streich darunter verborgen sey, und die Päbste dadurch sich den allergrösten Gehorsam erworben hätten. Siehe Du Pin. cit. l. p. 278. Es wollen derowegen etliche keinen andern Bann gelten lassen, als den gerichtlichen. Und dieser ist, welcher von dem Richter gesprochen wird, das richterliche Amt aber kommet nach dem Tridentinischen Concilio Sess. XIV. cap. 5. de Confess. allen Geistlichen zu.

§. 33. Es solle nach der Meinung derer Cānonisten niemand in den Bann gethan werden, als der eines tödtlichen Ungehorsams schuldig ist; So lange also einer nicht wäre vorgesordert und erinnert worden, könnte man ihn nicht halbstarrig nennen, und der Bann selbst wäre gang ohne Gültigkeit. Über dieses müste auch derjenige, den man mit den Bann belegen wolte, ein Pfarr-Kind seyn. Zu denen Kastern aber, welche mit dem Bann belegt werden können, gehöret 1) die Ketzerey, und diese ist, wenn einer von der gemeinen Lehr-Art der Kirche abweichet. Und zwar hānget denen Ketzern der Bann an, wie einem Auffägigen der Auffaß, und einem Menschen der Schatten. Man will dieses aus den Worten Christi beweisen: sehet euch für vor denen falschen Propheten. Paulus ermahne: Einen kederischen Menschen zu meiden. Johannes wolte haben, man solte sie nicht in die Gemeinschaft aufnehmen. Du Pin. cit. loc. Diff. 3. c. 2. §. 260. Aber wenn man auch dieses alles zulassen wolte, so glaube ich doch, daß in denen Zeiten derer Apostel ein Keder ein ganz ander Thier gewesen sey, als man nachgehends aus ihm gemacht habe.

§. 34. 2) Die sich mit Sünden beflecken. Daß die Sünder mit dem Bann müssen belegt werden, will man aus der heil. Schrift beweisen. Matth. XIX. i. Cor. V, ii. Gal. V, 19. 20. 21. i. Cor. VI, 9. 10. i. Tim. I, 9. 10. 2. Thess. III, 6. II. 14. Doch pflegen sie darben diese Regula zu machen. 1) Wäste der, so mit dem Bann belegt werden solte, angeklaget und überführet seyn, 2) nicht um geringer Schwach-

Schwachheiten in den Bann kommen, auch nicht wegen grosser Sünden, wo sie nicht kundig und offenbahr wären. 3) Müste es nicht geschehen, wenn daraus ein grosses Ubel zu befürchten.

§. 33. 3) Die, so sich wieder die Kirche auslehnen, und die Verordnung derselben über den Hauffen werffen wollen. 4) Die, so die Gaben des Heil. Geistes mit Geld erkauffen wollen. Welche Sünde mit dem Nahmen Simonie beleget wird. 5) Die, so mit einem Gebannten Gemeinschaft halten, und mit ihm umgehen c. 2. C. II. q. 3. c. 3. ibid. c. 4. ibid. c. 5. ibid. &c zur Ursache pflegen sie anzuführen: Weil ein Gebannter vor einen Heyden und Zöllner zu halten sey. Und zwar ist man darinnen so weit gegangen, daß so gar denen Gebannten alle bürgerliche Handthierung ist untersaget worden. c. 8. de Sent. excomm. in 6. Unterstunde sich jemand mit ihm umzugehen, so wurde dieser mit dem grossen Bann beleget. c. 30. X. de Sent. excomm. 6) Die, welche mit Gebannten beten. c. 17. C. II. q. 3. 7) Die, welche ihnen zu allerhand Leichtfertigkeiten und Ubelthaten behülflich sind. Man setzet aber doch etliche Fälle, da es verordnet ist, mit denen Gebannten Gemeinschaft zu haben. Nämlich, so oft es nützlich sey, so oft es die Geseze befehlen, so oft es die Unterthänigkeit erforderte, und so oft es aus Unwissenheit geschähe. Nun scheint es zwar, als wenn dadurch alles wiederum aufgehoben würde, aber es steckt ganz was anders darunter.

§. 36. Denn zu demjenigen, was nützlich ist, rechnen sie, wenn man von solchen Dingen mit ihnen redet, welche zur Loszählung von Bann und zur Seelen Seeligkeit gehdren. c. 54. X. de Sent. excomm. Aber wenn dieses ist, warum darf ich denn nicht mit denenselben beten? Wegen des Gesezes kommen nicht in den Bann, Ehegatten, Kinder, Knechte, Mägde und andere, so Dienste zu thun schuldig sind. c. 103. C. II. q. 3. c. 31. X. de Sent. excomm. Aber wenn dieses zugelassen ist, warum wird denn denen Unterthanen hoher Potentaten, so im Bann sind, der Gehorsam verboten, und sie von aller Pflicht und Schuldigkeit frey gesprochen? Derjenige, so es aus Unwissenheit thut, ist so gar von dem Bann befreuet, wenn es nur einen Schein hat, daß er es nicht gewußt habe. Zur Nothwendigkeit rechnet man unter andern die

Kauff-Leute, wenn sie an einen Ort wegen ihrer Handlung kommen, und die Sachen, so sie suchen, von keinem andern als einem Gebannten bekommen können. Wen einer gezwungenor Weise mit einem Gebannten hat umgehen müssen, kan er mit dem Bann gleicher Gestalt nicht be-
 leget werden. Doch machet das Canonische Recht diesen Unterscheid, ob es aus Zwang, oder nur aus Furcht geschehen sey; in jenem, nicht aber in diesem Fall könne er von dem Bann befreyet werden. Denn obgleich die Furcht einiger massen die begangene Schuld verringerte so würde doch diese nicht ganz und gar aufgehoben. Indem niemand aus Furcht eine Tod-Sünde thun solte. c. 5. X. de his qui vi metu-
 usve &c. Welches aber von vernünftigen Catholicken mit allem Recht verworffen wird. Marcus Antonius de Dominis de republ. eccles. L. 9. c. 5. n. 45. Andere führen zwey Ursachen an, da es nicht alleine erlaubet, sondern auch eine Schuldigkeit sey, mit Gebannten um-
 zugehen. Jedoch erstreckte sich dieses nur auf bürgerliche Dinge. Welches sich ereignete, wenn eine Pflicht vorhanden, die uns darzu verbind-
 de, und wenn es die Nothwendigkeit und der Nutzen erforderte. Du Pin de discipl. eccles. c. 1. p. 297.

§. 37. 8) Werden diejenigen mit dem Bann beleet, wenn sie sol-
 che Geistlichen, so von dem Pabst in den Bann gethan sind, nicht allei-
 ne aufgenommen, sondern auch zu Amts-Berrichtungen zugelassen
 haben. c. 18. X. de Sent. excomm. 9) Diejenigen, so sich an der
 Geistlichkeit vergriffen. c. 5. X. de Sent. excom. 10) Die, so dem-
 jenigen Hülffe leisten, der sich an einem Geistlichen vergreiffet. cit. c. 5.
 Ja es gehen etliche so weit, daß so gar diejenigen, welche das Ubel ver-
 hindern können, und es nicht gethan, den Bann verdienet hätten. Lan-
 zell. in Instit. L. 4. tit. 13. §. 4. 11) Wann ein Laye einen Geistlichen
 in Verwahrung hält, oder in Banden leget. Doch lassen die Cano-
 nisten zu, daß es mit Bewilligung des Prälaten geschehen könne. Ja
 sie geben zu, daß, wenn ein Geistlicher auf frischer That ertappet wär-
 de, könnte er von dem weltlichen Richter bey'm Kopff genommen werden.
 Allein es sey nicht erlaubet, solchen gefangen zu behalten und zu bestraf-
 fen. c. 29. X. de sent. excom. 3. 35. ibid. 12) Wenn ein Abt einem,
 so etwa in seinen Diensten stehet, befiehet, einen Geistlichen Mönch zc.

zu prügeln, wenn er es gleich verdienet hat, so kommen sie beyderseits in Bann. Denn die Execution kan von keinem Layen geschehen, sondern der Abt muß es entweder selbst, oder durch einen andern Geistlichen thun lassen. c. 24. X. eod. 13) Wenn ein Geistlicher, so jemand betriegt hat, sich erkläret zur Satisfaction von dem andern Schläge zu leyden, so darf es der andere doch nicht thun, sondern er kommet auch in diesem Fall in Bann.

§. 38. Ferner ist erlaubet sich wieder einen Geistlichen zu wehren, und Gewalt mit Gewalt zu vertreiben; welches sie auch zulassen, wenn man denselben bey der Frauen, Mutter, Schwester oder Tochter in einer garstigen Positur antrifft. c. 3. X. de Sent. excom. Und zwar nehmen die Canonisten die in dem Capitulo erzehlte Personen stricke, und wollen es bey andern nicht zulassen. Es wird auch derjenige nicht mit dem Bann beleet, welcher sich an einen Geistlichen, so keine Matte hat, vergreiffet, diemeil er nicht gewust hat, daß es ein Paffe sey. Entstände aber deswegen ein Zweifel, so wird der Reinigung-End zu erkannt, und in Verweigerung dessen ergethet der Bann. c. 24. X. de Sent. excom. 14) Die, so falsches Zeugniß geben. c. 20. C. 24. q. 3. c. 22. q. 1. §. 1. 15) Die Wahlarten nach Rom verhindern. c. 23. C. 24. q. 3. 16) Die sich an geistlichen Sachen und Särthern vergreifen, wenn sie ihr Unrecht nicht erkennen, und innerhalb 30. Tagen sich bessern. c. 24. C. 24. q. 3. Welches auch 17) wegen der Armen verordnet ist, wohin die Geistlichen und Mönche mit gehdren. c. 25. C. 24. q. 3. 18) Die denn Frieden, so Treuga genennet wird, gebrochen. c. 24. C. 24. q. 3. 19) Die, welche sich auf das Wahrsagen und dergleichen Handel legen. c. 11. C. 26. q. 5. 20) Die das Opfer der Todten entwenden. c. 20. C. 13. q. 2. 21) Diejenigen, welche Haß gegen einander hegen, in langen Streit liegen, und davon durch die Geistlichen nicht abgebracht noch versöhnet werden können. 22) Die, so einen genauen Umgang mit denen Jüden pflegen. c. 17. C. 28. q. 2. 23) Die, so den Jüdischen Aberglauben mit machen, ihre Feste feyerlich begehen u. d. g. c. 11. C. 26. q. 5. oder die so 24) mit Jüden ungesäuert Brodt essen, von ihnen Arzeneyen gebrauchen, bey ihnen wohnen, oder in einem Bad mit ihnen baden. c. 13. C. 28. q. 2. Und wenn dieses ein Geistlicher thut, hat er die

die Absetzung zu gewarten. 25) Der, so mehr als eine Frau hat. c. 19. C. 24. q. 3. 26) Der, welcher einen Unwürdigen auf den Gottes-Acker leget. 27) Derjenige, so einen Fürsten schmähet und ihm übel begegnet. 28) Die sich in denen Circensischen Spielen mit gebrauchen lassen. 29) Die auf den Bret spielen. 30). Die Comœdianten. 31) Die Sterndeuter. 32) Die Wucherer. 33) Die, so die Predigten nicht besuchen. Denn wer nur drey Sonntage nach einander nicht in die Gemeinde kam, hieß nach dem Eliberitanischen Concilio c. 21. ein Verächter. Andere haben verordnet, daß wer unter wählender Predigt aus der Kirche ginge, in dem Bann seyn solte. Andere Ursachen zu geschweigen.

§. 39. Wenn man fraget, wem die Macht zukomme einen in den Bann zu thun, so giebet man die Regul: daß, wenn es ordentlich zugehe, so könne kein Niedriger den Bann wieder einen Höhern sprechen. Du Pin de Discipl. Eccles. c. l. p. 278. Ehe zu dem Bann geschritten wird, ist eines der nothwendigsten Stücke, daß man den Sünder zu erinnern und zu vermahren suche. Welches die Canonisten aus der heiligen Schrift beweisen wollen. Du Pin cit. l. p. 262. Es muß aber dieselbe nach der Verordnung des Innocentii III. in Gegenwart anderer Personen als Zeugen zu dreyen mahlen und zu unterschiedenen Zeiten geschehen. c. 48. X. de Sent. excomm. c. 9. eod. in 6. Und zwar hat man dieses aus dem bürgerlichen Proceß genommen, wenn also von der dreymahligen Erinnerung geredet wird, so sehen sie auf die gerichtlichen Citaciones, doch halten sie dieselbe nicht vor nöthig, wenn die Missethat notorisch ist, welche Meynung zu vielen Mißbrauch Gelegenheit gegeben hat. Es ist auch von dem Pabst Leo den Großen verordnet worden, daß man keinen in den Bann thun solle, es sey dann die Sache vorher untersucht worden. Welches man auch schon vor Alters beobachtet hatte, wie ich bereits oben gemeldet habe. Und findet man von diesem Gebrauch noch die Spuhren in dem IX. und X. Sec.

§. 40. Es halten zwar einige Canonisten davor, daß der Bann nur wegen begangenen Todt-Sünden statt finden könne. Aber aus dem, was ich bisshero angeführet habe, siehet man zur Gnüge, daß der Bann

Bann auch in solchen Verbrechen, die nur wieder die äusserliche Zucht sind, ergangen ist. Die Vernünftigsten unter ihnen sind auch der Meynung, daß man bey Vornehmung des Bannes nicht auf die Grösse der Sünden, sondern ob grosse Gefahr daraus entstehen könnte, sehen müsse. Deswegen wollen sie auch in unbekanntem Sünden denselben nicht verstaten. Du Pin. cit. loc. p. 270. und c. II. Dist. 32. Aus diesen sieht man zugleich, daß der Bann wegen künftiger Missethaten wieder niemand könne gefällt werden.

§. 41. Sonsten aber ist kein Mensch, er mag so groß und vornehm seyn als er will, nicht einmahl Könige, Fürsten und hohe Häupter ausgenommen, von der Straffe des Bannes befreyet. Nun sind zwar deswegen die päpstlichen Scribenten selbst nicht einerley Meynung, und zwar urtheilet der Gelehrte Du Pin darvon noch am allerbescheidensten. Denn er hält davor, daß zwar der Bann wieder hohe Potentaten allerdings statt haben könne, doch müste solches nur Geistliche, nicht aber leibliche Würdung nach sich ziehen; Man müste sie nicht ihres Reichs und ihrer Länder verlustig erklären, nicht die Unterthanen des Gehorsams erlassen u. s. w. Doch meynet er auch dabey, es wäre nicht rathsam, grosse Herrn in den Bann zu thun de discipl. Eccles. Dist. 7. und Dist. 3. Viele von denen Protestantischen Scribenten sind nicht einmahl von dieser Bescheidenheit. Also bekennet der sonst Gelehrte Sam. Basnage in Annal. Tom. II. Dist. 3. §. 10. öffentlich, daß Könige und Fürsten allerdings mit dem Bann können belegt werden. Brunnemann ist der Meynung, daß der Bann nicht nur etwas fürtreffliches sey, sondern diejenigen Potentaten hätten wohl und löblich gehandelt die sich der Kirchen-Zucht als geduldige Schaffe unterworfen. Und da der Herr S. R. Thomasius: in dem Bedencken über die Frage, wie weit ein Prediger gegen seinen Landes-Herren, welcher zugleich *Summus Episcopus* mit ist, sich des Binde-Schlüssels bedienen könne, gezeigt hat, daß es etwas abgeschmacktes sey, wenn man einen Fürsten in den Bann thun wolte, so haben viele Theologische Keßermacher dieses gar nicht verdauen können; Absonderlich aber hat sich der ungezogene und unvernünftige Orthodoxe Sebastian Edzard in einem besondern Tractätgen unter dem Titul: Vertheidigung

gung der Christlichen Lehre vom Binde- Schlüssel, wieder das unchristliche Bedencken *D. Christ. Thomasi* nebst einen gründlichen Beweis, daß der Abfall zum Pabstthum die ewige Verdammniß nach sich ziehe, und einige Anmerkungen über die so genannte friedsame Gespräche zweyer neu angehenden Catholicken *A. 1707.* darwieder zu beller gesucht.

§. 42. Es meynet gemeldter ungeschliffner Mann, daß die ganze Sache auf 2. Fragen ankähme: Ob ein Prediger einem unbußfertigen Sünder, der von einer vorseßlichen Sünde nicht ablassen will, er sey so groß als er immer wolle, und wenn es gleich der Summus Episcopus wäre, die Absolution sprechen und zum Tisch des Herrn admittiren solle? Ingleichen: Ob die weltliche Obrigkeit, sie sey hoch oder niedrig, einem Prediger mit gutem Gewissen anbefehlen könne, sich des Binde-Schlüssels, wieder eine offenbahre unbußfertige Person, von was Hoheit, Macht und Qualität sie auch seyn möge, sich zu enthalten? Diese Fragen beantwortete die Evangelische Kirche mit Nein, und zwar aus dem Göttlichen Wort, würde auch bey diesen Nein biß an den jüngsten Tag verbleiben.

§. 43. Ausser denen Stellen der Schrift die wir schon oben angeführet haben, suchet er dieses daraus zu beweisen. Die Prediger wären Botshaffter an Christi statt, und müßten also alles thun, was ihre Ordre mit sich brächte. Diese aber bestünde darinnen, daß sie denen Unbußfertigen die Sünden behalten und binden, denen Bußfertigen aber dieselbe vergeben und lösen solten. Ein jeder Christ sey schuldig seinem Nächsten die Wahrheit zu sagen. Müste nun der Prediger seinem eignen oder auch andern Landes-Herrn die Absolution sprechen, wenn sie gleich noch in einen offenbahren bösen Vorsatz stünden, so würde dadurch der Beicht-Stuhl in einen schändlichen Lügen-Stuhl verkehret. Es müste derowegen der Fürst in den Bann gethan werden, und wo er zu dem Beicht-Stuhl gelassen würde, beginge der Prediger einen Mißbrauch des Namens Gottes. Der Prediger vergäbe aus Befehl Jesu Christi, und im Nahmen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Über dieß würde sonsten das gemeine Volk glauben, man machte ihnen nur einen blauen Dunst mit der Absolution.

tion. Ja endlich zeigt er, daß ein Priester auch wegen der Pflicht, damit er seinem Landes-Herrn zugethan, gehalten sey, ihm, so lange er in Unbußfertigkeit lebte, die Absolution und das Abendmahl zu versagen. Und dieses ist alles, was er zu Marcke zu bringen gewußt hat.

§. 44. Wenn man nun gleich dieses alles einräumet, so möchte ich wohl wissen, wie man daraus denn Bann ziehen wolte. Denn wo hat Christus jemahls einen mit dem Bann beleet, oder Beschl gegeben, daß man sich desselben bedienen, oder noch mehr, daß man dadurch die höchste Obrigkeit zur Raison bringen solte. Daß ein Prediger die Wahrheit sagen, und also auch dem Fürsten seine Sünden vorstellend und davon abmahnen könne, ist niemahls von einem Menschen gezeugnet worden. Aber dieses muß in geheim und mit Bescheidenheit geschehen, und nicht auf solche Art, daß der Fürst vor seinen Unterthanen prostituiret, zum Gelächter gemacht, und seines gehörigen Respects beraubet wird. Will dieses der Fürst nicht annehmen, so hat der Priester seinem Amt ein Genügen geleistet, indem dieses (wie ich anderwärts gezeigt) in nichts anders als in Bitten, Flehen, und Vermahnen bestehet. Und daraus siehet man, daß unter einem die Wahrheit sagen und in den Bann thun, gar ein grosser Unterscheid sey. Machet sich der Prediger ein Gewissen ihm die Absolution zu ertheilen, so fraget sich: Wer ihm denn befohlen hat, die gewöhnliche Formul zu gebrauchen? Woher will man beweisen, daß ein Fürst einen Priester um Vergebung der Sünden ansprechen müsse? Wo ist verordnet, daß man ohne Beichte nicht das Abendmahl empfangen könne? Wo hat jemahls Christus gesagt, daß der Bann einen im Himmel bringe? Dieses ist eine Straffe, durch welche kein Mensch und noch weniger wegen vieler Umstände ein Fürst fromm gemacht wird. Wer hat dem Priester, der nichts anders als ein Unterthan und Bedienter seines Fürsten ist, die Macht gegeben, seine eigene Obrigkeit zur Straffe zu ziehen. Über dieses wer ist wohl an dem gegebenen Aergernuß bey denen Unterthanen schuld als die Elerisy? Machte diese nicht so viel Aufhebens von der Absolution, sondern zeigte denen Leuten, daß das ganze Beicht-Wesen ein menschliches Erfinden, eine Kirchen-Ceremonie und eine ganz indifferente Sache sey, und die man gar wohl entbehren, und eine

Obrigkeit ganz und gar abschaffen könnte, so würde man sich dieses alles gar nicht zu befürchten haben.

§. 45. Es ist derowegen eine unstreitige Wahrheit, daß keinem Geistlichen zukomme, oder zugelassen werden könnte, einen Fürsten in den Bann zu thun. Das Recht der Natur und Schrift verbietet, daß Unterthanen ihren Regenten zur Straffe solten ziehen können, und was ist der Bann anders als eine Straffe? Das Recht der Natur und die heilige Schrift befiehet, daß man seiner Obrigkeit allen gehörigen Respekt zu erzeigen verbunden sey. Wo wird aber wohl dieser bleiben, wenn derselbe von einem jeden Priester kan in Bann gethan werden? Solte sich wohl ein vernünftiger Mensch vorstellen können, daß die Autorität des Fürsten nicht dadurch grossen Abbruch leyden würde? Solte dieses nicht denen Unterthanen, die ohnedem öfters nicht zufrieden seyn, Thür und Thor öffnen, sich demselben zu wiedersetzen, und von einer ruchlosen Obrigkeit sich losz zu machen? Und wer dieses in Zweifel ziehen will, der nehme nur die Historie in die Hand, und sehe, was vor betrübte Folgerungen aus dem Bann in denen Republicquen entstanden seyn. Nun will man zwar den Unterscheid machen, daß der Fürst, nicht als Fürst, sondern als ein armer Sünder in den Beicht-Stuhl käme, und also auch nicht als Fürst, sondern als ein armer Sünder in den Bann gethan würde; So möchte ich aber wohl wissen, wo dieser Unterscheid gegründet sey, und ob wohl denselben ein Bauer, der nicht so hoch erleucht als ein Priester ist, auch machen und sagen wird, nicht unser Fürst sondern ein armer Sünder ist in Bann gethan? Unser Fürst hat nicht als Fürst, sondern als ein armer Sünder gesündigt, oder er ist nicht als ein Fürst ruchlos gewesen, sondern nur in erwähnter Qualität. Warum will dann die Priesterschaft einen solchen Unterscheid nicht auch bey sich statt finden lassen? Was würde sie wohl sagen, wenn der Fürst einen Prediger auf den Esel reiten liesse, und entschuldigte sich nachgehends, er habe ihm nicht die Straffe als einem Priester, sondern als einem armen Sünder aufgelegt? Würde sie wohl mit dieser Distinction zu frieden seyn, oder würde man nicht vielmehr hören müssen, daß das ganze Ehrwürdige Ministerium dadurch wäre beschimpffet worden.

§. 46. Man findet auch darvon nichts in der ersten Christlichen Kirche, und wenn man gleich zulassen wolte, daß 1. Cor. V. von dem Bann die Rede sey, so verlangt doch daselbst der Apostel nicht die Bannung von denen Aeltesten oder Bischöffen, sondern von der ganzen Gemeinde. Wenn also der Bann noch heutiges Tages practicable wäre, so müste er ebenfals ohnumgänglich von der ganzen Gemeinde geschehen. Über dieses wenn es auch wahr wäre, daß ein Priester seinen Fürsten mit dem kleinen Bann belegen könnte, was wolte er nun aber wohl thun, wenn der Fürst nichts darnach fraget? Soll man ihn vielleicht mit dem grossen Bann zur raison bringen? Du Pin saget nein das zu, Basnage restringiret es gleicher Gestalt nur auf die Beraubung des Abendmahls, und dieser Meynung scheinen auch etliche derer Lutherischen Scribenten zu seyn. Aber wenn man den kleinen Bann verstatten will, so sehe ich nicht, warum er nicht auch mit dem grossen soll können belegen werden. Man siehet also, daß die ganze Meynung von Bann nicht gegründet, sondern man allerdings dem Herrn Thomasio, Titio, und andern beypflichten müsse, welche den Bann wieder grosse Herrn zur Genüge wiederleget haben.

§. 47. Dieses Recht, so man der Geistlichkeit, andere in Bann thun zu können, zuschreibet, erstrecket sich denen Rechten nach, nicht weiter als eine Diöces gehet. Denn gleichwie die weltliche Obrigkeit auffer ihrem Territorio nichts zu sagen hat, so haben auch die Bischöffe bey ihren Kirchen dergleichen veranstaltet. Es hat auch Callistus verordnet, das kein Bischoff einen Fremden, der sich in seiner Diöces befindet, mit dem Bann belegen solte. c. C. 9. q. 2. Wenn aber jemand von seinem Bischoff in den Bann gethan worden ist, so wird sein Nahme an allen Orten ausposaunet, und kund gemacht, damit aller Umgang mit dem Gebannten vermieden werden kan. Und zwar geschah dieses nicht nur in dem Kirch-Spiel, sondern es wurden die Nahmen derer Gebannten auch denen benachbarten Bischöffen durch Brieffe kund gethan. c. 20. C. 11. q. 3. Dieses aber ist heutiges Tages ungewöhnlich, sondern es ist nach denen Decretalibus nichts mehr nöthigen, als daß man den Nahmen des Verbannten in dem Pfarr-Spiel kund machen lässet. So lange dieses nicht geschehen, darff man sich des

Gebannten nicht enthalten. Ja es erfordern die Canonisten, daß es öffentlich entweder in der Messe oder bey Zusammenkünften des Volcks, oder durch Anschlagung an öffentliche Oerter, Kirch- Thüren, oder andern berühmten Orten müsse abgekündigt werden.

§. 48. Man hat aber in denen neuern Zeiten ganz besondere Würdungen des Bannes eingeführet. Also hat der Pabst Alexander der III. verbothen, daß kein Gebannter selbst in denen Gerichten solte erscheinen können, sondern, wenn er in denenselben verklaget würde, solte er durch einen andern antworten müssen. Denn sonst schiene es, daß ihm seine Bosheit einigen Nutzen brächte. Der Pabst Gregorius IX. hat erlaubet, das man den Bann als eine verjdgerliche Exception vorschützen könne, wenn ein Gebannter jemand belangte, und zwar zu jeder Zeit des Procesles c. 12. X. de Except. Ja es wollen die Canonisten haben, daß ein Richter diese Exception, wenn sie von dem Beklagten wäre ausgelassen worden, zu suppliren schuldig sey. Welche Päßbliche Verordnung auch von etlichen protestirenden Juristen gebilliget wird. Hahn in observat. ad Wesebec. tit. de procurat. n. 4. Ferner will man die Anwälde derjenigen Gemeinden, davon sich die vornehmsten in dem Bann befinden, nicht allezeit zulassen. c. 15. X. de procurat. Es kan auch kein Gebannter einen Bischoff wegen eines Lasters anklagen, bevor er seine Sache ausgemacht hat. Diejenigen, welche Präbenden besitzen, können davon keine Nutzungen ziehen, so lange sie in dem Bann leben. Es müste denn seyn, daß sie an Suchung der Absolution gehindert würden, oder während der Zeit, da sie solche suchen, sich nicht erhalten könnten. Man will ihnen auch die Revenuen lassen, wenn sie unrechtmäßiger Weise mit dem Bann sind belegt worden u. d. m.

§. 49. Ein Gebannter kan keiner Wahl beywohnen, oder sonst seine Stimme geben. Ja es dauret so gar der Haß nach seinem Tode. Nun haben wir oben gesehen, daß, wann ein Mensch ehrlich zur Erden bestattet, und von seinen Freunden vor ihn geopffert wurde, dieses ein Zeichen gewesen, daß der Verstorbene in der Gemeinschaft der Kirche gestorben sey. Dieses mußten also die Gebannten entzathen. Welches auch die Ursache ist, daß die, so in dem Bann sterben, von dem Begräb-

Begräbnüß auf dem Gottes-Acker ausgeschlossen werden. Auch dabey ließ man es nicht, sondern die Todten selbstn mußten wieder sich den Bann ergehen lassen, worvon der gelehrte Du Pin de discipl. eccles. p. 291. dieses Urtheil fällt: Entweder (sagt er) redet man von dem eigentlichen und wahren Bann, d. i. von der Ausschließung aus der gläubigen Versammlung; Und in solchem Verstande ist es unstreitig, daß man die Todten nicht in den Bann thun könne, weil solche nicht ferner unter uns sind. Zum andern kan man es verstehen vor eine Bezeugung des Abscheues gegen die Todten, wegen desjenigen, so sie in ihrem Leben bößlich gedacht, oder vollbracht, und in solchem Verstande ist kein Zweifel, daß man die Todten bannen könne, d. i. daß wir ihnen übelß wünschen, und ihr Gedächtnüß gering achten, oder im Gegentheil ihnen Gutes wünschen und ihr Gedächtnüß mit Ehrerbietung erhalten, und sie also innerhalb der Gemeinschaft oder außershalb derselben halten können. Aber dieser Bann und Aufnahme in die Gemeinschaft ist nur eine eingebildecete, keinesweges aber eine wahre und eigentliche. Inzwischen aber hatte beides vormahls statt, da man ihre Nahmen in die Kirchen-Bücher setzte oder herausstriche, welcher Inhalt hergelesen wurde.

§. 50. Dieses sind die vornehmsten leibliche Würckungen des Bannes. Man schreibt aber auch demselben geistliche Würckungen zu. Denn sie sagen, der Mensch würde dadurch gebessert. Er lernet dadurch den alten Menschen ablegen, der durch die Lüste in Irthum verderbet, sich aber erneuren in dem Geiste seines Gemüthes. Ephes. IV, 23. seqq. Es würde sodann der Geist selig erfunden an dem Tage des Herren Jesu, I. Cor. V, 5. welches gewiß sehr schöne Worte seyn, nur wäre zu wünschen, daß dergleichen Nutzen aus dem Banne zu hoffen wäre. Ferner solle derselbe würcken, daß andere daran ein Exempel nehmen, und die Sünde meiden lerneten. Der gebannte selbstn soll dadurch zu seiner Erkenntnüß gebracht werden können, daß er begreiffe, er habe der Kirche ein groß Vergernüß gegeben; Er habe
der

der Göttlichen Wohlthaten sich unwürdig gemacht, und wäre also schuldig sich vor Gott zu demüthigen und Barmhertzigkeit zu suchen.

§. 51. Wenn der Bann gleich unrechtmäßig ist gesprochen worden, so hat er dennoch seine Wirkung, und diejenigen, so die Gebannten zu fliehen haben, müssen sich auch in diesem Fall enthalten. Ja man machet so gar eine Tod-Sünde daraus, wenn jemand den gesprochenen Bann nicht fürchten will. Welches auch so gar die Protestanten verblendet hat, daß sie nicht nur dieser Meynung beypflichten, sondern auch glauben, daß der unschuldig Gebannten ihr größter Trost sey, wenn sie ihr Unglück mit Gedult ertragen. Basnage Diss. 3. Annal. §. 21. p. 489. Obgleich die Väter der Kirchen hierinnen selbst untereinander nicht einig gewesen seyn. c. 87. C. II. q. 3. c. 49. C. II. q. 3. Es wurde derowegen denen unschuldig Gebannten nichts zum Trost gelassen, als daß sie darthun konten, es wäre ihnen zu viel geschehen, und mußten nur froh seyn, daß sie in die Gemeinschaft wieder aufgenommen wurden. S. das Concil. Nicæn. c. 5.

§. 52. Doch machet man einen Unterscheid unter einen ungerichten Bann, und denjenigen, so null und nichtig ist. Wenn das letzte sich ereignet, so darff man nach der Meynung derer Canonisten sich vor demselben gar nicht fürchten, denn indem dieser nichtig ist, kan er vor keinen Spruch oder Bann geachtet werden. Er wäre weder bey Gott noch bey der Kirche gültig. Es hätte ein solcher nicht nöthig, sich des Gottes-Dienstes und anderer Versammlungen zu enthalten. Er dürffte weiter nichts thun, als die Ursache denen Leuten anzeigen, warum der Bann null und nichtig sey. Man will aber denselben von ungültig halten, wenn derjenige, so den Bann gesprochen, keine Gerichtsbarkeit hat; Wenn man vor dem Bann appelliret, oder wenn derselbe einen nicht zu duldbenden Irrthum aus denen Göttlichen oder Menschlichen Rechten bey sich führet. Wann derjenige in den Bann gethan worden, der mit einem Gebannten Gemeinschaft gepflogen, ehe er deswegen insonderheit ist erinnert worden u. d. g. Man siehet also daraus, daß man unter einen unrechtmäßigen und nichtigen Bann diesen Unterscheid machen will; Daß jener seine vollkommene Krafft habe, gefürchtet und beobachtet werden muß, wenn gleich die Ursache un-

recht-

rechtmäßig. Dieser aber weder in ansehen Gottes noch der Kirche die geringste Verbindung habe. Man will auch von dem öffentlichen, den heimlichen Bann unterscheiden, wenn einer nehmlich solcher Gestalt in Bann gethan wird, daß niemand als er und der den Bann gesprochen, davon Wissenschaft hat. Welcher sich nichts desto weniger gleich andern Gebanuten der Gläubigen Gemeinschaft und des Gottes-Dienstes enthalten muß. Guttierrez in quaest. can. L. I. c. 1.

§. 53. Mit dem Bann muß die freywillige Absonderung nicht vermischet werden. Bobey man die Frage aufwirfft: Ob es zugelassen sey, denjenigen, welcher ein solches Laster begangen, darauf der Bann gesetzt ist, so gleich zu meiden? Nach der Meynung des Du Pin de discipl. Eccles. p. 275. muß dieser Unterscheid gemacht werden; Ob nehmlich derjenige, so eine solche Sünde begangen, ein Höherer oder Niedriger, oder gleiches Standes mit einem sey? Ob das Laster allen oder nur wenigen bekant sey? Ob es zur Keckerey gehöre, oder nur wider die Sitten lieffe? Ob der, so sich absondern will, nur alleine sey, oder einen Anhang hätte? Ob man voraus sehen könnte, der Beschuldigte würde verdammet werden, oder ob solches noch ungewiß sey. Und nach diesen Umständen müste auch unterschiedlich geantwortet werden. Bey dem ersten Umstand müste die Sache noch einem Höhern vorgetragen werden. Wenn einer vom gleichen Stande das Laster begangen, so wäre er erstlich heimlich zu bestraffen, nachmahls müste man Zeugen darzunehmen, und wo beydes nichts fruchten wolte, die Sache der Kirchen vortragen. Verdammete ihn diese nicht, so müste man darum keine Spaltung anrichten, doch thäte man wohl, daß man ihn weydet, wenn das Laster öffentlich kund wäre, keinesweges aber, wenn nur wenige davon Wissenschaft hätten. Fiele aber ein Niedriger, der dabey mächtig, in ein Laster, so müste derselbe auch von Höhern geduldet werden, dieweil seine Verdammung gar zu grossen Schaden nach sich ziehen möchte; Und so beantwortet er auch die übrigen Umstände. Endlichen schlüßet er: Mit einem Wort, der Bann wird entweder zum besten des Sünders oder Nutzen der Kirche gesprochen. Wenn also diese Ursachen nicht vorhanden, so ist auch keine Verbindung da, den Bann ergehen zu lassen. Diese aber sind erstlich nicht zu befinden, wenn keine Hoffnung:

zur künftigen Besserung vorhanden. Zum andern, wenn aus dessen Verdammung der Kirchen ein größeres Ubel bevorstehet, als daß man einen Gottlosen duldet.

§. 54. Wenn einer mit dem Bann auf diese Art belegt wird: Er soll in dem Bann seyn? so fragt sichs, was vor eine Art des Bannes müsse verstanden werden? Nach denen Rechten solle nicht allein der kleine, sondern auch der grosse darunter begriffen seyn. Wiewohl die Canonisten nicht einerley Meynung seyn. Sind die Worte: Wir verdammen und verfluchen zusammen gesetzt, so erklären sie das erstere von den kleinen, das andere aber von den grossen Bann.

§. 55. Wenn einer mit dem Bann bedrohet wird, und er appellirt, so kan der Bann nicht ergehen, sondern wenn der Richter diesem ohngeachtet denselben ergehen liesse, wird er vor null und nichtig gehalten. Appelliret man aber erst nach ergangenen Bann, so ist die Appellation und desselben Wirkung nicht schädlich. Wann jemand zu rechter Zeit appelliret, würde aber dessen ohngeachtet in den Bann gethan, und er liesse die einmahl ergriffene Appellation desert werden, so erzeiget der Bann seine Wirkung, bis erkant worden ist, man habe die Appellation vor dem Bann aus zulänglichen Ursachen eingewendet, oder man habe sonsten erfahren, daß der Spruch zu Recht nicht beständig gewesen.

§. 56. Es wird auch derselbe durch die Absolution aufgehoben. Und zwar haben sich die Bischöffe alleine das Recht einen Gebannten mit der Kirche wieder zu versöhnen angemasset. can. 3. Concil. Carthag. II. can. 31. Concil. Carthag. III. can. 24. Concil. Agathens. Siehe Albaspinaxum L. 2. Obl. 32. Wenn einer deswegen in den Bann ist gethan worden, daß er einen Geistlichen übel tractiret geprügelt, oder sonsten hart mit ihm umgegangen so kan niemand, als der Pabst die Absolution ertheilen, es müste denn der Gebannte in augenscheinlicher Noth seyn, oder aus andern wichtigen Umständen nicht zu dem Pabst reisen können, alsdenn kan er auch durch andere von dem Bann losgezehlet werden c. 11. und 58. X. de Sent. excom. Und weil ordentlicher Weise, die Befreyung von dem Bann bey demjenigen muß gesucht werden, welcher ihn gesprochen, oder der des Gebannten
Richt

Richter ist, so entstehet die Frage, bey wem man die Absolution suchen müsse, wenn die Dioeces und Kirche ohne Bischoff ist? Nun sollte man meynen, daß alsdenn der Erzbischoff dieselbe ertheilen könnte, aber es ist dieses nicht zugelassen, wenn nicht durch die Gewohnheit ein anders hergebracht ist. Es muß derowegen der Gebannte in diesem Fall an das Capitul gehen, und bey demselben die Absolution suchen.

§. 57. Es müssen aber bey der Absolution vom Bann gewisse Umstände beobachtet werden. Also wenn der Obere darum ersuchet wird, so muß er sehen, ob rechtmäßige Ursachen zum Bann vorhanden gewesen seyn, und in diesem Fall den Bußfertigen an denjenigen verweisen, der den Bann gesprochen hat. Wird er gewahr, daß der Bann ungerecht sey, so kan er ohne einige Schwürigkeit absolviren. Ist einer wegen eines öffentlichen Verbrechens in den Bann gethan worden, so kan die Absolution nicht eher ertheilet werden, bis er dafür pöbliche Satisfaction hat. Ist es noch zweiffelhafft, ob der Beschuldigte die Mißthat begangen so ist zur Absolution hinreichend, wenn der Beschuldigte die Caution bestellet, dem Befehl der Kirche Gehorsam zu leisten. Ist einer nur wegen begangenen Ungehorsams in Bann gethan worden, so kan er gleicher Gestalt absolviret werden, wenn er caviret, daß er sich vor denen Gerichten stellen wolle c. 23 und 24. X. de V. S. Ferner solle man sehen, ob einer gleich nach ergangener Appellation an den Pabst mit dem Bann belegt worden, und wegen Nichtigkeit des Bannes Klage geführt hat. Ist dieses nicht geschehen, so müsse man sehen, ob er sich beschwere, daß der Bann unrechtmäßiger Weise wieder ihn ergangen sey. Zeigte nun der Bischoff in dem ersten Fall, daß der Bann noch vor der Appellation wäre gesprochen worden, so müste Beweis und Segen-Beweis geführt werden. Eher thute man in der Sache nichts thun. Wäre aber dieses geschehen, so könnte alsdenn geurtheilet werden, ob die Absolution oder ob der Bann vor null und nichtig müste erkläret werden. Stelte aber jemand vor, er wäre unrechtmäßiger Weise mit dem Bann belegt worden, und suchte Absolution, so müsse er auch mit seinem Gesuch gehöret werden. Und obgleich der Bischoff darthun wolte, er habe rechtmäßig verfahren, so thute man dennoch darauf nicht reflectiren, sondern die Absolution

müſte ertheilet, und nach dem Gebrauch der Kirche geſchehen. Alsdenn könnten beyde Theile zum Beweis und Gegen-Beweis gelassen werden, damit man so dann urtheilen könnte, ob der Bann rechtmäßig oder unrechtmäßig gewesen sey. Wäre jemand mit mehr als einem Bann belegt worden, wenn es auch gleich wegen einerley That geſchehen wäre, und dieſer wolte nur wegen einer Sache Satisfaction thun, so könnte man denselben nicht absolviren c. 36. X. de offic. & potest. judic. deleg. c. 27. X. de sent. excom. Hat einer durch Lügen die Absolution erhalten, so, hilfft ihm dieselbe gar nichts c. 42. X. de Sent. excom.

§. 58. Muthmasset der Richter, daß einer die Absolution von dem Pabst erschlichen, so kan er einen solchen anhalten, daß er sich mit Brieffen an den Päpstlichen Stuhl verfüget in welchen die wahre Beschaffenheit der Sache kan angeführet werden. Muthmasset er aber, daß der Absolvirte bey der Wahrheit nur vorbeyp gegangen, so kan es zur Eydlichen Aussage angehalten werden c. 5. X. de offic. Judic. ordin. Hat einer die Absolution durch Gewalt erlanget, so ist dieselbe ungültig, und er wird von neuem mit dem Bann belegt c. un. de his qui vi & &c. in 6. Auch nicht einmahl der Umgang des Pabsts hilfft dem Gebannten etwas, wenn auch gleich der Pabst gewußt hat, daß er in dem Bann ist. Es kan auch einer nicht vor absolvirt gehalten werden, wenn gleich der Pabst an ihn geschrieben, und einen Gruß voran gesetzt hat, sondern es muß der heilige Vater darbey melden, daß er dieſes gethan habe, um den Gebannten, von dem Bann wiederum loß zu machen. c. 7. Clem. de Sent. excom. c. 41. de sentent. excomm. Und kan man leicht sehen, was vor ein politisches Interesse darunter verborgen ist.

§. 59. Wenn ein Gebannter vor seinem Tode deutliche Kennzeichen einer wahren Reue von sich gegeben hat, so kan er auch noch nach dem Tode die Absolution genüſſen. Es muß aber dieſe durch den ordentlichen Richter des Verstorbenen geſchehen. Und was die Satisfaction anbetrifft, so wird ihm dieſe nicht geſchendet, sondern die Erben müſſen ſolche ſtatt ſeiner vollbringen c. 28. X. de Sent. excom. Wollen ſie dieſes nicht thun, so belegt man ſie ſelbſten mit dem Bann.

§. 60. Mit dem Bann haben die Interdicta eine grosse Verwandtschaft. Es ist aber ein Interdictum nichts anders als der Bann, damit ein ganzes Reich, Landschaft ic. belegt, und verbotthen wird, den Gottes-Dienst zu verrichten und die Sacramente auszutheilen. Man hat in denen alten Zeiten darvon gar nichts gewußt, sondern es wurde vielmehr vor etwas ungerichtet gehalten, wenn man eine Familie nur wegen der Sünden des Haus-Vaters von der Gemeinschaft ausschließen wolte. Augustinus ep. 75. Es wollen zwar andere das Gegentheil aus dem Theodoro in hist. eccles. Lib. IV. c. 14. und cap. 15. aus dem Concil. Arelat. can. 49. Cabillonens: c. 26. und Triburiens: can. 32. beweisen. Aber es wird daselbst nichts mehr gesagt, als daß man diejenigen, so wegen der Keßerey im Geschrey waren, auf alle Art und Weise meiden solte. Was das Exempel beym Gregorio Turonensi Lib. V. cap. 32. anbetrifft, so hat schon Herr Du Pin gezeigt, daß dasselbe auf die heutigen Interdicta nicht zu ziehen sey. Andere wollen derselben Gebrauch in dem IX. Sec. aus dem Hincmaro Rhemenfi in Opusc. 55. Capitul. cap. 8. und Ademaro ad Ao. 994. herführen. Aber wenn auch dieses wäre, so siehet man doch gar deutlich, daß solche nicht gar zu gebräuchlich gewesen noch gebilliget worden sind.

§. 61. Die wahrscheinlichste Meynung ist dererjenigen, welche davor halten, daß der Abt Oldericus am ersten die Interdicta angebracht habe. Denn dieser hat auf dem Concilio zu Limoge, so Ao. 1034. ist gehalten worden, denen Bischöffen gerathen, daß man dem Pabst, der mit Kriegen sehr geplaget war, zu Hülffe kommen möchte. Sie solten alle diejenigen, so nicht Friede halten wolten, in den Bann thun; Und zwar solte man sich dieser Art bedienen, daß die Ungehorsamen nach ihrem Tode kein geistliches Begräbniß bekämen, der Gottes-Dienst bey ihnen verbotthen, und keine Sacramente, die Kinder-Tauffe, und der Sterbenden Zehr-Nennig ausgenommen, administreret würde. Es ist aber doch derselbe wehrentheils wieder eingekehret worden. Am allermeisten wußte der Pabst Gregorius VII. sich dessen zu bedienen, indem er öfters ganze Länder und Reiche in den Bann gethan hat. Und diesem Exempel folgten freulich die Bischöffe.

schöffe. Woraus die größten Zerrüttungen in denen Reichen entstanden seyn. Marc. Anton. de Dominis de Republ. eccles. Lib. V. c. 9. und Ziegler ad Lanzell. J. J. J. Lib. 4. not. 531. Welches der Pabst Bonifacius IX. selbst nicht hat leugnen können. c. 24. de Sent. excom. in 6. Und dieses war auch die Ursache, daß man die Strenge derselben nach und nach minderte. Also befahl der Pabst Alexander III. c. 11. X. de sponsal. daß die Kinder - Trauffe und Absolution zur Zeit des Interdicti sollte können ertheilet werden. Innocentius III. erlaubte die Predigt des Evangelii, ingleichen die Administration des Sacraments der Firmelung c. 43. X. de Sent. excom. Gregorius IX. vergabte, daß jegliche Woche einmahl die Messe bey verschlossenen Thüren, ohne Läuten der Glocke in der Stille indichte gehalten werden. c. 57. X. de Sent. excom. Bonifacius IX. ließ zu, daß die Absolution allen Gesunden geschehen, und der vödlige Gottes - Dienst täglich gehalten werden sollte, doch aber bey verschlossenen Thüren und ohne Klang der Glocken. Bey denen solennen Festen aber, Weynachten, Ostern, Pfingsten und der Verkündigung sollte vergönnet seyn, den Gottes - Dienst bey offenen Thüren zu halten, und sollte auch vorher ein wenig zu läuten erlaubt seyn. c. 24. de sent. excom. in 6. Endlichen aber verlohren diese Interdicta ganz und gar ihre Krafft. Du Pin de discipl. Eccles. Diff. 3. p. 290.

§. 62. Es ist aber in dem Canonischen Rechte von denenselben dieses verordnet. Wenn eine Stadt oder Gemeinde nicht in acht nimmt, was bey der Wahl eines Römischen Pabsts beobachtet werden soll, so wird sie dem Interdict unterworfen. c. 3. §. praterrea, in fin. de elect. in 6. Wenn ein Cardinal von jemand feindlich verfolgt, geschlagen oder gefangen genommen wird, und die Obrigkeit bestraffet den Thäter und seine Gehülffen nicht, so soll das Interdict wider die Stadt, Land u. s. w. ergehen. c. 5. de poen. in 6. Wenn eine Gemeinde öffentlich Wucherer bey sich duldet, solle dieselbe ipso facto in dem Interdict seyn. c. 1. de usur. in 6. Stehet eine Kirche darin, so kan auch in der darbey befindlichen Capelle kein Gottes - Dienst gehalten, noch jemand daselbst oder auf den Gottes - Aker begraben werden. c. 17. de Sent. excom. in 6. Ist das Interdict auf Versu-

nen

nen gerichtet, so muß solches ganz genau von denselben verstanden werden. c. 16. ibid. Wer wieder das Interdict handelt, wird noch zum Überfluß mit dem Bann belegt. c. 1. 2. 3. Clement. de Sent. excom. Es hebet auch die Appellation das ergangene Interdict nicht im geringsten auf. c. 37. X. de appell. c. 20. de Sent. excomm. in 6.

§. 63. Bey der Reformation hätte man meynen sollen, würde der Bann ganz und gar begraben werden; Es ist auch nicht zu leugnen, daß Lutherus die Unbilligkeit des päpstlichen Bannes begriffen hat. Aber er war doch der Meynung, der Bann selbstn wäre in der Schrift geboten, es müste also derselbe beybehalten, und nur von dem Päpstlichen Saerteig gereinigt werden. Wie solches seine Schrifften, absonderlich sein Buch von dem Bann zur Endige an Tag legen. Er wolte derowegen den Bann wiederum zu seinen rechten Gebrauch bringen, und meynete, es wären unterschiedene Ursachen, welche zu unsern Zeiten denselben verhinderten. Also sagt er in Tom. IX. Witteberg. in Joel p. 404. Das ist die rechte und fürnehmste Ursache, daß der Bann schier allenthalben gefallen ist, darum, daß der rechten Christen allenthalben wenig, und gar ein klein Häufflein von geringer Anzahl ist. Denn so wir allzumahl, wie es wohl recht und billich wäre, ja seyn sollte, die rechte Gottseligkeit und Gottes Wort von Herzen lieb hätten, so würden wir des Herrn Christi Befehl grösser und theurer achten, denn alle Güter dieses zeitlichen Lebens, denn das Gebot, den Bruder der da sündiget zu ermahnen und zu warnen, ist gleich so nöthig als das, du solst nicht tödten, du solst nicht stehlen &c. Sintemahl allhie, so du diese Vermahnung, entweder aus Furcht, oder um einer andern Ursache willen nachlässigst, in Gefahr stehest, nicht des Nächsten Leib und Guth, sondern seiner Seelen Seeligkeit. Und so ein Pfarrer weiß, daß die Sünde öffentlich, Stadt oder Landruchtig ist, so ist er schuldig, daß er solche Leute zum Sacrament des wahren Leibes und Blutes Jesu Christi nicht zulasse. Es sey dann, daß sie zuvor Buss thun, d. i. aufhören zu sündigen, und mit wahrhaftiger Bekänntniß und rechtschaffen Fruchten anzeigen und beweisen, daß sie der Sünden feind seyn,

seyn, und sie verdammen, doch soll eine Christliche und ernstliche Vermahnung vorhergehen; die Obrigkeit aber, so in diesem Stück nicht thut, was ihr Amt erfordert, und öffentliche Aergernuß nicht ernstlich bestraffet, wie sie schuldig ist, sündigt gar schwerlich, und wo sie auch über das der Kirchen - Censur und Straffe hindert, und will den Bann wie denselben Christus eingesetzt und befohlen hat, nicht gestatten, noch ergehen lassen, fordert, beget, und hilft also zu Aergernüssen, so wird sie aus Gottes-Dienerin, des leidigen Teuffels und der Höllen Leibträger Knecht.

§. 64. Nun ist dieses dem Luthero nicht zu verdencken, denn es war nicht möglich, daß er alle Fehler sehen und abschaffen konnte, absonderlich, da eine wahre Moral dazumahl ganz unbekant, und die Kirchen-Historie wenig excoliret war. Es wäre also nur zu wünschen gewesen, daß man in denen folgenden Zeiten weiter gesehen hätte; Aber die Auctorität des Lutheri war bey denen Theologis so groß, daß man gleichsam ein Verbrechen zu seyn sich einbildete, wenn man nur im geringsten von seiner Meynung abwich. Die Theologi blieben also bey der Meynung, der Bann wäre in der Schrift geboten und ein nothwendiges Stück der Kirchen. Und weil der Zustand derer Academien zu denselben Zeiten so beschaffen war, daß auch die Juristen kein sonderliches Einsehen in der Sache haben konten, sondern nur dasjenige nachbeteten, was sie bey denen Canonisten gefunden hatten, also blieb man beständig bey denen papistischen Lehr-Sätzen von dem Bann bis endlichen der Herr Thomasius auch hierinnen anfang, denen Leuten die Augen zu öffnen und zu zeigen, daß sich der Bann auf unsere Kirche gar nicht schicke.

§. 65. Gleicher Meynung mit Luthero war Calvinus, welcher zu Genev ein Consistorium aufgerichtet, die Gerichtsbarkeit der Kirche feste gesetzt und die Kirchen-Zucht eingeführet hat. Der Zwinglius und Oecolampadius aber hatten die Sachen besser eingesehen, und den Bann gar nicht vor zuträglich der Kirche gehalten. Und dieses scheint auch die Ursache zu seyn, daß die Schweizer den Bann in ihren Kirchen nicht angenommen haben. Nach der Mitte des XVI. Sec. nehme

nehmlich A. 1565. oder wie andere meynen 1568. suchte Caspar Olevianus sammt etlichen andern die Kirchen-Disciplin in der Pfalz einzuführen, welche sich Christoph Probus des Churfürsten in der Pfalz Canslar, Thomas Erastus ein Schweizer von Geburt Medicus und Kirchen-Rath zu Heydelberg, und Adam Neuserus, Pastor bey der Peters-Kirche entgegen setzten. Und zwar truge sich zu, daß einer Namens Georgius Witherus nach Heydelberg kam, daselbst Doctor zu werden, und disputirte von der Nothwendigkeit der Kirchen-Zucht und von dem Bann. Erastus und Neuserus opponirten ihm, Zu Ende der Disputation beklagten sie, daß die Zeit so bald verflossen, und wünschten, daß noch mehr übrig gewesen wäre, indem sie noch vieles und wichtiges wieder die Kirchen-Zucht einzuwenden gehabt hätten; Der Präses Boquinius antwortete: Es könnte morgen geschehen. Dieses ging auch vor sich, und geriethen beyde Partheien ziemlich an einander. Neuser sagte zum Beschluß: Er stritte darum wieder diese Lehre, weil sie dem göttlichen Wort zuwieder wäre. Dieses nahmen die Theologi, absonderlich, Ursinus und Olevianus übel. Deswegen wiederholte Ursinus die Disputation den 2ten Tag, und suchten die fernern Einwürffe zu wiederlegen. Erastus gedendet, er habe dafür gehalten, die Disputation sey gleich wie andere, nicht zur Erfindung der Wahrheit, sondern zur Übung der Jugend angestellet. Er hätte deswegen dawieder nichts einwenden, noch wegen anderer Verrichtungen sich darbey einfinden wollen, er hätte auch andere gewarnet, daß sie mehr auf das Wohlseyn der Kirche bedacht seyn, als auf etlicher Unverstand sehen möchten. Es brachte derowegen Erastus seine Gedancken zu Papier, worbey er das Absehen hatte, bloß alleine zu zeigen: Der Bann wäre weder in dem Alten noch Neuen Testament gegründet, und man könnte niemanden das Abendmahl versagen.

§. 66. Theodorus Beza bekahm von dieser Sache Nachricht, und weil er viel von dem Erasto hielte, ließ er sich angelegen seyn die Streitigkeiten bezulegen. Schrieb derowegen an Erastum und Olevianum. Jenen vermahnete er, weil er seine Meynung gesaget und also seinem Gewissen ein Sündigen gethan, so solle er die Sache denenjenigen überlassen, welchen das Urtheil zukäme. Den Olevianum aber ver-

M m m m m

mah-

mahnete er sich aller Bescheidenheit zu gebrauchen, ob er gleich eine gerechte Sache hätte. Inzwischen bekam Beza die Theses des Erasti von dem Bann zu lesen, und weil seine Gegener nichts darwieder geschrieben hatten, vielleicht weil sie den weltlichen Arm erwarteten, oder sich fürchteten, die Obrigkeit möchte sich in diesem Stück der Geislichkeit nicht unterwerfen, also stifteten sie den Bezam an, den Erastum zu wiederlegen, welches er auch that. Erastus richtete auch seine Theses etwas anders ein. Erstlich waren es 100, nachmahls wurden derselben 75. Im Jahr 1569. vertheudigte er sich wieder Bezam. Die Schweizerischen Theologi fielen dem Erasto bey, gaben aber doch beyden Theilen den Rath ihre Schriften durch den Druck nicht gemein zu machen, es sänge auch die Sache unter beyden Partheyen etwas an zu ruhen. Zwischen dem Oleviano und Neusera aber wurde die Sache schärffer getrieben. Also, daß Neuser und Sylvanus endlichen gar zur Desperation gebracht wurden. Denn Neuser wurde vom Pastorat abgesetzt, und nur zur Verrichtung der Früh-Gebete gezogen. Darüber wurde Neuser erhist, um sich also zu rächen, sponne er mit Sylvano etwas übles an, es würde aber entdeckt, Sylvanus, verlor den Kopff, Neuser aber entflohe zweymahl und wurde ein Fürcke. S. Dissertations historiques sur divers sujets. Den Erastum suchte man als einen Arrianer verhaft zu machen, und ihm das Abendmahl viele Jahre zu versagen, biß er endlich von Heidelberg hinweg und nach Basel ging. Dasselbst wurde er im 60. Jahr Professor und starb A. 1583. Bey seinen Leb-Zeiten kamen seine Schriften von dem Bann nicht zum Druck. Es hat sich auch bey herausgebung derselben weder der Editor gemeldet, noch daß der Ort oder der Name des Buchdruckers ist hinzugesüget worden. Es kam des Erasti Werk aber A. 1589. in Quart heraus, unter dem Titul: Explicatio quaestionis, utrum excommunicatio, quatenus religionum intelligentes & amplexantes a Sacramentorum usu, propter admittum facinus arcet, mandato nitatur divino, an excogitata sit ab hominibus; Auctore Clariss. Viro, Thoma Erasto, D. Medico. Opus nunc recens ex ipsius Autoris autographo erutum, & in lucem, prout moriens iusserat, editum. Ad operis calcem adjecta sunt Clarissimorum aliquot Theologorum Epistola, partim

tim ad ipsum Autorem scriptæ, partim ad alios, quibus suum rogati, hac de re iudicium & sententiam proferunt. Pesclavii apud Baocium Sultareterum. Beza lebte noch dazumahl, und gab A. 1590. sein Werck von dem Bann heraus, dessen Titul ist: Tractatus pius & moderatus, de vera excommunicatione & Christiano Presbyterio jam pridem pacis conciliandæ causa Cl. V. Th. Erasti D. Medici centum MSt. thesibus oppositus, & nunc primum cogente necessitate editus, Theodoro Beza, Vedelio Autore Er bekennet darinnen, daß Erastus ein rechtschaffner Mann gewesen sey, den er bis an den Todt geliebet habe. Er hätte diese Schrift deswegen drucken lassen, damit man dieselbe gegen die Wiederlegung Erasti halten, und sehen könnte, welcher von beyden Recht habe. Daß er aber auf gedachte Wiederlegung nicht geantwortet, sey die Ursache, weil durch dergleichen Schriften der Streit nur vermehret würde. Er hätte auch wegen der Krieger Troublen andere Sachen zu bedenken; überdieses sey er alt, und verlangte nach der ewigen Ruhe. Jedoch die Wahrheit zu vertheydigen, wolte er alles bey Seite setzen, und wenn es die äufferste Notht erforderte, antworten. Und weil Erastus sein Freund gewesen, so wolte er auch diese Freundschaft nach seinem Tode beobachten, und sich einsig und allein an die Sache halten. Von diesen allen handelt der Herr Thomasius in notis ad Huberum de jure civitatis p. 166. woraus ich auch dasßißbero erzehlte genommen habe.

§. 67. In dem vorigen Seculo kam ein anderer Medicus Namens Ludovicus Molinæus Professor, Histor. zu Oxfort, welcher die Fußstapffen des Erasti folgte. Dieser gab eine Schrift heraus unter dem Titul: Parænelis ad ædificatores Imperii in Imperio, allwo er hauptsächlich in dem 11. Capitel von der Gewalt der Schlüssel und der innerlichen Macht der Kirchen handelt. Er weist, daß weder Christus noch die Apostel sich einer Gerichtsbarkeit angemasset haben, und könne also die Macht der Schlüssel auf den Bann nicht gezogen werden. In dem 12. Cap. zeigt er, daß sich der Bann besser zur Lehre der Päßtler, als der Reformirten schicke. Von denen Heyden wäre derselbe auf die Jüden gekommen, und zu Esra und Nehemid Zeiten am ersten gebraucht worden? Doch hätte man denselben jederzeit nur als

eine bürgerliche Straffe angesehen. Zu Christi und der Apostel Zeiten, wäre er unter denen Stäubigen ganz unbekannt gewesen. auch nirgends von ihnen anbefohlen worden. Zu Zeiten Clementis Bischoffs zu Rom habe man von Bann noch nichts gewußt, sondern er wäre erst nachgehends bey der Vereinigung der Christen unter sich eine gute Zucht zu erhalten eingeführet worden. Und dieses beweiset er weitläufftig in dem 13. Capitul. Wirfft auch zugleich die Frage auf: ob Victor den Bann gebrauchet. Wie der Bann zu Irenæi, Tertulliani, und Cypriani Zeiten beschaffen gewesen sey, was man abstentionem genennet. Nachgehends zeiget er, daß durch die Einführung der Excomunicirten bey der Busse die Macht der Bischöffe gewachsen, und der Bann zu einer Tyranney gemachet worden sey. Wobey er zugleich von dem Bann Ambrosii und eines Mönchs wieder Theodoretum redet. Er führet an, daß die Römischen Kayser sich endlich die Macht des Bannes mit zugeschrieben hätten. In dem 14. Cap. examiniret er die Stelle aus Matth. XIX. und zeiget, daß man dieselbe gar nicht von dem Banne erklären könnte. Er beweiset aus 15. Ursachen, daß der Bann eine menschliche Erfindung, und nicht aus den Worten: Was ihr auf Erden binden werden ic. herzuweisen sey. Darauf untersüchet er, wie es gekommen, daß man den Bann in der reformirten Kirche beybehalten hätte, und zeiget, daß Calvinus daran schuld sey, indem er zu Genff ein Consistorium aufgerichtet habe. Von dar hätte er sich in Frankreich, Holland und Engelland ausgebreitet, darauf wäre er in Schottland und in die Pfalz gekommen. Ausser dem schon angeführten Buch, gehört auch von seinen Schrifften hieher: *Papa ultrajectinus*, S. *Mysterium iniquitatis, reductum a Clarissimo Viro, Gisberto Voetio in Opere Politicæ Ecclesiasticæ Autore Ludovico Colvino Londini 1668. it. Scriptionis in breves & succinctas, ut putatur, Reineri Vogelfangii animadversiones in dissertatiunculam, cujus titulus est: Papa ultrajectinus Autore Christiano Alethorico. Accessit Ludovici Molinæi Epistola ad nobiliss. virginem Annam Mariam a Schurmann Londini 1770. it Jugulum causæ s. nova, unica, compendiaria & uno propemodum periodo comprehensa ratio, per quam totus Doctrinarum Romanensium contextus,*

de

de quibus lis est, inter Protestantos & Pontificios, & una papa ejusque imperium funditus evertuntur, juxta Exemplar Londinense Anno 1671. Siehe des Herrn Thomasi Historiam Contentionis inter Imperium & Sacerdotium &c. p. 416. seqq. 423. 618. 628. 429. 437.

§. 68. Der gelehrte Seldenus ist ebenfalls von der gemeinen Meynung, was den Bann anbetrifft, abgegangen. Und zwar ist er in dem Tr. de Synedriis Ebraeorum in dem ersten Buch, von dem 6. bis zum 13. Capitel damit beschäftigt. Er hat auch in dem Tr. de J. N. & G. sec. Discipl. Ebraeor. ein und anders von dem Bann mit einfließen lassen, und wüßte ich niemand, der ihn zu wiederlegen gesucht hätte, ausgenommen daß der berühmte und scharffsinnige J. Clericus in der Diss. welche er dem Commentario über das Buch Josua inseriret, gezeigt hat, daß der Bann später aufgekomen sey, als Seldenus gemeynet hat; Alleine dieses thut zur Sache nichts, sondern ist vielmehr denen übrigen Lehren des Seldeni zuträglich. Der gelehrte Basnage ist in seinem Tr. Histoire des Juifs Tom. V. c. 18. ebenfalls der Meynung, daß der Bann eine von denen schweresten bürgerlichen Straffen bey denen Jüden gewesen sey, und daß der Mißbrauch des Päblichen Bannes davon seinen Ursprung genommen habe. Der Samuel Basnage hat zwar verschiedene Biblische Sprüche, welche man auf den Bann gezogen, von etwas anders erkläret, er suchet aber doch zu behaupten, daß der Christliche Bann in der Schrift gegründet sey. Und dieses wird auch noch heutiges Tages von denen Reformirten vertheidiget. Und daß bey unserer Kirche man eben noch dieser Meynung sey, zeigt nicht nur des Carpzovs Jurispr. Eccles. sondern auch die Schrift des gewesenen Moskowschen Professoris D. Fechts, darinnen er mit aller Macht den Bann zu vertheidigen sich bemühet.

§. 69. Das stärkste Argument, worauf sich auch unsere heutige Protestantische Scribenten berufen, ist das 3. Cap. der 1. Epistel Pauli an die Corinthen, wovon ich oben schon Meldung gethan habe. Wenn man aber gleich dieses einräumen wolte, so ist doch genug, daß sich der Bann vor unsere heutige Zeiten nicht mehr schieket, sondern wir leben unter Christlicher Obrigkeit, die alles dasjenige veranstalten und

W m m m m 3

verord-

verordnen kan, was zur Glückseligkeit und Erhaltung der Republic gehöret. Nach diesen will man auch den kleinen Bann, welcher vornehmlich in der Ausschließung von denen Sacramenten bestehet, aus denen Worten Christi Matth. VII. erzwingen. Ihr solt das Heiligthum nicht denen Hunden geben, und eure Perlen solt ihr nicht vor die Säue werffen. Aber ein vernünftiger Ausleger der Schrift wird sich dieses wohl schwerlich bereden lassen; sondern ich halte davor, daß unter denen Hunden und Säuen solche verstanden werden, welche das Wort Gottes nicht wollen annehmen, dasselbe verachten und von sich stossen, wie Paulus und Barnabas Act. XIII, 46. sagen: Euch muß zu erst das Wort Gottes gesaget werden, nun ihr es aber von euch stosset, und achtet euch selbst nicht werth des ewigen Lebens, siehe, so wenden wir uns zu den Hunden. Daß über dieses der Bann niemand fromm, noch zu einen Christen mache, habe ich schon an einem andern Orte gezeigt. Und wer dieses leugnet, defendiret nichts anders als das größte Pabstthum. Dieweil aber die meisten auf die Autorität sehen, so will ich noch anführen, was der berühmte Jurist, Gottlieb Gerhard Trius von dem Kirchen-Bann urtheilet: Man hielte dafür (sagt er,) daß jedwede Parochial-Kirche, und deren Ministerium Macht hätte, die Sünder, welche auf keine Vermahnung geben wolten, zu bestrafen. Dadurch solten sie gebessert, andere abgeschreckt, und die Ehrbarkeit und geziemende Ordnung aufrecht erhalten werden. Der Schein der Heiligkeit, womit man diese Zucht anszieren wollen, hätte verursacht, daß auch Protestirende Scribenten solche als eine von Gott gebohrne, nöthige und nützliche Sache betrachtet. Das Göttliche Gebot wolte man vornehmlich aus Levit. XIX, 17. Rom. XVI, 17. Ephes. V, 11. herholen. Hieraus aber wäre nichts anders zu erweisen, als daß wir dem Nächsten, welcher sündigt, die Sünde vorhalten, und darüber bestrafen können, daß aber eine thätige Züchtigung darinnen enthalten, stünde nicht zu erweisen. Man müste aber auch in der Züchtigung, die in Worten bestünde, Maasse gebrauchen. Hierauf disputiret er wieder die so sehr belobte Kirchen-Disciplin und saget: Es wäre dieselbe eine Sache, welche weder die Vernunft lieffe. Solches könnte man aus dem Endzweck ab-

nehmen.

nehmen. Es solte nemlich dieselbe die Menschen von der ewigen Verdammniß befreien. Niemand Kluges aber könnte sich einbilden, daß man durch Ruthen und dergleichen Züchtigung diesen Endzweck erhalten könnte. Der wahre Endzweck wäre die herrschsüchtige Begierde der Eclerisey. Wenn man auch sagte, daß man damit nur die äußerliche Ehrbarkeit suchte, welche durch diese Zucht zu wege gebracht werden könnte, so würde daraus erhellen, daß dieselbe ein blosses bürgerliches Mittel sey. Nachgehends zeigt er, daß die Absurdität der Kirchen-Zucht, auch aus denen Personen, so solche ausübten, zuerkennen wäre. Dem Predigt-Amte kähme nichts anders zu, als Lehren und Vermahnen. Die Praxis der ersten Kirchen sey nicht hieher zu ziehen, weil wir eine Christliche Obrigkeit hätten. Endlich so wäre auch die Kirchen-Zucht wegen des Verfahrens nicht zu dulden. Man wolte alle Leute wie kleine Kinder tractiren. Ferner zeigt er, daß die Laster nicht aus Mangel der Kirchen-Zucht, sondern aus andern Ursachen herkähmen. Die Kirchen-Zucht richtete lauter Unruhen an. Es wäre solche eine Stütze des Papstthums. Wenn man sagen wolte, daß die bürgerliche Gewalt bey dergleichen Zucht auch das ihrige zu sagen hätte, so folgte daraus, daß dieselbe ein weltlich Verichte wäre. Man könnte auch die Gottesfurcht nicht mit Zwang zu wege bringen. Er gehet noch weiter und sagt: Wenn man auch nur mit der Kirchen-Zucht auf die äußerliche Ehrbarkeit sehen wolte, so wären dergleichen Mittel nicht von nöthen. Man hätte in denen bürgerlichen Gesellschaften schon andere Verichte. Der Einwurff, daß die weltliche Obrigkeit hierbey nicht das ihrige thäte, hiesse abermahl nichts, denn es könnte niemand Bürge seyn, daß es die Geislichkeit besser machen würde. Es hätte solche auch Affekten. Endlichen ziehet er seine Gedanken zusammen und spricht: Die wahre Kirchen-Zucht bestehet alleine in gründlicher Lehre, ernstlicher Ermahnung, und vornehmlich in guten Exempeln, dadurch man die Sünden schamroth machet. 2. Theß. III, 14, 15; Wenn ein Zwang, dazu kommt, und unter Dirigirung der bürgerlichen Obrigkeit die Gottesfurcht soll erwecket werden, so ist es ein bürgerliches Mittel, und zu dem Endzweck ungeräumt. Soll es zur bürgerlichen Ehrbarkeit abzielen, ist es unndthig. Wenn man der Eclerisey gewaltsame Mittel überlässet, so ist gewiß

gewiß das Pabstthum zu besorgen, man mag vor einen Endzweck vorschlagen, welchen man will. Titius in Jur. priv. Lib. IX. cap. XVI. §. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.

§. 70. Über dieses, wenn der Bann von Christo und denen Aposteln eingesezet und anbefohlen, auch dem Gewissen der Geistlichkeit überlassen worden wäre, daß diese damit belegen könnte, wen sie wolte, so hätte die weltliche Obrigkeit keines weges zu, wegen desselben etwas zu verordnen. Nun wird aber dieses Recht weder von denen Theologis noch Juristen der Obrigkeit abgesprochen, sondern man vertheidiget vielmehr, daß ohne derselben Auctorität der Bann nicht geschehen könnte. Man siehet also, daß man sich entweder widerspricht, oder zulassen muß, daß er zu denen bürgerlichen Straffen gehöre. Es ist dero wegen weit besser, daß man denselben ganz und gar abschaffet. Denn entweder ist auf ein Verbrechen schon eine Straffe gesezet oder nicht. Ist das erstere, so schicket sich entweder die Straffe auf das Verbrechen, oder sie hat keine Proportion mit demselben. Ist das andere, so darff man den Bann nicht gebrauchen, damit niemand um eines Verbrechens willen, zweymahl gestraffet werde. Hat die Straffe keine Proportion, so darff man abermahls nicht auf den Bann verfallen, sondern nur das bereits gegebene Geseze ändern. Da aber auf ein Verbrechen keine Straffe gesezet, so muß man vor allen Dingen sehen, ob es etwa ein solches ist, das man bestraffen kan oder nicht. In dem ersten Fall seze man eine Straffe, die mit dem Verbrechen eine Gleichheit hat. In dem andern kan man sich aber auch des Bannes wieder Willen der Obrigkeit nicht bedienen. So urtheilet unser Herr Thomasius in not. ad Lanzell. Lib. IV. not. 467.

§. 71. Inzwischen ist kein Zweifel, daß der Obrigkeit das Recht zukomme, den Kirchen-Bann einzuführen und abzuschaffen. Indem der Willkühr eines jeden Landes-Herrn überlassen ist, auf was Art und Weise er die Verbrechen zu bestraffen verמעynet. Weil man aber allezeit das Recht eines Fürsten, von demjenigen, was gut gethan und der Republic nützlich ist, unterscheiden muß; Also muß dieses auch vornehmlich hier in Obacht genommen werden. Indem ein Fürst Ursache hat sich zu befürchten, daß, wenn er der Geistlichkeit einen Finger breit

breit über die Gebühr einräumet, daß sie nach und nach die ganze Hand nehme. Denn wem ist unbekant, daß man eben durch dergleichen Mittel der Obrigkeit im Pabstthum das Kirchen-Recht entrissen habe. Und wolte man gleich sagen, daß der Bann nur auf die Unterthanen gienge, und dadurch die Obrigkeit selbst bey ihren Rechten geschüzet werden könte. Sachsen-Spiegel Lib. I. art. I. So zeigen doch die Exempel vergangener Zeiten, daß man zwar bey denen Unterthanen angefangen, aber bey denen Fürsten aufgehöret hat. Und würde man sich sehr betrügen, wenn man glauben wolte, daß nur im Pabstthum ein so großes Ubel, nicht aber in unsern Kirchen zu besorgen wäre. Es verdienen die Worte des Petri de Ferrarius in Prax. tit. 4. n. 14. hieher gesetzt zu werden: Ach ihr armen Kaysen, und weltlichen Fürsten (spricht er) die ihr dieses und anders duldet, und euch zu Knechten der Kirche machet, und schäuet, daß sich die Clerisey auf vielerley Art in weltliche Händel mischet, und doch auf kein Mittel bedacht seyd, weil ihr euch nicht der Klugheit und Erfahrung bedienet. Sebet also achtung, und mercket, was Hieronymus sagt, da er die alten Historien untersucht: Ich habe nicht gefunden, daß jemand die Kirche zerspaltet, und das Volck von dem Herrn abgeführt, ausser die zu Priestern Gottes gesetzt gewesen. Diese machen sich zu Fall-Stricken, und geben an allen Orten Aergerniß. Es ist gewiß, wenn der Pabst den Bann nicht gehabt hätte, es wäre nicht möglich gewesen, daß er es zu einer so gar grossen Auctorität hätte bringen können. Und was hat die Französische Kirche in ihre Freyheit gesetzt, als mehrentheils dieses, daß sie den Bann bey rechter Zeit beschnitten, und den Pabst damit nicht nach Belieben hat schalten lassen.

§. 72. Nun scheineth es freylich, daß dieses alles in unsern Kirchen nicht zu befürchten sey, indem bey denen Protestirenden Geistlichen solche Anordnungen gemacht seyn, daß niemand in den Bann gethan werden könne, man habe denn die Grade der Vermahnung vorher bey ihm gebrauchet, und auch über dieses allezeit die Sache vorher an das Consistorium gebracht wird. Sächsl. R. O. Art. gen. 10. Alleine eine Obrigkeit muß auch wissen, das es nicht wohl gethan sey,

Nnnn

wenn

wenn man dem Consistorio gar zu viel Gewalt einräumet, absonderlich wo der meiste Theil derer Assessorum aus Geistlichen bestehet. Denn was gehören die Verbrechen vor das Consistorium. Warum läffet man die ordentliche Gerichte nicht darüber erkennen, vor welche die Verbrechen und Straffen gehören. Zu diesen kommet, daß die Obrigkeit deswegen den Bann vor etwas gefährliches zu betrachten hat, die weil man auch bey uns behaupten will, daß er in der heiligen Schrift gegründet und befohlen sey, und da weiß man, wie schön man sich des Spruches: Man muß Gott mehr gehorchen als dem Menschen, zu bedienen weiß; Wie opiniatre man zu Zeiten ist, Recht durchaus behalten will, keine Landes-herrliche Befehle achtet u. d. g. Dadurch aber verlehret der Fürst seinen gehörigen Respekt.

§. 73. Wenn aber ja derselbe in einem Lande beygehalten wird, so muß wenigstens der Fürst dahin sehen, daß er ohne seinen Vorbewußt nicht kan gesprochen werden. Welches auch in Frankreich und Spanien behauptet wird, also, daß kein Königl. Rath, oder anderer Minister ohne des Königes Wissen kan in Bann gethan werden. *S. Traité des Droits & Libertés de l'Eglise Gallicane it. Preuves des Libertés de l'Eglise Gallicane.* Hieronymus de Cevallos de *Cognitione per viam violentiae in causis Ecclesiasticis.* Deswegen sind auch in Frankreich die Appelles comme d'abu, die Appellationes als von einem Mißbrauch bekant. Warum solten also unsere Fürsten nicht gleiches Recht prætendiren können. Ja warum solte nicht ein Fürst zu wissen verlangen können, wer mit dem Bann belegt werden solte, indem derselbe eine von den größten Straffen ist. Und auch auffer dem ist es genug, daß dem Fürsten die höchste Gewalt über die Kirche zukommet, welches man allerdings auch wegen des Bannes behaupten muß.

§. 74. Daraus folget, daß ein Fürst die Macht habe, die Lehren von der Würdung des Bannes in seinem Lande zu verbieten. Er thut also nicht wohl, wenn er verstattet, daß man Berwünschungen oder andere abergläubische Formeln darbey gebrauche. Und noch weniger muß er zugeben, daß man demjenigen, der in dem Bann verstorben, den Gottes-Acker zum Begräbniß nicht verstaten wolle. Ferner ist von
nöthen,

ndthen, daß ein Fürst wohl zusehe, daß man die Dissentirenden nicht in den Bann thue, oder diejenigen, welche die Symbolischen Bücher nicht unterschreiben, oder welche sich wegen des Beicht-Stuhls einen Scrupel machen. Vor allen Dingen aber muß er sich in Obacht nehmen, daß er einzeln Priestern nicht verstatte, nach Belieben mit dem Bann umzugehen. Denn es erinnert Herr Spener wohl, daß man sich von der Kirchen-Disciplin und also auch von der Ausübung des Bannes keinen Concept machen könne, wenn man nicht eine Jurisdiction præsupponiret. Diese aber komme nicht einmahl der ganzen Geistlichkeit, vielweniger einzelnen Personen unter ihnen zu.

§. 75. Es thut aber eine Obrigkeit am allerbesten, wenn sie den Bann ganz und gar abschaffet. Denn da ich bißhero gezeigt habe, daß es eine weltliche Straffe sey, und denen Geistlichen gar keine Jurisdiction zukomme, so ist es der Republic viel zuträglicher, wann die Verbrechen von denen ordentlichen Gerichten bestraffet werden. Und obgleich nicht alle Laster in denen bürgerlichen Gesezen mit Straffen belegt seyn, so ist dieses auch nicht von nöthen, indem die Pflichten eines Fürsten nur dahin gehen, daß er den außserlichen Frieden unter seinen Untertbanen erhalte, und die Friedens-Stöhrer bestraffe. Siehe Herrn Thomasi Diss. de Judicio seu censura morum cap. 3 Es können auch die Leute dadurch nicht fromm gemacht werden, sondern dieses geschiehet am allerbesten durch gute Exempel. Wann also der Fürst und die Geistlichkeit mit dergleichen andern Leuten vorgehet, so, wird gar keiner Censur von nöthen seyn.

§. 76. II) Rechnet man zu denen geistlichen Straffen die Suspension. Es ist aber dieselbe eine Kirchen-Censur, da einem Priester wegen eines begangenen Verbrechens, entweder ganz oder nur zum Theil die Administration seines geistlichen Amtes oder Beneficii verboten wird. Sie wird in suspensionem Canonis und Judicis, oder in eine Suspension, da einer ipso Jure die Administration seines geistlichen Amtes ꝛ. E. wegen offenbahr begangener Hurerey, Simonie &c. verliethret, oder da einer erst durch den richterlichen Spruch suspendiret wird, eingetheilet. Es ist dieselbe vor Alters ganz unbekant gewesen, indem man solche Leute, die ein offenbahr ärgerliches Le-

Mnnnn 2

ben

ben führten, ganz und gar absetzte und des geistlichen Standes beraubte. Weil aber vielleicht in denen folgenden Zeiten das ärgerliche Leben der Clerisey gar zu sehr über Hand nahm, und die Bischöffe selbst mit keinem bessern Exempel vorgiengen, so wolte man auch mit der Clerisey etwas säuberlicher verfahren, und suspendirte also nur dieselben auf eine Zeit lang. Man findet derowegen, daß in dem III. Aureliani- schen Concilio c. 2. ist verordnet worden, daß, wenn einer einen verhey- ratheten Priester sein geistliches Amt verwalten liesse, er drey Mona- the suspendiret seyn solte. Welches auch nachgehends wegen anderer Verbrechen in denen folgenden Conciliis ist wiederhohlet worden.

§. 77. Es ist diese auch in unsern Kirchen nicht unbekant, und wird unterdessen die Verwaltung des geistlichen Amtes denen benach- barten Pfarrern, eben als wenn eine Vacanz bey der Kirche wäre, auf- getragen. Es wird dieselbe nicht allezeit als eine Straffe dictiret, son- dern sie findet auch statt, wenn wieder einen Priester Indicia wegen ei- nes begangenen Verbrechens seyn, daß man mit der Inquisition wieder ihn verfahren kan. Carpz. L. III. J. E. Def. 115. 116. 117. Es wäre aber besser, daß man dieselbe ganz und gar abschaffte, indem dadurch mehr die Kirche, als der suspendirte Priester leydet, oder wenn man ja dieselbe beybehalten wolte, so würde es wohl gethan seyn, wenn man ihm einen substituirte, und Hoffnung machte, daß er nach gescheneher Besserung und Aenderung seines Lebens, wiederum zu seinem Amt ge- lassen werden solte.

§. 78. III) Die Degradation oder gängliche Absetzung. Dieweil man bey denen Päbstern hingiret, daß zwischen dem Bischoff und seiner Kirche eine Ehe sey; Also wird dieses Band der Ehe durch die Absetzung getrennet. Es ist dieselbe zweyerley, Verbalis oder Actualis. Jene ist, wenn einer durch den richterlichen Ausspruch von einem Amte abge- setzet wird. Wena sonst ein Bischoff abgesetzt werden solte, so ge- schahe es von dem ganzen Synodo Provinciali. Nachgehends wur- de eingeführet, daß es mit Consens des Käysers geschehen mußte, welcher die Sache auch untersuchen ließ; Dieses aber zogen die Päbste

in denen folgenden Zeiten an sich, biß es endlich so weit kam, daß sie ganz alleine die Absetzung der Bischöffe sich anmaßten. c. 2. X. de translac. Episc. Petr. de Marca de Concord. Sacerd. & Imper. Lib. 17. Über dieses wurde erfordert, daß es wenigstens von 12. Bischöffen, 6. Priestern, und 6. Diaconis geschehen mußte c. si quis c. felix. c. si autem 15. qu. Und dieses wurde so genau beobachtet, daß, wann weniger dabey gewesen waren, die ganze Absetzung vor null und nichtig gehalten wurde. Theodorus Balsamon ad. c. 12. Concil. Carthagin. Es scheint aber, daß der Pabst Zephyrinus dieses geändert, und alsdann nur eine dergleichen Anzahl erfordert hat, wenn man es der Nothwendigkeit zu seyn vermeynte. c. 3. q. 8. Durch diese verliehret der abgesetzte Geistliche bloß alleine sein Amt, sonst bleibt er ein Geistlicher, und behält alle diejenigen Rechte und Privilegia, welche einem Geistlichen zukommen.

§. 79. Die Actualis oder würckliche Absetzung ist, wenn einer nicht nur alleine sein Geistliches Amt verliehret, sondern zu einem Layen gemacht wird. Es wollen diese die Canonisten nur statt finden lassen, 1) wegen Kegeren c. 9. X. de hæret. 2) Wenn einer die päpstlichen Schreiben verfälschet c. ad falsarios. X. de crim falsi und 3) Wenn einer seinem Bischöffe eine harte Injurie angethan hat c. 3. qu. 1. Heutiges Tages aber findet dieselbe auch bey andern grossen Verbrechen statt. Was darbey beobachtet werden muß, stehet im c. 2. de pœnis in 6. Die Ursache warum man so viele Solennitäten darbey erfordert, zeigt Petr. Suavis in histor. Concil. Trident. Lib. 4. Die Solennitäten aber selbst stehen in dem Pontificali Rom. p. 206. seqq. Es meynet zwar Carpz. L. 3. J. E. Def. 117. n. 9. Daß bey denen Protestanten keine dergleichen Solennitäten gebräuchet würden, man siehet aber doch, daß dieselben nicht gänzlich unterlassen werden, wie wir denn darvon ein Exempel den 6. Jun. 1707. in Hannover wegen eines Priesters, welcher wegen falscher Geld-Münze verbrannt wurde, gehabt haben. Der Nebenbestellte Agent A. 1708. p. 375. seqq. Es kommet aber die Macht einen Geistlichen abzusetzen, bey uns niemand anders zu als dem Landes-Herrn, und zwar pfleget dieselbe insgemein in dem Consistorio zu geschehen.

§ 80. Nun siehet man ganz deutlich, daß die Clerisey dieselbe zu keinem andern Ende eingeführet hat, als, damit ja die weltliche Obrigkeit sich keiner Gerichtsbarkeit über die Geistlichen möchte anmassen können, und ist deswegen zu verwundern, daß man sie bey uns beybehalten hat. Denn obgleich Herr Stryk ad Brunnem. p. 755. meynet, daß es zu Ehren des geistlichen Standes geschähe, damit dieser bey dem gemeinen Mann nicht in Verachtung gesetzt würde; So zwische ich aber sehr, ob dieses die Ursache seyn möchte, sondern ich glaube, daß es mit zu dem Überbleibsel des Pöbstthums gehöre, indem man ja sonst eben so grossen Respect der Clerisey bey denen Protestanten nicht erzeiget. Zu geschweigen, daß die Geistlichkeit in Frankreich in grossen Ansehen ist, und dennoch zelget Renatus Choppiaus de Sacra polit. Lib. 2. tit. 3. und Antonius Mornacius ad Auth. Clericus C. de Episcop. & Cler. daß öftters Geistliche von der weltlichen Obrigkeit sind wegen grosser begangenen Verbrechen mit dem Leben gestraffet worden, ohne daß man sie vorhero degradiret habe.

§ 81. Die Ursache aber, warum ein Geistlicher wegen eines grossen begangenen Verbrochens, und welches am Leib und Leben bestraffet werden muß, der weltlichen Obrigkeit übergeben wird, bestehet darinnen, diemeil die Kirche kein Blut vergiesset, also, daß ein Geistlicher nicht einmahl einem Blut-Gericht beywohnen kan. Daß die ersten Christen schon dieser Meynung gewesen seyn, ist kein Zweifel; ja sie haben geglaubet, man müsse keine Lebens-Straffe statt finden lassen, ja nicht einmahl einer Execution beywohnen. Arnold vom Zustand der ersten Christen L. 5. c. 4. Welches sich nachgehends die Bischöffe zu nuge machten, also, daß sie nicht nur vor die Verbrecher hatten, sondern es wurden endlich die Geistlichen und Mönche so unverschämt, daß sie die Delinquenten, welche man zum Gerichte führete, mit Gewalt aus den richterlichen Händen rissen, und dieselben frey zu machen suchten L. 15. und 16. C. Theod. de poen. Und dieses mag wohl die Gelegenheit gegeben haben, daß man endlich eine Superstition daraus gemacht, und dieses Pretextes sich bedienet hat, um denen armen Läden weis zu machen, wie grosse Barmherzigkeit die Clerisey gegen die Menschen begte. Daß aber nichts weniger als dieses sey, zeigen nicht nur die grausamen Straffen und Gefängnisse, welche gewis von niemand anders, als von der Clerisey sind erfunden worden, sondern auch die vielen Verbrechen, z. E. die Kegerrey, Hurerrey, u. d. g. welche von der Geistlichkeit ihren Ursprung haben. Denn wenn sie ja so barmherzig wären, wie sie sich stellen, warum machen sie denn unschuldige Leute zu Kegern, und belegen die Obrigkeit mit dem Bann, wenn diese nicht nach der Nachgierde der Clerisey, die Keger mit dem grausamsten Straffen belegen will? Warum haben sie denn die verdammte Inquisition eingeführet? u. d. g. Inzwischen hat man dieses auch bey unsern Confessoris beybehalten.

§ 82. Da nun die Clerisey aus der Kirche eine ordentliche Republic gemacht, und sich der Pöbst in derselben alle Gewalt in geistlichen und weltlichen Dingen angemasset hat; so kan es nicht anders seyn, als daß er sich die Macht zueignet, in allen Verbrechen und Straffen zu dispensiren. Weil aber bey denen Protestanten dieses alles mit Recht verworffen wird, also kommet das Recht in denen Verbrechen zu dispensiren, niemand anders als der höchsten Obrigkeit zu. Woraus man siehet, daß denen Protestantischen Fürsten auch hierinnen eine grosse Prerogativ vor denen Catholischen zukommet.

Das dritte Buch.

Das erste Hauptstück,

Von

Denen Geistlichen Gerichten oder
Consistoriis.

§. 1.

Die Bischöffe in der päpstlichen Kirche die ordentlichen Richter seyn, welche alle Gerichtsbarkeit der weltlichen Obrigkeit aus denen Händen gerissen, und sich dieselbe ganz alleine zugeeignet haben, ist in dem ersten Buch weitläufftig ausgeführt worden. Und obgleich diese von Anfang ihrem Amte selbst vorstünden, so verursachten aber in denen folgenden Zeiten die grossen Reichtümer der Kirchen und andere Umstände, daß sie gewisse Officiales annahmen, welche ihr Amt versehen mußten, und daher entstunden die Vicarii generales, worvon ich ebenfalls in dem ersten Buch, und zwar hauptsächlich in dem 15. Hauptstück gehandelt habe. Weil nun von eben diesen Vicariis der Ursprung unserer Consistoriorum hergeführt werden muß, so wird es genung seyn, daß ich nur von der Natur und Beschaffenheit derselben hier noch etwas gedenke.

§. 2. Es ist bekant, daß vor der Reformation die weltliche und geistliche Gerichtsbarkeit von einander ist unterschieden gewesen, also, daß jene von dem Fürsten, diese aber von denen Bischöffen dependiret hat. Diemeil aber in dem W. F. J. die geistliche Jurisdiction der Bischöffe ist suspendiret, und also die Fürsten in ihre vorige Gerichtsbarkeit wiederum sind gesetzt worden, dergestalt, daß alle bischöfliche Rechte ihnen anieszukommen; So ist man auf die wunderliche und ganz ungegründete Meynung verfallen, als wenn ein Protestantischer Fürst zweyerley Personen, einen Fürsten und einen Bischoff repräsentirte, und wäre derowegen der Nothwendigkeit, daß er ein besonderes geistliches

ches Verichte hätte, und dahero sind die Consistoria entstanden. Nun siehet man ganz deutlich, daß die Juristen aus keiner andern Ursache auf diese Meynung verfallen seyn, als weil sie ganz alleine an dem Canonischen Rechte gehangen und weder eine wahre Moral noch Politic verstanden haben.

§. 3. Denn da man auf dem Reichs-Tage zu Speyer A. 1544. auf die Mittel bedacht war, die Religions-Streitigkeiten zu heben, und ein jeder nach einem Concilio seuffzete, so wurde unterdessen beliebt, eine formulam reformationis aufzusetzen, woraus gemeldte Streitigkeiten könten beygelegt werden. Zu welchem Ende also der Ehurfürst zu Sachsen A. 1545. eine dergleichen Formul von denen Wittenbergischen Theologis machen ließ, woselbst in der 4ten Abtheilung von denen geistlichen Verichten gehandelt, und aus nichts als papistischen Gründen die Nothwendigkeit der Consistoriorum angeführet wird. Die ganze Formul hat Seckendorff in histor. Lutheran. Lib. III. §. 119. n. 4. seqq.

§. 4. Es ging aber die Meynung der damaligen Wittenbergischen Theologorum dahin, daß 1) in einer jeden Republic zweyerley Verichte, nemlich ein weltliches und ein geistliches seyn müste. 2) Das Geistliche dependire von der Kirche, und darauf habe auch Christus gezelet, wenn er spricht: Sage es der Gemeinde. 3) Müsse dieses aus Geistlichen und Läden bestehen. 4) Gehörten vor dasselbe alle Ehe-Sachen. 5) Kähme ihm die Macht des Kirchen-Bannes zu. 6) Die Halsstarrigen dem weltlichen Arme zu übergeben. 7) Wäre ihm auch das Amt, die öffentliche Vergernüsse zu bestraffen, aufgetragen. Aus diesen erhellet zur Genüge, daß man nicht nur eben das zu behaupten gesucht hat, worauf die Pöbster ihre vermeynte geistliche Gerichtsbarkeit der Bischöffe gründen, sondern man hat in der That davor gehalten, daß unsere Consistoria nichts anders wären, als die geistlichen Verichte in Catholischen Ländern, nur daß an statt des Bischoffes in den unserigen der Fürst, doch aber ebenfalls als Bischoff in demselben präsidirte. Und da Carpzov dieser Meynung beygepflichtet, und ebenfalls in seinen Schriften, nicht nur diese zweysache Person in denen Protestantischen Fürsten, sondern auch die Nothwendigkeit der Consistoria

ver.

vertheidiget hat, so hat fast niemand an der Wahrheit der Sache zu zweifeln sich unterstanden.

§. 5. Wenn ich aber dasjenige betrachte, was ich in dem ersten Buch von dem geistlichen Rechte eines Fürsten angeführet habe, so finde ich nicht den geringsten Schein-Grund, warum man dem Carpzov und allen seinen Anhängern darinnen Beyfall geben sollte. Denn da ich daselbst weitläufftig gezeigt habe, daß das Kirchen-Recht ein Regale sey, und also einem Fürsten krafft habender Landes-Hoheit zukomme, so fließet nothwendig daraus, daß die Consistoria nicht nothwendig seyn, sondern daß ein Fürst dieselbe ganz und gar abschaffen könne. Ja daß man dieselben entbehren könne, zeigt das Exempel von der Stadt Nürnberg und Hamburg, woselbst keine Consistoria seyn, sondern alle Sachen, die an andern Orten vor das Consistorium gehören, bey dem Rath ausgemacht werden. Stryk ad Brunnem. J. E. Lib. III. c. 1.

§. 2. Wir reden aber nur, was ein Fürst von Rechtswegen thun könne, denn gleichwie zu Zeiten die Consistoria einem Lande schädlich seyn können, absonderlich in Democratien, alwo sich insgemein die Geistlichkeit viel heraus zunehmen pfleget, also finden sich wohl zu Zeiten solche Umstände, daß es einem Lande nützlich ist, wenn man ein dergleichen geistliches Gerichte in demselben angestellet hat. Es kommet derowegen alles auf die Willkühr des Fürsten an. Brunnem. c. 1. c. 3. §. 12. f. und Mevius P. III. Dec. 415. n. 9.

§. 6. Am allermeisten aber hat die Nothwendigkeit der Consistoriorum in Protestantischen Ländern zu vertheidigen sich angelegen seyn lassen Christianus Weber in seinem Tr. de Jure Consistoriorum. Und zwar ist er der Meynung, als wenn Gott selbst dieselben eingefeset hätte, und daß man derowegen von dieser göttlichen Einrichtung nicht abgehen könnte. Dieses zu beweisen, beruffet er sich auf das Alte und Neue Testament. Denn in jenem wäre das Amt Aaronis und Moses unterschieden gewesen, indem Aaron die geistliche, Moses aber die weltliche Republic regieret habe. Es hätte aber der gute Mann bedenken sollen, daß es mit der Israelitischen Republic ganz besondere Umstände gehabt habe, und daß von derselben auf unsere Länder gar nicht argumentiret werden könnte. Wie ich ebenfalls im er-

sten Buch an unterschiedenen Orten gezeigt habe. In dem Neuen Testament, vermeinet er, habe Christus ausdrücklich das geistliche Regiment von dem weltlichen unterschieden, und dieses will er beweisen aus dem Spruch Marth. XXII, 21. Gebet dem Kaiser was des Kaisers ist, und Gott was Gottes ist. Aber ich kan nicht begreifen, wie man aus diesen Worten die geistliche Gerichte erzwingen will, indem man ja deutlich siehet, daß Christus daselbst nur die Unterthanen ihrer Pflichten gegen Gott und ihrer Obrigkeit hat erinnern wollen. Und folget also vielmehr daraus, daß, weil der Obrigkeit die geistlichen und weltlichen Gerichte zukommen, die Unterthanen sich keines weges derselben anmassen können.

§. 7. Eben so wenig läset es sich aus denen Ap. Gesch. XX, 28. 1. Tim. III, 5. 14. 15. Tit. I, 5. 1. Cor. XI, in f. 1. Petr. V, 1. 2. 3. erweisen. Denn die angeführten Schrift-Stellen zeigen nur, daß durch Vorseege derer Apostel bey einer jeden Gemeinde ein gewisses Presbyterium ist bestellet worden, aber dieses war kein Consistorium, sondern ich habe oben gezeigt, daß bey dem Presbyterio kein Recht gesprochen, keine Gerichtsbarkeit ausgeübet, und die Priester selbst gar keine Gerichts-Personen gewesen seyn. Hingegen unsere heutigen Consistoria sind ordentliche Gerichte, worinnen das Recht gesprochen, und die Form eines ordentlichen Processus in Obacht genommen wird. Ja wenn man auch zugeben wolte, daß die Presbyteria die Form eines ordentlichen Gerichts gehabt hätten, so bestunde doch dieses nicht aus dem Bischoff und denen Presbyteris alleine, sondern es war die ganze Gemeinde darbey. Und hatte man dieselben nur deswegen verordnet, inwieviel die Christliche Kirche von der Obrigkeit verlassen war. So bald sich aber dieses geändert, und die Christliche Kirche in der Republick geduldet worden, so hat nothwendig dieses alles aufgehören, und der Jurisdiction der Obrigkeit überlassen werden müssen.

§. 8. Ferner führet er die Schrift-Stelle aus der 1. Cor. VI, 1. seqq. an, woselbst Paulus die Christen vermahnet, daß sie nicht zur weltlichen Obrigkeit lauffen, sondern die Streitigkeiten unter sich selbst ausmachen möchten. Aber auch daraus läset sich kein Consistorium erweisen, indem 1.) dieses nur ein guter Rath war, den Paulus gegeben.

2.) Ist

2) Ist daselbst nicht die Rede von geistlichen, sondern von bürgerlichen Angelegenheiten. 3) Hat es nicht die Meynung, als wenn die Christen unter sich ordentliche Gerichte gehabt hätten, sondern es war nur gleichsam ein Compromissum, also, daß Paulus sagen will, wenn sie Streitigkeiten zusammen hätten, so solten sie auf etliche Brüder compromittiren, und in der Güte sich aneinander zu setzen suchen. Es verdirrft auch Paulus 4) nicht alle, sondern nur die heydnischen Gerichte, diemeiß wegen des grossen Hasses, welchen die Heyden gegen die Christen hegten, sie sich keine Justiz versprechen konten. Und dieses war auch die Ursache, daß in denen folgenden Zeiten die geistlichen Gerichte derer Bischöffe entstanden seyn, welche aber nachgehends nicht nur abgeschaffet worden sind, sondern auch mit unsern heutigen Consistoriis gar keine Gleichheit gehabt haben, von welchen der gelehrte Basnage in einer besondern Disputation gehandelt hat.

§. 9. Ob nun gleich ein Fürst ein besonderes Consistorium in seinem Lande zu halten nicht schuldig, sondern dieselbe abzuschaffen gar wohl befuget ist; so ist aber doch kein Zweifel, daß ein Fürst, entweder durch die Reichs-Gesetze oder durch Vergleichhe sich verbinden könne, ein Consistorium in seinem Lande zu halten, ohne daß er die Macht hat dasselbe wiederum abzuschaffen. Also ist in dem W. F. J. Art. V. §. 31. ausdrücklich enthalten, daß ein Catholischer Fürst nicht befuget seyn solle, seine der Augspurgischen Confession zugethane Unterthanen in dem Besiß des freyen Religions-Exercitii, wie sie es A. 1624. gehabt haben, einiger Weise zu hindern, sondern, daß er vielmehr ihnen dasselbe mit allem zugehörigen zu lassen schuldig seyn solle, wohin allerdings auch das Consistorium gehöret. Wann derowegen die Augspurgischen Confessions-Verwantten im gemeldten Jahr ein Consistorium gehabt, kan er ihnen dasselbe weder nehmen, noch dessen Rechte auf einige Weise verringern. Ein Exempel darvon haben wir in dem Stifft Hildesheim zwischen dem Bischoff und denen Protestantischen Land-Ständen gehabt, welche Streitigkeiten beygeleget, den 11. Jul. 1711. deswegen ein neuer Recess aufgerichtet, und das Consistorium denen Protestanten mit allen Rechten wiederum zugeeignet worden ist. Absonderlich hat man in dem §. 47. dieses ausgemacht: Daß in diesem

im Consistorio nicht allein *ea, quae sunt ordinis & Jurisdictionis ecclesiasticae, velut examinatio, ordinatio, inspectio, visitatio, suspensio, revocatio* der Prediger, Schul- und Kirchen-Diener *A. C.* sondern auch alle *partes hujus Jurisdictionis*, so wohl über igt besagte Personen, in grössern und kleinern Stifft *tam quoad praedictas causas & negotia mere ecclesiastica & spiritualia, quam quoad causas matrimoniales, item personales*, so die Prediger, Schul- und Kirchen-Diener, deren Wittve und Kindern, so lange sie in der Eltern Brodt stehen, angehen, *ac reales*, welche Kirchen-Pfarr- und Schul-Güter *concerniren, tractiret*, gerechtfertiget und *exequiret* werden sollen.

§. 10. Aus dem bisshero angeführten fließet ferner, daß das Consistorium ganz alleine von dem Fürsten, und keinesweges von der Kirche dependiret. Es will zwar Herr Lyncker in Resp. X. dieses nicht zulassen, sondern saget n. 18. seqq.: Dergestalt ist ein solch Collegium für kein weltliches Gericht zu halten, sondern weil auch in demselben sich Glieder von der Geistlichkeit mit befinden, und ein weltliches Haupt deswegen *praesidiret*, daß so wohl eine mehrere *Auctorität* und *Respect* der Glieder, im Collegio unter einander selbst, und nicht weniger der Gemeinde gegen das Collegium seyn möge, als auch, damit dasjenige, so *ad Processum* und *Executionem* gehöret, mit besserem Nachdruck beobachtet werden könne. Und auf gleichen Schlag philosophiret auch Weber in all. tr. c. 24. seqq. Aber dieses alles ist falsch, indem diese Meynung sich bloß alleine darinnen gründet, als wenn die heutigen Consistoria eben das wären, was vor Alters die Presbyteria gewesen seyn, und daß also der gangenr Gemeinde eine Jurisdiction zukäme.

§. 11. Gleichwie aber ein Fürst seine übrigen Regalia einem Edelmann oder einer Stadt concediren, und diese damit belehnen kan, also ist kein Zweifel, daß er auch in Ansehen des Consistorii dergleichen thun könne; und kan ich nicht sehen, warum ein Edelmann in diesem Fall nicht eben so wohl die Geistliche als andere Gerichte auf seinem Guthe solte haben können. Denn diejenigen, so das Gegentheil behaupten, können nichts anders anführen, als daß das Recht ein Consistorium

zu haben, niemand als dem Bischöffe zukomme: Weis nun also diese Bischöfliche Qualität weder ein Edelmann noch eine Municipal-Stadt befasse, also könnte auch das Recht ein Consistorium zu haben ihnen nicht verstattet werden, welches wir aber schon bisshero wiederleget haben. Es ist derowegen die Frage: wenn einer mit denen geistlichen und weltlichen Gerichten belehnet ist, was wohl unter diesen Worten verstanden werde. Der meisten Meynung gehet dahin, daß die Wörter geistliche Gerichte nur von dem Jure Patronatus oder Pfarr-Recht müsten erkläret werden. Horn in Jurispr. Feud. c. 7. §. 12. in f. Aber ich kan dieses aus angeführten Ursachen nicht finden, denn ein anders ist mit denen geistlichen Gerichten, ein anders mit allen und jeden Gerichten belehnet seyn. Jenes kan nichts anders als das Consistorium bedeuten, indem ja nirgends das Jus Patronatus oder Pfarr-Recht, mit dem Rahmen eines geistlichen Gerichtes be-
leget wird, und auch gemeldtes Pfarr-Recht gar keine Jurisdiction in sich begreiffet. Daß man aber dasselbe unter den Worten: mit allen und jeden Gerichten nicht verstehen könne, ist die Ursache, weil es sehr selten geschiehet, daß man einen Land-Stand mit dem Rechte ein Consistorium zu haben belehnet, und also nicht præsumiret wird, sondern es muß dessen ausdrücklich in dem Lehen-Brieffe Meldung geschehen seyn. Ich halte derowegen allerdings davor, daß, wann ein Land-Stand von seinem Fürsten mit denen geistlichen und weltlichen Gerichten belehnet ist, ihm das Pfarr-Recht, und das Recht ein Consistorium zu haben zukomme. Ob aber dieses durch eine undenckliche Verjährung von einem Unterthan und Vasallen erlanget werden könne, muß allerdings geleugnet werden, dieweil die Unterthanen gar keine Regalia wieder ihren Landes-Herrn verjähren können.

§. 12. Wenn ein Fürst in seinem Lande ein Consistorium hat, so stehet es in seinem Belieben, mit was vor Personen er dasselbe besetzen will, ob es Geistliche oder Lāyen seyn sollen. Es ist derowegen gar nicht der Nothwendigkeit, daß geistliche Personen in demselben seyn müssen, sondern wenn ja solche Sachen vorkommen, welche den Rath und Meynung derer Theologorum zu erfordern scheinen, so kan man wohl dieselben fordern lassen, und ihr Gutachten deswegen hören. (wie

□□□□□

dem

denn solches auch in Nürnberg auf solche Art pfleget gehalten zu werden,) ohne daß man ihnen deswegen ein *Votum decisivum* verstatte muß. Aber auch dieses stehet dem Herrn Weber gar nicht an, sondern er meynet in dem 17. Cap. daß nothwendig Geistliche in dem Consistorio seyn müßten. Und dieses will er beweisen 1) aus dem 2. B. der *Chronica XIX, 6.* woselbst Josaphat zu denen Richtern saget: *Sehet zu, was ihr thut: Denn ihr haltet das Gericht nicht den Menschen sondern dem HERRN, und er ist mit euch im Gerichte.* Aber wer wolte daraus ein Geistliches Gerichte erzwingen, denn dieses konte Josaphat mit Recht sagen, indem in der Israelitischen Republic als in einer Theocratie alle Gerichte ohnmittelbahr von Gott geordnet, und also alle Gerichte des HERRN waren. Welches bey unsern Gerichten nicht statt findet, doch könnte man es wohl in so weit auf unsere Gerichte appliciren, dieweil GOTT dermaleinst von einem jeden Richter Rechenschaft fordern will. 2) Beruffet er sich auf die 1. Cor. IV, 3. seqq. allwo Paulus saget: *Mir aber ist ein geringes, daß ich von euch gerichtet werde, oder von einem menschlichen Tage; auch richte ich mich selbst nicht.* Aber wer solte sich wohl träumen lassen, daß Paulus in diesen Worten von denen Consistoriis rede, oder haben wolte, daß diese mit geistlichen Personen müßten besetzt seyn. Indem der Apostel das Gericht an jenem grossen Tage verstehet, und dieses denen menschlichen Gerichten oder Urtheilen entgegen setzet.

§. 13. Ferner führet er an, daß in dem Consistorio geistliche und Gewissens-Sachen vorkämen. Aber wenn auch dieses ist, so werden doch alle diese Sachen nicht nur per viam Juris tractiret, und gehören also vor die Juristen, sondern es kan ja ein Jurist eben so wohl die Geistlichen und Gewissens-Sachen verstehen als ein Theologus. Und wenn auch dieses nicht wäre, so ist ja genug, wenn man die Geistlichkeit, wie in Nürnberg, deswegen mit zu Rathe ziehet. Es beweisen auch gar nichts die Schrift-Stellen *Luc. XII, 14.* *Rom. XIII, 5.* *1. Petr. II, 19.* Es thut gleicher Gestalt nichts zur Sache, wenn er meynet: *Wie die Sachen beschaffen wären, welche in einem Gerichte abgehandelt würden, so müßten auch die Richter seyn; Nun würden in dem Consistorio geistliche Sachen tractiret; Also würden auch geistliche*

liche Richter erfordert. Denn dieses ist in der Jurisprudenz ganz unbekant. Also sitzen in der Jagd-, Kriegs-, und Salz-, Tauschley solche Personen als Richter, die keine Jäger, Soldaten und Salzwürcker seyn, sondern es ist genug, wenn nur ein Richter die Sachen verstehet, worinnen er sprechen soll. Nun kan aber ein Juriste eben so gut die geistlichen Sachen verstehen, als ein Geistlicher. Es beweiset auch nichts, wenn er meynet, die Lāyen verstünden die Schrift nicht, welches doch bey einem Assessore Consistorii erfordert würde. Aber ich kan nicht sehen, wie Herr Weber uns dieses vorwerffen kan, indem wir ja eben die Schrift so wohl lesen als die Geistlichen, und uns Lāyen auch eben so wohl in der Schrift zu forschen, als der Geistlichkeit, von Christo anbefohlen ist. Nicht weniger ist abgeschmackt, wenn er vermeynet, die Lāyen könnten deswegen nicht in dem Consistorio sitzen, diemeil sie keinen Göttlichen Beruf hätten: Denn ich möchte wohl wissen, wo in der Schrift stünde, daß die Geistlichen einen Göttlichen Beruf hätten, in dem Consistorio zu sitzen. Gewiß aus 1. Cor. VII, 17. und Ebr. V, 4. 5. wird es nicht können dargethan werden.

§. 14. Da er nun auf solche Art seine Meynung gegründet zu seyn glaubet, so schlüßet er, daß also einem Fürsten nicht die Macht zukomme, 1) nach Belieben das Consistorium entweder mit Geistlichen oder mit Weltlichen zu besetzen; Denn diejenigen Dinge, so zu dem *Legge ordinis* gehörten, stünden nicht in der Willkühr des Fürsten, sondern diese müßten alleine von denen Theologis abgehandelt werden. Ich möchte wohl wissen, wie man die Sachen, so im Consistorio abgehandelt werden, zu denen *Juribus ordinis* rechnen wolte, indem ja in denenselben nicht geprediget und keine Sacramente ausgetheilet werden, wie denn auch die Päbster selbst die Consistorial-Sachen zu der geistlichen Jurisdiction referiren. 2) Wer die Person des Bischoffs in dem Consistorio repräsentire, derselbe müsse vor einen geistlichen Richter gehalten werden. Welches aber wiederum auf der falschen Meynung sich gründet, als wenn der Fürst nur als Bischoff das Consistorium constituire.

§. 15. Es kan auch von denen Consistoriis an den Fürsten oder an dessen Regierung appelliret werden. Denn obgleich dieses etliche

leug-

leugnen wollen, so beruhet doch ihre Meynung bloß allein auf dem falschen Grunde, als wenn die geistliche Jurisdiction im Nahmen des Bischoffs oder der Kirche, die weltliche aber im Nahmen des Fürsten exerciret würde. Ich habe aber bisshero nicht nur das Gegentheil gezeigt, sondern es wiederleget auch dieses die Praxis an allermeisten Orten; Also ist ausdrücklich in der renovirten Magdeb. Proceß-Ordnung c. 43. §. 9. geordnet: Und haben wir denenjenigen, so in *causis ecclesiasticis* einer *Appellation* benöthiget, zum besten, und damit sie satzsam gehöret werden, gnädigst bewilliget, daß jedweder, welcher in gedachten *causis ecclesiasticis* über eine *definitivam Sententiam*, oder Urthel, oder durch ein *interlocut*, so die Krafft einer *Definitiv* hat, sich beschweret findet, innerhalb 10. Tagen *die publicata sententia* an uns unterthänigst appelliret, *Schedulam appellationis* bey unserer Magdeburgischen Regierung überreichen möge. Gleicher Gestalt ist in der Chur-Sächß. Kirchen-Ord. Tit. vom Ober-Consistorio versehen: Es soll aber doch von diesem *Consistorio* so wohl als von andern beyden, ein jeder, der sich durch desselben Urthel und *Proceß*, oder sonst in andere Wege beschweret achtet, an uns, oder unsere Regierung sich zu berufen gute Macht haben. Brunnen. in J. E. Lib. III. c. 10. §. 1. und Mevius P. II. Dec. 365. P. III. Dec. 415. P. IV. Dec. 1. An denenjenigen Orten also, wo Appellations-Gerichte seyn, kan allerdings von denen *Consistoriis* auch an diese appelliret werden.

§. 16. Man pfleget dargegen einzuwenden, daß diese Ober-Appellations-Gerichte an statt der höchsten Reichs-Gerichte wären aufgerichtet worden, und das also keine andere Sachen durch die *Appellation* an dieselben könten gebracht werden, als worinnen gemeldten Reichs-Gerichten die *Jurisdiction* zukähme. Nun wäre es aber eine ausgemachte Sache, daß man weder an den Reichs-Hofrath noch an die Reichs-Cammer in *Consistorial-Sachen* appelliren könte. Aber darauß ist gar leicht zu antworten, denn ob man gleich nicht leugnen kan, daß die Ober-Appellations-Gerichte an statt der hohen Reichs-Gerichte eingeföhret worden seyn, so sind aber dieselbe dennoch nicht auf die Art, wie diese gebunden. Denn obgleich die päpstliche Gerichtsbarkeit

keit suspendiret worden ist; so ist doch dieselbe nicht dem ganzen Reich, sondern nur denen Protestantischen Ständen gegeben worden; die also in ihren Ländern mehr Gewalt bekommen haben, als sonst dem ganzen Reiche zukommt. Da nun die Cammer das ganze Reich repräsentiret, und durch die Suspension gemeldter Gerichtsbarkeit ihre Gewalt nicht vermehret worden ist, so können auch in geistlichen Sachen keine Appellationes an dieselbe ergehen. Hingegen da die Protestantischen Stände ihre vorige Rechte, die ihnen vom Pabst und der Clerisey waren genommen worden, wieder bekommen haben, so muß ohne allen Zweifel auch ihren Ober-Appellations-Gerichten, welche in des Landes-Herrn Nahmen sprechen, eine grössere Gewalt zukommen. Es dependiren derowegen die Appellations-Gerichte bloß allein von dem Landes-Herrn, daß er also dieselbe nach seinem Belieben einrichten und verordnen kan, in welchen Sachen an dieselbe soll appelliret werden können, ohne daß er deswegen nach der Reichs-Cammer sich zu richten schuldig ist. *Mev. P. III. Dec. 415.*

§. 17. Der Fürst selbst ist seinem Consistorio gar nicht unterworfen, daß also gar leicht die Frage: ob ein Fürst in Ehe-Sachen vor seinem eigenen Consistorio zu stehen, und sich daselbst einzulassen verbunden sey? kan beantwortet werden. Denn obgleich dieses von etlichen bejahet wird, so gründen sie sich doch alle in einer falschen Meinung, daß das Consistorium das ganze Kirchen-Presbyterium repräsentire, davon der Fürst bloß alleine ein Glied wäre, welches in geistlichen Sachen dem ganzen Körper unterworfen sey. Aber es ist abgeschmact, denn wenn dieses wäre, so müste der Fürst entweder die Rechte haben, die ein Bischoff vor Alters bey dem Presbyterio gehabt hat, oder die, welche denen heutigen Bischöffen zukommen; Ist das erste, so hat ein Fürst nicht mehr Recht, als heutiges Tages ein Superintendent, indem die Bischöffe vor Alters keine grössere Macht gehabt haben. Ist das andere, so kan man ohnmöglich sagen, daß ein Fürst vor seinen Consistorio zu stehen schuldig sey, indem die Catholischen Bischöffe ihren Consistoriis nicht unterworfen sind, noch ihre Officiales sich einiger Gewalt über sie anmassen können.

§. 18. Es haben zwar die Consistoria die Jurisdictionem ordinariam. doch aber nicht in demjenigen Verstande, wie die Canonisten dieselbe denen Vicariis derer Bischöffe zuschreiben. Denn sie meinen, daß diese ihre Jurisdiction nicht ohnmittelbar von dem Bischoff, sondern von denen Gesetzen hätten. Und daß also von denen Vicariis an den Bischoff nicht könne appelliret werden. Dieses aber läffet sich von unsern Consistoriis nicht sagen, indem man nicht nur von denselben an den Fürsten appelliren kan, sondern sie haben auch ihre Jurisdiction bloß alleine von demselben, und ist also keine Jurisdiction ordinaria, sondern nur de legata. Doch leydet dieses seinen Abfall in Catholischer Herren Landen, indem denen Protestantischen Consistoriis daselbst allerdings die ordinaria Jurisdiction zukommet, dieweil sie diese nicht von dem Fürsten, sondern von denen Reichs-Gesetzen haben. Also haben die Protestantischen Land-Stände ihr Consistorium im Hildesheimischen Bisthum, welchen ohne allen Zweifel die Jurisdiction ordinaria im gemeldten Verstande zukommet.

§. 19. Und also muß auch die Frage: Ob der Landes-Herr, die vor denen Consistoriis rechtsabhängige Sachen avociren könne? allerdings mit ja beantwortet werden, indem ihm dieses Recht auch in seinen andern Gerichten zukommet. Und obgleich Carpvov in Jurispr. Consist. L. 3. D. 14. n. 2. Schilter in Instit. Jur. Can. L. 1. tit. 5. §. 14. und Henricus Gebhard de potest. & regim. eccles. §. 227. aus angeführten falschen Grunde die Avocation nicht vor zulässig achten, so hat aber schon auf alle ihre Schein-Gründe zur Genüge geantwortet der Herr Thomasius in dem Recht Evangelischer Fürsten in Theologischen Streitigkeiten. Part. I. th. 5. §. 14. Doch leydet auch dieses wiederum seinen Abfall bey Protestantischen Consistoriis in Catholischer Herren Landen, dieweil derselben Jurisdiction in denen Reichs-Gesetzen vergestatt gegründet ist, daß der Landes-Herr nicht im geringsten Stücken dieselbe zu turbiren, berechtiget ist.

§. 20. Es kommet auch einem Fürsten das Recht zu, zu verordnen, welche Sachen vor das Consistorium gehören, und welche ihm reserviret seyn sollen, also, daß er keines weges hierinnen an das Canonische Recht gebunden ist.

Wenn aber dieses von dem Landes-Herrn

Herrn nicht ausgemacht ist, so folget man der Regul; daß alles dasjenige vor das Consistorium gehöre, was zur Jurisdiction der Catholischen Geistlichen Gerichte gerechnet wird, dieweil unsere Consistoria nach der Art und Beschaffenheit derselben aufgerichtet worden seyn. Mevius P. III. Dec. 257. und Herr Thomasius in Diss. de Jure princip. circa Solennia Sepulturæ §. 15. Doch aber hegen auch hie- rinnen unsere Gelehrten nicht einerley Meynung. Denn etliche machen einen Unterscheid inter Jura Sacrorum & Jura Episcopalia. Jene lähmen unmittelbarer Weise dem Fürsten zu, also, daß es in seinem Belieben stände, ob er dieselben entweder im Geheimen, oder in dem Kir- chen-Rath wolte tractiren lassen: Diese aber gehörten vor das Consi- storium Stryk in not. ad Brunnem. J. E. Lib. 1. c. 6. m. 12. §. 1. & 6. Andere distinguiren unter der Geistlichen Jurisdiction und dem Kirchen-Recht, dieses wäre dem Fürsten, jene aber lähme dem Con- sistorio zu. Andere pflegen inter causas privatas & publicas einen Unterscheid zu machen, also, daß sie jene dem Consistorio, diese aber dem Fürsten zuschreiben. Wiederum andere wollen das Jus circa Sa- cra von dem Jure Sacrorum unterscheiden, dergestalt, daß sie jenes dem Fürsten, dieses aber dem Consistorio zuignen. Noch andere ma- chen eine ordentliche Specification derer vor das Consistorium gehö- rigen Dinge, und meynen, daß alles übrige dem Fürsten ohnmittelbarhe zugeeignet werden müste. Aber alle diese Eintheilungen thun zur Sa- che gar nichts. Daß man aber auf dergleichen unterschiedene Meynun- gen verfallen ist, hat keine andere Ursache, als weil man auf den Ur- sprung derer Consistorien nicht gesehen, noch betrachtet hat, daß die- selben nach der Art und Beschaffenheit der Päpstlichen Geistlichen Ge- richte sind eingerichtet worden. Denn wenn man dieses in Erwegung gezogen hätte, so würde man gar leicht haben begreifen können, daß alle diejenigen Sachen, welche ich in dem ersten Buch zu denen reserva- tis derer Bischöffe gezelet habe, auch nothwendig als reservata unse- rer Protestantischen Fürsten betrachtet werden müsten. Und weil die Päpstliche Gewalt in Protestantischen Ländern aufgehoben ist, so ist kein Zweifel, daß auch die reservata des Pabsts unsern Fürsten müs- sen zugeeignet, und also auch diese von dem Consistorio nicht können

exerciret werden. Mit einem Worte, man kan unsern Consistoriis keine grössere Gewalt zuschreiben, als denen Vicariis derer Bischöffe zukommet, es müste ihnen denn ausdrücklich von dem Fürsten eine grössere Macht gegeben worden seyn. Weil man nun in dem Canonischen Rechte alles zusammen getragen hat, was zu denen Päpstlichen und Bischöfflichen Reservatis pfleget gezehlet zu werden, also muß man zur Unterscheidung dieser Sachen zu dem Canonischen Rechte seine Zuflucht nehmen.

§. 21. Es werden derowegen insgemein heutiges Tages zu denen Reservatis unserer Protestantischen Fürsten gerechnet, die Gewalt Kirchen-Gesetze zu machen, die Kirchen-Liturgie anzuordnen, eines und das andere in denen Sacris zu reformiren, in wichtigen Sachen zu dispensiren, geistliche Beneficia zu vereinigen, zu zertheilen, aufzuheben, und aufzurichten, Synodos anzustellen, Erlaubniß zu geben, Kirchen, Schulen, und andere dergleichen Häuser zu bauen, die erwehltten oder postulirten Prälaten zu confirmiren, das Jus annatatum, die Gewalt über die geistlichen Stiffter, in die Veräußerung geistlicher Güther zu consentiren, Fast-Buß-Tage u. d. g. anzustellen, Superintendenten zu setzen &c. Und zwar pfleget man diese reservata, entweder in dem Geheimen oder in Kirchen-Rath expediren zu lassen, also, daß alles auf die Verordnung des Landes-Fürsten ankommet, und kan man hierinnen keine allgemeine Regel geben.

§. 22. Die Art und Beschaffenheit derer Consistorien ist nicht an einem Ort wie am andern, indem die ganze Einrichtung der Willkühr des Fürsten überlassen ist. Wenn aber derselbe einer andern Religion, als seine Unterthanen, zugethan ist, so muß man sehen, wie der Zustand des Consistorii Anno 1624. ist beschaffen gewesen, indem nach dem W. F. 3. Art. V. §. 31. es bey eben denselben muß gelassen werden. Ein Exempel dessen haben wir an dem Consistorio in dem Stiff Hildesheim, wegen welchen öftters zwischen denen Bischöffen und dem Dohm-Capitul an einer, und dann denen Evangelischen Land-Ständen an der andern Seite Zwietracht und Irrung entstanden ist.

§. 23. Gleichwie ich aber gezeiget habe, daß es in des Fürsten Belieben stehe, das Consistorium zugleich mit Politicis und Theologis

logis zu besetzen: Also finden wir auch, daß es an vielen Orten dergestalt gehalten wird. In der Chur-Sächsl. Kirchen-Ordn. sub rubr. von beyden Consistoriis zu Leipzig und Wittenberg Art. I. ist folgende Gestalt disponiret: Nachdem in diesen beyden Consistorien nicht allein Gewissens-Sachen, sondern auch weltliche Händel vorgebracht und verrichtet werden müssen, so die Ehe-Sachen, der Kirchen- und Schul-Diener Sützer, Unterhaltung, Leben und Wandel der Hörer und Zuhörer belangen, soll keines alleine mit Theologen oder Politischen Personen, sondern in gleicher Anzahl aus beyden Ständen, nemlich in zweyen Gelehrten und Gottesfürchtigen, aufrichtigen und ehrbaren Theologen, desgleichen auch zweyen Politicis bestellet werden, welchen ein Notarius sammt einem Copisten zugeordnet. Wegen des Directorii wird Art. 2. auf diese Art disponiret: Erstlich soll in jedem Consistorio einer aus den Politischen Personen, so propter auctoritatem, eruditionem und prudentiam vor den andern darzu tüchtig erkennet, zu einem Directorem verordnet werden, welcher in allen Rathschlagungen von unsertwegen die Umfrage haben, die Vota treulich colligiren, aller Billigkeit nach, beneben denen andern Assessoren schließen, und sich in allemweg verhalten soll, wie hernach bey dem Ober-Consistorio von dem Präsidenten vermeldet wird. Von Bestellung des Ober-Consistorii zu Dresden wird in der angeführten R. O. sub rubr. vom Ober-Consistorio bey unserer Regierung zu Dresden gleichfalls gehandelt: Weil diesem Consistorio vermuthlich mehr Sachen und Klagen, als denen andern beyden, (dem Leipziger und Wittenberger) zukommen werden, ihm auch sonst allerley Aufsehen auf unsere Untertänigkeitsstädten, Kirchen und Schulen, auch die Visitation, Synodi, und anders mehr; wie nachfolget, oblieget, so wollen wir dabey einen verständigen und wohlgeschickten vom Adel zum Präsidenten, und aller Consistorien Sachen Directoren, und neben ihm zweene Juristen und zweene Theologos, nemlich unsern ieszigen und künfftigen Superintendenten, und den Prediger unser Stadt Dresden, die es jederzeit seyn werden, erhalten. Und ob wir auch einen unserer Hoff-Prediger neben diesen beyden, oder an derselben eines statt dazu verordnen, wollen wir uns jederzeit, wie sich nach Gelegenheit der Sachen leiden will, zu thun für-

behalten haben. So soll auch dem Consistorio ein richtiger Secretarius, welcher zugleich auch ein Notarius mit seyn soll, und Copisten, so viel wir befinden werden, daß der Sachen Nothdurfft erfordert, zugeordnet werden. Man siehet aus der angeführten R. O., daß vor-mahlen das dritte Consistorium nicht zu Dresden, sondern zu Weissen gewesen. Weil sich aber befunden, daß in Religions-Sachen allerhand fast bedenkliche Sachen sürgefallen, die wohl hätten verbleiben mögen, wenn der Churfürst und dessen Rätthe darvon ehe Bericht bekommen hätten; Als ist besagtes Weisnische Consistorium nach Dresden transferiret, und hernach das Ober-Consistoriorum genennet worden. Dieses Consistorii Jurisdiction erstrecket sich eigentlich nur auf den Weisnischen Erzbischof; Dafern aber in denen beyden andern Consistorien etwas denen Churfl. Ordnungen zuwider sürtauffen und fortgetrieben werden wolte, kan das Ober-Consistorium sie deßhalb ermahnen und darvon abzulassen ermahnen, hingegen muß das Ober-Consistorium auch denen beyden andern Consistorien die Hand biethen, wenn denselben, so viel die Execution belangt, etwas mangeln solte. Sonst aber hat das Ober-Consistorium vor sich, und so fern es nicht mit dem Kirchen-Rath verknüpffet ist, über die andern beyden Consistoria keine Jurisdiction. Horn in Jur. publ. c. 59. §. 9.

§. 24. Zu Berlin führet das Directorium im Consistorio einer von denen Königl. würdfl. Staats-Rätthen, als Præsident. Hernach sitzen darinnen der Königl. Bischoff, ein Evangelischer Lutherischer Probst, und nebst diesen vier Politici als Consistorial-Rätthe. Im Herzogthum Magdeburg bestehet das Consistorium zwar aus verschiedenen Rätthen, Theologis, Reformirter und Lutherischer Religion und Politicis; es befinden sich aber zugleich alle Herrn Regierungs-Rätthe mit in dem Collegio, und führet der Königl. Præsident bey der Regierung auch darinnen das Directorium. Weshalben denn in der Titulatur und bey denen Unterschriften beyder Collegiorum Erwehung geschieht: Königl. Preußl. zur Regierung und Consistorio des Herzogthums Magdeburg verordnete Præsident und Rätthe. Mehrere Specialia von andern Consistoriis anzuführen wird nicht nöthig seyn.

§. 25. Sonsten thut eine Obrigkeit aus unterschiedenen wichtigen Ursachen sehr wohl, daß sie allezeit die Direction im Consistorio einem Politico auftraget. Absonderlichen, da das allermeiste, was bey denen mündlichen Verhandlungen und Expeditionibus fürläufft, entweder den Process, oder andere politische Umstände, worpon die Geistlichkeit keine gründliche Wissenschaft hat, zu betreffen pfeget. Man handelt auch insgemein weitläufftig von der Beschaffenheit derer Consistorial-Räthe, und erfordert, daß sie gelehrte, aufrichtige, Gottesfürchtige, ehrbare, tüchtige Leute seyn sollen. Allein es sind dieses requisiti, die von allen Richtern erfordert werden.

Das andere Hauptstück,

Vom Process.

§. 1.

Es ist der Process nach dem Canonischen Rechte und heutiger Praxi entweder ordentlich oder summarisch. (ordinarius vel summaris) Welche Eintheilung man von dem Römischen Rechte entlehnet hat. Clem. saepe de V. S. Jener gehdret zur Regul, dieser aber zur Exception. Es hat derowegen jener so lange die Präsumtion vor sich, bis man erwiesen hat, daß es eine summarische Sache, d. i. von dem ordentlichen Process ausgenommen sey. Mey. P. L. Dec. 171.

§. 2. Einen ordentlichen Process pfeget man zu nennen, in welchem die vorgeschriebene solenne Ordnung auf das genaueste muß beobachtet werden, wenn es anders nicht eine offenbare Nullität nach sich ziehen soll. Der summarische aber ist, bey welchen nur die Substantialia des Processus in Obacht genommen werden müssen. Denn die Natur und Eigenschaft des ordentlichen und summarischen Processus zu erkennen, muß man einen Unterscheid machen unter dem, was in Ansehen des Processus bey allen Völkern gebräuchlich ist, und unter demjenigen, was nur von einem und andern Volk insonderheit ist eingeführet worden. Jenes nennet man Substantialia, dieses aber Accidentalialia Processus.

§. 3.

§. 3. Die Substantialia kommen ohngefähr darauf an: Daß die That dem Richter von dem Kläger vorgetragen, der Beklagte darauf antworte, und darzu citiret werde: Daß der Kläger beweise, und wenn man den Beklagten darwieder nothdürftig gehöret hat, der Richter so dann das Urtheil in der Sache abfasse. Und diese Stücke können niemahls, auch nicht in denen summarischen Proceßten, ohne einer offenbahren Nullität auffengelassen werden. Carpz. de Process. Tit. I. Art. I. n. 29.

§. 4. Zu denen Accidentalibus gehöret z. E., daß in dem Klage Libell alle Clausula in Obacht genommen, und dasselbe schriftlich übergeben werden muß. Daß die Citation einen geraumen Termin in sich begreifen muß: Daß die Litis-Contestation von Punct zu Punct auf die Klagegerichtet seyn muß? Daß der Beweis einen terminum peremptorium hat; daß ordentliche Beweis-Articul, Interrogatoria, ein Termin zur Publication des Beweises u. d. g. erfordert werden: Daß der Beklagte mit seiner Nothdurfft binnen gewisser Zeit einkommen muß: Daß das Urtheil in beyder Theile Gegenwart publiciret, und eine ordentliche Citation andie Partheyen vorhero abgehen muß u. s. w. An diese und andere dergleichen Stücke ist man in dem summarischen Proceß so genau nicht gebunden. Es ziehet derowegen keine Nullität nach sich, obgleich der Richter hie und da von denen sonst gewöhnlichen Regeln abgethet, wenn nur in der Landes oder Proceß Ordnung deßfalls nicht ein anders vorgeschrieben ist Martini ad Ord. proc. Sax. Tit. 20. §. I. n. 133.

§. 5. Ob nun gleich dieses, was ich von dem summarischen Proceß erinnert, in der gesunden Vernunft gegründet ist, so will doch der Pabst haben, daß in denjenigen Dingen, so notorisch seyn, derselbe nicht beobachtet werden dürffe, sondern daß man ohne alle Ordnung des Proceßes darinnen verfahren könne. Und zwar saget der Pabst in. c. 21. X. de Jurej. daß dieser tumultuarische Proceß per traditiones Canonicas wäre eingeführet worden. Und darinnen redet er die Wahrheit, indem derselbe weder in der gesunden Vernunft noch in denen bürgerlichen Gesezen gegründet, sondern bloß alleine von der Clerisey erfunden worden ist. Ja man will so gar aus gemeldten c. 21.

schließen, daß in einer notorischen Sache weder Zeugen noch Ankläger von nöthen wären, sondern daß man einen so gleich condemniren könne. Man will auch dem Beklagten keine Defension verstaten, noch einen Termin anberaumen, bis er sich canonice purgiren könne. Und etliche gehen gar so weit, daß sie meynen, es wäre auch keines Urtheils von nöthen, sondern das notorium wäre instar condemnationis, und noch weniger könne eine Appellation verstattet werden, c. 8. X. de cohabit. Cleric. c. 15. X. de purgat. Canon. c. 24. in f. de appellat. c. 13. 14. X. de appellat. c. 3. §. Si autem post sententiam eod. in 6. c. 32. c. 61. §. porro X. de appell. Es meynen zwar etliche, als wenn dieses nicht von denen substantialibus zu verstehen sey, sondern daß man in notorischen Sachen nur die Solennia des Processes erlassen hätte. Aber daß auch die Substantialia nicht erfordert werden, siehet man daraus, indem das Canonische Recht in dem, was notorisch ist, keinen Beweis erfordert c. 3. X. de testib. cog. c. 3. de eo qui cognov. c. 15. C. 2. q. 1. c. 16. eod. c. 17. C. 2. q. 1. c. 53. X. de elect. Von diesen allen liefert man weder in denen Römischen Rechten noch bey andern Völkern etwas. Daß aber die Römische Clerisey dergleichen erfunden und eingeführet hat, ist aus keiner andern Ursache geschehen, als damit man den tumultuarisch und unvernünftigen Process wieder die Ketzer hat defendiren können. Und zwar ist die Confusion und Barbarey dieser Lehre durch die Glossatores noch mehr vermehret worden, indem diese gar keinen Unterscheid unter einen tumultuarischen und summarischen Process haben zulassen wollen. Jo. Sam. Stryk in Diss. de notorio.

§. 6. Damit aber die Geistlichkeit aus allen Dingen nach ihren Belieben ein notorium machen, und es als eine wächserne Nase drehen konnte, so hat man es dunkel beschrieben, also, daß niemand leicht errathen kan, was eigentlich darunter verstanden werde. Deswegen saget auch der Pabst Alexander III. in c. 14. X. de appellat. Viele Sachen nannte man notorisch, die es doch nicht wären. Er nennet aber dasjenige ein notorium, welches so öffentlich bekant, offenbahr und evident ist, daß es auf keine Art und Weise kan verborgen werden c. 8. & fin. de cohabit. Cleric. c. 3. X. de divort. c. 21. de Jur.

rejur. c. 24. in f. X. de V. S. c. ult. de temp. ordin. c. 15. C. 2. q. 1. Daraus siehet man, daß in dem Canonischen Rechte die Worte notorium, publicum, manifestum, evidens einerley bedeuten, welche doch allerdings von einander unterschieden werden müssen. Denn es kan wohl eine Sache notorisch seyn, die aber deswegen noch nicht evident ist, weil man noch nicht alle Umstände derselben weiß. §. 6. Wenn Titius einen ums Leben gebracht hat, es ist aber noch nicht bekannt, ob er es aus Raserey oder Vorsatz gethan hat, oder ob er von dem andern ist attackiret worden &c. Ferner kan eine Sache wohl dem gemeinen Ruff nach notorisch seyn, die aber dennoch deswegen nicht evident, sondern wohl gar falsch ist. c. 8. X. de Cohabit. Cler. Ja es kan eine Sache wohl notorisch, evident und manifest seyn, §. 7. Wenn eine Weibes-Person eine öffentliche Hure abgiebet, wenn etwas auf dem öffentlichen Markt in Beyseyn alles Volckes begangen wird. Hingegen kan wohl eine Sache manifest und evident seyn, die doch deswegen nicht notorisch ist. Also nennet man eine Sache evident und manifest, wenn dieselbe so gleich entweder durch klare Brieffe und Siegel bewiesen, oder gleich in Augenschein genommen werden kan.

§. 7. Diemeil aber der Pabst dieses alles wieder alle Vernunft confundiret hat, so hat er auch deswegen unterschiedene Arten des notorii erfunden c. ult. X. de cohabit. Cleric. Denn er saget, etliche Sachen wären notorisch durch die Sentenz; etliche durch die geschene Bekännuß; etliche durch die Evidenz der Sache selbst. Und daher sind die Sprüchwörter derer Practicorum entstanden: Acta facere notorium, Sententiam inducere notorium &c. Welches alles aber keinen Grund hat; Denn obgleich aus denen Acten, geschener Bekännuß, Instrumenten und Sentenz eine Gewißheit genommen, und die Sache vor wahr kan gehalten werden, so entspringet doch daraus noch kein notorium. Aus eben dieser Verwirrung ist auch der Unterscheid inter notorium Juris & facti entstanden. Jenes ist, was denen Rechten nach vor wahr gehalten wird: Dieses aber, was jedermann bekannt ist, §. 8. E. wenn etwas in Gegenwart anderer Menschen sich zugetragen hat.

§. 8. Es entsteht derowegen nun die Frage: Ob man in denjenigen Dingen, welche notorisch sind, oder so genennet werden, ohne acten, auch summarischen Proceß verfahren könne? Und zwar was die notoria Juris anbetrißft, so haben diese zu Zeiten die Wirkung, daß in der Sache, welche sonst zum Processu ordinario gehöret, summarisch kan verfahren werden. Und dieses wird auch heutiges Tages in Sachsen beobachtet, wie man solches siehet aus der Chur- & Sächsischen Erledigung de Anno 1661. Tit. von Justicien & Sachen §. 8. In dem Fall wenn in actione ordinaria alle libellirte facta aus gewissen Documentis in continenti zu verificiren. Gleicher Gestalt, wenn eine Sache durch die Sentenz und Confession liquid ist, so verfähret man im ersten Fall executive, in dem andern Fall aber siehet man, ob die Confession gerichtlich oder außgerichtlich geschehen ist.

§. 9. Was das notorium facti anbelanget, so will man zwar insgemein behaupten, als wenn in dieser gar kein Proceß zugelassen werden dürfte; aber ich lasse mich nicht bereden, daß dieses die Meynung derer Päbste gewesen sey. Denn ob ich gleich gerne zugestehen will, daß in Sachen, die notorisch und offenbahr sind, die Ordnung des Processus nicht eben beobachtet werden dürffe, so schlisset dieses doch deswegen den summarischen Proceß nicht aus, welches auch die Meynung des Päbsts in c. 21. X. de Jurejur. zu seyn scheint. Und ob also gleich gesagt wird, daß man in notorischen Dingen keines Libelles, Citation, Litis-Contestation, Beweises u. d. g. brauche, so ist doch dieses nicht anders zu verstehen, als wenn der Päbst in Clement. Saep. cit. saget; daß gemeldte Stücke im summarischen Proceß nicht nothwendig wären. Denn wenn J. E. der Gegenpart leugnet, daß die Sache notorisch sey, und der Richter auch mit Recht zu zweiffeln Ursache bekommet, wer wolte wohl sagen, daß der Beklagte ungehörter Sache solte condemniret werden, absonderlich in solchen Sachen, da es auf Leib und Leben der Menschen ankommet. Man mag also die Sache betrachten wie man will, so findet man, das es ohnmöglich in Praxi einigen Nutzen haben kan.

§. 10. Es fraget sich aber nunmehr, wie viel denn solcher summarischer Sachen seyn, oder in welchen Fällen der summarische Pro-

gels statt finde? Es sollen deroerselben zweyerley Arten seyn; *Crüche*, die an und vor sich selbst summariſch sind, und *erliche*, so es per accidens werden. Zu jenen rechnet man alle diejenigen Sachen, welche in dem Römischen und Canonischen Rechte ausdrücklich von dem processu ordinario excipiret seyn. Und zwar gehören nach dem Römischen Rechte alle diejenigen Sachen hieher, worinnen der Prætor selbst eognoscirte, ohne einen Judicem pedaneum zu seyn. Mehrentheils referiret man hieher, wenn periculum in mora ist, oder wenn ein favor publicus darbey vorkommet, als in Fiscalischen und Inquisitionssachen, oder wenn es geringe Sachen, Sachen so die Bauern betreffen, Sachen, die vor dem Handels-Gericht ausgemacht werden, Wechsel-Sachen, Executions-Sachen &c. Nach dem Canonischen Rechte wird summariſch gelaget, und zwar nach der Verordnung in Clem. 2. de Judiciis, in Sachen, welche die Wahl, Postulation, Bestellung geistlicher Ämter, Dignitäten, Personatus, Officia, Canonicate oder Præbenden, geistliche Beneficia, Zehenden, Ehe-Sachen, Anſen, und alle, die dahin können gebracht werden. Zu welchen man billich noch zehlen muß, alle diejenigen Dinge, so Acadernien, Schulen, Hospitäler und andere pias causas angehen. Carpz. in proc. Tit. I. Art. I. p. 51. Welches auch in denen meisten Landes- und Process-Ordnungen beygehalten worden ist. Also werden in unserm Consistorio alle geistliche Sache summariſch abgehandelt, in bürgerlichen Sachen aber hat man auch bey denen Consistorio den Processum ordinarium beygehalten. Brunnem. in J. E. Lib. III. c. 1. §. 1.

§. II. Per accidens kan geschehen, daß eine Sache, welche sonst zum Processu ordinario gehört, summariſch tractiret wird, entweder per rescriptum principis oder per compromissum partium. Das erste siehet man aus der Clem. Saep. de V. S. also der Pabst bekennet, daß er öftters eine Sache jemand auftrage, mit der Clausul. de simplici & plano, welches Recht also auch unsern Fürsten zukommet. Brunnem. in proc. civ. c. l. n. 28. Denn da die Fürsten des Reichs die Macht haben, das Römische und Canonische Recht in ihren Landen ganz und gar abzuschaffen; so stehet ihnen auch allerdings frey, den ganzen Processum ordinarium aufzuheben, und

und zu verordnen, daß alle Sachen sollen summarisch abgehandelt werden. Stryk de Judic. princip. secundum *salam facti veritatem*. Und daß denen Partheyen das Recht zukomme, sich auf solche Art vergleichen zu können, kan nicht geleugnet werden. Brunner. cit. loc. n. 17.

§. 12. Nach dem Römischen Rechte mußte sonst der *Processus ordinarius* binnen drey Jahren ausgemacht werden, also, daß diese Zeit nicht einmahl von denen Partheyen prorogiret werden konte. L. 13. C. de Judic. L. 3. C. ut intr. cert. tempus. Welches aber der Pabst geändert hat. c. pen. X. de Judic. Gonzalez Tellez ad c. 4. X. de offic. & potest. Judic. n. 6. & 7. in fin. Die Ursachen kan man gar leicht begreifen. Denn 1) hat man in dem Canonischen Rechte fast unendliche Dinge eingeführet, wodurch der Process konte auf die lange Band geschoben werden. Denn man siehet gar deutlich, daß die Meynung der Pabste gar nicht gewesen ist, daß die Prozesse bald müchten geendiget werden, sondern, daß man vielmehr Mittel suchen müsse, dieselbe so lange aufhalten zu können, damit Kindes-Kinder die Endschafft des Processes nicht müchten erleben können. 2) Ist nach dem Canonischen Rechte von einem jedem Gravamine und schlechten Bey-Urtheilen zu appelliren zugelassen. Da man nun also solcher Gestalt die Appellationes vermehret hat, so ist es nicht möglich, daß in so kurzer Zeit eine Sache kan ausgemacht werden. Wie solches auch die heutige Praxis zur Genüge zeigt. Es scheint zwar, als wenn man in dem Tridentinischen Concilio Sess. XXIV. de reform. c. 20. pr. diesem Ubel hätte abhelffen wollen; indem man daselbst verordnet hat, daß alle Sachen bey denen geistlichen Gerichten binnen zwey Jahren solten ausgemacht werden. Es ist aber dieses wohl niemahlen zur Observanz gekommen. Nur wäre zu wünschen, daß man bey denen Protestanten auf die Verbesserung des Processes bedacht wäre, und die überflüssigen Weitläuffigkeiten und unnützen Subtilitäten, welche das Canonische Recht eingeführet hat, abzuschaffen suchte. Aber ich glaube, daß es wohl aus vielen Ursachen bey einem Wolte Gott! beständig verbleiben möchte.

Das dritte Hauptstück,
Von
Dem Amt des Richters.

§. 1.

Nach dem Canonischen Rechte giebet es zweyerley Richter, *ordinarios* und *delegatos*. Von der Gewalt des erstern habe ich bisshero gehandelt. Und also wird von nöthen seyn, daß ich hier untersuche, was ein *Judex delegatus* sey.

§. 2. Es gehören zu denen *Vicariis* derer Bischöffe die *Judices delegati*, welche nichts anders sind, als was man sonst *Commissarien* zu nennen pfelet. Und zwar müssen wir vor allen Dingen sehen, was die *Judices delegati* des Römischen Papstes seyn. So lange man dem Papst keine allgemeine Gerichtsbarkeit zu gestanden hatte, wußte man von denen *Commissarien* des Römischen Stuhls nichts, so bald aber die *Appellationes* an denselben verstatet wurden, maßte er sich auch der Gewalt an, an allen Orten seine *Delegatos* zu schicken. Und ob man sich gleich gemeldten *Appellationen* auf das äußerste widersetzte, so war doch endlich der Papst Gregorius VII. so unverschämt in seinen *Decretibus* zu befehlen, daß sich niemand unterstehen sollte, die *Appellation* an den Römischen Stuhl zu verwerffen. Und zwar wurden diese *Appellationes* nicht wenig durch die *Collection* des *Pseudo-Isidori* vermehret, aus welchen die Fragen in die *Collection* des *Gratiani* gekommen seyn. Weil nun dadurch die *Auctorität* des Römischen Papsts sehr groß wurde, und die *Superstition* der damaligen Zeiten verursachte, daß ein jeder an den Römischen Stuhl lieff, und daselbst Hülffe suchte, so konte es nicht anders seyn, als daß in dem XII. Sec. sehr grosse Klagen deswegen geführt wurden. Absonderlich, da die Päbste zu behaupten suchten, daß ihre *Jurisdiction* sich auf alle Länder erstreckte, und also vermeynten, daß man den ordentlichen Richter ganz und gar vorbehey gehen, und so gleich die Sache bey ihnen

ihnen anhängig machen könnte Petr. de Marca de C. S. & J. Lib. VI. c. 14. und Espen. P. III. J. E. tit. 9. c. 1. §. 6. und 9. seqq.

§. 3. Dieses gab dem Pabste Gelegenheit gewisse *Judices delegatos* zu setzen, und zwar aus folgenden Ursachen. 1) Weil es denen Leuten sehr beschwerlich fiel, von so weit entlegenen Orten, entweder selbst nach Rom zu gehen, oder doch daselbst ihre *Procuratores* zu halten, da sie, an den Orten, wo der Streit entstanden, viel leichter und mit wenigern Unkosten die Sache ausführen konnten. 2) Haufften sich die Streitigkeiten dergestalt, daß sie ohnmöglich alle in Rom konnten ausgemacht werden. 3) Hatten sie die Exempel derer Käyser vor sich, welche sich des Rechtes *delegatos Judices* zu setzen angemasset hatten. Aus diesen Ursachen also haben absonderlich in dem XII. Sec. die so genannten *Judices delegati in partibus* ihren Anfang genommen. Espen. P. III. J. E. Tit. 5. c. 2 §. 3. Und dieses verursachte, daß unterschiedene neue Rechte entstanden seyn. Denn 1) ereigneten sich wegen dieser *Delegationum* ein und andere Zweifel, deren *Decisiones* mehrentheils aus dem Römischen Rechte genommen wurden. 2) Mußte man diesen *Judicibus delegatis* die vöilige *Jurisdiction* in der Sache geben, und weil sie im Nahmen des Pabsts dieselbe exercirten, so hatten sie nicht nur eine eben so grosse Gewalt als die Bischöffe selbst, sondern auch diese waren ihrer *Jurisdiction* unterworfen. Und damit das Ansehen dieser Richter noch grösser seyn möchte, so wurde 3) verordnet, daß die an sie gekommene Sachen niemand anders als solchen Personen, welche in *dignitate ecclesiastica* stunden, solten aufgetragen werden können. 4) Wurden diese *Delegati* von denen *Delegatis ordinariorum* d. i. derer Bischöffe unterschieden.

§. 4. Es werden aber diejenigen *Judices delegati* genennet, welche die *Jurisdiction* nicht *nomine proprio*, sondern auf Befehl und im Nahmen eines andern exerciren. Es wird also diese der *Jurisdictioni ordinarie* oder *proprie* entgegen gesetzt. Aber auch diese wird in zweyerley Verstande genommen. Denn man pfleget 1) eine *Jurisdictionem ordinariam* zu nennen, die von keinem *dependiret*; In diesem Verstande hat niemand dieselbe, als die hohe Landes-Obrigkeit und die Bischöffe. 2) Die ordentliche Gerichtsbarkeit an einem

Ort.

Ort, und diese haben alle Richter, sie mögen geistliche oder weltliche seyn. Dieser wird die Jurisdictio mandata entgegen gesetzt, wenn nemlich der ordentliche Richter mit sein richterliches Amt aufgetragen hat, also, daß ich die Jurisdiction in seinem Nahmen exercire, und seine Stelle vertrete. Und diese werden Delegati universales genennet, weil ihnen die vöilige Jurisdiction delegiret ist. Von welchen die Delegati particulares oder extraordinarii unterschieden seyn, welchen außerordentlich eine gewisse Sache aufgetragen ist, also, daß sie nur darinnen sprechen, und dieselbe zur Execution bringen können.

§. 5. Diese Delegati particulares pflegen sonst Commissarii genennet zu werden, aber ohne Grund. Denn obgleich alle Judices delegati Commissarien seyn, so sind doch nicht alle Commissarien Judices delegati, wie solches von dem Herra Baron von Lyncker in zweyen Dissertationen de Commissario Cæsareo ad negotia status & ad negotia justitiæ ist gezeigt worden. Und zwar nennet man in weiten Verstande alle diejenigen, Commissarien, welche von der Obrigkeit ordentlich darzu gesetzt sind, daß ihnen alle Commissionen aufgetragen werden können, dahin gehören die Commissions-Räthe, Kriegs-Münz-Commerciens-Commissarien u. d. g. In engen Verstande aber haben den Nahmen Commissarien diejenigen, welchen nur eine gewisse Sache aufgetragen worden ist. Und dieses geschiehet auf zweyerley Art, entweder, daß sie die Sache untersuchen und darinnen die Sentenz sprechen können, mit einem Worte: daß sie die Jurisdiction in der Sache haben, und diese sind nichts anders als Judices delegati; oder, daß sie zwar etwas expediren müssen, doch ohne alle Jurisdiction, z. E. die Huldigung anzunehmen, die Mißbräuche, so etwa an einem Ort eingeschlichen, zu untersuchen, die Commercien einzurichten und d. g. Welche man eben deswegen, weil sie keine Jurisdiction haben, auch nicht Judices delegatos nennen kan, indem sie nur gleichsam Procuratores des Fürsten seyn, welche die ihnen aufgetragene Sache nach der ertheilten Special Instruction expediren müssen. Dergleichen haben die Judices delegati gar nicht von nöthen, sondern sie tractiren die Sache nach der in denen Gesetzen vorgeschriebenen Proceß-Ordnung.

§. 6. Außer diesen ist noch eine besondere Art der Delegation, wenn nemlich einem die Jurisdiction nicht durch einen besondern Befehl vom Hofe gegeben ist, sondern, wenn die Gesetze selbst einem dergleichen auftragen. Eine solche Potestatem delegatam haben die Bischöffe in denjenigen Fällen, welche sich der Pabst reserviret hat. Denn da sich die Pabste viele Dinge vorbehielten, und die Bischöffe davon ausschlossen, so verursachte dieses grosse Verdrüsslichkeit, indem der Pabst in denen weitentlegenen Orten ohnmöglich alles selbst expediren konnte, auch die Bischöffe selbst sich beschwerten, daß durch die Exemption der Clöster, und anderer dergleichen Dingen ihnen vieles von ihrem Herrschamen entzogen würden; Also suchte man diesem Ubel abzuhelfen, und trug diese päpstlichen reservata denen Bischöffen als Delegatis des Römischen Stuhls auf. Man siehet aber, daß sie nur dem Namen nach, nicht aber in der That selbst Delegati seyn. Doch ist dieser Unterscheid geblieben, daß in denjenigen Sachen, welche sie als Delegati des Römischen Stuhls expediren, nicht an den Metropolitanum, sondern gleich an den Pabst muß appelliret werden.

§. 7. Diese Delegationes sind in Protestirenden Ländern unbekant, diejenigen Commissiones aber, so von der Obrigkeit gewissen Personen aufgetragen werden, geschehen desto häufiger. Und ist kein Zweifel, daß die Materie von denen Commissarien aus dem Canonischen Rechte muß erkläret werden. Schiker Ex. 5. ad D. §. 22. Die Ursachen aber, warum die Pabste dergleichen Judices delegatos eingeführet haben, können bey uns nicht statt finden. Es sind aber doch andere Ursachen, weswegen die Commissionen als etwas nütliches können betrachtet werden. Denn 1) erfordern zu Zeiten die Umstände einer Sache, daß dieselbe bald zu Ende gebracht werde, welches nicht süglicher als durch Commissarien geschehen kan, indem der Fürst diesen befehlen kan, daß sie ohne die Ordnung des Processus zu beobachten, de simpliciter & plano in der Sache verfahren können. 2) Ist öftters eine Sache so beschaffen, daß sie nicht wohl in denen ordentlichen Gerichten kan ausgemacht werden, 3. E. wenn eine Besichtigung, ein Zeugen-Verhör Abnahm der Rechnung u. d. g. muß angestellt werden. 3) Geschiehet es zu Zeiten, daß die Partheyen selbst nicht gerne ihre

Krrrr

Sache

Sache bey dem ordentlichen Richter wollen ausgemacht wissen, indem ihnen derselbe vielleicht suspect scheint, da ist wiederum kein besser Mittel, als daß sie sich Commissarien in der Sache ausbitten.

§. 8. Das Recht Commissarien zu bestellen, kommet niemand als demjenigen zu, welcher die Gerichtsbarkeit, und die Macht Gerichts-Personen zu setzen hat. Bey denen Päbstern hat also dieses 1) der Pabst, als der oberste Richter, 2) Die Bischöffe, Erzbischöffe u. d. g. c. 7. de offic. ordin. in 6. 3) Der Kaysler und 4) ein jeder Stand des Reichs in seinem Lande. Die Vicarien der Bischöffe können sich dieses Rechts nicht bedienen, indem sie selbst nichts anders als Judices delegati seyn, doch ist ihnen verstattet, daß sie ein und andere Actus der Gerichtsbarkeit, z. B. Zeugen abzuhören, eine Besichtigung vorzunehmen, zu transigiren u. d. g. andern auftragen können. Espen P. III. Jur. eccles. c. 2. §. 8. Und dieses Recht kommet auch denen Unter-Gerichten in Protestantischer Herren Landen zu. Also kan z. E. eine Regierung, das Consistorium &c. die ganze Jurisdiction zwar niemand committiren, doch können sie ebenfalls ein und andere actus durch Commissarien abhandeln lassen.

§. 9. Die päpstlichen Delegati repräsentiren den Pabst, und werben also als ordentliche Richter d. i. als wie der Bischoff selbst betrachtet, ja es muß dieser in der ihnen aufgetragenen Sache, ihrer Jurisdiction selbst sich unterwerffen c. 11. X. de offic. & potest. ludic. deleg. c. 11. X. de offic. Judic. ordinat. Gleichwie nun ein Bischoff die Macht hat Commissarien zu setzen, also haben auch diese Delegati des Pabsts gleicher Gestalt das Recht andern ihre Vices aufzutragen c. 3. de offic. Jud. deleg. c. 27. c. fin. X. eod. c. 62. X. de appellat. Eben dieses Rechtes können sich die Legati a latere bedienen, indem sie ebenfalls als ordinarii Judices betrachtet werden. c. 18. X. de Sent. & re judic., es müste denn seyn, daß der Pabst haben wolte, daß sie selbst in eigener Person die Sache auf sich nehmen und expediren solten; Woraus man aber dieses erschen könne, untersucht Stryk de delegat. princip. c. 3. n. 14. seqq.

§. 10. Was die heutige Praxin anbetrifft, so muß man diesen Unterscheid machen. Wenn der Kaysler Commissarios setzet, und die Fra-

ge entsteht: ob diese die Sache selbst auf sich nehmen, oder es andern wiederum auftragen könnten? so muß man auf die Beschaffenheit derer Personen sehen, welchen die Commission anbefohlen ist. Sind Fürsten des Reichs zu Commissarien benennet worden, so können sie die Sache durch ihre Ministres ausmachen lassen, und also diese sich substituiren. Und zwar sind dergleichen Commissarien zweyerley, entweder vom Hoff aus, wenn nemlich entweder, bey dem Reichs-Hoffrath oder der Cammer die erste Instanz ist, oder es sind Commissarii Austregales Austrag-Richter. Es wird auch in denen Commissorialen insgemein die Formul gebraucht: Als ersuchen wir dieselbe gnädigst, daß sie sich mit dieser unser Kayserslichen Commission, wozu wir ihnen unsere vollkommene Kaysersliche Gewalt und Macht hiermit geben, und zu unterthänigsten Ehren gehorsamsten beladen, beyde Theile vor sich oder Ihre Subdelegirte auf einen gewissen bestimmten Tag und gelegene Wahlstatt zu erscheinen, heissen und laden wollen. Wann also gleich die Formul: Und Ihre Subdelegirte nicht ausdrücklich gesetzt ist, so wird doch dieselbe allezeit darunter verstanden. Eben dieses findet statt, wenn eine dergleichen Commission einem Capitul, einer Reichs-Stadt u. d. g. aufgetragen worden ist, indem eine Stadt ohn- möglich die Commission selbst expediren kan. Uffenbach de Con- sil. Cæsar. imper. auf; c. 15. Sec. 1.

§. 11. Wenn von dem Kaysers oder einem Reichs-Stande, Privat-Personen eine solche Commission gegeben ist, so meynet man zwar insgemein, als wenn auch diesen die Macht zukahme, jemanden ihre Vices aufzutragen. Carpz. in Proc. Tit. 11. Art. 3. n. 13. und Stryk de deleg princip. c. 3. n. 3. seqq. Aber ich zweifle, ob man dergleichen zugestehen könne. Indem das Recht sich einen zu substituiren deswegen denen päpstlichen Delegatis verstattet ist, weil man allezeit solche Personen, die vornehmen Standes, v. i. in dignitate seyn, darzu zu nehmen pfleget, also, daß eben diese Dignität ihnen ein dergleichen Recht giebet, welches aber bey Privat-Personen nicht statt findet. Und daß die von einer Regierung u. d. g. gesetzte Commissarien in Person die Commission expediren müssen, wird nicht nur in Praxi von denen meisten bejahet, sondern es ist auch in dem Canonischen Rechte selbst

gegründet. Lyncker in Comment. Jur. Civ. Tit. de offic. cui mand. est Jurisdic. p. 194.

§. 12. Die Commissarien werden von dem Fürsten entweder auf anhalten der Partheyen, oder nach eigenen Belieben gesetzt. Dieses geschieht, wenn 1) der Nutzen der Republic es erfordert. Mev. P. 3. Dec. 217. n. 6. P. 8. Dec. 128. n. 5. 2) Wenn zwar die Partheyen eine Commission verlangen, aber wegen der Commissarien sich nicht vergleichen können. 3) Wenn die Sache bey denen ordentlichen Gerichten nicht wohl kan abgethan werden, z. E. eine Besichtigung, Rechnungs-Abnehmung u. Mev. P. 2. D. 244. n. 2. seqq. Wenn der Fürst vor sich selbst eine Commission setzet, so geschieht es auf gemeine Unkosten, bittet sich nur einer von denen Partheyen dieselbe aus, so muß er auch alleine dieselben tragen. Jene können nicht decliniret werden, wohl aber diese Mev. P. 1. Dec. 151. n. 4. Carpx. L. 2. Resp. 51. und Gaillius L. observ. 140. n. 8. Zu jenen kan der Fürst nehmen, wen er will, in diesen aber kan derjenige, so sich vergleichen ansbittet, auch zugleich die Personen darzu vorschlagen. Mev. P. 5. Dec. 128.

§. 13. Was zu einem Commissario erfordert werde, erzehlet weitläufftig Ruland. de Commissar. P. I. L. 1. c. 6. seqq. Nach dem Canonischen Rechte sollen 1) verständige Personen darzu genommen werden. 2) Müssen sie von einem gewissen Alter seyn: c. 41. X. de offic. Judic. delegat. und zwar mit dem Unterscheid, ob einer von dem Fürsten oder einem Unterrichter gesetzt wird. In ersten Fall dependiret es von dem Fürsten, in dem andern Fall aber kan keiner vor dem 21. Jahre zum Commissario bestellet werden, es müste denn seyn, daß die Partheyen in einen so über 18. Jahr alt ist, consentiret hätten. 3) Müssen die päpstlichen Delegati in dignitate ecclesiastica seyn c. 11. de rescript. in 6. In dem Tridentinischen Concilio sess. XXV. de reform. c. 10. ist verordnet, daß man auf denen Conciliis Provincialibus oder Diocesanis gewisse Personen ausmachen solte. denen man bey eorignenden Fällen die Commission auftragen könnte. Welches aber bey uns nicht statt findet, ausgenommen, daß mit diesen, welche nach dem Tridentinischen Concilio gesetzt werden sollen, unsere Commissions-Räthe einiger massen können verglichen werden. 4) Können in geistlichen

Sachen keine Läden zu Commissarien genommen werden c. 2. X. de Judiciis. Weil aber ein Fürst die Consistoria nicht nur mit Läden alleine besetzen kan, sondern auch an allen Orten dieselben aus geistlichen und weltlichen Personen bestehen; also ist kein Zweifel, daß diese auch Commissarien in geistlichen Sachen abgeben können. 5) Müßten sie nicht verdächtig seyn, denn sonst können sie recusiret werden. c. 17. X. de offic. Judic. delegat. Jedoch muß diese Exception noch vor der Litis- Contestation opponiret werden, es müßte denn erst nach dieser sich etwas ereignet haben, welches einen verdächtig machen kan c. 25. X. eod. L. 16. C. de Judic. Es hat auch die Recusation statt, wenn gleich in dem Rescript. die Clausul: remota recusatione ausgedrückt ist. Gail. I. Obs. 132. n. 4. Es können aber die Commissarien darüber nicht selbst erkennen, sondern es müssen darzu gewisse Arbitri bestellet werden, welche untersuchen, ob die Ursache, warum man diese oder jene Person als verdächtig verwerffen will, sey bewiesen worden c. 39. X. eod. c. 4. eod. in 6. Es will zwar der Pabst haben, daß man darinnen der Decision des L. 16. C. de Judic. folgen solle; es scheint aber, daß er gemeldten Legem nicht verstanden habe. Es hat die Verordnung des Canonischen Rechtes heutiges Tages wenig Nutzen, indem, wenn einer als Suspect zur Commission verworfen wird, nicht nur andere zu Commissarien pflegen gegeben zu werden, sondern es ist auch aus dem Canonischen Rechte selbst das Juramentum perhorrescentiæ gebräuchlich, also, daß die Ursache der Recusation gar nicht angeführet werden darff. Wenn etliche Commissarien mit der Clausul: Si non omnes sammt und sonders gegeben seyn, und es wird einer von denselben als suspect verworfen, so können dennoch die andern, kraft gemeldter Clausul die Commission antreten c. 4. de offic. Judic. de leg. in 6.

§. 14. Es kan entweder einem, oder etlichen eine Commission aufgetragen werden. Und zwar in dem lezten Fall entweder definite oder indefinite, d. i. mit gewissen Clausula, worinnen determiniret wird, wie sie in der Commission verfahren sollen. Ist dieses nicht geschehen, sondern sie sind indefinite zu Commissarien bestellet worden, so kan keiner ohne dem andern in der Sache etwas vornehmen c. 16.

und 22. X. de offic. Judic. deleg. Worinnen das Canonische dem Römischen Rechte gefolget hat L. 17. L. 18. D. de recept. &c. L. 37. und 39. de re judic. welches auch in Praxi angenommen ist. Carpz. in Proc. Tit. 2. Art. 3. n. 24. Daraus fließet, daß 1) die Sentenz null und nichtig ist, wenn sie nicht alle gegenwärtig gewesen seyn e. 16. de offic. Judic. deleg. 2) Wenn die Citation nicht in aller Mahmen geschehen ist, so sind die Partheyen nicht zu erscheinen schuldig c. 22. X. eod. L. 1. C. Si non a comper. Und ist 3) nichts daran gelegen, wenn gleich einer und der andere von denen Commissariis eine rechtmäßige Hinderniß gehabt hätte. Jedoch wenn es solche Commissariis seyn, welchen das Recht einen andern zu substituiren, zukommet, so können sie im gedachten Fall denen übrigen ihre Vices auftragen.

§. 15. Wann 4) einer von denen Commissariis verstirbet, so hat auch die Jurisdiction derer übrigen ein Ende. c. 42. X. de offic. Judic. deleg. Es müste denn seyn, daß er die Macht gehabt hätte, einem andern seine Vices aufzutragen, auch dieses wirklich geschehen wäre, und der Substitutus, noch vor dessen Tode der subdelegirten Jurisdiction sich zu bedienen angefangen hätte, denn sonst hat die geschehene Subdelegation keine Krafft. c. 6. 7. eod. in 6. Doch will man über dieses noch diesen Unterscheid machen, ob die Delegatio der Dignitati oder einer gewissen Person geschehen sey. Zenes ist, wenn ich z. E. meine Vices dem Bischoff von N. auftrage, weil nun die Dignitas und Officium nicht ausstirbet, so wird auch dessen Successor pro Judice delegato gehalten. 5) Wenn während der Abwesenheit eines Commissarii etwas ist vorgenommen worden, so ist dasselbe ungültig, wenn es gleich der Abwesende ratihabiren wolte. 6) Ist in diesem Fall alles null und nichtig, wenn gleich die Partheyen darmit zu frieden wären. Denn da die übrigen Commissariis keine Jurisdiction haben, wenn nur einer davon abwesend ist, also kan auch keine Prærogativ stattfinden. Es müste denn derjenige, so die Commission gesetzt, darmit zu frieden seyn, und dasjenige, was in einer Abwesenheit von denen übrigen vorgenommen worden ist, genehm halten. Stryk de delegat. princip. c. 3. n. 5. und Ziegl. ad Lanzell. Lib. 3. c. 1. §. 18.

§. 16. Mehrertheils werden die Commissarien definite, d. i. entweder mit der Clausul: *sammit oder sonders* (in solidum) oder *sammit und sonders* (si non omnes) bestellt. In dem ersten Fall kan ein jeder von denen Commissarien ganz alleine die Sache vornehmen, welches aber in dem andern Fall nicht geschehen kan, sondern es wird präsupponiret, daß einer oder der andere von denen Commissarien eine rechtmäßige Hinderuß gehabt habe. Und zwar was die erste Clausul: *sammit oder sonders* anbelanget, so wird dieselbe in dem Canonischen Rechte auf unterschiedene Art ausgedrückt 1. *E. Simul vel seperatim aut singulariter, prout negotii utilitas suadebit c. 11. X. de hæret. in 6. ut omnes aut duo vel unus eorum mandatum apostolicum exequantur c. 8. de offic. Judic. deleg. in 6. in solidum c. 6. de procurat. in 6. vobis & vestrum singulis c. 12. de hæret. in 6.* Es hat aber diese Clausul unterschiedene Würckungen. 1) Daß ein jeder die Commission alleine vornehmen kan, und ist nichts daran gelegen, wenn gleich die andern gar nicht darbey seyn. 2) Wenn einer alleine dasselbe angefangen hat, so können die andern nicht mehr darzu treten, hat aber 3) noch keiner dieselbe auf sich genommen, so müssen sie alle zugelassen werden. 4) Wenn derjenige, so alleine die Commission auf sich genommen, entweder dieselbe zu Ende zu bringen, verhindert wird, oder es nicht weiter continuiren will, so können die übrigen die Sache auf sich nehmen. c. 8. de offic. Judic. deleg. in 6. 5) Wenn die Partheyen von einem citiret worden seyn, und also die Commission ihren Anfang genommen hat, so continuiert dieser dieselbe, wenn gleich der Committens gestorben ist, und dieses können auch in diesem Fall die übrigen thun, also, daß, wenn der Präveniens verhindert würde, die übrigen in der Commission fernereit verfahren können. c. 20. X. eod. c. 8. eod. in 6. Wenn aber 6) die Clausul: *Quod non melior fieri debeat conditio occupantis* hinzu gesetzt ist, so kan der Präveniens die übrigen nicht ausschließen. c. 6. de procurat. in 6.

§. 17. Was die andere Clausul anbelanget, so kan dieselbe auf zweyerley Art ausgedrückt werden, entweder indefinite oder definite. Das erste geschieht, wenn man sich des Worte: *sammit und sonders* bedie-

bedient hat, und diese begreiffet den *casum impotentiae* und *noluntatis* in sich c. 13. X. de rescript. Also daß, wenn etwa einer von denen Commissarijen, entweder verhindert wird, oder bey der Commission nicht seyn will, die übrigen die Sache vornehmen können, denn man muß hier zwey Fragen nicht mit einander vermischen. 1) Ob dasjenige göttig ist, was die übrigen Commissarijen gethan haben, wenn einer von ihnen die Commission nicht mit abwarten will. 2) Ob derjenige, der solches zu thun sich weigert, nicht kan bestraffet werden? Welches beydes muß bejahet werden. Wenn die Clausul: *define in das Rescript* gesetzet ist, 3. E. Wenn nicht alle Commissarijen die Commission abwarten können, daß alsdenn die übrigen verfahren solten, so begreiffet dieselbe das *Impedimentum Juris* und *facti* in sich. Jenes ist, wenn er 3. E. als verdächtig verworffen wird, oder sonst *inhabilis* ist. c. 13. X. de rescript. Dieses aber, wenn er 3. E. krank wird, oder in andere dergleichen Umstände verfället. Wenn also einer in diesem Fall die Commission nicht abwarten will, so können auch die andern darinnen nicht verfahren, indem die Clausul nur auf den Fall gehet, wann er nicht kan, denn die Commissiones müssen striete erkläret werden. cit. c. 13. Es ist aber diese Subtilitatz in Praxi nicht angenommen, dieweil ungewein die Clausul indefinite sammt und sonders dem Commissariali einverleibet wird, welche beyde Fälle, theils, wenn einer nicht kan, theils, wenn einer nicht will, in sich begreiffet, und scheint auch, daß dieses die Meynung des Pabsts selbstes gewesen sey. c. 21. verb. *adjicimus*. X. de offic. Judic. deleg. c. 21. X. eod. und c. 19. X. de rescript. Damit aber die übrigen Commissarii die ereignenden Hindernisse wissen können, warum nehmlich einer oder der andere bey der Commission nicht gegenwärtig seyn kan, so ist von nöthen, daß er die Ursache anzeige, denn wenn dieses nicht geschehen ist, so ist das ganze Verfahren derer übrigen null und nichtig. c. 13. X. de rescript. c. 21. X. de offic. Judic. deleg. c. 16. X. eod. Es siehet auch demjenigen, welchem eine Hinderniß zugestossen ist, frey, ob er einem andern seine *Vices* auftragen will, in welchem Fall es gar keiner Entschuldigung von nöthen ist, 30. X. eod., so ferne ihm nehmlich das Recht einen andern zu substituiren, zukommet; Doch sind die andern diesen Substitutum

zur Commission zu lassen, nicht schuldig, indem die Clausul: sammt und sonders, dergestalt muß erkläret werden, daß, wenn einer oder der andere in Person bey der Commission nicht seyn kan, die übrigen darinnen verfahren mögen. Es scheint aber, daß dieses die Meynung des Pabsts gar nicht gewesen sey, wie denn auch in praxi dasselbe gar nicht beobachtet wird.

§. 18. Wenn jemand zu einem Commissario ist ernennet worden, kan er ordentlicher Weise dieselbe anzunehmen gezwungen werden; Es stehet auch demselben nicht frey, die einmahl auf sich genommene Commission wiederum fahren zu lassen. Mevius P. V. Dec. 400. Es müste denn seyn, daß 1) einer rechtmäßige Ursachen anzuführen hätte, weßwegen er die Commission nicht auf sich nehmen könne: werden aber diese nicht vor erheblich gehalten, so kan man nicht nur Mandata poenalia wieder ihn ergehen lassen, sondern ihn wohl zu gehöriger Straffe ziehen, c. 21. vl. adjicimus X. de off. Jud. deleg. oder, daß es 2) eine solche Person wäre, wieder die keine Zwangs-Mittel statt finden. Wenn derowegen der Käyser einem Stande des Reichs eine Commission aufträget, so bedienet er sich der Formul: Als ersuchen wir dieselbe gnädigst, sie wollen sich mit solcher unser Käyserlichen Commission (worzu wir Ihre unsere vollkommene Käyserliche Gewalt und Macht hiermit geben) uns zu wohlgefälligen Ehren gehorsamst beladen. Hingegen wenn ein Fürst seinen Unterthanen etwas committiret, so bedienet er sich der Formul: als befehlen wir euch gnädigst.

§. 19. Gleichwie ein Bevollmächtigter, die ihm in der Vollmacht gesetzte Grängen nicht überschreiten darff; Also findet man dißfalls eine Gleichheit bey denen Commissarien, daher auch die Redens-Art gekommen ist, daß man saget die Commissiones sind Stricte Juris §. 21. c. 32. 37. 40. X. de offic. Judic. deleg. c. 1. 13. eod. in 6. c. 22. X. de rescript. Man muß aber dieses nur dergestalt verstehen, daß ein Commissarius wegen gang anderer Punkte, welche mit der ihm aufgetragenen Commission gar keine Verknüpfung haben, sich einiger Cognition anzumassen nicht befugt sey. 3. E. Es ist denen Commissariis eine eydliche Abhörung einiger Zeugen aufgetragen worden. Wie aber in dem angefügten Termino die Partheyen ihre Nothdurfft ad

§§§§

pro

protocollum bringen, so will das eine Theil dem andern über einen gewissen Punct den Eyd deferiren, oder einige schriftliche Urkunden zur Recognition vorlegen, davon zuvor doch nichts gedacht worden; so können die Commissarii dißfalls nicht verabscheiden, sondern sie müssen die Partheyen an den ordentlichen Richter weisen, weil das Commissorium darauf nicht eingerichtet worden. Dagegen erstreckt sich ohne allen Zweifel die Commission auf die Accessoria und auf solche Puncte, ohne welche dieselbe nicht kan zu Stande gebracht werden. Es ist derowegen ein Commissarius, welchen die Entscheidung der Sache anbefohlen worden, berechtigt, auch wegen der Zinsen, Unkosten, Früchte u. d. g. zu verabscheiden. c. 1. X. de mut. petit. c. 38. X. de offic. Judic. deleg. Ruland de Commissar. P. I. L. III. c. 2. 3. 4. Mevius P. I. Dec. 58. und 250. Berlich P. I. Concl. 4. und Gail. I. obs. 35.

§. 20. Damit man aber wissen könne, was einem Commissario zu thun verstattet sey, muß vor allen Dingen gesehen werden, ob ihm die Untersuchung der Haupt-Sache aufgetragen worden, oder ob das Commissorium nur einen gewissen Punct als Abhörung der Zeugen, Ocular-Inspection, Aufnehmung eines Eydes, u. d. g. betrifft. Das erste geschieht entweder definite, da ihm nemlich die Art und Weise, wie er verfahren solle, vorgeschrieben ist, oder indefinite; Ist dieses, so muß er die gewöhnliche Form des Processus in Obacht nehmen. c. 13. X. de offic. Jud. deleg. Er ist derowegen schuldig, denjenigen, wieder welchen die Commission ertheilet worden, vor allen Dingen gehdrig zu citiren. Hierbey muß nun nicht alleine dasjenige genau in acht genommen werden, was ich unten in dem Capitul von der Citation überhaupt sagen werde; sondern es müssen auch die Commissarii ihre Tauff und Zunahmen, sonderlich in der ersten Citation benennen, und die Petchafft beydrücken, welches ein ordentlicher Richter, als der ohnedem schon bekannt ist, nicht nöthig hat, weßhalb denn die General-Formul: Zu dieser Sache verordnete Commissarii, sonderlich in der ersten Citation allein nicht hinlänglich, wiewohl sie, wenn die Nahmen der Commissarien einmahl bekannt sind, in denen nachfolgenden wohl zugelassen werden kan.

§. 21. Bey der Citation muß eine Copey des an die Commissarien ergangenen Befehls oder Commissorii beygelegt werden, und weil sie keine ordentliche Gerichts-Stube haben, so pfleget man den Ort und das Haus zugleich mit zu benennen, allwo die Commission expediret werden solle. c. 31. X. de offic. Jud. deleg. Und zwar bedienen sie sich heutiges Tages insgemein dieser-Formul: Aus beygehender Copia Commissoriali, welche wir in Termino mit dem Original zu bestärcken erböthig sind, wird derselbe mit mehrern erschen, was Gestalt S. Königl. Maj. unser allergnädigster König und Herr uns ic. Es muß auch die Citation ordentlich insinuiert werden, und dieses geschiehet entweder mediate, durch subsidiales, oder immediate, wie der Committens zu thun schuldig gewesen wäre, wenn er selbst in der Sache erkant hätte. Wie nun nachgehends ein Commissarius weiter verfahren müsse, solches muß man aus der Ordnung des Processus erlernen.

§. 22. Nach dem Canonischen Rechte haben die Commissarii auch das mixtum imperium, also, daß sie die Ungehorsamen zu gebührender Straffe ziehen können, wenn gleich dieses in dem Commissoriali nicht enthalten ist. c. 4. X. de offic. Iudic. deleg. c. 5. X. eod. c. 28. X. eod. Ob dieses Recht ihnen auch heutiges Tages zukomme, ist man nicht einig. Es bejahet solches Berlich. P. I. Concl. 4. n. II. in f. und Carpz. P. I. C. I. D. 17. in f. Hingegen leugnet es Herr Lyncker in Comment. ad D. tit. de offic. ejus cui mand. est Jurisdic. p. 196. seqq. und meynet, daß denen Commissariis gar keine Execution zukähme, es müste denn ausdrücklich in dem Commissoriali dieses ihnen zugestanden worden seyn, indem die Commissiones stricti Juris wären. Ich halte derowegen davor, daß man diesen Unterscheid machen müsse, entweder ist denen Commissariis von dem Fürsten die Untersuchung und Entscheidung der ganzen Sache aufgetragen, oder es hat sich derselbe etwas reserviert. Im ersten Fall kommet ihnen allerdings die Execution zu, denn diese gehöret zur völligen Entscheidung und Abthung der Sache. In dem andern Fall aber können sich freylich dieselbe keiner Execution anmassen. Stryk in Ul. Mod. ad Tit. de offic. ejus cui mand. est Jurisdic. §. 4. in f.

§. 23. Ob denen Commissariis das merum Imperium oder die Criminal-Jurisdiction aufgetragen werden könne, ist man ebenfalls nicht einerley Meinung. Diejenigen so es leugnen, beruffen sich auf das Römische Recht de mandata Jurisdictione. Aber es ist dieses sehr ungeräumt, indem nach dem Canonischen Rechte und der heutigen Praxi, die Jurisdiction, welche unsern Fürsten und denen Bischöffen zukommet, eine ganz andre Beschaffenheit hat, also, daß man von denen Römischen Magistrats-Personen, auf diese keinesweges argumentiren kan. Daß aber einem Unterrichter, die Criminal-Jurisdiction, einem andern aufzutragen nicht zukomme, ist ausser allen Zweifel, und zwar nicht deswegen, weil es in dem Römischen Rechte nicht zugelassen ist, sondern weil dieser auch nicht einmahl die bürgerliche Gerichtsbarkeit einem andern delegiren kan. Doch müssen auch darvon die Erbgerichte ausgenommen werden. Stryk cit. loc. §. 5.

§. 24. Definite geschiehet die Delegation, wenn denen Commissariis die Art und Weise, wie sie in der Sache verfahren sollen, vorgeschrieben ist. Denn darinnen äuffert sich am allermeisten der Nutzen derer Commissionen, damit nemlich die Sache kürzer, als bey dem ordentlichen Process kan abgethan werden. Und dieses haben auch die Päbste selbst erkannt, deswegen findet man in dem Canonischen Rechte unterschiedene Clausuln, womit man das Amt derer Commissarien gleichsam einzuschräncken gesucht hat. Hierher gehöret die Clausul. Simpliciter ac de plano & sine strepitu Judicii & figura Clem. 2. de Judic. Clem. 7. de V. S. c. 13. in f. 26. de Judic. c. 25. X. de accusat. c. 8. X. de stat. monach. c. 43. de elect. in 6. Welche Formuln auch in dem Römischen Rechte nicht unbekannt seyn. Briffonius de Verbor. signif. voc. Planum, Gerh. Noodt de Jurisdiction. & imper. L. 1. c. 10. und Rævardus in Protribun. c. 7. seqq. Gleicher Gestalt gehöret hierher die Clausul: Sola veritate facti inspecta, welcher auch von unsern Fürsten ein und andere Würdigung zugeschrieben werden. Barboza in Claus. ul. frequ. claus. 176. und 173. Gail. Lib. I. Obs. 42. und Stryk de Judic. princ. juxta solam facti veritatem. Es ist deswegen kein Zweifel, daß ein Fürst denen Commissariis befehlen könne, die Sache, welche sonst zum Processu ordinario gehöret, summarisch zu tractiren.

§. 25. Nach der Meynung des Suendendorffs ad Fibig. p. 83. muß in Ehur-Sachsen entweder ein geschwornener Actuarius gebraucht, oder derjenige, welcher sonst die Acten untern Händen hat, darzu absonderlich vereydet werden. Außerhalb Sachsen nimmet man gemeinlich einen Notarium darzu, wiewohl auch zu Zeiten die Commissarii selbst das Protocoll halten, welchen ohne Zweifel eben so wohl, als dem Protocoll des Notarii in dieser Sache volliger Glaube beygemessen werden muß, wosferne nicht in der Landes-Ordnung ein anders eingeführet ist. Daß aber auch die Commissarii vereydet werden müßten, ist nicht von nöthen.

§. 26. Wann die Commissarii dasjenige, was ihnen anbefohlen, verrichtet haben, so wird alsdenn der Rotulus Commissionis fertiget, und dem Committenti überschicket. Es begreiffet aber dieser Rotulus alles in sich, was vom Anfang bis zu Ende bey der Commission vorgegangen ist, z. E. den Commissions-Befehl, die an die Partheyen und Zeugen abgelassene Citations: Die von denen Partheyen vor dem Commissions-Termin etwa übergebene Schreiben, und was nachgehends bey dem Termin selbst, mündlich oder schriftlich ad Protocollum gebracht worden. Es pflegen die Commissarii diesen Rotulum durch ein beygelegtes Schreiben zu überreichen. Zuweilen hängen sich auch ihre unvorgreifliches Gutachten mit an, wenn nemlich dasselbe von ihnen ist verlangt worden. Findet sich, daß die Commissarii unter sich nicht einig werden können, so schicket alsdenn ein jeder seine Meynung nebst denen Ursachen und Gründen vor sich ein, und stellen es dem Committenti anheim, welche unter beyden er der andern vorziehen will.

§. 27. Wenn denen Commissariis die Macht in der Sache ein Urtheil abzufassen, mitgetheilet worden ist, und es befindet sich ein Theil durch das erfolgte Urtheil oder Abschied beschweret, so kan er sich der sonst gewöhnlichen Rechts-Wohlthaten darwieder bedienen, und zwar muß die Appellation von denen Commissarien des Fürsten an den Committentem selbst gerichtet werden c. ii. de off. & pot. Jud. deleg. in 6. Wegen der Subdelegirten machet man diesen Unterscheid, ob nemlich die delegati principales die ganze Jurisdiction,

§§§§ 3

oder

oder nur ein Stück derselben einem andern aufgetragen haben. Im ersten Fall appelliret man an den ersten Delegantem, und nicht an den Subdelegantem c. 3. eod. in 6. Im andern Fall aber wird die Appellation an diesen gerichtet c. 26. §. porro X. eod. c. 7. eod. in 6., es müßte denn seyn, daß entweder der Subdelegans gestorben, oder sonst verhindert worden wäre, daß er wegen der Appellation nicht erkennen könnte c. 10. eod. in 6.

§. 28. Das Amt derer Commissariorum und eines delegirten Richters (horet auf 1) durch den Tod des Delegantis, wenn es noch res integra ist, d. i., wenn sich der Delegatus der Jurisdiction noch nicht bey des andern Lebzeiten angenasset hat. c. 30. X. de offic. & pot. Jud. deleg. c. 6. eod. in 6. Wenn es aber noch res integra sey, ist in dem Canonischen Rechte nicht deutlich ausgemacht. Der Pabst Lucius III. meynet im c. 19. X. eod., daß es bis auf die Litis-Contestation gehe. Singegen der Pabst Urbanus III. in c. 20. X. eod. hält davor, daß die Sache durch die Citation gleichsam ihren Anfang genommen, so bald also diese ergangen sey, habe sich der Delegatus der Jurisdiction zu bedienen angefangen. Daß also eine Antinomie zwischen denen beyden Texten sey, ist auffer allen Zweifel, denn der Pabst Lucius hat den Römischen, der Pabst Urbanus aber den heutigen Procès gefolget. Noodt de Jurisdic. & imper. L. 1. c. 15. Und obgleich Gonzalez ad cit. c. 20. n. 4. die beyden Texte zu conciliiren suchet, so haben doch alle seine Gründe gar keine Wahrscheinlichkeit. Nach der Beschaffenheit unserer heutigen Processe verdienet die Meynung des Pabsts Urbani den Vorzug, indem der Procès nicht erst den Anfang von der Litis-Contestation, sonder von der Citation nimmet. Und zwar ist nicht genug, daß die Citation ausgefertigt, sondern sie muß auch ordentlich insinuiret seyn. Clem. 2. ut lit. pend. 2) Durch den Tod des Delegati, und zwar muß dasjenige hier wiederhohlet werden, was wir im vorhergehenden erinnert haben. 3) Durch den Verlauff der Zeit, binnen welcher nach dem Commissoriale die Sache hat geendiget werden müssen, es wäre dann dieselbe von denen Partheyen selbst prorogiret worden. c. 4. X. eod. 4) Durch Endigung der Sache, und zwar wenn die ganze Sache dem Commissario

rio aufgetragen worden ist, so endiget sich dieselbe nach geschetzener Execution c. 9. X. eod. 5) Wenn einer die Commission auf sich zu nehmen abgeschlagen hat. 6) Wenn der Fürst selbst dieselbe revociret, welches entweder ausdrücklich oder stillschweigend geschehen kan, wenn nemlich andere Commisarii zur Sache benennet worden seyn. e. 28. X. eod.

Das vierdte Hauptstück,

Von

Denen Personen und Sachen welche vor die geistlichen Gerichte gehören.

§. I.

S Nachdem man in dem Pabstthum aus der Kirche eine Republic gemacht, so hat es nicht anders seyn können, als daß auch ein doppeltes forum, nemlich ein weltliches und ein geistliches und eine zweyßpffigte Jurisdiction, ein weltliche und eine geistliche hat entstehen müssen. Welche beyde dergestalt unterschieden sind, daß jene dieser nur subordiniret ist; Diese kommet der Kirche d. i. der grossen Geistlichkeit, welche die Kirche repräsentiret, jene aber der Republic oder denen weltlichen Fürsten zu. Deswegen stehet auch im Sächsl. Land-Recht Lib. I. Art. 1. zwey Schwerdt ließ Gott auf Erden zu beschirmen die Christenheit, dem Pabst das geistliche, dem Käyser das weltliche. Ob wir nun gleich dieses zweyfache Schwerdt nicht erkennen, so kan man doch nicht leugnen, daß noch vieles darvon in der Materie de fori competentia übrig geblieben ist.

§. 2. Es kommet denen geistlichen Gerichten die Jurisdiction zu, entweder wegen der Personen, oder wegen solcher Sachen, die nothwendig in denenselben müssen ausgemacht werden, es mögen nun selbige eine geistliche oder eine weltliche Person betreffen. Die Sachen pfleget man in drey unterschiedene Classen einzutheilen. Zu der ersten rechnet man die pur weltlichen Sachen (mere civiles), welche vor die geistlichen Gerichte niemahlen gezogen werden können. Zu der andern gehö-

gehören diejenigen Sachen, welche einig und allein vor die geistlichen Gerichte gehörig (*meræ ecclesiasticæ*); In der dritten aber stehen solche Dinge, die von dem geistlichen oder auch von dem weltlichen Richter auf gewisse Masse entschieden werden können (*mixtæ*).

§. 3. Ich habe gesaget, daß die pur weltlichen Sachen vor die geistlichen Gerichte niemahlen gezogen werden können. c. 7. X. qui filii sint legit. Aber es hat dennoch der Clerisey niemahls an Prætexten gemangelt, auch diese zu Zeiten an sich zu ziehen. Der vornehmste und beste Prætext war die Sünde, welche bey denen weltlichen Sachen begangen werden könnte. Diese müste also die Clerisey auf alle Weise zu verhindern bedacht seyn. Zu dem Ende vermeynen sie, könne ein jeder Lâpe bey dem geistlichen Gerichte denunciiret werden, damit die Clerisey vorbauen könne, daß nicht unter den Schein des Rechts eine Sünde möchte begangen werden. Und dieses ist die Ursache, daß man die Denunciationem Evangelicam eingeführet hat, worvon in dem andern Buch ist geredet worden.

§. 4. Der andere Prætext ist, wenn der weltliche Richter die Justiz nicht administriret, wie es seyn sollte c. 10. X. de for. compet. so kan die Clerisey gleichergestalt die Sache vornehmen, und diesen Fehler zu ersetzen suchen. c. 6. eod. Und dadurch haben sie alles an sich gezogen, indem ihnen gar leicht war, dergleichen Beschuldigung wieder die weltliche Obrigkeit anzuführen. Wie denn die Stände des Reichs in denen 100. Gravaminibus, die ich oben angeführet, sich nicht wenig darüber beschweret haben.

§. 5. Was die andere Classe anbelanget, so können die Lâpen mit diesen gar nichts zu thun haben, sondern wenn sie sich derselben anmassen wolten, so begehen sie ein Sacrilegium, daß nicht einmahl der Kaiser solches zu thun sich unterstehen darf. c. 2. X. de Judic. c. 5. de Arbitr. c. 3. X. de ordin. cognit. c. 7. X. qui. fil. sint legit. c. 16. X. de for. compet. c. 11. D. 96. c. 1. D. eod. Die Ursache ist, die weil die Jurisdiction in diesen Sachen zu dem Amt der Schlüssel gehöret, welches nur denen Aposteln alleine ist anvertrauet worden. Ob nun gleich dieses alles gar keinen Grund hat, so hat man doch die meisten Conclusiones bey denen Protestanten beygehalten, und beobachtet

nur

nur diesen Unterscheid, daß man auch 1) die Läden mit zur Cognition dergleichen Sachen lästet. 2) Daß doch wenigstens etliche von unsern Juristen haben angefangen zu begreifen, es sey von keiner Nothwendigkeit, daß diese Sachen vor denen geistlichen Gerichten alleine vorgenommen werden müßten.

§. 6. Es extendiret aber die Geistlichkeit ihre Jurisdiction so weit, daß sie auch zu derselben rechnen 1) alle diejenigen Sachen, welche ein Annexum derer geistlichen Sachen seyn, zu welchen vornehmlich das Jus patronatus gehdret. c. 3. X. de Judic. Mit was Grunde aber dieses geschehen könne, habe ich anderswo untersucht. Inzwischen stimmen auch unsere Rechts-Lehrer damit überein. Carpz. L. III. J. C. Def. 2. n. 26. Brunnem. in J. E. Lib. 3. c. 1. §. 31. und Finckelth. de Jur. patron. c. 8. In etlichen Catholischen Ländern selbstn gehet man hierinnen von dem Canonischen Rechte ab, diewell es ein weltliches Recht sey, und welches zu denen bonis patrimonialibus gehdre. Von Frankreich bezeiget solches Franc. de Roy in proleg. de Jur. patron. c. 29. und Espen P. II. J. E. tit. 25. c. 4. §. 16. Und von Brabant Christinæus Vol. 1. Dec. 352. n. 14.

§. 7. Bors 2) siehet man in diesen geistlichen Sachen nicht auf die Person, so, daß auch die Läden in denselben vor dem geistlichen Gerichte zu stehen schuldig; Also, daß weder Könige noch Fürsten davon ausgeschlossen seyn. Jedoch ist dieses nur von Christlichen Läden zu verstehen, denn Jüden und Heyden stehen nicht einmahl in Ehe-Sachen unter dem Consistorio, indem ihre Ehen wegen Mangel des Sacraments nur zu denen weltlichen Geschäften gehdren, auch sie selbstn in der Kirche nicht seyn, über welche die geistliche Jurisdiction sich nur alleine erstrecket. c. 8 X. de divort. Concil. Trid. Sess. XIV. de pœnit. Sacram. c. 2. Welches auch in unsern Consistoriis beygehalten ist. Stryk de caus. incidente c. 2. §. 4.

§. 8. Ob aber gleich ein Catholischer Fürst der geistlichen Jurisdiction unterworffen ist, so stehen dennoch Evangelische Fürsten unter ihrem Consistoriis nicht. Absonderlich kommet diese Frage vor bey der Ehe-Scheidung, wenn nemlich zwischen dem Fürsten und dessen Gemahlin selbstn ein Streit entsethet, und sie von einander geschieden
 Et t t t
 seyn

seyn wollen, bey welchem Richter die Klage angebracht werden könne? Das Käyserl. Cammer-Gerichte kan in diesem Fall nicht Richter seyn, weil diejenigen, welche vom Anfang dieses Gericht angeordnet haben, insgesamt der Römisch-Catholischen Religion zugethan sey, die also dem Cammer-Gericht, die Macht in Ehe-Sachen zu urtheilen und zu erkennen nicht gegeben haben, weil dieselbe als geistliche Sachen sind angesehen worden. Und ob man zwar nachgehends der Evangelischen Religion zugethane Assessores bestellet hat, so ist doch in Ansehen derer Ehe-Sachen keine Aenderung deßhalb gemacht worden. Es kan auch der Käyser selbst in Ehe-Sachen nicht Richter seyn, so lange er nach denen Gründen seiner Religion die Ehe vor etwas geistliches und vor ein Sacrament hält. Und weil der Reichs-Hofrath von Käyserlicher Majestät dependiret, so kan er keine mehrere Gewalt haben als der Käyser selbst. Und ob man gleich das Gegentheil aus dem R. F. 3. Art. V. §. 54 zu beweisen gedendet, dieweil die Jurisdiction in geistlichen Sachen, zwischen Catholischen und Evangelischen Ständen, der Cammer und dem Reichs-Hofrath daselbst zugeeignet würde; So ist aber dieses nur dergestalt zu verstehen, wenn nemlich einem Stand des Reichs wieder den Religions-Frieden und das Friedens-Instrument, einiger Abbruch geschieht, wohin aber keines wegcs die Ehe-Sachen referiret werden können. Eben deßwegen können auch die Ehe-Sachen von denen Austrägen nicht erörtert werden, weil diese gleichergestalt nur in denjenigen Sachen zu cognosciren haben, welche hernach vermittelst der Appellation an mehr ermeldetes Cammer-Gericht gebracht werden können. Lynkius de immediat. Imp. protest. for. in caus. matrim. und Stryk de for. Aufreg.

§. 9. Einige halten davor, die Evangelischen Reichs-Fürsten müßten unter sich ein allgemeines Consistorium aufrichten solches mit Theologis und Politicis besetzen, und demselben die Entscheidung derer in Ehe-Sachen unter ihnen vorkommenden Streitigkeiten überlassen. Meine ich glaube, daß dieser Vorschlag so vielen Schwürigkeiten unterworfen sey, daß man wohl nicht vermuthen kan, daß dieser jemahls ins Werk gerichtet werden wird.

§. 10. Ich halte also davor, daß ein Evangelischer Fürst selbst in seiner eigenen Sache Richter sey, indem er sonst in dieser Welt keinen Richter über sich hat. Und zwar ohne Unterscheid, ob er eine von seinen Unterthanen zur Gemahlin erkieset; oder ob er sich mit einer gleichfalls Fürstlichen Person vermählet hat. Denn auch diese führet nicht mit die Regierung des Landes, sondern was die Landes-Hoheit anbetrifft, stehet sie selbst unter dem Landes-Herrn. Es thut aber doch ein Fürst wohl und löblich, wenn er, so er Klägers Stelle vertritt, die Sache seinem Consistorio übergiebet, auch zugleich allen Verdacht desto besser zu vermeiden, denen Beyfügern des Consistorii diejenige Pflicht erlässet, womit sie ihm zugethan sind: Ist er aber Beklagter, so handelt er wohl, wenn er die Entscheidung der Sachen entweder seinem eigenen oder einem auswärtigen unpartheyischen Consistorio überlässet. Ludovici in Disp. de Judice in Causis Principum protestantium matrimonialibus.

§. 11. Es gehören aber 3) die geistlichen Sachen nur in so weit vor das Consistorium, so ferne von dem Rechte selbst gehandelt wird. Wenn also nur von dem Besitz vel quasi die Frage ist, so kan alsdenn das possessorium gar wohl von denen weltlichen Gerichten ausgeführet werden. Gail. L. I. Obl. 38. n. 3. 4. Carpz. L. I. J. E. Def. 138. n. 7. Espen. P. III. J. E. tit. 2. c. 4. n. 39. seqq. Aber dieses wollen die Canonisten durchaus nicht zulassen. Ich halte also davor, daß man zwey Fälle von einander unterscheiden müsse. 1) Wenn der Beklagte ein Geistlicher ist, so kan er vor keinem andern Gerichte als vor dem Consistorio belanget werden c. 2. 4. 12. X. de for. comper. Welches auch bey unsern Consistoriis muß beobachtet werden. Es will zwar Gail. I. Obl. 37. n. 5 das Gegentheil defendiren, dieweil das Possessorium pur etwas weltliches wäre, so bleibet aber dieser Zweifel übrig, daß, obgleich die Sache vor denen weltlichen Gerichten ausgeführet werden kan, dennoch der Beklagte nicht vor denselben stehet; nun muß aber der Kläger dem Beklagten folgen, absonderlich da hier nicht von dem Besitz einer weltlichen, sondern einer geistlichen Sache gehandelt wird. Wenn 2) ein Laye in possessorio einer geistlichen Sache, z. E. wegen des Juris patronatus, Sehenden zu belangen ist,

so meynet man, daß ebenfalls vor denen geistlichen Gerichten müsse geklagt werden, absonderlich wenn der Titul ediret oder nur coloriret werden solle. Aber dieses ist nicht gegründet, sondern es ist genug, daß es nicht eine geistliche, sondern pur alleine eine weltliche Sache ist. Weil nun also wegen derselben ein Laye belanget wird, so muß auch dieses bey denen weltlichen Gerichten geschehen.

§. 12. Ob aber der Beklagte nothwendig bey denen weltlichen Gerichten belangt werden müsse, ist man nicht einig. Die Päbster leugnen solches, und meynen, daß diese Sache von dem Geistlichen, oder auch von dem weltlichen Richter entschieden werden könne, und daß also die Prävention hier statt finde. Welcher Meynung auch Brunnem. L. III. J. E. c. 1. §. 31. beypflichtet, und zwar aus dieser Ursache. weil das *possessorium* und *petitorium* connexa wären, welche nicht so schlechterdings von einander getrennet werden könnten, dieses geschähe aber, wenn im *Possessorio* bey dem weltlichen, in dem *Petitorio* aber bey dem geistlichen Richter geklagt würde. Aber auf solche Art gehörte das *possessorium* niemahls vor die weltlichen Gerichte. Es ist deswegen mit allem Recht das Gegentheil in der renovirten Magd. Proc. Ordnung c. 1. §. 18. verordnet worden: Ob auch wohl sonst die *causa Furis patronatus, distributionis decimarum, Salariorum & legatorum* (wenn diese letztere Kirchen, Schulen, und Hospitälern bekennlichen zustehen, denn ausser dem die Erörterung und Entscheidung derselben der weltlichen Obrigkeit zukommet) vor das *Consistorium* gehören; so sollen doch selbige, wenn die *Quaestio* über der blossen *Possessio* s. *retinenda* s. *recuperanda* entstehet, vor denen weltlichen Gerichten ausgeübet werden.

§. 13. Und auf diese Art gehöret, auch in so weit die Ehe-Sachen vor die weltlichen Gerichte, wenn nemlich die Frage nicht de Jure sondern de facto matrimonii entspringet. Dergleichen *Quaestio facti* ist, wenn eine Weibes-Person von jemanden, welchen sie vor ihren Ehe-Mann ausgiebet, die *Alimenta* fordert, oder ihn erben will, der Mann aber, oder dessen Erben darwieder einwenden, daß die Fran niemahlen mit dem Manne im Ehestande gelebet habe, und es also auf die Frage ankommet: Ob solche Personen Ehe-Leute seyn oder nicht? Eben
die

die Beschaffenheit hat es, wenn der Mann der Franen Erbe seyn will, oder wenn über das Vermögen des Mannes ein Concurſus entſtehet, und das Weib ihr eingebrachtes privilegirtes Ehe-Geld zurück fordert, die Gläubiger aber einwenden, daß sie keine rechte Ehe-Frau sey, oder wenn gefragt wird: ob die Kinder aus rechter Ehe gezeugt seyn? u. d. g. Blom de proc. camer. tit. 43. n. 17. Carpz. P. III. Dec. 27. und Brunnem. L. III. J. E. c. §. 17.

§. 14. Was nun die geistlichen Sachen anbelanget, so hat hier die Regul statt: Alle diejenigen Dinge, die in dem Canonischen Rechte zu denen geistlichen Dingen gezehlet werden, die gehören auch in Protestantischen Ländern vor die Consistoria. Man rechnet derowegen zu denselben 1) die Ehe-Sachen. Daß man bey denen Römisch-Catholischen diese unter die geistliche Jurisdiction gezogen hat, ist kein Wunder, dieweil nach ihren principiis die Ehe ein Sacrament und also eine geistliche Sache ist. Da man aber dieses bey uns verworffen, so hätte man auch die Ehe-Sachen an die weltlichen Gerichte verweisen sollen, allein da man unsere Consistoria nach denen päpstlichen geistlichen Gerichten eingerichtet hat, so ist man auch in denen Ehe-Sachen darbey geblieben, also, daß sie nicht einmahl bey der Wieder-Klage bey denen weltlichen Gerichten können anhängig gemacht werden. Ja es gehören auch so gar die Verlöbniß-Sachen vor das Consistorium, und alle diejenigen Streitigkeiten, welche in Ansehen der Ehe entspringen, es mag nun auf die Vollziehung, oder die Scheidung besagter Ehe die Klage angestellet werden. Wenn also ein Ehegatte den andern beschuldiget, daß er durch begangenen Ehebruch, oder durch bößliche Verlassung das Band der ehelichen Treue gebrochen habe, so gehdret zwar die Bestrafung vor den ordentlichen weltlichen Richter, allein der Punkt wegen der Ehe muß vor dem Consistorio ausgemacht werden.

§. 15. Wenn in Schwängerungs-Sachen die Frage von der Bestrafung derer delinquirenden Personen ist, so gehören sie vor die weltliche Obrigkeit. Kommet es aber auf das Privat-Interesse der geschwängerten Person an, so wird die Sache an das Consistorium gebracht, doch mit diesem Unterscheide. Wenn die geschwächte Person vorgiebet, daß ihr der Stuprator die Ehe versprochen, und sie also schlech-

terdings auf die Ehe klaget, so muß die Klage vor dem Consistorio an-
gestellt werden. Eben so verhält es sich auch, wenn zwar die Ehe nicht
ist versprochen worden, die Geschwächte aber dennoch alternative kla-
get, daß sie der Stuprator entweder heyrathen, oder ihr eine Ausstat-
tung geben solle. Hingegen wann die geschwächte Weibs-Person nur
blosserding die Ausstattung und die Alimenta vor das Kind verlan-
get, so gehöret die Sache vor den weltlichen Richter.

§. 16. 2) Die Eydschwüre und alle diejenigen Sachen, so mit
einem Eyd sind bestärket worden. c. 13. X. de Judic. c. 3. de for. com-
pet. in 6. Und zwar erlaubet das Päpstliche Recht auch alsdenn bey
dem geistlichen Richter zu klagen, wenn jemand dasjenige nicht halten
will, welches er vorhin vermittelst Eydes versprochen hatte, oder wenn
er von dem geleisteten Eyde wiederum losgehlet seyn will. Bey denen
Evangelischen werden die aus geleisteten Eydswüren herrührende Klagen
mehrentheils bey denen weltlichen Gerichten angesetzt, und die Re-
laxation a Jumentis kommet niemand anders als dem Landes-Für-
sten zu. Man siehet aber gar deutlich, daß die Elerisey dadurch alle
Sachen unter ihren Gerichts-Zwang zu ziehen gesucht hat; Denn sie
sagen, so bald ein Contract vermittelst Eydes bestärket wird, so über-
kommet derselbe so fort eine geistliche Natur, und kan dannerhero we-
gen solcher anklebenden Geistlichkeit daraus bey dem geistlichen Richter
Klage erhoben werden. In Spanien haben die Geistlichen es so arg
gemacht, daß fast keine Klage mehr, so aus einem Contract hergehö-
ret, bey denen weltlichen Gerichten vorgekommen, weil man die meisten
Handlungen durch Eydswüre bekräftiget hat. Dahero die Könige
in Spanien sich genöthiget sahen, ein eigenes Gesetz zu machen, und zu
verbiethen, daß dergleichen eydliche Bestätigung der Contracten nicht
ferner geschehen solte, mit dem Anhang, daß derjenige Notarius, wel-
cher den Eyd von denen Contrahenten aufnehmen und dem Contract
einverleiben würde, seines Amtes entsetzet, und die Confiscation der
Hälfte seiner Güther zu erwarten haben solte. Felicianus de Oliva
de for. eccles. P. I. qu. 30. n. 1.

§. 17. 3) Alle Streitigkeiten, welche wegen solcher Sachen die der
Kirche zugehören, entstehen, z. E. geistliche Güther und Beneficia, Pa-
rochien

rochien und derselben Grängen, Kirchen, und Gottes-Aecker, Begräb-
nüss-Sachen, causa pia als Hospitäler, Schulen, Wäysen : Häuser,
Klöster und derselben Güther, Einkünfte, Zehenden, Besoldung derer
Geistlichen, Legata ad pias causas, u. d. g. Sonsten aber gehören
die Testaments-Sachen vor die weltlichen Gerichte, obgleich die Pab-
ste auch diese vor ihre Gerichte zu ziehen gesucht haben. Espen in J.
E. Part. III. Lib. 2. c. 2.

§. 18. 4) Die geistlichen Verbrechen, so von geistlichen und
weltlichen Personen begangen werden, als Ketzerey, das Laster der Si-
monie, Gottes-Lästerung, Mißbrauch der heiligen Schrift u. s. w.
Wenn bey denen Evangelischen jemand wegen Ketzerey beschuldiget
wird, so ziehet man auch die Sache vor die Consistoria, berichtet sie
aber gemeinlich auch zugleich an den Landes-Fürsten. Wenn Sachen
bey uns vorkommen, daß mit Bestellung derer Prediger nicht rechtmä-
sig verfahren worden, so gehören solche Sachen auch auffer Zweifel vor
die Consistoria. Die übrigen Verbrechen werden bey uns von der
ordentlichen weltlichen Obrigkeit bestraffet, und gehören also nicht vor
die Consistoria.

§. 19. Zu der dritten Classe, d. i. zu denjenigen Dingen, welche
vor den geistlichen und weltlichen Richter gehören, rechnet man 1) die
Sachen welche Wittwen und Wäysen, auch andere bedrängte Perso-
nen anbetreffen, und dieses will man aus dem c. 26. X. de V. S. in
fin. und c. 11. X. de for. comper. beweisen. Woran aber andere
nicht ohne Ursache zweiffeln, indem in denenselben nichts anders enthal-
ten zu seyn scheint, als daß die Geistlichen eine Erinnerung thun sollen,
wenn sie sehen, daß die Armen gedrückt werden, und wenn dieses nicht
helffen wolle, daß sie die Sache alsdenn dem Könige hinterbringen, und
denselben um Beschützung derer Bedrängten anrufen. Inzwischen
hat die Geistlichkeit im Pabstthum unter diesem Vorwand alle Sachen
an sich gezogen. Was die Protestantischen Länder anbelanget, so mey-
net zwar Brunanem. L. 1. J. E. c. 6. m. 7. daß die Vorsorge vor Ar-
me und Bedrängte dem Predigt-Amt zustehet; Allein hicraus folget kei-
ne Gerichtsbarkeit. Es haben sich derowegen die Consistoria bey
uns in solche Sachen gar nicht zu mischen. Denn es gebrauchten sich
entwe-

entweder benannte Personen ihres sonderbahren Rechtes aus dem L. un. C. quand. Imp. int. pupill. und klagen so fort bey dem Fürsten selbst, oder bey dem höchsten Gerichte, welches die Person des Fürsten repräsentiret; oder aber sie begeben sich ihres Rechtes, und stellen die Klage bey dem Richter erster Instanz an. In dem ersten Fall wird der Fürst oder die Regierung nicht zugeben, daß sich das Consistorium der Sache anmasse, und in ihre Jurisdiction einen Eingriff thue; In dem andern Fall hingegen stehet denen Personis miserabilibus frey, sich an den Ober-Richter zu wenden, und über den Richter erster Instanz sich zu beschweren, wenn dieser nicht unpartheyische Justiz administriren will.

§. 20. 2) Sind auch einige Verbrechen mixti fori, d. i. sie können von beyden, dem geistlichen und auch dem weltlichen Richter mit Straffe belegen werden. Und zwar rechnen sie hieher den Concubinatz, Ehebruch, Hurerey, Blut-Schande und andere fleischliche Verbrechen. Vor Alters gehörten alle Verbrechen vor die Kirche. Nehmlich wenn jemand ein grobes Verbrechen begangen hatte, so pflegte man denselben aus der Gemeinde zu stossen. Nachdem aber nachgehends aus der Kirche eine besondere Republic gemacht, und besondere Gerichte in derselben eingeführet worden sind, so nannte man diejenigen Verbrechen mixti fori, welche von der geistlichen und weltlichen Obrigkeit konten bestraffet werden. Denn man brachte denen Leuten bey, daß ein Christ in einer zweyfachen Republic lebte, als ein Christ stünde er unter der Kirche, d. i. unter der Clerisey; als Unterthanen aber wäre er der weltlichen Obrigkeit unterworffen, und also müste und könnte er auch von allen beyden bestraffet werden. Und da man bishero von dem Unterscheid unter geistlichen und weltlichen Verbrechen nichts wußte, nemlich in dem Verstande, daß etliche ganz alleine der Kirchen Censur unterworffen wären, so sieng man in dem XII. Seculo an, auf diesen Unterscheid bedacht zu seyn, indem man aniesz die Geistlichen nach der Form der weltlichen Gerichte einrichtete. Ausser diesen rechnet man auch zu denen Verbrechen, welche mixti fori seyn, die Hererey, Blasphemie, die Turbationem Sacrorum, die Violation derer Fest-Tage u. d. g.

Welche

Welche aber bey denen Protestanten bloß allein vor die weltliche Obrigkeit gehören. Schrader de caus. for. eccles. Tit. II.

§. 21. Was die Personen, so unter denen geistlichen Gerichten stehen, anbelanget, so gehören hieher nach dem Canonischen Rechte alle Geistlichen von dem Obersten bis zum Untersten, welches man auch bey denen Protestanten beybehalten hat. Und zwar suchet man dieses bey denen Päbstlern aus der heiligen Schrift zu beweisen. Gleichwie aber dieses lächerlich ist, derowegen hat man dasselbe mit Recht bey denen Protestanten verworffen, also, daß zwar auch bey uns alle Geistlichen vor dem Consistorio stehen, doch aber bloß aus Begnadigung des Landes-Fürsten, in dessen Belieben also stehet es zu verändern, und die Clerusy der ordentlichen Obrigkeit des Ortes zu unterwerffen.

§. 22. Es stehen also die Geistlichen vor denen Consistoriis nicht allein in Sachen, welche ihre Lehre und Amt angehen, sondern auch wenn sie etwa wegen eines geschlossenen Contracts, oder wegen zugesügten Schadens, ausgestossener Schimpff-Reden, und anderer Verbrechen verklaget werden. Weil aber dieses alles aus Indulgenz des Fürsten geschiehet, so hat deswegen gar wohl in der Casselischen Kirchen-Ordnung c. 8. verordnet werden können: Daß in andern Civil- und Politischen Schuld-Schaden, und dergleichen Sachen, und Forderungen, die mit ihrem geistlichen Stand und Amt keine Gemeinschaft haben, bey ihrer ordentlichen und weltlichen Instanz und Gerichts-Zwang gelassen werden sollen. In der Mark Brandenburg stehen die Prediger in Civil-Sachen vor ihren Patronis, welche zugleich Gerichts-Herrn sind, oder sonst vor denen Gerichts-Herren stehen, und daselbst Recht nehmen müssen. Stryk ad Lauterb. Tit. de Judiciis verb. Clericus. In der Cammer-Gerichts-Ordnung zu Eöln an der Spree de 1709. Tit. 10. §. 12. ist geordnet, daß was die geistlichen Personen betrifft, soll in civilibus causis, gleichwie dem Magistratui inferiori, aber insonderheit dem Cammer-Gerichte die Jurisdiction gelassen werden. Im Herzogthum Magdeburg hat das hohe Dohm-Capitul die Jurisdiction über die Prediger beym Dohm, wie auch über die Dohm-Schule, Verb. Mag-

Uuuu

deb.

deb. Proceß-Ordnung. c. 1. §. 10. In Hamburg und Nürnberg stehen sie unter der ordentlichen Obrigkeit.

§. 23. Und zwar wollen die Pöbstler dergestalt die Clerikern von der Jurisdiction der weltlichen Obrigkeit eximiret wissen, daß sie behaupten, es könne kein Prediger sich in einer oder andern Sache seines privilegirten Fori begeben, und folglich sich vor den weltlichen Richter stellen. Wenn man nun dieses nach der gesunden Vernunft betrachtet, so findet man keine Ursache, warum ein Geistlicher dieses nicht sollte thun können, indem einen jeden frey stehet, sich seines Rechts zu begeben, auch ein Privilegium niemanden wieder seinen Willen aufgedrungen wird. Und eben deswegen hat auch der Kaiser Justinianus in L. 51. C. de Episc. & Cler. und in L. 29. de pactis es zugelassen. Allein der Pöbst heget in dem c. 12. X. de for. comper. eine ganz andere Meynung. Denn daselbst schreibet Innocentius III. an den Erz-Bischoff zu Pisa, er hätte vernommen, daß der Erz-Bischoff bishero in den Gedanken gestanden, es wäre einem Geistlichen erlaubt, zum wenigsten in weltlichen Sachen vor einem weltlichen Richter sich einzulassen, und sich folglich seines fori bey dem Bischoff zu begeben. Nun wäre aber dieses unrecht, und es dürfte eine geistliche Person sich vor einem weltlichen Richter nicht einlassen, weil das privilegirte forum nicht dieser oder jener Person, sondern dem ganzen geistlichen Orden zu gute eingeführet worden sey, folglich einzele Personen zum Nachtheil des Ordens solchem foro nicht renunciiren könnten. Ja wenn auch ein Geistlicher vermittelst Eydtes sich seines fori begeben hätte, so wäre doch ein solcher Eyd nicht verbindlich, indem er wieder die Statuta Canonica, und wieder die Schlüsse des Mitevitanischen und Carthaginensischen Concilii lieffe. Indem in gemeldten Conciliis wäre beschlossen worden, daß kein Prediger den andern vor die weltlichen Gerichte ziehen sollte, und dieses bey Verlust der Sachen: Gleichergestalt, daß kein Bischoff, Diaconus oder ein anderer Geistlicher weder in peinlichen noch bürgerlichen Sachen vor einem weltlichen Richter sich einzulassen solle: bey Straffe der Absetzung in peinlichen Sachen, wenn gleich das Urtheil vor den beklagten Geistlichen ausgefallen wäre; und in bürgerlichen Sachen, bey Straffe des Verlusts desjenigen, so er aus dem

Urtheil

Urtheil erlangen können. Und dieses wird im c. 18. X. cod. wiederhohlet.

§. 24. Gleichwie aber alle diese auf denen Conciliis gemachte Schlüsse die Protestanten gar nicht verbinden; also ist auch die angezogene ratio decidendi ganz ohne allen Grund. Denn eine einzelne Person kan freylich nicht zum Nachtheil des ganzen Ordens sich ihres Rechtes begeben; aber sie kan es doch wohl thun, so viel ihre Person und ihr eigenes Privat-Interesse betrifft, und die übrigen sind nicht schuldig des andern Exempel nachzufolgen, folglich kan daraus dem ganzen Orden kein Nachtheil zuwachsen. Es gehet derowegen die Meynung unserer Rechts-Gelehrten dahin, daß bey uns ein Prediger sich seines Fori gar wohl begeben könne, und daß, wann dieses geschehen, er so dann vor dem weltlichen Richter sich einzulassen schuldig sey. Doch muß dieses dergestalt verstanden werden, wosferne die Sache schlechterdings vor das Consistorium gehöret, z. E. Ehe-Sachen, denn diese können vor den weltlichen Richter nicht gezogen werden. Stryk de Cautel. Contr. Sect. 1. c. 5. §. 19 und ad Brunnem. J. E. Lib. 3. c. 1. §. 12. Berger in Oecon. Jur. L. 4. c. 4. Schilt. L. 1. J. J. C. Tit. 18. §. 9. und Ziegl. ad Lanzell. J. J. C. Lib. III. Tit. 1. §. 4. verb. 6. pactionibus. Und weil Professores und Studiosi auch zu denen geistlichen gezehlet werden, also meynen etliche, daß auch diese bey keinem andern Magistrat sich einlassen könnten. Aber es muß mit diesem Unterscheid verstanden werden. Es ist keinem Studioso erlaubet, der Academischen Jurisdiction sich ganz und gar zu entziehen; Daß er sich aber in dieser oder jener Sache vor andern Gerichten stellen und einlassen könne, ist keinesweges verbothen. Stryk in Us. Mod. Tit. de Jurisdic. §. 24. in f.

§. 25. Derer Geistlichen Ehe-Frauen und Kinder sind ebenfalls vor keinem andern Gerichte, als vor dem Consistorio ordentlicher Weise zu stehen schuldig, so lange nehmlich die Kinder in der väterlichen Familie sind, und noch keine andere Lebens-Art erwehlet haben. Es genäßfen auch dieses forum der Prediger Wittwen, doch nur so lange sie Wittwen bleiben, und auffer ihren Stand nicht heyrathen. Mev. P. 3. Dec. 173, Martini ad process. Sax. Tit. XI. §. 2. n. 352. Brun-

nem. L. III. J. E. c. 1. §. 12. in f. und Carpz. Lib. III. J. E. Def. 6. n. 2. Es meynen auch etliche, daß der Prediger Gefinde vor dem Consistorio belanget werden müsse. Schilt. J. J. C. Lib. I. Tir. 18. §. 8. Es ist aber dieses weder in dem Canonischen Rechte gegründet, noch kommet es mit der Praxi derer Evangelischen Kirchen überein. Barbofa de Jur. eccles. L. 1. c. 39. §. 2. n. 57. Gonzalez ad c. 20. X. de offic. Archidiacon. n. 3. seqq. Braunsch. Kirchen-Ordnung, Part. I. c. 14. §. 3. und Stryk in not. ad Brunnem. J. E. Lib. 3. c. 1. §. 12. in f. Die Servi dotales aber stunden ebenfalls unter denen geistlichen Gerichten. c. 69. C. 12. q. 3. diemeil sie zu dem Patrimonio der Kirche gehörten. Welches man auch noch heutiges Tages statt zu haben vermeynet. Sram. de Servit. pers. L. 2. c. 7. Ziegl. de dot. eccles. c. 12. §. 39. und Carpz. L. 2. J. E. Def. 307. und 357. Es müste denn durch den langen Gebrauch an einem Orte ein anders hergebracht seyn. Horn. Class. 1. resp. 13.

§. 26. Auch die geringen Geistlichen, wenn sie nur die erste Tonsur empfangen hatten, stunden vor dessen ebenfalls unter denen geistlichen Gerichten. Welches aber in dem Tridentinischen Concilio Sess. 23. de reform. c. 6. einiger massen limiriret worden ist. In Sachsen stehen die Küster, Organisten, Kirchhüter und d. g. auch unter dem Consistorio, und müssen daselbst belanget werden. Carpz. L. 3. J. E. Def. 6. Man muß aber hieraus nicht eine gemeine Regul machen, sondern auf die Kirchen-Ordnungen eines jedweden Landes sehen. Also ist in der Magdeb. renovirten Kirchen-Ordnung c. 1. §. 23. verordnet: Vor den Consistorium nun haben ihr forum alle Prediger, so viel ihr Amt oder andere personal Sachen betrifft, die Küster aber, als welche Imhalts des 10. Capitels §. 1. & 19. unserer Kirchen-Ordnung von jedes Ortes Obrigkeit bestellet, auch wenn sie sich in ihrem Amte der Gebühr nach nicht bezeigen, auf vorgegangene Cognicion von derselben beurlaubet werden, sollen das forum vor jedes Ortes Obrigkeit agnosciren. Es gehören auch sonst die Schul-Bediante unter des Consistorii Jurisdiction, indem diese insgemein als ein Anhang des Predigt-Amtes angesehen werden. Es leidet aber auch dieses an einigen Orten seinen Abfall. Also ist in der Verbes. Magdeb. Proceß

Proceß-Ordn. c. 1. §. 24. enthalten, daß die Schul-Diener vor der Obrigkeit desselben Ortes, welche sie bestellet und zu salariren hat in Amts und andern Sachen Recht zu nehmen schuldig seyn solle. Denn auch vordessen stunden nicht alle Schulen unter dem Bischoff, sondern man hatte bischöfliche, Königl. 2c. Schulen. Ja es hat eine Stadt-Obrigkeit die Macht Schulen anzulegen, welche allerdings auch unter der Stadt-Jurisdiction stehen müssen.

§. 27. Wenn gleich ein Geistlicher abgesetzt oder suspendiret ist, so behält er dennoch nach dem Canonischen Recht sein forum, denn dieses ist wegen des characteris indelebilis unveränderlich. Wenn er aber solenniter degradiret und zu einem Lāyen gemacht worden, so verlihet er auch dieses Privilegium fori. c. 2. de poen. in 6. und c. 10. X. de Judic. Welches man auch bey uns, aber ganz ohne allen Grund, beybehalten hat, indem wir den characterem indelebilem verworffen haben. Carpz. L. III. J. E. Def. 109. n. 16. & Def. 117. n. 3. und Brunner. L. 2. J. E. c. 19. §. 3.

§. 28. Wenn ein Prediger und eine weltliche Person eine gemeinschaftliche Sache haben z. E. wenn sie Mit-Erben seyn, und ich beyde Erben nach bereits getheilter Erbschaft wegen einer Schuld-Post Gerichtlich belangen wolte, oder wenn sie eine Vormundschaft zusammen geführet haben, so entsethet die Frage: ob die Klage vor dem Consistorio oder vor denen weltlichen Gerichten angestellet werden müsse? Die meisten sind der Meynung, daß die Klage vor das Consistorium gehöre, und der Weltliche sich gleichfalls propter connexionem causæ daselbst einlassen müsse, oder wie andere meynen, quia magis dignum (Clericus) ad se trahit minus dignum (laicum). Andere limitiren es, daß nemlich ein Prediger vor dem weltlichen Richter propter continentiam causæ Recht nehmen müsse, wenn die weltlichen Personen an der Zahl stärker werden. Berlich P. 2. Dec. 220. Wir deuchtet, daß nach dem Canonischen Rechte allerdings die Sache in diesen Fall vor den geistlichen Richter gehöre. In Protestantischen Ländern aber muß dieser Unterscheid beobachtet werden: Wenn die Partheyen unter einem Fürsten stehen, so muß die Klage in diesen Fall an den Fürsten selbst gebracht werden, welcher dieselbe entweder in sei-

Uuuu 3

nem

nem Geheimden-Rath oder durch Commissarien kan ausmachen lassen Sind aber die streitigen Partheyen in unterschiedenen Territoriis, so muß die Sache bey dem hohen Reichs-Gerichte anhängig gemacht werden. Stryk in Comment. ad Lauterb. ad Tit. de quib. reb. ad eund. Judic. eat. und in Ul. Mod. ad Tit. eundem §. 6.

§. 29. Es kommet aber denen Geistlichen dieses Privilegium fori nur zustatten, wenn sie Beklagte seyn; Vertritt aber ein Geistlicher Klägers-Stelle, und der Beklagte ist eine weltliche Person, auch die Sache an sich nicht so beschaffen, daß sie vor die geistlichen Gerichte gehöret, so ist eine ausgemachte Sache, daß der geistliche Kläger den weltlichen Beklagten vor das geistliche Gericht nicht ziehen könne, indem es heisset, Actor sequitur forum rei. und deswegen können auch die Confistoria in dergleichen weltlichen Sachen keinen Eingriff thun. Brunnem. J. E. Lib. 3. c. 1. §. 12. und 14., daß es vor Alters anders gewesen sey, wollen einige aus dem c. 35. C. II. q. 1. schlüssen, aber warum dieses geschehen sey, habe ich schon anderwärts gezeigt.

§. 30. Daraus schlicke ich, daß a) wenn über einer weltlichen Person Vermögen vor dem weltlichen Richter ein Concurus formiret wird, der weltliche Richter auch die Geistlichen, wenn sie in der Zahl der Gläubiger sind, mit citiren könne Stryk ad Brunnem. Tr. de Concurf. Credit. c. 1. §. 2. b) Wenn ein Geistlicher einen diffamiret hat, so ist es nicht nöthig, daß man ihn præcise vor dem Confistorio provocire, sondern es kan auch bey einem weltlichen Richter geschehen; Und zwar ohne Unterscheid, es mag die Diffamation im Beicht-Stuhl, von der Cangel, oder sonsten geschehen seyn. Denn in der Provocation & L. diffamari wird eigentlich nicht von der Bestrafung des Predigers gehandelt, sondern er wird nur allein provociret, daß er dasjenige, was er geredet hat, gehörig erweisen soll. Dieses aber kan als eine Straffe nicht betrachtet werden, es kan sich auch ein Prediger solches Beweises nicht entbrechen. Kan er nun dasjenige, was er geredet, nicht beweisen, und es wird ihm deßhalb ein ewiges Stillschweigen aufgeleget, so ist es ebenfalls keine Straffe, sondern es heisset nur so viel, der Prediger soll ins künftige nicht mehr reden, als er erweisen kan. Wenn nachgehends der Beleidigte wieder eben diesen

Geist.

Geistlichen eine Injurien-Klage anstellen, und auf eine Bestrafung dringen will, so muß die Klage ohne Zweifel bey dem Consistorio anhängig gemacht werden.

§. 31. Wenn ein Geistlicher an jemanden etwas verkauft hat, und die verkaufte Sache wird von einem Dritten in Anspruch genommen, und der Käufer seinem Verkäufer, dem Geistlichen, litern denunciiret, so kan er sich gleicher Gestalt auf sein privilegium fori nicht beruffen, denn es ist allhier eine Connexität der Sache vorhanden, und kan man keinen zwingen, daß er in zweyen verschiedenen Gerichten dißfalls Klage anstellen solte. L. 49. D. de Judic. Gail. I. obs. 7. n. 7. und Carpz. P. I. C. 3. D. 28. in f. Wann aber der Geistliche auf die geschehene litis denunciation nicht erscheinet, und seinen Käufer nicht vertritt, sondern meynet, er sey zu Leistung der Gewehr nicht verbunden, die Sache auch an sich selbst etwas zweiffelhaftig ist, so muß der Käufer bey dem Consistorio seine Klage anstellen. Mev. P. 9. Dec. 156.

§. 32. Beyder Reconvencion oder Wieder-Klage entstehet die Frage: ob ich wieder einen Geistlichen vor einem weltlichen Richter die Wieder-Klage anstellen könne, wenn der Geistliche mich zu erst vor solchen weltlichen Richter belanget hat? Wenn meine Wieder-Klage eine geistliche z. E. eine Ehe-Sache anbetrifft, so kan dieselbe vor dem weltlichen Richter nicht angestellet werden; Ist es aber eine bloße weltliche Sache, so kan sie in der Wieder-Klage gar wohl vor einen weltlichen Richter klagbar gemacht werden. Denn hat der Geistliche die Sache dem weltlichen Richter in Ansehen seines Vortheils unterworfen, so muß er sich eben demselben auch wieder unterwerffen. Gail. I. Obs. 37. n. 6. Mynsing. Cent. 2. Obs. 67. §.

§. 33. Wenn man eine Actionem realem wieder einen Geistlichen anstellet, z. E. rei vindicationem, hæreditatis petitionem, actionem confessariam oder hypothecariam, so muß derselbe auch vor dem weltlichen Richter, unter dessen Jurisdiction die Sache gelegen, sich einlassen, denn in dergleichen Real-Klagen siehet man auf keinen Stand oder Beschaffenheit der Person. L. fin. C. ubi in rem act. Ob dieses auch nach dem Canonischen Rechte statt habe, ist man deswegen zweiffelhaft, weil in c. fin. X. de for. compet. und c. 1. de privileg.

in

in 6. von denen *locorum ordinariis* geredet, unter diesen aber nicht der weltliche Richter, sondern der Bischoff verstanden wird. Sonsten restringiren dieses viele nur auf unbewegliche Güther, und die in deren Ansehen angestellte dingliche Klagen. Brunnem. de J. E. Lib. 3. c. 1. §. 27. Allein es hat solches gar keinen Grund, indem die *Actiones reales* deswegen in *foro rei sitæ* wieder einen Geistlichen angestellt werden können, weil man bloß auf die Sache, nicht aber auf die Person sieht, und aber eben solche Ursache in Ansehen der beweglichen Güther statt findet, wenn dem Kläger daran ein dinglich Recht zukommet. Doch ist in der Verbef. Magd. Proc. Ordn. c. 1. §. 10 ausdrücklich das Gegentheil verordnet, und zwar also: In denen Sachen aber, welche bewegliche Güther anreichen, haben sie, gleichwie in denen, so die Verrichtungen ihres Amtes u. anreichen, ausser dem *Consistorio* kein ander *forum* zu erkennen.

§. 34. Gleicher Gestalt können die so genannten *actiones in rem scriptæ*, §. E. *quod merus causa, ad exhibendum u. d. g.* in *foro rei sitæ* wieder einen Geistlichen angestellt werden, indem sie eben die Würdung haben, welche denen *actionibus realibus* beygelegt wird, daß sie nehmlich wieder einen jeden Besizer in *foro rei. sitæ* können angestellt werden. Obgleich das Gegentheil zu behaupten suchet Irrig in *Dist. de Clerici foro seculari* c. 5. th. 11. Wenn ein Geistlicher Lehen-Güther besizet, und er in Ansehen solcher belanget wird, so genüßet er kein privilegirtes *forum*, sondern muß vor dem ordentlichen Lehen-Richter stehen c. 6. & 7. X. de *for. compet.* Gail. L. I. Obs. 37. n. 3. Myns. Cent. 1. Obs. 22. num. 6. und die Verb. Magd. Proc. Ordn. c. 1. §. 27.

§. 35. Was die Erben derer Geistlichen betrifft, die nicht geistlichen Standes sind, so bleibt man bey denen sonst bekannten Rechten. Nehmlich, wenn der Geistliche sich bereits bey seinem Leben auf die Klage eingelassen und geantwortet hat, so wird der Proceß vor dem *Consistorio* wieder die Erben fortgesetzt. Wenn aber die Antwort oder *Litis-Contestatio* bey seinen Lebzeiten nicht geschehen, so müssen die Erben vor ihren ordentlichen Richter belanget werden, es wäre denn, daß die Erbschaft noch nicht getheilet wäre, und jemand noch vor der

Erb-

Theilung eine Klage wieder des Verstorbenen hinterlassene Erben anstellte. Und eben auf diese Weise wird es gehalten, wenn ein Geistlicher einer weltlichen Person Erbe worden ist. Stryk in not. ad Lauterb. tit. de Judic. v. 6. facit acceptum und Ziegl. ad Lanzell. J. J. C. Lib. 3. tit. §. 5.

§. 36. Was die Actiones personales anbelanget, so können diese wieder einen Geistlichen nirgends anders als vor dem Consistorio angestellt werden. Und zwar wenn derselbe ex Contractu belanget wird, so meynen etliche, daß die Klage bey dem weltlichen Richter könnte anhängig gemacht werden, und wollen dieses so gar aus dem Canonischen Rechte beweisen. c. 17. & fin. X. de for. compet. c. 1. eod. in 6. c. 1. de privileg. in 6. Zanger. P. II. de except. c. 1. n. 107. Martini in Proc. Sax. Tit. II. n. 128. Aber diese Texte reden nur von denen eximirten, daß nehmlich diese ihr Privilegium nicht anführen können, wenn sie vor denen locorum ordinariis, d. i. vor denen Bischöffen belanget werden. Wann dann ein Prediger in Abfall der Nahrung geräth, und ein Concurs-Process über sein Vermögen entsethet, so muß auch dieser Process vor dem Consistorio geführt werden, welches auch statt findet, wenn nach dem Absterben eines Geistlichen über seine Verlassenschaft eine Concurs sich erreget. Und eben deswegen halte ich davor, daß, wenn ein Geistlicher z. E. eine Vormundschaft geführt hat, er nirgends anders als vor dem Consistorio könne belanget werden. Obgleich das Gegentheil aus einem falschen Grunde Gailius 1. obs. 37. n. 7. zu vertheidigen suchet.

§. 37. Wegen der Verbrechen derer Geistlichen siehet man gar deutlich aus dem c. 8. X. de Judic. daß ein weltlicher Richter keinen Geistlichen wegen eines Verbrechens bestrafen könne, er müste denn vorhero degradiret, oder seines geistlichen Ordens gänzlich beraubet worden seyn. c. 10. X. eod. Wenn ein Geistlicher sofort in ipso facto ertappet wird, und man noch nicht gewiß weiß, ob er ein Geistlicher sey, der weltliche Richter aber ihn indessen beym Kopffe nimmt, so lassen die päpstlichen Rechts-Lehrer zwar zu, daß der weltliche Richter, ihn so lange in seiner Verwahrung behalten könne, bis die Frage: ob er ein Geistlicher? ausgemacht worden sey. Die Untersuchung und Entscheidung

¶ ¶ ¶

der

der Frage an sich selbstn aber, wollen sie niemand, als dem geistlichen Richter verstaten. Ich halte aber davor, daß man bey uns in diesem Fall die Untersuchung und Entscheidung der dorthin angeführten Frage dem weltlichen Richter überlassen müsse. Ziegl. ad Lanzell, J. J. C. Lib. 3. Tir. 1. §. 6. In unsern Consistoriis wird es ordentlicher Weise so gehalten, daß in geringen Verbrechen denen Consistoriis die Untersuchung und Bestrafung alleine zustehet, nicht aber der weltlichen Obrigkeit.

§. 38. Was die groben Verbrechen anbetriefft, welche eine Leibes- und Lebens-Straffe oder auch die Landes-Verweisung nach sich zieht, so gehet derer Rechts-Lehrer Meynung dahin, daß die Consistoria davon nur eine Summarische Erkundigung einzichen, und wenn solches geschehen, sie den Inquisiten nach Befinden denen weltlichen Gerichten zur Special Inquisition und Bestrafung auslieffern. Carpz. J. C. Lib. 3. Def. 5. Stryk ad Brunnem. J. E. Lib. 2. c. 19. §. 29. 34. Welches eben auch noch aus dem päbßlichen Rechte herkommet, vermöge dessen die Geistlichen kein Blut-Gericht halten dürfen.

§. 39. Was sonstn besonders das Ober-Consistorium zu Dreßden betriefft, so sind die vor dasselbe gehörige Sachen in der Chur-Sächsl. Kirchen-Ordn. rubr. Was vor Sachen für dieses Consistorium gehören, und daselbst angebracht werden sollen, specificiret.

§. 40. Es wird aber bey einem Richter nicht nur die Competentia fori, sondern auch ein unpartheyisches und die Gerechtigkeit liebendes Gemüth erfordert, widerigenfalls kan er als verdächtig verworffen oder recusiret werden. Was bey denen Römern disfalls statt gehabt hat, ist von Schulkingio in Tr de recusatione Judicis sehr gelehrt untersucht worden. Nach dem Canonischen Rechte kan ein jeder Richter recusiret werden. c. 10. X. de foro compet. c. 5. de except. c. 41. & 61. in f. de appellat. c. 15. C. 3. q. 5. c. 18. X. de Judic. Welches auch bey uns angenommen ist. Ja es ist solches wieder ein ganzes Collegium zu thun erlaubet. c. 10. X. de for. compet. Wenn nur eine solche Ursache vorhanden ist, welche alle Glieder desselben verdächtig machet. Zanger de except. P. II. c. 4. n. 17.

§. 41. Wenn einer *exceptionem suspecti Judicis* opponiret hat, so müssen nach der Verordnung des Canonischen Rechtes die Parthenen gewisse Schieds Richter erwählen, daß sie die Untersuchung der von dem Beklagten angeführten Ursachen über sich nehmen. c. 10. in f. X. de foro compet. c. 41. c. 61. X. de appel. c. 39. X. de offic. & potest. Jud. de leg. c. 4. eod. in 6. Dieweil aber der Beweis öftters sehr schwer fallen möchte, so hat dasselbe noch ein besseres Mittel erdacht, wodurch ein jeder Richter gar leicht recusiret werden kan, nemlich das so genannte *Juramentum perhorrescentiæ*, da der Beklagte schwören muß: Daß er nicht glaube, noch sich versehe, daß der Richter ihm wieder den tezigten Kläger gleich durchgehende Justiz administriren werde. c. 11. de rescript. in 6. Lauterb. in Diss. de Jurament. perhorresc. Daß dieses die Clerisey zu keinem andern Ende erfunden habe, als dardurch den ordentlichen Richter verdächtig zu machen, damit alle Sachen an die Geistlichen gelangen möchten, habe ich anderswo schon gezeigt.

§. 42. Es meynet zwar Mevius P. VI. Dec. 71. daß das angeführte Jurament nur bloß dem Kläger zu statten komme. Aber es hat solches nicht den geringsten Grund, indem dasjenige, was dem Kläger zu statten kommet, noch weniger dem Beklagten kan abgesprochen werden. Berger in *Oecon. Jur. L. 4. Tit. 25. §. 4. not. 7.* und in *Discept. forens. L. 2. p. 353.* Und obgleich Rivinus in *Enunc. ad Proc. Sax. Tit. 1. Enunc. 3.* davor hält, daß dem Beklagten schon durch die *Exceptionem suspecti Judicis* genug prospiciret sey, so hat aber Herr Berger c. 1. p. 354. gar wohl gezeigt, daß doch gemeldtes Jurament in Ansehen des Beweises viel besser sey, denn wenn er sich zu dem *Juramento perhorrescentiæ* anerbietet, so darf er gar keine Ursache des Verdachtes erweisen, ja auch dergleichen nicht einmal anführen. Lauterb. will in *cit. diss. §. 31.* dieses nicht zulassen, indem er meynet, daß man nicht nur die Ursache des Verdachtes anführen, sondern auch wenigstens *semiplene* beweisen müsse; Aber dieses ist gar nicht gegründet, absonderlich, wenn man betrachtet, daß das Canonische Recht dieses Jurament von denen *Glossatoribus* entlehnet hat; Diese aber sind der Meynung gewesen, daß die Ursache

des Verdachtes weder angeführt noch bewiesen werden dürfte. Stryk in Intord. ad prax. forens. c. 9. §. 17. Und darauf wird auch in unsern Gerichten gesprochen. Es hat dasselbe nicht nur wieder diesen und jenen Richter, sondern auch so gar wieder ganze Collegia statt.

Das fünfte Hauptstück,

Von

Gütlichen Handlungen.

§. 1.

Stehet denen Partheyen frey, ob sie die unter sich habende Streitigkeiten, entweder durch einen ordentlichen Process ausmachen, oder sich in der Güte auseinander setzen wollen, und dieses ist die Ursache, daß auch das Canonische Recht hier von denen Vergleichen und Transactionen handelt. Weil aber diese Materie mehrentheils aus denen Römischen Gesetzen genommen ist, so werde ich mich auch bey derselben nicht weitläufftig aufhalten.

§. 2. Es entstehet aber die Frage: ob auch nach dem Canonischen Rechte aus einem nackenden Vergleiche (ex nudo pacto) eine Action entspringe? Diejenigen, welche es bejahen, beruffen sich auf das c. 1. X. de pactis und c. 3. eod. Hingegen andere vermeynen, daß in gemeldeten Texten von denen nackenden Vergleichen gar nicht die Rede sey? Inzwischen halten sie doch davor, daß man sich entweder der Denunciationis Evangelicæ wieder denjenigen welcher das Versprechen nicht halten wolte, bedienen, oder das richterliche Amt imploriren könnte. Und auf solche Art scheineth es, daß sie von der ersten Meynung gar nicht abgehen. Denn was ist daran gelegen, ob ich sage, daß aus denen nackenden Vergleichen eine Action angestellet, oder, ob ich sage, daß man auf eine andere Art dieselbe zu halten könne gezwungen werden. Es ist aber doch unter beyden gar ein grosser Unterscheid. Denn wenn ich sage, daß aus einem nackenden Vergleiche keine Action entspringe, so kan ich bey dem weltlichen Richter auch keine Klage anstellen.

ten. Sage ich aber, daß der Pacificens durch die Denunciationem Evangelicam zur Erfüllung des Versprechens könne gezwungen werden, so kommet die Sache an die geistlichen Gerichte, und dieses scheint auch die Intention der Päpstlichen Geistlichkeit gewesen zu seyn.

§. 3. Ich halte davor, daß allerdings nach dem Canonischen Rechte, aus einem nackenden Vergleiche, geklaget, und zwar die Klage bey einem weltlichen Richter angestellet werden könne. Denn 1) sind die bey denen Römern gewöhnliche Stipulationes in dem Canonischen Rechte niemahls angenommen worden, und also ist man wegen des Versprechens bey dem Recht der Natur geblieben. 2) Siehet dasselbe bloß alleine auf die natürliche Billigkeit, und ist also wahrscheinlich: Daß es auch alles dasjenige, was nach dem rigore juris in dem Römischen Rechte ist verordnet gewesen, niemahls angenommen habe. Und daß man heutiges Tages ein dergleichen Versprechen zu halten schuldig sey, ist destoweniger zu zweiffeln, diemeil wir niemahls die Stipulationes der Römer angenommen haben, sondern beständig dem Recht der Natur folgen, welches befiehlt, daß man alle Versprechen zu halten schuldig sey.

§. 4. Es sind aber doch etliche Vergleiche, welche in dem Canonischen Rechte verworffen werden, also ist 1) ein solcher Vergleich, wodurch einer zukünftigen Erbschaft renunciert wird, ungültig, er müste denn durch einen Eyd bekräftiget worden seyn. c. 2. de pact. in f. 2) In welchen einem die Succession in einem Bisthum u. d. g. versprochen wird, indem man die geistlichen Beneficia nicht durch Vergleiche, sondern nur durch die Collation, Wahl oder Postulation erlangen kan. c. 5. X. eod. 3) In welchen einem vor Geld ein geistliches Beneficium resigniret wird. c. 4. X. eod. Daß aber dieses heutiges Tages nicht mehr beobachtet werde, zeigt die tägliche Erfahrung, nur nennet man es nicht pretium, sondern ein Honorarium. 4) Woraus einem Dritten ein Schaden zuwächst. c. 7. X. eod. 5) Welches zum Schaden der Seelen gereicht, oder eine Sünde in sich enthält. c. fin. X. eod. Nun scheint dieses zwar sehr Christlich zu seyn, indem allerdings dergleichen Vergleiche, welche wieder die Ehrbarkeit und Christliche Liebe lauffen, nicht gebilliget werden können. Aber es

ist nur Schade, daß die Geistlichkeit dadurch Gelegenheit nimmt, alle Vergleiche über einen Hauffen zu schmeißen, indem es ihrer Willkühr muß überlassen werden, was sie vor sündlich und schändlich halten und erklären will. Es wird also bey uns mit allem Recht verworffen, und davor gehalten, daß man einen gemachten Vergleich so lange zu halten schuldig sey, bis dargethan worden ist, daß eine öffentliche Unbilligkeit darinnen enthalten sey, und darüber erkennet bey uns nicht der geistliche, sondern der weltliche Richter.

§. 5. Was die Transactiones anbetrifft, so erfordert die natürliche Billigkeit, daß man allezeit mit seinem Gegentheil die Güte suchen müsse. Und dieses ist auch ein Richter zu thun schuldig, also, daß er dahin streben muß, die Partheyen in der Güte aus einander setzen zu können. Daß aber einem Richter diese Pflicht in dem c. fin. X. de transact. auferlegt würde, ist falsch; indem der Pabst Honorius III. nur seinen Gesandten eine Instruction giebet, wie auf eine vernünftige Art, die eingeschlichene Excesse kömten gehoben werden.

§. 6. Inzwischen verordnen dieses nicht nur die gemeinen Rechte, sondern auch die meisten Proceß-Ordnungen. Martini in Proceß. Sax. Tit. 1. §. 2. Absonderlich aber muß ein Richter auf die Beschaffenheit der streitigen Sachen selbst sehen, indem diese öfters so beschaffen seyn, daß sie 1) in der Güte beygelegt werden müssen; 2) zu Zeiten dieselbe darzu zwingen, und ist nicht schuldig ihnen einen Proceß zu verstaten. Zu den ersten werden in der Sächs. Proceß-Ordnung. Tit. 1. §. 2. gezehlet, Sachen von keiner sonderlichen Wichtigkeit, oder die solche Personen die Unvermögens halber langwierige Rechtfertigung nicht zu verlegen haben, die zwischen Obergkeit und Unterthanen oder nahen Anverwandten vorgehen, oder pias causas, Wittwen, Wäysen und andere dergleichen miserabiles personas, betreffen.

§. 7. Zu denen andern aber gehören 1) Streitigkeiten, so unter Predigern bey einer Kirche entstehen. l. 2. J. C. Def. 4. 2) Zwischen Predigern und ihren Pfarr-Kindern, absonderlich, wenn es Injurien anbetrifft, weiln solche gemeinlich grosse Mergernisse verursachen. Carpz. c. l. Def. 99. und Mev. P. I. Dec. 224. Doch ist einem Prediger bey harten Injurien wohl vergönnet, es dem weltlichen Richter

tet zu demarciren, damit dieser ex officio inquiriren, und die Injurianten bestraffen könne; 3) Wenn die Sache noch sehr zweifelhaft, und schon eine sehr lange Zeit ventiliret worden ist, wohin man insgemein den casum in c. 16. de elect. zu referiren pfleget. Gaius L. 2. de pac. publ. c. 18. n. 9. 10.

§. 8. Es ist aber nach dem Canonischen Rechte in allen geistlichen Sachen und Streitigkeiten die Transaction verbothen, indem diese denen causis publicis æquipariret werden. Man kan derowegen nicht transigiren, 1) um die Ehe zu trennen, wohl aber zu Vollziehung derselben. c. fin. X. de transact. und c. 2. X. de clandest. despons. die Ursache ist, dieweil man die Ehe vor unzertrennlich hält. Es wird aber doch in dem ersten Fall erfordert, daß die Ehe würdlich muß vollzogen seyn; Wenn also darüber noch gestritten wird, und man solches noch nicht gewiß weiß, so will man die gütliche Handlung wieder dieselbe zulassen. Heigius L. 2. qu. 16. n. 8. seqq. Ebenfalls wollen die Canonisten dieselbe nicht wieder die Sponsalia de presenti zulassen, worvon ich oben bey denen Verlobnüssen §. 22. gehandelt habe. 2) Will man auch dieselbe nicht in denjenigen Dingen, welche der Kirche zugehören, verstaten, 3. E. in Zehenden, in geistlichen Beneficiis u. d. g. c. 2. c. 7. c. 8. X. de transaction. Und wenn auch der Besitzer dergleichen gethan hat, so soll der Successor daran nicht gehalten seyn, es wären denn die bey der Veräußerung derer Kirchen-Güter erforderete Solennitäten beobachtet worden, dieweil man die Transaction als eine Art der Veräußerung betrachtet wissen will.

§. 9. Man will auch 3) die gütliche Handlung in denjenigen Sachen, welche die Religion betreffen, nicht statt finden lassen, sondern dergleichen Controversien müsten demjenigen überlassen werden, welchen das Recht dieselbe zu decidiren zukähme. Welches aber bey uns billich nicht solte beobachtet werden, indem man in dergleichen Streitigkeiten sich allerdings bemühen muß, dieselbe in der Güte beyzulegen, und von seinen vermeynten Rechten etwas nachlassen, und wenn dieses geschähe, vielleicht würde die große Uneinigkeit, so sich unter denen Protestanten selbst findet, gar leicht können gehoben werden. 4) In den Verbrechen, worinnen das Canonische Recht die Verordnung der Civil-

vil-Gesetze in L. 18. C. de transact. zu folgen scheint. Es wird aber heutiges Tages wohl wenig Nutzen haben, indem der Inquisition-Process, aus dem Canonischen Rechte, bey uns angenommen ist, und also einem Verbrecher dergleichen Transactiones wenig helfen werden.

Das sechste Hauptstück,

Von

Denen Schiedes-Richtern.

§. 1.

Ausser denen gütlichen Vergleichen ist auch streitenden Partheyen erlaubet, gewisse Schiedes-Richter zu erwählen, und durch diese ihre unter sich habende Streitigkeiten ausmachen zu lassen. Denn es ist ein Compromiss nichts anders, als daß sich so wohl ein als der andere Theil streitiger Partheyen, ihres freyen Rechtes und ordentlichen Lauff des Processus freywillig begeben, und in einen gewissen Schranken verknüpfen und einschließen lassen. Dabey sie so dann acquiesciren und verharren müssen, es gereiche gleich einem oder dem andern Theil zum Nutzen oder Schaden. Nicht weniger, als wenn es eine Transaction, Vertrag oder Vergleichung wäre. Es werden entweder dieselben von denen Partheyen selbst erwählt, oder es sind in denen Gesetzen gewisse Personen darzu gesetzt und ausgemacht, die man nothwendig nehmen muß, welche Arbitri Juris genennet werden. Hier aber wollen wir nur von denen erstern handeln.

§. 2. Es kan nach dem Canonischen Rechte auf einen jeden auch so gar auf die Weiber compromittiret werden, (welches nach dem Römischen Rechte nicht erlaubet war) wenn diese nur eine ordentliche Jurisdiction oder die Erb-Gerichte haben. c. 4. X. de Arbitris. Weil aber doch die Weiber selbst in Person dergleichen nicht verrichten können, so wird ihnen allezeit stillschweigend die Macht gegeben, daß sie ihre Vices einem andern auftragen können, welches Recht einen zu substituiren, sonst andern Schiedes-Richtern nicht zukommet. c. 13 X. eod.

§. 3.

§. 3. In geistlichen Sachen will das Canonische = Recht nicht verstaten, daß man auf einen Layen compromittiren könne, dieweil in dergleichen Sachen kein Laye die Cognition haben kan. Aber es ist die Frage, ob man in diesen Sachen ganz und gar compromittiren könne, indem man diese nur in denjenigen Dingen verstaten will, in welchen zu transigiren erlaubt ist? Es läffet auch das Canonische Recht zu, daß man auf einen Geistlichen und Layen zugleich compromittiren kan. c. 9. X. de Arbitris,

§. 4. Man kan auch auf den ordentlichen Richter selbstn compromittiren c. 5. 10. & 13. X. eod. Doch muß man sehen, ob man auf denselben compromittiret hat als Richter, oder als eine Privat-Person. Im lezten Fall, wird er wie ein anderer Schiedes-Richter betrachtet, also, daß er sich seiner sonst habenden Jurisdiction in dieser Sache nicht bedienen darff. Im ersten Fall aber wird er als ein Richter angesehen, also, daß das Compromissum nur wegen der Art und Weise zu procediren geschehen ist, deswegen findet auch hier die Appellation statt. Denn die Compromissa sind zu dem Ende eingeführet, daß die Sache desto schleuniger summarischer Weise den Ausgang gewinnen, viele Unkosten erspahret, und der weitläufftige Process vermieden werden möge. Mev. P. I. Dec. 98. Carpz. P. I. C. 1. Def. 15.

§. 5. Man kan auf so viel Personen compromittiren als man will, wenn aber ja etliche Schiedes-Richter erwehlet werden, so ist es gut, daß man eine ungleiche Zahl nimmet, dieweil man auf solche Art desto eher aus der Sache kommen kan. c. 1. X. de Arbitr. Wann die Clausul; sammt und sonders: oder: sammt oder sonders nicht hinzu gesetzt ist, so müssen sie alle gegenwärtig seyn, wann in der Sache etwas vorgenommen und gesprochen werden solte. Wenn also nur einer abwesend gewesen ist, so gilt die ganze Sentenz nichts, indem dieser vielleicht die andern auf eine ganz andere Meynung hätte bringen können. L. 17. in fin. L. 18. D. de Arbitr. Es ist aber dieses von dem Pabst Bonifacio IX. in c. 2. de arbitr. in 6. nicht angenommen worden. Doch folget man bey uns dem Römischen Rechte. Lautorb. de arbitr. compron, §. 25.

§. 6. Wann die Anzahl der Schiedes-Richter gleich ist, und diese mit der Clausul erwehlet worden seyn: Wenn sie sich nicht zusammen vereinigen könnten, daß sie einen dritten oder einen Obmann solten erwehlen, so wird in dem L. 17. §. 5. D. de Arbitr. der Unterscheid gemacht, ob dieser dritte ist benennet worden, 3. E. daß es Mevius seyn sollte; oder nicht, in dem ersten, nicht aber in dem andern Fall, wird das Compromissum vor gültig gehalten. Ist aber die gemeldte Clausul gar nicht hinzu gesetzt, so sagt der Jurist in L. 17. §. 6. daß der Praetor, die Schiedes-Richter, wenn sie zusammen nicht einig wären, zwingen könnte, einen Obmann zu erwehlen, und das es bey dessen Meynung verbleiben müste. Weil aber auf solche Art der Jctus sich zu widerprechen scheint, derowegen ist es wahrscheinlich, daß in dem §. 6. gemeldten Legis der Casus præsupponiret wird, da in dem Compromisso selbst vorhero schon eine gewisse Versohn ist benahmet worden, und nicht daß erst die Schiedes-Richter dieselbe erwehlet haben, sondern daß sie die in dem Compromisso ausgemachte Person anzunehmen können gezwungen werden. Lynck in Comment. ad Decret. de arbitr. §. 3. Nun haben zwar die Päbste hierinnen dem Römischen Rechte folgen wollen, es scheint aber, daß sie dasselbe nicht recht verstanden haben. Denn sie unterscheiden zwey Fälle von einander. Wenn entweder zwey Schiedes-Richter mit der Clausul: So sie zusammen nicht einig werden könnten, ihnen frey stehen sollte, einen dritten, so in dem Compromisso nicht benahmet worden ist, annehmen zu können, oder ohne einer solchen Clausul bestellet worden seyn. In dem ersten Fall sey das Compromissum ungültig. c. 12. X. de arbitr. in dem andern Fall aber habe es seine Krafft, und könnten die Schiedes-Richter bey streitenden Dissensu einen dritten anzunehmen gezwungen werden. c. 29. X. de offic. & potest. Judic. deleg. c. 61. X. de appellat. Aber beydes kommet mit der Meynung derer Römischen Juristen gar nicht überein. Inzwischen haben wir nicht Ursache uns deswegen den Kopf zu zerbrechen, indem bey uns auch in dem ersten Fall die Subtilität des Römischen Rechtes nicht angenommen ist. Stryk in Ul. Mod. de arbitr. §. 9.

§. 7. Es kan niemand compromittiren, als dem die freye Administration in seinen Sachen zukommet. Es ist deswegen dieses 1) keinem Anwalt ohne Special-Mandat zugelassen. c. 9. X. de arbitr. 2) keinem Bischoff und Prälaten ohne Consens des Capituls. c. 1. de his quæ fiunt a prælat. sine consensu capituli. 3) Können die Schiedes-Richter sich keinen substituiren, sondern sind selbst in Person die Sache auszumachen verbunden. c. 13. X. eod. Wiewohl etliche diesen Text nicht von denen Arbitris, sondern arbitratoribus verstehen wollen. Gonzalez ad c. 1. X. de Arbitr. n. 19. und Linck Tit. de Arbitr. §. 3.

§. 8. Man kan auch nur in denjenigen Sachen, welche privati arbitrii seyn, compromittiren; Es ist also dasselbe in Ehe- und Peinlichen-Sachen verbotthen. In denen Sponsalibus de futuro will man dasselbe verstaten c. 2. X. de Sponsal. nicht aber in denen Sponsalibus de præsentibus, weil diese in dem Canonischen Rechte eben die Rechte haben als die Ehe selbst. c. ult. X. de transact. Welches aber wegen der oben in dem Tit. von Verlöbndnissen angeführten Ursachen bey uns nicht statt findet. Es sind auch die Compromissa in denjenigen Sachen, welche die Rechte und Güther der Kirche anbetreffen, nicht zugelassen. c. 7. X. de transact. Und obgleich nach dem c. 8. X. de Arbitr. in geistlichen Sachen nur auf keinen Layen, wohl aber auf einen Geistlichen compromittiret werden kan. c. 5. X. eod. auch das Compromissum wegen des Hospital des heiligen Allucii in c. 9. X. eod. von dem Pabst nicht verworffen worden ist; so wird doch in beyden Texten ein solcher Fall præsupponiret, da das Compromissum mit Consens des Capituls geschehen ist; Wann also dieser da ist, so kan nicht nur alleine transigiret, sondern auch compromittiret werden.

§. 9. Wenn das Laudum oder die Sentenz von denen Arbitris gesprochen worden ist, so kan nach dem Canonischen Rechte davon keinesweges abgegangen werden, indem die Römischen Stipulationes im gemeldten Canonischen Rechte gar keinen Nutzen haben. c. 2. in f. c. 4. 5. 9. 13. X. de arbitr. Und ob man gleich das Gegentheil aus dem c. 9. X. eod. zu beweisen gedenket, wofelbst die Sentenz des

Arbitri deswegen ist verworffen worden, dieweil 1) der Procurator ohne Special- Mandat compromittiret hatte. 2) Dieser nicht bestellet gewesen war, wie es die Gesetze erfordern, und 3) derselbe die Gränzen seiner Vollmacht überschritten hatte; So will doch der Pabst daselbst haben, daß das Compromissum indistincte zu ratihabiren sey, d. i. ohne daß ein Unterscheid solte gemacht werden, ob man die zehnen Tage (worauf in dem Römischen Rechte gesehen wird) habe vorgebey streichen lassen oder nicht. Welches auch allerdings in Praxi muß beobachtet werden, dieweil ein jeder Vergleich die Krafft einer Stipulation hat.

§. 10. Es kommet derowegen denen Compromittentibus kein Remedium wieder die Sentenz zu statten, es müßten denn dieselben sich dergleichen ausdrücklich reserviret haben. Doch will man in Praxi die reductionem ad arbitrium boni Viri, d. i. daß die Sache vor den ordentlichen Richter könnte gebracht werden, statt finden lassen. Espen. L. III. J. E. Tit. V. c. 4. §. 29. seqq. und Gail. I. obl. 149. Welcher Meynung auch das Canonische Recht bezupflichten scheint. c. 2. X. h. Aber wenn man dieses verstatet, so können ohnmöglich die Compromissa als solche Mittel betrachtet werden, wodurch die Sache einen desto schleunigern Ausgang gewinnen könne, zu welchem Ende doch dieselben in denen Rechten eingeführet worden seyn.

Das siebende Hauptstück,

Von

Denen Advocaten, Procuratören oder Anwälden und Syndicis.

§. 1.

Senn sich die Partheyen nicht in der Güte vergleichen können, so stehet ihnen der Weg Rechtens offen, da sie dann entweder selbst erscheinen, oder durch Advocaten ihre Sachen bey dem Richter können anbringen lassen. Und zwar stehet nach denen Ci- vil-

vil-Gefeszen einem jeden frey, ob er seine Sachen selbstn führen, oder sich eines Advocaten bedienen will, es müste denn eine solche Handlung seyn, welche durch die streitenden Partheyen in Person müste verrichtet werden. Also ist einem Inquisiten durch einen Bevollmächtigten auf die Klage zu antworten nicht zugelassen. Denn von diesen könte der Richter die Wahrheit dergestalt nicht herausbringen, wie von dem Inquisiten selbst. Dessfers entfärbet sich der Inquisit bey dem Verhör, oder er fänget an zu zittern, er widerspricht sich, er weiß nicht, was er sagen soll u. d. g. Dieses nun giebet nicht ein geringes Indicium wieder den Inquisiten, und muß also mit besondern Fleiß registriret werden. Und aus eben dieser angeführten Ursache wird auch dem Inquisiten nicht verstattet, daß er seine Antwort in Schrifften dem Verichte übersenden mag. In Ehe-Sachen müssen gleichergestalt die Partheyen, und zwar vor andern im ersten Termin nicht durch Bevollmächtigte, sondern in selbst eigener Person erscheinen. Brunnem. in J. E. Lib. 3. c. 3. §. 1. Die Ursache ist nach der Meynung des Brunnemanns, weil man, wenn die Partheyen selbst gegenwärtig sind, aus ihrem Gesichte und Sebehrden viele Anzeigungen der Wahrheit hernehmen könne. Ich glaube aber, daß dieses eine mit von denen vornehmsten Ursachen sey, weil der Richter, sonderlich in Ehe-Sachen, im ersten Termin die Güte zwischen denen Partheyen versuchen muß, bey Versuchung der Güte aber wird die persönliche Gegenwart nothwendig erfordert. Ferner geschiehet es auch zu Zeiten, daß, wenn die Partheyen auf Zuroden des Richters sich wirklich verglichen haben, sie so dann im Consistorio so fort von einem Prediger zusammen getrauet werden. Welches gleichergestalt, wenn sie nicht in Person gegenwärtig wären, nicht geschehen könte.

§. 2. Der Pabst Innocentius III. will in dem c. 14. X. de Judic. haben, das die Partheyen selbstn jederzeit in Person erscheinen, und ihre Sachen vortragen sollen, dieweil ihnen die Umstände am allerbesten bekannt, und hingegentheil die Advocaten sich nur auf das Leugnen legen, und die Sache auf die lange Banc zu schieben suchen. Mit welchem der Pabst in c. 1. de Judic. in 6. übereinstimmet, also, daß weder Advocaten noch Anwälde zugelassen werden solten. Daß man

Yppp 3

aber

aber auch bey denen Päbstlern selbst darinnen heutiges Tages von dem Canonischen Rechte an denen meisten Orten abgehe, zeigt Espen. P. III. J. E. Tir. 6. c. 2. §. 2. Inzwischen wünschen etliche, daß es in unsern Gerichten möchte eingeführet werden, indem sie meynen, daß es nicht wenig zur Verklärung der Processse beytragen würde. Jedoch will das Canonische Recht nicht haben, daß man gar keine Advocaten annehmen sollte, sondern es befiehet vielmehr, daß zu Zeiten ein Richter selbst ex officio denen Partheyen einen Advocaten geben könne. c. 1. X. de off. Judic.

§. 3. Gleichwie aber bey denen Römern nicht ein jeder zu dem Amt eines Advocaten zugelassen werden konte; Also hat auch das Canonische Recht hierinnen eines und das andere verordnet. Es kan derowegen 1) einer, so in dem Kirchen-Bann stehet, kein Advocat seyn. c. 8. de Sent. excom. in 6. Die Ursache ist, weil man dadurch infam, und also zu allen Ehren-Ämtern untüchtig gemacht wird. c. 17. C. 6. q. 1. Ob nun gleich der Kirchen-Bann bey uns nicht ganz und gar abgeschaffet ist (wie ich oben gezeiget habe) so hat doch derselbe diese Würckung nicht. Wenn also gleich einer in den Kirchen-Bann stehet, so kan er dennoch in denen Gerichten als Advocat erscheinen. 2) Die Juden, welche von allen Ehren-Ämtern ausgeschlossen seyn. c. 16. §. 18. X. de Judæis. 3) Die Geistlichen, und zwar diejenigen, so in Sacerdotio stehen, sind ganz und gar davon ausgeschlossen. c. fin. X. de postul. Doch werden sie in ihren eigenen Angelegenheiten vor ihre Kirche, und vor ihre nahe Anverwandten, und andere bedrängte Personen im Nothfall zugelassen. Die so nicht im Sacerdotio oder Priesterthum seyn, als die Diaconi, Subdiaconi u. d. g. werden zwar in denen geistlichen, nicht aber in denen weltlichen Gerichten (ausgenommen in denen ietzt angeführten Fällen) zugelassen c. 1. X. de postul. Die Clerici regulares und Widnche können gleichergestalt dieses Amt nicht auf sich nehmen, es müste ihnen denn von dem Abt erlaubt seyn, und die Sache ihr eigenes Kloster betreffen. c. 2. X. eod. Wenn sich ein Geistlicher unterstehet wieder die Kirche, von welcher er ein beneficium zu genüssen hat, bedienet zu seyn; so machet er sich als ein undankbarer Mensch desselben verlustig. c. fin. X. eod. Bey uns kan

glei

Gleichergestalt kein Geistlicher einen Advocaten abgeben Carpz. L. L. J. C. Def. 89. 4) Sind auch die Ketzer davon ausgeschlossen. c. 13. X. de haeretic. Welches aber heutiges Tages von denen Dreyen im Römischen Reich geduldeten Religionen nicht kan verstanden werden. Ob aber andere, als Socinianer, Wiedertäufer u. d. g. bey diesem Amte geduldet werden können, ist man nicht einig. Ich halte davor, daß dieser Unterscheid beobachtet werden müsse. Entweder werden dergleichen Secten in einem Lande geduldet oder nicht. Im ersten Fall sehe ich nicht, warum sie als Advocaten nicht solten zugelassen werden; Denn daß das Canonische Recht einen Ketzer darvon ausschließet, ist die Ursache, weil er vor infam gehalten wird, welches man aber von denjenigen, so öffentlich in einem Lande geduldet werden, nicht sagen kan.

§. 4. Was die Procuratores oder Anwälde anbelanget, so wird in denen Civil-Gesetzen eigentlich ein Procurator oder Anwalt genennet, welcher im Nahmen und auf Befehl des abwesenden Clienten aus empfangener Macht und Gewalt eines andern Sachen und Geschäfte handelt. Nach dem Canonischen Rechte, kan er sowohl zu außgerichtlichen als gerichtlichen Sachen bestellet werden. c. 1. & 5. de procurat. in 6. Es sind aber zweyerley Procuratores entweder Generales oder Speciales. Jene sind, welchen man alle seine Sachen aufgetragen hat, die auch procuratores universonum vel omnium bonorum genennet werden. L. 36. D. de procurat. Diese können nach dem Römischen und Canonischen Rechte zwar eine Klage anstellen; L. 12. de pact L. 46. §. 7. de procurat. L. 17. §. 16. de in jur. c. 11. X. de procurat. c. 4. & 5. eod. in 6. Doch ist ihnen nicht verstatet dasjenige zu verrichten, welches eine specielle Ordre erfordert, wenn gleich die Clausul in der Vollmacht enthalten ist: ad quacunque negotia, etiamsi speciale mandatum exigant, oder in Teutschen: Da er eines mehrern als hierinnen begriffen, benöthiget re. c. 4. & 5. de procurat. in 6. Es wird aber doch in dem angeführten c. 4 diese Limiration hinzu gesetzt: Daß, wenn in der Vollmacht ein und andere Fälle, welche eine specielle Ordre erfordern, ausgedrucket und die General Clausul ꝛ. E. und dergleichen, hinzugeset sey, daß er alsdenn auch dasjenige, was nicht ausdrücklich gesetzt wäre, expediren.
Könte

könnte. Weil aber dieses zu vielen Streitigkeiten Gelegenheit geben kan, so hat man darinnen an vielen Orten, absonderlich in Sachsen das Canonischen Recht nicht angenommen. Berger in Electis Tit 7. obs. 5. p. 253. Inzwischen hat aus gemeldten Text die heutiges Tages gebräuchliche Formül ihren Ursprung genommen: Solte auch meinem Anwalt eine mehrere Gewalt als hierin ausdrücklichen begriffen, von nöthen seyn, will ich ihm solche auch in denen Fällen, welche ein special-mandatum erfordern, gleich als ob er hierdurch darzu in specie bevollmächtigt wäre, gegeben und mitgetheilet haben. Welche aber wohl wenig Nutzen zu haben scheint, indem diesem ohngeachtet dennoch ein Procurator dasjenige, was ein special-mandatum erfordert, nicht verrichten kan.

§. 5. Von diesem Mandato generali wird in dem c. 4. in fin. de procurator. in 6. das mandatum cum libera administrandi potestate unterschieden. Und zwar will man dieses aus denen Römischen Gesetzen herleiten. Indem in dem L. 63. D. de procurat verordnet ist, daß ein procurator totorum bonorum weder bewegliche noch unbewegliche Güther seines Principals veräußern könne. Hingegen in dem L. 9. §. 4 D. de A. Rer. Dom. wird ihm dieses zu thun verstattet. Damit man nun diesen vermeynten Widerspruch heben möchte, so machet man den Unterscheid unter ein mandatum generale, und cum libera, und vermeynte, daß dieses, nicht aber jenes, einem Procuratori die Macht dergleichen Güther zu veräußern, ertheilte; absonderlich, weil nicht nur im gemeldten L. 9. sondern auch in dem L. 58. D. de procurat. die Worte: libera administratio gebraucher würden. Welcher Meynung also auch der Pabst in dem angeführten c. 4. bezeuglichet hat.

§. 6. Es ist aber dieses alles ganz ohne Grund, und kan nicht besser gezeigt werden, als wenn wir betrachten, was ein Procurator generalis zu thun bevollmächtigt sey. Es kan also derselbe 1) Eyn deferiren, welches sonst ohne ein special-mandat nicht geschehen kan. L. 17. in f. D. de Jurejur. 2) Die Schulden bezahlen, also, daß er nicht einmahl warten darf, biß es von dem Principal ist ratihabiret worden, L. 87. de Solut. L. 6, pr. de condic. indeb. 3) Kan er

pacificiren, obgleich dadurch dem Principal præjudiciret würde. L. 12. de pactis. 4) Kan er die Früchte und andere Sachen, so leicht verderben, veräußern L. 63. de procurat. 5) Kan er die Bezahlung von andern annehmen. L. 12. pr. de Solut. L. 11. de pact. 6) Kan er die Schulden eintreiben. Und zwar wird ihm dieses in dem L. 58. D. de procurat. nicht deswegen verstattet, weil die Clausul: *cum libera* hinzugesetzt, sondern diemeil er Procurator generalis ist. 7) Kan er Injurien-Klagen anstellen, welche ebenfalls sonst ein Special-Mandat erfordern L. 17. §. 16. de Injur. 8) Kan er eine Sache in denen Gerichten anhängig machen L. 12. de pact. 9) Kan er die Sachen seines Principals verpfänden, wenn er von einem solchen bevollmächtigt ist, der Geld auf Pfand zu entleihen gewohnt ist, obgleich die Verpfändung eine Art einer Veräußerung ist L. 11. in f. L. 12. D. de pignorat. act. 10) Wenn er einem Geld gegeben hat, damit dieser seinen Principal nicht einen Process an Hals werffen möchte, wird es angesehen, als wenn es der Principal selbst gethan hätte, welches sonst ebenfalls ohne ein Special - Mandat zu thun nicht zugelassen ist L. 7. pr. de calumn. 11) Ist ihm die Novation erlaubt, so ferne dieselbe dem Principal nützlich ist L. 93. D. de procurat.

§. 7. Daß man aber in denen Gesetzen einem dergleichen Anwalde, eine so gar grosse Gewalt gegeben hat, erfordert die Natur und Beschaffenheit der Sache selbst. Denn wenn ich einem die Verwaltung aller meiner Sachen aufgetragen, so ist die Präsumtion, daß ich ihm auch die Vollmacht gegeben habe, alles dasjenige zu thun, was mein eigener Nutzen erfordert. Es ist also nichts daran gelegen, ob ich sage, ich gebe dir die Vollmacht alle meine Güther zu administriren, oder ich gebe dir die freye Administration, indem in der letzten Formel nur ausgedrückt wird, was man unter der ersten stillschweigend versteht. Und was den L. 63. anbelanget, so verstehet derselbe nicht gänzlich die Veräußerung derer Güther, sondern es will der JCtus sagen, daß der Anwald nicht freye Macht haben solte, mit dem Vermögen des Principals nach Belieben zu schalten und zu walten, sondern daß er sehen müsse, ob es seinem Principal nützlich sey; Wenn also desselben Nutzen vorhanden ist, ist ihm allerdings die Veräußerung

erlaubt. Es ist derowegen ganz falsch, wann man aus dem Mandato cum libera eine besondere Art einer Vollmacht machen, und dieselbe von dem Mandato generali unterscheiden will. Man siehet also, daß der Pabst die Meynung derer Römischen Juristen nicht begriffen, sondern von denen Glossatoribus sich hat verführen lassen. Ziegler de procurat. §. 6. Lauterli. Tit. de procurat. §. 9. und Franzkins Tit. mandati §. 63.

§. 8. Was das Special-Mandatum anbelanget, so wird dasselbe in allen denjenigen Dingen erfordert, woraus dem Principal ein großer Schade und Nachtheil zuwachsen kan. Es erfordert derowegen das Canonische Recht dasselbe 1) zur Vollziehung derer Verlöbnißse c. fin. de procurat. in 6. 2) Zu Erlangung eines Rescripts. c. 28. de rescript. c. 33. eod. 3) Zur gütlichen Handlung oder Transfaction c. 9. de procurat. in 6. c. 9. X. de arbitr. 4) Zu compromittiren c. 9. X. de arbitr. 5) Zu deferirung eines Endes c. 4. de procurat. in 6. 6) Dem Liti ausdrücklichen renunciiren zu können. 7) Die begesehener Wahl vorgegangene Fehler zu opponiren c. 16. X. de accusat. Clem. 2. de procurat. 8) Arrest anzulegen, und einen Captur-Befehl heraus zu bringen. 9) Einen substituiren zu können c. 1. 3. de procur. in 6. 10) Denn Substitutum zu revociren c. 3. eod. in 6. 11) Die Einsetzung in vorigen Stand zu suchen. 12) Den Richter zu recusiren. 13) Die Klage zu reassumiren. 14) ein geistlich Beneficium zu resigniren. 15) Zur Verdüfferung, Bezahlung, Schulden einzutreiben.

§. 9. Es kan niemand einen Anwalt bestellen, als welcher Herr ist von der Sache, oder doch gleichsam als Herr betrachtet wird. 3. E. Bischöffe und Prälaten, doch muß es in wichtigen Dingen mit Consens des Capituls geschehen c. 9. X. de procurat. c. 17. X. de restit. spoliat. c. 15. de præscripte. Das Amt eines Anwaltes können alle diejenigen auf sich nehmen, welchen es nicht ausdrücklich in denen Gesetzen verbotthen ist c. 1. de procurat. in 6. also, daß auch Layensogar in geistlichen Sachen zugelassen werden. Es kan also nach dem Canonischen Rechte eine Aebstin in Sachen, so ihr Closter betreffen, dieses Amt verwahren c. 4. X. de confirm. uedi. 2) Einer der noch nicht 25-

Jahre

Jahr alt ist, wird zwar in außgerichtlichen nicht aber in gerichtlichen Sachen zugelassen c. 5. in f. de procurat in 6. Welches auch in Praxi angenommen ist. Martini in Process Sax. L. 3. ad rubr. n. 115. und Stryk in Us. Mod. de procurat. n. 23. seqq. 3) Unehrlische Leute werden ebenfalls gar nicht zugelassen c. 1. 2. C. 3. q. 7.

§. 10. Es können in einer Sache so viel Anwälde bestellt werden, als man will, doch muß es in solidum, samt und sonders, geschehen L. 31. §. 1. D. de procurat. Weil aber die Römischen Juristen darinnen streitig waren, so hat der Pabst Bonifacius IX, diese Distinction erfunden. Nämlich er machet in dem c. 6. de procurat. in 6. den Unterscheid, ob die Anwälde indefinite oder definite sind bestellt worden. Im ersten Fall kan keiner ohne dem andern etwas thun. In dem andern Fall aber, wenn in der Vollmacht die Clausul: in solidum d. i. sammt und sonders enthalten, so wird derjenige alleine nur zugelassen, welcher litem contestiret hat, indem er dadurch Herr der Klage worden sey. Daß man dieses in Praxi beygehalten habe, zeigt der Reichs-Abschied de A. 1654. §. 10. ib. einen oder mehr andere procuratores. Brunnem. ad L. 32. D. de procurat und Stryk cit. l. §. 37. Es hat also der Pabst zwey Dinge decidiret, welche nach dem Römischen Rechte zweiffelhafft waren. 1) Daß einer unterschiedene Anwälde in einer Sache bestellen könne. 2) Daß, wann diese simpliciter bestellt worden seyn, keiner ohne dem andern etwas thun mdge, ausgenommen in geistlichen Sachen, oder wenn sie von unterschiedenen Consorten sind gesetzt worden c. 19. X. de Judic.

§. 11. Es können die Anwälde in allen Sachen bestellt werden, nicht alleine in weltlichen, sondern auch in geistlichen, und also auch in Ehe-Sachen c. fin. de Judic. in 6. c. 5. & 10. X. de procurat. c. 14. X. de restitut. spoliat. In Peinlichen Sachen aber folget das Canonische dem Römischen Recht, also, daß in diesen keine Großmächtige zugelassen werden L. 13. §. 1. D. de publ. Judic. c. 5. X. h., es müste denn das Verbrechen per modum denunciationis oder exceptionis opponiret werden c. 16. X. de accusat.

§. 12. Es muß aber der Anwalt durch eine schriftliche Vollmacht seine Person legitimiren können, sonst kan ihm die Exceptio legi-

timationis oder falsi procuratoris opponiret werden. Nach denen gemeinen Rechten ist es eben nicht nöthig, daß das Mandatum unterschrieben sey, man muß also beschreiben auf die Proceß-Ordnung eines jeden Ortes sehen. In Sachsen ist die Untersiegelung nothwendig, und zwar muß es ein Petschaft seyn, darinnen des Principalen Name gegraben ist. Martini ad O. P. 5. Tit. 7. §. 3. und 37. Ein blosses Siegel ohne Unterschrift beweiset nichts, ausgenommen, wenn die Sache ein Collegium betrifft, oder es sonst ein Sigillum publicum ist. z. E. einer Regierung, eines Fürsten, Bischoffs u. s. w. Brunnem. in Proc. civil. c. 1. ni 76. Wenn der Principal dem Anwalt ein Blanquet zuschicket, kan sich dieser durch Producirung desselben noch nicht legitimiren, wenn gleich darauf stünde Blanquet zur Vollmacht an N. in meiner wieder N. habenden Sache. Es muß also auf das Blanquet die Vollmacht völig und mit denen sonst gewöhnlichen Clausuln geschrieben werden. Ob ein blosses von dem Principalen abgelassenes Schreiben an statt einer Vollmacht dienen könne, ist man nicht einig, doch gehet der meisten Meynung dahin, daß es in dem Fall zureichend sey; Wenn alle und jede Stücke darinnen enthalten, welche sonst zu einem vollständigen Mandat erfordert werden. Man muß sich aber bey Eröffnung eines solchen Brieffes, absonderlich in Sachsen, wohl in acht nehmen, damit man das Siegel nicht zerbreche, sondern vollkommen lasse, weil sonst schon ein nöthiges Stück ermangeln würde. Wenn also ein Anwalt eine vollständige Vollmacht erhalten und dasselbe angenommen hat, so kan er nach dem Canonischen Recht zur Defension des Principalen gezwungen werden Clem. 1. de Procurat.

§. 13. Wenn ein Anwalt eine dergleichen Vollmacht in Händen hat, so kan er in der Sache verfahren, wie der Principal selbst, ja er wird durch die Litis-Contestation oder Kriegs-Befestigung Dominus litis, oder Herr der Klage. Was derowegen dieses Dominum litis anbetriefft, so ist dasselbe nichts anders, als wenn einem die Klage dergestalt eigen wird, daß er dieselbe in seinem eigenen Namen aufstellen und prosequiren kan. L. 4. §. 3. D. de alienat. Jud. mut. caus. L. 4. §. f. D. de appellat. L. 22. & 23. C. de proc. cap. 1. verb. licet. & 6. de procurat. in 6. Weil aber doch diesem ohngeachtet der Prin-

Principal Dominus litis oder Herr von der Klage bleibet, und der Anwalt nur davor gehalten oder fingiret wird, so ist von nöthen, daß wir untersuchen, warum die Römer dieses eingeführet haben.

§. 14. Es konte bey denen Römern vor Alters niemand vor einen andern oder in Person eines andern agiren, ausgenommen vor das Bold, vor die Freyheit, und vor die Vormundschafft, denn es war nicht möglich, daß das ganze Bold in Gerichten erscheinen konte; Einem Knechte war in denen Gerichten selbst zu agiren nicht erlaubt, und bey Unmündigen erforderte es die Nothwendigkeit, daß sie durch ihre Vormünder ihre Sachen führen ließen. pr. inf. de iis per quos agere possumus. Ausser diesen war auch in dem Lege Hostilia erlaubt, die actionem furti im Nahmen derjenigen, welche entweder von dem Feind gefangen, oder von der Republic verschicket waren, anzustellen. Weil aber dieses sehr beschwerlich war, indem öfters die Umstände es nicht zuließen, daß man in Person in denen Gerichten erscheinen konte, so fieng man endlich an, und bestellte einen Anwalt, durch welchen man die Streit-Sachen in denen Gerichten ausmachen ließ. Diweil aber dieses nach der in denen Gesezen gemachten Verordnung nicht geschehen konte, so machte man denselben zum Domino litis, also, daß er nicht in eines andern, sondern in seinen eigenen Nahmen in den Gerichten erschiene, und als wenn ihm die Sache selbst anbetreffe, die Klage anstellte und ausführte. Jac. Rævardus ad L. 123. de R. J. und Noodt ad D. de Procur.

§. 15. Dieses Dominium litis aber, welches dem Anwalt gegeben war, hatte verschiedene Würckungen. Und weil man nicht einig ist, ob dieses auch heutiges Tages in unsern Gerichten noch statt finde, so ist von nöthen, daß wir daselbe untersuchen. Es muß also 1) die Sentenz im Nahmen des Anwalts abgefasset werden. Welches aber nach dem Canonischen Rechte nicht statt hat, c. 9. X. de probat. und also scheineth es wahrscheinlich zu seyn, daß es gleichergestalt in unsern Gerichten nicht angenommen ist. Brunnem. ad L. 1. C. de Sent. & interloc. Schilt. Ex 10. §. 35. Gail. I. obs. 3. n. 2. Doch suchet dessen Observanz der Reichs-Hoffrath Berger in Diss. de Domin. lit. §. 31. zu behaupten, und meynet, daß es wenigstens in gewissen Fällen statt finde.

funde. 2) Wenn die Sententia condemnatoria im Nahmen des Procuratoris abgefasset ist, wird der Principal nicht infam. Welches aber bey uns nicht statt hat. Schilt. Ex 10. §. 34.

§. 16. Ferner will man daraus folgern, daß 3) das Versehen und Ungehorsam des Anwalts auch dem Principal beygemessen werden könne, doch daß dieser seinen Regress wieder den Anwalt nehmen kan. L. 10. de procurat. Ja man will so gar aus dem gemeldten L. 10. behaupten, daß der Dolus des Anwalts dem Principal schade, also daß, wenn derselbe nicht solvendo sey, die Einsetzung in den vorigen Stand nicht könne gesucht werden. Struv. Ex. 7. §. 35. Hilliger ad Donellum Lib. XVIII. c. 18. Aber auch dieses soll nach der Meynung des Herrn Bergers de Domin. lit. §. 47. seqq. und anderer in Praxi nicht angenommen seyn. Sondern wenn der Anwalt einen Dolum begangen, so will man dem Principal die Querelam nullitatis verstaten. Carpz, P. I. C. 1. Def. 23. und Gail. I. obs. 49. Und wenn er etwas versehen und nicht solvendo sey, so soll auch dieses dem Principal nicht præjudiciren können. Carpz. in Proc. Tit. V. Art. 7. n. ult. & Tit. XVII. Art. 3. n. 18. Ja ich glaube, daß dem Principal allezeit die Einsetzung in vorigen Stand müsse verstattet werden, es mag der Anwalt solvendo seyn oder nicht.

§. 17. Es ist 4) dem Anwalt erlaubt einen andern zu substituiren. L. 8. II. 3. C. de procurat. c. 1. de procurat in 6. Welches auch heutiges Tages statt zu haben vermeynet Gail. I. obs. 74. n. II. Blum. in proc. Camer. Tit. 67. n. 12, und Beyer in cit. Diss. §. 28. In Sachsen aber und an andern Orten ist dieses nicht angenommen, sondern es ist dem Anwalt nicht einmahl nach der Litis-Contestation dergleichen zu thun erlaubt, es müste ihm denn ausdrücklich in der Vollmacht verstattet worden seyn. Martini ad Proc. Sax. Tit. 7. §. 7. n. 98. und Carpz. in Proc. Tit. V. Art. 5. n. 4. & 6. & Lib. 3. resp. 6. n. 23. Über dieses ist auch in dem Reichs- Abschiede de Anno 1654. §. 100. verordnet: Es sollen die Partheyen schuldig seyn, gleich zu Eingang des Rechtsstandes dem Procuratori einen Substitutum (jedoch ohne Bestallung und alleine dahin, bis sich der Fall begiebet) beyzuordnen. 5) Kan er den Substitutum, wenn noch res integra

gra ist, revociren. Lauterb. de Substit. proeur. c. 6. §. 5. 6) Kan der Anwalt nicht nach Belieben und ohne Ursache revociret werden. Mynsing. L. 5. obs. 4. n. 5. Welches auch in dem Canonischen Rechte beygehalten worden ist. c. 13. X. de procurat. c. 33. X. de rescript. Ja es wird so gar in dem c. 2. de procurat. in 6. der Consens des Anwaltes erfordert, oder doch, daß man rechtmäßige Ursachen anzuführen habe, wesswegen man ihn revociren wolle. Welches aber in Praxi nicht angenommen ist, doch muß die geschehene Revocation protocolliret werden, damit der Gegenpart wissen kan, daß er sich mit diesem Anwalt nicht mehr einzulassen habe. Martini cit. loc. Tit. 7. §. 7. n. 1151. Schwendend. ad Fibig. Proc. P. L gen. c. 2. n. 2. §. 6. n. 23. Hingegen ist auch 7) der bestellte Anwalt nicht befugt dem übernommenen Mandato zu renuneiren, es geschehe denn mit des Principals und des Gegentheils Bewilligung. Doch muß man hie rinnen auf die Process-Ordnung eines jeden Ortes sehen.

§. 18. Aus eben diesem Dominio fließet, daß 1) niemand einen Anwalt bestellen kan, als welcher Herr von der Sache ist, und dem die freye Administration in derselben zukommet: 9) Succedirten vor Alters in der Action die Erben des Anwaltes, also, daß er dieses Dominium auf dieselben transferirte, welches aber in dem L. fin. C. Theod. de procurat. abgeschafft worden ist, und noch weniger heutiges Tages bey uns statt findet. Berger cit. Diss. in fin. und Schilt. Ex 10. th. 16. Wann 10) der Principal nach geschehener L. C. starb, so behielte dennoch die gegebene Vollmacht ihre Krafft, also daß die Erben keine neue ihm ertheilen durfften. L. 23. C. de proeurat. Welches aber nach etlicher Meynung in Clem. ult. de procurat. abgeschafft seyn solle. Aber es kan daraus nicht bewiesen werden, indem der Pabst selbst nur alleine 1) von denen Prälaten, 2) von denen Anwaltden, welche in Kirchen-Sachen, und andern geistlichen Beneficiis gesetzt seyn, redet, also, daß es zu keiner allgemeinen Regel kan gemacht werden. Denn die Prälaten haben kein beständiges, sondern nur auf die Zeit ihres Lebens daurendes Recht, und können also auch das Dominium auf keine längere Zeit auf den Anwalt transferiren. Inzwischen will man doch in Praxi das Gegentheil defendiren. Deswegen ist auch in dem Reichs-

Reichs-Abschiede de Anno 1654. §. 99. versehen: So sollen die Gewalt gleich anfangs auf der Partheyen Erben mit gestellet werden, und auf einer oder andern Parthey tödtlichen Hintritt nicht nöthig seyn, die Erben ad reassumendam litem zu citiren, welches auch in meisten Proceß-Ordnungen wiederhohlet ist. Ja eben deswegen ist die Vollmacht nicht kräftig, wenn in derselben die Clausul: Vor mich, meine Erben und Erbnehmen ausgelassen ist; und wird insgemein gesprochen: Das Klägers Anwalt sich besser, als geschehen, und zwar durch eine auf Erben und Erbnehmen gerichtete Vollmacht, legitimiren solle.

§. 19. Aus eben diesem Domino fließet, daß er auch nach der Verordnung in dem L. 18. D. de appel. und L. 2. C. de procurat. den ganzen Proceß auszuführen, die Appellation zu interponiren, und zu prosequiren schuldig ist. Welches aber der Pabst in dem c. pen. X. de procurat. geändert. Also daß er bloß die Appellation zu interponiren verbunden ist, welches man auch in Praxi angenommen hat. Stryk in Ul. Mod. de procurat. §. 43. Andere Folgerungen zu geschweigen.

§. 20. Es kan aber die gegebene Vollmacht entweder ausdrücklich oder stillschweigend revociret werden. Welches auf unterschiedene Art geschehen kan. Mantica de tacit. & ambig. convent. L. 7. tit. 20. & 21. Menoch. L. II. præf. 36. & L. VI. præf. 36. seqq. Vornehmlich aber will man das vorhin in der Sache einem Vollmächtigen ertheilte Mandat pro revocato achten, wenn ein neuer Procurator ist gegeben worden c. pen. X. de procurat. oder wenn der Principal selbst einen Actum vor Gericht expediret, 3. E. Läuterung einwendet. Es scheint aber, daß diese Präsumtion, absonderlich nach unserer heutigen Praxi nicht statt haben möge, indem es öftters geschehen kan, daß der Principal selbst zwar einen Actum in denen Gerichten expediret, ohne, daß er die Intention hat seinen Anwalt zu revociren, vornehmlich, wenn er, oder der Procurator nicht weiß, daß dadurch das Mandatum pro revocato geachtet wird. Es wäre deswegen zu wünschen, daß man diese Meynung des Canonischen Rechtes ganz und gar abschafft. Herr Reichs-Hofrath Berger in disceptat. forens. ad Proc. Sax. Tit. 7, obs. 4. und Herr Thomasius in Diss. de revocatione tacita mandati specialis. §. 21.

§. 21. Mit denen Anwälden haben die Syndici eine Gleichheit, indem diese nichts anders als von einer Gemeinde bestellte Procuratores seyn. Es ist derselben Amt entweder beständig, wie andere öffentliche Aemter, oder es dauret nur auf eine Zeitlang, und daher sind sie entweder perpetui oder temporales. Zu jenen gehören die Stadt-, Universitäts- und Capitul-Syndici, welche eine jährliche Befoldung genießen, und alle Sachen so wohl gegenwärtige als zukünftige führen müssen. Diese aber sind, welche nur wegen einer gewissen Angelegenheit, und zwar von solchen Universitatibus, die keinen beständigen Syndicum brauchen, bestellet werden, z. E. wenn die Gemeinde eines Dorffs, ein Handwerk u. d. g. einen Syndicum setzet. Beide müssen gleichergestalt eine Vollmacht haben; wenn aber ein Syndicus von einer Stadt und dergleichen bestellet wird, so ist genug, wenn unter die Vollmacht das Stadt-Siegel gedrückt ist, bey den andern aber muß es von allen unterschrieben und mit eines jeden Petschafft besiegelt seyn.

§. 22. Es muß aber derselbe ordentlich erwahlet werden, worzu ein mehrers nicht erfordert wird, als daß das ganze Collegium, oder alle die, so darzu gehören, zu solcher Wahl convociret seyn müssen. Wenn alsdenn einige aussen bleiben, so können die Anwesenden dennoch mit der Wahl verfahren, wenn nur zwey Drittheil aus der Gemeinde oder Collegio gegenwärtig seyn. Und weil das Canonische Recht nicht sonderlich die Syndicos von denen Anwälden unterscheidet, sondern auch jene Procuratores nennet c. 7. X. de procurat. so entsethet die Frage: wenn etliche Syndici bestellet seyn, ob auch alle zugleich admittiret werden müssen, oder ob nur einer genug sey, wenn gleich die übrigen in denen Gerichten nicht mit erscheinen? Das letzte bejahet Carpz. Decif. 76. n. 7. Lauterb. de Syndicis th. 55. und Schilt. Ex 10, §. 35. Aber ich glaube, daß vielmehr das erste müsse bejahet werden. Denn da das Canonische Recht keinen sonderlichen Unterscheid unter Syndicos und Procuratores machet, sondern jene auch so gar mit dem Nahmen eines Procuratoris beleet, so hat dasselbe ohnfehlbar auch dasjenige von denen Syndicis verstehen wollen, was es von denen Procuratoribus bey dieser Frage verordnet hat. Vor welches man also so lange sprechen muß, bis man findet, daß in einem Syndicat die

Aaaa aa

Clausul

Clausul: Sammt und sonders ausdrücklich gesetzt sey. Stryk in Uf. Mod. Tir. quod cujusque universit. nom. §. 1. und Schwendörffer ad Proc. Fibig. P. I. c. 2. m. 3. §. 6. n. 124.

Das achte Hauptstück,

Von

Klag - Libell, Ladung oder Citation und Reconvention oder Wieder-Klage.

§. 1.

In dem Proceß selbst gehöret vornehmlich das Klag - Libell. Es ist dasselbe ein kürzer Inhalt desjenigen, worzu einer durch richterliche Hülffe ihm zu verhelffen bittet, und das Fundament oder Ursache, warum er dasselbe bittet, darzu gehöret die Benennung des Klägers, des Beklagten, des Richters, der Sache, die man bittet, der Ursache, warum man solche bittet, und das Petitum selbst. Nach der Verordnung des Pabsts Alexandri III. in c. 6. X. de Judiciis wird nicht erfordert, daß der Nahme der Action in dem Klag - Libell exprimiret werde, noch daß der Richter genau untersuchen müsse, was vor eine Klage angestellet worden sey, sondern es ist genug, wenn er das factum und die Wahrheit der Sache betrachtet. Und wäre zu wünschen gewesen, daß man darbey geblieben wäre. Nachdem aber in denen folgenden Zeiten das Römische Recht in denen geistlichen Gerichten angenommen worden ist, so hat man so vieles von denen Mängeln, und auch der Geschicklichkeit eines Libells zu verordnen angefangen, daß man allerdings um das Genus actionis sich bekümmern muß.

§. 2. Es wird derowegen in dem c. 15. X. de Judiciis erfordert, daß sich die Klage auf das factum schicken müsse, und wenn dieses nicht geschehen sey, daß der Beklagte von der Instanz absolviret werden könnte. Und zwar ist in dem cit. can. dieser Casus: Der Kläger war im Besiß des Juris Patronatus, und stellte doch rei vindicationem an. Da antwortet der Pabst, daß die Klage ungeschickt, und der Beklagte von

von der Instanz zu absolviren sey, dieweil die rei vindicatio nur demjenigen zukommet, welcher nicht in Besitz ist; Denn wenn dieses ist, was habe ich Ursache zu bitten, daß ich zum Besitz der Sache möchte gelassen werden. Siehe auch c. 3. X. de emt. vendit.

§. 3. Es muß ferner der Grund der Klage, welche man causam petendi nennet, dem Richter wohl und deutlich vorgestellt werden, weil darnach künftigt nicht nur des Klägers Beweis, sondern auch das Urtheil selbst eingerichtet werden muß. c. 3. X. de libelli oblatione. Es ist aber darbey zu beobachten, daß die Causa petendi zweyerley sey, die eine heist proxima oder generalis, die andere aber remota oder specialis. Wenn man die Klage auf ein dingliches Recht (Jus reale) bauet. 1. E. auf ein Erbschafts-Recht, Eigenthum, Dienstbarkeit oder geschene Verpfändung, so ist genug, wenn ich die causam generalem anführe. 1. E. Wann ich dann nun des Verstorbenen Caji Erbe bin &c. Wann mir dann nun dieser Garten Jure domini vel quasi zustehet. Wenn ich dann nun auf des Sempronii Geldern die Servitut darüber zu gehen habe; Wenn ich aber an diesem Hause ein Unterspand (oder eine Hypothec) einmahl erlanget &c. Ich sage es sey genug, wenn man nur die causam proximam in dem Klag-Libell ausdrücket. Wenn man aber klug und vorsichtig gehen will, so ist besser gethan, daß man über dem die causam remotam oder specialem mit darzu setzet, 1. E. in der rei vindicatione: Indem ich solchen Garten von Sempronio erkauft, durch Tausch oder Schenkung bekommen. Brunnem. in proc. civ. c. 5. n. 6.

§. 4. Was die Actiones personales anbelanget, es mögen dieselben aus einem geschlossenen Contract, oder aus einer begangenen Ubelthat herrühren, so ist die causa petendi proxima gar nicht zulänglich, sondern es muß nothwendig die Remota oder Specialis in dem Klag-Libell ausgedrückt werden. Es würde derowegen das Klag-Libell als inept verworffen werden, wenn der Kläger nur setze: Titius habe einen gewissen Contract mit ihm geschlossen, vermöge dessen er annoch 100. Athl. von demselben zu fordern habe: oder: Titius habe sich gröblich an Klägern verbrochen, weßwegen er denselben mit einer nachdrücklichen Straffe anzusehen bärhe. Sondern es muß an Sei-

ten des Klägers ausgedrückt werden, ob er die 100. Rthlr. als ein Darlehn, rückständigen Kauff-Schilling oder Mieths-Pension u. s. w. zu fordern habe: Gleicher Gestalt ob ihn Beklagter bestohlen, geschimpffet oder sonst Schaden gethan habe.

§. 5. Wenn der Beklagte wegen des ungeschickten Libells von der Instanz absolviret worden ist, so stehet dem Kläger frey, eine andere geschicktere Klage zu übergeben, doch muß er die Unkosten dem Beklagten erstatten. c. 15. X. de Indiciis. Denn es kan ihm die exceptio rei judicatae nicht entgegen stehen, indem der Beklagte nicht von der Klage, sondern nur von der Instanz absolviret worden ist. Nur ist die Frage unter denen Rechts-Gelehrten: wie lange und wie weit einem Kläger das Recht die einmahl übergebene Klage zu verbessern, oder gar zu verändern, zukomme. Man nennet aber die Verbesserung der Klage (emendationem libelli,) wenn ich zwar die vorige causam petendi, und also das Genus actionis behalte, doch aber in denen andern Umständen einige Aenderung mache. z. E. Ich habe vorhin 1000. Rthlr. von dem Beklagten als ein Darlehn gefordert, icho verbessere ich meine Klage und fordere nur 800. oder 1200. auch nur als ein Darlehn, oder ich fordere nebst dem Capital aniezo auch das Interesse. Eine dergleichen Verbesserung kan so wohl vor als nach der Krieges-Befestigung geschehen, aus Ursache, dieweil der Grund der bisherigen Klage nicht über dem Hauffen geworffen wird; es ist derowegen auch keiner neuen Litis-Contestation von nöthen, sondern es wird dem Beklagten nur angedeutet, daß er sich darauf binnen: : : : erklären solle. Wieswohl die Rechts-Lehrer solche Erklärung alsdann nicht einmahl vor nöthig halten, wenn man zu erst eine geringe, nachgehends aber eine grössere Summe begehret hat; weil der Beklagte, da er nicht einmahl die geringe einräumen wollen, noch weniger der grössern geständig seyn wird.

§. 6. Die Veränderung der Klage (mutatio libelli) wird genennet, wenn man an statt der vorigen causæ petendi als des Grundes der ganzen Klage, eine ganz andere ansetzet. z. E. Es hätte jemand anfangs einen gewissen Garten vindiciren wollen, nunmehr aber fordert er selbigen als ein Erbschaft-Stück hæreditatis petitione. Oder der Klä-

ger

ger hat vorhin 1000. Rthlr. als ein Darlehn prætendiret, nunmehr aber fordert er dieselbe als einen Kauff = Schilling u. ff. f. Et ne solche Veränderung der Klage wird vor der Krieger-Befestigung (nach Sächß. Recht vor Angelobung der Gewehr) schlechterdings zugelassen, dieweil dem Beklagten alsdann dadurch gar kein Präjudiz zuwächst. Es muß aber doch ein neuer Termin angesetzt, zu dem Ende eine neue Citation ausgefertigt, und darbey dem Beklagten diese geänderte Klage zugeschicket werden, damit er darüber gehörig deliberiren könne. Nach geschehener Krieger-Befestigung ist zwar die Veränderung der Klage auch noch zugelassen, allein es entstehet alsdann eine andere Instanz daraus. d. i. Es muß nicht nur eine neue Citation ausgefertigt, und die verursachten Unkosten von dem Kläger erstattet werden, sondern es stehet auch dem Beklagten frey, seine habende Exceptiones dilatorias von neuen zu opponiren, ob er gleich dieselbe vorhin bereits vorgeschüzet hat. Stryk in Introd. ad Prax. forens. c. 7. §. 13

§. 7. Wenn die Klage übergeben worden ist, so muß der Beklagte ordentlich citiret werden. Es ist aber die Ladung entweder Juris oder hominis. Jene ist, wenn die Gesetze oder Canones selbst eine gewisse Zeit setzen, binnen welcher einer sich in denen Gerichten zu stellen schuldig ist. Ein Exempel dessen haben wir in der A. B. §. 1., wor selbst verordnet ist, daß die Chur-Fürsten zur Wahl eines Kaisers binnen der gesetzten-Zeit kommen sollen, wenn sie gleich von dem Churfürsten zu Wäyns nicht citiret worden sind. Diese aber ist, wenn einer ordentlich von dem Richter citiret wird. In dem Canonischen Rechte ist noch eine andere Eintheilung, die in dem Römischen Rechte ganz unbekant ist. Nämlich es ist die Citation entweder generalis oder specialis. Jene ergeheth einmahl vor allemahl wegen des ganzen Processus mit dieser Formation: Daß er der Sache und allen Gerichts-Tägen und Terminen, bis nach endlichen Beschluß und Urtheil beyzuwohnen solle, da denn hernach die Partheyen einen Procurator bestellen, welcher die künftigen Termine in acht nehmen, und ihnen Bericht davon geben muß, damit es nicht bey jeden Termine, der so kostbaren Insinuation oder Citation bedürffe. Die Specialis ist, wenn die La-

dung so oft wiederholet wird, als man etwas in denen Gerichten vornimmt, dabey des Beklagten Gegenwart nöthig ist, widerignfalls kan man wieder denselben in contumaciam nicht verfahren, noch ihn zu Erstattung der Unkosten des Termins anhalten. Und diese allein ist in denen Unter-Gerichten gebräuchlich.

§. 8. Man nennet auch dieses eine general Citation, wenn einer edictaliter citiret wird. Welche statt findet, wenn man nicht weiß, wo der Beklagte eigentlich anzutreffen, als bey dem Desertion-Process, und Inquisitions-Sachen; oder wenn ihrer viele insgemein zu citiren, als bey Concurs-Sachen, oder wenn die Citation nicht sicher, und ohne Gefahr insinuiret werden kan. 1. E. Wenn der Beklagte sich vernemen läffet, er wolte denjenigen todt schieffen, welcher ihm eine Citation insinuiren würde. Clem. 3. de Elect. Clem. un. in f. de for. comper. Clem. I. de Judic. Dieser wird die Citatio privata entgegen gesetzt, wenn nemlich die Citation dem Beklagten absonderlich insinuiret wird, und diese ist auch an dem Römischen Hofe angenommen Clem. I. de Judic.

§. 9. Es geschieht aber die Edictal-Citation auf eine andere Art in bürgerlichen, anders in geistlichen Sachen. In jenen pfleget man dieselbe in dreyer Herren Landen anzuschlagen, welches auch in Sachsen gebräuchlich ist. An andern Orten 1. E. in Westphalen, werden die Edictal-Citationes an dreyen unterschiedenen Sonntagen von der Cangel abgelesen. Ob ein Priester solches mit guten Gewissen thun könne, ist von etlichen in Zweifel gezogen worden, es bejahet aber das selbe Spener in seinen teutschen Theologischen Bedencken Vol. ult. c. II. Art. 4. Sect. 16. p. 513. In geistlichen Sachen geschieht diese Citation in der Haupt-Kirche des Ortes, wo der Beklagte wohnet, und zwar wird dieselbe entweder von der Cangel oder bey der Kirche öffentlich abgelesen; Diese hat in Protestantischen Ländern, mehrentheils in Desertions-Process statt. Und zwar wird der Desertor in Sachsen das erstemahl citiret, daß er auf die erhobene Klage antworten solle; Wenn er nicht erscheint, so wird er das anderemahl zu Ausföhrung seiner Ehehaften geladen; und wenn er auch in diesen Termin nicht erscheint, so wird er citiret zu Anhördung eines Urtheils. Stryk
de

de malitios. desert §. 41. Diese drey Citaciones werden in Sachsen und auch an etlichen andern Orten, entweder in dreyer unterschiedner Herren Landen, wo man etwa meynet, daß der Delertor sich ohngefahr aufhalten möchte, angeschlagen; oder es wird das Consistorium in dergleichen Ländern ersuchet, daß die Citaciones entweder drey-mahl durch den Priester von der Cangel abgelesen, oder an der Kirch-Thür öffentlich angeschlagen werden, und 6. Wochen und 3. Tage lang daran stehen bleiben, oder auch beydes zugleich geschehe. Nicolai de repud. & divort. P. I. c. 3. n. 30.

§. 10. An etlichen Orten werden sie nur nach geendigter Predigt von der Cangel abgelesen, und ist nicht von nöthen: daß sie in dreyer Herren Landen angeschlagen werden. Damit man aber wissen könne, ob die Citation ist angeschlagen oder abgelesen worden, so pfleget der Gerichts-Diener die Zeit des Anschlages darunter zu verzeichnen, mit diesen wenigen Worten: Affigiret Halle den Anno-N. N. Und wenn dieselbe wiederum abgenommen wird, so wird es abermahls auf diese Art darunter verzeichnet: Refigiret Halle den Anno-N. N. Wo es gebräuchlich ist, daß sie in dreyer verschiedner Herren Landen angeschlagen wird, so muß es an einem jeden Orte auf diese Weise darunter verzeichnet, und die Original-Citation nebst beregten darunter stehenden Verzeichniß an dem Ort, wo die Desertions-Klage angestellet, zurück gesendet werden. Ist es von der Cangel abgelesen worden, so wird ein Attestat des Predigers erfordert. Diese leget nun der Richter zu denen Acten, damit man daraus sehen könne, daß es mit der Affixion und Refixion oder Ablefung richtig zugegangen sey.

§. 11. Die Privat-Citation findet ebenfalls in dem Consistorio statt, wenn nehmlich dieselbe dem Beklagten kan insinuiret werden. Und zwar ist dieselbe entweder realis oder verbalis. Diese geschiet entweder mittelbaher oder ohnmittelbahrer Weise. Zener gebrauchet man sich, wenn der Beklagte unter einer andern Jurisdiction sich befindet, und er soll sich doch etwa ob connexitatem causæ alhier stellen, welches allezeit ausdrücklich zu melden; so muß die Citation durch literas subsidiales (oder mutui compassus) verrichtet werden, da man denn die Citation, eben wie sonst gewöhnlich, abfasst, und dieselbe demjeni-

demjenigen Richter, worunter der Beklagte sich befindet, zuschicket. Der ohnmittelbahren aber bedienet man sich, wenn der Beklagte unter des Richters Jurisdiction sich befindet, also, daß sie ihm in eigener Person kan insinuiert werden.

§. 12. Ob die Consistoria die Partheyen ohnmittelbahr vor sich fordern können, oder ob sie die Unter-Obrigkeiten disfalls in subsidium Juris zu requiriren verbunden? Solches muß mit Unterscheid beantwortet werden. Außerhalb Sachsen ist es eine ausgemachte Sache, daß die Consistoria die Partheyen ohne subsidiarische Citation ohnmittelbahr vordern lassen. Brunnem. Lib. III. J. E. c. 2. §. II. und Schilter in J. J. C. Tit. V. §. 16. in f. Denn die Consistoria exerciren die Jurisdiction im Nahmen des Landes-Herrn. Es ist aber dieses nur von solchen Sachen zu verstehen, die vor das Consistorium gehören. Außer diesen z. E. wenn ein Låpe als Zeuge solle citiret werden, wird ebenfalls wie in andern weltlichen Gerichten die citatio subsidialis erfordert.

§. 13. In Ehur-Sachsen ist es vermöge der Erledigung der Landes-Gebrechen de Anno 1612. sub rubr. Consistorial-Sachen n. 6. der Erledigung der Landes-Gebrechen de Anno 1661. sub rubr. Consistorial-Sachen num. II. und auch nach der üblichen Praxi eine ausgemachte Sache, daß die Consistorial-Citationes denen Partheyen nicht unnmittelbahr, sondern vermittelst der ordentlichen Unter-Obrigkeit insinuiert werden. Doch will man diesen Unterscheid machen, Die Unter-Obrigkeit ist entweder ein Lehn-Mann und eine Stadt-Obrigkeit, oder aber ein von dem Landes-Herrn bestellter Amtmann. Die subsidiarische Citation erfordert man nur in dem ersten Fall, nicht aber in dem letztern Berger in Elect, Tit. 4, obs. 4. not. 2. Horn Jur. publ. prud. c. 59. §. 8. Im übrigen zeigen auch die angeführten Gesetze, daß in der subsidiarischen Citation, das Wort: in subsidium nicht ausgedrucket werde.

§. 14. In denen andern Sächß. Landen ist dergleichen subsidiarische Citation nicht nöthig, dieweil die Sächß. Rechts-Lehrer beregte Art zu citiren, als etwas besonderes in besagten Ehur-Fürstenthum anführen. Schilter J. J. C. Lib. I. Tit. 5. §. 1. Franzkius Resol. L. I.

ref.

ref. 18. n. 16, seqq. und die Gothaische Landes-Ordnung. P. I. c. 2. Tit. 2. In dem Herzogthum Magdeburg ist zwar darinnen das Sächsische Recht abgeschaffet, nichts destoweniger aber wird doch in der Verbefß. Proceß-Ordnung c. 1. §. 30. in Ansehen der Prälaten und Ritterschafft Unterthanen, die subsidiarische Citation erfordert. Die Worte lauten daselbst also: Wenn das Dom- u. Capitul der Prälaten und Ritterschafft Unterthanen in Sachen, so vor das Consistorium gehören, vorzuladen, soll dasselbe (das Consistorium) die Obrigkeit, darunter Beklagte gefessen, zu Hülffe der Rechte ersuchen. Die Regierung aber, welche an unserer statt das ganze Land beherrschet, an keine subsidiarische Citation verbunden seyn. Es bleibt aber indessen zwischen dem Chur-Sächs. und Magdeburgl. Rechte annoch dieser Unterscheid, daß in Chur-Sachsen auch in Ansehen derer Bürger, welche unter einem Stadt-Magistrat wohnhafft, die subsidiarische Citation geschehen muß.

§. 15. Es findet sich auch in Ansehen der Prediger in Chur-Sachsen gang etwas besonders, indem die Stadt- und Land-Prediger vermittelst ihrer Superintendenten vor die Consistoria geladen werden, wie man darvon nachlesen kan bey dem Carpz. L. III. J. C. Def. 20. n. 2. und Herrn von Lynckern Dec. 895. in fin. Wie sonst eine Citation ausgefertigt und insinuiret werden müsse, darinnen folget das Canonische Recht dem Civil-Proceß, welches also anzuführen nicht nöthig seyn wird.

§. 16. Es stehet dem Beklagten frey, daß, wann er gleichergestalt von dem Kläger etwas zu fordern hat, daß er ihn entweder per modum reconventionis, oder per modum conventionis wiederum belangen kan. Die Wiederklage aber ist, wenn der Beklagte bey eben dem Richter, da er verklaget worden, den Kläger gleichergestalt belanget. Nach dem Canonischen und Römischen Rechte wird 1) die Klage und Wiederklage zugleich fortgesetzt, 2. E. wenn der Beklagte auf die Klage geantwortet, so lästet er sich nicht weiter ein, biß der Kläger vorhero auch auf seine Wiederklage geantwortet u. s. w. Nach dem Sächsischen Rechte aber kan die Wiederklage nicht eher fortgesetzt werden, biß die Convention völlig zu Ende gebracht worden, nehmlich

B b b b

durch

durch würdliche Auszahlung desjenigen Geldes, darzu der Beklagte und Wiederkläger condemniret ist. Es ist derowegen nicht genug, wenn er solches Geld gerichtlich deponiren wolte, es wäre denn, daß der Kläger und Wieder-Beklagte mit keinen unbeweglichen Güthern angefaßen, in welchem Fall die gerichtlich deponirte Gelder nicht eher abgefóhlet werden, als bis er dißfalls vorhero zulángliche Caution bestellet hat.

§. 17. Es sind doch auch nach denen gemeinen Rechten etliche Fälle, da die Wiederklage erst nach Endigung der Convention kan angestellet werden, dahin rechnet man hauptsächlich, wenn die Klage summarisch, die Wiederklage aber *causa ordinaria* ist, z. E. wenn auf klare Brieffe und Siegel geklaget wird, die Wiederklage aber durch Zeugen bewiesen werden soll, gleichergestalt in *causa depositi, spoli, provocationis ex L. diffamari u. s. w.* Ingleichen wenn man vor Endigung der Convention nicht eigentlich wissen kan, ob die Reconvention gegründet sey oder nicht. z. E. Wenn der Kläger den Beklagten beschuldiget, daß er ihn leichtfertiger Weise hintergangen, und der Beklagte in puncto injuriarum dreyßhalb eine Wiederklage anstellen wolte. Stryk de action. investig. Sect. 1. m. 10. §. 51.

§. 18. Nach dem Canonischen und Römischen Rechte hat die Wiederklage 2) in allen Sachen statt, es mögen dieselben mit der Convention eine Verwandnuß haben oder nicht, z. E. es klaget einer *actione negatoria*, daß ich ihm eine Servitut auf sein Haus bringen wolte; Hingegen hat er sich eines Stück Geldes, welches mir aus ungewallener Erbschaft gehóret, angemasset, da kan ich vor eben dem Richter hinwiederum *hereditatis petitionem*, oder *rei vindicationem* anstellen, ob solche gleich mit der streitigen Servitut gar nichts zu schaffen hat. Nach Sachsen-Recht hingegen wird keine Wiederklage zugelassen, woserne sie nicht aus der Convention herfließet, oder sonsten mit derselben eine genaue Verwandnuß hat, als *actio directa und contraria, emti und venditi, possessoria & petitoria u. s. w.* Martini ad O. P. S. Tir. 6. §. 1. n. 28. seqq.

§. 18. Wenn ein Geistlicher einen Lügen vor dem weltlichen Richter belanget hat, so kan der Beklagte seine Wiederklage vor eben diesem
Richte

Richter anstellen, und ist der Kläger sich hernach vor demselben zu stellen schuldig. Es kan auch der Beklagte die Wiederklage nicht nur bey dem ordentlichen Richter, sondern auch vor denen Commissariis anstellen, wenn nemlich der Kläger sich dieselbe ausgebeten hat, wie drigenfalls ist dieses nicht verstattet. c. 3. de rescript. in 6. c. 1. X. de mutuis petitionibus L. 14. C. de Sent. & interlocut. c. 1. C. 2. q. 8. Gonzalez ad c. 1. de mut. petit. n. 10. Es hat auch die Wiederklage vor denen Commissariis auf eben die Art und Weise statt, wie bey der Convention, wenn also die Commissarien mit der Clausul: remora appellatione: constituiret worden sind, so wird auch diese Clausul bey der Reconvention vor wiederholt gehalten. c. 2. X. de mutuis petitionibus. Es kan über dieses der Kläger der angestellten Klage in Præjudiz der Wiederklage nicht renunciiren. Berger in Elect. Tit. 6. obs. 1. not. 5. Ubrigens kan die Reconvention bey denen Arbitris nicht angestellet werden. c. 6. X. de arbitris.

§. 20. Nach dem Römischen und Canonischen Rechte, muß die Reconvention vor der Kriegs-Befestigung annoch angestellet, oder so gleich bey derselben vorgebracht werden. Wenn also der Beklagte dieselbe erst nach geschעהener Litis-Contestation fürbringet, so hat sie nicht effectum simultanei processus, sondern sie wird so dann biß nach geendigter Convention ausgesezet. c. 1. X. de mut. petit. Clem. sæpe de V. S. Weil nun dieses in Sachsen allezeit geschiehet, so ist es auch in denen Sächsischen Gerichten nicht eben nöthig, daß die Wiederklage vor der Kriegs-Befestigung angestellet und übergeben wird, sondern es kan auch noch hernach geschehen. Martini d. 1. n. 36, seqq. Brunnem. in Proc. Civ. c. 10. n. 11.

§. 21. Bey der andern Instanz findet dieselbe gar nicht statt, weil sonst dadurch dem Kläger das Beneficium primæ instantiæ genommen würde, es müste denn eine Appellatio extrajudicialis angestellet worden seyn. Ausser diesen muß es nur von einem solchen Fall verstanden werden, da auch von der sententia definitiva appelliret worden ist, denn wenn man von der sententia interlocutiva appelliret hat, so ist dem Appellanten dadurch die Reconvention nicht benommen, indem die erste Instanz noch nicht geendiget ist,

Das neunfte Hauptstück,

Von

Der Litis - Contestation oder Kriegs-
Befestigung.

§. 1.

Die Litis-Contestation geschieht durch Wiederholung der Klage vom Kläger, und darauf beschene Antwort vom Beklagten, welche Antwort mit Ja oder Nein, geschehen oder nicht geschehen, wissen oder nicht wissen, geschehen muß. Diese ist so nothwendig, daß man ohne dieselben zu keinem Definitiv - Urtheil schreiten kan. c. 1. seqq. X. ut lit. non contest. Es wird aber diese so dunckel in dem Canonischen Rechte vorgetragen, daß man sich kaum einen distincten Begriff darvon machen kan, wie solches erhellet aus dem c. 54. de elect. und c. un. X. de L. C.

§. 2. Vor Alters wurde es nicht vor nothwendig geachtet, daß man auf alle und jede Puncte der Klage insonderheit antwortete, sondern es war die general-Antwort: nego narrata prout narrantur & petita prout petuntur, zulänglich. Welches man nicht nur aus dem c. 6. X. de Juram. calumn. siehet, sondern es bezeuget auch solches Tancredus in Tr. de Ordin. Judiciar. L. III. Tit. I. und Petrus de Ferrariis in praxi pap. Tit. IV. Doch wurde erfordert, daß 1) die Antwort mit guten Wohlbeuust geschehen, und 2) dergestalt eingerichtet seyn mußte, daß man der Intention des Klägers directe widersprach, und sich mit demselben ordentlich einliesse. Denn wenn der Advocat aus Irthum auf die Klage selbst geantwortet hatte, so kunte dieses revociret werden, dergestalt, daß man es vor keine Litis-Contestation anmahnt, sondern dem Beklagten nach frey stunde, seine exceptiones dilatorias opponiren zu können. c. 62. X. de appellat. Gleichergestalt, wenn einer bloß alleine seine exceptiones peremptorias opponirte, wurde dieses vor keine Litis - Contestation gehalten

C. 2.

c. 2. de L. C. in 6. sondern daß nur der Beklagte habe zeigen wollen, er wäre sich einzulassen nicht schuldig.

§. 3. Weil nun aus einer dergleichen Litis Contestation leicht eine Obscurität und Verwirrung der Sache entstehen, und man über dieses auch nicht wissen kan, was der Beklagte geleugnet oder zugestanden hat, so hat nach geschעהener Litis-Contestation der Richter die Parthenen gefraget, und also ordentliche Interrogatoria vornehmlich auf Anhalten des Klägers angestellet c. 6. X. de Juram. calum. Und obgleich die Fragen nicht von der Nothwendigkeit waren, so hielt man doch dieselbe vor nützlich, und alsdenn wurde es erst völlig vor eine Litis-Contestation gehalten. Zu denen Zeiten des Tancredi aber war schon aufgekommen, daß die Advocaten aus dem Klag-Libell gewisse Artickel (welche man Interrogationes oder Positiones nennte) formirten, und dieselbe dem Richter übergaben, dieweil dem Kläger viel daran gelegen war, daß von dem Beklagten, auf alle und jede Punkte der Klage insonderheit geantwortet würde. Und nach diesen übergebenen Artickeln stellte der Richter die Frage an, wie aber dieses geschehen sey, erklärt Tancredus cit. loc. §. 2. Die Würdung derselben war, daß, wann der Beklagte die Sache bejahte, er pro convicto gehalten, hingegen, wann er es verneinte, dem Kläger der Beweis aufgelegt wurde. Tancredus cit. loc. Tit. 4. Man siehet also aus demjenigen, was Tancredus von diesen Positionibus anführet, daß die Päbste dieselbe 1) erst aus dem Tit. D. de interrogat. in Jur. faciend. entlehnet haben. 2) Daß dieselben wegen der generalen Litis-Contestation nothwendig gewesen seyn. 3) Daß sie mussten beschworen werden. 4) Daß die Advocaten die Positiones selbst verfertiget, und dem Richter übergeben haben.

§. 4. Außerhalb Sachsen ist heutiges Tages ebenfalls nicht nöthig, daß man auf alle und jede Punkte der Klage insonderheit antwortet, sondern diese General Formul ist schon hinlänglich: Nego narrata prout narrantur & petita prout petuntur: Ich bin der Klage durch aus nicht geständig, bitte mich darvon mit Erstattung der aufgewandten Unkosten zu entbinden. Denn obgleich in dem Reichs-Ab-schied de A. 1654. §. Es solle auch hinführo 37. verordnet worden ist,

Bbbb bb 3

daß

daß der Citirte und Beklagte ebenfalls in primo termino erscheinen, und in diesem Termin auf die Klage kurz, nervose und deutlich, auch unterschiedlich und klar, und worin das factum anders als vom Kläger vorgebracht, und wie es sich eigentlich verhalte specificiren, und auf einen jeden Punct mit allen seinen Umständen anzeigen solle; so ist doch zu beklagen, daß diese Verordnung in denen Unter-Gerichten nicht zur Observanz gekommen ist. Es haben also auch die gemeldten Positiones gar einen grossen Nutzen. Es sind aber dieselbe nichts anders, als eine Wiederholung des Klage-Libells; Dahero darf darinnen nichts weiter begriffen werden, als was in dem Klage-Libell enthalten. Und zwar wenn der Kläger die Positiones über solche Geschichte abfasst, welche ihm wohl bekant sind, so gebrauchet er das Wort; Wahr, redet er aber von fremden factis, die der Gegentheil alleine weiß, so bedient man sich des Wortes: Glaube wahr.

§. 5. Wenn der Kläger diese seine Positiones übergiebet, muß er sich so gleich auch zur Ablegung eines Eydes (welches die Rechts-Lehrer Juramentum dandorum nennen) erbiethen, und darbey den Richter ersuchen, daß er die Positiones dem Gegentheil zufertige, und demselben auferlege, daß er darauf gleichfalls vermittelst Eydes, (Juramenti respondendorum) seine Antwort erstatte. Diesem Ansuchen pfleget der Richter ohne Bedencken statt zu geben, und hernach wenn des Beklagten Antwort erfolgt, werden alle beyde zugleich in einem Termin abgelegt. Verneinet der Beklagte die Positiones, so muß der Kläger den ordentlichen Beweis zur Hand nehmen, und kan man die Positiones als Beweis-Articul gebrauchen. Die Formeln der beyden Juramenten findet man bey dem Stryk in Supplem. ad introd. ad prax. c. 17. p. 140.

§. 6. Es werden diese Positiones in allen Civil-Sachen zugelassen. Jedemoch aber entstehet die Frage: ob dieselbe auch in denen Ehe-Sachen statt finden? Nach dem Canonischen Rechte ist daran kein Zweifel, dieweil dieses die gemeldten Positiones nicht nur in allen causis summariis Clem. saepe de V. S. sondern auch in Ehe-Sachen die Eyde vorgeführte verstatet c. 1. de Juram. calum. in 6. Und obgleich Brunnem. in J. E. Lib. 3. c. 4. §. 3. es vor gefährlich hält, wenn

wenn nach Uebergebung solcher Positionum von beyden Theilen in factis propriis zwey schnurstracks einander zuwiderlaufende Eydschwüre geleistet werden solten; So kan er doch nicht leugnen, daß nach der Praxi auch in Ehe-Sachen dergleichen Positiones zugelassen werden. Wie er dißfalls selbst die Märckische Consistorial-Ordnung Tit. 15. anführet. Es bestätiget auch dieses Mevius P. 4. Dec. 108., und das Präjudicium von der hiesigen Juristen Facultät bey Herrn Ludovici im Consistor. Proc. e. 9. §. 7.

§. 7. Es stehet auch in des Beklagten Belieben, ob er seine Antwort auf die Positiones mündlich erstatten, oder dieselbe schriftlich übergeben will. Und weil gemeldte Eydschwüre in einigen Stücken mit denen Eyden vor Gefährde überein kommen, so können sie doch durch einen Bevollmächtigten abgeschworen werden c. 3. de Juram. calumn. in 6. Es muß aber so dann der Bevollmächtigte ein mandatum specialissimum, d. i. eine solche Vollmacht haben, welcher die Antwort auf alle und jede positiones wörtlich einverleibet ist. Gleichwie aber der Beklagte nicht minder seine Exception als der Kläger seine Klage zu erweisen verbunden ist; Also stehet auch dem Beklagten frey, über solche seine Exception ebenfalls gewisse positiones zu verfertigen, und dieselbe mit dem Juramento dandorum zu bestärcken, worauf so dann der Kläger vermittelst des Juramenti respondendorum seine Antwort zu erstatten schuldig ist.

§. 8. In Sachsen wird erfordert, daß der Beklagte auf alle und jede Punkte der Klage antworte, sonst wird erkannt: Daß Beklagter anderer Gestalt, und richtiger dann geschehen, und zwar auf einen jeden Punct der Klage sich einzulassen u. Es muß auch die Antwort klar und deutlich, mit Ja oder Nein, ohne einigen angeflachten Anhang geschehen. Es ist derowegen das Juramentum calumnie, und auch die positiones in Sachsen unbekant.

§. 9. Sonsten ist noch zu mercken, daß zwar der Pabst in Clem. 7. de V. S. & in c. 1. in f. ut lit. non correkt. in denen geistlichen Sachen die Litis-Contestation nicht vor nöthig hält, und dennoch läset er die positiones in denen Causis farnmaris zu. Was die Zeit anbelanget, wenn Lis contestiret werden solle, so muß nach dem Römis-

schen

ſchen und Canonischen Rechte, die eventual-Litis-Contestation gleich im ersten Termin geschehen; Doch kan auch der Richter nach dem c. 4. X. de except. einen gewissen Termin anberaumen, in welchen alle Dilatorische Exceptiones zugleich vorgebracht werden können. Welches auch in dem R. A. de A. 1570. §. 89. in diesen Worten verordnet ist: Wenn der Kläger seine articulirte Klage einbracht, soll Beklagter im zweyten Termin seine Declinatorias oder Exceptiones, dadurch das Recht differiret, oder die Kriegeres-Befestigung verhindert werden soll, zu produciren, darneben in scriptis litem eventualiter, oder aber da dergleichen Einreden keine bevor, litem pure zu contestiren u. welches auch in dem R. A. de A. 1654. §. 37. und 40. bekräftiget worden ist. Und dieses findet in denen Sächsischen Gerichten statt, also, daß der Beklagte sich nicht allein mit denen Dilatorischen Exceptionen behelffen darf, sondern er muß bey Opponirung derselben, so fort in eventum die Kriegeres-Befestigung mit anhängen, weil so dann in einem Urtheil zugleich über beydes die besagten Exceptiones und die Litis-Contestation erkant werden kan. Es leydet aber dieses bißhero angeführte einen Abfall, wenn jemand eine Exception wieder den Richter hat, daß er z. E. nicht comperens, und daher der Beklagte sich vor seinen Gerichten zu stellen nicht schuldig sey.

§. 10. Es ist auch in Sachsen angenommen, das die Eventual-Litis-Contestation entweder so gleich in des Beklagten ersten, oder doch längstens in dem andern Geses angehänget werde. Wenn es also erst in dem dritten und lezten Sas geschieht, so ist es ungültig, weil der Kläger so dann keine Gelegenheit haben würde, die Mängel anzuzeigen, welche er in der Kriegeres-Befestigung beobachtet, dannenhero auf solchen Fall der Beklagte die verursachten Unkosten des Termins abermahl bezahlen muß. Es ist auch aufferhalb Sachsen verordnet, daß die Kriegeres-Befestigung denen verzögerlichen Einreden jederzeit annectiret werden solte. z. E. in dem Herzogthum Magdeburg, bey dem Tribunal zu Wismar, in Braunschweig und Lüneburg u. ja so gar bey dem Kayßl. Cammer-Gericht; Alleine es zeigt die tägliche Erfahrung, daß solcher Verordnung nicht gar zu genau nachgelebet wird. An denen meisten Orten auffer Sachsen, darf ein Richter dem Beklagten nicht eher

eher auflegen, daß er auf die Klage antworten, und den Krieg Rechts befestigen solle, als bis vorhero alle verädgerliche einreden völlig abgethan worden, wenn sich solches gleich etliche Jahr verädgerete.

§. 11. Gleich wie nun die Litis-Contestation der Grund des ganzen processus ist, also werden auch vor derselben keine Zeugen produciret, oder andere Beweise geführet, kein Definitiv-Urthel gesprochen u. s. w. sondern, wann auch dieses geschähe, so würde es umsonst und vergebens seyn. c. 1. 2. X. ut lit. non contest. &c. c. 4. eod. c. 54. de Elect. c. 62. de appel. Und zwar fordert das Canonische Recht eine ausdrückliche Kriegs-Befestigung, indem die L. C. ficta in demselben ganz unbekant ist. c. 3. & 5. in f. X. ut lit. non contest. Es ist aber diese Regul nur von dem ordentlichen Process zu verstehen. Denn in summarischen, geistlichen und Ehe-Sachen, kan noch eher der Zeugen Beweis geführet werden, wenn gleich die Litis C. noch nicht geschähen. c. 5. X. eod. c. 1. X. eod. c. 34. X. de testib. c. 8. X. de dol. & contumac. Ferner muß es nur von dem ordentlichen Beweis verstanden werden, indem der Beweis ad perpetuam rei memoriam, vor der Krieg-Befestigung, ja gar vor der angestellten Klage geführet werden kan. c. 5. X. ut lit. non contest. und c. 41. X. de testib. & attest. Ob dieser Beweis auch in dem Römischen Rechte gegründet sey, will zwar der Pabst in c. 4. X. de confirm. util. bejahen, aber ich weiß nicht, wo dieses stehen solte, wenigstens findet man weder in L. 40. D. de L. Aquil. L. 5. §. 3. D. de Carbon. Edict. L. 32. D. de furt. noch in der Auth. Sed & si quis. C. de testib. davon etwas.

§. 12. Man hat dieses zu dem Ende eingeführet, damit einem sonst den Beweis nicht ganz und gar aus den Händen gehen möchte. c. fin. X. ut lit. non contest. c. 4. de confirm. util. c. 41. X. de testib. Es muß derowegen vornehmlich auf die Beschaffenheit und Umstände der Zeugen selbst gesehen werden, 1) E. ob sie 1) alt seyn; es wird also bey der Cammer dieser Beweis nicht zugelassen, es sey denn das Alter der Zeugen angeführet. 2) Ob sie schwach und kräncklich seyn. 3) Verreisen wolten, und ihre Wiederkunft nicht bald zu vermuthen, oder die Reise sonst sehr unsicher, 4) wenn andere Umstände sich ereigneten, da man sich wegen der Zeugen etwas zu besürchten hätte.

CCCC

te.

te. In welchen vieles dem Gutachten des Richters muß überlassen werden; Dahero stehet auch in dem Reichs-Abschiede de Anno 1600. §. 132. Es sollen auch Commissiones ad perpetuam rei memoriam, lite instituta & pendente non obstante, daß man hernach ordinaria via zur Beweisung gelangen möge, zugelassen, und dem arbitrio Judicis, was hierinnen nach befundener Gestalt und Gelegenheit der Sachen zu erkennen, heimgestellt seyn.

§. 13. Es kan sich diesen Beweises so wohl Kläger als Beklagter bedienen; Doch wird dieser noch eher darzu gelassen als jener, indem es in des Klägers Belieben stehet, wenn er die Klage anstellen will. Inzwischen ist der Kläger allezeit alsdann darzu befugt, wenn Gefahr vorhanden, daß die Zeugen, ehe und bevor der Process biß zum ordentlichen Beweiß fortgesetzt worden, etwa mit Tode abgehen möchten. Hingehen der Beklagte, weil er nicht weiß, wenn sein Gegner die Klage anstellen möchte, kan sich schlechterdings dieses Beweises bedienen, wofern er nicht seinen Gegenpart ex L. si contendat provociren will. c. 41. und 43. X. de testib. worzu er doch nicht kan gezwungen werden. Wenn der Beklagte schon vor Gericht ist gefordert worden, daß er ohne Unterscheid die Zeugen ad perpetuam rei memoriam abhören lasse, doch stehet ihm dieses auch wegen der im §. 13. angeführten Ursache frey. Ich sehe auch nicht, warum man alsdann dem Beklagten sein Recht absprechen wolte, wenn er Hoffnung hätte, daß der Kläger die Klage bald anstellen würde, oder auch derselbe sich darzu schon anheischig gemacht. Denn es kan ja wohl die Hoffnung fehl schlagen, oder doch die Sache aus ihren Umständen auf die lange Bank geschoben werden. Ich glaube auch, daß alsdann der Beklagte Zeugen ad perpetuam rei memoriam abhören lassen könne, wenn er gleich eine solche Exception hat, die er auch vermittelst einer besondern Klage im Gerichte vorbringen mag, z. E. wenn er eine Gegenforderung und also exceptionem compensationis hat. Obgleich etliche Rechtslehrer dieses verneinen. Gail. I. obs. 92. n. 10. Denn es stehet ja in seinem Belieben, ob er seine Forderung nach Art einer Klage, oder einer Exception suchen will. Es muß ihm derowegen die Wahl überlassen werden was ihm darinnen vortrüglicher scheint. Werlhoff in
Diss.

Diff. de exam. test. extraord. §. 9. Ziegl. ad O. P. S. Tit. 27. §. 1. verb. 6. eine erhebliche Exception und Schwendend beyrn Martini ad d. §. 1. n. 53.

§. 14. Es wird zwar gemeiniglich der Beweis ad perpetuam rei memoriam durch Zeugen geführt. Ich glaube aber, daß es auch wohl mit Brieflichen Urkunden geschehen könne; wenn z. E. derjenige, dem solche Urkunden zugehören, an einen weitentlegenen Ort zu verreisen willens ist, und dannhero die Urkunden, die er bey sich hat, entweder gang und gar verlohren gehen, oder doch wenigstens nicht so bald möchten angeschaffet werden können; dahingegentheil der Besizer derselben sich anerböthen hat, dieselben aniesz heraus zu geben. Schwendend. ad Fibig. p. 539. und Herr Berger in Elect. Tit. 27. obs. 1. not. Es kan auch nicht eingewendet werden, daß in dem c. 5. X. ut lit. non contest. keine Meldung darvon geschähe, denn der Pabst redet nur daselbst, wie gemeinlich dieser Beweis pflege geführt zu werden.

§. 15. Es hat dieser Beweis ad perpetuam rei memoriam nur in Civil-nicht aber in peinlichen Sachen statt. c. 5. X. ut lit. non contest. Carpz. P. I. Dec. 41. und Werlhoff. c. 1. §. 17. 19. Obgleich das Gegentheil zu behaupten suchet. Ant. Matthæi de Judic. c. 16. th. 41. Mev. P. IV. Dec. 238. n. 2. P. VIII. 470. und Martini ad Proc. Sax. Tit. 27. n. 43. seqq. Jedoch halte ich davor, daß derselbe auch zu Zeiten in peinlichen Sachen zugelassen sey. 1) Wenn man in dem Verbrechen civiliter klaget. Ant. Faber in Cod. Lib. IV. Tit. 15. Def. 25. 2) Im Inquisitions Process, und 3. wenn der Angeklagte zu seiner Defension auf diesen Beweis dringet. Carpz. in Proc. Tit. 13. Art. 7. n. 10. seqq.

§. 16. Es muß die Verhörung der Zeugen ad perpetuam rei memoriam bey dem Richter, bey welchen künfftig die Klage soll angestellet werden, gesuchet, und die Beweis- Articul dem Gegentheil nebst einer Citation ad videndum jurare testes & danda interrogatoria zugesendet werden. Jedoch kan im Nothfall, wenn z. E. der Zeuge sehr krank wäre, die abhörung der Zeugen von einem jeden Richter geschehen; ja man kan alsdenn, so gar auch mit der abhörung verfahren, wenn gleich das Gegentheil darvornicht ist citiret worden. Es muß

E c c c c c 2

aber

aber in dem letzten Fall der Richter *ex officio* einige nöthige interrogatoria abfassen, und darüber die Zeugen, so wohl als über die Articul befragen. *Mev. P. IIX. Dec. 281. Magdeb. Proc. Ordu. c. 52. §. 2. Gail. I. obs. 93. n. 4. Werlhoff. c. l. §. 28. Rivinus in Enunc. Jur. Tit. 27. En. 6. und 7.*

§. 17. Obgleich dieser Beweis vor der *Litis-Contestation* geschieht, so wird doch der darauf gefertigte *rotulus* nichts eher publiciret, bis der ordentliche Beweis muß geführt werden. Und man erkläret man sich alsdann deshalb durch ein *Supplicatum* und bittet, wie sonst gebräuchlich, daß ein Termin *ad publicationem rotuli* möchte angeordnet werden, wornächst die Partheyen, wie sonst darüber verfahren. *Werlhoff cit. l. §. 50. Martini c. l. §. 2. n. 6. seqq.*

§. 18. Wenn der Beklagte den Beweis *ad perpetuam rei memoriam* geführt, so behält derselbe alle seine Krafft, und wenn auch die Klage erst nach vielen Jahren wieder ihn angestellet würde, weil ihm dieser Verzug nicht beygemessen werden kan. *c. 41. de testibus.* Alleine was den Kläger anbetrifft, so ist in dem *c. 5. X. ut lit. non contest. verordnet*, daß diese ihre Krafft verlieren solte, wenn man 1) mit der abhörnung derer Zeugen verfahren, ohne daß der Gegenpart daryn citiret worden. 2) Wenn er binnen einem Jahr im gedachten Fall die Klage nicht angestellet hat. Es ist derowegen falsch, wenn man meynet, daß nach dem päbßlichen Rechte dieser Beweis *ad perpetuam rei memoriam* nach eines Jahres Frist gar keine Würdung habe. Welche falsche Erklärung man an denen meisten Orten beybehalten hat. Nach dem Sächß. Rechte aber behält es auch in Ansehen des Klägers jederzeit seine Krafft.

Das zehende Hauptstück,

Von

Dem Eyd vor Gefährde.

§. 1.

Er Eyd vor Gefährde ist zu dem Ende eingeführt, damit man verhindern will, daß niemand mit dem andern einen Proceß anfangen solle, er habe denn eine gute Sache, und daß bey dem Pro-

Proceß selbst kein unnöthiger gefährlich Aufschub und Verzögerung der Sache gesucht, oder sonst etwas unangenehmes darbey vorgenommen werden möchte. Vor Alters war bey denen Römern nur das Juramentum calumniæ speciale bekant, der Kayser Justinianus aber hat nachgehends das Juramentum calumniæ generale in dem L. 2. C. de Jurej. propter calumn. und in der Nov. 49. c. 3. eingeführet. Ob die Meynung des Kayfers gewesen sey, das Juramentum calumniæ speciale dadurch ganz und gar aufzuheben, sind die Rechts-Lehrer nicht einig. Diesen Streit also zu heben, hat der Pabst Bonifacius IX. in c. 2. de Juram. calumn. in 6. verordnet, daß ein jeder von denen Partheyen schwören solle, so oft er einen Actum unternimmt, davon zu vermuthen, daß er Gegentheilen zum Verdruß oder zur Verzögerung der Sache angesehen sey. Welches auch verursacht hat, daß die Eyde sich auf das äufferste gehäuffet haben; Deswegen höret man auch noch in unsern Gerichten von nichts als Eydschwören, und daß das Juramentum calumniæ generale und speciale in allen Processen muß prästiret werden.

§. 2. Das Juramentum calumniæ generale muß von beyden Partheyen gleich anfangs des Processus geschworen werden, d. i. gleich nach der Litis Contestation Auth. Hoc Sacramentum C. de Jurej. propt. calumn. L. 2. pr. C. eod. c. 1. de Juram. calumn. in 6. c. 6. X. eod. Welches auch bey der Reichs-Cammer und in etlichen andern Gerichten also beygehalten worden ist, und zwar dergestalt, daß, wann auch bey gemeldter Reichs-Cammer es vor der Kriegs-Besetzung wäre abgelegt worden, es dennoch nach derselben, noch einmahl muß repetiret werden. Gail. l. obs. 85. n. 1. Blum. in proc. Cam. Tit. 72. n. 22. und Martini ad Ord. Proc. Sax. Tit. 33. n. 26. Es wäre aber vielleicht besser, wenn man es noch vor der Litis Contestation verstattete, indem man bey dieser schon Gelegenheit hat seine Bosheit anzukündigen.

§. 3. Es muß dasselbe von beyden Partheyen sammt deren Advocaten und Anwälten abgelegt werden, also, daß auch heutiges Tages die Geistlichen selbst darvon nicht ausgenommen seyn. c. 2. de Juram. calumn. in 6. c. 1. X. eod. c. 5. und 7. X. eod. Kirchen, Eld.

ster und andere Univeritates lassen dasselbe entweder durch den Oeconomum oder durch ihren Syndicum schwören. c. 3. 4. & 6. X. eod. Doch pfleget man insgemein diejenigen, so Amts wegen agiren müssen, die Advocatos pauperum und Fisci davon auszunehmen. Es mußte dieser Eyd nach dem Römischen und Canonischen Rechte persöhnlich abgelegt werden, indem bey denen Römern in eines andern Seele zu schwören, nicht erlaubt war. Oldekop de Jurejur. in alter. animam n. 300. seqq. Welches aber nachgehends der Pabst in c. ult. de Juram. calumn. in 6. zugelassen hat. Ob es wohl gethan gewesen sey, ist eine andere Frage. Inzwischen halte ich allerdings davor, das es besser wäre, wenn man niemand in eines andern Seele schwören ließe, wie solches weitläufftig ausgeführet hat Oldekop im gemelten Tr. und sind die Beweissthümer, welche wieder ihn Gerard. Feltmann in Orat. inaug. de Jurejur. in alter. animam vorgebracht von schlechter Erheblichkeit. Diesem ohngeachtet, ist doch das Canonische Recht an denen allermeisten Orten beygehalten worden. Martini ad Proc. Sax. Tit. XXXIII. n. 86.

§. 4. Es muß dasselbe in allen Sachen, auch so gar in summarischen, geistlichen, Ehe- und auch peinlichen Sachen, so ferne in diesen lezten per viam accusationis verfahren wird, abgeschworen werden. Clem. Saepc de V. S. c. 1. in f. de Juram. calumn. Conisten wurde es zwar in causis spiritualibus nicht zugelassen. c. 2. X. eod. Es hat aber dieses der Pabst Bonifacius IX. in c. 1. eod. in 6. geändert. Es findet auch bey der Appellation statt. c. 2. eod. in 6. Doch aber wird es hier mehr von dem Appellante als Appellato gefordert.

§. 5. Es kan der Richter dieses einem ex officio deferiren. Ob es aber auch von dem Richter könne erlassen werden, sind die Rechtslehrer nicht einig. Aus dem Canonischen Rechte kan es weder bejabet noch verneinet werden. Und was die heutige Praxin anbetrifft, so muß man auf die Observanz eines jeden Ortes sehen; Der meisten Meynung gehet dahin, daß es ein Richter allerdings erlassen könne, indem dasselbe von keiner Nothwendigkeit, und deswegen auch an etlichen Orten gar nicht angenommen sey. Gail. I. Obs. 87. und Elden P. III. J. E. Tit. 7. c. 4. n. 4. seqq. Doch muß man bey Erlassung derselben

selben dieses beobachten, 1) die Partheyen selbst können dasselbe sich einander ausdrücklich nicht erlassen, indem es zum gemeinen Nutzen eingeführt worden. L. 2. §. 4. C. de Juram. calum. Wenn aber 2) dasselbe nicht ist verlangt, und præstiret worden, so machet es deswegen bey dem Process keine Nullität. 3) Ist es ein Juramentum legale, und stehet also in des Richters Belieben, ob er dasselbe verlangen, oder wegen ein und anderer Umstände erlassen will. Joh. Sam. Stryk. Diss. de remiss. Juram. calumn.

§. 6. Und eben dieses findet auch bey dem Juramento calumnie speciali statt: Denn da auch dieses ein Juramentum legale ist, so kan es allerdings ein Richter erlassen, absonderlich, wenn er siehet, daß man sich leicht eines Meyneydes zu befürchten habe.

Das eilffte Hauptstück,

Von

Dilationen oder Fristen und Ferien.

§. 1.

SAnn nach dem Canonischen Rechte mit der Citation zugleich das Klag-Libell dem Beklagten ist überschicket worden, so wird ihm weiter keine Frist zur Deliberation verstattet. c. 2. X. de dilationib. Weil aber doch ein jeder zu dem Ende citiret wird, damit er so viel Zeit habe, überlegen zu können, ob er sich mit seinem Gegener einlassen oder die Sache versuchen, und wann er das erste erwehlet, præpariret in denen Gerichten erscheinen möge, so ist deswegen verordnet, daß, wenn der Richter bey der ersten Citation einen gar kurzen Termin anberaumer hat, dem Beklagten deswegen die Appellation verstattet seyn solte. c. 1. X. de dilationib. Welches aber in unsern Gerichten nicht angenommen ist, sondern es findet in diesem Fall die Exexceptio termini nimis angusti statt, wordurch einer von der Straffe des Ungehorsams, sich entschuldigen kan.

§. 2.

§. 2. Was vor Dilationes denen Partheyen zu verstaten seyn, überlassen die Canonisten der Willführ des Richters; Also, daß nach der Verordnung des Pabsts, ein Richter nicht eben gar zu viele Schwürigkeiten in Ertheilung der gebethenen Fristen machen dürffe, weil man dieselben mit zu des Beklagten Defension zu rechnen pfleget. Es ist deswegen auch dem Richter zugelassen, die in denen Gesetzen selbst gesetzte Termine zu prorogiren, 1. E. die vier Monathe, so zur Execution gesetzet seyn. c. 15. X. de Sent. & re judic. Es müste denn das Fatale in denen Gesetzen dergestalt verordnet seyn, das es weder von dem Richter, noch auch von denen Partheyen selbst verlängert werden könnte. 1. E. Das Fatale von zehn Tagen die Appellation zu interponiren.

§. 3. Es geschiehet dannenhero, das öftters die erste Frist auf des Supplicanten bloßes Anführen ertheilet wird: Bey der andern aber, muß der Richter schon etwas behutsamer gehen, und dieselbe nicht anders, als mit diesen Beding ertheilen, woferne die angezogene Hinderniß gehörig kan bescheiniget werden. Suchet der Beklagte zum dritten mahl noch eine Frist, so hat er die Vermuthung wieder sich, daß er eine Verzdgerung der Sache im Sinne habe. Dannenhero pfleget man ihm dieselbe nicht anders zu ertheilen, als wenn er die angeführte noch währende Hinderung ordentlich erweisset, auch darbey den Eyd vor Gefährde abstattet, welches man Solennitate legalis nennet, und haben die Practici dieses aus der Nov. 90. c. 4. und c. pen. X. de restib. genommen. Wiewohl beyde Texte von nichts anders, als von der zum drittenmahl geschenehen Zeugen: Production reden, welche cum Solennitate legali geschehen solle. Es ist aber dieses in dem Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 50. geändert, und bey der zum drittenmahl gesuchten Frist erfordert worden. Inzwischenzeitiget Herr Berger in electis Tit. 20. p. 676. seqq. Das ein Richter aus erheblichen Ursachen auch die dritte Frist ohne Solennitate legali verstaten könne.

§. 4. Es werden auch die Partheyen von der Straffe des Ungehorsams wegen eingefallener Ferien losgesehlet. Diese können auf zweyerley Art betrachtet werden, entweder in Theologischen oder Juris-

stlichen Verstande. In dem ersten siehet man auf den äusserlichen Gottes-Dienst, der an denenselben muß gehalten werden; In der andern Absicht aber betrachtet man dieselben, so ferne sie zu dem Proceß gehören, es mögen nun Göttliche oder Menschliche Feiertage seyn. Und nach diesen beyden Absichten kommen dieselben in dem Canonischen Rechte vor.

§. 5. Die allerältesten Feiertage, so man bey denen ersten Christen antrifft, sind der Sonntag und das Oster-Fest. Ob der Sonntag bey denen Christen an statt des Jüdischen Sabbaths eingeführt worden, sind die Gelehrten nicht einig. Diejenigen, so da meynen, daß die Feyrung des Sonntags ein Göttliches Geboth sey, welches alle Menschen verbände, beruffen sich darauf, daß es 1) bey denen ersten Christen vor eine Nothwendigkeit wäre gehalten worden. 2) Wäre man aus wichtigen und rechtmäßigen Ursachen von den Gebrauch der Juden abgegangen, und hätte den Sabbath auf den Sonntag verlegt. 3) Hätten die ersten Christen eben auf die Art wie die Juden den Sonntag gefeyret, also, daß sie gar keine Arbeit an demselben gethan hätten. Weil aber dieses alles nichts beweiset, sondern bloß eine Historische Erzählung ist, also ist von nöthen, daß man die Sache etwas genauer untersucht.

§. 6. Es ist eine ausgemachte Sache, daß die Aposteln gänzlich geleugnet haben, daß die Feyrung des Sabbaths nothwendig sey, und daß ein Christ darzu verpflichtet wäre sondern sie lehrten öffentlich wider die Juden, daß das Geboth vom Sabbath bloß alleine ein Ceremonial-Gesetz gewesen sey, so die Juden angegangen, von welchen Joch aber die Christen durch Christum befreyet worden wären. Deswegen haben auch die Aposteln der Gewissens-Freyheit eines jeden überlassen, ob man den Sabbath feyren, und die Gemeinde zusammen kommen wolte oder nicht. Und aus eben dieser Freyheit findet man auch, daß die ersten Christen, absonderlich in Bythynien an dem Sabbath zusammen gekommen seyn, nicht daß sie denselben nach Art der Juden gefeyret, und von aller Arbeit sich enthalten hätten, sondern um das Abendmahl zu halten, und Gott zu loben und zu preisen. Dieses alles erhellet aus Gal. IV, 9. seqq. Rom, XIV, 5. Coloss. II, 16. Und daß man

D d d d d

man

man auch in denen folgenden Zeiten bey dieser Meynung verblieben, zeigt Justinus Martyr in Dialogo cum Thyphone p. 226. 229. 235. seqq. 240. Irenæus L. IV. adv. hæres. c. 30. Tertullianus adv. Judæos c. 4.

§. 7. Es ist derowegen die Frage, ob der Sonntag derjenige Tag gewesen sey, an welchen die Christen in Bythynien zusammen gekommen? Es meynet zwar Sam. Basnage in Ann. ad A. 33. §. 176. daß die ersten Christen nicht nur an dem Sonntag ihre Versammlungen gehalten hätten, sondern daß auch ein Geboth deswegen gewesen wäre, und dieses will er aus 1. Cor. XVI, 2. beweisen. Aber man siehet, daß daselbst die Meynung des Apostels Pauli gar nicht ist, zu befehlen, daß an demselben Tage die Christen ihre Versammlungen halten müßten, sondern er zeigt nur, daß, weil die Corinthier gewohnet wären, (nicht daß sie es schuldig wären) an diesem Tage zusammen zukommen, so würde auch dieses die beste Gelegenheit seyn, die Steuer, so denen Heiligen geschieht, an demselben zu sammeln; daß aber unter dem Wort Sabbath, daselbst der Sonntag, oder der erste Tag in der Woche von Paulo verstanden werde, schliesse ich aus denen Ap. Gesch. XX, 7. Welche Meynung auch Augustinus Ep. 86. und Justinus Martyr in Dial. cum Tryph. p. 260. heget. Und weil man diesen Tag zum Gedächtniß Jesu Christi vor einen solennen Tag hielte, deswegen wurde er des Herren-Tag oder *κυριακη* genennet, welche Benennung schon in der Offenbarung Johannis I, 16. vorkommet.

§. 8. Dieses alles aber war der Gewissens-Freyheit eines jeden überlassen, und deswegen ist auch ungewiß, ob dieser erste Tag gleich bey allen Gemeinden ist gefeyret worden. Denn man findet wohl, daß die ersten Christen alle Tage zusammen gekommen sind Gott zu loben, daß sie aber einen Unterscheid wegen der Tage gemacht, und einen dem andern solten vorgezogen haben, lieset man nirgends. Es ist also bloß alleine der Gewohnheit zuzuschreiben, daß die Christen an dem ersten Tage einer jeden Woche ihre Versammlung gehalten haben. Und wie es bey allen Gewohnheiten zu seyn pfleget, daß dieselben an einem Orte nicht eben so beschaffen seyn, als am andern; Also ist es wahrscheinlich, daß diejenigen Gemeinden, so aus Jüden bestanden haben, bey dem Jü-

di

bischen Sabbath geblieben seyn, und daß endlich nur nach und nach es aufgekomen ist, daß man um eine Gleichheit bey der Christlichen Kirche zu beobachten, den ersten Tag an allen Orten angenommen hat, absonderlich da die allgemeine Meynung der ersten Christen gewesen ist, daß das Geboth von der Feyerung des Sabbathes die Juden alleine angegangen habe, und die Christen gar nicht verbinde.

§. 9. Daß man aber auf den ersten Tag verfallen, ist aus keiner andern Ursache geschehen als wegen der Gedächtniß der Auferstehung Christi, wie man solches gar deutlich sehen kan, bey Justin. Martyr. Apol. 2. in fin. und andern mehr. Es ist derowegen ganz falsch, wenn Jac. Gothofrodus ad L. L. C. Theod. de feris und Spencer de LL. Ebræor. ritual L. L. c. 4. Sect. 13. vermeynen, daß derselbe an statt des Jüdischen Sabbathes eingeführet worden wäre. Denn wenn dieses wäre, so würde man ohnfehlbar nach Art der Juden auch denselben gefeyert haben; indess diese an dem Sabbath gar nicht arbeiten durfften. Ex. XVI, 22. Num. XV, 32. Ex. XXXV, 3. Ex. XVI, 23. Nehem. XIII, 20. Aber dieses liest man nirgends von denen Christen, sondern sie kamen zu den Zeiten des Trajani vor Tages zusammen und ist also gar nicht wahrscheinlich, daß sie den ganzen Tag in Müßiggang solten zugebracht haben, sondern es zeigt vielmehr Terrullianus in Apol. c. 16. daß sie denselben Tag zur Frölichkeit hätten gewidmet gehabt.

§. 10. Deswegen findet man auch, daß auf denen Conciliis nicht befohlen, sondern nur eine Vermahnung ist gegeben worden, daß, wenn es möglich wäre, und die Umstände eines jeden es zulieffen, daß er am Sonntage nicht arbeiten solte, damit sie desto geschickter zum Gebet wären. Daß man aber nach Art der Juden den Sabbath feyern solte, ist ausdrücklich verbotzen worden. Siehe das Concil. Laodic. c. 29. und das Concil. Aurelian. III. c. 21. und 28. Unter dem Constantino M. aber hat man angefangen, den Sonntag etwas mehr zu feyern. Doch siehet man aus dem L. 3. C. de Feris, daß nur Gerichte an diesem Tage zu halten ist verbotzen, hingegen die Feld-Arbeit einem jeden einiger massen ist verstattet gewesen. Und diese Meynung, daß der Sonntag nicht eben dasjenige sey, was der Sabbath bey denen Juden gewesen, ist beständig bey denen Christen geblieben, also, daß man noch

in dem VII. Sec. diejenigen, als Antichristen betrachtet hat, welche das Volk zu bereden suchten, daß man an dem Sonntage von aller Arbeit sich enthalten, und daß er als der Jüdische Sabbath betrachtet werden müste. c. 12. de Consecrat. D. 3. Was man bey denen Lutheranern darvon vor eine Meynung heget, siehet man in dem grossen Catechismo bey dem dritten Geboth, und Herr Fecht in Rostock hat in Ex. de Sabbath. c. 8. weitläufftig behauptet, daß die Feyderung des Sonntags ein Mittel-Ding sey, und der Freyheit eines jeden Menschen überlassen werden müste.

§. II. Und weil auch in der Augspurgischen Confession gewisse Ferien zu denen Mittel-Dingen gerechnet werden, so ist eine ausgemachte Sache, daß ein Evangelischer Fürst das Recht habe, die Feyertage zu ordiniren, dieselbe einzuführen und auch abzuschaffen. Im Pabstthum schreibet man dieses Recht, entweder dem Pabst oder denen Conciliis zu c. 1. de consecrat. D. 3. Doch ist auch denen Bischöffen erlaubt, in ihren Diöcesen Feyertage anzustellen, weil dieses zu denen reservatis des Pabsts nicht gezehlet wird. Es war sonsten auch die Einwilligung der übrigen Clerikey und des Volks darbey von nöthen. c. fin. X de feriis und c. 1. de Consecrat. D. 3. Welches aber heutiges Tages nicht mehr beobachtet wird. Und zwar wollen die allermeisten Canonisten der weltlichen Obrigkeit darinnen gar kein Recht verstaten; Andere aber sind doch der Meynung, daß ein Bischoff ohne Consens der weltlichen Obrigkeit keine Feyertage anstellen könnte. Espen. J. E. P. II. Tit. 17. c. 1. Und dieses ist auch die Ursache, daß etliche unserer Protestantischen Scribenten als Carpzov und Schilter vermeynen, daß die weltliche Obrigkeit bey uns ohne Verwilligung der Geistlichkeit nichts wegen der Feyertage verordnen noch verändern könne. Es ist aber falsch, sondern eben, da man die Ferien als Mittel-Dinge betrachten muß, so gehören sie allerdings zu dem geistlichen Rechte eines Fürsten; Es setzet derowegen die Obrigkeit die Feyertage an, und befiehet denen Consistoriis, daß sie dieselben denen Priestern intimiren sollen. Und muß allerdings ein Fürst dahin seine Sorge gerichtet seyn lassen, damit der Feyertage in seinem Lande nicht gar zu viel werden, indem dieses nicht nur zur Superstition Gelegenheit giebet, sondern auch

aus

aus andern Umständen der Republic schädlich ist, welches man auch auf dem Concil. Trevirensi de A. 1549. c. 10. erkant hat.

§. 12. Eben aus dieser Ursache kommet der Obrigkeit die Veränderung des Calenders zu, dieweil in demselben die Feiertage angeordnet, auch die Messen und Jahr-Märkte darinnen angezeigt werden. Und zwar ist bekant, daß man bis zu Ende des vorigen Seculi den Julianischen Calendar gehabt, an welchem aber die Mathematici gar viele Fehler ausgefetzt haben, und zwar hat man vornehmlich beobachtet, 1) daß der Julius Cæsar das Sonnen-Jahr zu lang geordnet, nemlich 365. Tage 6. Stunden, da es doch nur 5. Stunden, 43. pr. 17. Sec. ist. 2) Daß die 12. Jahres Eintheilungen oder Monathe darinn ganz irrig und nicht Natur-mäßig eingerichtet, indem etliche zu lang, etliche zu kurz sind, deren Benennung aber theils abgöttisch und heydnisch, als Januarius, Februarius, Martius, welcher Nahmen Christen in ihren Jahr-Büchern zu haben, sich nicht geziemet, theils falsch, und daher zu verbessern nöthig. 3) Weil die 12. Jahres-Zeichen oder Sonnenmitte noch unrichtig, daher auch die 4. Jahres-Zeiten mit 2. Gleich-Tagen (æquinoctiis) und Sonnen-Wenden (Solstitiis) vielweniger mit der Sonnen-Station eintreffen können. 4) Daß er den Anfang des Jahrs incommode bey der Winter-Sonnen-Wende geordnet, da es füglich mit dem Frühlings Gleich-Tage geschehen könnte. 5) Daß er den Schalt-oder Füll-Tag an einen ganz unbequemen Ort einzuschreiben befohlen worüber die ganze Jahr-Rechnung zerrüttet worden. 6) Daß er so gar die geringste Absicht auf den Mond und dessen Abnehmung nicht genommen, die doch in allen Ständen nicht wohl entbehret werden können. Faber in St. C. Vol. IV. p. 772. seqq. Und ob man gleich auf dem Nicænischen, Constantiensischen, Basiliensischen, Lateranensischen, und Tridentinischen Concilio auf dessen Verbesserung ist bedacht gewesen, so ist doch dieses niemahls, wie es hat seyn sollen, zu Stande gebracht worden

§. 13. Und weil sich die Käyser samt andern Potentaten dieses ihnen zukommenden Rechtes nicht bedienet haben, so hat der Pabst Gregorius XIII. die Reformation des Calenders vorgenommen, und durch eine Bulle Anno 1582. denselben anzunehmen befohlen. Es hat aber

dieses grosse Bewegungen in Deutschland verursacht. Denn da derselbe von dem Kaiser Rudolpho II. auf dem Reichs-Tage zu Augspurg denen Ständen vorgetragen wurde, wolten ihn die Protestantischen Stände durchaus nicht annehmen, dieweil sie dem Pabst ein dergleichen Recht einzuräumen sich nicht schuldig erkannten, welches viele Bewegungen, absonderlich in denen Reichs-Städten verursacht hat. Thuanus Lib. 76. histor. ad Anno 1582. Spondanus Tom. II. cont. annal. Baron. ad cit. ann. §. 14. Browerus Lib. XXII. Annal. Trevirens. ad cit. ann. §. 54. und Arnold in der Reper. Historie P. II. L. XVI. c. 26. §. 14. seqq. Man hat also über ein Seculum zwey Calender, nemlich den Julianischen und Gregorianischen in Deutschland gehabt; Weil aber dieses viele Verwirrung machte, so wurde auf unterschiedenen Reichs-Tagen deswegen deliberiret, bis endlich die Protestantischen Stände zusammen getreten, und durch den Vorschlag des Weigels denselben zu verbessern gesucht. Wie dann auch darüber den 23. Sept. 1699. ein Conclusum, ist gefasset, und dieser verbesserte Calender (der von dem Gregorianischen in etlichen Dingen abgeh) ihren Unterthanen mit diesen Worten ist publiciret worden: Das der denen Evangelischen Ständen des Reichs in sacris und profanis zustehenden hohen Macht und Gewalt.

§. 14. Weil nun denen Protestantischen Ständen die Macht wegen der Feiertage zu verordnen zukommet, so entsethet aniesz die Frage ob dieses Recht auch denen Catholischen Ständen, in Ansehen ihrer Protestantischen Unterthanen zukomme? Worbey der Unterscheid unter geistlichen und weltlichen Ständen muß gemacht werden. Jene haben zwar die geistliche Jurisdiction über Protestantische Unterthanen ihrer Diocesis, so ferne diese gemeldte Gerichtsbarkeit noch Anno 1624. agnosciret haben; Aber doch nur in denjenigen Fällen, welche nach dem W. F. 3. Art. V. §. 48. die Augspurgische Confession keinesweges betreffen, wohin ohne allen Zweifel nach dem Religions-Frieden die Kirchen-Gebräuche und Ceremonien gehören, zu diesen aber müssen allerdings die Ferien gerechnet werden, also, daß ein Bischoff in Ansehen gemeldter Protestantischen Unterthanen nichts verändern kan. Diesen pflichtet auch der Autor meditation. ad J. P. p. 722. bey, doch ver-

meynet er p. 544. daß ein Bischoff denen Protestantischen Unterthanen befehlen könne, an denen Catholischen Feiertagen nicht zu arbeiten, damit sie denen Catholischen kein Uergernuß geben möchten. Aber man kan dieses gar nicht einräumen, und sind die Protestanten darinnen zu gehorsamen keinesweges verbunden. Ich sehe auch nicht, wie denen Catholiquen die Verrichtung der gewöhnlichen Arbeit derer Protestanten ein Uergernuß seyn sollte. Sie lesen ja alle Tage messen, warum giebt denn an diesen Tagen es ihnen keine Uergernuß? Es ist derowegen nur ein Prætext, und wenn man ihnen dergleichen einräumen wolte, so würden sie gar viele Dinge wegen der vermeynten Uergernuß sich anzumassen, unterstehen. Inzwischen thun Protestantische Unterthanen wohl, daß sie, wenn es ihnen anders möglich ist, von der Feld, Arbeit u. d. g. sich enthalten, man muß es aber nur zu keiner Schuldigkeit werden lassen.

§. 15. Was die weltlichen Catholischen Stände anbelanget, so räumet ihnen zwar die Päbstliche Clerisey wegen Catholischer Feiertage nichts ein. Wegen Protestantischer Unterthanen aber verstatten sie ihnen gerne alles, und noch mehr als nach dem W. F. J. ihnen zu thun, erlaubt ist. Deswegen ist 1700. in der Pfalz die Verordnung gemacht worden, daß die Fest-Tage derer Protestanten auf die Catholischen Feste verleget seyn solten, also, daß man dieselbe per indirectum zu Celebrirung der Catholischen Feiertage zwingen wolte; Weil aber grosse Klagen darüber entstanden, und diese auf den Reichs-Tag waren gebracht worden Fabri St. E. Tom. V. p. 93. seqq. so wurde endlich durch Vermittelung Ihro Königlich Majestät in Preussen gloriwürdigsten Andenkens die Sache Anno 1705. beygelegt. Wie man solches aus dem Decret des Churfürsten von der Pfalz in des Fabri St. E. Tom. X. p. 803. seqq. ersehen kan.

§. 16. Gleichwie also ein Landes-Herr in seinem Lande wegen der Feiertage Verordnungen machen kan, also kommet ihm auch das Recht zu, zu veranstalten, auf was Art und Weise dieselben sollen gefeyret werden. Es thut aber eine Obrigkeit wohl, wenn sie niemand zu dem äusserlichen Gottes-Dienst mit Gewalt zwinget, sondern es der Gewissens-Freyheit eines jeden überlässet; Jedoch kan sie dasjenige, was zu einem

einem ärgerlichen Leben Gelegenheit giebet, verbiethen, 3. E. das keine grobe Hand-Arbeit soll verrichtet, keine Gerichte gehalten, in denen Schencken nicht getancket, oder andere Uppigkeiten getrieben werden u. d. g. Deswegen findet man auch, das schon vor Alters die Käyser dergleichen Verbothe gegeben haben. Also hat Constantinus M. in L. 9. C. de Feriis die Feld-Arbeit erlaubet, wenn die Umstände der Zeit solches erforderten; Also hat auch der Pabst in c. 3. X. de Feriis an denen Fest-Tagen den Hürigs-Fang verstattet, wenn sich dasselbe nicht aufschieben ließe; doch daß man der Geistlichkeit und denen Armen etwas von dem gethanen Fang mittheilen solte. Woraus man zugleich siehet, daß alles zu thun erlaubet ist, wenn nur der Geistlichkeit etwas darvon abgegeben wird. Es ist auch kein Zweifel, daß im Nothfall ein Fürst dasjenige an denen Fest-Tagen zu thun erlauben kan, was sonst in denen Gesezen verbothen ist. Welches auch die Pabstler verstaten. Espen. P. II. J. E. Tit. 18. §. 16. seqq.

§. 17. Vornehmlich will man nicht zulassen, daß an denen Fest-Tagen, Gerichtliche Handlungen vorgenommen werden, wenn auch gleich die Partheyen darein willigen wolten c. fin. X. de Feriis. Es kan auch kein Zeugen-Berhör angestellet werden, ausgenommen im Nothfall, wenn 3. E. die Zeugen sterben wollen u. d. g. Daß aber an denen Fest-Tagen die Citation insinuiret werden könne, halte ich außer allen Zweifel zu seyn, dieweil dieses nicht in Gerichten geschiehet, und auch sonst an etlichen Orten, die Edictal-Citationes an dem Sonnstage von der Kanzel pflegen abgelesen zu werden. Und was den L. fin. C. de feriis anbetrifft, so redet derselbe nicht von der gewöhnlichen Insinuation einer Citation, sondern von dem, was man bey denen Deutschen das Ruffen nennet. Wenn aber jemand auf einen Festtag in Gerichten zu erscheinen, ist citiret worden, darff er sich nicht stellen. Und zwar ist entweder einer ausdrücklichen 3. E. auf den Michaelis Tag citiret; in diesem Fall darff er weder an demselben noch an dem folgenden Tage erscheinen, indem die Citation null und nichtig ist; oder er ist aus Versehen des Richters, 3. E. daß er auf den 14. Tag nach Empfangung dieses erscheinen soll, vorgeladen; Ist nun eben an diesen ein Feiertag, so muß er den folgenden Tag in denen Gerichten sich stellen.

len. Deswegen wird auch an etlichen Orten der Citation mit einverleibet: Daß im Fall der angefeste Termin etwa auf einen Feiertag fallen würde, so dann Beklagter den folgenden Tag darauf zu erscheinen schuldig seyn soll. Und zwar muß sich der Richter nach der Religion derer Partheyen richten, also, daß er z. E. einen Juden auf seinen Sabbath nicht kan vorladen lassen. Brunnem. in process. Civ. c. 6. n. 27. Berger in Oecon. Jur. L. 4. Tit. 14. und Lauterb. Diff. de Feriis §. 12.

§. 18. Was die Computation der Tage anbelanget, so nehmen nach dem Canonischen Rechte die Feiertage ihren Anfang vom Abend, und dauern bis auf den folgenden Abend. c. 1. X. de fer. Sonsten aber werden die Tage entweder naturaliter oder civiliter gerechnet. Jenes geschieht von Anfang der Sonnen bis zum Untergang, und diese Computation wird in denen Gerichten beobachtet. c. 24. X. de offic. & potest. Judic. deleg. Dieses aber von Mitternacht bis wieder zu Mitternacht L. 8. D. de Feriis, welches auch in dem Canonischen Rechte angenommen ist, wie man solches aus dem Exempel der Päpstlichen Monathe ersehen kan. Stryk in Ul. mod. Tit. de Feriis §. 15.

Das zwölffte Hauptstück,

In was vor Ordnung ein Richter die Streit- Sachen vornehmen und untersuchen müsse.

§. 1.

Es kommen auch öfters, bey Untersuchung der Haupt-Sache ein und andere Haupt-Puncte vor; Damit also diese keine Confusion verursachen möchten, so verordnet das Canonische Recht, wie sich ein Richter bey denenselben zu verhalten habe. Es sind aber dergleichen Fragen zweyerley; Etliche, die mit einander connectiren, und da eine gleichsam von der andern dependiret; Hingegen sind andere, die einander gar nicht angehen. Das erste ereignet sich, wenn 1)

¶¶¶¶

die

die Sache so beschaffen ist, daß sie gleichsam der Decision der Haupt-Sache den Weg bahnet, oder daß diese sonsten gar nicht kan abgethan werden. z. E. Titius führet an, daß ihme des Sempronii Guth und wegen desselben der Fußsteig durch des Sempronii Garten zukomme; Da muß vor allen Dingen erst abgethan, und ausgemacht werden, ob das Guth dem Titio zugehöre, ehe die actio confessoria kan verstatet werden. Wenn dem Kläger die exceptio excommunicacionis opponiret wird, so muß diese erst abgethan werden, ehe man erkennen kan, ob der Kläger mit seiner Klage zu hören sey oder nicht. c. 19. X. de Judic. Wenn einer ein Verbrechen begangen hat, und noch geweißelt wird, ob er ein Lay oder Geistlicher sey, so muß diese Frage vorhero erst ausgemacht werden, indem man sonsten nicht wissen kan, vor welchen Richter die Untersuchung der Haupt-Sache gehöret. c. 12. de Sent. excomm. in 6.

§. 2. Eben dieses träget sich 2) zu, wenn zwey Fragen vorkommen, darvon die eine einen præjudicial-Punct betrifft, also, daß von dessen Entscheidung, die Decision der Haupt-Sache dependiret. Und zwar wird dieselbe entweder bey eben diesen, oder bey einem andern Richter ventiliret. Das erste geschiehet, wenn die Haupt-Sache bey einem solchen Richter ist anhängig gemacht worden, welcher auch über den Incident-Punct erkennen kan, und zwar wird hier wiederum der Unterscheid gemacht, ob ein solcher Incident-Punct entweder per modum reconventionis oder exceptionis ist opponiret worden. Im ersten Fall wird die Reconventions-Klage, welche aus der Haupt-Sache entsethet, so lange aufgeschoben, biß diese ist abgethan worden, und verlihet also den Effect des Simulanei processus, doch muß wegen der Wiederklage Caurion geleistet werden. L. 10. C. de Jurejur. Herrius Diff. de ordin. caus. in Judic. tract. §. 5. Wenn aber die Entscheidung der Haupt-Klage von der Reconvention dependiret, so muß über diese erst erkannt seyn, ehe jene kan untersuchet werden. z. E. Es stellet einer hæreditatis petitionem an, der Gegenpart aber stellet in der Wiederklage vor, daß das Testament falsch oder inofficiosum sey, so muß allerdings erst über dieses erkannt werden. L. 5. §. 1. L. 7. pr. de hæredit. petiti. L. 1. §. 1. D. fam. hercisc. Wann der præjudicial-

judicial-Punct per modum exceptionis ist opponiret worden, so muß ebenfalls über diesen, und zwar summarisch verfahren werden, weil es als ein Accessorium der angestellten Klage angesehen wird, und zwar kan eben deswegen ein Judex incompetens darüber erkennen. Also kan ein Richter, der nur die Civil-Gerichte hat, auch über eine Heilige Sache erkennen, wenn sie als ein Incident-Punct betrachtet wird. 2. E. Es wird in bürgerlichen Sachen wieder einen Zeugen opponiret, daß er ein Falsum begangen, darüber kan nicht allein der Richter summarisch inquiren, sondern wann er das begangene falsum gefunden, denselben bestraffen L. 14. C. de testib. Inzwischen kan der Proceß in der Haupt-Sache nicht fortgesetzt werden, bis über diesen Incident-Punct ist erkannt worden. Ebenfalls wenn bey einer geistlichen Sache ein Incident - Punct so eine Civil - Sache betrifft, per modum quætionis præjudicialis darzwischen kommet, so kan auch wegen dieser der geistliche Richter erkennen. 3. E. Es wird wegen vollziehung der Ehe geklaget, dem Bräutigam aber opponiret, daß er ein Leibeigener sey, und also ohne Einwilligung seines Herrn sich nicht habe verloben können, so kan auch über dieses von dem geistlichen Richter erkannt werden, weil es nur ein Incident-Punct und zwar per modum exceptionis opponiret worden ist.

§. 3. Wenn der præjudicial-Punct eine geistliche Sache betrifft, von deren Decision die Entscheidung der Haupt-Sache dependiret, so muß nothwendig derselbe vorher untersucht werden. Es ist aber nun die Frage: wer hierinnen Judex competens sey? In dem Canonischen Rechte machet man diesen Unterscheid: Ob die Haupt-Klage eine Civil-Sache und bey dem weltlichen Richter angestellt, der Incident-Punct aber eine geistliche Sache sey; oder ob die Haupt-Sache eine geistliche Sache betreffe, und vor denen geistlichen Gerichten angestellt, der Incident-Punct aber eine Civil-Sache sey. In dem ersten Fall könne der weltliche Richter über den Incident-Punct nicht sprechen, sondern dieses müste an die geistlichen Gerichte verwiesen werden, und könne der weltliche Richter dem Beklagten einen gewissen Termin anberaumen, binnen welchen er sich vor dem geistlichen Richter stellen, und die Entscheidung der Sache suchen müsse. c. 3. X. de ordin. cognit. und c. 4. X. de appellat. Die Ursache soll seyn, dieweil ein welt-

licher Richter in einer solchen Sache nicht sprechen könne, sondern ganz inhabilis sey. In dem andern Fall aber kan der geistliche Richter über den Incident-Punct, wenn es gleich eine Civil-Sache betrifft, erkennen. Dieweil dieser in Civil-Sachen nicht inhabilis, sondern nur incompetens sey, worauf man aber bey einem Incident-Punct nicht sehe. Stryk in Diss. de caus. incid. c. 3. §. 5. seqq.

§. 4. Wenn solche Fragen vorkommen, die einander gar nicht angehen, so siehet man, ob sie bloß allein Civil-Sachen, oder Civil- und Peinliche Sachen betreffen. Im ersten Fall wird dieselbe von dem Beklagten entweder durch eine absonderliche Klage, oder durch eine Wiederklage, oder als eine Exception in den Gerichten eingebracht. Geschiehet das erste, so muß eine jedwede Klage bey ihrem ordentlichen Richter angestellet werden; Geschiehet das andere, so meynet der Pabst in c. 2. X. de ordin. cognit. wenn die Wiederklage vor der Litis-Contestation wäre angestellet worden, daß alsdann beyde Klagen zugleich fortgesetzt, und auch über beyde zugleich erkannt werden könne. Wäre aber dieses vor der Litis-Contestation nicht geschehen, so müste nur diejenige alleine vorgenommen und darüber erkannt werden, die am ersten sey anhängig gemacht worden, nach der Regul. in L. 29. De Judic. qui prior. appellat. prior. agat. Wie wenig aber sich diese Regul hiehet schicke, zeigt selbst Gonzalez ad Tit. de ordinat. cognit. n. 15. Würde aber die Wiederklage per modum exceptionis opponiret, so müste man sehen, ob es eine exceptio dilatoria oder peremptoria sey, worvon ich bey der Materie von Exceptionibus gehandelt habe.

§. 5. Wenn Civil- und peinliche Sachen in denen Gerichten zusammen kommen, da keine aus der andern fließet, so muß man sehen, ob sie beyde von dem Kläger, oder die eine vom Kläger die andere vom Beklagten anhängig gemacht worden. Zum ersten Casu gehdret der L. 3. C. de ord. Judic. In dem andern Fall, wenn die Hauptsache etwas peinliches betrifft, und der Beklagte hingegen eine Civil-Klage anstellet, so muß die erste vorhero abgethan werden. L. 33. C. ad L. Jul. de Adul. L. 5. §. 1. ad L. Jul. de vi publ.; Besteht die Haupt-Klage aber in einer Civil-Sache, und der Beklagte accusi-

ret

ret den Kläger wegen eines begangenen Verbrechens, so kan jene nicht eher vorgenommen werden, als biß diese geendiget ist. L. fin. C. de ordin. Judic.

§. 6. Zu Zeiten geschiehet es, daß der Kläger in der angestellten Klage mehr von dem Beklagten begehret, als er zu fordern hat, welches auf vielerley Art geschehen kan, re, causa, loco & tempore. Das erste geschiehet, z. E. Titius ist mir 500. Rthlr. schuldig, ich aber habe die Klage auf 800. gestellt; Wenn der Beklagte die wahre Schuld agnosciret, und zu bezahlen bereit ist, so wird heutiges Tages der Kläger in die Unkosten condemniret, welches auch im Canonischen Rechte statt findet. c. un. X. de plus petit. Eben dieses wird in dem andern Fall erkant, welches geschiehet, wenn ich z. E. dem Titio 100. unter einer gewissen Bedingung versprochen habe, er fordert es aber aniego pure; Das dritte ereignet sich, z. E. Ich bin dem Sempronio auf künfftige Ostern 1000. Rthlr. schuldig, er fordert aber dieselben aniego, in welchem Fall ebenfalls dem Beklagten die Unkosten restituiret werden müssen, c. un. eod. und er wird heutiges Tages zugleich von der Instanz absolviret; Das vierdte ereignet sich, wenn ich z. E. dem Titio in Hamburg 1000. Rthlr. zu bezahlen schuldig bin, und er verlanget die Bezahlung hier in Halle, da wird ebenfalls ein gleiches erkant, und stehet nachgehends dem Kläger frey, seine Klage an dem ordentlichen Orte anzustellen. Carpz. P. I. C. 3. Def. 12. und Hopp in Comment. ad §. 33. Instit. de Action.

§. 7. Es entstehet gleichergestalt unter denen Rechts- Lehrern die Frage: ob man in einer Klage das possessorium und petitorium zusammen fassen oder mit einander cumuliren könne. In Ansehen des Römischen Rechtes ist man sonst sehr streitig gewesen, indem Azo dieses nicht hat zulassen wollen. Hingegen der alte Glossator Martinus hat es bejahet, und den Unterscheid unter das remedium adipiscendæ, recuperandæ und retinendæ possessionis gemacht. Welchen auch der Pabst in c. 5. X. de caus. poss. & propriet. gefolget hat. Also, daß er meynet, das remedium retinendæ possessionis müsse vor der rei-vindication angestellt werden, und darvon verstehet er den L. 3. C. de interdict. L. 3. C. de rei vindicat. und L. 1. C. de appellat.

pellat. Das *remedium adipiscendæ und recuperandæ possessionis* aber könne mit dem *Peritorio* in einer Klage *cumuliret* werden, und beruffet sich deswegen auf den L. 18. in f. de vi & vi arm.

§. 8. Aber dieses läffet sich wohl schwerlich aus dem gemeldten L. 18. beweisen, indem der *ICrus* daselbst nichts anders sagen will, als daß derjenige, so *rei vindicationem* angestellet habe, noch während der Klage sich auch des *interdicti unde vi* bedienen könne, dergestalt, daß eine Sache in *petitorio* so lange in *suspensio* bleibet, bis wegen des *Spolii* erkant worden sey. Andere beruffen sich auf den L. 1. §. 4. D. quod legat.; Aber auch hier wird nichts anders gesagt, als daß bey der *editione actionis*, nicht aber bey dem *Process* die beyden *remedia* *cumuliret* werden könnten. Es beweiset auch nichts der L. 12. §. 1. D. de acquir. l. amittend. poss., indem daselbst bloß alleine die Rede ist, daß derjenige, so die *rei vindicationem* angestellet habe, darvon abgehen, und des *Interdicti ut possidetis* sich bedienen könne. Inzwischen ist in *Praxi* das *Canonische* Recht angenommen, also, daß das *possessorium* und *petitorium* in einer Klage kan zusammen gefasset werden. Schilt. Ex. XIII. §. 14. Mev. P. VI. Dec. 100. Brunnem. de *Cumulat. act. Sect. II. c. 2. §. 16.* Stryk in *Uf. Mod. Tit. de Interdict §. 4.* und in *Introd. in prax. forens. c. 1. §. 28.* und Berger in *Elect. proc. poss. §. 40.* Doch wird diese *Cumulation* nicht weiter zugelassen, als so ferne es nach dem c. 5. X. de *caus. poss. &c.* verstattet ist. Es kan derowegen auch heutiges Tages das *petitorium cum possessorio retinendæ possessionis* nicht wohl *cumuliret* werden *Carpz. P. II. C. 7. D. 10.* und Berger *cit. loc. in f.* Ueberdies findet die gemeldte *Cumulation* nur in diesem Fall statt, wenn das *possessorium* und *petitorium* bey eben demselben Richter kan angestellet werden. Wenn ich also bey einem weltlichen Richter in *possessorio* wegen einer geistlichen Sache klage, so kan dieses mit dem *petitorio* ohnmöglich *cumuliret* werden, sondern wenn ich dieses haben will, so muß ich die Sache bey denen geistlichen Gerichten anhängig machen.

§. 9. Es ist aber das *possessorium retinendæ possessionis* zweyerley, entweder *ordinarium* oder *summarium*. In diesen kommt es bloß auf die Frage an: Ob jemand in der *possession* sich befin-

de,

de, und wer die jüngere habe; oder ob und wer kurz vor Anfang des Processus sich in dem Besitz und dessen Ausübung befunden habe? Es wird also in dieser kein ordentlich Klag-Libell, sondern nur ein kurzes supplicatum erfordert, und haben also die Exceptiones dilatoriae (die exceptionem legitimationis ausgenommen) gar keine statt. Wenn das petitum förmlich eingerichtet, so kan der Richter ein mandatum de non turbando & restituendo erkennen. Man pfleget aber gemeinlich diese Clausul dem Mandat einzuverleiben: Daferne es sich berichteter massen verhält. Meldet sich der Implorat binnen den ihm gesetzten Termino nicht, der Implorant aber wiederhohlet seine Querel, so wird das erste Mandat erneuert, und demselben eine gewisse Straffe einverleibet; welches auch zu Zeiten gleich bey dem ersten Befehl geschieheth. Pariret Implorat noch nicht, so wird das Mandat das anderemahl verneuert und die vorige Straffe erhöhet. Verharret Implorat in seinem Ungehorsam, so wird die Execution in Contumaciam veranlasset, und die in dem lezten Mandat enthaltene Straffe eingetrieben. Wenn sich aber der Implorat auf das ergangene Mandat meldet, so ist er entweder die geklagte Turbation und des Imploranten Possession geständig, oder er verneinet alles beydes, oder doch wenigstens eines davon. Gestehet er es, so ist die Sache auf einmahl zu Ende. Verneinet er es aber, so kan der Richter mit fernern Mandatis nicht verfahren. Wenn also gleich der Implorant noch ferner darum anhält, so ertheilet er ihm diesen Bescheid: Würde Supplicant die angezogene Possession vel Quasi, z. E. des Juris venandi (oder die angezogene Turbation) rechtlicher Art nach bescheinigen, so ergeheth alsdann des gebethenen Mandati halber ferner was recht ist.

§. 10. Hierauf muß Implorant entweder alles beydes die Possession und Turbation, oder doch die Turbation, weil beydes facti ist, bescheinigen, er gründete sich denn in possessione vel quasi der natürlichen Freyheit, dieweil die Vermuthung disfalls vor ihn streitet, und also nur die Turbation erwiesen werden darf. Es ist aber nicht von nöthen, ordentliche Beweis-Articul dem Gegentheil zuzuschicken, und dessen Interrogatoria zu fordern, oder das Gegentheil citiren zu lassen, daß er ansehe, wie die Zeugen in Eydes-Pflicht genommen werden, dieweil

weil dieses zu einem ordentlichen Beweis, nicht aber zur Bescheinigung gehöret; Sondern er kan die Zeugen entweder vor einem Notario und Zeugen, oder im Gericht in Abwesenheit des Imploraten abhören lassen. Wenn der Zeugen Verhör vollbracht worden, so übergiebet Implorant ein Bitt-Schreiben und hält um ein Urtheil an. Wie es bey dem Proceß in summariissimo in Sachsen gehalten werde, zeigt Carpz. in Proc. Tit. 23. Art. 2. und Swendend. ad Fibig. p. 1219. bis 1249.

§. II. Wenn nun das eine Theil in summariissimo bey der Possession ist geschüzet worden, das andere aber es darbey nicht bewenden lassen will, und demselben keine remedia suspensiva zugelassen seyn; so ist alsdann kein ander Mittel übrig, als daß er sich zu dem possessorio ordinario oder zum petitorio wende, und vermittelst desselben den erlittenen Schaden wieder gut zu machen suche. Es wird aber in dem possessorio ordinario von der ältern Possession und derselben Beschaffenheit disputiret. Wenn man also in dem ordinario die causam petendi recht ausdrücken will, so muß angeführet werden, daß man eine ältere Possession beweisen könne, oder daß diejenigen Actus, auf welche in summariissimo das Gegentheil sich beruffen, wenn man sie nach denen Rechten untersuchet, den Strich nicht halten. Wenn aber gleich der Kläger um ein Mandatum de non turbando angefuchet hat, so kan doch der Richter in diesem Fall ihm dergleichen nicht ertheilen, sondern es muß ein Termin zur Antwort und Einlassung anberaumen, oder dem Beklagten, daß er seine Nothdurfft binnen einer gewissen Frist in Schriften überbringe, anbefohlen werden. Bey Fortsetzung des Processus selbst werden alle Exceptiones dilatoriae und peremptoriae zugelassen. Antwortet der Beklagte mit nicht gestehen, so muß der Beweis eben wie im petitorio geführet, und der Beklagte gehöret werden. Hat der Kläger den Grund seiner Klage bewiesen, so wird vor ihn gesprochen: Daß er in possessorio ordinario bey der Huth, Trift &c. so lange zu schüzen, bis Beklagter in petitorio ein anders ausgeführet. Langet aber der Beweis nicht zu, so wird gesprochen: Daß er dasjenige, so ihm zu erweisen auferleget, und er sich angemasset, wie Recht nicht erwiesen, dannhero Beklagter noch ferner bey

der

der Possession vel quasi der *s s s* so lange zu schätzen, bis Kläger in petitorio ein anders ausgeführt. Wem dergleichen Urtheil nicht anständig ist, kan sich darwieder der Reuterung, Appellation &c. eben wie im Petitorio bedienen.

§. 12. Ob diese bishero angeführte Distinction in dem Canonischen Rechte gegründet sey, ist ungewiß, wenigstens kan es aus dem c. 1. und 9. X. de caus. poss. &c. nicht bewiesen werden. Weil aber doch die remedia provisionalia in dem Canonischen Rechte gegründet seyn, so sehe ich nicht, warum nicht auch nach demselben das summariissimum in causa retinendæ possessionis statt haben solle. Stryk de Decret. interimist.

§. 13. Ich habe also bisher gezeigt, daß nach dem Canonischen Rechte und heutigen Praxi, das possessorium adipiscendæ und recuperandæ mit dem Petitorio cumuliret werden könne; Also entstehet die Frage; Was dieses vor eine Würdung habe? Darauf antwortet der Pabst in c. 6. X. de caus. possess. daß nehmlich über alles beydes in einer Sentenz müsse erkannt werden, und in dem c. 3. X. eod. erzehlet er den casum, den er nach der Decision in c. 6. formiret hat. Und diese Meynung des Pabsts ist nicht ganz und gar zu verwerffen, wie solches zeigt. Carpz. 1. Resp. 18. Hertius in Diss. de ord. caus. in Judic. tract. §. 21. und Berger in Elect. proc. poss. §. 39.

§. 14. Wenn jemand in dem possessorio ordinario die Sache verlohren hat, so ist keine andere Hülffe übrig, als daß er sich zu dem petitorio wendet. Hier geschiehet nun keine weitere Meldung mehr von der Possession, sie mag die älteste oder die jüngere heißen, sondern es kommet bloß auf den Titul an, z. E. man gestehet, auch wieder seinen Willen, daß der andere bishero in der Possession gewesen, oder geschätzt worden, man wendet aber darbey ein, daß man z. E. mit der Trift-Gerechtigkeit belehnet sey, daß man dieselbe durch einen Kauff, Tauschung u. d. g. an sich gebracht habe. Ich habe gesagt, daß man in dem Petitorio von der Possession keine Meldung mehr thue; Es leydet aber dieses seinen Abfall, wenn ich mich 1) auf eine so lange Possession gründe, welche eine Verjährung mit sich bringet. z. E. Wenn

§ fff ff

ich

ich die Trift-Gerechtigkeit 10. Jahre auf des andern Feldern gehabt habe, so entspringet daraus der Titulus præscriptionis. Also auch 2) wenn ich eine Possession, welche über Menschen Gedenden gedauert hat, zum Grunde setze, so ist diese an statt eines Tituls, und zu dem Petitorio allerdings zulänglich. Wie aber, wenn der Beklagte exceptionem rei judicatæ, und daß er einmahl in possessorio ein Rechts-Kräftiges Urtheil erhalten, dem Kläger entgegen setzte? So wird geantwortet, daß diese Exceptio deßhalb nicht statt haben könne, weil eine neue causa petendi vorhanden ist, dean vorhin war der medius terminus von der Possession genommen, iezo aber wird von dem Titulo possessionis disputiret, und sind derowegen zwey ganz unterschiedne Processse.

§. 15. Es müssen beyde, nehmlich das Possessorium und Petitorium nothwendig wegen ihrer Connexität vor eben demselben Gericht entschieden werden. c. 1. X. de caus. possess. c. 36. X. de testib. Clem. un. de caus. poss. &c. c. 1. X. de sequestr. poss. Doch ist 1) dem Richter, welcher in possessorio gesprochen hat, die Sache in Petitorio einem andern zu delegiren erlaubet. c. 21. X. de re judic. 2) Muß zu Zeiten diese Connexität nothwendig getrennet werden, wenn z. E. der Richter, so im Possessorio einer geistlichen Sache erkannt hat, in Petitorio inhabilis ist. Welches zwar Herr Berger in Elect. Tit. 4. obs. 10. nicht zulassen will, indem er meynet, daß in geistlichen Sachen wegen der Connexität die Klage in Possessorio und Petitorio vor die geistlichen Gerichte gehörte. Nun kan man zwar nicht leugnen, daß diese Trennung einige Incommodität nach sich ziehet, inzwischen will es doch das Canonische Recht haben.

§. 16. Sonsten ist zu merken, daß auch das Canonische Recht die Cumulation in andern Klagen verstatet, welches man ebenfalls in urchen Gerichten angenommen hat. S. Brunnem. de Concurf. & cumulat. action. Sect. II. c. 2. seqq.

§. 17. Weil ich bisshero von der Cumulatione possessorii adipsicendæ & recuperandæ gedacht habe, so wird von nöthen seyn, auch von dem remedio recuperandæ possessionis: oder Interdicto unde vi etwas zu erinnern. Es hat dieses statt, so oft einer aus der
 possessio-

possessione vel quasi unrechtmäßiger Weise ist geschmitten worden, es mag die Sache beweglich oder unbeweglich, körperlich oder uncörperlich gewesen seyn. Also nennet man ein Spolium 1) wenn ein Richter de facto in einer Sache procediret, vornehmlich wenn er etwa ein Attentatum vorgenommen hat. c. 7. X. de restitut. Spoliat. Stryk de fact. Judic. de fact. c. ult. de pericul. pentent. c. ult. und Lanzellot. de alien. L. 3. c. 31. 2) Wenn eine Frau ihren Mann verlässet. c. 8. und 12. X. eod. 3) Wenn der Mann seine Frau aus dem Hause gejaget hat. c. 10. c. 12. X. eod. 4) Wenn einer mit Gewalt ist gezwungen worden, seines Rechtes sich zu begeben. c. 2. & 3. X. eod. 5) Wenn man einem die jährliche Pension nicht geben will, die er doch bisshero percipiret gehabt. c. 9. X. eod. 6) Wenn einer von der Wahl ausgeschlossen wird, der er doch sonst benegewohnet hat. c. 3. X. de caul. poss. & propriet. &c. 7) Wenn einer einen Todten in seiner Parochie hat begraben lassen, welcher an einem andern Orte ist eingepfarrt gewesen. c. 6. X. de Sepult. Mit einem Worte: man hat die Materie de Spolio fast auf alle Sachen zu extendiren gesucht.

§. 18. Es kan wegen Spolien: Sachen entweder eine ordentliche Klage angestellet, oder als eine Exception dieselbe opponiret werden. Geschiehet das erste, so wird in der Sache summarisch verfahren, also, daß man nicht einmahl die Wiederklage statt finden lässet, angenommen, wenn es gleicher Gestalt eine Spolien-Sache anbetrifft. c. fin. X. de ordin. cognit. Wann sich auch der Beklagte mit exceptionibus peremptoriis actoris indaginis meldet, muß sich der Kläger darauf gar nicht einlassen, sondern es ist genug, wenn er zur Antwort giebet. Es gehöre dieses hieher nicht: Beklagter könne sich schon fünffstig nach geendigten Possessorio damit melden; Denn wo der Kläger ohne Protestation sich darauf einlässet, und die Exceptiones wiederlegen will, so begiebet er sich dadurch aus seinem Vortheil, und hat der Beklagte alsdann seinen Zweck erreicht, als welcher eben deswegen dergleichen Exceptiones vorzubringen sucht, damit er die Sache aus dem Possessorio ins Peritorium spielen könne. Liesse sich aber der Kläger dergestalt aus dem Possessorio heraus locken, so kan der Richter ex offi-

cio darbey nichts thun, indem es Jura partium sind, und sich der Kläger es selbst zuschreiben muß, daß er seiner Sache nicht besser wahrgenommen. c. 1. 2. 3. 5. 6. X. de restitut. spoliator.

§. 19. Ich sage, daß keine Exceptiones zugelassen werden. Es leidet aber diese Regel ihren Abfall. 1) Wenn sich der Kläger auf die Exception einläßt. c. 1. X. eod. oder dieselbe in continenti bewiesen werden kan. 2) Kan der Spolien-Klage die exceptio Spolii entgegen gesetzt werden, wann nemlich der Kläger selbst in einer andern Sache den Beklagten spoliret hat, wenn dieses also ist bewiesen worden, so ist der Beklagte nicht eher zu antworten schuldig, als bis er selbst restituiret worden ist; dieweil diese als eine exceptio Litis ingressum impediens betrachtet wird. 3) Kan dem Manne, dessen Frau darvon gelauffen, die Exception der gar zu nahen Verwandtschaft opponiret werden, wenn dieselbe gleicher Gestalt in continenti bewiesen werden kan. c. 13. X. eod. sonst wird sie verworffen, und auf die Restitution erkannt. c. 10. X. eod. 4) Wenn der Kläger das Possessorium und Peritorium in einer Klage zusammen gefasset hat, so muß er auch die Exceptiones, so das Peritorium betreffen, zulassen. c. 2. X. de caus. poss. & propriet. 5) Die Exceptio deficientis possessionis c. 2. de testib. Spoliat. in 6. 6) Die Exceptio possessionis vitiosæ c. 2. eod. in 6. 7) Die Exceptio privatæ occupationis, so ferne dieselbe in Rechten erlaubt ist, worvon einen besondern Tractat geschrieben hat. Struv. de vindicta privata. 8) Die Exceptio defensionis, wenn mich nemlich einer aus den Besitz einer Sache geschmissen, und ich suche ihn so gleich wiederum heraus zu werfen, denn Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, ist in denen Gesetzen erlaubt. c. 12. X. de restit. spoliat. 9) Die Exceptio eines unwiederkehlichen Schadens. c. 8. c. 13. in fin. X. eod.

§. 20. Es kan die Spolien-Klage wieder den Spoliatorern, oder den, so darzu geholffen hat, angestellt werden. Wieder den dritten findet dieselbe nach dem Römischen Rechte nicht statt, wohl aber nach dem Canonischen. c. sape 18. X. de restit. spoliat. Es erfordert aber der Pabst, daß der Besizer zur Zeit der Uebergbung Wissenschaft von dem Spolio gehabt habe. Es ist aber nicht von nöthen, daß man aus

aus dem gemeldten cap. ein besonderes Remedium Juris machet, und es entweder Conditionem ex c. sape oder implorationem officii Judicis nennet, obgleich diese Meynung heget. Jac. Menochius de recup. possess. remed. 16. num. 4. seqq.

§. 21. Es scheinet aber, daß dieses cap. ganz und gar seine Krafft verlohren habe, nachdem man auf die Meynung verfallen ist, daß ein ganz neues remedium in c. redintegranda 3. C. 3. q. 1. eingeführet worden sey. Sie pflegen insgemein diesen Canonem dem Pabst Johanni L. zu zuschreiben, man siehet aber gar deutlich, daß er aus denen unterschobnen Brieffen des Isidori genommen ist, wie denn auch der ganze Brieff, worinnen gemeldter Canon enthalten, von dem David Blondello in Pseudo-Isidoro p. 570. langeführet wird. Und in den ganzen Canone ist bloß das interdictum unde vi auf den angeführten Casum appliciret worden. Gonzalez ad c. 18. X. de restit. spoliar. n. 4. Diesem ohngeachtet wollen doch die meisten daraus erzwingen, daß das remedium ex c. redintegranda in rem scriptum sey, also, daß es wieder einen jeden Besizer, er möge Wissenschaft von dem Spolio gehabt haben, oder in bona fide seyn oder nicht, statt finde. Ziegl. in Diss. ad c. redintegranda c. 4. n. 16. Ja sie meynen, daß es so gar auch wieder die Successores singulares müsse concediret werden. Aber dieses kan gar nicht aus dem gedachten Can. erwiesen werden. Inzwischen will Ziegl. c. 1. und andere mehr behaupten, daß derer Rechts-Lehrer beständiger Meynung nach, auch in Praxi also gesprochen würde. Am allermeisten suchet es zu defendiren Mevius P. VIII. Dec. 383. Aber alle seine Ursachen, die er anführet, sind von schlechter Erheblichkeit. Ja er hält in P. IX. Dec. 387. so gar davor, daß der B. F. possessor zwar nicht die fructus percipiendos, jedoch die fructus perceptos zu restituiren schuldig sey, worinnen ihm auch Berger in Oecon. Jur. L. 2. Tit. 6. p. 549. in sin. beypflichtet. Aber ich zweiffle sehr, ob alle Juristen dieser Meynung seyn, und ob man in allen Dicasteriis darauf sprechen werde, indem es ein Irrthum ist, daß sie weder aus angeführten Can. noch sonst woher beweisen läffet.

§. 22. Über dieses will man auch noch dieses als etwas besonders aus gedachten Canone anführen, daß es ewig daure, da hingegen theil das Interdictum unde vi nur binnen einen Jahr statt finde. Berger in Elect. p. 1784. Dieses suchen sie aus denen Worten: quacunq; conditione temporis zu behaupten: Aber man siehet gar deutlich, daß gemeldte Worte auf die Zeit des begangenen Spolii, nicht aber auf die Zeit, wenn die Klage angestellet werden müsse, gehen, also, daß auch hierinnen nichts neues enthalten, wie solches selbstn Ziegl. in cit. Diss. c. 2 §. 13. nicht leugnen kan.

§. 23. Wann das Spolium per modum exceptionis opponiret worden, so hat es diesen Effect; daß sich 1) der Beklagte auf die erhobene Klage nicht eher einzulassen schuldig ist, als bis er ist restituiret worden c. 2. X. de ordin. cognit., also, daß er nicht einmahl eventualiter litem contestiren darf. Herr von Berger in Elect. Tit. 2. p. 359. not. 4. Über dieses wird nach dem Sächs. Recht dieselbe in dem Processu executivo nicht zugelassen, sie müste denn in continenti können bewiesen werden. Rivinius in Enunciat. Jur. Tit. XI. En. 40. 2) Kan sie nicht nur vor, sondern auch nach der Litis-Contestation entgegen gesetzt werden, doch muß man dieses von dem Fall verstehen, wenn der Beklagte vor der L. C. das Spolium noch nicht gewußt hat. Carpz. P. I. C. 6. Def. 6. seqq. 3) Muß sie nach dem c. 1. de restitut. Spoliat. in 6. binnen 15. Tagen bewiesen werden; sonstn wird dieselbe nicht mehr angenommen, sondern der Beklagte noch dazu in die Unkosten condemniret. Es ist also nach dem Canonischen Rechte nicht genug, daß man binnen 15. Tagen die Beweis- Articul übergiebet, sondern es muß völig der Beweis binnen dieser Zeit zu Ende gebracht seyn. Welches aber an denen meisten Orten nicht angenommen, sondern genug ist, wenn nur binnen gemeldter Zeit, die Beweis-Articul übergeben worden seyn. Carpz. P. I. C. 6. Def. 1. & 2. 4) Findet dieselbe wieder alle Klagen statt, sie mag mit denenselben eine Connexität haben oder nicht. c. 2. c. fin. X. de ord. cognit. c. 2. seqq. C. 3. q. 2. 5) Meynet Mevius, daß dieselbe nicht nur dem Spoliatori, sondern einem jeden Besizer könne opponiret werden; Aber es ist dieses gar nicht gegründet. Carpz. P. I. C. 7. D. 9. und Gonzales

lez ad c. 16. X. de restitut. spoliar. 6) Intendiret der Beklagte durch dieselbe nichts anders, als daß er sich in die Klage nicht einlassen dürffe, deswegen pfleget man auch zu sprechen: Daß Beklagter, ehe und bevor er des vorgeschützten Spolii halber vollständig restituiert worden, auf die Klage sich einzulassen nicht schuldig sey.

Das dreyzehende Hauptstück,

Von

Derer Partheyen Ungehorsam und desselben Bestrafung.

§. 1.

Die Contumacia oder der Ungehorsam ist nichts anders, als wenn nach ausgelassener und richtig insinuirter Citation einer von denen Partheyen nicht erscheinet, dessen Ungehorsam man also bestraffen will. Es wird dieselbe insgemein in veram oder præsumtam eingetheilet. Jene ist, wenn einer vorsätzlicher Weise aussen bleibet, oder dasjenige nicht gethan hat, was ihm zu thun ist auferleget worden: Diese aber ist, wenn einer zwar aussenbleibet, oder dasjenige nicht gethan, was er zu thun schuldig gewesen, jedoch, daß man siehet, er habe es nicht aus Vorsatz gethan. Bey dieser verstatet man noch dem aussenbleibenden Theil sich von der Straffe des Ungehorsams befreyen zu können, nicht aber bey der ersten, welche auch härter bestraffet wird, also, daß die Excommunication hier statt finden kan. c. 1. c. 3. und fin. X. ut lit. non contest. c. 1. X. de Judic. und tit. de dolo & Contumacia.

§. 2. Es wird der Ungehorsam entweder von dem Kläger, oder vom dem Beklagten begangen. Und zwar was den Kläger anbetrifft, so bezeiget sich derselbe ungehorsam, 1) entweder wenn er aussenbleibet, oder, wenn er dasjenige nicht thun will, was ihm zu thun ist anbefohlen worden. Geschiehet das erste, so muß er dem Beklagten, er mag vor oder nach, der L. C. aussen geblieben seyn, die verursachten Unkosten wiederum.

wiederum erstatten, und danebst Caution bestellen, daß er ins künftige die ausgebrachten Termine fleißiger abwarten wolle, welches *Cautio de lite prosequenda* genennet wird. Ehe nun dieses beydes geschehen, ist der Beklagte sich ferner einzulassen nicht schuldig. Wolte aber der Beklagte gerne die Sache beschleinen, so kan er nichts desto weniger auch in Abwesenheit des Klägers (wenn dieser vor der Kriegs-Befestigung ungehorsam ist) auf die Klage antworten, und seine in Händen habende Beweissthümer, welche sonst zum Segen: Beweis gehört hätten, beybringen, und zugleich begehren, daß darüber erkant, und er von der Klage absolviret werden möge. c. 3. X. dedol. & contum. Es pflegen aber die Beklagten dieses letzte gar selten zu thun. Brunern. in proc. civ. c. 4. n. 4. & 5.

§. 3. Wenn des Beklagten Ungehorsam soll bestraffet werden, so wird erfordert, daß er 1) ordentlich citiret, 2) die Citation richtig insinuiret worden sey; welches entweder aus denen Actis oder sonst bescheiniget werden muß. Wenn derowegen dieses in denen Acten nicht befindlich, so wird in Sachsen gesprochen: Daß Klägers Suchen nicht statt findet, sondern es ist Beklagter auf anderweit vorgehende Ladung, von deren richtigen Insinuirung eine registratur ad Acta zu bringen, zu erscheinen re. 3) Muß der Termin gänzlich vorbegegelauffen seyn, und zwar ist dieses ein *tempus continuum*, also, daß er auch die Ferien, wenn sie nicht den meisten Theil der Frist absorbiren, in sich begreiffet. 4) Muß der Kläger erschienen seyn; Denn wenn sie alle beyde auffenbleiben, so wird der Termin *pro circumducto* gehalten, und kan der Kläger einen andern Termin auszubringen suchen. Ueberdieses muß es eine *citatio arctatoria* seyn; Denn, wenn es nur eine *Monitoria* gewesen ist, z. E. zur Inrotulation der Acten oder Publication des Urtheils, so wird weder die vorige Citation erneuert, noch auch der Beklagte zur Erstattung derer Unkosten condemniret, sondern man verfähret nichts destomenger in *Contumaciam*. Es kan aber wieder den Beklagten, ingleichen wieder den Kläger keine Straffe des Ungehorsams erkant werden, woserne nicht der Impetrant des auffenbleibenden Ungehorsam beschuldiget. Woraus folget, daß, so lange die besagte Beschuldigung nicht geschehen, der Beklagte, wenn er gleich würcklich ungehorsam gewesen

wesen, dennoch durch sein hernach geschenees Erscheinen, oder schriftliches Einbringen, den Ungehorsam jederzeit annoch purgiren könne. Und dieses wollen die Practici mit dem bekannten Brocardico anzeigen: *Contumacia non accusata non nocet*. Wenn die ungehorsams-Beschuldigung geschehen müsse, kan aus der Observanz eines jeden Ortes erschen werden. c. 6. X. de dol. & contum. Man pfleget auch in derselben auszudrücken, wie sie solle bestraffet werden, indem dieses nach denen gemeinen Rechten auf unterschiedene Art geschiehet. Mey. P. III. Dec. 390.

§. 4. Es kan sich aber der aussenbleibende von der Straffe des Ungehorsams los machen, wenn er bescheiniget, daß er Ehehafften gehabt habe, d. i. daß er ohne seine Schuld verhindert worden, der ausgegangenen Citation ein Genügen zu leisten; Mit einem Wort: Der citirte hat alsdann eine rechtmäßige Entschuldigungs-Ursache vor sich, wenn die vorhabende Umstände weisen, daß sein Aussenbleiben weder aus einem Vorsatz, noch aus einer Nachlässigkeit herrühre. Es brauchet auch nicht, daß er einen förmlichen Beweis durch eydliche Abhörung der Zeugen über sich nehme, sondern es wird nur eine Bescheinigung erfordert, weil ohnedem der Citirte die rechtliche Vermuthung vor sich hat, daß sein Aussenbleiben, weder aus Vorsatz noch Nachlässigkeit herrühre. c. 4. c. 6. X. de dol. & contum.

§. 5. Der Ungehorsam wird nach dem Canouischen Rechte auf unterschiedene Art bestraffet. 1) Findet zu Zeiten eine Geld-Busse statt, absonderlich, wenn per mandata poenalia cum vel sine clausula dem Beklagten etwas anbefohlen oder verbothen wird. 2) Die Erstattung derer Unkosten. c. 6. in f. X. eod. welches auch heutiges Tages statt findet. Und zwar bleibet derselbe entweder auf eine vorbergehende Dilatorische, oder auf eine Peremptorische Citation aussen. In dem ersten Fall wird er zur Erstattung derer Unkosten des Termins angehalten. In dem andern Fall muß er zwar auch die Unkosten des Termins abstatten, allein es folget noch überdem etwas härteres darauf. Nach dem gemeinen Process wird in processu ordinario lis pro negativo contestata angenommen, d. i. man hält davor, als ob der Beklagte mit Nicht gestehen, auf die Klage geantwortet habe, woraus der Be-

klagte diesen Schaden hat, daß er seine *Exceptiones dilatorias*, als welche vor der Kriegs-Befestigung vorgeschüzet werden müssen, verlieret, im übrigen aber bleibt ihm frey, seine rechtliche Nothdurfft überall wie sonst zu beobachten, und vorzustellen. In Sachsen aber wird der Beklagte wegen seines Ungehorsams *pro confesso & convicto* und folglich *lis pro affirmative contestata* gehalten, wodurch derselbe nicht nur seine Dilatorische, sondern auch so gar die peremptorische *Exceptiones* verlieret. In dem Churfürstenthum Sachsen, hingegen ist dißfalls laut der Proceß-Ordnung. Tit. 10. §. 4. einige Veränderung gemacht worden. 3) Die *Excommunication c. 1. 3. & ult. in f. X. ut lit. non contest. c. 1. X. de Judic.* Die Reichs-Cammer hat darinnen dem Canonischen Rechte gefolget, und sonst die Straffe des Bannes diktiret, welches aber nachgehends in dem Reichs, Abschiede de Anno 1654. §. 36. ist abgeschafft worden. 4) Die *Missio in possessionem*, oder das einer in die Possession gesetzt wird, und 5) die *Sequestration des Besizes. c. 2. X. de dol. & contum.*

§. 6. Es ist bekannt, das die *Immissio ex primo & secundo Decreto* bey denen Römern ist gebräuchlich gewesen, welchen man in dem Canonischen Rechte gefolget hat, doch daß in ein und andern ein grosser Unterscheid ist, vielleicht, weil die Päbste das Römische Recht nicht recht verstanden haben. Die ganze Beschaffenheit der *Immissionis in possessionem* wird kürzlich von dem Pabst Innocentio III. in *c. 5. X. ut lit. non contest.* angeführet, welchen die andern Päbste gefolget haben. In denen *actionibus realibus* verstattet also dasselbe, daß der Kläger in den Besiz der Sache gesetzt werde, um dadurch den Beklagten zu zwingen, daß er sich auf die Klage einlasse. Er bekommt aber dadurch nichts anders als *custodiam rei*, d. i. die Verwahrung der Sache. *c. 2. X. de dol. & contum.* und *c. 4. & 9. X. de eo qui mitrit. in poss.* Stellet sich aber der Kläger binnen einem Jahr, und præstiret die *Cautionem Judicio fisci*, so bekommt er den Besiz der Sache wieder. Weigert sich der Beklagte solches zu thun, so wird der Kläger nach Verlauff des Jahrs wahrhaftiger Besizer, doch das dem Beklagten die Defension wegen der Proprietät übrig bleibt.

Ist es eine Personal-Klage, so wird der Kläger in den Besitz der beweglichen oder unbeweglichen Güther des Beklagten gesetzt, wenn er nehmlich vermehnet, daß er aus jenen zu seiner Bezahlung nicht gelangen könne. Wenn man nun diesen das Römische Recht entgegen hält, so siehet man gar deutlich, daß zwar der Pabst demselben folgen wollen, aber keinen rechten Begriff von der ganzen Sache gehabt hat. Inzwischen ist doch in unterschiedenen Proceß-Ordnungen das Canonische Recht angenommen worden. In denen hohen Reichs-Gerichten aber ist diese Immissio gang und gar abgeschafft. Reichs-Abschiede de Anno 1654. §. 36. und in Sachsen gar niemahls angenommen gewesen.

§. 7. Was die Sequestration anbelanget, so wird zu Zeiten auf dieselbe an statt der Immission erkannt, besonders, wenn man 1) entweder nicht so hart mit denen Ungehorsamen verfahren will, oder die Sache selbst nicht so beschaffen ist, daß gemeldte Immission stattfinden kan. c. 2. X. de dol. & contum. c. 8. X. de restit. spoliat. Es ist dieselbe auch noch heutiges Tages an etlichen Orten in Gebrauch, besonders wo die Immissio ex primo oder secundo Decreto abgeschafft ist. 2) Wird zu Zeiten aus andern wichtigen Ursachen das Sequestrum erkannt. Also pfleget man die Früchte zu sequestriren, wenn die Vereuserung derselben zu befürchten. c. 2. 3. X. de sequestr. possess. c. 8. de restit. spoliat. Werden zu Zeiten die Weiber bey einer andern ehrlichen Matron, oder bey denen Pabstlern in einem Closter sequestriret, wenn sie von dem Manne gar zu übel gehalten und grausam tractiret werden. c. 8. c. 13. X. de restitut. spoliat. Cocceji Diss. de Sequestr. scemin. c. 3. §. 4. Zu Zeiten auch unverheyrathete Personen, wenn man sich entweder zu befürchten hat, daß sie wieder ihren Willen zu einer Heyrath möchte gezwungen werden. c. 14. X. de sponsal. oder wenn sie sich mit zweyen verlobet hat, und zu vermuthen, daß sie denjenigen, der das wenigste Recht hat, admittiren möchte. Wenn sie in diesem Fall noch ihre Eltern am Leben hat, so wird sie bey diesen gelassen, und ihnen bey harter Straffe anbefohlen, keinen von beyden Bräutigams zu der Tochter zu lassen. Coccejus cit. l. c. 2. §. 5. 7. 3) Findet auch das Sequestrum zu Zeiten in denen geistlichen Benefi-

Beneficiis statt, und zwar aus zweyerley Ursachen, welche in Clem. un. de sequestr. possess. angeführet werden.

Daovierzehende Hauptstück,

Vom

Beweis insgemein, dem Zeugen, Verhör, und Beweis durch Brieffliche Urkunden insonderheit.

§. 1.

Nach geschehener Litis-Contestation schreitet man zum Beweis, der auch durch das gerichtliche Geständniß des Gegenparts geschehen kan, welche probatio probatissima im Canonischen Rechte genennet wird. Es ist dieselbe zweyerley vera vel ficta. Jene ist, wenn ich ausdrücklich dasjenige zu gestehe, was der Kläger in der Klage vorgebracht hat; Diese aber entstehet aus dem Ungehorsam des Beklagten; Denn wenn er nicht antworten will, so wird er pro confesso gehalten. c. 2. X. de Confessis in 6. Ferner ist die Confessio entweder simplex oder qualificata. Diese ist, wenn zwar der Beklagte dem Kläger die Klage zugestehet, aber dasjenige leugnet, worauf hauptsächlich der Streit ankommet. Diese befrejet den Kläger von Führung des Beweises nicht, sondern er muß dennoch den Grund seiner Klage beweisen, und kan derselbe dem Beklagten deswegen, weil er etwas geständig gewesen ist, nicht aufgeleget werden. c. 6. de institut. Deswegen wird auch gesprochen: Dieweil Beklagter sich auf die Klage eingelassen, und derselben nicht allenthalben geständig, so ist Kläger den Grund der Klage, und so viel ihm daran verneinet zc.

§. 2. Man suchet aber diese Regul zu limitiren; Wenn dasjenige was der Beklagte zugestanden, eine præsumtionem Juris wieder ihn verursacht, z. E. Es stellet einer eine Injurien-Klage an; Der Beklagte ist die Sache zwar geständig, er leugnet aber, daß er es animo in juri-

injuriandi geredet habe; In diesem Fall streitet die Vermuthung wieder ihn, und lieget ihm also der Beweis ob. Doch machen die Practici ein und andere Limitationes. Lauterb. de confess. n. 56. 57. Gail. II. Obl. 186. n. 7. Klock. Tom. II. Concil. 39. n. 133. und Tom. III. Concil. 186. n. 17. Mevius P. I. Dec. 133. n. 4. 5. Harprecht Vol. novo Consult. Conf. IV., n. 431. und Horn Class. XII. Confil. n. 70. Das gerichtliche Geständnuß schadet dem Confitenti, nicht aber einem andern, weder in Verbrechen noch in andern indifferenten Dingen c. 1. c. 2. c. fin. X. de Confess. Es müste denn seyn, daß einer sonst wegen eines Verbrechens verdächtig wäre, in welchem Fall zu Zeiten der Reinigungs-Eyd oder die Tortur zerkant werden kan. c. 1. X. eod. und C. C. C. Art. 31. Es muß aber doch dieselbe bey dem Judice competente geschehen seyn, wiedrigens falls præjudiciret dieselbe nicht einmahl dem Confitenti.

§. 3. Wenn der Beklagte den Grund der angestellten Klage leugnet, so muß der Beweis so wohl in processu ordinario als summario geführt werden. Es ist aber bey dem summarischen Process nicht nöthig, ordentliche Beweis-Articul dem Gegentheil zuzuschicken, und dessen Interrogatoria zu erfordern, oder auch das Gegentheil citiren zu lassen, daß es ansehe, wie die Zeugen in Eynes-Pflicht genommen werden, denn dieses gehdret zu einem ordentlichen Beweis, nicht aber zu einer Bescheinigung, welche hier nur erfordert wird. Berger in Proc. execut.

§. 4. Bey dem Beweis muß dasjenige, was in facto freitig ist, bewiesen werden; Woraus sie schlüssen, daß dasjenige, was notorisch sey, keines Beweises bedürffe, welches auch in dem Canonischen Rechte angenommen ist. c. 10. X. de filiis presbyter. ordin. c. 3. X. de testib. cogend. c. 3. X. de eo qui cogn. c. 9. X. de accus. c. 23. X. de Elect. c. 21. X. de Jurejur. Es bestehet aber dasjenige, was der Kläger in dem Klag-Libell vorstelllet, entweder in einer propositione affirmativa oder negativa. In jener führet er an, daß etwas geschehen sey, z. E. daß er mit dem Titio transigiret, mit der Sempronia sich verlobet habe 1c. In dieser aber leugnet er, daß etwas vorgegangen sey, z. E. Ich fordere mein Geld wieder, was ich

nicht zu bezahlen schuldig gewesen bin; Ich führe an, daß der Schuldner nicht solvendo sey u. d. g. Daß die Affirmativa könne und müsse bewiesen werden, ist man einig; Wegen der negativæ aber halten die meisten davor, daß sie gar nicht bewiesen werden könne, und beruffen sich deswegen auf den L. 13. C. de probat. L. 10. C. de non num. pecun. c. 11. c. 12. X. de probat. c. 23. X. de elect. c. 5. in f. X. de renunc. c. 1. de confess. in 6. c. 3. X. de caus. poss. & propriet. Hingegen daß auch hierinnen der Beweis statt finde, zeigt das c. 5. in f. de renunc. Um diesen Widerspruch zu heben, machen die Glossatores den Unterscheid inter negativam Juris, facti & qualitat. Es hat aber Herr Coccejus in Diss. de direct. probat. negat. und Zollius in Tr. de except. non numer. pecun. diese ganze Distinction verworffen, und gezeigt, daß allerdings die Negativa bewiesen werden könne. Siehe aber des Herrn Hoffrath Griebners Diss. Utrum. fratres in querel. inoff. testam. &c.

§. 5. Wie viel Zeit der terminus probatorius in sich begreiffe, solches ist weder in dem Canonischen noch Römischen Rechte geordnet, weswegen man auch heutiges Tages auf den Gebrauch eines jeden Landes und Gerichtes sehen muß. Im Magdeburgischen sind 4. Wochen; In Sachsen sind 6. Wochen und 3. Tage, oder eine Sächß. Frist, und wann jemand die Brau- oder Schenk. Gerechtigkeit erweisen soll, zwey Monate. Ist aber eine dergleichen Verordnung und Gewohnheit nicht vorhanden, so kommet es auf des Richters Gutbefinden an, was er vor einen Terminum setzen will, nur daß er nicht gar zu kurz sey, und ehe der Richter solchen gesetzt, kan sich der Zeugenführer niemahlen an seinem Beweise versäumen. Lasset nun der Zeugenführer den gewöhnlichen oder ihm von dem Richter gesetzten Terminum probatorium vorbeystreichen, so wird erkant: Daß Kläger an dem ihm aufgelegten Beweise sich versäümet. Welches auch statt findet, wenn der Kläger z. E. die Articul zwar übergiebet, die ergangenen Citaciones aber hernach weder ablöset, oder doch etliche Wochen liegen läffet, und nichts darbey thut. Es ist auch als etwas sonderliches anzumercken, daß der Beweis vor desert geachtet wird, wenn gleich keine Ungehorsams. Beschuldigung an Seiten des Gegenparts vorher-

vorhergegangen, dahero haben die Practici das Axioma: quod terminus probatorius ipso Jure labatur. Es müste denn seyn, daß die Sache unmundige, oder andere, welche das beneficium restitutionis in integrum haben, oder personas miserabiles oder auch causas favorabiles betreffe.

§. 6. Wenn der Beweis ist geführt worden, so erkennet alsdenn der Richter, wie weit derselbe zulänglich sey. Ist völlig bewiesen worden, oder ist der geführte Beweis zulänglich, so kan die Eydes Delation nicht statt finden. c. 2. X. de probat. Deswegen wird auch erkannt: Auf Klage, Antwort, geführten Beweis und erfolgte Befehle: Daß Beklagter (Kläger) sein Gewissen (Wissenschafft und Wohlbesuwst) mit Beweisung zur Nothdurfft vertreten, derowegen wird er mit dem ihm deferirten Eyd billig verschonet u. Weil sich aber öfters einige Collisiones, so wohl bey denen Zeugen als Documenten ereignen, so giebet auch deswegen das Canonische Recht einige Mittel an die Hand, wie sich ein Richter daraus wickeln könne.

§. 7. Es ereignet sich aber dasselbe auf unterschiedene Art. 1) Wenn von beyden Parthejen Zeugen produciret werden, die sich einander widersprechen. Wenn der Kläger durch zwey Zeugen, der Beklagte aber nur semiplene bewiesen, so muß mehr vor den ersten gesprochen werden, absonderlich, wenn er noch über dieses den Erfüllungseyd geleistet hat. Man giebet zwar hier insgemein unterschiedene Regeln, welche der Farinacius de testibus L. III. Tit. 7. q. 65. colligiret hat, worauf man sich aber wenig verlassen kan. Es ist derowegen am allerbesten, wann ein Richter auf die Beschaffenheit und Umstände derer Zeugen siehet, welches auch der Pabst in c. 32. X. de testib. haben will. Nun meynet zwar Farinacius und andere, daß mit auf den Adel, Reichthum und andere dergleichen Umstände gesehen werden müsse, aber ich glaube, daß dieses alles wohl wenig zur Sache thut, sondern daß ein Richter vielmehr auf dasjenige acht haben müsse, was den meisten Glauben verursacht. Zu diesem aber thut weder der vornehme Stand, Reichthum, Armuth u. etwas, sondern vielmehr die Auführung und Lebens- Art eines Menschen. Denn es kan einer reich,
vornehm,

vornehm, auch arm und geringes Standes und dennoch bey diesen allen eben so wohl ein ehrlicher Mann als ein Schelm seyn.

§. 8. Es muß derowegen ein Richter hauptsächlich auf die Aussage derer Zeugen sehen, welche mit der Wahrheit und andern bey der Sache vorkommenden Umständen am meisten überein kommet. Kan man aber nicht sehen, welche Aussage der Wahrheit am nächsten kommet, so meynet der Pabst in c. 3. X. de probat., daß man denen Zeugen des Beklagten am allermeisten Glauben zuschreiben müsse, weil die Rechte geneigter wären, einen zu absolviren, als zu condemniren; Welchen auch das Römische Recht beysslichtet L. 38. D. de re judic. L. 10. D. de inoff. testam. L. 47. D. de Obl. & Act. Über dieses muß auch die streitige Sache selbst nicht auffer Augen gesetzt werden. Denn etliche Sachen haben einen besondern faveur in denen Rechten, also, daß in Zweifel, d. i. wenn der Beweis der beyden Partheyen gleich ist, vor dieselben muß gesprochen werden. L. 38. D. de re judic. L. 24. de manumiss. L. 1. pr. D. Solut. matrim. L. 4. D. de inoffic. testam. c. 3. X. de probat. Dahin gehören 1) Ehe-Sachen c. 6. X. eod. 2) Sachen so die Freyheit, 3) Kirchen und pias causas, 4) den Fiscum, 5) Alimenta, 6) Begräbnüsse, 7) den Wabl schaz, 8) miserabiles personas, 9) Testamente u. d. betreffen.

§. 9. 2) Ereignet sich zu Zeiten ein Widerspruch zwischen denen Zeugen und Documenten. Bey welchen ohne Zweifel die Regel statt findet, daß die Documenta eben so gut beweisen als Zeugen. L. 15. C. de fid. instrum. Jedoch muß auch hier auf die Beschaffenheit der streitigen Sache gesehen werden. Denn es ist auffer Zweifel, daß zu Zeiten denen Zeugen, zu Zeiten aber denen Documenten mehr muß geglaubet werden. Also werden schriftliche Urkunden denen Zeugen vorgezogen. 1) In Sachen die vor sehr langer Zeit vorgegangen seyn 2) In solchen Geschäften, welche insgemein zu Papier gebracht werden. Hieher gehören die Privilegia, welche insgemein durch ein Diploma ertheilet werden, Lehn-Sachen, Testamente u. 3) Läßet zu Zeiten die Natur und Beschaffenheit des Processus nichts anders als brieffliche Urkunden zu. Also hat der Processus executivus nicht statt, es kan sich dann der Kläger auf klahre Brief und Siegel gründen.

4) In

4) In solchen Dingen, deren Umstände leicht pflegen vergessen zu werden 3. E. wenn das Alter muß bewiesen werden. 5) Wenn einer seine eigene Handschrift, worinnen er 3. E. bekannt hat, daß er dem Titio als ein Darlehn 100. Rthlr. schuldig sey, verwirft. In welchem Fall er nicht kan gehöret werden, er habe denn solche brieffliche Uhrkunden in Händen, woraus er das Gegentheil erweisen kan.

§. 10. Zu Zeiten aber können Brieffliche Uhrkunden durch die Aussage derer Zeugen impugniret werden. 3. E. wenn ein Instrument als falsch verworffen wird, so kan dieses auch durch Zeugen geschehen; oder, wenn der Inhalt des Instruments impugniret wird, absonderlich, wenn dasselbe von einem Notario verfertiget und denen Zeugen nicht vorgelesen, noch erkläret worden ist. Oder, wenn sie das Instrument selbst untergeschrieben haben, und nun aussagen, daß die Sache nicht so wäre abgehandelt worden, wie in dem Instrument enthalten wäre.

§. 11. Wenn beyde Partheyen durch Brieffliche Uhrkunden den Beweis führen, und diese einander widersprechen, so beweisen sie alle beyde nichts. L. 14. C. de fid. instrum. Jedoch muß man sehen, ob sie einander widersprechen, oder ob nur eines dem andern derogiret, welches letzte in Zweifel am meisten präsumiret wird. Es kan aber dieses alles aus denen Umständen der Sache am allerbesten beurtheilet werden.

§. 12. Der Beweis selbst ist zweyerley, entweder artificialis oder inartificialis. Jener wird aus der Beschaffenheit und denen Umständen einer Sache genommen. Dessen Natur aus dem Quintiliano, Seneca und andern am allerbesten kan erkannt werden. Und wäre zu wünschen, daß derselbe auch noch heutiges Tages in unsern Gerichten statt fände. Herr G. R. Thomaeus in Diss. de praesumptione allodialitatis. Der inartificialis geschiehet durch Zeugen, Brieffliche Uhrkunden, eigenes Geständniß, und durch Eyde.

§. 13. Die Zeugen sind nichts anders als Personen die glaubwürdig seyn, und welche man zu dem Ende produciret, daß sie von demjenigen, was man erweisen will, dem Richter Glauben machen sollen. Es wird deswegen vor allen Dingen erfordert, daß sie glaubwürdig,

h h h h h

würdig, d. i. so beschaffen seyn, daß wieder dieselbe nichts kan excipiret werden. Daraus fließet, daß etliche Zeugen ganz und gar verwerfflich seyn, etliche aber nur secundum quid. Die ersten beweisen gar nichts, und wenn man es gleich vom Anfang weiß, werden sie nicht einmahl zur Aussage gelassen. Wenn derowegen der Gegenpart wider das Zeugen-Verhör protestiret, und so gleich die Inhabilität derselben beweisen will, muß er allerdings gehöret werden, wiedrigenfalls siehet ihm das Remedium Appellationis offen. c. 7. X. de testib.

§. 14. Es können aber als Zeugen gar nicht solche Personen zugelassen werden, die entweder ihren rechten Verstand nicht haben, oder eines solchen Sinnes beraubet seyn, durch welchen die Wahrheit einer Sache muß erkannt werden. Also kan ein Blinder nicht Zeuge seyn, in Sachen die durch das Gesichte, oder ein Tauber in Dingen, die durch das Gehör begriffen werden. Außer diesen werden in dem Canonischen Rechte als Zeugen verworffen, 1) die Keger wieder einen Orthodoxen c. 1. X. de hæret. welches aber in Ansehen der dreyen Religionen in Deutschland nicht statt findet. Aus eben diesem Grunde kan kein Jüde oder Heyde wieder einen Christen als Zeuge produciret werden. L. 21. C. de hæret. Nov. 45. c. 1. c. 26. C. 2. q. 7. c. 21. X. de testib. Es ist aber abgeschmact, und siehet man gar deutlich, daß man den Theologischen Glauben mit dem Juristischen vermischet, welche doch gar sehr von einander unterschieden seyn. Herr G. R. Thomasi Diff. de fide Juridica. 2) Die im Kirchen-Bann stehen. c. 8. de Sent. excom. in 6. Deswegen findet man auch, daß in denen Päpstlichen Gerichten bey dem Zeugen-Verhör ein Interrogatorium formiret wird: Ob Zeuge mit einer Kirchen-Censur oder Bann belegt sey? Doch läßet man diese zu, wenn sie a) so lange von dem Bann losgesprochen werden, biß sie ihr Zeugniß abgelegt haben. c. 38. in f. de testib. b) Wieder die Keger. c. 5. de hæret. in 6. c) Wenn ihnen diese Exception nicht ist opponiret worden. Es kan aber dieses in unsern Gerichten nicht statt finden. 3) Die sich haben bestechen lassen. c. 9. X. de testib. 4) Die Meineydige. c. 18. C. 6. q. 1. Und war ist dieser Zeugniß nicht nur alleine null und nichtig; sondern sie werden auch über dieses mit geistlichen und weltlichen Straffen belegt,

get und müssen dem Gegenpart allen daraus zugewachsenen Schaden ersetzen. 5) Die wegen eines begangenen Verbrechens angeklaget seyn. c. ult. X. de testib. Und zwar verstehet das Canonische Recht, dieses nicht nur von denen eigentlich so genannten Verbrechen, sondern auch von denen, wodurch eine Tod-Sünde ist begangen worden, so lange sie nicht Buße gethan haben. c. 54. X. de testib. Weil nun auch derjenige eine Tod-Sünde begehet, welcher sich nicht ordentlich des Abendmahls bedienet, so ist dahero ohne Zweifel das Interrogatorium entstanden.

Ob Zeuge sich fleißig zum heiligen Abendmahl halte, und wenn er zuletzt hingegangen? item. Ob er sich fleißig zum Göttlichen Wort einfinde und in die Kirche gehe. 6) Ein Lüge wieder einen Geistlichen in peinlichen Sachen. c. 14. X. de testib. c. 39. C. 2. q. 7. Sonsten konte auch 7) keine Weibs-Person als Zeuge produciret werden. c. 17. C. 33. q. 3. Denn der heilige Vater Augustinus war dem weiblichen Geschlecht so feind, daß er meynte, sie wären nicht einmahl das Ebenbild Gottes. c. 19. C. 33. q. 5. Nachgehends aber wurden sie in Civil nicht aber in peinlichen Sachen zugelassen. c. 10. X. de V. S. c. 3. C. 33. X. de testib. Aber bey uns sind sie von diesen nicht ausgeschlossen. Carpz. in Prax. crim. q. 114. n. 39. seqq. 8) Kan einer nicht Zeuge seyn in seiner eigenen Sache. c. 1. seqq. C. 4. q. 4. Doch wird auch dieses verstattet 1) in der Denunciacione Evangelica c. 4. X. de testib. und 2) kan ein geistlicher Zeuge seyn in Sachen, die seine eigene Kirche betreffen. c. 6. und 12. X. eod. 9) Die zu einer Familie gehören. c. 24. X. eod. Also werden Eltern vor ihre Kinder nicht zugelassen, es müste denn seyn, daß man sonst die Wahrheit nicht erfahren könnte. 10) Werden auch als Zeugen verworffen, die Anwälde, Schieds-Keuthe u. d. g. Welches auch in unterschiedenen Proceß-Ordnungen beygehalten worden ist. Martini ad Proc. Sax. Tit. 20. §. 2. n. 218. seqq. Doch muß dieses nur von demjenigen Sachen verstanden werden, worinnen sie als Procuratores und dergleichen sind bedienet gewesen.

§. 15. Wenn ein völliger Beweis geführt werden soll, so muß man wenigstens zwey Zeugen haben. c. 5. & 10. c. 23. X. de testib. Doch meynet der Pabst in c. 23. X. eod. das nach dem Canonischen

§hhh bh 2

Rechte

Rechte in gewissen Sachen mehr als zwey Zeugen erfordert würden, welche erzehlet. Wiestner in J. J. Can. Tit. de testib. n. 67. seqq. Ein Zeuge also machet ordentlicher Weise keinen völligen Beweis. c. 23. X. de testib. Aber es leydet auch dieses zu Zeiten seinen Abfall Horn. in Diss. de probat. plena per unum testem. Denn also prætendiret 1) der Pabst, daß man seiner Aussage völligen Glauben geben müsse. c. 28. in f. eod. Welches Privilegium auch allen Geistlichen in Ansehen ihres Amtes zukommet, 2. E. wenn sie ein Zeugniß ablegen, wegen empfangener Tauffe, geschehener Trauung, Begräbniß, Kirchen-Busse &c. Horn cit. loc. c. 2. §. 7. seqq. Und zwar hat dieses nicht alleine bey denen Geistlichen, sondern bey allen denjenigen statt, welche in öffentlichen Ehren-Ämtern stehen. Also giebet die Aussage des Richters einen völligen Beweis in denjenigen Dingen, welche in seinen Gerichten vorgegangen seyn, und sein richterliches Amt betreffen, also, daß nicht einmahl ein Eyd von ihm gefordert wird. Carpz. P. I. C. 16. D. 27. und P. III. C. 3. Def. 12. n. 5. seqq. Doch will es der Pabst so schlechterdings nicht gelten lassen. c. 11. X. de probat. Es wird derowegen 1) in denen Actibus contentioſæ jurisdictionis erfordert, daß er durch einen geschwornen Actuarium oder eine andere Gerichts-Person das Protocoll habe führen lassen, dahero ist auch das Axioma, daß ein Richter auffer denen Acten keinen Glauben habe. c. 16. X. de testib. Wenn derowegen 2) ein Richter aus denen Acten ein Zeugniß giebet, und dieses mit dem Gerichts-Siegel besiegelt ist, so wird demselben so lange geglaubet, biß das Gegentheil ist erwiesen worden. 3) In denen Actibus voluntariæ jurisdictionis wird das Zeugniß des Richters alleine nicht zugelassen. c. 28. X. eod. es müsten denn nach der Meynung des Carpzovs in cit. Def. 27. Schöpffen dabey gewesen seyn. 4) Ist auch wegen der Umstände und Beschaffenheit der Sache zu Zeiten ein Zeuge genug. Dahin gehdret nach dem Canonischen Rechte, wenn man sich sonst einer grossen Sünde zu befürchten hat, 2. E. eine Blut-Schande. c. 12. X. de testib. Welches auch der Pabst so gar in diesem Fall zuläßet, wenn 2. E. einer sagt, er habe sich mit dem Mägdgen, welche sein Bruder heyrathen will, fleischlich vermischt gehabt. c. 12. X. de sponsal. Woraus man sieht,

het,

het, daß 1) einem Zeugen, 2) der seine eigene Schande bekennet, 3) ohne Eyd, 4) in präjudiz eines dritten geglaubet wird, wenn er es 5) in Geheim dem geistlichen Richter offenbahret. Welches aber wohl in unsern Gerichten nicht angenommen seyn kan. Sonsten ist auch ein Zeuge genug, in allen denjenigen Fällen, wo kein völliger Beweis erfordert wird. Horn. cit. loc. c. 3.

§. 16. Die Production der Zeugen geschieht ordentlicher Weise erst nach der Litis-Contestation. Es leydet also seinem Abfall nicht nur bey dem Examine testium extraordinario, sondern auch in Ehe-Sachen. Jedoch ist dieses in Ansehen unserer Consistorien so zu verstehen, wenn nemlich die Verheyrathete oder Verlobte in Person erschienen, und von dem Richter fleißig examiniret worden seyn. Ferner muß der Beweis vor Ablauf des Termini prolatorii geführt werden. Jedoch wird eben nicht erfordert, daß solcher während des Termins zu Ende gebracht werden müsse, sondern es ist genug, wenn man nur die Beweis-Articul übergiebet, und eine Citation an das Gegentheil und zugleich an die vorgeschlagenen Zeugen ausbringt. Und zwar fängt der Terminus probatorius erst von der Zeit an zu lauffen, wenn das Urtheil, oder der Abschied, worinnen über die geschehene Kriegs-Befestigung erkant worden, die Krafft Rechtens erlanget hat. Wenn also der Kläger wieder einen solchen Abschied sich eines remedii suspensivi bedienet, so wird die ganze Zeit, biß über das gebrauchte remedium Erkantniß erfolget, und solches abermahls Rechts-Krafftig geworden, dem Kläger nicht mit angerechnet, wenn es auch gleich noch so lange dauerte. Eben diese Bewantniß hat es auch, wenn man um Ertheilung einer Declaration Ansuchung thut. Wird die eingewante Appellation &c. vor desert oder unzulässig erkläret, so fängt der Terminus probatorius gleichergestalt von der Zeit an zu lauffen, da solch Urtheil die Krafft Rechtens beschritten hat.

§. 17. Wenn schon einmahl etliche Zeugen abgehört worden seyn, so ist die Frage: ob noch andere über die bereits übergebene Articul abgehört werden können? Welches die Rechts-Lehrer insgemein bejahen, und dasselbe zum andern und drittemahl zulassen, ferner aber nicht, es wäre dann, daß der Zeugen-Führer vermittelst Eyd's erhielte, er

habe von der ersten Zeugen-Aussage noch keine Wissenschaft erlangt, habe auch darbey keine gefährliche Intention. Welches nach dem Römischen und Canonischen Rechte allerdings seine Richtigkeit hat, die weil in denselben kein gewisser Beweis-Termin vorgeschrieben ist. Nov. 90. c. 4. Auth. qui semel C. de probat. c. 15. c. 25. c. 36. c. 46. X. de testib, c. 55. X. eod. c. 46. X. eod. Kleine an denjenigen Orten, wo eine gewisse Zeit bestimmt ist, binnen welcher der Beweis geführet, und wenigstens die Articul übergeben, auch die Zeugen benennet werden müssen, muß gemeldte Auth. so limitiret werden, daß nehmlich neue Zeugen abhören zu lassen, erlaubet sey, wofern solcher Beweis-Termin noch nicht zu Ende gelauffen. Es ist auch in der Appellations-Instanz nicht erlaubet, neue Zeugen über eben diesen Articul zu produciren. c. 17. X. de testib. Clem. 2. de testib. Und obgleich bey der andern Instanz das beneficium L. 4. C. de temp. appellat. non deducta deducendi & non probata probandi statt findet, so ist doch dieses nur so zu verstehen, daß derjenige, so in der ersten Instanz den Beweis durch Brieffliche Urkunden geführet hat, bey der andern Instanz Zeugen produciren könne, und viceversa. Doch hat auch dieses seinen Abfall, 1) wenn die Eröffnung der Zeugen-Aussage nicht wie es seyn soll, geschehen ist. c. pen. X. de probat. c. 45. X. de testib. 2) Wenn ein Fehler bey dem Zeugen-Verhör vorgegangen. c. 48. X. de testib. 3) Wenn der Zeugen-Aussage sehr dandel ist; oder wenn nach der Publication ansserordentlich eine neue Production verstatet wird. Berlich P. I. Concl. 51. Sonsten ist auch über neue Articul bey der andern Instanz Zeugen zu produciren zugelassen. c. 17. X. de testib. Wie aber diese neue Articul beschaffen seyn müssen, zeigt Richter ad cit. c. 17. und Carpz. P. I. C. 21. Def. 8. und 9.

§. 18. Bey dem Beweis selbstn muß dieses in Obacht genommen werden. Es verfertiget der Kläger 1) die Beweis-Articul über dasjenige, so in facto streitig. Mehr aber als in dem Klag-Libell enthalten, darf nicht in die Articul gebracht werden, denn sonstn würden sie impertinent, und der Richter müste dieselben auf Ansuchen des Beklagten vor unzulässig erklären. Es muß auch in einen Articul nicht mehr als ein Umstand gebracht seyn, damit der Zeuge nicht confus gemacht

macht wird c. 17. 42. X. de testib. Clem. 2. eod. Clem. saepe X. de V. S. In dem summarischen Process sind dergleichen Articuli nicht von nöthen. Berger in Elect. execut. Th. 2. & 4. Ob aber in Ehe-Sachen nicht dergleichen erfordert werden solten, muß wohl allerdings bejahet werden. Carpz. L. III. J. E. Def. 42. u. Mev. P. IV. Dec. 168. n. 10. in not.

§. 19. Bey Übergabung der Articuli bittet man, daß 1) die Zeugen gegen einen gewissen Termin möchte vorgeladen, um auf die übergebene Articuli ihre Antwort zu erstatten, und 2) Das Gegentheil ad videndum jurare testes & danda interrogatoria. si placet, citiret werden c. 2. X. de testib. Die Citatio geschieht auf Unkosten des Zeugenführers, welcher ihm auch die Reise, und Zehrungs-Kosten zu geben schuldig ist c. 11. in f. de rescript. in 6. Und zwar wird der Beklagte nicht nur schlechterdings citiret, sondern es muß ihm auch eine Copie so wohl von des Zeugenführers übergebenen Bittschreiben, als auch von denen Beweis-Articuli zugeschicket werden. Denen Zeugen aber wird nur die bloße Citation zugesertiget, diem Weil sie wegen ihrer Auflage nicht zu deliberiren haben.

§. 20. In dem angefesten Termine produciret der Zeugenführer seine Zeugen, der Productus hingegen übergiebet darbey seine Interrogatoria, pfleget auch gemeiniglich wieder des Klägers Beweis-Articuli allerhand Exceptiones einzumenden. Consentiret er in den Zeugen-Verhör, so müssen die Zeugen vor allen Dingen mit einem Eyde belegt werden, und zwar dieses in beyder Theile Gegenwart. Vor der Eyde-Leistung gehet die Verwarnung vor den Meyneid vorher, da man denen Zeugen vorstellet, theils, was ein Eyd sey, und worzu er verbindet, theils was vor eine schwere Straffe und Rache Gottes erfolge. Welche Warnung insgemein von dem Richter zu geschehen pfleget, die Formul des Eydes lautet also: Ich Mevius schwöre zu Gott einen körperlichen Eyd, demnach ich in Sachen Titii Klägers an einem wieder Cajum Beklagten andern Theils zu einen Zeugen vorgeschlagen worden, daß ich auf diejenigen Articuli und Fragstücke, worüber ich werde befraget werden, auch was mir sonst von der Sache wissend ist, die reine lautere Wahrheit sagen, und solches nicht unterlassen wolke um Ruh, Gaben, Geschenke, Gunst, Haß, Freundschaft, Feindschaft, Furcht, noch

noch um irgend einer andern Ursache willen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

§. 21. Von dieser Eyd-~~Leistung~~ Leistung ist ordentlicher Weise niemand ausgenommen, er sey wes Standes oder Würden er wolle, auch nicht einmahl die Geistlichen, welche sich zwar gemeiniglich zu er bieten pflegen, daß sie auf ihre Prieſterliche Amts-~~Pflicht~~ Pflicht die Wahrheit sagen wolten, worauf man aber keine Absicht nimmet c. 39. und 51. X. de testib. Carpz. L. III. J. E. Def. 22. Jedoch leidet dieses seinen Abfall, also, daß das Zeugniß ohne Eyd angenommen wird 1) vom Richter, 2) vom Notario, 3) von denen Gerichts-~~Bedienten~~ Bedienten, 4) wenn es der Gegenpart denen Zeugen entweder ausdrücklich oder stillschweigend erläßt, c. 39. in f. X. de testib. welches aber weder in peinlichen, noch in geistlichen Sachen, noch auch in Judicio summario zugelassen ist. Brunnem. L. 3. J. E. c. 4. §. 13. und Mey. P. IV. Dec. 76. Es ist dieser Eyd in allen, auch so gar in summarischen Sachen nothwendig. Clem. Saep. de V. S.

§. 22. Nach geleisteten Eyd schreitet man zur Zeugen-~~Verhör~~ Verhör selbst, welche in niemands, als nur des Richters und anderer Gerichts-~~Personen~~ Personen Gegenwart vorgenommen wird. Es muß allezeit nur einer, und zwar dergestalt abgehört werden, damit man keine Umstände dabey auffen läßt, sondern auf alles was die Sache selbst, die Personen, den Ort, die Zeit &c. betrifft genau untersuche c. 52. X. de testib. c. 2. eod. in 6. c. 37. X. eod. Vor Alters machte der Richter die Interrogatoria selbst, nachgehends aber geschah es zu Zeiten von denen Advocaten, biß es endlich zu einer ordentlichen Gewohnheit worden. Und dieses mag auch die Ursache seyn, daß nach denen gemeinen Rechten dem Richter die Interrogatoria zu suppliren erlaubet ist. Womit auch die Magdeb. Proc. Ord. c. 30. §. 12. übereinstimmt. In Sachsen aber ist dieses nicht zugelassen. Berger in Elect. Tir. 20. p. 655.

§. 23. Die Interrogatoria theilet man in generalia und specialia ein. Und zwar sind jene wiederum zweyerley, etliche die auf die Person der Zeugen, andere hingegen so auf die Sache gerichtet werden. Die General-Interrogatoria, welche auf die Person der Zeugen gerichtet werden, sind jederzeit zulässig, z. E. wie Zeuge heiße, wie alt er sey?

sey? Wovon er sich nähre 2c. Die Interrogatoria generalia ad causam werden denen vorhergehenden angehängt, und sind gleichfalls zulässig c. 29. X. de testib. Dieweil öfters einige Umstände bey der Sache sich hervor thun, deren der Producent in seinen Beweis-Articuln keine Meldung gethan, und die doch zu beurtheilung der Sachen ein vieles beytragen, und die man auch nicht wohl in die Interrogatoria specialia mit einbringen kan, welches nach der Gelegenheit einer jeden Sache muß judiciret werden. Stryk Introd. ad prax. forens. c. 18. §. 8. Die Special-Interrogatoria werden auf einen jeden Beweis-Articul insonderheit gerichtet. Man pfleget darinnen sonderlich nach der Ursache zu fragen, woher die Zeugen ihre Wissenschaft haben u. d. g. Welches alles aus denen Umständen eines jeden facti muß hergenommen werden, worbey man am Ende diese Formul zu gebrauchen pfleget; Reliqua committuntur legalitati Dn. Examinantis.

§. 24. Nach vollbrachten Examine wird denen Zeugen die gethane und ad acta niedergeschriebene Aussage nochmahls vorgelesen, damit der Zeuge, wo man ihn etwa nicht recht verstanden, sich erklären, oder, woferne er gar geirret, und nunmehr zu andern Gedanken gekommen, seinen Irrthum verbessern könne. Nach geschעהener Aussage wird auch dem Zeugen auferleget, solche seine Aussage so lange verschwiegen zu halten, bis der Zeugnüß Rotulus erdffnet, und beyden Theilen darvon Copey ertheilet worden, ja man pfleget an etlichen Orten solches so gar mit in die Endes-Formul einzurücken.

§. 25 Wenn nun alle Zeugen gehöriger massen sind vorgenommen worden, so wird solcher Rotulus nicht so gleich zu denen Acten gelegt, sondern bleibt so lange verschlossen, bis der Producent um dessen Eröffnung gehörige Ansuchung gethan hat. c. 30. X. de testib. Es übergiebet derowegen der Producent ein kurzes Schreiben, und führet an, weil die Abhörung der Zeugen zu Ende gebracht, so sey nichts mehr übrig, als daß derselben Aussage denen Partheyen publiciret werde, mit dem angehängten Petico einen gewissen Terminum deswegen anzusehen, und Segentheil darzu gebührend vorzuladen. Diese Citatio ist nur monitoria, und darf also den sonst gewöhnlichen Terminum nicht in sich begreifen. Und aus eben dieser Ursache versäh-

ret man auch mit der Publication, wenn gleich der Citatus in dem angefesten Termin nicht erscheinet. Dieses alles aber wird in dem summarischen Process nicht beobachtet,

§. 26. Wenn keiner von denen Zeugen in dem angefesten Termin erscheinet, so wird ein neuer anberaumet, und pfleget man so dann der Citation eine gewisse Straffe einzuverleiben. Indem ein jeder sich als einen Zeugen gebrauchen zu lassen kan gezwungen werden, wenn er auch gleich geschworen hätte, daß er z. E. wieder den Titium kein Zeugniß ablegen wolte. c. 18. X. de testib. c. 4. c. 11. X. de testib. cogend. Es findet aber dieses nur statt, wenn die Zeugen unter der Bothmäßigkeit des Richters wohnhaft sind. Denn sonst müssen literæ subsidiales an den Richter, unter dessen Jurisdiction die Zeugen befindlich, abgelassen werden, worinnen man denselben in Subsidium Juris ersuchet, daß er denen benannten Zeugen ohnbeschwer Auflage thun wolte, daß sie sich in dem angefesten Termin stellen, und über die ihnen vorzu- legende Articul und Interrogatoria ihre Aussage vermittelst Endes ab- statten. Stryk in Supplement. Introd. ad prax. c. 4. §. 12. Die Schiedes-Richter können die Zeugen nicht zwingen, sondern müssen den ordentlichen Richter deswegen imploriren. Denen Judicibus delegatis aber wird dieses Recht verstattet c. 5. X. de offic. & potest. Judic. deleg. Clem. un. eod.

§. 27. Die Art und Weise, wie man die Zeugen zur Aussage zwinget ist unterschieden. Nach dem Canonischen Rechte, wenn es geistliche Personen seyn, so werden sie suspendiret, und bey Verharrung ihrer Halsstarrigkeit in Kirchen-Bann gethan c. 2. X. de testib. cogend. Die Lähnen werden durch die Kirchen-Censur darzu angehalten. c. 4. legq. X. eod. c. fin. X. eod. Heutiges Tages ist es dem Willkühr des Richters am meisten Orten überlassen. Doch pfleget man insgemein eine Geld- auch wohl zu Zeiten eine Gefängniß Straffe zu dictiren. Ja es meynet Rivinus in Enunc. Jur. Tit. 22. Enunc. 1., daß auch zu Zeiten wohl die Territion, oder auch gar die Fortür statt haben könnte. Es kan aber dieses nicht als in sehr grossen und wichtigen Sachen zugestanden werden.

§. 28.

§. 28. Es sind aber gewisse Personen, die man zur Ablegung eines Zeugnisses gar nicht zwingen kan, es müste denn sonst auf keine andere Art die Wahrheit herausgebracht werden können. Es erzelet diese privilegirte Personen Martini ad Proc. Sax. Tit. 22. und Rivinus in Enunc. Jur. ad cit. tit. Ein Geistlicher kan wegen des was ihm in Beicht-Stuhl anvertrauet worden, zu zeugen nicht gezwungen werden, wenn man auch gleich sonst hinter die Wahrheit der Sache gar nicht kommen könnte.

§. 29. Was den Beweis durch Brieffliche Urkunden anbetrifft, so sind diese zweyerley, entweder instrumenta publica oder privata. Zu jenen gehören 1) die Instrumenta, so von einem Capitul ausgefertigt, und mit dem Insegel des Capituls besiegelt seyn. c. 48. X. de appell. c. 2. X. de fide instrum. c. 6. X. eod. 2) Kirchen-Bücher, wo man die getaufften und copulirten Personen einzutragen und die Kirchen Matricul zu nennen pfleget; Carpz. L. 2. J. E. Def. 315. n. 2. 3) Die gerichtlichen Acten, wenn dieselbe von einer persona publica oder dem Gerichts-Actuario sind gemacht worden; Dieser wurde bey denen Römern homo ab actis genennet, Sam. Pitiscus in Lexic. Antiquit. Rom. voc. ab. 4) Die Instrumenta privata, so von Zeugen unterschrieben sey. Es müssen aber diese noch am Leben seyn und ihre Hand recognosciren können, widerignfalls beweisen sie nicht. c. 2. X. de fid. instrum. 5) Die Instrumenta, so von einem Notario nach der von dem Maximiliano I. in ordin. Notar. de A. 1512. vorgeschriebenen Form aufgerichtet seyn.

§. 30. Es werden auch von etlichen die Kirchen-oder Elbster-Register, in welchen die Einkünfte u. d. g. eingetragen worden, hieher gerechnet, und zwar will man dieses aus dem c. 13. X. de probat. und c. 13. de præscript beweisen. Aber es ist in denen gemeldten Texten gar nicht befindlich. Eben so wenig kan auch von denen Erb-Registern, Steuer-Gerichts- und Erb-Büchern es gesagt werden. Es müste denn seyn, daß dieselbe in Gegenwart eines Notarii und Zeugen denen Unterthanen wäre vorgelesen worden, und diese alles bejahet hätten.

§. 31. Wenn aber die Instrumenta publica einen vollen Beweis machen sollen, so wird erfordert, daß sie 1) in Original, 2) zu rech-

ter Zeit, und 3) auf gehdrige Art seyn produciret worden. Es ist also eine Copey, wenn sie gleich vidimiret ist, nicht genug. c. 14. X. de fide instrum. Es müste denn darbey die in c. fin. X. eod. vorgeschriebene Form beobachtet, auch noch überdieses diejenigen, denen daran gelegen, dazu citiret worden seyn. Brunnem. in proc. civ. c. 19. n. 7. Zu Zeiten aber geschieht es, daß eine Copey ausserordentlich zum Beweis dienen kan; wenn nemlich über einer sehr alten Sache gestritten wird, und dieselbe aus Lehn-Brieffen und dergleichen noch im Adminiculum überkommet.

§. 32. Was die Instrumenta privata anbelanget, so beweisen dieselbe vor den Producenten gar nicht. Denn daß man denen Handels-Büchern einen halben Beweis zuschreibet, dasselbe muß als etwas besonders betrachtet werden. c. 9. in f. X. de fid. instrum. Klein Diss. de probat. quæ fit per libros mercator. Das denen Handels-Büchern derer Jüden ein gleiches Recht zukomme, ist ausser Zweifel, nur aber ist die Frage, ob dieselben wieder einen Christen zum Erfüllungseyd können gelassen werden? Welches man nach dem Canonischen und Römischen Rechte allerdings verneinen muß. L. 21. C. de hæret. c. 24. D. 2. q. 7. Harprecht Vol. nov. consultat. Conf. XI.

§. 33. Es beweisen aber die privat-Documenta wieder denjenigen, der sie geschrieben hat, doch müssen sie 1) recognosciret seyn, und 2) die Causam debendi in sich enthalten; sonst lieget dem Kläger ob, es zu beweisen. Doch wird auch dieses nicht erfordert 1) bey Kauffleuten, 2) wenn ein Eyd dazu gekommen, oder 3) in denen Statutis ein anders verordnet, und 4) wenn dem Kläger der Eyd wegen der causæ debendi deferiret, und dieser von demselben abgeschworen worden ist.

§. 34. Bey der Production derer Briefflichen Urkunden muß man, wie bey dem Beweise durch Zeugen, den gewöhnlichen terminum probatorium beobachten, es könnte denn der Kläger vermittelst Eydes erhalten, daß er erst nach Verfließung solches termini von denen Documenten Nachricht bekommen hätte. Man muß sich auch auf eben die Weise, wie im vorhergehenden gedacht worden, zum Beweise erblethen, und gewisse Articuli cum Directorio übergeben, jedoch mit diesem Unterscheid, daß, wenn unterschiedliche Documenta da seyn, und

man

man den einen Artickul aus diesen, den andern aber aus jenen beweisen will, das Directorium unter einen jeden Artickul so fort gesetzt werde. Was sonst bey der Recognition der Documenten beobachtet wird, muß aus denen Process-Ordnungen eines jeden Ortes ersieht werden, indem das Canonische Recht darvon nichts verordnet hat.

§. 35. Es ist auch der Kläger dem Beklagten die Documenta zu seinen Gegen-Beweis zu ediren schuldig, wozu hingegen theil der Beklagte nicht verbunden ist. c. 1. X. de probat. ausgenommen, wenn es 1) Documenta communia seyn. c. 12. X. de fid. instrum. 2) Wenn man mit dem Fisco zu thun hat. Es wird zwar dieses insgemein, auf Kirchen und andere pias causas, ja gar auf die Ehe-Sachen extendiret. Mev. P. V. Dec. 317. Berger in Elect. proc. matrim. §. 38. Brunner. L. III. Jur. Eccles. c. 4. §. 10. und Martini ad Proc. Sax. Tit. 26. §. 1. n. 45. Aber es ist dieses gar nicht gegründet, indem von dem Fisco auf die Kirchen keinesweges kan argumentiret werden.

§. 36. Es verliehren die Briefflichen Urkunden aus unterschiedenen Ursachen ihre Krafft, also, das aus denenselben gar kein Beweis kan genommen werden. 1) Wenn die Unrichtigkeit derselben durch Zeugen oder auf andere Art kan dargethan werden. c. 4. c. 6. c. 10. X. de fid. instrum. 2) Wenn Documenta produciret werden, die sich einander widersprechen. c. 13. X. eod. und 3) wenn bey denen Haupt-Puncten des Documents etwas ausgeschriben, ausgekrazet ist u. d. g. c. 3. X. eod.

§. 37. Zu Zeiten dienet auch die Vermuthung an statt eines Beweises, welches aber andere nicht zulassen wollen, sondern halten davor, das dieselbe nur von dem Beweis befreye, und verursache das das Gegentheil denselben auf sich nehmen müsse. Es lassen sich aber beyde Meynungen gar leicht mit einander vergleichen. Denn wenn man den Beweis vor dasjenige nimmet, wodurch man dem Richter Glauben zu machen suchet, so ist es wahr, das die Vermuthung nicht als ein Beweis betrachtet werden kan. Verstehet man aber durch den Beweis dasjenige, dessen sich der Richter bedienet, welchen er von denen Partheyen am meisten glauben könne; oder welche eines von denen Partheyen

theyen anführet, um zu zeigen, das es nicht Ursache habe einen Beweis zu führen, so sehe ich nicht, warum es nicht als eine Art des Beweises solte betrachtet werden können. Sonsten wird diese Materie insgemein sehr verwirrt von denen Rechts-Lehrern vorgetragen, wie solches sehr gelehrt von dem Herrn Thomasio in Diff. de præsumt. allodial. ist gezeiget worden, wohin ich den Leser Kürze wegen verweisen will.

§. 38. Es wird dieselbe insgemein eingetheilet, daß sie entweder *Juris* oder *hominis* sey. Jene ist in denen Gesetzen gegründet, wenn nemlich diese aus gewissen Wahrscheinlichkeiten etwas schlüssen, und dasselbe so lange vor wahr halten, bis das Gegentheil ist erwiesen worden. Diese aber ist in denen Gesetzen selbst nicht dererminiret, sondern wird nur aus unterschiedenen Umständen, die dem Richter eine Wahrscheinlichkeit machen, geschlossen. Unter diesen beiden will man den Unterscheid machen. Jene befrehet 1) von Führung des Beweises, nicht aber diese. 2) In jenen wird vor denjenigen, gesprochen, welcher die Præsumtion vor sich hat, nicht aber in diesen. 3) Jene machet, daß der Gegentheil beweisen muß, nicht aber diese. 4) Jene ist an statt eines Beweises, diese aber verursacht nur, daß zu Zeiten, entweder der Reinigungs- oder der Erfüllungsynd statt hat. Coccejus de direct. probat. negat. c. 3. §. 8. 9. Es hat die præsumtio *Juris* ihre Gradus, nachdem nemlich die Wahrscheinlichkeit näher mit der Wahrheit übereinkommet, oder von derselben entfernt ist. Herr Thomasio de fide *Juridica* c. 1.

§. 39. Dieweil aber alle Vermuthung sich in der Wahrscheinlichkeit gründet, diese aber von der Natur einer Sache genommen ist, d. i. wenn man bey vielen individuis, die unter einer Idée begriffen sind, einerley Beschaffenheit antrifft, so wird in Zweifel geschlossen, das sie auch bey denen andern sich befinden lassen, bis man das Gegentheil behauptet; denn es muß daraus eine Wahrscheinlichkeit entstehen, weil es sehr wahrscheinlich ist, das ein Individuum eine solche Natur habe als viele andere; Aber es ist doch nicht unstreitig wahr weil mich mein Concept zugleich versichert, daß die Sache, von der die Rede ist, ohne Verletzung des Wesens doch sich anders verhalten könne. Denn

es ist gewiß, das die Proposition, die mehrentheils eintritt, der propositioni universali am nächsten kommet, sie bleibet aber dennoch nur particularis, wenn nur eine Instanz darauf gegeben werden kan. Je mehr nun Individua seyn, bey welchen der Concept verificiret werden kan, desto wahrscheinlicher ist derselbe, jeneniger aber dieselben seyn, desto unwahrscheinlicher lästet sich derselbe bey andern præsumiren. Derowegen schlüßet man auch daraus in denen Gesetzen. §. E. Ein jeder hat die Præsumtion, daß er geschickt zum Ehestande sey; Also wird die Jungferschafft præsumiret; die Kinder, daß sie lebendig auf die Welt gekommen seyn u. d. g.

§. 40. Ja eben daraus stieffet, daß man nicht leicht die Veränderung einer Sache præsumiret; Also muthmasset man §. E. von dem vergangenen auf das zukünftige; die vorher geführte Aufführung verursacht, das man entweder eine gute oder böse Præsumtion vor einen hat. Ja eben darauf gründet es sich, wenn man saget, daß allezeit das beste müsse gemuthmasset werden. Also hat ein jeder Richter die Præsumtion vor sich; Vor einen jeden Besitzer wird gemuthmasset, daß er die Sache rechtmäßig besitze; Der mala fides wird niemahls bey einem Besitzer præsumiret, sondern muß bewiesen werden 2c. Fraget man aber: welche Muthmassung der andern vorgezogen werden möge? so kan man darinnen keine allgemeine Regul geben, sondern weil die ganze Vermuthung auf eine Wahrscheinlichkeit ankommet, diese aber aus der Natur der Sache genommen wird, so muß derowegen ein Richter die Natur der Menschen, und die Beschaffenheit der Dinge wissen, und also selbst sehen, was wohl am meisten præsumiret werden könne.

§. 41. Ausser diesen hat man noch eine andere Muthmassung, welche von denen Canonisten præsumtio Juris & de Jure genennet wird, und zwar meynen sie, daß diese gar keinen gegenseitigen Beweis zulasse. Wie wenig man aber auf alle diese Eintheilungen bauen könne, ist ebenfalls von dem Herrn Thomasio in Diss. de præsumt. alodial. zur Genüge gezeigt worden.

Das funffzehende Hauptstück,

Von

Denen Eydschwüren.

§. 1.

Es geschieht öfters, daß zwar der Kläger eine rechtmäßige Sache, oder der Beklagte eine erhebliche Exception hat, es mangelt aber an Zeugen und Briefflichen Urkunden. In diesem Fall ist also kein ander Mittel, als daß man über den streitigen Punct dem Gegentheil den Eyd deferiret. Es ist also von nöthen, daß auch die Natur der Eydschwüre hier untersucht werde. Ein Eyd ist eine gewissenhafte Bejahung, krafft welcher wir Gott als Zeugen anrufen, und die Göttliche Straffe uns auf den Hals wünschen, woserner wir nicht die Wahrheit sagen, oder dasjenige halten werden, was wir versprochen haben. Man muß sich aber nicht einbilden, als wenn hier Gott als ein Zeuge anzusehen sey, oder als wenn Gott selbst von der Wahrhaftigkeit dessen, der da schworet, zeugete; sondern er ist vielmehr als ein Richter zu betrachten, welcher diejenigen auf das härteste straffen wird, die mit einer so wichtigen Sache, als ein Eydswur ist, nur ein Possenspiel treiben.

§. 2. Es wird derowegen zu einem Eyde erfordert, 1) eine starke Bethörung, 2) die Anruffung Gottes als Zeugen und 3) als Rächer. Wenn also die Umstände nicht vorhanden seyn, so hat es auch nicht die Würdung eines Eydes, sondern wird nur als eine schlechte Bethörung betrachtet, z. E. die Formul, bey dem Leben Pharaonis, dessen sich Joseph bediente, die Formul. 1. Cor. XV, 31. Rom. IX, 1. Gleichergestalt die Bethörung bey meiner adelichen Parol, bey Fürstlichen und Adelichen Treuen, Worten und Glauben, bey Treuen und Glauben. Denn obgleich diese Formuln in ein und andern mit denen Eydschwüren übereinkommen, so sind sie dennoch in denen meisten Dingen von denenselben unterschieden. Zollius de promissionibus fide generosa vallatis.

§. 3.

§. 3. Man muß aber nicht mit denen Päbstlern auf die Gedancken verfallen, als wenn die Eydschwüre ein Theil des Gottes-Dienstes wären, oder als ein Gebet betrachtet werden könnten. Wiestu. in Inst. Jur. Can. de Jurejur. n. 9. Schilt. L. 2. J. J. C. Tit. 1. §. 5. und 40. Carpz. P. I. C. 16. D. 69. n. 8. Denn wer wolte sich wohl einbilden, daß derjenige, so schworet, die Meynung habe, Gott dadurch seine Pflicht zu erzeigen, oder ein Gebet an denselben zu thun, sondern er will sich vielmehr Gottes Straffe unterwerffen, wenn er die Wahrheit nicht sagen würde; Warum solte Christus dieselbe zu restringiren gesucht haben, wenn es als ein Gebet und etwas heiliges betrachtet werden müßte? Wenn es zu dem Gottes-Dienst gehöret, warum haben denn die ersten Christen einen so grossen Abscheu vor denen Eydschwüren gehabt? Warum hat man in dem c. 1. X. de feriis verboten, daß man an einem Sonntag keinen Eyd schwören solte? Warum hat man die Clerisey biß in das IX. Sec. zu keinen Eydschwüren gelassen u. d. g. m.

§. 4. Man kan aber die Ursache dessen gar leicht begreifen. Denn 1) suchte die Clerisey alle Civil-Sachen vor die geistlichen Gerichte zu ziehen, und darzu war kein besser Mittel, als daß man die Leute beredete, bey allen Handlungen die Eydschwüre zu gebrauchen, und damit niemand sich einen Gewissens-Scrupel besorgen machen möchte, so lehrete man, die Eyde gehörten zum Gottes-Dienst? Wer einen Eyd leistete thäte nichts anders, als daß er ein Gebeth verrichtete. Und da die weltliche Obrigkeit dieses zu verhindern bedacht war, so hieß es; Sie könnten darinnen nicht sprechen, denn der Gottes-Dienst gehörte alleine vor die Clerisey. Und dieses ist auch die Ursache, daß man die Eydes-Formul als ein Gebeth eingerichtet, Reliquien darbey gebrauchet, das Evangelium aufgeschlagen, die Geistlichen mit darzu genommen, und durch Befehle befohlen hat, daß niemand von denen vorgeschriebenen Formuln abgehen solte. Die Formul selbst hat Herr Ludovici de Solenni-bus Jurament. 2) War kein besser Mittel die Religions-Eyde einzuführen, und die Gewissen derer Menschen an gewisse Glauben-Lehren zu binden. Denn man richtete nicht nur die Formula derselben so ein, daß sie ohnmöglich von einem andern als Orthodoxen konten geleistet wer-

den, sondern wenn auch Leute dergleichen abzulegen sich ein Gewissen machten, so hieß es, die Eyde wären etwas löbliches, sie gehörten zum Gottes-Dienst, es wäre eben so viel als wenn man betete u. d. g. Es ist derowegen zu bewundern, daß noch heutiges Tages einige unserer Protestanten an diesen Fragen hängen, und die heimliche List des Pabstthums, so darunter verborgen lieget, nicht begreifen wollen.

§. 5. Auch bey diesen hat man es nicht bewenden lassen, sondern öffentlich gelehret, in denen Eydschwören würde Gott selbst etwas versprochen, und sie müßten als ein Gelübde angesehen werden. c. 6. X. de Jurej. Wie wenig aber dieses mit derselben Natur übereinkommet, begreiffet ein jeder. Denn was können wir Menschen Gott versprechen, dem ohnedem alles, was wir haben, zugebret? Und wenn man auch dieses zulassen wolte, so ist es ja wieder die Formeln derer Eyde selbst, indem ich in denselben bloß demjenigen etwas verspreche, der von mir den Eyd gefordert hat, und damit er versichert seyn kan, ich werde es halten, so wünsche ich mir die Göttliche Straffe auf den Hals.

§. 6. Und eben deswegen sind viele auf die Gedanken gefallen, daß niemand mit guten Gewissen schwören könnte, indem man vielmehr Gott um seine Gnade und Barmherzigkeit anzurufen Ursache hätte. Absonderlich ist man in dieser Meynung gestärket worden, dieweil Christus Matth. V, 34. ausdrücklich gesaget habe: Ich aber sage euch, daß ihr allerdings nicht schwören sollet, weder bey dem Himmel, denn er ist Gottes Stuhl; noch bey der Erden, denn sie ist seiner Füße Schemel; noch bey Jerusalem, denn sie ist eines grossen Königes Stadt. Auch solst du nicht bey deinem Haupt schwören; Denn du vermagst nicht ein einziges Haar weiß oder schwarz zu machen. Eure Rede aber sey Ja, Ja, Nein, Nein; was drüber ist, daß ist vom Ubel.

§. 7. Nun ist man zwar in der Auslegung dieses Textes nicht einig, indem etliche, (welchen auch der Pabst in C. 26. X. de Jurejur. beypflichtet) der Meynung sind, als wenn daselbst die Eyde im Nahmen der Creaturen nur verboten wären. Daß aber dieses nicht seyn könne, sondern das Christus von allen Eyden geredet habe, siehet man in der Ep. Jacobi V, 12. Andere Erklärungen zu geschweigen, wovon bey Seldeno de Synedr. L. 2. c. 11. §. 6. kan nachgelesen werden.

Und

Und kan man nicht leugnen, daß schon bey den ersten Zeiten der Christlichen Kirche von etlichen gelehret worden ist, daß ein Christ nicht schwören könne. Und zwar scheint dieses aus zweyerley Ursachen geschehen zu seyn. 1) Weil man glaubte, Christus habe würcklich am gemeldten Ort alle Eyde verbothen. Tertull. de idol. c. 11. Clem. Alexandrin. L. 7. Stromat. p. 729. und Justinus Martyr Apol. II. p. 63. lit. D. 2) Weil die Heyden mit Gewalt von denen Christen verlangten, im Nahmen der heydnischen Götter zu schwören, da sie aber dieses mit gutem Gewissen nicht thun konten, so sagten sie, daß ihnen zu schwören gar nicht erlaubet wäre. Und dieser Lehre pflichten auch noch heutiges Tages die Wieder-Täufer bey.

§. 8. Aber diesen allen ohngeachtet ist dennoch kein Zweifel, man könne mit gutem Gewissen schwören. Denn es waren bey denen Juden die Eydschwüre erlaubet, weil nun Christus nicht gekommen war das Geseß aufzuheben, sondern zu erfüllen, also hat er im gemeldten Ort Matthai nichts anders als das Geseß Moses erklären wollen. Es waren aber die Pharisaer der Meynung, das die Eydschwüre etwas böbliches und als ein Gottes-Dienst wären, dergestalt, daß Moses bey allen Sachen derselben Gebrauch erlaubet hätte; Weil nun aus dieser Erklärung ein grosser Mißbrauch derer Eydschwüre bey denen Israeliten eingerissen war, so zeigt anieso Christus, was Moses unter diesem Geseß habe verstehen wollen. Nemlich, daß er nur im Nothfall, und wegen ihres Hergens-Härtigkeit dieselben verstattet hätte; Es wäre also besser, wenn dieselben ganz und gar unterwegs blieben, und ein jeder nicht nur ohne Eyd sein Versprechen hielte, sondern auch sich so aufführte, daß man seinen Worten ohne Eydschwüre glauben könnte.

§. 9. Es wäre derowegen zu wünschen, daß man auch heutiges Tages dieselben nicht anders, als in dem höchsten Nothfall gebrauchte. Und obgleich diese Meynung auch der Pabst in c. 26. X. de Jurej. heget, so hat er doch in c. 28. X. eod. c. 2. eod. in 6. und c. 2. de pactis in 6. dasselbe über den Hauffen geschmissen, und befohlen, daß nicht nur alle Eyde, welche ohne Verlust der Seeligkeit gehalten werden könnten, gültig wären, sondern daß man auch durch die Kirchen-Censur darzu sollte gezwungen werden. Nun scheint zwar dieses anfänglich

gar etwas Christliches zu seyn, aber es hat zu den schlimmsten Wirkungen die Gelegenheit gegeben. Denn wenn man die Eyde nach der gesunden Vernunft und der heiligen Schrift betrachtet, so verhält es sich mit denselben eben so, wie mit denen Verträgen, also, daß wo die Verbindlichkeit bey denen Verträgen wegfället, so muß sie auch nothwendig bey denen Eydschwüren wegsfallen. Und dieses bezeiget das Exempel der Sibeoniten, welche dem Josua mit List einen Eydschwur abgelocket hatten, den Josua in so weit zu halten vor gut hielt, daß er diesen Leuten zwar das Leben schenckte, doch mit dieser Bedingung, daß sie Knechte seyn sollten. Denn der Betrug gieng nicht dahin, denen Israeliten zu schaden, sondern nur sich selbst zu erhalten. Bey dem Bunde selbst war auch nichts, das im Wege stunde, warum nicht Josua denselben hätte halten sollen und können. Indem das Gesetz von Austrottung derer Cananiter 5. Buch Mos. VII, 2. 2. B. Mos. XXIII, 32. 33. mit dieser Umschränkung zu verstehen ist, woserne nemlich sie sich nicht gutwillig ergeben, und der Boßmässigkeit der Israeliten unterwerffen würden. Joh. Clericus ad Jos. IX. 18.

§. 10. Nach dem Päpstlichen Rechte aber klinget dieses ganz anders, denn da man einmahl die Leute beredet hatte, daß man alle Eyde halten müste, die ohne Verlust der Seligkeit gehalten werden könnten, so hat man denselben eine ganz besondere Natur zugeschrieben, und vertheidiget, daß dieselben aus Unrecht Recht machten, daß man dieselben beobachten müste, wenn man gleich dadurch wieder die Gesetze der weltlichen Obrigkeit etwas beginge, mit einem Wort: Sie haben aus denen Eydschwüren ein solches Geschäft gemacht, wodurch die allergottlosesten und wider alle äusserliche Ruhe streitende Sachen vertheidiget, ja alle Gewalt der Obrigkeit übern Hauffen geschmissen werden konte. Ja eben diese Regul hat verursacht, daß man in allen Gerichten von nichts als Eydschwüren höret, und die tägliche Erfahrung zeigt, das in denen geringsten Sachen dieselben verstattet werden. Und hat man sich gewiß Protestantischer Seits Ursache zu schämen, das man auch in unsern Gerichten dieses beybehalten hat, und öffentlich vertheidiget, daß das Canonische Recht in der Materie von Eydschwüren bey uns angenommen sey. Welche Meynung nicht wenig durch die

Con-

Constitution des Käyser's Friderici I. in Auth. Sacramenta puberum C. si advers. vendit. ist bekräftiget worden.

§. 11. Es entstehen derowegen zwey Fragen: 1) ob ein Geschäftte, so an und vor sich selbst ungültig ist, durch den Eyd eine Verbindlichkeit erlange? 2) Ob man aus einem solchen Eyde könne belanget werden? Was die erste Frage anbetrifft, so muß man allerdings nach der gesunden Vernunft und heiligen Schrift mit Nein darauf antworten, weil die Krafft des Eydes aus der Verbindlichkeit der Sache, wo bey es ist geleistet worden, entstehet. Wenn diese also an und vor sich unkräftig und ungültig ist, so kan auch der Eyd nicht verbindlich seyn. Mit diesen kommet auch das Canonische Recht überein, indem es lehret: dasjenige was ausdrücklich in denen Gesezen verbothen wäre, könne auch durch keinen Eydswur die Krafft einer Verbindung erlangen. c. 5. C. 22. q. 4. c. 8. C. 22. q. 4. c. 18. seqq. C. 22. q. 5. c. 12. X. de Judic. c. 18. X. de testib. & attestat. c. 4. X. de testib. cogend. c. 7. X. de pignor. Jedoch sind die Päbste nicht allezeit dieser Regul eingedenk gewesen, wie man solches aus dem c. 1. c. 6. und c. 20. X. de Jurej. sehen kan.

§. 12. Also entstehet die Frage, wann die Geseze bey einer Handlung gewisse Solennitäten erfordern, ob diese wohl durch einen Eyd können suppliret werden? Welches man nach dem Canonischen Rechte allerdings bejahen muß; theils, weil man alle Eyde, wenn es ohne Schaden der Seele geschehen kan, zu halten verpflichtet ist, theils wegen der Auth. Sacramenta puberum C. si advers. vendit. Und dieses hat man auch bey denen Protestanten nachgebetet, und suchet es noch bisß diese Stunde zu vertheidigen, ob man gleich siehet, daß dadurch alle Verordnungen derer Geseze kraftlos gemacht werden. Ferner ist die Frage: ob eine solche Handlung, welche zum Präjudiz eines Dritten gereichet, durch den Eyd eine Verbindlichkeit bekomme? Welches aber der Pabst in c. 28. X. de Jurejur. verneinet. Es verbinden also die Verlobbnuße nicht, welche ohne Consens der Eltern eingegangen worden sind, wenn sie gleich durch einen Eyd wären bekräftiget worden. Also präjudiciret dem Vater nicht, wenn gleich der Sohn eydlich dem Scto Maced. renunciret hat? Also werden die ersten Verlobbnuße be-

nen leſtern vorgezogen, wenn bey dieſen gleich ein Eydſchwur wäre geleistet worden. Hingegentheil, ob gleich nach dem Römischen Rechte der zukünftigen Erbschaft nicht kan renunciuret werden, so kan es doch nach dem Canonischen Rechte durch einen Eyd geschehen. c. 2. de pact. in 6. Nach dem Römischen Rechte ist die Veräußerung des Fundi dotalis ungültig, wenn gleich die Frau darein gewilliget hat; Nach dem Canonischen Rechte aber ist dieselbe beständig, wenn ein Eyd dazu gekommen ist. c. 28. X. de Jurejur. c. 2. eod. in 6. u. d. g. m.

§. 13. Was die andere Frage anbelanget: ob nehmlich einerwegen des geleisteten Eydes könne belanget werden? Dieses bejahet der Pabst in c. 6. X. de Jurejur. und will haben, daß man zu Haltung desselben könne gezwungen werden, diemeil man Gott etwas versprochen habe. Und der Pabst Innocentius III. vermeynet, daß, wenn man gleich nach denen Civil - Gesetzen eine Handlung zu halten nicht schuldig wäre, daß man doch wegen des Eydes, dazu angehalten, und durch die Kirchen-Censur könne gezwungen werden. c. 9. X. de arbitr. c. 28. X. de Jurejur. Doch war dieser Pabst noch so bescheiden, daß er nicht ausdrücklich befohlen, die weltliche Obrigkeit müſte vor die Verbindlichkeit der Eyde sprechen, wenn gleich die Sache an und vor sich selbst ungültig wäre, sondern er that es nur per indirectum, indem er haben wolte, daß nicht nur alle Handlungen, so mit einem Eyde bekräftiget wären, vor die geistlichen Gerichte gehörten, (und diese sprechen allezeit vor die Verbindlichkeit derselben. c. 13. X. de Judic.) sondern er belegte auch die weltlichen Richter mit dem Kirchen - Bann, welche eine Klage wegen eines Eydes in ihren Gerichten anmahnen. Aber der Pabst Bonifacius IX. befahl in dem c. 7. de Jurejur. in 6. ausdrücklich, daß die weltliche Obrigkeit in denen Eyden nach dem Canonischen Rechte zu sprechen schuldig sey, und wiedrigenfalls durch die Kirchen-Censur dazu gezwungen werden solte.

§. 14. Es ist derowegen eine ausgemachte Sache, daß nach dem Canonischen Rechte aus denen Eyden eine Klage und auch eine Exception entspringet, und obgleich etliche das erste leugnen, und davor halten, daß man zu Haltung des Eydes nur entweder durch die Denunciationem evangel. oder durch die Imploration des geistlichen richterli-

terlichen Amtes angehalten werde; so ist doch dieses nur von dem alten Canonischen Rechte zu verstehen, welches aber von dem Pabst Innocentio III. und Bonifacio IX. ist geändert worden. Es entstehet also die Frage: ob die Erben durch den Eyd des Verstorbenen könnten verbunden werden? Das Canonische Recht hat darinnen nichts determiniret, man heget aber dennoch in praxi nicht einerley Meynung. Ich halte aber davor, daß die Erben daran nicht gebunden seyn, indem ein Eyd etwas personelles ist, und niemand als den, so ihn geleistet, verbinden könne.

§. 15. Da man also die Materie von denen Eyden in dem Canonischen Rechte ganz und gar verhungert hat, so darff man sich nicht wundern, daß auch die Canonisten fast unzählige Privilegia denenselbee zugeeignet haben, worvon aber die allerwenigsten gegründet seyn, und di- aus dem bisshero angeführten gar leicht können untersucht und decidi- ret werden. Seraphinus de Seraphinis in Tr. de privileg. Juram.

§. 16. Wenn aber aus einem Eyde dergleichen Würkungen fließ- sen sollen, so wird erfordert, daß es keinen Mangel habe. Die Mängel eines Eydes selbst sind zweyerley, entweder betreffen sie das Wesem (essentials) oder die Accidentien derselben (accidentales.) Zu dem Wesem wird erfordert, daß es nichts unrechtes, und was denen Geseß an- zuwieder ist, in sich enthalte. 2) Daß man eben so schwöre, wie man gedendet, und die Intention desjenigen ist, welcher es von mir fordert; und 3) daß ich weiß, was ein Eyd sey; Dasjenige verstehe, wessweg^{en} und worüber ich schwöre, und daß ich weder durch List noch Gewalt darzu bin gezwungen worden. c. 2. C. 22. q. 2. c. 26. X. de Jurejur. in 6. c. 9. C. 22. q. 5. c. 22. C. 4. q. 22. Nun ist zwar dieses in der gefunden Vernunft selbst gegründet, also, daß niemand daran zu zweiffeln Ursache findet; Man muß aber nur nicht meynen, als wenn es bey denen Eyden alleine statt finde, sondern es sind vielmehr solche Requirita, welche bey allen Vergleichen und Versprechen erfordert werden.

§. 17. Inzwischen wäre zu wünschen, daß man allezeit darbey ge- blieben wäre; Es zeigt aber die Erfahrung, daß bey der Application dasselbe gar wenig betrachtet wird. 3. E. Es zeigt die gesunde Ver- nunft;

munft, daß, wenn ich einem Mörder etwas habe versprochen müssen, oder, wenn mich einer gefährlicher Weise betrogen hat, daß ich dasselbe zu halten nicht schuldig bin; und also auch nicht, wenn gleich das Versprechen durch einen Eyd ist bestärket worden. Nach dem Canonischen Rechte aber bin ich es zu halten verbunden, c. 15. X. de Jurej. und so lange in meinem Gewissen von der Verbindlichkeit nicht befreyet, bis ich mir den Eyd habe relaxiren lassen. c. 15. und c. 1. X. de Jurejur. Und daß auch diese Meynung bey denen Protestanten angenommen sey, zeigt theils die Erfahrung, theils des Struvs Diss. de relaxat. Juram. ad effectum agendi.

§. 18. Was die Accidentia eines Eydes anbetrifft, so bestehen dieselben in denen Formeln und Solennitäten. Deswegen werden sie auch in solenne und nicht solenne Eyde eingetheilet. Jene sind, bey welchen ein und andere Solennitäten beobachtet werden, welche bey denen andern nicht von nöthen seyn. Worvon beyrn Herrn Ludovici in Diss. de Solennit. Juram. kan nachgesehen werden. Sonsten war die Formel: Zu Gott und denen Heiligen. Weil aber die Protestanten sich detselben mit gutem Gewissen nicht bedienen konten, und absonderlich die Assessores Cameræ sich darzu nicht verstehen wolten, so hat man in dem Reichs-Abshiede de Anno 1555. §. 106. dieses verordnet: Und denn, diereil beyderselts Religions-Verwandte an dem Käyserlichen Cammer-Gerichte anzunehmen, aber sich der eine Theil den gewöhnlichen Eyd, in Form, zu Gott und denen Heiligen zu schwören, beschweret, derowegen im Passauischen Vertrag die Form der Besizer und anderer Personen Eyd zu Gott und denen Heiligen, oder zu Gott und auf das heilige Evangelium zu schwören, denen sie schwören sollen, frey gestellt, daß die Form des Eydes oder Juraments allerhand ungerichtetes, so aus diesen zwiespältigen Formen an Käyserlichen Cammer-Gerichte künfftig erfolgen möchte, zu vermeiden, auf eine gewisse Maas, als nemlich auf Gott und das heilige Evangelium zu stellen. Welches auch noch heutiges Tages bey allen Handlungen auf solche Art beobachtet wird.

§. 19. Weil nun also in denen Reichs-Gesetzen diese Formel gleichsam eingeführet und bekräftiget worden ist, deswegen meynen etliche,

che, daß man darvon nicht abgehen könnte, sondern daß wiedrigenfalls der Eyd keine Würdung hätte. Also war sonst ein grosser Streit unter denen Sächsischen Rechts-Lehrern, ob die Formul: bey dem Wort der ewigen Wahrheit, bey denen Handlungen, wo ein Eyd erfordert würde, könnte zugelassen werden. Carpz. suchet es in P. II. C. 16. Def. 6. und P. II. Dec. 199. zu verneinen. Hingegen Finckelth. obf. 116. und Richter. P. I. Dec. 69. n. 7. bejahen es. Welche Meynung allerdings gegründet ist, indem man in dem gemeldten Reichs, Abschied denen Protestanten nicht befohlen, daß sie sich dieser Formul bedienen müßten, sondern es ist ihnen nur auf die Heiligen zu schwören erlassen worden. Man muß derowegen heutiges Tages diesen Unterscheid machen; Entweder ist in denen Process-Ordnungen eine gewisse Eydes-Formul vorgeschrieben oder nicht. Im ersten Fall ist man allerdings dieselben zu beobachten schuldig, also, daß sonst in foro externo der Eyd keine Krafft haben kan. In dem andern Fall aber bleibet man bey dem Canonischen Rechte, welches keine gewisse Formul vorgeschrieben hat.

§. 20. Es werden die Eyde insgemein in promissoria, confirmatoria und assertoria eingetheilet, also, daß dasjenige, was ich bißhero angeführet habe, hauptsächlich von denen zweyen erstern muß verstanden werden. Das Assertorium oder der Eyd, wodurch man etwas bestätiget, ist zweyerley, entweder gerichtlich (Judiciale) oder außergerichtlich (extrajudiciale.) Das gerichtliche ist, so in denen Gerichten von denen Partheyen deferiret wird. c. fin. X. de Jurejur. Es ist dasselbe bloß alleine in denjenigen Dingen verstatet, worinnen die Transaction zugelassen ist. Es ist derowegen die Frage: ob der Eyd in denen Streitigkeiten, wegen geschlossener Verlobnisse deferiret werden könnte; Wobey man insgemein den Unterscheid machet, daß zwar die Eydes-Delegation zur Erhaltung, nicht aber zu Trennung derselben statt finde. Carpz. L. 3. J. E. Def. 44. und Berger in Elect. Proc. matrim. §. 23. seqq. Es ist aber dieses weder in dem Canonischen Rechte noch sonst gegründet. Denn in demselben ist bloß allein die Rede von denen sponsalibus de presenti, weil diese schon die Ehe selbst seyn, nicht aber von denen sponsalibus de futuro. Da nun

alle unsere Verlöbniſſe nichts anders als sponsalia de futuro ſeyn, ſo ſehe ich nicht, warum man die Transaction, und also auch den Eyd nicht wieder dieſelben zu laſſen will. Es vertheidiget also mit allem Recht das Gegentheil. Stryk de diffenſ. ſponſalit. Sect. 3. §. 33. in Ul. Mod. Tit. de Jurejur. §. 30. Joh. Sam. Stryk de delat. Juram. in matrim. Muller in Diſſ. de delatione Juramenti contra matrim. in f. und Titius in Jur. privat. L. 6. c. 7. §. 2. ſeqq. Soſten aber iſt auſſer allen Zweifel, daß die Eydes- Delation nicht einmal vor die Verlöbniſſe ſtatt haben könne, wenn einem Dritten daraus ein Präjudiz zuwachsen ſolte. Berger. cit. 1. §. 24. und Brunnem. L. 3. J. E. c. 5. §. 2.

§. 21. Ebenfalls entſtehet die Frage: ob denen Eltern der Eyd deferiret werden könnte? Titius klaget auf die Vollziehung der Ehe, die Sempronia conteltiret ihrem negative, und dero Eltern ſtellen zugleich vor, daß ſie in die Verlöbniß ihrer Tochter niemahls gewilliget hätten, es wird ihnen darüber der Eyd deferiret. Herr von Berger meynet c. 1. §. 25. daß daſſelbe nicht zugelassen werden könne, welches aber nicht nur aus ſchon angeführten Urfachen, ſondern auch deſwegen zu bejahen iſt, dieweil die Eltern nichts anders als die Ungültigkeit derer Verlöbniſſe zeigen wollen. Ferner entſtehet die Frage: ob die Eydes- Delation zu laſſen ſey, wenn z. E. die Titia klaget, ſie wären von dem Sempronio ſchwanger, und ihr von demſelben die Ehe verſprochen worden, Sempronius aber leugnet alles beydes? In welchen Fall man zuan den Eyd wegen der Schwängerung, nicht aber wegen der verſprochenen Ehe zu laſſen will. Berger cit. 1. §. 26. Aber ich halte davor, daß auch in dieſen der Eyd zuläßig ſey; Denn obgleich durch den Beſchlaß aus denen Sponſalibus de futuro, Sponsalia de præſenti oder die Ehe ſelbſten entſtehen, in welchen das Canonische Recht die Eydes- Delation zu Trennung dererſelben verwiſſt, ſo kan dennoch dieſes hier nicht angeführet werden, indem erſt die Frage abgehandelt wird: ob die Ehe wirklich verſprochen worden ſey; Weil also dieſes noch zweifelhaft iſt, und in einem ſolchen Fall die Transaction verſtattet wird, ſo ſehe ich nicht, warum die Eydes- Delation nicht gleicher Geſtalt erlanbet ſeyn

seyn solle. Brunnem. L. 3. J. E. c. 5. §. 3 in f. und Titius in Jur. priv. c. 1. §. 11.

§. 22. Wegen der Ehe selbstn muß man sehen, ob nur über die Frage, daß dieselbe wirklich vollzogen sey, gestritten wird; oder, daß dieselbe möge getrennet, oder vor null und nichtig erkläret werden? daß in dem ersten Fall auf die Eyd-Delegation erkannt werden müsse, halte ich auffer Zweifel zu seyn. In dem andern Fall aber will man den Eyd nicht verstaten; Wenn also einer auf die Ehescheidung klaget, und darüber den Eyd deferiret, der Beklagte aber denselben referiren will, so wird diese Relation nicht zugelassen. Berger c. 1. §. 30.

§. 23. Auffer denen bisher erzehlten Arten derer Eyde, findet auch noch das Juramentum necessarium statt, welches der Richter ex officio einem von denen Partheyen deferiret, entweder dadurch den halben Beweis zu suppliren, oder die Anzeigungen, so wieder einen vorhanden sind, von sich abzuwenden. Jener wird Suppletorium oder der Erfüllung-Eyd, dieser aber Purgatorium oder der Reinigung-Eyd genennet. Alles beydes ist in dem Canonischen Rechte und zwar in c. fin. X. de Jurejur. und in c. 2. X. de probat. gegründet. Ob sie auch bey denen Römern bekannt gewesen seyn, leugnet Donellus Lib. XXIV. c. 19. Ant. Matthæi de Judic. Disp. X. tit. 21. seqq. und Franc. Duarenus L. II. Disp. ann. c. 33. Es scheint aber, daß dasselbe gar deutlich aus dem L. 3. C. de reb. cred. und L. 31. D. de Jurejur. erwiesen werden könne.

§. 24. Es will der Pabst in c. fin. X. de Jurejur. haben, daß ein Richter nicht so schlechterdings den Erfüllung-Eyd deferiren, sondern vorhero wohl auf die Personen und Umstände der Sache sehen solle. Es können also zu denenselben nicht gelassen werden 1) Unehrlische und wegen des Meynendes verdächtige Personen, weßwegen man auch die Juden darvon ausschließen will. Lyncker Decis. 251. und Carpz. P. I. C. 23. Def. 10. Vor allen Dingen aber muß er nur denenjenigen deferiret werden, welche eine rechte Wissenschaft von der Sache haben, und de veritate schwören können. De credulitate also kan es ordentlicher Weise nicht verstattet werden, diemeil man dadurch keine Gewißheit der Sache erlangen kan, zu welchem Ende doch dieser Eyd

deferiret wird. Jedoch verstatet man zu Zeiten auch dieses. Also läffet man zu, daß die Erben des Verstorbenen denselben abstaten können. Welches hauptsächlich in Ansehen derer Kaufleute Erben statt findet, daß nemlich selbige ihres Vorfahren Bücher de credulitate beschwören können. Ich halte aber davor, daß es besser wäre, wenn es nicht geschähe, denn mehrentheils weiß der Erbe wenig von denen Sachen des Verstorbenen, inzwischen da man allemahl eine gute Präsumtion vor dasjenige hat, was einem nützlich ist, so ist kein Zweifel, daß ein Erbe allezeit glaube, es sey also von dem Verstorbenen geschehen. Einem unwissenden Zeugen glaubet man nicht, ob er gleich saget, er wüßte das nicht, glaube aber doch wohl, daß es so seyn könne; Wie will man denn also einen Erben, und zwar in seiner eigenen Sache glauben? Und da ohnedem gang etwas irregulaireres ist, daß denen Handels-Büchern ein halber Beweis zugestanden wird, so ist es gewiß noch etwas viel ungereimters, daß die Erben, so de credulitate schwören, solchen Büchern völligen Glauben sollen machen können. Es wäre deswegen viel besser, daß man in diesem Fall dem Beklagten den Reinigungseyd deferirte. Berlich. P. I. Concl. 53. n. 8.

§. 25. Es findet dasselbe in Veinlichen Sachen, so ferne criminaliter in denselben verfahren wird, nicht statt. Wenn man aber nur civiliter klaget, so kan es noch eher zugelassen werden. Ob dasselbe in Ehe-Sachen deferiret werden könne, sind unsere Rechts-Lehrer nicht einerley Meynung, ich halte aber davor, daß auch hier ein Unterscheid unter Verlöbniße und der Ehe selbstnen müsse gemacht werden. Und zwar in dem ersten Fall muß man sehen, ob nur wegen der Ehe-Verprechung der Streit ist, oder ob auch die Schwängerung erfolgt ist. Ist das erste, so will man diesen Eyd gar nicht zulassen, und zwar wegen des. c. 34. X. de Jurejur. Ich kan aber nicht finden, wie man es aus gemeldten c. beweisen will, sondern ich halte vielmehr davor, daß dasselbst von einem außser gerichtlichen Eyde die Rede sey. Wenn die Schwängerung darzu gekommen ist, so will man es deswegen nicht verstaten, weil eine solche Person durch das begangene Scruprum infam worden sey. Es verwirfft aber diese Meynung mit allem Recht, Lynccker Dec. 437. und Berger cit. loc. §. 34. indem ein solcher Bepeschlaff, der

der mit Versprechung der Ehe geschehen ist, keine dergleichen Infamiam nach sich ziehen kan.

§. 26. Was den Reinigungs-Eyd anbelanget, so wird derselbe noch eher zugelassen, dieweil dadurch der Beklagte seine Unschuld zeigen kan. c. ult. X. de Jurejur. Deswegen verstatten auch die Rechts-Lehrer, daß derselbe 1) auch einem Jüden wieder einen Christen könne deferiret werden. 2) Daß, weil er in peinlichen Sachen statt habe, er also in Ehe-Sachen, auch so gar wieder die Ehe, wenn nehmlich dieselbe ex capite impotentiae conjugalis impugniret würde, müste verstattet werden. c. 10. de desponsat impub. c. 7. X. de frigid. & malefic. Hauptfächlich entstehet die Frage, ob dieser Reinigungs-Eyd könne zuerkant werden, wenn z. E. Sempronius zwar den Beyschlaff bekennet, die Ehe-Versprechung aber leugnet. Carpzov suchet in dem J. C. L. III. Def. 47. es zu verwerffen, hingegen Brunnem. will in L. III. J. E. c. 5. §. 8. denselben zulassen. Nun kan ich zwar nicht leugnen, daß auf beyden Seiten Rationes seyn, jedoch halte ich davor, daß die Meynung des Brunnem. mehr Wahrscheinlichkeit vor sich habe. Denn 1) wird in c. ult. X. de Jurej. zu diesem Eyde nichts mehr als eine Präsumtion oder Argwohn wieder den Beklagten erfordert, welche bey gegenwärtiger Frage allerdings vorhanden ist, absonderlich, wenn die Weibes-Person honett ist, und die Präsumtion vor sich hat, daß sie ohne Hoffnung zur Ehe in den Beyschlaff nicht würde gewilliget haben. Es muß aber freylich ein Richter nach der Erinnerung des Pabsts im gemeldten c. fin. auf alle Umstände selbstn acht haben.

§. 27. Was sonstn noch bey denen Eyden pfleget beobachtet zu werden, ist nicht von nöthen hier zu untersuchen theils weil ich schon davon bey der Materie vom Beweis gehandelt habe, theils auch, weil in allen Process-Ordnungen davon ausführlich gehandelt wird.

§. 28. Wenn endlichen der Beweis von denen Partheyen ist vollführet worden, es sey durch Zeugen, Urkunden und dergleichen, so ist nichts mehr übrig, als daß in einer Schrift dem Richter kürzlich vorgestellt werde, was ein jeder bewiesen habe. Eine dergleichen Schrift niennet man in Sachsen ein Disputir-Gesetz, an andern Orte einen Satz, oder eine Wechsel-Schrift, und der Pabst bedienet sich ebenfalls in

c. 15. X. de testibus des Worts Disputari. Es sind dieselben eben nicht der Nothwendigkeit, sondern nur Consilii, indem sich die Parthenen ad acta priora submittiren können. Es sind dieselben so wohl in ordinario als summario und also auch in Ehe- Sachen erlaubt. Doch muß man hierinnen auf die Observanz eines jeden Ortes sehen. Carpz. P. I. C. 18. D. 2. Brunnem. in Proc. Civ. c. 20. n. 93. und in L. 3. J. E. c. 4. §. 21.

Das sechzehende Hauptstück,

Von

Denen Exceptionibus.

§. 1.

Unter denen Exceptionibus oder Einreden versteht man dasjenige, was einer zu seiner Defension anführet. Es werden dieselben entweder denen Zeugen, oder dem Richter, oder dem Kläger opponiret, von welchen letzten hier hauptsächlich die Rede ist. Es sind derselben zweyerley, entweder verzögerliche (dilatatoriæ) oder zerstörende (peremptoriæ). Jene müssen ordentlicher Weise noch vor der L. C. opponiret und abgethan werden c. 20. X. de Sent. & re Judic. Also, daß man nachgehends mit denselben nicht mehr gehdret wird. Sie müsten sich denn 1) nach geschעהer Litis-Contestation ereignen. 2. E. die Exceptio Suspecti Judicis, Spolii &c. 2) eine Nullität des Processus daraus entstehen, 3. E. die Exceptio falsi procuratoris c. 4. in f. de procurat., legitimationis, continentia causa &c. 3) Der Beklagte erst nach der L. C. darvon Nachricht erhalten haben, welches er mit einem Eyde betheuren muß c. 4. X. de except. c. 31. X. de testib., und 4) ein solches Gravamen in sich enthalten, welches beständig dauret. 3. E. Die Exceptio loci non tuti c. 47. X. de appellat.

§. 2. Es muß aber der Beklagte bey Opponirung derselben eine gute Ordnung halten, damit er sich nicht präjudicire, Nämlich er muß

muß suchen am allermeisten diejenigen vorzuschützen, dadurch et den ganzen Process von sich ab und auf einen andern wechsen kan, wohin die Exceptio laudationis oder nominationis auctoris gehöret. Hiernächst und in eventum folgen die, welche des Richters Person betreffen, so dann excipiret man allererst in eventum wieder das Klag-Libell, man fordert Caution u. d. g. Brunnem. in proc. civ. c. 7. n. 3. seqq. Es können dieselben nach dem Canonischen Rechte nach und nach vorgebracht werden, es müste denn der Richter dem Beklagten um alle besorgende Weitläufigkeit und Verzögerung der Sache zu verhüten, einen gewissen Termin gesetzt haben, binnen welchen er alle solche seine Exceptiones bey Verlust derselben einbringen muß. c. 4. X. de except. Man findet dergleichen Verordnungen nicht nur in dem Reichs-Abschied de A. 1654. sondern auch in vielen Process-Ordnungen, und muß insonderheit in Sachsen alles in dem ersten Termin beygebracht werden. Ehur.-Sächs. Proc. Ordn. Tit. II. pr.

§. 3. Ob in denen geistlichen Gerichten die verzögerlichen Exceptiones statt finden können, will man deswegen zweiffeln, dieweil es scheint, daß nach dem c. saepe X. de V. S. in summarischen Sachen dieselbe nicht zugelassen werden. Man muß aber einen Unterscheid machen, unter denen, so die Substantialia oder Accidentalialia des Processus betreffen. Jene 3. E. fori incompetentis, suspecti Judicis, deficientis mandati &c. nicht aber diese 3. E. inepti libelli, termini nimis angusti &c. müssen verstattet werden. Brunnem. L. 3. J. E. c. 3. §. 2.

§. 4. Vornehmlich aber werden in geistlichen und Ehe-Sachen nicht zugelassen, 1) die Exceptio deficientis Curatoris, so wohl bey Minorennen als Weibs-Personen c. 3. de judic. in 6. Carpz. L. 3. J. E. Def. 31. n. 6. Berger in Elect. proc. matrim. §. 1. Die Magd. Process-Ordn. c. 13. §. 6. In verbesserten Process-Ordn. aber c. 13. §. 1. in f. ist dieses einiger massen geändert, daß nemlich auch in Ehe-Sachen, wenn sie zum rechtlichen Process gediehen, ein Curator adhibiret werden solle. 2) In Sachsen hat sonst die Exception statt, daß der Beklagte die Gewehr der Klage anzugeloben, oder die Guarandam zu präktiren gehalten ist. Weil aber solche Gewehr in sum-

summarischen Sachen nicht angelobet werden darf, und dann die Geistlichen und in denen Consistoriis vorkommende Sachen summarisch tractiret werden; so folget von sich selbst, daß in Ehe- und andern geistlichen Sachen die Gewehr der Klage in Sachsen nicht angelobet werden dürfft. Carpz. L. 3. J. E. Def. 17. n. 11. 3) Findet die Exceptio cautionis nach Sachsen-Recht in Ehe-Sachen nicht statt. Carpz. cit. l. Berger. cit. l. n. 21. Außerhalb Sachsen muß dieselbe wohl zugelassen werden, weil sie nach dem Canonischen Rechte nicht nur in summarischen Sachen statt hat, sondern auch, weil der Beklagte wegen derer Unkosten jederzeit genugsame Sicherheit haben muß.

§. 5. Nach der Kriegs-Befestigung pfleget der Beklagte dem Kläger eine oder mehr peremptorische Exceptiones zu opponiren, und zwar können diese nach denen gemeinen Rechten, so lange, als der Schluß in der Sache noch nicht erfolgt, vorgebracht werden, es wäre dann; daß der Richter disfalls dem Beklagten einen gewissen Termin gesetzt hätte. In Sachsen muß der Beklagte alle seine Exceptiones peremptorias auf einmahl vorbringen, und zwar dieselben sofort bey der Kriegs-Befestigung anhängen, in Verbleibung dessen wird er ferner damit nicht gehöret, es wäre dann, daß die Exception vom neuen sich hervor gethan, oder er erst nachhero Wissenschaft darvon erlanget hätte, und solches endlich betheuren könnte. Martini ad Ord. Proc. Sax. Tit. 11. §. 10.

§. 6. Vor der Kriegs-Befestigung können sie nirgends opponiret werden, es müßte denn der Beklagte dieselben in continenti, d. i. durch klare Brieff und Siegel erweisen können. Man meynet zwar insgemein, als wenn solcher privilegirten Exceptionen in dem c. 1. de lit. contest. in 6. nur drey erzehlet würden, als rei judicatae, transactionis, und jurisjurandi, welche daher litis finitae oder litis ingressum impediendes bey denen Practicis heißen; Aber es kan aus dem gemeldten c. nicht erwiesen werden. Es gehören derowegen auch noch heutiges Tages alle übrige dahin, welche in richtigen Urkunden gegründet sind. Denn auch besagte drey Exceptiones werden nicht anders vor der Kriegs-Befestigung zugelassen, als wenn sie aus Brieffen und Siegeln erwiesen werden können. Mey. P. 3. Dec. 225.

§. 7. Wenn der Beklagte seine Exception vor der Kriegs-Befestigung als eine Exceptionem liris ingressum impediens opponiret, so muß der Kläger alsdann auf dieselbe sich einlassen, und daß sie nicht statt finden könne, zeugen, weil er sonst dem Beklagten die Exception tacendo einräumen würde. Wenn er aber die Exception der Liris-Contestation nur anhänget, so ist eben nicht von nöthen, daß der Kläger repliciret, sondern er kan nur protestiren, daß er dem Gegentheil nichts eingeräumt haben wolte, und das übrige bis zu den künftigen Disputir-Befehlen verspahren.

§. 8. Sonsten ist noch dieses zu mercken; Ich habe im vorhergehenden gezeigt, daß nach geschener Kriegs-Befestigung, und wenn der Beklagte der Klage nicht geständig, dieser auf dem Fall, daß ferne Kläger über Vermuthen den Grund seiner Klage zu erweisen vermöchte, eine oder mehr peremtorische Exceptiones zu opponiren pflege. Welches aber nicht die Meynung hat, als wenn der Beklagte dieses allezeit dabey ausdrücklich sagen müste, sondern es wird nach dem L. 9. D. de Exception. c. 6. X. de except. c. 63. de R. J. in 6. stillschweigend verstanden. Das übrige bey dieser Materie kan suppliret werden aus des Rivini Tractätgen unter dem Titul: Specimen exceptionum forensium, Zangern, u. a m.

Das siebenzehende Hauptstück,

Von

Der Sentenz,

§. 1.

SAnn die Partheyen ihre Nothdurfft vollkommen beygebracht, so wird endlichen zum Urtheil beschlossen; wodurch ihnen die Hände gebunden werden, daß sie mit fernern Wechsel-Schriften und andern Einbringen, inne halten müssen. Es ist das Urtheil zweyerley, entweder ein End-oder Interlocut-Urtheil. Jenes ist, wodurch der

M m m m m

ganze

ganze Process geendiget, dieses aber, worinnen nur über einen Neben-Punct erkant wird. Es ist unter diesen beyden ein und anderer Unterscheid. 1) Nach denen Römischen Rechten ist die Appellation nur von End-Urtheilen und interlocutoriis mixtis, nicht aber von schlechten Bey-Urtheilen zugelassen. Nach dem päpstlichen Rechte hingegen kan man auch wieder die letztere sich der Appellation bedienen c. 1. X. de dilat. c. 12. X. de appellat. c. 1. eod. in 6. Clem. 5. eod. Welches man zu keinem andern Ende gethan, als damit desto häufiger die Appellationes an den Römischen Stuhl ergehen möchten.

§. 2. Ueberdieses kan 2) der Richter alle Interlocut-Urtheil ex officio revociren. c. 60. X. de appellat. und c. 10. eod. in 6. Es müste denn seyn, daß er a) die Appellation zugelassen hätte, b) von dem Ober-Richter Inhibitoriales ergangen wären, und c) nicht mehr res integra wäre. c. 5. de appell. in 6. 3) Können die Interlocut-Urtheil keine Krafft Rechts erlangen. c. 60. X. de appellat. c. 10. eod. in 6. c. 12. eod. Es ist also die Frage: ob der Ober-Richter, wenn nur von dem End, nicht aber von dem Interlocut-Urtheil appelliret worden ist, das Gravamen, so aus diesen letzten entstanden, revociren könne? Worauf man mit Unterscheid antworten muß, 1) die Decreta oder Resolutiones, welche nur von einem derer Partheyen herausgebracht seyn, und insgemein Verordnungen genennet werden, erlangen nicht die Krafft Rechts. Deswegen kan auch an etlichen Orten, und nach der Verordnung des Tridentinischen Concilii von denselben nicht appelliret werden. Mev. P. 7. Dec. 292. und Dec. 472. Gleiche Bewandniß hat es 2) mit denen Neben-Puncten, die eben nur obiter bey der Haupt-Sache gemeldet, nicht aber völlig ausgeführet und untersucht worden sind. Mev. P. III. Dec. 368. Wenn aber 3) über die Incident-Puncte beyde Theile gehört, und darüber eine Sentenz abgefasset worden ist, so bekommen sie allerdings die Krafft Rechts, also, daß dieselben nach interponirter Appellation nicht mehr können revociret werden. Brunnem. in Proc. civ. c. 27. n. 68.

§. 3. Gleichergestalt können 1) die rationes decidendi, so bey einer Sentenz ausgeführet werden, die Krafft Rechts nicht haben, undem

indem sie eigentlich zur Sentenz nicht gehören, sondern nur denen Partheen zu besserer Information gegeben werden. c. 16. X. de Sent. & interlocut. Es müßte denn seyn, daß dieselben 1) ausdrücklich in denen Gesetzen erfordert würden, Reichs-Absch. de A. 1654. §. 61. oder 2) von einem Juristen Collegio wären begehret worden. Mev. P. III. Dec. 308. n. 5. und Stryk in Ul. Mod. Tit. de re judic. §. 10. seqq. Gleiche Bewandniß hat es 2) mit der Sententia provisionali oder interimittica Stryk de Decret. interim, c. 3. n. 68. seqq. c. 4. n. 5. 17. &c. 3) Mit denen Interlocut-Urtheilen derer Schiedes-Richter. 4) Derer Superintendenten, indem ihnen keine Jurisdiction zukommet. Ziegl. de Superintend. c. 16. §. 17. 5) Die Decreta derer Handwerks-Zünfften Carpz. in Proc. tit. 2. Art. 3. n. 88. seqq. welchen zwar, doch aber ohne allen Grund, Adr. Beyer in Proc. caus. mechan. c. 3. §. 7. seqq. eine Jurisdiction zuschreiben will.

§. 4. Es muß aber, was das End-Urtheil anbetrifft, dasselbe 1) von dem Judice competente gesprochen werden, sonst kan man die exceptionem fori incompetentis opponiren. c. 4. X. de judic. c. 3. X. de consuet. 2) Secundum ordinem Juris abgefasset seyn. c. 19. X. de Sent. & re judic. 3) Mit denen Gesetzen übereinkommen. c. 1. & 8. X. eod. 4) Denen Acten conform. c. 13. X. eod. und 5) denen Partheen publiciret seyn. Wo und zu welcher Zeit die Publication geschehen müsse, ist nicht nöthig vieles zu erinnern, denn an welchen Ort, und zu welcher Zeit andere gerichtliche Handlungen verrichtet werden, da muß auch solche Publication geschehen. Es sind auch unnütze Fragen, ob der Richter stehend oder sitzend das Urtheil publiciren, oder ob er es von einem Zettul herlesen, oder aus dem Kopff her-sagen soll? u. d. g.

§. 5. Wenn nach geschעהner Publication des Urtheils man sich binnen 10. Tagen keines remedii suspensivi bedienet, so wird dieselbe Rechts-kräftig, dergestalt, daß sie (wie die Practici reden) aus schwarz weiß, und aus weiß schwarz machet, die Præsumtionem Juris & de Jure bekommet, und also auf keine Art, auch nicht einmal per rescriptum principis kan rescindiret werden. c. 13. X. de

re judic. c. 15. eod. Jedoch sind darvon ausgenommen, 1) wenn das Urtheil ex capite nullitatis angefochten werden kan. Bey welchen heut zu Tage nach dem R. U. de A. 1654. §. 21. der Unterscheid gemacht wird, ob das ergangene Urtheil mit einer sanabili oder insanabili nullitate behaftet sey. In dem ersten Fall muß vor Verlauff des sonst gebräuchlichen fatalis der 10. Tage, die Nullitæts Klage angestellet, und mit der Appellation conjungiret werden, wiedrigenfalls überkommet das Urtheil die Krafft Rechtsens. In dem letztern Fall aber hat dieselbe annoch innerhalb 30. Jahren statt. Es entstehet diese insanabilis nullitas aus zweyen Ursachen. Einmahl wenn ein Mangel an denen Gerichts-Personen zu finden, z. E. wenn der Richter ein Judex incompetens oder inhabilis ist: Wenn der Kläger oder Beklagte annoch unter Vormündern stehet, und die Sache ohne derselben Vorbewußt und Einwilligung geführet worden. Wenn die Anwälde keine Vollmachten vorgeleget u. s. w. Hernachmahls auch, wenn die wesentlichen Stücke des Processus, z. E. die Citation Litis-Contestacion, oder der Beweis ermangeln, ingleichen, wenn das Urtheil denen Rechten schnurstracks zuwieder abgefasst worden ist. Eine sanabilem nullitatem nennet man, wenn etwas in dem Process versehen worden, z. E. Wenn der Eyd vor gefährde nicht abgeleget: Wenn das Gegentheil nicht ad videndum jurare testes & danda interrogatoria, oder zu Eröffnung des Zeugniß Rotuli, zur Inrotulation der Acten und Publicirung des Urtheils u. s. w. vorgeladen worden.

§. 6. Ferner erlanget 2) die Sentenz nicht die Krafft Rechtsens, wenn sie wieder ein Rechts-kräftiges Urthel ist gesprochen worden. c. 20. X. de re judic. Außer diesen meynen etliche, daß 3) ein Urtheil, welches wieder die Ehe gesprochen, gleichergestalt die Krafft Rechtsens nicht erlange, und zwar suchet man dieses aus dem c. 7. 10. X. de Sent. & re judic. und c. 5. 6. X. de frigid. & malef. zu erweisen. Es ist also von nöthen, daß man die Sache etwas genauer betrachtet. Was die Verlobnüsse anbelanget, so sehe ich nicht, warum eine wieder dieselbe gesprochene Sentenz nicht rechts-kräftig werden solte, da ich in vorhergehenden gezeigt habe, daß allerdings

dings auch die Eynes-Delegation wieder dieselbe statt finde. Ist die Sentenz wieder die Ehe selbst gesprochen worden, so will man gar in keinem Fall verstaten, daß das wieder dieselbe gesprochene Urtheil Rechts-kräftig werden könne. Gonzalez ad c. 7. X. de Sent. & re judic. Berger in Elect. proc. matrim. §. 45. seqq. Beust. de sponsal. c. 39. in pr. p. 2. Stryk ad Brunnem. J. E. Lib. II. c. 17. §. 27. Gail. I. obs. 112. n. 1. seqq. und Struv. Ex 44. th. 14. Ich kan aber nicht finden, wie man wenigstens aus dem Canonischen Rechte dieses erzwingen will, da man daselbst ausdrücklich in. c. 4. X. de restit. in integr. c. 6. X. de probat. c. 46. X. de testib. das Gegentheil findet.

§. 7. Über dieses vermeynet man, daß auch ein Urtheil, so vor die Ehe gesprochen, nicht Rechts-kräftig werden könne. Berger cit. loc. th. 47. Aber man muß allerdings diesen Unterscheid machen. Ob die Ehe entweder wegen Blut-Schande oder aus andern Ursachen impugniret werde. Im ersten Fall, wenn eine Blut-Schande wieder die Göttlichen Befehle ist, so kan die Sentenz freylich die Kraft Rechtens nicht erhalten. Ist es aber nur wieder die Civil-Befehle, so sehe ich nicht, warum die Sentenz nicht Rechts-kräftig werden sollte, da man ja in dergleichen Fall die Dispensation zuläßet. Wird dieselbe aus andern Ursachen impugniret, z. E. Titia hat zweyen die Ehe versprochen, und es ist vor den einen erkannt worden, der andere aber will es aus neuen Instrumenten, die er aniepo in die Hände bekommen hat, impugniren, so kan dieses nicht zugelassen, sondern es muß allerdings erkannt werden, daß die Sentenz Rechts-kräftig worden sey.

§. 8. Es kan auch 4) in peinlichen Sachen die Sententia condemnatoria nicht Rechts-kräftig werden, indem der Inquisit noch allezeit mit seiner Defension muß gehdret werden. Art. 91. C. C. C. Ist er aber in der Sentenz absolviret worden, so erlanget diese die Kraft Rechtens, doch daß, wenn neue Indicia sich ereignen, auch die Inquisition wiederum vom neuen angestellet werden kan.

§. 9. Wenn nun eine Sache durch ein Rechts-kräftiges Urtheil abgethan und dem Beklagten alle zuläßige Rechts- Wohlthaten ver-

W m m m m m 3

gdn

gönnet worden, so erfordert alsdenn die Billigkeit, daß dem abliegenden Theil zum Genuß seines Rechtes geholfen werde, welches man insgemein die Execution, und in Sachsen die Hülffe zu nehmen pfleget. Wozu man bey denen geistlichen Gerichten insgemein das brachium seculare imploriret. Durch dieses aber verstehet man die weltliche Obrigkeit, welche alsdenn helfen muß, wenn die geistlichen Waffen oder der Kirchen-Bann nicht zulänglich seyn wollen. c. 4. D. 17. c. 1. und 14. X. de offic. Judic. ordin. c. 2. X. de maledict. c. 2. X. de Cleric. excomm. Weil aber bey denen Protestanten selten die Excommunication gebraucht wird, also bedienen sich auch unsere Consistoria so gleich der Hülffe der weltlichen Obrigkeit. Und zwar ist bey denen Päbstlern diese es zu thun schuldig, wenn sie von der Clerikern nicht will in Bann gethan seyn, denn die Republick ist der Kirchen subordiniret. Welches bey uns nicht angenommen ist; wenn also der Unter-Richter auf Ansuchung des Consistorii die Execution verweigert, so kan sich dasselbe bey dem Landes Herrn beschweren, welcher dem Unter-Richter dergleichen zu thun, anbefehlen kan. Es mag auch an etlichen Orten das Consistorium die Execution selbst anordnen, weil es doch in geistlichen Sachen die ordentliche Jurisdiction hat. Welches auch bey etlichen Catholischen Consistoriis zugelassen ist. Epen. P. III. J. E. tit. 9. c. 4. n. 11. seqq.

§. 10. Wenn wieder die Vollstreckung der Execution der weltlichen Obrigkeit excipiret wird, so muß dieses vor allen Dingen erst untersucht werden, und zwar von dem weltlichen Richter selbst. Jedoch machet Brunnem. L. 3. J. E. c. 11. §. 3. diesen Unterscheid, ob die Exceptiones wieder die Sentenz, 3. E. die Exceptio nullitatis, oder nur wieder die Execution opponiret wären; In dieser nicht, aber in jener Föhme der weltlichen Obrigkeit die Untersuchung zu. Ich kan aber nicht sehen, worauf man diese Distinction gründen will, indem die weltliche Obrigkeit nicht ein blosser Executor ist, sondern zugleich die Jurisdiction hat, Krafft welcher ihr allerdings wegen dieser Exceptionen das Jus cognoscendi zukommet. Und wolte man gleich sagen, daß auf solche Art der weltliche Richter per indirectum

das

das Recht über die vom Consistorio decidirte Sachen zu cognosciren, erhielt; so heisset aber dieser Einwurff gar nichts, indem ihm wegen der opponirten Nullität nicht weiter die Cognition eingeräumt wird, als wann dieselbe in continenti kan bewiesen werden. Stryk ad Brunnem. J. E. L. III. c. 11. §. 4. Brunnem. ad L. 6. in f. C. de execut. rei judic. und Gail. I. obs. 115. n. 4.

Das achtzehende Hauptstück,

Von

Der Appellation.

§. 1.

Die Appellationes von der Sentenz derer Bischöffe, und derer Synodorum sind vor Alters ganz und gar unbekant gewesen. Du Pin de Discipl. eccles. Diff. 2. und Espen. P. III. J. E. tit. 10. c. 1. §. seqq. Es hat aber der Römische Stuhl nicht eher geruhet, als biß er dieselben durch allerhand Lüste und Rände an sich gezogen, worzu nicht wenig die Collection des Pseudo Isidori beygetragen hat. Und dieses hat verursacht, daß wegen des Interesse der Cleri sey der größte Mißbrauch bey denen Appellationen eingeführet worden ist. Denn es haben die Päbste das Recht zu appelliren, so weit extendiret, daß die Appellation von allen Urtheilen, ja von einem jeden Gravamine zugelassen ist.

§. 2. Deswegen wird auch die Appellation in eine gerichtliche und ausssergerichtliche getheilet. Diese ist in c. 5. und c. 12. X. de appellat. gegründet, worvon die Römischen Rechte nichts wissen; obgleich das Gegentheil vermennet Herr von Lyncker in Tr. de Gravamine extrajudicial. Sect. 3. Es ist aber dieselbe nichts anders, als wann ich wegen eines ausssergerichtlichen Gravaminis bey einem andern Richter Hülffe suche. Die Gravamina kommen entweder von meinen Gegenpart oder vom Richter. Von jenen kan man auf unterschiedene Art aussser-

aussergerichtlich graviret werden, wovon die Exempel in c. 8. de appell. in 6. zu finden seyn. 3. E. Wenn einer ohne Ursache von einer Handwerks-Zunft ausgeschlossen wird, wenn einem der gehdrige Unterhalt nicht gereicht, oder zu einem Nachtheil etwas veräuffert wird u. d. g. Es gestehet aber der Pabst selbst in c. 5. X. eod. daß es eigentlich keine Appellation sey, sondern vielmehr die Natur einer blossen Beschwerung oder Querel hätte. Man kan derowegen nicht gleich an den Obern gehen, sondern vielmehr bey der ersten Instanz seine Klage deswegen anstellen. Wenn ich derowegen von dem Richter selbst auf solche Art bin graviret worden, so belange ich denselben, bey seiner ordentlichen Obrigkeit erster Instanz, und da ist nicht von nöthen, daß die fatalia præcise beobachtet werden.

§. 3. Es kan aber einer auch von dem Richter als Richter aussergerichtlich auf unterschiedene Art graviret werden. Welches mehrtheils darinn bestehet, wenn derselbe de facto verfähret, 3. E. den Process denegiret, einem die Justiz nicht wiederfahren lassen will. Es hat dieselbe auch in geistlichen Sachen statt, wovon unterschiedene Exempel anführet Herr von Lyncker c. 1. p. 229. seqq. Diese aussergerichtliche Appellation wird 1) an den Ober-Richter, ja so gar auch gleich an den Pabst selbst gerichtet, 2) Muß sie binnen 10. Tagen interponiret werden, welche von der Zeit, da ichs erfahren, zulauffen anfangen. c. 8. eod. in 6. Dieweil aber dergleichen Decreta und Mandata nicht Rechtskräftig werden, so ist zwar nach Verlauff der 10. Tage nicht die Appellation, doch andere Remedia Juris verstatet, 3. E. die Querela nullitatis &c. 3) Muß so wohl diese als die gerichtliche Appellation binnen einem Jahre zu Ende gebracht werden. Clem. 3. de appell. Welches aber in Praxi nicht beobachtet wird.

§. 4. Da nun also von einem jeden Gravamins extrajudiciali zu appelliren erlaubet ist, so wird dieselbe noch mehr nicht nur von denen interlocutoriis mixtis, sondern auch von schlechten Bey-Urtheilen zugelassen. c. 12. 51. und 54. X. de appell. c. 1. X. de dilat. c. 47. X. de appell. c. 47. c. 60. X. eod. c. 7. X. de testib. c. 19. X. de Judic.

§. 5. Diemeil man aber in dem Pabstthum selbst zu begreifen anfieng, daß die gar zu grosse Licenz zu appelliren, denen Republicken schädlich sey, so hat man auch deswegen auf dem Basiliſchen und Constantiensischen Concilio sehr hart darwieder gesprochen, und öffentlich gesagt, daß der Pabst zu keinem andern Ende, als seine Herrschaft in der ganzen Welt auszubreiten, dieselbe erdacht habe; Es war aber die Sache schon so tieff eingewurzelt, daß es nicht abgeschaffet werden konnte. Dahero wurden eben die Klagen auf dem Tridentinischen Concilio wiederholt. Petr. Suavis in histor. Concil. Trident. L. 4. p. m. 570. seqq. Aber es hat sich der päbstliche Nuncius auf das äußerste widersehet. Damit es also nur schiene, als wenn man darinnen was geändert hätte, so wurde im gemeldten Tridentinischen Concilio Sess. 24. de reform. c. 20. verordnet, daß die Appellation von keinem andern Bey-Urtheil angenommen werden sollte, als welches vim definitiva hätte, und dessen Gravamen durch die Appellation a definitiva nicht repariret werden könnte. Und eben deswegen findet man, daß bey denen Protestanten die Praxis nicht einerley ist, in dem etliche bey der Verordnung des alten Canonischen Rechtes verblieben, andere aber das Römische Recht angenommen haben.

§. 6. Es wird aber 1) ein Bey-Urtheil, welches vim definitiva hat, dasjenige genuet, von welchen einiger massen die Decision der ganzen Sache mit dependiret, 2. E. wann einem der Beweis durch ein Bey-Urtheil ist zu erkant worden, dem doch der Beweis nicht obliegt; Mev. P. II. Dec. 295. und P. VIII. Dec. 14. Wenn die Appellation vor desert gehalten; Wenn einer von der Instanz obſolviret wird u. d. g. 2) Hat die Sentenz ein gravamen irreparabile, welches durch Mittel der Appellation von dem End-Urtheil nicht wiederbracht werden kan. Worinnen ein dergleichen Gravamen bestehet, zeigt der Pabst in c. 12. de appell. in 6. Aber eben aus demselben wird ein jeder gar leicht sehen können,

N n n n n

nen,

nen, daß das Tridentinische Concilium gar nichts geändert hat.

§. 7. Es muß aber bey der Appellation von denen Bey-Urtheilen nach der Verordnung des Canonischen Rechtes dieses beobachtet werden: 1) Bey der Appellation von einem End-Urtheil fängt das fatale der 10 Tage gleich von der Zeit des publicirten Urtheils an zu lauffen, zu welcher Publication die Partheyen nothwendig müssen citiret werden; Bey denen Bey-Urtheilen aber wird nicht allezeit eine solche Publication noch die Ciration der Partheyen darzu erfordert, also, daß das fatale a tempore scientiæ zu lauffen anfänget. c. 8. de appell. in 6. 2) Kan die Appellation von einem End-Urtheil entweder viva voce oder in Schriften; Von einem Bey-Urtheil aber muß es allezeit in Schriften geschehen. c. 1. de appell. in 6. 3) Von einem End-Urtheil kan ohne Anführung der Gravaminum insonderheit appelliret werden, hingegen, wenn von einem Bey-Urtheil appelliret wird, muß solches jederzeit mit Anführung derer Gravaminum geschehen, c. 59. X. de appell. c. 1. eod. in 6. und also kan 4) auch aus keinen andern Gravaminibus, als die ausdrücklich angeführet worden seyn, die Appellation justificiret werden. Clem. 5. eod. 5) Von einem End-Urtheil erget allezeit die Appellation ad Judicem proxime superiorem; Von denen Bey-Urtheilen aber ad Judicem æqualem, also ist in diesem von dem Vicario generali die Appellation an den Bischoff selbst zugelassen. Welcher Unterscheid in denen Protestantischen Gerichten unbekant ist. 6) Wenn von einem End-Urtheil die Apellation interponiret worden ist, so wird ipso Jure das richterliche Amt suspendiret, also, daß es keiner inhibitorium von nöthen hat. c. 7. de appell. in 6. Aber bey der Appellation von einem Bey-Urtheil kommen diese besondere Umstände vor. 1) Daß, wenn der Unter-Richter der Appellation nicht deserviret, er von der geschehenen Inhibition in der Sache weiter

der:

verfahren könne. c. 2. de dolo & contumac. in 6. 2) Kan der Judex superior nicht so gleich die Inhibitoriales ertheilen, sondern er muß erst untersuchen, ob die angeführten Gravamina wahr, und ob die Appellation zu verstaten sey oder nicht. Gail. I. obs. 130. n. 7. obs. 144. n. 4. 7) Bey der Appellation von einem End-Urtheil sind die Rechts-Lehrer der Meynung, daß eine Rechts-Sache durch die Appellation in denjenigen Stand wiederum gesetzt werde, in welchen sie zur Zeit der geschenehen Kriegs-Befestigung in der ersten Instanz gewesen. Dahero folget daraus, daß neuen Beweis zu führen in der Appellations-Instanz zugelassen sey. L. 4. C. de temp. appellat. &c. Es pflegen dahero die Advocaten sich das beneficium d. L. 4. non deducta deducam, non probata probabo sorgfältig zu reserviren, welche reservation aber eben nicht nothwendig ist. In der Appellation von einem Bey-Urtheil hat dieses beneficium nicht statt. Ausser diesen muß auch die Appellation von Bey-Urtheilen aus eben denselben Acten justificiret werden. Clem. 5. de appell. Jedoch wird dieses bey der Appellation von einem Bey-Urtheil, welches die Krafft eines End-Urtheils hat, nicht erfordert, sondern es kan die Beweisung nicht allein aus denen Acten voriger Instanz, sondern auch aus neuen Ursachen genommen werden. 8) Wird in der Appellation von einem Bey-Urtheil nur summarisch verfahren, indem es nur einem Incident Punct anbetrifft. 9) Wenn ein Bey-Urtheil in der Appellations-Instanz reformiret worden ist, so bringet der Ober-Richter nicht nur dieselbe zur Execution, sondern er cognosciret so gar hernach in der Haupt-Sache. c. 59. in f. X. de appell. Gail. I. obs. 131. n. 1. Myns. Cent. 4. obs. 46. Wenn aber das vorige Urtheil bestätigt worden ist, so wird alsdenn die Sache ohne Unterscheid an den Richter voriger Instanz verwiesen. Doch machet der Pabst in c. 4. de appell. in 6. den Unterscheid, ob der Unter-Richter freywillig in die Appellation consentiret habe oder nicht.

§. 8. Es ist also die Appellation in allen Sachen zugelassen, es müßte denn seyn, daß entweder der Fürst durch ein besonderes Rescript, oder die Gesetze selbst es verbotzen hätten. Das erste findet bey denen Commissionen nicht statt, welchen die Clausul: remora appellatione einverleibet ist. Weil aber wegen dieser Clausul von denen gemeinen Rechten abgegangen wird, derowegen muß auch dieselbe striete genommen werden. Daher meynen auch welche, daß durch diese Clausul die Appellation von denen End-, nicht aber Bey-Urtheilen verbotzen sey. Andere hingegen kehren es um, und halten davor, daß nur die Appellation von denen Bey-, nicht aber End-Urtheilen verworffen sey. Aber es sind beyde Meynungen nicht gegründet. 2) Meynet man, daß diese Clausul nur von solchen Appellationen, die unrecht und ungültig wären, verstanden werden müßte. c. 53. X. de appell. c. 47. X. eod. Andere remedia Juris sind durch gemeldte Clausul nicht verbotzen; Also findet dieser ohngeachtet statt, 1) das Recht einen Richter zu recusiren. c. 3. 9. X. de appell. 2) Das remedium supplicationis, restitutionis in integrum, querela nullitatis &c. 3) Præjudiciret es auch nicht dem Dritten, der wegen seines eigenen Interesses zu appelliren gedendet. c. 15. X. de offic. & potest. Judic. deleg.

§. 9. Durch die Gesetze kan die Appellation auf zweyerley Art verhindert werden, entweder lege generali oder speciali. Das letzte geschieht, wenn ein Privilegium vorhanden, in welchen eine gewisse Summa appellabilis gesetzet ist, also, daß unter derselben keine Appellation angenommen werden soll Ludovici de Summa appellabili. Durch ein General Gesetz ist die Appellation verbotzen, 1) wann es notorisch ist, daß die Appellation nicht statt haben könne. c. 61. X. de appell. 2) In Disciplin-Sachen c. 32. X. eod. Es müßte denn der Exce's gar zu groß gewesen seyn. 3) In causis possessoris L. un. C. si de moment. poss. Nach dem

dem Canonischen Rechte ist auch in diesen die Appellation erlaubt. c. 10. und 15. X. de restit. spol. Clem. un. de caus. propriet. & poss. 4) In causa interdicti c. 37. X. de appell. 5) In Sachen quæ juris sunt, 1. E. a Legibus latis von der Execution c. 29. X. de appell. c. 15. X. de Sent. & re judic. 6) In geistlichen Sachen: Es ist aber dieses nur von denen hohen Reichs-Gerichten zu verstehen; Denn daß auch hierinnen an die hohen Landes-Gerichte appelliret werden könne, ist ausser Zweifel.

§. 10. Was die formalia anbelanget, so habe ich schon gezeigt, daß die Appellation von einem End-Urtheil, entweder mündlich oder schriftlich interponiret werden kan. Apelliret man nun mündlich, so muß es so fort nach der Publication im Gerichte geschehen; Wenn also gleich einer hernach noch vor einem Notario dieselbe interponiren wolte, wird es nicht mehr angenommen. Es geschiehet dieselbe entweder bey dem Unter-Richter selbst, oder vor einem Notario und Zeugen. c. fin. X. de appellat. Wenn der Richter solche anzunehmen sich weigert, so kan man vor andern ehrlichen Männern appelliren. c. fin. X. de appell. Welches aber heutiges Tages wegen grossen Überflus der Notarien in Teutschland ganz ungemöhnlich ist. Das Fatale ist an allen Orten einreley, nehmlich von 10. Tagen, und kan selbiges weder von dem Richter noch auch von denen Partheyen selbst durch ein Compromiss verlängert werden. Es fänget von der Zeit und Stunde an zu lauffen, da das vorige Urtheil publiciret worden, und rechnet man die Fest- und Feyer-Tage mit dazu. Und deshalb sind die Juristen der Meynung, daß, wann das Urtheil 1. E. um 10. Uhr publiciret worden, die Appellation an dem eifften Tage auch nothwendig um 10. Uhr zum längsten interponiret werden müsse.

§. 11. Nach interponirter Appellation wird erfordert, daß man um die so genannten Apostolos oder Abschieds-Brieffe von
 Nnnn an 3 dem

dem Unter- an den Ober-Richter gehörige Ansuchung thut. Wenn die Appellation vor dem Richter selbst eingewendet worden, so verrichtet man solches insgemein zugleich mit der Schemata appellationis: Wenn dieses aber nicht so fort geschehen, oder wenn man coram Notario & testibus appelliret, ist das dißfalls gesetzte fatale von 30. Tagen, welche von Zeit des eröffneten Urtheils an, gerechnet worden. c. 8. de appell. in 6. Clem. 2. eod. Wobey die gewöhnliche Formul gebraucht wird, daß man instantier, instantius und instantissime um die besagten Apostolos bittet, und daß man bey verspürter Saumseligkeit des Richters de diligentia feyerlichst protestirer. Clem. 2. eod. Es muß auch der Unter-Richter die Zeit in denen Aposteln setzen, binnen welcher die Appellation bey dem Ober-Richter introduciret werden solle. c. 4. 5. 26. X. de appellat.

§. 12. Binnen diesen Fatale muß die Appellation bey dem Ober-Richter introduciret werden. Wenn der Appellant dieses Fatale versäümet, ist die Appellation desert, jedoch nicht ipso jure, sondern es muß darüber erkannt werden. Bey der Introduction der Appellationen führet der Supplicans nur kürzlich an, daß bey dem Unter-Richter ein beschwerliches Urtheil eröffnet, und er deßhalb an den Ober-Richter zu appelliren genöthiget worden, zu dessen Bescheinigung, die erlangte Apostoli (oder auch das Documentum Notarii) beygelegt werden. So dann setzet der Appellant ferner, er wolle seine Appellation hiermit und ante elapsam fatale introduciren, nebst angehängten petito, 1) die Appellation annehmen, und einen Termin zu derselben Justification anzusetzen. 2) Compulsoriales an den Judicem a quo zu decretiren, daß er die vor ihm ergangene Acta gegen die Gebühr in Abschrift ausantworten möge. 3) Inhibitoriales zu ertheilen, d. i. dem Richter a quo anzubefehlen, daß er sich in dieser Sache keiner fernern Cognition annahme, sondern alles in dem Stande lasse, wie es tempore appellations gewesen.

§. 13.

§. 13. Endlich folget die Justification, d. i. eine weiters Ausführung oder Wiederholung der übergebenen Gravaminum und beyder Partheyen Verfahren darüber. Das fatale ist nach dem Römischen Rechte ein Jahr, und wann der Appellans aus rechtmäßigen Ursachen ist verhindert worden, zwey Jahr. L. ult. §. 4. C. de temp. appellat. Auth. ei qui C. eod. Welches auch in dem Canonischen Rechte angenommen ist. Clem. 3. de appell. Es kan aber der Richter aus rechtmäßigen Ursachen auch dasselbe verkürzen. c. 57. X. de appell. Daß dieses fatale noch heutiges Tages beobachtet werden möchte, wäre wohl zu wünschen. Die Justification selbst muß so wohl in Ansehen derer Formalien als auch Materialien geschehen. c. 70. X. de appellat. Nach geschehener Justification, ist entweder die erste Sentenz bestätiget oder reformiret worden; Im ersten Fall wird die Sache an den Unter-Richter zurück geschicket, und der Appellant zugleich in die Unkosten condemniret. c. 61. in f. X. de appellat. und c. 59. X. eod. Im andern Fall aber, werden die Unkosten compensiret, und der Ober-Richter exequiret selbst, wenn er will, das von ihm gesprochene Urtheil.

§. 14. Es operiret die interponirte Appellation, 1) einen Effectum suspensivum; wenn also von dem Unter-Richter wieder dieselbe etwas vorgenommen worden ist, so wird es vor ein Attentatum und Spolium gehalten, und kan so gleich per mandata sine clausula übert Hauffen geschmissen werden. c. 56. X. de apel. c. 7. eod. in 6. 2) Einen effectum devolutivum. Doch wird es nur in Ansehen desjenigen Punctes auf den Ober-Richter devolviret, wegen welchen appelliret worden ist, die übrigen Articul werden also Rechtskräftig. 3) Effectum communicativum: Daß nemlich die von einem interponirte Appellation auch denen übrigen Consortibus liris nützet. c. 22. X. de appellat.

§. 15. Es verlehret aber die Appellation die angeführten Würdungen, 1) wenn der Appellant in dem zur Justification angeetzten Termin ungehorsamlich aussen bleibet, indem die Appellation vor desert gehalten wird, jedoch muß jederzeit des Appellaten Ungehorsams-Beschuldigung vorhergehen. Es erlauget also die erste Sontenz die Krafft Rechts, und zwar nicht von der Zeit der Desertion, sondern da sie ist publiciret worden. 2) Wenn er derselben renunciret, welches, so ferne es dem Appellaten nicht präjudiciret, zugelassen ist. Und zwar kan es auch ipso facto geschehen, 3. E. wenn er sich der Jurisdiction des Unter-Richters wiederum submittiret.





RESPONSVM I.

Der Hochlöblichen Königlich Juristen- Facultät zu Halle.

Sie die N. N. Dom-Probsten vor der Reformation
 in collatione bey dem Römischen Pabst gewesen,
 welchem die N. N. Erz-Bischöffe ein Subiectum
 zu solcher Würde vorgeschlagen, deme so dann der
 Pabst selbige conferiret und darüber eine besondere Bullam
 ertheilet hat. Ist der letzte Dom-Probst ein Herzog von
 Lothringen gewesen, welcher weil er niemals in der Stadt
 N. N. residiret, sondern die Dom-Probstenlichen Revenu-
 en an Ludewig Sonnemann verpachtet gehabt, der Utzung
 halben, welche die Dom-Capitulares für sich und ihre Be-
 diente, von der Dom-Probsten präzendiret, angetreten wor-
 den. Wobey es doch nachhero bis in seinen 1662. erfolgten
 Todt geblieben. Als nun nach dessen Absterben der dama-
 lige Administrator des Erz-Stiftes, Augustus seinem Prin-
 gen gleiches Namens zur Dom-Probsten gerne geholffen
 wissen wollen: hat das Dom-Capitul sich solcher Belegen-
 beit

heit bedienet, und zur Indemnification, wegen der freyen Abzugaung das Dom: Probstenliche Dorff N. N. in Vorschlag gebracht, solches dafür dem Dom: Capitul abzutreten. Wie denn auch der neue Dom: Probst Herzog Augustus sich solches gefallen lassen, und die Cession unterschrieben; ohngeachtet nun auch derselbe am 11. Aug. 1674. mit Todt abgegangen, mithin dieses Pactum personale erloschen, so ist es doch am 11. Jul. 1674. zuvor dahin gediehen, daß Sr. Hochfürstlichen Durchl. Herzog N. N. unter keiner andern Condition die Coadjurorey auf die Dom: Probsten erhalten mögen, als daß das Dorff N. N. dem Dom: Capitul verbleiben. Wie dann derselbe, unter dieser Condition die Dom: Probsten übernommen, und, weil sie noch unmündig gewesen, die darauf gerichtete Capitulation, in animam suam abschreiben lassen. Welches Jurament bey erlangter Majorennität, am 2. Dec. 1678. Sr. Hochfürstl. Durchl. in Person selbst vollzogen haben. Nachdem nun am 4. Jan. 1680. das Erzstift an das Churfürstliche Haus N. N. gekommen und die demselben gewidmete Quarta reguliret worden, hat das Dom: Capitul das Dorff mit in Anschlag gebracht, wovon auch das Churfürstliche Haus N. N. vermöge recessus in puncto quartæ vom 12. Sept. 1687. dero Quartam würcklich gehoben. Inzwischen haben Sr. Churfürstl. Durchl. als das Dom: Capitul dießfalls die Confirmation gesuchet am 28. Jul. 1685. die Resolution ertheilet; daß zwar pro nunc es bey dem Genuß und Besiz des Dom: Capitulis zulassen, bey ereigneter Vacanz aber die Jura der Dom: Probsten so wohl, als auch Sr. Churfürstl. Durchl. in salvo verbleiben solten. Und da Königl. Majest. von 27. Julij 1708. dießfalls über diesem Subject das Gutachten von dero Landes: Regierung verlanget: hat dieselbe in ihrem allerunterthänigsten Bericht vom 15. Octobr. 1708. selbst den dafür gehalten, daß dieses Pactum wegen

wegen Cession des Dorffs N. pro personali anzusehen, mit-
hin der Dom-Probstey bey ereigneter Vacanz Ihr Recht
unverlehet verbleiben müsse. Als nun dieses 1728te Jahr
des zeitigen Dom-Probstes N. N. Todes-Fall erfolget, und
Sr. Königl. Majestät Jure Papali so wohl als auch vi
instrum. pac. Osnabr. Artic. XI. §. 16. die Dom-Probstey an
des Herrn Marggraffen N. N. Hobeit übertragen; Will
derselbe was dißfalls Rechtens über nachfolgende Fragen
von uns belehret seyn; und zwar anfangs

**Ob Ihre Hobeiten der Herr Marggraff N. N.
befuget, die Possession wegen N. zuergreifen?**

Ob es nun wohl scheinen möchte, das dergleichen deswe-
gen nicht geschehen könnte, weil ja das Dom-Capitul sich
in possessione civili & naturali befinde, folglich wenn das
Recht der Dom-Probstey auch noch so groß, die Sache ei-
nen Richter leiden, und, bevor darüber erkannt, das Dom-
Capitul in possessione geschüzet werden müste; nachgehends
wenn auf Seiten der Dom-Probstey, dergleichen intendi-
ret, solches gleich anfangs geschehen müssen; dahingegen
nachdem der neue Dom-Probst von denen übrigen Dom-
Probstenlichen Stücken die Possess ergriffen, er eo ipso das
Dom-Capitul pro possessore von N. erkannt habe; In
mehreren Erwegung, daß Ihre Hobeit, der neue Herr
Dom-Probst sich bey Königl. Majestät darüber gemel-
det, und selbige als Judicem in der Sache angeflehet, nam
qui judicem super causa adit, ille hoc ipso confitetur, se non
possidere sed alterum in possessione esse; endlich der neue
Herr Dom-Probst sich und denen seinigen allenfalls zuzu-
messen, daß sie nicht so fort, auch die Possession in N. ergrif-
fen, sondern vielmehr dieselbe ausgesezet, mithin zur Be-
nige

nüge an den Tag geleyet, daß die Possessio ipsa dem Dom-
Capitul zugestanden werden müste; wozu noch kähme, daß,
nachdem nunmehr moeris armorum und andere Excesse zu
besorgen, auch um des willen die Ergreifung der Possession
auf Seiten der Dom-Probsten um so viel bedenklicher seyn
müste; absonderlich da auch die meisten Rechts-Gelehrte da-
rauf versielen, quod non jure possessor non de possessione
dejiciendus; dieweiln aber anfangs das Dom-Capitul
selbsten nicht in Abrede seyn kan, das N. zur Dom-Prob-
sten gehörig und allein von denen zwey letzteren Dom-Prob-
sten an das Dom-Capitul der freyen Kost der Atzung hal-
ben überlassen worden sey, wie solches aus dem beygelegten
Extractu capitulationis vom 2. Dec. 1678. deutlich zu ersehen;
daraus dieses folget das sothanes Pactum, niemand als die
Paciscentes binde, keinesweges aber die Successores singula-
res, mithin es heiße, resoluto jure dantis, solvitur jus accipi-
entis; da nun solches seine Richtigkeit, dem Dom-Capitul
keine Causa Possessionis übrig bleibet um deren willen, selbi-
ges das Guth N. noch fernerhin in Besiß haben möchte,
mithin ihre Possessio an sich pro detentione violenta zu hal-
ten; angesehen weder Königl. Majest. als summus Episco-
pus an dasjenige verbunden, was nach erlangter expectativ,
titulo satis oneroso, post instrum. pac. in dem Erz-Stift
und nunmehrigen Herzogthum der letzte administrator zu
Schmälerung des Stifts gethan und gelassen, cum ea om-
nia Elector N. N. propria auctoritate potuerit occupare &
recuperare wie hievon das

Instrum. Pac. Westphal. art. XI. §. 6.

deutlich

deutlich disponiret, und welches auch andere Rechts-Gelehrte zum Exempel gleich denjenigen anführen, welche auf einem Lehen die expectativ cum investitura erlangt haben.

Carpz. Part. 2. C. 45. def. 16.

Strykius, in Exam. Jur. feud. Cap. 12. quæst. 35.

Nach welchem Recht und Absehen auch der Hochseel. Churfürst Friederich Wilhelm der Große, als ihme am 4. Jan. 1680. das Erz-Stift als ein Herzogthum angestorben, gleich darauf am 28. Jul. 1685. dem Dom-Capitul die Erklärung gethan, daß bey ereigneter Vacanz der Dom-Probstey sich ihre Jura an N. frey und in salvo dergestalt vorbehielten, daß so dann der errichtete Contract mit dem Dom-Probst, so wie es ohnedem Rechtens, erloschen, und alles wiederum in den vorigen Stand ratione petitorii so wohl, als possessorii gesetzt seyn solle, in welchem sich N. anno 1648. da das Erz-Stift an Chur-Brandenburg zur Satisfaction anderer Lande überlassen worden, befunden, da es nehmlich ein Dom-Probsteyliches pertinenz-Stücke gewesen, solches alles denn auch das Dom-Capitul in einem vom 29. Mart. 1710. an die Landes-Regierung abgelassenen Schreiben wohl begriffen, und selbst von sich geschrieben, das N. zur Dom-Probstey gehörig, welches ihnen der jetzige Dom-Probst zulassen sich anerkläret, nach dessen Todt aber Königl. Maj. doch nicht intentioniret seyn würden, die Dom-Probsteylichen Revenuen durch Einziehung von N. zu schwächen, solchem nach in dem gegentheiligen Confessato beruhet, daß N. zur Dom-Probstey gehörig, und nach Absterben des pacificirenden Dom-Probstes die Dom-Probst-

0000 00 3

Prob-

Probstei durch dero Restitution wiederum ergänzt werden solle, welcher aber auch die Rechte ohnedem und ohne Confession des Gegentheils erfordern cum Successor in Praepositura singularis fit, adeoque non teneatur facta sui antecessoris praestare.

Hartm. Pistor. Part. II. Lib. V. quaest. 27.

Vultejus Lib. I. Feud. c. 10.

da nun das Dom-Capitul keine Causam Possessionis mehr für sich, weil selbige mit dem Absterben des letztern Dom-Probstes gänzlich cessiret und aufhöret, die richtige Folge diese ist, daß N. auch in possessorio vor apert zu halten, mithin dem jezigen Herrn Dom-Probst als successori singulari frey stehe die Possession von N. als einen Dom-Probstenlichen pertinenz-Stücke zu ergreifen

Tiraquellus in tractatu, le mort saisit le vif. 4.

Wesenbecius Consil. 41. n. 26.

Dagegen die in rationibus dubitandi gemachte Einwürffe nichts hindern; angesehen ad 1) das Dom-Capitul da selbiges in possessione civili unter denen beyden vorigen Dom-Probsten gewest, oder gründlicher Zusagen, das Dorff N. antichreticè und in compensation der Atzungs-Kosten solche possessio extincto paciscente aufhöret, mithin demselben nichts als temeraria usurpatio rei alienae übrig bleibet, welche der Legitimus Possessor allezeit durch Ergreifung possessionis civilis aufheben und das ihm gegen alle Rechte vorenthaltene an sich nehmen kan, nam possessor sine causa non

non possidet sed detinet unde a legitimo successore jure meritoque potest destitui.

Vivius in lib. II. commun. opin. 258.

Ægidius decis. 101.

Ja welches noch mehr im Falle das Dom-Capitul sich nach dem Absterben des letzteren Herrn Dom-Probstes ferner eine Possession anmassen sollte, solches nicht anders als auf ein offenes Spolium hinaus lauffen würde, sed spoliator neque possidere dicitur, neque, si dejiciatur, dejici possessione.

Alexander Lib. V. Conf. 99. n. 4.

Afflictis Decif. 98. circa fin.

inde si constat, dejectum possessione nullum jus habere, is minime est restituendus neque audiendus in recuperanda possessionis interdicto,

Oldradus Conf. I. princip.

Cassad de restit. spoliator. decisione 3. n. 4.

ad 2) da Ihre Hoheit der neue Dom-Probst überhaupt die Possels der Dom-Probstei ergriffen, solches alles auch von allen desselben Pertinentien dahin anzusehen und zu verstehen ist, quod in possessionem tamta residentia etiam accessoria præposituræ in possessione esse videantur,

Cothmannus Tom. V. rel. 4. n. 256.

Gylmannus Volum. VI. Tom. I. n. 14.

A parte

A parte possessa ea mente, ut totam rem vel totam universitatem velit possidere, totius possessionem acquirit,

Mascardus Concl. 1190. n. 5.

Mynsinger centur. 3. observ. 39.

A possessio primaria trahitur possessio ad consequentias

Meichsner Tom. III. Dec. 13. n. 184.

Rosenthal Q. S. Concl. 14. n. 5.

Bei welchen Umständen Sr. Hoheit der jetzige Domprobst so wenig nöthig gehabt, alle Probstenliche Güter durchziehen, und davon Possess nehmen zu lassen, ut non opus est, ut, qui fundum possidere velit, omnes ejus glebas circumambulet,

Dd. ad l. 3. possideri D. de acquir. possess.

ad 3) das Sr. Hoheit bey Königlicher Majest. Ansuchen gethan, ders Probstey auch das dazu gehörige Dorff N. in den Besitz zu geben, solches mit gutem Bedacht und deswegen geschehen, weil Königl. Majest. die Collatur der Domprobstey zukömmt, mithin selbige auch, qua Collator, dahin zu sehen daß diese dignitas & Præpositura auf keine Weise an ihrem Einkommen geschmälert werde; da nun in dem anliegenden allergnädigsten Rescript vom 1. Jul. 1728. Königl. Majestät denen dreyen Commissariis aus der N. Landesregierung aufgegeben, Sr. Hoheit die Possession des Dorffs N. zu urtheilen, so haben; Ihre Königliche Hoheit nunmehr zu einem neuen Grund, auf sothane Possess auch würcklich

zu dringen, nam per immisionem in possessionem principali auctoritate factam cessat obiectio spoli & attentatorum, imo illegitimus possessor possessionis commoda amittit,

Sacius Lib. IV. Conf. 15.

Ayma Conf. 5. n. 100.

tam civilis quam naturalis,

Ruinus Lib. IV. Conf. 48. n. 30.

Mithin ad 4) dardurch aller metus armorum aufhöret, weil der Dom-Probst so dann ohnbenommen, ihre Befugniß, auch nachhero gehörigen Ortes vorstellig zu machen, und ihre vermeintliche Possels auch animo, biß zu Ausgang der Sache sich vorzubehalten. ad 5) diejenigen Rechts-Gelchrte besseren Grund haben, welche dafür halten, quod frustra repetat possessionem de ejus non jure constet; imo si constet, etiam spoliatum nullum jus habere, illum non debere restitui,

Rob. Lancellottus de attentat. parte III. Cap. 24. qu. 1.

Vivius Lib. II. commun. opin. 258. inc. spoliatus.

Als halten wir davor, daß Sr. Hoheit, der neue Herr Dom-Probst denen Rechten und gestallten Sachen nach, wohl be-fuget die Possels in das Dorff N. zuergreifen.

W. N. W.

Pppp pp

ferner

ferner will derselbe belehret seyn.

Ob das Dom Capitul das Dorff N. zum Nachtheil der Dom - Probsten in computatione Quartæ in Anschlag zu bringen befugt gewesen?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß hierunter das Dom - Capitul ex bona fide gehandelt, auch nicht anders handeln können, als daß es die von dem Dom - Probst ihnen ad eius vitæ abgetretene Revenuen aus dem Dorff N. mit in Anschlag interimis - Weise gebracht, und darnach den Abzug der Quartæ eingerichtet haben; Nachgehends da nach solcher im Jahr 1687. am 12. Sept. errichteten Specification der Dom - Capitularischen Revenuen, dasselbe mit eingerechnet, der Auszug der Quartæ wie in dem Instrum. Pac. Chur - Brandenburg solche assigniret, geschehen, es nothwendig folgen müste, daß Königl. Majest. in Preußen die Gewehr von N. weil sie davon ihre Quartam gezogen, dem Dom - Capitul zu leisten verbunden, und zwar dergestalt, daß Sr. Königl. Majest. jezo von demjenigen was sie sich einmahl gefallen lassen, nicht wiederum zurücke gehen möchten, in mehrerer Erwägung, daß Sr. Churfürstl. Durchl. Friederich Wilhelm der Große in dem am 29. Octobr. 1687. errichteten Vergleich mit dem Dom - Capitul demselben super quartæ die völlige Eviction zugesaget und verheissen.

Demweilen aber anfangs Sr. Churfürstl. Durchl. Friederich Wilhelm der Große, sub dato Potsdam, den 28. Julij 1685. die ausdrückliche Erklärung gethan, daß, so viel den
Punct

Punct wegen N. anlangte, derselbe nicht länger, als bis zu ereigneter Vacanz in der Dom-Probstei in statu quo zulassen; dahingegen, uti ex natura contrariorum patet, nach desselben als paciscentis Todt die Dom-Probstei wiederum zu N. kommen und ergänzet werden solle, mithin alles dasjenige was nachhero zwischen Sr. Königl. Majest. und dem Dom-Capitul errichtet, solches nach diesem Fuß anzunehmen und zu erklären ist, dergestalt, daß so lange das Dom-Capitul N. nuhet, so lange auch die Nutzung mit in die Theilung der Quartæ kommt; dahingegen wenn jener ob conventionem personalem ausgehet, auch diese letztere Computatio auffhören muß; oder allensals darüber die Dom-Probstei sich nicht zubekümmern oder aufzuhalten hat. Vielmehr dem Dom-Capitul es zu einer Gefahrde anzurechnen, daß selbiges N. als ein Momentaneum oder Temporaneum ad dies vitæ des vorigen Herrn Dom-Probstes pro perpetuo ausgegeben und damit serenissimum paciscentem zu præteriren gesucht, dagegen die in denen rationibus dubitandi erwähnte Einwürffe leichtlich zu beantworten, angesehen ad 1) wenn das Dom-Capitul die Einkünffte von N. nur inter temporaria gerechnet, solche eo ipso als des vorigen Herrn Dom-Probstes Hochfürstl. Durchl. verstorben, und die in der Churfürstl. gnädigsten Resolution vom 28. Jul. 1685. supponirte Vacanz sich ereignet, cessiret und aufhöret. ad 2) Wie das Dom-Capitul dißfals sich wegen Theilung der Quartæ am 12. Septembr. 1687. mit Königl. Majest. setzen und vergleichen werde, Thro Hoheit den jetzigen Herrn Dom-Probst, als res inter alios acta gar nicht angehet, weil dieselbige bey demjenigen was einmahl der Dom-Probstei incorporiret, als Successor singularis billig und Rechtsbeständig verbleibet; ad 3) wenn auch gleich dem Dom-Capitul

Pppp pp 2

capitul

pitul in denen bey der Quarta in computum gebrachten Stücken die Gewehr verheissen worden, solche dennoch auf dasjenige, was wegen N. vorkommen, deswegen gar nicht zu extendiren, weil dadurch die am 25. Jul. 1685. ergangene Churfürstl. Resolution, daß die Sache mit N. nur bis zur ereignenden Vacanz der Dom-Probstei auszusetzen gar nicht aufgehoben, noch mit einer Sylben gedacht worden, wobey gleichwohl das Dom-Capitul acquiesciret:

Als halten wir davor, daß das Dom-Capitul den Anschlag von N. zur Quarta in perpetuum zuziehen, gar nicht befugt, noch solches zum Nachtheil der Dom-Probstei geschehen mögen.

Noch wird gefragt:

Ob das Dom-Capitul sich des Juris Retentionis von N. so lange zu bedienen, bis wegen des Antheils der Quarta selbiges von Königlich Majest. befriediget?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß, nachdem einmahl Königl. Majest. Ihre Quartam an dem Dorff N. angenommen, selbige auch dieserwegen dem Dom-Capitul die Eviction dahin zu leisten, daß bevor das Dom-Capitul auf eine andere Weise satisfaciret, selbiges zu dessen Abtretung nicht angehalten werden könnte; in mehrerer Erwägung daß Sr. Churfürstl. Durchl. Friederich Wilhelm der Große, in dem am 29. Octobr. 1687. errichteten quart recels dem Dom-Capitul die Eviction aller ihrer in computum gebrachten Revenuen schlechterdings verheissen; wie dann sothane
Eviction

Eviotion nicht allein in dem §. 7. auf dero eigene Cammer-
Ansprüche, sondern auch §. 8. auf alle andere dergestalt ge-
richtet daß Sr. Churfürstl. Durchl. so gar auch die auf
dergleichen Process gehende Kosten pro rata quartæ über sich
genommen, von welchen sich nur auch Königl. Majest. nicht
entziehen möchten:

Diewellen aber Anfangs hierüber gar keine, sondern
hieselbst allein diese Frage: ob das Dom-Capitul sich unter
dem Vorwand der von Königl. Majest. überhaupt über-
nommenen Eviotion an fremdes Guth halten, und die Resti-
tution von N. unter solchen Prätext hindern, oder sich dessen
wegern möge; Solches aber deswegen mit Nein zubeant-
worten, theils weil Churfürstl. Durchl. Ihre adsecuration
dem Dom-Capitul an fremden Guth kein neues Recht ge-
ben kan; theils auch von Churfürstl. Durchl. gar keine Ver-
muthung, daß solche Eviotion von N. und zwar bey ereigne-
ter Vacanz der Dom-Probsten auszuziehen. In mehrerer
Erwegung daß Sr. Churfürstl. Durchl. N. in Ihrer gnä-
digsten Resolution vom 28. Jul. 1685. dem Dom-Capitul
zwar ad interim aber nicht auf immerwährend, sondern
bloß bis zu ereigneter Vacanz der Dom-Probsten zugestan-
den, nachhero aber solches für ein unstreitiges Pertinenz-
Stücke der Dom-Probsten gehalten haben, deme Se. Chur-
fürstl. Durchl. den Quart-Recess weder etwas entziehen
wollen, noch salva Justitia, quæ militat pro principe, entzie-
hen mögen, neque enim transactio extendi ad ea debet, de
quibus non cogitatum, aut, salvo jure, potuit cogitari und
dafern das Dom-Capitul Se. Churfürstl. Durchl. hierun-
ter, wiewohl an sich intuitu tertii, der Dom-Probsten,
nichtig, verbinden wollen, demselben obgelegen wäre des

Pppp pp 3

Dorffes

Dorffes N. insbesondere Erwähnung zu thun, als welche sich ja der damals erst vor zwey Jahren ertheilten Churfürstl. öffters besagten Resolution erinnern solten, daß N. ein Dorff welches dem Tertio als der Dom-Probsten notorisch bey ereigneter Vacanz zugehörig, folglich die Computatio quartæ in statu, nicht aber in ampliacione, præpositura vacante, anzunehmen; Dagegen die in denen rationibus dubitandi gemachte Einwürffe, leichtlich dahin zu beantworten, und zwar ad 1) daß die von damaliger Sr. Churfürstl. Durchl. in dem Quart-Recels übernommene Eviction auf N. deswegen nicht zu extendiren, weil Sr. Churfürstl. Durchl. dieses Dorff N. bereits zwey Jahre zuvor in der öffters besagten Resolution vom 28. Jul. 1685. pro re aliena gehalten, mithin ebenfalls die Eviction nicht weiter, als bis die Dom-Probsten vaciret, extendiret werden möge, ad 2) die Eviction an sich auch dem Dom-Capitul deswegen kein neues Recht geben oder dem Tertio der Dom-Probsten zum Präjudiz und Nachtheil gereichen kan; sondern ebenfalls ad 3) serenissimum transigentem zu weiter nichts als zu Führung eines Processus verbindet, und diserhalben am Dom-Capitul frey bleibe, Königl. Majest. hierunter litem zu denunciiren Wobey doch einem Königl. Fiscal leicht seyn würde, die Erklärung obbesagter massen dahin zu thun, daß die verheißene Eviction weiter nicht, als nach der am 28. Jul. 1685. ertheilten Resolution, ad præposituram vacantem, zu extendiren und anzunehmen, dahingegen ad 4) Königl. Majest. nach ereigneter Vacanz wegen des Dorffes N. weder ad evictionem noch zu Führung des Processus, und Beytragung der Unkosten pro rata verbunden.

Als halten wir davor, daß die in dem Quart - Recept von Sr. Churfürstl. Durchl. übernommene Eviction dem Dom-Capitul kein Recht geben möge, das Dorff N. der Dom-Probsten biß selbiges von Königl. Majest. indemnificet vorzuenthalten.

B. A. B.

Will derselbe ferner belehnet seyn:

Ob das Dom-Capitul in Forderung der Abzugskosten von dem Dom-Probst für die Dom-Capitulares so wohl als dero Bediente eine fundatam intentionem habe?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß ordentlicher Weise das Amt und die Pflicht eines Probstes darinnen eben hauptsächlich bestehe; daß derselbe für den Unterhalt seiner Kloster- oder Capitul Gemeinde Sorge, und dieserwegen auch alle Einkünfte des Stifftes unter sich und zu berechnen habe, Præpositus habeat curam reddituum & jurium Capituli ex iisque provideat Canonicis, in communi vita & contubernio agentibus, de victu & cultu,

Synodus Aquensis 816. c. 139.

Molanns Lib. II. de Canon. c. 4.

Angesehen in denen ältesten Zeiten die Canonici sich um kein Geld oder weltliche Einkünfte deswegen bekümmern wolten, theils daß sie die Zeit nicht damit verbrächten, welche sie

sie dem Gottes-Dienst, in Singen, Lesen, Beten, und andern Verrichtungen im Chor gewidmet, theils auch weil sie es für eine Verdammliche Simonie gehalten, sich ihr heiliges Amt im Chor und sonst mit dergleichen weltlichen Einkünften bezahlen zu lassen, Canonici curam habuerunt divinarum non secularium reddituum, ne ultimarum causa, fierent simoniaci.

Arpiliveta de re dit. bonor. eccles. Lib. II. C. 5.

Antonius de statu beneficiatorum Tit. 14. §. 19.

Welches denn auch denen Geistlichen und alten Päpstlichen Kirchen-Satzungen dahin gemäß ist, quod redditus Canonorum pretia sint peccatorum & patrimonia pauperum adeoque peccent Canonici mortaliter, si quid porro exegerint, quam communem mensam & convivium aut si ex ecclesiarum redditibus colligere velint thesauros, pro se & suis.

Dd. ad Cauf. 16. qu. 1. C. 59. 61. 68.

Solchemnach da der Dom-Probst alle Kirchen-Einkünfte unter sich hatte, derselbe allerdings verbunden war, die Kloster- oder Capitul-Gemeinde mit der freyen Atzung, Frey-Tischen oder Convictorio und Communität zu versorgen; nachgehends um so viel leichter, so dann dieses zu begreifen, daß in vorigen Zeiten der Dom-Probst keinem Canonico den Tisch versagen möge: In mehrerer Erwägung daß auch in denen erstern Zeiten obgelegen denen Canonicis ihre Wohnungen in Bau und Besserung zuhalten, und auch nebenst alle ihre Processen sammt und sonders zu besorgen, eben wie solches alles an dem Exempel der weiblichen Klöster zu erschen, welche ihren Probst vor alles und jedes weltliche

liche als administratorem aller ihrer Güter und Einkünften sorgen lassen und zu frieden seyn, wenn er zu gehöriger Zeit die Rechnung vor ihnen ablegt, Præpositi sunt administratores reddituum Capituli aut cœnobii, hinc in aliquibus episcopatibus secundum diversitatem locorum, unde redditus proveniunt, Præpositi plures.

Wagnereck ad Lib. IV. Decret. tit. 40. c. 9.

Sannius in schola Canonica Lib. I. tit. 31. c. 10. u. 12. 13.

Endlich einige auf die Gedanken gerathen, daß nachdem die Dom-Probsten der Jurisdiction des Dom-Capituls unterworfen, die Atzung pro fructu Jurisdictionis anzunehmen,

Derweiln aber anfangs, wie in andern teutschen Stifftern, also auch in dem Erz-Stift N. die Einkünfte der Dom-Probsten von den Einkünften des Dom-Capituls gänzlich unterschieden und abgetheilet seyn, auch die Dom-Capitulares ihre eigene Revenuen und Einkünften nicht allein; sondern auch jeder derselben seine besondere Haushaltung und Curien zu haben, und dieserhalben auch die Residence und eigenes Feuer und Heerd zu halten verbunden,

Concil. Trid. sess. 3. 4. C. 12.

Cabassutius in notitia Eccles. p. 621.

mit der Verwarnung, daß, wenn ein Canonicus über 3. Monath abwesend, er seine halbe Revenuen und das andere Jahr, solcher Abwesenheit halben die ganze Revenuen des Canonicats verlieren, und so dann das 3te Jahr bey seiner beharr-

Daqq qq

beharr.

beharrlichen Widersetzlichkeit gegen denselben inquisitorie verfahren werden sollte; nachgehends so gar dasjenige ausgemacht daß ein Dom-Probst, wo nicht ein mehrers durch Gewohnheit eingeführet, zwey Präbenden wenigstens genießen solle.

Dd. ad cap. 5. X. de Concessione Præbendæ

Alteserra, in vindiciis Eccles. Jurisdict. Lib. VIII. C. 18.

Welche, nachdem die Abtheilung der Dom-Capitularischen und Dom-Probsteilichen Revenuen einmahl geschehen, durch die ehemals gewöhnliche Atzung der Dom-Herren fast lächerlich heraus kommt; In mehreren Erwägung daß die Dom-Pröbste nicht etwa nur, gleich denen Canonicis ihren Unterhalt ohne einige fernere Würde haben, sondern solche dem Dom-Probst in Cathedral Stifftern nechst dem Episcopo zukommet und anklebet, mithin demselben dasjenige nicht, was ihm mit einer Hand gegeben, durch die andere als die Atzung der Dom-Herren, wiederum genommen werden mag, Præpositura non solum est beneficium seu Præbenda, sed etiam dignitas unde ei reditus insignes debentur,

Molanus, de Canon. Lib. II. c. 4.

Wagnereck, ad Libr. III. Jur. Can. tit. 5. de concord. §. 3. pag. 510.

& habet duplicem in capitulo

Dd. ad cap. cum olim de re jud.

Alteserra de Jurisdictione eccles. Lib. VIII. c. 18.

Cui

Cui Canonici ut suo priori debent jurare obedientiam

Cap. 10. cum in ecclesiis X. de major. & obed.

imo est vicarius ordinarius episcopi in Ecclesiis Cathedralibus & est ab episcopi Jurisdictione non raro exemptus,

Wagenereck, ad lib. III. tit. 9. Jus Canon. Cap. 2. n. 2.

Van Espen parte 1. tit. 2. Jur. eccles. n. 3.

Ob wir nun wohl dahin gestellet seyn lassen, worinnen die eigentliche Pflicht und Gewalt eines N. Dom. Probstes besteht; weil die Canonisten einmüthig bezeugen, daß nach dem ehemals der Dom. Probst dem gesamten Dom. Capitul dergestalt vorraeset gewesen, daß er dieser ihre Einkünfte unter sich gehabt; Er dafür auch vor ihre Nothdurfftorget, auch neben dem Bischoff die Jurisdiction und Aufsicht über das Dom. Capitul geführet, mithin die vices Episcopi auf gleiche Weise versehen, als bey denen weltlichen Fürstenthümern der Praepositus Vicarius ipsius principis gewesen nam praepositi vox est civilis notatque exarchum & principis vicarium, hinc praepositus civitatis, qui idem quam baillivus

Du Fresne in glossario sub h. v.

Fleta in Jure Anglic. Lib. II. c. 76.

jedennoch dieses gar nicht zu vermuthen; daß nachdem die Dom. Probstes sich mit denen Dom. Capitularen gänzlich abgetheilet, und diese ihre besondere Revenuen gleich jenen

Q999 99 2

betom-

bekommen, jeder dessen ungeachtet die alte Verpflegung oder Atzung der Dom-Capitularen über sich genommen oder behalten haben sollte; In mehrerer Erwägung daß in dem gesamten teutschen Reich in welchem eigentlich die Probsteien in denen Bischoffsthümern etabliret, ohngeachtet in andern Königreichen und Landen sich selbige weniger finden, indem alle denselben zugetheilte Functiones durch den Dechant, Wen-Bischoff, Archidiaconum oder auch Officialen ersetzt werden, dennoch sich nicht wohl ein Exempel einer Bischöflichen Probsteien finden solle, da derselbe zur freyen Atzung der abgetheilten Capitularen verbunden. Præpositi extra germaniam in episcopatibus raro occurrunt, ideoque silet de illis jus Canonicum, atque ejus loco consulendi Doctores,

Wagenereck Lib. I. Jure Canon. tit. 25. pag. 135.

Espen. Juris Canon. L. I. tit. 2. n. 4.

Endlich wenn die Atzung ein Ausfluß der Jurisdiction seyn solle, vielmehr das Dom-Capitul disfalls dem Dom-Probst solche schuldig wäre, weil in verschiedenen Orten das Capitul noch jezo unter der Jurisdiction des Dom-Probstes zu stehen pfleget, in multis ecclesiis Præpositus præest capitulo hodieque & habet Jurisdictionem ordinariam de consuetudine in Canonicos.

Alteferra de Jurisdictione eccles. Lib. VIII. c. 18.

Laymannus Decret. Lib. I. tit. 6. c. 40. pag. 443

Da auch in andern Fällen der Dom-Probst mit dem Dom-Capitul so gar abgetheilet, und nicht die geringste Verbindung mit demselben oder in demselben einiges Votum hat, nam præpositus, nisi simul sit Canonicus, non habet votum in capitulo, sed est prima dignitas post Episcopalem. Capituli autem caput Decanus est,

Laymannus Lib. I. Tit. 6. c. 40. pag. 338.

Solchem nach nun so viel weniger einiger Grund zu finden, warum dem Dom-Probst aufzubürden die Canonicos zu verpflegen, oder auch nur bey dem General-Capitul selbigen Futter und Mahl zu reichen, da er mit ihren Capitul gar nichts zu thun, sondern selbige allenfalls sich hierunter an ihren Dom-Dechand, als ihr eigentliches Ober-Haupt zu halten haben würden; Endliches auch nicht wohl geschehen mögen, daß das Dom-Capitul dem Dom-Probst dergleichen Beschweriß freyer Utzung etwa in der Capitulacion aufgebürdet, weil in denen wenigsten Cathedral-Stifttern die Wahl des Dom-Probstes bey dem Dom-Capitul stehet, vielmehr der Pabst sich disfalls eingedrungen und das Jus nominandi & eligendi præpositos in vielen Stifttern erhalten hat, welches

Wagnereck Lib. III. Jur. Canon. Tit. XI. c. 3.

mit dem Bischoffthum Augspurg berechnet, und sonsten auch von dem Erz-Stift Magdeburg von

Bechmanno parte V. hist. Anhalt. Lib. II. c. 7. pag. 108.
und C. 14. §. 2. pag. 154.

2999 99 3

ange:

angeführt, in welchem die Schreiben liegen, welche von dem N. Erz-Bischoff Alberto Anno 1518. dahin an dem Pabst gegangen, daß Er Fürst Georgen zu Anhalt die Coadjutoren seines Vetteren Fürst Magni in der Dom-Probstei ertheilen möge; wie dieser auch seinen Vetteren ehedem in dem Dom-Probsteilichen Würde gefolget; mithin da das Dom-Capitul zu Sezung eines Dom-Probstes gar nichts zu sprechen hat, man auch nicht absehen mag wie solches dergleichen Bürde der Atzung der Dom-Probstei etwa durch eine Capitulation auflegen und solche dergestalt extorquiren mögen; in mehrerer Erwegung daß vielmehr dieses in den alten Zeiten sich an dem Tage leget, daß die Dom-Probsteiliche Revenuen nicht einmahl anreichend gewesen einen Dom-Probst zu erhalten, daß man vielmehr nöthig erachtet dem Dom-Probst ausser seiner Dom-Probstei noch ein Canonicat in dem Dom-Stift bezulegen, damit er seiner Würde gemäß auskommen könnte, welches auch dergestalt in andern Bischoffthümern und Stiftern erhalten worden.

Dd. ad cap. 9. litteras X. de Concess. Præbend.

Ben welchem Umstand nun so vielweniger zu vermuthen, daß man die Dom-Probsteiliche Revenuen, daraus kaum der Dom-Probst sich seiner Würde gemäß erhalten können, mit freyer Atzung der Dom-Herren beschweren können oder mögen, dagegen dasjenige was in denen rationibus dubitandi angeführet leichtlich zu beantworten; angesehen ad 1) heutigen Zeiten nach da jeder von denen Dom-Capitularen seine abgetheilte eigene Revenuen, Wohnung und Curien, auch eigentliche Oeconomie hält, folglich selbige nicht in einem Contubernio, Communität und Convictorio wie

wie sie ehemals denen Mönchen und Klöstern hierunter gleich gewesen, zusammen speisen auch alle Ursache, Weisheit und Geschickte wegfällt, daß sie mit dem ihrigen bey dem Probst zu Tische gehen, und dieser denselben ihre Verpflegung geben solle; dann eben deswegen die Dom-Capitulares ad divisionem provoviret, und ihr eigenes an Wohnung, Korn, Victualien und Geld haben wollen, und auch wirklich bekommen, weil ihnen nicht mehr angestanden in einer Communität oder Convictorio gleich denen Communitarern auf Universitäten zusammen zu essen, und dem Dom-Probst in die Hände zu sehen; sondern jeder vor sich seyn, und eigenen Rauch und Heerd halten wollen; im Falle aber die Dom-Capitulares dieser Veränderung gereuen, und sie alle ihre Einkünfte wiederum in eine Masekum werffen, und dem Dom-Probst übergeben werden, wir nicht an der Anstalt zweiffeln, welche der Dom-Probst wiederum zu der Capitul-Gemeinde ihrer Verpflegung dergestalt machen würde, wie noch jetzt die Kloster-Leute also von ihrem Prior, Probst oder Bursario mit Speiß und Trant sammt anderer Nothdurfft versorget und versehen werden; welches doch zwar mit leichtern Kosten geschehen, aber wohl niemand unter den Dom-Herren anstehen würde, seine eigene Einkünfte zu verlichren, und dafür sich zum Kostgänger der Dom-Probst machen zu lassen; dann ad 2) die Dom-Herren sich freylich des Gewissens-Scrupel der Canonisten um so viel leichter entladen und befreien könnten, num Canonici se immiscere debeant curis secularibus? num reditus sacros illi impendere queant in usus seculares? wenn sie alles zu dem Füßen des Dom-Probstes niederlegten, und von demselben weiter nichts als ihren Unterhalt erwarteten, den Ueberfluß aber unter die Armen austheilten, welche Wahrheit bekanntermassen

massen in vorigen Jahr hundert unter denen Niederländi-
 schen Theologis Værio, Schookio, Maresio und vielen ande-
 ren mit solcher Heftigkeit über dem Stifft Utrecht und des-
 sen Dom-Herren getrieben worden, daß endlich die Staaten
 sich verbunden erachtet bey nachthafter Straffe zu unter-
 sagen diesen zarten Artickul weiter zu rühren, wir auch dis-
 falls nur den Grund rechtens erleutert, und deswegen nie-
 mand ein Joch auf die Schuldern gelegt wissen wollen, ad
 3) daß die Pröbstliche Rechts-Gelehrte sich in den Unter-
 scheid der Pröbste und ihr eigentliches Amt nicht zu finden
 wissen, eben daher kömmt, daß da das Dom-Capitul oder
 Capitul-Gemeinde mit ihrem Dechand unter und für dem
 Probst, als Vicario Episcopo, in ihrem Leben und Wandel
 der Einnahme ihrer Revenuen, und dafür genossenen Ver-
 pflegung gestanden, folglich der Dom-Probst post episco-
 pum die Jurisdiction über dem Dom-Dechand und Capitul-
 Gemeinde wie auch die Einnahme und Ober-Aufsicht über
 alle Stiffts-Revenuen gehabt, das Dom-Capitul sich die-
 ser Ergebenheit und Obliegenheit gegen den Dom-Probst
 entschüttet und entzogen, ihre eigene Revenuen an sich ge-
 nommen und ihren Dom-Dechand allein zugethan seyn wol-
 len, so daß dem Dom-Probst an vielen Orten fast nichts,
 als dignitas und personatus nebst der Besorgung der Dom-
 Probstlichen Gütther übrig geblieben, præpositi ecclesia-
 rum secularium, licet nullam administrationem & jurisdic-
 tionem exercent, tamen propter eminentiam dignitatem
 se personatum habere videntur,

Sylyanus in V. beneficium l. qu. 5.

Laymannus ad decretal Lib. 1. tit. 25. qu. 3.

An welchem allen aber nicht der Dom-Probst, sondern das Dom-Capitul Ursache ist, welches sich in den meisten Stücken der Obiegenheit gegen dem Dom-Probst entzogen, so daß in denen Cathedral-Stiftern in Teutschland dadurch dreyerley Corpora, Einkünfte, Verrichtungen und Interesse entstanden, als des Bischoffs, des Dom-Probstes und so dann des Dom-Dechands und Capitul-Gemeinde, da jedes gegen dem andern in Jalousie und Eiffer gesetzt zu seyn pfleget, dahingegen in denen alten Zeiten der Dom-Probst den Dom-Dechand und Capitul-Gemeinde unter sich gehabt, und beyde so zu reden für einen Mann gestanden und ihr Interesse gegen dem Bischoff in acht genommen, eben wie dergleichen Function der Probste in denen Magdeburgischen-Clöstern noch jeto vorhanden zu seyn pfleget, dahingegen in denen Cathedral-Stiftern wo die Fratres in den Capituln eben deswegen sich Herren oder Dom-Herren von der Zeit an genennet und nennen lassen, als sie sich mit dem Dom-Probst abgetheilet und ihre eigene Güther und Einkünfte überkommen, mithin, da sie vor dem in communione gestanden, so dann Herren über das ihrige worden seyn, die Canonici folglich auch als ihre eigene Herren sich selbst aus dem ihrigen zu verpflegen haben.

Als halten wir davor, daß das Dom-Capitul heutigen Zeiten und gestellten Sachen nach die Utzung von dem zeitigen Dom-Probst zu fordern nicht befueget

B. N. B.

Ar r r r

W i i i

Wird ferner gefragt

Ob des verstorbenen Herrn Dom-Probstes hinterlassene Hochfürstliche Erben von des jetzigen Herren Dom-Probstes Hoheiten einen annum deservitum oder gratia zu präetendiren befüget?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß so viel den annum deservitum anlangete, solcher in denen Canonicaten seine Richtigkeit hätte, folglich auch derselbe schuldig, des Antecessoris hinterlassenen Erben solchen zu überlassen; nachgehends da in allen geistlichen Bedienungen heute zu Tage, da die Priester-Ehe erlaubet, die Witwen und Erben das Gnaden-Jahr zu geniessen, solches auch denen Erben des vorigen Dom-Probstes nicht zu entziehen; In mehrerer Erwägung daß ja der zeitige Dom-Probst hieraus keinen Schaden, weil dergleichen über kurz oder lang auch Er. Hoheit dem jetzigen Dom-Probst wiederum überlassen werden müste; endlich der annus deservitus um so viel mehr seine Richtigkeit hätte, weil solchen auch die Römische Rechte vornehmen bedienten ohne Unterscheid zu sprechen, und zwar dergestalt, daß, wenn deren einer verstorben, die überlebende Erben den Gehalt des von ihm angefangenen ganzen Jahres hindurch zu fordern berechtiget.

L. 15. post duos §. 5. Cod. de advoc. divers. jud.

L. 4. diem functo D. de offic. assessor.

L. 19. §. finali D. locati.

Folglich

Folglich da wir die Römische Rechte und Gesetze einmahl angenommen, auch solchen deßfalls schlechterdings nachzugehen wäre. Dieweilen aber anfangs so viel das Gnaden-Jahr betrifft, solches aus blosser Barmherzigkeit gegen Arme Prediger, Wittwen und Priester Kinder herrühret, und zwar aus diesen Grund, weil die Geistliche vor dem keine Besoldungen, sondern mehrers nicht, als was zu ihrer täglichen Nothdurfft gedienet, gehabt, mithin es die selbst redende Billigkeit erfordert, daß man dero Wittwen und Kinder vor welche sie nichts erwerben können nach ihrem Todt mit der Nothdurfft versorget, und endlich ihnen dazu das so genannte Gnaden-Jahr angezeihnen lassen

De Ludewig Torn. II. lib. 3. opusc. 4. §. 3. p. 197. f.

Dahingegen die erste alte Kirche von dem anno gratie gar nichts gewußt, weil dergleichen Prediger, Wittwen und Kindern non qua relictis, sed qua pauperibus zur Hand gegangen worden

Böehmer in Jur. Paroch. sect. 8. c. 1. §. 7.

Wie denn auch der annus Deservitus deswegen der ersten Kirchen unbekannt gewesen, theils weil sich niemand von denen Geistlichen besolden lassen, sondern jeder nur seine Nothdurfft von Altar genommen hat, ohne davon etwas seines Verdienstes halben bezulegen, oder ein Jus quaesitum und deservitum daraus zu machen, als welches die Käyser und Römische Rechte nur denen weltlichen Bedienten welche für Sold und Lohn gedienet, bezugeleget und ausgesetzet

Dd. ad leg. 15. §. 1. C. de advoc. div. jud.

Böehmer de anno deservito c. 3.

Rrrr rr 2

Reines

Keinesweges aber denen Geistlichen; welches auch daher abzunehmen, weil so bald ein Geistlicher Verstorben, entweder der Kayser oder Patronus denselben geerbet, und jener das Jahr durch als ein neuer in das Amt gekommen, die erste Jahrs-Einkünften oder Annatas genossen hat, bis solche nachher vom Kayser an den Pabst überlassen worden.

Akeserra, Lib. I. de Duc. & Comit. c. 8.

de Niem, in Nem. unionis tract. VI. cap. 36.

de Ludewig, de Jure Annat. c. 1. §. 10. II. seqq.

Daraus denn dieses Sonnenklar folget, daß die Pabstliche Lehre diese gewesen: eines Geistlichen seine Einkünfte hören mit seinem Leben auf, und so bald derselbe Todt, wären die Einkünfte solcher Præbendæ, Beneficii numeris, dignitatis ecclesiasticæ dem Pabst unter dem Nahmen der Annaten zu berechnen, bis endlich der Pabst sich einer gewissen Taxe von allen geistlichen Aemtern die über XX. Gld. jährlich abwürffen, verglichen hat; & annus gratiæ non præsumitur, sed ab allegante probandus est, quia non est communis, sed statutarii juris, imo non tam juris quam æquitatis ac commiserationis.

Cothmannus, Resp. Acad. 46. n. 20.

Strykius, de anno gratiæ c. 1. 2.

Nicht zu gedencken, daß nachdem der-ehemaligen Einrichtung der Probsteien nach, kein Probst heirathen können, folglich auch von denselben Wittwen oder ehelichen Kindern keine

keine Frage seyn mögen, denen doch allein das Gnaden-Jahr gewidmet,

Strykius de anno gratiae Cap. 5.

so dann auch dißfalls heisset, Stifft leidet kein Leib-Geding, Gnaden-Jahr, noch verdientes Nach-Jahr; dagegen die in denen Rationibus dubitandi gemachte Einwürffe leichtlich zu beantworten; angesehen ad 1) die Canonicaten ihren annum deservitum einer blossen eingeführten Gewohnheit schuldig welche gleichwie selbige stricti Juris, also auch auf blosser dignitates, wofür die Probsteien zu halten, keinesweges zu extendiren; in mehrerer Erwägung daß die Canonicaten ihren Chor und andern geistlichen Verrichtung dem Absehen der ersten Stiftung nach, auf sich haben, mithin solche einen Behülff aus dem

l. 15. §. 1. Cod. de ad voc. divers. jud.

nehmen, dahingegen bey jetziger Beschaffenheit eines Dom-Probstes dergleichen nicht von demselben gesagt werden mag; nachgehends da ad 2) die Canonici ihres antecessoris annum deservitum sich kürzen lassen müssen, solches auf eine Frage de damno virando aut refarciendo ankommt, dahingegen Sr. Fürstl. Durchl. der vorige Herr Dom-Probst noch dessen Antecessores dergleichen Abgang jemahls gelitten; ad 3) das Gnaden-Jahr an sich in denen gemeinen Rechten nirgends gegründet, noch ehemals in denen Probsteien einen Grund haben mögen, weil die Probste nicht heyrathen dürfen, gleichwohl in anno gratiae niemand als die Wittve und Kinder bedacht zu werden pflegen; ad 4) ob dadurch, wann Sr. Hoheit der neue Herr Dom-Probst entweder ein ca-

Arer rr 3

renz

renz Jahr propter annuum gratia aut deservitum halten müßte demselben ein Schade oder Nachtheil geschehe, hieher gar nicht gehöret, weil hieselbst bloß de Jure die Frage; ob er zu einem oder dem andern zu verbinden; ad 5) was die Kaiserl. in denen Römischen gemeinen Rechten in einigen weltlichen Bedienungen ihrer Besoldung wegen gesetzt, daß selbige ein Jahr nach ihrem Todt dem ihrigen gereicht werden solle tanquam speciale privilegium, weder auf alle besoldete Aemter noch auch deswegen auf die geistliche Præbenden ohne Unterscheid auszuführen, theils, weil so bald diese vaciren dem Probst die Annales davon zu entrichten, theils auch keinem geistlichen Amt disfalls ansehen will; durch Förderung eines ordentlichen Salarü und Dienstlohn auch nach seinem Todt, sich zum Miethling absonderlich in beneficiis ecclesiasticis non curatis zu machen, wo ohnedem der Ertrag einer Præbende mit der Amts-Berichtung davon in keinem Vergleich kommt.

Als halten wir davor daß Ihre Hoheit der jetzige Herr Dom-Probst ders Durchl. Antecessoris hinterlassenen Erben ein Gnaden-Jahr oder annum deservitum zugestatten gar nicht befüget.

W. H. W.

Wird

Wird gefragt

Ob Ihre Hoheit denen Hochfürstl. Erben des verstorbenen Herrn Dom-Probstes für die Gebäudekosten etwas zu entrichten, oder auch denen Pächtern ihre Vorstands-Gelder wieder zu bezahlen verbunden?

Ob es nun wohl scheinen möchte daß disfalls der Grund zur Beantwortung dieser Frage aus denen gemeinen Lehn-Rechten zunehmen, nach welchen der Lehns-Folger schuldig denen Allodial-Erben, die Baukosten und anders, was in das Lehn verwendet zu bezahlen, weil dergleichen ad meliorationes feudi gehörig mithin solche pro debitis feudalibus zu achten

Carpz. de Onerib. vas. dec. 1. pos. 7.

Struvius C. 14. thes. 2. 3. seq.

Nachgehends da die Dom-Probsten unter Fürstlichen Personen sich befinden, man auch disfalls die Rechnung nicht so genau zu nehmen, und aus bloßen impensis utilibus zu bestehen, in mehrerer Erwägung daß solches zwar unter privatis seine Richtigkeit, dahingegen auch einer Fürstlichen Person daran gelegen, daß selbige etwas zum Plaisir und Staat besitze und deßfalls der Wohlstand und die Gemächlichkeit nicht weniger in Anschlag zu bringen, ferner da der Vorstand von denen Pächtern auf die Probstenliche Güther geschehen, diese nicht ehender aus solchen zu bringen seyn würden,

würden, bevor ihnen der Verstand wiederum aus denen verpachteten Güthern gutgethan wäre; welches der Successor in der Dom-Probstei alsdenn um so viel mehr zu entrichten haben würde, wenn die Pächter anderst ihre Pacht-Zeit unter ihm aushalten sollten; endlich zu der keinem der Bischöfliche Consenz erfordert werden konnte, weil die Dom-Probsteiliche Revenuen von den Bischöflichen Intradengänglich unterschieden wären, zugeschweigen was disfalls annoch ex negotiorum gestione antecessoris für ein Schluß ad eum obligandum gemacht werden dürfte: dieweilen aber anfangs so wie jeder Canonicus schuldig seine curiam ex redditibus præbendæ zu Bau und in baulichen Wesen zu erhalten, also auch eben dergleichen dem Dom-Probst in Anbauung seiner Probstei obliegt; nachgehends in solchen geistlichen Güthern für den weltlichen Lehen-Güthern die Consideration zu haben, daß dem Absehen der ersten Stiftung nach, die geistliche Revenuen weder in den Schatz zu legen, noch sonst zu verbringen; sondern vielmehr aus deren Überfluß auf des Stiftes Aufnehmen zu sehen; mithin wenn ein Dom-Probst dergleichen Gebäude anleget oder anführet, die Vermuthung zu haben, daß er solches aus Dankbarkeit gegen dem Stift und zu seinem guten und gesegneten Andenken gethan und aufgewendet habe; welches Absehen er sich genug seyn lasse ohne eintge Refusion von dem Nachfolger zu verlangen; solches auch deswegen hart und unbillig herauskommen dürfte, wenn ein Dom-Probst durch seine Bau-Lust den Successorem mit Wiederstattung der Unkosten die auf dem Bau gegangen, bestraffen wolte, in welchem Absehen auch die Sächsische Rechte vermögen; und in der Billigkeit gegründet, daß keinem Vasallen die Bau-Kosten von Lehen-Folgergut zu thun,

Carpz. Parte. III. c. 31. definit. 1. 2. 3.

Weil

Weil es die Erfahrung gelehret, daß sich auch die gemeine Adelige, Land- Sassen hierunter vergehen und Gräfliche-Schlösser auf Adelige Güther zu setzen pflegen, davon der Lebens-Folger in kostbarer Unterhaltung der Gebäude nachgehends mehr Schaden als Nutzen zu haben pfleget, hierzu insbesondere noch dieses kömmt daß nachdem Sr. Hochfürstl. Durchl. der vorige Dom-Probst ab onere residentia eine so gar lange Zeit und halbes Seculum hindurch dispensiret worden, desselben Hochfürstlichen-Erben dieser Bau-Kosten um so viel leichter und billiger vergessen mögen, dahingegen von denen Vorstands-Geldern deswegen um so viel weniger hier einige Frage seyn kan, weil der Contract der Pächter mit dem Leben des vorigen Herrn Dom-Probstes aufhöret, als welchen der Successor singularis keines wegges zu halten und fortzusetzen verbunden, vielmehr, wenn die Pächter deßfalls Schaden leiden, sie sich solches selbst zu imputiren, gleichwohl anben ihnen frey bleibet sich an denen Allodial-Erben Sr. Fürstl. Durchl. des vorigen Herrn Dom-Probstes zu erhöhen; bey welcher Consideration eben die Rechte dieses ausdrücklich verbiethen, ne clericus locet ecclesiastica prædia in longum aut perpetuum tempus, ne inde successorij ejusdamnum adferatur.

Redoanus de rebus eccles. non alien. tit. 14. n. 16.

Paponius in arrest. Curia Lib. 1. tit. 13. arrest. 4.

Christianus vol. 1. decis. 130. n. 13. decis. 173. n. 4.

Dagegen die in denen rationibus dubitandi gemachte Einwürfe leichtlich zu beantworten, denn ad 1) der Schluß vom weltlichen Lehen auf die Kirchen-Güther deswegen seinen Abfall leidet, weil in dem letzteren nach dem Absehen der er-

§ § § §

sten

sten Stiftungen der Ueberfluß von denen Kirchen-Revenuen
 a) Præbendaris und beneficiaris wiederum zum besten der Kir-
 chen und Stifter zu verwenden ad 2) auch in denen weltli-
 chen Lehen ein Unterscheid inter impensas utiles & necessari-
 as dergestalt gemacht wird, daß die letztere gar nicht für Le-
 hen-Schulden zu halten noch von dem Lehns-Folger refun-
 daret werden dürfen ad 3) da die weltliche Fürsten mehr auf
 die Gemächlichkeit und den Staat als die Geistliche zu sehen,
 welche des Stifts bestes mehr vor Augen zu haben, der
 Schluß hieselbst von dem erstern auf die letztern keines we-
 ges vor bündig zu achten; dahingegen was ad 4) der Suc-
 cessor in beneficio ecclesiastico aus freyen Willen thun will,
 solches vor keinen Rechts- Zwang zu halten, ad 5) da der
 Successor an die Pacht-Zeit seines Antecessoris nicht ver-
 bunden, auch das Vorstand-Geld ohne dem wegfället; ad
 6) da Königl. Maj. in dem

Instrum. P. IV, Artic. XI. §. 16.

die Dom-Probsten wie in Halberstädtischen, also in Mag-
 deburg. angewiesen, selbige auch in diesen Abschen zu ver-
 wehren, daß die Dom-Probsten mit keinen unnöthigen Ge-
 bäuden belästiget noch denen zeitigen Dom-Probsten dis-
 falls super refusione eine Beschwerung auferleget werde, da-
 hingegen ad 7) Ihre Hoheit als Successor sich desjenigen
 nicht wegern werden noch können, was von impensis utili-
 bus et perpetuantibus in der Dom-Probsten von dero
 Durchl. Vorfahren melioriret und geschafft worden.

Als halten wir davor daß Ihre Hoheit zur Refusion kei-
 ner Bau oder andern Kosten, als bloß derjenigen ver-
 bunden, welche in perpetuam preposituræ utilitatem,
 folg

folglich nicht nach der Rechnung, was sie gekostet, sondern was sie jezo dem Nutzen nach thun, verwendet worden seyn.

R. R. R.

RESPONS. II.

SU. Königl. Majest. haben in einem allergnädigsten Rescript vom 2. Julii uns einen Auftrag zu verfertigen lassen, worinnen behauptet wird, daß Eu. Königl. Majest. befuget wären in jedem Stifte, insonderheit aber zu Magdeburg und Halberstadt eine präbende wie auch die jährliche Portiones präbendales der Universität zu Halle zu zuwenden, auch dervogen zugleich uns allergnädigst anbefohlen die darinnen angeführte Rationes und Fundamenta zu erwegen, und Eu. Königl. Majest. unser Gutachten und was etwan dabey sonst zu remittiren seyn indachte, allerunterthänigst einzusenden. Wie wir nun so fort diese wichtige Sache collegialiter erwogen, auch nicht in Abrede seyn können, daß wir des Auctoris ermeldeten Bedenkens in demselben gebrauchte Gründe denen Geistlichen und Weltlichen Rechten allerdings gemäß finden: also hätten auch so fort Eu. Königl. Majest. wir unser allerunterthänigstes

SSSSSS 2

Gut:

Gutachten allergehorsamst eingesendet, wenn nicht dieses uns einen Anstoß gemacht hätte, daß, da wir ins besondere über die Präbenden in Magdeburg und Halberstadt mit gefragt worden, Eu. Königl. Majest. Landes-Verträge und Pacta mit diesen Stiftern uns nicht so genau bekannt seyn, folglich wir nicht wissen können, wie weit etwa selbige dieser Sache Maaß und Ziel geben möchten. Nachdem aber Eu. Königl. Majest. dieserwegen abermahls einen allergnädigsten Befehl uns zufertigen lassen, gemeltes Responsum zu beschleunigen; so leben wir des allerunterthänigsten Vertrauens Eu. Königl. Majest. werden allergnädigst vermercken, wenn wir bey der Frage überhaupt verbleiben, und was etwa davon in diesem oder jedem Stift zu nutzen und anzubringen seyn möchte, denemjenigen überlassen, welche die besondere Verträge und Pacta derselben zur Hand sind, diesennach kommet das ganze Werk auf 3. Fragen fürnehmlich an:

- 1) Ob vor dem alle Clöster und Bisthümer Schulen und Schul-Lehrer gehabt haben?
- 2) Ob solche jetszo wieder eingeführet, und,
- 3) Ob dergleichen Revenuen einer Universität zugewendet werden mögen?

Was nun die erste Frage betrifft, ob alle Clöster und Bisthümer in denen alten Zeiten Schulen und Schul-Lehrer und für dieselbe besondere Präbenden gehabt haben? darwieder möchte zwar von andern eingewendet werden, daß diese Anstalt bey denen Capitulis und Clöstern Schulen zu haben,

haben, nur in einigen Stiftern gewesen wäre, von welchen aber ad universale nicht geschlossen, noch solches von allen Stiftern ohne Unterscheid gesaget werden könnte; wie dann von vielen hundert Jahren her, als die Jugend in Stadt und Land-Schulen ausser denen Clöstern und Stiftern unterrichtet worden, man dergleichen keinen Stift mehr angemuthet hätte; wozu endlich nach der Hand die Universitäten kommen, und folglich die Schul-Sachen in denen Stiftern nicht mehr gesucht worden wären; ferner man nur die Stifts-Brieffe und Fundationes ansehen möchte, in welchen meistens der Seel-Messen selten aber der Schulen gedacht wurde; zugeschweigen daß in denen hohen Stiftern die Canonici bloß aus dem alten Adel bestanden, welchen ihrer Geschlechts-Würde halber nicht angestanden hätte, sich als Schul-Lehrer aufzuführen. Endlich vielmehr der Endzweck solcher Adelichen Stifter eigentlicher heraus käme, daß man dadurch neuen Famuliert, verdienten und preßhaften Persohnen unter die Arme gegriffen und selbigen in denen Clöstern Unterhalt verschaffen wollen: um desto will man auch in Frankreich, ehe die Invaliden-Häuser darinnen aufkamen, finde, daß die Könige die Canonicate an blessirte Soldaten verliehen,

Hincmannus in Epist. 6. c. 17. p. 142.

Bonifacius epistola 132.

auch öfters die abgedankte und wohlverdiente Officiers zu Bischöffe und Aebte gemacht hätten.

Annal. Fuldenf. lib. 5. c. 34.

Aiminius lib. 5. c. 42. n. 40. c. 43. n. 17.

Magdeb. centur. 8. c. 7. n. 5. p. 231.

Sæpius factum est, ut reges Gallie proceres aulæ vel militie emerites monasteriis præficerent, eisque monasteriorum opes fruendæ largirentur

Franc. Duaren. Lib. 3. de sacr. Eccles. ministr. c. 11.

Guilielmus Paradin. en ses annales de Bourgogne l. 2. p. 179.

Alteserra Lib. II. de duob. provincial. c. 11. pag. 56.

Chopin. de sacra Politia Lib. 3. tit. 2. & 5.

welches alles zu einem Zeugniß dienete, daß viele Aebte und Stifter ein ander Absèhen als auf Schulen und die Unterrichtung der Jugend gehabt hätten. Da auch anfangs die Päbstlichen Kirchen-Rechte überhaupt in allen Bisthümern und Stiftern einen Scholasticum und mithin die Anstalt zu Schulen und Unterweisung der Jugend erfordern, per unamquamque Cathedralẽ ecclesiam magistro, qui scholares pauperes gratis doceat, competens aliquod beneficium præbeatur, quo docentis necessitas subleuetur

Cap. quoniam l. X. de magistris

Da der Pabst Innocentius III. ausdrücklich schreibet, daß da-
wieder keine Präscription einiges Stifft schützen sollte, son-
dern wo dergleichen Scholæ noch nicht in einem hohen oder
andern Stifft angeleget wären, so sollten sie noch angeleget
und dem Scholastico eine Præbende ausgemachet werden,
es wäre denn das Stifft von euserster Armuth daß es we-
der Scholasticum noch Scholares erhalten konte, in multis
ecclesiis id minime observatur nos statutum adjicimus; ut
non solum in qualibet Ecclesia cathedrali, sed etiam in aliis,
qualium sufficere possunt facultates, constituatur magister,
& huic unius præbendæ proventus adsignetur,

Cap. 4. quia X. de magistr.

Et scholares & scholasticus proventus præbendarum accipi-
at, non obstante aliqua contraria consuetudine; ordnet der
Pabst Honorius III.

Cap. ult. X. eodem.

nachgehends so lange, als die Einrichtung der Stiffter von
denen Räufern dependiren, auch die Räuferlichen Besitze
verhanden sind, welche gleiches Abschen führen; daß in je-
den Stifft ein Scholasticus gehalten, und die Stiffts-Schul-
len fleißig abgewartet werden möchten. Per singula mona-
stera & episcopia scholæ fiant.

Capitul. Caroli & Ludovici lib. I. c. 72.

Lambecius Lib. II. Rer. Hamburg. n. 433.

Anton. Matthæi de Episc. ultraject. Lib. 2. cap. 2. p. 166.

Ter.

Ferner bis auf das vierzehende Jahr hundert in Teutschland weder Universitäten noch Schulen sonst gewesen, als bey denen Stiftern und Clöstern, wie noch von seiner Zeit

Cranzius, Lib. 3. metrop. c. 43.

schreibet nulla ante centum annos in saxonia schola publica, wie auch

Conringius, dissert. acad. 3. p. 82. & 83.

Nächst diesem die Concilia hieselbst nicht weniger vermögen, daß in jeden Stifft eine Præbende zum Schul. Wesen ausgesetzt seyn solte,

Mogunt. art. 45. Lateranens. C. II.

Trident. sessione 5. & 23.

Über dieses auch der meisten Stifter ihre Schulen so be-
rühmt gewesen, und so großen Nutzen geschafft haben, daß
sich in der Historie mitler Zeiten gar viele denckwürdige Sa-
chen davon aufgezeichnet finden; so sollen in der Stiffts-
Schule des Bischoffs zu Lüttig zu einer Zeit 24. Königl. und
Fürstliche Prinzen sich studirens halber aufgehalten haben

Chytraeus de scholar. necess. p. 239.

Voet. part. I. polit. Eccles. lib. 4. tract. 2. c. 1. p. 618.

Zu Hildesheim in der Bischöflichen Stifts-Schule, soll
Otto M. und Henricus II. studiret haben,

Crant; in metropoli lib. 3. c. 43.

Himmel de Canonicatu c. 6. p. 73.

dergleichen Ruhm auch von andern Fürsten denen Bischöflichen-Schulen Magdeburg, Halberstadt und andern be-
gelegt wird,

Chytraeus de scholar. necess. p. 330.

Chemnitius de scholarum utilit. apud Frider. Petri de
Canon, p. 277. 282.

Endlich der fast unzehligen Zeugnisse von JCtis, Theologis,
und Historicis in alten, mittlern und neuern Zeiten zu ge-
schweigen, welche uns einmüthig berichten, daß sich vor de-
me kein Bisthum, Stift oder Kloster befunden, welches
nicht seinen Scholasticum sammt der Stifts-Schule unter-
halten müssen, davon wir nur, ausser denen bishero genann-
ten einige anführen, als

Hospinian. de templ. lib. 3. c. 5. ex de Monachiatu lib.
4 c. 24.

Conzen. lib. 6. politic. c. 41.

Alteferanus in ascetico lib. 5. c. 10.

Mabill. traite des Etudes Monastiques. part. 2. chap. 5.

woraus denn die Wahrheit genugsam herfür leuchtet, um
deren Willen wir davor halten, daß in denen alten Zeiten
Tttt tt
alle

alle Bisthümer Stifte und Klöster eine Præbendam Scholastici gehabt haben.

Die 2te Frage betreffend ;

Ob aber auch in denjenigen Stiftern , wo die Præbend-Scholastici sich nicht findet, sondern in denen ungeschlachten Zeiten verlohren gangen, selbige wieder eingeführet werden könnte ?

Ob nun wohl einige darwieder einwenden möchten, daß wenigstens von der Zeit an, als Teutschland ausser denen Stiftern und Klöstern so viele Schulen und Universitäten bekommen, man nicht mehr Ursache finde, die alte verlohrene Stifts-Schulen wieder einzuführen ; nachgehends wohl zu glauben wäre, daß die Stifter eben deshalb das Schul-Wesen bey sich eingehen lassen, weil der Stadt-Schulen und Universitäten so unzählich viel angeleget worden ; über dieses der angebohrne Adel es auch jetzt nicht mehr leiden wolte, daß die Canonici in denen Cathedral-Stiftern sich zu Schul-Leuten machen lassen, indem die alten Gewohnheiten aus der Mode kommen, nach welchen auch der vornehmste Adel kein Bedencken getragen, sich des Schul-Wesens zu unterziehen.

Da auch gleichwohl die Päpstlichen Rechte klar sind, und nicht allein wolten, daß die Præbenda Scholastici nicht eingehen möge, sondern daß auch in denjenigen Stiftern wo noch keine Præbenda pro Scholastico ausgemachet wäre ohne alle Ausnahm eine besondere Præbenda Scholastici eingeführet werden sollte, so wohl in Cathedral als andern Stiff-

Stifttern, und würde selbige von diesem Gesetze nichts als die äußerste Armuth befreien,

Cap. 4. X. de magistris.

Wie dann der Pabst Alexander III. denen Bischöffen solche Freiheit zugeleget, daß selbige ohne des Capituls Einwilligung zu fodern, eine besondere Præbendam pro Scholastico aufbringen und einführen möchten,

Cap. 2. prohibeas X. eodem.

Nachgehends auch die Päpstlichen Rechts-Gelehrte für eine Gewissens-Sache halten, wenn entweder der Canonicus Scholasticus seine Præbende empfangen, und wie es heute zu Tage gienge,

Engel. ad Jus Canon. lib. 5. tit. 38.

dennoch davon keinen Dienst thun, noch die Jugend unterrichten wolte, oder aber wenn die Præbenda des Scholasters in dem Bisthum, Stift oder Kloster gar feblte. Datur beneficium propter officium, ideo cum cessat officium, subtrahitur beneficium, & cum retinetur abdicato beneficio injuria Deo & ecclesie infertur,

Conzen lib. 6. Polit. c. 41. §. 3.

Choppin. de sacra Politia lib. 3. tit. 3. p. 472. seqq.

welches auch diejenige Evangel. Theologi und JCri vorge schlagen und gerathen haben, daß man zwar die Canonica te in geringsten nicht eingehen lassen, oder abschaffen, nur

Tttt tt 2

aber

aber selbige wiederum auf dem ersten Zweck der Stiftungen und Kirchen-Rechte führen sollte. Magistratus efficere debet, ut quilibet suum teneat, Reddant igitur scholis præbendas Capitula & Canonici. Nisi enim reddant, pauperes scholastici fame peribuntur, studia extinguentur, deerunt reipublicæ homines literati,

Melanchton. part. 1. const. 15. p. 427.

Die ersten Stifter der Canonicaten und Clöster haben solche Beneficia zu redlichen Studien angewendet. Wenn nun selbige noch jezo wieder also angewendet würden, so geschehe der Sache Recht und würde sich niemand daran stossen, schreibt

Luther Tom. 7. Jenens. p. 216.

Frider. Petri in gründl. Bericht von Stifftern p. 55.

Und ein anderer saget: reformatio alicujus rei est ejus ad pristinam suam formam restitutio,

Bucer de reformat. collegii Canonici Argentoratens. p. 192.

Voetius de Politia ecclesiast. parte 1. lib. 4. tract. 2. c. 1. p. 619.

Canonicatus si verterentur in stipendia docentium, primæ institutioni responderent,

Chytraeus in orat. pro schol. utilit. p. 110.

Cogi-

Cogitent Canonici hodierni, qua conscientia reditus illos ampliffimos possideant, & quid aliquando judici justissimo sint responsuri, patiantur rationes officii eorundem decidi ex auctoritate primæ ecclesiæ,

Calvin. l. 4. instit. c. 5. §. 10.

Voetius parte 1. Lib. 4. tract. 2. c. 1. pag. 621.

Endlich noch die vielen Stifts-Brieffe vorhanden sind, in welchen die Fundatores so wohl als benefactores singulares den Entzweck ihrer Stiftung dergestalt an Tag geleyet haben, daß Kirchen und Schulen dadurch ihr Fortgang und Wachsthum erhalten werden möchten, in welchem Endzweck selbige gemeiniglich den Bischoff oder denjenigen der sonst dergleichen Ordnung erhalten oder wiederbringen können, mit greulichen Contestationen beleyet, daß dergleichen Stifts-Einkünffte zu nichts anders verwendet werden möchten, davon man die Proben in

Miræ Codice piarum donat. Belgii.

Becka & Heda de Episc. ultraject.

Broweri analib. Fuldenf.

Schaten annalib. Paderborn.

zur Gnüge findet, folglich jede Christliche Obrigkeit, wo es nur sonst die Verträge leyden wolten, Gewissens halben oblieget, die Stiftungen so viel möglich auf den alten Zweck wovon selbige zerfallen, wiederum zuführen und solchem

Tttt tt 3

nach

nach die Præbendam Scholastici mit einem Doctore Scholastico zu besetzen ,

Als halten wir davor , daß wo sich die Præbenda Scholastici findet, selbige wiederum auf ihr Officium zu weisen , und wo selbige verloschen wiederum aufgesucht und eingeführet werden möge.

Die 3te und letzte Frage anlangend :

Ob ein Landes Herr der in denen Stifffern jura papalia & episcopalia hat , befugt sey, dergleichen præbendam scholastici einer Universität zuwenden ?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß solches nicht geschehen könnte, anfangs weil sich die Præbendæ nicht von ihrem Corpore trennen , und in einanders versetzen lassen; nachgehends weil die Canonici ihre Residence halten müsten, und folglich einem Professori Academico dadurch große Versäumniß verursacht würde, wenn er auch nur etliche Monathe von der Universität sich deshalben abwesend befände; ferner die Canonicatus auf geistliche Personen gesetzt und gestiftet wären, wofür man die Professores ausser der Theologischen Facultät nicht achten möchte; letzters wenn eine Præbenda einem Corpore oder Collegio verlehren würde, keine Apertur mehr zu hoffen wäre, folglich selbige so wohl die menses papales als die menses capituli schwächen müste;

Denn

Denn auch selbst in denen Päpstlichen Rechten ver-
sehen ist, daß die Præbenda Scholastici einem von Stiff-
t abwesenden Professori gegeben werden mag, und hinwiederum
der Canonicus Scholasticus eine Profession auf einer Univer-
sität annehmen, und selbige verwalten kan, ohne seine Prä-
bende deswegen zu verlieren. *Vigeat studium Juris civi-
lis & Canonici, divini & humani. Qui ergo student in
scholis, integre proventus suos ecclesiasticos recipiant*, setzt
Pabst Innocentius IV.

Cap. 2. cum de diversis tit. de privileg. in 6.

und Innocentius III. berichtet den Bischoff zu Angerre, daß
er denen Canonicis welche sich Lehrens halber auf Schulen
aufhielten, ihre Præbenden deswegen nicht abkürzen solte,
es wäre dann daß sie dieser Freyheit zum Müßiggang miß-
brauchten,

Cap. XII. tuæ fraternitati X. de clericis non resid.

welcher Freyheit Päpstlicher Rechte sich auch andere König-
reiche und Staaten und insbesondere Frankreich sehr oft
bedienen, wie dann die Französische J.Cri.

Guymier ad sanct. pragm. Gall. tit. de collat. p. 73.

Choppin. de sacra Politia lib. 3. tit. 3. n. 18. seq. p. 477.

und andere bezeugen daß es gar nichts ungewöhnliches sey,
daß ein Canonicus von einer andern Provinz auf die Uni-
versität Paris als Professor heruffen, und Professoribus Ca-
nonicaten verliehen würden, ohne daß selbige, weil sie die
Resi-

Residentz nicht halten können, etwas von ihrer Præbende oder Canonicat einbüßen; nachgehends sich niemand die Einbildung mit Grund machen kan, daß die Præbenda Scholastici nur für die Geistlichen gehöre: denn die Stiffts-Schulen mit allerhand gelahrten Leuten geistlicher und weltlicher Rechte besetzt, und an selbige die Præbenda Scholastici verwendet werden solle, auch Pabst Innocentius IV. ausdrücklich der Professorum Juris gedenket,

Cap. 2. de privilegiis in 6.

So hat es auch bereits zu Caroli M. Zeiten die Beschaffenheit mit der Præbenda Scholastici gehabt, daß dessen seine Lehrlinge und Scholares aus Leuten von Adel und Prinzen von Geblüth bestanden, die der Kayser selbstenn dann und wann examiniren hören, und denenjenigen die sich bey dem Examine wohl gehalten, zu Hoff-Bedienungen und andern Civil-Ämtern Hoffnung gemacht haben soll.

Aventin. lib. 5. annal. p. 307.

Hospinian. lib. 3. de templ. c. 5. p. 358.

und ebenmäßig der König in Engelland in jedem Stifft und Closter dem CanonicoScholastico aufgegeben, daß er von allen Geschichten seiner Zeit ein Tage-Buch halten, und die Historie geistl. und weltl. Sachen darinnen in lateinischer Sprache eintragen müssen, von welcher heilsamen Ordnung, Scholastici Præbendam historico deferendam esse,

Mabillon. traite des Etudes monastiques p. 2. c. 8. p. 357.

handelt,

handelt, und vor einen Profess. Græcæ Linguae, der die Præbendam Scholastici genossen hat, Choppin. lib. 3. politicæ sacræ tit. 3. n. 18.

respondiret, auch ohne Schwürigkeit für selbigen ermelte Præbendam erhalten; und wenn es wahr seyn solte, was

Crantz de metropol. lib. 3. c. 43,

und mit ihm

Chemnitius referente Himmelio de Canonicat. Cap. 6.
pag. 73.

schreiben, daß die Kaiser in solchen Stiffts-Schulen junge Edelleute erziehen lassen, damit sie solche nachmals zu Gesandtschaften insbesondere emploiren können, von selbstens daraus fließet, daß die öftters besagte Præbenda Scholastici nicht allein denen Pfaffen oder Geistlichen anvertrauet worden; welches auch daraus noch klärer erhellet, weil die Stifter und Clöster insgemein zweyerley scholas, interiorum & exteriorum gehabt, und in jenen die Leute zum Priesterthum, in denen letztern aber die Leute zu allen freyen Künsten und nützlichen Wissenschaften erzogen und unterrichtet haben, welches alles der Præbendarius Scholasticus besorgen müssen,

Eccard. de casib. monast. L. Gall. c. 1. 6.

Trithem. in Chronico Hirsang. ad a. 870.

non solum in divinis scripturis erudiebantur, sed in Mathematica, Musica, Rhetorica, Poesi & cæteris omnibus secularis literaturæ scientiis davon weitläufftig handelt

U u u u u u

Alte-

Alteserra in monast. lib. 5.

Hospinian. de templis lib. 3. c. 5.

dahero auch andere den Canonicum mit den Nahmen Scholarchæ benennet, als von welchen erfordert worden, daßer alle Wissenschaften verstehen, und selbige alle so wohl mit seinen Lehren als guter Aufsicht besorgen könnte, davon

Lambec. Lib. II. rer. Hamb. ad a. 1281. n. 440. p. 222
seqq.

ausführlich gehandelt hat, so daß niemand zweiffeln mag, daß nicht auch andere Facultäten ausser der Theologischen zu Übernehmung der Prabende des Scholasters tüchtig sind; ferner die Exempel auch aus dem Gebrauch der teutschen Weisen, daß es nichts ungewöhnliches, noch denen teutschen Stiftern entgegen sey, denen Professoribus Canonicat in partem salarii anzugeben, wie denn nicht nur allein die Professores Juris & Theologiæ auf der Universitæt Leipzig in denen Stiftern, Merseburg, Naumburg, Meissen und Wurzen nicht etwa nur Prabendam Scholastici haben, sondern in einigen dieser Stifter so gar auch 2. Canonicat mit Professoribus besetzt zu werden pflegen; dergleichen in Alrecht und Straßburg geschiehet, da allezeit in solchen Stiftern etliche Professores Canonici seyn müssen. Endlich hierdurch die Canonicat in geringsten nicht von dem Stift separiret, noch zu dem Fundo Academiae geschlagen werden, sondern bey dem Stift bleiben, und nichts als die Person verändert wird, wenn ein Professor in partem salarii ein Canonicat bekömmt, auch nur die Freyheit erhält, daß man ihn studiorum causa a residentia dispensiret;

Leip.

Letztens aller Theologorum und JCororum ihre einhellige und einmüthige Meynung dahin gehet, daß nachdem der Endzweck der Præbendæ Scholastici heut zu Tage kaum mehr bey einem Stifft zu erhalten, oder einzurichten seyn dürfte, denn Werke nicht besser gerathen werden könnte, als wann ermeldte Præbenda Scholastici mit einem Schul-Mann oder Professore besetzt, und solcher Canonicus Scholasticus a residentia gleich denen aulicis dispensiret und ihm sein Amt bey einer Universität als Professor zu verrichten angewiesen würde. Itaque dos Academiæ ex bonis ecclesiasticis rectissime deputatur, quæ & ipsi est cedenda, ut olim in cathedralibus ecclesiis quibus scholæ erant adjunctæ in quibus Canonici & alii Viri Docti docebant, his vero negligenter officium suum facientibus imperatores & principes nonnulli sapientissimi scholas publicas seu academias fundarunt atque bona ecclesiastica assignanda esse judicarunt

Jo. Gisenius de Regim. Acad. Disp. 15. §. 3. p. 317. 318.
& disput. 1. n. 46.

Centuria Magdeb. cent. 2. c. 10. & Cent. 12. C. 7.

Als halten wir dafür, daß die Præbenda Scholastici wohl mit einem Professore Academico besetzt werden möge, ohne daß deshalb die Stifter einige Verringerungen leiden. Wie nun auch Eu. Königl. Majest. allergnädigsten Befehl wir in dieser Sache, was Rechts sey allerunterthänigst berichten sollen; Als haben wir alle Sätze auch mit dem Zeugniß anderer berühmter Rechts-Gelahrten und andern Schriften belegt, Eu. Königl. Majest. hohen Ministerio überlassende, wie weit etwa diesem in Thesi abgefaßten Rechtlichen-Bedencken

Uuuu uu 2

in

in denen Eu. Königl. Majest. unterworfenen Stifftern in hypothesi deferiret werden möchte, die wir Gott dem Allmächtigen für Eu. Königl. Majest. als mildreichsten Stifter hiesiger Friederichs Universität anzurufen, niemals unterlassen und stetswehrend verharren.

RESPONS. III.

Est bereits Anno 1710. Eu. Königl. Majest. Landen und Universitäten zum besten, die Frage vorgekommen, ob Eu. Königl. Majest. nicht befuget, die Präbendam Scholastici von denen in Eu. Königl. Majest. Landen sich befindenden Stifftern zu fordern, und selbige zu möglichem Gebrauch in Unterrichtung der Jugend auf Universitäten oder sonst anzuwenden. Hat diese Juristen-Facultät bereits Anno 1710. vor eine in denen Rechten gegründete Sache gehalten. Daben aber dahin gestellet seyn lassen müssen, ob Eu. Königl. Majest. nicht besondere Verträge mit denen Stifftern im Wege ständen? Nachdem nun Eu. Königl. Majest. uns die Verträge selbst mit denen hohen Stifftern Magdeburg, Halberstadt und Minden Extracts-Weise zugeschiedt, so finden wir, daß nunmehr die Sache hauptsächlich auf folgende Fragen beruhe. Und zwar

1) Ob

- 1) Ob ein Stifft, welches niemahls eine Præbendam Scholastici gehabt, dennoch solche noch jezo auszumachen, und diejenigen, welche die Stiffter noch haben wiederum zum Lesen und Lehren anzuwenden, folglich ein Landes-Herr vi Juris Episcopalis befüget, über solcher Wieder-Herstellung und Einrichtung mit Macht zu halten?
- 2) Ob die Verlegung der Præbendæ Scholastici nach denen Univerſitäten in denen Königl. Stifftern dem Instrumento Pacis Westphalicæ entgegen?
- 3) Ob diese Verlegung der Præbendæ Scholastici denen mit Cu. Königl. Majest. errichteten Stiffts und Landes-Verträgen zuwieder?
- 4) Ob die Stiffter welche mit Stiffts-Schulen versehen, über dieses noch zu Ausmächung, Verlegung und Abgebung der Præbendæ Scholastici verbunden? Und im Falle selbige dazu verbunden, sothanen Stifftern nicht frey stehe, ihre Stiffts-Schulen deswegen eingehen zu lassen, und dadurch den Abgang der Præbendæ Scholastici zu ersetzen?

Uuuu uu 3

5) Ob

- 5) Ob die Præbenda Scholastici, auch nach geschehener Verlegung mit einer Person zu versehen, welche der Ahnen halber und cum avita nobilitate sich zu habitiren?
- 6) Ob das Stift Brandenburg, da dasselbe eine Ritter = Schule mit grossen Kosten und guten Success angeleget, annoch der Præbendæ Scholastici wegen, in Anspruch zu nehmen?

So viel nun die ite Frage betrifft:

Ob ein Stift, welches niemahls eine Præbendam Scholastici gehabt, dennoch solche noch jezo auszumachen, und zum Lehren und Lernen nützlicher Wissenschaften anzuwenden, verbunden.

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß anfangs 1) im Fall ein Stift in so vielen hundert Jahren ohne einen Lector oder Scholaster zu haben, oder auch dieser halben eine gewisse Præbendam auszusetzen, gestanden, der gewisse Schluß zu machen, daß solches eine andere und besondere Einrichtung habe, dabey denn 2) selbiges zu lassen, und was über die rechte verjährte Zeit und einem Stift eingeführt, solches davon nachhero nicht erdrungen oder in eine Neuerung oder Aenderung gesetzt, noch solchen angemuthet werden möchte einen Scholaster einzuführen, oder eine neue Præbendam demselben auszumachen; nachgehends 3) der Scho-

lasticus

laticens in vielen Stiftern an sich keine besondere Präbendam habe, vielmehr dieses eine bloße Würde ausmache, da einem die Inspection über das Schul-Wesen und Schul-Gebäude auch Bibliothec und Geräthe anvertrauet würde, welche Function bald an diesem Präbendam, bald wieder an einen andern übertragen zu werden pflegte; folglich aus dem Nahmen eines Scholasters, auf eine gewisse Präbendam kein Schluß zu fassen stünde; über dieses 5. im Falle der Nahme Scholastici sich bey einem Stift nicht stünde, deswegen gleichwohl die Function und Ober-Aufsicht über das Schul-Wesen bey dem Stift jemand vertrauet würde; folglich 6) da die Function selber ihre Richtigkeit hat, man an den blossen Nahmen keinesweges eine Irrung oder Anstoß zu machen; zugeschwigen, daß 7) indem die übrige Nahmen und Functiones bey denen Stiftern in blosser Aufsicht über die würckliche Bedienten davon bestünden, gleichwie nemlich der Cellerarius bloß die Keller und Küchen Bedienten unter sich, man auch nicht sagen möchte, daß der Scholasticus selbst einen Lehrer abgeben sollte, vielmehr dieses genug wäre, daß er ein beständiges Auge über die Schul-Leute und Schul-Sachen bey dem Stift zu haben und zu halten pflegte; ferner 8) von denen Alten auf die neue Zeiten deswegen kein Schluß zu machen, weil jezo alle Winkel mit Universitäten besetzt, dahingegen vormahls, da in Deutschland sich keine oder wenige gefunden, ein Magister Scholasticus etwa von nöthen gewesen seyn möchte; wie dann 9) sonderlich denen Armen und geringen Collegiat-Stiftern dergleichen nicht anzumuthen, weil ihnen ohne dem ihre Einkünfte knap genug zugeschnitten wurden; worzu 10) noch dieses fühme, daß ehedem, als die Canonicate frey und ohne Entgeld conferiret worden, man in Anrichtung und Bestellung eines Scholasters freygebiger seyn mögen, welches jezo deswegen aufhört, da

die

die Canonicate erkauffet und mit grossen Honorariis und Geldern als die Leib-Renten, bezahlet würden, welchen Canonicis so dann ihre erkauffte Renten und Revenuen keines weges geschwächt werden möchten; Endlich 11) da unter dem Wort Scholaster nur ein Grammaticus und Theologus zu verstehen, allenfalls man davor die gemeine Schul-Lehrer in denen civil-Schulen anzugeben und anzusehen hätte, so daß es keiner weitem Anrichtung bedürffte; 12) da die Königl. Preuß. Universitäten wohl versorget, man nicht einmahls Gelegenheit nehmen könnte, etwas weiteres in Verlegung der Præbendæ Scholastici zu verlangen; Wie dann auch 13) in dieser Sache die Exempel von auswärtigen Stifftern in Frankreich, Spanien und anderswo von keiner Wirkung deswegen seyn könnten, weil mehr als zu bekant, daß die teutschen Stiffter allenthalben hierunter etwas eigenes und zum voraus hätten; insbesondere 14) in denen Königl. Preuß. durch den Westphäl. Frieden erworbenen Stifftern solches deswegen nicht geschehen dürfte, theils weil alles in statu quo bey dem Termino Decretorio 1624. zulassen, theils auch weil in dem Friedens-Instrument auch dieses namentlich versehen, daß dießfalls weder Concilia noch andere Satzungen zum Behelff von dergleichen Neuerungen dienen solten, anbey auch 15) desfalls die Stiffter sich auf die Verträge des Landes-Fürsten zu steiffen und zu verlassen, welche schlechterdings dergleichen Neuerungen nicht zu liessen;

Dieweilen aber ad 1) der Ausspruch eines allgemeinen Geistlichen Concilii Lateranensis III. Ao. 1179. Cap. 18. dieser gewesen; ut per unamquamque ecclesiam cathedralem Magistro, qui 1) Clericos ejusdem ecclesiæ & 2) scholares pauperes gratis doceat, competens aliquod beneficium (siye præbenda)

addi.

adsignetur, quo 1) docentis necessitas sublevetur & 2) discipulis via pateat ad doctrinam. Und, wo dergleichen abgekommen, solches so fort wiederum einzuführen. Dieser auch mit grossen Bedacht und Nachdruck in das allgemeine Kirchen-Recht.

Cap. 1. X. de Magistris.

eingenommen und wiederholet, folglich allen Stifftern zur Nachfolge auferleget worden; daß diejenigen, welche keinen Scholaster hätten, durch Aufsehung einer Præbende solchen bestellen, und wo er etwa aus Eigen-Nutzen eingezogen worden, wiederum angenommen und in den vorigen Stand gesetzt werden solle, solches alsdann

Cap. 4. X. de Magistris.

weiter eingeschärffet, und wiederholet, auch so gar noch dieses hinzugeset: ut non solum in cathedrali ecclesia, sed etiam in aliis quorum sufficere potuerint facultates, constituatur magister, qui clericos doceat. Cui unicus præbendæ proventus assignandus; auch in

Cap. ult. X. de Magistris.

zwar Klage angeführet, daß die Præbenda Scholastici nicht allenthalben im Gange, dabey aber ernstlich wiederhohlet wird, daß es bey haltung des Scholastici oder Magistri Theologici schlechterdings in allen Stifftern zu lassen, und wie dieses alles nachhero nicht allein jederzeit wiederum in verschiedenen Conciliis so wohl in als ausserhalb Teutschlandes vorkommen und befestiget worden, also man noch in den allerlezten und neuesten

¶¶¶¶

dafür

Concilio Tridentino sess. 5. Cap. 1.

dafür Sorge getragen und ernstlich verordnet, daß Präbenda Scholastici entweder mit einem Professore Theologiae versehen, und von dem Scholastico Präbendato Collegia gehalten, oder die Einkünfte davon denenjenigen benzeleget werden sollten, welche sich zum Lehren und Collegien halten gebrauchen ließen, und solte dieses nicht nur alleine in Dom-Stiftern sondern auch Collegiat-Stiftern und so gar den Ebstern in acht genommen werden, wo solches nicht die euserste Armuth ohnmöglich machte, wodurch denn der erste Einwurff, daß sich in einem Stift keine besondere Präbenda Scholastici befände, wegfället, weil eben diesem dadurch begegnet, daß allen Stiftern anbefohlen und aufgegeben, wo die Präbenda Scholastici fehlte, selbige noch unter sich auszumachen, ad 2) die etwa vorzuschüßende Verjährung deswegen nichts heißen will, theils weil solches eine Gewissens-Sache, worauf in denen Conciliis und Kirchen-Rechten der Fluch und Anathemata gesetzt, theils auch weil in selbigen dieses nahmentlich versehen, daß in Setzung eines Scholasters, und in der Beobachtung, daß der Canonicus Scholasticus ein Professor in Theologia oder Jure oder Artibus seyn solle, gar keine Verjährung auch von undencklichen Zeiten gelten möge: de iocero dignitates istæ, quæ scholasteriæ dicuntur, non nisi Doctoribus vel Magistris aut Licentiatis in sacra pagina aut in jure Canonico & aliis personis idoneis & qui NB. per se ipsos id munus exple-re possint, conferantur. Et aliter facta provisio nulla sit & invalida: non obstantibus quibusvis privilegiis & consuetudinibus etiam immemorialibus, der ernstliche Schluß ist des

Concil. Trident. sess. 23. Cap. 18.

wie dann ob schon mit den Nahmen Scholastici in den Stifffern noch eine so lange Zeit ein Spiel getrieben, und solche Præbenda unter dem Schatten-Werck eines blossen Nahmens fortgetrieben worden, die Länge der Zeit in diesem Mißbrauch kein Recht machet, nam datur beneficium. Et cum retinetur abdicato officio, injuria perpetua Deo & ecclesie infertur,

Joh. Antonius, Episcop. Sabiniensis, in comment. ad decreta, Cari. I. Causa XII. qu. 5.

Conzen, Lib. 6. Polit. C. 41. §. 3.

Choppinus, de sacra Politia lib. 3. tit. 3. p. 497.

Mit welchem gerechten Schluß der Römisch-Catholischen alle Evangelische redliche Männer im geist und weltlichen Stande um so vielmehr einig sind, je bittere Klagen selbige jederzeit geführet, daß die geistlichen Præbenden von ihrem ersten Entzweck der Beförderung Göttlicher Ehre und Cultivirung nützlicher Wissenschaften so sehr verfallen und gemißbraucht wurden: dannenhero selbige denen Canonicis Gottes Zorn vorgehalten, wenn sie dergleichen Præbenden als Leib- & Renten in Ruhe und Maßiggang verbrächten; wie nicht weniger alle Obrigkeiten ermahnet, daß sie dißfalls ihr Amt thun und die geistliche Revenuen und Canonicaten aller eingerissenen Verjährung ungeachtet, wieder auf den rechten Gebrauch zurückerführen und setzen solten, magistratus efficere debent, ut quilibet suum teneat. Reddant igitur scholis præbendas scholastici Canonici

Melauchton, parte 1. Conf. 15. p. 427.

Lutherus, thomo 7. Jenens. p. 261.

Fridr. Petri, im gründlichen Bericht von Stifffern p. 55.

¶¶¶¶

refor.

reformatio alicujus rei est ejus ad pristinam suam formam restitutio,

Bucerus, de reform. Colleg. Argent. p. 192.

Voetius, de politia, eccles. part. 1. lib. 4. tract. 2. c. 1.

ja andere dem präbendato scholastico noch mehr das Gewissen rühren, und dafür halten, daß sich derselbe im Falle er keine Collegia halte und öffentlich lehre, er ein fremdes Gut raube, mit Fluch und Unsegen gesehe, cogitent Canonici (Scholastici in primis) qua conscientia reditus illos amplifimos possideant, & quid aliquando judici justissimo sint responsuri? Patiantur ergo rationes officii decidi ex autoritate primæ ecclesiæ,

Calvinus, lib. 4. inst. C. 5. §. 10.

Alteserra, in ascetico Lib. V. c. 10.

Woraus denn ad 3. & 4. zur Genüge zu ersehen, wie fahl die Entschuldigung bey einem geistlichen Stifte heraus komme, daß die Scholasteren in einer blossen Würde bestünde folglich selbige auf keine gewisse Präbendam gesetzt, mithin wenn dem Stifte die Scholasteren entzogen werden solte, selbiges weiter nichts als einen leeren Nahmen verklehren würde, dann eben dieses in denen oben in ratione decidendi prima angeführten Kirchen-Satzungen und Kirchen-Lehrern verdammet wird, wenn entweder der Scholaster vor einem leeren Nahmen geachtet, oder vor eine Würde nicht aber für eine theure Pflicht gehalten, Gottes-Wort, die geist und weltliche Rechte öffentlich zu lehren, und zwar bey Straffe des Kirchen-Bannes.

Cap.

Cap. 4. X. de magistris.

Suarez, tom. 1. rel. Lib. IV. c. 18.

Nic de Rebe, de præbend. Theolog. p. 2. 3. 32.

Womit denen 5. 6. 7. Einwürrffen zugleich abgeholfen wird, als wenn das Amt des Scholasters nicht in Collegien halten und Lesen, sondern nur der Ober-Aufsicht über die Schulen und Schul-Leute bestünde, dann alles dieses denen Kirchen-Sagungen und Kirchen- Lehrern schlechter Dinges zu wieder; scholasticus ipse doceat scholares

C. 1. X. de magistris.

sua doctrina instruat clericos

Cap. 3. 4. X. de magistris

neque excusabit ecclesias magistrorum docentium varitas;

C. ult. X. de Magistris.

Canonicus Scholasticus in scholis verissime docebat.

Thomassinus, de disciplina vet. eccles. P. 1. Lib. III. C.

. 66. n. 7. & C. 70. n. 8.

und in dem

Concilio Trident. sess. 24. C. 18

XXX 3

Daß

Daß eben deßhalben die Præbenda Scholastici niemand anders; als einen Manne zu conferiren, der die Gaben, Geschickte, und Willen hätte, die Jugend täglich in geist und weltlichen Rechten, wie auch andern Wissenschaften zu lehren und zu unterrichten, daraus denn klar am Tage, daß, obgleich die meisten andern Aemter der Canonicorum in bloßer Aufsicht über die Stifts Inraden, Vorrath und Sachen bestehen; solches von dem Scholaster deßwegen nicht zu sagen, weil dessen Amt gar eigentlich in denen Kirchen: Satzungen beschrieben, daß er Collegien halten und geist und weltliche öffentlich lehren solle; um deßwillen zwar der Bischoff a residentia alle andere Canonicos dispensiren mögen, den einigen Scholaster ausgenommen, als welcher durch Abwesenheit seine Collegia versäumen müssen, welches in denen Stiftern durch keine Bischöfliche Dispensation geschehen mögen,

Nic. de Rebbe, de resident. beneficiorum c. 2. p. 19.

Dahingegen im Falle der Canonicus Scholaster auf einer Univerſität gelehret, er ipso jure von aller Residence dispensirt worden ist,

Cironius in paratit; decret. Lib. V. tit. V. p. 319.

Petr. Rebuf. in praxi benefic. de collation. §. 1. p. 9. 21.

ad 8) die Ausflucht, daß von denen Alten auf die neue Zeiten hieselbst kein Schluß zu machen, deßwegen von keinem Gewicht seyn mag, theils weil über der Præbenda Scholastici, daß selbige zum öffentlichen Collegien halten und Professionen anzuwenden und niemahls mehr und schärffer als

in

in denen neuen Zeiten geeiffert und geschrieben worden; welches aus denen bisher angeführten Schrift Stellen deutlich genug zu ersehen. Dann das neueste

Concilium Trident. in sess. 5. C. 1. und sess. 24. c. 18.

denenjenigen, welche die Præbendam Scholastici jemand anders als einem Professori oder öffentlichen Lehrer zu liessen, die Satzungen der alten Kirchen, die Billigkeit der Sache, das Absehen des Nahmens, und anderes vorhält und setzet nullitæren und Straffe darauf, wo der Præbendatus Scholasticus seinem Amt mit Lesen und Lehren nicht vorstehen würde; die Evangelische JChri und Theologi hingegen denen Stiffftern Gottes Zorn und die ewige Verdammniß fürhalten, wenn selbige ihre Canonicate nur als Leibrenter ansehen und nicht wenigstens die Præbendam Scholastici zur Arbeit im Lesen und Lehren anwenden würden,

Maresius de Canon. Ultraj. C. 9. p. 189.

Anonym. de Capit. Ultraj. sess. 6. C. 4.

Chytraus in orat. pro scholarum utilitate p. 17.

Frid. Petri im gründlichen Bericht von Stiffftern p. 55:

Die oben besagte loca Lutheri und Calvini alhier nicht zu wiederholen, ad 9) von dieser Obliegenheit sich auch die gemeine Collegiat - Stiffter deswegen nicht losmachen können, eine Præbendam Scholastici für einen öffentlichen Lehrer auszusetzen, weil derselben in denen öffters gesagten Kirchen - Satzungen nahmentlich gedacht ist, non solum in qualibet cathedrali ecclesia sed etiam in aliis (collegiatis) quarum sufficere possunt

sunt facultates, constituatur magister idoneus, cui assignetur, unius præbendæ proventus, sicut in

Cap. IV. X. de Magistris,

und in dem

Concil. Trident. sess. XXV. c. 18.

ist dieser Entschuldigung eines Collegiat-Stifts damit abgeholfen, daß in demselben ausdrücklich versehen, im Fall ein Collegiat-Stift allein zum Unterhalt eines Professoris nicht anreichen sollte, man derselben einige zusammen nehmen, und aus solchen verschiedenen Præbenden, so dann einen geschickten Lehrer halten und besolden müste, si ecclesiæ (collegiatæ) tanta paupertate laborent, ex fructibus duarum aut plurium ecclesiarum hoc fiat; Was ad 10. die Ertauffung der Canonicaten betrifft, selbige denen Canonicis gar kein weiteres Recht macht, oder dieserhalben die Canonicaten von ihrer Verbindung gegen die Kirchen-Satzungen loß spricht, cum res transeat cum sua qualitate ac onere, zugeschwelgen, daß dergleichen Resignationes und Ertauffungen derer Canonicaten an sich ohne dies bey Straffe des Bannes und Nichtigkeit derselben verbothen, renunciaciones Canonicatum pro pecunia accepta auralia re spirituali dicuntur symoniacæ omni jure prohibita sub gravi pœna ipsoque facta nullæ,

Redoanus de symonia Part. II. C. 10.

Oldratus conf. 324. n. 5.

Parisius de resignatione benefic. Lib. XIII. qu. 3. 4.

und

und obschon selbige jetzigen Zeiten nach, indulgentia principis & Papæ dann und wann nachgelassen, dadurch deswegen die Eigenschaft und Pflicht der *Canonicorum* gar nicht aufgehoben, folglich dieser Einwurff nicht ohne offenbare Unbilligkeit und Frevel der Pflicht des *Scholastici Præbendati* entgegen gehalten werden mag; ad 11) in den Worten *Magister Scholæ* und *Grammaticus* kein Behelf dahin zu suchen, als wenn diese auf die gemeine Stifts-Schulen giengen, und auf Lesen und Schreiben allein zieleten, welche mit denen *Studiis Academicis* höherer Wissenschaften nichts zu thun hätten, dann erstlich diese Wörter nach dem Verstande der alten Zeiten dergestalt anzunehmen, daß unter dem Nahmen *Magister* ein Professor *Juris divini & Canonici* zu verstehen; unter dem Worte *grammaticus* aber ein Professor *Philosophiæ & literarum*, welches zu erweisen nicht schwer seyn wird. Denn es hat die alte Christliche Kirche und Kirchen-Lehrer auf zweyerley *Studia* ihre Absicht, die freyen Künste und sodann die Gottes- und Rechts-Gelahrtheit. Den Lehrer der ersten hatten sie *Grammaticum*, den Lehrer von der andern aber *Magistrum* geheissen, *sub grammatico omnium artium Doctorem*; *sub Grammatica omnes disciplinas humanas intellexere*,

Braneoecinus de Jure Doctoratus Lib. I. C. 16. n. 4. & 5.

Dahero der Schluß

*Innocent. Cironii in paratit. ad decretal. Lib. V. Tit. 5.
P. 379.*

seine Richtigkeit: *statuit Concilium Tridentinum, ut in unaquaque ecclesia metropolitana duæ præbendæ assignarentur, una Doctori Theologo, altera magistro liberalium artium; Hinc duæ præbendæ manere debent theologalis & scholastica,*

¶ ¶ ¶ ¶

ca,

ca, und diese Erklärung, daß unter dem Worte Grammaticus und Magister Professores zu verstehen, noch deutlicher aus denen decretis zu ersehen ist,

Can. 12. de quibusdam, distinct. 37.

da die Wörter diese seyn: de quibusdam locis ad nos refertur, neque magistros inveniri neque curam pro studio literarum. Id circo id universis Episcopis & aliis locis diligentia adhibetur, ut magistri & Doctores constituentur, qui studia literarum & liberalium artium, dogmata assidue doceant daher das

Concil. Trident. sessione XXIV. c. 18.

ausdrücklich will, daß die Præbenda Scholasteriæ an niemand anders als promovirte Doctores und Licentiatos, oder auch andere gelehrte und geschickte Leute, welche die Gabe, Gottes Wort und die Rechte zu lehren, besessen, solches aber gleichwohl nicht vor etwas neues oder ungewöhnliches anzusehen, indem auch alle alte Ausleger der Päpstlichen Rechte die Grund-Sätze in ihren Schriften gemacht, quod præbenda scholasteriæ conferenda non nisi Doctori, quod si Doctor desit, conferenda illa alii ob metum Juris devolutionis, sed tamen post Doctorem inventum alendum esse ex pecunia ab omnibus Canonicis collecta eroganda pro cujuslibet rata

Ant. de Butrio super V. decretal. tit. 5. C. 4. n. 5. 6.

& si una ecclesia collegiata non sufficit, jungantur plures, donec efficiunt idoneam præbendam,

Joh. Andreae in Comment. ad Cap. IV. X. de Magistris

da nun dieses alles dahin gehet, daß die kleinen trivial-Schulen
der

der Stifter hieher nicht gehörig, die Collegiat-Stifter hingegen keine Schulen haben, nothwendig folgen muß, daß beyde die Præbendam Scholasteriæ einem Professori auszumachen und zu übergeben, dadurch keine Ausflüchte oder Entschuldigung haben; ad 12) so viel die hiesige Friederichs Universität betrifft, selbige sich nicht selbstem hierunter suchet, sondern im Fall das Werck und die Præbenda Scholasteriæ sonst ihre Richtigkeit daß selbige zur Information der Academischen Jugend anzuwenden, sich schon Wege zeigen werden, solche nützlich und nach dem Absehen der ersten Kirchen und Stiftung zu gebrauchen, welche Sorge denn dem Landes-Fürsten, gestallten Sachen nach einig zu überlassen, dabey aber auch gleichwohl dieses nicht zu vergessen, daß als ehemahls der Cardinal und Magdeburgische Erzbischoff Alberrus 1531. vor nöthig erachtet eine Universität in Halle anzulegen, derselbe bey seiner tringenden und mächtigen Schulden Last, wohl nicht vermögend gewesen wäre, aus eigenen Mitteln darzu eines Hellers werths auszufinden, dannenhero derselbe zweiffels ohne seine Absicht auf die Præbendam Scholasteriæ genommen, und ausser dem das Closter zum neuen Werck und die Probstey ad datariam Domini in Halle bey dem Pabst sich ausgebeten, und darauf Anno 1531. die Privilegia von dem Päßstlichem Legato a latere Campegio erhalten, wie solches in denen gedruckten

Privilegiis Fridericianæ n. 1. pag. 56.

deutlich zu ersehen. Und da selbiges damals unterblieben, deswegen weder dem ehemaligen mildesten Stifter, noch jetziger Königl. Majest. benommen ist, sich ihres habenden Kirchen-Rechts noch jetzt zu bedienen ad 13) so viel die auswertige Königreiche und andere Catholische und Evangelische Fürsten in Teutschland betrifft, welche die Præbendam Scholasteriæ

D n n n y y 2.

lasteria von denen Stifftern nach denen Universitäten ver-
 leget, selbige in Beantwortung der andern Frage süglicher
 auszumachen und zu nutzen. Wie dann auch ad 14) dieses
 die andere Frage seyn wird, ob diese Veranstellung mit der
 Præbenda Scholasteria dem Instrumento Pacis entgegen, in
 welchem ja mit keinem Wort enthalten, daß in demselben al-
 le gute Ordnung aufgehoben und dem Domino Territorii
 und Episcopo nicht frey gelassen seyn solle, die Præbendam
 Scholasteria wiederum auf den ersten, alten, richtigen und
 Gesetz-mäßigen Fuß zu setzen, und vom Mißbrauch und
 Müßiggang zu säubern. Dann wer solte doch diesen Ein-
 wurf machen: thun es die Römisch-Catholische, so stehet
 ihnen das neueste

Concil. Trident. sess. IV. C. 1. und sess. XXIV. C. 18.

entgegen, welches will, ut episcopus præbendam schola-
 stici aut ad docendum publice adigat, aut substitutum eligat,
 subtrahatque fructus Præbendæ Scholastico & mandat Epif-
 copus quæ & quomodo docere, debeat scholasticus. Wel-
 ches gleichwohl alle Römisch-Catholische als ihr geistli-
 ches Grund-Gesetz in dem teutschen Reiche heylig halten.
 Wolten die Evangelische eine Gegen-Rede thun, oder einige
 Schwierigkeiten machen; so gestehen alle daß in Kirchen-
 Sachen und Kirchen-Gütern, man sich nach dem Römischen
 Kirchen-Recht so lange zu richten, als solches denen Glau-
 bens-Sachen und guten Ordnung nicht entgegen lauffe.
 Da nun die

Cap. 1. 3. 4. & 5. X. de magistr.

und

und in denen

Decretis Canon. 12. de quibusdam distinct. 37.

bey Verhaltung Göttlichen Zorns und dem Kirchen-Bann dem Bischoff auferlegen, die Præbandam Scholasteriæ den Professores oder Lehrern der Rechte, Göttlichen Wortes, auch anderer nützlichen Künste einzuräumen, und keines weges zugestatten, daß solche die Canonici in Müßiggang oder andern Lebens-Arten verzehren, sich auch dargegen keine Verjährung oder sonst etwas irren lassen, niemand von denen Evangelischen so eigenmüßig seyn wird, daß er in diesem löblichen und gutem Werck sich entgegen setzen sollte, absonderlich da in ratione decidendi 1. & 2. ausführlich gezeigt worden, daß alle Evangelische Theologi, Lutherus, Calvinus, Melancthon, Bucerus, Chytræus, Voetius, Maresius und ohnzehlige andere es herzlich befeufzet, daß die Canonicaten nicht wieder auf den alten richtigen Fuß und Sorge gute Künste und Wissenschaften auszubreiten gesetzt und zurücke geführet würden. Wie sie dann auch an besagten Dertern alle Christliche Obrigkeiten ermahnet, ihre hülfreiche Hände dahin auszustrecken, und dem Ubel abzuhelpfen. Mit solcher Antwort auch der 15. Einwurff so dann gleichfalls bey Seite fällt, weil Königl. Majestät und dero Vorfahren in denen Landes- und Stifts-Verträgen zwar denen Stifftern, ihres eigenen Nutzens und Conveni-ence halben nicht zuzusetzen; keines weges aber dieses verheiffen, noch verheiffen mögen, daß die Canonici in denen Stifftern bey wiederrechtlichen und gegen alle Kirchen-Rechte anlauffende Dinge, wohin man den Verfall der Scholasterie zurechnen geschäzet werden sollen;

D y y y y y 3

Als

Als halten wir dafür, daß Königl. Majest. wohl befüget, die Stifter in ihren Landen anzuhalten, daß selbige die Præbendam Scholastici entweder anrichten oder wiederum auf den alten Fuß, dafür öffentlich zu lehren, setzen und führen mögen,

Zweitens wird gefragt:

Ob, im Falle Königl. Majestät die Præbendas Scholastici oder Scholasterei nach Universitäten verlegen wolten, solches dem Instrumento pacis entgegen?

Ob es nun wohl scheinen möchte und zwar anfangs, daß gleichwohl

Articul. XI. instrum. pac. §. 1.

Bei Überlassung des Bischofthums Haldersstadt an Chur-Brandenburg ausdrücklich versehen; religionem autem & bona ecclesiastica in eo statu relinquat, quemadmodum per Dominum Archiducem Leopoldum Wilhelmum inita cum capitulo Cathedrali pactione ordinata fuerant, woselbst weder von der wieder-Anrichtung oder Verlegung der Præbendæ Scholastici etwas zubefinden; nachgehends dergleichen auch in dem

Instrum. pac. Westphal. Art. XI. §. II.

von Magdeburg wiederholet, deinde salva maneat ordinibus jura & Privilegia, wannenhero an dergleichen Neuerung mit Verlegung der Præbendæ Scholastriæ nicht wohl zudenken, dargegen nichts hinderte, daß dergleichen Aenderung denen

denen Conciliis und Kirchen-Satzungen gemäß sey, weil eben dieses in dem

Instrum. P. Westphal. Art. 12. §. 3. & 4.

mit diesen ausdrücklichen Worten abgesaget und darauf ordentliche Verzicht gethan worden, contra hanc transactionem ullumve ejus articulum aut clausulam nulla jura Canonica vel civilia communia vel specialia Conciliorum decreta, privilegia, indulta &c. vel ullæ aliæ absolutiones quocunque nomine aut prætextu excogitari poterint, exceptiones unquam allegentur, audiantur aut admittantur sub pœna fractæ pacis;

Dießweilen aber anfangs, soviel diese letztere Worte betrifft, bishero kein Ausleger gewesen, welcher dieselbe anders als auf dem Pabst und wieder die Päßliche gerichtet und angenommen, theils weil zur Genüge bekannt, daß die Römisch-Catholische die Lehren überhaupt geführet, heretica non esse servandam fidem, und sich hierzu der Concilien und Geistlichen Rechte, wie auch der Römischen Gesetze zugebrauchen gesucht, davon die verschiedene zur selben Zeit ans Licht gekommene Schriften zur Genüge zeigen, als:

Johann Caram de Lobkowiz; num pax fit licita?

De Eusebiis adversus pacem cum hereticis;

welchen dann von den Evangelischen

Dorscheus und Calovius

auch

auch sub nomine Montisperati

Carpzovius

geantwortet. Nachgehends der Pabst nach geschlossenem Frieden auch durch seinen Nuntium wieder denselben und dessen Gültigkeit protestiren lassen,

Caraffa in Germ. sacra p. 74,

Burgold ad instrum. pacis artic. ult,

welche Protestation 1657. als der Westphälische Friede als ein Reichs-Gesetz authorisiret, durch seinen Nuntium den Erz-Bischoff von Pesa wiederholet,

Cortrejus in historia P. Westphal. p. 710.

auch dem Bericht nach, dieserwegen die recessus imperii inter libros prohibitiyos gesetzt worden, bey welchen Umständen man allerdings nöthig gehabt, sich wieder die Concilia, Jura Canonica & civilia so ausbündig zu verwahren, wie

Burgoldensis tom. 2. ad instrum. P. h. 1.

Henniges in Meditat. ad instrum. p. h. 1.

Obrecht in not. ad instrum. P- art. ult.

einmüthig bezeugen, dahingegen sich noch niemand gefunden, welcher nur die Vermuthung gehabt, als giengen diese Wörter auch wieder die protestanten und dero unter sich ab-

gethane

gethane Dinge; am allerwenigsten aber ist jemand auf die Gedanken gekommen, daß durch solche Wörter von offenbahren, und von Römisch Catholischen so wohl, als Evangelischen verdammtten Mißbrauchen mit der Præbendæ Scholasticæ das Wort geredet seyn solte. Cum pacta & transactiones ad incogitata nequeant extendi,

Wesenbecius Consil. 15. n. 55.

Grammaticus decif. 91. n. 4.

In mehrerer Erwägung, daß auch nach diesem Instrumento Pacis kein interpres juris Canonici sich irren lassen oder nur den geringsten Anstoß genommen, die obbesagte Canones und capitula de præbenda scholasticæ nonnisi docentibus ac professoribus deferenda, denen Stiftern vorzuhalten, davon die Rahmen aus denen rationibus decidendi in der ersten Frage benennet, leichtlich zuerkennen; über dieses so viel den

Artic. XI. §. I. instrum, P.

und die Wörter in statu quo in dem Bischoffthum Halberstadt betrifft, solches einzig und allein auf die mit dem Erzherzog Leopold Wilhelm der Religion halber errichteten Vertrag gehet,

Henniges in comment. ad h. l.

in welchem weder von der Præbenda Scholastici ein Wort gedacht, noch auch einem Theil davon etwas jemahls in den Sinn gekommen; letzens da in dem Magdeburgischen, des Stiffts jurium & privilegiorum, in dem

Art. XI. Instrum. P. §. II.

§§§§

Erneh:

Erwehnung geschehen, solche weder jemand auf wiederrechtliche Mißbräuche ziehen, noch auch dafür halten, oder anzeigen wird, daß das Magdeburgische Erz-Stift in Ansehung der Præbenda des Scholasters ein besonders, allen Kirchen-Rechten und Satzungen entgegen lauffendes Privilegium haben werde, solches auch darüber sich gar keine Sorge zu machen, andern falls pro enormi angesehen und gehalten werden müßte, in mehrerer Erwegung, daß in dem der Nahme Scholaster in solchen Erz-Stift übrig, auch um so viel stärker und sicherer die Vermuthung, daß in einem so mächtigen sede metropolitana und bey so einträglichem Canonicaren die Verbindung über die Salarirung eines Professoris, oder Magistri Scholæ ex præbenda scholastici allezeit ungleich grösser als in andern geringern Stifftern gewesen seyn werde; nam imprimis ecclesiis metropolitanis incumbit, ex præbenda scholastici alere Professore, Theologum & Philosophum

Cap. IV. & V. X. de magistris

Altelerra ad Innocent. III. decretal. C. 4. p. 552. 553.

in welcher Folge und Gebrauch des Kirchen-Rechtes in und ausser Teutschland dergleichen vornehme Stiffter in alten und neuen Zeiten Königl. Majestät bereits sehr häufig vorgegangen sind, angesehen in Spanien der Præbendatus Scholasticus in dem Bischoffthum Salamanca zur Universität geschlagen, davon allezeit der vornehmste Professor unterhalten zu werden pfleget,

Aug. Herrera de origine rituum Missæ Lib. 3. C. 5.

Andr. Mendo, de jure Acad. Lib. 1. qu. 7. §. 5. & Lib. II. qu. 18. n. 20.

Di

In Frankreich ist zu & Tholouse der Scholasticus Canonicus gleichfalls Professor und Universitäts Cansler.

Aufrer. in quæst. Tholosan. 13.

zu Quercy ist, so bald die Universität angeleget, die Præbenda Scholastici zur Universität geschlagen und dem vornehmsten Professori oder Cancellario beygeleget worden,

Petr. Gægor. in syntagmate jurium Lib. 15. C. 19. de

Cancellario seu magistro scholarum

In Orleans ist die Præbende des Scholasters nicht weniger nach der Universität verleget, davon der Professor, der solche genießet, noch jezo den Nahmen des Scholasters oder Magistri Scholæ führet,

Cironius in paratitl. Lib. V. decretal. tit. V. p. 379.

zu Cahor ist die Præbenda Scholastriæ so bald die Universität angeleget auch derselben gewidmet und zugeeignet worden.

Idem. ibid.

Dergleichen auch insbesondere von denen Stifftern Caon und Fournai daß derselben ihre Præbenden eine denen Professoribus loco salarij verliehen worden,

Ren. Choppinus de sacra Politia Lib. 3. tit. 3. pag. 507.

bezeuget und dabey ein Schreiben von dem Pabst Alexandro III. Anno 1159. an dem Erz-Bischoff zu Reims anführet, in welchem enthalten, quod per omnes Gallie ecclesias ma-

311 11 2

jores

jores Gallicanas receptum, quod ei, qui in scholis docet de-
beatur una præbenda subducenda ac deneganda ne quic-
quam,

Cosma Gnymier ad pragmat. Gallix sanction. tit. de col-
lat. p. 71. 72. 73.

solches so dann auch ferner mit dem Exempel der Universi-
täten zu Paris, Blois und andern bestärket wird, daß der
König bey derselben ihrer Anleg- oder Verbesserung nicht ei-
ne sündere mehrere Præbendas Scholasteriarum darzu ge-
nommen, und die oberste Professores damit versehen habe,

Pierre Pithou en Libertez de l'Eglise Gallic:

aus des Anton. Hottomann's traité des Droits ecclesiastiques
Francoises p. 356. und dann dergleichen nicht minder in allen
andern Reichen üblich, absonderlich in Teutschland, da
sich fast in allen Bischofsthümern Universitäten befinden, sol-
che auch aus keinem andern Mittel, als der Præbenda Scho-
lasteriæ oder einem proportionirten Beitrag aller Stifter
und Canonicorum angeleget und ausgerichtet werden mö-
gen, und dann ins besondere von der Universität Würzburg

Laurentius Frieße, ad ann. 1409. p. 488.

zeuget, daß der Bischoff zu deren Unterhaltung sein Cate-
draticum geschlagen, daß Dom-Capitul aber darzu das me-
ste hergeschossen, und eine eigene Præbendam ausgemacht
habe; in Ingolstadt ferner der Procancellarius Academix
allezeit Canonicus in Stift Eichstedt zu seyn pfeget,

Jacob. Gretferus ad Episcopatum Eichstadiensem Lib.
I. Cap. 21.

Nachdem es nicht allezeit nur bey einem oder dem andern
Cano.

Canonicat geblieben, Anno 1454. der Universität Trier bey der ersten Stiftung Pabst Nicolaus gar 6, Canonicaten und so viel Præbenden nebst drey Parochial-Kirchen verliehen, und dieselbe zu denen neuen Universitäts-Revenuen zu schlagen verordnet, wie die Päßstliche Bulle bey dem

Browero Lib. 19. annal. ad ann. 1454. p. 289.

zu befinden; und obgleich nicht zu leugnen, daß sich die Stifter, absonderlich der Anzahl halben beschweret noch Anno 1618. Erz-Bischoff Lotharius an die Stifter einen Befehl ergehen lassen, solche Canonicate und Præbenden vollens auszumachen, welches Schreiben

Broyverus Lib. 23. n. 102. p. 461.

gleichfalls seinen annalibus 1618. einverleibet, endlich von der Universität Wien

Lambecius Tom. II. bibl. Vind. C. 5. p. 87. und p. 115.

die Urkunden an das Licht gebracht daß Anno 1384. Canonicate und Præbenden denen Professoribus zugeleget und denen Stifftern abgenommen worden,

Lazius in hist. Viennens. L. II. p. 100.

lehtens von denen Römisch Catholischen Universitäten auf die Evangelische zukommen, weil nicht zu vermuthen, daß selbige durch die reine Lehre des Evangelii mehr Freyheit zum Müßiggang in denen Stifftern erhalten, in denen vorigen Zeiten nicht minder bekant ist, daß bey Anlegung der Universität Leipzig der Pabst Johannes XXII. zum Unterhalt derer Professorum sechs Canonicate zugleich gewidmet, zwey in dem Bischoffthum Merseburg; zwey in Naumburg; zwey in

in Weisen welche vor und nach der Reformation bis auf den heutigen Tag ohne alle Wiederrede, die Professores Theologiae und Juris in sothanen Cathedral-Stifftern besitzen und genießen, ohngeachtet jede von diesem Bischoffthümern dabey noch ihre Stiffts-Schulen mit ziemlichen Kosten zu erhalten pflegen,

Tob. Heidenreich in Chron. Lips. ad ann. 1481. p. 55.

Mit. von der Universitäts Visitation p. 77.

Wobey es nach angegangener Reformation, nicht einmahl geblieben, weilen der Churfürst bey den Universitäten Leipzig und Wittenberg, zum besten alle Collegiat-Stiffter zur Universität und besserer Besoldung derer Professorum wie auch zu Anlegung zahlreicher Frey-Tische vor arme Studenten geschlagen hat,

Horaeleder Tom. 1. Lib. 5. C. 22.

Seckendorff in hist. Lutheranismi Lib. III. sect. 27. §. 10.

Endlich die Universität Tübingen vor andern dieses vorrecht gleichfalls genossen, daß, als selbige Anno 1472. Graff Eberhard gestiftet die Revenuen dazu nicht allein größesten theils aus denen Collegiat-Stifftern hin und wieder genommen und dergestalt vermehret worden, daß selbige über hundert promovirete Magistros und elne weit grössere Anzahl an andern Studiosis in freyen Kleidern, und kost noch jeko Unterhält; sondern auch Anno 1589. Herzog Ludewig das ganze Franciscaner-Kloster umgesehet, und daraus das sogenannte Collegium illustre gestiftet, dergestalt daß solches vor die Jugend aus dem Fürsten und Herren Stand etwas eigenes aus-

ausgemacht, und darinnen jederzeit so viel Prinzen und Grafen mit ihren Professoribus und Exercitien Meistern frey unterhalten worden, davon

Crusius in annalib. suevic.

Lansius de Academ.

Zeitler in topograph. suevic.

und andere mit mehrern handeln; im übrigen im Falle es nöthig wäre auch alle andere Universitäten durchzugehen, es sich allenthalben finden würde, wenn solche in einem Bischoffthum oder einem andern Ort, wo Collegiat-Stifter vorhanden, angeleget worden, die Urheber davon zur hinlänglichen Beyhülffe, entweder die Cathedral- oder Collegiat-Stifter zum Beytrag pro rata angestrenget oder verschiedene Canonicaten auf die Universitäten verleget haben; das wenigste dieses gewesen, daß die Præbenda Scholasteriæ so dann ohnweigerlich denen Professoribus zugeeignet, und willig abgefolget worden; solchem nach in dem Kirchen-Recht endlich mit denen Worten versehen und der Schluß dieser gewesen, daß im Falle ein Christlicher König, Fürst oder Landes-Herr eine neue Universität zum besten der Lehr-linge und Armen mithin zur Beförderung Göttlicher Ehre dem Wohlstand der Kirche und des gemeinen Wesens zur Erkänntniß aller Tugenden und Rechte, auch Erlernung nützlicher Wissenschaften anzulegen den Schluß fasse, ihm so wie zum Voraus die Freyheit zugeleget seyn sollte, von denen Cathedral- und Collegiat-Stiftern einen Beytrag zu fordern und selbige dieserwegen mit einer Schatzung zu belegen; wie dann die Wörter und Vergünstigung des geme-

nen

nen Kirchen-Rechtes so nachdrücklich und ausbündig, daß solche allerdings werth sind, aus dem

Cap. 1. de Magistr. in Clem.

hieber gesetzt zu werden: statuimus, adprobante Concilio hoc (Viennensi) ut ibi locorum Scholæ erectæ, per Monasteria, Capitula, Conventus, Collegia exempta & non exempta, & ecclesiarum rectores instipendiis competentibus & sumtibus volumus provideri. Contributionis onere singulis juxta facultatum exigentiam imponendo; daraus denn die sichere folge diese ist, wenn ein Landes-Fürst eine Universität anlege, die Klöster und Stifter denen geistlichen Rechten nach gehalten, darzu ein erkleckliches mit bezutragen hieben aber die alten Ausleger

Nicol. Siculus ad h. l.

Franc. Zabarella ad h. l.

in commentariis suis ad clementinas billig fragen und antworten, warum es bey einer so klaren Sache, dennoch so hart hergehe, ehe man dergleichen von Klöstern und Stiftern erhalten möge, die wir dann in ihrer eigenen Sprache hören wollen hoc capitulum (de contributione cœnobiorum & ecclesiarum ad novas erectas Academias) est salubre; sed male observatur, quia ita bursa Prælatorum evacuantur, sed debet tamen observari. Inde debet sequi executio, ne dispositum esse videatur frustratorie; da nun Königl. Majest. hierinnen die geistlichen Rechte und allgemeinen Kirchen-Satzungen, dem Gebrauch und Übung der gesammten occidentalischen Christenheit in und ausserhalb Teutschlandes die Eigenschaft der Præbendæ Scholasticæ; das Absehn und Eigenschaft der Stifter und milden Sachen den Wunsch
und

und Rath aller geistlichen und weltlichen Rechts-Gelehrten; so wol von Römisch-Catholischen, als Evangelischen, die Übereinstimmung alter und neuer Zeiten vor sich; welchen allen in dem Instrumento Pacis mit keiner Sylben entgegen getreten worden:

Als halten wir davor, daß Ew. Königl. Majest. denen Rechten nach wol befüget die Præbendas Scholastici der Cathedral- und Collegiat-Stifter zu einem erklecklichen Beytrag mit Nachdruck anzuhalten,

Drittens wird gefragt:

Ob diese Verlegung der Præbendæ Scholastici Eu. Königl. Majest. Stifts- und Landes-Verträgen zu wieder?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß indem Eu. Königl. Majestät Groß-Herren Vaters Churfürstl. Durchl. am 29. Octobr. Anno 1681. der Quartæ halber mit dem Magdeburgischen Dom-Capitul sich verglichen und gesetzt, auch §. 5. verheissen, weiter von dem Dom-Capitul nichts zu suchen, es habe solches Nahmen und sey beschaffen wie es wolle, nachgehends dergleichen transact auch schon in 3ten Septembr. 1662. mit dem Stift Halberstadt dahin errichtet und verheissen worden, das Dom-Capitul bey allen den übrigen was es besitze schlechterdings zu schützen; insonderheit aber so viel das Stift Halberstadt betrifft Sr. Churfürstl. Durchl. damahls demselben die Besetzung der Scholasterrei und des vice Dominats zu verlassen, und sich solches Juris Conferendi, welches der Bischoff haben sollen verziehen, auch geschehen zu lassen verheissen,

A a a a a a

dieses

dieses bendes nebst der Dom-Kellerey dem Dom-Capitul zu incorporiren und damit dero Einkünffte zu verbessern; bey welchem allen sodann Königl. Majest. den Rechten nach gehalten, dem Dom-Capitul die Gewehr daran zu thun; Endlich so viel das Stiffte Minden angehet, darüber am 10ten April 1665. der Vertrag ebenmäßig der Quartæ halben, mit gleichem Nachdruck abgeschlossen worden, folglich auch disfalls, keiner Präbenden halber, etwas weiter zu rühren;

Dieweilen aber anfangs das Objectum transactionis weiter nichts als die durch das Instrumentum Pacis erhaltene Quarra gewesen; solches auch in dem Halberstädtischen Transact buchstäblich mit den Worten gemeldet, zu ewigen Zeiten über oberstandenes ratione quartæ Canonicatum von dem Dom-Capitul nichts zu prætendiren; welche Erklärung dann auch von denen zwey übrigen transactionen, cum similibus eadem sit ratio & idem iudicium de similibus, dergestalt anzunehmen; mit welcher Quarra die jetzige Sache wegen der zur Universität oder zum Lehrstand gehörigen Scholasterey gar nichts zu thun oder gemein hat, renunciatio autem unius exclusionem alterius non inducit.

Lud. Romanus Conf. 168. n. 1.

Menoch. conf. 335. n. 2.

& renunciatione capitis unus aliquis agere non prohibetur in altero,

Dalnerus de renunc. : Cap. 19. n. 3.

Wie dann wohl bey allen diesen Tractaten damals weder an die Befugnisse der Scholasteriæ, noch auch an Erablirung einiger Univerſität gedacht worden, ſed *renunciatio non extenditur ad ignorata aut non cogitata*,

Wefenbec. Conf. 15. n. 55.

Grammaticus decif. 101. n. 9.

und dann da die *transactiones phyndem stricti juris, a causa una ad aliam non extendendæ*,

Paris volum. 1. Const. 12. n. 90.

Mynſing. respons. 37. n. 22.

Pruckm. conf. 5. n. 35.

und im Falle selbige ihren Effect in einem erreicht, solche auf etwas weiteres nicht auszuführen,

Menoch. conf. 282. n. 9.

Mascard. de probat. Vol. 3. Concl. 1263. n. 5.

Da auch die richtige Anwendung der Præbendæ Scholasticæ in geistlichen Rechten nicht so wohl gewesen, sondern auch geborhen ist, auf selbige so schlechterdings keine Renunciatio auszuführen *renunciatio non est extendenda ad ea, quæ debuerant specificari*;

Everhardus Conf. 48. n. 3.

Phil. Decius Conf. 86. n. 5.

. Aaaa aaa 2

End.

Endlich da das Halberstädtische Dom-Capitul in ihrem allerunterthänigsten Bericht vom 7. Julii 1724. gedenket, daß die Scholasteria in keiner Præbenda, sondern nur in einer Würde bestehe, wir, was es mit der in rationibus dubitandi angeführten Renunciacion und Cession, vor eine Beschaffenheit, ex actis keine eigentliche Information haben; dann solchemfalls das Halberstädtische Cathedral-Stift, wie in rationibus decidendi der ersten Frage gezeigt, annoch gehalten, solche Præbendam auszumachen; auch so dann, wenn selbige in einer bloßen Dignität bestanden, die prætendirte eviction von um so viel geringern Effect seyn würde; allensfalls da parti cedenti rei qualitas unbekant gewesen, und selbige in einer bloßen Collation bestanden, keinesweges aber in einem eigenthümlichen Besiz auch weiter nichts als jenes prætendirt werden möchte; endlich da Königl. Majest. diese Præbendam Scholastici nicht in ihren privat Nutzen zu verwenden, sondern selbige wohin sie gehöret, zuverlegen und zum gemeinen Besten anwenden zu lassen, vorhabens, die Renunciaciones insgesamt auf jenes, keinesweges aber auf dieses letztere zu extendiren; woben dann wenn auch Königl. Majestät der Quart halben selbstn hierunter zum Beytrag mit concurriren müssen, ihnen gleichwohl mit demjenigen was sie bereits zur Unversität verwendet, die Compensatio gar leicht seyn würde, zu geschweigen, daß weil die Quarta in eo statu, als selbige iplo facto tempore pacis gewesen, titulo valde oneroso abgetreten annoch in gar weiten Feld stünde, ob der Königlichen Quarta hierunter etwas anzumuthen;

Als halten wir nicht davor, daß die richtige Anwendung und Verlegung der Præbendæ Scholasticæ auf Unversitäten denen Königlichen Landes und Stifts-Verträgen entgegen seyn möge.

Dietz

Viertens wird gefragt.

Ob auch diejenigen Stifter, welche bereits mit gemeinen Stifts-Schulen versehen, dennoch zu Ausmächtigung und Abgebung der Præbendæ Scholasticæ verbunden, auch wenn dieses seine Richtigkeit, ob ihnen so dann frey stehe erst besagte Schulen aufzuheben und damit den Abgang der Præbendæ Scholasticæ zu ersetzen?

Ob es nun wohl scheinen möchte, quod nemo duplici onere gravandus, folglich wenn ein Stift selbst schon auf einige Schulen etwas verwendet, ihm nicht anzumuthen, auch zu Unterhaltung anderer Schulen etwas beizutragen; nachgehends da die Kirchen-Rechte weiter nichts als dieses erforderten daß jedes Stift seinen Scholasticum halten und die Kinder frey informiren lassen möchten, solchem Recht damit völlig abgeholfen, mithin in dergleichen Stiftern mit einer neuerlichen Præbendæ Scholastici und deren Verlegung nicht ferner zu beschweren; andern falls, wenn selbige mit Macht dazu angehalten würden, eine Præbendam der Universität zum besten abzugeben ihnen nicht verdacht werden könnte, daß sie solche Schulen wieder aufheben und damit den Abgang der Præbendæ Scholasticæ wiederum zu ersetzen, und sich daran zu erholen suchten; da nun dieses ein gar schädlicher Verlust vor das Land und die arme Jugend seyn würde, man ein billiges Bedenken haben sollte die Præbendam Scholastici in Anspruch zu nehmen; so gut auch solche auf Universitäten nur angewendet werden möchte. Dierweilen aber, so viel die Cathedral-Stiff-

ter betrifft in denen rationibus decidendi der ersten Frage zur Genüge erwiesen, daß solchen die allgemeinen Kirchen-Rechte auferlegen, das erste zu thun, und das andere nicht zu lassen; nachgehends die Collegiat-Stifter zu diesem Einwurffe deswegen keinem Grund, weil keines derselben eine besondere Stifts-Schule so viel uns wissend zu halten pfleget; ferner das

Cap. 4. X. de magistris.

auf den Unterscheid unter gemeinen und Cathedral-Stifftern ziehlet und will, daß die erstern zugleich zu einer Trivial-Schule und Haltung eines Professoris für die Studiosos und andere Geistliche so wohl als zu Haltung eines Grammatici oder Trivial-Schul-Bedienten verbunden,

Vivianus ad rationale Juris Can. ad C. 4. X. de magistris.

Fr. Zypæus in Jure Can. resp. 2. ad Lib. V. tit. 5.

Ferner die Exempel von Meissen, Merseburg und Naumburg am Tage liegen, welche ohngeachtet jede von denselben an die Univerſität Leipzig zwey Canonicatus abgegeben dennoch ihre Stifts-Schulen und Gymnasia so vor, wie nach reichlich unterhalten da auch die geistliche Einkünfte ehemals nach dem allgemeinen Schluß der Concilien in vier Theile getheilet worden, nemlich die Portionem Fabricæ, Episcopi, Cleri, pauperum; dieselbe den letzten Theil zu dergleichen Stifts-Schulen angewendet, oder gar an sich gezogen

Anton. de Dominis Lib. 9. C. 7.

Mart

Mart. Azpilcueta de re dit. eccles. qu. 1. rat. 14.

Berojus Vol. 1. Conf. 3. num. 9. 10.

Folglich, wenn das erstere; sie es dabey zulassen; im Falle aber das letztere selbige die quartam pauperum annoch herauszugeben und auszumachen verbunden; inzwischn hieselbst gar nicht ad Præbendam Scholastici die quarta pauperum, sondern die quarta Clericorum & Canonicorum gehörig, deren einem die Præbenda Scholastici gebühret, oder noch unter der Bedingung auszumachen ist, daß er davor die Jugend in nützlichen Wissenschaften, dem Worte Gottes und denen Rechten unterweise, als in den rationibus decidendi der erstern Frage sehr umständlich ausgeführet und erwiesen, folglich nicht von nöthen seyn will, etwas davon zu wiederhohlen; bey solchen Umständen dann die Stifts-Schulen ad Quartam Pauperum so lange zu rechnen, bis das Stift solche anderweit erwiesen, im gegentheil aber, denen Geistlichen Rechten nach die Præbenda Scholasticæ einig und allein in Quarta Clericorum oder Canonicorum zu suchen, keines weges aber in Quarta Pauperum, wohin die Stifts-Schulen vor arme Kinder gleichwol gehörig, mit eins, die Cathedral-Stifter wie in rationibus decidendi der ersten Frage erwiesen, zu Haltung eines geübten Professoris verbunden, folglich die Haltung von Trivial-Schulmeistern gar nicht gehörig oder zulänglich, dahingegen, weil die Collegiat-Stifter keine Trivial-Schulen halten, selbige auch diese nicht vorzuschüßen, sondern zu Abgebung einer Collegiat-Præbende, so gering auch selbige seyn mag, verbunden bleiben; letzters was denen armen Schulen in denen hohen Stifftern gewidmet, dieses denselben nicht entzogen werden mag, in mehrerer Erwegung, daß auf denen Stifftern zu milden

milden Sachen die Armen ohnedem den richtigsten Antheil haben, pauperum hæc bona, licet hominum avaritia resistat, inde Dominus favet vindictam pauperum,

Spondanus Lib. V. histor. ecclesiast. 475. §. 8.

Baronius ad ann. 494. §. 24.

Folglich die hohe und andere Stifter sich nicht in den Sinn kommen lassen mögen, das Amt des Scholasters und dessen Unterhaltung, welche ex quarta Clericorum zu nehmen, der quarta pauperum ohnverantwortlich zu entziehen, nemobonus vult, nisi pauperi proficere suam collationem.

Ambros. Lib. II. de offic. Cap. 16.

bona ecclesiarum patrimonia pauperum

August. serm. 21. ad frat. de hered.

De Dominis de republ. eccles. Lib. IX. C. 14.

daher denn einige bewogen worden, davor zu halten, daß, was ein Canonicus ausser seiner Nothdurfft von Canonicat Gefällen an sich nehme, solches nicht ohne Fluch oder Kirchenraub geschehe, quicquid præter necessarium victum & simplicem vestitum non ex serico & colore variato retines, tuum non est, sacrilegium est. De altari, non licet comparare aurea rena, fellas depictas, clamant nudi, clamant famelici,

Bernhard. ep. 2. & 42.

Vadianus Lib. I. de Monast. Germ. n. 5.

solcher

solcher Schärffe wir aber hierbey gar nicht vonnöthen, welche auch nur zu dem Ende angeführet, daß um so viel weniger jemand von denen Canonicis auf die Gedancken gerathen möge, denen armen Schulen zur Ungebühr etwas zu entziehen;

Als halten wir davor, daß die Cathedral-Stifter, welche bereits gemeine Trivial- und Arme-Schulen haben, dieserwegen von Ausmachung und Abgebung der Præbenda Scholastici nicht befreuet, am allerwenigsten aber befüget seyn, dieserwegen dergleichen Trivial-Schulen aufzuheben, oder für die Præbendam Scholastici sich damit zur ohngebühr zu bereichern,

fünftens wird gefragt,

Ob die Præbenda Scholastici (auch nach geschehener Verlegung oder Übergebung) an einen Professore mit einer Person zu versehen, welche, der Ahnen halben cum avita nobilitate sich habilitiren möge?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß diese Qualificatio des Scholasters schlechterdings nöthig, anfangs weil eben dieses die Seele von denen Teutschen Stiftern, daß zu denselben niemand gelangen möge, welcher nicht von alten Adelichen Geschlecht und das Register und Beweißthum seiner Ahnen einschicken und vorzeigen möge; nachgehends diese Nothwendigkeit so gewiß, daß in den alten und neuen Zeiten eben deswegen die Provisiones, Expectativæ, und Collationes des Pabsts ohne Effect, weil solches insgemein aus Italien und entweder

Bbb bbb.

aus

aus fremden oder nicht reinen Adel von beyden Landen herkommen welche die Stifter keinesweges anzunehmen, verbunden werden könnten; darzu nichts thäte, wenn auch der Kaiser einen neuen Edelmann die besondere Gnade wiederfahren ließe, und in seinen Adel-Brieff die Clausul setzte, daß er eben davor zu halten als wenn er sechzehn Ahnen vor sich folglich stiftmäßig seyn sollte, weil gleichwohl der Kaiser denen Stiftern ihre Jura und Privilegia confirmiret die derselbe ihnen durch dergleichen codicillos nicht schwächen oder kräncken möchte; über dieses da die Præbenda Scholastici eine von denen Obersten, deren Besitzer man in allen Zeiten primicerium geheissen, um so viel weniger nach zu sehen, daß selbige einem aus dem Bürgerlichen oder neuen Adel-Stand zu theil werden könnte; ferner da heutigen Zeiten nach der Adel sich selten mehr zu Professionen auf Universitäten gebrauchen ließe die richtige Folge diese wäre, daß auch die Præbenda Scholastici keinem Professore zu Theil werden könnte; letzters so viel die Dispensationes des Landes = Fürsten betreffe, solchen deswegen noch ehender nachzusehen, weiln selbige nur auf eine Person gienge, dahingegen hier selbst eine ganze Præbende auf ununterwehrenden Bürgerlichen oder ohnqualificirten Personen zugetheilet, desgleichen so dann fast alle alte Stifts-Verfassungen und Privilegia zu Boden liegen würden:

Diezeiten aber diesem Einwurff die Kirchen = Rechte bereits mit klaren und deutlichen Worten dahin abgeholfen, und zwar anfangs daß bey dem Præbendato Scholastico auf gar keine Ahnen, sondern das bloße Geschick, Willen und Fleiß zu lehren, zu sehen, und damit ihnen daran die sonst erfordernde Geschlechts = Würde nicht hindern möchte, ihre frey stehen sollte, die Revenuen von seiner Præbende zu genießten, ohne in das Dom-Capitul aufgenommen zu werden, adsignetur Canoni-

eo Scholastico unius præbendæ proventus non quod propter hoc vere efficiatur canonicus, sed tam diu redditus ipsos percipiat quamdiu steterit in docendo,

Vivianus in rational. Lib. V. tit. 5. c. 4.

Petr. Rebuff. in praxi beneficiator, de collation. §. 1. pag. 914.

welches eben dasjenige ist, was selbst den das

Capit. IV. X. de Magistr.

vermag, in welchem gar nicht befohlen, daß einem Scholastico oder Professori ein Canonicat oder Stelle in dem Capitul zu verleihen, sondern nur die Præbenda oder Einkünfte davon, nam Canonicatus sumitur vel in sensu temporalis intuitu reddituum, quos dicimus præbendas. Scholastico igitur Doctori debetur præbenda, etiam sine canonicatu id est: sine loco in capitulo, in choro; sine dignitatibus in ecclesia;

Bellemera dec. 647.

Joan. de Selva in tract. de benefic. p. 1. qu. 3.

Nachgehends in denen 3. hohen Stifftern, Meissen, Naumburg, Merseburg versehen ist, daß die Professores deswegen wirkliche Canonici in denselben, auch stallum in choro, und vorum ac locum in capitulo haben, weil selbige Doctores der heiligen Schrift oder Rechten sind, nam in plerisque Germaniæ episcopatibus illud receptum, ut Canonicus vel sit nobilis, vel Doctor,

Thomasius de discipl. eccles. P. II. Lib. 1. Cap. 104.

Bbb bbb 2

Stephan.

Stephan. de nobilitat. Lib. 1. c. 3.

De Brancaccinis de Jure Doctoratus Lib. 3. c. 2.

über dieses unter denen Canonicis selbstten zwar der Unterscheid im Range, nicht aber in der Würde ist, weil selbige deßfalls keine besondere Stufen haben, nechst dem ob zwar in dem Canonicatu Scholastici auf keinen Adel zu sehen, dannoch im Falle selbiger dem Præbendato unter der Clausul von 16. Ahnen verliehen, demselben der Effect davon um so viel destoweniger in Zweifel zu ziehen, je gewisser ist, daß sich in allen Privilegiis der Largiator freye Hände vorbehalten, diesem oder jenem dargegen extra ordinem etwas ex singulari gratia zu erweisen; letzens im Falle die Professiones mit austräglichen Einkünften versehen, es dem Landesfürsten auch eine gar leichte Sache seyn würde den Adel zu Bekleidung und Annehmung derselben zu bringen, in mehrerer Erwegung, daß ohnedem bey Friedenszeiten dem Adel fast kein Mittel übrig, für sich seinen Unterhalt zu finden; letzens wenn alles obige in keine Consideration zu ziehen, dieses am allerleichtesten seyn würde, daß einer von alten Adel die Würde und Function des Canonici Scholastici gegen eine Kleinigkeit der Universität zum besten übernehme, und dieser den meisten Genuß, davon gleichwohl überliesse; wie dann eben deßwegen in allen obgedachten Stiffttern versehen, daß im Falle der Scholasticus Præbendatus auf einer Universität zu lehren, er eo ipso von aller Residence auch biß dahin befreyet sey, daß ihm so gar auch die Präsenz-Gelder ob absentiam doctrinæ causa nicht zu entziehen,

Nic. de Rebbe de præbend. theologali qu. 2. & 4.

Petr.

Petr. Rebuff. in prax. benefic. de collat. §. 1.

mithin die Præbenda Scholastici überhaupt in allen und jeden Stücken dergestalt pro privilegiata zu halten, damit ja des Scholastici præbendati sein Lehr - Amt nicht gehindert oder veräußert werden möge, um welcher Ursachen er auch ab horis & cantu in choro gänglich dispensiret,

- Gonzalez ad Cap. IV. X. de ministr.

Als halten wir davor, daß die Præbenda Scholastici auch so gar in denen hohen Cathedral - Stifftern nach Universitäten und denen Professoribus zugeschlagen und ertheilet werden mag, ohne disfalls einige Absicht oder Regard auf Adliche Ahnen und Geschlecht nöthig zu haben.

Sechstens wird gefragt;

Ob das Stift Brandenburg, indem selbiges eine Ritter - Schule mit schweren Kosten und gutem Success angeleget, annoch der Præbendæ Scholastici wegen in Anspruch zu nehmen?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl bereits in denen Rationibus decidendi der ersten Frage gezeigt, wie in sothanen Cathedral - Stifftern die Kirchen - Rechte erforderten, daß selbige Gottes Wort und die Rechte durch den Canonicum Scholasticum vor die erwachsenen öffentlich Lesen und Lehren lassen solten, mithin die blossen Trivial - Schulen dahin nicht vor anreichend erachtet würden, nachgehends da dergleichen Schulen nicht von den In-

Bbb bbb 3

tra.

traden des Capituls und den übrigen Canonicaten genommen, dafür zu halten, daß darzu die Quarta Pauperum in jeden Stifft angewendet, dahingegen die Geistlichen Rechte diesen Schul-Dienst von denen Canonicis oder Clericis forderten, folglich durch das erstere das letztere nicht vorgehoben oder compensiret geachtet werden konnte; endlich wie und welcher Gestalt mit der Præbenda Scholastici zu verfahren, und wo, auch wie der Canonicus Scholaster zu dociren, von dem Bischoff oder Landes-Fürsten, welcher zugleich Jura Episcopalia anzuordnen, folglich was das Capitul deßfalls vor sich gethan, das Absehen des Landes-Fürsten nicht hindern möchte, massen auch dem Werck besser gerathen, wenn ein Ort mit einer wohl eingerichteten Universität besetzt und dahin alles gezogen würde, als wenn man durch Anlegung vieler kleiner Schulen die Anzahl der grossen minderte und die Lernenden so wie aus einander zerstreute.

Diezeiten aber anfangs diese Ritter-Schule von andern Trivial- und Stiffts-Schulen gänzlich unterschieden, mithin, was wieder die letztern oben in Beantwortung der vierten Frage gesagt, hieher gar nicht gehörig, in mehrerer Erwägung, daß in solcher Ritter-Schule die meisten nützliche Disciplinen, auch der Rechte getrieben werden, nachgehends eben dieserwegen das Stifft Brandenburg allen andern Stifftern in Sr. Königl. Majestät unterworfenen Provinzien zum Exempel der Nachfolge vorzuhalten ist, ferner da die Anlegung in neulichen Zeiten a capitulo geschehen, auch die rechtliche Vermuthung vor dasselbe seyn muß, daß solche von denen Revenuen des Capituls genommen, über dieses da die Stiftung dieser Ritter-Schule a principe

vi Juris episcopalis confirmiret, solches auch pro facto principis zu halten, und nicht ohne erhebliche Ursach geändert werden mag; nebst dem es die Erfahrung zeigt, daß, im Fall absonderlich die von Adel allzu zeitig auf grosse Universitäten kommen, sie daselbst in einen grossen Hazard von Verführung und Müßiggang exponiret und unterworffen; solcher Gestalt denn gar heilsam ist, daß die Adelige Jugend an solchem Ort in die erste Freyheit gesetzt, und wegen geringer Anzahl in einer guten Aufsicht gehalten, benebenst da aller Anfang am schweresten, nach dem ersten Grund in allen Wissenschaften und Rechten unterrichtet, und zu denen Studiis Academicis præpariret wird, bey solcher Beschaffenheit denn die Jugend wieder die Verführung auf weitläufftigen Universitäten einiger massen verwahret, und in den Stand gesetzt ist, daß sie viel leichter zu recht kommen und alles eigentlicher und geschwinder begreifen mag; der Ort auch an sich von Universitäten ziemlich entfernt mithin davon um so viel weniger Abgang jenen zu besorgen stehet; lehrens der Nahme von Universitäten nichts zur Sache thut, im Fall nur die Künste und Wissenschaften sumtibus capituli getrieben, dem öfters besorgten Kirchen-Rechte ein sattsames Genügen geschiehet, in Betrachtung, daß,

Cap. 4. X. de Magistris.

nichts weiters erfordert, als daß die anwachsende Jugend nicht versäümet, sondern entweder ab ipso canonico scholastico unterrichtet, oder aber von dem ganzen Capitulo zusammen geschossen wird, dadurch Professores und Doctores unterhalten werden mögen, aut ipsi doceant, aut per alios, quos

quos alere debent suis impensis aut illis præbendam scholasticam conferre,

Cap. ult. X. de Magistr.

Concil. Trident. sessione XXIV. c. 18.

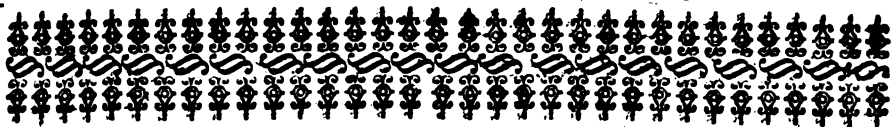
Alteserra ad Innocent. III. Decret. C. 4. p. 552.

Als halten wir davor, daß, gestallten Sachen und Umständen nach, das Stiff Brandenburg in Anspruch der Præbendæ Scholasticæ nicht zunehmen; vielmehr aber allen Stifftern in Sr. Königl. Majestät Landen, zum löblichen Exempel künfftiger Nachfolge vorzuhalten sey.

℞. ℞. ℞.

℄ ℞ ℄ ℄

Regi



Register

Derer vornehmsten Materien dieses Werckß,
worinnen die 1ste Zahl das Buch, die 2te das Hauptstück,
die 3te den Paragraphum, und die 4te die Pagi-
nam anzeigt.

A.

A Abendmahl vide Nachtmahl.

- von demselben kan ein Superintendens, ohne des Consistorii vormissen, niemanden ausschließen I. XX. 18. 166
- ob einer der noch nicht ordinairet ist, oder der suspendiret oder abgesetzt worden, solches austheilen könne I. XXVII. 60. 219
- haben die erstern Christen alle Tage gehalten II. IV. 10. 308
- daraus ist ein wahrhaftiges Opffer gemacht worden ibid. 12. 309
- ob ein Laye solches austheilen könne ibid. 25. 314
- muß in Priesterlicher Kleidung ausge-
theilet werden ibid. 26. 315
- darzu wird einer, der von der Gemeinde
ausgestossen worden, nicht gelassen ibid. 27. 315
- ob darvon die Obrigkeit einen Menschen,
welcher ein grosses Verbrechen begangen,
abhalten könne ibid. 28. 316
- darzu seyend excommunicirte nicht gelas-
sen worden ibid. 31. 317
- unter was vor Prætext solches unter einer-
ley Gestalt eingeführet worden ibid. 21. 313
- soll ein wahrhaftiges Opffer seyn und
Gott selbst in der Messe geopffert wer-
den ibid. 23. 314

- Ob ein Hoff. Prediger die Nacht habe,
seinen Fürsten selbst darvon auszu-
schließen ibid. 34. 318
- wie oft und wenn man darzu gehen müsse
ibid. 35. 318
- von demselben hat man die Wechßler aus-
schließen wollen II. XXXIII. 4. 745
- Abkündigung oder Aufgeboch.
- derer Verlobten von der Eangel, wie es dar-
mit pflege gehalten zu werden II. VIII. 12.
13. 377
- wie die Hindernisse, so jemand darwieder
einwendet, wie solche zu beweisen H. VIII.
15. 377
- Absetzung von Geistlichen Amt, der sel-
ben Eintheilung II. XXXVII. 78. 836
- würckliche, wenn solche statt findet ibid.
79. 837. seqq.
- wie nach derselben es mit der Verwaltung
des vacanten Geistlichen Amtes gehalten
wird I. XXXIII. 14. 157
- Absolution, wie solche beschaffen II. V. 18.
327
- durch dieselbe wird der Bann aufgehoben
II. XXXVII. 56. 818
- kan einer nach dem Tode genießen, wenn
er wahre Reue von sich spühren lassen
ibid. 29. 820
- Absentio, in welchem Verstande die Vater

Register.

- der Kirche dieses Wort genommen II. XXXVII. 26 799
- Abſtinentia ſimplex*, wie ſelbige von den Kaiſern unterſchieden II. II. 30 279
- Abt, hat bey jedem Cloſter die Direction I. XIX. 34. 145
- hatten ſonſten keinen Rang, waren Päpen und denen Thür-Hüttern nachgeſetzt *ibid.*
 - haben heutiges Tages faſt eine Biſchöfliche Dignität *ibid.*
 - deſſen Wahl geſchah ſonſten von denen Königen I. XIX. 36. 146
 - wird vom Biſchoff, und in proteſtantiſchen Ländern von dem Landes = Herrn conſirmiret *ibid.*
 - unmittelbahrer wird ohne Confirmation inveſtiret *ibid.*
- Accidentalια proceſſus*, was zu denenſelben gehöret III. II. 4. 856
- Accuſation*, wie ſolche von der Denunciation differire, ſeynd die Canoniken nicht einig II. XXXV. I. 759
- wie ſolche beſchrieben und das Klag-Libe l eingerichtet wird II. XXXV. 8. 767
- Actio*, ob ex pacto nudo eine entſpringe III. V. 2. 900. ſeqq.
- Actus miniſteriales*, ob ſolche ein jeder in der Kirche verrichten könne I. II. 16. 7
- zu verrichten, ob ſolches denen Clericis etigen geweſen *ibid.*
 - die Erlaubniß ſolche zu verrichten, iſt von der Gemeinde denen darzu beſtellten Perſonen gegeben worden *ibid.*
- Adiaphora*, darvon kan ein Fürſte disponiren I. III. 53. 25
- Exempel darvon *ibid.* 55 25
 - können in zweyerley Verſtande genommen werden *ibid.* 54. 25
 - ſeynd einem Fürſten zu wiſſen von nöthen *ibid.* 58. 26
 - ſollen auf denen Tangeln erkläret werden *ibid.* 59. 26
 - was vor Schrifften darvon nachzuleſen *ibid.* 64. 27
- Administratores* derer Kirchen, Cöcher, wie ſie im teutſchen genennet werden II. XIII. 25 478
- Admiſſion* des Pabſts, zu der Wahl derer Biſchöffe in Proteſtantiſchen Biſthümern iſt aufgehoben I. XXII. 10. 185
- Advocat*, wer zu dieſem Amte nicht zugulaſſen III. VII. 3. 910
- Advocaten*, denenſelben ſeynd vor dieſem von denen Kaiſern die Criminal- Gerichte in Biſthümern und Prälaturen gegeben worden II. XXVII. 2. 686
- Advocati* und *Defenſores* der Kirchen, wie ſolche entſtanden II. XIII. 15. 16 472
- deren Amt, und wie ſolche wieder abgeſchafft worden *ibid.* 18. 473
 - worinnen deren Rechte beſtehen *ibid.* 23 476
- eccleſiaz*, was ihre Verrichtung geweſen I. VIII. 23 - 25. 98. ſeqq.
- abgeſchafft worden *ibid.* 25. 99
- Advocacia univerſalis & particularis*, worinnen ſie beſeße II. XIII. 23. 476
- Älteſten bey denen Jhden, was ihr Amt geweſen I. VIII. 5. 89
 - in der Chriſtlicher: Kirche, worzu ſie geſetzt geweſen *ibid.* 6. 89
 - in der erſten Kirche hatten keine Jurisdiction *ibid.* 7. 90
 - was ihre Verrichtung geweſen *ibid.* 8. 90
 - hatten nicht die Macht jemanden zu excommuniciren *ibid.*
- Älteſten bey denen Juden, ſeynd Engel genennet worden I. VIII. 10. 91
- Ignatii und Dallai Meynung darvon *ibid.* 10. 91
 - in Presbyterio nahmen ſich ihrer Kirchen an und ſuchten die reine Lehre zu erhalten *ibid.* 12 93
 - hatten keine Prærogativ vor andern *ibid.*
 - ihnen überließ man die Vorſorge und Wohlſeyn der Kirche *ibid.*
 - erſterer Kirche, unter denenſelben ſeynd factiones entſtanden *ibid.* 13. 93
 - deren Amt in der erſten Kirche I. XVII. 3. 123
- deren

Register.

- deren seynd zweyerley gewesen *ibid.* 3. 124
- Nemter, Geistliche, was vor Personen** dazu zu nehmen I. IV. 7. 37
- deren Erkauffung hat Pabst Gregorius M. verboten II. XXVIII. 2. 687
- Erarium**, ob die Kirche ein besonderes habe II. XXIV. 12. 619
- Altare**, dessen Ursprung II. XI. 44. 425
- kan in Pabstthum ohne Reliquien nicht aufgerichtet werden *ibid.* 45. 425
- Altäre in der Kirche kan ein Fürste** aufheben I. III. 55. 25
- müssen im Pabstthum in der Kirche seyn, und eingeweyhet werden II. XI. 44. 425
- Amte derer Lehrer, wodurch selbigen ein Genüge geleistet werde** I. II. 23. 8
- worinnen selbiges bestehe I. III. 18. 17
- derer Aeltesten, bey denen Juden I. VIII. 5. 89
- in der Christl. Kirche *ibid.* 6. 89
- derer Bischöffe, muß als das vornehmste Stück des Pabstthums betrachtet werden *ibid.* 15. 94
- ist in der Schrift nicht gegründet noch von denen Aposteln eingesetzt *ibid.*
- geistliches, von denenselben kan ein Bischoff jemand absetzen I. XIII. 8. 114
- wie es nach dem Tode, Absetzung oder Resignation eines Pfarrers darmit gehalten wird I. XXXIII. 14. 157
- derer Superintendenten worinnen solches bestehe I. XX. 16. 164
- ist nicht ohnmittelbar von Gott *ibid.* 6. 162
- öffentliches, vor solches was zu geben, ob es an und vor sich ein Laster sey II. XXVIII. 10. 694
- zu tauffen, haben die Bischöffe sich anfangs alleine angemast II. III. 7. 285
- Anachoreten**, wohneten in denen Einöden I. XIX. 8. 134
- Annatarum jus**, wem dieses in denen Stifftern zukomme II. XIV. 83. 529 84. 86. 530
- Annus deservius**, wie solches denen Erben des Priesters zu statten komme II. XV. 23. 539
- wie eines verstorbenen Canonici Erben sich dessen zu getrösten haben *ibid.* 33. seqq. 544.
- Novitiatu, warum solches eingeführet worden I. XIX. 48. 152
- Antonii**, dessen Leben hat Hieronymus beschrieben I. XIX. 9. 134
- Anwald** *vide Procurator.*
- wer solchen bestellen könne III. VII. 9. 914
- deren kan man in einer Sache viele bestellen *ibid.* 10. 914
- können in weltlichen und geistlichen, also auch Ehe-Sachen bestellet werden *ibid.* II. 915
- wird in Peinlichen Sachen nicht zu gelassen. *ibid.*
- muß durch eine Vollmacht seine Person legitimiren *ibid.* 12. 915
- dessen Dominium l'ris, in welchen Fällen es statt finde und worinnen es bestehe *ibid.* 15. 917. 19. 920
- Anwartung**, bedeutet so viel als Expectanz. II. XXVI. 39. 668
- Apostasie**, derselben Beschreibung und Eintheilung II. XXIX. 24. 721
- ordinis ist verboten I. XXXII. 10. 241
- à religionis, wie solche gekleibet II. XXIX. 25. 722
- ab ordine, worinnen solche bestehe und wie sie bestrafft werde *ibid.*
- inobedientiz, derselben definition *ibid.*
- warum man solche unter die Verbrechen gerechnet *ibid.* 26. 723
- Apostel**, haben nichts ohne Consens der ganzen Gemeinde gethan I. II. 20. 8
- seynd auffer der Versammlung aller Gläubigen nicht erworlet worden *ibid.*
- haben auffer der Versammlung keine neue Ordnung gemacht *ibid.*
- haben an ganze Gemeinden geschrieben *ibid.* 21. 8
- Appellationes**, in wichtigsten Sachen hat der Pabst an sich gezogen I. IV. 38. 44

Register.

- Appellationes*, in geistlichen Sachen seynd dem Römischen Stuhl zugestanden worden *ibid.* 78. 153
- an wem solche von denen Commissariis zu richten *III. III. 27. 877*
 - an wem solche von sub delegirten Commissarien müssen gerichtet werden *ibid.* 27. 877
 - Wozu der Pabst solche erfunden habe *III. XVIII. 5. 1017*
 - derer selbst Ursprung und Eintheilung *ibid.* 1. 2. 1015
 - ausser gerichtliche, an wem sie zu richten *ibid.* 3. 1016
 - werden vor denen Interlocutoris mixtis und schlechten Bey- Urtheiln zugelassen *ibid.* 4. 1016
 - deren Unterscheid, wenn solche wieder ein Bey- oder End- Urtheil eingelegt werden *ibid.* 7. 1018
 - in welchen Fällen solche zugelassen seyn oder nicht *ibid.* 8. 1020
 - wie solche durch die Besetze können verhindert werden *ibid.* 9. 1020
 - deren Formalia, worinnen sie bestehen *ibid.* 10. 1021
 - mündliche, müssen gleich in Berichten nach der Publication geschehen *ibid.*
 - vor wem solche zu geschehen pflegen *ibid.*
 - deren fatale, was es vor Zeit in sich halte, und wenn es zu lauffen anfange *ibid.*
 - Ob solche von denen Vicariis oder Officialibus an die Metropolitanos, Pabst, oder Nuncios Apostolicos gerichtet werden I. XIII. 6. 113
 - werden von dem Officialen, Sangley, oder Regierung, an das hohe Reichs- Gerichte gerichtet *ibid.*
 - in Krummsäbischen Lehen, an wem solche müssen gerichtet seyn II. XXVI. 56. 680
 - wenn solche wieder den Bann eingelegt werden, kan derselbe nicht ergehen II. XXXVII. 55. 818
 - was die Clausul remota appellatione, bey Comissionen würcke *III. XVIII. 8. 1020*
- was dieser Clausul obngachtet, vor Remedia juris statt finden *ibid.*
 - deren Renouacion, wenn solche zugelassen *ibid.* 15. 1024
 - wenn solche vor desert gehalten werden *ibid.*
 - wenn sie ihren effectum suspensivum, devolutivum und communicativum verlieren *ibid.*
 - wie solche introduciret werden *ibid.* 12. 1022
 - interponirte, was sie vor Effect haben *ibid.* 14. 1023
- Appellation- Gerichte*, dependiren bloß vom Landes- Herrn, der sie einrichten kan wie er will *III. I. 16. 849*
- (Ober) ob solche denen hohen Reichs- Gerichten können gleich geachtet werden *ibid.* 484 seqq.
- Archidiaconal- Gerichte*, repräsentiren die unter Consistoria *I. XIV. 3. 116*
- Officium ist in denen Stiftern beygehalten worden *I. XX. 30. 169*
- Archi- Diaconi*, deren Ursprung und Aufnehmen *I. XIV. I. 115.*
- deren Amt, worinnen solches bestanden *ibid.* 2. 115
 - wie derer selbst Macht und Gewalt gehalten *ibid.* 3. 116
 - haben den Rang vor andern Diaconis *I. XX. 30. 169*
 - ihnen ist nur noch der Nahme nicht aber das Amt und Gewalt derer Pabstler übrig *ibid.*
- Archi- Presbyteri* - -
- seynd bey denen Protestanten nicht eingeführet *I. XX. 27. 169*
 - haben keine Vergleichung mit dem obersten Priester des Ministerii *ibid.*
 - rurales, seynd über die Land- Priester gesetzt worden *I. XV. I. 116*
 - Nemen, deren Versorgung ist die vornehmste Versichtung derer Bischöffe vor Alters gewesen *I. VIII. 21. 97*
- Armutz*, deren Eintheilung *I. XIX. 12. 135*

Register.

- unter deren Schein haben die Mönche grossen Reichthum erlanget *ibid.* 12. 136
- Arriani*, deren selben Verfolgung II. XXIX. 12 713
- Arrius*, wer derselbe gewesen II. XXIX. 12 713
- Articul*, was bey deren Ubergung ge-
then wird III. XIV. 19. 933
- Auslegung derer Hände, was sie in erste-
rer Kirche vor Krafft gehabt I. XXVII. 26. 205
- ist zu einer äusserlichen Ceremonie gewor-
den, deren Krafft aber verschwunden *ibid.* 27. 205
- Augustiner Mönche, suchen das Christen-
thum in einer aechteren Urnuss I. XIX. 12. 135
- Augustinus, hat in seinen Hause ein Kloster
aufgerichtet *ibid.* 10. 134
- nach ihm haben sich andere Bischöffe ge-
richtet *ibid.*
- Atheisten, ob selbige mit schwerer Leibes-
und Lebens Straffe zu bekgen II. XXIX. 28. 725
- Atheisterey, wie solche eingetheilt wird
ibid. 28. 725
- Theoretische, wie solche beschrieben wird
ibid.
- Avignon*, die Verlegung des Römischen
Stuhls darhin hat dem Pabste viel ge-
schadet I. VI. 25. 80
- Autoritat* des Pabstthums, hat die Käyser
gehindert sich ihres Rechts in Kirchen-
Sachen zu bedienen I. III. 2. 15
- Aufregales*, *Commisarii* *vid.* *Austräge-
Richter.*
- B.**
- Balkayen, welche Dertsher darunter zu ver-
stehen II. XIV. 76 528
- werden als geistliche Beneficia betrachtet
ibid. 78. 528
- Bann, *vid.* *Kirchen Bann.*
- dessen unterschiedene Bedeutung II.
XXXVII. 10. 790
- dessen Ursprung und Eintheilung *ibid.*
II. 12. 790
- wie solcher im Traume geschehen könne
ibid. 13. 791
- Artz und Weise des Bannes und wie der
grosse Bann gesprochen worden *ibid.* 15.
792
- ist eine Artz der Bürgerlichen Straffe
gewesen *ibid.* 16. 792
- wie einer darvon wieder los gesagt wor-
den *ibid.*
- wer die Macht gehabt, von selbigen los zu
sehlen *ibid.* 16. 793
- woher man solchen deriviren will *ibid.* 17.
18. 793
- ob solcher Paulus anbefohlen habe *ibid.*
21 796 22 797
- dessen Wirkung, worinnen solche bestan-
den *ibid.* 27. 800
- Formul, so in denen Decretis Burchar-
di und Ivonis befindlich *ibid.* 28. 800
- mit demselben hat man die höchste Obrig-
keit nicht verschonet *ibid.* 29. 801
- von demselben seynd auch unvernünftige
Thiere nicht befreyet gebliben *ibid.*
30. 802
- dessen Eintheilung in grossen und kleinen
Bann &c. II. XXVII. 31. 802
- wie solcher die Canonisten ferner einthei-
len *ibid.* 32. 803
- welche Laster mit selbigen zu belegen *ibid.*
33. 804. 809.
- ob solcher wieder hohe Potentaten statt
haben könne *ibid.* 41. 809
- Brunnemanni und Thomasi Meynung
darvon *ibid.*
- Edwards Meynung darvon wird wieder-
legt *ibid.*
- dessen geistliche Wirkungen *ibid.* 50.
815
- kan nicht ergehen, wenn vorhero darwie-
der appelliret worden *ibid.* 55. 818

Register.

- Dann** wird durch die Absolution aufgehoben *ibid.* 56 818
- mit demselben haben die Interdicta grosse Verwandtschaft *ibid.* 60 821
 - Lutheri Meynung darvon *ibid.* 63 823
 - was Calvinus darvon statuiret *ibid.* 64 823
 - darvon hat der Herr Thomasius gezeigt, wie sich derselbe auf unsere Kirche gar nicht schicke *ibid.* 64 824
 - selbigen kan die Obrigkeit einführen und abschaffen *ibid.* 71 832
 - denselben hat die Obrigkeit als etwas gefährliches zu betrachten *ibid.* 72 834
 - soll, wo er beybehalten wird, ohne Vorbezug des Fürsten nicht gesprochen werden *ibid.* 73 834
- Bart**, ob solchen ein Geistlicher dürffe wachsen lassen I. XXVIII. 5. 221
- Befugung*, Meynung vom Bann II. XXXVII. 68. 829
- Bedingung**, bey Verlöbnißen, wie mancherley dieselbe sey II. VII. 35 353-37. 354-40. 355
- was vor Unterscheid unter denen möglichen und schändlichen *ibid.* 38 354
- Begräbnisse**, gehören zu denen rebus religiosis II. XII. 1. 454
- seynd von denen Römern loca religiosa genennet worden *ibid.* 2 455
 - Eintheilung darvon *ibid.* 15. 459
 - Familien-Begräbniß, dessen definition *ibid.* 30. 465
- Beichte**, kan der Fürst verbieten I. III. 55. 25
- Ohren-Beichte wenn sie entstanden II. V. 9. 10
 - was bey selbiger im Pabsthum die Clericsey vor Nacht habe, und was ihre Würdung seyn soll *ibid.* 10 11. 324
 - ist aus der Schrift nicht zu beweisen I. 14. 325. seqq.
 - wenn und wie ofte man beichten müsse *ibid.* 27. 329. 28. 29. 330
 - was darinnen dem Priester eröffnet wird, ob er solches verschweigen müsse 42. 333. 43. 44. seqq. 334. 47 48. 49. 335
- welcher Gestalt ein Priester das ihm gebeichtete zu offenbaren verbunden ist *ibid.* 51. 52. 336
- Beichte-Pfennig**, dessen Ursprung II. V. 34 331. 35 - 39. 333
- wird nach des Pfarrers Todte mit zum Gnaden-Jahr gerechnet *ibid.* 41. 333
 - ob solcher eines kasters der Simonie zu beschuldigen II. XXVIII. 20 700
- Beichte-Stühle**, warum man solche nicht will abgeschafft wissen II. V. 32 331
- Beichte-Vater**, zu erwählen welchen man will, ob es frey gelassen sey *ibid.* 22. 23. 328. 24. 25. 26. 329
- kan sich der Fürst erwählen was er vor ihnen will *ibid.*
- Belehrung** haben die Bischöffe mit denen Regalien erhalten II. XXVI. 59 681
- Benediction** des Priesters bey der Ehe geböret zu denen Solennicæten II. VIII. 12. 376
- deren Beschreibung und Gebrauch II. XI. 12. 412
 - dieselbe empfangen die Stöcken mit vielen Solennicæten im Pabsthum *ibid.* 13. 412
- Benedictus**, durch denselben hat das Mönchs-wesen am meisten zugenommen I. XIX. 11. 135
- hat nur auf das Gelübte des Gehorsams gedungen *ibid.*
- Beneficia ecclesiastica**, können von Bischöffen conferiret werden I. XIII. 8. 114
- können vom Capitul während der Sedis Vacanz nicht veremiget werden I. XVI. 9. 120
 - noch in deren Vertauschung oder Resignation consenciret werden I. XVI. 9. 120
 - wie vielerley derrer selben seynd I. XXI. 1. 172
 - vacante, können denen Geistlichen, so in Schulden und Armuth gerathen, reserviret werden II. XXIV. 30 632

Geistli-

Register:

- **Geistliche**, woher dieser Nahme entstan-
den II. XIV. 5. 495
- **mittelbare und unmittelbare**, deren
Beschreibung ibid. 64. 523
- Beneficium dationis in solutum*, kommt der
Kirche zu, wenn sie nicht bezahlen kan
ibid. 21. 626
- *cessionis & competenzia*, ob diese der Kirche
zukommen ibid. 22. 626
- Bernhardus*, hat die Päpstliche Macht mit al-
len Eyffer defendiret I. IV. 76. 53
- Besoldung derer Geistlichen**, vid. *salarium*
deren Nothwendigkeit II. XV. I. 533
- wird alle Quartale bezahlet II. XV. 34.
541
- worinnen solche bestehe ibid. 7. 12. 13.
seqq. 537
- Beten**, ob man sich darbey an gewisse
Zeit zu binden habe I. XIX. 45. 150
- Betz-Häuser derer Christen**, wie sie an-
fangs betrachtet worden II. XI. 48. 427
- Bettel-Mönche**, deren Ursprung I. XIX.
12. 135
- Beweis**, ad perpetuam rei memoriam kan
vor der Litis Contestation geführt wer-
den III. IX. II. 937
- wie viel Zeit darzu erfordert werde III.
XIV. 5. 974
- worauf ein Richter in selbigen hauptfach-
lich zu sehen habe III. XIV. 8. 976
- wie solcher eingetheilet wird III. XIV. 12.
977
- durch Zeugen, wie viel deren zum völligen
Beweis erfordert werden ibid. 15. 979
- in welchem Fall eines Zeugen Aussage
hinlänglich ibid. 980
- muß vor Ablauf des *Termini probatorii*
geführt werden ibid. 16. 981
- was bey selbigen in Obacht zu nehmen
ibid. 18. 982
- Beyschlag**, eines Ehemannes mit einer le-
bigen Dirne, ob solches in Oberlichen und
Römischen Rechte ein Ehebruch zu nen-
nen II. XXXIV. 1. 753
- zwischen Verlobten, ob solches die Ehe
selbsten mache II. VII. 21. 347
- Bischöffe**, haben in vorigen Zeiten keine
äusserliche Gewalt gehabt I. III. 61. 27
- selbige abzusetzen will der Pabst Macht
haben I. IV. 37. 43
- deren Macht ist von denen Sächsischen
Käyfern groß gemacht worden 74. 52
- deren Wahl und Confirmation ist denen
Käyfern vom Pabste entzogen worden
ibid. 75. 53
- müssen dem Römischen Stuhle den Eyd
der Treue schwören I. VI. 20. 78
- woher sie entsprossen I. VIII. 2. 88. 13.
93
- dieser Nahme ist in der ersten Kirche allen
Lehrern gegeben worden I. VIII. 9. 91
- was solche vor Gewalt gehabt ibid. 14.
94
- deren Amt ist weder in der Schrift ge-
gründet, noch von denen Aposteln emge-
set worden ibid. 15. 94
- deren Rechte, wenn solche ihren Ubr-
sprung genommen ibid. 16. 94
- Haben sich von der Gewalt derer Fürsten
loß gerissen ibid. 18. 95
- haben sich der äusserlichen Macht und
Jurisdiction angemast ibid.
- müssen als ordentliche Richter in ihrer
Diöces betrachtet werden ibid.
- können Gesetze geben, Recht sprechen
straffen, absolviren und alle *saera* exer-
ciren ibid.
- präzendiren die Gewalt über die weltliche
Obriegkeit, welche sich von ihnen müsse
richten lassen ibid.
- deren Amt bestehet aus unterschiedenen
Funktionen ibid. 19. 96
- deren Rechte bestehen in 4. Classen ibid.
- lassen ihr Amt mehrentheils durch *Vicari-*
en verrichten ibid. 20. 96
- haben absonderliche Insignia ibid. 22
- präzendiren den Rang vor allen weltli-
chen Fürsten ibid.

Bischöffe.

Register.

- Bischöffe, besitzen die Rechte eines Reichs-Standes ibid.
- Haben von denen Merovingischen und Carolingischen Königen Können ein und abgesetzt werden. ibid. 23 98
- von wem sie die Jurisdiction über die Aebte und übrige Clerifey bekommen ibid. 23. 98
- ihnen hat der Kayser Advocatos gesetzt ibid.
- von wem sie ihre Regalia erhalten ibid.
- Können nicht erweisen, woher sie ihre Landes-Hoheit erhalten haben ibid. 24. 98
- haben derer Kayser Vice Dominos über sich erkennen müssen ibid. 25 98
- deren Macht, bey welcher Gelegenheit sie gestiegen ibid. 25. 99
- Protestantische, seynd Fürsten und Bischöffe zugleich ibid. 26. 99
- denselben kommt mehr Gewalt als denen Catholischen in ihren Lande zu ibid.
- haben alle jura status und Dignitatis episcopalis ibid. 27. 99
- was sie vor einen Titul führen ibid.
- haben auf denen Reichs - Tagen ihre absonderliche Banc ibid.
- kan in Gelübten und Eydten dispensiren I. XIII. 7. 113
- von Sünden absolviren, Sacramenta administrieren und geistliche Aemter besetzen ibid.
- kan keine Kirchen - Ordnung ohne Consens des Capituls machen I. XVI. 12. 121
- deren Jurisdiction seynd die Mönche völig unterworfen I. XIX. 25. 141
- deren Wahl haben die Kayser verlohren L. XXI. 6. 7. 174
- was vor Qualitzen bey der heutigen Wahl darzu erfordert werden ibid. 9 175
- dessen Wahl geschiehet ordentlicher Weise vom Capitul ibid. 12. 176
- auf was Artz deren Wahl bey denen Protestanten geschiehet ibid. 25. 179
- die in Teutschland, Frankreich und Engelland, wie sie von andern unterschieden ibid. 28. 180
- Bischöffe, deren Postulation, wie es darmit heutiges Tages zugehe L. XXII. 6. 183
- postulirte, deren Ursprung ibid. 9. 184
- suchen die Confirmation der Wahl nicht mehr in Person sondern durch andere L. XXIII. 6. 187
- deren Investitur haben die Kayser verlohren L. XXIV. 3. 189
- bekommen das Pallium vom Pabste als Vicarii L. XXVI. 2. 193
- wodurch sie die Macht zu ordiniren bekommen L. XXVII. 29. 206
- ob sie geistliche Lehen ihren Anverwandten oder dem Capitul selbstn reichen können IL. XXVI. 28. 661
- haben die Belehmung mit denen Regalien erhalten ibid. 59 681
- haben Krieg geführt und die Armeen selbstn commandirt IL. XXVII. L. 685
- haben die Criminal-Berichte an sich gezogen II. XXVII. 2. 686
- haben so gar die Vehm-Berichte constituirt ibid.
- und Prälaten müssen alles, wie die weltlichen Reichs-Stände zu dem Reich contribuiren II. XXVI. 61. 683
- ob sie in LehnSachen bey dem Kayser belanget werden können ibid.
- Bischöfliche Jura, worinnen solche bestehen I. XIII. 8. 114
- Bischöfliche, das Recht solche zu vergeben, haben die Kayser verlohren I. VI. 23. 79
- Blutschande, derselben Definition, wie sie nach dem Cananischen Rechte begangen und bestrafft wird IL. XXXIV. 4. 755
- wie solche bey Protestanten bestrafft wird ibid. 5. 755
- Bonifacius, läffet sich Kayser und Pabst zugleich nennen I. IV. 81. 55
- unterstebet sich einen Degen anzuhängen ibid. 81. 54
- Borgen, ob man solches von der Kirche thun könne IL. XXIV. 11. 618

Braut

Register.

- Bräutmesse**, woher sie den Rahmen führe II. VIII. 10. 376
- Bändniß**, ob solches könne mit dem Teuffel gemacht werden II. XXX. 4. 730
- Bürger-Recht**, kan einem Keger von dem Fürsten aufgesaget werden I. III. 46. 23
- Bulle**, güldene, von der Freyheit der Kirche hat Pabst Innocencius III. von Friderico II. erhalten L. IV. 78. 53
- Päpstliche**, wird durch einen Reichstags Schluß in Teutschland nicht angenommen I. IV. 84. 55
- Buß, Bech und Fasten Tage**, werden von Fürsten angestellet II. II. 21. 275

C.

- Calender, Gregorianischen**, ob solchen ein protestantischer Fürst in seinem Lande annehmen könne I. III. 55. 25
- deren Veränderung** kommt der Obrigkeit zu III. XI. 12. 949
- den selben** hat Pabst Gregorius reformirt ibid. 13. 949
- Julianische**, wenn solcher aufgefunden ibid. 13. 950
- verbesserter**, wie solcher verfertigt und publiciret worden ibid.
- Candidaten**, deren Testimonia oder Zeugnisse seynd öfters erbettelt oder mit Geld erkaufft I. XXVII. 6. 198
- deren Cydes Formul**, nach geschēbener Admission ibid.
- Canones**, was durch selbige verstanden werde I. IV. 23. 41
- warum solche colligiret** worden ibid. 24. 41
- Nicznos**, hat Zosimus colligiret ibid. 28. 42

Canonum Collectio

- deren Fortsetzung** I. IV. 41. 42. 44
- Synöpsin** oder Epitomen hat Aristinus verfertigt I. IV. 42. 45
- Canonicate**, ob ein Soldat darzu gelangen mag I. XIX. 56. 155

- woher dieser Rahme entstanden** II. XIV. 5. 495
- deren Resignation und Verkaufung**, ob solche vor eine Simonie zu halten II. XXVIII. 24. 703
- Canonici und Clerici**, müssen im Capitul zusammen kommen I. XVI. 2. 117
- haben sich von der übrigen Clerikay abgefondert** ibid. 3. 118
- woher sie entstanden** I. XIX. 37. 146
- wer zu denenselben den Grund gelegt** ibid.
- warum sie in die Clöster gesetzt worden** ibid. 38. 146
- werden in Regulares und Seculares eingetheilt** I. XIX. 39. 147
- deren Unterscheid von denen Capitularibus** I. XIX. 40. 147
- deren Regeln und Kleidung** ibid. 41. 148
- wenn sie zur Perception der Pfrbende kommen können** ibid. 44. 149
- woher sie Chorales genennet werden** ibid. 44. 150
- deren Verrichtungen**, worinnen sie bestehen ibid. 45. 150
- deren besondere Officia** ibid. 47. 151
- wie er sich im Clöster Jahr zu verhalten** ibid. 49. 152
- muß denen übrigen Canonicis den Admissions-Wein geben** ibid.
- wie derselbe vom Clöster-Jahre kan befreyet werden** ibid. 50. 153
- wie sie heutiges Tages noch ihre Residenz halten** ibid. 52. 154
- worzu hnen die Beneficia ausgemachte worden**, und wie sie solche anwenden ibid.
- muß in protestantischen Stifffern was gewisses pro redimendis ordinibus bezahlen** ibid. 53. 155
- was ein Novitiuz zu Ende des Clöster-Jahres zu beobachten habe** ibid. 53. 154
- muß durch einen Cyd sich verbinden denen Statutis in allen Stücken nachzuleben** ibid. 56. 156
- werden bey Protestanten in gemispften Stiff.**

Register:

- Stiftern zu dem Officio Archidiaconali**
 angehasset L. XX. 30. 169
 - ob deren Abschaffung wohl gethan sey
 ibid. 34. 170
 - wie die Election eines neuen zu geschehen
 pfleget II. XIV. 13. 497
 - wie und wenn einer zur Hebung der Præ-
 bende kommt ibid. 14. 497
 - was nach dessen Tode die Erben zu getheils-
 sen haben II. XV. 29. seqq. 543
Canonisation, derselben Beschreibung und
 Ursprung II. XI. 41. 424
Canzel, ob die Eröffnung derselben dem
 Patron zukomme II. XVIII. 18. 578
Capellen, woher solche die Erhaltung be-
 kommen, daß darinnen kan getaufft wer-
 den II. XL. 110. 448
Capitul, dessen mancherley Benennung,
 Ursprung und Gewalt I. XVI. 1. 2.
 4. 5. 117
 - desselben Beschreibung ibid. 5. 118
 - zu was Ende solches ausgerichtet worden
 ibid.
 - hat alle Rechte eines unmittelbaren
 Reichs Standes ibid. 8. 119
 - hat die Landes-Hoheit ibid. 8. 120
 - unterschreide die Reichs-Abschiede wäh-
 render sedis vacanz ibid.
 - ohne dessen Consens kan ein Bischoff die
 Kirchen-Güter nicht veräußern ibid.
 12. 121
 - ohne dessen Einwilligung kan der Bischoff
 keine Kirchen-Ordnungen machen ibid.
 12. 121
 - dessen Versammlung wo solche geschieht
 ibid. 14. 122
 - wie die Vicarii in selbigen entstanden, und
 was sie zu verrichten haben I. XIX. 51.
 154
Capitulares, deren Unterscheid von Canoni-
 cis I. XIX. 40. 147
Capitularia, wer sie ediret I. IV. 70. 51
Capitulation wird denen Bischöffen zu be-
 schwören vorgeschrieben I. XXIII. 9. 188
 - was solche sey ibid.
 - ist bey denen protestantischen Bischöf-
 mern beybehalten worden I. XXIII. 9. 188
Cardinäle
 wer sie seynd und woher sie den Nahmen
 erhalten I. VII. 1. 2. 86
 - deren Würde und Ansehen, wie solches
 gestiegen ibid. 3. 86
 - deren Ursprung ibid. 2. 68
 - müssen als das geheime Staats-Colle-
 gium des Römischen Stuhls consideriret
 werden ibid. 3. 87
 - deren Anzahl und Unterscheid ibid. 4. 5.
 87
Cardinal-Bischöffe, wie viel deren seynd
 ibid. 4. 87
 - Priester, deren Anzahl ibid.
 - Diaconi, deren Anzahl ibid.
 - deren Wahl dependiret vom Pabste ibid.
 6. 87
 - führen den Titul Eminenz ibid.
 - pretendiren den Rang über die Churfür-
 sten des Reichs ibid.
Carens-Jahre, was darunter zu verstehen
 I. XIX. 54. 155
Carmeliter Mönche, affectiren Armut
 und Bettley I. XIX. 12. 135
Carolus M. hat den Codicem Canonum Ec-
 clesie romanz vom Pabst Hadriano be-
 nebst einem Recommendation-Schreiben
 erhalten I. IV. 69. 51
 - hat selbsten, sammt seinen Nachfolgern
 viele Kirchen-Ordnungen gemacht ibid.
 70. 51
Catecheta, deren Ursprung und Ane II.
 III. 20. 290
Catechumeni, woher sie den Nahmen erhal-
 ten II. III. 19. 290
Castens-Voigt, dessen Ursprung II. XIII.
 24. 477
Castrat, kan nicht ordiniret werden I.
 XXVIII. 52. 215
 - ob solchen das Heyrathen erlaubt II. V. III.
 4. 373
Causa petendi im Klago Libell,
 derselben Eintheil und Beschreibung III.
 VII. 3. 923
Consur, (Kirchen) vid. Kirchen-Disciplin.
 derselben

Register.

- derselben Unterscheid von geistlichen Straffen und Beschreibung IL XXXVII. 2. 785
- Ceremonien*, äußerliche, werden von denen Menschen nach ihren Haupt = Affect ein- gerichtet IL II. 10 270
- ob solche bey dem äußerlichen Gottes- dienst zu verwerffen ibid. II. 270
- sollen niemanden mit Gewalt aufge- drungen werden ibid.
- wie selbige eingeführet worden ibid. 13. seqq. 271
- und Gebräuche der Kirche seynd *Adia- phora* L III. 54. 25
- äußerliche, welche ao. 1624. in der Kir- che gewesen, können nicht verändert wer- den ibid. 71 33
- so bey der Päpstlichen = Wahl observiret werden L VI. 27. seqq. 85
- bey dem Begräbniß, ob solche einem Keger zu verfahren II. XXIX. II. 712
- Charakter* eines Christen IL XXIX. 27. 724
- Chor* = Bischöffe, deren Uhrsprung und Amt L XI. 2. 3. 103
- Christen*, deren Versammlung wird die Kirche genennet I. II. 3. 4
- die erstern, haben keine von denen Ju- den abgefonderte Kirche ausgemacht ibid. 44
- seynd von denen Juden verfolget worden ibid.
- haben eine absonderliche Gemeinde ge- stiftet ibid.
- die erstern haben sich beständig zu den Jüdischen Gottes- Dienst gehalten ibid.
- der ersten Kirche, ihre Privat- Versamm- lung ist als ein öffentliches Verbrechen angesehen worden I. II. 34. 11
- deren Charakter II. XXIX. 27. 724
- Christliche Kirche* behält ihren Nahmen und Rechte, obgleich ihre Glieder zer- streuet oder deren zusammenkunft ver- boten ist I. II. 19 8
- in derselben werden Obrigkeit und Un- terthanen als *Entia moralia* nicht beo- bachtet ibid. 24 9
- wie *Husendorff* dieselbe eintheilet ibid. 24. 9
- hat keine *Comnexion* mit der Republic. ibid. 25. 9
- behält einerley *Natur* und Eigenschafft in oder ausser den weltlichen Staat ibid.
- wenn der Fürst derselben Obied wird, macht solches bey ihr nicht die geringste Veränderung ibid.
- was zu vielen *Irthümern* in derselben die Gelegenheit gegeben ibid. 27 10
- derselben Eintheilung in Lehrer und Zu- hörer LV. 1. 65
- in *Clericos* & *Laicos* ibid.
- Chradogangus*, Bischoff zu Metz hat die Ca- nonicos gestiftet I. XIX. 37. 145
- Chrysothomas*, will aus dreyerley Ursachen die Zinsen nicht verschaffen II. XXXIII. 5. 746
- Churfürsten*, über diese pretendiren die Cardinale den Rang I. VII. 6 87
- Cistercienser Orden*, woher derselbe ent- sprossen L XIX. II. 135
- Citatic*, deren Eintheil- und Beschreibung III. VIII. 7. 925
- ob solche an Fest- Tagen insinuiret wer- den können III. XI. 17. 952
- generalis, in welchen Fällen solche statt habe III. VIII. 8. 926
- edictalis, wie solche zu geschehen pflege ibid. 9. 926
- privata, derselben Eintheilung und wie darmit verfahren wird ibid. 11. 927
- in subsidium, wie es mit derselben bey *Consistoriis* gehalten wird ibid. 12. 13. 928
- Clausul*: sammt und sonders, wie solche bey Commissionen zu verstehen III. II. 17. 872
- remota appellatione, was sie würdte, wenn sie denen Commissionen einver- leibet worden III. XVIII. 8. 1020
- *Clerici*, wer darunter verstanden werde I. V. 2. 66
- woher deren Benennung gekommen ibid. 3. 66 werden

Dddd ddd 2

Register.

- werden in regulares und seculares eingetheilt ibid. 7. 67
- seculares, deren Eintheilung ibid. 8. 67
- Clarisey**, hat als ecclesia repräsentativa Kirchen-Gesetze gegeben I. L. 2. 1
- soll nach derer Päbster Meynung nicht unter der Gewalt des Fürsten stehen I. II. 41. 12
- hat ihre absolute Herrschafft von denen Räufern bekommen I. III. 2. 15
- heydnische, was sie vor Absichten bey ihrer Religion gehabt I. VI. 3. 70
- ob solche pretendiren könne, unter keiner Obrigkeit zu stehen II. XI. 95. 442
- Clöster**, stehen unter der Vormäßigkeit derer Räufer I. XIX. 26. 142
- warum in dieselben Canonici gesetzt worden I. XIX. 38. 146
- zu deren Erbauung wird der Obrigkeit Auctorität erfordert II. XI. 97. 443
- woraus die Mönche gejagt und wiederum zu geistlichen Dingen angewendet worden, müssen in den Zustande verbleiben ibid. 103. 445
- so secularisiret worden, kan der Fürst anwenden, wozu er will ibid.
- Clöster-Jahr** dessen Ursprung I. XIX. 48. 152
- wie ein Canonicus darvon kan besreyet werden ibid. 50. 153
- Clöster-Doigt**, dieses Worts Ursprung II. XIII. 24. 477
- Coadjutor** vid. substitutus.
- Coadjutores** derer Bischöffe, zu welcher Zeit sie entstanden I. XII. 1. 109
- warum sie gesetzt worden ibid. 2. 110
- können ohne Consens des Päbsts nicht erwöhlet werden ibid. 3. 110
- werden vom Päbste denen Bischöffen wieder ihren Willen gesetzt ibid. 5. 111
- Codex canonum ecclesie uniuersæ**, woher solcher entstanden und dessen Confirmation I. IV. 27. 41
- ist durch Dionysium einen Mönch verfaßt worden ibid. 30. 42
- ecclesie orientalis, wer solchen ediret und darüber commentiret ibid. 33. 43
- Coenobiten**, welche Mönche also genennet werden I. XIX. 8. 134
- Collegien**, woher sie entstanden, deren Eintheilung und wie solche geschehen II. XVI. 41. 42. 565
- deren Verordnung dependiret vom Fürsten ibid. 43. 565
- Collatio** derer geistlichen Beneficien, wie vielerley dieselbe sey II. XIV. 38. 914
- Collegia** derer Aeltesten, in der ersten Kirche haben ein ganz ander Absehen als die Synedria bey denen Juden gehabt I. VIII. 6. 90
- Collegium** derer Cardinale, wird in 3. Orden getheilt I. VII. 4. 87
- Collegiat-Kirchen**, woher sie entstanden I. XIX. 38. 146
- Commendationes**, was man dardurch verstanden I. XXXIII. 15. 258
- Commenden**, wie vielerley dererselben seynd, und deren Unterscheid von denen ecclesis titularis II. XIV. 74. 527
- derer geistlichen Ritter ibid. 75. 527
- werden als geistliche Beneficia betrachtet ibid. 78. 528
- derer geistlichen Ritter, worinnen sie von andern unterschieden ibid. 79. 528
- Commenthureyen**, welchen Personen sie gegeben werden ibid. 76. 527
- Commissarien**, Räuferliche, ob sie die Sache selbstn müssen auf sich nehmen, oder es andern wiederum aufragen können II. III. 10. 867
- **Ausfragales**, vid. Austräg-Richter
- wie solche vom Fürsten gesetzt werden, ibid. 12. 868
- was zu selbigen erfordert wird ibid. 13. 868
- wie solche definite bestellet werden ibid. 16. 871
- was denenselben zu thun verstatet sey ibid. 20. 874
- haben Mixtum imperium ibid. 22. 875
- ob denenselben merum imperium aufgetragen werden könne ibid. 23. 876

Commj-

Register.

- Commissarien*, wenn deren Amt aufhöre
 ibid. 28. 878
- vor denenselben kan die Reconvencion
 angestellet werden II. Vlll. 19. 931
 - Commissiones ad perpetuam rei memoriam*
 seynd zugelassen lites iacturae & penden-
 te non obstante III. IX. 12. 938
 - dererselben kan so wohl der Kläger
 als Beklagte sich bedienen, um zum Be-
 weis zu gelangen ibid. 13. 938
 - seynd bey Protestanten statt derer De-
 legationen eingeführet III. lll. 7. 865
 - in welchen Stücken solche als etwas
 mögliches können betrachtet werden
 ibid.
 - wenn das Recht solche zu bestellen zu-
 komme ibid. 8. 866
 - deren Recusatio, wenn solche statt hat
 ibid. 13. 869
 - in was vor Fällen einer von der einmahl
 übernommenen wieder abgeben könne
 ibid. 18. 873
 - Compromiss*, dessen Inhalt und Beschrei-
 bung III. VI. 1. 904
 - auf welche Personen man compromitti-
 ren könne ibid. 4. 905
 - Compurgatores*, was vor Leute darzu ge-
 nommen werden II. XXXVI. 8. 782
 - warum man solche eingeführet ibid.
 - wer keine hat bekommen können, ist pro
 confesso & convicto gehalten worden
 ibid. 9. 783
 - Computation* derer Grade nach dem Jure
 Canonico II. IX. 17. 391
 - wie ferne solche von denen Protestanten
 angenommen worden II. IX. 18. 391
 - Concilia*, vier allgemeine I. IV. 14. 38
 - werden zu deren allgemeinen Kirchen-
 Besesen gerechnet ibid.
 - deren Macht, wie weit sie sich erstre-
 cke ibid.
 - werden mit denen Ministeriis und Theo-
 logischen Facultäten verglichen ibid.
 - auf denenselben ist jederzeit unchristlich
 und unvernünftig verfahren worden
 ibid. 15. 39
- deren Decreta seynd als ordentliche Ge-
 setze nicht anzunehmen ibid. 19. 39
 - auf dieselben sollen Protestanten nicht
 als auf Säulen der wahren Religion
 trogen ibid.
 - deren Auctorität, will man von dem
 Concilio zu Jerusalem herleiten ibid.
 20. 40
 - haben die Käyser ausgeschrieben und
 confirmiret I. VI. 14. 75
 - um deren Ausschreibung haben die Rö-
 mischen Bischöffe beym Käyser ange-
 halten ibid.
 - auf denenselben haben die Käyser das
 Praesidium geführet ibid.
 - wodurch sie Gelegenheit bekommen, sich
 in grosses Ansehen wieder die Päbste zu
 setzen ibid. 25. 79
 - oder geistliche Versammlungen, derer
 Beschreibung, Ursprung und Einthei-
 lung I. XXX. 1. 230
 - derer Auctorität ist sehr groß gewesen.
 ibid. 3. 230
 - kommen mit denen Collegiis derer Äl-
 testen erster Kirche nicht überein ibid.
 5. 231
 - wer das Recht, solche zu beruffen, hat
 ibid. 6. 7. 8. 231
 - national, und allgemeine, ob deren mehr
 bey denen Protestanten zu hoffen ibid.
 8. 9. 233
 - was auf denenselben abgehandelt wor-
 den ibid. 10. 233
 - was vor Fehler auf denenselben vorge-
 gangen ibid. 13. 235
 - ob solche zu halten einem protestanti-
 schen Fürsten zu ratthen ibid. 14. 235
 - Concilium*, auf ein allgemeines, hat der
 Käyser wieder den Päbstlichen Bann
 appelliret I. IV. 84. 55
 - ist über den Pabst und dessen Richter
 ibid. 86. 56
 - zu Constanz und Basel, haben 2. Päbste
 abgesetzt, und den 2ten die Päbstliche
 Würde freywillig nieder zu legen ge-
 zwungen ibid.

Register.

- Nicenum, hat die Rechte und Freyheiten derer Metropolitanischen Bischöffe feste gesetzt
Concordata nationis germania
- gehören zu denen Kirchen-Gesetzen *ibid.* 102. 60
- verbinden nur die Catholischen Stände *ibid.* 102. 60
- was in denselben sich der Pabst reservirt hat *l. XIV. 46 47. 518*
- Concordia discordantium Canonum* wird auch *Decretum* genennet *l. IV. 44 45*
- Confession*, Augspurgischen, über deren buchstäblichen Inhalt, zu andern Dingen sich zu bekennen und zu antworten, kan niemanden zugemuthet werden *l. III. 70. 32*
- *Decret* davon *ibid.*
- Confirmation* derer Pabste, wie solche denen Kaysern aus denen Händen gerissen worden *l. VI. 23. 79*
- derer Bischöffe, muß nach deren Consens gesucht werden *l. XXIII. 3. 186*
- kan von dem *Metropolitano* nicht mehr erteilet werden *ibid.*
- ohne dieselbe kan kein Bischoff die *actus ordinis* verrichten *ibid. 8. 188*
- ist in protestantischen ohnmittelbaren Bischöfemern nicht nöthig *ibid. 20. 188*
- derer Bischöffe, hat der Pabst sich vorbehalten *l. XXIV. 4. 190*
- oder Firmelung, worinnen sie bestanden, und wie sie zu einem Sacrament gemacht worden *ll. III. 47. 302*
- wird bey Protestanten vor kein Sacrament gehalten *ibid. 50. 304*
- vom Pabst, ist bey denen protestantischen Bischöffen nicht nöthig *ll. XXVI. 64. 684*
- Consecration*, vor derselben kan kein Bischoff die *actus Jurisdictionis* und *ordinis* verrichten *l. XXV. 1. 190*
- derer Bischöffe, wird vom Pabste erhalten *ibid. 3. 192*
- oder Ordination, durch dieselbe soll ein Bischoff den heiligen Geist und Krafft, sein Bischöfliches Amt recht zu verwalten, empfangen *ibid.*
- in welcher Zeit und auf was Artch solche geschehen müsse *ibid. 6. 7. 192*
- derer Bischöffe, darvon weiß man unter denen Protestanten nichts *ibid. 8. 192*
- wie solche eingeführet worden und was darunter verstanden werde *ll. IV. 14. 15. 310*
- deren Krafft, und daß solche bey Protestanten nichts gelte *ll. IV. 16. 17. 311*
- Consens* des erwählten Bischoffs wird erfordert *l. XXIII. 1. 186*
- Conjissoria*, dependiren vom Fürsten *l. III. 63. 27*
- können keine Kirchen-Gesetze machen *l. IV. 105. 61*
- woher sie entstanden *l. XIII. 20. 115*
- können ohne den Fürsten nichts in der Liturgie verändern *ll. II. 20. 274*
- deren Ursprung und Beschaffenheit *ll. I. 839*
- deren Nothwendigkeit hat *Christianus Weber* vertheidiget *ibid. 6. 841*
- wie sie von denen Presbyteriis unterscheiden *ibid. 7. 842*
- dependiren vom Fürsten und nicht von der Kirche *ibid. 20. 844*
- ob dergleichen ein Edelmann oder Landstand, welcher mit geistlichen und weltlichen Gerichten belehnet ist, haben Löhne *ibid. 11. 845*
- dasselbe kan ein Fürst besetzen mit was vor Personen er will *ibid. 12. 845*
- Herrn Webers Meynung darvon wird wiederlegt *ibid. 12. 13. 846*
- worhin von denselben kan appelliret werden *ibid. 15. 847*
- ob ein Fürste in Ehe-Sachen vor seinen eigenen Consistorio zu stehen und sich daselbst einzulassen verbunden *ibid. 17. 849*
- denen protestantischen kan keine größere Gewalt zugeschrieben werden, als denen

Register.

- denen Vicariis derer Bischöffe zukommet ibid. 20. 852
- wie es darmit beschaffen, wenn der Fürst einer andern Religion zugethan, als seine Unterthanen ibid. 22. 851
- mit was vor Personen solche in Churfürstlichen besetzt werden ibid.
- wie solches in Berlin besetzt wird ibid. 24. 854
- was vor Geistliche Sachen vor selbige gehören III. IV. 14. 15. seqq. 885
- denenselben steht in geringen Verbrechen derer Geistlichen, die Untersuchung und Bestrafung alleine zu ibid. 38. 898
- können an etlichen Orten die Execution selbst anordnen III. XVII. 9. 1014
- Constantinus M.* was er vor ein Herr, und wie seine Religion beschaffen gewesen I. VI. 18. 77
- Contumacia* vid. *Angehorsam*
- derselben Beschreib- und Eintheilung III. I. 967
- wie solche begangen wird ibid. 2. 967. 3. 768
- Convente*, wehlet den Abs. I. XIX. 36. 146
- Conventual-Kirchen*, deren Ursprung und Unterscheid von Parochial-Kirchen II. XI. 118. 450
- Conversi*, haben ein strenges Leben geführt I. XIX. 5. 133
- Kreuzzüge*, haben die Anschläge Kayser Friderici I. wieder den Pabst verhindert I. IV. 77. 53
- unter deren Prætext seynd die Lebenden durch ganz Teutschland gefordert worden ibid. 80. 54
- worzu sie erfunden worden I. VI. 21. 78
- deren Ursprung I. XIX. 59. 157
- was der Pabst darunter gesucht ibid.
- Criminal-Gerichte*, haben Bischöffe an sich gezogen und exerciret II. XXVII. 2. 686

D.

- Dalla* und *Ignatii*, dissentirende Meynungen von denen Aeltesten der ersten Kirche I. VIII. 10. 91
- Damasus*, (Lambertus) hat den Herens-Proceß auf alle Weise zu verteidigen gesucht II. XXX. 7. 734
- Decani* oder Erz-Priester, deren Ursprung und Verrichtung I. XV. 1. 2. 116
- Decima reales*, worvon solche gegeben worden II. XVI. 25. 27. 560
- Decisions* des Pabsts hat man nicht als infallibiles angenommen I. VI. 11. 73
- derer Theologorum so von Conciliis oder Theologischen Facultäten abgefasset worden, od ein Fürst solche seinen Unterthanen mit Gewalt aufdringen möge I. III. 41. 22
- Decreta* vid. *Decretum*
- derer Conciliorum, sollen Protestanten nicht als ordentliche Geseze annehmen I. IV. 13. 39
- derer Römischen Pabste, hat Dionysius in ein besonderes Corpus zusammengebracht ibid. 31. 42
- derer Römischen Bischöffe, so Cresconius colligiret, seynd der heiligen Schrift gleich gesetzt worden ibid. 32. 42
- haben durch den Bischoff Bonifacium in Teutschland grosses Ansehen bekommen ibid. 68. 51
- eligibilitatis, werden vom Pabste erstbet I. XXIII. 1. 186
- derer Handwerks Zünffte, od sie die Krafft Rechts haben III. XVII. 3. 1011
- Decretales* derer Bischöffe, wer sie zusammengetragen I. IV. 34. 43
- sollen ohne Erlaubniß des Römischen Stuhls nicht colligiret werden ibid. 55. 48
- wie solche allegiret werden ibid.

seynd

Register.

- seynd emendiret worden *ibid.* 64 50
 - das 7te Buch derer Decretalium ist von keinen Pabste approbiret worden *ibid.* 65. 50
 - haben in Teutschland durch Bonifacium grosses Ansehen bekommen *ibid.* 68.
- 57
- Decretum vid Decreta,*
- darunter wird des Gratiani Concordia Discordantium Canonum verstanden L IV. 44 45
 - ist nicht gar zu hoch von denen Protestanten zu erheben *ibid.* 48. 46
 - wie weit sich dessen Auctorität erstrecke *ibid.* 49 46
 - wie lange dessen Auctorität gedauert *ibid.* 52. 47
 - ist von keinen Pabste confirmiret worden *ibid.* 49. 46
 - ist auf Universitäten introduciret worden *ibid.* 49 46. 53. 47
 - wie solches eingetheilet werde *ibid.* 50. 46
 - Allegirung desselben *ibid.* 50. 47
 - wer darüber glossiret hat *ibid.* 51. 47
 - Gratianum, dessen Verbesserung *ibid.* 64 50
 - dasselbe hat zu erst Semoca in Teutschland erkläret *ibid.* 80. 54
- Decretisten*, woher sie den Namen bekommen *ibid.* 49 46.
- Dedication* derer geistlichen Sachen ist bey denen Protestanten statt der Einweihung angenommen worden L XI. 9.
- 411
- geschieht, wenn es eine Kirche und dergleichen ist, im Namen und Auctorität des Landes-Herrn *ibid.* 10. 411
- Defension* des Fürsten-Rechts in geistlichen Sachen ist denen Politicis sehr gefährlich gewesen I. I. 6. 2
- D fenforas*, worhin sie gerechnet werden I. XV 11. 8. 130
- Deficere in purgatione*, was man durch diese Lebens-Arth verstanden II. XXXVI. 9. 783

- Degen*, denselben untersetzet sich Bonifacius VIII. anzuhängen I. IV. 81 54
 - warum die Bischöffe statt desselben einen Hammer getragen II. XXVII. L 686
- Degradation*, derselben Eintheilung II. XXXVII. 78 836
- actualis, wenn solche statt finde *ibid.* 79. 837
- Delegati iudices*, vid. iudices
- deren definition - III. III. 4. 863
 - Universales und-particulares, wie sie von einander unterschieden seyn *ibid.* 4 5. 864
- Delegationes*, statt derer selbst seynd die Commissiones eingeführet *ibid.* 7. 865.
- Denarii missales*, deren Bedeutung und zu welcher Zeit sie gegeben worden II. XVI. 40. 564
- Denunciatio evangelica*, wie sie von der geistlichen unterschieden II. XXXV. I. 759
- derselben definition *ibid.* 5. 763
 - wie darvon das Klag-Label zu formiren *ibid.* 4. 763
 - ist bey denen Protestanten nicht angenommen *ibid.* 6. 763
 - wie vielerley Arten derselben seynd *ibid.* 7. 765
 - wie solche von der geistlichen Denunciation, Accusation und Inquisition unterschieden sey II. XXXV. 7. 766
- Deportus*, (ins) dessen Bedeutung und ob solches abgeschaffet worden II. XIV. 81. 529
- Desertio* oder Renuciatio Ordinis ist verbotzen I. XXXII. 10. 241
- was unter derselben im Pabstthum und bey denen Protestanten vor ein Unterscheid sey *ibid.* 21. 245
 - ordinis, warum solche vor keine Apostasie gehalten worden *ibid.* 13 242
 - Appellationis, wie solche entstehen kan III. XV 11. 15. 1024
- Diaconi*, deren Amt L XV 11. 10. 126
- woher sie entstanden *ibid.* 8. 125. 92
- 126
ihr

Register.

- ihr Amt kommt mit denen Päpstlicher Kirchen nicht überein I. XX. 28. 169
- haben die Berrichtungen, welche der oberste Pastor hat *ibid.*
- Diaconissinnen*, deren Ursprung und Berrichtung I. XVII. 12. 127
- Diaconen*, hat man auch bey denen Protestanten I. XX. 2. 161
- wer darüber protestantischen Seits gesetzet *ibid.*
- Dictatur*, durch selbige ist das geistliche Recht außs höchste gewachsen I. IV. 38 44
- a dictatura, von wem und zu welcher Zeit sie publiciret worden *ibid.* 37. 43
- Dies critici*, müssen bey der laxior residentia observiret seyn I. XIX. 55. 155
- aus was vor Ursachen einer darvon befreyet seyn könne *ibid.*
- Dignitäten*, geistliche, welches die vornehmsten im Päbsthum seyn II. XIV. 8. 496
- Dilationes* *vid.* Feisten.
- was vor welche denen Partheyen zu staten kommen III. XI. 2. 944
- Dilatoria*, verzögerliche Exceptiones *vid.* Exceptiones.
- welche darhin zu rechnen III. XVI. 3. seqq. 1008
- Ding-Doigt**, woher diese Benennung gekommen II. XII. 24. 477
- Dionysius*, hat die Decreta derer Römischen Päbste in ein besonderes Corpus gebracht I. IV. 31. 41
- Direction* in geistlichen Sachen, kommet dem Fürsten zu I. III. 23. 18
- Disciplina monachalis*, darunter wird die Mönchs-Berfassung verstanden I. XIX. 24. 141
- Dismembratio* oder Ausparrung, deren Beschreibung und Beschaffenheit II. XI. 84. 439
- Dispensationes*, zu was Ende man solche eingeführet I. VI. 21. 78
- ob solche in Ordinirung gebrechlicher Leute statt finden I. XXVII. 50.
- wie weit solche der weltlichen Obrigkeit in Ehe-Sachen zukomme II. IX. 35 396
- wenn solche in Ehe-Sachen vor Geld ertheilet wird, ob solches als eine Simonie zu achten II. XXVIII. 20. 700
- Document*, müssen die Bischöffe durch ihren Procuratorem wegen richtig geschehener Wahl überreichen II. XXVI. 64. 684
- Documenta* *vid.* Urtunden, Schriftliche.
- beweisen eben so gut als Zeugen III. XIV. 9. 976
- in welchem Fall sie nichts gelten *ibid.* II. 977
- ist der Kläger dem Beklagten zu seinem Gegenbeweiß zu ediren schuldig *ibid.* 35. 989
- in welchen Fällen Beklagter solche zu ediren verbunden *ibid.*
- Doduvellus*, von diesem dissentiret Buddeus wegen Ursprung und Nahmen derer Bischöffe I. VIII. 10. 92
- Dom*, dieses Wortz Bedeutung I. XIX. 40. 147
- Doms-Herr*, woher dieser Titul entstanden I. XIX. 40. 147
- Domina* und *Domicellz*, deren Ursprung I. XIX. 38. 147
- Dominatus universalis*, die Lehre davon, wenn sie aufgekomen I. IV. 89. 57
- Dominicaner-Mönche*, deren Ursprung I. XIX. 12. 135
- denenselben hat der Pabst anbefohlen, mit allen Ernst wieder die Keger zu predigen II. XXIX. 14. 715
- Dominici S. Missi regii*, deren Berrichtung und Amt I. VIII. 23. 98
- Dominium litis*, eines Unwalds, in welchen Fällen es statt finde und bestehet III. VII. 15. 917
- was daraus fließe 18. 919. 19. 920
- Dominus directus* kan mit seinen Unterthanen wegen des öffentlichen Religions-Exercitii einen Vergleich treffen I. III. 68 30
- Donati* oder *Oblati*, sind keine religieus II. I. XIX. 23. 140

Register.

Datem, muß eine Koune dem Closter inferiret I. XIX. 22. 140
Duell-Prob, bey der Purgation, wie solche gebräuchlich gewesen II. XXXVI. 3. 778. 6 280
Dyptiba, was solches vor Tasseln gewesen

E.

Ecclesia, was durch selbige verstanden werde I. II. 2 4
 - auf wie vielerley Artz dieses Wort in heiliger Schrift genommen werde I. II. 3. 4
 - unter derselben werden in heil. Schrift die ersten Christen zu Jerusalem verstanden ibid.
 - oder Synagoga, jetzet in der Schrift keine ungleiche Societät an, sondern die Versammlung etlicher Personen ibid. 18. 7
 - publica, woran solche zu erkennen ibid. 37. 12
 - was sie vor Rechte und Freyheiten genüßet ibid.
 - derselben kan ein Fürste so viel Privilegia geben als er will ibid.
 - publica, kan ihre Religion frey und öffentlich exerciret ibid.
 - viduata, woher solcher Nahme entstanden I. XXXIII. 9 256
 - repraesentativa, was sie in sich enthalt I. II. 39. 12
 - ist von denen protestirenden lange verthebdiaget worden ibid.
 - wenn man sich dieselbe wolte aufürden lassen, was vor schädliche Folgerung daraus entstehen würde ibid.
Edelmann, der mit geistlichen und weltlichen Gerichten belehnet, ob er nebst dem Pfarr Rechte auch ein Consistorium haben könne III. I. II. 845
Edict von der Kirchen-Freyheit hat Pabst Honorius III. publiciret L. IV. 78. 54

Ehe, vid. Matrimonium.
 - ob sponsalia de presenti vor die Ehe selbst zu halten II. VII. 23. 348
 - worinnen derselben Wesen bestehe ibid. 39. 355
 - deren Beschreibung und Haupt-Endzweck II. VIII. 1. 2. 372
 - kan gewissen Personen von der Obrigkeit verbotzen werden ibid. 3. 372
 - derselben Eintheilung ibid. 7. 374
 - die darbey vorkommende Solemnitäten und deraufselben Ursprung ibid. 8. 9. 10. II. seqq. 376
 - kan in Holland beyrn Magistrat vollzogen werden ibid. 18. 378
 - in was vor Fällen solche Levit. 18 verboten worden II. IX. 7. 386
 - wie solche in der Bluts-Freundschaft verboten worden ibid. 22. seqq. 393
 - in der Schwägerschaft, wie solche verboten ibid. 27. 394
 - in der Seiten Linie und übrigen Arten der Schwägerschaft, wie solche nicht zugelassen ibid. 30 31. seqq. 395
 - ob die in Södtlichen Gesetzen verbotzene und durch Priesterliche Trauung vollzogene zu dulden? ibid. 36 396
 - ob wegen derselben die Eydts- Delation zu erkennen III. XV. 22. 1003
 - die andere und mehrmahlen vollzogene, ob solche zugelassen II. VIII. 26. 382
Ehebruch, in was vor Verstande solcher genommen, und wie er beschriben wird II. XXXIII. I. 752
 - wie solcher eingetheilt und bestrafft wird II. XXXIV. 3. 754
 - mit eines andern Braut, wie solcher bestrafft wird ibid.
 - wie die Kinder der geschwächten alimentiret werden, ibid.
Ehemann, dessen Bey Schlaf mit einer ledigen Dirne, ob solcher ein Ehebruch zu nennen ibid. I. 753
Ehesachen, was ein Superintendent, darinnen zu thun vermag I. XX. 20 166
wean

Register.

- wenn solche vor die weltlichen Gerichte gehören III. IV. 13. 884
- wann in selbigen, vor Dispensation, Geld genommen wird, ob solches als eine Simonie zu achten II. XXV III. 20 700
- in selbigen müssen die Partbeyen in ersten Termine in Person erscheinen III. VII I. 909
- ob darinnen das Juramentum Supplementarium statt finde III. XV. 25. 1004
- darinnen hat das Juramentum Purgatorium statt ibid. 26 1005
- Ehestand**, stehet jeden frey, ob er sich darein begeben wolle oder nicht II. VII. 55 362
- Ehescheidung**, vid. divorcium.
- derselben Eintheil- und Beschreibung II. X. 1. 3. 397
- ob solche erlanbet sey ibid. 4. seqq. 398
- darinnen kan ein protestantischer Fürst nach Gefallen disponiren II. X. 12. 102. 17. 404
- Fürstliche Personen betreffend, bey welchem Richter die Klage anzubringen III. IV. 8. 9. 882
- von Tisch und Bett, können Eheleute vor sich nicht thun II. X. 24. 408
- Ursachen warum solche zu verstaten ibid. 16. 17. 18. 19. 404. seqq.
- wie darvon die Juden das Gesetz Moysis erkläret ibid. 15. 403
- was dem Consistorio darinnen vor Macht zukomme ibid. 23. 407
- Einbildung**, von derselben dependiret bey unvernünftigen Menschen die Religion I. III. 57. 26
- Einwiewler**, werden nicht unter Mönche gerechnet I. XIX. 8. 134
- können was eigenes haben und darvon im Leben und letzten Willen disponiren ibid.
- Eintheilung der Kirche in die wahre und falsche** I. II. 38. 12
- hat ihren Nutzen in der Theologie, nicht aber in der Jurisprudenz ibid.
- unter Lehrer und Zuhörer I. II. 41. 12
- darvon ist das Papstthum abgegangen ibid.
- Einweyhung ins geistliche Amt**, wer solche thun könne II. XIV. 92. seqq. 532
- Einwilligung**, beyder Personen wird zu denen Verlöbnißnen erfordert II. VII. 50. 51. 361
- bey der Verlöbniß, schließet alle List und Betrug aus ibid. 62. 364
- ob dieselbe der Irrthum hindere ibid. 62. 365
- Einweyhung**, deren Beschreibung und Würdung II. XI. 2. 3. 409
- ob solche in der Israelitischen Republic in Gebrauch gewesen ibid. 5. 410
- wird auch bey denen Heyden gefunden ibid.
- statt derselben ist bey denen Protestanten die Dedicacion eingeführet ibid. 10. 411
- deren Würdung und was mehr darbey observiret wird ibid. 15. 16. 413
- Eltern**, haben ihre Kinder zum Mönchs-Leben offeriret I. XIX. 19. 139
- warum deren Consens zu denen Verlöbnißnen erfordert wird II. VII. 42. 43. seqq. 356
- können ihre Kinder nicht zwingen, eine gewisse Person zu heyrathen ibid. 54. 361
- Emancipation**, bey jungen Canonicis, worinnen sie bestanden I. XIX. 44. 149
- Emigration**, wie solche von denen Publicisten ausgeleget wird I. III. 47. 24
- derselben Unterscheid ibid.
- wie solche von Catholischen Fürsten denen protestirenden Unterthanen kan anbefohlen werden ibid.
- Eminenz**, diesen Titul pretendiren die Cardinale I. VII. 6. 87
- Empyreusis**, dessen Eintheilung und Unterscheid zwischen der weltlichen und geistlichen II. XXIV. 9. 617
- Endurtheil**, was vor Stücke darzu erfordert werden III. XVII. 4. 1011
- Engel**, (sieben) der Gemeinde zu Asia, was

Eeee eee

Register.

- was durch dieselben verstanden werde I. VIII. 10. 91
- Entführung eines Mädgens, wie solche bestraft wird** II. XXXIV. 9. 757
- einer Nonne, ob selbiges als ein Kirchenraub betrachtet und bestraft wird *ibid.* 11. 758
- Enthaltung gewisser Speisen ist vom Fasten unterschieden** II. II. 30. 279
- Zu was Ende solche im Papstthum eingeführet worden *ibid.* 35. 282
- Episcopi vide Bischöffe.**
- rurales, deren Ursprung I. XI. 3. 109
- Episcopalis audientia, was man dadurch verstanden** I. IV. 40. 44
- Epitome canonum** haben Aristinus, Commenus, Harmenopolus &c. geschrieben I. IV. 42. 45
- Erasmus, opponiret Wichero in der Materie von der Kirchen-Zucht und Bann** II. XXXVII. 65. 825
- Erben, ob solche durch den Eidschwur des Verstorbenen können verbunden werden** III. XV. 14. 999
- Erbfolge derer Geistlichen. vid. Succellio**
- Natürliche, wie es nach dem Canonischen Rechte darmit gehalten wird. II. XXII. 3. 602
- welcher Compensacion man darinnen folgt *ibid.* 4. 603
- wenn ein Geistlicher ohne Erben verstirbet *ibid.* 8. 664
- in der Gerada und Fideicommissis *ibid.* 6. 12. 606
- in denen Lehen, wenn solche aufkommen II. XXVI. 45. 46. 674
- Erkänntniß derer geistlichen Gesetze, woraus man solche erlanget** I. I. 9. 3
- Erklärung derer geistlichen Gesetze, woher solche müsse genommen werden** *ibid.* 10. 3
- Erzbischöffe, deren Ursprung** I. IX. 5. 110
- müssen denen Primatibus dem Eyd der Treus schwehren *ibid.* 9. 104
- wie solche ordiniret werden I. XXV. 2. 191
- stehen ratione der Landes-Hoheit unter dem Kaiser und dem Reich II. XIV. 66. 524
- Erz-Capellan, dessen Rang und Ansehen** II. XI. 114. 449
- Erz-Priester, deren Ursprung und Verrichtung** I. XV. 1. 2. 116
- können mit denen obersten Priestern des Ministerii nicht Vergleichten werden I. XX. 27. 169
- deren Amt ist bey denen Protestanten nicht eingeführet I. XX. 27. 169
- Essäer, bey denen Jüden, haben ein speculativisch Leben geführet** I. XIX. 3. 132.
- Evangelische Stände, halten über das Westphälische Friedens Instrument** I. III. 73. 35
- Examen derer geistlichen Personen, gehet der Ordination vor** I. XXVII. 1. 2. 196
- geschieht bey denen Protestanten vom Consistorio, oder in Ermangelung dessen vom Ministerio *ibid.* 3. 196
- wie es in Sachsen darmit gehalten werde *ibid.* 3. 5. 197. 7. 198
- muß vor der Vocation geschehen. *ibid.* 4. 197
- vorauf bey demselben am meisten müsse geschehen werden *ibid.* 6. 197. 7. 198
- in was vor Sprache dasselbe zu halten *ibid.* 9. 199
- Exarchat, woher der Päpstliche Stuhl solches erhalten** I. VI. 23. 79
- Exarchi, was solche gewesen** I. IX. 7. 103
- Exceptio des nicht bezahlte- oder nicht empfangenen Geldes, kommt einer Kirche beständig zu** II. XXIV. 20. 625
- particularis solutiois, ob solche der Kirche in denen Rechten zu komme *ibid.* 22. 626
- des nicht bezahlten Geldes, können die geistlichen allezeit opponiren *ibid.* 31. 632

Exceptiones;

Register.

- Exceptiones*, so im ersten Termine vorgebracht werden, wie es in und außerhalb Sachsen darmit beschaffen III. IX. 9. 936
- dilatoriz und peremptoriz, werden bey Fortsetzung des Processus selbsten zugelassen III. XII. 11. 960
 - deren Definition und Eintheilung III. XVI. 1. 1006
 - was Beklagter darbey zu observiren, damit er sich nicht prajudicire ibid. 2. seqq. 1006
 - Verzögerliche, ob solche in denen geistlichen Gerichten statt finden ibid. 3. 1007
 - welche in geistlichen und Ehe-Sachen nicht zugelassen werden ibid. 4. 1007
 - peremptoriz, werden nach der Litis-Contestation opponiret ibid. 5. 1008
 - wie Kläger dargegen in der Replic sich zu verhalten ibid. 7. 1009
- Excessus*, kan ein Bischoff bestraffen I. XIII. 8. 114
- Excommunicatio*, was solche in der ersten Apostolischen Kirche vor Würkung gehabt II. XXXVII. 9. 788
- oder Kirchen-Bann, was darunter verstanden wird ibid. 10. 790
 - statt derselben bedienen sich die Confistoria derer Protestanten der Hülffe der weltlichen Obrigkeit III. XVII. 9. 1014
- Execution*, wird in Sachsen die Hülffe genennet III. XVII. 9. 1014
- kan an etlichen Orten das Confitorium selbsten anordnen ibid.
 - worauf zu sehen ist, wenn wieder derselben vollstreckung excipiret wird ibid.
- Exorcismus*, wenn solcher angekommen II. III. 27. 297
- denselben kan der Fürst verbieten I. III. 55. 25
- Expellantis* mid *Expectativa*, dieser Wörter Ursprung und Beschreibung II. XXVI. 38. 667. 39. 668
- Expellans* zur Pfrubende, wer solche ertheilen könne II. XIV. 52. 53. 520
- wenn solche erschöset ibid. 55. 521
 - auf ein Leben, ob solche denen geistlichen könne ertheilet werden ibid.
 - in denen Reichs Leben, ein Exempel darvon ibid.
 - Unterscheid zwischen derselben und der würdlichen Belehnung ibid. 40. 669
 - derselben Eintheilung ibid. 40. 41. 670
- Expellivarius*, was er vor eine Klage wider den successorem anstellen könne, damit ihm die völlige Belehnung gereicht werde II. XXVI. 40. 669
- Extra*, hierdurch wird die Gregorianische Collekction verstanden I. IV. 54. 48
- wie selbige eingetheilet und allegiret werden ibid.
- Extravagantes*, Johannis XXII. wie solche eingetheilet und allegiret werden I. IV. 57. 48
- communes, deren Eintheilung und allegirung ibid. 58. 49
- Eyd. vid. juramentum.*
- wird von denen erwählten Bischöffen bey der Confirmation statt des schriftlichen Glaubens Bekantnißes erfordert I. XXIII. 7. 187
 - derer Candidaten in Weimarischen nach geschehener Admision I. XXV. 11. 199
 - der Treue, in der Religions-Eyd, wird in Papstthum von allen Geistlichen erfordert ibid. 13. 200
 - Religions, was darvon zu halten ibid. 15. 201
 - macht den erzwungenen Consens nicht verbindlich II. VII. 54. 363
 - dessen Delation, ob urd wie weit selbige in denen Verlöbnißten statt habe ibid. 19. 20. 346
 - vor dessen Leistung gehet die Verwarnung vor den Meyn-Eyd vorher III. XVII. 20. 983
 - derer Zeugen, dessen Formul ibid.
 - dessen Definition und was darzu erfordert wird III. XV. 1. 2. 992.

Register.

- ob solcher zum Gottes-Dienst gehöre *ibid.* 3. 4. 993
 - ob man mit gutem Bewissen Schwören könne *ibid.* 8. 995
 - ob durch dasselbe bey einem ungültigen Handel oder Geschäfte eine Verbindlichkeit zu erlangen *ibid.* 11. 997
 - ob dadurch die zu einer Handlung erforderete Solennitzzten können suppliret werden *ibid.* 12. 997
 - ob eine Handlung, so zum Präjudiz eines dritten gereicht, dadurch eine Verbindlichkeit bekomme *ibid.*
 - ob wegen eines geleisteten Eyd's jemand belanget werden könne *ibid.* 13. 998
 - daraus entspringet eine Klage und auch eine Exception *ibid.* 14. 998
 - ob des verstorbenen Erben durch denselben verbunden werden *ibid.* 14. 999
 - Mängel desselben, wie vielerley sie seynd *ibid.* 16. 999
 - wie solche derer Solennitzzten wegen eingetheilt werden *ibid.* 18. 1000
 - dessen fernere Eintheilung in promissoria, confirmatoria und assertoria *ibid.* 20. 1001
 - ob solcher denen Eltern defeciret werden könne *ibid.* 21. 1002
 - de credulitate, kan ordentlicher Weise nicht verstattet werden *ibid.* 24. 1003
 - Eyd vor Gefährde, vid. Juramentum calumniz.**
 - zu was Ende solcher eingeführet worden *III. X. I. 940*
 - Eyd's/Leistung, wer davon ausgenommen wird** *III. XIV. 21. 98*
- F.**
- Fabeln, viele närrische, hat Vincencius Bellovacensis, in seinen 4. Speculis vorgebracht** *II. XXX. I. 727*
 - mit denen allerunvernünftigsten hat Gervasius Tilberienus; seine Otia imperialia angefüllet *ibid.*
 - Fahnen Lehren, woher solche entstanden** *II. XXVI. 62. 684*
 - Falcidia, ob solche in denen Legatis ad pias causas statt finde** *II. XXI. 7. 609*
 - Familiens Begräbnis, vide Begräbnis.**
 - Farbe, schwarze, soll eine sonderliche Demuth anzeigen** *I. XIX. 41. 148*
 - Fasten, wie solches wüßte verstanden werden** *II. 11. 24. 276*
 - wie vielerley deren, und wie sie beschaffen gewesen *ibid.* 26 27 277
 - seynd stationes genennet und an gewissen Tagen gehalten worden *ibid.* 29 278
 - seynd ein gezwungenes Werk gewesen *ibid.* 31. 32 280
 - wie darvon die Augspurgische Confession lautet *ibid.* 32. 280
 - hat man im Pabsthum zur ordentlichen Straffe gebraucht *ibid.* 36. 281
 - Fast- und Fast-Tage und dergleichen anzustellen, gehöret zu denen reservatis protestantischer Fürsten** *III. I. 21. 852*
 - Fatale Appellation, wenn solches zu laufen anfangt** *III. XVII. 10. 1021*
 - Fatalität derer Juristischen Schrifften in geistlichen Sachen** *L. I. 8. 3*
 - Fegefeuer, wer solches eingeführet** *I. IV. 89. 57*
 - worzu es eingeführet worden *I. VI. 21. 78*
 - zu was Ende solches im Pabsthum eingeführet worden *II. XII. 21. 461*
 - Fehler, um welcher willen einer zu keinem geistlichen Amte tüchtig gehalten wird** *LXXII. 5. 183*
 - Feld-Prediger, ob sie vor andern Geistlichen ein Privilegium haben** *II. XXIII. 2. 607*
 - Felonic, in denen Krumstabischen Lehren, was dieserwegen Rechts** *II. XXVI. 52. 678*
 - Ferien, vide Fevertage.**
 - wie solche müssen betrachtet werden, und deren Eintheilung *III. XI. 4. 5. 945*
 - werden zu denen Mitteldingen gerechnet, und stehet deren Einführung und Abschaf-

Register.

- Abſchaffung in der Willkür des Fürſten** ibid. II. 948
- Feſt-Tage, vid. Feiertage.**
 - ob an denſelben Citaciones inſinuiret werden können ibid. 17. 952
- Seuer, Probe worinnen ſolche beſtanden** II. XXXVI. 2. 777. 4. 5. 779
- Seyer-Tage vide Ferien it. Feſt-Tage**
 - deren Eintheilung II. II. 27. 277
- ob das Recht, ſolche zu verordnen, denen Catholiſchen Ständen in Anſehung ihrer proteſtantiſchen Untertanen zu komme III. XI. 14. 950. ſeqq.
- auf was Art und Weiſe ſolche gefeyert werden ſollen, von der Landes-Herr verordnen ibid. 16. 951
- Fid. iuſſio, ob ein geiſtlicher ſidejubiren könne** II. XXIV. 25. 628
- Filial, wenn es nicht in der Mutter Territorio noch Jurisdiction lieget, ob ſolches ſich nach derſelben richten mußte** II. XI. 71. 435
- Siemlung, iſt zu einem Sacrament gemacht worden, und worinnen ſie beſtanden** II. III. 47. 302
- Fleiſchliche Menſch, deſſen Beſchreibung** II. I. 5. 264
- Forderung, unerhörte, des Pabſts, ſo der Kayſer unterſchrieben, werden vor null und nichtig erkläret** I. IV. 84. 55
- Fornicatio oder Unzucht, deren Beſchreibung und Beſtraffung** II. XXXIV. 12. 758
- Formula Concordia, zu was Ende man ſolche erfunden** I. XXVII. 14. 201
- Reformationis, worzu ſelbige zu Speyer aufgeſetzt worden III. I. 3. 840.
- dergleichen iſt auch von denen Wittenbergiſchen Theologis aufgeſetzt worden ibid.
- Franciscanern, denenſelben wird vom Pabſte anbefohlen, mit allen Ernſte wieder die Rege zu predigen** II. XXIX. 14. 715
- Fran und Kinder, zu welcher Parnchie ſie ſich halten müſſen** I. XXXIV. 7. 8. 262
- Franen Schwester, ob einer dieſelbe hay-**
- rathen könne** II. IX. 29. 394
- Frauen Zimmer Clöſter, hat man wohlthandswegen in denen Städten erbauet** I. XIX. 9. 134
- Fremder, wenn er an einem Dribe oder auf der Reiſe ſtirbet, wie es mit deſſen Begräbniß gehalten wird** II. XII. 26. 464
- Freyhetten, Bürgerliche, kan der Fürſt einer Kirche geben, ſo viel als er will** I. II. 37. 12
- Freiheit der Kirche, in der Pabſter verſtande, was ſie bedeute** I. II. 44. 13
- was vor Schriſten darvon können nachgeleſen werden ibid.
- Freuens Inſtrument, Weſtphäliſches, durch daſſelbe haben die Fürſten kein neues Recht in geiſtlichen Sachen erhalten** I. III. 31. 20
- Fridericus. II. hat Innocentio III. eine güldene Bulle von der Kirchen-Freyheit zuſchickt** I. IV. 78. 53
- iſt vom Pabſt Honorio zmaht excommuniciret worden ibid. 78. 54
- Fürſten, ſeynd perſuadiret worden, Juritten wäſten nicht, was des Geiſtes Gottes wäre** I. I. 6. 2
- in: geiſtliche Sachen geböreten nicht vor die Juritten ibid.
- ob ihnen in Kirchen-Sachen wegen ihres Rechts von der Geiſtlichkeit vollkommen gerathen worden ibid. 7. 2
- deren Rechte, in Gouvernirung des Staats, worinnen ſie beſtehen, zeigt das jus Naturz ibid. 9. 3
- ſo ſie ein Glied der Chriſtlichen Kirche werden, macht ſolchs bey der Kirche nicht die geringſte Veränderung I. II. 25. 9
- das Recht, ſo dieſelben als ein Glied der Kirche haben, wie weit ſich ſolches erſtreckt ibid. 27. 10
- haben das Recht in Kirchen Sachen ibid. 31. 11
- denenſelben kommt als ein Glied der Kirche keine Gewalt zu über dieſelbe ibid. ver.

Register.

- verlehret das vorhero gehabte Recht in Kirchen Sachen nicht, wenn er ein Glied der Kirche wird. ibid. 32. 11
- kan den Gottes-Dienst einrichten ibid. 36. 11
- kan vorschreiben, wie sich die Kirche in der Republic aufzuführen habe ibid. 36. 11
- schreibet denen Jüden vor, wie sie sich in Ansehung ihres Gottes-Dienstes verhalten sollen ibid. 36. 12
- unserer Zeit, kommen vielmehr Rechte zu, als denen Israelitischen Königen I. 111. 1. 14
- wie sie ihre Regalia exerciren sollen, ist im R. E. nicht vorgeschrieben worden ibid. 5. 15
- deren äußerlichen Gewalt ist ein in Thorheit verfallener Lehrer unterworfen ibid. 20. 18
- haben als Fürsten mit der innerlichen Glückseligkeit ihrer Unterthanen nichts zu thun ibid. 21. 18
- werden auf zweyerley Arth betrachtet ibid.
- deren Mittel, die sie als Fürsten haben, langen nicht zu, die Unterthanen fromm und Gottesfürchtig zu machen ibid.
- demselben lieget ob, seine Unterthanen bey der äußerlichen Ruhe zu erhalten ibid. 22. 18
- hat das Recht, ober Inspection und Direction in geistlichen Sachen ibid. 23. 18
- dessen Amt ibid. 24. 19
- dessen Religion verändert den Staat nicht ibid. 28. 19
- soll dem Gewissen seiner Unterthanen keine Gewalt thun ibid. 31. 20
- dessen Pflichten erfordern nicht, Unterthanen einer falschen Religion zu der wahren seligmachenden zu bringen ibid. 37. 21
- kommt nicht zu, Theologische Controversien durch einen Rechts-Spruch auszumachen ibid. 40. 22
- Grotii Meynung davon ibid.
- demselben kommt nicht zu, die Decisions derer Theologorum, so von Conciliis oder Theologischen Facultäten abgefasset worden, seinen Unterthanen mit Gewalt aufzudringen ibid. 41. 22
- wie er bey Theologischen Streitigkeiten sich zu verhalten habe ibid. 42. 22
- kan verbieten, daß Streit-Fragen nicht auf die Langel gebracht werden ibid. 44. 23
- kan einem Keger das Bürger-Recht aufsagen ibid. 46. 23
- Catholische, auf was Arth sie protestirenden Unterthanen die Emigration anbefehlen können ibid. 47. 24
- kan einen wieder die Confession seiner Unterthanen lehrenden Prediger dieses Dienstes entsetzen ibid. 29. 24
- thue wohl, wenn er Unterthanen verschiedener Religion duldet ibid. 52. 25
- hat über alles zu gebieten, was im Recht der Natur nicht ausgemacht ist ibid. 53. 25
- kan in Dingen, so Adiaphora genennet werden, disponiren ibid. 54. 25
- protestantischer, ob er in seinen Landen den Gregorianischen Calendar annehmen können ibid. 55. 25
- kan die in der Kirche gebräuchliche Mische abschaffen ibid.
- kan die Kleidung derer Priester verändern ibid.
- ob er den Hierrath, Altäre, Bilder in der Kirche aufheben könne ibid.
- kan die Beichte, Exorcismum, und andere Kirchen-Gebraüche verbieten ibid.
- soll wissen, wie weit sich seine Macht nach dem Recht der Natur erstrecke ibid. 58. 26
- protestantischer, repräsentiret nicht 2 Personen, nemlich eine Bischöfliche und Fürstliche ibid. 60. 27
- des Teutschen Reichs, haben die iura circa sacra bey der Reformation nieberum vindiciret, und exerciret ibid. 61. 27

deren

Register.

- deren Recht in geistlichen Sachen wird vornehmlich aus den Westphälischen Friedens-Instrument beurtheilet *ibid.* 65 28
- kommt das Jus reformandi in verfesten Ländern als Pfandes-Inhabern zu, *ibid.* 66 28
- der sich zu der Catholischen Religion begeben, lob er die neu angenommene Religion in unsern Lande einführen könne *ibid.* 72. 34. II. XI. 31. 420
- kan wieder die Vergleiche, so er mit seinen Land-Ständen eingegangen, keiner andern Religion das freye Religions-Exercitium verstaten *ibid.* 73. 35
- ist nicht verbunden, seinen Hoff-Prediger zum Beicht-Vater zu haben, sondern kan nehmen, welchen er will I. XXXIV, 10 262
- Evangelischer, kan andern Religions-Verwanten erlauben, eine Kirche in seinen Lande zu bauen II. XI. 34. 421
- begehret keine Simonie, wenn er geistliche Aemter vor Geld vergiebet II. XXVIII. 18. 699
- muß sich vor der Clerisey fürchten, wenn er ihrer Macht nicht vorbauet I. IV. 7. 37
- sollen dem Pabste die Füße küssen *ibid.* 37. 44
- kan in seinen Landen Kirchen-Ordnungen vorschreiben *ibid.* 106. 61
- Catholischer, kan seinen Protestantischen-Untertthanen keine wieder die Augspurgische-Confession lauffende Kirchen-Ordnungen vorschreiben *ibid.* 106. seqq. 61
- muß in Vorschreibung derer Kirchen-Ordnungen sich nach der Gewissens-Freyheit richten *ibid.* 166. 107. 61
- Catholischer, ist der Geistlichen Jurisdiction unterworfen III. IV. 8. 88
- Evangelische stehen nicht unter ihren Consistoriis *ibid.*
- Jüdischer Lebens-Hoff, bey demselben

hat man besonderer Bewohnheiten II. XXVII. 19. 649

G.

- Gebannter vid. Verbannter.**
- Gebraüche und Ceremonien der Kirche sind Adiaphora I. III. 54. 25
 - Gebrechliche Leute sollen nicht ordiniret werden I. XXVII. 49. 214
 - ob wegen deren Ordinirung die Dispensation statt habe I. XXVII. 50. 214
 - Geding, was dieses Wort bedeute II. XXVI. 39. 668
 - Geistlich, was unter diesem Wort verstanden werde II. I. 3. 263. seqq. 7. 265
 - Sachen, was unter solche verstanden werde I. I. 3. 1.
 - warum man nach der Reformation die Juristen darvon ausgeschlossen I. I. 5. 2.
 - sollen nicht vor die Juristen gebhren *ibid.* 6. 2
 - die Schriften derer Juristen darvon hat man confisciret oder zu unterdrücken gesucht *ibid.* 8. 3
 - Gesetze, zu deren Erkänntniß ist die Kirchen-Historie von nöthen *ibid.* 9. 3
 - Versammlungen, wer solche beruffen könne I. XXX. 6. 7. 8. 231
 - Gerichte, ob vor dieselben weltliche Sachen gezogen werden können III. IV. 3. 880
 - Geistlichen, sollen die Adiaphora der Kirchen auf denen Cangeln erklären I. III. 59. 26
 - werden vor das Haupt, Väter und Ehemänner der Kirche gehalten I. VI. 16. 76
 - kleine, seynd die nicht in sacerdotio & sacris sich befinden I. XVIII. 2. 128
 - Majoris ordinis, dürfen gar nicht beyrathen *ibid.*
 - kleine, werden vom Consistorio confirmiret I. XX. 32. 170.

Register.

- Geistlichen, wie es heutiges Tages mit deren Wahl zu gehen pflege I. XXI. 29. 181
- können auf dreyerley Artz betrachtet werden I. XXV III. 1. 219
 - ob sie Gewehr tragen dürfen ibid. 6. 222
 - ob sie zu einem Leben gelangen können ibid. 7. 222
 - succediren nicht im Heer-Gewette, sondern in der Gerade ibid.
 - sollen sich nicht vollsauffen, noch in die Wirths-Häuser gehen ibid. 8. 223
 - deren Rechte und Freyheiten I. XXXI. 3. 237
 - wenn er ohne Erben verstorbet, so succediret die Kirche II. XXII. 8. 604
 - ist in Sachen Heres mobiliaris seiner Frauen ibid. 10. 605
 - deren verheyrathete Töchter succediren in der Gerade ibid. 11. 605
 - Studenten, Cantores und Ruffer, ob solche in der Gerade succediren ibid.
 - was solche vor Güther pachten können II. XXIV. 7. 616
 - ob er fidejubiren könne ibid. 25. 628
 - was ihnen vor Privilegia zukommen ibid. 26. 628. seqq.
 - ob sie vor Lebens-fähig zu achten II. XXVI. 57. 681
 - ob derselbe ein Soldat seyn könne ibid. 58. 682
 - ob er einen Fürsten in den Bann thun könne II. XXXVII. 45. 812
 - wenn er vor die Administration der Priesterlichen Handlung Geld nimmt, ob solches eine Simonie zu nennen. II. XXVIII. 20. 700
 - wenn er suspendiret oder abgesetzt ist, was er vor ein forum hat III. IV. 27. 893
 - wenn er sich vor den weltlichen Richter als Beklagter stellen müsse ibid. 32. 33. 895
 - wie es mit dessen Erben, ratione der Gerichtsbarkeit, gehalten wird ibid. 35. 896
 - was wegen dererelben Verbrechen und Bestrafung Rechtsens ist ibid. 37. 897. seqq.
 - werden wegen grossen Verbrechen Weltlicher Obrigkeit zur inquisition und Bestrafung ausgeliefert ibid. 38. 898
- Geistlichkeit, ob sie in Kirchen Sachen dem Fürsten vollkommen gerathen habe I. I. 7. 2
- hat diejenigen, so die studia excoliren und unter der Banck hervor suchen wollen, verfolget I. I. 7. 3
 - hat nach der Reformation sich wenig um wahre Moral und Politic bekümmert I. I. 7. 3
 - hat die Lehrer der wahren Moral und Politic verfolget I. I. 7. 3
 - derselben Gewalt und damit sie sich nicht in weltliche Geschäfte melire, muß von der Obrigkeit durch die Gesetze vorgebawet werden. I. IV. 6. 7. 37
 - Reichthum und Gewalt derselben ist der Republic schädlich ibid.
 - Verachtung und armseeliget Zustand dererelben ibid. 10. 38
 - die Ursachen. warum man sich wieder ihr eigenmächtiges Unternehmen nicht gesetzt und ihr zu viel eingeräumt II. IV. 33. 317
 - deren grosser Geiz und unerfättlicher Hochmuth ist zu mißbilligen II. XV. 4. 534
 - deren Versorgung, worinnen sie bestehe ibid. 7. 536
 - deren Rechte in denen Priestern-Häusern ibid. 10. 536
 - wie weit solche ihre Jurisdiction extendire III. IV. 6. 881
- Gelehrsamkeit, der wahrhaften, eines Auge ist die Historie I. I. 9. 3
- Gelübte des Gehorsams, darauf hat der Benedictus hauptsächlich gedungen I. XIX. II. 135.
- der Armuth und Keuschheit, wie solche entstanden ibid.
 - deren Beschreibung und was darvon zu halten II. XVII. 2. 3. 566
- deren

Register.

- deren Eintheilung, und was darzu erfordert wird ibid. 7. 8. 567
- ob einer zu Haltung desselben könne ge-
zungen werden ibid. 8. 568
- Geld**, wenn ein geistlicher solches vor die
administration einer Priesterlichen
Handlung nimmt, ob solches eine Si-
monie sey II. XXVIII. 20. 700
- ob solches im Rahmen der Kirche ent-
lehnet werden könne, und was darbey
zu observiren II. XXIV. 19. 624
- ob man solches auf Zinsen ausleihen
könne II. XXXIII. 6 747 9 750
- Gemeinde**, von derselben seynd Kirchn
Befehle, als vergleiche gemacht worden
I. 1. 2. 1
- hat denen, so die Aetus ministeriales
verwaltet, vorgeschrieben wie weit sie
sich deren anmaßen können I. II. 16. 7
- ohne derselben Consens haben die Apo-
stel nichts gethan ibid. 20 8
- ausser deren Versammlung ist kein Apo-
stel gewehlet worden ibid.
- ohne dieser seynd keine neue Ordnungen
gemacht worden ibid.
- an dieselbe seynd derer Apostel Brieffe ge-
schrieben worden ibid 2 I. 8
- ob jemand wegen irriger Meynung aus
derselben könne gestossen werden I. III.
43. 23
- General**, denselben hat jedweder Orden
durch die ganze Welt, der ihn comman-
dirt I. XIX. 32. 144
- unter denselben stehen die Provinciales
deren Orden ibid. 32. 145
- convociret die Capitula generalia und
führet die direction ibid.
- ist der Pabst bey seinen Orden und resi-
diret in Rom ibid.
- derer Cistercienser und Præmonstraten-
ser residiret in Frankreich ibid.
- wird in etlichen Orden alle 3 Jahr er-
wehlet ibid. 33. 145
- solchen erwählen die Provinciales in Rom
ibid.
- Berichte**, geistliche, in der ersten Kirche,
wie sie beschaffen gewesen I. VI. 1. 7.
90.
- können auch einem Edelmanne auf sei-
nem Gutze vom Fürsten gegeben wer-
den III. I. II. 844
- welche Personen vor selbige gehören
III. IV. 21. 22. 889. seqq.
- Archidiaconal, præsentriren die Unter-
Consistoria I. XIV. 3. 116
- Gerade**, darvon will man die protestanti-
schen Canonicos ausschließen II. XX. I.
6 603
- in derselben succediren die geistlichen
I. XXVIII. 7. 228
- Gesamte Hand**, vide Investitura simul-
tanea.
- ob solche ausser Sachsen heutiges Ta-
ges noch statt habe II. XXVI. 47 675.
48. 675
- ist noch heut zu Tage in denen Bischü-
mern unbekant ibid. 49 679
- Gesang**: Erhalt uns Herr bey deinen
Wort. Ob Catholische Obrigkeit ihren
protestantischen Unterthanen solchen zu
singen verbieten könne I. IV. 108.
62.
- Gesamten des Pabsts**, deren Ursprung
und Amt I. X. 5. 106
- führen die Insignia des Pabsts ibid.
- seynd sonst von denen Provinzen, wo
sie sich befunden, erhalten worden ibid.
- werden jeso vom Pabste unterhalten
ibid. 6 107
- wie vielerley deren seynd ibid. 7. 107
- an dieselbe kan in weltlichen Geschäf-
ten nicht mehr appelliret werden ibid.
7. 108
- dürfen wieder die Concordata nationis
germ: nichts vornehmen ibid.
- Gesetze**, durch selbige muß die Glückse-
ligkeit der ganzen Societät intendiret
werden I. IV. 4. 36
- müssen denen Gesetzen der Natur in al-
len Stücken gleichförmig seyn ibid. 5. 37

Register.

- daß man Kezer beleidigen und ihnen keinen Glauben halten dürffe, Schaden der Republic mehr, als alle noch so heilsame Befehle Nutzen bringen können
ibid.
- teutsche, sollen den Vorzug vor den Jure Canonico haben
ibid. 93. 51
- feynd durch das Jus Canonicum geandert und suppressiret worden
ibid. 94. 51
- Betauffteter**, ob er sich von seinen ungläubigen Ehegatten der Lauffe halber könne scheiden lassen
II. III. 43. 301
- Gewalt**, die distinction darvon inter potestatem internam. & externam ist zu verwerffen
I. III. 64. 27
- absolute in der Kirchen, hat die Französische Kirche dem Pabste nicht zu gestehen wollen
I. II. 43. 13
- äußerliche, kommt keinem Lehrer zu.
III. 19. 17
- des Fürsten, muß ein in Thorheit verfallener Lehrer über sich erkennen
ibid. 20 18
- durch selbige können Irrthümer nicht benommen werden
ibid. 45. 23
- hat Christus über die Menschen nicht verlangt
I. VI. 7. 72
- des Pabsts, derselben haben gelehrte Leute sich zu wiedersetzen gesucht
I. IV. 87. 56
- wordurch dieselbe hätte gedämpft werden können
ibid. 88. 56
- derer Pabste, ist durch die Reformation am meisten geschwächt worden
I. VI. 25. 80
- derer Bischöffe, ist einem Staate so gefährlich als die Macht des Pabsts zu Rom
I. VII. 16. 94
- des Pabsts, wenn solche abzunehmen angefangen
I. IV. 83. 55
- über die Kirche, kommt dem Fürsten als ein Glied derselben nicht zu
I. II. 31. 11
- über das Gewissen derer Menschen, kan der Obrigkeit nicht zugeeignet werden
I. III. 39. 22
- über geistliche Stifter, geböret zu denen Reservais protestantischer Fürsten
III. I. 21. 852
- zwey Köpfige; ist der Republic schädlich
I. VI. 9. 72
- Gewehr**, ob ein Geistlicher solches tragen könne
I. XXVIII. 6. 222
- Gewissen** derer Menschen, über dasselbe hat die Obrigkeit die Gewalt nicht
I. III. 39. 22
- Gewissenszwang**, warum solcher billig von der Obrigkeit solte bestraft werden
II. XXX. 10. 737
- Gewohnheit** der Kirche, woraus sie bestehet und wie sie verbindet
I. III. 115. seqq. 62
- ob einer, der darnach lebet, könne bestraft werden
ibid. 116. 63
- bindet niemand, darbey zu bleiben
ibid. 118. 121. 63
- eine lange, bekommt die Vermuthung eines ausdrücklichen Vergleichs
ibid. 119. 63. seqq.
- Glaube**, ob solcher im Herzen oder im Verstande seinen Sitz habe
II. XXIX. 2. 705
- Glaubensbekänntnis**, soll niemanden mit Gewalt aufgedrungen werden
I. XXVII. 15. 201
- kan jeder machen, und kommet auf Conceptus an, die sich ein Mensch von göttlichen Dingen mache
ibid.
- Gläubige**, werden vor die Kirche, Ecclesia, genommen
I. II. 3. 4
- an Christum, deren Versammlung ist eine äußerliche Societät
ibid. 5. 5
- Glieder** der Kirche, ob sie gleich zerstreuet, und ihnen die Zusammenkunft ganz und gar verbotzen ist, behalten dennoch den Nahmen und Rechte der Christlichen Kirche
I. II. 19. 8
- wie sie sich in der Republic aufzuführen habe, kan der Fürst befehlen
ibid. 36. 11
- Glieder** der Wahren Kirche, hat ihre einzige Pflege von Christo
I. III. 36. 21

Olos

Register.

- Stoeken**, werden im Pabstthum mit vielen Solennitäten benediciret II. XI. 13. 412
- Glückseligkeit** derer Menschen ist zweyerley I. III. 15. 17
- wird von zweyerley Personen und Menschen appliciret ibid. 16. 17
- Gnaden-Jahr**, derer Geistlichen, kommt mit dem anno deservito überein II. XV. 33. 544
- wie solches des verstorbenen Pfarr-Herrns Wittbe und Kinder zu genießen haben ibid. 36. 545 seqq.
 - ob Eltern, Bröder und andere Aelternwannten darzu gelassen werden müssen ibid. 41. 547
 - wie lange solches daure, und was es in sich begreiffe ibid. 43. 44. 547
 - nach dessen Verließung müssen die Pfarr Stücke geräumet und das empfangener Inventarium gelassen werden ibid. 49. 549
 - solches haben die Wittbe und Kinder derer Küster, Schulmeister, Organisten und dergleichen nicht zu genießen ibid. 51. 549
 - demselben kan renunciiret werden ibid. 52. 550
- Gott**, zeigt dem Menschen Mittel die verlohrene Glückseligkeit wieder zuzulangen I. III. 8. 9. 16
- zu was Ende er die Religion von dem Menschen verlange ibid. 24. 19
 - will keinen Menschen mit Gewalt zur Religion gezwungen wissen ibid. 38. 21
 - selbst, soll bey denen Papisten in der Messe geopfert werden II. IV. 23. 314.
- Götter**, in deren Geheimnissen soll niemand grübeln I. VI. 5. 71
- Gottes-Aecker**, was vor Personen darauf nicht können begraben werden II. X. I. 22. seqq. 462
- dessen Ursprung und Beschreibung ibid. 5. 6. 456
 - wie sie bey denen Protestanten müssen betrachet werden ibid. 7. 8. 456
- seynd res universalis ibid. 8. 457
 - ob zu Anlegung dererselben des Confessorii Consens erfordert werde ibid. 8. 9. 857
 - unter was vor Jurisdiction sie liegen ibid. 14. 458
- Gottes-Dienst**, Jüdischen, zu denselben haben sich die ersten Christen beständig gehalten I. II. 4. 4
- die Einrichtung desselben kommt dem Fürsten zu ibid. 36. 11
 - privat, muß wie er Anno 1624. gewesen zugelassen werden I. III. 71. 33
 - worinnen derselbe bestehe II. II. 2. 266
 - worzu er nuge ibid. 3. 267
 - der äußerliche, woran solcher zu erkennen, und ob er notwendig sey ibid. 4. 267
 - ob er Gott gefällig ibid. 6. 268
 - dessen Turbatores, wie solche bestrafft werden II. XXX. 2. 741
 - von selbigen seynd die Verbanneten nicht ausgeschlossen gewesen II. XXXVII. 16. 792
 - äußerlichen, ob darzu eine Obrigkeit jemannden zwingen solle III. XI. 16. 951
- Gottes-Lästerung**, auf was Urth und wieder wem solche begangen wird II. XXXI. 1. 738
- derselben verschiedene Eintheilung ibid. I. 2. 738
- Graffen**, ihnen seynd vor dem die Criminal-Gerichte von denen Räufern in Bisthümern und Przelaturen gegeben worden II. XXVII. 2. 686
- Gratianus**, hat Concordiam discordantium canonum geschrieben I. IV. 44. 45
- Gravamina**, woher solche entstehen III. XVIIII. 2. 1015
- Gregorianischer Calender**, ob solchen ein protestantischer Fürst annehmen könne I. III. 55. 25
- Gregorius III. Pabst**, hat so wohl Layen als Priester durch Bonificium in geistlichen Rechten instruiren lassen I. IV. 68. 51

3

Gregorius

Register.

- daß man Ketzer beleidigen und ihnen keinen Glauben halten dürffe, schaden der Republic mehr, als alle noch so heilsame Befehle Nutzen bringen können
ibid.
- teutsche, sollen den Vorzug vor den Jure Canonico haben
ibid. 93. 51
- seynd durch das Jus Canonicum geantwert und suppressiret worden
ibid. 94. 51
- Getauffter**, ob er sich von seinen ungläubigen Ehegatten der Tauffe halber könne scheiden lassen
II. III. 43. 301
- Gewalt**, die distinction darvon inter potestatem internam. & externam ist zu verwerffen
I. III. 64. 27
- absolute in der Kirchen, hat die Französische Kirche dem Pabste nicht zu gestehen wollen
I. II. 43. 13
- äußerliche, kommt keinem Lehrer zu.
I. III. 19. 17
- des Fürsten, muß ein in Thorheit verfallener Lehrer über sich erkennen
ibid. 20 18
- durch selbige können Irrthümer nicht benommen werden
ibid. 45. 23
- hat Christus über die Menschen nicht verlangt
I. VI. 7. 72
- des Pabsts, derselben haben gelehrte Leute sich zu wiedersetzen gesucht
I. IV. 87. 56
- wodurch dieselbe hätte gedämpft werden können
ibid. 88. 56
- derer Pabste, ist durch die Reformation am meisten geschwächt worden
I. VI. 25. 80
- derer Bischöffe, ist einem Staate so gefährlich als die Macht des Pabsts zu Rom
I. VII. 16 94
- des Pabsts, wenn solche abzunehmen angefangen
I. IV. 83 55
- über die Kirche, kommt dem Fürsten als ein Glied derselben nicht zu
I. II. 31. 11
- über das Gewissen derer Menschen, kan der Obrigkeit nicht zugeeignet werden
I. III. 39. 22
- über geistliche Stifter, gehört zu denen Reservatis protestantischer Fürsten
III. I. 21. 852
- zwey Köpfige; ist der Republic schädlich
I. VI. 9. 72
- Gewehr**, ob ein Geistlicher solches tragen könne
I. XXVIII. 6. 222
- Gewissen derer Menschen**, über dasselbe hat die Obrigkeit die Gewalt nicht
I. III. 39. 22
- Gewissenszwang**, warum solcher billig von der Obrigkeit solte bestraft werden
II. XXX. 10. 737
- Gewohnheit der Kirche**, woraus sie bestehet und wie sie verbindet
I. III. 115. seqq. 62
- ob einer, der darnach lebet, könne bestraft werden
ibid. 116. 63
- bindet niemand, darbey zu bleiben
ibid. 118. 121. 63
- eine lange, bekommt die Vermuthung eines ausdrücklichen Vergleichs
ibid. 119. 63. seqq.
- Glaube**, ob solcher im Herzen oder im Verstande seinen Sitz habe
II. XXIX. 2. 705
- Glaubens-Bekantnis**, soll niemanden mit Gewalt aufgedrungen werden
I. XXVII. 15. 201
- kan jeder machen, und kommet auf Conceptus an, die sich ein Mensch von göttlichen Dingen mache
ibid.
- Gläubige**, werden vor die Kirche, Ecclesia, genommen
I. II. 3. 4
- an Christum, deren Versammlung ist eine äußerliche Societät
ibid. 5. 5
- Glieder der Kirche**, ob sie gleich zerstreuet, und ihnen die Zusammenkunft ganz und gar verbotten ist, behalten dennoch den Nahmen und Rechte der Christlichen Kirche
I. II. 19 8
- wie sie sich in der Republic aufzuführen habe, kan der Fürst befehlen
ibid. 36. 11
- Glieder der Wahren Kirche**, hat ihre einzige Pflege von Christo
I. III. 36 21

Glos

Register.

- Glocken**, werden im Papstthum mit vielen Solennitäten benediciret II. XI. 13. 412
- Glückseligkeit** derer Menschen ist zweyerley I. III. 15. 17
- wird von zweyerley Personen und Menschen appliciret ibid. 16. 17
- Gnadenjahr**, derer Geistlichen, kommt mit dem anno deservico überein II. XV. 33. 544
- wie solches des verstorbenen Pfarrherrns Wittbe und Kinder zu genießen haben ibid. 36 545 seqq.
 - ob Eltern, Brüder und andere Aupfawanten darzu gelassen werden müssen ibid. 41. 547
 - wie lange solches dauere, und was es in sich begreiffe ibid. 43 44. 547
 - nach dessen Verfleßung müssen die Pfarr Stücke geräumt und das empfangener Inventarium gelassen werden ibid. 49. 549
 - solches haben die Wittbe und Kinder derer Küster, Schulmeister, Organisten und dergleichen nicht zu genießen ibid. 51. 549
 - demselben kan renunciiret werden ibid. 52 550
- Gott**, zeiget dem Menschen Mittel die verlorrne Glückseligkeit wieder zuerlangen I. III. 8 9. 16
- zu was Ende er die Religion von dem Menschen verlange ibid. 24. 19
 - will keinen Menschen mit Gewalt zur Religion gezwungen wissen ibid. 38. 21
 - selbst, soll bey denen Papisten in der Messe geopfert werden II. IV. 23. 314.
- Götter**, in deren Geheimnissen soll niemand grübeln I. VI. 5 71
- Gottesacker**, was vor Personen darauf nicht können begraben werden II. X. I. 22. seqq. 462
- dessen Ursprung und Beschreibung ibid. 5. 6. 456
 - wie sie bey denen Protestanten müssen betrachret werden ibid. 7 8. 456
- seynd res universitatis ibid. 8. 457
 - ob zu Anlegung derer selben des Confistorii Consens erfordert werde ibid. 8. 9. 857
 - unter was vor Jurisdiction sie liegen ibid. 14. 458
- Gottesdienst**, Jüdischen, zu denselben haben sich die ersten Christen beständig gehalten I. II. 4. 4
- die Einrichtung desselben kommt dem Fürsten zu ibid. 36. 12
 - privat, muß wie er Anno 1624. gewesen zugelassen werden I. III. 71. 33
 - worinnen derselbe bestehe II. II. 2. 266
 - worzu er nütze ibid. 3. 267
 - der äußerliche, woran solcher zu erkennen, und ob er nothwendig sey ibid. 4. 267
 - ob er Gott gefällig ibid. 6 268
 - dessen Turbatores, wie solche bestrafft werden II. XXX. 2. 741
 - von selbigen seynd die Verbannten nicht ausgeschlossen gewesen II. XXXVII. 16. 792
 - äußerlichen, ob darzu eine Obrigkeit jermanen zwingen solle III. XI. 16. 951
- Gotteslästerung**, auf was Artz und wieder wem solche begangen wird II. XXXI. 1. 738
- derselben verschiedene Eintheilung ibid. I. 2. 738
- Grafen**, ihnen seynd vor dem die Criminal - Gerichte von denen Kaysern in Bisthümern und Przlaturen gegeben worden II. XXVII. 2. 686
- Gratianus**, hat Concordiam discordantium canonum geschrieben I. IV. 44 45
- Gravamina**, woher solche entstehen III. XV III. 2. 1015
- Gregorianischer Calender**, ob solchen ein protestantischer Fürst annehmen könne I. III. 55. 25
- Gregorius III. Pabst**, hat so wohl Layen als Priester durch Bonifacium in geistlichen Rechten inkuriren lassen I. IV. 68. 51

Register.

- Gregorius M. Pabst*, hat die Erlaffung geistlicher Aemter verboten II. XXV. 111. 2. 687
- Großmeister**, dessen Ursprung und Namens I. XIX. 62. 159
- Grotii* Meynung de iudicio imperativo I. 111. 40 22.
- Gtze**, ist ein Richter zwischen denen Partbeyen zu versuchen schuldig 111. V. 5. 902
- ob ein Richter zu Zeiten die Partbeyen darzu zwingen könne 111. V. 6. 902
- Häcker**, geistliche, vid. Beneficia.
- wie solche durch das Westphälische Friedens-Instrument unterschieden worden 11. XIV. 67. 524
 - wer solche in Leben geben könne 11. XXVI. 28. 661
 - derer Protestanten, ob darüber der Pabst zu disponiren habe ibid.
 - in welchen Fällen dem Bischöffe mehrere Macht als dem Capitul, darüber zu disponiren zukomme ibid. 30. 662
 - in deren Veräußerung zu consentiren, geböret zu denen reservatis protestantischer Fürsten 111. I. 21. 852
- Häcker der Kirche**, seynd Patrimonium pauperum geneuet worden I. V 111, 21. 97
- unbewegliche zeitliche, welche darunter begriffen seyn II. XIII. I. 467
 - wodurch man solche zu vermehren gesucht, und wie man solche benennet ibid. 6. 7. 8. 469

H.

- Haare**, lange, ob solche einem Geistlichen zu tragen erlaube I. XXVIII. 5. 221
- Halsstarrigkeit**, in Sachen, so zu dem Verstande gehören, ob solche ein Laster sey II. XXIX. 10. 711
- Hammer**, warum solchen die Bischöffe statt des Degens getragen 11. XXVII. I. 686

- Handlung**, vid. Vergleiche.
- gültiche, in welchen Fällen solche nicht statt finden 111. V. 8. 9. 903
 - ob die darzu erforderte Solennitäten durch einen Eyd können suppliret werden 111. XV. 12. 997
 - welche zum Präjudiz des dritten gereicht, ob solche durch den Eyd eine Verbindlichkeit bekomme ibid. 12. 997
- Handlungs-Bücher**, ob solche wieder die Geistlichen beweisen II. XXIV. 32. 633
- Hadrianus*, Pabst, hat *Carolo M.* den Codicem canonum eccles. rom. zu überschick, benebst einem recommendations-Schreiben I. IV. 69. 51
- Harmenopolus*, hat ein Promtuarium Juris & LL. und Epitomen Canonum geschrieben I. IV. 42. 45
- Heergewette**, in selbigen succediren die Geistlichen I. XXV 111. 7. 222
- ob dergleichen ein Geistlicher verlasset 11. XXII. 5. 603
 - in selbigen succediren die Canonici ibid. 6. 603
- Heiligen**, woher dieser Nahme entstanden II. XI. 40. 423
- ohne deren Reliquien kan keine Kirche consecrirt werden ibid. 37. 422
 - an dieselben wird vieles verschendet und vermacht ibid. 38. 423
 - deren Anrufung worzu man solche eingeführet ibid. 39. 423
 - was darzu erfordert wird, wenn einer in deren Anzahl soll aufgenommen werden ibid. 42. 424
- Henricus IV.* ist mit der größten Beschimpfung von der Welt vom Pabst *Calestino* 111, gecrönet worden I. IV. 77. 53
- Herren Meister**, wo er seinen Sitz und Regierung hat I. XIX. 62. 159
- Herren Meisterthum** in der Mark Brandenburg ibid. 17. 7
- Heerschaft**, ob solche Christus unter seinen Jüngern gebuldet I. 11. 17. 7
- absolure,

Register.

- absolute, der Päpstlichen Kirche, rühret von denen Kaysern her I. III. 2. 15
- weltliche, wie die Römischen Bischöffe sich derselben angemast I. VI. 15 75
- Hervartus**, hat eine Schus-Schrifft vor Ludovicum Bavarum wieder den Papst geschrieben I. IV. 83 55
- Hexen**, wie man mit solchen Leuten, welche man vor Hexen gehalten, verfahren hat II. XXX. 3. 729
- von deren Aussage und Exempeln hat Nicolaus Remigius seine Daemonolatriam geschrieben ibid. 7. 734
- wie eine Obrigkeit in Bestrafung derselben sich zuverhalten habe. ibid. 9. 736
- Hexen-Proceß**, suchet Lambertus Danzus zu vertheydigen II. XXX. 7. 734
- Hexerey**, worinnen solche bestehe ibid. I. 726
- deren Grund hat der Herr G. R. Thomasius gezeigt ibid.
- was Gelegenheit gegeben, solche zu sturiren ibid. I. 727
- ist von denen Inquisitoribus zur Kegererey gerechnet und vor die Inquisition gezogen worden ibid. I. 728
- was man vor Zeiten darvon gehalten ibid. 3. 729
- daß solche nicht zur Kegererey gehöre, haben die Mönche selbstn wieder die Inquisitores vertheydiget. ibid.
- darvon hat man bis zu Anfang des 13. Seculi nichts gewußt ibid. 4. 730. 5. 731 6 732
- Heyden**, die Bekehrten, sind von denen Juden nicht zu ihrem Gottesdienst gelassen worden I. II. 4. 4
- Heiligkeit** derer geistlichen Sachen, deren Eintheilung, Beschreibung und Ursprung II. XI. 86 440
- Heyrath**, andere, ob sie erlaubt. II. VIII. 25. 381
- Heyrathen**, wird denen Geistlichen majoris ordinis gar nicht erlaubt I. XVIII. 2 128
- darinnen kan bey Geistlichen minoris ordinis dispensiret werden ibid.
- ob ein Fürst befehlen könne, daß gewisse Personen nicht heyrathen sollen II. VII. 2. 339
- wie darvon das Capitel Lev. 18. zu verstehen II. IX. 3. 4. 5. seqq. 385-386
- die Verbothe, wegen der Bluts Freundschaft ibid. 22. seqq. 393
- wie solche in der Schwägerschaft verbotthen ibid. 27. 394
- Hieronymus**, bemühet sich das Mönchs-Wesen auszubreiten I. XIX. 9 134
- hat des Antonii Leben geschrieben ibid.
- Hillels** und Sammai Erklärung des Gesetzes Moisis von der Ehescheidung II. X. 15. 403
- Historie**, ist das eine Auge der wahrhaften Gelehrsamkeit I. I. 9. 3
- Hoff-Prediger** ob er die Macht habe, seinem Fürsten selbstn von dem Abendmahl auszuschließen II. IV. 34. 318
- woher solche Capellane genennet werden II. XI. 113. 449
- Hospitäl**, der Ursprung dieser geistlichen Ritter I. XIX. 58. 156
- was vor geistliche Häuser darunter verstanden werden II. XI. 104. 446
- Hosie**, warum solche bey denen Papisten aufgehoben werde II. IV. 20. 312
- Hülffe**, vide Execution.
- der weltlichen Obrigkeit, wird bey denen Protestanten statt der Excommunication gebraucht II. XVII. 9 1014
- Juren-Ander**, warum man solche von geistlichen Aemtern ausgeschloffen I. XXV. 11. 44. 212
- ob solche auch noch bey Protestanten zu öffentlichen Ehren Aemtern und Handwercken nicht gelassen werden ibid. 45. 212.
- Hypotheca tacita**, worinnen eine Kirche dieselbe habe II. XXIV. 13. 620

Register.

S.

Jejunantes, deren Unterseßel von abstinensibus 11. 11. 25. 277

Jesuiten, was vor Gelübde sie zu praktiren haben I. XIX. 14. 136

- haben ihre eigene Einrichtung ibid.

- seynd vom Pabste Pio V. denen Bettlers-Orden einverleibet worden I. XIX. 15. 137

Jesuiten-Orden, dessen Geiſtler ibid. 13. 136

Ignatius Logola, hat den Jesuiten Orden gestiftet ibid.

Inmissio ex primo & secundo Decreto, was es damit vor Beschaffenheit gehabt 111. XIII. 6. 970

Imperium merum, ob solches denen Commissarien aufgetragen werden könne 111. 11. 23. 876

- mixtum, ob Commissarien dasselbe haben ibid., 22. 875

Indifferenten Sachen, in selbigen soll einer sich nach andern richten I. IV. 120. 64

- darunter werden diejenigen verstanden, welche in der Schrift nicht verboten seynd ibid.

Indulgenzien, zu was Ende man solche eingeführet I. VI. 21. 78

Indult, Sixtinisches II. XIV. 37. 511

Indultum eligibilitatis, worzu es diene I. XXII. 6. 184

Inhibitoriales, wenn solche zu ertheilen 111. XVIIII. 7. 1019

Innocentius III. hat Philippum III. excommuniciret I. IV. 77. 53

- hat von Friderico II. eine güldene Bulle von der Kirchen Freyheit erhalten ibid. 78. 53

Inquisiten, warum demselben durch einen Bevollmächtigten auf die Klage zu antworten nicht zugelassen 111. VII. 1. 909

Inquisition, wieder die Reges, wenn solche

allererst eingeführet worden 11. XXIX. 14. 715

- was solche denen Ländern geschadet 11. XXIX. 15. 715

- die Spanische, wenn solche entstanden ibid. 16. 715

- wie solche von der Denunciation unterschieden, seynd die Canonisten nicht einig 11. XXXV. 1. 759

Inquisition-Process, dessen Definition und ob solcher aus dem Recht der Natur, heiliger Schrift und Römischen Rechten herzu leiten ibid. 9. 10. 768

- ob solcher zu verwirffen, oder als eine der Republic sehr nützliche Sache zu betrachten sey ibid. 11. 12. 769

- was der Pabst darunter gesucht habe ibid. 16. 775

Inquisitor, woher dieser Name entstanden, und wer der erste gewesen 11. XXIX. 12. 715

Inquisitores, haben die Hererey zur Kezerey gerechnet und vor die Inquisition gezogen 11. XXX. 1. 728

- wieder selbige haben wegen der Hererey die Mönche selbstn sich gesetzt und gezeigt, daß es keine Kezerey sey ibid. 3. 729

Insignia, absonderliche, haben die Bischöffe I. VIII. 22. 98

- episcopalia, haben protestantische Bischöffe wie Catholische ibid. 27. 99

Inspection in geistlichen Sachen, kommt dem Fürsten zu I. III. 23. 18

- Ursache, warum solche dem Fürsten über die Kirche zukomme ibid. 27. 19

Inspectores, werden von den Landes-Herrn gesetzt I. XXI. 29. 181

Institution ins geistliche Amt, vid. Investitur.

- wie vielerley selbige sey II. XIV. 88. 331

- an deren statt hat man in protestantischen Ländern die Ordination oder Confirmation &c. ibid. 89. 531

Institutio

Register.

- Institutiones J-uris Canonici*, haben Lanzelottus und Cuchus verfertigt I. IV. 61. 49. 62. 50
- seynd von keinen Pabste confirmiret worden *ibid.*
- Instrumenta*, vide uhrkunden briefliche.
- publica, was vor welche darzu gerechnet werden. III. XIV. 30. 987
 - wann solche einen völligen Beweis machen sollen, was darzu gehöre *ibid.* 31. 987
 - privata, was und wie solche beweisen *ibid.* 33. 34. 988.
- Instrumentum Gnarentigiatum*, aus demselben kan wieder eine Kirche nicht executive geklaget werden II. XXIV. 19. 625
- Intercessores*, deren Amt bey der Kirche I. XXXIII. 15. 258
- Interdicta*, was solche vor Verwandtschaft mit dem Banne haben II. XXXV. 11. 60. 821
- wer solche am ersten aufgebracht *ibid.* 61. 821
 - wenn solche wieder eine Stadt oder Gemeinde statt finden *ibid.* 62. 822
- Interdictum unde vi*, wo solches statt finde III. XII. 17. 962
- Interlocut-Urtheil* vid: Urtheil.
- derer Schieds-Richter, ic: Superintendenten, ob sie die Krafft rechtens haben können III. XV. 11. 3. 1011
- Interrogatoria*, seynd vor Alters vom Richter selbst gemacht worden III. XIV. 22. 984
- wie solche eingetheilt werden *ibid.* 23. 984
- Interstitium*, zwischen einer jeden Ordination, findet bey denen Protestanten nicht statt I. XXVII. 36. 209
- Interventores*, was ihre Berrichtung bey der Kirche gewesen I. XXXIII. 15. 258
- Introductio Appellationis*, deren Inhalt III. XVIII. 12. 1022
- Inuentarium*, wenn solches die Kirche als Erbe nicht verfertigt, wie sie die Schulden zu bezahlen verbunden.
- Investiren*, was dieses Wort bedente und dessen Ursprung II. XXVI. 43. 671
- Investitur*, vide Institution.
- realis wird auch Introductio, Inthronificatio genennet II. XIV. 90. 531
 - deren Eintheilung nach dem Juri Feudali II. XXVI. 41. 670
 - abusiva, deren Ursprung und Bedeutung *ibid.* 41. 671
 - simultanea, dadurch wird auch successio pacticia verstanden *ibid.* 46. 674
 - ob solche in Krumstäbischen Leben statt finde *ibid.* 45. 673
 - dieses Wort wird auch bey Allodial-Güthern gebraucht *ibid.* 43. 671
 - derer Geistlichen, wie solche geschicket, wird aus Kirchen-Ordnungen ersehen II. XIV. 95. 532
 - derer ohnmittelbaren Abte, geschicket ohne Confirmation des Bischoffs oder protestantischen Landes-Herrn I. XIX. 36. 146
 - Bischoffliche, derselben Ursprung I. XXIV. 1. 189
 - solche haben die Kayser verlohren *ibid.* 3. 189
 - kommet quoad secularia denen Kaysern zu *ibid.* 5. 190
 - per annum & baculum, haben die Kayser verlohren I. IV. 75. 53
 - muß in protestantischen Eisttern binnen einem Jahr gesucht werden I. XXIII. 10. 188
 - vor dieselbe wird dem Pabste von protestantischen Bischümern noch die helfte mehr, als von Catholischen gegeben I. XXII. 10. 185
- Johanniter-Orden*, dessen Ursprung, Aufenthalt und Abscheu I. XIX. 61. 158. 62. 159
- wie vielerley Nationen oder Zungen derselben gezehlet werden *ibid.* 62. 159
- Irthümer des Pabstthums*, seynd von denen Juristen wiederleget worden I. I. 8. 3
- in der Christlichen Kirche, was darzu Gelegen

Register.

- Gelegenheit gegeben I. II. 27. 10
- lassen sich mit Gewalt nicht benehmen I. III. 45 23. XXIX. 10. 711
- ob selbiger bey verlobten den Consens verbindere II. VII. 63 365
- eines Menschen, worinnen derselbe be- stehe II. XXIX. 3 706
- Jubel-Jahre, warum man solche einge- führet I. VI. 21. 78
- Juden, haben die Christen verfolget I. H. 4 4
- haben die bekehrten Heyden nicht zu ih- ren Gottes-Dienst lassen wollen ibid.
- dürfen nur privat-Versammlungen ha- ten ibid. 36. 11
- wie sie sich in Ansehung ihres Gottes- Dienst verhalten sollen, wird ihnen von dem Fürsten vorgeschrieben ibid. 36. 12
- bey denen hat Gott ihr geistlichen und weltlichen Sachen sich vormahls die höchste Gewalt vorbehalten und Gese- ze gegeben I. III. I. 14
- in deren Republic waren die Könige bloße Stadthalter und mußten sich auch in geistlichen Sachen nach denen von Gott vorgeschriebenen Gesetzen richten ibid.
- können zur Kinder-Taufe nicht gezwun- gen werden II. III. 14 289
- können keine Christinnen heyrathen I. VII. 3. 373
- welche mit ihnen genauen Umgang pfle- gen, deren Aberglauben mit machen zu- werden in den Bann gethan II. XXXVII. 38. 807
- diejenigen, so mit ihnen ungesäuert Brod essen, bey ihnen wohnen zu ver- fallen in die Straffe des Bannes II. XXXVII. 38. 807
- Judex ordinarius omnium ordinariorum, wird der Pabst zu Rom genennet I. VIII. 18 95
- Judices, deren seynd zweyerley III. III. I. 862
- delegati, seynd so viel als Commissari- en ibid. 2 862
- warum die delegatos der Pabst gesetzet ibid. 3 863
- Jura circa sacra, haben die Bischöffe denen Käyfern und Fürsten des teutschen Reichs aus denen Händen geriffen I. III. 61. 27
- dieselben haben sich die Fürsten des teut- schen Reichs bey der Reformation wie- derum vindiciret ibid.
- Jura dignitatis, was darunter begriffen I. VIII. 21. 97
- ordinis, worunter sie bestehen und wie vielerley deren seynd ibid. 20. 96
- reverentialia, woher sie entstanden ibid. 21. 97
- kommen den Kirchen-Patron zu, in de- ren Eintheilung II. XVIII. 23 551
- Holz, ob solche verpachtet werden kön- nen II. XXIV. 7 616
- Juramentum calumnia v. Eyd vor Gefähr- de
- muß gleich zu Anfang des Processus ge- schworen werden III. X. 2. 941
- müssen beyde Partheyen sammt ihren Advocaten und Anwälden ablegen ibid. 3. 941
- solches kan der Richter einen ex officio deferiren oder erlassen ibid. 5. 942
- Juramentum perhorrescentia, wie und zu was Ende solches von beklagten ge- schworen wird III. IV. 41 899
- ob es besser sich darzu anbieteten oder exceptionem suspecti judicis vorzuschü- gen ibid. 42. 899
- assertorium, dessen Beschreib- und Einthei- lung III. XV. 20. 1001
- dessen delation, ob sie in geschwener Ehe zuzulassen ibid. 21 1002
- necessarium, dessen Beschreib und Ein- theilung ibid. 23. 1003
- suppletorium, welche darzu nicht gelassen werden ibid. 24. 1003
- de credulitate, wenn solches verriathret wird ibid. 24 1004

Jurisdi-

Register.

- Jurisdiction, des Consistorii, wie weit solche sich erstreckt* I. 1. 3. 1
- über die Aebte und übrige Clerikey, von wem solche die Bischöffe erhalten I. VIII. 23. 98
 - ist von denen Bischöffen über die Aebte und übrige Clerikey im Nahmen des Kayfers administrirt worden ibid.
 - derer Vicariorum, wie weit sie sich erstreckt I. XIII. 7. 113
 - ecclesiastica, wird dem Juri ordinis diocesano oder dignitatis entgegen gesetzt ibid. 7. 114
 - eccles. voluntaria zu derselben rechnen die Canonisten alle spiritualia ibid.
 - eccles. contentiosa, zu derselben rechnen die Canonisten was durch Processus gemacht wird ibid.
 - eccles. ordinaria, ob solche denen Vicariis zukomme ibid. 9. 114
- Jurisdiction, derselben hat das Presbyterium der ersten Kirche sich nicht angemacht* I. XVII. 6. 124
- kommt denen Superintendentes nicht zu I. XX. 17. 18. 165
 - ordinaria, von wem solche dependiret III. III. 4. 863
 - mandata, was durch selbige verstanden wird ibid. 4. 864
 - criminalis, ob solche denen Commissariis aufgetragen werden könne ibid. 23. 876
- Jurisprudenz in selbiger hat die Eintheilung der Kirche, in die wahre und falsche, keinen Nutzen* I. 11. 38. 12
- Juristen, hat man von der Kirchen-Rechts-Gelehrsamkeit auszuschließen gesucht* I. I. 6. 2
- haben dem Pabstthum die Schwüren aufgestochen ibid. 8. 3
 - haben die Irrthümer des Pabstthums wiederleget ibid.
 - deren Schriften in geistlichen Sachen seynd conscribet, oder zu unterdrucken gesucht worden ibid.
 - seynd nicht einig, wie weit das Jus Canonicum in Teutschland gelten könne I. IV. 92. 57
 - denenelben hats verdroffen, daß Lutherus sich in juristische Händel gemischet II. VII. 14. 344
- Jus Annatarum, gehöret zu denen reservaris protestantischer Fürsten* III. I. 21. 852
- Jus Asyl, dessen Effect und erfolgter Mißbrauch* II. XI. 90. 441
- wird von Protestanten verworffen ibid. 92. 442
- Jus Canguicum, woher es seinem Nahmen habe* I. IV. 22. 40
- wie solches colligiret worden ibid.
 - wenn solches entstanden ibid. 44. 45
 - wordurch dessen Ansehen gestiegen wird 79. 54. 82. 55
 - ob solches von dem Jure pontificio unterschieden ibid. 59. 49
 - die Institutiones darvon hat J. P. Lanzelottius verfertigt ibid. 61. 49
 - was auffer denselben noch zu denen Päpstlichen Rechten gezehlet wird I. IV. 66. 50
 - dessen Auctorität, wie sie gestiegen ibid. 67. seqq. 51
 - daß nach demselben in allen Gerichten solle gesprochen werden, wird vom Kayser Rudolpho I. constituiret ibid. 82. 55
 - wie solches in Ansehen gekommen ibid.
 - dessen Auctorität ist gröffer als des juris civilis gewesen ibid. 91. 57
 - ist in Teutschland eher als das jus civile angenommen worden ibid.
 - wie weit solches in Teutschland gelten könne, seynd die Juristen nicht einig ibid. 92. 57
 - ist eher als das Römische Recht in Teutschland recipiret worden ibid. 92. 58
 - kan nicht anders gelten, als es recipiret worden ibid. 93. 58
 - zu welcher Zeit solches recipirt worden ibid. 94. 58
 - gilt in geistlichen Ländern mehr als in weltlichen ibid. 95. 58
 - in welchen Materien nach demselben in weltli-

Register.

- weltlicher Fürsten Landen. gesprochen wird ibid. 95 58
 - dessen Auctorität nach der Reformation ibid. 96 58
 - Zieglers Meynung darvon wird wiederleget ibid. 96 59
 - ist auch nach der Reformation in Protestantischen Ländern beybehalten worden ibid. 97 59
 - Jus circa sacra*, kommt dem Fürsten zu I. III. 23. 18
 - die distinction darvon inter *jus Episcopalis* & *jus Sacrorum* mußet nichts ibid. 64 27
 - Jus civile*, gilt in weltlicher Herrn Landen mehr als das *Jus Canonicum* ibid. 95 58
 - Jus devolutionis*, findet jede *impedita* bey dem *Capitul* nicht statt I. XVI. II. 121
 - & *privationis* wie solches eingeführt worden I. XXXII. 7 255
 - ob solches nach der Reformation geändert worden ibid. 8 255
 - Jus diocesatum*, differirt von der jurisdiction I. VIII. 21. 97
 - darzu wird *canonica obedientia*, *subjectio* & *reverentia* gerechnet ibid.
 - diesem sollen geistliche und Läden, Könige und unterthanen unterworfen seyn I VIII. 21. 97
 - Jus dispensandi* haben die Bischöffe I. XIII. 8 114
 - Jus agrandi*, wem es zukomme ibid.
 - Jus Natura*, wird vor allen Dingen zur Verbesserung des Kirchen Rechts erfordert I. I. 9 3
 - zeigt, worinnen die Rechte eines Fürsten, in Gouvernirung seines Staats bestehen ibid.
 - Jus patronatus*, Pfarr Recht, dessen Ursprung und was die Gelegenheit darzu mag gegeben haben II. XVIII. I. 57 4 571
 - dessen Beschreibung und Eintheilung ibid. 10. II. 574. 15. 576
 - vulgare, worinnen solches bestehe ibid. 12. 575
 - reale und personale, deren Beschreibung ibid. 15. 576
 - reale, hängt an dem Guthe ibid. 22. 580
 - was dieserwegen der Patron vor Commoda zu genießen habe ibid. 23. 581
 - wie solches erwiesen wird ibid. 27. 582
 - auf was vor Art solches könne wiederum vorlohren werden ibid. 28. 582
 - ob solches zu denen geistlichen Lehen zu rechnen II. XXVI. II. 644
 - pontificium, ob solches vom *Jure Canonico* unterschieden I. IV. 59 49
 - Jus reformandi*, kommt dem Fürsten als Pfandes Inhabern in verfesten Ländern zu I. III. 66. 28
 - ist reitringiret worden ibid. 69. 30
 - Justellus*, hat die vornehmsten Schriften des *Juris Canonici* colligret I. IV. 43. 45
 - Justificatio Appellationis*, derselben Beschreibung und Faale II. XVII. 13. 1023
 - Justus titulus*, muß bey der Praescribierung erwiesen werden II. XXI. 6. 596
- R.**
- KauffContract**, ob und wie ferne solcher in geistlichen Güthern verstatet wird II. XXIV. 2. 614
 - Käyser**, haben der Clerikeny alles eingeräumet, wodurch sie eine absolute Herrschafft in der Kirche bekommen I. III. 2 15
 - haben sich ihres Rechts in Kirchen Sachen zu bedienen nicht gemußt ibid.
 - haben das *Jus circa sacra* exerciret ibid. 61 27
 - selbige abzugeben, will der Pabst die Macht haben I. IV. 37. 43
 - haben das Recht verlohren, einen Römischen Pabst zu erwählen und zu concurren ibid. 73 52
- haben

Register.

- haben die Wahl und Confirmation derer Bischöffe verlohren ibid. 75. 53
 - Fridericus II. hat die Appellation in geistlichen Sachen an den Römischen Stuhl überlassen ibid. 78. 53
 - hat denen Capitulum die Wahl derer Präbenden zugestanden ibid.
 - Henricus VII. wird vom Pabst Clemente VI. an der Erdnung verhindert und vor einen Vasallen gehalten ibid. 81. 55
 - Rudolphus, I. constituitet, daß in allen Gerichten nach dem Jure Canonico gesprochen werden soll ibid. 82. 55
 - deren Macht in geistlichen und weltlichen Sachen ist von verschiedenen Gelehrten Männern wieder den Pabst defendiret worden ibid. 83. 55
 - hat den Pabst vor einen Keger öffentlich declariret ibid. 84. 55
 - Ludovicus Bavarus, hat wegen Pabstlichen Bannes auf ein allgemeines Concilium appelliret ibid.
 - macht mit denen Ständen des Reichs ein Bündnis wieder die Unternehmungen des Pabst ibid.
 - was sie bewogen ihren Sitz nach Constantinopel zu verlegen I. VI. 20. 77
 - Henricus V. hat das Recht Bischümer zu vergeben verlohren ibid. 23. 79
 - dieselben haben vor denen Bischöffen sich fürchten müssen I. V. III. 17. 95
 - haben den Ruin der Kirche, aus fürcht von denen Bischöffen verkehret zu werden, nicht abheffen können ibid.
 - investiret die Bischöffe in protestantischen Bischümern I. XXII. 10. 185
 - haben das Recht, Bischöffe zu wehlen verlohren I. XXI. 6. 7. 174
 - dieselben haben das Recht erwählte Bischöffe zu confirmiren verlohren I. XXIII. 4. 186
 - haben die Investitur derer Bischöffe quoad secularia I. XXIV. 5. 190
- Kaiserliche Wahl, so vom Pabst geschiehet, wird vor ungültig erkläret** I. V. 84. 56
- Kaiserliche Commissarien, ob sie die Sache selbstn auf sich nehmen müssen, oder es andern wiederum auftragen können** III. III. 10. 269
 - Ketzern Verwahrer, Acoluthi, deren Stand und Amt** I. XV. III. 1. 3. 128
 - Keger, ist mit Landes Verweisung nicht zu bestraffen** I. III. 45. 23
 - demselben kan das Bürger-Recht aufgesaget werden ibid. 46. 23
 - wenn solche zu beleidigen, und ihnen keinen Glauben halten zu können, Gesetze gegeben werden, schaden solche Gesetze der Republic mehr, als alle übrige noch so heilsame Nutzen bringen können I. IV. 5. 37
 - vor einen Keger wird Pabst Johannes XXII. vom Käyser öffentlich declariret ibid. 84. 55
 - in der ersten Kirche haben sich mehr auf die Observanz, als die Schrift beruffen I. V. III. 12. 98
 - dessen Definition I. XXI. 1. 704
 - ob man selbigen nach geschebener Warnung mit der Landes Verweisung bestrafen könne ibid. 10. 711
 - was zu deren Verfolgung Gelegenheit gegeben II. XXI. 12. 713
 - wieder selbige mit allen Ernst zu predigen, hat der Pabst denen Dominicanern und Franciscanern anbefohlen ibid. 14. 715
 - wie mit selbigen und ihren Büchern von der Clerisey verfahren wird ibid. 18. 19. 718. 18.
 - seynd nach derer Pabstler Meynung mit dem Bann zu belegen II. XXXV. 11. 33. 804
- Kegerey turbiret den Staat nicht** I. III. 45. 23
- diestwegen kan keiner mit weltlicher Straffe belegt werden ibid. 45. 23
 - Carpzovii Meynung darvon ibid. 45. 23
 - derselben definition in Juristischen Verstande I. I. XXI. 5. 702
 - woher solcher entstanden ibid. 6. 709

Register.

- Kezerey**, die wahre definition derselben
 ibid. 7. 709
- ob solche mit unter die Verbrechen ge-
 höre ibid. 9. 710
 - ist mit sehr harten Straffen belegen wor-
 den ibid. 18. 717
 - ist eine derer vornehmsten Stügen des
 Pabstehums ibid. 1. 704
 - ob solche ein Verbrechen sey ibid.
 - derselben Criterium im Pabstehum wird
 in der Hartnäckigkeit gesucht ibid. 4.
 706
 - ob einem solchen der gemeine Kirchhoff
 oder die gewöhnliche Ceremonien zu ver-
 sagen ibid. 11. 712
 - von deren Verfolgung hat man vom
 Anfange der Christlichen Kirche nichts
 gewusst ibid. 12. 712
- Kinder**, wie solche um die Einwilligung
 ihrer Eltern in die Verlöbniß anhalten
 sollen II. VII. 46. 358
- seynd zum Mönchs-Leben offeriret wor-
 den I. XIX. 19. 129
- Kinder-Tauffe** darzu können Eltern, so
 sich zur Christlichen Religion bekennen
 von der Obrigkeit gezwungen werden
 II. III. 15. 288
- Kindeauffen Schmauß**, kan von der
 Obrigkeit restringiret werden ibid. 39.
 299
- Kirche**, was unter selbiger verstanden
 werde I. II. 2. 4
- unter selbiger werden alle Gläubige an
 Christum verstanden ibid. 3. 4
 - und Versammlung der Gläubigen, ist nichts
 anders als eine äußerliche Societät ibid.
 5. 5
 - die Christliche, ist vom Anfange nichts
 anders, als eine gleiche Societät gewe-
 sen ibid. 6. 5
 - bey derselben findet man alles, was bey
 einem Collegio pfleget beobachtet zu
 werden ibid.
 - ihr Endzweck ibid. 7. 5
 - kan ans viel oder wenig Persohnen be-
 stehen ibid. 8. 5
- Kirche**, ist wo die Gemeinde zusammen
 komt ibid. 9. 5
- ist nicht zu einen gewissen Hause ver-
 pflichtet ibid.
 - derselben Wesen komt mit einem Col-
 legio überein ibid.
 - wird in allen Stücken mit einem Col-
 legio verglichen. ibid. 9. 5. seqq.
 - Christl. kan ohne alle Republic bestehen
 ibid. 13. 6
 - durch dieselbe wird die Republic nicht
 im geringsten geändert ibid. 13. 6
 - kan gewissen Personen die Inspection auf-
 tragen ibid. 14. 6
 - kan einigen Personen die Macht geben,
 die Actus ministeriales alleine zu ver-
 richten ibid. 14. 6
 - welche Mittel und Wege sie andern vor-
 schreiben könne, was sie glauben und
 thun sollen ibid. 15. 7
 - wie sie von andern Collegiis unterschie-
 den ibid. 15. 7
 - ob ein jeder die Actus ministeriales in
 derselben verrichten könne ibid. 16. 7
 - Christliche, die Definition darvon
 22. 8
 - was vor Personen in selbiger seyn kön-
 nen ibid. 23. 8
 - von derselben ist die Republicque unter-
 schieden ibid.
 - daß selbige aus dreyen Ständen, als
 den Mehr-Wehr- und Lehr-Stand beste-
 he, ist falsch ibid. 24. 8
 - Vortheil derselben, wenn ein Fürst ein
 Glied derselben wird ibid. 26. 10
 - soll die Form einer Aristocratie haben
 ibid. 28. 10
 - ist der Direction des Fürsten unterwor-
 fen ibid. 29. 10
 - ist in der Republic nichts anders als die
 Seele in des Menschen Leibe ibid.
 - kan in der Republic nicht als ein Stück
 des Leibes betrachtet werden ibid.

Unter-

Register.

- | | |
|--|---|
| <p>Kirche, Unterscheid derselben von andern Collegiis ibid. 30. 10</p> <ul style="list-style-type: none"> - hat ihre Substanz nicht von der Republic ibid. - kan ohne der Republic bestehen ibid. - wie sie eingetheilet wird ibid. 33. 11 - hat keine bürgerliche Rechte zu genießen ibid. 35. 11 - so in der Republic geduldet wird genüßet die Rechte anderer dergleichen Collegiorum ibid. 36. 11 - welche von der Republic geduldet, hat sich des Schutzes der Obrigkeit zu versprechen ibid. - derselben kan der Fürste so viel Privilegia und Bürgerliche Freyheiten geben als er will ibid. 37. 12 - deren Eintheilung in die wahre und falsche ibid. 38. 12 - wird im Pabsthum vor eine absonderliche Republic gehalten ibid. 40. 12 - soll eine Monarchie vorstellen ibid. - über dieselbe pretendiret der heilige Pabst als einziges Haupt derselben alle Macht und Gewalt ibid. - in derselben seynd Aemter eingeführet worden, die sich vor dem Zustande der warhafften Christlichen Kirche gar nicht gereimet haben ibid. 41. 12 <p>Kirche Französische will dem Pabste die Absolute Gewalt nicht zu gestehen ibid. 43.</p> <p style="text-align: center;">13</p> <ul style="list-style-type: none"> - will von denen Decisionen des Pabsts keines weges dependiren ibid. - verlanget, daß ihre Bischöffe mit zu Rath gezogen werden sollen ibid. - beruffet sich auff ihre eigene Canones, alte Gewohnheiten und Privilegia ibid. - will der Gewalt des Pabstes nicht in allen Stücken unterworfen seyn ibid. - Pabstliche, derselben Wachsthum hat ihren Anfang schon zu Zeiten des Constantini M. genommen I. III. 2. 14 - deren Rechte können nicht von der Zeit derer ersten Christlichen Kayser hergeleitet werden ibid. | <p>Kirche, von deren Freyheit hat Pabst Innocentius III. von Friderico II. eine gültne Bulle erhalten I. IV. 78. 53</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Stände des Reichs haben dieselbe aus einer Monarchie in eine Aristocratie zu verwandeln gesucht ibid. 86. 56 - ohne deren Consens hat Pabst Eugenius viel neue Lehren eingeführet ibid. 89. 57 - derselben Regenten seynd Petrus und die nach ihm folgende Pabste nicht gewesen I. VI. 12. 74 - deren Vorsorge und Wohlseyn überließ man in der ersten Kirche denen Aeltesten I. VIII. 12. 93 - kan ein Bischoff ohne dessen Consens nicht vereinigen I. XVI. 12. 121 - wie in denselben die lateinische Sprache eingeführet worden I. XIX. 46. 151 - haben ihren Ursprung aus dem Heydenthum II. XI. 19. 415 - wie solche verunreiniget oder entweyhet werden II. XI. 17. 414 - wie nothwendig deren Reinigung sey II. XI. 18. 414 - zu deren Erbauung wird im Pabsthum der Bischöfliche, bey Protestanten der Landesherl. Consens erfordert ibid. 24. 25. 26. 417. 35. 422 - seynd bey denen Römern zu denen operibus publicis gerechnet worden ibid. 28. 427 - eine jede bekömt ihren besondern dotem ibid. 58. 430 - Mutter und Tochter, wenn sie in unterschiedenen Territoriis liegen ob dadurch die Jurisdiction vermischet werde ibid. 71. 435 - wie solche violiret werden können II. XI. 49. 441. II. XXXII. 1. 740 - succediret, wenn ein Geistlicher ohne Erben verstirbet II. XXII. 8. 604 - ob von derselben was geliebet werden könne II. XXIV. 11. 618. - ob von derselben was könne geborget werden ibid. 11. 618 |
|--|---|

was

Register.

- was derselben als Schuldiger vor besondere Rechte zugeschrieben werden
ibid. 17. 623
- muß in Lehn's Fällen einen Pro-Dominum bestellen
II. XXVI. 30. 676
- wie deren Leben beschaffen seyn, so ferne sie als Lebensmann zu consideriren ist
ibid. 57. 680
- ist als Vasallin von denen Ritter-Diensten nicht befreyet gewesen
ibid. 60. 682
- zu deren Erbauung die Erlaubnis zu geben, gehöret ad reservata principis III. I. 21. 872
- Kirch's Stühle**, was die Eingepfarrten vor Recht an denen Kirchstühlen haben
II. XI. 124. 452
- wie solche vererbet werden
ibid. seqq.
- auf was Artz solche verlohren werden
ibid. 130. 454
- was dierwegen vor Actiones angestellt werden können
ibid. 131. 454
- Kirchen Agenden**, wie sie ihren Ursprung genommen
II. II. 13 271. 15. 272
- seynd nach der Reformation geändert worden
ibid. 14 271
- Kirchen Aetate** kan der Fürst aufheben
I. III. 55. 25
- Gebräuche, kan der Fürst verbieten
ibid.
- Kirchen Amt**, wie einer dessen verlustig werden könne
I. XXXII. 1. 238
- Kirchen Bann** vid. Bann.
- kommt einem Superintendenten vor sich nicht zu
I. XX. 13. 166
- dessen unterschiedene Bedeutung
II. XXXVII. 10 790
- Kirchen Buss**, kan ohne des Consistorii vorwissen ein Superintendent nicht erlassen
I. XX. 20. 166
- Kirchen Censur** deren definition und Unterscheid von geistlichen Straffen
II. XXXVII. 2. 785
- Kirchen disciplin** vide Kirchen Censur.
- wird vom Tertulliano, disciplina conserata genennet
I. II. 20. 8
- ob solche in der Schrift gegründet oder vernunftmäßig sey
II, XXXVII. 4. 5 786
- dieselbe hat nichts als Verwirrung und Zerrüttung in denen Republican angereicht
ibid. 6. 787
- ob; solche den Menschen von der ewigen Verdammnis zu erretten suche
ibid.
- durch derselben Unterlassung, ob daraus Atheisten, Epicurer &c. entstehen
ibid.
- Kirchen Freyheit**, von derselben hat Pabst Honorius III. ein Edict publiciret
I, IV. 78. 54
- was vor Personen zu selbiger gerechnet werden
ibid.
- Kirchen Gebeth**, kan der Fürst vorschreiben
II. II. 21. 274
- Kirchen Gelder**, entlehnt, wie solche an die Kirchen-Vorstehet sicher zu bezahlen
II. XXIV. II. 618
- Kirchen-oder Geistliche Sachen**, was unter solchen verstanden werde
I. I. 3. 1
- Kirchen-Gesetze**, Generale, so alle Kirchen verbinden, haben die Protestanten nicht
I. IV. 103 60
- Kirchen-Gesetze**, auf wie vielerley Artz sie können betrachtet werden
I. I. 2. 1
- seynd von der Gemeinde, als Bergleiche, gemacht worden
ibid.
- seynd von der Clerisey als Ecclesia representativa gegeben worden
ibid.
- seynd aus Pabstlicher Jurisprudenz angenommen und confirmiret worden
ibid.
- sind von Protestantischen Fürsten Krafft habender Landes-Hoheit gemacht worden
ibid.
- worvon in selbigen gehandelt wird
ibid.
- was zu Einführung darselben Gelegenheit gegeben
I. IV. 1. 36
- deren Eintheilung, in allgemeine und absonderliche &c.
ibid. II. 38
- allgemeine, darzu werden die 3. bekantesten Symbolz, und 4. allgemeine Concilia gerechnet
ibid, 13. 38

Regist.

- zu denenſelben gehöret auch das Römische Recht ibid. 98. 59
- it, der Religions-Frieden und Paſſauſche Vertrag ibid. 99. 59
- giebt jeder Landes-Herr in ſeinem Lande ibid. 104. 61
- können von Conſtoriiis nicht gemacht werden ibid. 105. 61
- zu machen, wie zu denen Reſervatis proteſtantiſcher Fürſten gerechnet III. I. 21. 852
- Liurgie anzuordnen, gehöret zu denen Reſervatis proteſtantiſcher Fürſten ibid.
- Kirchen-Güter**, deren Reſtitution hat Kayſer Fridericus II. den Römischen Stühle zugelassen I. IV. 78. 53
- ſeynd patrimonium pauperum genennet worden I. VII. 21. 97
- deren Veräußerung kan ein Capital während der ſedis vacanz ſich nicht anmaſſen I. XVI. 9. 120
- können vom Biſchoffe ohne Conſens des Capituls nicht veräuſert werden ibid. 12. 121
- wem die Herrſchafft und Diſpoſicion über ſelbige zukomme II. XIII. 10. 11. 471
- deren Administratores, wie ſolche im teutſchen genennet werden II. XIII. 25. 478
- warum ſolche nicht können veräuſert werden ibid. 39. 483. ſeq.
- was vor Güter darunter verſtanden werden, ibid. 45. 46. 485
- wie vielerley deren ſeynd ibid. 46. 485
- können in Evangelischer Herrn Ländern ohne Conſens des Landes-Herrn nicht veräuſert werden ibid. 58. 489
- ob bey deren Veräußerung die Subſtanzion nöthig ſey ibid. 59. 490
- Kirchen-Hiſtorie** iſt zur Erkenntniß derer Geiſtlichen Geſetze vonnöthen I. I. 9. 3
- Kirchen-Muſic**, gebräuchliche, kan ein Fürſt abſchaffen L. III. 55. 25
- Kirchen-Ordnungen**, kan ein Fürſte der Kirchen vorſchreiben I. II. 36. 11
- ſeynd mit Einwilligung aller Glieder gemacht worden ibid. 35. 11
- darvon können Prieſter ſich nicht auſchließen I. IV. 109. 62
- verbinden die Unterthanen ibid. 109. 62
- kan der Biſchoff machen und confirmiren L. XIII. 8. 114
- darinnen kan ein Superintendente vor ſich nicht diſpenſiren I. XX. 20. 166
- ob ſolche von denen Synodis können gemacht werden I. XXX. 18. 236
- woher ſie nach der Reformation entſtanden II. II. 15. 272
- Kirchen-Raub**, wodurch ſelbiger mittelbar und ohnmittelbarer Weiſe begangen wird II. XXXII. 2. 3. 742
- was vor Straffe drauff geſetzt worden ibid. 3. 742
- Kirchen-Rechts-Gelehrſamkeit**, worinnen ſie beſtehe I. I. 1. 1
- in was vor Umſtänden ſie vor der Reformation ſich befunden I. I. 4. 1
- iſt nach der Reformation faſt bey voriger Corruption gelaffen worden I. I. 4. 2
- deren Verbeſſerung, warum ſie nicht gleich nach der Reformation erfolget I. I. 5. 2
- was Lutherus an derſelben Verbeſſerung gethan ibid.
- deren Fehler hat Lutherus nicht alle verbeſſern können ibid.
- hat zu unſern Zeiten ein ander Anſehen bekommen ibid. 8. 3
- Kirchen-Rechte**, zu deſſen Verbeſſerung wird das Jus naturz erfordert ibid. 9. 3
- Kirchen-Sachen**, ob in ſelbigen die Geiſtlichkeit denen Fürſten vollkommen gerathen haben ibid. 7. 2
- Kirchen-Schulden**, ob ſolche einige Prærogativ vor andern haben II. XXIV. 13. 620

Register.

- was man denenselben vor Privilegia einräumen wil ibid. 15. 621
- Kirch-Väter** haben vor den Cœlibat geeyfert. I. XXVIII. 12. 225
- haben die vernünfftige Moral nicht verstanden I. XIX. 1. 131
- oder Kirchen-Vorsteher, von wem sie bestellet und confirmiret werden II. XIII. 26. 27. 479
- was deren Amt ist ibid. 31. 480. seqq.
- Kirchen-Vereinigung**, unterschiedener, was darzu erfordert wird II. XI. 66. 433
- Kirchen-Visitationes**, wer solche halten kan I. XIII. 8. 114
- deren Ursprung I. XXIX. 2. 216
- kömmt heutiges Tages in protestantischen Ländern dem Fürsten zu ibid. 4. 227
- deren Definition und Eintheilung ibid. 56. 228
- wird in protestantischen Ländern, dem General Superintendenten oder Inspector aufgetragen ibid. 7. 228
- was darbey zu beobachten ibid. 9. 228. 10. 229
- wie ofte solche zu geschehen pflegen ibid. 11. 12. 229
- woher die Unkosten darzu zu nehmen ibid. 12. 229
- Kirchen-Vierzath** kan der Fürste aufheben I. III. 55. 25
- Kirchen-Zinsen**, denenselben pfleget man besondere Rechte zu schreiben II. XXIV. 16. 622
- Kirchen-Zucht**, wie solche anzusehen I. III. 43. 23
- was vor Schaden dadurch zugefüget werde ibid.
- erste Christliche Kirche hat jeden bey seiner Gewissens Freyheit gelassen ibid.
- wie es sich damit bey denen ersten Christen verhalten II. XXXVII. 23. 797 seqq.
- Kirch-Höffe** vid Gottes-Acker,
- wann sie aufgekomen II. XII. 5. 456
- ob solcher denen Regern zu versagen II. XXIX. 11. 712
- Kirch-Stühle**, was solche seyn, deren Rechte und Eintheilung I. XI. 120. 121. 451. seqq.
- Kirch-Weyh**, Kirchmeh, Kermes, wenn solche entstanden, und worzu dieses Fest eingeführet worden II. XI. 46. 426
- Klage**, was vor eine der Expectativus, wieder den Successorem anstellen könne, damit ihme die völlige Belehnung gereicht werde II. XXVI. 40. 669
- Klage-Libell**, in der Denunciacione evangelica, wie solches zu formiren II. XXXV. 4. 763
- dessen Definition III. VIII. 1. 922
- wie dessen causa petendi beschaffen seyn muß III. VIII. 3. 923
- wenn solches inept erkannt worden, was denn zu thun? ibid. 5. 924
- Kleidung** derer Priester kan der Fürst verändern I. III. 55. 25
- in priesterlicher, muß das Abendmahl von denen Priestern ausgeheiliet werden II. IV. 26. 315
- als Chor-Hemder, Mess-Gewante, kan eine Obrigkeit abschaffen II. III. 26. 315
- schwarze, wie solche unter der Geistlichkeit aufgekomen I. XXVIII. 3. 220
- ob darinne eine besondere Frömmigkeit und Klugheit zu suchen ibid. 4. 221
- Könige**, Israelitische, konten keine Gesetze weder in Geistlichen noch weltlichen Sachen geben I. III. 1. 14
- haben die Rechte unferer Fürsten nicht gehabt ibid.
- ist im alten Testament vorgeschrieben, wie sie ihre Regala exerciren sollen ibid. 5. 15
- Kragen**, derer Geistlichen, wie solche aufgekomen I. XXVIII. 3. 221
- Krieg**, ob wegen dessen ein Prediger seine Gemeinde verlassen könne I. XXXIII. 18. 259

Kriegs-

Register.

Kriegs-Befestigung vid. Liris-Contestation
Krumstab schließt niemand aus, wie solches zu verstehen II. XXVI. 25 661
Krumstäbisch-Lehen, dessen mancherley Benennung, und warum man sich bey Beleihung dieser des Scepters bedienet II. XXVI. 12. 644
Krumstab schließt niemand aus: unter dem Krumstab ist gut wohnen! woher die Sprüchwörter entstanden? ibid. 12. 645
Krumstäbisch-Lehen, ob die gesamte Hand darinne statt sinde ibid. 45. 673
 - ob solches wegen einer felonie verlohren gehe ibid. 52. 678
 - wie in solchen appelliret werden könne II. XXVI. 56 680
Kbster, kan keinen Wechsel-Brieff ausstellen II. XXIV. 26. 629

L.

Laboratores, deren mancherley Benennung I. XVIII. 8. 130
Ladung vor Gewichte, vid. Citationes
Länder, in verfesten, kommt dem Fürsten das Jus reformandi, als Pfandes Inhaber zu I. III. 66. 28
Landes-Herr, kan mit seinen Unterthanen wegen öffentlichen Religions-Exercitii einen Vergleich treffen ibid. 68 30
 - muß in Religions-Sachen alles in dem Stande lassen, wie es Anno 1624. gewesen ibid. 71. 33
 - ist nicht befugt, etwas einzuführen, so das freye Religions-Exercitium seiner Unterthanen turbiret ibid. 73. 34. 35
 - an denselben wird die Postulation gericht, ob er darein consentiren will oder nicht I. XXII. 12. 185
 - kan Fevertage einführen und verordnen, wie selbige gefeyret werden sollen III. XI. 14. 16. 950. 951
Landes-Hoheit, woher solche die Bischöffe erhalten, kan von ihnen nicht erwiesen werden I. VIII. 24. 98

Landes-Verweisung, mit selbiger ist ein Keger nicht zu bestrafen, I. III. 45. 23
Land-Stand, welcher mit denen Geistlichen und weltlichen Gerichten belehnet ist, ob ihm nebst dem Pfarr-Recht, auch ein Consistorium zu haben zukomme III. I. 11. 845
Lanzellotti Inst. J. G.
 - darüber ist auf Universitäten gelesen worden I. IV. 63 50
Lasten, welche mit dem Bann zu belegen, nach derer Canonisten Meynung II. XXXVII. 33 804
Laterales pontificis, woher dieser Nahme entstanden I. VII. 3 87
Laudum, oder Sentenz derer Schieds-Richter, davon kan nicht abgegangen werden III. VI. 9. 907
Läyen, sollen Hunde seyn I. V. 1. 66
 - wer darunter von denen Päbstlern verstanden werde ibid. 2. 66
 - werden vor Kinder und Unterthanen der Kirchen gehalten, und haben die Ehre zu gehorchen I. VI. 16. 76
 - seynd nach dem canonischen Recht, geschworne Feinde der Clericay und können daher nicht wieder diese denunziren II. XXXV. 2. 760
Läyens-Brüder, wie selbige von denen Choristen unterschieden I. XIX. 23. 140
Leben, übles und liederliches derer Prediger, schadet mehr, als die größte Gelehrsamkeit und trefflichsten Predigten Nutzen schaffen können I. XXVII. 6. 197
Lellicarii, werden auch Copiars genennet I. XVIII. 8. 130
Lectores (leser) zu welchen Ordinem sie gezehlet werden, und was ihr Amt ist ibid. 1. 128. 5. 129
Legata ad pias causas bestehn ohne alle Solennitäten eines Testaments II. XXIII. 6. 690
 - pia annalia, was darunter zu verstehen II. XXIII. 10. 611
 - rei alienz, ob solche, nach dem Canoni-

Register.

- schen Recht können vermacht werden II. XXIII. 14 613
Legati, wie vielerley die Römer deren gehabt I. X. 1. 104
 - wie vielerley deren beyrn Päpstlichen Stühle ibid. 2. 105
Legati à latere, seynd allezeit Cardinale ibid. 7. 107
 - mischen sich in alle Sachen ibid. 7. 107
 - prztendiren mehr Recht, als die blossen Numtzi ibid. 8. 106
 - nati, deren Nat, und woher sie entsanden ibid. 4. 5. 106
Lehen, ob ein Geistlicher ein weltliches Lehn besitzen könne II. XXVI. 10. 643
 - eröffnetes, ob währender Vacanz solches von dem Capitul wiederum könnte vergeben werden ibid. 35. 664
 - Unterscheid, zwischen Fahren und Ecepter Lehen, woher solcher entstanden ibid. 62. 684
 - Geistlich: vid Krumstäbische-Lehen.
 - deren Natur und Eigenschafft worinnen sie besthe ibid. 1. 636
 - Geistlich: derselben Ursprung ibid. 5. 640. 7. 641. 9. 642
Lehn, Afftter, ob diejenigen Lehen so ein Bischoff vergiebet, also zu nennen ibid. 11. 644
Lehen, Geistliche, ob solche propria oder impropria zu nennen ibid. 14. 646
 - die meisten seynd feuda oblata, aufgetragene Lehen ibid. 16. 647
 - ob darinnen die Töchter succodiren ibid. 17. 648
 - die meisten seynd feuda promiscua ibid.
 - in denenselben mag das Longobardische Lehn-Recht nicht Richter seyn ibid. 18. 649
 - unter denenselben findet man auch Burg Lehen ibid. 23. 658
 - wer die Geistliche Gütther in Lehen geben könne ibid. 28. 662
 - ob dergleichen ein Bischoff seinen Anverwanten oder dem Capitul selbst reichen könne ibid.
- ob solches wegen einer felonie verfahren gebe ibid. 52. 678
 - wie solche beschaffen seyn, so ferne die Kirche als Lehn: Mann considerirt wird ibid. 57. 680
Lehn: Rechte, dessen Ursprung ibid. 2. 637
 - allgemeines, findet man in Teutschland nicht ibid. 4. 639
Lehns: Fehler, ob dieserwegen heutiges Tages einer sein Lehen-Recht verliehre ibid. 52. 679
 - wer solche dem Vasallen erlassen könne ibid. 54. 55. 680
Lehns: Zerr, muß sich seines Vasallen annehmen, und demselben beystehen ibid. 53. 679
Lehns: Hoff, bey dem Fuldischen, hat man besondere Lebens: Gewohnheiten ibid. 19. 649
Lehns: Taxe, wegen derselben müssen nach dem W. F. J. die protestantischen Bischöffe noch die helffte so viel als Catholische bezahlen ibid. 65. 685
Lehn: Träger, in welchen Fällen solcher zu constituiren ibid. 50. 677
Lehrer der wahren Moral und Politic, seynd von der Geistlichkeit nach der Reformation verfolget worden I. 1. 7. 3
 - deren Unterscheid zwischen ihnen und ihren Fürsten I. II. 23. 8
 - was sie vor Mittel und Gewalt haben ibid.
 - haben keine äusserliche Gewalt ibid.
 - von ihnen kan weiter nichts, als bitten, sehen und vermahnen, er fordert werden ibid.
 - ihm kommt keine Straffe und äusserliche Gewalt zu I. III. 19. 17
 - worinnen dessen ganzes Amt besthe ibid. 18 17
 - wie er sich gegen den Fürsten ratione seines Amts, zu verhalten ibid. 19. 18
 - ist der äusserlichen Gewalt des Fürsten unterworfen, wenn er in Thorheit verfälle ibid. 20. 18
 - soll seinen Zuhörern mit guten Exempel

Register.

pel vorgehen und indifferente Sachen
 unterlassen, welche zum Mißbrauch ge-
 legenheit geben I. XXVIII. 1. 220
Leibeigener, ob ein solcher ordiniret wer-
 den könne L. XXVII. 46. 213
Leihen, ob einer Kirche etwas geliehen
 werden könne II. XXIV. 11. 618
Lex Diocesana, was er in sich hält I. VIII.
 21 97
Letzter Wille eines geistlichen vid. Te-
 stament.
 - ob in Verfertigung desselben die Geis-
 tlichkeit sich der Nov: 123. zu erfreuen
 habe. II. XXIII. 3. seqq. 607
Libell. vid. Klag-Libell
 - mutatio, libelli, dessen Beschreibung,
 und wie es darmit gehalten wird III.
 VIII. 6. 924
 - was auf dessen Übergabe erfolget ibid.
 7. 925
Licht der Natur und Gnaden, seynd Mit-
 tel zu einem glückseligen Leben zu gelan-
 gen I. III. 9 10. 16
Liebes Mahle, wie solche entstanden und
 gehalten worden II. IV. 45. 306. 8. 9.
 307. seq.
 - was sie bedeutet haben ibid. 13. 309
 - seynd vom Kaiser Trajano verboten
 worden ibid. 14. 310
Linie der Verwandtschaft, wie vielerley
 selbige sey II. IX. 12. 13 389
Litancy, was solches Wort bedeute, und
 wo es her zu deriviren II. II. 21. 274
Litteras dimissoriales, kan ein Bischoff er-
 theilen I. XIII. 8. 114
 - durch selbige kan ein Bischoff einen an-
 dern die Ordination auftragen I.
 XXVII. 32. 208
Litis-Contestatio, wie solche geschieht, und
 derselben Nothwendigkeit III. IX. 1. 932
 - wie ausser Sachsen es darmit gehalten
 wird ibid. 4. 933
 - eventualis, wenn solchs anjubringert ibid.
 10. 936
 - ist der Grund des gongen-Processes
 ibid. 11. 937

Litis dominium eines NAWALDES, in welchen
 Fällen es statt finde und besthe III.
 VII. 15. 917
 - was aus solchen dominio stieffe ibid.
 18. 919. 19. 920
Liturgie, jede Kirche hat nach der Refor-
 mation eine besondere II. II. 5. 272
 - von wem sie eingeführet worden ibid.
 12. 271
 - wie weit sie verbinde ibid. 16. 272
 - solche will Carpzov. dem Fürsten nicht
 eiräumen ibid. 18. 273
 - der Kirchen, anjurobren, gehöret ad re-
 servata principis III. I. 20. 852
Logobeta hat ein Epitomon Canonum ver-
 fertiget I. IV. 42. 45
Longobardisch Lehen + Rechte, mag nicht
 Richter seyn in denen geistlichen Lehen
 II. XXVI. 18. 649
 - nach demselben seynd alle Lehen, feuda
 data, gegebene Lehen II. XXVI. 18. 649
Loßzählung vom Bann, die dierfür wegen
 gewöhnliche Formeln II. XXXVII. 16. 792
 - wer die Macht gehabt, solches zu thun ibid.
 16. 793
Luthern, hat die Fehler der Recht-Gelehr-
 samkeit nicht alle verbessern können I.
 I. 5. 2
Lutheri Meynung vom Banne II. XXXVII.
 64. 824

M.

Macht des Pabsts, wie sie gewachsen I.
 IV. 89. 57
 - Derer Käyser und Stände des Reichs in
 Kirchen Sachen, ist durch deren grosse
 Nachlässigkeit geschwächt worden ibid.
 89. 57
 - über deren Macht haben die Stände des
 Reichs sich moviret ibid. 90. 57
Mägden, dessen Einführung, was vor
 Straffe drauf gesetzt II. XXXIV. 9.
 757. 10. 758
Mängel eines Rydes, wie vielerley sie
 seyn III. XV. 16. 999
 Magister

Register.

- Magister Simeon*, hat ein Epitomen canonum geschrieben I. IV. 41. 45
- Malchesez* s. *Ritter*, woher sie den Namen haben L. XIX. 62. 159
- Mandatum de solvendo*, worzu man von dem Confessorio solches nöthig habe II. XXIV. 11. 619
- generale, dessen Unterscheid vom Mandato cum libera III. VII. 5. 912 7 914
 - speciale, in welchen Dingen solches erfordert wird ibid. 8. 914
 - ob dessen Unterseglung nöthig ibid. 12. 916
 - wenn solches pro revocato zu halten ibid. 20. 920
- Mann*, was dieses Wort im Lehn Recht bedeute II. XXVI. 22. 655
- Mann-Lehen*, von dem alten teutschen Gebrauche diese Wortis ibid. 22. 657
- Maramatta*, dessen Bedeutung II. XXXVII. 19. 795
- Marianische* teutsche Orden, deren Ursprung Absen und Ordens-Zeichen I. XIX. 60. 158
- Martinus IV.* derer Teutschen Feind, was er gewünschet I. IV. 81. 54
- Matrimonia conscientia*, ob solche einzugehen, einem Fürsten zu raten? II. VIII. 22. 380
- Loge falica oder ad morganaticam contracta, ob solche rechtmäßige Ehen seyn? ibid. 23. 381
- Matthaus*, Petrus, ein Jurist zu leyden, hat das 7te Buch derer Decretalium colligiret I. IV. 65. 50.
- Maximen* derer Römischen Bischöffe, wodurch sie die weltliche Herrschafft zu erhalten gesuchet I. VI. 15. 75
- Meynung*, ob jemand wegen irriger Meynung könne aus der Gemeinde gestossen werden I. III. 43. 23
- des Pabsts, in selbige haben die Bischöffe nur auf gewisse Masse consentiret I. VI. 11. 73
- Menschen*, wodurch deren Zustand Unglücklich und elend geworden I. III. 7. 15
- deren Elend und unglücklicher Zustand kan Ort nicht bezgemessen werden I. III. 8. 15
 - werden durch Zwang und auffertliche Straffen nicht fromm und tugendhafft gemacht ibid. 21. 18
 - der geistliche. dessen Definition I. L. 5. 264
 - fleischliche dessen Beschreibung ibid.
- Merum imperium*, ob solches denen Commissariis aufgetragen werden könne III. III. 23. 876
- Metropolitani honorarii*, welche Bischöffe darunter verstanden werden L. IX. 5. 102
- Metropolitani*, in Hessen, seynd die General-Superintendenten I. XX. 5. 162
- haben das Recht Bischöffe zu confirmiren verlohren I. XXIII. 4. 187
 - hat das Recht, denen Bischöffen die Consecration zu ertheilen verlohren I. XXV. 2. 191
 - erhalten das Pallium vom Pabste I. XXVI. 3. 193
- Metropolitansische* Bischöffe, deren Ursprung und woher dieser Name gekommen I. IX. 1. 2. 100
- deren Rechte und Freyheiten hat das Concilium Nicenum feste gesetzt I. IX. 3. 101.
- Messen*, vor Lebendige und Todte, zu was Ende sie eingeführet worden I. VI. 21. 78
- in derselben wird bey denen Papisten das Abendmahl zum wahrhafften Opfer gemacht, und Ort selbst geopfert II. IV. 23. 314
 - woher sie den Namen bekommen, deren Eintheilung, und was daburch verstanden werde ibid. 42. 321
 - muß alle Tage gelesen werden ibid. 43. 321
 - kan an allen Orten, wo Reliquien seyn, gelesen werden II. XI. 45. 426
- Miechys Contract*, ob solcher in geistlichen Gütern zugelassen sey II. XXIV. 5. 615
- Wilde

Register.

Milde Sachen, so ferne sie als Schuldi-
ger betrachtet werden, was ihnen vor
Recht zu geschrieben werde *ibid.* 17.
623

Ministri altaris, was vor Personen hierun-
ter verstanden werden I. XVIII. 2. 128

Minor, ob und wie ferne er Restitution
wieder die Verlöbniße suchen könne II.
VII 30. 351

Missa catechumenorum, woher sie also ge-
nennet worden II. III. 19. 290

Miss regii s. dominici, was ihr Amt ge-
wesen, I. VIII. 23. 89. I. XXIX. 4. 227

Mißgeburthen, können nicht getauffet
werden II. III. 17. 289

Mitte-Belehnschafft deren Ursprung II.
XXVI. 41. 671

Mittel und Gewalt derer Lehre; worin-
nen sie bestehen II. 23. 8

- wodurch ein Mensch zu einem glückee-
ligen Leben gelangen kan I. III. 9. 16

- und Wege, wodurch zu wahren selig-
machenden Religion zu gelangen I. III.
38. 21

Mönche, sollen ihren Ursprung von Chri-
sto haben I. XIX. 1. 131

- wenn dieser Rahme aufgetommen *ibid.*
4. 5. 132

- werden **Conversi** und **Regulares** geneh-
net *ibid.* 5. 133

- haben in erstern Zeiten auffer Ehe ge-
lebet, jedoch ohne Gelübte *ibid.*

- seynd Layen gewesen *ibid.* 7. 133

- haben die Rechte und Freyheit derer geist-
lichen Personen nicht genossen *ibid.*

- was dieselben in Ansehen und Hochach-
tung gebracht *ibid.* 12. 135

- deren Leben ist durch Reichthum corrup-
piret worden *ibid.*

- wodurch man einer werden kan *ibid.*
19. 138

- müssen vor die Reception was gewisse
geben *ibid.* 28. 140

- deren seynd zweyerley *ibid.* 23. 140

- formiren eine besondere Republic *ibid.*
24. 140

Mönche, sind von denen Bischöffen statt
derer Soldaten gebraucht worden
ibid. 25. 141

- seynd zu Tumulten und andern Insolen-
tien angereizet worden *ibid.*

- haben öftters wieder die Bischöffe selb-
sten zumkultuiret *ibid.*

- seynd der Jurisdiction derer Bischöffe
völlig unterworfen *ibid.*

- seynd gleichsam die Armee des Römi-
schen Pabsts *ibid.* 27. 142

- durch selbige hält der Pabst die Bischöf-
se und andere Geistliche im Zaum *ibid.*

- geben auf die Aufführung derer Bi-
schöffe achtung *ibid.*

- berichten, was passiret, an ihre in Rom
residirende Generales *ibid.*

- deren Republic, wie sie beschaffen *ibid.*
31. 144

- müssen jährlich einen Convent halten
ibid.

- affectiren absonderliche Kleidung *ibid.*
41. 148

- können wegen des *juris dioecesan*i ohne
bischöflichen Consens nicht aus einem
Closter, in ein anders transferiret wer-
den II. XI. 99. 444

- haben selbstn wieder die Inquisitores
vertheydiget, daß die Hererey zur Kege-
rey nicht gehöre II. XXX. 3. 729

- ob in deren Rahmen das Closter succ-
diret II. XXII. 10. 605

Mönchs-Leben, als der Grund des ganzen
Pabstthums, ist bey denen Protestanten
abgeschafft I. XX. 37. 172

Mönchs-Verfassung, wird *status mona-*
sticus und *Disciplina Monachalis* geneh-
net I. XIX. 24. 140

Mönchs-Wesen, dieses hat Pachomius in
eine ganz andre Form gegossen *ibid.* 6.
133.

Monarchie des Pabstthums, wodurch selb-
ige erwachsen I. IV. 6. 37

Monasterium, woher der Rahme entstan-
den I. XIX. 38. 147

Moral, um selbige hat sich die Geistlich-
keit

Registree.

- fest nach der Reformation wenig bekümmert I. I. 7. 3
- deren Lehrer feynd von de: Geistlichst nach der Reformation verfolget worden ibid.
- wird vor eine unnütze disciplin ausgegeben I. VI. 5. 71
- die wahre, ist denen Juden bekant gewesen ibid. 6. 71
- vernünftige, haben die Kirch-Väter nicht verstanden I. XIX. 1. 131
- Music*, so in der Kirchen gebräuchlich, kan ein Fürste abschaffen I. III. 55. 25

N.

- Nachtmahl* vid. *Abendmahl*
- dessen Ursprung II. IV. 1. 304
- und verschiedene Meynung darvon ibid. 2. 34. seq. 305
- Nahmen*, womit der Pabst als das Haupt der Kirchen beleget wird I. VI. 17. 76
- Neuserus*, opponiret Wühero in der dissert: von der Kirchen-Zucht und vom Bann II. XXXV II. 65. 825
- Nemecanoni* Autor, ist Photius, ein Patriarch I. IV. 35. 43
- wer darüber einen Commentarium geschrieben ibid.
- Nomination*, worinnen solche bestehn. I. XXV II. 17. 202
- kömmt dem Kirchen Patron zu ibid.
- Nonne*, wenn sie Profession thut, was vor Solennitäten darbey vorgehen I. XIX. 21. 139
- muß einen dotem inseriren ibid. 22. 140
- dererselben feynd zweyerley ibid. 23. 140
- dererselben Entführung, ob es als ein Kirchen-Kraub betrachtet und bestraffet wird II. XXXIV. II. 758
- Notorium*, was Päpstlicher Seits darunter verstanden wird III. II. 6. 857
- dessen unterschiedene Arten ibid. 7. 858
- ob in solchen Dingen, welche notorisch feyn, summarisch verfahren werden kön-

- ne III. II. 8. 859
- facti, ob in selbigen gar kein Process zuzulassen ibid. 9. 859
- Novitii* müssen das Probe-Jahr aushalten I. XIX. 16. 137
- werden in Novitiatu nicht vor Wönche gehalten ibid. 17. 137
- können ein Testament machen wenn sie in Prob-Jahr versterben ibid.
- genießen das Recht anderer geistlichen Personen ibid. 17. 138
- Nobilitas sententia*. wie vielerley solche seyn III. XVII. 5. 1012

O.

- Obedientia canonica* wird ad jus diocesenum referret I. VIII. 21. 97
- Ober Zureuey*, worinnen sie bestehn und wie sie bestraffet wird II. XXXIV. 3. 754
- Oblationes*, was darunter verstanden werde und deren Eintheilung II. XVI. 36. 37. 563
- ob solche können verpachtet werden II. XXIV. 7. 616
- Oblati*, oder Donati sind keine Religieuses I. XIX. 23. 149
- Obrigkeit* und *Untertan*, gehören zum weltlichen Staat und werden als *enclia moralia* in der Christlichen Kirche nicht beobachtet I. II. 24. 9
- daß man sich beredet, selbige gehöre zu der Christlichen Kirche, hat zu vielen Irrthümern Gelegenheit gegeben I. II. 27. 10
- hat keine Gewalt über die Gewissen derer Menschen I. III. 39. 22
- muß durch gut Befehz vorzubauen besorget feyn, daß niemand sich nach und nach eine Gewalt in der Republic anmasse I. IV. 6. 37
- soll nicht gestatten, daß Untertan die *Decisa* in Theologischen Streitigkeiten annehmen und glauben müßey ibid. 8.

Register.

- wird vor den Arm der Clericen gehalten, welcher sich von ihr müsse regieren lassen I. VL. 16. 76
- thut wohl, wenn sie den Bann abschafft XXXVII. 75 835
- ob solche jemanden zum äußerlichen Gottes-Dienst zwingen könne III. XI. 16. 951
- Observanz* der Kirchen, woraus sie bestehe I. IV. 111. 62
- wie solche eine Verbindlichkeit haben ibid. 113. seqq. 63
- was daraus kan bewiesen werden ibid. 123 65
- kan nicht als ein ausdrückliches Befehl angesehen werden ibid. 125. 65
- auf dieselbe haben sich die Reges in der ersten Kirche mehr als auf die Schrift beruffen I. VIII. 12. 92
- Economus*, werden zur kleinen Geistlichkeit gerechnet I. XVIII. 8. 130
- Ordnung*, die letzte, wird in der Römischen Kirche vor ein Sacrament ausgegeben II. VI. 12 3. 337. seqq.
- ist bey der Reformation von denen Protestanten verworffen ibid. 5 339
- Offa judicialis*, was darunter zu verstehen II. XXXVI. 3 778
- Officia*, absonderliche, derer *Canonicorum* L. XIX. 47. 151
- Officialis*, Cansley oder Regierung, von demselben muß an die hohen Reichs-Gerichte appelliret werden L. XIII. 6. 113
- Officiales*, s. *Vicarii*, woher sie entstanden ibid. 4 112
- von denselben muß an die *Metropolitanos*, Pabst, oder *Nuncios apostolicos* appelliret werden ibid. 6 113
- deren Jura ibid. 8. 114
- deren Jurisdiction, ob sie ordinaria oder delegata sey ibid. 9. 114
- Ohren-Beichte*, wird als ein nothwendig Stück bey denen Papisten erfordert II. V. 1. 322
- wenn sie entstanden ibid. 9 323

- Oldericus*, ein Abt, hat die Inrerdicta aufgebracht II. XXXVII 61 821
- Opffer*, zu einem wahrhaftigen, wird das Abendmahl bey denen Papisten gemacht, und Gott selbst in der Messe geopfert II. IV. 23. 314
- Opus* der Priebrude, deren Beschreibung, und wie bey solcher verfahren wird II. XIV. 61. 522
- Opfers-Geld*, wie solches in Sachsen gegeben werden muß II. XVI. 40 564
- Orden*, jedweder hat seinen General, der den ganzen Orden in der ganzen Welt commandiret L. XIX. 32 144
- die vornehmsten dorer Geistlichen Mitter ibid. 58. 176
- der Marianische teutsche, was dessen Wesehen und Ordens-Zeichen gewesen ibid. 60. 158
- S. Jacob, wenn und wo er entstanden ibid. 63. 159
- von Calatrava, dessen Ursprung ibid. 63. 160
- Alcantara ibid.
- Monteliz, ibid.
- derer Mitter Christi ibid.
- von Avis ibid.
- derer Mitter von S. Stephani ibid.
- S. Mauritiu oder Lazari ibid.
- Ordens-Veränderung*, ob solche geschehen könne, wenn das Closter in eines Evangelischen Herrn Lande lieget II. XI. 99. 444
- Ordinandus*, was er für Qualitäten haben müsse I. XXVII. 41. 211
- soll kein Leibeigener, Zwittter oder Caltrate seyn ibid. 46. 213. 51. 52. 215
- soll keinen Leibes-Fehler haben ibid. 48. 49. 214
- soll auch kein Comediand, vom Teuffel besessen gewesen seyn, oder ein großes Verbrechen begangen haben ibid. 56. 216
- Ordinarium processum*, kan ein Fürst aufhaben, und verordnen das alle Sachen

Register.

- summarisch abgehandelt werden sollen III. II. II. 860
- mußte sonst nach denen Römischen Rechten binnen 3. Jahren ausgemacht werden *ibid.* II. 861
 - Ordination*, vide *Consecration*
 - derer Bischöffe, darvon weiß man unter denen Protestanten nichts I. XXV. 8. 192
 - wie es mit solcher bey denen Protestanten zugehe I. XXVII. 16. 202
 - deren Definition nach Päpstlichen Rechten *ibid.* 20. 203
 - deren hat man bey denen Päpstlern so viel als *Ordines* seyn *ibid.* 21. 203
 - deren hat man bey denen Protestanten nur eine einzige *ibid.* 23. 204
 - ist eine indifferente Sache, und in heiliger Schrift nicht gegründet *ibid.* 24. 204
 - worinne solche in ersterer Kirchen bestanden *ibid.* 25. 26. 205
 - wird von denen Päpstlern ohne Grund vor ein Sacrament gehalten *ibid.* 205
 - verrichtet bey denen Päpstlern der Bischoff *ibid.* 28. 206
 - bey denen Protestanten der Superintendent *ibid.*
 - wer sie in Sachsen verrichte *ibid.*
 - deren Definition *ibid.* 29. 206
 - was vor *Requisita* bey denen Päpstlern darzu erfordert werden *ibid.* 31. 207
 - kan vom Superintendenten niemand anders zu verrichten aufgetragen werden *ibid.* 32. 208
 - kan vom Bischoffe durch *Literas dimissoriales* einem andern aufgetragen werden *ibid.*
 - geschieht bey denen Päpstlern in der Cathedral = Kirche *ibid.* 33. 208
 - bey Protestanten in *Ecclesia vacante* *ibid.*
 - in Sachsen zu Dresden, Leipzig, und Wittenberg *ibid.*
 - wird von denen Päpstlern zu gewisser Zeit verrichtet *ibid.* 34. 208
 - daß solche *gradatim* geschehe, wird bey denen Protestanten nicht observiret *ibid.* 35. 209
 - die Unkosten darzu, woher sie genommen werden *ibid.* 39. 210
 - wie solche im Papstthum verrichtet wird *ibid.* 40. 210
 - aus deren Erkauffung hat man eine Simonie gemacht II. XXVIII. 3. 688
 - Ordinem, novum*, bekam ein Präles im Rath der ersten Kirche nicht, sondern er blieb ein Aeltester I. VIII. 13. 93
 - Ordines maiores & minores*, wie sie entstanden und was vor Personen darzu referiret werden I. XVIII. 1. 128
 - wie viel deren in Päpstlicher Kirchen seyn? I. XXVII. 22. 203
 - Ordnungen in der Kirche, seynd mit Einwilligung aller Glieder gemacht worden I. II. 35. II
 - daran ist die ganze Gemeinde als an einen Vergleich verbunden gewesen I. II. 35. II
 - der Kirche, kan ein Fürst in seinen Ländern vorschreiben I. IV. 106. 61
 - der Kirche, wieder die Augspurgische Confession lauffende, kan kein Catholischer Fürst seinen protestantischen Untertanen vorschreiben *ibid.*
 - vierfache, unter denen Bischöffen I. IX. I. 100
 - der Kirche, kan ein Bischoff ohne Consens des Capitul nicht machen I XVI. 12. 121
 - Ordo*, was solches Wort bedeute I. V. 9. 67
 - daß solcher ein Sacrament zc. sey, wird von unsern Geistlichen nicht statuiret I. XXXII. 15. 243
 - Organisten*, kommt das *Beneficium competentis* nicht zu statten II. XXIV. 28. 631
 - Orphanotrophi*, zu welchen *Ordinem* man solche rechnet I. XVIII. 8. 130
 - Orthodoxen*, wie sie von denen Arrianern verfolget werden II, XXIX. 13. 713

Papst

Register.

P.

- Pabst**, pretendiret als einziges Haupt der Kirchen, alle Macht und Gewalt über dieselbe I. II. 40. 12
- wieder dessen absolute Gewalt hat sich die Französische Kirche gesetzt *ibid.* 43. 13
 - dessen absolute Gewalt will die Französische Kirche nicht einräumen *ibid.*
 - dessen Gewalt will die Französische Kirche nicht in allen Stücken unterworfen seyn *ibid.*
 - von dessen Decisionen will die Französische Kirche nicht dependiren *ibid.*
 - will die Macht haben, Bischöffe und Käyser abzusetzen I. IV. 37. 43
 - dessen Fusse sollen die Fürsten küssen müssen *ibid.* 37. 43
 - von dessen Rechts- Sprüchen soll niemand abgeben können *ibid.* 37. 44
 - hat die Appellationes in denen allerwichtigsten Sachen an sich gezogen I. IV. 38. 44
 - will die Macht haben, von allen Sachen zu disponiren, und Verordnungen vorzuschreiben *ibid.*
 - ist in grosser Hochachtung bey denen Fränkischen Königen gewesen *ibid.* 67
 - verlangt, daß das Käyserthum nicht durch Succession, sondern durch freye Wahl des Pabsts solte bestellet werden *ibid.* 73. 52
 - schreibt Carolo II. eine schändliche Capitulation vor *ibid.*
 - Honorius III. hat Käyser Fridericum II. dreytmahl excommuniciret *ibid.* 78. 54
 - dessen Gewalt, wenn solche abzunehmen angefangen *ibid.* 83. 55. seqq.
 - dessen Pretension wegen der Wahl des Käysers wird vor ungültig erkläret *ibid.* 84. 85. 56
 - dessen Gewalt haben gelehrte Leute sich

- wiedersezet *ibid.* 87. 56
- Eugenius hat ohne Consens der Kirchen viel neue Lehren eingeführet *ibid.* 89.
- denselben hat man in denen Conciliis vor keinen Stadthalter der Christlichen Kirche gehalten I. VI. II. 73
- dessen Decisiones hat man nicht als infallibles angenommen *ibid.*
- in dessen Meynung haben die Bischöffe nur auf gewisse mase consentiret *ibid.* II. 73
- was er vor Nahmen als Haupt der Kirche führet *ibid.* 17. 76
- muß ein Italiäner seyn *ibid.* 36. 83
- wird Judex ordinarius omnium ordinariorum genennet I. VIII. 18. 95
- muß seine Befanten unterhalten I. X. 6. 107
- kan in Teutschland Coadjutores setzen I. XII. 4. 110
- aber, nicht, in denen Beneficiis, so vom Capitul conferiret werden *ibid.*
- sezet denen Bischöffen Coadjutores wider ihren willen I. XII. 5. 111
- bekommt vor die Investur von protestantischen Bisthümern noch die Helffte mehr als von Catholischen I. XXII. 10. 185
- wird zu der Wahl derer Bischöffe in protestantischen Bisthümern nicht mehr admittiret *ibid.* 10. 185
- muß selbst consecrirt werden I. XXV. 1. 190
- von wem er ordiniret wird *ibid.* I. 192
- ob er über derer Protestanten Güther zu disponiren habe und selbige in Lehn geben könne II. XXVI. 28. 661
- Päbste, deren Decreta hat Dionysius colligiret I. IV. 31. 41. seqq.
- denselben ist vom Pipino, die Macht, Könige ein und abzusetzen, zugestanden worden *ibid.* 72. 52
- deren Macht ist vom heiligen Bernhards mit allen Eyffer defendiret worden *ibid.* 76. 53

Register.

- was vor Macht sie sich bey Erönung derer Käyser heraus genommen *ibid.* 77
- 53
- deren zwey sind wieder ihren Willen abgesetzt, und der dritte freywillig die Päpstliche Würde niederzulegen gezwungen worden *ibid.* 86 56
- ob sie ihre Monarchie von Petro her derwiren könne *I. VI. 8. seqq.* 72
- deren Rechte *ibid.* 26 80
- deren Wahl, mit was für Ceremonien solche geschieht *ibid.* 27 81
- suchen oberste Richter über Käyser und Könige zu seyn *ibid.* 24 79
- Bonifacius läßt auf den Jubel- Fest sich bald in Käyserlichen bald in Päpstlichen Habit sehen *ibid.* 24. 79
- läßt zwey Schwerdter vor sich hertragen *ibid.*
- Päbste und Bischöffe haben Kriege geführt, und die Armeen selbst commandiret *II. XXVII. 1. 689*
- Päpstliche Jurisdiction, aus selbstiger seynd die Kirchen Gesetze angenommen und confirmiret worden *I. I. 2 1*
- Päpstliche Meynungen, seynd in der Kirchen- Rechts- Gelehrsamkeit nach der Reformation, zum grossen Prajudiz der höchsten Landes- Hoheit, defendiret worden *ibid.* 4 2
- Ursachen, warum man solche, nach der Reformation noch defendiret hat *ibid.* 5 2
- Päpstlich Joch, wenn Teutschland solches am allermeisten erfunden *I. IV. 80. 54*
- Päpstthum, dessen Irthümer haben die Juristen wiederleget *I. I. 8. 3*
- sucht zu behaupten, daß die Kirche eine absonderliche Republic sey *I. II. 40. 12*
- hat schon zu Constantini M. Zeiten zu wachsen angefangen *I. III. 2. 14*
- dessen Monarchie, wodurch sie erwachsen *I. IV. 6. 37*
- wodurch selbiges sich über Könige und Fürsten erhoben *ibid.*
- hat denen Königen und Fürsten das grös-
- stück ihrer Majestät aus denen Händen gerissen *ibid.*
- dessen Macht, wodurch selbiger vorgebanet werden kan *ibid.*
- ist Petro nicht übergeben worden *I. VI. 12. 74*
- dessen Fundament ist lange vor Constantino M. geleyet worden *ibid.* 18. 77
- wenn solches zum völligen Wachsthum gekommen *ibid.*
- wodurch dessen Macht und Ansehen am meisten gestiegen *ibid.* 19. 77
- wodurch es seine Reichthümer erlanget *ibid.* 21 78
- kan auf dreye ley Art betrachtet werden *ibid.* 69
- Pachomius*, was dieser bey dem Römis- Wesen gethan *I. XIX. 6. 133*
- Pachter eines Guts, ob er zur Erhaltung der Parochie was beyzutragen verbunden *I. XXXIV. 4. 261*
- Pacht Gelder, Action wegen derer rückständigen, ob solche wieder die Geistlichen angestellet werden könne *II. XXIV. 8. 616*
- Pacta*, was hiervon zu halten *I. IV. 51. 47*
- Pallium*, wie solches angekommen *I. VI. 20. 78*
- oder Mantel, warum ein Erg- Bischoff solchen nothwendig haben müße *I. XXVI. 1. 192*
- ist Anfangs von dem Käyser getragen, und von diesen denen Patriarchen gegeben worden *ibid.* 2. 193
- wird vom Päbste denen Bischöffen als ein Zeichen des Römischen Vicariats gegeben *ibid.*
- worinnen es bestehe, und was die daran hangende Signa bedeuten *ibid.* 4. 193
- wie solches zu bereitet werde *ibid.* 5 194
- ist Anfangs unkonst, nachgebends vor grosse Geld Summen gegeben worden *ibid.* 6. 195

wie

Register.

- wie solches muß gesucht werden *ibid.* 7. 195
- worzu solches diene, und zu welcher Zeit es dürffe getragen werden *ibid.* 9. 10. 195
- wird alleine vom Pabste zufallerzeit und an allen Orten getragen *ibid.*
- dieserwegen müssen die Erg-Bischöffe dem Pabste den Eyd der Treue gleich andern Bischöffen schwören *ibid.* 11. 196
- ist bey denen Protestanten unbelant *ibid.* 12. 196
- Parochial-Recht*, massen sich auch die Hoff-Prediger an I. XXXIV. 10. 262
- Kirchen, deren Unterscheid von Conventual-Kirchen II. III. 118 45
- Parochianus*, was darunter verstanden werde I. XXXIV. 2. seqq. 260
- muß zur Erhaltung des Priesters und der Parochie das seine geben I. XXXIV. 3. 260
- Parochie*, ob zu deren Erhaltung einer, der sich im Winter an diesen, im Sommer an einen andern Ort aufhält, was beytragen müsse *ibid.* 5. 261
- Parabolani*, woher sie ihren Nahmen bekommen I. XV F. 8. 130
- Partbeyen*, sollen jederzeit im Termine in Person erscheinen III. VII. 2. 909
- Passawischen Vertrag*, gehöret zu denen Kirchen Gesetzen I. IV. 99. 59
- Pastor*, was er vor denen Diacosis besonders hat II. XX. 28. 169
- Pastores vacantes*, gelten bey Protestanten nicht I. XXXII. 17. 259
- Paschen* bey der Tauffe, werden mit mancherley Nahmen belegen II. III. 30. 295
- welche darvon angeschlossen werden *ibid.* 31. 295. 32 296
- ob darzu ein Catholick bey einem Lutheraner könne gelassen werden *ibid.* 34. 297
- ob eine gewisse Anzahl dererelben dastimmt sey *ibid.* 35. 298
- Paschen-Geld*, zu was vor einem Peculio solches zu rechnen sey *ibid.* 36. 37. 298. 38. 299
- kan von der Obrigkeit untersaget werden *ibid.* 40. 299
- Patriarchen* oder Primates deren Ursprung und Amt I. IX. 67. 102
- Patrimonium pauperum*, darunter hat man die Kirchen Güter verstanden I. VIII. 21. 97
- Patron* der Kirche, kan auch den untersten Priester das Amt eines Superintendenten auftragen I. XX. 8. 162
- bedeutet so viel als einem Herrn der Kirche II. XVIII. 5. 572
- ob solchen die Eröffnung der Sangel zukomme *ibid.* 18. 578
- oder Edelleute, können in der Liturgie nichts ändern II. II. 20. 274
- Peculium* derer Geistlichen, dessen Eintheilung und Beschreibung II. XX. 1. 588
- Peinliche Sachen*, in denenelben hat das Juramentum suppletorium nicht statt II. XV. 25 1004
- Peremptoria exceptiones* vid. Exceptiones, welche darunter zu verstehen seyn III. XV. 6 100
- Permutatio* oder Vertauschung, derer geistlichen Aemter, ob solche zu gelassen I. XXX. 32. 351
- Personen*, daß gewisse Personen der Gewalt des Fürsten in der Republic nicht unterworfen seyn sollen, ist ein höchstschädlich Gesetz I. IV. 5. 37
- welche unter denen geistlichen Berichten stehen III. IV. 21. 22. 889. seqq.
- weltliche, wenn sie mit einem P. obiger eine gemeinschaftliche Sache haben, vor welches Gericht solche gehöre *ibid.* 28. 893
- Peruque*, ob solche ein Geistlicher tragen könne I. XXVIII. 5. 221
- Pest*, ob wegen solcher ein Prediger seine Gemeinde verlassen könne I. XXXIII. 18. 259
- Petrus*, ob er von Christo zum Monarchen

Register.

- verordnet worden L. VI. 8. 9. 72
- hat keine Stadthalterſchaft von Chriſto erlanget ibid. 10. 73
 - hat ſich derer jetzigen Päbſte Gewalt nicht angemasset ibid.
 - und die nachfolgende Päbſte ſeynd keine Regenten der Kirchen geweſen ibid. 12. 74
 - demſelben iſt durch den Spruch Matth. X. 16. das Päbſtthum nicht übergeben worden ibid. 12. 74
 - daß er die Schlüssel zum Himmel-Reich bekommen, wie ſolches zu verſtehen ibid. 13. 74
 - ein Eremit, hat Gelegenheit zu dem Creuz-Zug gegeben L. XIX. 58. 157
 - Petitorium* und *Poſſeſſorium*, ob ſolche können in einer Klage cumuliret werden III. XII. 7. 957
 - Petrſchaft, Siegel**, wie ſolches bey unterſiegung eines Mandats &c. müſſe beſchaffen ſey III. VII. 12. 916
 - Pfalz-Gräffe**, was deſſen Verrichtung bey Hoffe geweſen II. XI. 114. 449
 - Pfarr-Lehen**, ob ſolche zu denen geiſtlichen Lehen zu rechnen II. XXVI. 11. 644
 - Pfarr-Recht** vid. *Jus patronatus*
 - Pfarreter**, ſoll keinen Wechſelbrieff ausſtellen II. XXIV. 26. 629
 - Pfarrs-Recht**, deſſen Verkaufung, ob ſie ohne Simonie geſchehen könne II. XXVIII. 24. 703
 - Pfingſt-Faſten**, wenn ſie im Gebrauch geweſen II. II. 31. 279
 - Pflichten und Amt** derer Geiſtlichen I. XXVIII. 219
 - Pöbel**, vermeinet, die ganze Religion beſtehe in äußerlichen Ceremonien I. III. 57. 26
 - Panitenz-Pfarr**, ob ſolche zu billigen I. XXXII. 7. 240
 - Politie** derer Lehrer, hat die Geiſtlichkeit nach der Reformation verſolget I. I. 7. 3
 - Politici**, ſeynd an defendirung des Fürſten Rechts gehindert worden L. I. 6. 9
 - ſeynd vor Verfolger der Ehrwürdigen Geiſtlichkeit geſcholten worden ibid.
 - ſeynd wegen defendirung des Fürſten Rechts in Kirchen Sachen verſolget worden ibid.
 - ſeynd vor Atheiſten gehalten worden ibid.
 - Politicos*, hat allerdings die Erkänntnis der geiſtlichen Monarchie vonnöthigen I. VI. 8. 70
 - Positiones*, deren Urſprung und Würdung III. IX. 3. 9. 33
 - wie darmit verfahren wird ibid. 4. 5. 934
 - werden in allen Sachen zugelaffen, und können mündlich erſtattet oder ſchriftlich übergeben werden III. IX. 7. 935
 - was in Sachen dieſerwegen Rechtens ibid. 8. 935
 - Poſſeſſorium* und *Petitorium*, ob ſolche in einer Klage können cumuliret werden III. XI. 7. 957. 15. 962
 - retinenda poſſeſſionis; wie vielerley ſolches ſey ibid. 9. 958
 - Poſtarii*, Ihir Schlieſſer, deren Ordo und Amt I. XVIII. 1. 128. 6. 129
 - Poſtulation* derer Biſchöffe was darunter verſtanden werde L. XXII. 1. 2. 3. 182. 3. 183
 - in Canonischen Verſtande, ſchicket ſich vor die Proteſtanten nicht ibid. 9. 184
 - darzu wird in Proteſtantiſchen Biſchöffern der Pabſt nicht admittiret ibid. 10. 185
 - deren fernere Eintheilung ibid. 11. 185
 - hat in denen mittelbahren Stiffftern proteſtirender Herrn ſtatt ibid. 12. 185
 - wird an den Landes-Herrn gerichtet, welcher nach Belieben darcin conſentiren kan ibid.
 - Poſtulirte Biſchöffe*, woher ſie entſtanden ibid. 9. 184
 - Potentaten*, ob wieder ſelbige der Bann ſtatt haben könne II. XXXVII. 41. 809
 - Präbendeln*, woher ſolche entſtanden und

Register.

- was deren Bedeutung II. XIV. 2. 3. 494
 5. 495
- wer solche besetzt ibid. 12. 497
 - was vor Ceremonien bey Ertheilung derselben vorgehen ibid. 19. 498
 - deren Collation oder Provision wie dar mit verfahren wird ibid. 21. 498
 - die Expectanz darzu, wer solche ertheilen könne ibid. 52. 53. 520
 - deren Resignation und Verkaufung, ob solche als eine Simonie anzusehen II. XXVIII. 24. 703
- Pralaten*, derer Wahl hat der Kaysler denen Capituln zu gestanden I. IV. 78. 53.
- machen mit dem ganzen Capitul ein Corpus aus I. XVI. 10. 121
 - daß deren zweyerley, ohnmittelbar und mittelbar seyn, woher es gekommen I. XIX. 28. 143
 - unmittelbare Reichs-Plalaten seynd zweyerley ibid.
 - infulati oder mitrati, dürfen sich derer Insignium pontificalium bedienen ibid. 30. 143
 - mittelbare, müssen um die Confirmation bey dem Landes-Herrn anhalten I. XXIII. 10. 188
 - Catholische, im Evangelischen Landen, was sie vor ein Forum zu agnosceiren verbunden II. XI. 103. 445
 - dieselben zu confirmiren, gehöret ad reservata principis III. I. 21. 852
- Pralaturen*, wie vielerley derer selbst unter denen Protestanten seyn I. XXII. 9. 184
- Præsidi locales*, müssen mit denen Generalibus und Provincialibus nicht confundiret werden I. XIX. 34. 145
- Præpositi obedientiarum* seynd von denen Prætoribus unterschieden ibid. 35. 145
- Præscriptio* vid. Verjährung,
- welche Dinge nach dem Canonischen Rechte gar nicht præscribiret werden können II. XXI. 8. 597
 - immemorialis, wie viel Zeit darzu erfordert wird ibid. II. 600. seqq.
- Præsentation*, was solche bey der Wahl derer Bischöffe effectuiren I. XXII. 7. 184
- derer Candidaten, wie es darmit bey denen Protestanten gehalten I. XXVII. 16. 204
 - deren Definition ibid. 19. 202
 - ob solche ein wesentliches Stück des Juris Patronatus sey, und restringiret werden könne II. XVIII. 19. 578
 - wie solche zu geschehen pflege ibid. 20. 579
 - muß binnen gewisser Zeit geschehen ibid. 21. 579
- Præsentation des Pabst*, wegen der Kaysler-Wahl, wird vor ungültig erkläret I. IV. 84. 85. 56
- Præsentir - Gelder* was darunter verstanden werde I. XIX. 53. 155
- Præses*, im Rath derer Aeltesten erster Kirchen blieb Aeltester, und bekam seinen novum ordinem I. VIII. 13. 93
- hat den Rahmen Bischoff bekommen ibid.
 - warum und worzu er gesetzt ibid.
- Præstationes annuæ*, ob solche können verjährret werden II. XVI. 13. 554
- Præsumtio* vid. Vermuthung
- Præsumtion* in denen Verbrechen der Regey, wie viel Grade derselben seynd II. XXIX. 21. 720
- derselben Eintheilung und Beschreibung III. XIV. 38. 990
 - worauf sie sich Gründe, und wie selbige statt habe ibid. 39. 40. 991
- Prævarien*, was darunter zu verstehen sey, und deren Ursprung II. XXV. 1. 2. 624
- warum sie also genennet worden und wotinnen sie bestanden ibid. 4. 5. 635
- Præces*, werden Bitt - Schreiben genennet II. XIV. 38. 515
- primæ, deder Kaysler, was darvon ausgeschlossen II. XIV. 43. 516
- Prediger*, so wieder die Confession derer Untertanen lehret, kan seines Orients erlassen werden I. III. 49. 24
- Einwurff darwieder ibid. 50. 24
 - dessen übeles Leben schadet mehr, als die größte

Register.

- größte Belehrenheit und vortrefflich-
sten Predigten Nutzen schaffen I. XXVII. 6 197
- deren Amt, worauf dasselbe hauptsäch-
lich antomme I. XXVIII. 13. 225
 - kan wegen Alters oder Leibes Schwach-
heit resigniren, mit vorbehalt jährlicher
Pension I. XXXI. 25. 248
 - ob derselbe zur Zeit der Pest, Krieg,
Verfolgung und dergleichen, seine Ge-
meine verlassen könne I. XXXIII. 18.
259
 - so die Tauffe aus Nachlässigkeit und Faul-
heit verabsäunet, wird abgesetzt II. III.
18. 289
 - wenn er mit einer weltlichen Person eine
gemeinschaftliche Sache hat, vor welcher
Gerichte sie gehöre III. IV. 28. 893
 - in der Stadt, und auf dem Lande, wer-
den vermittelst ihrer Superintendenden
vor die Consistoria geladen III. VIII.
15. 929
- Presbyteri*, deren Ursprung L. XVII. 1. 123
- seynd Layen gewesen ibid. 2. 123
 - wurden auch Praepositi oder Episcopi ge-
nennt ibid.
 - bey welcher Gelegenheit sie den Nah-
men Sacerdotum bekommen haben ibid.
 - deren Beschreibung und Amt I. XX.
22. 166. 23. 167
 - haben vornehmlich die Kirche dirigiret
ibid. 23. 167
 - seynd Kirchen Visitatores gewesen I.
XXIX. 3. 227
 - Cappellani, seynd grossen Herren zu hal-
zen erlaubt II. XL. III. 448
- Presbyterium* siehe Capitul.
- der ersten Kirche, wie solches dirigiret
worden L. VIII. II. 92
 - die vorstehenden, darinnen liessen sich die
Wiederlegung derer Reges angelegen
seyn ibid. 12. 92
 - dessen Ab- und Aufnehmen I. XVI. 6. 119
 - in der ersten Kirche, wie solches beschaf-
fen gewesen I. XVII. 4. 5. 6. 124
- hat kein ordentliches Gerichte gehalten
ibid. 6. 124
 - ist vom Consistorio und Ministerio un-
terschieden I. XXII. 167
 - wird Kirchen Convent genennet ibid.
24. 167
 - in Holland und Strassburg, aus was vor
Personen solches bestehe ibid. 24. 168
 - wie solches in der Casselischen Kirchen
Ordnung beschrieben wird ibid. 25.
168
 - ob man solche in einem Lande nothwen-
dig haben müsse ibid. 26. 198
- Priester* können sich von denen vorge-
schriebenen Kirchen-Ordnungen nicht
ausschliessen I, IV. 109. 62
- deren schlechter und dürfftiger Zustand
ziehet Verachtung nach sich L. V. 13. 69
 - deren Ursprung und *Derivation* I. XV. II.
2. 112
 - ob er einem, den er vor unbussfertig hält,
das Abendmahl versagen dürffe II. IV.
30. 316. seqq.
 - ob er, was ihm gebeichtet worden, ver-
schweigen müsse II. V. 42. bis 49. 336
 - wenn er verbunden ist, das ihm im
Beicht Stuhl anvertrauete zu offen-
bahren ibid. 51. 52. 336
 - dessen Straffe, wenn er aus dem Beicht-
Stuhl schwaigt ibid. 53. 54. 337
 - kan einen Fürsten nicht mit dem Bann
belegen II. XXXVII. 45. 46. 812. seqq.
- Priesterliche Handlung*, wenn vor deren
Administration Geld genommen wird,
ob solches vor eine Simonie zu halten
II. XXVIII. 20. 700
- Kleidung, kan ein Fürste ändern I. III.
55. 25
- Primates*, haben die höchste und unum-
schrenckte Aufsicht in geistlichen Sachen
I. II. 6. 102
- deren Ursprung und Amt ibid.
 - was ihnen vor Rechte zugekommen ibid.
9. 103
 - können national-Concilia anstellen ibid.
9. 104

Prima

Register.

- Prima tonsura*, wird bey denen Päbstern die Ehre zu geistlichen Aemtern genehmet I. XXVII. 20. 203
- ist bey denen Protestanten nicht bekannt ibid. 23. 204
- Primitia* oder Erstlinge, welchen Geistlichen sie zustehen, und was darunter verstanden werde II. XVI. 33. 34. 362
- Priorate*, werden als geistliche Beneficia betrachtet II. XIV. 78. 528
- Prior*, oder Oberster Meister in der teutschen Zunge, dessen Sitz und Würde L. XIX. 62. 159
- Priores*, müssen mit denen Prioribus claustralibus nicht vermenget werden ibid. 35. 145
- etliche werden von Abt, etliche vom Capitul gesetzt ibid.
- von diesen seyn die Priores und Praepositi unterschieden ibid.
- claustrales seyn Vicarii des Abts ibid.
- Prioritäts-Recht*, ob die Kirche dergleichen habe II. XXIV. 13. 620
- Privat-Gottes-Dienst*, soll wie er Anno 1624. gewesen, gestattet werden I. III. 71. 33
- Exercitium der Augsburgischen Confession, seynd Catholische Stände, so, wie es 1624 gewesen, zu gestatten verbunden ibid.
- Versammlung, wird auf zweyerley Weise betrachtet I. II. 33. 11
- derer ersten Christen, ist als ein öffentliches Verbrechen angesehen worden ibid. 34. 11
- Zusammenkunft in Häusern, Gottes-Dienst zu halten, darff ohne Erlaubniß der Obrigkeit nicht geschehen II. II. 22. 275
- Privilegia* kan ein Fürste einer Kirche geben, so viel, als er will I. II. 37. 12
- und Freyheiten der Clerisey, darvon hat man in erstern Zeiten nichts gewußt I. XXXI. 1. 237
- dependiren von dem Willen des Fürsten ibid.
- welche die vornehmsten seyn ibid. 3. 237
- so denen piis causis zukommen II. XXIII. 6. seqq. 609
- so denen Geistlichen zukommen II. XXIV. 26. 628. seqq.
- Probatio probatissima*, was dardurch im canonischen Recht verstanden werde III. XIV. 1. 972
- Probatio vid. Beweis*
- darinnen kommen öfters Collisiones wegen derer Zeugen als auch Documenten vor ibid. 6. 975
- Probe*, des Bittern Wassers, wie solche bey denen Juden gebräuchlich gewesen II. XXXVI. 2. 777
- des kalten und warmen Wassers, wie es darmit gehalten worden ibid. 4. 779
- des Feuers, oder Feuer Probe, worinnen sie bestanden, und mit was für Solennitäten solche vorgenommen worden II. XXXVI. 2. 777. 4. 5. 779
- durch ein Duell, it.
- Kreuz-Probē ibid. 3. 778. 6. 780
- der geistlichen Suppe, wie es mit selbiger zugegangen ibid. 3. 778
- Prob. Jahr*, zu was Ende die Novitii solches aushalten müssen I. XIX. 16. 137
- Predigt, zu was Ende solche eingeführet worden I. XXVII. 17. 202
- Process*, mit selbigen ist der meiste Theil des Juris Canonici angefüllet L. IV. 39. 44
- was darmit intendiret worden ibid.
- dessen Eintheilung und Definition III. II. 1. 2. 855
- dessen Substantialia, worinnen solche bestehen III. II. 3. 856
- Accidentalialia desselben, was zu solchen gerechnet wird ibid. 4. 856
- summarischer, in welchen Fällen solcher statt findet III. II. 10. 860
- ordinarium, kan ein Fürst aufheben, und verordnen, daß alle Sachen summarisch tractiret werden sollen ibid. 11. 860

R E E E E

ordi-

Register.

ordinarius, hat nach dem Römischen Rechte binnen drey Jahren ausgemacht werden müssen *ibid.* 12. 861

- bey Fortsetzung desselben werden alle *Exceptiones dilatoriz* und *peremptoriz* zugelassen *III. XII. 11. 960*

Processiones, solenne, wie sie aufgekomen, von Protestanten aber nicht gestattet werden *II. IV. 20 312*

- was in Ansehung dessen im *B. F. J.* vor die Protestanten verordnet worden *ibid.*

Procuraciones, deren Bedeutung und Eintheilung *II. XVIII. 7. 535. seqq.*

Procurator *vid.* Anwalt

- dessen Beschreibung und Eintheilung *III. VII. 4 911*

- können dasjenige nicht verrichten, was eine specielle Ordre erfordert *ibid.*

- generalis, was derselbe zu thun bevollmächtigt ist *ibid.* 6 912

Pro-Domina, zu was Ende die Kirche solchen bestellen müsse *II. XXVI. 50. 676*

Pro-Dominum, in welchem Fall es bey dem Bischoffe ist *ibid.* 50 677

Produktion, derer Zeugen, ob solche vor oder nach der *Litis-Contestation* geschehen müsse *III. XIV. 16. 981*

Proselyti, wer darunter verstanden werde, und wie solche getaufft werden *II. III. 2. 3 284*

Protestanten, auf was Urth ihnen von Catholischen Fürsten die Emigration kan anbefohlen werden *I. III. 47. 24*

- ob über deren geistliche Güther der Pabst zu disponiren habe *II. XXVI. 28 661*

Protestantische Fürsten, haben Krafft habender Landes-Hoheit, Kirchen-Sekes constituiret *I. I. 2. 1*

Protestirende, haben *Ecclesiam representativam* lange verthehdiget *I. II. 39. 12*

Provincial-Collegia der Kirche, wie solche zu Grunde gegangen *I. VI. 20 78*

Provinciales, stehen unter dem General ihres Ordens *I. XIX. 32. 145*

- wehlen, nach dem Tode ihres Generals, oder nach Verlauff der Zeit, in Rem einen andern *ibid.* 33. 145

- werden alle drey Jahr erwehlet, und vom General confirmet, auch zu Zeiten von demselben gesezet *ibid.* 33. 145

Purgatio, wie solche eingetheilet und beschrieben werde *II. XXXVI. I. 775*

- zu was Ende sie eingeführet, und wann solche statt findet *ibid.*

- was vor Proben bey selbiger vorgenommen worden *ibid.* 2. *seqq.* 777

- wenn solche gar nicht statt findet *ibid.* 10. 783

- canonica, hat bey der ersten prazumtion statt *II. XXX. 2. 1720*

- was solche gewesen, und wie es darmit zugegangen *II. XXXVI. 7. 781*

- in canonica purgatione deficere, wie solche Redens-Arth zu verstehen *ibid.* 9. 783

Purgatorium *vid.* juramentum.

D.

Qualitäten, welche von einem Bischoffe bey der Wahl erfordert werden *I. XXI. 9. 175. seqq.* 13. 176

Quartal-Pfennige, wie solche gegeben werden müssen *II. XVI. 40. 504*

Quarta Trebellianica, ob solche in denen Legatis *et* *pias causas* statt finde *II. XXIII. 8. 610*

Quatember, woher dieser Nahme gekommen *II. II. 31. 279*

Queers-Band auf denen Reichs-Tagen, haben die protestantischen Bischöffe *I. VIII. 27. 100*

Querela inofficiosi testamenti, ob solche wider eines geistlichen Testament statt haben könne *II. XXIII. 3. 607*

R.

Rang, denselben prazendirt die *Cardina-*

le über

Register.

- le über die Chur-Fürsten des Reichs I. VII. 6. 87
- vor alle weltliche Fürsten, haben prote-
stantische Bischöffe wieder die Catholi-
schen I. VIII. 27. 99
- derer Primaten I. IX. 9. 104.
Rapins, dessen Definition, und Bestrafung
II. XXXIV. 9. 757
Rationes decidendi, gehören eigentlich nicht
zur Sentenz III. XVII. 3. 1011
Rauchsehend, wie solcher zu entrichten
II. XVI. 28. 561
Rechte, so die Käyser und Fürsten des
Reichs, in denen Stiftern haben I.
XIV. 80 528
Rechte eines Fürsten, in Gouvernirung
seines Staats, zeigt das Jus naturæ I.
I. 9. 3
- als ein Glied der Kirchen, ob es voran-
dern einen Vorzug habe I. II. 27. 10
- in Kirchen-Sachen, läßt sich nicht wohl
von denen Königen der Israelitischen
Republic herleiten I. III. 1. 14
- in geistlichen Sachen, worinnen es be-
stehe ibid. 32. 20
- in geistlichen Sachen, muß vornehmlich
aus dem W. F. J. beurtheilet werden
ibid. 65. 28
Rechte, eines unmittelbaren Reichs-
Standes, hat ein Capitul während
seiner vacanz I. XVI. 8. 119
- derer Läden. zusammen gepfarren, oder
Kirch-Spiels verwandten I. XXXIV.
260
- so die Päbste präzendiren I. VI. 26 80
- derer Bischöffe bestehen in 4. Classen I.
VIII. 19. 96
- wenn sie ihren Ursprung genommen ibid.
16. 94
- derer Primatum I. IX. 9. 103
- derer Metropolitanischen-Bischöffe, wor-
innen sie bestehen ibid. 4. 101
- gleich andern Collegiis, genüßet eine in
der Republic gedultete Kirche I. II. 36.
II
- der Kirchen, kan von denen Zeiten derer
ersten Christlichen Käyser nicht derivi-
ret werden I. III. 2. 14
- so der Kirche an denen Kirchen-Stühlen,
welche nicht erblich, zukommt II. XI.
123. 452
- so die Eingepfarren an denen Kirch-
Stühlen haben ibid. 124-452
Recht in geistlichen Sachen, kommt dem
Fürsten zu I. III. 23. 18
- ist ein Theil der Landes-Fürstlichen Ho-
heit ibid. 29. 20
- haben die Fürsten gehabt, ehe an das
W. F. J. gedacht worden ibid. 30. 20
- kan denen Fürsten nicht in Zweifel ge-
zogen werden ibid. 31. 20
- in Kirchen-Sachen, kommt dem Fürsten
zu I. II. 31. 11
- in Kirchen-Sachen, sich zu bedienen, ha-
ben die Käyser nicht gewußt I. III. 2. 15
- daß solches demjenigen zu kähme, dem
das Land zugehöret, was solche Mey-
nung geschadet ibid. 3. 15
- zu reformiren, kommt einem Fürsten in
versehten Ländern als Pfands-Impha-
bern zu ibid. 66. 28
- zu reformiren, dependiret von der Lau-
des-Hoheit ibid. 68 29
- der Natur, ist zur Zeit der Reformati-
on auf Universitäten nicht gelehret wor-
den I. I. 5. 2
- ist das Fundament zu der Verbesserung
der Kirchen-Rechts-Gelahrtheit ibid.
9. 3
- was in selbigen nicht ausgemacht ist,
darüber kan ein Fürste gebietzen I. III.
53. 25
- Exempel darvon ibid. 55. 25
- bürgerliche. hat die Kirche nicht zu ge-
nüssen I. II. 35. 11
- das Römische, gehöret zu denen Kirchen-
Gesetzen I. IV. 98. 59
- geistliches, wodurch solches aufs höch-
ste gewachsen ibid. 38. 44
- teutsche, seynd durch das Jus Canon. ge-
ändert und suppressiret worden ibid. 94
58

Register.

- Rechts-Krafft**, binnen welcher Zeit ein Urtheil solche erlange III. XVII. 5. 1011
- wo sie bey einem Urtheil nicht statt finden *ibid.*
- Rechts-Spruch**, durch denselben Theologische Controversien auszumachen, kommt einem Fürsten nicht zu I. III. 40. 22
- Reconvantion**, ob solche wieder einen Geistlichen, vor dem weltlichen Richter könne angestellet werden III. IV. 32. 895
- derselben Beschreibung, und wie nach dem Canonischen und Civil-Rechte, es darmit gehalten wird III. VIII. 16. 929 17. 18. 930.
- Rescision der Commission**, wenn solche statt habe III. III. 13. 869
- Reductio ad arbitrium boni viri**, ob solches statt finde III. VI. 10. 908
- Reformation**, vor derselben hat die Rechts-Gelehrsamkeit eine starke Verbesserung von nöthen gehabt I. I. 4. 2
- nach derselben ist die Rechts-Gelehrsamkeit fast bey veriger Corruption gelassen worden *ibid.*
 - Päpstliche Meynungen seynd nach der Reformation zum grossen Präjudiz der höchsten Landes-Hoheit, defondiret worden *ibid.*
 - bey derselben haben die Fürsten des teutschen Reichs ihre Jura circa sacra wiederum vindiciret I. III. 61. 27
 - nach derselben ist das Jus Canonicum in protestantischen Ländern beygehalten worden I. IV. 97. 59
 - hat derer Päbste Gewalt geschwächet I. VI. 25. 80
- Reformirte**, seynd mit Unrecht als Gottes-Lasterer außgeruffen worden II. XXXI. 3. 740
- Regalia**, wie solche exerciret werden sollen, ist denen Fürsten im neuen Testament nicht fürgeschrieben worden I. III. 5. 15
- wie die Israelitischen Könige selbige exerciren sollen, ist ihnen im alten Testament vorgeschrieben worden *ibid.*
 - wo sie müssen hergeleitet werden *ibid.* 6. 15
 - kommen in verfesten Ländern samt der daran hangenden Landes- und hoben Obrigkeit dem Fürsten, als Pfandes Inhabern zu *ibid.* 66. 28
 - haben die Bischöffe von Carolo M. erhalten I. VIII. 23. 98
 - wie die Bischöffe solche mit der Bezeichnung erhalten haben II. XXVI. 59. 681
- Regalium**, Jus, wer solches in denen Stiftern habe II. XIV. 80. 528
- Regenten der Kirche**, ist Petrus, und die auf ihn folgende Päbste nicht gewesen I. VI. 12. 74
- Regierungs-Form** derer Generalen und Provinciaien, soll halb Monarchisch und halb Aristocratisch seyn I. XIX. 33. 145
- Regulares**, haben in denen erstern Zeiten auffer Ehe gelebet, jedoch ohne Gelübte *ibid.* 5. 133
- Reichthamer**, wodurch das Päbsthum solche erlangt I. VI. 21. 78
- Reichthum**, hat das Leben derer Mönche corrumpiret I. XIX. 12. 135
- Reinigungs-Lyd**, kan auch einen Juden wieder einen Christen deferiret werden III. XV. 26. 1009
- Relapforum**, wie vielerley Arten derer selben seynd II. XXIX. 21. 720
- Religion**, wie selbige in der Israelitischen Republic beschaffen gewesen I. III. 1. 14
- zu was Ende sie Gott von uns verlange *ibid.* 24. 19
 - innerliche und äusserliche deren unterschiedener Nutzen *ibid.* 25. 19
 - ist derer meisten Menschen Deckmantel, alle Schand und Laster zu begehen *ibid.* 26. 19
 - der wahren Christlichen, was derselben zu wieder sey *ibid.*
 - des Fürsten verändert den Staat nicht *ibid.* 28. 19
 - zu der wahren seligmachenden zu gelangen

Register.

- langen, was Gott einen jeden Menschen vor Mittel und Wege gegeben *ibid.* 38. 22
- zu derselben will Gott keinen mit Gewalt gezwungen wissen *ibid.*
 - des Übels Meynung darvon vorinnen sie bestehe *ibid.* 57. 26
 - dependiret bey unvernünftigen Menschen von der Einbildung *ibid.*
 - Veränderung in derselben ist gefährlich *ibid.*
 - wegen öffentlichen Exercitii derselben, kan ein Landes Herr mit seinen Unterthanen einen Vergleich treffen *ibid.* 68. 30
 - ausser denen dreyn im Römischen Reich geduldeten Religionen darff keine andere genommen oder toleriret werden *ibid.* 69. 30
 - Catholische, ob solche ein Fürst, der sich darzu begeben in seinen Lande einführen könne *ibid.* 72. 34
 - Christliche, befiehet nichts, was nur im geringsten die äußerliche Ruhe der Republic turbiret I. IV. 2. 36
 - die herrschende, welche darunter zu verstehen sey, und was darzu erfordert werde II. XLX. 8. 709
- Religions Exercitium*, öffentliches und privat-der Augspurgischen Confession, seyn Catholische Stände so wie es 1624. gewesen, zu gestatten schuldig I. III. 71. 33
419
- was diewegen in Friedens-Instrument vor Verfassung gemacht worden II. XI. 28. 419
- Religions-Frieden*, desselben haben sich alle zu erfreuen, die sich zu der Augspurgischen Confession bekennen I. III. 70. 31
- gehöret zu denen Kirch-Veseg. I. IV. 99. 59
- Religions-Sachen*, in denenelben soll die Clerisy keine weltliche Straffe gebrauchen dürfen *ibid.* 9. 37
- Religions Veränderung*, wenn einer sich um Geld darzu bereiten läßt, ob solches eine Simonie sey II. XXVIII. 21. 701
- Religions Eyde*, was darvon zu halten I. XXVII. 15. 201
- Religiös*, wor darunter begriffen wird I. XIX. 23. 140
- deren Ursprung und Hochachtung *ibid.*
 - ohne selbige kan im Papsthum kein Altar ausgerichtet werden *ibid.* 425
 - warum reisende Personen solche mit sich geführet *ibid.*
- Remedium recuperandæ possessionis*, wenn solches statt hat III. IV. 17. 962
- Remigius*, Nicolaus, hat in seiner Demonolatria von denen Aussagen und Exempeln derer Heyren geschrieben II. XXX. 7. 734
- Renovirung*, Unterscheid zwischen derselben und der Vocation I. XXXII. 28. 249
- ob derjenige, so die Macht zu vociren hat, auch renoviren könne *ibid.* 29. 249. 30. 250
 - ist der Natur der Resignation zu wieder *ibid.* 31. 251
- Renunciatio* des Geistlichen Amts, wie vielerley dieselbe sey *ibid.* 9. 241
- kan nicht als ein Laster betrachtet werden *ibid.* 16. 244
 - im Papsthum wird darzu der Consens des Bischoffs erfordert *ibid.* 17. 244
 - appellationis, wenn solche zugelassen sey III. XV III. 15. 1024
- Reparirung* der Kirchen, darzu wird des Landes-Heren Auctorität erfordert II. XI. 47. 425
- vor dieselbe zu sorgen, kömmt der Obrigkeit zu II. XI. 53. 428. 54. seqq. 429
 - geschiehet von der Gemeinde oder aus dem Aerario der Kirche II. XI. 56. 430
- Republic*, die Istraclitische, mit selbiger war die Kirche verknüpft I. II. 13. 6
- was selbige turbiret, ist der wahren Religion zu wieder I. III. 26. 19
 - solche über den Hauffen zu werffen, hat man die Religion als einen Deckmantel gebraucht *ibid.*
 - deren äußerliche Ruhe wird von der

Register.

- Ehrlichen Religion in geringsten nicht turbiret** I. IV. 2. 36
- in derselben braucht es keine zweyöpfige Gewalt I. V. 1. 9. 72
 - eine absonderliche, wird von denen Dönichen formiret I. XIX. 24. 140
- Repudium**, dessen Definition, und Restrictiung II. VII. 66. 67. 68. 366
- wenn solches muß verstattet werden ibid. 73. 369
- Reservata**, derer Protestantischen Fürsten, in geistlichen Sachen, worinnen solche bestehen III. I. 21. 852
- Residentia**, was dieses bey denen Canonicis bedeute I. XIX. 47. 151
- wie vielerley solche sey ibid. 47. 152
 - wie und warum solche von denen heutigen Canonicis gehalten werde ibid. 52. 144
- laxior, worauf es bey derselben ankome ibid. 54. 55. 155
 - stricta, unter derselben werden die Carenz-Jahre verstanden ibid.
 - was vor Ursachen von derselben entschuldigen ibid. 55. 155
- Resignation**, des geistlichen Amts an einen andern, kan vor keine Simonie, oder daß solche wieder die Regulas honestatis lauffe, gehalten werde I. XXXII. 22. 246
- oder Abgebung des geistlichen Amts, was darzu Päpstlicher und Protestantischer Seite erfordert wird ibid. 23. 247
 - wo selbige vorzukommen pfliget ibid.
- Resigniren**, kan ein Prediger, wegen seines Alters oder Leibes Schwachheit, mit vorbehalt einer jährlichen Pension ibid. 26. 248
- Resignirender Prediger**, verlieret nach der Approbation des Fürsten alle seine gehabte Rechte ibid. 27. 248
- Resignirung**, wie es nach derselben mit der Verwaltung des vacanten geistlichen Amts gehalten wird I. XXXIII. 14. 157
- Resignation**, und Verkaufung derer Præbenden und Canonicate, ob solches eine Simonie sey II. XXVIII. 24. 708
- Respondales** oder Apocritarii, seynd derer Bischöffe und Patriarchen ihre Agenten I. XVII. 8. 130
- Res religiosa**, was darunter verstanden werde II. XI. 96. 443
- sacra, sancta und religiosa, was eigentlich darzu gehöre ibid. 1. 409
- Restitution** derer Kirchen-Güter hat Fridericus II. dem Römischen Stuhle zu gelassen I. IV. 78. 53
- Reue**, hat man im Pabstthum zur ordentlichen Straffe gemacht II. 11. 36. 282
- so einer vor Loszehlung des Bannes mußte spühren lassen, wie mancherley solche sey II. XXXVII. 16. 792
- Ring**, wenn solcher einer Person gegeben worden, ob solcher geschene Verlöbniße anzeige II. VII. 49. 360
- Richter**, deren giebt es zweyerley III. III. 1. 862
- wie er kan recurret, oder verdächtig gemacht werden III. IV. 40. 898
 - in welchen Fällen derselbe die Partheyen zum gütlichen Vergleich zwingen könne III. V. 7. 902
 - kan das Juramentum calumnie ex officio deferiren oder erlassen III. X. 5. 942
 - in was vor Ordnung er Streit-Sachen vornehmen und untersuchen muß III. XII. 1. 953. seqq
 - wie von demselben jemand auffser Gerichtlich graviret werden könne III. XVIII.
- Ritter**, geistliche, haben mit denen Canonicis einige Verwandtschaft I. XIX. 57. 156
- leben unter der Direction eines Magistri ibid.
 - worzu er verbunden ist ibid.
 - die vornehmsten Orden derer selbst ibid. 58. 56
 - kommen mit denen Canonicis regularibus überein ibid. 64. 160
 - deren Titul ibid.
 - wer darvon geschrieben ibid. 65. 160
 - geistliche, ob sie von ihren Vermögen ein Testa-

Register.

Testament machen können II. XX. 10.
 11. 592
Römischer Stuhl, dessen Verlegung nach
 Avignon hat dem Papste viel geschadet
 I. V. 1. 25. 80
Rotulus commissionis, was er in sich begreiffe
 III. III. 26 877
 - wie es mit dessen Publication gehalten
 wird III. XIV. 25 986
Ruhe, äußerliche, hat man unter den
 Deckmantel der Religion zu führen ge-
 sucht I. III. 26 19

S.

Sabbath, vid. Sonntag.
 - ob statt des Jüdischen bey denen Chris-
 ten der Sonntag eingeführt worden
 III. XI. 5. 945
 - ob Christen zu dessen Feyung verpflichtet
 seyn ibid. 6 941
Sacerdotes, wer diesen Nahmen in der Ca-
 tholischen Kirche führt I. V. 11. 68
Sacerdotium, wornach selbiges bey denen
 Papisten eingerichtet worden ibid. 10.
 68
Sachen, so zum Verstande des Menschen
 gehören, lassen sich durch Vielheit derer
 Stimmen nicht schlüssen I. IV. 17. 39
 - Körperliche, wie solche das Canonische
 Recht eintheilet II. XI. 1. 409
 - welche vor den geistlichen und weltlichen
 Richter gehören III. IV. 19. 887
 - geheiligte, wenn solche verkauft wer-
 den können II. XIII. 52. 487
 - geistliche, wie vielerley derer selbst II.
 1. 3. 263. 9. 266
 - wie ferne solche vor das Consistorium ge-
 hören. III. IV. 11 883 14. 885. seqq.
Sachsenspiegel, wird vom Papste ver-
 worffen I. IV. 94. 58
Sack-Sehend, worinnen solcher bestehe
 II. XVI. 28. 561
Sacra, ob einer, der im Sommer an die-
 sem im Winter am andern Orte woh-

net, an beyden solche abwarten müsse
 I. XXXIV. 5. 261
 - wie es mit deren Abwartung in Städ-
 ten wo mehr, als eine Kirche ist, be-
 schaffen sey ibid. 6. 261
 - in denselben zu reformiren, gehört zu
 denen Reservatis des Fürsten III. 1. 21.
 852
Sacramenta, Sieben, wer sie aufgebracht
 I. IV. 89. 57
Sacrista, worzu sie bestellt gewesen I.
 XVIII. 7. 129
Sätze, disputir Gesetze, verfahren, ist nicht
 necessitatis, sondern nur consilii III. XV.
 28 1006
 - wird im ordinario summario und Ehe-
 Sachen erlaubt ibid.
Salarium, vid. Besoldung derer Geistli-
 chen
 - wenn solches gefällig II. XV. 8. 536
 - wie solches verringert werden könne
 ibid. 16. 537
Salbung, wie solche entstanden II. III. 48.
 303
Sammai und Hillels, Erklärung des Ge-
 setzes Moses von der Ehescheidung II. X.
 15. 403
St. Jacobs-Orden, dessen Ursprung I. XI. X.
 63. 159
Scepter, statt dessen haben zu Zeiten die
 Kayser sich eines Kreuzes bedienet II.
 XXIII. 63. 684
 - Leben, deren Ursprung ibid. 62. 684
Slave, wenn er sich tauffen lässet, ob er
 dadurch adoptiret und manumittiret
 werde II. III. 42. 44. 301
Scrutatores, worinnen deren Amt bey der
 Wahl des Bischoffs bestehe I. XXI. 25.
 179
Schändung einer Weibsperson, wie
 solche bestrafft wird II. XXXIV. 8. 756
Schenkung, ob solche von denen Christli-
 chen Fürstern zu thun erlaubt sey II.
 XXIV. 10. 618
Schiedes-Richter, in welchen Fall solche
 zu erwählen III. IV. 41. 899
 1006

Register.

- was bey deren Wahl zu observiren III. VI. 5. 905. 6. 906
- Schisma*, derer Segen = Päbste, hätte man sollen suchen zu unterhalten L. IV. 88. 56
- worinnen solches eigentlich bestehe II. XXIX. 23 721
- Schismata*, in der Kirche, haben dem Päbste großen Schaden gethan L. VI. 25. 79
- Schlüssel*, Binde- und Löse- Schlüssel, wie solche zu verstehen L. VI. 13. 74
- Schliessen und Binden*, was dadurch müsse verstanden werden L. VI. 13. 74
- Schloß-Kirchen*, deren Uhrsprung und Unterscheid von denen Hoff-Capellen II. XI. 116 450
- Schriefft*, heilige, muß ohne Ansehung Menschlicher Meinungen gelesen werden L. XXVII. 15. 201
- Schriften* derer Juristen, in geistlichen Sachen, seynd confisciret, oder zu unterdrücken gesucht worden I. I. 8. 3
- darvon hat Herr geheimder Rath Thomasius Nachricht ertheilet *ibid.*
- Schuldner*, kan als Dominus Directus in denen rekurirten Landen das Exercitium seiner Religion einführen I. III. 67. 29
- Schulden* der Kirche, ob solche eine Prærogativ vor andern habe II. XXIV. 41. 620
- Schulen*, Sorge derer Fürsten für dieselben, wie selbige zu verstehen I. III. 33. 20
- werden bey denen Cathedral-Kirchen angeleget. I. XIX. 43. 149
- und dergleichen Häuser, solche zu bauen die Erlaubnis zu geben, gehöret zu denen Reservatis eines protestantischen Fürsten III. I. 21. 852
- Schulmeister*, darf keinen Wechsel-Brieff ausstellen II. XXI V. 26. 629
- Schwägerschafft*, woher sie entspringe II. VII. 64. 365
- wie solche unter Anverwanten zu verstehen II. IX. 19. 391
- wie viel die Canonisten derselben Arten oder genera haben *ibid.* 20. 392
- Schwängering*, wenn solche geschehen, ob deshalb, und wegen versprochenener Ehe die Eydes-Delation statt finden könne III. XV. 21. 1002
- Schwängering*s Sachen, gehören, was die Bestrafung anlangt, vor die weltliche Gerichte *ibid.*
- Schweizer*, haben denn Bann in ihren Kirchen nicht angenommen II. XXXV II. 65 824
- Schwerdt-Träger*, wenn sie aufkommen I. XIX. 63. 159
- Schwören*, einen Eyd, ob man solches mit guten Gewissen thun könne III. XV. 8. 995
- Sekten*, unterschiedene, können ruhig bey einander leben III. I. 50. 25
- was deren wahre Freundschaft hindere *ibid.* 51. 25-
- Secularisation*, deren Bedeutung und ob selbige erlaube sey II. X III. 59. 490
- Secularisirte Güther* ob solche zu denen Lehen oder Allodialien gehören *ibid.* 65. 492
- ob dergleichen in dominio oder patrimonio derer Stände seyn *ibid.* 66. 492
- Sedes impedita*, was darunter verstanden werde I. XVI. 11. 121
- kan in protestantischen Stifftern sicher als Sedis vacantia ereignen *ibid.* 15. 122
- Sedis vacantia*, ob solche in einen Bisithume sich ereignen könne I. XII. 5. 111
- wer in Bisithume zu solcher Zeit die Direction hat I. XV. 7. 119
- wie solche entsteht *ibid.*
- kan in mittelbahren Stifftern sich nicht ereignen *ibid.* 10. 121
- soll nicht über 3. Monathe dauern *ibid.* II. 121
- kan in protestantischen Stifftern sich nicht leicht ereignen *ibid.* 15. 122
- Seldenus*, ist von der gemeinen Meinung,

was

Register.

- was den Bann betrifft, abgegangen II. XXXVII 68. 829
- Smeca*, Johann: hat wegen derer vom Pabste geforderten Gehenden an ein Concilium provociret I. IV. 80. 54
- ist deswegen vom Amte gejaget worden ibid.
 - hat das decretum in Teutschland zu erst erklähret ibid.
- Sententia*, definitiva, vide End-Urtheil.
- provisionalis oder interimistica, was es vor Bewandnis darmit habe III. XVII. 3. 1011
- Sententia* vide Urtheil.
- wenn solche die Krafft Rechts nicht erlange III. XVII. 6. 1012
 - condemnatoria, kan in Heimlichen Sachen nicht rechtskräftig werden ibid. 8. 1013
- Sequestration*, wird zu Zeiten statt der immision erkant III. XIII. 7. 971
- Sequestrum*, deserer Weibes-Personen, warnum solches eingeführet worden. II. VII. 57. 362
- Servatus*, ist als ein Gottes Lässerer zu Genue verbrannt worden II. XXX. 2. 739
- Siegel**, Untersegelung.
- ob solches zu einem Mandar erfordert werde III. VII. 12. 916
- Simonie*, davor kan das, was Nonnen und Mönche dem Closter inferiren, nicht gehalten werden I. XIX. 22. 140
- davor kan die Resignation oder Abtretung des geistlichen Amts nicht gehalten werden I. XXXII. 22. 246
 - deren Ursprung und Beschreibung II. XXVIII. 1. 686. 9. 693
 - ist eine Simonäische Ketzerey genemmet worden ibid. 2. 687
 - begehret ein Fürst nicht, wenn er geistliche Aemter vor Geld vergiebet ibid. 18. 699
 - ob die dispensation in Ehe-Sachen so vor Geld geschiehet, davor zu halten ibid. 20. 700
 - ob es eine sey, wenn ein Geistlicher vor
- eine Priesterliche Handlung Geld nimmet ibid.
 - ob man in derselben Straffe leicht verfallen könne ibid. 25. 703
 - was bey Protestanten vor eine Simonie gehalten wird ibid. 27. 704
 - conventionalis was unter selbiger Verstanden werde ibid. 5. 689
 - mentalis, deren definition ibid.
 - confidentia, worinnen diese bestehe ibid.
 - Auf wie vielerley Artz solche begangen wird ibid. 6. 690
 - was vor Straffen darauf gesetzt worden 7. 692
 - dieses Verbrechen hat man in Erkauffung der Ordination und Wahl gesucht ibid. 3. 688
 - hat man mit zur Classe derer Ketzereyen gezelet ibid.
 - ist als ein Crimen publicum betrachtet, und dem Verbrechen der beleidigten Majestät gleich geachtet worden ibid. 4. 689
 - wie solche eingetheilet werde ibid.
 - a manu, deren Beschreibung ibid. 5. 689
 - a lingua, worinnen solche bestehe ibid.
 - ab obsequio, wie solche beschrieben wird ibid.
 - die solche begehen, werden mit den Bann belegt II. XXXVII. 35. 805
- Simultanea investitura*, ob solche in Krumstäbischen Lehnen statt finde II. XXVI. 45. 673
- Simultaneum Religionis exercitium*, was vor Greltigkeiten man deshalb gehabt II. XI. 30. 419
- Sixtus*, V. hat eine gewisse Anzahl derer Cardinäle verordnet I. VII. 4. 87
- Societas*, worunter die Kirche verstanden wird, wie vielerley selbige sey I. II. 5. 5.
- aequalis, was vor Personen darunter verstanden werden ibid.
 - inaequalis, was selbige vor Personen in sich begreiffe ibid.
- 2111 111
- Son.

Register.

- Socinianer*, ob solche einer Gottes-Lästerung zu beschuldigen, weil sie sich von Christo einen besondern Begriff machen, als andere Religionen II. XXXI. 2. 739
- Sodomiter*, derselben Beschreibung und darauf gesetzte Straffe II. XXXIV. 6. 756
- Soldat**, ob er zu einem Canonicat gelangen möge I. XIX. 56. 155
- Solennitäten*, bey der Profession ibid. 21. 132
- wenn eine Nonne Profession thut ibid.
- Sonntag** vid. Sabbath
- ob an selbigen die ersten Christen zusammen gekommen III. XI. 7. 946
 - warum dieser Tag zu feyren erwehlet worden ibid. 9. 947
 - wie solcher zu feyren sey ibid. 10. 947
- Sorge**, daß selbige für die Schulen dem Fürsten zukomme, wie solches zu verstehen I. III. 33. 20
- Sors suff. azatoria*, ob solches erlaube sey II. XVIII. 16. 577
- Spiele**, dainelben soll ein Geistlicher nicht ergeben seyn I. XXVIII. 8. 223
- Sponsiones*, ob solche denen Geistlichen unterlagt seyn II. XXIV. 25. 628
- Spolium*, auf welche Fälle solches zu extendiren III. XII. 17. 963
- was darunter verstanden werde ibid. 18. 963
- Spolium*, wenn solches per modum exceptiones opponiret worden, was es vor einen Effect habe III. XII. 23. 966
- Spoliers Klage*, wie dargegen excipiret werden kan III. XII. 19. 964
- wieder wenn solche angestellet werden könne ibid. 20. 964
- Sprache**, die Lateinische wie sie in denen Kirchen eingeführet worden I. XLIX. 46. 152
- Staat**, wird durch Kegerey nicht turbiret I. III. 45. 23
- Staats Collegium*, das gehrinde des Römischen Stuhls, kan durch die Cardinäle verstanden werden I. VII. 3. 87
- Stadthalter**, davor ist der Pabst in denen Conciliis nicht gehalten worden I. VI. 11. 73
- Stadthalter**schafft der Christlichen Kirche, ist von Gott nicht geordnet ibid. 10. 73
- Stadt Magistral*, kan in Liturgicis nichts ändern II. II. 20. 274
- Stände**, Böhmische, haben das jus reformandi nicht I. III. 28. 29
- Stände** des Reichs, haben in denen an sie versetzten Ländern das jus reformandi I. III. 66. 28
- Befoldus ziehet solches in Zweifel ibid.
- Status monasticus*, darunter wird die Mönchs Verfassung verstanden I. XIX. 24. 141
- Stern Deuter**, werden in Bann gethan II. XXXVII. 38. 808
- Stimme**, zu der Wahl des Bischoffs kan kein darzu citirter schriftlich überspielen I. XXI. 19. 178
- Stifter**, in protestantischen Ländern, in denenelben haben die Stände eben das Recht, so sonst der Pabst gehabt I. IV. 102. 60
- geistliche, die Gewalt darüber geböret zu denen reservatis protestantischer Fürsten III. I. 21. 852
- Straffe** und äußerliche Gewalt kommt keinem Lehrer zu I. III. 19. 17
- weltliche, mit selbiger kan keiner wegen Kegerey angesehen werden ibid. 45. 23
- Straffen**, geistliche, deren Eintheilung und Beschreibung II. XXXVII. 1. 784
- in deren Erzählung kommen die Canoniken nicht überein ibid. 2. 785
 - Unterscheid zwischen denenelben und der Kirchen Censur ibid.
- Streit**, Zanck, und alles, was die Republic turbiret, ist der wahren Christlichen Religion zu wieder I. III. 26. 19
- Streit** Fragen, so auf der Cangel vorgebracht werden, was ein Fürst darbey thun könne ibid. 44. 23
- Streitigkeiten**, seynd in der ersten Kir-

Register.

- che auffer der Gemeinde nicht ausge-
 macht worden I. II. 20. 8
 - theologische, deren decidrung anzuneh-
 men und zu glauben, soll jeden frey ge-
 lassen werden I. IV. 8. 37
 - in was vor Ordnung ein Richter solche
 vornehmen und untersuchen müsse III.
 XII. I. 953. 2 954
Studia, deren Cultores hat die Geistlichkeit
 verfolgt I. I. 7. 3
Studiosus, ob solcher zur Erhaltung der Pa-
 rochie was beyzutragen verbunden sey
 I. XXXIV. 5. 261
Stuprum, wie solches beschrieben und be-
 strafft wird II. XXXIV. 7 756
Subdiaconi, wie sie entstanden I. XVI. II.
 127
Subordination derer geistlichen Personen ist
 in Teutschland bey der Reformation bey-
 behalten worden I. XX. I. 161
Subsidiam charitativam, das Beth: oder Lie-
 be-Geld einfordern gehöret ad jus dioe-
 cesanum I. VIII. 21 97
Subsidiarische Citation, wie es darmit bey
 Consistoriis in und aufferhalb Sachsen
 gehalten wird III. VIII. 12. 13. 14. 928
Substantialis Processus, worauf solche an-
 kommen III. II. 3. 856
Substitutus oder Coadjutor, kan ohne und
 mit Hoffnung zur Substitution gegeben
 werden I. XXXIII. 13. 257
Successi., derer Geistlichen vide Erbsfolge
 - in hedeicommillis samuliz derer Clerico-
 rym secularium. I. XXXII. 12. 606
 - pactitia, wird unter der simultanea inve-
 stitura verstanden II. XXV l. 46. 674
Successor, ob er des Verstorbenen geistlichen
 verlassene Schulden bezahlen müsse II.
 I. XXIV. 34. 633
Sünde, solche zu vergeben, wenn es zu-
 komme II. V. 17 327
Sünder, öffentlicher, ob er vom Abend-
 mahl ausgeschlossen werden möge II.
 I. V. 29 3 16
Summarischer Process
- in welchen Fällen solcher statt findet
 III. II. 10. 860
Superintendens, dieses Wortes Bedeutung
 I. XX. 2. 161
 - dessen definition ibid. 3. 161
 - desselben Amt I. XX. 16. 164
 - wie es mit dessen Bestaltung pflegt ge-
 halten zu werden ibid. 9. 162. 10. 163
 - dessen substituc, wenn und von wem er
 gesetzt wird ibid. II. 163
 - Aufsicht desselben, wie weit solche gehe
 ibid. 12. 13. 163
 - wie deren Lehr und Leben beschaffen seyn
 soll ibid. 14. 15. seqq. 164
 - ihnen kommt keine Jurisdiction zu ibid.
 17. 165
 - deren Amt ist nicht obmittelbar von
 Gott ibid. 6. 162
 - kan gültlichen Vergleich versuchen ibid.
 18. 165
 - ihnen kommt der Kirchen Bann nicht zu
 ibid. 18. 166
 - können ohne das Consistorium nieman-
 den vom Abendmahl und Beichte aus-
 schließen ibid.
 - können die vom Consistorio aufgelegte
 Kirchen Busse niemanden erlassen ibid.
 19. 166
 - was sie bey Ehe-Sachen zu thun vermd-
 gen ibid. 20. 166
 - ob sie in Kirchen Ordnungen dispensiren
 können ibid.
 - können bey der ordentlichen Obrigkeit
 belanget werden ibid. 21. 166
 - werden nicht erweslet, sondern vom
 Landes Herrn gesetzt I. XXI. 29. 181
 - können nicht ordiniren, wenn sie abge-
 setzt worden oder das Amt niedergele-
 get haben I. XXV l. 30. 207
 - können niemand anders die ordination
 zu verrichten auftragen ibid. 32. 208
 - dieselben zu segnen, gehöret zu denen re-
 servatis protestantischer Fürsten. III. I.
 21 852
Superintendens generalis, hat die Inspektion

Register.

- über die special Superintendentes I. XX. 5. 161
- werden in Hessen Metropolitani genant
met ibid. 5. 16a
 - Superstition in der Kirche hat die Käyser
verhindert sich ihres Rechts zu bedienen
I. III. 2. 15
 - Suppe, Geistliche, wie solche als eine Probe
bey der Purgation gebraucht worden
II. XXXVI. 3. 778
 - Suffensson, wie selbige definiret und eingetheilt
wird II. XXXVII. 76. 835
 - Synelli, deren Amt I. XVIII. 8. 130
 - Symbola, Apostolische, Nicenische und Arianische
werden zu denen allgemeinen Kirchen
Gesetzen gerechnet I. IV. 13. 38
 - deren Inhalt ibid. 23. 41
 - Synagoga oder ecclesia bedeutet in der
Schrift keine ungleiche Societät, sondern
eine Versammlung etlicher Personen
I. II. 18. 7
 - Syncretismas und Toleranz, der Unterscheid
davon I. III. 52. 25
 - Syndici, deren Beschreibung Amt und Eintheilung
III. VII. 21. 912
 - wie solche bestellet worden ibid.
 - wie sie müssen erwöhlet werden ibid. 22
 - wenig deren etliche bestellet seyn, obs genug
ist, wenn nur einer davon in Gerichten
erscheinet ibid.
 - Synedrium, dessen Bedeutung ist dreyerley
I. VIII. 2. 88. seqq.
 - Synecchia, mit denenelben kommen die Collegia
derer Ältesten erster Kirche, ihren
Abschen nach, nicht überein I. VII. 6. 90
 - Synodi, wie es heutiges Tages darmit gehalten
wird I. 15. 235. 16. 236. seqq.
 - selbige können die Bischöffe anstellen I. XIII. 8. 114
 - deren Anstellung gehöret zu denen reservation
protestantischer Fürsten III. 1. 21. 352
 - Synodus dessen Beschreibung Ursprung und
Eintheilung I. XXX. 1. 2. 3. 230
- Synopsis Canonum hat Arifinus geschrieben
I. IV. 42. 45
- ## T.
- Taffel, Ökthier, Bischöfliche, ob solche als
Leben vergeben werden können II. XXVI. 34. 665
 - Taufe ist schon bey denen Juden gebräuchlich
gewesen II. III. 2. 283
 - ist anfangs keine Priestertliche Handlung
gewesen ibid. 4. 5. 284
 - zu welcher Zeit solche von ordentlichen
Predigern verrichtet worden ibid. 7. 285
 - deren Krafft, von wem sie dependire
ibid. 9. 286
 - wer sie im Nothfall verrichten könne
ibid. 10. 286
 - wird unter die Actus parochiales gerechnet
ibid. 11. 287
 - in deren substantialibus kommen alle 3.
im Römischen Reiche geduldete Religionen
überherrschet ibid. 12. 287
 - wie es mit derselben zwischen Eheleuten
unterschiedener Religion gehalten wird
ibid. 13. 287
 - solche denen Kindern wiederfahren zu lassen,
tan die Obrigkeit die Eltern zwingen
ibid. 15. 288
 - Kinder darzu können Wieder-Täuffer, Juden
und Ungläubige Schwestern nicht gezwungen
werden ibid. 15. 289
 - wenn solche zu lange aufgeschoben oder
verabsäumet worden, wie solches die
Obrigkeit bestrafft ibid. 18. 289
 - mit was vor Ceremonien ein erwachsener
solche empfangen ibid. 22. 291
 - worinnen deren Wesen bestehet und wie
solche in der ersten Kirche verrichtet
worden ibid. 23. 291
 - weis sie vor göttig gehalten wird ibid. 24. 292
 - was vor Ceremonien darbey vorgenommen
werden ibid. 26. 293
 - deren Wirkung ibid. 40. 299. 42. 300

Register.

- wer solche nicht empfangen, was es vor Schaden bringe *ibid.*
- Tempel**, dieses Wortes Ursprung und Bedeutung II. XI. 19. 415. seqq.
- Tempel-Herrn**, wenn sie entstanden I. XIX. 58. 156. 60. 158
- von wem sie verfolgt und ausgerottet worden *ibid.*
- Terminus probatorius,*
- wie viel Zeit er in sich begreiffe III. XIV. 5. 974
- wenn solcher anfänget zu laufen *ibid.* 16. 981
- wieder Ablauf desselben kan man sich eines remedii suspensivi bedienen *ibid.*
- vor dessen Ablauf muß der Beweis geführt werden *ibid.*
- Tertullianus**, was derselbe vor die Christen in seiner Schuß: Schrift angeführet I. III. 35. 21
- Testament** derer Geistlichen, vide letzter Wille
- in demselben ist das Römische vor dem Canonischen Rechte approbiret worden II. XXIII. 2. 607
- Substantialia desselben müssen von denen Geistlichen ebenfalls beobachtet werden *ibid.* 3. 607
- ad pias causas, ob solches ohne alle Selennitäten könne gemacht werden *ibid.* 5. 609
- deren Execution, wenn solche intonare *ibid.* 12. 612
- Testimonia** derer Candidaten vid Zeugnisse
- Teutsche**, deren Feind Pabst Martinus IV. wünscht, daß sie Frösche und er der Storch seyn möchte I. IV.
- Teutsche: Ritter**, wenn solche ihren Haufang genommen I. XIX. 58. 156
- deren jetziger Zustand und Beschaffenh. I. XX. 36. 171
- Teutschmeister**, deren Eig und Würde I. XIX. 60. 158
- Tenffel**, ob mit selbigem könne ein Bündniß gemacht werden II. XXX. 4. 731
- Tenkels-Beschwörer**, werden bey Protestanten nicht angetroffen I. XX. 32. 170
- Theologi**, wie sie in Behauptung einer unrechtmäßigen Sache, ihren Zweck zu erhalten suchen III. 42. 22
- deren Beschreibung und ob kein anderer als sie Theologica tractiren könne I. XXX. 10. 234
- deren Decisiones so auf Conciliis oder in Theologischen Facultäten abgefasset worden, ob ein Fürst keinen Untertanen solche mit Gewalt aufdringen möge I. III. 41. 22
- Streitigkeiten deroerselben soll ein Fürste durch gebührende Zwangs: Mittel zu verhindern suchen, damit solche nicht den äußerlichen Frieden turbiren *ibid.* 42. 22
- Theologica**, kan jeder tractiren ob er gleich kein so genannter Theologus ist I. XXX. 10. 234
- Theologische Streitigkeiten**, daß deren Decidierung von andern müsse schlechterdinges angenommen und geglaubt werden, soll die Obrigkeit nicht gestatten I. IV. 8. 37
- Theaurarii**, werden zu denen Prälaten gezehlet I. XVIII. 7. 129
- Thomasius**, zeigt in Cautelis circa praeognita jurisprudentiae ecclesiasticae die Kirchen-Historie I. I. 9. 3
- hat gezeigt, daß der Bann vor unsere Kirche sich gar nicht, schicke II. XXXVII. 64. 824
- Thür-Schlosser**, deren Ordo und Amt I. XVIII. 1. 128. 6. 129
- Timotheus**, ob er ein Bischoff, oder nur ein Witt: Arbeiter und Gehülffte Pauli gewesen I. VIII. 9. 10. 91
- Titius**, Gottlieb Gerhard, was er von Kirchen: Banne urtheilet II. XXXVII. 69. 830
- Titul**, haben die protestantischen Bischoffe, wie die Catholischen I. VIII. 27. 99
- Titulus**, dessen Leision, wegen Besitz derer

Register.

Behenden, ob solche Könne gefordert werden IL XVI. 23 559
Tode, eines Priesters, wie es nach demselben mit der Verwaltung des vacanten Geistlichen Amtes gehalten wird L XXXIII. 14. 157
Todten-Nam, ist amoch bey Protestanten angenommen IL XII. 21. 462
 - was man dardurch verstanden ibid. 19. 20. 461
Töchter, ob solche in geistlichen Leben succediren IL XXVI. 17. 648
Toleranz, und Syncretismus, deren Unterscheid I. III. 52. 27
 - derer Unterthanen verschiedener Religion, wie solche zu verstehen und zu approbiren sey ibid.
Tonsura, worzu sie denen Candidaten gegeben werde L XXVII. 20. 203
 - ist bey denen Protestanten unbekant ibid. 23. 204
 - derer Geistlichen, wenn sie eingeführet werden L XIX. 42. 148
Transadio, bey Verabdnissen, wie weit sie bey Protestanten zugelassen werde IL VII. 22. 347
Transgiren, in welchen Fällen solches nach dem Canonischen Rechte verboten III. V. 8. 9 903
Translatio, eines Geistlichen, ob bey solcher ein Göttlicher Veruff sey L XXXII. 3. 239
 - stebet beym Fürsten ob er solche verstaten wolle oder nicht ibid. 4. 239
 - in dieselbe kan von Confitorio im Nahmen des Fürsten gewilliget werden ibid. 5. 240
 - geschiebet zu Zeiten denen Priestern zur Straffe ibid. 6. 240
Transsubstantiation, woher dieselbe ihren Ursprung hat L IV. 89. 57. II. IV. 14. 310
 - soll der vornehmste Effect von der Consecration seyn IL IV. 18. 311
 - was daraus entstanden ibid. 19. 311
Trauer, wie lange ein Wittber und eine

Witthe trauern müsse II. VIII. 28 383
Truung, Priesterliche, ob sie nothwendig sey ibid. 17. 378
 - darzu können Personen, so schon etliche Jahr ohne Truung im Ehestande gelebet haben, von der Obrigkeit gehalten werden ibid. 19. 379
Triennium Academicum, ist ein junger Canonicus auszuhalten verbunden L XIX. 43. 149
Tumulte, die größten haben die Bischöffe erregt L VIII. 17. 65
 - darzu und andern insolencien, haben Bischöffe die Mönche angereizet L XIX. 25. 141
Turbatores des Gottes-Dienstes, wie dieselben bestrafft werden IL XXXII. 2. 741

B.

Vacatio, was dieses Wort bedente I. XXXIII. 3. 4 251
 - derselben Ursprung ibid. 4. 5. 253 6.
 254
Vacantia ecclesie, kan sich auf verschiedene Artz ereignen ibid. 10. 256
 - loci, wie solche von der vacantia ecclesie differire ibid. 5. 254
Vasallen, haben bey der Beleihung in eigener Person gegenwärtig seyn müssen IL XXVI. 44. 671
Vehm-Gerichte, haben so gar die Bischöffe constituiret II. XXVII. 2. 686
Veränderung in der Kirche ist gefährlich I. III. 57 26
Veräußerung in Kirchen: Güttern kan sich ein Capitul, während der sedis vacanz nicht anmassen I. XVI. 9. 120
Verbannter, in welchen Fällen man mit solchen umgehen könne IL XXXVII. 36. 805. seqq.
 - ob er in Gerichten erscheinen könne ibid. 48. 814
 - kan keiner Wahl-beywohnen ibid. 49. 814
Verbetterung der Kirchen Rechtes: Gelehrsamkeit

Register.

- lehrsamkeit, was selbige verhindert. I. I. 341. seqq.
- Verbrechen, deren Eintheilung** II. XXVIII. 5 8
 12 695
- Geistliche, was zu denenselben vor delicta gerechnet werden *ibid.* I. 686
 - fleischliche, welche darzu gerechnet werden II. XXXIII. 1 752
 - was vor welche, so wohl vom geistlichen als weltlichen Richter bestrafft werden können III. IV. 20 888
 - grobe derer Geistlichen gehören vor die weltliche Gerichte *ibid.* 38. 898
- Veremigung, unterschiedener Kirchen, was darzu erfordert wird** II. XI. 66. 433
- der Kirche per suppressionem oder confusioem, wie solche zu geschehen pflegen *ibid.* 75 456
 - dieser wird die dismembratio oder Ausparrung entgegen gesetzt *ibid.* 84. 439
- Verfolger, der Ehrwürdigen Geistlichkeit, wer davor gescholten worden** I. I. 6 2
- Verfolgung, ob wegen derselben ein Prediger seine Gemeinde verlassen könne** I. XXXII. 18. 259
- Vergleiche, vid: Handlung**
- welche in denen Canonischen Rechte verworffen werden LI. V. 4 901
 - daß man solche nicht halten dürffe, dergleichen gegebene Gesetze seynd der Republic höchst schädlich I. IV. 5. 36
- Vergößerung, was solche bedeute und woraus sie entstanden** II. IV. 19. 312
- Verjährung, vid: Prescription**
- was nach den Canonischen Rechte darzu erfordert wird II. XXI. 2. 593
 - zu welchem Ende solche eingeführet werden *ibid.* 3 593
 - 40 jährige hat in rebus ecclesiasticis communibus nicht aber dotalibus statt *ibid.* 7 596
- Verköhnlisse, worauf es bey denenselben Vornehmlich ankomme** II. VII. 4 5. 340
- wie vielerley deren seynd *ibid.* 6. 7. 8.
- seynd so viel als die Ehe selbst *ibid.* 8. 342
 - was Lutherus darvon gehalten *ibid.* 13. 343
 - wie solche von denen Juristen erkläret werden *ibid.* 15. 16 344
 - derer Protestanthen Meynung darvon *ibid.* 18. 345
 - ob und wie ferne die Ehes delation in selbiger statt habe *ibid.* 19. 346
 - de presenti, ob solche vor die Ehe selbst zu halten *ibid.* 23. 348
 - wie ferne ein Minor die restitution darwieder suchen könne *ibid.* 30. 351
 - die Bedingung bey denenselben wie manche sey sie sey *ibid.* 35. 253. 37 354
 - was solche trennen könne *ibid.*
 - ob darzu derer Eltern Consens erfordert werde *ibid.* 42 43. 356
 - seynd gültig, wenn die Priesterliche Trauung darzu gekommen *ibid.* 48 359
 - darzu wird beyder Personen Einwilligung erfordert *ibid.* 50. 361
 - wie solche müssen beschaffen seyn *ibid.* 51 361
 - ob solche gelten, wenn eine Person der andern unwissend von einem tertio mare gezwungen worden, ihr Ja-Wort zugeben *ibid.* 53 361
 - auf was Artz exceptio merus dieselben trenne 58. 59 seqq. 363
 - wenn sie vollzogen seyn, kan keines ohne des andern Willen darvon abgehen 65. 365
 - auf was Artz solche können getrennet werden *ibid.* 72. 368. 74 369 seqq.
- Vermögen derer Geistlichen, dessen Eintheil. und und Beschreibung** II. XX. 17 588
- Vermuthung, vid: Præsumtio.**
- ob solche statt eines Beweises diene III. XIV. 37 989
 - gründet sich in der Wahrscheinlichkeit *ibid.* 39 990
- Vermuthte, soll unter den Glauben gefangen gegeben werden** I. VI. 57
- Vermutht-

Register.

- Vernunft-Lehre**, ist zur Erklärung derer geistlichen Gesetze von nöthen I. I. 10. 3
- Verpackung**, geistlicher Güter, was darbey zu beobachten II. XXIV. 6. 616
- Versammlung**, derer Christen darunter wird die Kirche verstanden I. II. 3. 4
- derer Gläubigen an Christum, ist eine äußerliche Societät I. II. 5. 5
- Verstand**, lässet in Religions-Sachen sich keine Gesetze vorschreiben I. III. 27. 21
- Versammlung**, privat, derer Christen erster Kirche ist als ein öffentliches Verbrechen angesehen worden I. II. 34. 11
- öffentliche, woran sie erkannt wird ibid. 37. 12
 - was sie vor Rechte und Freyheiten genüßet ibid.
 - kan ihre Religion frey und öffentlich exerciren ibid.
 - derselben kan der Fürst so viel Privilegia und andere bürgerliche Freyheiten geben, als er nur will ibid.
 - des Capituls, wo solche geschieht I. XVI. 14. 122
- Verstand**, demselben können keine Gesetze in Glaubens-Sachen vorgeschrieben werden I. XXVII. 15. 201
- Vertauschung** derer Kirchen-Nemter wird nicht leicht zu gelassen I. XXXII. 34. 352
- Vertauschungs-Contract**, ob solcher in geistlichen Gütern verboten sey II. XXIV. 4. 615
- Verwaltung**, des geistlichen Amtes in vacanten Pfarren, ob sie umsonst von denen benachbarten Predigern zu übernehmen I. XXXIII. 16. 258
- Verwantschafft**, derselben Eintheilung in die Natürliche, Bürgerliche, und Geistliche II. IX. 34. 396
- Vicarien**, durch diese lassen die Bischöffe ihr Gemeinshafftliches Amt verrichten I. VIII. 20. 96
- und Gesanten des Pabsts, worzu sie bestellet I. X. 3. 4. 106
- derer Bischöffe, wie vielerley deren seynd, und ihr Ursprung I. XII. 1. 2. 3. 111
 - generales, ihr Amt ibid. 2. 111
 - s: officiales, woher sie entstanden ibid. 4. 112
 - worhin die Appellation von deuenselfem muß gerichtet werden ibid. 6. 113
 - deren Jurisdiction, wie weit sie sich erstreckt ibid. 7. 113
 - derer Canonicoꝝ, woher solche entstanden I. XIX. 51. 153
 - machen ein besonderes Corpus aus, und halten ihre Conventus ibid. 51. 154
 - wie sie sich zu verhalten haben ib. 52. 154
- Vica-Domini** derer Röpfer was ihr Amt gewesen I. VIII. 25. 98
- Vincetium Belouacensis**, hat in seinen 4. speculis viele närrische Fabeln vorgebracht II. XXX. 1. 727
- Violatio**, der Kirche, kan auf unterschiedene Artz geschehen II. XL. 29. 442
- Violirung** der Kirchen, auf wie vielerley Artz solche geschieht. III. XXXII. 1. 740
- Visitatores**, deren Amt I. XVIII. 8. 130
- müssen mit denen Epors-Bischöffen nicht vermengt werden ibid.
 - worzu sie von denen Capitulis gesetzt worden I. XIX. 31. 144
 - was solche bey der Kirche zu verrichten gehabt I. XXXIII. 15. 258
- Vocation**, derer Definition I. XXVII. 18. 202
- der Unterscheid zwischen derselben und der Renovirung I. XXX. 28. 249
- Vöellus**, hat Bibliothecam juris Canonici veteris ediret LIV. 43. 45
- Voigtsey**, dessen Ursprung und Bedeutung II. XIII. 24. 477
- was solches Wort in Schwaben und Sachsen bedeute ibid. 24. 478
 - Ober-Voigtsey, bedeutet in Francken so viel als Landes-Hoheit ibid. 24. 477
 - Voigtbare Untertanen woher deren Benennung entstanden ibid.
 - Voigt-Weizen, Hafer, Hüner, woher solches also genennet worden ibid.
- Volls

Register.

Vollmacht, kan ausdrücklich und stillschweigend revociret werden III. VII. 20. 920
Porium des gehorhams, hat Benedictus hauptsächlich verlangt I. XIX. II. 135
 der Armuth und Keuschheit, wie solche entstanden ibid.

U.

Urkunden, schriftliche, vid. Documenta.
 - in welchen Fällen sie denen Zeugen vorgezogen werden III. XIV. 9. 976
 - können zu Zeiten durch die Aussagen besser Zeugen impugniret werden ibid. 10 977
 - was bey deren production zu beobachten ibid. 34 988
 - in was vor Fällen sie, ihre Krafft verlieren ibid. 36 989
Unehelicher Stand, wie derselbe in Pabstthum ankommen I. XXVIII. 12. 225
Ungehorsam, vid. conumacia.
 - was darzu erfordert wird, wenn er bestrafft werden soll III. XIII. 3. 968
 - wie man von dessen Straffe sich losmachen könne ibid. 4 969
 - auf was Art derselbe bestrafft wird ibid. 5. 969
 - von solcher Straffe werden die Partheien wegen eingefallener Ferien losgezehlet ibid.
Unkläubige, Labbriren levis nota macula oder stehen in infamia canonica II. III. 42. 300
Unio subiectiva
 - deren Beschreibung und auf wie vielerley Art solche zu geschehen pflege II. XI. 67. 68. 434
 - wie in protestantischen Kirchen sehr häufig gefunden ibid. 70. 435
 - dadurch verlehret der Patron der Filial sein jus patronatus nicht II. XI. 73. 436
 - ist bey denen Protestanten gar sehr von der Unio derer Pabstler unterschieden ibid. 74. 436

- equalis, deren Beschreibung und was darzu erfordert wird ibid. 78 437-79. 80. 438
 - was es in protestantischen Ländern damit vor beschaffenheit habe ibid. 81. 438
Unterpfand, stillschweigendes, wotinnen der Kirche solches zukomme II. XXIV. 13. 620
Untertanen diverser Religion kan ein Fürste gar wohl kuffen I. III. 52. 25
 - protestantischen, kan von catholischen Fürsten keine wieder die Augspurgische Confession lauffende Kirchen-Ordnung vorgegeschrieben werden I. IV. 106. seqq. 61
Unzucht, Fornicatio, wie solche beschrieben wird II. XXXIV. 12 728
 - was vor Straffe darauff gesetzt ist ibid.
Urtheit vid. Sentenz.
Urtheit, wenn solches rechtskräftig wird III. XV. 5 1011
 - dessen Eintheilung und Beschreibung III. XVII. 1. 1009
 - interlocut, kan der Richter ex officio revociren ibid. 2. 1010
Usuria pravitatis, wie solche zu bestraffen II. XXXIII. 11. 733

W.

Wachthum, der Pabstlichen Kirche
 - hat sich schon zu Zeiten Constantini M. angefangen I. III. 2. 14
Wahl, deren Geistlichen Personen,
 - wie selbige eingetheilt werde I. XXI. 2. 172
 - hat die Gemeinde verlohren ibid. 5. 173
 - wird zu weilen per turnum ausgemacht II. XVII. 16. 577
 - deren Erlauffung ist vor eine Simorie gehalten worden II. XXVII. 3. 688
 - derselben kan kein Verbannter bewohnen II. XXXVII. 49 814
 - des Candidaten, deren Beschreibung I. XXVII. 18. 202
 derer

M m m m m m

Register.

- **derer Rechte, geschieht heutiges Tages**
von denen Coventen selbst I. XIX. 36
146
- **des Bischoffs, geschieht ordentlicher**
Weise vom Capitul I. XXI. 12. 176
- **muß binnen 3. Monathen geschehen, und**
was mehr darbey observiret wird ibid.
14 177. seqq.
- **der Bischöffe auf wie vielerley Artz sol-**
che geschehen könne ibid. 21. 178
- **wie solche bey denen Protestanten vorge-**
nommen wird ibid. 24. 179
- **daß solche richtig geschehen seyn, müssen**
die Bischöffe durch ihren Procuratorem
ein Document produciren II. XXVI. 64
684
- **derer Cardinale, dependires vom Pabst**
I. VII. 6. 87
- **bey derselben kommt es viel auf Recom-**
mendation anderer Porenten an ibid.
- Wahl, derer Päbste, was vor Ceremoni-**
en darbey beobachtet werden I. VI. 27.
n. 81
- **welche Auctores ausführlichen darvon**
gehandelt habent ibid. 36 85
- **derer Prälaten ist denen Capital von**
dem Kayser zugestanden I. IV. 78. 93
- Wahre Politie, ist zur Zeit der Reforma-**
tion auff Universitäten nicht gelehret
worden I. I. 5 2
- Wahrsager, werden mit dem Bann be-**
strafft II. XXXVII. 38. 807
- Wandels-Blöcken, was das mit dem-**
selben gegebene Zeichen bedeute II. IV.
17. 311
- Wasser, zur Lauffe, wie solches beschaffen**
seyn muß II. III. 24 292.
- Wasser-Probe, wie es darmit gehalten**
worden II. XXXVI. 2. 777 4. 779
- Wechsels-Brieff, kan von einem Pfarrer**
Schulmeister und Ruffer nicht ausge-
stellet werden II. XXIV. 26. 629
- Wechsel-Schrieffe** vid. Säge
- Wechsler, hat man vom heiligen Abend-**
mahl ausschließen wollen II. XXXIII.
4. 745
- Wehe-Mähter, können im Nothfall die**
Lauffe verrichten II. III. 10. 286
- **müssen unterrichtet werden, wie sie die**
Nothlauffe verrichten sollen ibid.
- Weiber, seynd in erstern Zeiten nicht zu**
dem Lauff-Amte gelassen worden ibid.
- Weibs-Personen, succediren in Fuldischen**
Lehen nach einer gewissen Erbfolge II.
XXVI. 20. 691. seqq.
- **wenn sie geschwächt oder geschändet**
worden, was darauff erkannt wird II.
XXXIV. 8. 757
- Wein, ob derselbe bey dem Abendmahl mit**
Wasser gemischet seyn darff II. IV. 40.
320
- Weliche Sachen, wie solche von denen**
Päbsten verstanden werde II. I. 8. 265
- Welich seyn, wie solche können verstan-**
den werden ibid. 6. 264
- Wester-Zembde, woher solches gekoms**
men, und was man darvon gehalten
II. III. 29. 294
- Westphälisches Friedens- Instrument,**
diener zu Beurtheilung des Fürsten-
Rechts in geistlichen Sachen I. III. 65
28
- **wie darüber Evangelischer Seite gehal-**
ten wird ibid. 73. 35
- **wie solches Catholischer seits wenig beo-**
bachtet wird ibid.
- Westphälischer Friedens-Schluss, ist das**
vornehmste Theil, derer Kirchen Befehle
bey denen Protestanten I. IV. 100. 60
- **Ist dem Reichs Abschiede de Anno 1654**
einverleibet worden ibid.
- Weyb Bischöffe, deren Ursprung** I. XVII.
II. 115
- Wiederlage** vid. Reconvention.
- **kan auch von denen Commissariis ange-**
stellet werden III. VII. 19. 931
- **ob solche vor oder nach der Litis Con-**
testation, angestellet werden müsse ibid.
20 931
- **findet in der andern Inkanz nicht statt**
ibid. 21. 931
- Wieder-Läufer, können unter andern**
Secten

Register.

Seelen rühig leben I. III. 50. 25
 - verwerffen die Kinder-Tauffe II. III. 14
 287
 - können zur Kinder-Tauffe nicht gezwun-
 gen werden ibid. 14. 289
Witthos-Häuser, soll ein Geistlicher nicht
 frequentiren I. XXVIII. 8. 223
Wissenschaften, ob den Verstand aufzräu-
 men, und zur rechten Erkenntnis brin-
 gen, hat das Papstthum denen Leuten
 entzogen I. VI. 5. 71
Witthrus (Georgius) disputirt zu Heidel-
 berg, von der Nothwendigkeit der Kir-
 chen-Zucht und vom Bann II. XXXVII.
 65. 825
Wucher, soll von einem Geistlichen nicht
 getrieben werden I. XXVIII. 8. 223
Wucherer, mit was vor Straffen sie das
 Canonische Recht zu belegen süchet II.
 XXXIII.
 - werden mit dem Bann belegt II. XXXVII.
 38. 808
Wunsch, was vor einen der Pabst Marti-
 nus IV. als der teutschen Feind, gethän
 I. IV. 81. 54

G.

Sand und Streit, seyn der wahren
 Christi. Religion, zu wieder I. III. 26.
 19
Sehender, seynd vom Pabst Clemente
 durch ganz Teutschland gesordert wor-
 den I. IV. 80. 54
 - wegen derselben hat Joh. Semeca auf
 ein Concilium provociret ibid.
 - deren Ubrsprung II. XVI. 1. seqq. 550
 - ob solche auch Layen Besitzen, verkaufen
 und transferiren können ibid. 9. 513
 - ob solche können präscribiret werden
 ibid. 10. 554
 - ob solche ein Laye wieder dem andern
 präscribiren könne II. XVI. 17. 556
 - ob ein Fürst auch einiges Recht in de-
 nen-selben habe ibid. 18. 557. 20. 558
 - Gesetze, wegen derselben zumachen, ob

dem Fürsten solches Recht zukomme
 ibid. 24. 559
 - dessen Eintheilung ibid. 28. 561
 - wie das Recht solchen zu fodern verloh-
 ren gehet ibid. 29. seqq. 561
Zeugen, was darbey zu Obseruiren III.
 IX. 12. 937
 - deren Verhörung ad perpetuam rei me-
 moriam, wo und wie sie müsse gesucht
 werden ibid. 16. 939
 - deren Definition und Unterscheid III.
 XIV. 13. 977
 - welche Personen darzu nicht gelassen wer-
 den ibid. 14. 978
 - wie viel deren zum völligen beweis ge-
 hören ibid. 15. 979
 - deren production, ob solche vor oder
 nach der Litis Contestation geschehen
 müsse III. XIV. 16. 981
 - ob noch andere, über die bereits über-
 gebene Articul abgehört werden kön-
 nen ibid. 17. 981
Zeugen Eyd, wie solcher abzufassen III.
 XIV. 20. 983
Zeugen Verhör, was darbey zu beobach-
 ten ibid. 22. 985
 - Roccus, wie es mit dessen Eröffnung zu
 halten ibid. 25. 984
 - können immediate von Schiedes Rich-
 tern nicht gezwungen werden ibid. 26.
 986
 - können zur Aussage gezwungen werden
 ibid. 26. 27. 986
Zeugnisse, deren Candidaten seynd öftters
 erbettelt, oder mit Geld erkaufft I.
 XXVII. 6. 198
 - falsches; wird mit dem Bann belegt II.
 XXXVII. 38. 807
 - welche Personen darzu nicht können ge-
 zwungen werden III. XIV. 28. 987
Urkunden, Briefliche vide Instrumenta
 - wie vielerley deren seynd III. XIV. 29.
 987
Vertrath der Kirchen, kan der Fürst auf-
 heben und verbieten I. III. 55. 25
Ziegenauer Klöder, sollen nicht getaufft

werden

Regist.

| | |
|---|--|
| <p>werden, wenn man nicht genug ver- schert ist, daß sie noch nicht getauft seyn II. III. 16. 289</p> <p>Sinsen, deren Beschreibung und Endweck II. XIX. 1. 2. 583</p> <p>der Kirche, was denselben vor beson- dere Rechte zugeschrieben werden II. XXIV. 17. 682</p> <p>woher solche in denen Verbrechen geze- let werden II. XXXIII. 1. 743</p> <p>warum solche zunehmen erlaubt sind ibid. 4. 745</p> <p>will Chryostomus aus dreyerley Ur- sachen nicht verfluchen ibid. 5. 746</p> <p>zunehmen, war den Jüden verboten ibid. 7. 748</p> <p>Zosimus, hat Canones, Nicænos colligiret</p> | <p>I. IV. 28. 42</p> <p>gonara, hat ein Commentarium über Rho- dii Codicem ecclesiz orientalis geschrie- ben ibid. 42. 45</p> <p>Sucht der Kirchen, wie solche anzustehen I. III. 43. 23</p> <p>- was sie vor Schaden bringe ibid.</p> <p>Zwang und ungerathes Gerassen, machen keinen Menschen fromm und Tugend- hafft ibid. 21. 18</p> <p>Zweyköpfigte Gewalt ist der Republic schädlich I. VI. 9. 74</p> <p>Zepetter, ob solche ordiniret werden kön- nen I. XXVII. 51. 285</p> <p>- demselben wird nicht erlaubt, zueh- ren II. VIII. 4. 372</p> |
|---|--|

E N D



Thomasius nino tractat, imlos den angerechneten Namen folgend,
sine simultaneo gestrichelt.

N. 9. H. 5. Wichtigkeit des Aberglaubens der Kultur
Religion.

Jussi Henning. Boehmeri Institutiones Jur. Can. 1738.

Christ. Thomasius besän dige schlüsselung des Buches
Kriegsgelände: 1. 1734 wie die Religion der von der
Welt hergeleitet. 1738. in 4te 2 teile 1 1/2 abgeleitet
Jura in gregor von A. B. J. B. vid. Naupfisch von
gelobten Tausch de ad 1740. pag. 20.

Österreichische Nationalbibliothek



RF 774 04

